Princeton University Library
32101 079227607

Digitized by Google

7924
.154
1870

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1870.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, Mittwoch den 5. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 33 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren u. s. w. betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maße, Gewichte und Waagen mit Ausnahme jener der Gemeinden werden nach dem der Allerhöchsten Verordnung vom

792/11 15
499962
(RECAP)

Digitized by Google

23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., beigefügten Tarif berechnet, und von dem Verificator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlocale angeschlagen sein, oder zur Einsicht aufliegen.

II.

Der Verificator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters Nr. 1 zu führen.

Das Einnahme-Register muß von der betreffenden Districtspolizei-Behörde geziffert sein. Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III.

Der Verificator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen, dann über den Betrag der erhobenen Gebühren eine Bescheinigung nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung angefügten Muster Nr. 2 und 3 auszustellen.

Diese Bescheinigung wird durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

IV.

Alle Vierteljahre hat der Verificator das Einnahme-Register der betreffenden Districts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende Betrag ist von dem Verificator an die Normal-Eichungs-Commission beziehungsweise an jene Gemeinden oder Districte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren u. s. w. betr., überlassen ist.

V.

Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Districtspolizei-Behörde verpflichtet, den Verificator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern. Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verificator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein.

München, den 31. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Formular.

Regierungsbezirk

. . . .

Amtsbezirk . . . .

Einnahme-Register

über die

Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Gegenwärtiges Register, enthaltend . . . . Blätter, wovon das erste und letzte mit dem Siegel der unterfertigten Behörde versehen und die übrigen von derselben gezifferst sind, dient dem Verificator für Maß und Gewicht des Bezirkes . . . . . . zur Eintragung aller durch ihn geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen und der dafür erhobenen Gebühren.

den . 187

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Blatt.

Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. **(Muster Nr. 1.)** Total	fl.	kr.	VERIFICATION FÜR MASS UND GEWICHT.	**Verzeichniß** der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. **(Muster Nr. 2.)** Im Ganzen . . .	fl.	kr.
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total				**Verzeichniß** der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. Im Ganzen . . .	fl.	kr.
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total				**Verzeichniß** der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. Im Ganzen . . .	fl.	kr.
Seitenbetrag . . .						

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

(Muster Nr. 3.)

wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

. . . .

wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

. . . .

wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Unter Bezugnahme auf die §§. 15, 16 und 38 Abs. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1869, die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., (Reggs.-Blatt v. J. 1869 S. 2113 u. ff.) wird bekannt gegeben, daß

Montag den 7. Februar k. Js.

eine Prüfung für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines beginnt, welche sich ordnungsgemäß auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung der beim Eichgeschäfte vorkommenden Operationen zu erstrecken hat.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Anmeldung bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum **3. Februar k. Js.** bei der unterfertigten Commission einzureichen und hiermit einen amtlichen Geburtsschein, dann ein Zeugniß der Districtspolizei-Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Verhalten und ihre seitherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Prüfung wird im Gebäude der k. Industrieschule, Damenstiftsgasse Nr. 2 dahier Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr abgehalten.

Um den Bewerbern Gelegenheit zu bieten, sich die erforderlichen Vorkenntnisse anzueignen, wird der k. Professor an der Industrieschule, Otto Beylich, einen auf die Dauer von 2—3 Wochen berechneten Lehrcurs über Maß und Gewicht, verbunden mit einem Praktikum abhalten, welcher am

Donnerstag den 20. Januar k. Js.

beginnt und für dessen Besuch ein Honorar von 5 fl. zu entrichten ist.

Theilnehmer haben sich bei dem genannten k. Professor zu melden.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß zur Zeit die Ernennung von nur 25 Verificatoren in Aussicht steht und daß lediglich Personen, welche das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, als Bewerber zugelassen werden können.

München, den 31. December 1869.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Ries.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 6. December 1869 in der Streitsache der Kirchengemeinde Garstadt gegen den k. Fiscus wegen Kostenersatzes, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Kirchengemeinde Garstadt gegen den k. Fiscus wegen Kosten-Ersatzes, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe:

Ueber die Nothwendigkeit eines Neubaues der Kirche zu Hergolshausen, über die Concurrenz zu den betreffenden Baukosten und über die Frage, wem hiebei die Leistung der Hand- und Spanndienste obliege, hatten sich Differenzen zwischen der Kirchengemeinde Hergolshausen und Garstadt einer- und dem k. Fiscus andererseits erhoben, worüber vor dem k. Bezirksamte Schweinfurt Verhandlungen gepflogen und worauf von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im Wege des administrativen Provisoriums am 23. Juni 1868 Entschließung in obiger dreifacher Richtung erlassen und zugleich ausgesprochen wurde, daß die seither, d. h. im administrativen Provisional-Verfahren, erwachsenen Kosten, soweit sie Baarauslagen betreffen, dem k. Staatsärar zu überbürden, sonstige Kosten dagegen außer Ansatz zu lassen seien.

Dieser Ausspruch erwuchs in Rechtskraft.

Die Kirchengemeinde Garstadt, vertreten durch den k. Advocaten Dr. Stein zu Schweinfurt, für welchen die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Garstadt am 11. August 1869 Ratificatorium und Vollmacht zu ihrer Vertretung ausgestellt haben, behaupten nun in einer bei dem k. Stadtgerichte zu Würzburg gegen den k. Fiscus am 25. März 1869 eingereichten Klage, daß ihnen auf jene administrativen Provisional-Verhandlungen 30 fl. 11 kr. Kosten erwachsen seien und haben bei dem genannten Stadtgerichte die Bitte gestellt, dem k. Fiscus den Auftrag zu ertheilen, der Gemeinde Garstadt diese 30 fl. 11 kr. zu bezahlen und die Kosten des Civilstreits zu tragen.

Das Stadtgericht Würzburg ging auf diesen Antrag ein und ertheilte durch Verfügung vom 27. März 1869 dem k. Fiscus den Auftrag, die Klagspartei klaglos zu stellen oder binnen 14 Tagen Einreden dagegen vorzubringen.

Solche Einreden brachte der fiscalische Vertreter auch innerhalb verlängerter Frist rechtzeitig — 27. April 1869 — vor, wobei er zuvörderst die Competenz des Stadtgerichts in dieser Sache bestritt und um einen Ausspruch darüber bat, daß der k. Fiscus nicht schuldig sei, sich auf die Klage einzulassen. Eventuell erhob der fiscalische Vertreter auch Erinnerungen in der Hauptsache selbst.

Das Stadtgericht beraumte nun Termin zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf den 3. Juni 1869 an, worin Kläger auf ihrer Klage, der fiscalische Vertreter auf seinen Einreden verharrte, und schließlich über die Sache verhandelt wurde. Das Stadtgericht faßte nicht sofort Bescheid in Sache, sondern forderte zunächst die klagende Kirchengemeinde auf, den Streitconsens zu vorwürfigem Streit beizubringen. Dieser Streitconsens wurde jedoch von der betreffenden Curatelbehörde nicht ertheilt, vielmehr lief am 17. Juni 1869 zu den Proceßacten eine Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. ejusd. ein, worin ausgeführt wurde, daß der Ausspruch im Kostenpunkte, auf welchen sich die Klage stütze, von ihr als Administrativstelle ausgegangen sei, daß der Vollzug fraglichen Ausspruchs deßhalb auch nur bei der Administrativstelle nachgesucht werden könne, somit hier keine Civilrechtssache vorliege. Es wurde erklärt, daß Verhandlung und Entscheidung

in dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

In Folge dieser Erklärung sistirte das Stadtgericht Würzburg sein Verfahren in Sache, setzte die Streitstheile von obiger Regierungsentschließung in Kenntniß und eröffnete ihnen eine dreißigtägige Deductionsfrist. Es kam jedoch von keiner Seite eine Deductionsschrift ein und wurden nach Ablauf obiger Frist die Acten zur Entscheidung anher eingesendet.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Braun Vortrag, wobei die wichtigeren Actenstücke verlesen wurden.

Von Seiten der Parteien hatte sich — der nachgewiesenen richtigen Ladung ohngeachtet — Niemand eingefunden.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte den Antrag, zu erkennen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die vom k. Advocaten Dr. Stein zu Schweinfurt Namens der Kirchengemeinde Garstadt gegen den k. Fiscus erhobene Klage vom 9. praes. 25. März 1869 stützt sich auf einen Ausspruch der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Juni 1868, welchen diese Kreisstelle in ihrer durch

die Allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830 (Döllinger Verord. Samml. Bd. XI S. 1422) begründeten Competenz auf eine administrative Vorverhandlung über die Frage, wer die Kosten am Kirchenbau zu Hergolshausen vorzuschießen habe, erlassen hatte.

Auf jene administrative Vorverhandlung waren Kosten erwachsen und bezüglich dieser hatte jene k. Kreisstelle ausgesprochen, daß dieselben, soweit sie Baarauslagen betreffen, vom k. Fiscus zutragen seien. Die Kirchengemeinde Garstadt behauptet nun, daß ihr bei jener administrativen Verhandlung solche Kosten im Betrage von 30 fl 11 kr. erwachsen seien und verlangt deren Ersatz vom k. Fiscus nicht im Wege des Anrufens bei der Administrativstelle, welche jenen Kostenausspruch erließ, sondern mittels förmlicher Klage bei dem Civilgerichte. Letzteres ist aber zur Verhandlung und Entscheidung dieser Kostenfrage nicht zuständig.

Sowie die k. Kreisstelle zur Entscheidung des Provisional-Punktes in seiner Hauptsache competent war, so war sie es auch in Betreff des Kostenpunktes und ist letzteres von der Klagspartei gar nicht in Zweifel gezogen worden. Aus der Competenz zur Entscheidung darüber, wer die Kosten jenes Verfahrens zu tragen habe, folgt aber regelmäßig auch die Competenz zur Vollstreckung dieses Beschlusses nach den Bestimmungen der hier analog zur Anwendung kommenden bayer. Ger. Ordn. Cap. XVIII §. 2, wornach die Execution allezeit bei der ersten Instanz, welche in der Hauptsache zu entscheiden hatte, nachzusuchen ist. Diese Gesetzesstelle findet indessen nur analoge Anwendung; denn es liegt in der Natur der Sache, daß dasjenige Organ der Staatsgewalt, welches in seiner Competenz die Hauptsache selbst untersucht und nach dieser Untersuchung die streitigen Punkte feststellt, auch über die Nebenpunkte Verfügung zu treffen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen und zu leiten hat, weil nur sie im Stande ist, die Consequenzen ihrer Entscheidung auch in der Hilfsvollstreckung zur entsprechenden Geltung zu bringen. Die Gesetzgebung vom Jahre 1861 hat an dieser durch die Praxis festgestellten und festgehaltenen Verfahrungsweise nichts geändert, die Trennung der Justiz- und Administrativverwaltung in ihren äußeren Organen hat auf die fraglichen Executionsbefugnisse keinen Einfluß geübt.

Der oberste Gerichtshof hat sowohl in früheren Jahren als auch in der neuesten Zeit an dem Grundsatze festgehalten, daß die Administrativbehörden da, wo sie zur Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache competent sind, befugt sind, ihren Entscheidungen auch im Wege der Execution die entsprechende Folge zu geben.

Conf.: die oberstrichterlichen Erkenntnisse in den Regierungsblättern von 1851 S. 673, 1853 S. 855, 1866 S. 569 und 1868 S. 1641.

Es mußte daher in dieser Sache die Competenz der Administrativbehörden als gegeben erachtet werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten December achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, Generalstaatsanwalt Haubenschmied, und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

von Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. December v. Js. den Forstamtsassistenten Franz Anton Steinbrenner von Winnweiler zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Eußerthal I, im Forstamte Elmstein, dann

unter'm 26. December v. Js. auf allerunterthänigstes Ansuchen den Staatsprocuratorsubstituten Jacob Kullmer in Kaiserslautern zum Bezirksrichter bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern zu ernennen;

den Landrichter Carl Rössel in Hornbach zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern;

den Staatsprocurator-Substituten Julius Schmolze zu Frankenthal in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen,

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Staatsprocurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal den Bezirksgerichtsassessor Eduard Jung daselbst, dann

zum Landrichter in Hornbach den Bezirksgerichtsassessor Emil Pirxis in Frankenthal zu befördern,

die hiedurch eröffnete Stelle eines Bezirksgerichtsassessors in Frankenthal dem Landgerichtsassessor Daniel Fahr in Kaiserslautern zu verleihen, und

den Landgerichtsassessor außer dem Status bei dem Landgerichte Germersheim, August Pauli, unter Einreihung in den Status in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen,

unter'm 29. December v. Js. den Advocaten Julius Petersen in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht in Landau zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Advocatenstelle bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem geprüften Rechtscandidaten Carl Merckle aus Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, endlich

unter'm 31. December v. Js. statt Wiederbesetzung der dermalen am Oberappellationsgerichte erledigten Directorstelle diesem Gerichtshofe einen weiteren Rath beizugeben und hienach zum Rath am Oberappellationsgerichte den Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Friedrich Arnold,

zum Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weilheim, Richard von Lößl,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Weilheim den Bezirksgerichts-Rath Albert Edelmann in Kempten, und

zum Rath am Bezirksgerichte Kempten den Assessor dieses Gerichtes, Dr. Anton Reber, zu befördern,

an das Bezirksgericht Kempten den Assessor des Stadt- und Landgerichts Donauwörth, Cosmas Reiner, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Donauwörth den Appellationsgerichts-Accessisten Anton Dennerl in Passau zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. December v. Js. nachstehende Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Kriegscommissäre Ludwig Trentini vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — Johann Utz vom Gouvernement der Festung Germersheim zum Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegscommission), — und Jacob Müller von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Intendantur des General-Commandos München; — die Regimentsquartiermeister Franz Eichelsbacher von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Theobald Jordan von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, diese Beiden als functionirende Corps-Kriegs-Cassiere, — Anton Höchner von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegscasse des General-Commandos München, — Norbert Hechtl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zur Stadtcommandantschaft Bamberg (Localverwaltung), — Georg Schulz von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Georg Kraft von der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — und Jacob Munzert vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Militär-Rechnungs-Kammer, — August Mahler — und Wilhelm Meyer von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-

Casse des General-Commandos Würzburg, — Georg Rabenstein von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Joseph Atzberger vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zur Stadtcommandantschaft Regensburg (Localverwaltung), — Joseph Lizius vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission), — dann Richard Winter vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Stadt-Commandantschaft Neuburg (Localverwaltung); — die Bataillonsquartiermeister Georg Reul von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's München, — und Philipp Braun vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's Würzburg; — die Unterquartiermeister Johann Leybold vom 2. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's München, — Carl Benzer vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's Würzburg, — Anton Herrmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadtcommandantschaft Freising (Localverwaltung), — Stephan Hiller vom 1. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Intendantur des General-Commando's München, — Friedrich Rabus vom 8. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Straubing (Localverwaltung), — Theodor Worff vom 6. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Erlangen (Localverwaltung), — Michael Kundmüller vom 3. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's Würzburg, — Joseph Billmeier von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commando's München, — Ludwig Schmidt vom 7. Jäger-Bataillon zur Stadt-Commandantschaft Landsberg (Localverwaltung), — und Martin Bauer von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Stadtcommandantschaft Kempten (Localverwaltung); — dann der Regiments-Actuar Joseph Hötzler vom 2. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Burghausen als functionirender Localverwalter.

Ernannt werden:

zu Divisions-Intendanten:

die Kriegscommissäre Michael Grafenberger beim 3., — Carl Kaiser beim 4., — Wilhelm Aschauer beim 2. — und Gustav Hermann vom Kriegsministerium beim 1. Armee-Divisions-Commando;

zum Regimentsquartiermeister I. Classe:

der Hauptmann Baptist Brenneisen vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen bei der Corps-Intendantur des General-Commando's München.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. December v. Js. die katholische Pfarrei Kreuth, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Johann Baptist Hiebl, Coadjutor und Pfarrvicar in Tegernsee, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. December v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mörsach, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Heuberger, Hausgeistlichen an der Polizeianstalt Rebdorf, und

die katholische Pfarrei Stirn, Bezirksamts Weißenburg, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Jacob Bauer, Pfarrer in Veitsaurach, Bezirksamts Heilsbronn, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Dr. Maximilian von Schilcher, das Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Gasthofpächter Georg Mayer aus Nürnberg, nun in München, den Familiennamen „Fränkel",

daß die Relicten des Orgelbauers Joseph Philipp Deschauer, genannt Frosch, in München, Ludwig, Franz Xaver und Josepha Deschauer, den Familiennamen „Frosch" und

daß Franz Joseph Hiemer in Kreuzthal, Bezirksamts Kempten, den Familiennamen „Albrecht" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Der Hanna Supplée aus San Francisco wurde unter'm 29. December 1869 ein Gewerbsprivilegium auf eine verbessert construirte Nadel für Nähmaschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. December 1869 anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Montag den 10. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Nebenzollamtes II am Salzachthor in Burghausen betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt II und Ansageposten am Salzachthor in Burghausen, Hauptzollamtsbezirks Simbach, vom 1. Februar 1870 an aufgelöst werde.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 6. December 1869 in der Streitsache der Schulgemeinde Langenzenn gegen die Schulgemeinde Keidenzell wegen Berühmung eines Anspruches auf Schulgründe, nun den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Fürth betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Schulgemeinde Langenzenn gegen die Schulgemeinde Keidenzell wegen Berühmung eines Anspruches auf Schulgründe, nun den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Fürth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Die protestantische Gemeinde Keidenzell im Bezirke des Landgerichts Cadolzburg in Mittelfranken hatte bis zum Jahre 1864 keine eigene Schule, sondern schickte ihre schulpflichtigen Kinder in die protestantische Schule des Städtchens Langenzenn im selben Regierungsbezirke.

Im Jahre 1810 hatten die Gemeinsleute von Keidenzell bei dem Kreiscommissariate des damaligen Pegnitzkreises den Antrag auf Vertheilung ihrer Gemeindegrundstücke gestellt. Dieser Antrag wurde unter'm 13. Februar 1811 vom Generalcommissariate des Rezatkreises genehmigt, das Landgericht Cadolzburg mit dem Vollzug dieses Theilungsgeschäftes beauftragt und bereits am 22. Juni 1811 bei einem Zusammentritt der Gemeindeglieder von Keidenzell beschlossen, die zur Vertheilung zu bringenden Grundstücke in 20 Parzellen zu theilen und hievon eine Parzelle für die Schule auszuscheiden.

Am 12. September 1811 wurde die Vertheilung vorgenommen und zuvörderst der Schulantheil ausgeschieden und zwar mit 3⅞ Tagwerk Wald, welche der Schule in der s. g. Reigerstandwaldung angewiesen und auf 484 fl. 45 kr. taxirt wurden.

Hierüber wurde der Schule zu Langenzenn am 20. dess. Mts. eine Besitzurkunde ausgefertigt. Davon wurde die betreffende Schulinspection in Kenntniß gesetzt mit dem Bedeuten, daß dieser Waldantheil der Schule von dem Schullehrer forstwirthschaftlich und in Gemäßheit der Gesetze vom Nießbrauch — Pr. Ldr. Th. I Tit. 21 §. 32 ff. — benützt und im Culturstand erhalten werden solle.

In Folge dessen wurde die fragliche Waldparzelle seitdem für den Schulfond von Langenzenn als „Keidenzeller Schulwald" administrirt.

Am 10. December 1848 faßten die Ortsgemeindeglieder von Keidenzell den Beschluß, in ihrem Orte ein eigenes Schulhaus zu erbauen und eine eigene Lehrerstelle zu dotiren und zu dem Ende sollten die Schulkinder von Keidenzell in Langenzenn ausgeschult werden und der Theil der Kei-

denzeller Gemeindegründe, welchen die Langenzenner Schule bisher benützte, auf die neuzugründende Schule zu Keidenzell übergehen.

Dem trat jedoch Gemeinde nnd Schulinspection von Langenzenn entgegen, es wurde lange Zeit darüber verhandelt, am 9. August 1860 erklärten jedoch die Vertreter der Ortsgemeinde Keidenzell, daß sie die an die Schule zu Langenzenn gemachten Ansprüche zur Zeit nicht weiter verfolgen wollten, sich aber die Geltendmachung ihrer Rechte bis zur Errichtung einer eigenen Schule in Keidenzell reservirten.

Erst im Jahre 1864 kam die Errichtung einer eigenen Schule in Keidenzell zu Stande. Bei der Ausschulung aus der Schule von Langenzenn wurde jedoch der Anstand wegen des Keidenzeller Schulwaldes nicht bereinigt, sondern der gesonderten Austragung vorbehalten.

Am 1. October 1867 reichte die Localschulverwaltung von Keidenzell bei dem Bezirksamte Fürth eine an die k. Regierung von Mittelfranken gerichtete Vorstellung ein, worin sie behauptete, daß im Jahre 1811 der Schulantheil aus den Keidenzeller Gemeindegründen für Zwecke der Schule von Keidenzell ausgeschieden und daß, nachdem diese Schule von jener zu Langenzenn getrennt worden sei, nunmehr fraglicher Waldtheil als zur Schule von Keidenzell gehörig betrachtet werden müsse. Es wurde der Antrag gestellt, auszusprechen, daß genannter Gemeindetheil der Schule zu Keidenzell als einer Gemeindeanstalt zurückzugeben sei.

Hierüber wurde der Stadtmagistrat von Langenzenn gehört, worauf derselbe unter'm 19. October 1867 behauptete, daß der fragliche Waldtheil der Schule zu Langenzenn bereits im Jahre 1811 eigenthümlich zugewiesen worden und daß diese Schule seitdem das Recht auf jenen Waldtheil durch Verjährung erworben habe. Auf den Grund dieser Behauptungen protestirte der Magistrat von Langenzenn gegen die Ueberlassung fraglichen Gemeindetheils an die Schule zu Keidenzell. Die k. Kreisregierung bedeutete nun die Gemeindeverwaltung Keidenzell durch Entschließung vom 3. December 1867, daß ihrem Antrag vom 18. September d. Js. nicht stattgegeben werden könne weil der fragliche Waldtheil im Jahre 1811 der Schule zu Langenzenn eigenthümlich zugefallen sei. Dieser Regierungsbeschluß wurde aber in Folge dagegen erhobener Beschwerde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. März 1868 wegen mangelnder Zuständigkeit der Kreisstelle als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, vor der Bescheidung der Sache durch das in 1. Instanz competente Bezirks-

amt Fürth eine gütliche Vereinbarung unter den Gemeinden Keidenzell und Langenzenn zu versuchen. Dieser Versuch mißlang und nun beschloß das k. Bezirksamt Fürth am 30. April 1868: „die Schulgemeinde Langenzenn sei verpflichtet, den s. g. Keidenzeller Schulwald Pl. Nr. 219, 3 Tagw. und 90 Dec., im Reigerstande an die Schulgemeinde Keidenzell herauszugeben,“ von der Ansicht ausgehend, daß im Jahre 1811 bei der Gemeindegründetheilung der Schule zu Langenzenn nicht Eigenthum, sondern nur Nutzgenuß am fraglichen Waldtheil übertragen worden sei.

Auf hiegegen von Seite der Schulgemeindeverwaltung Langenzenn ergriffene Beschwerde wiederholte die k. Kreisregierung am 12. Juni 1868 ihren früheren Beschluß vom 3. December 1867 unter Verweisung auf die dort entwickelten Gründe, worauf jedoch nach von Seiten der Schulgemeinde Keidenzell eingekommener Beschwerde, das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Entschließung vom 2. August 1868 die angefochtene Regierungsentschließung außer Wirksamkeit setzte und den bezirksamtlichen Beschluß vom 30. April deff. J. wieder herstellte, wobei in den Gründen ausgeführt wurde, daß nach den maßgebenden Verordnungen, wenn Ausscheidung des Schulantheils bei Gemeindegründetheilungen an die Schule erfolge, nicht Eigenthum sondern nur Nutzgenuß übertragen werde, daß dies auch im vorliegenden Falle bei der Theilung von 1811 der Fall gewesen und daß die Schule von Langenzenn deshalb auch durch Verjährung Eigenthum nicht habe erwerben können. Nun faßte die Schulgemeinde Langenzenn den Beschluß, die Schulgemeinde Keidenzell wegen ihrer Berühmung, Eigenthumsansprüche auf den Keidenzeller Schulwald zu besitzen, vor dem Bezirksgerichte Fürth zu provociren. Zu dem Ende erbat sich die Gemeinde Langenzenn Streitconsens vom Bezirksamte Fürth. Letzteres verweigerte solchen auf den Grund obiger Ministerialentschließung und die k. Kreisregierung von Mittelfranken bestätigte den bezirksamtlichen Beschluß vom 2. September 1868 durch Entschließung vom 22. deff. M. Auf hiegegen von der Gemeinde Langenzenn erhobene Beschwerde verfügte jedoch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter'm 25. October 1868 unter Abänderung der Regierungs-Entschließung vom 22. Sept. deff. J., daß der Beschwerdeführerin der Streitconsens zur Betretung des Rechtsweges gegen die Schulgemeinde Keidenzell zu ertheilen sei. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß, soferne das betreffende Gericht die Klage nicht sofort a limine abweisen würde, darüber zu berichten sei, damit wegen Anregung eines Competenzconflictes rechtzeitig das Geeignete verfügt werden könne.

Nun reichte Advocat Feust zu Fürth am

25. November 1868 Namens der Schulgemeinde Langenzenn gegen die Schulgemeinde Keidenzell bei dem Bezirksgerichte Fürth eine Provocationsklage ein, worin er, gestützt auf obige Geschichtserzählung und auf die Behauptung, daß die Schulgemeinde Langenzenn bereits im Jahre 1811 Eigenthümerin fraglicher Waldparzelle geworden sei, übrigens das Eigenthum seitdem auch durch Verjährung erworben habe, daß ferner sie, Klägerin, sich im Besitze des fraglichen Waldes befinde, die Schulgemeinde Keidenzell aber sich Eigenthumsansprüche darauf berühme, — die Bitte stellte, der Letzteren den Auftrag zu ertheilen, bei Vermeidung der Auflage ewigen Stillschweigens mit ihren Eigenthumsansprüchen auf die betreffende Waldfläche binnen 30 Tagen klagbar hervorzutreten.

Das Bezirksgericht Fürth theilte durch Beschluß vom 1/12. December 1868 die Doppelschrift dieser Klage der Schulgemeinde Keidenzell zur Abgabe der Vernehmlassung mit. Eine solche kam jedoch nicht ein, vielmehr erklärte die k. Regierung für Mittelfranken, K. d. J., durch eine an das genannte Bezirksgericht gerichtete Entschließung vom 4. pr. 7. Jänner 1869: daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme, weil die Ansprüche, welche die Gemeinde Keidenzell auf die mehrerwähnte Waldparzelle mache, nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhten, sondern aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts von der einen Gemeinde als öffentlichen Corporation gegen die andere in gleicher Eigenschaft abgeleitet werde.

Da hiedurch ein affirmativer Competenzconflict im Sinne des Art. 5 des Comp.-Confl.-Ges. vom 28. Mai 1858 angeregt war, so theilte das Proceßgericht beiden Streitstheilen Abschrift der Regierungsentschließung unter dem Eröffnen mit, daß ihnen binnen 30 Tagen Einreichung von Denkschriften freistehe und setzte auch die k. Kreisregierung hievon in Kenntniß. Advocat Feust, der Anwalt der Klägerin, dem diese Verfügung am 11. Januar 1869 war zugestellt worden, kam am 5. Februar deſſ. J. mit einer Denkschrift ein, in welcher auszuführen versucht wird, daß bei der Theilung der Keidenzeller Gemeindegründe im Jahre 1811 der Schule zu Langenzenn Privateigenthum an der fraglichen Waldparzelle übertragen worden sei, auch wenn jene Theilung als ein Act des öffentlichen Rechts angesehen werden wollte.

Es wird in der Denkschrift gebeten zu erkennen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Braun Vortrag in der Sache, wobei die wichtigeren Actenstücke verlesen wurden. Für die Klägerin war als

Vertreter des Advocaten Dr. Feust zu Fürth der k. Advocat v. Auer dahier erschienen, welcher Substitutorium von seinem Auftraggeber vorlegte und den Antrag stellte, die Gerichte für competent zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu erachten.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte hierauf aber motivirten Antrag dahin, zu erkennen:

daß in vorliegender Streitsache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Der Anspruch der Schulgemeinde Keidenzell auf die 3 Tagw. 90 Dec. Wald im sog. Reigerstand gründet sich auf die unbestrittene Thatsache, daß bei der im Jahre 1811 vorgenommenen Theilung der Keidenzeller Gemeindegründe aus letzteren die obige Waldparzelle der Schule zu Langenzenn, wohin damals die Kinder der Keidenzeller Ortsgemeinde eingeschult waren, wegen dieser Einschulung zugewiesen wurde und daß diese Einschulung im Jahre 1864 durch Errichtung einer eigenen Schule zu Keidenzell aufgehoben wurde.

Die Schulgemeinde Keidenzell glaubt, daß in Folge der Ausschulung ihrer Kinder aus der Schule von Langenzenn diese letztere das Recht auf die Benützung obiger Waldparzelle verloren habe, daß diese Parzelle, weil sie nie aufgehört habe, Eigenthum der Gemeinde Keidenzell zu sein, nunmehr der Schule des letzteren Orts zur Benützung überlassen werden müsse. Dagegen behauptet die Schulgemeinde Langenzenn, daß ihrer Schule im Jahre 1811 das Eigenthum an jener Waldparzelle übertragen worden sei, daß sie dieß Eigenthum seitdem auch durch Verjährung erworben habe, daß somit ihrer Schule die fragliche Parzelle nicht mehr entzogen werden könne und will diese Eigenthumsfrage vor den Gerichten ausgetragen wissen.

Es liegt jedoch hier eine Civilrechtssache nicht vor, indem bei der Gemeindegründetheilung im Jahre 1811 der Schule von Langenzenn Privateigenthum nicht übertragen werden wollte und nach den hier gegebenen Verhältnissen nicht übertragen werden konnte.

Die Verordnungen vom 16. April 1800, 30. September und 14. October 1803, 10. Juni 1807, 22. November 1810 und 21. Mai 1811, wie solche sich im Band XI. Abth. 3 und 4. S. 1679—1685, dann im Bd. XIV. Abth. 2. S. 192—196 der Dölling. Verordn.-Samml., ferner im Reg.-Bl. von 1810 S. 1329 und von 1811 S. 748 aufgezeichnet finden, legen zwar den Gemeinden die Verbindlichkeit auf, bei Vertheilung ihrer Gemeindegründe einen entsprechenden Theil der einschlägigen Landesschule, nämlich der Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, einzuräumen; allein damit war den Gemeinden keine Veräußerung dieses Gemeindetheils an die betref-

fende Schule auferlegt. Die bezeichneten Verordnungen bedienen sich nur des Ausdrucks „zuweisen", „einräumen"; die Verordnung vom 16. April 1800 sagt ausdrücklich, daß der fragliche Antheil nicht dem Lehrer als Eigenthum eines Privatmannes, sondern der Schule als Unterhaltsantheil für den Lehrer angewiesen werden, daß die Gemeinde durch die Qualification dieses Antheils keinen Realitätenverlust erleiden solle, und die Verordnung vom 19. Juni 1807 bestimmt, daß der Schulantheil dem Lehrer zur freien Benützung gegen Verantwortlichkeit zu überlassen sei. Es ist somit in diesen Verordnungen der vertheilenden Gemeinde ihr Eigenthumsrecht ausdrücklich gewahrt. Auch bei der am 12. September 1811 vorgenommenen Vertheilung der Keibenzeller Gemeindegründe wurde der Schulantheil nur ausgeschieden, der Schule zu Langenzenn nicht eigenthümlich übertragen und auch die sog. Besitzurkunde vom 20. ejusd. bekundet nur eine solche Ausscheidung. Aus dem Umstande, daß die an die einzelnen Glieder der vertheilenden Gemeinde fallenden Antheile im Sinne jener Verordnungen in's Eigenthum dieser Individuen übergehen sollen, kann nicht gefolgert werden, daß dieser Eigenthumsübergang auch bei dem für die Schule ausgeschiedenen Antheil Platz greife, weil gerade in Beziehung auf diese das Eigenthumsrecht der Gemeinde ausdrücklich gewahrt wurde.

Damit stimmt auch die Bestimmung des revidirten Gemeindeedictes von 1834 in §. 25 überein, worin in Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich auf obige Verordnungen verwiesen ist, und ebenso Art. 27 der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, welcher zwar in Abs. 4 bestimmt, daß die zur Vertheilung gelangenden Gemeindegründe in das Eigenthum der Theilnehmer übergehen sollen, im Abs. 5 aber, wo von dem Antheil der Volksschule die Rede ist, nur von einer Ausscheidung dieses Antheils für den Volksschulfond spricht.

Wollte man aber auch annehmen, daß bei jener am 12. September 1811 erfolgten Ausscheidung der Waldparzelle in Reigerstande die vertheilende Gemeinde Keibenzell beabsichtigte, diese Parzelle der Schule zu Langenzenn eigenthümlich zu überweisen und daß die Besitzurkunde vom 20. ejusd. in diesem Sinne ausgefertigt wurde, so geschah diese Zuwendung doch nicht an die politische Gemeinde Langenzenn, sondern lediglich an den für die dortige Schule bestehenden Fond. Dieser Fond war aber im Jahre 1811 und bis zum Jahre 1864 gleich der Schule zu Langenzenn gemeinschaftlich für die Schulgemeinden Langenzenn und Keibenzell, jedenfalls war jene Waldparzelle dem Schulfond zu Langenzenn nur aus dem Grunde der Einschulung der Keibenzeller Kinder nach Langenzenn einverleibt und wie im Jahre 1864 die Ausschulung der Keibenzeller

Kinder erfolgte, so mußte auch die Frage der Betheiligung an dem bisher gemeinschaftlichen Schulfond zur Entscheidung gebracht werden. Daß bei Austragung dieser Frage die Schulgemeinden von Langenzenn und Keidenzell resp. deren gewählte Vertreter zur Sache legitimirt sind, kann keinem Zweifel unterliegen; aber die Frage kann nicht vor den Gerichten ausgetragen werden, weil hier ein öffentliches Interesse, das Interesse der beiden Schulen, vorwiegend zu berücksichtigen ist.

Die politische Gemeinde Keidenzell, indem sie im Jahre 1811 bei Theilung ihrer Gemeindegründe den Schulantheil für die gemeinschaftliche Schule zu Langenzenn auswies, blieb als Schulgemeinde, als Gesammtheit der zur Benützung der Schule in Langenzenn berechtigten Gemeindeglieder, in Beziehung auf den Schulfond zu Langenzenn mit den Schulgemeindegliedern von Langenzenn gleichberechtigt. Nun dient aber dieser Schulfond nicht privativen, sondern öffentlichen Zwecken. Die Entscheidung über die richtige und zweckmäßige Verwendung der zum Zwecke des Unterrichts bestehenden Fonds und Hilfsquellen richtet sich nicht nach den Normen des Privatrechts, sondern nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

cf. Vrdng. v. 17. Dec. 1825, Form. d. oberst. Verw. St. d. §. 38, 39 und 41, Reg. Bl. S. 1075.

Demnach mußte die Entscheidung vorwürfiger Streitsache, nämlich die Entscheidung der Frage, „wer zur Benützung der mehrerwähnten Waldparzelle berechtigt sei," — „ob selbe der Schule zu Keidenzell zur Benützung zugewiesen werden darf," den Administrativbehörden und Stellen überlassen werden.

Daß bei dem administrativen Charakter der Frage, „unter welchen Umständen die Benützung der fraglichen Waldparzelle seit dem Jahre 1811 stattgefunden, und in wie ferne angenommen werden kann, daß seit 1811 und bis zum Jahre 1864 eine gemeinschaftliche Benützung derselben für Schulzwecke beider Gemeinden stattgefunden," — im Laufe der bezeichneten Jahre sich für die Schulgemeinde Langenzenn kein privatives Recht durch Verjährung auf jene Parzelle bilden konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten December achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Januar l. Js. zum Zwecke des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1869, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betreffend, den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Deggendorf, Friedrich Petersen, zum Staatsministerium der Justiz einzuberufen;

unter'm 4. Januar l. Js., vom 16. lauf. Monats an, den Hauptzollamts-Verwalter Joseph Breitschaft in Pfronten wegen körperlicher Leiden nach §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

unter'm 5. Jauuar l. Js. den Appellationsgerichtsrath August Eisenhart in München zum Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz zu befördern und demselben unter Dispensation von den Arbeiten in dem genannten Ministerium die Function des „Secretärs des Königs" zu übertragen.

Der bisherige Verweser der Stelle des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Carl von Wallmenich, ist auf den Grund der Bestimmung des §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nunmehr mit dem 1. Januar 1870 definitiv in die Stelle des Oberstaatsanwaltes eingetreten.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. December v. Js. dem Feldwebel und Casernhausmeister Albert Schmitt von der Stadtcommandantschaft Passau für mit 30. December v. Js. zur Zufriedenheit zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

unter'm 14. December v. Js. den Unterlieutenant Nepomuk Zwickh vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

unter'm 19. December v. Js. den Unterlieutenant Joseph Dischler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, — und

den Oberkriegscommissär 2. Classe Peter Bauer vom 1. Armee-Divisions-Commando ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 20. December v. Js. dem pensionirten Hauptmann Johann Schmidt die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unterm 23. December v. Js. den Hauptmann Hermann Winneberger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und den Regimentsactuar Traugott Helmes von der Commandantschaft der Stadt

Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Anton Schmid vom 1. Infanterie-Regiment König — und August Diehl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 25. December v. Js. dem pensionirten Major Gustav Freiherrn von Flotow die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 26. December v. Js. den Hauptmann Baptist Hörmann von Hörbach von 1. Infanterie-Regiment König, — und den Unterlieutenant Georg Freiherrn Haller von Hallerstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Schuster auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. December v. Js. die katholische Pfarrei Eching, Bezirksamts Freising, dem Priester Georg Weißinger, Coadjutor in Langengeißling, Bezirksamts Erding, und

die katholische Pfarrei Haldenwang, Bezirksamts Kempten, dem Priester Ignaz Eisele, Pfarrer in Tödtenried, Bezirksamts Aichach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. December v. Js. unter den für die I. protestantische Pfarrstelle bei St. Jacob in Augsburg allerunterthänigst in Präsentation gebrachten Geistlichen dem Pfarrer in Kissingen, Lic. theol. Theodor Schott, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs
(älterer Ordnung).

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern, Allerhöchst-Ihrem vielgeliebten Oheime, die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines Kreis-Commandanten der Landwehr älterer Ordnung von Oberbayern, unter vollster Anerkennung der mit seltenem Pflichteifer ebenso erfolgreich als ausgezeichnet geleisteten Dienste huldreichst zu gewähren.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in den Städten Passau und Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. December v. Js. als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Passau nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen:

für die katholische Pfarrei St. Paul:
Huber, Joseph, Eisenhändler,
Hohenauer, Eduard, Kaufmann,
Korntheuer, Johann, Kaufmann,
Zimmermann, Georg, Kaufmann,
Mayerhofer, Barthol., Kaufmann,
Zollner, Sebastian, Kaufmann,
Wisbauer, Sigmund, Goldschmied,
Kanzler, Georg, Fabricant;

für die katholische Pfarrei St Severin:
Steigenberger, Sebastian, Lebzelter,
Heindl, Joseph, Seifensieder,
Rosenberger, Mathias, Kaufmann,
Stockinger, Ignaz, Gastwirth,
Haas, Johann Nepomuk, Gastwirth,
Rehaber, Ferdinand, Hafner,
Fröhlich, Joseph, Fragner,
Clauser, Michael, Seidenfärber,

für die katholische Pfarrei St. Bartholomäus:
Aufischer, Joseph, Gastwirth,
Gais, Joseph, Gastwirth,

Pfisterer, Joseph Bäcker,
Wandl, Franz, Gastwirth,
Wagner, Caspar, Bäcker,
Hilz, Ignaz, Oekonom zu Grubweg,
Lenz, Martin, Metzger,
Uebelein, Michael, Hausbesitzer,

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Gemeinde:
Broderix, Christoph, Uhrenfourniturenhändler,
Lenk, Wilhelm, Porcellanfabricant,
Mooshammer, Ferdinand, Kaminkehrer,
Richstein, Friedrich, Conditor.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 29. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte Gemeindemitglieder der Stadt Bayreuth als Mitglieder der Kirchenverwaltungen daselbst zu bestätigen:

für die protestantische Pfarrei Bayreuth:
Weber, Sophian, Privatier,
Burger, Wolfgang, Uhrmacher,
Krämer, Georg, Büttnermeister,
Senft, Carl, Buchbindermeister;

für die protestantische Pfarrei St. Georgen:
Dietrich, Christian sen., Kaufmann,
Rosenmerkel Johann Christoph Wilhelm, sen. Kaufmann,

Vogel, Georg, Privatier,
Friedmann, Anton, Kaufmann;

für die katholische Pfarrei Bayreuth:

Hetscher, Georg, Schneidermeister,
Gerber, Gustav, Kaufmann,
Dorsch, Georg, Schreinermeister,
Schmidt, Theodor, Schneidermeister.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz ernannte Steffen M. Bail zu Ludwigshafen in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hugo Seibel in Chemnitz wurde unter'm 31. December v. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zur gleichzeitigen Bestimmung des absoluten und specifischen Gewichts der Flüssigkeiten für den Zeitraum von vier Jahren vom 31. December 1869 anfangend verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem Ludwig Löwe et Comp. in Berlin unter'm 22. December 1868 verliehenen und unter'm 4. Januar 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung von Hornsohlen zur Fußbekleidung,

des dem Georg Kuttner von München unter'm 28. Juni 1867 verliehenen und unter'm 11. Juli 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung sogenannter Amorphosenbilder,

des der Locomotiv-Fabrik Krauß et Comp. dahier unter'm 26. Juni 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihr erfundenen Druck-Regulator für transportable Gasometer, und

des dem John Fordred von Blackheath, dem Frederik Lambe und Arthur Charles Sterry in Rotherhithe unter'm 26. Juni 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Reinigung von Paraffin, Petroleum und Theerölen.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde für das Studienjahr 1869/70 aus der Gesammtzahl von 319 Bittstellern bedachten Bewerbern.

Nrs. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
	I. Universität München.			
1	Ruebl Ignaz	Rechtspraktikant	München	200
2	Schneidhuber Johann Baptist	"	Landshut	200
3	Gebhardt Anton	"	Dillingen	200
4	Pohl Carl	"	Hof	200
5	Gundlach Georg	Cand. theol.	München	200
6	Köckenberger Carl	Cand. jur.	Regensburg	200
7	Schicker Carl	" "	Schwabmünchen	200
8	Söllheim Georg Julius	" "	Bayreuth	200
9	Bayer Joseph	Cand. med.	Galgweis	200
10	Döberlein Carl Friedrich	Cand philol.	Dinkelsbühl	200
11	Schäffler Ludwig	Cand. theol.	München	100
12	Graßl Joseph Alois	Cand. jur.	Schleißheim	100
13	Groll Joseph Michael	" "	Kempten	100
14	Harburger Isaak	" "	Bayreuth	100
15	Traut Johann Baptist	" "	Kaiserslautern	100
16	Lichtenstern Joseph	Cand. med.	Augsburg	100
17	Löwenfeld Leopold	" "	München	100
18	Winkler Johann Baptist	" "	Madöd	100
19	Baier Sebastian	Cand. jur.	Eßlarn	100
20	Bauer Leopold	Cand. med.	Lichtenfels	100
21	Dietsch Woldemar	" "	Wieseth	100

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
22	Hoffmann Carl	Cand. math.	Speyer	100
23	Körber Johann Michael	Cand. med.	Windsbach	100
24	Landes Johann Baptist	Cand. theol.	München	100
25	Schäfer Heinrich	Cand. jur.	Neustadt a./A.	100
26	Scheller Ernst	" "	Augsburg	100
27	Welzhofer August	" "	München	100
28	Kühnlein Rudolph	Cand. philol.	Sulzfeld	100
29	Gärtner Ludwig	Cand. jur.	Kusel	100
30	Helmreich Georg	Cand. philos.	Büchenbach	100
31	Matheis Wilhelm	" "	Rodalben	100
32	Hollnbacher Nicolaus	Rechtspraktikant	Birnbach	100
33	Kalb Carl August	"	Engelthal	100
34	Kollmann Franz Xaver	"	Rosenheim	100
35	Wiesinger Carl	"	München	100
36	Scherer Georg	"	Buch a./Erlbach	100
37	Wagner Joseph	"	Sattelpeilnstein	100
	Außerordentliche Unterstützung.			
38	Baldauf Gustav	Cand. med.	München	200
	II. Universität Würzburg.			
39	Oehling Lucas	Rechtspraktikant	Würzburg	200
40	Rothenbücher Carl	"	Frammersbach	200
41	Moser Robert	"	Würzburg	200
42	Fuchs Gosbert	Mediciner im praktischen Jahre	Hof	200

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
43	Wolfenstedter Joseph	Cand. jur.	Ebern	200
44	Baumbach Franz	Cand. med.	Neustadt a./S.	200
45	Müller Carl	Cand. theol.	Würzburg	100
46	Kreuzer Carl	Rechtspraktikant	Dillingen	100
47	Liebler Emil	"	Würzburg	100
48	Wirth Stephan	Cand. med.	"	100
49	Rebinger Lothar	Mediciner im praktischen Jahre	Gunzenhausen	100
50	Luchs Johann	Cand. philos.	Wilhermsdorf	100
51	Leitschuh Hermann	Cand. jur.	Münnerstadt	100
52	Seiling Joseph	Cand. philos.	Rödersheim	100
53	Straub Georg	"	Laumersheim	100
	III. Universität Erlangen.			
54	Hack Carl	Cand. theol.	Kleinweisach	200
55	Haaß Alexander	" "	Erlangen	200
56	Schramm Johann	Cand. jur.	Untermerzbach	200
57	Düll Paul	Cand. med.	Uffenheim	200
58	Dietsch Carl	Cand. philol.	Bayreuth	200
59	Alt Friedrich	Cand. med.	Döhlau	200
60	Büttner Paul	Rechtspraktikant	Fürth	100
61	Falco Ludwig August	"	Lichtenberg	100
62	Dr. Wimmelbacher Georg	Mediciner im praktischen Jahre	Rosenbach	100
63	Baumann Heinrich	Cand. theol.	Schirnding	100
64	Horn Heinrich	" "	Rehau	100

Nus. curr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
65	Zerzog Christian	Cand. theol.	Langenstadt	100
66	Karrer Friedrich	Cand. jur.	Oettingen	100
67	Reinhard Eduard	Cand. med.	Weiden	100
68	Fink Carl	" "	Selb	100
69	Zucker Adolph	Cand. philol.	Breitenau	100
70	Reuter Gottlieb	" "	Martinsheim	100
	IV. Akademie der bildenden Künste.			
	Eberle Syrius	Bildhauer-Eleve	Pfronten	100
	V. Polytechnische Hochschule.			
1	Zoller Jacob	Ingenieur-Cand.	Böchingen	100
2	Streibl Georg	" "	München	100
3	Bauer Julius	" "	Marktbreit	100
4	Meyer Joseph	Studirender der mechanisch-techn. Abtheilung	Alesberg	100
5	Meyer Hermann	Studirender der allgem. Abtheilg.	Nürnberg	100
	VI. Reise-Stipendien.			
1	Dr. Schanz Martin	Privatdocent an der k. Universität Würzburg	Uechtelhausen	700
2	Adamo Max	Historienmaler	München	700
				11,300 fl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

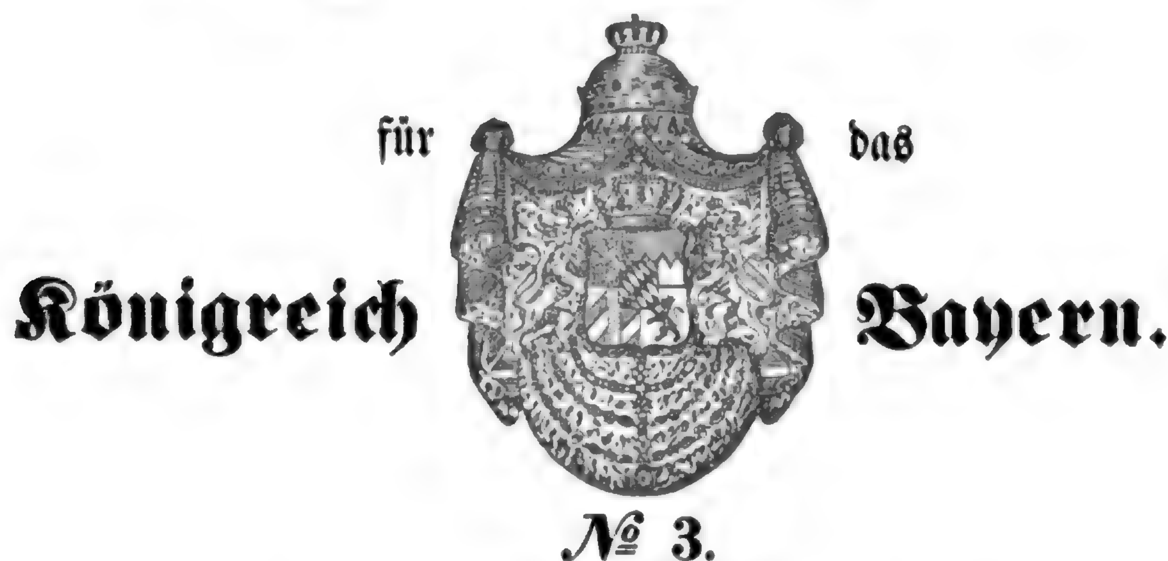

№ 3.

München, Freitag den 14. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafen bestimmten Festungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Platzordnung für die zum Vollzug von Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafen bestimmten Festungen zu erlassen:

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Festungsgefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme eines Gefangenen in die Festung hat der Commandant genau zu prüfen,

ob die vorliegenden Schriftstücke die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Festungs-Commandant dieselbe aus und läßt sofort dem Aufgenommenen durch den Aufsichtsofficier der Festung die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten ertheilen.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen Durchsuchung unterzogen, welche in einem besonderen Locale unter Beachtung der erforderlichen Anstands-Rücksichten und bei weiblichen Gefangenen von einer Aufseherin vorgenommen wird.

Männlichen Gefangenen ist der Bart abzunehmen, wenn nicht der Festungs-Commandant in einzelnen Fällen von dieser Maßregel dispensirt.

Der Gefangene behält die in die Anstalt mitgebrachte Kleidung.

Alle übrigen Gegenstände werden demselben abgenommen, nach ihrem Werthe geschätzt und in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene unterzeichnet und der Aufsichtsofficier nach vorgenommener Controle bestätigt.

Dieses Verzeichniß, sowie die mitgebrachten Gelder und Sachen von Werth sind der Festungs-Commandantschaft zum Aufbewahren zu übergeben.

Ueber die Aufbewahrung der übrigen Gegenstände hat der Aufsichtsofficier Bestimmung zu treffen.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird am Tage der Aufnahme, oder längstens am darauffolgenden Tage von dem Festungsarzte untersucht, welcher über dessen Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit ein schriftliches Gutachten abgibt, das dem betreffenden Personalacte beizulegen ist.

§. 4.

Hierauf wird der Gefangene von dem Aufsichtsofficier mit den einschlägigen Bestimmungen der Platzordnung bekannt gemacht, auf Artikel 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen, und dessen genaues Signalement aufgenommen. Ueber Vorstehendes hat der Aufsichtsofficier dem Festungs-Commandanten schriftliche Meldung zu erstatten.

§. 5.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Festungsgefangenen.

§. 6.

Die Behandlung der Gefangenen soll streng

aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung fern halten.

Der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck darf niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Jede Mißhandlung der Gefangenen ist verboten.

§. 7.

Die Gefangenen sind durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal geeignet zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch den Profosen und seine Gehilfen, jene der weiblichen durch Aufseherinnen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist untersagt.

Absonderung der Festungsgefangenen.

§. 8.

Diejenigen Gefangenen, welche Zuchthausstrafe auf der Festung zu erstehen haben, sind von den Gefängnißsträflingen gesondert zu verwahren, und bei letzteren Staatsbeamte, Officiere, Geistliche und öffentliche Diener, welche nach erstandener Strafe in ihr dienstliches Verhältniß zurücktreten, von den übrigen abzusondern.

Die männlichen Gefangenen sind von den

weiblichen zu trennen, so daß jeder Verkehr zwischen denselben verhütet wird.

Gefangene, welche durch böses Beispiel oder Mittheilungen einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Zimmern, beim Gottesdienst und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besuche und Briefwechsel der Festungsgefangenen.

§. 9.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur ausnahmsweise und auch dann nur unter Vorwissen und Zustimmung des Aufsichtsofficiers gestattet.

§. 10.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechtes, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Aufsichtsofficiers oder Profosen in dem dafür angewiesenen Locale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertel-

stunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas den Festungsgefangenen übergeben, noch von denselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnung verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 11.

Zur Besichtigung der Straflocalitäten durch Fremde ist die Genehmigung Unseres Kriegs-Ministeriums erforderlich.

§. 12.

Ein brieflicher Verkehr ist den Festungsgefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Aufsichts-Officier zu übergeben und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Betreffenden mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personal-Acten des betreffenden Gefangenen genommen.

Von Geldern, welche den Gefangenen von Außen zukommen, soll denselben jeweilig so viel zur Verwendung überlassen werden, als sie hausordnungsgemäß zur besseren Verpflegung und Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden befugt sind.

Gefangene, welche einen Brief schreiben

wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Aufsichtsofficiers nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Aufsichts-Officier vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den betreffenden Personal-Acten bringen, den betreffenden Gefangenen hievon verständigen und die übrigen Briefe befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen selbst zu bestreiten.

§. 13.

Die Zahl der Besuche, welche ein Festungsgefangener annehmen darf und die Zahl der brieflichen Mittheilungen derselben ist für Zuchthaussträflinge auf vier des Jahres und für Gefängnißsträflinge auf sechs des Jahres festgesetzt.

Der Festungs-Commandant kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Die Lagerstätte der Festungsgefangenen.

§. 14.

Jeder Festungsgefangene erhält eine Bettlade mit Strohsack, Kopfpolster, zwei Leintüchern und einer oder zwei wollenen Decken, je nach Bedürfniß der Jahreszeit; übrigens

ist ihnen der Gebrauch des eigenen Bettes und der hiezu gehörigen Wäsche gestattet.

§. 15.

Soweit der Gefangene nicht eigene Wäsche benützt, wird dieselbe am Vorabend des zum Wechseln bestimmten Tages von dem Profosen in die Lagerstätte des Gefangenen abgegeben. Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob irgend ein Stück mangelt oder beschädigt ist.

Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte Ersatz zu leisten.

Verpflegung der Festungsgefangenen.

§. 16.

Die Festungsgefangenen haben für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen.

Dieselbe muß der häuslichen Ordnung des Strafortes entsprechen und darf die Grenzen der Einfachheit und Mäßigkeit nicht überschreiten.

Festungsgefangene, welche die Mittel zu ihrer Verpflegung nicht besitzen, erhalten einen Verpflegungszuschuß, dessen Größe im Benehmen der einschlägigen Staatsministerien festgesetzt wird.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege der Festungsgefangenen.

§. 17.

Sämmtliche Locale, Gänge und Hofräume sind vollkommen rein zu halten. Die Schlaflocale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß, aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich einmal zu tünchen.

In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

§. 18.

In sämmtlichen Räumlichkeiten sind täglich öfter Lüftungen vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen durch den Festungs-Commandanten alle vom Festungs-Arzte für nothwendig erachteten Maßregeln angeordnet werden und ist für deren pünktlichen Vollzug Vorsorge zu treffen.

§. 19.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte verpflichtet.

Männliche Gefangene haben sich den Bart wöchentlich einmal abzunehmen oder abnehmen zu lassen, vorbehaltlich der nach §. 2. eintretenden Dispensationsfälle.

Das Schneiden der Haare der männlichen Gefangenen wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen ist nach Thunlichkeit mehrmals des Jahres Gelegenheit zum Baden zu geben.

§. 20.

Jeder nicht durch seine Gesundheitsverhältnisse gehinderte Gefangene hat täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung im Freien nicht, so werden die Gefangenen zum Genusse der freien Luft in gedeckten Räumen der Festung zugelassen.

Behandlung der Kranken.

§. 21.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von dem Gutachten des Festungsarztes ab. Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Festungsarztes in die Krankenabtheilung aufgenommen.

§. 22.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangener, welche im Uebrigen der Platzordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Festungsarztes.

§. 23.

Die Aufsicht in der Krankenabtheilung wird von dem Officier geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in der Krankenabtheilung auf der Festung wird unter Leitung des Festungsarztes durch die Krankenwärter, beziehungsweise Krankenwärterinnen oder ein anderes von dem Aufsichtsofficier hiezu bestimmtes Individuum besorgt.

Gottesdienst und Seelsorge.

I. Der Gefangenen christlicher Religion.

§. 24.

Am Vormittage eines jeden Sonn- oder gebotenen Feiertags, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Festung abgehalten.

§. 25.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beicht und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem, so oft im Jahre, als der Hausgeistliche erlaubt, an Sonn- oder Feiertagen diese Sacramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sacramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sacramente findet nicht statt.

§. 26.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden haben sämmtliche nicht durch

Krankheit daran gehinderte Gefangene der treffenden Confession beizuwohnen; indessen ist dem Festungs-Commandanten im Benehmen mit dem betreffenden Hausgeistlichen gestattet, Ausnahmen hievon zuzulassen.

§. 27.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher dieselben zur Besprechung vorrufen lassen kann.

II. Der Gefangenen israelitischer Confession.

§. 28.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besonderen Locale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Beschäftigung der Festungsgefangenen.

§. 29.

Die Gefangenen haben sich in ihren Localen zu beschäftigen, zu welchem Zwecke ihnen mit Genehmigung des Aufsichtsofficiers die Beschaffung der nöthigen Hilfsmittel erlaubt ist.

Diejenigen Gefangenen, welche sich aus eigenen Mitteln verpflegen und bei denen sonst kein Bedürfniß eigenen Erwerbs besteht,

sind in der Wahl ihrer Beschäftigung nur insoweit zu beschränken, als dieselbe der Gesundheit, den guten Sitten, dem Zusammenleben mit den Mitgefangenen und der häuslichen Ordnung widerstreben sollte.

Für mittellose Gefangene ist je nach ihrer Bildungsstufe und Individualität, nach dem Besitze besonderer Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, dann nach der Körperbeschaffenheit des Einzelnen eine geeignete Beschäftigung, sei es durch wissenschaftliche Arbeiten, Abschreiben, leichte Handarbeiten 2c. 2c. nach Maßgabe der localen Verhältnisse auszumitteln, und sind dieselben hiezu anzuhalten.

Alle Gefangenen haben sich übrigens zu Schreibgeschäften in der Kanzlei des Aufsichtsofficiers abwechslungsweise und unentgeltlich verwenden zu lassen.

Tagesordnung.

§. 30.

Zu der von dem Festungs-Commandanten nach der Jahreszeit zu bestimmenden Stunde haben die Gefangenen aufzustehen und für Ordnung ihrer Lagerstätte und Reinigung der Locale Sorge zu tragen.

Eine Stunde später hat der Profos die Localitäten zu visitiren.

Unmittelbar nach dem Signale zum Ablöschen der Lichter haben sich die Gefangenen in ihre Betten zu begeben und die Lichter sorgfältig auszulöschen.

Vorschriften über das Verhalten der Festungs-Gefangenen.

§. 31.

1) Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Platzordnung und den sonstigen ihm bekannt gemachten Vorschriften zu unterwerfen, den Officieren und Militärbeamten, der Bewachungsmannschaft und der Wache mit Anstand zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem commandirten Unterofficier oder Soldaten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hierwegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Aufsichtsofficier anbringen.

2) Die Gefangenen haben die Erlaubniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Aufsichtsofficier zu wenden. Der ordnungsmäßige Weg für solche Anliegen derselben ist die Anmeldung zum Rapporte durch den Profosen. Nur in besonders dringenden Fällen ist ihnen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene haben sich zum Festungsarzte zu melden und können

den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Erlaubniß eingeräumt, sich gelegenheitlich der Inspicirungen bei dem Festungs-Commandanten, sowie auch bei dem General-Commandanten zu beschweren.

Gefangene dürfen die Erlaubniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich nicht mit Meldungen an unzuständige Personen wenden.

3) Unanständige Gespräche und Erzählungen sind untersagt, und ist jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache verboten.

4) Das Sprechen mit Fremden ist den Gefangenen nur mit Zustimmung des Aufsichtsofficiers erlaubt.

5) Die Gefangenen dürfen sich nicht untereinander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem nicht ausdrücklich von dem Aufsichtsofficier gestatteten Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen oder sonst verkehren.

Denselben ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

6) Den Gefangenen ist ferner alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und

im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung untersagt.

7) Dieselben haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, der Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Würfel- und Glücksspiele, sowie Kartenspiele, insoweit letztere unter die Hazardspiele fallen, sind verboten.

Die Zulässigkeit anderer Spiele ist von der Bewilligung des Aufsichtsofficiers abhängig.

8) Kein Gefangener darf von einem anderen Gefangenen Befehle annehmen, für andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmassen.

9) Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

10) Verabredungen oder Verbindungen zweier oder mehrerer Gefangener zu irgend einer unerlaubten Handlung sind verboten.

11) Dieselben dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben, oder eigenmächtig verändern, ebenso wenig die

von ihnen bewohnten Locale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen. Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

13) Die Gefangenen dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem Profosen auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der zur Aufsicht commandirten Individuen verboten.

14) Kein Gefangener darf eigenmächtig seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem anderen theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

15) Die Gefangenen haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das genaueste nachzukommen.

§. 32.

Die vorstehenden Vorschriften über das

Verhalten der Gefangenen werden in ihren Localitäten im Auszuge angeheftet.

Aufmunterungen der Festungsgefangenen.

§. 33.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Festungs-Commandanten auf Antrag des Aufsichtsofficiers besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in der Erlaubniß zum Lesen von Zeitungen, zum Empfange vermehrter Besuche und zum öfteren Briefschreiben;
2) in Belobung und
3) in Official-Anträgen auf Begnadigung, welche in der Regel nicht vor dem bevorstehenden Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit gestellt werden sollen.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den betreffenden Personal-Acten vorgemerkt.

Bestrafungen der Festungsgefangenen.

§. 34.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Platzordnung oder eine sonstige demselben bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 35.

Als Disciplinarstrafen kommen ausschließlich folgende in Anwendung:

1) Verweis,
2) Schmälerung der Kost,
3) einfacher und geschärfter Arrest,
4) einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
5) Anlegung von Fesseln.

§. 36.

Die Schmälerung der Kost besteht in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag, bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Haft in einem hiezu bestimmten Locale bis auf die Dauer von 3 Wochen.

Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Haft in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von 3 Monaten zulässig, und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 37.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der dem Gefangenen ertheilten Erlaubniß zum Empfange vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der platzordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, auf bestimmte Dauer oder die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein einzelnes Haftlocal bis auf die Dauer von 3 Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden.

§. 38.

Die im §. 35 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Strafen können durch den Aufsichtsofficier und zwar die Schmälerung der Kost bis auf 3, die Strafe des einfachen Arrestes bis auf 6, und die des geschärften bis auf 3 Tage verfügt werden.

Die Verfügung einer höheren Disciplinar-

strafe ist nur auf Grund eines von dem Festungscommandanten erlassenen Disciplinar-Erkenntnisses statthaft.

Hat derselbe die strafbare Handlung mit eigenen Sinnen wahrgenommen, so kann er sofort die Straf-Ordre erlassen. Außerdem ist die Sache auf vorgängige schriftliche Meldung des Aufsichtsofficiers zu untersuchen.

Die deßfalls nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Aufsichtsofficier oder nach Umständen durch den Festungscommandanten, oder die von demselben angeordnete Commission gepflogen.

Während der Dauer der Disciplinar-Untersuchung kann der Gefangene in engem Gewahrsam gehalten werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Festungsarzt einzuvernehmen.

In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Festungsarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 39.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der

größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letzteren und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei, soweit es mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbar ist, Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 40.

Die Disciplinar-Erkenntnisse werden den Gefangenen in der Regel von dem Aufsichtsofficier, und nur ausnahmsweise in wichtigeren Fällen von der angeordneten Commission zu Protokoll eröffnet.

Gegen solche Erkenntnisse findet keine Berufung statt; sie werden sogleich vollzogen.

Gegen die Strafverfügungen des Aufsichtsofficiers steht dem Betreffenden die Beschwerde bei dem Festungscommandanten zu, ohne daß jedoch der Strafvollzug dadurch aufgeschoben wird.

§. 41.

Jede zuerkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalacten des Gefangenen vorgemerkt.

Der Vollzug derselben wird durch eine von dem Aufsichtsofficier an die Festungscommandantschaft schriftlich zu erstattende Meldung nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Strafvollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 35 Ziffer 3) kann ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen werden, als der Festungsarzt es für nothwendig erachtet.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen.

§. 42.

Der Aufsichtsofficier hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Profosen vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinnen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung steht dem Profosen auch ohne Auftrag des Aufsichtsofficiers in dem Falle zu, als sich bei Ausübung seiner Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Aufsichtsofficiers nicht eingeholt werden kann.

§. 43.

Bei einem in der Festung ausgebrochenen Brande oder bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Aufsichtsofficier die Fesselung oder die Verbringung der Gefangenen in Arrest- oder Absonderungslocale verfügen, wenn und so weit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

Er hat aber hierüber sogleich schriftliche Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten, welche das Weitere verfügen wird.

§. 44.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen, oder bei Fluchtversuchen der

Gefangenen eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlocal gebracht und nach den Umständen (§. 39 Absatz 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoweit nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur nach erholtem Gutachten des Festungsarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht zunächst dem Aufsichtsofficier zu, welcher aber sogleich Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

In Nothfällen ist jedoch auch der Profos unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalles bei dem Aufsichtsofficier berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen, worüber jedoch der Aufsichtsofficier gleichfalls Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

§. 45.

Die in den §§. 43 und 44 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln sind nur auf so lange zulässig, als dazu Veranlassung gegeben ist.

§. 46.

1. Bei einem gemeinsamen Auftreten meh-

rerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Aufsichtsofficier alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden, und wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Seinem Ermessen bleibt anheimgestellt, ob in einem gegebenen Falle nur die passive Assistenz der Militärmannschaft, oder deren Einschreiten mit den Waffen stattzufinden habe.

Er beordert solchen Falles den Commandanten der Militärwache unter genauer Bekanntgabe des Zweckes und der Aufgabe, welche durch den Gebrauch der Waffen erreicht werden sollen und überläßt ihm entweder die Ausführung, oder leitet dieselbe durch persönlichen Befehl.

Wenn es ohne Gefahr auf dem Verzuge geschehen kann, hat er sofort bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht, außerdem sobald als möglich, dem Platzcommandanten hierüber Meldung zu erstatten und dessen etwaige besondere Befehle entgegenzunehmen.

So lange ein solcher Befehl nicht erfolgt ist, bleibt der Aufsichtsofficier dafür verantwortlich, daß die Waffengewalt nur in der Art, nur für so lange und nur mit derjenigen Steigerung zur Anwendung kommt, welche zur Erreichung des Zweckes nach der Größe des Widerstandes und der Dringendheit der Gefahr als nothwendig erscheint.

2. Im Falle der Beorderung zur passiven Assistenz kann der Commandant der hiezu bestimmten Abtheilung auch ohne weiteren Befehl, jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu dem erforderlichen Waffengebrauch übergehen, wenn solches die Sicherheit oder die Ehre der Mannschaft im Falle eines gewaltsamen Angriffs auf dieselbe unabweisbar erheischt.

3. Dem Gebrauch der Waffen soll, wo solches nach den näheren Verhältnissen des gegebenen Falles ohne Vereitlung des Zweckes und ohne Erhöhung der Gefahr für Person oder Eigenthum möglich ist, eine dreimalige Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam von Seiten des Aufsichtsofficiers oder des Commandanten der bewaffneten Macht vorausgehen, und überhaupt nur in dem Maße von der Waffe Gebrauch gemacht werden, als es für Erreichung des Zweckes durchaus nothwendig ist.

4. Gegen einen einzelnen Gefangenen, welcher nur passiv widersetzlich ist, darf die Anwendung der Waffengewalt nicht stattfinden.

Die Widersetzlichkeit muß vielmehr in einem solchen Falle durch andere zulässige Mittel gebrochen werden, wobei aber nach Umständen auch die passive Assistenz der Militärmannschaft in Anspruch genommen werden kann.

Diese Assistenz kann in dringenden oder Nothfällen auch durch den Profosen erwirkt werden, welcher jedoch hievon unverzüglich an den Aufsichtsofficier Meldung zu erstatten hat.

5. Die Festungswachen sind zum Waffengebrauch auch ohne Aufforderung befugt, wenn einer oder mehrere Gefangene auf die Wache eindringen, dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder Gewaltthätigkeiten an Personen verüben.

Von der Waffe kann in allen Fällen auch gegen denjenigen Gebrauch gemacht werden, welcher sich seiner Ergreifung mit Gewalt widersetzt.

Es darf aber auch in den beiden letzteren Fällen die Waffe in keinem stärkeren Grade benützt werden, als zur Abwehr des Angriffs oder der Gewalt, zur Bewältigung des Widerstandes und zur Ergreifung des Gefangenen nothwendig ist.

6. Gegen auf der Flucht betretene Gefangene sind die Wachen ermächtigt, nach dreimaligem vergeblichen Haltrufen Feuer zu geben.

§. 47.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Aufsichtsofficier die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren und den

Vorfall dem Festungs-Commandanten zur Veranlassung der gerichtlichen Einschreitung schriftlich zu melden.

Das Disciplinar-Verfahren bleibt in solchen Fällen bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Festungsgefangenen.

§. 48.

Vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizei-Behörde der Heimat hievon rechtzeitig Mittheilung gemacht und hierbei je nach Umständen der Person ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Bei den im Militär-Verbande bleibenden Personen wird der betreffenden Militärbehörde entsprechende Mittheilung gemacht.

§. 49.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Festungs-Commandanten zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung mit ihm gepflogen und ihm ein allenfallsiges Guthaben nebst seinem übrigen Eigenthum ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Ist der zu Entlassende mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nöthigen Kleidern nicht versehen, so hat die Festungs-Commandantschaft auf die desfallsige Meldung des Aufsichts-Officiers mit der Heimats-, beziehungsweise Militär-Behörde in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 50.

Der betreffende Gefangene wird in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Festungs-Commandant als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des dem Entlassenen zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Gefangener dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

Ausländer, welche eine Zuchthausstrafe erstanden haben, sind dem Schubtransport zu übergeben.

§. 51.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen

ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Festungsarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 52.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung gepflogen, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt IV.

Von dem Falle der Ablebens eines Festungsgefangenen.

§. 53.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leiche nach den hierwegen besonders erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstalt befindliche Rücklaß wird der Verlassenschafts-Behörde zur Verfügung gestellt.

Abschnitt V.

Von der Controle des Vollzugs der Platzordnung.

§. 54.

Der Vollzug der vorstehenden Platzordnung ist durch die General-Commandanten gelegentlich ihrer unangesagt vorzunehmenden Inspicirung zu controliren.

Bei Inspicirung derjenigen Festung, auf welcher die Festungssträflinge vom Civilstande untergebracht sind, ist zu der Visitation der Straflocale ein von Unserem Staatsministerium der Justiz zu bestimmender Beamter und der Kreis-Medicinalrath desjenigen Regierungs-Bezirkes, in welchem sich die Festung befindet, einzuladen und sind unbeschadet deren Berichterstattung an die ihnen vorgesetzte Stelle ihre Bemerkungen und Anträge, insoferne nicht etwa sofortige Abhilfe erfolgt, in den Inspections-Bericht aufzunehmen.

München, den 8. Januar 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

v. Gönner.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der dießjährigen praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staatseisenbahnbaudienst ist auf den 7. März l. Js. festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens am 14. Februar l. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a. mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b. den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Decretes anzugeben.

München, den 7. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. December v. Js. den k. Hauptmann Wilhelm Grafen von Holnstein aus Bayern, sowie

den Gutsbesitzer Max Maria Freiherrn von Soden, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst-Ihren Kämmerern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben den Functionär beim k. Obersthofmeister-Stab, Max Hausmann, vom 1. Januar l. Js. angefangen, zum Stabsofficianten bei genanntem Stabe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Januar l. Js. den Privatdocenten Dr. Julius Kollmann zu München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität München zu ernennen;

unter'm 5. Januar l. Js. den Oberförster August Heymüller von Geroldsgrün II, auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

auf das hiedurch sich eröffnende Revier Geroldsgrün II, Forstamts Kronach, den Oberförster Ludwig Kabner von Münchsgrün, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Ferdinand Zehelein von Kronach zum provisorischen Oberförster in Münchsgrün, Forstamts Tirschenreuth, zu ernennen, ferner

den Oberförster Carl Seel von Kriegsfeld, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Rosenthal, im Forstamte Winnweiler, zu versetzen, und

den Forstamts-Assistenten Georg Fischer

von Aschaffenburg zum provisorischen Oberförster in Kriegsfeld, Forstamts Winnweiler, zu ernennen, dann

den Oberförster Johann Männer von Merzalben, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Schaidt, Forstamts Langenberg, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Gustav Serini von Dahn zum provisorischen Oberförster in Merzalben, Forstamts Pirmasens, zu ernennen, endlich

unter'm 9. Januar l. Js. den Notar Carl Hartmann von Wolfstein auf allerunterthänigstes Ansuchen auf die in Kaiserslautern eröffnete Notarsstelle zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 27. December vor. Js. den Hauptmann Heinrich Faulhaber vom 9. Infanterie-Regiment Wrede in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Lang auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 28. December vor. Js. den Obersten und Artillerie-Director der Festung Germersheim, Joseph Schmölzl, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberstlieutenant Franz Freiherrn von Stengel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Director der Festung Germersheim zu ernennen und

den Unterlieutenant Ferdinand Lederer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. Januar ds. Js. die nachstehenden Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

der Regimentsarzt Dr. August Deisch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Festungs-Commandantschaft Landau; — die Bataillonsärzte Dr. Franz Schmid vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr. Ludwig Hauer vom 4. Artillerie-Regiment König zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Dr. Carl Uhl von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zum 4. Artillerie-Regiment König, — Dr. Leopold Glaser vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Dr. Joseph Götz von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Genie-Regiment, — Dr. Emil Hugel vom Gouvernement der Festung Germersheim zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Dr. Johann Bierling vom

Festungs-Commando in Ulm zum 2. Jäger-Bataillon.

Ernannt werden:

zu Bataillonsärzten in provisorischer Eigenschaft:

der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Wilhelm Schlichting vom 22. Landwehr-Bataillon im 4. Artillerie-Regiment König; — die Gemeinen Dr. Maximilian Zollitsch von der 1. Sanitäts-Compagnie beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Dr. Friedrich Stadelmayr vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg, — und Dr. Albert Hasselwander vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; — ferner Dr. Heinrich Schmid aus Regensburg beim Festungs-Commando in Ulm, — Dr. Franz Cron aus Speyer bei der Festungs-Commandantschaft Landau, — und Dr. Wilhelm von Praun aus Dinkelsbühl beim Gouvernement der Festung Germersheim;

zu Landwehrärzten:

Dr. Carl Wilhelm Schuch in Abbach im 15. Landwehr-Bataillon, — Dr. Heinrich Bald in Laufach im 28. Landwehr-Bataillon, — Dr. Peter Schmidt in Rügland, Bezirksamts Ansbach, im 21. Landwehr-Bataillon, — Dr. Friedrich Krug in Regensburg im 15. Landwehr-Bataillon, — Dr. Joseph Hastreiter in Augsburg im 11. Landwehr-Bataillon, und Dr. Johann Kugler in Kastl im 14. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Landwehrärzten:

die Landwehr-Assistenzärzte Dr. Johann Münz im 27. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Adolph Sartorius im 20. Landwehr-Bataillon.

Charakterisirt wird:

als Regimentsarzt:

der pensionirte Bataillonsarzt Dr. Joseph Zirngibl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. October v. Js. dem k. k. österreichischen Rath und Landeshistoriographen, Professor Dr. Beda Dubik in Brunn, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 29. December v. Js. dem Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Württemberg, Richard Freiherrn von Reischach, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Samstag den 15. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Auslieferungs-Vertrag mit Belgien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 17. October 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Belgien durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, auch am 24. December 1869 die Auswechslung der Ratificationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. December 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und

Seine Majestät der König der Belgier,

von dem Wunsche beseelt, den am 5. Februar 1846 abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von in Anklagestand Versetzten und Verbrechern zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst-Ihren Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Stephans-Ordens, des päpstlichen Gregorius-Ordens, des königlich württembergischen Ordens der Krone, des königlich niederländischen Löwen-Ordens und des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens etc. etc. etc.

Seine Majestät der König der Belgier den Baron Julius Greindl, Ritter des Leopold-Ordens, Inhaber des kaiserlich türkischen Medjidjé-Ordens I. Classe, Commandeur des königlich portugiesischen Christus-Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens II. Classe, Officier des

Convention d'extradition.

Sa Majesté le Roi de Bâvière et

Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant, de commun accord, d'étendre et de modifier la convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, conclue le 5 Février 1846, ont muni à cet effet de Leurs pleins-pouvoirs savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière Son Ministre d'Etat de la Maison Royale et des Affaires Etrangères le Prince Clovis de Hohenlohe-Schillingsfuerst, Duc de Ratibor, Grand' Croix de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Etienne, de l'Ordre de St. Grégoire, de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du Lion Néerlandais et de l'Ordre de la Maison Ernestine etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges le Baron Jules Greindl, Chevalier de l'Ordre de Léopold, décoré de l'Ordre du Medjidjé de I[ère] Classe, Commandeur de l'Ordré du Christ de Portugal, Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne II[e] Classe, Officier de l'Ordre du Sauveur, Cheva-

Erlöser-Ordens, Ritter des päpstlichen Ordens Gregors des Großen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten am königlich bayerischen Hofe,

Welche kraft der Special-Vollmachten, mit welchen sie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier übernehmen durch gegenwärtigen Vertrag die Verpflichtung, sich gegenseitig diejenigen Individuen — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auszuliefern, welche sich von Bayern nach Belgien oder von Belgien nach Bayern geflüchtet haben und, sei es als Thäter oder Theilnehmer, bezüglich eines der in Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, woselbst das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, verfolgt, in Anklagestand versetzt oder verurtheilt wurden.

Artikel 2.

Folgende Verbrechen und Vergehen fallen unter Art. 1:

1) Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht, betrügliche Verleitung zum Beischlafe und Mißbrauch zum

lier de l'Ordre de St. Grégoire le Grand etc. etc. etc. Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Bavière,

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été confiés, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Bavière en Belgique et de Belgique en Bavière et mis en prévention ou en accusation ou condamnés comme auteurs ou complices, par les tribunaux de celui des deux pays où l'infraction aura été commise, pour les crimes et délits énumérés dans l'article 2.

Article 2.

Ces crimes et délits sont:

1° Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol prévu à la fois par la législation pénale des

Beischlafe, soferne diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe belegt sind. (Str.-G.-B. 1861 Art. 228—231, 204—206, 207.)

2) Vorsätzliche Körperverletzungen, welche:

a) entweder mit überlegtem Entschlusse begangen wurden, oder

b) eine anscheinend unheilbare Krankheit, eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, den vollständigen Verlust eines Organes oder den nachgefolgten nicht beabsichtigten Tod bewirkten. (Art. 234—236, 357.)

3) Kindsabtreibung (Art. 243—245);

4) Nachahmung oder Fälschung von in- oder ausländischem Papiergeld oder von Banknoten (Art. 169), Fälschung von Staatspapieren, dann von Actien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder der zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine und Talons 2c. 2c. (Fälschung öffentlicher Creditpapiere) (Art. 185), Gebrauch und in Umlaufsetzen solcher nachgemachter oder gefälschter Papiere (Art. 186), Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 176—178), Betrug durch Fälschung von Privaturkunden (Art. 316 Ziff. 4, 317, 318), Mißbrauch des Amtes

deux pays. (Code pénal 375—376. 393—397.)

2° Coups portés ou blessures faites volontairement,

a) avec préméditation,

b) ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner (art. 398 § 2, 399 § 2, 400 à 410.)

3° Avortement. (art. 348—353.)

4° Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque nationaux ou étrangers, de titres émanés de l'Etat ou avec l'autorisation publique ou étrangère, d'institutions publiques, de sociétés ou de personnes privées, de coupons afférents à ces titres, émission ou mise en circulation de ces effets, billets, titres ou coupons contrefaits ou falsifiés; faux en écriture authentique ou privée ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets, titres ou coupons contrefaits, fabriqués ou falsifiés (art. 173—178, 193—197, 211—214);

zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden (von Telegrammen) (Art. 371 ꝛc.);

5) Fälschung von Geld, in sich begreifend Fertigung falschen Geldes und Verringerung des Metallgehaltes des ächten Geldes, Ausgabe und in Umlaufsetzen des gefälschten oder in seinem Gehalte verringerten Geldes (Art. 169—171);

6) Diebstahl, Raub, Erpressung und Betrug (Art. 271—282, 300—303, 314, 315 Abs. 2, 316, 319—321, 325, 327);

7) Unterschlagung, Benachtheiligung Minderjähriger, Amtsuntreue, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung (Art. 293—296, 332, 371, 375 Abs. 2, 376, 386);

8) Betrügerischer Bankerott und betrügliche Handlungen bei Bankerotten (Art. 329 Abs. 1 Ziff. 2—4 und Abs. 2);

9) Meineid, falsches Handgelöbniß, falsches unbeschworenes Zeugniß (Art. 192—197, 200 Abs. 2—4);

10) Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zu den unter 9 erwähnten Reaten (Art. 54, 56, 192—197, 200 Abs. 2—4);

11) Bestechung (Art. 366—369, 396);

12) Mehrfache Ehe (Art. 219);

13) Angriffe auf die Schamhaftigkeit mit Anwendung von Gewalt (Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1);

5° Fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée (art. 160—169);

6° Vol, rapine, extorsion, escroquerie et tromperie (art. 461—476, 496—499, 500, 501);

7° Abus de confiance, concussions et détournements commis par des fonctionnaires publics (art. 491 à 493, 240, 241, 243, 244);

8° Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites (art. 489 § 2, 490);

9° Faux serment, faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes (art. 215—221, 224 § 1, 226);

10° Subornation de témoins, d'experts ou d'interprêtes (art. 223, 224 § 2);

11° Corruption de fonctionnaires publics (art. 246—253);

12° Bigamie (art. 391);

13° Attentats à la pudeur commis avec violence (art. 373—374);

14) Angriffe auf die Schamhaftigkeit ohne Anwendung von Gewalt, begangen gegen ein Kind des einen oder des anderen Geschlechtes unter 12 Jahren (Art. 215 Abs. 1 Ziff. 2);

15) Entführung minderjähriger Personen, Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren, Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes;

Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung, begangen von Privatpersonen (Art. 246, 247, 251—255, 267);

16) Vorsätzliche Brandstiftung, Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe (Art. 347—350, 353);

17) Bildung von Banden und Zusammenrottungen, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben (Art. 154, 274 Ziff. 5, 301 Ziff. 3);

18) Bedrohung mit Verübung einer gegen Personen oder Eigenthum gerichteten im Verbrechensgrade strafbaren Handlung (Art. 303, 304, 307);

19) Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist (Art. 220, 221);

14° Attentats à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de 12 ans (art. 372);

15° Enlèvement de mineurs;

Exposition ou délaissement d'enfants en dessous de 7 ans, atteinte portée à la preuve de l'état civil par enlèvement, récel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

Attentats à la liberté individuelle commis par des particuliers comprenant l'arrestation ou l'enlèvement de personnes et leur détention illégale;

(art. 354—360, 368—371)

(art. 363—365)

(art. 434—438)

16° Incendie volontaire, destruction au moyen de la poudre ou de semblables matières (art. 510—518, 520);

17° Formation de bandes ou d'associations dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés (art. 322—324);

18° Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissables de peines criminelles (art. 327—350);

19° Proxénétisme dans les cas prévus à la fois par la législation des deux pays (art. 379—381);

20) Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Briefmarken und Waarenzeichen, wissentlicher Gebrauch solcher gefälschter Stempel, Formen und Siegel und Gebrauch ächter Siegel, Stempel und Formen in betrügerischer Absicht — in den durch die beiderseitige Gesetzgebung vorgesehenen Fällen (Art. 172 Abs. 1 und 3, 173, 187 Abs. 2, 188 Abs. 2, 189, 324);

20° Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques dans les cas prévus simultanément par la législation des deux pays (art. 179—189);

21) Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Dämmen, Straßen und anderen Bauten, von Dampfmaschinen, Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Kunstgegenständen, von Lebensmitteln, Waaren oder anderer beweglicher Habe, Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen, Unterdrückung öffentlicher Urkunden, unbefugte Unterdrückung von Urkunden (Art. 183, 184, 340, 343 Ziff. 1—4, 353, 356—358);

21° Destruction d'édifices, de ponts, digues, chaussées, chemins de fer ou autres constructions, de machines à vapeur ou appareils télégraphiques; destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, de denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières (art. 521—533);

22) Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung und Verwüstung von Ernten, Pflanzungen und Bäumen (Art. 343 Ziff. 1 und 3);

22° Degât volontaire de la propriété par la destruction et la devastation de récoltes, plants ou arbres (art. 535—537);

23) Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung landwirthschaftlicher Geräthschaften oder Tödtung von Hausthieren; gemeingefährliche Beschädigung von Thieren (Art. 343 Ziff. 1, 363 Ziff. 1).

23° Degât volontaire de la propriété par la destruction d'instruments d'agriculture, la destruction ou l'empoisonnement de bestiaux ou autres animaux (art. 536, 538—542).

Die Auslieferung wird nur dann gewährt werden, wenn die That, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, auch nach der Ge-

L'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le fait similaire sera qualifié comme crime ou délit d'après la légis-

setzgebung des um Auslieferung requirirten Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Unter dieser nämlichen Beschränkung soll auch der Versuch bei den in vorstehendem Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen die Auslieferung begründen.

Artikel 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung angesonnen wird, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verhaftet ist, welches dasselbe in dem Lande begangen hat, wohin es sich flüchtete, so kann die Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis die Anklage fallen gelassen oder Freisprechung erfolgt sein wird oder bis dieses Individuum die erkannte Strafe verbüßt hat.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll auch in dem Falle gewährt werden, wenn der Angeklagte oder Verfolgte wegen Schulden oder anderer civilrechtlicher Verpflichtungen verhaftet oder durch die Auslieferung selbst verhindert wäre, seine gegen Private eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; doch soll es diesen Privaten unbenommen sein, ihre Rechte bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Artikel 5.

Der Antrag auf Auslieferung soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

lation du pays auquel la demande est adressée.

Sont comprises sous cette même réserve dans les qualifications du présent article les tentatives des crimes et délits énoncés.

Article 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous ou qu'il ait subi sa peine.

Article 4.

L'extradition sera accordée lors même que l'accusé ou le prévenu serait détenu pour dettes ou autres obligations civiles ou qu'il viendrait, par le fait de l'extradition, à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toujours faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Article 5.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund entweder eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines Verweisungs-Erkenntnisses oder eines Beschlusses des Anklage-Senates oder auf Grund einer vom zuständigen Gerichte oder der zuständigen Behörde ausgefertigten strafprocessualen Urkunde, welche die vor Gerichtstellung des Verfolgten oder Angeklagten entweder förmlich verfügt oder kraft des Gesetzes zur Folge hat. Diese Urkunden müssen in Original oder in vollgültiger Ausfertigung und in der Form beigebracht werden, welche durch die Gesetzgebung derjenigen Regierung vorgeschrieben ist, welche den Antrag auf Auslieferung gestellt hat.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrage auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi applicable au fait incriminé.

Dans le cas, où il y aurait doute sur la question de savoir, si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seront demandées et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée statuera sur la suite à donner à la demande.

Artikel 6.

Individuen, welche wegen eines der im Artikel 2 des vorstehenden Vertrages aufgeführten Reate angeklagt sind, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl auf diplomatischem Wege vorgelegt wird.

In dringenden Fällen soll die provisorische Haft verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige regelmäßig auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeschuldigte geflüchtet hat.

In diesem letzteren Falle wird der Fremde nur dann in Haft behalten, wenn derselbe innerhalb 3 Wochen von der Verhaftung an gerechnet den von der zuständigen ausländischen Behörde ausgefertigten Verhaftsbefehl zugestellt erhält.

Die Verhaftung des Ausländers soll stattfinden gemäß den durch die Gesetzgebung des requirirten Landes vorgeschriebenen Formen und Regeln.

Artikel 7.

Der gemäß Absatz 1 des vorigen Artikels provisorisch verhaftete oder gemäß Absatz 3

Article 6.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente convention sera arrêté préventivement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et produit par voie diplomatique.

En cas d'urgence l'arrestation provisoire sera effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition que cet avis sera régulièrement donné, par la voie diplomatique, au Ministre des Affaires étrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

Toutefois, dans ce dernier cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si, dans le délai de trois semaines à dater de son arrestation, il reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente.

L'arrestation de l'étranger aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

Article 7.

L'étranger arrêté préventivement aux termes du § 1 de l'article précédent ou

desselben Artikels in Haft belassene Fremde wird in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage seiner Verhaftung an gerechnet, eine der im Artikel 5 bezeichneten gerichtlichen Urkunden zugestellt wurde.

maintenu en arrestation aux termes du § 3 du même article, sera mis en liberté si, dans les deux mois de son arrestation, il ne reçoit notification d'un des actes judiciaires énoncés à l'article 5.

Artikel 8.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden wurde, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Delicte in Zusammenhang stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtigem Vertrage nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen oder bestraft werden kann.

Unter politischen Delicten oder denselben connexen Reaten im Sinne des vorstehenden Artikels sollen: Mord, Vergiftung, Todtschlag, wenn dieselben gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

Article 8.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun crime ou délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable crime ou délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Ne seront pas réputés délits politiques ni faits connexes au délit politique: l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre commis sur la personne d'un souverain étranger ou sur une personne de sa famille.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit Einleitung der Untersuchung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welchem der Fremde sich befindet.

Article 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Artikel 10.

Gestohlene Gegenstände und solche, welche in dem Besitze des Individuums vorgefunden werden, dessen Auslieferung nachgesucht wird, Instrumente oder Werkzeuge, deren sich derselbe zur Begehung der ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen bediente, sowie alle Beweisstücke sollen der die Auslieferung ansinnenden Regierung eingehändigt werden, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates diese Uebergabe angeordnet hat.

Artikel 11.

Es wird hiemit ausdrücklich verabredet, daß der Durchtransport ausgelieferter Verbrecher durch das Gebiet des einen oder des andern der beiden contrahirenden Staaten auf Grund einer der in obigem Artikel 5 erwähnten, sei es in Original oder sonst vollgültiger Fertigung beigebrachten und je nach dem einzelnen Falle inhaltlich verschiedenen strafprocessualen Urkunden gewährt werden soll, wenn diese Durchlieferung von einer der beiden contrahirenden Regierungen zu Gunsten einer dritten Regierung, oder von einer dritten Regierung zu Gunsten einer der genannten Regierungen verlangt wird. Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zwischen den genannten Regierungen unter sich und der um Gestattung der Durchlieferung angegangenen Regierung ein Vertrag bestehe, welcher das Reat in sich begreift, wegen dessen die Auslieferung statt-

Article 10.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instrumentes ou outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit qui lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrés à l'Etat requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la remise.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production, en original ou en expedition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 5 ci-dessus lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 8 et 9 de la présente convention.

findet und ferner, daß diese Auslieferung nicht dem Verbote der Artikel 8 und 9 des vorstehenden Vertrages unterliege.

Artikel 12.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers in concurrirender Weise von einem der beiden contrahirenden Staaten und von einem anderen Staate angesonnen wird, gegenüber welchem ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung vorliegt, so wird die Auslieferung in erster Reihe an denjenigen Staat bethätigt werden, welchem der Verbrecher durch Unterthans-Verband angehört, eventuell an denjenigen Staat, dessen Antrag zuerst eingelaufen ist.

Artikel 13.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung eine der beiden Regierungen die Vernehmung von im andern Lande wohnhaften Zeugen für nothwendig erachten sollte, so sind auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe Requisitionen zu übermitteln und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes entsprochen werden, woselbst die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

Die beiden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der beim Vollzuge dieser Requisitionen entstehenden Kosten.

Article 12.

Si l'extradition d'un criminel est demandée concurremment par l'un des Etats contractants et par un autre Etat vis-à-vis duquel existe également une obligation conventionelle d'extradition, celle-ci se fera d'abord à l'Etat auquel le criminel appartient par liens de sujétion, éventuellement à l'Etat dont la demande a été reçue la première.

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Artikel 14.

Wenn in einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen sich als nothwendig darstellt, so wird die Regierung des Landes, woselbst der Zeuge seinen Wohnsitz hat, ihn auffordern, der Einladung Folge zu leisten, welche an ihn ergangen sein wird. In diesem Falle sollen dem Zeugen die Reise-Kosten und die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifen und Vorschriften ersetzt werden, welche im Lande, woselbst die Vernehmung stattfindet, zu Recht bestehen.

Die in Bayern oder Belgien lebenden, vor die Gerichte des einen oder des andern der beiden Staaten als Zeugen berufenen Personen sollen weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen noch auf Grund bereits erfolgter Verurtheilungen verfolgt oder verhaftet werden; ebensowenig soll dies geschehen wegen angeblicher Betheiligung an den Handlungen, welche den Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung bilden, bei welcher die Geladenen als Zeugen erscheinen.

Article 14.

Si, dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le temoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite; dans ce cas des frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Les personnes résidant en Bavière ou en Belgique, appelées en témoignage devant les tribunaux de l'un ou l'autre pays, ne pourront être poursuivies ou détenues pour des faits ou condamnations criminels antérieurs ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès où elles figureront comme témoins.

Artikel 15.

Sollte im Laufe einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung, welche in einem der beiden Länder geführt wird, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden für nothwendig befunden werden, so wird Antragstellung auf

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale non politique instruite dans l'un des deux pays, la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y don-

diplomatischem Wege stattfinden, und es soll derselben entsprochen werden, soferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, jedoch unter der Verpflichtung, die Beweisstücke wieder zurückzubefördern.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz-Anspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer Territorien aus dem Hin- und Zurücksenden der Beweisstücke und Urkunden erwachsen sollten.

Artikel 16.

Die durch Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zur Last.

Die durch den Transport ꝛc. ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle des Vertrages vom 5. Februar 1846 und erlangt zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden

nera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligatiou de renvoyer les pièces.

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant, dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Article 16.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 17.

La présente convention remplacera la convention du 5 Février 1846; elle sera exécutoire dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après

Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von sechs Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir, Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier, die gegenwärtige Convention unterschrieben und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu München, den 17. October 1869.

déclaration contraire de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente convention.

Fait en double expédition à Munich le 17 October 1869.

Fürst von Hohenlohe. J. Greindl.

(L. S.) (L. S.)

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Anton Saalig in Wörth, Bezirksamts Obernburg, in huldvollster Anerkennung seiner Verdienste um die Gründung und Leitung der dortigen Rettungsanstalt für Mädchen, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Kreisscholarchat der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten k. Consistorialrath Dr. Carl Ludwig Schüelein in Speyer die erbetene Enthebung von der Stelle eines Kreisscholarchen unter allerhuldvollster Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten langjährigen treuen Dienste zu bewilligen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Mittwoch, den 19. Januar 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das gerichtliche Verfahren in Rheinschiffahrtssachen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir verordnen zum Vollzuge der revidirten Rheinschiffahrtsacte:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Mai 1836 bestehenden Rheinzollgerichte erster und zweiter Instanz werden als Rheinschiffahrtsgerichte im Sinne der Artikel 33 bis 40 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte bestätigt.

§. 2.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil

der Rheinschifffahrtsgerichte zur Central-Commission — Artikel 37 der revidirten Rheinschifffahrtsacte — hat der Landgerichtsschreiber den Appellact in gleicher Weise, wie in Uebertretungssachen aufzunehmen und denselben mit den Acten und der auf der Gerichtskanzlei zu übergebenden schriftlichen Rechtfertigung dem Polizeianwalte vorzulegen, welcher die Rechtfertigungsschrift eintretenden Falles dem Appellaten zustellen läßt und die Acten, sobald sie vollständig sind, an die Central-Commission in Mannheim einbefördert.

§. 3.

Im Hinblicke auf Artikel 39 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte wird den Gerichtsschreibern bis auf Weiteres gestattet, in Rheinschifffahrtssachen dieselben Gebühren, wie in Uebertretungssachen für Urtheilsausfertigungen, Abschriften oder Auszüge in die Quartalsgerichtskosten-Verzeichnisse aufzunehmen, ohne daß dieselben mit den Gerichtskosten liquidirt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Januar 1870.

Ludwig.

von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 27. November v. Js. die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten vom 1. Januar 1870 an in die ausschließliche Zuständigkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums übergegangen ist, so sind die k. Regierungen, Kammern des Innern, unbeschadet ihrer anderweitig begründeten Zuständigkeit, der Oberaufsicht über die gedachten Anstalten enthoben.

Die Anstalts-Vorstände haben daher vorerst alle Berichte und Anträge nach vorgängiger vollständiger Instruction derselben unmittelbar anher zu richten.

Bezüglich des Rechnungswesens bewendet es bis auf Weiteres bei den bisher erlassenen Vorschriften.

Von den durch Justiz-Ministerialentschließung vom 23. Mai 1864 von den Oberstaatsanwalten (General-Staatsprocurator der Pfalz) zu pflegenden Visitationen der Strafanstalten ist vorerst Umgang zu nehmen.

Die definitive Regelung der Organisation im Allgemeinen und Besondern bleibt vorbehalten.

München, den 14. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. December 1869 in der Streitsache des Gütlers Georg Obermaier von Holzmauer gegen die Gemeinde Atzlern wegen Entschädigung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem Landgerichte Neukirchen betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Gütlers Georg Obermaier von Holzmauer gegen die Gemeinde Atzlern wegen Entschädigung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem Landgerichte Neukirchen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Inwohnerswittwe Margaretha Wartner von Lamberg, Gemeinde Atzlern, hochbetagt, verpflegungsbedürftig und gänzlich vermögenslos, befand sich seit dem 23. März 1867 und bis Ende Juni 1868 bei ihrem Schwiegersohne, dem Gütler Georg Obermaier zu Holzmauer, und wurde während dieser Zeit dort entsprechend ausgewartet.

Da Obermaier selbst in bedrängten Vermögensverhältnissen sich befindet und, wie er glaubt, zur Alimentation seiner Schwiegermutter gesetzlich nicht verpflichtet ist, so wandte er sich bereits unter'm 12. October 1867 durch Vermittlung der Bezirksämter Straubing und Kötzting an die Heimatsgemeinde seiner Schwiegermutter, an die Gemeinde Atzlern, und verlangte von derselben für Verköstigung und Verpflegung der altersschwachen und sehr kränklichen Wartner eine Entschädigung von täglich 24 kr., sofern sie, die genannte Gemeinde, nicht vorziehen sollte, die Wartner bei ihm abholen zu lassen und selbst in Pflege zu nehmen.

Die Gemeindeverwaltung und resp. der Armenpflegschaftsrath von Atzlern stellte die Heimatsberechtigung der Wartner in ihrer Gemeinde und deren Alimentationsbedürftigkeit nicht in Abrede, erklärte jedoch, daß sie der Wartner nicht mehr als 10 fl. Unter-

stützung geben und daß, wenn selbe sich damit nicht begnügen wollte, sie nach Atzlern abgeholt und dort verpflegt werden würde.

Obermaier, hievon in Kenntniß gesetzt, erklärte den Unterstützungsbeitrag von 10 fl. für ungenügend und gewärtigte Abholung der Wartner nach Atzlern. Da indessen der Winter herbeigekommen und die Wartner in solcher Jahreszeit nicht transportabel war, so verzögerte sich ihre Verschaffung nach Atzlern bis zum Juni 1868.

In der Zwischenzeit wurde gütliche Ausgleichung zwischen Obermaier und der Gemeinde Atzlern wegen des Ersteren Entschädigungsansprüchen versucht, wobei sich genannte Gemeinde zu einer Aversional-Entschädigung von 48 fl. erbot, was jedoch Obermaier nicht annahm, sondern als Entschädigung per Tag 18 kr., somit für die ganze Zeit der von ihm geleisteten Alimentation der Wartner 127 fl. 6 kr. von der Gemeinde Atzlern verlangte, wobei er 10 fl., welche ihm von genannter Gemeinde übersendet worden waren, in Abrechnung brachte.

Die Gemeinde Atzlern erbot sich ferner, dem Obermaier jährlich 40 fl. Entschädigung zu bezahlen, wenn er die Wartner in Pflege behalten würde. Auch hierauf ging Obermaier nicht ein; die Gemeinde Atzlern erklärte nun, daß sie gerichtliche Belangung gewärtige und wurde dem Obermaier vom k. Bezirksamte Kötzting am 1. August 1868 bedeutet, daß es ihm nun freistehe, seine vermeintlichen Ansprüche bei der zuständigen Behörde zur Austragung zu bringen.

Nun trat Advocat Huber von Straubing Namens des Obermaier am 31. October 1868 gegen die Gemeinde Atzlern als Local-Armenpflege bei dem Landgerichte Neukirchen mit einer Klage auf, worin er, gestützt auf obige thatsächliche Verhältnisse und auf die Behauptung, daß Obermaier, indem er die armenpflegbedürftige, zu Atzlern heimatberechtigte Wartner vom 23. März 1867 bis 30. Juni 1868 gewartet und gepflegt habe, negotiornm gestor der beklagten Gemeinde gewesen sei. Er verlangte von dieser 127 fl. 6 kr. Ersatz der aufgewendeten Alimente.

Das Landgericht beraumte sofort Verhandlungstermin an und lud beide Theile hiezu vor; die Ladung der Gemeindeverwaltung Atzlern erfolgte am 5. und 24. December 1868. Ehe es jedoch zur Verhandlung kam, zeigte das Bezirksamt Kötzting dem Proceßgerichte an, daß es gedenke, in dieser Sache einen bejahenden Competenzconflict anzuregen und deshalb an die k. Kreisregierung Bericht erstatten werde. Dieß geschah auch und am 2. März 1869 gelangte eine Entschließung der k. Regierung für Niederbayern vom 27. Februar 1869 zu den Proceßacten, worin letztere unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des

Art. 8 der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege und auf Art. 13 lit. b. des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nahm.

Das Landgericht Neukirchen theilte diese Entschließung den Streitstheilen unter Hinweisung auf Art. 7 Abs. 3 des Competenzconflicts-Gesetzes vom 28. Mai 1850 mit. Eine Denkschrift kam nicht ein, vielmehr erklärte der klägerische Vertreter, daß er, weil sein Client von der Verwaltungsbehörde selbst auf den Rechtsweg verwiesen worden sei, keine Veranlassung habe, die von ihm geschehene Betretung dieses Weges weiter zu begründen.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Braun Vortrag, wobei die wesentlichen Actenstücke verlesen wurden.

Von Seiten der Parteien hatte sich Niemand eingefunden.

Der k. II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte den Antrag zu erkennen,

daß die Verwaltungsstellen in dieser Sache zuständig seien.

Diesem Antrag war auch stattgegeben.

Die vom Advocaten Huber zu Straubing Namens des Gütlers Georg Obermaier von Holzmauer gegen die Gemeinde Atzlern erhobene Entschädigungsklage stützt sich auf die Behauptung, daß Obermaier seine altersschwache und gänzlich unvermögliche Schwiegermutter Margaretha Wartner in der Zeit vom 23. März 1867 bis 30. Juni 1868 bei sich verköstigte und verpflegte, daß diese seine Schwiegermutter in Atzlern heimatberechtigt sei, daß daher, weil ihm eine civilrechtliche Alimentationspflicht der Wartner gegenüber nicht obliege, die Heimatsgemeinde derselben die Pflicht der Alimentation für selbe habe und daß er, indem er die Wartner in ihrem hilfslosen Zustande verköstigte und verpflegte, als negotiorum gestor für die Gemeinde Atzlern gehandelt habe und diese deshalb ihm ersatzpflichtig sei. — Die beklagte Gemeinde hat durch ihre legitimirten Vertreter schon in den Administrativacten die Thatsache der Alimentation der Wartner durch Obermaier, sowie ihre Alimentationspflicht als Heimatsgemeinde der Wartner anerkannt, und die Streitstheile konnten sich nur über die Höhe der Entschädigungssumme, welche an Obermaier zu zahlen ist, nicht einigen. Die Entscheidung hierüber will Obermaier bei den Gerichten erlangen; allein diese sind nach klarer Vorschrift der Gesetze hiezu nicht competent, indem die Entscheidung der Streitigkeiten nicht nur in Betreff der Hilfsbedürftigkeit der Heimatberechtigten und der Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Sorge für selbe, sondern auch in Betreff der Art und Weise dann die

Kosten der Verpflegung armer kranker Personen und des hiefür zu leistenden Ersatzes den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.

Conf. Art. 8 der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; — §. 5 und §. 8 des zur Zeit der Verpflegung der Wartner durch Obermaier noch in Giltigkeit bestandenen Heimatgesetzes vom 11. September 1825. — Art. 13 lit. b, Art. 23 Nr. 2 des neuen Heimatgesetzes vom 16. April 1868, welches mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit getreten ist.

Damit harmonirt auch das erst mit dem 1. Juli 1869 in's Leben getretene neue Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April dess. Js., welches in seinem Artikel 43 bestimmt, daß Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht der Gemeinden von den Districtsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen K. d. J. in zweiter Instanz zu entscheiden sind.

Wenn es sich nun auch im vorliegenden Falle nicht um den unmittelbaren Anspruch des Verpflegungsbedürftigen selbst handelt, sondern um Ansprüche, welche ein Dritter wegen einer Verpflegung erhebt, welche er für und im Interesse der pflichtigen Heimats-Gemeinde besorgte, so erscheint doch diese Besorgung nicht als eine civilrechtliche negotiorum gestio, weil eben der Verpflichtung der Gemeinde die civilrechtliche Basis fehlt, die Gemeinde nur in Kraft der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes für die Alimentation ihrer verarmten und hilfsbedürftigen Heimatsangehörigen zu sorgen hat.

Conf. Art. 3, 4 u. 10 loc. cit. (Gesetz von 1869.)

Allem dem nach war hierorts auszusprechen, daß in vorwürfiger Streitsache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten December achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath von Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath von Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, II. Staatsanwalt Hocheder und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Neumayr.

Gerber.

Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Januar l. J. auf die von Allerhöchst-Dero lebenslänglichem Reichsrathe, Fabrikbesitzer Lothar von Faber in Stein, gestellte Bitte bewogen gefunden, dessen Enthebung von der Reichsrathswürde zu genehmigen und demselben zugleich die Versicherung der Allerhöchst Königlichen Gnade und die

wohlgefällige Anerkennung seiner geleisteten treuen Dienste und seiner bewährten Anhänglichkeit auszudrücken.

Civil-Diensles-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Januar l. Js. den Rentbeamten Anton Hellmuth von Landau a/J. auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. zur Durchführungdes von dem katholischen Pfarrer Franz Joseph Nistlbeck in Oetting, Bezirksamts Ingolstadt, und dem Frühmeßbeneficiaten Jacob Ritter in Velburg, Bezirksamts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausches dem Beneficiaten Ritter die Pfarrei Oetting zu übertragen und zu genehmigen, daß das Frühmeßbeneficium in Velburg von dem Bischofe von Eichstädt dem Pfarrer Nistlbeck verliehen werde, ferner

unter'm gleichen Tage die katholische Pfarrei Scheuring, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Caspar Wolf, Pfarrer in Spatzenhausen, Bezirksamts Weilheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Januar l. Js. zu der noch von dem verstorbenen Bischofe Nicolaus von Weis in Speyer beschlossenen Verleihung der katholischen Pfarrei Nünschweiler, Bezirksamts Pirmasens, an den derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Strötmann, sowie

der katholischen Pfarrei Feilbingert, Bezirksamts Kirchheimbolanden, an den derzeitigen Verweser derselben, Priester Conrad Reitz, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm gleichen Tage allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schlammersdorf, Bezirksamts Eschenbach, von dem Bischofe von Regensburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Nepomuk Beutlhauser, und

unter'm 10. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Lohndorf, Bezirksamts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Adam Humann, Pfarrer in Pinzberg, Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Lepprichshausen-Pfahlenheim, Decanats Uffen-

heim, dem Pfarrer Heinrich Joseph Ferdinand Lindner zu Berg, Decanats Memmingen, und

die protestantische Pfarrstelle zu Leinburg, Decanats Altdorf, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Carl Sigmund Winter aus Nürnberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. der von dem freiherrlich von Dobeneck'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Georg Andreas Heunisch aus Gerolbshausen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Jobitz, Decanats Hof, ferner

unter'm gleichen Tage unter den von dem Stadtmagistrat Hof für die erledigte protestantische I. Pfarrstelle daselbst präsentirten Geistlichen dem bisherigen zweiten Pfarrer in Kitzingen, Decanats Kleinlangheim, Christoph Carl Ludwig Held, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Januar l. Js. dem Pfarrer Johann Friedrch Döberlein zu Holzkirchen, Decanats Oettingen, die alleruntertänigst erbetene Eremitirung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in den Städten Nürnberg, Ansbach und Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehend Genannte als Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu bestätigen, und zwar:

I. in der Stadt Nürnberg:

für die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei:

Johann Georg Geyer, Kaufmann,
Gottlieb Held, Privatier,
Ernst Freiherr von Bibra, Dr. med. und Gutsbesitzer,
Anton von Schorn, Privatier,
Michael Kohl, Windenfabricant,
Carl Paraviso, Kaufmann;

für die Verwaltung des vereinigten Kirchenvermögens der protestantischen Stadtpfarreien:

Eduard Bock, Zahnarzt,
Christian Winter, Goldarbeiter,
Johann Liebel, Brauereibesitzer,
Conrad Birkel, Flaschnermeister,
Ernst Eckart, Apotheker,
Georg Schülein, Hutfabricant,
Georg Scharrer, Kaufmann,
Jacob Schäblich, Flaschnermeister,
Johann Weiß, Goldschläger,
Zacharias Ziegler, Juwelier,

Christoph Schindler, Bortenfabricant,
Jacob Sixt jun., Goldschläger;

für die protestantische Kirchenverwaltung der Vorstadt Wöhrd:

Adolph Rosenhauer, Apotheker,
Johann Höfler, Maurermeister,
Heinrich Popp, Fabricant,
Stephan Süß, Gartenbesitzer;

für die protestantische Kirchenverwaltung zu St. Peter:

Christoph Schultheiß, Ziegeleibesitzer,
Nicolaus Gollwitzer, Zimmermeister,
Wihelm Bauer, Fabricant,
Georg Brunner, Ziegeleibesitzer.

II. In der Stadt Ansbach:

für die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ludwig:

Johann Kolb, Kaufmann,
Caspar Goth, Büttnermeister,
Johann Graßecker, Kaufmann,
Johann Geßner, Bäckermeister;

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei St. Johannis:

Paul Kamm, Schneidermeister,
Albrecht Schröppel, Kaufmann,
Wilhelm Rosenbauer, Conditor,
Leonhard Scheuerlein, Färbermeister,
Georg Michael Rosa sen., Bierbrauereibesitzer,

Christian Adler, Gutsbesitzer zu Heunenbach;

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei St. Gumbertus:

Johann Bürkstümmer, Privatier,
Carl Brügel, Buchdruckereibesitzer,
Adam Heinlein, Privatier,
Friedrich Wilhelm Pfeiffer, Glasermeister;

für die Verwaltung des gemeinsamen Pfarrfondes und der Singcasse:

Paul Kamm, Schneidermeister,
Albrecht Schröppel, Kaufmann,
Johann Bürkstümmer, Privatier,
Carl Brügel, Buchdruckereibesitzer.

III. In der Stadt Erlangen:

für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

Joseph Schlicht, Holzhändler,
Jacob Holzmann, Gastwirth,
Valentin Hertlein, Rathsdiener,
Georg Huppmann, Mühlbesitzer;

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen:

Michael Paulus, Gastwirth,
Wilhelm Zorn, Schuhmachermeister,
Wolfgang Schorr, Bäckermeister,
Caspar Ganßer, Schlossermeister,
Adam Scheffler, Büttnermeister,
Carl Niclas, Bierbrauereibesitzer;

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Neustadt-Erlangen:

Hieronymus Friedrich, Beutlermeister,
David Hörmann, Schumachermeister,
Adam Bücking, Kammfabricant,
Christian Türk, Seilermeister,
Georg Andreas Kluß, Schreinermeister,
Conrad Schmidtill, Tünchnermeister.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in den Städten Augsburg, Bamberg und Hof.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten Gemeindeglieder als Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu bestätigen, und zwar:

I. In der Stadt Augsburg:

für die Dompfarrei:

Andreas Schuster, Privatier,
Xaver Eberle, Privatier,
Ignaz Welzhofer, Privatier,
Johann Nieberreiter, Privatier,
Sebastian Deuringer, Bäckermeister,
Joseph Linder, Kaufmann;

für die katholische Stadtpfarrei St. Moriz:

Ferdinand Lohmüller, Siebmacher,
Andreas Schmidt, Glockengießer,

Johann Evang. Lindemann, k. Advocat,
Dr. Patricius Wittmann, Privatier,
Johann Dambacher, Kaufmann,
Johann Nepomuk Glogger, Kaufmann;

für die katholische Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra:

Alois Baumiller, Kaufmann,
Alois Schultheiß, Schneidermeister,
Xaver Gehring, Hausbesitzer,
Sebastian Ortner, Bierbrauer,
Georg Fink, Privatier,
Joseph Suntheimer, Mühlbesitzer;

für die katholische Stadtpfarrei St. Maximilian:

Mathias Brenner, Bierbrauer,
Johann Hefele senior, Metzgermeister,
Jacob Kommer, Schäfflermeister,
Joseph Kirner, Mechaniker,
Sebastian Foerg, Bäckermeister,
Johann Georg Bauer, Hucker;

für die katholische Stadtpfarrei St. Georg:

Franz Xaver Müller, Wachsarbeiter,
Johann Haug, Webermeister,
Joseph Durner, Gärtner,
Sebastian Geiß, Holzhändler,
Johann Kornbihler, Metzgermeister,
Georg Deller junior, Bierbrauer;

für die cumulative Kirchenverwaltung der fünf protestantischen Pfarreien:

Carl Böhm, Papierfabricant,

Johann Rieg, Privatier,
Friedrich Mußbeck, Privatier,
Franz Hummel, Kaufmann,
Franz Frommel, Großhändler,
Johann Georg Wüst, Speccreihändler,
Caspar Straß, Privatier,
Gottlieb Wolff, Privatier.

II. In der Stadt Bamberg:

für die katholische Stadt-Pfarrei Sct. Martin:

Johann Büttner, Melber,
Theodor van der Horst, Kaufmann,
Heinrich Ament, Bäcker,
Christian Cavallo, Kaminkehrer,
Adam Senger, Schreinermeister,
Georg Scheibel, Hutmacher,
Joseph Müller, Maschinenbauer,
Andreas Klee, Privatier;

für die katholische Stadt-Pfarrei Sct. Gangolf:

Sebastian Dütsch, Bierbräuer,
Anton Schmitt, Privatier,
Sebastian Demuth, Gärtner,
Georg Gerstenkorn, Gärtner;

für die katholische Stadt-Pfarrei zu U. L. Frau:

Adam Burger, Kaufmann,
Gustav Goes, Privatier,
Joseph Gröger, Hofsattler,
Adam Barnikel, Siebmacher,
Wilhelm Koch, Dachdecker,
Sebastian Ohlmüller, Bäcker;

für die katholische Stadt-Pfarre Sct. Peter und Georg:

Johann Köth, Hafner;
Joseph Metzner, Kaufmann,
Heinrich Schlegler, Eisenhändler,
August Holland, Eisenhändler;

für den katholischen allgemeinen Stadtpfarrfond:

Adam Burger, Kaufmann,
Anton Schmitt, Privatier,
Sebastian Demuth, Gärtner,
Gustav Goes, Privatier,
Johann Baptist Bayer, Seifensieder,
Johann Köth, Hafner,
Adam Schell, Bildhauer,
Joh. Aug. Holland, Eisenhändler;

für die protestantische Stadt-Pfarrei Sct. Stephan:

Friedrich Krackhardt, Kaufmann,
Friedrich Joergum, Conditor,
Wilhelm Seibel, Kaufmann,
Ernst Scholler, Kaufmann.

III. In der Stadt Hof:

für die protestantische Kirchenverwaltung:

Adam Könitzer, Kaufmann,
Adam Röbel, Gutsbesitzer von Oseck,
Georg A. Pölmann, Kaufmann,
Carl Wießmath, Kaufmann,
Salomon Wolff, Färber,
Georg Meixner, Fabricant;

für die katholische Stadtpfarrei:
Wolfgang Steiner, Zimmermeister,
Xaver Wanner, Obermeister,
Johann Hartmann, Wirth,
Carl Schels, Kaufmann.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November v. Js. den k. Maximilians-Orden zu verleihen:

I. in der Classe der Wissenschaft:

dem k. preußischen Geheimen Regierungsrathe und ordentlichen Professor an der Universität Berlin, Dr. Heinrich Wilhelm Dove;

dem großh. badischen Geheimrathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in München, Dr. Robert von Mohl;

dem k. preußischen Professor an der Universität Berlin, Dr. Carl Richard Lepsius;

II. in der Classe der Kunst:

dem k. preußischen Obertribunalrath a. D., Dr. Carl Schnaase in Wiesbaden,

dem großh. sächsischen Professor, Hofmaler Friedrich Preller in Weimar.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. December v. Js. dem Banquier Julius Weisenfeld in Triest die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der Eisernen Krone III. Classe, und

unter'm 23. December v. Js. dem Stabs-Secretär des k. Oberst-Stallmeister-Stabs, Ludwig Hornstein, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Christus-Ordens zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Post- und Eisenbahn-Expeditorsgattin Barbara Sabine Louise Denkl in Winterhausen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben der Rechte Dritter unbeschadet allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Alfred Minderlein dahier den Familiennamen „Prieser", dann

der Knabe Donat Vollmuth in Lohr den Familiennamen „Rhobius" und

daß Margaretha Endres von Würzburg den Familiennamen „Lösch" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar unter'm 4. Januar l. Js. dem königl. bayer. Maschinenmeister Jacob Heberlein, z. Z. in Salzburg, auf die von ihm erfundene selbstwirkende Locomotiv-Bremse, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. Januar 1870 anfangend, und

dem Instrumentenmacher August Bopp in München auf verbessert construirte Zithern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. Januar 1870 anfangend, dann

unter'm 8. Januar l. Js. dem Gürtlermeister Max Huber von Mering auf Verbesserungen an den von ihm erfundenen, unter'm 6. März 1868 patentirten Straßenlaternen für Petroleumbeleuchtung, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. Januar 1870 anfangend, ferner

unter'm 11. Januar l. Js. dem Friseur G. Lieberknecht in Wismar auf die von ihm erfundene Maschine zum Ordnen von Haaren, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Januar 1870 anfangend, endlich

unter'm 12. Januar l. Js. dem Jean François Fiorne Viard in Nancy auf einen Apparat zum Auspunktiren der Sculpturen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1870 anfangend, und

dem Weinig und Sohn in Hanau auf eigenthümlich construirte Darrhorden für Malz und andere Substanzen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister und Fabrikbesitzer Caspar Gruber von Nürnberg unter'm 14. Januar 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Anfertigung von Schmelztigeln aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Masse und mittels Pressung in einer verbesserten Form wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker U. Adam, dann der Caroline und Amalie Garcin von Colmar unter'm 4. Januar 1869 verliehenen und unter'm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Mechanismus zum

selbstthätigen Betrieb der Nähmaschine — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der pro 1868/69 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Im Nachstehenden werden die Ergebnisse der pro 1868/69 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Unter den für das Studienjahr 1868/69 von den fünf Facultäten der genannten Hochschule ausgesetzten Preisthematen haben jene der Juristen-, medicinischen und philosophischen Facultät Bearbeitungen erfahren.

I. Die Juristen-Facultät hatte folgendes Thema gegeben:

„Beurtheilung der gemeinrechtlichen Doctrin über die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte."

Die hierüber unter dem Motto:

„Non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est, regula fiat"
(Paul in l. I de regulis juris)

eingelaufene Bearbeitung beurtheilt die Facultät in Folgendem:

„Die Arbeit hat bereits in ihren Grundlagen den richtigen Weg verfehlt, indem sie in den Ausführungen über den Begriff und die Natur des Rechtsgeschäftes theils Momente trennt, die mit einander verbunden werden mußten, theils Verhältnisse identificirt, die einen durchaus verschiedenen rechtlichen Charakter haben. In Folge dessen haben auch die Untersuchungen über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes zu einem befriedigenden Gesammtergebniß nicht geführt."

„Gleichwohl gibt die Arbeit ein anerkennenswerthes Zeugniß von dem Fleiße, dem wissenschaftlichen Streben und den Kenntnissen des Verfassers. Die Facultät spricht ihm deshalb gerne eine öffentliche Belobung zu."

Als Verfasser ergab sich:

Joseph Wolfenstetter, stud. jur. aus Ebern.

II. Die medicinische Facultät hatte folgende Preisaufgabe gestellt:

„Eine möglichst vollständige Zusammenstellung der bis jetzt bekannt gewordenen Fälle von spontaner Amputation des foetus in utero mit epikritischen Bemerkungen." —

Dieses Thema hat drei Bearbeitungen erfahren:

Die erste Arbeit lief ein unter dem Motto:

„Von vielem Interesse sind die unter dem Namen der spontanen Amputationen beschriebenen Trennungen der Gliedmassen."

(von Scanzoni, Lehrb. der Geburtshilfe 1867. Bd. II. pag. 190.)

Hierüber urtheilt die Facultät:

„Der Besasser beurkundet nicht nur am meisten ein Verständniß für die Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit, sondern er zeigt auch eine klare Auffassung der ihm gestellten Aufgabe.“

„Man überzeugt sich bei der Durchsicht seiner Schrift, daß er sich nicht darauf beschränkt hat, die in der Literatur zerstreuten Beobachtungen zu sammeln und seine Mitbewerber durch eine größere Zahl derselben zu schlagen, sondern daß er das ihm zu Gebote stehende Material auch zu sichten, in ein gewisses System zu bringen und fruchtbringend zu verarbeiten verstand. Er hat beinahe allen von ihm angeführten Fällen eingehende Epikrisen beigefügt, welche nur lobend anerkannt werden können. Die ganze Arbeit macht durch die Eintheilung des Stoffes, durch die Darlegung eines gesunden klaren Urtheils einen angenehmen Eindruck auf den Leser; sie ist gewiß als eine gelungene Lösung der von uns aufgestellten Preisaufgabe zu betrachten und ihrem Verfasser daher der Preis zuzuerkennen.“

Als solcher ergab sich:

Melchior Joseph Bandorf, stud. med. aus Gerolzhofen.

Die zweite eingelaufene Arbeit führt das Motto:

„Non cuivis homini contingit adire Corinthum.“

Das Urtheil der Facultät hierüber lautet:

„Der Verfasser scheint sich die Aufgabe gestellt zu haben, durch die Herbeiziehung einer möglichst großen Zahl von Fällen zu glänzen; er hat hierin seine Mitbewerber auch wirklich überflügelt. Aber sein Verdienst ist wesentlich dadurch geschmälert, daß er eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beobachtungen als solche von Spontan-Amputationen anführt, welche bei eingehenderer Prüfung wohl schwerlich als solche aufgestellt werden durften; außerdem begnügte er sich, diese Beobachtungen einfach zu citiren, eine kritische Beleuchtung der einzelnen wird beinahe durchwegs vermißt, und wo sie sich vorfindet, gehört sie eben nur sehr selten unserem Bewerber, sondern dem Verfasser des Orginals oder anderen dieß letztere besprechenden Schriftstellern an.“

„Die vollste Anerkennung aber müssen wir dem Verfasser für seinen uns vorgelegten Atlas aussprechen; die in demselben enthaltenen Abbildungen geben uns einen wirklich sehr dankenswerthen Ueberblick über einen großen Theil des der Lehre von den Spontan-Amputationen zu Grunde liegenden Beobachtungsmaterials; sie sind mit großem Fleiße und nicht zu läugnender künstlerischer Begabung ausgeführt.“

„Dem Gesagten zufolge steht zwar diese Arbeit der früheren an klarer Auffassung und kritischer Beleuchtung des vorliegenden Beobachtungsmaterials nach, doch kann die Facultät nicht umhin, auch ihrem Verfasser, in An-

betracht seines großen auf die Arbeit verwendeten Fleißes und namentlich der dankenswerthen Anfertigung der zahlreichen, schönen, belehrenden Abbildungen, den Preis zuzuerkennen."

Verfasser ist:

Bernhard Fessel, cand. med. aus Würzburg.

Die dritte Arbeit mit dem Motto:

„Montgomery hat das Verdienst, zuerst auf Spontanamputationen aufmerksam gemacht zu haben"

ist nach dem Urtheile der Facultät unbestreitbar die schwächste von allen dreien; man kann sich beim Durchlesen derselben des Gedankens nicht entschlagen, dem Verfasser sei es mit seiner Preisbewerbung kein rechter Ernst gewesen. Unzureichendes Studium der Literatur, eine gewisse Flüchtigkeit und Seichtheit der ganzen Arbeit, Mangel jeder schärferen eingehenderen Kritik, dieß sind die Eindrücke, welche dem Leser bei Beendigung dieser Lectüre bleiben; sie ist daher als den an die Bearbeitung einer Preisfrage zu stellenden Anforderungen nicht entsprechend zu betrachten.

III. Die philosophische Facultät hatte folgendes Thema aufgestellt:

„Ueber den Zusammenhang der christlichen Kunst mit der antiken"

welches eine Bearbeitung mit dem Motto hervorgerufen hat:

„Was den einigen Gott nun ehrt, Altar und Geräthe,
Schmückte zu anderem Dienst einst der Olympier Haus."

(Elegie aus Rom.)

Das Urtheil der Facultät hierüber lautet:

„Der Verfasser hat das ihm zugängliche Material mit großem Fleiße zusammengetragen, zweckmäßig geordnet und richtig beurtheilt. Er legt ein vielversprechendes Talent historischer Auffassung und geschmackvoller Darstellung an den Tag, nicht minder eine gründliche ästhetische Bildung."

„Indessen beherrscht er den umfangreichen Stoff noch nicht vollständig und hat die Quellenforschung nicht genügend durchzuführen vermocht. Die Facultät hat die überwiegenden Vorzüge der Abhandlung gerne anerkannt und dem Verfasser den Preis zu ertheilen beschlossen."

„Indessen fügt sie die Forderung hinzu, daß derselbe seine Abhandlung vor ihrer Benützung zum Zweck der Promotion einer Revision und theilweisen Umarbeitung unterwirft."

Als Verfasser ergab sich:

Hanns Reidelbach, cand. phil. aus Oberriedenberg.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, Donnerstag den 20. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, wird bestimmt, daß die Prüfungen für die genannten Bewerber bei den Bezirksgerichten München l. d. J., München r. d. J., Straubing, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg und Aschaffenburg stattzufinden haben.

Die Prüfung beginnt bei jedem dieser Gerichte

Montag den 4. April l. Js.

und wird an diesem und den folgenden Tagen ohne Unterbrechung zum Schlusse geführt.

Die sämmtlichen im Regierungsbezirke der Pfalz angemeldeten Candidaten haben die Prüfung beim k. Bezirksgerichte Aschaffenburg, die übrigen Candidaten bei jenem Bezirksgerichte, an dessen Sitz sie den Lehrcurs besucht haben, die Candidaten des Lehrcurses München, Abtheilung A, beim Bezirksgerichte München l. d. J., jene des Lehrcurses München, Abtheilung B, beim Bezirksgerichte München r. d. J. zu erstehen.

Candidaten aus den diesrheinischen Landestheilen, welche Dispens vom Cursbesuche erhalten haben, können die Prüfung bei jedem Bezirksgerichte erstehen, wo eine solche abgehalten wird.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 7. December 1869 in Sachen des k. Fiscus gegen die Stadtgemeinde Würzburg wegen Beitrags zu den Kosten der Mainuferreparaturen, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des k. Fiscus gegen die Stadtgemeinde Würzburg wegen Beitrags zu den Kosten der Mainuferreparaturen, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betreffend, zu Recht,

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

In einem Recesse vom 5. März 1712 wurde zwischen der fürstlich würzburgischen Hofkammer und dem Bürgermeister und Rath zu Würzburg eine Vereinbarung dahin getroffen, daß zur Reparirung der öffentlichen Landstraßen auf Würzburger Markung die fürstliche Hofkammer zwei Drittheile, dann Bürgermeister und Rath beziehungsweise die Stadtgemeinde Würzburg ein Drittheil, dagegen an den Reparaturkosten, welche der

Main oberhalb und unterhalb der Brücken in der Würzburger Markung verursache, die fürstliche Hofkammer ein Drittheil, Bürgermeister und Rath aber zwei Drittheile beizutragen haben sollten.

Nach diesem Recesse wurde die Sache in Ansehung der Mainuferreparaturen behandelt bis zum Jahre 1826, in welchem Jahre der Stadtmagistrat Würzburg gegen den k. Fiscus Klage erhob, worin er zu zeigen suchte, daß diese Beitragsleistung der Stadtgemeinde auf dem früher von der Stadt erhobenen Wasserzolle gehaftet habe, daß aber mit der Entziehung des Wasserzolles durch den Staat auch diese Last erloschen sei.

Von dieser Klage wurde indeß der k. Fiscus durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom Jahre 1832 entbunden.

Seit dieser Zeit wurde die Stadtgemeinde Würzburg wieder für die Mainuferreparaturen innerhalb der Stadtmarkung von Würzburg zu Beiträgen herangezogen, und so verlangte denn auch die k. Baubehörde von Würzburg I. am 13. October 1861 von dem Stadtmagistrate Würzburg für Reparatur der Ufermauer unterhalb des eisernen Krahnens zu Würzburg im Betrage von 23 fl. 3 kr. den receßmäßigen $^2/_3$ Antheil mit 15 fl. 22 kr.

Der Stadtmagistrat lehnte jedoch mit Beschluß vom 29. October 1861 die Zahlung dieses Beitrages gestützt auf die Behauptung ab, daß der in Bezug genommene Receß längst seine Bedeutung insbesondere aber rücksichtlich der öffentlichen Wasserstraßen durch die Bestimmung des Art. 11 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 1 verloren habe, und eröffnete dieß dem Regierungsfiscalate von Unterfranken und Aschaffenburg in einer Verfügung vom 15. April 1862.

In Folge dessen kam die Sache zur Verhandlung bei dem k. Bezirksamte Würzburg, und diese Behörde verurtheilte mit Beschluß vom 3. Juni 1863 die Stadtgemeinde Würzburg zur Zahlung dieser 15 fl. 22 kr. an das Aerar.

Auf Beschwerde des Stadtmagistrates hiegegen verwies jedoch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 9. December 1863 die Sache auf den Rechtsweg, da die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag von 1712 rechtsbeständig sei, dem Civilrichter zukomme, um so mehr, als es sich um Ersatz von längst aufgewendeten Reparaturkosten handle.

Das Regierungsfiscalat wendete sich nun am 6. August 1867 an das k. Bezirksgericht Würzburg und beantragte auf Grund des in demselben Betreffe am 25. Juni 1832 erlassenen und rechtskräftig gewordenen appellationsgerichtlichen Erkenntnisses die Stadtgemeinde Würzburg zur Zahlung der oben erwähnten 15 fl. 22 kr., wozu inzwischen

noch weitere 13 fl. 40 kr. Reparaturkostenantheil kamen, zusammen mit 29 fl. 2 kr. bei Executionsvermeidung zu verhalten.

Diesem Antrage entsprach das Bezirksgericht in seinem Beschlusse vom 3. September 1867, wandelte aber auf Remonstration des Stadtmagistrats Würzburg das unbedingt erlassene Mandat am 15. October 1867 in ein bedingtes um und erkannte nach verhandelter Sache unter'm 14. Juli 1868, der k. Fiscus sei mit seinen Ansprüchen von da zurückzuweisen, von der Erwägung ausgehend, daß hier eine Verwaltungssache vorliege, und daß es sich bei Fällung des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 25. Juni 1832 um Aufhebung des Recesses von 1712 durch einen neuerlichen Vertrag handelte, sohin die Sache anders als hier gelagert war.

Diesen erstrichterlichen Ausspruch bestätigte das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg in seinem Erkenntnisse vom 31. October 1868.

Das k. Regierungsfiscalat von Unterfranken und Aschaffenburg regte dann bei dem obersten Gerichtshofe den hier bestehenden verneinenden Competenzconflict an und sprach sich hiebei für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aus.

Bei der Instruction dieses Conflictes erklärte sich auch der Stadtmagistrat Würzburg für dieselbe Zuständigkeit.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Vortrag unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke, worauf, da von den geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte auszusprechen,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war stattzugeben aus folgenden Erwägungen:

Der Receß vom 5. März 1712, worauf der k. Fiscus seinen Anspruch gegen die Stadtgemeinde Würzburg zunächst stützt, läßt zwar in seinem Eingange ersehen, daß über die Frage der Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen in der Markung der Stadt Würzburg und daß bezüglich der Reparaturen am Mainufer daselbst zwischen der fürstlichen Hofkammer, dann dem Bürgermeister und Rath der Stadt Würzburg Differenzen entstanden waren, die in einer schriftlich niedergelegten Vereinbarung, sohin in einer vertragsmäßigen Form ihre Regelung damals fanden; ihr Zweck war aber keineswegs auf Ordnung privativer Verhältnisse gerichtet, sondern in ersterer Beziehung im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Förderung des Handels und Wandels, in letzterer Hinsicht aber zur Beseitigung jeder Hemmung oder Hinderung der Schifffahrt, damit das gemeine Wesen nicht darunter leide, wie das in der Vereinbarung ausdrücklich documentirt ist.

Lediglich aus administrativen Erwägungen wurde daher zur Aufrechthaltung der allgemeinen Wohlfahrt von dem Träger der öffentlichen Polizeigewalt und beziehungsweise den Organen derselben als solchen ein Uebereinkommen getroffen. Die in einen Vergleich oder Vertrag eingekleidete Form der Festsetzung der Verhältnisse, die hier zu ordnen waren, vermag der öffentlich rechtlichen Natur derselben keinerlei Eintrag zu thun, da diese Rechtstitel der administrativen Ordnung der öffentlichen Rechtsangelegenheiten nicht minder zu Grunde gelegt werden können, wie sie außerdem in Privatrechtssachen dazu dienen, die unter den hiebei betheiligten Personen festgesetzten privatrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Fällen gegenseitig zu fixiren.

Von diesem Standpunkte aus kann daher bezüglich der öffentlich rechtlichen Natur der vorliegenden Sache ein begründetes Bedenken nicht bestehen.

Aber auch die neueren Gesetze und insbesondere das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 haben hieran keine Veränderungen hervorgerufen.

Das Uferschutzgesetz geht von dem Grundsatze aus, bestehende Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiete möglichst aufrecht zu erhalten, so daß es in der Regel, soweit solche bestehen, nur neben diesen noch da eingreift, wo es das Staatsinteresse zur Fernehaltung jeder Schädigung desselben erforderlich macht.

Der Art. 2 dieses Gesetzes erklärt den Uferschutz an Flüssen, welche der Schifffahrt oder Floßfahrt dienen, in der Regel wohl als eine Kreislast unter den in den nachfolgenden Art. 3 bis 12 näher aufgeführten Bestimmungen, wonach unter anderem gemäß Art. 11 der Uferschutz dem Staatsärar dann zur Last fällt, wenn Flußcorrectionen oder Vorrichtungen und Arbeiten zur Förderung der Schiffahrt oder zur Beseitigung von Hindernissen derselben zugleich zum Uferschutze dienen, in allen Fällen aber unter den im Art. 2 gemachten Vorbehalten der nach besondern Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen, ohne daß hiebei unterschieden wurde, ob diesen Verpflichtungen besondere öffentlich rechtliche oder ob denselben privatrechtliche Verhältnisse zu Grunde liegen.

Wollte man aber auch von dem Einflusse des oben erwähnten Recesses auf das vorliegende Sach- und Rechtsverhältniß ganz absehen, so könnten nur die allgemeinen Normen des Uferschutzgesetzes in Betracht kommen, die in den Artikeln 2 bis 12 die Leitung der Uferschutzbauten und deren Unterhaltung an öffentlichen Flüssen den Administrativbehörden ausschließend zuweisen, abgesehen davon, daß auch überhaupt schon nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten

Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 65, die Leitung des Straßen- und Wasserbaues ohne Ausnahme in erster Linie den betreffenden Kreisregierungen, und nach der Formationsverordnung der Ministerien vom 9. December 1825 §. 81 und vom 11. November 1848 §. 7 die oberste Leitung der Wasser- und Straßenbauten im gesetzlichen Instanzenzuge dem Staatsministerium des Innern, vielmehr nun dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zukommt und hienächst auf die Entscheidung der entstehenden Differenzen immer nur in den administrativen Wirkungskreis fallen kann.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten December achtzehnhundert neun und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Jänner l. Js. dem k. Oberhofgärtner Carl Effner den Titel eines k. Hofgärten-Inspectors zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Januar l. Js. die erledigte Notarstelle zu Rotthalmünster dem bisherigen Notar zu Neukirchen, Michael Spagl, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen, und

zum Notar in Neukirchen den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Anton Brunnbauer aus Klosterberg, dermalen zu Passau, zu ernennen, ferner

den Advocaten Dr. Philipp von Gutermann zu Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Stelle eines Wechselnotars zu entheben, und

den Advocaten Johann Friedrich Sand in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Wunsiedel zu versetzen, dann

unter'm 14. Januar l. Js. den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Functionär am Landgerichte Haag, Carl Schlechter, zum Gerichtsschreiber daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Diensted-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Oberwiesenbach, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Ludolph Miller, Pfarrer in Deisenhausen, Bezirksamts Krumbach, und

das Frühmeß-Caplanei-Beneficium in Hindelang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Eustach Tannheimer, Caplan in Burgberg, desselben Bezirksamts, dann

unter'm 11. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Darshofen, Bezirksamts Velburg, dem Priester Wolfgang Friedrich, Expositus in Edelsfeld, Bezirksamts Sulzbach, zu übertragen.

Königliches Hofbeneficium in Blutenburg.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate d. d. 11. Januar l. J. bewogen gefunden, das erledigte Hofbeneficium in Blutenburg vom 15. Januar l. Js. angefangen dem Priester Wilhelm Meißner aus Lauterbach allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Januar l. Js. dem quiescirten Gemeindecassier Franz Xaver Irlinger in München in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. November v. Js. dem Kapellmusiker Joseph Jobst in Altötting, sowie

unter'm 6. December v. Js. dem Landgerichtsdiener Adam Scheer in Edenkoben in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem qu. Generalmusikdirector Franz Lachner die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Comthurkreuzes des Friedrichs-Ordens,

dem k. Official und Expeditionsvorstand in Holzkirchen, Eduard Mayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von

Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe, und

dem Ornamenten- und Façadenzeichner in Paris, Andreas Kreichgauer von Johanneskirchen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom hl. Carl allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der, von der k. Kämmerers- und Oberrechnungsraths-Wittwe Caroline Frfr. v. Grießenbeck, gebornen v. Kobell, mit einem Capital von 4000 fl. gegründeten Stiftung eines Freiplatzes in der k. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben zu München die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und huldvollst anzuordnen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens über den von der Stifterin bewiesenen wohlthätigen und edlen Sinn durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Locomotivführer Adalbert Anderl in München wurde unter'm 14. Januar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Universal-Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. Januar 1870 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Mechanikus Georg Kißling von Nürnberg unter'm 15. Januar 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine neu construirte Universalkluppe mit vier Schneidstählen und Gewindbohrer wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Montag den 24. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Legitimationsscheincontrole in Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des §. 119 des Vereinszollgesetzes vom 26. September v. J. (Ges.-Bl. S. 1470) werden in Bezug auf die Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirke nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Waaren im verpackten wie im unverpackten Zustande sind beim Transporte innerhalb des Grenzbezirkes von der Legitimationsscheincontrole befreit.

II. Die Waarenführer bleiben jedoch verpflichtet, sich innerhalb des Grenzbezirkes gegen-

über dem Grenzaufsichtspersonal auf Erfordern über die Herkunft der Waaren auszuweisen.

III. Die Breite des Grenzbezirkes bemißt sich:

für die Landestheile diesseits des Rheins nach der Bekanntmachung vom 1. September 1859 (Reggs.-Bl. S. 860—866),

für die Pfalz nach der Bekanntmachung vom 4. März 1834 unter Ziffer V (Reggs.-Bl. S. 186 u. ff.)

IV. Es bleibt vorbehalten, zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr die Freiheit von der Transportcontrole nach Maßgabe des Bedürfnisses örtlich zu beschränken.

V. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Februar l. Js. in Wirksamkeit, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Anordnungen aufgehoben.

München, den 21. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsassessor Augustin Seibert daselbst zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichts-Assessorsstelle in Landshut dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Straubing, Ludwig Martin, zu verleihen;

auf die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Stelle eines ersten Staatsanwaltes den Bezirksgerichtsrath Joseph Schmuderer in Landshut, und

zum Bezirksgerichtsrathe in Landshut den Secretär im Staatsministerium der Justiz, Adolph Pramberger, zu befördern, die hiedurch sich erledigende Ministerialsecretärsstelle aber nicht wieder zu besetzen, ferner

zum geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Justiz den Kanzleifunctionär daselbst, Heinrich Pfeiffer, zu ernennen, dann

den im architektonischen Bureau der Bau-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten verwendeten Betriebs-Ingenieur Georg Dollmann zum Bezirks-Ingenieur extra statum bei genannter Bau-Abtheilung vom 1. Februar l. Js. an zu befördern.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Januar l. J. allergnädigst

bewogen gefunden, nachbenannte Gemeindeglieder der Haupt- und Residenzstadt München als Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu bestätigen, und zwar:

für die katholische Stadtpfarrei Sct. Peter:

Franz Paul Lechner, Kaufmann,
Lorenz Biernstein, Bäckermeister,
Mathias Ebenböck, Lebzelter,
Joseph Radspieler, Hofvergolder,
Ludwig Bletschacher, Wirth,
Saturnin Kiene, Kupferschmied,
Anton Edel, Drechslermeister,
Sigmund Merz, Optiker;

für die katholische Stadtpfarrei Sct. Ludwig:

Joseph Anton Schwarzmann, Decorationsmaler,
August Buchner, Kunst- und Handelsgärtner,
Anton Haller sen., Schlossermeister,
Adolph Auracher, Privatier,
Anton Steck, Hofwagnermeister,
Johann Baptist Schmid, Bäckermeister,
Alois Riedl, Badereibesitzer,
Joseph Renner, Schreinermeister;

für die katholische Vorstadtpfarrei Haidhaisen:

Michael Huber, Farbenfabricant,
Dr. Ignaz Urban, praktischer Arzt,
Franz Paul Wagner, Oekonom,
Carl Pirzer, Badereibesitzer,

Nicolaus Busch, Tischlermeister,
Johann Matzinger, Zinngießer;

für die Filialkirche Rammersdorf:

Johann Rattenhuber, Oekonom,
Jakob Metz, Ziegeleibesitzer,
Joseph Sedelmeier, Oekonom,
Joseph Seidl, Tafernwirth, ferner

unter'm 16. Januar l. J.:

für die katholische Stadtpfarrei zum hl. Geist:

Heinrich Dallmaier, Bäcker,
Alois Mittermaier, Hafner,
Joseph Dantl, Melber,
Sebastian Frankl, Kaufmann,
Michael Reifenstuel, Maurermeister,
Ignaz Sallinger, Lebzelter,
Franz Köll, Westermüller,
Nicolaus Pletschacher, Branntweiner;

für die katholische Stadtpfarrei Sct. Bonifaz:

Gabriel Sedlmayr, Brauereibesitzer,
Andreas Soyter, Melber,
Ferdinand von Miller, k. Erzgießerei-Inspector,
Anselm Sickinger, Bildhauer,
Caspar Sedlmayr, Bäckermeister,
Lorenz Piels, Privatier,
Ferdinand Weinzierl, Schmiedmeister,
Joseph Riedermayer, Melber;

für die katholische Vorstadtpfarrei Sct. Anna:

Johann Baptist Ehrengut, Zimmermeister;
Johann Baptist Hemmer, Privatier,
Ludwig Hitzelsberger, Bierwirth,
August Koch, Schlossermeister,
Georg Herndl, Sägmüller,
Anton Schwarzmann, Lederfabricant,
Carl Stitzinger, Zimmermeister,
Joseph Karl, Färbermeister;

für die protestantische Stadtpfarrei:

Ludwig Barthelmes, Fabricant,
Georg Hemeter, Privatier,
Johann Leinisch, Steinhändler,
Johann Bolster, Buchdrucker,
Ludwig Detzer, Gasthofbesitzer,
Martin Krug, Maler;

für die katholische Pfarrei der Vorstadt Au:

Peter Feuerstein, Privatier,
Joseph Sedlmayr, Bräuer,
Joseph Schelsan, Mühlenbaumeister,
Georg Wörner, Bäckermeister,
Joseph Simmet, Privatier,
Caspar Höck, Kaufmann, und

für die katholische Vorstadtpfarrei Giesing:

Joseph Kuchenbauer, Kaufmann,
Leonhard Pauly, Oekonom,
Johann Jobst, Sattler,
August Killer, Hutmacher,
Daniel Nagel, Gastwirth,
Wilhelm Kanzler, Weinwirth.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. December v. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner K. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Comthurkreuzes I. Classe (mit Stern) des Zähringer Löwen-Ordens zu ertheilen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Obermeister der mechanischen Weberei Haunstetten bei Augsburg, Caspar Lier, unter'm 11. Juli 1869 verliehenen und unter'm 29. Juli 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen verbesserten Webervogel, (Schützentreiber) wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Dienstag, den 25. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung des von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestifteten Privatfamilienfideicommisses betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
dann
Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge der letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Höchstseligen Königs Maximilian II. wurde aus Bestandtheilen des hinterlassenen Privatvermögens Allerhöchstdesselben ein Fideicommiß errichtet, welches die Bezeichnung führt:

„Privatfamilienfideicommiß Königs Maximilian II. von Bayern."

Durch allerhöchste Entschließung vom 18.

December 1869 haben Seine Majestät der König dem Statute für dieses Privatfamilienfideicommiß die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und dem Fideicommißvermögen die juristische Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Dem Fideicommißvermögen sind insbesondere an Liegenschaften einverleibt:

1) das Schloßgut Hohenschwangau, gelegen im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Füssen,

2) die Maxburg (Kästenburg) im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Neustadt an der Haardt,

und zwar diese beiden Besitzungen in demselben Gesammtbestande und Umfange, wie solche Seine Majestät der Höchstselige König Maximilian II. zuletzt eigenthümlich besessen hatten.

Für die Verwaltung des Fideicommißvermögens ist ein eigener Administrator bestellt, welcher insbesondere auch zur Vertretung des Fideicommisses in allen dasselbe betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten ermächtigt ist. Dieser Administrator bedarf jedoch zu allen die Substanz des Fideicommißvermögens berührenden Dispositionen, soweit solche nach dem Statute überhaupt zulässig sind, die Allerhöchste Genehmigung, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz für einen Bevollmächtigten Specialvollmacht verlangt, eine specielle Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Als Administrator des Fideicommisses ist gemäß Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1870 dermalen der k. Hofsecretär, Hofrath Julius von Hofmann in München, aufgestellt.

München, den 17. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 27. vor. Mts. (Regierungsblatt 1869 S. 2335—2337) hat heute die XVIII. Verloosung der 4procentigen und die XV. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

an portour 34 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 17 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^{1}/_{2}$ Procent:

au porteur 47 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I und II aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Cataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4 als $4^{1}/_{2}$procentigen Eisenbahnschuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 und $4^{1}/_{2}$procentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen,

dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVIIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

96	1289	2413	3630	4852*	5548	6273	7467	8372
196	1389	2513	3730	4952*	5594	6373	7567	8389
296	1489	2613	3830	5048	5648	6473	7667	8472
396	1589	2713	3930	5094	5694	6573	7767	8489
496	1689	2813	4052*	5148	5748	6673	7867	8572
596	1789	2913	4152*	5194	5794	6773	7967	8589
696	1889	3030	4252*	5248	5848	6873	8072	8672
796	1989	3130	4352*	5294	5894	6973	8089	8689
896	2013	3230	4452*	5348	5948	7067	8172	8772
996	2113	3330	4552*	5394	5994	7167	8189	8789
1089	2213	3430	4652*	5448	6073	7267	8272	8872
1189	2313	3530	4752*	5494	6173	7367	8289	8889

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

8972	10707	13055*	14832*	16204	17986	20264	21554	23699
8989	10768	13155*	14862	16304	17998*	20267	21598	23799
9027	10807	13255*	14932*	16404	18039*	20364	21654	23899
9127	10868	13355*	14962	16504	18139*	20367	21698	23999
9227	10907	13455*	15012*	16604	18239*	20464	21754	24001
9327	10968	13555*	15042*	16704	18339*	20467	21798	24071
9427	11002	13655*	15112*	16804	18439*	20564	21854	24101
9527	11102	13755*	15142*	16904	18539*	20567	21898	24171
9627	11202	13855*	15212*	17086	18639*	20664	21954	24201
9727	11302	13955*	15242*	17098*	18739*	20667	21998	24271
9827	11402	14032*	15312*	17186	18839*	20764	22051	24301
9927	11502	14062	15342*	17198*	18939*	20767	22151	24371
10007	11602	14132*	15412*	17286	19021	20864	22251	24401
10068	11702	14162	15442*	17298*	19121	20867	22351	24471
10107	11802	14232*	15512*	17386	19221	20964	22451	24501
10168	11902	14262	15542*	17398*	19321	20967	22551	24571
10207	12080	14332*	15612*	17486	19421	21054	22651	24601
10268	12180	14362	15642*	17498*	19521	21098	22751	24671
10307	12280	14432*	15712*	17586	19621	21154	22851	24701
10368	12380	14462	15742*	17598*	19721	21198	22951	24771
10407	12480	14532*	15812*	17686	19821	21254	23099	24801
10468	12580	14562	15842*	17698*	19921	21298	23199	24871
10507	12680	14632*	15912*	17786	20064	21354	23299	24901
10568	12780	14662	15942*	17798*	20067	21398	23399	24971
10607	12880	14732*	16004	17886	20164	21454	23499	
10668	12980	14762	16104	17898*	20167	21498	23599	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

61	1999*	3839*	5334	6330	7561	9466	11172	12202
161	2008*	3939*	5404	6344	7661	9566	11233	12302
261	2108*	4060	5434	6430	7761	9666	11272	12402
361	2208*	4160	5504	6444	7861	9766	11333	12502
461	2308*	4260	5534	6530	7961	9866	11372	12602
561	2408*	4360	5604	6544	8051	9966	11433	12702
661	2508*	4460	5634	6630	8151	10008	11472	12802
761	2608*	4560	5704	6644	8251	10108	11533	12902
861	2708*	4660	5734	6730	8351	10208	11572	13046
961	2808*	4760	5804	6744	8451	10308	11633	13146
1099*	2908*	4860	5834	6830	8551	10408	11672	13246
1199*	3039*	4960	5904	6844	8651	10508	11733	
1299*	3139*	5004	5934	6930	8751	10608	11772	
1399*	3239*	5034	6030	6944	8851	10708	11833	
1499*	3339*	5104	6044	7061	8951	10808	11872	
1599*	3439*	5134	6130	7161	9066	10908	11933	
1699*	3539*	5204	6144	7261	9166	11033	11972	
1799*	3639*	5234	6230	7361	9266	11072	12002	
1899*	3739*	5304	6244	7461	9366	11133	12102	

Digitized by Google

II.

XVte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12	2123*	3245	4604	5923*	7530*	8676	9713	10803
112	2125	3250	4704	5947	7595	8678	9731	10895
212	2223*	3345	4804	6087	7630*	8776	9813	10903
312	2225	3350	4904	6187	7695	8778	9831	10995
412	2323*	3445	5023*	6287	7730*	8876	9913	11088
512	2325	3450	5047	6387	7795	8878	9931	11188
612	2423*	3545	5123*	6487	7830*	8976	10003	11288
712	2425	3550	5147	6587	7895	8978	10095	11388
812	2523*	3645	5223*	6687	7930*	9013	10103	11488
912	2525	3650	5247	6787	7995	9031	10195	11588
1072	2623*	3745	5323*	6887	8076	9113	10203	11688
1172	2625	3750	5347	6987	8078	9131	10295	11788
1272	2723*	3845	5423*	7030*	8176	9213	10303	11888
1372	2725	3850	5447	7095	8178	9231	10395	11988
1472	2823*	3945	5523*	7130*	8276	9313	10403	12079
1572	2825	3950	5547	7195	8278	9331	10495	12179
1672	2923*	4004	5623*	7230*	8376	9413	10503	12279
1772	2925	4104	5647	7295	8378	9431	10595	12379
1872	3045	4204	5723*	7330*	8476	9513	10603	12479
1972	3050	4304	5747	7395	8478	9531	10695	12579
2023*	3145	4404	5823*	7430*	8576	9613	10703	12679
2025	3150	4504	5847	7495	8578	9631	10795	12779

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12879	15408*	17867	19972	22831	24804	27828	30809	33438
12979	15450*	17967	19983	22931	24904	27928	30909	33482*
13015	15508*	18012	20029	23029	25065	28079	31100	33538
13115	15550*	18112	20129	23085*	25165	28179	31200	33582*
13215	15608*	18212	20229	23129	25265	28279	31300	33638
13315	15650*	18312	20329	23185*	25365	28379	31400	33682*
13415	15708*	18412	20429	23229	25465	28479	31500	33738
13515	15750*	18512	20529	23285*	25565	28579	31600	33782*
13615	15808*	18612	20629	23329	25665	28679	31700	33838
13715	15850*	18712	20729	23385*	25765	28779	31800	33882*
13815	15908*	18812	20829	23429	25865	28879	31900	33938
13915	15950*	18912	20929	23485*	25965	28979	32000	33982*
14082	16023	19072	21093	23529	26004	29069*	32073	34042
14182	16123	19083	21193	23585*	26104	29169*	32173	34142
14282	16223	19172	21293	23629	26204	29269*	32273	34242
14382	16323	19183	21393	23685*	26304	29369*	32373	34342
14482	16423	19272	21493	23729	26404	29469*	32473	34442
14582	16523	19283	21593	23785*	26504	29569*	32573	34542
14682	16623	19372	21693	23829	26604	29669*	32673	34642
14782	16723	19383	21793	23885*	26704	29769*	32773	34742
14882	16823	19472	21893	23929	26804	29869*	32873	34842
14982	16923	19483	21993	23985*	26904	29969*	32973	34942
15008*	17067	19572	22031	24004	27028	30009	33038	35020
15050*	17167	19583	22131	24104	27128	30109	33082*	35120
15108*	17267	19672	22231	24204	27228	30209	33138	35220
15150*	17367	19683	22331	24304	27328	30309	33182*	35320
15208*	17467	19772	22431	24404	27428	30409	33238	35420
15250*	17567	19783	22531	24504	27528	30509	33282*	35520
15308*	17667	19872	22631	24604	27628	30609	33338	35620
15350*	17767	19883	22731	24704	27728	30709	33382*	35720

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

95	595	1032*	1263	1532*	1763	2086	2586
195	695	1063	1332*	1563	1832*	2186	2686
295	795	1132*	1363	1632*	1863	2286	2786
395	895	1163	1432*	1663	1932*	2386	2886
495	995	1232*	1463	1732*	1963	2486	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1870** außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Regierungsblatt 1869 S. 2337—2338) wurde heute die XII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4^{1}/_{2}$ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

28. 35. 39. 52.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Reg.-Bl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C —, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, — hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^{1}/_{2}$procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1870 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene

Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinculirter Obligationen auf die deßfallsigen Bestimmungen in Ziff. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und $4\frac{1}{2}$ % Eisenbahn-Schuld betreffend, – welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgefundenen XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

28	352	739	1135	1528	1852	2239	2635	3028
35	428	752	1139	1535	1928	2252	2639	3035
39	435	828	1152	1539	1935	2328	2652	3039
52	439	835	1228	1552	1939	2335	2728	3052
128	452	839	1235	1628	1952	2339	2735	3128
135	528	852	1239	1635	2028	2352	2739	3135
139	535	928	1252	1639	2035	2428	2752	3139
152	539	935	1328	1652	2039	2435	2828	3152
228	552	939	1335	1728	2052	2439	2835	3228
235	628	952	1339	1735	2128	2452	2839	3235
239	635	1028	1352	1739	2135	2528	2852	3239
252	639	1035	1428	1752	2139	2535	2928	
328	652	1039	1435	1828	2152	2539	2935	
335	728	1052	1439	1835	2228	2552	2939	
339	735	1128	1452	1839	2235	2628	2952	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

28	52	139	235	328	352	439	535	628
35	128	152	239	335	428	452	539	635
39	135	228	252	339	435	528	552	639

Kataster-Nummern:

652	1152	1652	2152	2652	3152	3652	4152	4652
728	1228	1728	2228	2728	3228	3728	4228	4728
735	1235	1735	2235	2735	3235	3735	4235	4735
739	1239	1739	2239	2739	3239	3739	4239	4739
752	1252	1752	2252	2752	3252	3752	4252	4752
828	1328	1828	2328	2828	3328	3828	4328	4828
835	1335	1835	2335	2835	3335	3835	4335	4835
839	1339	1839	2339	2839	3339	3839	4339	4839
852	1352	1852	2352	2852	3352	3852	4352	4852
928	1428	1928	2428	2928	3428	3928	4428	4928
935	1435	1935	2435	2935	3435	3935	4435	4935
939	1439	1939	2439	2939	3439	3939	4439	4939
952	1452	1952	2452	2952	3452	3952	4452	4952
1028	1528	2028	2528	3028	3528	4028	4528	
1035	1535	2035	2535	3035	3535	4035	4535	
1039	1539	2039	2539	3039	3539	4039	4539	
1052	1552	2052	2552	3052	3552	4052	4552	
1128	1628	2128	2628	3128	3628	4128	4628	
1135	1635	2135	2635	3135	3635	4135	4635	
1139	1639	2139	2639	3139	3639	4139	4639	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

28	652	1339	2035	2728	3352	4039	4735	5428
35	728	1352	2039	2735	3428	4052	4739	5435
39	735	1428	2052	2739	3435	4128	4752	5439
52	739	1435	2128	2752	3439	4135	4828	5452
128	752	1439	2135	2828	3452	4139	4835	5528
135	828	1452	2139	2835	3528	4152	4839	5535
139	835	1528	2152	2839	3535	4228	4852	5539
152	839	1535	2228	2852	3539	4235	4928	5552
228	852	1539	2235	2928	3552	4239	4935	5628
235	928	1552	2239	2935	3628	4252	4939	5635
239	935	1628	2252	2939	3635	4328	4952	5639
252	939	1635	2328	2952	3639	4335	5028	5652
328	952	1639	2335	3028	3652	4339	5035	5728
335	1028	1652	2339	3035	3728	4352	5039	5735
339	1035	1728	2352	3039	3735	4428	5052	5739
352	1039	1735	2428	3052	3739	4435	5128	5752
428	1052	1739	2435	3128	3752	4439	5135	5828
435	1128	1752	2439	3135	3828	4452	5139	5835
439	1135	1828	2452	3139	3835	4528	5152	5839
452	1139	1835	2528	3152	3839	4535	5228	5852
528	1152	1839	2535	3228	3852	4539	5235	5928
535	1228	1852	2539	3235	3928	4552	5239	5935
539	1235	1928	2552	3239	3935	4628	5252	5939
552	1239	1935	2628	3252	3939	4635	5328	5952
628	1252	1939	2635	3328	3952	4639	5335	6028
635	1328	1952	2639	3335	4028	4652	5339	6035
639	1335	2028	2652	3339	4035	4728	5352	6039

Kataster-Nummern:								
6052	6239	6435	6628	6752	6939	7135	7328	7452
6128	6252	6439	6635	6828	6952	7139	7335	
6135	6328	6452	6639	6835	7028	7152	7339	
6139	6335	6528	6652	6839	7035	7228	7352	
6152	6339	6535	6728	6852	7039	7235	7428	
6228	6352	6539	6735	6928	7052	7239	7435	
6235	6428	6552	6739	6935	7128	7252	7439	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1870** außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Freitag den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Japan betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und Japan am 20. Februar vorigen Jahres zu Jokohama unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zoll-Vereines und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat und die Auswechslung der Ratificationen vollzogen worden ist, so wird dieser Vertrag in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867 (Gesetzblatt von 1866/69 Nr. 14 S. 89), die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend,

und unter Bezugnahme auf Art. 8 § 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betr., hiemit auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird mit Bezugnahme auf die, dem Vertrage beigefügten Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zollermäßigungen, welche in der ersten Abtheilung der Bestimmung 7 unter Nr. 16, 87 und 88 für baumwollene, wollene und halbwollene Unterhosen und Unterjacken sich festgesetzt finden, mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten sind. Der übrige Theil der Bestimmungen befindet sich bereits seit dem 20. Februar vor. Jrs. in Wirksamkeit.

München, den 14. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

dem deutschen Zollvereine und Japan.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegenen Theile,

sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Majestät der Tenno von Japan andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Japan: Max August Scipio von Brandt;

Seine Majestät der Tenno von Japan:

Higashi Kuze Chujo, Gidjo und Chijo des auswärtigen Amtes, von der ersten Beamtenclasse,

Terashima Tozo, Chiji des Bezirks Kanagawa und Handji des auswärtigen Amtes, von der dritten Beamtenclasse,

Iseki Sayemon, Handji des auswärtigen Amtes, von der dritten Beamtenclasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen den hohen contrahirenden Staaten, sowie zwischen den Unterthanen derselben, soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten in Japan zu ernennen, dem gestattet sein soll, auch die Vertretung der andern contrahirenden deutschen Staaten zu übernehmen.

Die contrahirenden deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Consul, Vizeconsul oder Consular-Agenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der General-Consul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreiches Japan umherzureisen.

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction versehenen deutschen Consularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein deutsches Schiff im Bereiche ihres Jurisdictionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder

innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben oder das Eigenthum eines Deutschen stattfindet, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch sollen die deutschen Consularbeamten in jedem solchen Falle den japanischen Localbehörden eine schriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reise machen und dieselbe nur in Begleitung eines von den japanischen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majestät der Tenno von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Berlin und Consularbeamte für diejenigen deutschen Häfen und Handelsplätze ernennen, in denen Consularbeamte irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Der diplomatische Agent und die Consularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der contrahirenden deutschen Staaten dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 3.

Die Städte und Häfen von Hakodade, Hiogo, Kanagawa, Nagasaki, Niegata mit Ebisuminato auf der Insel Sado und Osaka, sowie die Stadt Yedo sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel der contrahirenden deutschen Staaten eröffnet sein.

In den vorgedachten deutschen Städten und Häfen sollen deutsche Unterthanen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen und Häuser zu kaufen, und sie sollen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen.

Der Platz, welchen deutsche Unterthanen bewohnen und auf welchen sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den deutschen Consularbeamten im Einverständniß mit den competenten japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden. Können sich der deutsche Consularbeamte und die japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo deutsche Unterthanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den deutschen Unterthanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

von Hakodade und Niegata in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebisuminato auf der ganzen Insel Sado;

von Kanagawa bis zum Flusse Logo, welcher sich zwischen Kawasaki und Sinagawa in den Meerbusen von Yedo ergießt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Nagasaki aus überall in dem benachbarten kaiserlichen Gebiete;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieser Stadt und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entferung von 10 Ri von Hiogo;

von Osaka, im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura und von dort innerhalb einer von diesem Platze über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieser Grenzen, der Besuch derselben ist jedoch deutschen Unterthanen gestattet;

von Yedo innerhalb folgender Grenzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamachi und längs der Straße nach Mito bis Senji, von dort den Sumidagawa aufwärts bis Furagano Kamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitsugi, Tanaka, nach der Fähre von Hino am Rokugogawa.

Die Entfernungen von 10 Ri sollen zu Lande gemessen werden, vom Saibansho oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12,456 Fuß preußisch,
4,275 Yards englisch,
3,910 Meter französisch.

Deutsche Unterthanen, welche diese Grenzen überschreiten, sollen einer Geldstrafe von 100 M. Doll. und im Widerholungsfalle einer solchen von 250 M. Doll. unterliegen.

Artikel 4.

Die in Japan sich aufhaltenden Deutschen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Artikel 5.

Alle Streitigkeieen, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Deutschen erheben sollten, werden der Entscheidung der deutschen Behörde unterworfen werden.

Desgleichen werden sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden deutschen Staaten und Angehörigen einer andern Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein Deutscher eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen Deutschen, so entscheidet die deutsche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte was er einem Deutschen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die competenten japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Deutscher sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die deutschen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die deutschen noch die japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von deutschen oder japanischen Unterthanen contrahirt worden sind.

Artikel 6.

Deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer andern Nation begehen sollten, sollen vor den deutschen Consularbeamten geführt und nach deutschen Gesetzen bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen deutsche Unterthanen schuldig machen, sollen vor die japanischen Behörden geführt und nach japanischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 7.

Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ sollen bei den deutschen Consularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Confiscationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der japanischen Regierung zufallen. Güter, die mit Beschlag belegt werden, sollen von den japanischen Behörden und den deutschen Consularbehörden versiegelt und bis zur Entscheidung durch den deutschen Consul in den Speichern des Zollhauses deponirt werden.

Fällt die Entscheidung des Consuls zu Gunsten des Eigenthümers oder Consignatairs der Güter aus, so sollen dieselben sofort dem Consul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch sollen, falls die japanische Regierung gegen diese Entscheidung des Consuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Consignatair der Güter gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgültigen Entscheidung der Ange-

legenheit auf dem deutschen Consulate zu deponiren. Sind die mit Beschlag belegten Güter leicht verderblicher Natur, so sollen dieselben gegen Deponirung des Werthes auf dem deutschen Consulate dem Eigenthümer oder Consignatair ausgehändigt werden.

Artikel 8.

In allen dem Handel geöffneten oder zu öffnenden Häfen Japans soll es deutschen Unterthanen freistehen, aus dem Gebiete Deutschlands oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Contrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen und nach deutschen oder fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Deutsche Unterthanen sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten, weder beim Kaufe noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Ebenso soll es den deutschen Unterthanen freistehen, alle Arten japanischer Producte, welche sie in einem der geöffneten Häfen Japans gekauft haben, nach einem andern geöffneten japanischen Hafen zu verschiffen, ohne dafür irgend welchen Zoll zu entrichten.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von deutschen Unterthanen, sei es in Deutschland oder in den geöffneten Häfen, ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten zu kaufen und was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benutzen oder wieder zu verkaufen. In ihrem Handelsverkehr mit deutschen Unterthanen werden die Japaner nicht mit höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche sie für ihre Geschäfte untereinander entrichten.

Ebenso dürfen die japanischen Fürsten oder Leute in Diensten derselben sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Deutschland, sowie nach den offenen Häfen Japans begeben, und dort mit den Deutschen frei und ohne Dazwischenkunft japanischer Beamten Handel treiben, vorausgesetzt, daß sie sich nach den bestehenden Polizeivorschriften richten und die festgesetzten Abgaben entrichten.

Ebenso soll es allen Japanern erlaubt sein, Waaren japanischen oder fremden Ursprungs nach, von oder zwischen den geöffneten Häfen in Japan, oder von oder nach fremden Häfen in Japanern oder deutschen Unterthanen angehörigen Schiffen zu verschiffen.

Artikel 9.

Die japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Deutsche, welche sich in Japan aufhalten, Japaner als Dolmetscher, Lehrer, Diener u. s. w. in Dienst nehmen und sie

zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten; doch bleiben solche Japaner selbstverständlich, im Falle sie ein Verbrechen begehen sollten, den japanischen Gesetzen unterworfen.

Japanern soll es ferner freistehen, in jeder Eigenschaft an Bord deutscher Schiffe Dienste zu nehmen.

Japaner in Diensten von Deutschen sollen auf ein dahin gerichtetes Gesuch bei den Ortsbehörden die Erlaubniß erhalten, ihre Herren ins Ausland zu begleiten.

Ebenso soll es allen Japanern, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörden nach Maßgabe der Bekanntmachung der japanischen Regierung vom 23. Mai 1866 versehen sind, erlaubt sein, sich behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach Deutschland zu begeben.

Artikel 10.

Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handels-Regulativ soll als ein integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Der deutsche diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden müssen, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen

Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handels-Regulativs in Ausführung zu bringen.

Artikel 11.

Die japanische Regierung wird alle die dem deutschen Handel offenen Häfen mit den Leuchtthürmen, Feuerschiffen, Tonnen und Seezeichen versehen, welche nöthig sind, um das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern.

Die japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten erscheinen werden, um dem Schmuggel und der Contrebande vorzubeugen.

Artikel 12.

Wenn ein deutsches Schiff bei einem offenen Hafen Japans anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen anzunehmen, der es in den Hafen führt. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, einen Lootsen annehmen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 13.

Deutsche Kaufleute sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der japanischen

Zollbehörde ein Certificat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certificates soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus und in einen andern offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle zu entrichten.

Die japanische Regierung verpflichtet sich, in den geöffneten Häfen Lagerhäuser zu errichten, in denen eingeführte Güter auf den Antrag des Importeurs oder des Eigenthümers, ohne Zoll zu entrichten, lagern können.

Die japanische Regierung ist für die Sicherheit dieser Güter verantwortlich, so lange dieselben sich unter ihrer Obhut befinden, und wird alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche nöthig sind, um die gelagerten Güter gegen Feuersgefahr versicherungsfähig zu machen. Wenn der Importeur oder Eigenthümer die Güter aus dem Lagerhause zu empfangen wünscht, so muß er die durch den Tarif festgesetzten Zölle entrichten, sollte er sie dagegen wieder auszuführen wünschen, so soll er dies, ohne zur Bezahlung von Zoll verpflichtet zu sein, thun dürfen. Lagermiethe muß in jedem Falle bei Aushändigung der Güter entrichtet werden.

Der Betrag derselben, sowie die für die Verwaltung der Lagerhäuser nöthigen Bestimmungen, werden durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen vertragenden Theile festgestellt werden.

Artikel 14.

Alle von deutschen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von Deutschen oder Japanern befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Alle japanischen Producte sollen von jedem Punkte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme der Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Artikel 15.

Von dem Wunsche geleitet, die dem freien Umlaufe fremden Geldes in Japan entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, wird die japanische Regierung unverzüglich in der Anfertigung der Landesmünzen die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen eintreten lassen. Demnächst werden die japanische Hauptmünzanstalt, sowie die in jedem der offenen Häfen des Reiches zu errichtenden Specialbüreaus

von Fremden und Japanern ohne Unterschied des Standes fremde Münzen jeder Art, sowie Gold und Silberbarren annehmen, um sie gegen japanische Münzen von gleichem Gewichte und Feingehalte umzuwechseln, vorbehaltlich einer bestimmten Umschmelzungsgebühr, deren Betrag durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen contrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Deutsche und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von japanischen Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Artikel 16.

Wenn die japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Disconto gezahlt werden.

Artikel 17.

Wenn ein deutsches Schiff Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreiches Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem japanischen Hafen zu suchen, so sollen die competenten japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt, und wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten deutschen Consulats zu begeben.

Artikel 18.

Provisionen aller Art für deutsche Kriegsschiffe sollen in den geöffneten Häfen Japans ausgeschifft und in Magazine unter Bewachung deutscher Beamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle dafür entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Artikel 19.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierungen der deutschen contrahirenden Staaten und ihre Unterthanen von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Tenno von Japan

an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 20.

Man ist übereingekommen, daß die hohen contrahirenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Vertrages sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Sollte Seine Majestät der Tenno von Japan indessen vor diesem Zeitpunkte eine Revision aller Verträge wünschen und hierzu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so werden auch die contrahirenden deutschen Staaten, auf den Wunsch der japanischen Regierung, sich an darauf bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

Artikel 21.

Alle amtlichen Mittheilungen des deutschen diplomatischen Agenten oder der Consularbeamten an die japanischen Behörden werden in deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während dreier Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische oder Japanische begleitet sein.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in deutscher und japanischer Sprache ausgefertigt, und haben alle diese Ausfertigungen denselben Sinn und dieselbe Bedeutung.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Tenno von Japan unter Namensunterfertigung und Siegel ratificirt werden, und sollen die Ratificationen innerhalb achtzehn Monaten ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jokohama den zwanzigsten Februar im Jahre unseres Herrn Ein Tausend acht Hundert und neun und sechzig oder am zehnten Tage des ersten Monats des zweiten Jahres Meidji (Tschi no to mi) der japanischen Zeitrechnung.

(L. S.) (gez.) M. von Brandt.

(gez.) Higashi Kuze Chujo.
(gez.) Terashima Tozo.
(gez.) Iseki Sayemon.

Bestimmungen,

unter

welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll.

Bestimmung 1.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines deutschen Schiffes in einem japanischen Hafen, soll der Capitain oder Commandant den japanischen Zollbehörden einen Empfangsschein des deutschen Consuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Connoissemente u. s. w. auf dem deutschen Consulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einclariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angibt und den des Hafens, von dem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Capitains oder Commandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren giebt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Capitain oder Commandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angibt, so wie sie in seinem Connoissemente bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie consignirt sind; eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifeste hinzugefügt werden. Der Capitain oder Commandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum im Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Capitain oder Commandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem japa-

nischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuclariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einclarirung seines Schiffes versäumt.

Bestimmung 2.

Die japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen; die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden; und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Confiscation unterliegen.

Waarencollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahme von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Factura nicht aufgeführt sind, sollen der Confiscation verfallen sein.

Sollte ein deutsches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets

unter Aufsicht von japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein deutsches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung 3.

Der Eigenthümer oder Consignatair von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Declaration derselben bei dem japanischen Zollamte eingeben. Die Declaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Declaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Collis und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Collis besonders in einem Betrage ausgeworfen, und am Ende der Declaration soll der Gesammtwerth aller in der Declaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Declaration soll der Eigenthümer oder Consignatair schriftlich versichern, daß die so überreichte Declaration den wirklichen Preis der Güter angibt, und daß nichts zum Nachtheile der japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certificat soll der Eigenthümer oder Consignatair seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfactur oder Facturen der so declarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die declarirten Güter untersucht haben.

Die japanischen Beamten dürfen einige oder alle so declarirten Collis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen, es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Collis wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist), und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und

er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehreren competenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem einzelnen Colli procentweise angibt, indem sie dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certificat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll; nur der Importeur kann das Certificat seiner Declaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Artikel 16 des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem japanischen Zollamte declarirt werden; die Declaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Collis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhaltes angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Declaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Collis, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Bei Gütern japanischen Ursprungs, welche ein deutscher Kaufmann von einem geöffneten Hafen nach einem andern zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem Kaufmann Seitens der japanischen Behörden sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, wenn derselbe innerhalb sechs Monaten eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth der Güter an die japanischen Behörden zu bezahlen, falls

die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem anderen bestimmtes Schiff auf der Reise verloren gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten, und soll zur Beibringung dieses Beweises dem Kaufmann eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Halten die japanischen Zollbeamten ein Colli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem deutschen Consularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der deutschen Consularbeamten der Confiscation verfallen sind, sollen alsbald den japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die deutschen Consularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung 4.

Schiffe, die auszuclariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor beim Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablaufe dieser Zeit sollen sie zur Ausclarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Capitain oder Consignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausclarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den

deutschen Consul zu machen, der dem Capitain des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Deutsche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuclariren, noch sollen sie von japanischen Zoll- oder Polizei-Beamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die deutsche Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausclariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte aus- und einclariren.

Wallfischfahrer, welche zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe, sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung 1. vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff“ vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung 5.

Jemand, der mit der Absicht, die japa-

nischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Declaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung 6.

Keine Tonnengelder sollen in den japanischen Häfen von deutschen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die japanischen Zollbehörden bezahlt werden: für das Einclariren eines Schiffes 15 Dollars,
" " Ausclariren " " 7 "

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, soll keine Gebühr entrichtet werden, für jedes andere Document, als Gesundheitspaß u. s. w. 1 1/2 Dollars.

Bestimmung 7.

Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Dus.	Cts.
1.	Alaun	100 Catties	.	15
2.	Arekanüsse	"	.	45
10.	Baumwolle	"	1	25
	Baumwollengewebe:			
11.	Schirting, grau, weiß, weißgetupft oder gemustert, Zwillich, einfach und satinirt, weiße Brokatelle, J.-Cloths, Battist, Musselin, Jakonet, Bahia, Piquet und Katonette; dieselben Stoffe auch gefärbt und gedruckt und Indienne zu Möbeln:			

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Ds.	Cts.
	a) nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	.	$7\frac{1}{2}$
	b) „ „ 40 „ „	„	.	$8\frac{3}{4}$
	c) „ „ 46 „ „	„	.	10
	d) mehr als 46 „ „	„	.	$11\frac{1}{4}$
12.	Taffachelas bis 31 Zoll breit liegend	„	.	$17\frac{1}{2}$
	„ von 31 bis 43 Zoll breit liegend	„	.	25
13.	Parchente, wie Baumwollensammet, geköperte Velverette, baumwollene Satin und Halbsatin und Baumwollendamast, nicht über 40 Zoll breit liegend	„	.	20
14.	Gingham, nicht über 31 Zoll breit	„	.	6
	„ „ „ 43 „ „	„	.	9
15.	Taschentücher	das Dutzend	.	5
16.	Unterjacken und Unterbeinkleider	„	.	25
17.	Tischdecken	das Stück	.	6
18.	Baumwollenzwirn, gefärbt oder ungefärbt	100 Catties	7	50
19.	Baumwollengarn, „ „ „	„	5	.
27.	Benzoe, Harz und Oel	„	2	40
20.	Catechu (terra japonica aus der Frucht der areca catechu oder dem Holze der mimosa catechu gewonnen)	„	.	75
59.	Chinin	1 Cattie	1	50
6.	Cigarren	„	.	25
8.	Cochenille	100 Catties	21	.
28.	Drachenblut, Myrrhen und gewöhnlicher Weihrauch	„	1	80
36.	Elfenbein, Elephantenzähne jeder Art	„	15	.
37.	Farbe, z. B. roth, weiß, gelb (Zinnoberroth, Bleiweiß, Bleigelb) und Maleröl	„	1	50

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Dus.	Cts.
21.	Federn vom Eisvogel, Pfau und anderen Vögeln .	100 Stück	1	50
25.	Fensterglas	die Kiste von 100 □ Fuß	.	60
62.	Fische, gesalzene	100 Catties	.	75
22.	Flintensteine	"	.	45
23.	Gambirextract	"	.	45
7.	Gewürznelken und Mutternelken	"	1	.
24.	Gummigutti	"	3	75
29.	Gyps	"	.	8
67.	Haifischhäute	100 Stück	7	50
30.	Häute, Büffel- und Kuh-	100 Catties	1	20
31.	Hörner von Büffel und Hirsch	"	1	5
32.	" " Rhinozeros	"	3	50
34.	Indigo, flüssig	"	.	75
35.	" fest	"	3	75
4.	Kerzen	"	2	25
3.	Knöpfe von Metall	1 Groß	.	22
38.	Leder	100 Catties	2	.
39.	Leinwand jeder Art	10 Yards	.	20
40.	Mangelrinde	100 Catties	.	15
41.	Matten für Fußböden	die Rolle v. 40 Yards	.	75
	Metalle:			
42.	Kupfer und Messing, in Platten, Blechen, runden Stäben und Nägeln	100 Catties	3	50
43.	Münz- und Gelbmetall, gewalzt und in Nägeln .	"	2	50
44.	Eisen, bearbeitet, z. B. runde u. flache Stäbe, Nägel u. s. w.	"	.	30

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
45.	Eisen in Gänsen	100 Catties	.	15
46.	Ballasteisen in Blöcken	"	.	6
47.	Eisendraht	"	.	80
48.	Blei in Blöcken	"	.	80
49.	" " Blechen	"	1	.
50.	Zink und Antimon	"	.	60
51.	Stahl	"	.	60
52.	Zinn	"	3	.
53.	Weißblech	die Kiste von nicht mehr als 90 Catt. Gewicht	.	70
66.	Narval- und Seeeinhornzähne	1 Cattie	1	.
56.	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Catties	1	.
57.	Putschuck	"	2	25
58.	Quecksilber	"	6	.
61.	Rhabarber	"	1	.
60.	Rotang	"	.	45
63.	Sandelholz	"	1	25
64.	Sapanholz	"	.	40
5.	Segeltuch von Hanf und Baumwolle	10 Yards	.	25
69.	Seife in Stücken	100 Catties	.	50
70.	Stocklack	"	1	75
74.	Taback	"	1	80
78.	" Schnupf-	1 Cattie	.	30
9.	Tauwerk und Seile	100 Catties	1	25
33.	Thierhufe	"	.	30

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
26.	Tischlerleim	100 Catties	.	60
54.	Wachsleinwand zu Teppichen	10 Yards	.	30
55.	" " Möbeln	"	.	15
65.	Wallroßzähne	100 Catties	7	50
	Wollenwaaren:			
76.	Tuche, breit, mittelbreit und schmal			
	" nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	.	60
	" " " 55 " "	"	1	.
	" über 55 Zoll breit	"	1	25
77.	Spanish Stripes	"	.	75
78.	Casimir, Flanells, Longells und Sarsche	"	.	45
79.	Flaggentuch	"	.	15
80.	Camelot, Holländischer	"	.	75
81.	" Englischer	"	.	40
82.	Lasting, Krepp, Lasting, gezwirnter Wollenkrepp, Merino und andere nicht besonders genannte Wollenzeuge, nicht über 34 Zoll breit	"	.	30
	über 34 Zoll breit	"	.	45
83.	Halbwollene Stoffe, wie imitirter Camelot oder Lasting, Orleans (einfach und gemustert), Alpacca, Barateas, Damast, drap d'Italie, Taffachelas, Kasselschnur, Cassandra, verschiebene Wollenfabrikate, Camelotschnur und alle anderen halbwollenen Gewebe, nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	.	30
	über 34 Zoll breit	"	.	45
84.	Decken und Pferdedecken	10 Catties	.	50
85.	Reisedecken, Plaids und wollene Shawls	das Stück	.	50

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
86.	Wollene Tischdecken, gemustert	das Stück	.	75
87.	Unterjacken und Unterkleider, wollene	ein Dutzend	.	85
88.	„ „ „ halbwollene	„	.	50
89.	Wollengarn, einfach und gefärbt	100 Catties	10	.
75.	Zinnober	„	9	.
71.	Zucker, brauner und schwarzer	„	.	40
73.	„ Candis- und Hut-	„	1	.
72.	„ weißer	„	.	75

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Anker und Ankerketten.
Blei zu Theekisten.
Bücher, gedruckte.
Gepäck von Reisenden.
Getreide: Reis, gereinigt und ungereinigt, Weizen, Gerste, Roggen, Erbsen, Bohnen, Hirse und Mais.
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.
Kleidungsstücke.
Löthmetall.
Matten zur Verpackung.
Mehl (gewöhnliches und feines) von allen vorgenannten Getreidearten.
Oelkuchen.
Pfannen und Körbe zur Theerfeuerung.
Salpeter.
Salz.

Salzfleisch in Fässern.
Steinkohlen.
Theer und Pech.
Thiere aller Art, welche zur Nahrung des Menschen oder zum Transport verwendet werden.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Opium.

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Eingangsabgabe von 5 Procent ad valorem unterliegen.

Bauholz.
Droguen und Arzneimittel, wie z. B. Ginseng 2c.
Färbestoffe.
Gemälde und Stiche.
Gewebe jeder Art aus Seide, dann aus Seide zur Hälfte mit Baumwolle oder Wolle gemischt, wie Sammet, Damast-Brocat 2c.
Glas- und Krystallwaaren.
Gold- und Silberborten, ächt und unächt.
Harze und Gewürze, die nicht im Tarife bezeichnet sind.
Häute und Pelzwerk.
Instrumente, optische und chirurgische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Korallen.
Lampen, Maschinen und Geräthe von Eisen und Stahl.
Messerschmiedewaaren.
Möbel, neue und gebrauchte.
Parfümerien und parfümerirte Seifen.
Pariser Artikel.
Plattirte Waaren.
Porcellan und Fayence, europäisches.
Schmucksachen, ächte.

Spiegel.

Stiefel und Schuhe.

Uhren (Wand- und Taschen-) und Spieldosen.

Waffen und Kriegsmunition.

Weine, geistige Getränke und Lebensmittel jeder Art.

Alle anderen hier nicht besonders benannten Artikel.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Ankaufe es der Genehmigung der Regierung bedarf.

Alle deutschen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als japanische registrirt werden gegen Zahlung einer Gebühr von drei Bus per Tonne für Dampfschiffe und einem Bu per Tonne für Segelschiffe. Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die deutschen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den japanischen Behörden auf Verlangen durch den Consul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden.

Kriegsmunition darf nur an die japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung 8.

Von allen japanischen Gütern, welche als Ladung ausgeführt werden, sollen an die japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

Nr. des japanischen Textes	Benennung der Waaren	Einheit für die Verzollung	Bus.	Cts.
1.	Awabi, getrocknet	100 Catties	3	.
2.	„ Muscheln	„	.	8
8.	Baumwolle	„	2	25

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
20.	Blei	100 Catties	.	90
4.	Buckrio (Chinesische Wurzel)	"	.	75
5.	Cassia	"	.	30
6.	Cassiaknospen		2	25
18.	Eisen, japanisches	"	.	60
26.	Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte aller Art . . .	"	.	30
10.	Fische, getrocknet und gesalzen, Lachs und Kabliau .	"	.	75
11.	" Tinten-, getrocknet	"	1	5
22.	Fischthran	"	.	30
12.	Galläpfel	"	.	90
13.	Ghinang oder Ichio	"	.	45
35.	Haifischflossen	"	1	80
14.	Hanf	"	2	.
19.	Hausenblase	"	2	25
16.	Hirschgeweihe, alte	"	.	90
	Holz:			
	Bauholz, von Hakodade exportirt, bearbeitet und nicht bearbeitet;			
54.	Weiches Holz jeder Art, wie Hinoki (Tanne), Matsu (Fichte), Todo (Kiefer), Sugi (Ceder) u. s. w.	100 Koku	6	.
55.	Hartes Holz jeder Art, wie: Nara (Eiche), Tamo (Rüster), Sen (Esche), Bunno (Buche), Itaya (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ha (Erle), Kaba (Birke), Katsura, Ho, S'korro, Jasse, Kiaki, Kashi, Issu, Kusonoki, Kuragaki 2c.	"	7	60
15.	Honig	100 Catties	1	5

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
17.	Irico (beche de mer, becho de mar, Holothurien)	100 Catties	3	.
3.	Kampfer	"	1	80
28.	Kartoffeln	"	.	15
36.	Krebse und Garnelen, getrocknet und gesalzen . . .	"	1	80
23.	Leinöl	"	1	5
29.	Lumpen	"	.	15
51.	Nudeln	"	.	45
9.	Palmbast	"	.	45
27.	Päonienrinde (Botampi)	"	3	75
24.	Papier, Schreib-	"	3	.
25.	" ordinair	"	1	.
21.	Pilze, eßbare Schwämme jeder Art	"	5	.
33.	Rüps	"	.	60
30.	Saki oder japanischer Wein und Branntwein . . .	"	.	90
46.	Schwefel	"	.	30
31.	Seegras (Algentang) ungeschnitten	"	.	30
32.	Seegras (Algentang) geschnitten	"	.	60
	Seide:			
37.	Rohseide und Organsin	"	75	.
38.	Tamaseide oder Doupions	"	20	.
39.	Noschi oder Skinseide	"	7	50
40.	Flockseide, bourre de soie	"	20	.
41.	Kokons, durchlöchert (cocons percés)	"	7	.
42.	" nicht durchlöchert (cocons non percés) .	"	12	.
43.	Seiden- und Kokon-Abfall	"	2	25
44.	Seidenwurm-Eier	1 Karte	.	7½
34.	Sesamsamen	1 Cattie	.	90

Nr. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
45.	Soga	1 Cattie	.	45
7.	Steinkohlen	"	.	4
49.	Tabak in Blättern	"	.	75
50.	Tabak, geschnitten oder sonst bearbeitet	"	1	50
47.	Thee	"	3	50
48.	" sogenannter Banscha, wenn von Nagasaki exportirt	"	.	75
53.	Wachs, Bienen-	"	2	50
52.	" vegetabilisches	"	1	50

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes. Ungemünztes in Japan producirtes Gold und Silber wird nur von der japanischen Regierung im Wege der Auction verkauft.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Reis, gereinigt und ungereinigt.

Reis-, Roggen-, Weizenmehl.

Roggen und Weizen.

Salpeter.

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Ausgangs-Abgabe von 5 Procent ad valorem unterliegen.

Bambuswaaren.

Bauholz, außer das von Hakobade exportirte.

Ginseng-Wurzeln und im Tarife nicht besonders benannte Arzneimittel.

Hirschgeweihe, neue oder weiche.

Holzkohle.

Kupfer, unbearbeitet und bearbeitet.

Matten, grobe und feine.

Seidenstoffe zu Kleidungsstücken und gestickte Seidenzeuge.

Alle andern im Tarife nicht besonders benannten Waaren.

Deutsche Unterthanen, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere deutscher Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines deutschen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transport der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen wird die japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen. Sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeitlang gänzlich, Japanern sowohl als Fremden, untersagt werde, so wird die japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Das in den Tarifen erwähnte Kattie wiegt 604 Gramme 53 Centigramme oder $1^1/_3$ Pfund englisch.

Das Yard ist das englische Maaß von 3 Fuß englisch oder 914 Millimetern (oder Striche).

Der englische Fuß von $30_{,47}$ Millimetern ist $^1/_8$ Zoll länger als das Kaneschaku der Japaner.

Das Koku ist gleich 10 Kubikfuß englisch oder 120 Fuß amerikanischen Holzmaßes bei einer Dicke von 1 Zoll.

Der Bu oder Itzibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Grammen und 67 Centigrammen (134 Gran englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $^9/_{10}$ fein Silber und $^1/_{10}$ Zusatz. Der Cent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung 9.

Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen, bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern und Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Localbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Consuln diejenigen Maßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhilfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die japanische Regierung dafür Sorge tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Bestimmung 10.

Fünf Jahre, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, sollen die Ein- und Ausfuhrzölle einer Revision unterworfen werden, falls einer der hohen contrahirenden Theile solches wünscht. Sollte aber vor Ablauf dieses Zeitraumes die japanische Regierung mit der Regierung einer anderen Nation zu einer solchen Revision schreiten, so werden auch die contrahirenden deutschen Staaten auf Wunsch der japanischen Regierung daran Theil nehmen.

(gez.) Higashi Kuze Chujo.
(gez.) Terashima Tozo.
(gez.) Iseki Sayemon.

(L. S.) (gez.) M. von Brandt.

Civil-Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. den Rechnungscommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Franz Joseph Weinkamer, wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Verf.-Beil. in den Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, und

zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, den Revisor bei der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Grimm aus Schönberg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm 20. Januar l. Js. dem Appellationsgerichte der Pfalz einen Rath außer dem Status beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksrichter Hermann Dercum in Zweibrücken, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, endlich

unter'm 22. Januar l. Js. den Professor für das Fach des Ornamentenzeichnens an der k. Kunstgewerbschule in München, August Spieß, von seiner Stelle auf allerunterthänigstes Ansuchen wieder zu entheben.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Beratzhausen, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Baptist Pürzer, Expositus in Teisbach, Bezirksamts Dingolfing, und

die katholische Pfarrei Leuchtenberg, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Sebastian Troßner, Cooperator in Pleistein, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Bachhausen, Decanats Pyrbaum, dem Pfarramts-Candidaten Andreas Carl Koch aus Leutershausen zu verleihen, und

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Neudrossenfeld, Decanats Kulmbach, dem Pfarrer in Kirchleus, desselben Decanats, Friedrich August Pfäfflin, zu verleihen.

Königliche Allerheiligen-Hofkirche zu München.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate vom 21. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Prediger an der Stadtpfarrkirche zum hl. Geist dahier, Dr. Corbinian Ettmayer, vom 1. Februar l. Js. anfangend zum Hofprediger an der Allerheiligen-Hofkirche und Ehrenkanoniker am Collegiatstifte bei Sct. Cajetan zu ernennen.

Kreisscholarchat von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigt bewogen gefunden, dem Studienrector und Gymnasial-Professor Dr. Michael Fertig in Landshut die erbetene Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen für Niederbayern unter Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienste zu bewilligen;

auf die sich hiedurch erledigende Stelle eines Kreisscholarchen den bisherigen Ersatzmann im Kreisscholarchate von Niederbayern, Heinrich Sperl, Rector der Gewerbsschule in Landshut, in widerruflicher Weise zu ernennen, und

als Ersatzmänner in das gedachte Kreisscholarchat den Professor der III. Gymnasialclasse, Georg Zeiß, und den freiresignirten Pfarrer und Districtsschulinspector Carl Stadelbauer in Landshut in widerruflicher Weise zu berufen.

Kreisscholarchat von Mittelfranken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Gymnasial-Professor Jacob Friedrich Maurer zu Ansbach die erbetene Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen für Mittelfranken unter allerhuldvollster Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienste zu bewilligen, und

zu ordentlichen Mitgliedern des Kreisscholarchats für Mittelfranken den Gymnasialprofessor Dr. Rudolph Schreiber und den Knabenoberlehrer Friedrich Heuner zu Ansbach in widerruflicher Weise zu ernennen.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Gemeindeglieder der Stadt Landshut als Mitglieder der Kirchenverwaltungen daselbst zu bestätigen, und zwar:

für die katholische Stadtpfarrei St. Martin:

Carl Gehrer, Uhrmacher,
Johann Baptist Zabuesnig, Buchhändler,
Eduard Kindler, Kaufmann,
Anton Gerstl, Kaufmann,
Anton Braun, Hutmacher,
Dr. Xaver Wein sen., prakt. Arzt,
Alois Zeidler, Sattler,
Xaver Mayer, Bäcker;

für die katholische Stadtpfarrei St. Jodok:

Anton Hilz, Privatier,
Xaver Steiner, Wagenfabricant,
Heinrich Reidl, Rothgerber,
Franz Mayer, Privatier,
Carl Krauth, Kaufmann,
Xaver Köck, Schönfärber;

für die katholische Stadtpfarrei St. Nicola:

Mathias Baumer, Privatier,
Joseph Rösch, Tuchmacher,
Wilhelm Schardt, Bräuer,
Johann Schmidt, Bäcker;

für die protestantische Stadtpfarrei:

Friedrich Bäuerlein, Conditor,
Oscar Dallmer, Kaufmann,
Jacob Tresch, Messerschmied,
Carl Neumann, Lederer.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kämmerer und Major à la suite Ernst Franz Molitor von Mühlfeld in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Reichsrathsgattin Clara Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, gebornen Gräfin von Bray-Steinburg zur Annahme und Tragung des ihr von Ihrer Majestät der Kaiserin-Wittwe Caroline von Oesterreich verliehenen Sternkreuz-Ordens die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Juli 1868 allergnädigst bewogen gefunden, dem Cand. theol. Carl Theisen aus Coblenz das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 20. Januar l. Js. dem François Augros zu Maçon auf das von ihm erfundene Verfahren zur Herstellung von Wandungen für Wannen, Eimer und dergleichen Gefäße aus einem Stück Holz ohne Zusammensetzung, sowie zur Herstellung mehrerer solcher Wandungen von verschiedenem Durchmesser aus einem und demselben Stück des Baumes für den Zeitraum von zwei Jahren vom 20. Januar 1870 anfangend, und

unter'm 21. Januar l. Js. dem Eduard Zachariä in Frankfurt a./M. auf das von ihm erfundene Kunstpedal für Claviere, für den Zeitraum von drei Jahren vom 21. Januar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Samuel Golay in Paris unter'm 15. Januar 1868 verliehene zweijährige Privilegium auf das von ihm erfundene System zum Behauen, Richten und Putzen der Mühlsteine, wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 15. Januar 1870 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Dienstag den 8. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. December 1869 (Reggsbl. S. 2251) wird hiemit bekannt gemacht, daß die vierte Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866

Dienstag den 1. März 1870

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird zugleich bekannt gegeben, daß von den Obligationen der 4procentigen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen fünf gefälschte, mit

Serien-Nr. 379 Obligation-Nr. 18,911
„ 802 „ 40,071

Serien=Nr. 1216 Obligation=Nr. 60,785
" 1883 " 94,110
" 3149 " 157,425
versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher aufgefordert, dieselben ungesäumt der k. Staats-Schuldentilgungs=Hauptcasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämien=Scheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Capitalsvergütung zu erhalten.

München, den 3. Februar 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Januar l. Js. dem temporär quiescirten vormaligen Gymnasial=Professor zu Dillingen, Aloys Ebenböck, wegen gänzlicher, durch körperliche Leiden herbeigeführten Functionsunfähigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in Gemäßheit des §. 22

lit. D der IX. Verfassungsbeilage, den Ruhestand für immerwährende Dauer zu bewilligen;

unter'm 19. Januar l. Js. den k. Kämmerer und Legationsrath Friedrich Freiherrn von Truchseß=Wetzhausen zu Allerhöchst-Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. russischen Hofe zu berufen;

unter'm 22. Januar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Otto von Kuepach, unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft, dessen Ansuchen entsprechend, dann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Ludwig Lippacher, zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken zu versetzen und zu bestimmen, daß die hienach sich erledigende Rechnungscommissärsstelle bei der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken nicht wieder besetzt werde;

unter'm 23. Januar l. Js. den dermaligen Prosector an der Central=Thierarzneischule München, Franz Friedberger, zum Professor dieser Schule vom 1. Februar d. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. Januar l. Js. den von den Landrichtern Lang in Tittmoning und Eg=

gerdinger in Wasserburg beabsichtigten Dienstestausch zu genehmigen, somit den beiderseits gestellten Ansuchen entsprechend, den Landrichter Anton Lang nach Wasserburg und den Landrichter Simon Eggerdinger nach Tittmoning zu versetzen;

unter'm 25. Januar l. Js. den ersten Secretär der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission, k. Rath Max Brennemann, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

auf die hiedurch erledigt werdende erste Secretärsstelle den zweiten Secretär der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission, Johann Martin Michael Diebel, vorrücken zu lassen, und

die Stelle des zweiten Secretärs der genannten Commission dem Rechnungs-Commissariats-Functionär der erwähnten Commission, Gotthard Weichlein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den Forstamtsassistenten Hermann Binstadt in Lohr zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Binsfeld, Forstamts Würzburg, zu ernennen;

unter'm 29. Januar l. Js. den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aschaffenburg, Dr. Alois Hierl, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst

nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aschaffenburg auf allerunterthänigstes Ansuchen den Bezirksgerichtsrath Leopold Scherer in Lohr,

auf die hiedurch frei werdende Bezirksgerichtsrathsstelle in Lohr den Stadtgerichts-Assessor Heinrich Weippert in Aschaffenburg und

zum Assessor am Stadtgerichte Aschaffenburg den Bezirksgerichtssecretär Franz Scheuerer in Nürnberg zu befördern, hiernächst

zum Secretär am Bezirksgerichte Nürnberg den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Hennch in Volkach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den außerordentlichen Professor Dr. Isidor Silbernagl zu München zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts in der theologischen Facultät der Universität München zu befördern, und

den Vorstand des k. Bahnamtes in Salzburg, Inspector August von Mühlholz, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste vom 1. Februar l. Js. angefangen treten zu lassen, endlich

unter'm 30. Januar l. Js. den Bezirks-

amts-Assessor Ernst Schrön von Berneck auf Grund nachgewiesener Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Berneck den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Friedrich Emmert, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 4. Januar l. Js. die Hauptleute Johann Lippl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Anton Ehrne von Melchthal vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bleibend, — dann den Oberlieutenant Emil Hartmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und den Unterlieutenant Sebastian Grill vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, Beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian von Tein bleibend, — dann die temporär pensionirten Oberlieutenants Friedrich Freiherrn von Crailsheim auf ein weiteres Jahr — und Friedrich Kornburger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 9. Januar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Rittmeister Ludwig Freiherr von Aufseß zu Aufseß vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Ferdinand Syller vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

unter'm 10. Januar l. Js. den Hauptmann Guido von Schmuck von der 1. Sanitäts-Compagnie in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 11. Januar l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Eichthal vom 6. Chevauxlegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch in gleicher Eigenschaft zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zu versetzen;

den temporär pensionirten Kriegscommissär Heinrich Petzl ohne Zeitbestimmung und vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 12. Januar l. Js. den Hauptmann Albin Mattenheimer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 13. Januar l. Js. dem General-Verwaltungs-Director Carl Ritter von Feinaigle vom Kriegsministerium die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthur-

kreuzes 1. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Johann Berchtenbreiter vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland — und Carl Heintz vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

unter'm 15. Januar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Gustav Gabler auf weitere zwei Jahre, — und den temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Meier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Carl von Schleich vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Ulrich Grafen von Brockdorff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den Regimentsactuar Ferdinand Hofer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats zu entlassen;

unter'm 18. Januar l. Js. den Unterlieutenant Friedrich Baur vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Heinrich Faulhaber die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 19. Januar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Alphons von Tarnoczy vom 1. Infanterie-Regiment König — und Alfred Halm von der 1. Sanitäts-Compagnie zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

dem Unterlieutenant Oscar von Effner vom 1. Infanterie-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant August Hundsdorfer auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. Januar l. Js. den Oberlieutenant Carl Schuller vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen von der Charge zu entheben, und

unter'm 22. Januar l. Js. den Unterlieutenant Joseph Dimpfl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar l. Js. nachstehende Personalveränderungen im Stande der Generale und Stabsofficiere des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

der charakterisirte Generallieutenant Carl Freiherr von Lindenfels-Reislas, Ablatus des 3. Armee-Divisions-Commandos, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährig treugeleisteten Dienste; — der charakterisirte Generalmajor Joseph Hebberling, Commandant der Stadt Passau; — der Oberstlieutenant Friedrich von Zentner von der Festungs-Commandantschaft Landau; — die charakterisirten Oberstlieutenants Maximilian von Brückner von der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — und Albert Seekirchner vom Gouvernement der Festung Germersheim; — dann die Oberstlieutenants Wilhelm Streiter, Landwehr-Bezirks-Commandant zu Passau, — Heinrich Freiherr von Leoprechting, Landwehr-Bezirks-Commandant zu Amberg, — und Wilhelm Hölz, Landwehr-Bezirks-Commandant zu Neustadt a. W. N.;

ferner vorbehaltlich der Wiederverwendung: die Generalmajore Clemens von Schebel, Ablatus des 1. Armee-Divisions-Commandos, — und Joseph von Ribaupierre, Commandant der 7. Infanterie-Brigade, Beide unter gleichzeitiger Charakterisirung als Generallieutenants, — Maximilian von Steinsdorf, Commandant der 2. Artillerie-Brigade, — Clemens Pesenecker, Commandant der 2. Infanterie-Brigade, — und Philipp Straub, Commandant der 4. Infanterie-Brigade; — dann die Obersten Achilles Schiber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Graf von Stralenheim-Wasabourg, Commandant der Stadt Lindau, — Ludwig Graf von Tattenbach vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Heinrich Deßloch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Conrad von Berg genannt Schrimpf vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Maximilian Freiherr von Berchem vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; — dann der Oberstlieutenant Johann Illing, Genie-Director der Festung Germersheim.

Versetzt werden:

der Generalmajor Baptist von Tausch von der 4. zur 1. Cavalerie-Brigade; — der Oberst Hugo Diehl vom Generalquartiermeisterstab zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann; — die Oberstlieutenants Gustav Freiherr von Lamezan vom 4. Artillerie-Regiment König zur Artillerie-Berathungs-Commission, dieser unter gleichzeitiger Charakterisirung als Oberst, — Ferdinand von Leutner zu Wildenburg, bisher Vorstand der 3. Genie-Direction, als Genie-Director zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Maximilian von Heckel vom Generalquartiermeister-Stab zum 10. Jäger-Bataillon, — und Franz Gemmingen Freiherr von

Massenbach des Generalquartiermeister-Stabes, bisher Referent im Kriegsministerium, zum 9. Jäger-Bataillon; — die Majore Eugen Boehe, bisher functionirender Landwehr-Bezirks-Commandant von Bayreuth, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Daffenreither, bisher functionirender Landwehr-Bezirks-Commandant von Weilheim, zum 1. Infanterie-Regiment König, — Anton Ritter von Oswald, Landwehr-Bezirks-Commandant, von Mindelheim nach Passau, — und Carl Köllensberger, Landwehr-Bezirks-Commandant, von Hof nach Weilheim.

Ernannt werden:

zum Commandanten der Kriegsakademie:

der Oberstlieutenant Maximilian Graf von Verri della Bosia des Generalquartiermeister-Stabes, bisher Commandant der Kriegsschule;

zum Commandanten der Kriegsschule:

der Major Joseph Fleischmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zu Referenten im Kriegsministerium:

der Hauptmann Anton Bösmiller des 9. Infanterie-Regiments Wrede, bisher 1. Adjutant des Generals der Infanterie und General-Commandanten von Würzburg Ritter von Hartmann, — und der Rittmeister Carl Fels des 2. Uhlanen-Regiments König, Beide unter gleichzeitiger Beförderung zu Majoren;

zum Vorstand der 3. Genie-Direction:

der Major Andreas Friedlein von der 1. Genie-Direction;

zu Landwehr-Bezirks-Commandanten:

der Major und functionirende Landwehr-Bezirks-Commandant Friedrich Reuß in Altötting, — ferner die Majore Maximilian Freiherr von Frönau vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in Mindelheim, — Maximilian Schönfeßl vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland in Neustadt a. W.-N., — Albert Schwalb vom 1. Infanterie-Regiment König in Bayreuth, — und Christian Zanzinger vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch in Amberg; dann der Hauptmann Philipp Freiherr von Hohenhausen vom 3. Jäger-Bataillon in Hof, dieser unter gleichzeitiger Charakterisirung als Major.

Befördert werden:

zum Generallieutenant:

der Generalmajor und Genie-Corps-Commandant Heinrich Ritter von Buz;

zu Generalmajoren:

die Obersten Rudolph Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Com-

mandant der 4. Infanterie-Brigade, — Heinrich von Thiereck vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg als Commandant der 7. Infanterie-Brigade, — Carl von Orff vom Generalquartiermeister-Stab, bisher Commandant der Kriegsakademie, als Commandant der 2. Infanterie-Brigade, — Wilhelm Freiherr von Mulzer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland als Commandant der 4. Cavalerie-Brigade, — und Heinrich Lutz vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter als Commandant der 2. Artillerie-Brigade;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Ludwig Graf von Ysenburg-Philippseich vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Michael Schuch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Wilhelm Kohlermann vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Adolph Schrott vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Baptist von Heeg vom 10. Jäger-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Freiherr von Treuberg vom 9. Jäger-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 2. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Adolph Baumüller vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Heinrich Bronzetti im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Friedrich Ritter von Mann, Artillerie-Director der Festung Ingolstadt, — Corbinian Halder im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Maximilian Hebberling, Commandant des Cadeten-Corps;

zu Oberstlieutenants:

die charakterisirten Oberstlieutenants Nepomuk Freiherr von Pfetten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Carl von Gähler bei der Festungs-Commandantschaft Landau, — und Sigmund Freiherr von Geuder, genannt Rabensteiner, beim Festungs-Commando in Ulm; — dann die Majore Heinrich Wirthmann — und Friedrich Muck im Generalquartiermeister-Stab, — Christian Faber vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Friedrich Dichtel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen,

— Eduard von Hellingrath im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Maximilian Freiherr von Gumppenberg des Generalquartiermeister-Stabes, bisher Referent im Kriegsministerium, im 1. Infanterie-Regiment König, — Wilhelm Freiherr von Stein vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Joseph Freiherr von Leonrod vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Uhlanen-Regiment König, — Anton Freiherr von Crailsheim im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Brandt, Artillerie-Director beim Festungs-Commando in Ulm, — Ludwig Freiherr Löffelholz von Colberg von der Artillerie-Berathungs-Commission im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Joseph Ritter von Vollmar auf Veltheim im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Julius Riem des Genie-Stabes beim General-Commando München, — Joseph von Brückner, Landwehr-Bezirks-Commandant in Gunzenhausen, — Alexander von Gilardi, Landwehr-Bezirks-Commandant in Aschaffenburg, — und Franz von Lachemair, Landwehr-Bezirks-Commandant in Kaiserslautern;

zu Majoren:

die charakterisirten Majore Anton von Roth, Referent im Kriegsministerium, — Adolph Büttner bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Georg Rupp bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Alexander Denig, Landwehr-Bezirks-Commandant zu Bamberg; — dann die Hauptleute Benignus Safferling vom 8. Jäger-Bataillon, — Otto von Parseval vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Theodor Kriebel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Generalquartiermeister-Stab, — Baptist Endres vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Joseph Freiherr Kreß von Kressenstein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Anton Harrach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Thomas von Heeg im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton von Sauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Otto Freiherr von Gumppenberg vom 7. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Eduard Freiherr von Reitzenstein, bisher 1. Adjutant des Commandanten der 4. Armee-Division, Generallieutenants Grafen von Bothmer, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann; — die Rittmeister Adolph Cronnenbold vom 2. Uhlanen-Regiment König im 4. Chevau-

legers-Regiment König, — Gustav Oertel vom 2. Uhlanen-Regiment König im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Ludwig Graf von Seyssel d'Aix vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Friedrich von Stetten im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert; — ferner die Hauptleute Georg Zeller im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Rebenbacher im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Will von der Artillerie-Berathungs-Commission im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Ignaz Kern vom Genie-Stab im Genie-Regiment.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenant:

der temporär pensionirte Generalmajor Eduard von Lutz;

als Oberst

der Oberstlieutenant Ludwig Lößl, Vorstand der 4. Genie-Direction.

als Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Graf Topor Morawitzky, Cornet der Leibgarde der Hartschiere, — Eduard Windisch im Genie-Regiment, — und Theodor Freiherr von Frays bei der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg; — ferner die charakterisirten Majore Anton Stengel — und Maximilian von Orthlieb vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister Stabes, — dann Heinrich Freiherr von Drechsel auf Deufstetten vom Hauptconservatorium der Armee.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar l. Js. zu bestimmen geruht, daß die Commandantschaft der Stadt Würzburg durch den dort befindlichen Brigadier der Artillerie, Generalmajor Heinrich Lutz, zu führen ist.

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Bestimmung vom 1. Februar l. Js. zufolge werden nachbenannte Stabsofficiere des Generalquartiermeister-Stabes als Generalstabs-Chefs eingetheilt, und zwar:

Oberstlieutenant Adolph Heinleth beim General-Commando München,

Oberstlieutenant Friedrich Muck beim 2. Armee-Divisions-Commando, und

Major Albrecht Streiter beim 3. Armee-Divisions-Commando.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. Januar l. Js. den Unterlieutenant Franz Gebhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee zu entlassen;

unter'm 22. Januar l. Js. dem Oberlieutenant Wilhelm von Branca vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die Erlaubniß

zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe zu ertheilen;

unter'm 26. Januar l. Js. den Zeugwart und charakterisirten Unterlieutenant Erhard Sperl von der Zeughausverwaltung Landau in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterzeugwart Peter Vorgeitz von der Zeughausverwaltung Germersheim zum Zeugwart mit dem Charakter als Unterlieutenant bei der Zeughausverwaltung Landau zu befördern;

den Regimentsactuar Friedrich Härtnagel von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Unterzeugwart bei der Zeughausverwaltung Germersheim zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Georg Drechsel bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Oberlieutenant Victor Freiherrn von Andrian-Werburg vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes zu ertheilen;

unter'm 27. Januar l. Js. den Unterapotheker 2. Classe Anton Pfister vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 30. Januar l. Js. dem Oberlieutenant Joseph von Tannstein genannt Fleischmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter gleichzeitiger Charakterisirung als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Meier auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Heinrich Winterling die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen, und zwar:

unter'm 24. Januar l. Js. die Pfarrei Andermannsdorf, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Martin Achatz, Pfarrer in Deising, Bezirksamts Ingolstadt, ferner

unter'm 25. Januar l. Js. die Pfarrei Glonn, Bezirksamts Ebersberg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Späth, und

die Pfarrei Tondorf, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Diller, Frühmeßbeneficiat in Gauting, Bezirksamts München links der Isar, dann

unter'm 26. Januar l. Js. die Pfarrei Hohenthann, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Thomas Lehner,

Pfarrer in Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, und

die Pfarrei Wartenberg, Bezirksamts Erding, dem Priester Carl Seber, Vicar in Hallbergmoos, Bezirksamts Freising;

unter'm 28. Januar l. Js. das Caplaneibeneficium zu St. Leonhard in Donauwörth dem Priester Ludwig Zöschinger, Caplan in Legau, Bezirksamts Memmingen;

das Frühmeßbeneficium in Bühl, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Ignaz Hohl, Caplan in Bissingen, Bezirksamts Dillingen;

die Pfarrei Oberroth, Bezirksamts Dachau, dem Priester Adam Förstl, Pfarrer in Wenigmünchen, Bezirksamts Bruck, und

die Pfarrei Aiterhofen, Bezirksamts Straubing, nach erbetener Enthebung des Priesters Johann Baptist Brandl, Pfarrers in Moosthan, Bezirksamts Landshut, von dem Antritte derselben, dem Priester Joseph Lehner, Pfarrer in Poikam, Bezirksamts Kelheim;

unter'm 29. Januar l. Js. die Pfarrei Großhausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Wunibald Britzlmaier, Beneficiat in Jettingen, Bezirksamts Günzburg, endlich

unter'm 30. Januar l. Js. die Pfarrei Großinzemoos, Bezirksamts Dachau, dem Priester Alois Bock, Expositus in Hohenpolding, Bezirksamts Erding, und

die Pfarrei Maikammer, Bezirksamts Landau in der Pfalz, dem Priester Johannes Herres, Pfarrer und Districtsschulinspector in Merzalben, Bezirksamts Pirmasens.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Marcus Gierlinger, Wallfahrtscaplan in Birkenstein, Bezirksamts Miesbach, verliehen werde.

Erzbischöfliches Metropolitan-Capitel München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Domvicars Max Balthasar Sellmayer und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvicare erledigte VI. Vicarsstelle bei dem Metropolitancapitel München-Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Beneficiaten und Ordinariats-Expeditor, Priester Caspar Osterauer in München, verliehen werde.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Januar lauf. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltungen für die katholische und protestantische Stadtpfarrei in Fürth nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen, und zwar:

für die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei:

Johann Mathias Scheuer, Kaufmann und Fabricant,
Johann Zeisler, Obsthändler,
Joseph Kuchenreuther, Weber und Tröbler,
Johann Schilling, Maurerpalier;

für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarei:

Michael Fuchs, Fabricant,
Johann Werner, Lederhändler,
Heinrich Lotter, Privatier,
Michael Dengler, Gastwirth,
Christoph Zolles, Privatier,
Philipp Pirner, Kaufmann,
Carl Zäh, Fabricant,
Ludwig Winkler, Spiegelglasfabricant.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Juni vor. Js. dem Redacteur der politischen Abtheilung im kaiserl. französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Friedrich Debains, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 29. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

I. Das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generalstaatsanwalt und lebenslänglichen Reichsrathe Ferdinand von Haubenschmied,

dem Ministerialrathe Carl von Meißner,

dem Appellationsgerichtsdirector in Eichstädt, Michael von Prunner,

dem Ministerialrathe Eduard von Schlereth,

dem Regierungspräsidenten in Regensburg, Max von Pracher,

dem Oberbaurathe Hermann von Herrmann,

dem Dompropst Dr. Johann Valentin von Reißmann in Würzburg,

dem Oberconsistorialrathe Adolph Lieberer von Lieberskron,

dem Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Albert von Kölliker in Würzburg,

dem Ministerialrathe Ludwig von Pummerer,

dem Bankdirector Christian von Pfeufer in Nürnberg,

dem Regierungsdirector Ludwig von Stetter in Augsburg,

dem Regierungsrathe und Director der

pfälzischen Bahnen, Albert von Jäger in Ludwigshafen,

dem Universitätsprofessor Dr. Johann von Jolly in München,

dem Generallieutenant Baptist von Stephan in Nürnberg,

dem Generallieutenant Friedrich Grafen von Bothmer in München.

II. Das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Oberappellationsgerichtsrathe Adolph Grafen von Spreti,

dem Appellationsgerichtsrathe Theodor Grafen von Holnstein aus Bayern in München,

dem Bezirksgerichtsdirector Johann Röckelein in Augsburg,

dem Stadtrichter Ignaz Ungemach in Würzburg,

dem Advocaten Dr. Philipp von Gutermann in Augsburg,

dem Notar Carl Hoseus in Speyer,

dem Regierungsrathe Anton Messerer in Würzburg,

dem Polizeidirector Carl von Burchtorff in München,

dem Bezirksamtmann, Regierungsrath Carl Desch in Laufen,

dem Bezirksamtmann Ludwig Hermann Richter in Gunzenhausen,

dem Secundärarzt im Krankenhause zu Bamberg, Dr. Joseph Berr,

dem Bezirksgerichtsarzt Dr. Alexander Erhart in Passau,

dem Universitätsprofessor Dr. Carl Wilhelm Nägeli in München,

dem Universitätsprofessor Dr. August Rothmund in München,

dem Universitätsprofessor Dr. Rudolph von Raumer in Erlangen,

dem Domcapitular Joseph Payr in Augsburg,

dem Studienrector Matthäus Rauch in Augsburg,

dem Schullehrer-Seminar-Inspector Johann Christoph Andreas Zahn in Altdorf,

dem Universitätsprofessor Dr. Carl Christian Friedrich Albert Köppen in Würzburg,

dem Oberrechnungsrathe Wilhelm Quante in München,

dem Regierungs- und Forstrathe Friedrich Weber in München,

dem Regierungsrathe August Freiherrn von Holzschuher in Augsburg,

dem Professor Dr. Eduard Philipp Döbner in Aschaffenburg,

dem Controleur der k. Central-Staatscassa Joseph Merkl in München,

dem Rentbeamten Friedrich Eggerth in Passau,

dem Director der polytechnischen Schule in München, Dr. C. Max Bauernfeind,

dem Generaldirectionsrathe der k. Verkehrsanstalten Max Engel,

dem Generaldirectionsrathe Philipp Kiehles,

dem Generaldirectionsrathe Ernst Rober,

dem Oberzoll-Inspector Wolfgang Weigl in Freilassing,

dem Professor an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan Dr. Georg May,

dem Oberst und Generalstabs-Chef Carl Freiherrn von Horn,

dem Oberst des I. Cuirassier-Regiments Johann Feichtmayer,

dem Major im Geniestabe Andreas Frieblein,

dem Major und Artillerie-Director der Festung Ulm, Carl Brandt,

dem Hauptmann im 1. Infanterie-Regimente, Friedrich Münich,

dem Oberkriegs-Commissär Friedrich Recknagel in Würzburg,

dem Oberstabsarzt Dr. Mathias Kranich in München,

dem Schriftsteller Dr. Hermann Schmid in München,

dem Hofblumenfabricanten Joseph von Heckel in München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Januar lauf. Js. dem kgl. hawai'schen Geschäftsträger E. Haßlocher das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und

unter'm 12. Januar lauf. Js. dem königl. bayerischen Kämmerer Heinrich Freiherrn von Maltzan das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. December vor. Js. dem k. Förster Johann Schricker von Großschlattengrün, sowie

unter'm 18. December vor. Js. dem Schullehrer Carl Herdy in Landau in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Alfred Imanuel Curt Schöne aus Leipzig und

dem Johann Nepomuk Huber aus Oberursel in Preußen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Andreas Johann Eckert in Lindau, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Knöringer“ annehme und fortan führe, ferner

unter'm 29. Januar l. Js., daß der Zimmermaler und Tüncher Johann Wamprechtshammer in Zweibrücken den Familiennamen „Wamprecht“ führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 26. Januar l. Js. den Fabricanten Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a/M. auf ein neues Verfahren zur Darstellung von Alizarin aus Anthracen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend,

dem Edouard de Beaumont in Maestricht auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Gewehren nach dem système de Beaumont, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend, und

den Maschinenfabricanten Gebrüder Wineberger in Hindelang auf einen eigenthümlich construirten Göpel, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend, dann

unte'rm 27. Januar l. J. den Gebrüdern Decker und Comp. in Cannstadt auf die von ihnen erfundene, direkt und doppelt wirkende Dampfpumpe ohne Schwungrad, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. Januar 1870 anfangend und

unter'm 2. Februar l. Js. dem Spinnereibesitzer John H. Moreland in Belfast und dem Mechaniker James Boulong in Blackburn auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an pneumatischen Webstühlen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. Februar 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Joseph Schulhof in Wien unter'm 16. Januar 1869 verliehenen und unter'm 22. Januar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen im Absenken oder Abteufen von Brunnen und der hiezu dienenden Vorrichtungen und

des dem Heinrich Schmitz von Alzenau unter'm 22. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen dreijährigen, in der Zwischenzeit an den Agenten Willard B. Farwell eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System zum Heizen von Eisenbahn-Waggons — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Montag den 14. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan betreffend

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die mit der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 14. Januar l. Js. (Regierungsblatt S. 225 ff.) veröffentlichten Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eingangs-Zoll, welcher in der ersten Abtheilung

der Bestimmung Ziffer 7 unter Nr. 87 für wollene Unterjacken und Unterkleider per Dutzend auf $^{85}/_{100}$ eines Bu festgesetzt ist, vom 1. Januar l. Js. ab auf $^{80}/_{100}$ eines Bu ermäßigt wurde.

München, den 5. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vom Stadtmagistrate Rosenheim unter Zustimmung der dortigen Gemeindebürger gestellten allerunterthänigsten Gesuche um die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Februar l. Js. den Oberförster Michael Reisberger von Ruhpolding, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Oberförster Carl Stellwag von Valepp, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Ruhpolding, Forstamts gleichen Namens, zu versetzen, und

den Förster Johann Nepomuk Laurer von Rottau zum provisorischen Oberförster in Valepp, Forstamts Tegernsee, zu ernennen, ferner

den zum Oberförster in Kriegsfeld ernannten Forstamts-Assistenten Georg Fischer von Aschaffenburg, seinem Ansuchen entsprechend, vom Antritte dieses Postens zu entheben und in seiner bisherigen Eigenschaft am Forstamte Aschaffenburg zu belassen, dann

den Communal-Oberförster Ludwig Lang von Wolfstein, seiner Bitte gemäß, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Aerarial-Revier Kriegsfeld im Forstamte Winnweiler zu versetzen, und gleichzeitig den Forstamts-Assistenten Wilhelm Schirmer von Zweibrücken zum provisorischen Oberförster auf dem Communal-Revier Wolfstein, Forstamts Kaiserslautern, zu ernennen;

unter'm 2. Februar l. Js. die erledigte Inspectorsstelle am Schullehrerseminare zu Würzburg dem Realschuldirigenten von Ober-

ursel in Nassau, Johann Nepomuk Huber aus Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 3. Februar l. Js. den früheren außerordentlichen Professor in Leipzig, Dr. Alfred Immanuel Curt Schöne, zum ordentlichen Professor der classischen Philologie in der philosophischen Facultät der Universität Erlangen zu ernennen;

unter'm 5. Februar l. Js. die Stelle des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern dem Bezirksrichter Ludwig Zöller daselbst zu übertragen, endlich

unter'm 6. Februar l. Js. vom 15. Februar l. Js. an auf die erledigte Post- und Bahnverwaltung Reichenhall den Vorstand der Post- und Bahnverwaltung Memmingen, Carl von Wening-Ingenheim, in gleicher Diensteseigenschaft zu berufen,

auf die hiedurch eröffnete Post- und Bahnverwaltung Memmingen den Eisenbahn-Specialcassier bei dem Localbahnamte Bamberg, Ignaz Spitz, zu versetzen, die von demselben bisher bekleidete Dienstesstelle aber einzuziehen, dann

die Besetzung der Post- und Bahnexpeditionen Schliersee und Oberkotzau mit je einem Officialen als Expeditions-Vorstand zu genehmigen und demgemäß zu Officialen

a) in Schliersee den Assistenten bei dem Localbahnamte München, Nicolaus Dorner, und

b) in Oberkotzau den Assistenten und Expeditions-Vorstand in Bergrheinfeld, Joseph Holzbauer, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Häder, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Simon Hassenmüller, Pfarrer in Freihalden, Bezirksamts Günzburg, dann

unter'm 6. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Aura, Bezirksamts Hammelburg, dem Priester Georg Michael Fuchs, Pfarrer in Wollbach, Bezirksamts Neustadt a./S.,

die katholische Pfarrei Rödelmaier, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Peter Bauer, Pfarrer in Tückelhausen, Bezirksamts Ochsenfurt,

die katholische Pfarrei Ingolstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Lorenz Helm, Pfarrer in Weyer, Bezirksamts Schweinfurt, und

die katholische Pfarrei Berchtesgaden, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Evangelist Gimpl, Pfarrer und Districtsschulinspector in Rottenbuch, Bezirksamts Schongau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Februar l. Js. allergnädigst

bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen, und zwar:

die Pfarrstelle zu Förrenbach, Decanats Hersbruck, dem Pfarramtscandidaten Johann Jacob Carl Kelber zu Erlangen,

die Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarrverweser daselbst, Pfarramtscandidaten Immanuel Erwin Butters von Zweibrücken,

die Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Privatvicar in Schwegenheim, Wendel Matheus von Klingenmünster,

die Pfarrstelle zu Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Pfarrverweser zu Hochspeyer, Friedrich Drescher von Freinsheim,

die Pfarrstelle zu Obermögersheim, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer und Senior Heinrich Paul Wolfgang Ernst Reichold zu Sulzkirchen, Decanats Pyrbaum, und

die I. Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, nebst der damit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen I. Pfarrer zu Kusel, Decanats gleichen Namens, Heinrich August Risch.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten und Commandanten des k. k. österreichischen Infanterie-Regimentes „Erzherzog Leopold", Ludwig Ritter von Pielsticker, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, und

dem k. k. Kämmerer, Rittmeister und Ordonanzofficier Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Wilhelm Graf Szirmay von Szirma-Bessenyö Csernek et Tarkö, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar l. Js. geruht, dem Bürgermeister Michael Karg von Oberschleichach, k. Bezirksamts Haßfurt, in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Friedrich Müller von Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Spiegel" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Dienstag den 22. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das freiherrlich von Grießenbeck'sche Familien-Fideicommiß betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern beurkundet, was folgt:

Carl Freiherr von Grießenbeck, k. Kammerjunker, Sohn des im Jahre 1853 verstorbenen k. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck, hat unter Zustimmung der übrigen Relicten des Vorgenannten, nämlich der Sibonie Freiin von Grießenbeck, verehelichten Christ, dann der Freiinnen Pauline und Amalie von Grießenbeck in Gemäßheit und zum Voll-

Digitized by Google

zuge der letztwilligen Verfügung des Gutsbesitzers Sigmund Freiherrn von Grießenbeck vom 7. August 1835 und der bereits von dem k. Kämmerer und Oberrechnungsrathe Christian Freiherrn von Grießenbeck getroffenen Einleitungen zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses aus dem an letzteren erbschaftsweise übergegangenen, im Bezirke des k. Landgerichts Landshut gelegenen Landgute Grießenbach nebst Zugehörungen ein Familien-Fideicommiß zu Gunsten der freiherrlich von Grießenbeck'schen Familie auf Grundlage des von dem k. Oberrechnungsrathe Christian Freiherrn von Grießenbeck vorgelegten Entwurfes vom 1. März 1838 unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet.

§. 1.

Die Bestandtheile des Fideicommisses sind:

A. An Grundeigenthum

aa. in der Steuergemeinde Grießenbach.

I. Gebäude.

1) Das Schloß zu Grießenbach Hs.-Nr. 1;

2) die Oekonomie-Gebäude daselbst — der Kuh-, Ochsen- und Schafstall, der Pferde- und Schweinstall mit Wagenschupfe, Streuschupfe, Hühnerhaus, Gänsestall, Backofen, Wagenremise, Brunnen, Hofraum mit Waschhaus, die Schloßkapelle (St. Stephanskirche), Seelenhaus und Friedhof;

3) der Ziegelstadel zu Irlsbrunn mit Brennofen und Vorplatz, dann der Zehentstadelplatz, zusammen mit einem Areal von 2 Tagw. 40 Decimalen;

4) das Taglöhnerhaus Nr. 6, bestehend aus Wohnhaus und Stall, Backofen und Hofraum, mit dem Rechte der gemeinschaftlichen Brunnenbenützung bei Hs.-Nr. 3, zusammen 0 Tagw. 0,1 Decimalen;

5) das neue Wirthshaus mit realer Schenkgerechtigkeit Hs.-N. 4, bestehend aus Wohnhaus, Stall mit Stadel, Hofraum und Brunnen mit einem Areal von 0 Tagw. 47 Decimalen;

6) die alte Schmiede, Hs.-Nr. 2½, Wohnhaus, mit einem Areal von 0 Tagw. 0,2 Decimalen.

Summe des Flächeninhalts der Gebäude u. Hofräume 2 Tagw. 90 Dec

II. Gärten

bei Haus Nr. 1	4 Tagw.	53 Dec.
bei „ „ 6	0 „	24 „

nämlich inhaltlich des Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster der Steuer-Gemeinde Grießenbach:

der Grasgarten	Pl.-Nr. 1776b,
der Gras- und Baumgarten mit Sommerhaus	„ „ 1777a,
der Wurzgarten	„ „ 1777b,
do. im Schloßhofe	„ „ 1776a,
Gras- und Baumgarten am Wirthshause	„ „ 1778½,

Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 1789a,
Hofraum (früher Wohngebäude) " " 1789b,
Weingarten " " 1902,
Gras- und Baumgarten " " 1785b,
Summe des Flächeninhalts der Gärten 4 Tagw. 77 Dec.

III. Aecker

bei Haus Nr. 1 zusammen 286 Tgw. 85 Dec.,
" " " 6 " 0 " 34 "
nämlich:
Acker am Weingarten Pl.-Nr. 1902a,
Mülleracker " " 1765b,
Metzgerkrautacker " " 1775½,
Maurerpointl " " 1794,
Hopfengartenacker " " 1804,
Unterer Bauerngarten oder Querfeld " " 1833a,
Metzgeracker " " 1833b,
Auerfeld " " 1834a u. 1834c,
Gabisacker " " 1836b,
Gartenackerl, resp. Gwend " " 1900a u. 1900b,
Weinbergacker " " 1901a
mit Oedung am " " 1901b
Weg " " 1901c,
Rothleitenacker " " 1905,
Weinstraßenacker mit " " 1912a
Oedung am Weg " " 1912b,
Leitneracker " " 1924,
Wiegengwend " " 1925a u. 1925b,
Wiegenacker Pl.-Nr. 1926,
Herrngleiten " " 1932,
Schmidacker " " 1937,
das große Gwend " " 1939a u. 1939b,
Mitterfeld und Kronbergerpointl mit Oedung am Weg " " 1940a,
Acker im Mitterfeld " " 1940b,
Sattlerpointl " " 1940d,
Veitsbergeracker " " 1906,
Gartenacker " " 1781,
Summe des Flächeninhalts der Aecker 287 Tagw. 19 Dec.

IV. Wiesen

Bei Haus Nr. 1 184 Tagw. 57 Dec.,
nämlich:
Bauernwiese Pl.-Nr. 1833c,
Müllerwiese " " 1834b,
Schloßanger " " 1835a u. 1835b,
Gabiswiese " " 1836a u. 1837,
Staudenwiese " " 1851
mit Holzwuchs " " 1852,
Staudenwiese " " 1862,
Staudenwiese " " 1864 u. 1864⅓,
Staudenwiese " " 1896
mit Holzwuchs " " 1897,
Einfang " " 1898b,
oberer Schloßanger " " 1899a u. 1899b,
Hirtschgenloh mit Obstbäumen, dann Taflerloh " " 1939c,

Wiese am Weingarten Pl.-Nr. 1902c,
Staudenwiese „ „ 1895,
Summe des Flächeninhaltes
der Wiesen 184 Tagw. 57 Dec.

V. Waldungen

bei Haus-Nr. 1 542 Tagw. 84 Dec.,
nämlich:
oberer Forst Pl.-Nr. 1765d,
unterer Forst „ „ 1765a u. 1765c.

VI. Oedungen und Weideplätze

bei Haus-Nr. 1 291 Tagw. 33 Dec.,
nämlich:
Oedung am Dingelberg Pl.-Nr. 1767 1/3,
Lehmgrube am Ziegelstadel „ „ 1770b,
unteres Schloßmoos „ „ 1818,
oberes Schloßmoos „ „ 1898a,
Gregernschachten mit Gebüsch „ „ 1903 1/2,
Hammerlschachten mit Gebüsch „ „ 1915 1/2,
Langer Rain mit Gebüsch „ „ 1927,
Bauernschachten mit Gebüsch „ „ 1934,
auf der Schmidlacken mit Gebüsch „ „ 1940b,
im Mitterfelde „ „ 1940c.

VII. Weiher

bei Haus-Nr. 1 5 Tagw. 75 Dec.,
nämlich:
Ziegelstadelweiher Pl.-Nr. 1758,
Hofweiher „ „ 1776c,
Gartenweiher „ „ 1777c,
Stadelweiher mit Grasanwander „ „ 1777d,
Schwaigerweiher mit Weiherkanal „ „ 1823,
der Moosweiher „ „ 1835c,
der Rohrweiher „ „ 1835d.

bb. in der Steuergemeinde Niederaibach.

Acker 11 Tagw. 01 Dec.,
nämlich:
Margarethen Moosacker Pl.-Nr. 864a,
Wiese 13 Tagw. 52 Dec.,
nämlich:
Margarethen Mooswiese „ „ 864b,

sohin zusammen:

Gebäude	2	Tagw.	90	Dec.,
Gärten	4	„	77	„
Aecker	298	„	20	„
Wiesen	198	„	09	„
Waldungen	542	„	84	„
Oedungen	291	„	33	„
Weiher	5	„	75	„
Gesammtsumme	1343	Tagw.	88	Dec.

Bemerkt wird, daß der Söldner Joseph Oswald von Grießenbach innerhalb der ausgeschriebenen Frist mit Eingabe vom 3. October 1864 auf einen Theil der Grundstücke Pl.-Nr. 864a und 864b in der Steuergemeinde Niederaibach, und auf das Grundstück Pl.-Nr. 1939c in der Steuergemeinde Grießenbach, und am gleichen Tage der Söldner Thomas Habersbeck von Grießenbach gleichfalls auf einen Theil der Grundstücke Pl.-Nr. 864a und 864b in der Steuergemeinde Niederaibach Eigenthumsansprüche angemeldet haben.

B. An nutzbaren Rechten.

Die Holznutzung auf den Staudenwiesen Pl.-Nr. 1869, 1870, 1894 und 1895 in der Steuergemeinde Grießenbach.

C. Einrichtung.

1) Die sämmtliche Einrichtung des Schlosses an Meubeln, Tafelzeug, Haus- und Bettwäsche, Porzellan ꝛc. im Werthsanschlage zur Zeit des Inventars von 1853 — Z. 1 — zu 1333 fl. 18 kr.
2) an Silberzeug nach besagtem Werthsanschlage — Z. 2 — zu 370 fl. 12 kr.
3) an Oekonomie-Geräthschaften nach besagtem Werthsanschlage — Z. 3 — zu 482 fl. 27 kr.

4) an Baumanns-Fahrniß nach besagtem Werthsanschlage — Z. 4 — zu 1535 fl. — kr.
5) an Viehstand nach besagtem Werthsanschlage — Z. 5 — zu 3170 fl. — kr.

Summe der Einrichtungen 6890 fl. 57 kr.

Nach Inhalt des Inventars von 1853 hat das Grundvermögen einen Werth von 111,420 fl., die vorhandene Einrichtung an Meubles, Silber, Geräthschaften, Viehstand u. s. w. einen solchen von 6890 fl. 57 kr. Die Gebäude sind laut Auszug aus dem Brandassecuranz-Kataster der bayerischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt mit 15,500 fl. einverleibt.

§. 2.

Abgaben und Lasten.

Auf vorgenannten Besitzungen haften gemäß der rentamtlichen Steuerkataster-Auszüge nachstehende Abgaben und Lasten:

a) einfache Haussteuer — fl. 53 kr. 1 hl.
b) einfache Grundsteuer 155 fl. 10 kr. 4 hl.
c) Bodenzins zum Staate — fl. 5 kr. 1 hl.
d) zur Ablösungscasse desselben für den früher zur Universität München gehörigen $^{2}/_{3}$ Zehent

ein Bodenzins zu 180 fl. und für den zur Pfarrei Moosthan gehörigen 1/3 Zehent ein Bodenzins zu 90 fl. 270 fl. — kr. — hl.

e) eine jährliche Gewerbesteuer von 17 fl. — kr. — hl.

f) zur Kirche Au ein unaufkündbares Fundationscapital von 237 fl. 30 kr. — hl. wovon die Zinsen zu jährlich 9 fl. 30 kr. zur Abhaltung eines Gottesdienstes für die freiherrlich von Grießenbeck'sche Familie bestimmt sind.

g) In Gemäßheit der mit der Kirchenverwaltung Grießenbach und dem königl. Pfarramte Moosthann getroffenen Uebereinkunft hat die Gutsherrschaft zu Grießenbach ferner die Verpflichtung, die unter lit. A Ziff. I. der Fideicommiß-Bestandtheile aufgeführte Schloßkapelle oder St. Stephanskirche stets auf Kosten des Fideicommiß-Besitzers und beziehungsweise aus den Renten des Fideicommisses zu unterhalten und die Abhaltung der seit Jahren herkömmlichen und in neuerer Zeit in dieser Kirche gestifteten Gottesdienste der Gemeinde Grießenbach für immerwährende Zeit zu gestatten. In gleicher Weise ist von dem Fideicommiß-Inhaber die ausschließliche Unterhaltung des Seelenhauses und Friedhofes zu besorgen.

§. 3.

Fideicommiß-Folge.

Die Erbfolge im Fideicommisse richtet sich nach den Bestimmungen des §. 87 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und den nachstehenden Modificationen.

§. 4.

Für den Fall, daß der erste Fideicommißbesitzer, Carl Freiherr von Grießenbeck, ohne männliche legitime Descendenz versterben sollte, ist mit Ausschluß der allenfallsigen weiblichen Descendenz der Bruder des verstorbenen k. Kämmerers rc., Christian Freiherrn von Grießenbeck, der k. Postverwalter Max Freiherr von Grießenbeck, und dessen männliche legitime Descendenz nach der Altersfolge und zwar in der Art zur Fideicommiß-Nachfolge berufen, daß der ältere Descendent und dessen männliche Nachkommenschaft vor dem jüngeren und dessen männlicher Nachkommenschaft in den Genuß des Fideicommisses tritt.

§. 5.

Sollte eine männliche Descendenz des Christian Freiherrn von Grießenbeck und seines zur Fideicommiß-Nachfolge berufenen Bruders Max Freiherrn von Grießenbeck nicht vorhanden sein, so ist zunächst die weibliche Nachkommenschaft des Christian Freiherrn von Grießenbeck und deren De-

scendenz unter Fortbauer des Fideicommissar-Verbandes zur Nachfolge im Fideicommisse berufen. Die Fideicommiß-Besitzerin ist aber sodann verbunden, die königlich allerhöchste Genehmigung zur allenfallsigen Aenderung ihres Familiennamens in den Namen „von Grießenbeck" nachzusuchen. Bei dem Mangel einer weiblichen Descendenz des Christian Freiherrn von Grießenbeck richtet sich die weibliche Successionsfolge nach den Bestimmungen der §§. 90 und 91 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, wobei hinsichtlich der Aenderung des Familiennamens das oben Gesagte gilt.

§. 6.

Der Wittwe des jeweiligen Fideicommiß-Besitzers gebührt, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, der Wittwensitz und die freie Wohnung im Schlosse zu Grießenbach, jedoch nur für die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst, dann ein Witthum von jährlich vierhundert fünfzig Gulden (450 fl.) süddeutscher Währung in vierteljährigen Raten vorauszahlbar. Auf das volle Witthum von 450 fl. hat jedoch eine Wittwe nur dann Anspruch, wenn

a) dieselbe ein Heirathgut von dreitausend Gulden süddeutscher Währung wirklich eingebracht hat; außerdem soll bei einem Witthumsfalle an den Witthumsgeldern jährlich der dritte Theil so lange zurückbehalten und zum Capitale geschlagen werden, bis diese 3000 fl. vervollständigt sind;

b) wenn ferner dieselbe aus ihrem eigenen Vermögen, aus Pensionen, Lebensversicherungen, Stiftungen und dergleichen Quellen nicht bereits ein Einkommen bezieht, welches die Summe von 450 fl. übersteigt.

§. 7.

Jeder Fideicommißbesitzer hat die Pflicht, aus den Mitteln des Fideicommisses seine minderjährigen Geschwister, solche mögen ein- oder zweibändig sein, soferne sie vom Fideicommiß-Vorbesitzer abstammen, für den Fall standesgemäß zu erziehen und zu unterhalten, daß sie kein zu ihrer standesmäßigen Erziehung und Verpflegung vollkommen zureichendes Allodialvermögen oder überhaupt nicht bestimmte, jährlich wiederkehrende Einnahmen irgend einer Art besitzen. Widrigenfalls fällt diese Verbindlichkeit hinweg, und der Fideicommiß-Besitzer hat selben nur für die Dauer ihres Aufenthaltes in Grießenbach die standesmäßige Verpflegung zu verabfolgen.

Im Falle ihrer Verehelichung erhält jede Schwester des Fideicommiß-Besitzers ein Heirathgut einschlüssig der Ausfertigung von zweitausend fünfhundert Gulden süddeutscher Währung.

§. 8.

Im Falle beim Mangel an männlicher

Succession die Nachfolge im Fideicommisse auf den Mannsstamm einer anderen Linie mit Ausschluß der Töchter des letzten Fideicommiß-Besitzers übergeht, gebührt jeder der letzten von erreichter Volljährigkeit an bis zur Verehelichung neben der lebenslänglichen Verpflegung und Wohnung in Grießenbach eine jährliche Rente von 200 fl. süddeutscher Währung.

Im Falle der Verehelichung erhält jede dieser Töchter des letzten Fideicommiß-Besitzers einschlüssig der Ausfertigung ein Heirathgut von 5000 fl. süddeutscher Währung.

Vorstehende Bestimmung findet insbesondere im vorgenannten Falle auch auf die Töchter des k. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck volle Anwendung.

§. 9.

Sollten durch die auf dem Fideicommisse haftenden Lasten die Erträgnisse desselben in der Art geschmälert werden, daß dem Fideicommißbesitzer zu seinem und seiner Familie Lebens-Unterhalte nicht mehr zwei Drittel des nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre sich berechnenden Reinertrages verbleiben, so hat der Fideicommißbesitzer nach vorher erhaltener Genehmigung des Fideicommiß-Gerichts das Recht, von sämmtlichen ihm durch vorstehende Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde aufgebürdeten Lasten pro rata soviel abzuziehen, als erforderlich ist, um ihm den Genuß der gedachten zwei Drittel der jährlichen Rente zu sichern.

§. 10.

Besondere Bestimmungen.

1) Der gegenwärtigen Wittwe des k. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck, — Karoline Freifrau von Grießenbeck, gebornen von Kobell — ist ohne Rücksicht auf die im §. 6 enthaltenen Bestimmungen und Voraussetzungen ein jährlicher Witthum-Gehalt von vierhundertfünfzig Gulden auf Lebenszeit und in so lange, als sie im Wittwenstande verbleibt, zu verabfolgen.

2) Den Geschwistern des gegenwärtigen Fideicommißbesitzers, Namens Sidonie Freiin von Grießenbeck, verehelichte Christ, dann Pauline und Amalie Freiin von Grießenbeck, wird unabbrüchig der ihnen nach §. 7 und beziehungsweise §. 8 zustehenden Ansprüche ein Capitalsbetrag von 2500 fl. (zweitausendfünfhundert Gulden) für jede als Abfindung für allenfallsige an das Fideicommißvermögen zu machende Pflichtheils-Ansprüche festgesetzt. Vorstehende Abfindung von zusammen 7500 fl. wurde denselben auch bereits aus den früher zum Fideicommißvermögen bestimmten Activcapitalien nach den vorliegenden Quittungen vollständig vergütet.

§. 11.

Fideicommiß-Schulden.

Als Fideicommißschuld erster Classe besteht und ist anerkannt ein zu 5% incl. Annuitäten verzinsliches und bis 15. August 1890 in Annuitäten heimzahlbares Annuitäten-Capital der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu 19,400 fl. und eine Caution zu 1940 fl.

Da dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß §. 26 des Edicts über die Familienfideicommisse ergangene Edictalladung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituirung des Familienfideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe hiemit bestätigt, in die Familien-Fideicommißmatrikel eingetragen und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Passau am 11. Jänner 1870.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer,
Präsident.

Reinhardt, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Rittmeister à la suite, Ludwig Freiherrn von Bettendorff, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. Februar l. Js. den bisherigen k. Hoftheater-Cassa-Officianten, Franz Zellhuber, zum zweiten k. Hoftheater-Tagscassier zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Februar l. Js. dem ordentlichen Professor Dr. Johann August Roderich von Stintzing in Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Bonn erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienst unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer, zu bewilligen;

unter'm 9. Februar l. Js. statt Wiederbesetzung der am Stadt- und Landgerichte Amberg erledigten Stelle eines Stadt- und Landrichters diesem Gerichte einen weiteren Assessor beizugeben und demgemäß den Landgerichts-Assessor Friedrich Drexel in Heidenheim seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend an das Stadt- und Landgericht Amberg zu versetzen, und

die hiedurch freiwerdende Assessors-Stelle am Landgerichte Heidenheim dem Appellationsgerichts-Accessisten Carl Meier aus Fürth, z. Z. in München, zu verleihen, dann

den Bezirksarzt II. Classe zu Münnerstadt,

Dr. Franz Michael Riegel, nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 11. Februar l. Js. dem Advocaten Carl Paull in Landau den allerunterthänigst erbetenen Rücktritt vom Amte unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste zu bewilligen.

Kirchliche Diensres-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Februar l. Js. das katholische Pfarrvicariat Preysing, Bezirksamts Grafenau, dem Priester Georg Hackl, Cooperator in Reut, Bezirksamts Pfarrkirchen, und

die katholische Pfarrei Pforzen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Johann Kresinger, Caplan in Kaufbeuern,

unter'm 8. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Oberndorf, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Theodor Herrmann Hölscher, Pfarrverweser in Schönau, Bezirksamts Pirmasens, dann

unter'm 10. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Ramstein, Bezirksamts Homburg, dem Priester Wilhelm Schmulder, Pfarrverweser in Kirchenarnbach, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei Waalhaupten, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Benedict Wagner, Beneficiumsvicar auf dem Kobel bei Augsburg, und

die katholische Pfarrei Böbrach, Bezirksamts Viechtach, dem Priester Leo Samberger, Cooperator in Laberweinting, Bezirksamts Mallersdorf, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Gommersheim, Decanats Neustadt a./H., dem Pfarrer und Capitelssenior Valentin Welsch von Lettweiler, Decanats Obermoschel, dann

unter'm 10. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Petersaurach, Decanats Windsbach, dem Pfarrer Heinrich August Friedrich Alt in Oberndorf, Decanats Pyrbaum, und

die protestantische Pfarrstelle zu Essingen, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Homburg, Ludwig Ritter, zu verleihen.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der zum rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Augsburg wiedergewählte Dr. Carl Reinhold daselbst wurde gemäß Art. 78

Abs. 1, dann Art. 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 in provisorischer Eigenschaft bestätigt.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in den Städten Würzburg und Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Februar l. Js. nachstehende Gemeindeglieder der Stadt Würzburg als Mitglieder der Kirchenverwaltungen daselbst zu bestätigen:

für die Dompfarrei:

Ferdinand Göbl, Privatier,
Johann Wahl, Privatier,
Valentin Winkenmayer, Privatier,
Gregor Oehninger, Privatier,
Heinrich Keller, Büttner,
Andreas Kuhn, Fabricant,
Nicolaus Hubert, Privatier,
Johann Hülzburger, Fabricant;

für die katholische Pfarrei St. Burkard:

Michael Hoffmann, Privatier,
Johann Georg Sturm, Seifensieder,
Johann Göß, Tuchbleicher,
Theodor Hügel, Gastwirth,
Johann Ernst Böhm, Oekonom,
Wilhelm Seubert, Kaufmann;

für die katholische Pfarrei St. Gertraud:

Jacob Drechsler, Gerber,
Joseph Anton Seitz, Schreiner,
Jacob Matterstock, Bierwirth,
Zacharias Eck, Bäckermeister;

für die katholische Pfarrei Haug:

Balthasar Schlimbach, Orgelbauer,
Franz Carl Osterberg, Schreiner,
Jacob Bundschuh, Kaufmann,
Angelus Epp, Chirurg;

für die katholische Pfarrei St. Peter:

Georg Bauch, Privatier,
Joseph Pfeuffer, Gärtner,
Bernard Bervier, Glaser,
Michael Biedermann, Privatier;

für die protestantische Pfarrei:

Carl Gottlob Möller, Großhändler,
Eduard Ungewitter, Privatier,
Ludwig Voigt, Privatier,
Christian Raumer, Siebmacher,
Friedrich Conrady, Rentier,
Anton Dörflein, Bürstenfabricant.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Gemeindeglieder der Stadt Regensburg als Mitglieder der Kirchenverwaltungen daselbst zu bestätigen:

für die katholische Pfarrei oberer Stadt:

Jacob Rußwurm, Privatier,
Friedrich Pustet, Buchhändler,
Friedrich Maurer, fürstlicher Rath,
Joseph Kuchler, Lederer,
Wolfgang Atzinger, Gastwirth,
Joseph Hölldorfer, Bader;

für die katholische Pfarrei unterer Stadt:

Joseph Fichtelscherer, Privatier,
Adam Dunzinger, Wachsfabricant,
Lorenz Gläser, Sattler,
Xaver Straßer, Kaufmann;

für die protestantische Pfarrei oberer Stadt:

Theodor Rümmelein, Großhändler,
Christoph Rehbach, Fabricant,
Mathias Hupeter, Kaufmann,
Johann Fickel, Kaufmann,
Christian Glöde sen., Maler,
Zacharias Pauer, Lederer;

für die protestantische Pfarrei unterer Stadt:

Christian Senestrey, Privatier,
August Moser, Privatier,
Nicodemus Hofmeier, Tuchfabricant,
Conrad Ammon, Kaufmann,
Christian Feuchtmaier, Seifensieder,
Friedrich Albrecht, Conditor.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Cavaliere Landolina-Interlandi in Syracus und dem Cavaliere Dr. Saverio Cavallari, Director der antiquarischen Ausgrabungen in Palermo, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, dann

unter'm 26. December v. Js. dem Gerichtsdiener Andreas Keller in Rain, sowie

unter'm 3. Januar l. Js. dem katholischen Pfarrer Emil Stein in Schweinheim, in Rücksicht auf ihre seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Tischlermeister Peter Zeilmaier dahier den Familiennamen „Pallikan", und

daß das Mädchen Eugenie Peter von Schwaben, Bezirksamts Ebersberg, den Familiennamen Schex annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Samstag den 26. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Gesuch der Stadtgemeinde Rosenheim um die unmittelbare Unterordnung unter die k. Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Rosenheim betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Februar l. Js. im Hinblicke auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Rosenheim bestehenden Landgerichtes für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel vom 1. April 1870 anfangend, ein

Stadt- und Landgericht trete und daß die für das Landgericht Rosenheim ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweise Bedienstete, zu führen haben.

München, den 18. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen Tit. VII §. 14 der Verfassungsurkunde und Art. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sind von den beiden Kammern des gegenwärtig versammelten Landtages nachstehende Mitglieder derselben als Landtagscommissäre bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission gewählt worden:

I. Von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath Freiherr von Schrenk als Commissär, und

der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der Abgeordnete Herr Andreas Freytag als Commissär, und

der Abgeordnete Herr Joseph Rabspieler als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß in Bezug auf die Unterzeichnung der neuauszufertigenden Staats-Schuld-Urkunden gebracht.

München, den 22. Februar 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Titels „Oberförster" auf Stiftungs- und Gemeindeförster betr.

Seine Majestät der König haben die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868 „Veränderungen in der Benennung des königlichen Forstpersonales betreffend" auf

1. den stiftischen Revierförster Heinrich Mantel zu Himmelthal, k. Forstamtes Aschaffenburg,

2. den Stiftungsrevierförster Johann König in Tretzendorf, k. Forstamtes Eltmann,

3. den Gemeinde- und Stiftungsrevierförster der Stadt Kronach, Friedrich Wetzel in Stockheim,

4. den Revierförster der Stadt Amberg, Joseph Filchner in Köfering,

5. den städtischen Revierförster Julius Huber von Fürth,

6. den städtischen Revierförster Carl Rieger von Dinkelsbühl,

7. den städtischen Revierförster Friedrich Ludwig Funk zu Windsheim,

8. den städtischen Revierförster Christian Liebermeister von Rothenburg,

9. den Seminarrevierförster Anselm Seethaler in Neuburg a./Donau,

in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Gemeinde- und Stiftungsforstbediensteten in Zukunft den Titel „Oberförster" zu führen haben.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Februar l. Js. den k. Kammerjunker und Major im 11. Infanterie-Regiment „von der Tann", Anton Edlen von Sauer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Februar l. Js. vom gleichen Datum an den Rechnungscommissär bei der k. General-Zoll-Administration, Joseph Ott, wegen dauernder Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, und

den Zollrechnungscommissariats-Assistenten Balthasar Gottschalk zum Rechnungscommissär III. Classe bei der General-Zoll-Administration in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. Februar l. Js. den Advocaten Carl Merckle von Zweibrücken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen,

an dessen Stelle den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Gros von der Schrammenmühle bei Gumbsweiler zum Advocaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen;

den Bezirksrichter Carl Rössel in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Zweibrücken erledigte Bezirksrichterstelle zu versetzen;

unter'm 17. Februar l. Js. den Staats-Procurator-Substituten Heinrich Hessert in Zweibrücken seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern,

dem Bezirksgerichte Frankenthal einen weiteren Richter außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Staatsprocuratorsubstituten Julius Schmolze in Kaiserslautern auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

den Staatsprocuratorsubstituten Eugen Lellbach von Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen,

den Landgerichts-Assessor Adolph Haas in Dürkheim zum Staatsprocurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,

den Landgerichtsassessor Carl Hosemann in Landau auf die bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle eines Staatsprocurator-Substituten zu befördern, und

dem Advocaten Carl Ludwig Golsen in Frankenthal den erbetenen Rücktritt vom Amte zu bewilligen, ferner

unter'm gleichen Tage vom 1. März l. Js. angefangen auf die erledigte Postspecial-Cassiersstelle bei dem Oberpost- und Bahnamte München den Postofficialen daselbst, Ulrich Ullrich, und

auf die erledigte Postspecial-Cassiersstelle bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg den Postofficialen bei dem Oberamte Würzburg, Carl Sondermann, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern,

die Aufstellung von zwei weiteren Postspecial-Cassieren bei dem Oberpost- und Bahnamte München zu genehmigen und hiernach den Postverwalter Hermann Blaß in Kaiserslautern, auf seine allerunterthänigste Bitte um Versetzung, zum Postspecial-Cassier in München zu ernennen,

auf die andere bei dem Oberamte München eröffnete Postspecial-Cassiersstelle aber den Officialen daselbst, Martin Bauer, zu befördern, und

zum Postverwalter in Kaiserslautern den Postofficialen Joh. Wilhelm Kammerer in Nürnberg, seiner ehrfurchtsvollsten Bitte entsprechend zu befördern;

unter'm 18. Februar l. Js. den Rath am Bezirksgerichte München r./J., Wilhelm von Grebmer, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den allerehrfurchtvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

den Bezirksgerichtsrath Otto Harlander in Aichach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Bezirksgericht München r./J. zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Aichach freiwerdende Rathsstelle den Stadtgerichts-Assessor Johann Eichinger in Regensburg zu befördern, und

zum Assessor am Stadtgerichte Regensburg den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte daselbst, Friedrich Graf, zu ernennen, dann

das Dienstestauschgesuch der Gerichtsschreiber Johann Baptist Leibl zu Füssen und Anton Dölzl zu Landshut zu genehmigen und demgemäß den Ersteren an das Landgericht Landshut, Letzteren an das Landgericht Füssen zu versetzen, endlich

unter'm 19. Februar l. Js. die erledigte Notarsstelle zu Furth dem Notariatsgehilfen Hieronymus Braun aus München zu verleihen,

den Notar Ludwig Vogel von Rockenhausen auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Wolfstein zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Notarsstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatscandidaten Ludwig Wolffhügel von Landau zu verleihen.

Militär-Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. Februar l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Maximilian Spruner von Mertz die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 3. Februar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Anton Freiherr von Rupprecht vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Georg Gerstner vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Hauptmann Carl Seida vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann

unter'm 8. Februar l. Js. den Oberlieutenant Gottlieb Hahn vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Anton Schmid vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf Nachsuchen von der Charge als Unterlieutenant der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 16. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem pensionirten Unterlieutenant Hermann Frey die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 9. Februar l. Js. den Oberlieutenant Carl Geib vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu entlassen;

unter'm 11. Februar l. Js. den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Carl Hofmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Lutz zu ernennen und demgemäß denselben zum Artillerie-Corps-Commando zu versetzen;

den geheimen Registraturgehilfen Wilhelm Müller im Kriegsministerium zum Ministerial-Secretär 1. Classe, — den Canzlei-Secretär 1. Classe, Georg Kaspaitzer, vom Kriegsministerium zum Ministerial-Secretär

2. Classe bei der Militär-Fonds-Commission, — den Canzlei-Secretär 2. Classe, Anton Wenz, im Generalquartiermeister-Stab zum Canzlei-Secretär 1. Classe, — dann den Feldwebel Carl Werneck im Kriegsministerium zum Canzlei-Secretär 2. Classe zu befördern;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Grafen von Rambaldi auf ein weiteres Jahr, — und den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Franz Donhauser bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. Februar l. Js. den Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis der Function als Adjutant des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, und gleichzeitig der Charge auf Nachsuchen zu entheben;

den Unterlieutenant August von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction) auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 14. Februar l. Js. die Dienstestauschgesuche der Unterlieutenants Franz Fürholzer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Richard Dachs vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dann Friedrich Renner vom 9. Jäger-Bataillon — und Heinrich Rambauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Heinrich von Fischer vom 1. Infanterie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Georg Sebald bleibend im Ruhestande zu belassen, und

unter'm 16. Februar l. Js. den unter'm 26. Januar l. Js. in den Listen wieder zugeführten Unterlieutenant Hugo Grafen von Reigersberg vom 7. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerial-Secretär Max Grafen von Berchem die Bewilligung zur Annahme und zur Tragung des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben der von dem Kaufmann Adolph Gruber zu Lindau und der Frau Georg Gruber,

geb. Peill, auf Villa Allwind für das protestantische Töchter-Erziehungs-Institut zu Lindau mit einem Capitale von 20,000 fl. errichteten Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und huldvollst zu genehmigen geruht, daß diese von hohem Wohlthätigkeitssinn und Gemeinsinn der Stifter Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Seine Majestät der König haben ferner der von dem katholischen Pfarrer Anton Lipf in Binabiburg mit einem Capitale von 1500 fl. errichteten Stiftung eines Stipendienfondes für Studirende aus der Pfarrei Binabiburg die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der von Pfarrer Lipf bereits durch mehrfache Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Erziehung im Gesammtbetrage von 6200 fl. bewiesenen wohlthätigen und einsichtsvollen Gesinnung bekannt gemacht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Adolph Joseph Schiener von Neusorg, Bezirksamts Kemnath, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Pechler" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 2. Februar l. Js. dem Thomas Bispham Kay und Francis Hamilton zu Bolton-le-Moors in England auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Kratzmaschinen zum Kratzen von Baumwolle und andern Webmaterialien, für den Zeitraum von fünf Jahren vom 2. Februar 1870 anfangend;

unter'm 6. Februar l. Js. dem Carl Baumgarten und Siegfried Block in Berlin auf das von ihnen erfundene Instrument zum sofortigen Niederschreiben der auf einem Klavier gespielten Noten, von ihnen „Notograph" genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Februar 1870 anfangend;

unter'm 9. Februar l. Js. dem Albert Werkmeister in Berlin auf den von ihm erfundenen Flüssigkeitsmesser, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Februar 1870 anfangend;

unter'm 11. Februar l. Js. dem Fabricanten Lorenz Kriner und dem Musiklehrer C. Diez in Stuttgart auf ein neues System der Besaitung der Zithern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. Februar 1870 anfangend;

unter'm 12. Februar l. Js. dem Eduard Fitzhenry in Paris auf die von ihm erfundene Lederbearbeitungsmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Februar 1870 anfangend, und

unter'm 15. Februar l. Js. dem k. Ingenieur Joseph Rist und dem Kaufmann Max Kustermann von München auf die von ihnen erfundene Regulirvorrichtung für Füllöfen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Februar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem General Hiram Berdan von Paris unter'm 12. September 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen und Metallpatronen wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 12. September 1871 anfangend, und

das dem G. Krauß, Chefdirigenten der dahier bestehenden Locomotivfabrik Krauß et Compagnie, unter'm 13. März 1867 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene Locomotiv- und Tendersystem, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. März 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Michael Hoffmann in München unter'm 2. Februar 1869 verliehenen und unter'm 11. Februar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Getreideschäl- und Reinigungs-Maschine,

des dem Gutsbesitzer Baron Ludwig Almos von Lo Presti aus Ungarn unter'm 14. August 1869 verliehenen und unter'm 23. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen der Eisenbahnen und der dazu gehörigen technischen und mechanischen Vorrichtungen, und

des dem Heinrich Pollack in Hamburg unter'm 13. Februar 1869 verliehenen und unter'm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr neuer Construction, Curven-System, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Von dem Stadtmagistrate Nürnberg wurde ferner die Einziehung des dem Fabrikbesitzer J. von Schwarz in Nürnberg unter'm 16. März 1868 verliehenen und unter'm 23. März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Fischschwanz-Schnitt-Brenner für alle Gasarten auf Grund der Bestimmung in Ziff. 8 §. 109 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz vom 21. April 1862 beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Freitag den 4. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach der Vorschrift des Titel VII §. 22 der Ver=

fassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 12. April 1870 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 1. März 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.
v. Fischer, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn zum k. Rentamte Fürth betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuergemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1870 von dem k. Rentamte Cadolzburg abgetrennt und dem k. Rentamte Fürth zugetheilt werden.

München, den 24. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à 4½ Procent betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar l. Js. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Mittwoch den 16. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ % statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

165,300 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reggsbl. S. 335—340)

eine Endnummer für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen Lit. A zu 1000 fl. und

zwei Endnummern für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen Lit. B zu 500 fl. und Lit. C zu 100 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Heimzahlung derselben wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Februar 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Rggsbl. pag. 625) werden die seit dem Abschlusse der süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1869 stattgefundenen k. bayerischen Ausmünzungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. Februar 1870.

Königlich bayerisches Haupt-Münz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreuzer.

Nachweisung

der im Jahre 1869 und seit dem Abschlusse der süddeutschen Münz-Convention von 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1869 stattgefundenen k. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen		
	im Jahre 1869	in den Jahren 1838—1868	Zusammen
I. Goldmünzen.		Kronen	Kronen
Ganze Kronen	—	1,500	—
Halbe Kronen	—	1,398	2,898
II. Silber-Courantmünzen.	fl.	fl.	fl.
a) Vereinsmünzen:			
Doppelthaler nach der Convention von 1838	—	8,894,053	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	—	445,333	445,333
„ einfache	485,192½	35,860,846	36,346,038½
b) Süddeutsche Courantmünzen:			
Zweigulden	—	26,379,900	26,379,900
Gulden	122,271	33,373,247	33,495,518
Halbgulden	66,290	6,779,540	6,845,830
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	—	430,401	430,401
Dreikreuzerstücke	—	445,707	445,707
Kreuzer	46,241	1,058,031	1,104,272
b) in Kupfer:			
Zweipfennige ½ kr.	3,886	72,914	76,800
Pfennige ¼ kr.	5,990	216,076	222,066
Heller ⅛ kr.	—	8,054	8,054
Summen	729,870½	113,964,102	114,693,972½

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Februar l. Js. dem expedirenden Geheimen Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Johann Baptist Fürthmaier, den Titel und Rang als k. wirklicher Rath kostenfrei zu verleihen,

den Bezirksamtmann von Straubing, Regierungsrath Wilhelm Freiherrn von Pechmann, auf Grund nachgewiesener körperlicher Dienstes-Unfähigkeit nach §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, dann

dem Secretär der Regierung von Niederbayern, Johann Georg Zunner, den erbetenen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung zu bewilligen;

unter'm 21. Februar l. Js. auf die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Secretärstelle den Secretär am Bezirksgerichte Aichach, Johan Baptist Antesberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Aichach den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Cölestin Erble in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

die Fabricanten Moriz Steinhäuser und Carl Hager zu Hof von ihren Stellen als Handelsgerichts-Assessoren am Handelsgerichte Hof, und

den Fabricanten Hermann Wunnerlich daselbst von der Stelle eines Ergänzungsrichters an dem genannten Gerichte, deren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben,

zu Handelsgerichts-Assessoren am Handelsgerichte Hof die beiden bisherigen Ergänzungsrichter daselbst, Fabricant Hugo Prückner und Fabricant Albrecht Gebhardt, dann

zu Ergänzungsrichtern am genannten Gerichte die Kaufleute Julius Pfannschmidt, Franz Schneider und Emil Eckelmann, sämmtlich zu Hof, zu ernennen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Studienlehrer der Studienanstalt Nürnberg, Georg Heinrich Wild, zum Gymnasialprofessor an der genannten Studienanstalt zu befördern, und

zum Studienlehrer an der Lateinschule der Studienanstalt zu Nürnberg den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der dortigen Studienanstalt, Gabriel Johann Hermann Riedner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 27. Februar l. Js. den Bezirksarzt II. Classe zu Wassertrüdingen, Dr. Johann Georg Ernst Kirchner, nach §. 22. lit C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 16. Februar l. Js. den Hauptmann 2. Classe der Infanterie Franz Popp unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum Hauptmann 1. Classe zum 1. Adjutanten des Commandanten der 4. Armee-Division, Generallieutenants Grafen von Bothmer, — den Hauptmann der Infanterie Joseph Michell vom 2. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — den Hauptmann der Infanterie Adolph Cella vom 1. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Orff, — den Oberlieutenant und bisherigen Regiments-Adjutanten Heinrich Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Thiereck, — dann den Oberlieutenant und bisherigen Regiments-Adjutanten Maximilian Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Mulzer zu ernennen, und letztere Beide gleichzeitig zum 4. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

unter'm 18. Februar l. Js. den charakterisirten Oberstlieutenant Constantin Freiherrn von Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert bleibend, — dann den Hauptmann Daniel Mauritii vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction) auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Georg Schmitt vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Georg Frank ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Hauptmann Johann Lippl die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 20. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Behringer, — und

unter'm 21. Februar l. Js. den temporär pensionirten Unter-Quartiermeister Bernhard Daimer, Beide auf ein weiteres Jahr und Ersteren vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Rittmeister Maximilian Freiherrn von Sazenhofen, bisher 2. Adjutant des General-Commandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, zum 1. — und den Hauptmann Carl Harrach vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann unter Versetzung desselben zum General-Commando Würzburg zum 2. Adjutanten des genannten Generals zu ernennen;

unter'm 24. Februar l. Js. den Unter-

lieutenant Ignatz Gantner vom 8. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

dem temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Reinhard die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Hauptmann à la suite zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. Js. nachstehende Personalveränderungen im Stande der Subalternofficiere des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Hauptleute Celsus Girl vom 4. Artillerie-Regiment König, — Theodor Eppler vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Adolph von Braunmühl vom 6. Jäger-Bataillon zum Generalquartiermeister-Stab, — Heinrich von Vallade vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Sonntag vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Heyder vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Groll vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Otto Eitzenberger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich von Brunnenmayr vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Freiherr von Sainte-Marie-Eglise vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 8. Jäger-Bataillon, — Carl Dohrer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — August von Schleich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 6. Jäger-Bataillon, — und Hermann von Schmid vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 7. Jäger-Bataillon; — der Rittmeister Theobald Fischer vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — ferner die Hauptleute Hermann Graf von Thürheim vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zur Artillerie-Berathungs-Commission, — und Maximilian Ott vom Genie-Regiment zum Genie-Stab; — die Oberlieutenants Carl Lorch vom 8. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Albrecht Kummer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 8. Jäger-Bataillon, — Otto Freiherr von Prielmayer vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum

1. Jäger-Bataillon, — und Peter Volk von der Feuerwerks-Compagnie zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter; — dann die Unterlieutenants Ferdinand Dillkofer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 3. Jäger-Bataillon, — Eugen Ott vom 3. zum 7. Jäger-Bataillon, Adam Müller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Jäger-Bataillon, — Johann Remlein von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Philipp Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Wilhelm Ziegler vom 4. Artillerie-Regiment König — und Christian Keyl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Feuerwerks-Compagnie, — Otto Mayerhofer vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter zur Ouvriers-Compagnie, — endlich Anton Jochum, — Ludwig Hinsching — und Carl Hurt vom Genie-Stab zum Genie-Regiment.

Befördert werden:

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Maximilian Mägelen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ferdinand Emonts im 5. Jäger-Bataillon. — Eduard Weiß im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Braun im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Julius Paraviso im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Gotthard Handschuch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Ignaz Clarmann von Clarenau im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; ferner die Oberlieutenants Alfred Fahrmbacher im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Ludwig Reinhard — und Johann Metz im 4. Artillerie-Regiment König, — Maximilian Ritter von Linprun, bisher 2. Adjutant des Artillerie-Corps-Commandanten Genenerallieutenants Ritter von Brodeßer, vom Artillerie-Corps-Commando im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Vogl bei der Inspection der Militär-Bildungsanstalten, — Otto Raila im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Pëtri im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hermann Ritter von Rogister vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter im 4. Artillerie-Regiment König, — Julius Reinath im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Carl Ammon, bisher Regiments-Adjutant, im 4. Artillerie-Regiment König, — Maximilian Schwabl im Genie-Stab, — Ludwig Zimmermann im Genie-Regiment, — und Eustach Haib vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

der charakterisirte Rittmeister Carl Freiherr von Lindenfels im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch; — dann die Oberlieutenants Franz Spruner von Mertz im 2. Uhlanen-Regiment König, — Hermann Freiherr von Rotenhan vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Edmund von Morett im 2. Uhlanen-Regiment König, — Ottmar Greding vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Richard Freiherr von Eyb vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland im 2. Uhlanen-Regiment König, — dann Hermann Kapp vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Gustav Stinglwagner bei der Feuerwerks-Compagnie, — Eugen Keller — und Heinrich Sandner im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Landmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Bösmiller im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Emil Dillmann im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Albert Rutz von der Ouvriers-Compagnie — und Ludwig Lufft von der Feuerwerks-Compagnie im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Friedrich Birkhofer vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — Friedrich Franck im Genie-Stab, — Ignaz Bonn, Bataillons-Adjutant, — und Joseph Ritter von Renauld im Genie-Regiment, — dann Carl Zunner bei der Garnisons-Compagnie Königshofen.

Charakterisirt werden:

als Rittmeister:

die pensionirten Oberlieutenants Wilhelm Miltenberg — und Franz Hertlein, dann der Oberlieutenant à la suite Franz von Liel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 26. Februar l. Js. den Hauptmann Pylades Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regiment in den Ruhestand zu versetzen, und den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Schollwöck im Ruhestande zu belassen, Beide ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 19. Februar l. Js. die Pfarrei

Schönau, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Ludwig Brockschläger, Pfarrverweser in Oberndorf, Bezirksamts Kirchheimbolanden, und

die Pfarrei Limbach, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Franz Xaver Stieglbauer, Pfarrer in Unterthürheim, Bezirksamts Wertingen;

unter'm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Kemnath, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Sebastian Schrembs, Pfarrer in Hemau, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Pfaffenhofen, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Pfarrer in Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen,

die Pfarrcuratie Burg, Bezirksamts Krumbach, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Anton Fries, und

die Pfarrei Schwifting, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Matthäus Schiflholz, Pfarrer in Unterrieden, Bezirksamts Mindelheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Februar l. Js. den katholischen Pfarrer Ludolph Miller in Deisenhausen, Bezirksamts Krumbach, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Oberwiesenbach, Bezirksamts Illertissen, zu entheben, und die hienach wieder

erledigte Pfarrei Oberwiesenbach dem Priester Max Kohler, Pfarrer in Christertshofen, Bezirksamts Illertissen, dann

unter'm 23. Februar l. Js. die katholische Pfarrei St. Walburg in Eichstädt dem Priester Franz Xaver Herb, Prediger bei der Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kemnathen, Bezirksamts Hemau, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Anton Rixner, Expositus in Albertshausen, Bezirksamts Neumarkt,

die katholische Pfarrei Otterskirchen, Bezirksamts Vilshofen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Andreas Fisch, Pfarrer in Breitenberg, Bezirksamts Wegscheid,

die katholische Pfarrei Pfarrweisach, Bezirksamts Ebern, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Conrad Thomann,

die katholische Pfarrei Hammelburg, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester und derzeitigen Verweser derselben, Vincenz Koch, und

die katholische Pfarrei Unterleinleiter, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Reubel,

Beneficiat in Kupferberg, Bezirksamts Stadtsteinach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lachen, Decanats Neustadt a./H., dem bisherigen Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Landau, Valentin Fleischmann,

die protestantische Pfarrstelle zu Laubenzedel, Decanats Gunzenhausen, dem Pfarrer Friedrich Hermann Theodor Beck in Mitteldachstetten, Decanats Gunzenhausen, und

die protestantische Pfarrstelle zu Wöhrd, Decanats Nürnberg, dem I. Pfarrer und Decan in Weiden, Eduard Moriz Philipp Gabler, zu verleihen.

Kreisscholarchat der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Lyceal- und Gymnasialrector Joseph Fischer, dann den Rector des Realgymnasiums, Heinrich Faber in Speyer, zu ordentlichen Mitgliedern,

die Schullehrerseminarinspectoren, geistlichen Rath Conrad Reither in Speyer und Carl Andreä zu Kaiserslautern aber zu Ersatzmännern des Kreisscholarchats der Pfalz in widerruflicher Weise zu ernennen.

Kreisscholarchat von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als ordentliche Mitglieder des Kreisscholarchats von Unterfranken und Aschaffenburg

den Inspector des Schullehrerseminars in Würzburg, Johann Nepomuk Huber, und

den Hauptlehrer an der Präparandenschule in Lohr, Georg Hammer, in widerruflicher Weise zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Januar l. Js. dem großherz. hessischen wirklichen Geheimrath und Geheimen Staatsrath, von Berchtold, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

dem Ministerialrath im großherz. hessischen Finanzministerium, Schleiermacher, das Comthurkreuz desselben Ordens, und

dem Bankdirector und Director des Verwaltungsraths der hessischen Ludwigsbahn, Dr. August Parcus, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Januar l. Js. dem Schullehrer Georg Greb in Ebern, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar 1867 allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Alumnen des Clerical-Seminars in Speyer und nunmehrigen Pfarrverweser in Otterberg, Carl Cremer aus Recklinghausen in Preußen, das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 22. Februar l. Js. dem Ostbahnwerkmeister Peter Scharnberger von Schwandorf auf den von ihm erfundenen, constant selbstthätigen Schmierapparat für Schieber und Kolben an Dampfmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 22. Februar 1870 anfangend;

unter'm 27. Februar l. Js. den Maschinenfabricanten Schnabel und Henning in Bruchsal auf die von ihnen erfundenen Stell-, Druck-, Signal- und Control-Apparate zur centralen-hydraulischen Weichenstellung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Februar 1870 anfangend, und

unter'm 28. Februar l. Js. dem Robert Hasenclever von Stolberg bei Aachen auf ein neues Röstverfahren für Schwefelerze für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. Februar 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabricanten Bruno Rudolph in Berlin unter'm 15. August 1869 verliehenen und unter'm 23. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Nähmaschine für Lederhandschuhe, und

des dem Buchhalter Heinrich Fischbach in Speyer unter'm 20. August 1869 verliehenen und unter'm 30. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Vorrichtung an Eisenbahn- und anderen Wagenthüren, um das Einklemmen von Fingern rc. zu verhüten, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Montag den 7. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Artikel 45 Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzbuches wird unter Abänderung der Bestimmung Ziffer III Absatz 1 der gemäß Bekanntmachung vom 28. April 1863 (Reggsbl. pag. 691) noch in Kraft bestehenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, verfügt:

I.

Das Bepflügen der an Staatsstraßen an-

grenzenden Felder ist vorbehaltlich der Bestimmungen Artikel 345 des Straf-Gesetzbuches und Artikel 156 Ziffer 4 des Polizei-Straf-Gesetzbuches bis zu einem Abstande von 1½ Schuh vom Graben oder Straßenrande gestattet, wenn vor demselben Vorbifänge gezogen sind oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen.

II.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittels des Behackens zulässig.

München, den 3. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen vierten Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungs-Plane (Reggsbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 44 Serien gezogen worden:

Serien-Nr. 80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636. 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. 3136.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4procentigen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte, mit

Serien-Nr.	379.	Obligation-Nr.	18911.
„ „	802.	„ „	40071.
„ „	1883.	„ „	94110.
„ „	3149.	„ „	157425.

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der

k. Staats=Schulden=Tilgungs=Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitalsvergütung zu erhalten.

München am 1. März 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die 39. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten=Ablösungs=Schuld wird in Folge Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar l. Js. die 39. Verloosung der Grundrenten=Ablösungs=Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

200,000 fl.

Dienstag den 15. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats=Schuldentilgungs=Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 3. März 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor in Kiel, Dr. Georg Carl August Bechmann aus Nürnberg, zum ordentlichen Professor des römischen Civilrechts in der Juristenfacultät der Universität Erlangen zu ernennen;

unter'm 27. Februar l. Js. dem Gymnasialprofessor Heinrich Eduard Albrecht Raab zu Bayreuth den von ihm wegen körperlicher

Leiden erbetenen Ruhestand in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immerwährende Dauer zu bewilligen und hiebei demselben für seine mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen,

den Studienlehrer an der Studienanstalt Bayreuth, Heinrich Schmauser, zum Gymnasialprofessor an der genannten Studienanstalt zu befördern, und

den Studienlehrer und Subrector an der isolirten lateinischen Schule zu Wunsiedel, Friedrich Zorn, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zum Studienlehrer an der Lateinschule der Studienanstalt Bayreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. Februar l. Js. die durch das Ableben des Oberconsistorialrathes Adolph von Lieberskron erledigte zweite Oberconsistorialrathsstelle dem bisherigen III. Oberconsistorialrathe, Dr. Johann Christoph Edelmann, zu verleihen,

auf die hiernach sich eröffnende III. Rathsstelle den bisherigen vierten Oberconsistorialrath, Dr. theol. und philos. Friedrich Heinrich Ranke, vorrücken zu lassen, und

zu der weiter in Erledigung kommenden Stelle des vierten Oberconsistorialrathes den bisherigen ersten und weltlichen Consistorialrath Friedrich Ludwig Meyer in Ansbach zu befördern, ferner

den Studienlehrer an der Lateinschule der Studienanstalt zu Schweinfurt, Franz Carl Schmidt, nach Maßgabe der §§. 19 und 25 der IX. Verfassungs-Beilage, vorbehaltlich angemessener Wiederverwendung desselben in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Studienlehrer an der Lateinschule der Studienanstalt zu Schweinfurt den geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Gymnasialassistenten zu Bayreuth, Johann Carl Friedrich Metzger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 2. März l. Js. zum Vorstande und Oberarzte der Kreis-Irrenanstalt Werneck den bisherigen I. Assistenzarzt an der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern, Dr. Max Hubrich, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Landgerichts-Assessor Johann Baptist Pfeffer in Eschenbach, seiner aus Gesundheitsrücksichten gestellten allerunterthänigsten Bitte um Rückversetzung in den Secretärsdienst entsprechend, zum Secretär am Bezirksgerichte Augsburg zu ernennen, und

zum Assessor am Landgerichte Eschenbach den Bezirksgerichts-Secretär Constantin Lillbopp in Augsburg zu befördern.

Regierungs-Blatt

für das

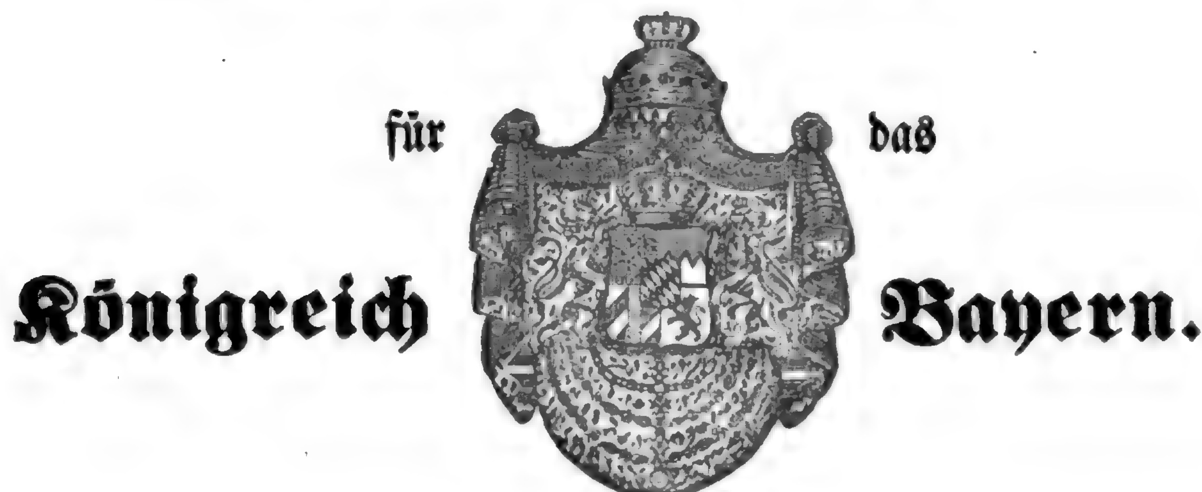

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Mittwoch den 9. März 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den diplomatischen Dienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über den diplomatischen Dienst im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 12. Juni 1869 weiter zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Von den Unserem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterstehenden äußeren Beamten soll fortan den Legationsräthen der Rang von

Regierungsräthen und ein jährlicher nach den Bestimmungen des §. 7 der IX. Verfassungs-Beilage zu bemessender Gehalt von 1800 fl. (Achtzehnhundert Gulden), den Geheimen Legationsräthen II. Classe der Rang von Oberregierungsräthen und ein jährlicher nach den Bestimmungen des §. 7 der IX. Verfassungs-Beilage zu bemessender Gehalt von 2500 fl. (Zweitausend fünfhundert Gulden), den Geheimen Legationsräthen I. Classe der Rang von Regierungsdirectoren und ein jährlicher nach den Bestimmungen des §. 7 der IX. Verfassungsbeilage zu bemessender Gehalt von 3000 fl. (Dreitausend Gulden) zustehen.

§. 2.

Wir behalten Uns vor, solchen Beamten, welche im diplomatischen Dienste längere Zeit zu Unserer Zufriedenheit verwendet waren, den Titel und Rang von Staatsräthen zu verleihen, in welchem Falle ihr Gehalt sich auf 6000 fl. (Sechstausend Gulden) erhöht, wobei jedoch der Standesgehalt die Summe von 3000 fl. (Dreitausend Gulden) nicht überschreiten darf.

§. 3.

Die Ernennung zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, zum Ministerresidenten und zum Geschäftsträger ist lediglich als stets widerrufliche Uebertragung einer Function zu betrachten und begründet als solche weder Anspruch auf pragmatischen Gehalt, noch auf Pension für Wittwe und Waisen.

§. 4.

Unsere außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, sowie Unsere Ministerresidenten sollen, so lange sie in Activität sich befinden, an Unserem Hofe den Rang nach den Regierungs-Präsidenten, am Schlusse der II. Hofrangclasse genießen, soferne ihnen nicht ein anderweitiger höherer Rang ohnehin zukommt.

§. 5.

Das k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 3. März 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Februar l. Js. den Rentbeamten der k. Universität Würzburg in Haßfurt, Johann Baptist Zimmermann, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen, und

den Revisor bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und Stiftungsverwalter, Carl Stumpf, in provisorischer Eigenschaft zum Universitätsrentbeamten in Haßfurt zu ernennen;

unter'm 4. März l. Js. die von dem Notar Ludwig Philipp Weber in Pirmasens erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu bewilligen,

den Notar Heinrich Eckhard in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Pirmasens erledigte Notarstelle zu versetzen, und

an dessen Stelle den Notar Hermann Heuck von Neustadt auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Waldfischbach zu berufen, dann

unter'm 5. März l. Js. den Bezirksamts-Assessor Ludwig Ammersbacher zu Tirschenreuth auf Ansuchen an das Bezirksamt Gerolzhofen zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Tirschenreuth den Rechtspraktikanten Anton Aichinger aus Aislingen, z. Z. am Bezirksamte Aichach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Februar l. Js. die katholische Pfarrcuratie Haldenwang, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Leopold Mayer, Caplan in Seifriedsberg, Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Februar l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Kirchenlamitz, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Gustav Kohler aus Hof,

unter'm 28. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Langenstadt, Decanats Thurnau, dem II. Pfarrer in Berg, Decanats Hof, Bernhard Philipp Julius Hartung, und

unter'm 3. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Rugendorf, Decanats Seibelsdorf, dem zweiten Pfarrer in Markt Redwitz, Decanats Wunsiedel, Carl Georg Maximilian Kraußold, zu verleihen.

Erzbischöfliches Metropolitan-Capitel in Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Ernennung des Domvicars, Priesters Thomas Kotschenreuther in Bamberg, auf das X. Canonicat in dem Metropolitancapitel daselbst erledigte sechste Domvicarstelle in dem gedachten Metropolitancapitel von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Xaver Fuß, Caplan in Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rechnungscommissär der Kammer des Innern der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Georg Dominikus Hemmerich, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1. dem Strumpfwirker Johann Deininger in München,
2. dem Goldsticker Heinrich Alkens in München,
3. dem Leder- und Leinwandlackirer Carl Rehm in München,
4. dem Seilermeister Joseph Schwaiger in München,
5. dem Schaumweinfabrikanten Carl Maxmann in Würzburg,
6. dem Büchsenmacher Adam Kuchenreuter in Regensburg,

sämmtlichen auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen den Hoftitel zu verleihen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg John Ashton, Dirigent der v. Maffei'schen Fabrik Hirschau, unter'm 21. Februar 1869 verliehenen und unter'm 5. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen Entlastungsschieber an Locomotiven, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

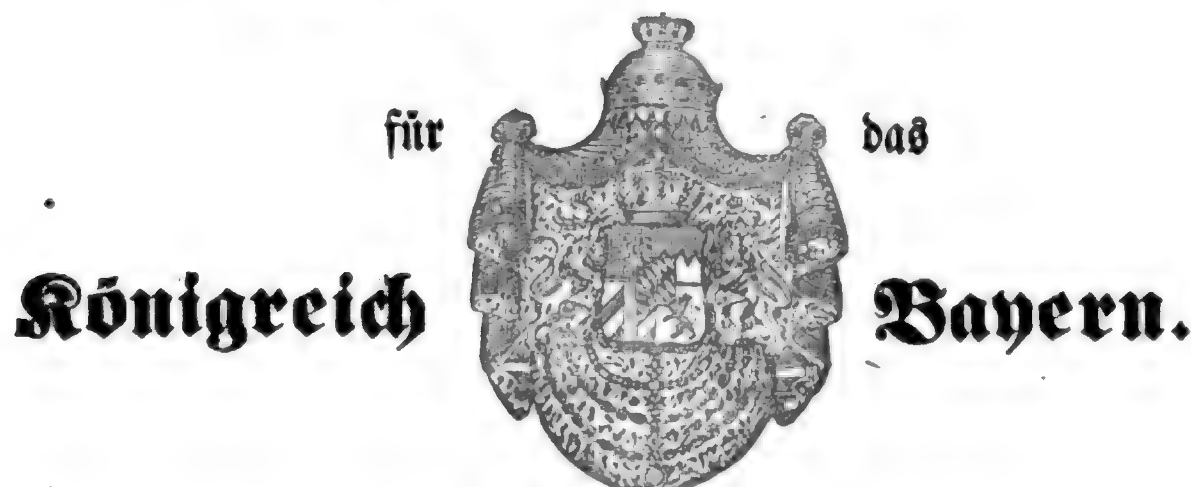

für das Königreich Bayern.

№ 17.

München, Samstag den 12. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1869 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1866 zur Heimzahlung bestimmten

Capitalsbeträge bei der k. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1867 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. December 1870 erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-Endtermin eingeräumt werde.

München, den 5. März 1870.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1869 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Allgemeine Staatsschuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu $3^1/_2$ und arr. 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	roth	4249	5388	5449	10479	11637	22556	32276	32618	33581
	schwarz	2663	3941	4002	9060	575	16662	9909	3993	15114

à 500 fl.

Cataster-Nr.	roth	3349	11881	23981	33949	35481	35916	39381	42811
	schwarz	2476	10646	16989	5636	12037	20910	14049	24621

à 100 fl.

Cataster-Nr.								
roth	1318	2281	2288	2302	6981	9118	12081	15581
schwarz	1054	757	825	1733	7595	7958	11070	5090
	16018	18649	18681	21381	21381	23581	26981	28481
	1166	5184	14986	7808	7810	2276	8396	13146
	31281	33281	33379	33381	33449	34403	35356	35588
	22424	22878	14678	14700	2558	23868	16376	16937
	37583	37619	37629	37783	40181	41981	41981	42411
	7073	20949	21012	24576	15680	16099	16100	24406

b) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Cataster-Nr. 830 7161

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 3029 6599 6999

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr.						
790	1240	1440	1548	1840	2812	3048
3049	3289	3869	3910	3989	4011	4163
4609	4655	4911	6641	7513	9728	9770
9827	10283	10431	10637	10639	14394	16695
16978	18189	18289	18389	19443	20099	22020

c) Prämien-Anleihe von 1866 à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 175 fl. = 100 Thlr.

Serien-Nr.	189	189	716	793	793	793	887	888
Oblig.-Nr.	9408	9417	35768	39623	39639	39642	44350	44358
	888	888	1127	1127	1127	1323	1360	1392
	44392	44393	56301	56342	56343	66135	67953	69553

à 175 fl. = 100 Thlr.

Serien-Nr.	1392	1456	1512	1512	1851	2091	2159	2283
Oblig.-Nr.	69577	72793	75579	75580	92513	104520	107941	114144
	2491	2491	2491	2537	2631	2734	3020	3142
	124543	124544	124545	126836	131549	136690	150975	157067

d) **Militär-Anlehen von 1855 à 4 1/2 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.**

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 2079 3536 3836

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr.	109	584	1354	1736	2510	3009
	4097	4734	4736	4754	6259	6322

II. Eisenbahnschuld.

a) **Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.**

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	roth	47
	schwarz	47

à 100 fl.

Cataster-Nr.	roth	5420
	schwarz	9172

b) **Eisenbahn-Anlehen à 4 1/2 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.**

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	roth	3101	3568	9340	10326	10526	11674	18480	19896
	schwarz	4483	4950	15966	18909	19109	20257	2277	5129
	roth	27922							
	schwarz	11737							

à 500 fl.

Cataster-Nr.							
roth	15769	21386	28134	28234	29803	29803	31484
schwarz	27167	7371	12098	12298	19115	19116	23717
roth	31546	31546	34651	35008	35108		
schwarz	23841	23842	29852	31006	31205		

à 100 fl.

Cataster-Nr.								
roth	1334	1334	4128	8043	9216	9240	9240	9640
schwarz	1958	1967	5824	12853	15550	15785	15786	17074
roth	9682	12127	12127	14240	16137	20822	21819	22077
schwarz	17490	21460	21461	23795	28561	6551	9621	10601
roth	22096	23296	23918	24567	24615	24667	24667	26299
schwarz	10793	1704	4522	6216	6693	7211	7218	9334
roth	26368	26368	26368	26368	26383	26383	28393	28434
schwarz	10021	10023	10024	10025	10173	10180	13073	13483
roth	29097	29129	29397	29397	29774	29903	30340	31884
schwarz	16116	16436	17518	17520	18884	19380	21349	24583
roth	31884	32058	32058	32115	32115	32134	32758	34751
schwarz	24587	25526	25527	26093	26094	26283	27321	30657

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.				
roth	1882	2171	4120	14259
schwarz	4282	4571	11970	15992

à 500 fl.

Cataster-Nr.								
roth	1082	1282	4579	4720	8497	9614	9673	12722
schwarz	1163	1564	9858	12140	28417	32532	32838	11140
roth	12822	12922	16724	22154				
schwarz	11580	11779	33300	49629				

à 100 fl.

Cataster=Nr.								
roth	1782	4320	4324	4324	4420	4424	4430	4920
schwarz	4020	14994	15036	15039	16287	16321	16388	8597
roth	4920	4949	5677	6157	6157	7108	7208	7208
schwarz	8599	8890	19120	20942	20943	22834	23189	23193
roth	7355	7355	7355	7355	7355	7708	8097	8297
schwarz	23809	23811	23813	23814	23817	25352	27131	27592
roth	8297	8797	8797	8797	8997	9273	9414	9414
schwarz	27600	29390	29393	29395	30097	31282	31889	31893
roth	9573	10039	10100	10700	11246	11669	12022	12622
schwarz	32475	1215	1428	3702	6267	7644	8902	10693
roth	13511	14745	15045	15245	15245	15389	15691	15991
schwarz	13589	17576	18578	19225	19226	19862	20836	22233
roth	17294	17521	22254	24593	24593	24893	24893	
schwarz	35396	36467	49944	56132	56136	57431	57434	

III. Grundrenten-Ablösungs-Schuld.

Schuldbriefe à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Cataster=Nr.							
roth	5200	7647	19024	50951	51735	56825	91607
schwarz	8938	10505	25272	77523	78307	86222	147071

à 100 fl.

Cataster=Nr.							
roth	19624	38987	78724	103251	105582	105582	111274
schwarz	27243	55876	123923	170931	175392	175396	190416
roth	115063						
schwarz	199956						

à 25 fl.

Cataster-Nr.							
roth	22881	22881	48048	50703	50703	50703	50703
schwarz	32377	32378	72207	76773	76793	76795	76796
roth	54732	54732	54732	54732	54732	78767	92511
schwarz	83039	83040	83041	83044	83062	124553	148792
roth	92511	92511	92511	92511	109606	109606	109606
schwarz	148804	148805	148807	148808	185994	185995	186005
roth	117090						
schwarz	206536						

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die roth geschriebene Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Casse-Cataster-Nummer.

München, den 5. März 1870.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. März l. Js. allergnädigst geruht, dem wiederholten Gesuche des Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst um Enthebung von dem Posten eines Staatsrathes i. o. D. und Staatsministers des k. Hauses und des Aeußern zu entsprechen, und denselben unter voller Anerkennung seiner mit seltener Aufopferung geleisteten treuen und eifrigen Dienste in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einreihen zu lassen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem gleichen Tage Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. österreichischen Hofe, Otto Grafen von Bray-Steinburg, vom 8. März l. Js. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Februar l. Js. den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Florenz, Grafen Ludwig von Paumgarten, in gleicher Eigenschaft nach Dresden, und

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Geheimen Legationsrath Dr. Wilhelm Ritter von Dönniges, in derselben Eigenschaft nach Florenz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. Februar l. Js. dem Bezirksamtsassessor von Gerolzhofen, Friedrich Binder, welcher die Wahl zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Würzburg angenommen hat, die erbetene Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu bewilligen;

unter'm 1. März l. Js. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Friedrich Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen, gleichzeitig auch am k. schwedischen Hofe zu beglaubigen;

unter'm 6. März l. Js. den Bezirks- und Untersuchungsrichter Georg Friedrich Christian Uebel in Zweibrücken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen vom Dienste als Untersuchungsrichter zu entheben, und

an dessen Stelle die Functionen des Untersuchungsrichters dem Bezirksrichter August Schuler daselbst zu übertragen, dann

auf das erledigte Revier Eltmann, Forstamts gleichen Namens, den Oberförster Johann Lutz von Oberbach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Ludwig Sebald in Mainberg zum provisorischen Oberförster von Oberbach, Forstamts Hammelburg, zu ernennen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Februar l. Js. allergnädigst geruht, zum Vollzuge der für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften allerhöchst genehmigten Grundlagen vom 9. September 1869 den vom Verwaltungsrathe der pfälzischen Eisenbahnen in dessen Sitzung vom 30. December v. Js. beschlossenen

Zusätzen zu den Satzungen der vereinigten Gesellschaften der pfälzischen Ludwigsbahn, Maximiliansbahn und Nordbahnen

vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung dieser Gesellschaften die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Die genehmigten Zusätze werden durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Mittwoch den 16. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½ % igen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 betreffend.

Mit dem 1. Mai 1870 endigen die den 4½ % igen Eisenbahn-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen vom Jahre 1852 beigegebenen ganzjährigen Zinsabschnitte (Coupons) und es hat daher die Verabfolgung neuer Zinscoupons stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben wird:

I.

Die neuen Couponsbogen umfassen die Zinsabschnitte für die Jahre 1871 bis 1886 einschlüssig, und den au porteur-Coupons

ist zugleich eine Coupons-Anweisung (Talon) für weitere Coupons von 1887 anfangend beigefügt.

II.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponsbogen wird

am 16. April 1870

begonnen.

Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden Coupons werden gegen Vorlage der den betreffenden au porteur-Obligationen beigegebenen Coupons-Anweisung, von welcher jedoch der letzte Coupon pro 1. Mai 1870 behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden ist, verabfolgt.

Die neuen Coupons zu den Nominal-Obligationen hingegen können, da letztere mit Coupons-Anweisungen nicht versehen sind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen selbst und nach vollzogener Abstempelung derselben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verlust gegangen ist, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungsgesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt 1861 S. 33) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes an gerechnet gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation selbst stattfinden.

Auch ist die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Kataster-Nummern, behaftet sind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Rentämter mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcassen befinden, — vermittelt werden.

In München wird das Emissionsgeschäft nur von der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse besorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der königlichen Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse sofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweise nach Abstempelung der auf Namen lautenden Obligationen.

Bei Vermittelung der Coupons-Abgabe durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen und die k. Rentämter findet nachstehendes Verfahren statt:

1) Die vermittelnden Cassen und Aemter stellen für die ihnen übergebenen Talons oder Nominal-Obligationen detaillirte Haftscheine aus, — besorgen sodann

2) die Erholung der neuen Zinscoupons und die Abstempelung der Nominal-Obligationen, was längstens in vier Wochen stattfindet, und behändigen

3) die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweise die abgestempelten Nominal-Obligationen nebst den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgestellten und gehörig abquittirten Haftscheines.

VI.

In den unter Ziffer III bemerkten Fällen ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

VII.

Die Ueberbringer der auf Namen lautenden Obligationen, sowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftscheine werden zur Empfangnahme der abgestempelten Nominal-Obligationen und der neuen Coupons als bevollmächtigt betrachtet, insofern hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweise vermittelnden Cassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Cassen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden.

Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post bewerkstelligt wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons und beziehungsweise der Nominal-Obligationen ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons und der abgestempelten Obligationen der volle Werth derselben oder welch geringerer Werthbetrag auf der Adresse angegeben werden solle?

In Ermangelung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse declarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

31*

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden späteren Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zinscoupons die Commissions- und Cassa-Kataster-Nummern derselben mit jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen.

München, den 10. März 1870.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. März l. Js. an das Bezirksamt Augsburg den Bezirksamtmann von Günzburg, Carl Wilhelm Braun, auf Ansuchen zu versetzen,

zum Bezirksamtmann von Günzburg den Bezirksamtsassessor Michael Reuber in Staffelstein zu befördern, und

zum Bezirksamts-Assessor von Staffelstein den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Bervier, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

dem Bezirksamtmann von Aichach, Regierungsrath Carl Wimmer, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand für immer auf Grund der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C unter Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung zu bewilligen,

zum Bezirksamtmann von Aichach den Assessor des Bezirksamtes München l./J., Andreas Weckerle, zu befördern,

an dessen Stelle an das Bezirksamt München l./J. den Bezirksamts-Assessor von Erding, Leopold Hüther, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Erding den Rechtspraktikanten Max Gleißner aus Strahlfeld, z. Z. Functionär am Bezirksamte Burglengenfeld, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

zum Secretär der Regierung von Niederbayern den geprüften Rechtspraktikanten Carl Caudinus, z. Z. Revisor bei der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. März l. Js. nachstehende Veränderungen im Stande

des ärztlichen Personals des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Oberstabsärzte 2. Classe Dr. Carl Rast vom 4. Armee-Divisions-Commando zum General-Commando Würzburg, — und Dr. Friedrich Henle von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando; — der Stabsarzt Dr. Augustin Beck vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt; — der Regimentsarzt Dr. Joseph Greb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 8. Jäger-Bataillon; — und der Bataillonsarzt Dr. Carl Paur von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder.

Ernannt werden:

zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft:

der Ersatzmann 1. Classe Dr. Carl Auerbacher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg;

zum Landwehrarzt:

der praktische Arzt Dr. Albert Frank von Thierhaupten im 16. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zum Oberstabsarzt 2. Classe:

der Stabsarzt Dr. Xaver Leuk, Referent im Kriegsministerium;

zu Stabsärzten:

die Regimentsärzte 1. Classe Dr. Ludwig Wacker vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — und Dr. Gregor Schmalz vom 8. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Alfred Handschuch im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Dr. Franz Babinger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zum Regimentsarzt 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Franz Mohr im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. März l. Js. dem Musikmeister Ludwig Haunreither vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

den Unterlieutenant Carl Heintz vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 4. März l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Johann Wörlein bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 5. März l. Js. den Rittmeister Carl Samhaber von der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König ohne

Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den Unterlieutenant Friedrich Knott vom 4. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Oscar Vollhardt vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Heinrich Ritter von Reichert, — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Johann Krahl auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen:

unter'm 7. März l. Js. den Stabsarzt Dr. Friedrich Gehm vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Eduard Freiherrn von Rummel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Unterlieutenant Carl von Branca vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 8. März l. Js. die Unterlieutenants August Boshart vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Otto Bernhard vom Genie-Regiment auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. März l. Js. die katholische Pfarrei Michelfeld, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Joseph Groh, Pfarrer in Autenhausen, Bezirksamts Staffelstein, und

unter'm 9. März l. Js. die katholische Pfarrei Aufkirchen, Bezirksamts München l./J., dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Xaver Aigner, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Feiner'sche Beneficium bei der Altöttinger Kapelle am Gasteig dahier, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Wilhelm Zottmann, Pfarrer in Forstenried, Bezirksamts München l./J., verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März l. Js. den k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Herrn Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, zum Capitularen des k. Hausordens vom heil. Hubertus zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Februar l. Js. dem k. Generalconsul Eugen Kulenkamp in Hamburg, und dem k. Consul Johann Schlenker in Lyon das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heil. Michael, dann

unter'm 3. März l. Js. dem Bürgermeister Sebastian Hochrain zu Aschach, k. Bezirksamts Kissingen, in allerhuldvollster Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. bewogen gefunden, dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Michael von Suttner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Legationsrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Carl Mayer, dieselbe Bewilligung für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz I. Classe des genannten Ordens, dann

unter'm 4. März l. Js. dem k. Rentbeamten in Neustadt a./H., Carl Freyburger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronordens IV. Classe, und

unter'm 6. März l. Js. dem Ministerial-Secretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Max Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem Decan Dr. Wilhelm Eduard Immanuel von Biarowsky in Erlangen mit einem Gesammtcapital von 3150 fl. errichteten Stiftung eines Reisestipendiums für bayerische evangelisch-lutherische Predigtamtscandidaten die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der edlen und einsichtsvollen Gesinnung des Stifters bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oberappellations-Gerichts-Directors-Tochter Therese Amalie Eleonore Anna Endres in München für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Antonie Fischer in München, den Familiennamen „Daffner"

und

daß Regine Leonhardine Adolphine Meßür in Augsburg den Familiennamen „Monn" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 5. März l. Js. dem Civil-Ingenieur Anton Glas von Schwaben, Bezirksamts Ebersberg, auf die von ihm erfundene Getreideschälmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März 1870 anfangend, und

dem Maschinenfabricanten Carl Friedrich Schlickeysen in Berlin auf die von ihm erfundene Maschine zum Behauen und Profiliren von Sandstein, Marmor, Granit und anderen Werksteinen und Materialien, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. März 1870 anfangend, dann

unter'm 11. März l. Js. dem Daniel Spill in Paris auf Verbesserungen in der Herstellung von Mischungen, welche Xyloidin enthalten und in der Anwendung dieser Mischungen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. März 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Ostbahn-Maschinenmeister Leonhard Wagner in Sendling unter'm 28. Februar 1863 verliehene, und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Methode bei dem Anfertigen beziehungsweise bei dem Anstutzen der Sieberohre an den Dampfmaschinen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 28. Februar 1870 anfangend, und

das dem Eisenhüttenbesitzer Thomas Schönberger-Blair zu Pittsburg in Nordamerika unter'm 23. März 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Herstellung von Schmiedeisen in der Verbindung von Oxyden, Reinigungs- und Flußmitteln mit geschmolzenem Gußeisen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. März 1871 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Donnerstag den 24. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XXXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 397) ist heute die neununddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851

pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. vom 1. Juli 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-sistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der neun und dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

3020	11292	24466	33612*	34888	42016	42616	46447
3120	11392	24566	33712*	34988	42067	42667	46547
3220	11492	24666	33812*	35099	42116	42716	46647
3320	11592	24766	33912	35199	42167	42767	46747
3420	11692	24866	34088	35299	42216	42816	46847
3520	11792	24966	34188	35399	42267	42867	46947
3620	11892	33012*	34288	35499	42316	42916	47091
3720	11992	33112*	34388	35599	42367	42967	47191
3820	24066	33212*	34488	35699	42416	46047	47291
3920	24166	33312*	34588	35799	42467	46147	47391
11092	24266	33412*	34688	35899	42516	46247	47491
11192	24366	33512*	34788	35999	42567	46347	47591

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

47691	48931	62210	66583*	86807	91137*	109494	110396
47791	50039	62310	66683*	86907	91237*	109594	110424
47891	50139	62410	66783*	87016	91337*	109694	110496
47991	50239	62510	66883*	87116	91437*	109794	110524
48031	50339	62610	66983*	87216	91537*	109894	110596
48131	50439	62710	86007	87316	91637*	109994	110624
48231	50539	62810	86107	87416	91737*	110024	110696
48331	50639	62910	86207	87516	91837*	110096	110724
48431	50739	66083*	86307	87616	91937*	110124	110796
48531	50839	66183*	86407	87716	109094	110196	110824
48631	50939	66283*	86507	87816	109194	110224	110896
48731	62010	66383*	86607	87916	109294	110296	110924
48831	62110	66483*	86707	91037*	109394	110324	110996

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1870 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. ds. Mts. (Regierungs-Blatt 1870 S. 373—374) hat heute die VIII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Cataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1870 hinaus vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem

betreffenden k. Bezirksamte. als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:								
21	521	1026	1526	2050	2550	3015	3515	7076
121	621	1126	1626	2150	2650	3115	3615	7176
221	721	1226	1726	2250	2750	3215	3715	7276
321	821	1326	1826	2350	2850	3315	3815	7376
421	921	1426	1926	2450	2950	3415	3915	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:										
85	185	285	385	485	585	685	785	885	985	1045*
91*	191*	291*	391*	491*	591*	691*	791*	891*	991*	1049

Kataster-Nummer:									
1145*	1749	2440	3022	3712	4384	5021*	5690*	6308	6994
1149	1845*	2476	3112	3722	4405	5090*	5721*	6394	7013
1245*	1849	2540	3122	3812	4484	5121*	5790*	6408	7088
1249	1945*	2576	3212	3822	4505	5190*	5821*	6494	7113
1345*	1949	2640	3222	3912	4584	5221*	5890*	6508	7188
1349	2040	2676	3312	3922	4605	5290*	5921*	6594	7213
1445*	2076	2740	3322	4005	4684	5321*	5990*	6608	7288
1449	2140	2776	3412	4084	4705	5390*	6008	6694	7313
1545*	2176	2840	3422	4105	4784	5421*	6094	6708	7388
1549	2240	2876	3512	4184	4805	5490*	6108	6794	7413
1645*	2276	2940	3522	4205	4884	5521*	6194	6808	7488
1649	2340	2976	3612	4284	4905	5590*	6208	6894	
1745*	2376	3012	3622	4305	4984	5621*	6294	6908	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:										
17	117	217	317	417	517	617	717	817	917	1009
79*	179*	279*	379*	479*	579*	679*	779*	879*	979*	1092*

Kataster-Nummer:									
1109	2029	2929	3829	4703*	5609*	6527	7460*	8349*	9248
1192*	2082*	2982*	3838*	4756*	5660	6556*	7478	8354	9262
1209	2129	3029	3929	4803*	5709*	6627	7560*	8449*	9348
1292*	2182*	3038*	3938*	4856*	5760	6656*	7578	8454	9362
1309	2229	3129	4003*	4903*	5809*	6727	7660*	8549*	9448
1392*	2282*	3138*	4056*	4956*	5860	6756*	7678	8554	9462
1409	2329	3229	4103*	5009*	5909*	6827	7760*	8649*	9548
1492*	2382*	3238*	4156*	5060	5960	6856*	7778	8654	9562
1509	2429	3329	4203*	5109*	6027	6927	7860*	8749*	9648
1592*	2482*	3338*	4256*	5160	6056*	6956*	7878	8754	9662
1609	2529	3429	4303*	5209*	6127	7060*	7960*	8849*	9748
1692*	2582*	3438*	4356*	5260	6156*	7078	7978	8854	9762
1709	2629	3529	4403*	5309*	6227	7160*	8049*	8949*	9848
1792*	2682*	3538*	4456*	5360	6256*	7178	8054	8954	9862
1809	2729	3629	4503*	5409*	6327	7260*	8149*	9048	9948
1892*	2782*	3638*	4556*	5460	6356*	7278	8154	9062	9962
1909	2829	3729	4603*	5509*	6427	7360*	8249*	9148	10063
1992*	2882*	3738*	4656*	5560	6456*	7378	8254	9162	10069

Kataster-Nummer:

10163	11007*	11907*	12838	13710*	14639	15528	16422*	17322	18228
10169	11092*	11992*	12857*	13753	14652	15546	16497*	17331*	18300
10263	11107*	12038	12938	13810*	14739	15628	16522*	17422	18328
10269	11192*	12057*	12957*	13853	14752	15646	16597*	17431*	18400
10363	11207*	12138	13010*	13910*	14839	15728	16622*	17522	18428
10369	11292*	12157*	13053	13953	14852	15746	16697*	17531*	18500
10463	11307*	12238	13110*	14039	14939	15828	16722*	17622	18528
10469	11392*	12257*	13153	14052	14952	15846	16797*	17631*	18600
10563	11407*	12338	13210*	14139	15028	15928	16822*	17722	18628
10569	11492*	12357*	13253	14152	15046	15946	16897*	17731*	18700
10663	11507*	12438	13310*	14239	15128	16022*	16922*	17822	18728
10669	11592*	12457*	13353	14252	15146	16097*	16997*	17831*	18800
10763	11607*	12538	13410*	14339	15228	16122*	17022	17922	18828
10769	11692*	12557*	13453	14352	15246	16197*	17031*	17931*	18900
10863	11707*	12638	13510*	14439	15328	16222*	17122	18028	18928
10869	11792*	12657*	13553	14452	15346	16297*	17131*	18100	19000
10963	11807*	12738	13610*	14539	15428	16322*	17222	18128	19046
10969	11892*	12757*	13653	14552	15446	16397*	17231*	18200	19048

Kataster-Nummer:

19146	19646	20142	20642	21113	21613	22154*	22654*	23130
19148	19648	20184	20684	21199	21699	22169	22669	23134
19246	19746	20242	20742	21213	21713	22254*	22754*	
19248	19748	20284	20784	21299	21799	22269	22769	
19346	19846	20342	20842	21313	21813	22354*	22854*	
19348	19848	20384	20884	21399	21899	22369	22869	
19446	19946	20442	20942	21413	21913	22454*	22954*	
19448	19948	20484	20984	21499	21999	22469	22969	
19546	20042	20542	21013	21513	22054*	22554*	23030	
19548	20084	20584	21099	21599	22069	22569	23034	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den sieben früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Juli 1870** außer Verzinsung.

München, den 16. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. den Oberförster Alexander Rein von Lindenbühl im Forstamte Gunzenhausen in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Feuchtwangen erledigte Revier Weiltingen zu versetzen, und

den Postofficialen Ludwig Freiherrn von Tautphöus in München wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 13. März l. Js. den Zollverwalter Zacharias Singer zu Zwiesel nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste vom 1. April l. Js. an in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

zum Zollverwalter in Zwiesel den Nebenzollamts-Controleur Michael Staudigl in Schirnding zu befördern, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen, ferner

unter'm gleichen Tage vom 16. März l. Js. an den Grenzobercontroleur Anton Rupp zu Egglfing unter Enthebung von seiner gegenwärtigen Diensteßstelle in Anwendung der Ziff. VI. der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 auf die beim Hauptzollamte Lindau erledigte Revisionsbeamtenstelle zu berufen;

unter'm 14. März l. Js. den Bezirksgerichts-Rath Franz Englert in Aschaffenburg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Aschaffenburg sich erledigende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Friedrich Reuter in Lohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichts-Assessor Wilhelm Carben in Würzburg zu befördern, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorsstelle dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten Gottfried Kirchgäßner daselbst zu verleihen, ferner

den Landrichter Georg Bösl in Dingolfing wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

zum Landrichter in Dingolfing den Landgerichts-Assessor Otto Wilhelm in Landau an der Isar zu befördern, und

zum Landgerichts-Assessor in Landau an der Isar den geprüften Rechtspraktikanten

und Notariatsgehilfen Joseph Schneider in Günzburg zu ernennen;

unter'm 15. März l. Js. den Bezirksarzt I. Classe Dr. Friedrich Hopf zu Pegnitz auf die erledigte Bezirksarztesstelle I. Classe zu Sulzbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 16. März l. Js. den Oberappellationsgerichts-Rath Ulysses Freiherrn von Lupin auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Rath am Oberappellationsgerichte den Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Moritz Koch, und

zum Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern den Rath des Bezirksgerichts München l./J., Eduard Lunglmayr, zu befördern,

den Rath des Bezirksgerichts Weilheim, Theodor van Mecheln, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht München l./J. zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Weilheim in Erledigung kommende Rathsstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Bezirksgerichtsrath Eugen von Büller von Pfarrkirchen unter Wiederberufung desselben zur Dienstesactivität zu verleihen, dann

unter demselben Tage vom gleichen Datum an den Oberzollinspector Carl Straub in Simbach nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativer Erwägung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Oberzollinspector in Simbach den Oberzollassessor bei der General-Zoll-Administration, Dr. Georg Carl Leopold Seuffert, zu berufen, ferner

vom 1. April l. Js. an zu genehmigen, daß das Hauptzollamt Memmingen auf ein Nebenzollamt im Innern zurückgeführt, dasselbe mit einem Zollverwalter, einem Assistenten und einem Amtsdiener besetzt und sammt seinen bisherigen Incorporationen dem Bezirke des Hauptzollamtes Kempten zugetheilt werde;

zum Zollverwalter in Memmingen den Hauptzollamts-Assistenten Stephan Prantl daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, hiernächst

vom gleichen Datum an den Hauptzollamts-Verwalter Christian von Savoye zu Aschaffenburg nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

auf dessen Stelle den Hauptzollamts-Verwalter Wolfgang Riepl zu Memmingen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, endlich

den Oberförster Franz Schmid zu Neuessing auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlich geleisteten Dienste in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. die katholische Pfarrei Veitsaurach, Bezirksamts Heilsbronn, dem Priester Thomas Albrecht, Pfarrer in Lutzmannstein, Bezirksamts Velburg, dann

unter'm 15. März l. Js. die katholische Pfarrei Feldheim, Bezirksamts Aichach, dem Priester Johann Schallenberger, Pfarrvicar in Hütting, Bezirksamts Neuburg a./D., und

das Incuratbeneficium in Loifling, Bezirksamts Cham, dem Priester Franz Xaver Kain, Commorant in Pempfling, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das II. Pfarrbeneficium in Neumarkt, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Stephan Wurzer, Pfarrer in Goßheim, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensdecorationen zu verleihen, und zwar:

unter'm 31. August v. Js. das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

1. dem Maler Courbet in Paris,
2. dem Maler Stevens in Paris,
3. dem Kunsthändler Petit in Paris,
4. dem Maler Doré in Paris,
5. dem Maler Corot in Paris,
6. dem Maler Cabanel in Paris,
7. dem Maler de Schampheleer in Brüssel,
8. dem Maler Alma-Tadema in Brüssel,
9. dem Professor van Leruis in Antwerpen,
10. dem Maler J. M. Aigner in Wien,
11. dem Privatier Henry Lustig in Wien,
12. dem Maler Fr. Friedländer in Wien,
13. dem Maler Neher, Director der Kunstschule in Stuttgart,
14. dem Maler P. F. Peters in Stuttgart,
15. dem Professor Eduard Steinle in Frankfurt a./M.,
16. dem Maler B. Vautier in Düsseldorf,
17. dem Professor Oswald Achenbach in Düsseldorf,

18. dem Professor Eduard Mandel in Berlin,

19. dem Geheimen Commerzienrath Louis Ravené in Berlin,

20. dem Professor Dr. Drake in Berlin,

21. dem Maler Ludwig von Hagn in München,

22. dem Professor Conrad Knoll in München,

23. dem Maler Adolph Lier in München,

24. dem Professor Eduard Schleich in München,

25. dem Maler Franz Adam in München;

unter'm 28. October v. Js. das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

1. dem Professor Heinrich Ritter von Ferstel in Wien,

2. dem Professor F. Adler in Berlin;

das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens:

1. dem Dr. W. Kahn in Paris,

2. dem Architekten Flobert Fleury in Paris;

unter'm 10. December v. Js. das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

1. dem Ehren-Secretär an der Akademie der schönen Künste in Antwerpen, James Wittering,

2. dem Inspecteur adjoint des beaux arts Fr. Buon in Paris.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Obermüller Peter Schrott in Langenzenn, k. Bezirksamts Fürth, unter'm 27. Februar 1869 verliehenen, und unter'm 5. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Getreide-Handmahlmaschine,

des dem August Wilhelm Diez von Lindau unter'm 6. September 1868 verliehenen, und unter'm 9. September 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen rotirenden Pflugkörper,

des dem Ingenieur Bolzano und dem Fabrikbesitzer L. A. Riedinger in Augsburg unter'm 3. September 1868 verliehenen, und unter'm 9. September 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Controlapparat für Futter-, Schrot- und Hausmühlen, und

des dem Hofblasinstrumentenmacher Georg Ottensteiner von München unter'm 5. März 1869 verliehenen und unter'm 12. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der Baß-Clarinette, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Donnerstag den 31. März 1870

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ und arros. 4%igen Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. ds. Mts.

Dienstag den 19. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr.

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal

Nr. 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verloosung der 3½ und arros. 4%igen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die XXI. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIX. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplan (Reggsbl. von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer

zusammen im Capitalsanschlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden mit 1. August 1870 außer Verzinsung gesetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. von Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. ds. Mts. findet

Dienstag den 19. April l. Js.

Vormittags nach 9 Uhr.

im Verloosungssaale der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission dahier die IX. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. 1862 S. 190–194)

Eine Loosnummer

im Capitalsdurchschnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. August 1870 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und der 2%ige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. von Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signate vom 22. März l. Js. den Stabssecretär Ernst Hölzl vom 1. April l. Js. an zum Stabsrathe im k. Obersthofmeister-Stabe allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. März l. Js. dem zeitlich quiescirten Bezirksamtmann von Speyer, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher, auf Grund der nachgewiesenen fortdauernden Functionsunfähigkeit unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung nunmehr den erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen,

den Appellationsgerichtskanzlisten Johann Nepomuk Paur zu Passau auf allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner unter'm 17. März l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber Carl Wackenreiter zu Hammelburg auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hammelburg den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Krumbach, Xaver Feyerlein, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. den Director des Bezirksgerichts Nürnberg, Johann Michael Freiherrn von Welser, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen, und ihm für seine mit Treue und hingebendem Pflichteifer geleisteten ersprießlichen Dienste die allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, dann

zum Director am Bezirksgerichte Nürnberg den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, Carl Eduard Schmauß, zu befördern und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts Nürnberg zu übertragen;

unter'm gleichen Tage dem Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Anton Carl Faber, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner treuen und fleißigen Dienstleistung für immer zu bewilligen, und

zum Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg den Functionär derselben Kreisstelle, August Kellner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. März l. Js. vom 1. April l. Js. an den Eisenbahnofficialen bei dem Localbahnamte Augsburg, Carl John, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

die hienach eröffnete Officialenstelle an das Oberpost- und Bahnamt München zu übertragen, und bei demselben zum Eisenbahnofficialen den Assistenten bei dem Localbahnamte München, Franz Xaver Neumüller, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 24. März l. Js. auf das Bezirksamt Straubing den Bezirksamtmann von Mallersdorf, Martin Zierer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

als Bezirksamtmann von Mallersdorf den zeitlich quiscirten Bezirksamtmann von Berneck, Carl Schönchen, z. Z. in München, zu reactiviren.

Militär-Diensles-Nachrichten

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. März l. Js. nachstehende Veränderungen im Stande des Administrations-Personales des Heeres und der Militär-Fohlenhöfe allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Bataillons-Quartiermeister Christian Keibel von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — dann die Unterquartiermeister Joseph Scherbauer vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum Festungs-Commando in Ulm (Artillerie-Direction), — und Michael Klinger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zur 3. Sanitäts-Compagnie.

Ernannt werden:

zum Regimensquartiermeister I. Classe:

der Fohlenhofsverwalter 1. Classe Carl Klostermayer von der Fohlenhofs-Inspection Schwaiganger beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Localverwaltung);

zu Bataillonsquartiermeistern:

der Fohlenhofsverwalter 2. Classe Alois Auanger bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — und der Unterlieutenant Joseph Hilpl vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung);

zu Fohlenhofsverwaltern 2. Classe:

die Unterquartiermeister Johann Bauer bei der Fohlenhofs-Inspection Steingaben, —

Albert Alexander bei der Fohlenhofs-Inspection Schwaiganger, — und Joseph Leopolder bei der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld;

zum Unterquartiermeister:

der Unterlieutenant Carl Filchner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Befördert werden:

zum Oberkriegscommissär 1. Classe:

der Oberkriegscommissär 2. Classe und Hauptkriegscassier Heinrich Gypen;

zu Kriegscommissären:

die Regimentsquartiermeister 1. Classe Andreas Brunner beim Gouvernement der Festung Germersheim (Localverwaltung), — und Baptist Brenneisen bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Carl Peter bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg (Localverwaltung), — Johann Leybold bei der Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Franz Pfingstl bei der Stadtcommandantschaft Aschaffenburg (Localverwaltung), — Carl Benzer bei der Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Franz Falkner bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Wilhelm Reisinger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Andreas Augustin bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Carl Frickinger bei der Buchführung des Kriegsministeriums, — Joseph Reuß von der 3. Sanitäts-Compagnie im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Anton Herrmann bei der Stadtcommandantschaft Freising (Localverwaltung), — Alois Rehmann bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Mathias Rohrmüller vom Festungs-Commando in Ulm (Artillerie-Direction) im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Stephan Hiller bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Baptist Zettel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Streck bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Alois Schremser bei der Buchführung des Kriegsministeriums, — dann Friedrich Bauer — und Matthäus Stahl bei der Militär-Rechnungs-Kammer.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 13. März l. Js. den Hauptmann Ernst Freiherrn von Reitzenstein vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. März l. Js. dem Oberlieutenant Eduard Leipold vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig die nachgesuchte Entlassung

aus dem Heere unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den Unterlieutenant Eduard Pöllath vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Julius Bischoff — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Otto Barth in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und Ersterem gleichzeitig die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. März l. Js. die katholische Spitalpfarrei in Straubing dem Priester Joseph Maier, Pfarrer in Lobsing, Bezirksamts Hemau, zu übertragen;

unter'm 18. März l. Js. den katholischen Pfarrer Michael Weiß in Kemnath bei Fuhren, Bezirksamts Neunburg v./W., mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse von dem Antritte der von ihm nachgesuchten Pfarrei Jachenhausen, Bezirksamts Hemau, zu entheben, und

die hiernach wieder eröffnete Pfarrei Jachenhausen dem Priester Andreas Eck, Pfarrer in Röttenbach, Bezirksamts Roding, dann

unter'm 20. März l. Js. die katholische Stadtprädicatur nebst den mit derselben vereinigten Beneficien in Aichach, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Stadtmagistrate daselbst nominirten Priester Arnold Jacobi, Pfarrer in Griesbeckerzell, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Forster'sche Incuratbeneficium in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Andreas Rösch, Pfarrer in Blaibach, Bezirksamts Kötzting, verliehen werde.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von den beiden städtischen Gemeindecollegien in München für die Stelle eines städtischen Schulraths und Schulcommissärs daselbst gewählten Realienlehrer an der Gewerbsschule in Ansbach, Georg Nicolaus Marschall, in der Eigenschaft als Schulcommissär allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die

nachstehenden Ordens-Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

unter'm 1. December v. Js. dem großherzogl. badischen außerord. Gesandten, Geheimen Rath von Mohl;

II. das Großcomthurkreuz desselben Ordens:

unter'm 17. Januar l. Js. dem k. preußischen Generalmajor von der Armee, von Webell, und

dem k. württembergischen Brigadegeneral der Artillerie, Generalmajor, Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Freiherrn von Beulwitz;

III. das Comthurkreuz desselben Ordens:

unterm 1. December l. Js. dem k. preuß. Major im Kriegsministerium, Crüger, und

dem k. württemb. Oberkriegs-Commissär a. D., August Habermaas, dann

unter'm 17. Januar l. Js. dem Obersten im kaiserl. französischen Generalstab, Grafen v. Andlau,

unter'm 27. Januar l. Js. dem großh. hessischen Geheimen und Legations-Rath Dr. Neidhardt, und

unter'm 7. März l. Js. dem k. preußischen Kammerherrn vom Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen, von Usedom;

IV. das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

unter'm 17. Januar l. Js. dem Major im k. preußischen 2. Garde-Dragoner-Regimente, Baron von Korff;

V. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

unter'm 12. März l. Js. dem technischen Director des k. Hof- und Nationaltheaters in München, Franz Seitz, und

VI. das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens:

unter'm 28. Februar l. Js. dem Gemeinderath und Assessor beim kais. und kgl. österreichischen Handelsgerichte zu Neu-Titschein, J. N. Enders.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Januar l. Js. dem Diener der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Herrmann in Würzburg, sowie

unter'm 15. Februar l. Js. dem quiescirten Schullehrer Vitus Benno Göbl in Ohlstadt, in Rücksicht auf ihre 50jährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens, und

unter'm 12. März l. Js. dem vormaligen Gemeindevorsteher Rupert Schichl von Gerolfing, k. Bezirksamts Ingolstadt, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. März l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Simon Gätschenberger zu Kissingen den Titel eines k. Brunnenarztes tax- und stempelfrei zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Friedrich Ludwig Ewald Adolph Strecker aus Dramstadt, und dem Dr. August Adolph Eduard Eberhard Kundt aus Schwerin in Mecklenburg das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Will von Lankendorf, Bezirksamts Bayreuth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Zapf" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 15. März l. Js. dem J. F. Cail und Comp. in Paris auf die von ihm erfundene Construction von Dampfmaschinen mit Generator, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. März 1870 anfangend;

unter'm 18. März l. Js. dem Maschinenfabricanten L. A. Riedinger in Augsburg auf einen eigenthümlich construirten Malzbarrofen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März 1870 anfangend, und

unter'm 25. März l. Js. dem Placide Rezeraux in Paris auf das von ihm erfundene hydroatmosphärische Condensationssystem, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. März 1870 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabricanten Oscar Schimmel und Comp. in Chemnitz unter'm 15. März l. Js. verliehenen, und unter'm 25. März l. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen Hammerkurbelwalke in ihrer Anwendung als Waschmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

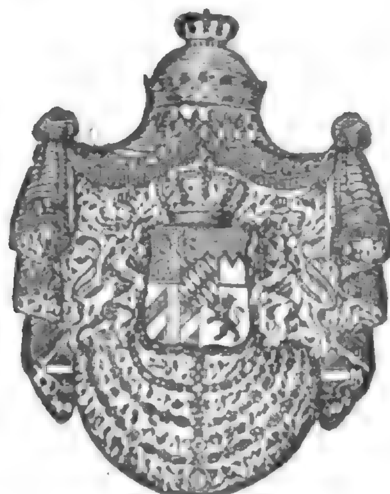

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Samstag den 9. April 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Tapezirung der Gerichtssäle betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. März l. Js. die Bestimmung der Ziffer V 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1863, „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend", dahin zu modificiren geruht, daß die Gerichtssäle ausnahmsweise mit passenden, geschmackvollen

Tapeten von ernsten Farbentönen tapezirt werden dürfen, wie durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung bei Theatern, Concert- und Hörsälen, sodann bei den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen bereits allerhöchst gestattet ist.

München, den 31. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Verleihung der Würde lebenslänglicher Reichsräthe der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster offener Decrete d. d. 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten des k. Oberappellationsgerichts, Ludwig von Neumayr, sowie den k. Rath und Gutsbesitzer zu Landau, Ferdinand Böcking, zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern zu ernennen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. März l. Js. den Oberförster Friedrich Freiherrn Haller von Hallerstein zu Kraftshof zum Forstmeister in Mindelheim zu ernennen;

den Oberförster Friedrich Pausch von Windelsbach auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, und

den Oberförster Friedrich Kelber von Hofstetten im Forstamte Eichstädt I, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft auf das Revier Windelsbach im Forstamte Feuchtwangen zu versetzen, ferner

auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Fürth den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, August Behm, dessen Bitte willfahrend, zu befördern und

die hienach sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Wilhelm Wendel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den bisherigen Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, Dr. August Adolph Eduard Eberhard Kundt, zum ordentlichen Professor der Physik in der philosophischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen;

unter'm 26. März l. Js. den Bezirksgerichtsrath Bernhard Horn in Würzburg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen,

den Bezirksgerichtsrath Johann Baptist Vollert in Lohr seiner Bitte entsprechend in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Würzburg zu versetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Lohr den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Freising, Friedrich Holle, und

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichts-Assessor Johann Trogg in Weiden, entsprechend seiner gestellten allerunterthänigsten Bitte, zu befördern, dann

zum Assessor am Bezirksgericht Weiden den functionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Straubing, Michael Luther, zu ernennen, ferner

den ordentlichen Lehrstuhl der Chemie an der Hochschule Würzburg aus der medicinischen Facultät in die philosophische zu versetzen und diesen Lehrstuhl sowie die Direction des chemischen Laboratoriums dem bisherigen ordentlichen Professor in Tübingen, Dr. Friedrich Ludwig Ewald Adolph Strecker, zu übertragen;

unter'm 27. März l. Js. in die durch die Beförderung des weltlichen Consistorialrathes Meyer zum Oberconsistorialrathe bei dem k. protestantischen Consistorium Ansbach eröffnete Stelle eines I. Rathes den bisherigen zweiten Consistorialrath Christian Wilhelm Bäumler, sodann in die Stelle eines zweiten Rathes den bisherigen III. Consistorialrath Adolph Stählin vorrücken zu lassen, und

die Stelle eines weltlichen und III. Consistorialrathes bei gedachtem Consistorium dem bisherigen Bezirksgerichts-Rath Friedrich Küster in Ansbach zu verleihen;

unter'm 28. März l. Js., vom 1. April l. Js. an, den Hauptzollamtsverwalter Erhard Bauer in München auf Ansuchen zum Oberzollinspector in Rosenheim zu befördern, und

den geprüften Baupraktikanten und Docenten an der k. polytechnischen Schule, Franz Eickemeyer, zum Abtheilungs-Ingenieur extra statum und Sections-Ingenieur in Memmingen in provisorischer Diensteseigenschaft, vom 1. April l. Js. an, zu ernennen;

unter'm 30. März l. Js. auf das erledigte Rentamt Landau a. d. Isar den Rentbeamten Peter Schauber von Amberg, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Cadolzburg den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Carl Meyer, dessen Bitte willfahrend, zu befördern,

und die hienach sich erledigende Stelle eines

Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Georg Rupp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Bezirksamtsassessor Franz Mühlbauer von Burglengenfeld an das Bezirksamt Erding, und

den Bezirksamtsassessor Max Gleißner zu Erding an das Bezirksamt Burglengenfeld, auf ihr Ansuchen, zu versetzen;

unter'm 31. März l. Js. zum Landrichter in Königshofen den Landgerichts-Assessor Joseph Ziegler in Haßfurt zu befördern, und

zum Assessor am Landgerichte Haßfurt den Bezirksgerichts-Accessisten Georg Hoffmann in Würzburg zu ernennen,

unter'm 2. April l. Js. dem ordentlichen Professor in Würzburg, Dr. Wilhelm Friedrich Adolph Studemund, die wegen Annahme eines ihm zugekommenen Rufes an die Universität Greifswald erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste zu bewilligen,

den Forstwart und Titularoberförster zu Sodenberg, Ignaz Benkert, zum Oberförster in Sailershausen zu befördern, und

auf die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Advocatenstelle den Advocaten Michael Buhlheller in Lohr, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Js. den provisorischen Oberförster Ludwig Pettenkofer von Duschelberg in Anwendung der Bestimmungen des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. März l. Js. die katholische Pfarrei ad SS. Petrum et Alexandrum in Aschaffenburg dem Priester Dr. Johannes Kiesel, Decan, Pfarrer und Districtsschulinspector in Niederlauer, Bezirksamts Neustadt a./S.,

die katholische Pfarrei Asbach, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Leopold Keßler, Pfarrcurat in Konzenberg, Bezirksamts Günzburg, und

die katholische Pfarrei Vöhringen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Martin Kortler, Pfarrer in Adelzhausen, Bezirksamts Aichach, dann

unter'm 25. März l. Js. die katholische Pfarrei Konnersreuth, Bezirksamt Tirschenreuth, dem Priester Carl Reng, Expositus in Huldsessen, Bezirksamts Eggenfelden,

unter'm 28. März l. Js. das St. Martin-, St. Leonhard- und Frühmeß-Beneficium in Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Stadtmagistrate daselbst nominirten Priester Philipp Anselm Meurle, Caplan

in Ottobeuern, Bezirksamts Memmingen, endlich

unter'm 31. März l. Js. die katholische Pfarrei Böhl, Bezirksamts Speyer, dem Priester Franz Telgmann, Pfarrer in Steinfeld, Bezirksamts Bergzabern, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenberg, Bezirksamts Wegscheid, von dem Bischof von Passau dem Priester Ignaz Lenz, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Paul in Passau, und

daß in Ausführung des von den Priestern Balthasar Perzl, Pfarrer in Buchbach, und Carl Theodor Nadler, Thülbeck'scher Beneficiat an der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frau in München, eingeleiteten Pfründetausches die katholische Pfarrei Buchbach, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Carl Theodor Nadler, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. April l. Js. die protestantische dritte Pfarrstelle zu Fürth, Decanats Zirndorf, dem derzeitigen IV. Pfarrer dortselbst, Maximilian Johann Georg Röder, und

die protestantische Pfarrstelle zu Guttenstetten, Decanats Neustadt a. d. Aisch, dem Pfarrer Georg Friedrich Billmann in Illschwang, Decanats Sulzbach, zu verleihen.

Kreisscholarchat von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Präfekten am Schullehrerseminar in Freising, Joseph Dresely, und den Volksschullehrer Hyacinth Abele in München zu ordentlichen Mitgliedern des Kreisscholarchats von Oberbayern in widerruflicher Weise zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rath, Pfarrer Gabriel Friedl in Kastl, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Bewilligung zur An-

nahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Orden allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 26. Februar l. Js. dem k. Advocaten Friedrich von Schauß in München, für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden IV. Classe;

unter'm 15. März l. Js. der Gräfin Emma von Oberndorff, Hofdame Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern, für die ihr von Ihrer Majestät der Kaiserin-Wittwe Caroline von Oesterreich verliehenen Insignien des k. k. Sternkreuz-Ordens;

unter'm 16. März l. Js. dem Ministerial-Assessor im k. Staatsministerium der Justiz, Max Loé, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Officierskreuz der Ehrenlegion;

unter'm 18. März l. Js. dem Bildhauer Michael Arnold aus Kissingen für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenorden IV. Classe;

unter'm 23. März l. Js. dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ludwig Grafen von Paumgarten für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, und

unter'm 28. März l. Js. dem Privatier Carl von Günther in München für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Orden IV. Classe.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem verstorbenen Banquier Friedrich Mößer in Kaiserslautern testamentarisch mit einem Capitale von 60,000 fl. (sechzigtausend Gulden) errichteten, zunächst für dessen Familie, eventuell für die Studirenden der Pfalz überhaupt bestimmten Stipendienstiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des edlen und einsichtsvollen Sinnes des Stifters bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handlungcommis Georg Jacob Friedrich Gagstetter in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben

allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das zur Gemeinde Oberpiebing, k. Bezirksamts Straubing, gehörige Oekonomie-Anwesen des Georg Maier daselbst „Maierhof" genannt und diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 27. März l. Js. dem Eisengießereibesitzer Galasse Ketin in Brüssel auf das von ihm erfundene System der Verbindung von Röhren aus Gußeisen, Schmiedeisen und anderen Metallen oder Substanzen für Gas-, Wasser- oder andere Leitungen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. März 1870 anfangend;

unter'm 30. März l. Js. dem Isidor Nasch und Carl Grimme von Braunschweig auf die von ihnen erfundene Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopflochnähten mit einer einzigen Nadel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März 1870 anfangend, und

unter'm 2. April l. Js. dem Chemiker John Robert Johnson in London auf Verbesserungen in der Herstellung des zur Photographie verwendeten Papieres für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. April 1870 anfangend,

unter'm 5. April l. Js. dem Frank Armstrong in Paris auf eine neue Strickmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 5. April 1870 anfangend, endlich

unter'm 7. April l. Js. dem rc. Gamma und rc. Infanger in Altorf in der Schweiz auf Anfertigung verbesserter Repetir-Gewehre, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend,

dem Rieul Leduc in Paris auf den von ihm erfundenen Hilfsapparat der Schiffchen-Nähmaschine zur Erzeugung eines neuen Nähmaschinenstiches, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend, und

dem Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob in Kaiserslautern auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen, unter'm 17. November 1869 patentirten Construction von Dachziegeln, für den Zeitraum vom zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Heaton von London unter'm 20. März 1869 verliehenen und unter'm 25. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Eisen- und Stahlfabrication, dann den hiezu ver-

wendeten Apparaten — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob von Kaiserslautern hat auf das ihm unter'm 17. November 1869 verliehene und unter'm 2. December 1869 ausgeschriebene einjährige Gewerbsprivilegium auf eine neue Construction von Dachziegeln verzichtet.

Anzeigen über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. März l. Js. allergnädigst geruht, zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der mechanischen Baumwollspinnerei in Kulmbach die Gründung einer neuen Actiengesellschaft unter der Firma

„Kulmbacher Spinnerei"

mit dem Sitze in Kulmbach und einem Grundcapitale von 400,000 fl., welches in Actien à 5,000 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von 90 Jahren zu genehmigen, und die von dem dermaligen Besitzer der Spinnerei, Kaufmann Kohn-Speier, vorgelegten Gesellschafts-Statuten mit einigen Modificationen allerhöchst zu bestätigen.

Die Genehmigung und die Gesellschaftsstatuten werden durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken bekannt gemacht werden.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. April l. Js. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft der Passauer mechanischen Papierfabrik an der Erlau in der constituirenden Generalversammlung vom 21. Juli v. Js. beschlossene Abänderung ihrer Gesellschafts-Statuten, wornach in §. 19 derselben die Bestimmung:

„Actionäre, die bei gleichartigen Fabriken betheiligt sind, können in den Aufsichtsrath nicht gewählt werden"

außer Geltung treten soll, zu genhemigen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Mittwoch den 13. April 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß

36

§. 23 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde bis zum 24. Mai l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 6. April 1870.

Ludwig.

Grf. v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Bildung der Verificatoren-Bezirke in den 7 dießrheinischen Kreisen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge der Vorschriften des §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr. — werden in der Anlage die Bezirke und Sitze der Verificatoren für Maß und Gewicht in den 7 dießrheinischen Kreisen bekannt gegeben.

München, den 9. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
	I. Oberbayern.			
1	Aichach, Bez.-Amt	36,744		
	Schrobenhausen, Bez.-Amt	18,169	54,913	Aichach.
2	Altötting, Bez.-Amt	29,956		
	Mühldorf, Bez.-Amt	29,070	59,026	Altötting.
3	Bergen, k. Berg- und Hüttenamt	—	—	Bergen.
4	Bruck, Bez.-Amt	19,158		
	Dachau, Bez.-Amt	19,878	39,036	Dachau.
5	Erding, Bez.-Amt	33,154		
	Freising, Stadt	7,839		
	Freising, Bez.-Amt	29,552	70,545	Freising.
6	Ingolstadt, Stadt	17,684		
	Ingolstadt, Bez.-Amt	16,226	33,910	Ingolstadt.
7	Friedberg, Bez.-Amt	20,628		
	Landsberg, Bez.-Amt	26,128	46,756	Landsberg.
8	Miesbach, Bez.-Amt	20,741		
	Tölz, Bez.-Amt	12,614	33,355	Miesbach.
9	München, Stadt			München I.
10	München, Stadt	170,688	170,688	München II.
11	München, Stadt			München III.
12	Pfaffenhofen, Bez.-Amt	30,111	30,111	Pfaffenhofen.
13	Berchtesgaden, Bez.-Amt	16,277		
	Laufen, Bez.-Amt	28,514	44,791	Reichenhall.
14	Rosenheim, Stadt	5,398		
	Rosenheim, Bez.-Amt	42,962	48,360	Rosenheim.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
15	München l. d. J., Bez.-Amt	29,662		
	München r. d. J., Bez.-Amt	25,879	55,541	Starnberg.
16	Traunstein, Bez.-Amt	38,261	38,261	Traunstein.
17	Ebersberg, Bez.-Amt	21,242		
	Wasserburg, Bez.-Amt	32,739	53,981	Wasserburg.
18	Schongau, Bez.-Amt	18,969		
	Weilheim, Bez.-Amt	19,699		
	Werdenfels, Bez.-Amt	9,727	48,395	Weilheim.
	II. Niederbayern.			
19	Kelheim, Bez.-Amt	30,118		
	Rottenburg, Bez.-Amt	32,605	62,723	Abensberg.
20	Deggendorf, Bez.-Amt	37,895		
	Regen, Bez.-Amt	20,515	58,410	Deggendorf.
21	Eggenfelden, Bez.-Amt	31,455		
	Vilsbiburg, Bez.-Amt	25,921	57,376	Eggenfelden.
22	Grafenau, Bez.-Amt	16,568		
	Wolfstein, Bez.-Amt	27,963	44,531	Grafenau.
23	Dingolfing, Bez.-Amt	20,676		
	Landau, Bez.-Amt	20,677	41,353	Landau.
24	Landshut, Stadt	14,554		
	Landshut, Bez.-Amt	24,810		
	Mallersdorf, Bez.-Amt	18,291	57,655	Landshut.
25	Passau, Stadt	13,883		
	Passau, Bez.-Amt	35,979		
	Wegscheid, Bez.-Amt	17,872	67,734	Passau.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
26	Griesbach, Bez.-Amt	30,759		
	Pfarrkirchen, Bez.-Amt	30,594	61,353	Pfarrkirchen.
27	Bogen, Bez.-Amt	30,556		
	Straubing, Stadt	11,419		
	Straubing, Bez.-Amt	20,583	62,558	Straubing.
28	Kötzting, Bez.-Amt	23,602		
	Viechtach, Bez.-Amt	19,227	42,829	Viechtach.
29	Vilshofen, Bez.-Amt	37,989	37,989	Vilshofen.
	III. Oberpfalz und Regensburg.			
30	Amberg, Stadt	12,312		
	Amberg, Bez.-Amt	24,719		
	Sulzbach, Bez.-Amt	18,123	55,154	Amberg.
31	Cham, Bez.-Amt	23,026		
	Waldmünchen, Bez.-Amt	16,353	39,379	Cham.
32	Neumarkt, Bez.-Amt	31,920	31,920	Neumarkt.
33	Neunburg v. W., Bez.-Amt	32,439		
	Vohenstrauß, Bez.-Amt	23,190	55,629	Neunburg v. W.
34	Hemau, Bez.-Amt	29,374		
	Velburg, Bez.-Amt	24,940	54,314	Parsberg.
35	Regensburg, Stadt	30,357		
	Regensburg, Bez.-Amt	25,775	56,132	Regensburg.
36	Roding, Bez.-Amt	27,096	27,096	Roding.
37	Burglengenfeld, Bez.-Amt	21,058		
	Nabburg, Bez.-Amt	18,153	39,211	Schwandorf.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
38	Stadtamhof, Bez.-Amt . . .	29,928	29,928	Stadtamhof.
39	Kemnath, Bez.-Amt	23,857		
	Tirschenreuth, Bez.-Amt . . .	28,641	52,498	Tirschenreuth.
40	Eschenbach, Bez.-Amt	23,761		
	Neustadt a. d. W.-N., Bez.-Amt .	26,273	50,034	Weiden.
	IV. Oberfranken.			
41	Bamberg, Stadt	25,972		
	Bamberg, I. Bez.-Amt . . .	24,841	50,813	Bamberg.
42	Bayreuth, Stadt	19,464		
	Bayreuth, Bez.-Amt	28,132	47,596	Bayreuth.
43	Bamberg II, Bez.-Amt . . .	28,029	28,029	Burgebrach.
44	Forchheim, Bez.-Amt	31,993		
	Höchstadt, Bez.-Amt	27,005	58,998	Forchheim.
45	Hof, Stadt	14,519		
	Hof, Bez.-Amt	16,927		
	Naila, Bez.-Amt	22,116	53,562	Hof.
46	Kronach, Bez.-Amt.	27,252		
	Teuschnitz, Bez.-Amt	16,488	43,740	Kronach.
47	Kulmbach, Bez.-Amt	30,472		
	Stadtsteinach, Bez.-Amt . . .	19,416	49,888	Kulmbach.
48	Lichtenfels, Bez.-Amt	28,264		
	Staffelstein, Bez.-Amt. . . .	20,025	48,289	Lichtenfels.
49	Berneck, Bez.-Amt	16,084		
	Münchberg, Bez.-Amt	24,330	40,414	Münchberg.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
50	Rehau, Bez.-Amt	24,579		
	Wunsiedel, Bez.-Amt	37,473	62,052	Redwitz.
51	Ebermannstadt, Bez.-Amt	24,250		
	Pegnitz, Bez.-Amt	27,429	51,679	Waischenfeld.
	V. Mittelfranken.			
52	Ansbach, Stadt	13,018		
	Ansbach, Bez.-Amt	24,210		
	Heilsbronn, Bez.-Amt	16,551	53,779	Ansbach.
53	Beilngries, Bez.-Amt	25,203	25,203	Beilngries.
54	Dinkelsbühl, Stadt	5,192		
	Dinkelsbühl, Bez.-Amt	25,156		
	Feuchtwangen, Bez.-Amt	26,053	56,401	Dinkelsbühl.
55	Eichstädt, Stadt	8,051		
	Eichstädt, Bez.-Amt	23,695	31,746	Eichstädt.
56	Erlangen, Stadt	11,546		
	Erlangen, Bez.-Amt	12,934	24,480	Erlangen.
57	Fürth, Stadt	22,496		
	Fürth, Bez.-Amt	24,287	46,783	Fürth.
58	Gunzenhausen, Bez.-Amt	29,222	29,222	Gunzenhausen.
59	Hersbruck, Bez.-Amt	33,907	33,907	Hersbruck.
60	Neustadt a. A., Bez.-Amt	32,674		
	Scheinfeld, Bez.-Amt	20,276	52,950	Neustadt a. A.
61	Nürnberg, Stadt	77,895		
	Nürnberg, Bez.-Amt	28,760	106,655	Nürnberg I.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
62	Nürnberg	—	—	Nürnberg II.
63	Rothenburg, Stadt	5,236		
	Rothenburg, Bez.-Amt . . .	16,155		
	Uffenheim, Bez.-Amt	29,886	51,277	Rothenburg.
64	Schwabach, Stadt	7,044		
	Schwabach, Bez.-Amt	27,861	34,905	Schwabach.
65	Weißenburg, Stadt	5,718		
	Weißenburg, Bez.-Amt . . .	26,662	32,380	Weißenburg.
	VI. Unterfranken und Aschaffenburg.			
66	Alzenau, Bez.-Amt	19,191		
	Aschaffenburg, Stadt	10,288		
	Aschaffenburg, Bez.-Amt . . .	31,852	61,331	Aschaffenburg.
67	Gemünden, Bez.-Amt	14,781		
	Hammelburg, Bez.-Amt . . .	21,785	36,566	Hammelburg.
68	Ebern, Bez.-Amt	20,027		
	Königshofen, Bez.-Amt . . .	29,814	49,841	Hofheim.
69	Brückenau, Bez.-Amt	13,540		
	Kissingen, Bez.-Amt	28,037	41,577	Kissingen.
70	Kitzingen, Stadt	5,931		
	Kitzingen, Bez.-Amt	19,848		
	Ochsenfurt, Bez.-Amt	25,245	51,024	Kitzingen.
71	Lohr, Bez.-Amt	22,497		
	Marktheidenfeld, Bez.-Amt . .	23,107	45,604	Lohr.
72	Miltenberg, Bez.-Amt	18,365		
	Obernburg, Bez.-Amt	26,582	44,947	Miltenberg.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
73	Mellrichstadt Bez.-Amt	13,528		
	Neustadt a. S., Bez.-Amt	21,331	34,859	Neustadt a. S.
74	Haßfurt, Bez.-Amt	26,981		
	Schweinfurt, Stadt	9,748		
	Schweinfurt, Bez.-Amt	29,996	66,725	Schweinfurt.
75	Gerolzhofen, Bez.-Amt	20,640		
	Volkach, Bez.-Amt	23,494	44,134	Volkach.
76	Würzburg, Stadt	42,185	42,185	Würzburg I.
77	Karlstadt, Bez.-Amt	29,307		
	Würzburg, Bez.-Amt	36,872	66,179	Würzburg II.
	VII. Schwaben und Neuburg.			
78	Augsburg, Stadt	50,067	50,067	Augsburg.
79	Dillingen, Bez.-Amt	44,250	44,250	Dillingen.
80	Donauwörth, Stadt	3,559		
	Donauwörth, Bez.-Amt	31,046		
	Wertingen., Bez.-Amt	18,008	52,613	Donauwörth.
81	Günzburg, Bez.-Amt	32,649		
	Neuulm, Bez.-Amt	18,080	50,729	Günzburg.
82	Sonthofen, Bez.-Amt	28,598	28,598	Immenstadt.
83	Kaufbeuern, Stadt	4,852		
	Kaufbeuern, Bez.-Amt	19,106		
	Mindelheim, Bez.-Amt	31,025	54,983	Kaufbeuern.
84	Kempten, Stadt	10,998		
	Kempten, Bez.-Amt	22,850	33,848	Kempten.

Nummer	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirks	Einwohnerzahl partial	Einwohnerzahl total	Sitz des Verificators
85	Illertissen, Bez.-Amt	32,771		
	Krumbach, Bez.-Amt	19,673	52,444	Krumbach.
86	Lindau, Stadt	5,311		
	Lindau, Bez.-Amt	24,470	29,781	Lindau.
87	Memmingen, Stadt	7,109		
	Memmingen, Bez.-Amt	30,525	37,634	Memmingen.
88	Neuburg, Stadt	8,034		
	Neuburg, Bez.-Amt	18,873	26,907	Neuburg.
89	Nördlingen, Stadt	6,873		
	Nördlingen, Bez.-Amt	31,454	38,327	Nördlingen.
90	Füssen, Bez.-Amt	13,898		
	Oberdorf, Bez.-Amt	19,522	33,420	Oberdorf.
91	Augsburg, Bez.-Amt	35,267		
	Zusmarshausen, Bez.-Amt	16,292	51,559	Zusmarshausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. April l. Js. zum Rath am Bezirksgerichte Kronach den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Carl Braun, und auf dessen Stelle den Bezirksgerichts-Assessor Franz Meisner in Lohr, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern,

den Landrichter Andreas Schreyer in Erbendorf wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen,

zum Landrichter in Erbendorf den Landgerichtsassessor Emil Fick in Herrieden zu befördern und

zum Landgerichtsassessor in Herrieden den Bezirksgerichtsaccessisten Theodor Hoffmann in Ansbach zu ernennen;

den Landgerichtsassessor Michael Neser von Bogen wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Assessor am Landgerichte Bogen den Bezirksgerichtssecretär Gustav Schreyer in Straubing zu befördern und

zum Secretär am Bezirksgerichte Straubing den Bezirksgerichtsaccessisten Friedrich Conrad in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Assistenten des Forstamtes Amberg, Carl Stier, zum provisorischen Oberförster des Reviers Duschlberg, Forstamtes Wolfstein, zu ernennen, ferner

unter'm 9. April l. Js. auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Carl Friedrich Schnizlein in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Schweinfurt den dortigen Bezirksgerichts-Assessor, Angelus Röder, zu befördern, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt sich erledigende Assessorsstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Landgerichtsassessor Max von Regemann in Hof, unter Wiederberufung desselben zur Dienstesactivität, zu verleihen;

die Verzichtleistung des Advocaten Carl Drexel in Nürnberg auf seine Advocatenstelle zu genehmigen und

auf die hiedurch in Nürnberg sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Hermann Beckh in Lindau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. April l. Js. die katholische Pfarrei Haselbach, Bezirksamts Aichach, dem Priester Georg Müller, Pfarrer in Holzkirchen, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Günzelhofen, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Augustin Reischl, Pfarrer in Altomünster, Bezirksamts Aichach, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. März l. Js. dem Bureauchef im kaiserlich französischen Justizministerium, Theodor Seruzier, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem Attache im kaiserlich französischen Ministerium des Aeußern, Peter Malouet, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Februar l. Js. dem Schullehrer Georg Führbeck zu Neuhaus, Bezirksamts Eschenbach, sowie

unter'm 28. Februar l. Js. dem Stadtkämmerer Johann Leonhard Werthammer zu Ansbach in Rücksicht auf ihre 50jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. April l. Js. dem Dr. Joseph Albert Amann, Privatdocent an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität und Vorstand der k. gynäkologischen Klinik und Poliklinik dahier die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, und

unter'm 5. April l. Js. dem k. Stallmeister Cajetan Zeiller die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Carl Erhard Franz von Wunsiedel den Familiennamen „Hahn,"

daß Franz Lacher von Wolfsmünster den Familiennamen „Breitenbach" und

daß der Schneidergeselle Sigmund Max Euper in München den Familiennamen „Wagner" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Samstag den 16. April 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes pro 1865/66, 1866/67 und 1868 betreffend.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für die Jahre 1865/66, 1866/67 und 1868 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 20. März 1870 die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat der Vermögensbestände genannter Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 28. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr v. Pranckh.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Aus-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{65}{66}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{64}{65}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,720,101	36	7	1,742,245	3	—	132,960	10	7	5,595,306	50	6
Hiezu: die wirklichen Einnahmen pro $18\frac{65}{66}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18\frac{64}{65}$ bestandenen Activen mit. . .	632,301	47	2	93,463	52	—	8,795	25	6	734,561	5	—
Summa	4,352,403	24	1	1,835,708	55	—	141,755	36	5	6,329,867	55	6
Hievon: die wirklichen Ausgaben pro $18\frac{65}{66}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18\frac{64}{65}$ bestandenen Passiven mit . .	379,908	4	2	76,798	33	5	6,830	47	4	463,537	25	3
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{65}{66}$ ein reines Vermögen von	3,972,495	19	7	1,758,910	21	3	134,924	49	1	5,866,330	30	3
Dieses Vermögen besteht:												
a. in baarem Gelde	97,145	47	7	1,194	41	7	412	19	1	98 752	48	7
b. in k. b. Staatspapieren	1,816,200	—	—	1,335,825	—	—	87,200	—	—	3,239,225	—	—
c. in k. k. österreich. Staatspapieren	143,937	30	—	—	—	—	—	—	—	143,937	30	—
d. in Ewiggeld-Capitalien	1,020,737	—	—	138,100	—	—	32,800	—	—	1,191,637	—	—
e. in Hypothek-Capitalien	896,100	—	—	283,485	2	—	14 400	—	—	1,193,985	2	—
Summa	3,974,120	17	7	1,758,604	43	7	134,812	19	1	5,867,537	20	7
Hiezu: die Activa	—	—	—	305	37	4	112	30	—	418	7	4
Summa	3,974,120	17	7	1,758,910	21	3	134,924	49	1	5,867,955	28	3
Hievon: die Passiva	1,624	58	—	—	—	—	—	—	—	1,624	58	—
Sohin Vermögensstand wie oben	3,972,495	19	7	1,758,910	21	3	134,924	49	1	5,866,330	30	3

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre $18\frac{65}{66}$ Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erhielten:									Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem Militär-milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen:		Lehrgelder		wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Unterstützungen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers- einfache	Stabs- u. Oberofficiers- doppelte	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Unterofficiers- und Soldaten-		Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen:		Waisen:			Waisen:												
601	478	423	335	281	17	24	27		5	171	4	32	1	115	71	316	557
1,079		758			41												
		1,039															

München, den 19. Jänner 1870.

Die Militär-Fonds-Commission.

A u s-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{86}{87}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond. fl.	kr.	hl.	Invaliden-Fond. fl.	kr.	hl.	Militär-milder Stiftungs-Fond. fl.	kr.	hl.	Summa des Vermögens dieser drei Fonds. fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{85}{86}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,972,495	19	7	1,758,910	21	3	134,924	49	1	5,866,330	30	3
Hiezu: die wirklichen Einnahmen pro $18\frac{86}{87}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18\frac{85}{86}$ bestandenen Activen mit . .	509,703	9	4	94,788	15	2	10,122	37	4	614,614	2	2
Summa	4,482,198	29	3	1,853,698	36	5	145,047	26	5	6,480,944	32	5
Hievon: die wirklichen Ausgaben pro $18\frac{86}{87}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18\frac{85}{86}$ bestandenen Passiven mit . .	490,541	10	2	107,884	45	2	8,227	—	—	606,652	55	4
Verbleibt sonach am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{86}{87}$ ein reines Vermögen von	3,991,657	19	1	1,745,813	51	3	136,820	26	5	5,874,291	37	1
Dieses Vermögen besteht:												
a. in baarem Gelde	92,304	1	1	1,236	19	3	920	26	5	94,460	47	1
b. in k. b. Staatspapieren	1,861,700	—	—	1,346,825	—	—	87,200	—	—	3,295,725	—	—
c. in k. k. österreich. Staatspapieren	143,937	30	—	—	—	—	—	—	—	143,937	30	—
d. in Ewiggeld-Capitalien	1,044,737	—	—	138,100	—	—	32,800	—	—	1,215,637	—	—
e. in Hypothek-Capitalien	850,100	—	—	259,485	2	—	15,900	—	—	1,125,485	2	—
Summa	3,992,778	31	1	1,745,646	21	3	136,820	26	5	5,875,245	19	1
Hiezu: die Activa	207	13	2	173	30	—	—	—	—	380	43	2
Summa	3,992,985	44	3	1,745,819	51	3	136,820	26	5	5,875,626	2	3
Hievon: die Passiva	1,328	25	2	6	—	—	—	—	—	1,334	25	2
Sohin Vermögensstand wie oben .	3,991,657	19	1	1,745,813	51	3	136,820	26	5	5,874,291	37	1

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre $18\frac{68}{69}$ Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem Militär-milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen:		Lehrgelder	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Unterstützungen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers- einfache	Stabs- u. Oberofficiers- Doppel-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Unterofficiers- und Soldaten-	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen:		Waisen:			Waisen:											
608	476	432	340	252	12	45	34	5	206	4	34	1	116	104	425	655
1,084		772			57											
		1,024														

München, den 19. Jänner 1870.

Die Militär-Fonds-Commission.

Aus-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres 1868.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{6}{7}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,991,657	19	1	1,745,813	51	3	136,820	26	5	5,874,291	37	1
Hiezu: die wirklichen Einnahmen pro 1868 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18$\frac{6}{7}$ bestandenen Activen mit . .	402,416	12	7	103,737	5	7	8,960	26	1	515,113	44	7
Summa	4,394,073	32	—	1,849,550	57	2	145,780	52	6	6,389,405	22	—
Hievon: die wirklichen Ausgaben pro 1868 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18$\frac{6}{7}$ bestandenen Passiven mit . .	408,042	43	6	98,520	36	—	7,281	45	—	513,845	4	6
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 1868 ein reines Vermögen von	3,986,030	48	2	1,751,030	21	2	138,499	7	6	5,875,560	17	2
Dieses Vermögen besteht:												
a. in baarem Gelde	16,683	28	2	2,190	19	2	374	7	6	19,247	55	2
b. in k. b. Staatspapieren	1,895,700	—	—	1,346,825	—	—	88,700	—	—	3,331,225	—	—
c. in k. k. österreich. Staatspapieren	143,937	30	—	—	—	—	—	—	—	143,937	30	—
d. in Ewiggeld-Capitalien	1,093,737	—	—	138,100	—	—	32,800	—	—	1,264,637	—	—
e. in Hypothek-Capitalien	835,600	—	—	263,885	2	—	16,500	—	—	1,115,985	2	—
Summa	3,985,657	58	2	1,751,000	21	2	138,374	7	6	5,875,032	27	2
Hiezu: die Activa	1,243	45	—	30	—	—	125	—	—	1,398	45	—
Summa	3,986,901	43	2	1,751,030	21	2	138,499	7	6	5,876,431	12	2
Hievon: die Passiva	870	55	—	—	—	—	—	—	—	870	55	—
Sohin Vermögensstand wie oben	3,986,030	48	2	1,751,030	21	2	138,499	7	6	5,875,560	17	2

by Google

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre 1868 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem Militär-milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen:		Lehrgelder	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Unterstützungen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers- einfache	Stabs- u. Oberofficiers- Doppel-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Unterofficiers- und Soldaten-	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen:		Waisen:			Waisen:											
614	450	437	356	228	15	26	25	5	204	4	38	1	104	90	306	563
1,064		793			41											
		1,021														

München, den 19. Jänner 1870.

Die Militär-Fonds-Commission.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. April l. Js. den Assistenten am Forstamte Laurenzi in Nürnberg, Christian Helmes, zum provisorischen Oberförster in Hofstetten, Forstamts Eichstädt I, zu ernennen, und

unter'm 10. April l. Js. die erledigte Stelle eines Waaren- und Wechselsensals in München dem Handlungs-Buchhalter Heinrich Carl Grau von Bamberg, dermalen in München, zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. April l. Js. die katholische Pfarrei Freihalden, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Joseph Kaufmann, Pfarrer in Modelshausen, Bezirksamts Wertingen, dann

unter'm 11. April l. Js. die katholische Pfarrei Tödtenried, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Kraus, Pfarrer in Klenau, Bezirksamts Schrobenhausen,

die katholische Pfarrei Hüting, Bezirksamts Neuburg a./D., dem Priester Michael Alphons Roscher, Pfarrvicar in Taiting, Bezirksamts Friedberg, und

die katholische Pfarrei Waldthurn, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Michael Götz, Cooperator in Vohenstrauß, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Tripp von Königshofen den Familiennamen „Imkeller" und

daß Franziska Romana Sedlmayr in München den Familiennamen „Ziegler" annehme und fortan führe.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bautechniker Theodor Riezler von München unter'm 8. October 1868 verliehenen und unter'm 20. October 1868 ausgeschriebenen dreijährigen, in der Zwischenzeit an den Techniker Joseph Popper in Wien eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Einlage für Dampfkessel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Samstag den 23. April 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 15. April 1870.

Das 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland führt von nun an den Namen Ihrer Majestät der Königin Amalie von Griechenland.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend — hinsichtlich der Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

§. 2.

Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3.

Dieser Strich muß:

a) bei Schankgefäßen für Bier von $\frac{1}{1}$ Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Liter Inhalt mindestens $1\frac{1}{2}$ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $\frac{1}{2}$ Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter

unter dem oberen Rande liegen.

§. 4.

Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verificator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deßhalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr. — unterworfen sind, haben die Gast- und Schenkwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dieß verlangt wird.

§. 5.

Die Polizei-Behörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichts-Visitationen von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen- (Bouteillen) Weine, moussirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Jänner 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im dieß rheinischen Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Wirksamkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. Js. — die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen.

München, den 17. April 1870.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Zuchthäuser betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 27. November vorigen Jahres „die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten im Königreiche“ betreffend,

bewogen, zu verfügen, daß die in §. 70 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 12. Juni 1862, „die Hausordnung für die Zuchthäuser" betreffend, begründete Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, nunmehr unmittelbar auf Unser Staatsministerium der Justiz übergeht.

München, den 20. April 1870.

Ludwig.

v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 27. November vorigen Jahres, „die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten im Königreiche" betreffend, bewogen, zu verfügen, daß die in §. 72 Absatz 2 und 3, dann in §. 74 Ziffer 3 der Verordnung vom 12. Juni 1862, „die Hausordnung für die Gefangenanstalten" betreffend, begründete Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, nunmehr unmittelbar auf Unser Staatsministerium der Justiz übergeht.

München, den 20. April 1870.

Ludwig.

v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 21. März 1870 in der Streitsache der politischen Gemeinde Ettenstadt gegen die freiherrl. von Schenk'sche Gutsherrschaft zu Syburg und Genossen wegen Weiderechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Weißenburg und dem Bezirksgerichte Eichstädt betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der politischen Gemeinde Ettenstadt gegen die freiherrl. von Schenk'sche Gutsherrschaft zu Syburg und Genossen wegen Weiderechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Weißenburg und dem Bezirksgerichte Eichstädt betreffend, zu Recht:

1. daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht vorliegt, daher
2. der Antrag auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Gründe.

Dem Gutsbesitzer Freiherrn von Schenk zu Syburg, sowie den vier Bauern Adam Rabus, Paul Rabus, Georg Fitzinger und Georg Hussendörfer zu Geyern steht als Besitzern ihrer Hofgüter zu Geyern unbestritten das Recht zu, ihre Schafheerden und zwar einerseits mit der Schafheerde des Frhrn. von Schenk, anderseits mit der gemeinschaftlichen Schafheerde der genannten 4 Bauern während der s. g. offenen Zeit auf den Wiesen der Flurmarkung der Gemeinde Ettenstadt zu weiden.

Es ist ferner unbestritten, daß diese offene Zeit mit dem 1. April jeden Jahres abschließt, streitig ist dagegen, wann diese Zeit im Herbste zu beginnen habe. Frhr. von Schenk und seine 4 Genossen behaupten, daß sie berechtigt seien, ihre Schafe sofort nach Abräumung der Heu- und Grummeternte auf fraglichen Wiesen zur Weide treiben zu lassen, während die Gemeinde Ettenstadt behauptet, daß das Weiderecht der 5 bezeichneten Gutsbesitzer durch gewöhnliche, außerordentliche und unvordenkliche Verjährung und durch Herkommen auf die Zeit vom 1. October bis 1 April jeden Jahres eingeschränkt und festgesetzt sei.

Bereits im Jahre 1864 hatten sich Zwistigkeiten zwischen den Weideberechtigten und der Gemeinde Ettenstadt erhoben, welche jedoch damals nur den Schluß der offenen Weidezeit betrafen. Es hatten sich damals sowohl die Mitglieder der Gemeindeverwaltung Ettenstadt als die Weideberechtigten an das Bezirksamt Weißenburg gewendet, welches nach Anhörung beider Theile am 22. April 1865 Beschluß dahin faßte, daß die mehrerwähnten 5 Weideberechtigten sich

der Ausübung des Weiderechts auf den Wiesen des Gemeindeflurbezirkes Ettenstadt nach dem 1. April eines jeden Jahres von nun an im Hinblick auf Art. 1, 2 und 4 des Weidegeſ. vom 28. Mai 1852 bei Vermeidung strafrechtlicher Einschreitung (Art. 345 des St.-G.-B.) zu enthalten oder binnen 3 Tagen Erinnerungen bei Ausschlußvermeidung dagegen geltend zu machen haben. Schon am 26. und 27. ejusd. remonstrirten die Weideberechtigten gegen diesen Beschluß, die Besitzer der weidepflichtigen Wiesen beharrten aber auf dem von der Gemeinde Ettenstadt schon am 22. April 1865 gestellten Antrag und nachdem den fraglichen Weideberechtigten noch einmal Gelegenheit gegeben worden war, sich hierüber zu äußern, faßte das Bezirksamt Weißenburg am 19. Juni 1865 Beschluß dahin, daß die freih. von Schenk'sche Gutsherrschaft zu Syburg und die Bauern Adam und Paul Rabus, dann Georg Fitzinger und Georg Hussendörfer zu Geyern gehalten seien, die Ausübung des ihnen zustehenden Weiderechts auf Wiesen für die Zeit vom 1. April jeden Jahres bis zur Abräumung der Heu- und resp. letzten Grummeternte zu unterlassen.

Dieser Beschluß erwuchs in Rechtskraft.

Am 16. August 1868 zeigte die Gemeindeverwaltung von Ettenstadt bei dem Bezirksamte Weißenburg an, daß der Gemeindeschäfer von Geyern sich erlaube, sofort, nachdem kaum das Grummet entfernt worden, seine Schafheerde auf die Wiesen der Ettenstadter Flur zu treiben und zu weiden, und wurde die Bitte gestellt, auf den Grund des Art. 2 und 4 des Weidegeſ. vom 28. Mai 1852 die Gemeinde Geyern anzuhalten, diese Weideausübung sogleich zu unterlassen.

Das Bezirksamt Weißenburg verfügte hierauf unterm 19. dess. M., daß die Gemeinde Geyern im Hinblicke auf obige Gesetzesstelle sich um so gewisser der Ausübung der Weide auf fraglichen Wiesen während der Hegezeit zu enthalten habe, als außerdem die Sache dem Stellvertreter des Staatsanwaltes zur strafrechtlichen Abwandlung der Sache übermittelt werden würde.

Gegen diese bezirksamtliche Verfügung remonstrirte die Gemeindeverwaltung von Geyern und suchte aus dem oben allegirten Gesetze von 1852 darzuthun, daß die Gemeinde Geyern sofort nach Abräumung des Grummets von fraglichen Wiesen zur Ausübung der Weide auf letzteren berechtigt sei. Es wurde die Bitte gestellt, die Gemeindeverwaltung Ettenstadt darüber zu belehren, in welcher Ausdehnung sie der Gemeinde Geyern das Schafweiderecht auf fraglichen Wiesen auf Grund des Gesetzes zu gestatten habe.

Nun erging unter'm 28. August 1868 weitere Verfügung in Sachen und zwar an die Gemeindeverwaltung Ettenstadt dahin, daß die Erklärung der Gemeindeverwaltung Geyern,

welche mitgetheilt wurde, ganz den Bestimmungen der Art. 1—5 des Weidegeſ. v. 28. Mai 1852 entſpreche. Dies ſollte, wie die Verfügung ſagt, der Gemeindeverwaltung von Ettenſtadt zur Nachachtung dienen und wurde hiebei bemerkt, daß, wenn dieſelbe mit der Erklärung der Gemeindeverwaltung Geyern nicht zufrieden ſei, es ihr unbenommen bleibe, den Rechtsweg zu betreten.

Hiebei beruhigten ſich beide Gemeindeverwaltungen; jene von Ettenſtadt aber erhob ſofort am 22./30. September 1868 Klage bei dem Bezirksgerichte Eichſtädt nicht gegen die Gemeinde Geyern, ſondern gegen die freiherrl. v. Schenk'ſche Gutsherrſchaft zu Syburg und die 4 Bauern Adam und Paul Rabus, Georg Fitzinger und Georg Huſſendörfer zu Geyern, worin, geſtützt auf die Behauptung, daß nach Herkommen und Verjährung das Weiderecht der 5 Beklagten auf den Wieſen von Ettenſtadt erſt mit dem 1. October jeden Jahres zu beginnen habe, die Bitte geſtellt wurde, auszuſprechen, daß den 5 Beklagten das Recht nicht zuſtehe, die Schafweide auf den Wieſen der Flurmarkung Ettenſtadt ſchon vor Abräumung der letzten Grummeternte an und vor dem 1. October jeden Jahres auszuüben und daß dieſelben ſich dieſer Weideübung vor dem 1. October bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thlr. für jeden Contraventionsfall zu enthalten haben.

Dieſe Klage wurde zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren gezogen, worauf der für ſämmmtliche 5 Beklagte gemeinſchaftlich beſtellte Anwalt, Advocat Dr. Berlin zu Ansbach, im Libelle vom 6./10. März 1869 der Klage die Einrede der Incompetenz der Gerichte für gegenwärtige Streitſache entgegenſetzte, ſolche auf Art. 47 des Weidegeſ. vom 28. Mai 1852 ſtützte, dann behauptete, daß hier keiner der im Art. 48 l. c. vorgeſehenen Ausnahmsfälle gerichtlicher Zuſtändigkeit gegeben ſei und die Bitte ſtellte, die Klage von der Gerichtsſchwelle abzuweiſen. Nur eventuell ließen ſich die Beklagten in einem weiteren Libelle vom 5./9. April 1869 auf die Klage ein, leiteten ihr Recht, auf fraglichen Wieſen ſchon nach Abräumung des Grummets weiden zu dürfen aus einem Receſſe vom 20. November 1700 ab und baten um definitive Klagentbindung.

Das Bezirksgericht Eichſtädt erachtete die Voreinrede der Incompetenz der Gerichte für begründet und wies die Klage, ohne auf die Berechtigungsfrage einzugehen, durch Erkenntniß vom 7. Auguſt 1869 von ſich ab.

Die Klägerin appellirte nicht gegen dieſes, den Parteien am 20. Auguſt 1869 an Verkündigungsſtatt zugeſtellte Erkenntniß, reichte jedoch am 17. September deſſ. Js. bei dem genannten Bezirksgerichte ein anher gerichtetes Geſuch vom 14. ejusd. ein, worin der Beſchluß des Bezirksamts Weißenburg vom 28. Auguſt 1868, durch welches der Klägerin anheim

gegeben worden war, den Rechtsweg zu betreten, als Ablehnung der administrativen Competenz in Sachen darzustellen versucht und gebeten wurde, bei hienach vorliegendem negativen Competenzconflicte zwischen den betreffenden Administrativ- und Justizbehörden oberstrichterlich im Competenzconflictssenate zu entscheiden, ob das k. Bezirksamt Weißenburg oder das Bezirksgericht Eichstädt zur weitern Verhandlung und Entscheidung der Sache competent sei.

Das Bezirksgericht setzte hievon in Gemäßheit des Art. 12 des Comp.-Confl.-Ges. vom 28. Mai 1850 sowohl das Bezirksamt Weißenburg als die Beklagten durch Verfügung vom 28. September 1869 in Kenntniß und machte die Interessenten auf ihr Recht, Denkschriften einzureichen, durch Hinweisung auf Art. 7 l. c. aufmerksam.

Es kam nur von Seiten der Beklagten und zwar am 17. October 1869 eine Denkschrift ein, in welcher die Existenz eines negativen Competenzconflictes nicht angezweifelt, zur Sache selbst aber die Bitte gestellt wurde, den bestehenden Competenzconflict dahin zu entscheiden, daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die Doppelschriften dieser Denkschrift wurden der Klägerin und dem Bezirksamte zur Wissenschaft mitgetheilt und sodann die Acten mit den vom Bezirksamte erholten einschlägigen Administrativacten anher eingesendet.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Braun unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf, nachdem der für die Beklagten erschienene Substitut des k. Advocaten Berlin zu Ansbach, der k. Advocat Auer von hier, gebeten hatte, in dieser Sache die Administrativbehörde für zuständig zu erachten, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

> daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vorliege und deshalb der Antrag auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach Art. 10 des Ges. vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., ist ein verneinender Competenzconflict nur dann gegeben, wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nemlichen Gegenstandes abgelehnt haben.

Im vorliegenden Falle liegt aber nur von Seiten der angegangenen Gerichtsbehörde eine Ablehnung der Competenz vor und zwar in dem in Sachen der Gemeinde Ettenstadt gegen die freiherrl. von Schenk'sche Gutsherrschaft zu Syburg und 4 Genossen von Geyern wegen Mißbrauch eines Weiderechts am 7. August 1869 ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse. Die Administrativbehörde, das

k. Bezirksamt Weißenburg, war zwar von derselben Gemeinde Ettenstadt gegen dieselben 5 Weideberechtigten im Jahre 1864 um Entscheidung über den Umfang des hier in Frage stehenden Weiderechts angegangen worden und hatte damals auch einen Beschluß darüber unter'm 19. Juni 1865 erlassen. Damals stand jedoch nur der Anfangstermin der Hegezeit für die dem Weiderecht unterworfenen Wiesen der Gemeindeflur Ettenstadt in Frage und hatte das Bezirksamt damals beschlossen, daß die freiherrl. von Schenk'sche Gutsherrschaft zu Syburg und die 4 Bauern Adam und Paul Rabus, dann Georg Fitzinger und Georg Hussendörfer zu Geyern gehalten seien, die Ausübung des ihnen unbestritten auf den Wiesen der Gemeindeflur Ettenstadt zustehenden Weiderechts für die Zeit vom 1. April jeden Jahres bis zur Abräumung der letzten Grummeternte zu unterlassen. Bei diesem Beschlusse hatte das Bezirksamt unbedingt seine Competenz in Sachen anerkannt und obgleich damals, wie schon oben bemerkt, nur über den Anfangstermin der geschlossenen Zeit Streit bestand, nicht nur diesen, sondern auch den Endtermin derselben festgestellt.

Im Jahre 1868 war es zwar wieder die Gemeinde Ettenstadt, welche das Bezirksamt um Entscheidung über den Anfang der offenen Zeit für Ausübung des Schafweiderechts auf ihren Wiesen anging. Diesmal war aber der Antrag gegen die Gemeinde Geyern, also gegen eine von den oben bezeichneten 5 Weideberechtigten ganz verschiedene Persönlichkeit gerichtet und wurde in der desfallsigen schriftlichen Eingabe vom 16/18. August 1868 nur darüber Beschwerde geführt, daß der Gemeindeschäfer von Geyern sich erlaube, seine Schafheerde auf jene Wiesen schon dann zu treiben und zu weiden, nachdem kaum das Grummet von diesen Wiesen entfernt worden. Hier handelt es sich also nur um den Endtermin der geschlossenen oder Hegezeit. Das Bezirksamt untersagte hierauf durch Verfügung vom 19. ejusd. der Gemeinde Geyern die Ausübung der Weide während der Hegezeit, erläuterte jedoch auf Remonstration der Gemeinde Geyern am 28. ejusd. diese Verfügung dahin, daß die Hegezeit der Wiesen bis zur Abräumung der letzten Grummeternte dauere und diejenigen Wiesenbesitzer, welche das Gras auch dann noch stehen lassen, wenn Andere schon abgeräumt haben, den Weideberechtigten den Durchtrieb gestatten müßten. Bei dieser Verfügung befand sich das Bezirksamt Weißenburg ganz im Einklang mit seinem früheren Beschlusse vom 19. Juni 1865, soweit auch dort schon der Endtermin der Hegezeit festgestellt wurde und hat diese Administrativbehörde keineswegs damit ihre Competenz in Sachen abgelehnt, sondern gerade dadurch, daß sie ihre frühere Entscheidung wiederholte und erläuterte, ihre Competenz anerkannt.

Ueberdem erging die Verfügung vom 19. August 1868 nicht an den Freiherrn von Schenk und dessen 4 Weidegenossen, sondern an die Gemeinde Geyern, welche nirgends kund gegeben hat, daß sie in diesem administrativen Streite die Rechte und Interessen jener 5 Weideberechtigten gegen die Gemeinde Ettenstadt vertreten wolle; es ist somit auf administrativem Wege unter'm 28. August 1868 ein Streit zwischen der Gemeinde Ettenstadt und jenen 5 Weideberechtigten gar nicht verhandelt und entschieden worden. Wenn das Bezirksamt Weißenburg am Schlusse seiner Verfügung vom 28. August 1868 die Bemerkung beifügte, daß es der Gemeindeverwaltung von Ettenstadt unbenommen bleibe, den Rechtsweg zu betreten, so liegt darin, abgesehen davon, daß von dieser Verfügung das Streitverhältniß zwischen der Gemeinde Ettenstadt und den mehrgenannten 5 Weideberechtigten gar nicht berührt wird, keine Competenzverweigerung, weil dieser Bemerkung eine materielle administrative Entscheidung vorausging und der Gemeinde Ettenstadt nur der Versuch, die Sache vor dem Richter auszutragen, freigelassen werden wollte. Eine gleiche Absicht lag wohl auch der Verfügung vom 6. November 1868 zu Grunde, durch welche der Gemeinde Ettenstadt der Consens zum Rechtsstreit gegen die 5 Weideberechtigten ertheilt wurde.

Allem dem nach sind im vorliegenden Falle die Vorbedingungen der Annahme eines negativen Competenzconflictes nicht gegeben, indem nur der angegangene Richter seine Zuständigkeit abgelehnt, die Administrativbehörde aber sowohl unter'm 19. Juni 1865 als auch unter'm 19. und 28. August 1868 materielle Entscheidung über den Endtermin in der Hegezeit auf den Wiesen der Gemeindeflur Ettenstadt erlassen hat.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten März achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär Gerber

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

Gerber.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt Seite 476) ist heute die IX. Verloosung der 2procentigen mo-

bilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

III

im Capitalsbetrage zu

117,200 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2 procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Cataster-Nummern:

300 bis **387** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1870 außer Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli lauf. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beige-

40*

brachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August lauf. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt Seite 473—475)

ist heute die XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

09

und bei der

XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

88

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

9. 109. 209. 309. 409. 509. 609. 709. 809. ꝛc. ꝛc.

die Obligationen auf Namen

88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. ꝛc. ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1870 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV.

Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1870 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. April l. Js. den k. Hauptmann im 4. Artillerie-Regiment König, Hermann Ritter von Rogister, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. dem Rechnungs- und Revisionsbureau der Betriebsabtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten einen weiteren Officialen zuzutheilen und auf diese Stelle den Eisenbahnofficialen bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen, Adolph Schwanba, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 16. April l. Js. an zu versetzen, sodann

gleichzeitig zum Eisenbahnofficialen in Nördlingen den Assistenten bei der Post- und Bahnverwaltung Erlangen, Ferdinand Vorhölzer, in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernenenn, ferner

die Besetzung der Eisenbahnexpedition Eichstädt mit einem Officialen als Expeditions-Vorstand zu genehmigen und hiezu den Assistenten im Rechnungs- und Revisions-Bureau der Betriebsabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Erhard Schebler, in provisorischer Diensteseigenschaft vom gleichen Datum an zu ernennen, und

den Postofficialen Lorenz Megele in Speyer wegen fortdauernden körperlichen Leidens und dadurch bewirkter gänzlicher Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. April l. Js. die von dem Advocaten Heinrich Merk in Nürnberg er-

klärte Verzichtleistung auf seine Stelle zu genehmigen und die hiedurch in Nürnberg sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Dr. Hermann Pemsel in Erlangen zu verleihen;

unter'm 13. April l. Js. dem Oberzollrathe Ludwig Zwierlein als Zeichen allerhöchster Anerkennung seiner in der benannten Eigenschaft mit Auszeichnung geleisteten mehr als 25 jährigen Dienste den Titel eines Zolldirectors tax- und stempelfrei zu verleihen, dann

den Vereinscontroleur bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Lübeck, Zollinspector Adolph Sieben, zum III. Oberzollassessor bei der General-Zoll-Administration vom 1. April l. Js. an zu befördern;

unter'm 14. April l. Js. dem Bezirksarzt I. Classe zu Gerolzhofen, Dr. Victor Andreas Keller, nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den von ihm erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 16. April l. Js. den Oberappellationsgerichtsrath Adolph Freiherrn von Lupin wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

zum Oberappellationsgerichtsrathe den Rath des Appellationsgerichtes von Oberbayern, Dr. Joseph von Langlois,

zum Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern den Rath des Bezirksgerichts München l./Js., Dr. Eugen Schneider, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte München l./Js. den Assessor des Stadtgerichts München l./Js., Carl Irmischer, zu befördern,

den Assessor außer dem Status bei diesem Gerichte, Heinrich Föringer, in den Status einrücken zu lassen, und

zum Assessor extra statum bei dem Stadtgerichte München l./Js. den Bezirksgerichts-Accessisten Carl Hörmann in München zu ernennen,

den Gerichtsschreiber Felix Brunner zu Abensberg auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Joseph Zeiller zu Traunstein zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Abensberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Gerichtsschreiber Franz Schaffstein zu Eltmann, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht Würzburg zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Eltmann den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Johann Hammer zu Hemau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 17. April l. Js. den Bezirksamt-

mann von Lohr, Regierungsrath Otto Ferdinand Nickels, an das Bezirksamt Würzburg auf Ansuchen zu versetzen;

den Bezirksamtsassessor Gregor Vogel zum Bezirksamtmann in Volkach zu befördern und

zum Bezirksamts-Assessor in Volkach den Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Inn., Rudolph Freiherrn von Löffelholz-Colberg, zur Zeit dem Stadtcommissariate Nürnberg beigegeben, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Gerichtsschreiber Alexander Heßler zu Nordhalben auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Weismain zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Nordhalben den geprüften Rechtspraktikanten Philipp Peter zu Herzogenaurach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 18. April l. Js. die in Dürkheim erledigte Landgerichtsassessorsstelle dem functionirenden Staatsprocurator-Substituten Carl Böcking in Kaiserslautern auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und

zum Landgerichtsassessor in Landau den functionirenden Staatsprocurator-Substituten Herm. Petri in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu ernennen, dann

den Notar Johann Ludwig Wolffhügel von Rockenhausen, gemäß seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die in Neustadt a./H erledigt Notarstelle zu versetzen und

die hiedurch erledigte Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatspraktikanten Otto Geul in Zweibrücken zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. die katholische Pfarrei Wiggensbach, Bezirksamts Kempten, dem Priester Alois Zacher, Curatbeneficiat in Bobelsberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen;

unter'm 14. April l. Js. den katholischen Pfarrer Martin Achatz zu Deising, Bezirks-Amts Ingolstadt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Andermannsdorf, Bezirksamts Rottenburg i/N.-B., zu entheben und dieselbe nunmehr dem Priester Bartholomäus Siglhofer, Pfarrer in Walbeck, Bez.Amts Kemnath, dann

unter'm 15. April l. Js. die katholische Pfarrei Heimbuchenthal, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Carl Anton Bischoff, Pfarrer in Holzkirchen, Bezirksamts Marktheidenfeld, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Zell-Weipolshausen, Decanats Schweinfurt dem Pfarrer Gustav Gotthold Sperl in Hafenpreppach, Decanats Memmelsdorf, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Mittwoch den 27. April 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro $18^{68}/_{69}$ betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins für das Versicherungsjahr $18^{68}/_{69}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus der Rechnung gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Die Versicherungssumme ist im Jahre $18^{68}/_{69}$

um 27,544,835 fl. gestiegen und hat am letzten September 1869 die Höhe von 1,167,374,165 fl. erreicht, wovon der

I. Classe	473,366,420	fl.
II. „	378,455,415	„
III. „	67,270,460	„
IV. „	248,281,870	„

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen betragen für $18^{68}/_{69}$ 2,376,669 fl. 34 kr., somit im Vergleiche zu jenen für $18^{67}/_{68}$ um 337,163 fl. 11 kr. weniger.

Die schon für $18^{67}/_{68}$ und in noch höherem Grade für $18^{68}/_{69}$ bemerkbare Minderung der Brandentschädigungsgelder läßt erwarten, daß die in den Vorjahren eingetretene bedenkliche Steigerung der Brandfälle nunmehr in andauernder Abnahme begriffen sei.

Das unterfertigte Staatsministerium hat bereits die zur möglichsten Förderung dieser Abnahme dienenden Maßregeln getroffen und wird deren richtigen Vollzug genau überwachen.

III.

Im Versicherungsjahre $18^{68}/_{69}$ wurden 2095 Mitglieder der Anstalt durch 1146 Brandfälle beschädigt. Es ergibt sich daher gegenüber dem Vorjahre eine Minderung von 64 Brandfällen und 708 Beschädigten.

Die eigentliche Veranlassung des Brandes ist bei 646 Fällen unbekannt geblieben; 85 Brände sind durch Blitz, 84 durch fehlerhafte Bauart, 120 durch Fahrlässigkeit und 3 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 208 Fällen — gegen das Vorjahr um 17 weniger — ist die Brandstiftung wahrscheinlich gemacht.

IV.

Die Hauptrechnung selbst mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald deren gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Versicherungsjahr $18^{68}/_{69}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in der

I. Classe	auf	8	kr.	3	dl.
II. „	„	10	„	2	„
III. „	„	14	„	—	„
IV. „	„	15	„	3	„

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 l. c. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheins, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandassecuranzcassen betrauten Aemter haben hiernach die entsprechen-

den Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2 l. c. sofort zu treffen.

München, den 23. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 21. März 1870 in der Streitsache des Moses Steigerwald von Wiesenfeld gegen Götz Steigerwald von da wegen Forderung, hier Execution, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Karlstadt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Moses Steigerwald von Wiesenfeld gegen Götz Steigerwald von da wegen Forderung, hier Execution, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Karlstadt betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Nach einem Berichte des Gemeindevorstehers Werthmann von Wiesenfeld vom 28. September 1869 hat jeder „Nachbar" daselbst Anspruch auf Holzbezug aus dem dortigen Gemeindewalde und ist dieser Holzbezug nicht von dem Besitze eines Hauses oder Gewerbsbetriebes abhängig.

Dieser Holzbezug, genannt Nachbarholz, einzelner Gemeindeglieder zu Wiesenfeld war seit mehreren Jahren zu Gunsten ihrer Gläubiger von dem k. Landgerichte Karlstadt mit Beschlag bis zu deren Befriedigung belegt worden.

Deßhalb faßte die Gemeinde Wiesenfeld am 6. Februar 1868 den Beschluß, daß sich dieselbe auf alles Nachbarholz ohne Ausnahme das ausschließende Eigenthumsrecht bis zur selbsteigenen Verwendung vorbehalte, und wurde dieser Beschluß unter'm 8. dess. Mts. von dem k. Bezirksamte Karlstadt curatelamtlich genehmigt.

In der Streitsache des Moses Steigerwald von Wiesenfeld gegen Götz Steigerwald von da wegen Forderung brachte nun der Kläger mittels Antrags de pr. 14. Juli 1869 unter anderem das Nachbarholz des Beklagten pro 1869/70 wegen eines Forderungsrestes von 36 fl. 13½ kr. als Executionsobject in Vorschlag und bat, dem Gemeindevorsteher von Wiesenfeld den Auftrag zu geben,

das pro 1869/70 anfallende Nachbarholz des Götz Steigerwald an denselben nicht herauszugeben, dasselbe vielmehr zurückzubehalten, zu versteigern und den Erlös an den Kläger auszuhändigen.

Das k. Landgericht Karlstadt belegte auch durch Entschließung vom 16. Juli 1869 zu Gunsten jenes Forderungsrestes das Nachbarholz des Beklagten vom Jahre 1870 an beginnend mit Beschlag, untersagte demselben die Verfügung hierüber und beauftragte den Vorsteher, jenes Nachbarholz in so lange vom Jahre 1870 an zu versteigern, bis die klägerische Restforderung zu 36 fl. 13½ kr. nebst 5% Zinsen hieraus vollständig bezahlt sei.

Der Beklagte beantragte zwar mittels Remonstration de pr. 2. August 1869 die Beschlagnahme seines Nachbarholzes wieder aufzuheben, weil zufolge Art. 96 des Forstges. vom 28. März 1852 und eines in Abschrift vorgelegten Ausschreibens des k. Bezirksamts Karlstadt vom 7. Juni 1869 gemeindliche Nachbarholzrechte als Executionsobject nicht dienen könnten, das k. Landgericht Karlstadt verwarf aber durch Entschließung vom 3. August 1869 jene Remonstration und beharrte bei seiner Entschließung vom 16. Juli 1869.

Noch bevor erstere Entschließung am 8. August 1869 den Streitstheilen insinuirt worden war, lief am 6. dess. Monats eine Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 5. jenes Monats bei dem k. Landgerichte Karlstadt ein, worin dieselbe aus mehrfachen Gründen die Zuständigkeit zur Entscheidung der Frage, ob das dem Schuldner zu seinem Bedarfe zugetheilte Gemeinderechtholz zu Gunsten seiner Gläubiger im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden dürfe, in Anspruch nahm und einen bejahenden Competenzconflict anregte.

Das k. Landgericht Karlstadt instruirte denselben, von den Streitstheilen wurde aber eine Denkschrift nicht eingereicht, und die genannte k. Regierung nahm mittels Entschließung vom 21. August 1869 unter Hinblick auf die Ausführungen ihrer Entschließung vom 5. dess. Monats von der Einreichung einer Denkschrift Umgang.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß in der Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen statt zu geben.

Der jährlich anfallende Nutzantheil, welchen ein Gemeindeglied an dem Ertrage eines Gemeindewaldes zu beziehen berechtigt ist, bildet unzweifelhaft eine Rente des Berechtigten und

kann daher als solche Gegenstand der Execution in einem Civilrechtsstreite sein.

(Proz.-Nov. v. J. 1837 §. 71 Abs. 3. lit. a).

Daß aber zur Erlassung aller Verfügungen, welche zum Behufe der Verhängung und Durchführung der Execution in einem Civilrechtsstreite nothwendig sind, die Gerichte zuständig seien, erhellt aus der Natur der Sache.

Wenn daher im vorliegenden Falle das k. Landgericht Karlstadt als Proceßgericht in der Streitsache des Moses Steigerwald gegen Götz Steigerwald auf Anrufen des obsiegenden Klägers zum Vollzuge des rechtskräftigen Erkenntnisses das s. g. Nachbarholz des Beklagten als Executionsobject in Angriff genommen und desfalls die entsprechenden Verfügungen erlassen, die Ausfolglassung des betreffenden Holzbetrages an den Beklagten untersagt und den Gemeindevorsteher mit Zurückbehaltung dieses Betrages und mit dessen Versteigerung nach Art. 84 der Proc.-Nov. 1837 beauftragt hat, so wäre die Zuständigkeit des Gerichtes hiezu nur dann zu beanstanden, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden könnten, welche im vorliegenden Falle ausnahmsweise die Competenz der Gerichte auszuschließen und jene der Administrativbehörden zu rechtfertigen geeignet wären.

Solche Gründe sind nun auch wirklich von der den Competenzconflict anregenden Verwaltungsstelle geltend zu machen versucht worden; sie können aber als stichhaltig nicht erkannt werden; denn

1. der Umstand, daß das Holzbezugsrecht des Beklagten nicht auf privatrechtlichem Titel, sondern auf dem Gemeindeverbande beruht, würde nur dann von Erheblichkeit sein, wenn dieses Holzbezugsrecht an sich ein bestrittenes wäre. In diesem Falle wäre allerdings unzweifelhaft mit Hinblick auf Art. 36 der Gem.-Ordn. v. 29. April 1869 die Competenz der Verwaltungsbehörden begründet, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß, wenn in der Folge das Recht des Götz Steigerwald auf Bezug eines Nutzantheils am Ertrage des Gemeindewaldes von Seite der Gemeinde in Contestation gezogen werden sollte, für diesen Fall die Zuständigkeit der Administrativbehörde vollständig gewahrt bleibt. Dieser Fall ist aber zur Zeit nicht gegeben, da das Recht des Götz Steigerwald auf den fraglichen Bezug allseitig als ein unbestrittenes anerkannt ist und auch der Gemeindebeschluß vom 6. Februar 1868 eine Beanstandung dieses Rechtes in keiner Weise ausspricht, sondern nur die Intention hat, an dem den einzelnen berechtigten Gemeindegliedern anfallenden und zuzuweisenden Nachbarholze einen Eigenthumsvorbehalt der Gemeinde auf so lange zu constituiren, bis der Berechtigte den ihm zugewiesenen und verabfolgten Holzbetrag wirklich für sich verbraucht hat.

2. Daß der eben erwähnte Gemeindebeschluß nicht die Wirkung haben kann, die Competenz

der Gerichte zu beseitigen, geht aus dem oben Gesagten hervor. Ganz abgesehen von der hier nicht zu erörternden Frage, ob einem solchen, in der zugestandenen Absicht, den Gläubigern einzelner Gemeindeglieder, ein Executionsobject zu entziehen, gefaßten Beschlusse Rechtswirksamkeit zukommen kann, wird — wie schon erwähnt — durch den fraglichen Beschluß nicht das Holzbezugsrecht des Götz Steigerwald beanstandet, sondern höchstens allenfalls ein Interventionstitel begründet, über welchen zu verhandeln und zu entscheiden, ebenfalls nur die Gerichte competent sind.

3. Endlich kann auch Art. 96 des Forstges. vom 28. März 1852 nicht zur Begründung der Competenz der Administrativbehörden angerufen werden, da derselbe einerseits nur auf freiwillige Veräußerungen paßt, anderseits nur von solchen Holzbezügen gilt, welche der Berechtigte zu seinem Bedarfe empfängt, während im vorliegenden Falle unbestritten feststeht, daß das in Frage stehende sogenannte Nachbarholz ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Bedarf des Berechtigten lediglich auf Grund seiner Eigenschaft als Ortsnachbar verabfolgt wird.

Demnach mußte, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten März achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun, Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

von Neumayr.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. auf die erledigte Stelle eines ersten Kanzlisten bei dem protestantischen Consistorium Ansbach den bisherigen zweiten Kanzlisten, Johann Simon Scherer, vorrücken zu lassen, und

die hienach weiter sich eröffnende Stelle eines zweiten Consistorialkanzlisten in Ansbach in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Kanzleifunctionär Johann Herbst daselbst zu verleihen, dann

unter'm 18. April l. Js. auf das erledigte Landrentamt München den Rentbeamten von Passau, Friedrich Eggerth, und

auf das hienach sich erledigende Rentamt Passau den Rentbeamten von Nördlingen,

Friedrich Vogl, — ihrer Bitte willfahrend, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. April l. Js.

1) die Auflösung der Militär-Rechnungs-Kammer und die gleichzeitige Errichtung der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums für Revision der Rechnungen aller den beiden General-Commandos nicht unterstellten Commando- und Dienstesstellen zu genehmigen,

2) den Generaladjutanten, charakterisirten Generallieutenant Carl Spruner von Mertz, von der Vorstandschaft der Militär-Rechnungs-Kammer zu entheben und

3) den Kriegs-Commissär Gustav Gerheuser zum Director der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums zu ernennen allergnädigst geruht.

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Verfügungen wurde der 1. Mai d. Js. festgesetzt und hat an diesem Tage das gesammte Personal der bisherigen Militär-Rechnungs-Kammer vorbehaltlich späterer Ausgleichung an die Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums überzugehen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 16. März l. Js. dem vormaligen Oberlieutenant Wilhelm Künsberg Freiherrn von Fronberg den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

unter'm 17. März l. Js. den Oberlieutenant Franz Freiherrn von Schleich vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Adjutanten des Artillerie-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter v. Brodesser zu ernennen;

den Hauptmann Jacob Saalmüller vom 8. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Georg Sebald die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 19. März l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Rottmann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, und

unter'm 20. März l. Js. den Regimentsquartiermeister Conrad Grau vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Johann Wörlein die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 21. März l. Js. den Unterlieutenant Franz Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Tautphoeus vom 30. zum 11. Landwehr-Bataillon zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 23. März l. Js. den Unterlieutenant Anton von Grafenstein vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 25. März l. Js. den Hauptmann August Ritter von Mann-Tiechler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches zu entlassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Albert Cramer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 28. März l. Js. den Unterlieutenant Heinrich Greger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die Oberapotheker Friedrich Walter von der Militär-Rechnungskammer — und Carl Schmid von der Commandantschaft der Stadt Würzburg, Ersteren zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, Letzteren zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg zu versetzen;

unter'm 29. März l. Js. den Major Anton von Sauer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

den Hauptmann 1. Classe Joseph von Gropper vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum Major im 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu befördern, und zwar mit dem Range vom 1. Februar d. Js. vor dem Major Anton von Sauer;

unter'm 2. April l. Js. dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Joseph Altmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 3. April l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Caspar Riedmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Gustav Lynker vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Oberkriegscommissär 2. Classe Friedrich Häring vom Artillerie-Corps-Commando auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Hugo Heiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. April l. Js. den Unterlieutenant Franz Stuirbrink vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und den Oberapotheker Ludwig Waas vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Kopp ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — den temporär pensionirten Hauptmann Daniel Weltz auf weitere zwei Jahre, — dann den temporär pensionirten Unterlieutenant Otto Späth bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 6. April l. Js. dem Hauptmann Hermann Ritter von Rogister vom 4. Artillerie-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Michael Pfeilschifter vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Julius Grafen von Tattenbach vom 7. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die Dienstestauschgesuche der Unterlieutenants Heinrich Geißler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Johann Freßl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — dann Johann Müller vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Julius List vom Infanterie-Leib-Regiment zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Friedrich Freiherrn von Esebeck bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 7. April l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Johann Schmidtner die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 8. April l. J. den Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, bisher 2. Adjutant des Generaladjutanten und General-Commandanten von München, Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, zum 1. — und den Oberlieutenant Adolph Freiherrn von Asch vom 1. Infanterie-Regiment König unter Versetzung desselben zum General-Commando München zum 2. Adjutanten des genannten Generals zu ernennen;

unter'm 9. April l. Js. den Hauptmann Theodor Burgartz vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh auf 2 Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Hermann Riedner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Unterzeugwart Conrad Reinhard von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg in den Ruhestand zu versetzen;

dem temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian von Klenze die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

unter'm 10 April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Ferdinand Albrechts-

kirchinger ohne Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. April l. Js. den Unterlieutenant Maximilian Rudolf vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu versetzen;

unter'm 12. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Freiherrn von Pöllnitz bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. April l. Js. das Dienstestauschgesuch der Rittmeister Rudolph Freiherrn von Dobeneck vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Hermann Freiherrn von Rotenhan vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Reglmentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Müller bleibend, — den temporär pensionirten Hauptmann Lorenz Albert ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Regimentsauditor Eugen Schwarz bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. April l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Guido von Schab die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 17. April l. Js. den temporär pensionirten Generalmajor Maximilian Aldosser als Commandant der 6. Infanterie-Brigade zu reactiviren.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Herbolzheim, Bezirksamts Uffenheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Conrad Mauberer, Curat in Virnsberg, Bezirksamts Ansbach, und

daß die katholische Pfarrei Hausen, Bezirksamts Velburg, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Fischer, Cooperator in Unterviechtach, Bezirksamts Viechtach in N.-B., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Oberndorf, Decanats Schweinfurt, dem bisherigen ständigen Vicar in Perlach und Pfarramts-Candidaten, Gustav Adolph Schwarz aus Herbishofen, zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. April lauf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der von dem Bischofe von Augsburg beschlossenen Ernennung des bischöflichen geistlichen Rathes und Stadtpfarrers bei St. Ulrich und Afra in Augsburg, Priester

Franz Joseph Heim, auf das durch den Tod des Domcapitulars Andreas Schuster und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. April lauf. Js. dem kaiserlich und königlich österreichischen Kämmerer, Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Friedrich Grafen von Ingelheim das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremder Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April lauf. Js. dem k. Generaldirectionsrathe Carl Pailler die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Officierskreuzes des Ordens der italienischen Krone zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben

Sich unter'm 17. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handlungscommis Lippmann Thalheimer von Langenzenn für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 15. April l. Js. dem Mechaniker Julius Frederick Moore Pollock von Leeds in England auf Verbesserungen an den Maschinen zur Anfertigung von Ziegeln und ähnlichen Gegenständen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 15. April 1870 anfangend, und

dem Eugène Ibos zu Paris auf ein neues System von Fußbekleidung mit Holzsohlen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. April 1870 anfangend, dann

unter'm 17. April l. Js. dem Melchior Nolden von Frankfurt a./M. auf den von ihm erfundenen Apparat, welcher den dreifachen Zweck hat, 1. mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren, 2. flüssige Substanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu mischen, 3. gasartige Substanzen zu condensiren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. April 1870 anfangend, und

dem Dr. Hermann Eißfeldt aus Söllingen in Braunschweig und Camillo Thumb aus Sudenburg in Preußen auf ein neues Verfahren zur Wiederbelebung der Knochen-

kohle, sammt dazu gehörigen Apparaten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. April 1869 anfangend, ferner

unter'm 19. April l. Js. dem Valentin Stenger von Aschaffenburg auf eine neue Methode zur Herstellung von Glasschmelzhäfen, für den Zeitraum von drei Jahren vom 19. April 1870 anfangend;

unter'm 20. April l. Js. dem k. württemberg. Artillerie-Hauptmann Fack in Ulm auf die von ihm erfundenen Vorrichtungen zum Schärfen der Hufeisen der Pferde, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. April 1870 anfangend, und

unter'm 23. April l. Js. der Maschinenbau-Gesellschaft Pauckſch und Freund in Landsberg a./W. auf einen verbesserten Röhrenkessel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. April 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. dänischen Capitain und Compagnie-Chef Johann Linemann von Copenhagen unter'm 15. April 1868 verliehene Privilegium auf den von ihm erfundenen Seiten-Waffenspaten von Stahl wurde für den Zeitraum von drei Jahren vom 15. April 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabricanten Poley sen. und jun. von Liverpool unter'm 12. October 1868 verliehenen und unter'm 20. October 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Wiegmaschinen,

des der Maschinenfabrik Augsburg und dem Techniker Johann Feldl von Forsthart, z. Z. in Augsburg, unter'm 14. April 1869 verliehenen und unter'm 22. April 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene, eigenthümlich construirte Infanterie-Kanone,

des dem Hütten- und Maschinen-Ingenieur Bartholomä Beilhack von Rosenheim unter'm 13. April 1869 verliehenen und unter'm 22. April 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Malzmeßapparat mit Controluhr, und

des dem Joseph Hafenegger aus San Francisco unter'm 17. April 1869 verliehenen und unter'm 30. April 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Darstellung explodirender Pulver, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Mittwoch den 4. Mai 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung treten vom 1. Juni l. Js. an nachstehende zusätzliche Bestimmungen und beziehungsweise Aenderungen in der Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern (Regierungsblatt 1868 Seite 1801—1990) ein:

Nach §. 34 ist einzuschalten:

§. 34a.

Die Postboten können bei Ausführung ihrer Bestellgänge in den Landpostbezirken auch dazu benützt werden, nicht blos gewöhnliche Briefpostsendungen, sondern auch solche, für welche ein Aufgabeschein verlangt wird, zur Postanstalt ihres Stationsortes zu verbringen oder auch an den Adressaten auf demselben Bestellgange zu überliefern.

Für solche Sendungen haftet die Postanstalt in demselben Umfange wie für die bei den Expeditionen unmittelbar zur Aufgabe gebrachten Briefpostgegenstände, wenn dieselben in dem zu diesem Behufe von den Landpostboten zu führenden Annahmebuche eingetragen sind.

Der Eintrag soll in der Regel durch den Aufgeber stattfinden. Geschieht die Eintragung durch den Postboten, so ist letzterer verbunden, dem Absender auf Verlangen von der vollzogenen Vormerkung im Annahmebuche Einsicht nehmen zu lassen.

Ueber den stattgefundenen Eintrag hat der Postbote dem Absender einen Vormerkschein zu behändigen.

Für die Vormerkscheine darf eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden.

Die auf Grund der Einträge in dem Annahmebuche von der Postanstalt ausgefertigten Aufgabescheine haben dem Absender jedesmal mit dem nächsten Bestellgang gegen Rückgabe des Vormerkscheines zuzukommen.

Unter der gleichen Voraussetzung haftet die Postanstalt auch für die an die Postboten stattgefundene Einzahlung auf Postanweisungen, für die Zeitungsabonnementsgelder, welche dem Postboten zur Ueberlieferung an die Postanstalt baar behändigt werden, sowie für Postanweisungen, für welche der eingezahlte Betrag durch den Postboten erhoben und an den Adressaten überbracht werden soll, wie für Geldsendungen.

An Stelle des bisherigen §. 69 ist zu setzen:

§. 69.

Fahrpostsendungen können an Postorten nur bei den Postanstalten selbst zur Aufgabe gebracht werden.

Bei den Postablagen, welche nur durch Landpostboten in Verbindung gebracht sind, ist die Aufgabe von Sendungen bis zu dem Gewichte von 25 Pfd. und bis zu dem Werthe von 200 fl. beschränkt.

In den Landpostbestellbezirken können den Postboten zur weiteren Besorgung an die Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Ueberlieferung an den Adressaten auf demselben Bestellgange Fahrpoststücke mit und ohne Werthsdeclaration bis zu dem für die Aufgaben bei Postablagen zulässigen Gewichte und Werthe, sowie Sendungen mit Postvorschuß mit der Wirkung reglementmäßiger Aufgabe übergeben werden, wenn die Uebergabe der Sendungen in dem Annahmebuche des

Postboten entsprechend vorgetragen ist. Ueber die Eintragung in dem Annahmebuch, sowie bezüglich der Ausstellung des Vormerkscheines und der Ausfertigung und Uebergabe des Aufgabsscheines, insoferne ein solcher verlangt wird, finden die in §. 34a enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Bezüglich der Sendungen mit Postvorschuß und den übrigen Fahrpost-Sendungen besteht eine Verpflichtung des Postboten zur Uebernahme nur insoweit, als durch den Transport nach pflichtmäßiger Beurtheilung des Postboten in jedem einzelnen Falle die Ausführung des Botenganges nicht zu sehr erschwert, oder durch deren Werth der für einen Botengang zulässige Maximalbetrag nicht überschritten wird.

Die Uebergabe von Fahrpostsendungen an sonstige mit der Annahme von Sendungen nicht beschäftigte Bedienstete zur Ablieferung an die Post kann als ordnungsmäßig vollzogene Aufgabe nicht angesehen werden und nur auf Gefahr des Absenders geschehen.

Die Aufgabe jeder Sendung muß spätestens zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post vom Expeditions-Bureau ab, und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß erfolgen, außerdem mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit nächster Post nicht gerechnet werden kann.

Bezüglich der zur Annahme der Fahrpoststücke festgesetzten Dienstesstunden gelten die im §. 19 enthaltenen Bestimmungen.

München, den 29. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Neueintheilung der Brandversicherungs-Inspections-Bezirke betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 84 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines" betreffend, wurde der Sitz der mit Ministerial-Entschließung vom 15. October 1869 für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gebildeten V. Brandversicherungs-Inspection vom 1. Juni l. Js. an von Velburg nach Neumarkt verlegt, was hiemit unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. October 1869 — Re-

gierungs-Blatt S. 1905 — bekanntgegeben wird.

München, den 23. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Titels „Oberförster" auf Gemeinde- und Stiftungs-Revierförster betr.

Seine Majestät der König haben die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868 „Veränderung in der Benennung des k. Forstpersonales betr." auf die städtischen Revierförster Joseph Geßlein zu Schweinfurt und August Segerer zu Weißenburg in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselben in Zukunft den Titel „Oberförster" zu führen haben.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signates vom 12. April l. Js. den ersten Professor und Inspector an der k. Pagerie, Hofbeneficiat und Ehren-Canonicus Joseph Anton Schneider, seiner

gestellten Bitte gemäß, vom 1. Mai beginnend, seiner Functionen an der k. Pagerie zu entheben, und ihm in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Desgleichen haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat vom 26. April l. Js. dem zweiten Professor und Inspector an der k. Pagerie, Priester Joseph Costa, die behufs Rücktrittes in die Seelsorge allerunterthänigst erbetene Enthebung von der an der k. Pagerie bekleideten Stelle, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung, vom 1. Mai l. Js. an, allergnädigst zu bewilligen, und

vom gleichen Tage an den ersten Präfecten im Studien-Seminare zu Landshut, Priester Johann Baptist Bittl, zum ersten, und

den französischen Sprachlehrer Jacob Wagner aus Mutzig in Frankreich, zur Zeit in Augsburg, zum zweiten Professor und Inspector an der k. Pagerie allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. April l. Js. dem derzeitigen k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, Freiherrn Max Pergler von Perglas, Titel und Rang

eines Staatsrathes im außerordentlichen Dienste zu verleihen, und

unter demselben Datum den derzeitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London, Ferdinand Grafen von Hompesch, zum Geheimen Legationsrathe I. Classe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. April l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Georg Reiser zu Lauterecken, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Waldfischbach ohne Aenderung seiner provisorischen Eigenschaft, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen,

unter'm 21. April l. Js. dem zeitlich quiescirten Bezirksamtmann von Kelheim, Regierungsrath Max Joseph Schmid, auf Grund nachgewiesener bleibender Functionsunfähigkeit, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, nunmehr den Ruhestand für immer zu bewilligen,

unter'm 22. April l. Js. den Director der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Max Joseph von Gerstner, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen,

auf die sich erledigende Stelle des Directors der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg den k. Oberrechnungsrath Wilhelm Quante, und

auf die Stelle eines Rathes des k. Oberstrechnungshofes den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Eduard Fentsch, zu befördern;

unter'm 22. April l. Js. dem Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Alexius Lipp, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer zu bewilligen, und

den zeitlich quiescirten Stadtcommissariats-Officianten von Augsburg, Johann Georg Eckhofer, als Secretär der Regierung von Schwaben und Neuburg zu reactiviren, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. Mai 1870 anfangend den Vorstand der Postverwaltung Straubing, Titular-Postmeister Ferdinand Freiherrn von Lützelburg, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 24. April l. Js. auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Stelle eines

ersten Staatsanwalts den Bezirksgerichtsrath Carl Held in Wasserburg, und

auf dessen Stelle den Assessor des Bezirksgerichts Wasserburg, Johann Moritz, zu befördern,

den Bezirksgerichtsassessor Georg Mussinan in Weilheim an das Bezirksgericht Wasserburg, und

den Landgerichtsassessor Anton Schropp in Weilheim an das Bezirksgericht Weilheim, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, ferner

zum Assessor am Landgerichte Weilheim den geprüften Rechtspraktikanten Wilhelm von Baur=Breitenfeld in Landshut zu ernennen;

auf die erledigte Landrichtersstelle in Freyung den Landgerichtsassessor Michael Westermayr daselbst zu befördern und

zum Landgerichtsassessor in Freyung den geprüften Rechtspraktikanten Anton Zaun in Landau a. J., dann

zum Verwalter der Kreisirrenanstalt für Oberfranken den dermaligen Verwalter der Irrenanstalt St. Georgen, Johann Adam Schierbel, und zwar Letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 25. April l. Js. den bisherigen Rath am Handelsgerichte München l. d. J., Bezirksgerichtsrath Vincenz Gresbeck, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Rathes am benannten Handelsgerichte zu entheben und

zum Rathe am Handelsgerichte München l. d. J. den dortigen Bezirksgerichtsrath, Joseph Roibl, zu ernennen,

die am Handelsgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Dr. Sebastian Höhn daselbst zu verleihen;

den Wechselsensal Carl Koch in Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle als Wechselsensal zu entheben und

die Stelle eines Sensales für Wechsel= und Effecten=Geschäfte zu Augsburg dem Handlungs=Commis Andreas Waibl von Lahr, derzeit in Augsburg, zu verleihen, endlich

unter'm 26. April l. Js. den Bezirksgerichtsrath Carl Friedrich Schnizlein zu Ansbach zum Rathe am Handelsgerichte daselbst zu ernennen;

dem Rentbeamten Ludwig Eckert von Kitzingen den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu gewähren,

auf das sich hienach erledigende Rentamt Kitzingen den Rentbeamten Georg Eisenmann von Ebern, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Adam Peter, zum Rentbeamten von Ebern zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Mathias Zauner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. April l. Js. die katholische Pfarrei Spatzenhausen, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Nicolaus Kaindl, Pfarrer und Districtsschulinspector in Reichling, Bezirksamts Schongau,

unter'm 25. April l. Js. die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Joseph Ulrich, Pfarrer in Leimen, desselben Bezirksamts, dann

unter'm 26. April l. Js. die katholische Pfarrei Schorndorf, Bezirksamts Cham, dem Priester Georg Dinauer, Expositus in Gögging, Bezirksamts Kelheim,

die katholische Pfarrei Ellbach, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Wolfgang Buhr, Pfarrer und Districtsschulinspector in Oberweikertshofen, Bezirksamts Bruck, und

die katholische Pfarrei Pinzberg, Bezirksamts Forchheim, dem Priester Franz Martin, Local-Caplan in Stappenbach, Bezirksamts Bamberg II., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Wallmersbach, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen 2. Pfarrer in Weißenstadt, Decanats Kirchenlamitz, Christian Friedrich Lips, zu verleihen.

Kreisscholarchat von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer an der Präparandenschule in Lohr, Georg Hammer, die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Enthebung von der ihm übertragenen Function eines ordentlichen Mitgliedes des Kreisscholarchats von Unterfranken und Aschaffenburg zu bewilligen,

an dessen Stelle zum ordentlichen Mitgliede des genannten Kreisscholarchats den Hauptlehrer an der Präparandenschule in Marktsteft, Wilhelm Töpfer, in widerruflicher Weise zu ernennen.

Kreisscholarchat von Schwaben und Neuburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom

25. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domcapitular Franz Xaver Bronnenmayr und dem Dombechanten und Generalvicar Dr. Lorenz Gratz in Augsburg die erbetene Enthebung von der Function eines Mitglieds des Kreisscholarchats von Schwaben und Neuburg zu bewilligen,

zu ordentlichen Mitgliedern des genannten Kreisscholarchats den bisherigen Ersatzmann in demselben, geistlichen Rath und Bezirksschulinspector Andreas Büschl in Augsburg, dann den Schullehrerseminarinspector Dr. August Kittel in Lauingen, und den Bezirksschulinspector, protestantischen Pfarrer Dr. Gustav Prinzing in Memmingen in widerruflicher Weise zu ernennen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. April l. Js. allergnädigst geruht, der Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

a) von Kaiserslautern direct über Enkenbach, Langmeil, Marnheim und Kirchheimbolanden an die Landesgrenze gegen Alzey — Donnersberger Bahn —,

b) von Marnheim durch das Pfrimmthal an die Landesgrenze gegen Monsheim — Zellerthalbahn —,

c) von Dürkheim über Grünstadt und Kleinbockenheim an die Landesgrenze gegen Monsheim und

d) vom Frankenthaler Canalhafen nach Freinsheim

zu ertheilen und zur Beschaffung des Baucapitals für diese neuen Bahnen die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens bis zum Maximal-Betrage von 9,525,000 fl. mittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen zu gestatten.

Die allerhöchste Concessions-Urkunde über die Erweiterung des Unternehmens dieser Actiengesellschaft wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. April l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Glashütte des Franz Jacob Schwarz in St. Ingbert unter der Firma

„Actien-Glashütte St. Ingbert“

mit dem Sitze in St. Ingbert und einem Grundcapitale von 80,000 fl., welches in Actien à 500 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 90 Jahren zu genehmigen und die vom bisherigen Besitzer der Glashütte, Franz Jacob Schwarz, vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen.

Die Gesellschaftsstatuten und das Genehmigungsrescript werden durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, Samstag den 7. Mai 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König der unter'm 16. October vor. Jahres zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben,

und die Auswechslung der sämmtlichen Ratificationsurkunden mit dem 31. März ds. Js. bewirkt worden ist, so wird dieselbe aus besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieser Uebereinkunft gemäß Art. 32 derselben mit dem 1. Mai l. Js. in Kraft zu treten haben.

München, den 29. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Uebereinkunft

zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits

und

der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den k. württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

I. Für Bayern, Württemberg und Hessen giltige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Bayern, Württemberg und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des in Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des

zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Original-Werken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) das Original-Werk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu München, Stuttgart und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, und für Hessen auf dem Ministerium des Innern. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten. Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zweck geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der contrahirenden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Art. 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Original-Werkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Original-Werkes durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Art. 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Bayerns, Württembergs und Hessens abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwen-

bung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Art. 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz, oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die vorgedachten süddeutschen Staaten werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedrukt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den betreffenden süddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb 4 Jahren, von dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum

Nachtheile eines im Bereich der genannten süddeutschen Staaten erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den erwähnten süddeutschen Staaten nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in Bayern, Würtemberg und Hessen gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der den genannten süddeutschen Staaten angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Art. 13 und der nachfolgenden Art. 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Art. 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Art. 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet der genannten süddeutschen Staaten veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der im besagten Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in den genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutz ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten zum ersten Male

veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insoferne er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkaufe auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Verweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Cautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche

auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten, oder in mehreren eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für die betreffenden Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen von der Gesetzgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll wo möglich vor dem 31. Januar 1870 ratificirt werden und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zoll-Verein und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. October 1869.

L. S. gez. Bibra. L. S. gez. J. M. Knüsel.

L. S. gez. Frhr. v. Ow (für Württemberg und Hessen).

Bekanntmachung,

die IV. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute stattgefundenen IV. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 44 Serien:

80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636. 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. u. 3136.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	4,473.	Betrag	70,000 fl.	=	40,000	Thlr.
"	"	125,274.	"	28,000 "	=	16,000	"
"	"	53,796.	"	10,500 "	=	6,000	"
"	"	156,751.	"	2,800 "	=	1,600	"
"	"	21,195.	"	1,400 "	=	800	"
"	"	53,777.	"	1,400 "	=	800	"
"	"	82,958.	"	1,400 "	=	800	"
"	"	125,269.	"	1,400 "	=	800	"

"	"	4,459.	15,298.	24,154.	24,159.	24,178.	35,003.
"	"	53,794.	62,694.	68,458.	78,669.	89,729.	108,198.
"	"	108,199.	117,231.	121,868.	130,004.	130,009.	130,656.
"	"	132,668.	133,364.	136,289.	136,292.	136,742.	155,801.

Betrag je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den obenaufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen k. bayerischen Staats-Schuldentilgungscassen, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter, Kreiscassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankcassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4%igen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte mit

Serien-Nr.		379	Obligation-Nr.		18,911
"	"	802	"	"	40,071
"	"	1883	"	"	94,110
"	"	3149	"	"	157,425

versehene Stücke im Umlauf sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Capitals-Vergütung zu erhalten.

München, den 2. Mai 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. April l. Js. dem Kreisbaubeamten Carl Leimbach in München, mit Rücksicht auf seine zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste, den Titel eines kgl. Baurathes zu verleihen;

unter'm 30. April l. Js. die am Stadtgerichte Bayreuth erledigte Assessorsstelle dem functionirenden Staatsanwaltssubstituten am dortigen Bezirksgerichte, Johann Georg Engelhardt, zu übertragen, und

unter'm 1. Mai l. Js. vom 16. Mai l. Js. an, den Revisionsbeamten Joseph Baumgartner in Furth a./W., in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Neuburg a./Rh. zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. April l. Js. die katholische Pfarrei Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Michael Jäger, Beneficiat in Kelheimwinzer, Bezirksamts Kelheim,

das katholische Pfarrvicariat Wollaberg, Bezirksamts Wolfstein, dem Priester Mathias Kasberger, exponirten Cooperator in Indersbach, Bezirksamts Landau a/J.,

die katholische Pfarrei Gotteszell, Bezirksamts Viechtach, dem Priester Moriz Stern, Pfarrer in Bodenmais, Bezirksamts Regen, und

die katholische Pfarrei Rothenbuch, Bezirksamts Schongau, dem Priester Alois Günzinger, Curatbeneficiat in Thalheim, Bezirksamts Erding, dann

unter'm 30. April l. Js. das Frühmeßbeneficium in Gauting, Bezirksamts München l./J., dem Priester Max Huber, Beneficiums-Verweser in Egling, Bezirksamts München r./J., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Staufersbuch, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Simon, Pfarrer in Sct. Veit, Bezirksamts Weißenburg, und

das Beneficium Weilbach, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Leo Samberger, ernannten Pfarrer von Böbrach, Bezirksamts Viechtach i. N.-B., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. April l. Js. der von dem freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich Christian Aug. Kündinger aus Unternessel-

bach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Walkersbrunn, Decanats Gräfenberg, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. nachstehende Orden zu verleihen:

I. das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael:

an den Director der politischen Abtheilung im k. belgischen Ministerium des Aeußern, Leopold Orban;

II. das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

1) an den k. belgischen Legationssecretär in Rom, Leo Maskens,

2) an den Bureau-Chef im k. belgischen Justizministerium, Eduard Ernotte.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. April l. Js. dem k. Hofbeneficiaten und Ehrencanonicus Joseph Anton Schneider sowie

unter'm 19. April l. Js. dem Chef des Geschäftshauses Michel u. Depierre in Paris, A. Depierre, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, dann

unter'm 18. April l. Js. dem vormaligen Bürgermeister der Stadt Monheim, Kaminkehrer David Holzapfel, in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. dem Schullehrer Joh. Thomas Petzel zu Hof, sowie

unter'm 12. März l. Js. dem Oberförster in Schalkhausen, Gustav Meißner, und

unter'm 27. März l. Js. dem k. Hauptzollamtsverwalter Benno Patsch zu Regensburg, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treu und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. dem k. Kron-Obersthofmeister, Herrn Otto Carl Fürst zu Oettingen-Spielberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuzes des Ordens der württembergischen Krone, dann

unter'm 18. April l. Js. Allerhöchst-Ihrem Secretär, dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Justiz, August Eisenhart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Commandeurkreuzes des Leopoldordens und

dem k. Director des Zellengefängnisses in Nürnberg, Oskar Wirth, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Ordens 4. Classe, endlich

unter'm 24. April l. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium der Justiz, Carl Schebler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Belgien verliehenen Commandeurkreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Carl Engerer von Brünn, k. Bezirksamtes Kissingen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Seuffert“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 26. April l. Js. dem Bierbrauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund auf eine verbesserte mechanische Malzdarre, für den Zeitraum von vier Jahren vom 26. April 1870 anfangend,

den Ingenieuren John Hamilton und Robert Paterson von Glasgow auf Verbesserungen an Fässern und Gebinden, in welche gährbare oder moussirende Getränke gefüllt werden, für den Zeitraum von fünf Jahren vom 26. April 1870 anfangend, und

dem Ingenieur Samuel Norris in Paris auf die von ihm erfundenen Vervollkommnungen in der elektrischen Niederschlagung des Nickels, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 26. April 1870 anfangend, dann

unter'm 27. April l. J. dem Stuart Gwynn in New-York auf Verbindung und Behandlung gewisser Substanzen zur Erzeugung von Maschinenlagern und anderen der Reibung ausgesetzten Körpern, welche kein Oel bedürfen, für den Zeitraum von drei Jahren vom 27. April 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Eduard Lauckner und dem Fabricanten Dr. R. Hagen zu Fürther-Kreuzung unter'm 7. Mai 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Pri-

vilegium auf eine Bleistift- und Rundstab-Hobelmaschine, wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 7. Mai 1868 anfangend,

das den Ingenieuren J. C. Houel und F. L. F. Caillet in Paris unter'm 16. April 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihnen erfundene Lafetten-System für Kanonen zu Land und zu Wasser, für den Zeitraum von vier Jahren vom 16. April 1871 anfangend, und

das dem Schullehrer Joseph Kaiser von München unter'm 2. Mai 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf eine eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 2. Mai 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Schneider zu Williamsburgh in Nordamerika unter'm 19. April 1869 verliehenen und unter'm 30. April 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegium's auf das von ihm erfundene Verfahren und den dazu gehörigen Apparat zum Extrahiren des Hopfens,

des dem städtischen Primärarzte Dr. Matthäus Fürntratt in Graz unter'm 25. April 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues elastisch biegsames Fernsprechrohr von ihm „Telephon" genannt,

des dem Claude Renard, dem Michel Perret und Jules Voituret, Metallgießer in Macon, unter'm 28. April 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Hahnen für Flüssigkeiten mit beliebig hohem Drucke,

des dem Mechaniker Jacob Röhrig in Paris unter'm 29. October 1869 verliehenen und unter'm 13. November 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen mechanischen Fächer, genannt „eventail Chassepot", und

des dem Fabricanten Victor Lieuvain in Rouen unter'm 29. April 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen „Selbstöler" genannten Schmierapparat, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für 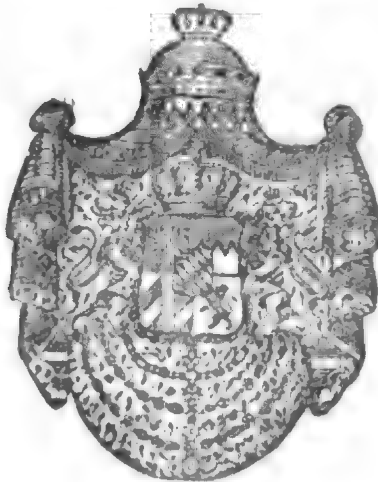 das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Freitag den 13. Mai 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte zwischen Bayern und Frankreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der kaiserlich französischen Regierung unter dem 11. März l. Js. ein Vertrag über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte abgeschlossen worden ist, derselbe die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs gefunden und die gegenseitige Auswechslung der allerhöchsten Ratificationen unter dem 26. v. Mts. zu Paris stattgehabt hat, so wird dieser Vertrag nachstehend seinem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Uebereinkunft.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, einen Vertrag abzuschließen, um Ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat der Zulassung zum Armenrechte gegenseitig zu sichern, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Friedrich Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Officier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe;

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Napoleon Daru, Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

Welche nach Austausch ihrer in Ordnung

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour assurer réciproquement le bénéfice de l'assistance judiciaire aux nationaux de l'autre pays, ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Frédéric Comte de Quadt-Wyckradt-Isny, Chevalier de l'ordre de St. Georges, de l'Ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, Chevalier de I. Classe de l'Ordre du Mérite de St. Michel, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

S. E. M. le Comte Napoléon Daru, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Departement des Affaires Etrangères;

Lesquels, après s'être communiqué

befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben.

leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Artikel 1.

Bayerische Staatsangehörige sollen in Frankreich, französische Staatsangehörige in Bayern gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße, wie die eigenen Unterthanen, und entsprechend der Gesetzgebung desjenigen Landes genießen, in welchem das Gesuch gestellt wurde.

Article 1.

Les Bàvarois en France, les Français en Bavière jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Artikel 2.

Sucht ein Ausländer um die Zulassung zum Armenrechte nach, so soll demselben in allen Fällen ein Armuthszeugniß durch die Behörden seines Wohnortes ausgestellt werden.

Wenn dieser Ausländer nicht in dem Lande seinen Wohnsitz hat, woselbst das Ansuchen angebracht wurde, so soll das Armuthszeugniß bestätigt und legalisirt werden durch die diplomatische Vertretung desjenigen Landes, woselbst das Zeugniß producirt werden soll.

Hat der Ausländer seinen Wohnsitz in dem Lande, woselbst das Gesuch gestellt wird, so können überdieß weitere Aufschlüsse bei den Behörden desjenigen Landes begehrt werden, welchem der Ausländer angehört.

Article 2.

Dans tous les cas, le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance judiciaire par les autorités de sa résidence habituelle.

S'il ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera approuvé et légalisé par l'Agent diplomatique du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de la nation à laquelle il appartient.

Artikel 3.

Bayerische Staatsangehörige, welche in Frankreich, französische Staatsangehörige,

Article 3.

Les Bavarois admis en France, les Français admis en Bavière au bénéfice

welche in Bayern zur Rechtswohlthat des Armenrechtes zugelassen wurden, sollen hiemit von Rechtswegen jedweder Sicherheitsleistung oder gerichtlicher Hinterlegung enthoben sein, welche — gleichviel unter welchem Namen — durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, woselbst die Klage angebracht wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, welche mit Staatsangehörigen des eigenen Landes in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt werden.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, abgeschlossen.

Sollte ein Jahr vor dem Ablauf dieses Termines keiner der beiden contrahirenden Staaten die Ansicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch auf ein weiteres Jahr bindende Kraft haben, und so fort von Jahr zu Jahr, vom Tage der durch eine der Parteien geschehenen Aufkündigung an gerechnet.

Die Uebereinkunft wird, sobald als möglich, ratificirt werden.

Urkundlich dessen haben die beiden Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris den 11. März 1870.

(L. S.) sig. **Cte. Quadt.**

de l'assistance judiciaire, seront dispensés de plein droit de toute caution ou dépôt qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux, par la législation du pays où l'action sera introduite.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des Ratifications.

Dans le cas où aucune des deux hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année et ainsi de suite d'année en année à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le 11 Mars 1870.

(L. S.) sig. **Daru.**

Bekanntmachung,

die Constituirung des allgemeinen Verwaltungsausschusses des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes in Cöln betr.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Graf von Bray, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes in Cöln eingetreten ist und die Vorstandschaft in demselben übernommen hat.

München, den 5. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. April l. Js. den bisherigen II. Assistenzarzt der Kreisirrenanstalt Werneck, Dr. Hubert Grashey zum I. Assistenzarzt dieser Anstalt — unbeschadet seiner provisorischen Eigenschaft — zu befördern;

unter'm 1. Mai l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Alois Geigel zum ordentlichen Professor der Poliklinik und Hygiene in der medicinischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen;

unter'm 4. Mai l. Js. dem Vorstande der k. Leib- und Hofapotheke, ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor, z. Z. Rector Dr. Max von Pettenkofer, den Titel und Rang eines k. Obermedicinalrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

den Oberförster Gustav Mayer von Lellenfeld, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Kraftshof, Forstamtes Sebaldi, zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Leonhard Pollert von Eltmann zum provisorischen Oberförster in Lellenfeld, Forstamts Gunzenhausen, zu ernennen,

den Oberförster Georg Dombart von Unterzell, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Marktleuthen erledigte Revier Thierstein in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Assistenten am Forstamte Günzburg, August Lausenmayer, zum provisorischen Oberförster in Unterzell, Forstamts Cham, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, vom 1. Mai l. Js. an,

I. die Postofficialen:

Friedrich Beyerlein in Nürnberg,
Max Eberhard in Würzburg und
Georg Arnold in Würzburg,

ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft, sowie unter Fortdauer ihres Dienstprovisoriums, zum Ober-post- und Bahnamte München zu versetzen;

II. zu Postofficialen

1) bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Johann Bauernschmidt in Amberg,

2) bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Joseph Hofherr daselbst,

3) bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Max Wolf daselbst,

4) bei dem Oberpost- und Bahnamte München den Assistenten Gustav Vetter daselbst,

5) bei dem Oberpost- und Bahnamt Würzburg den Assistenten Heinrich Schieblein in Aschaffenburg,

6) bei dem Post- und Bahnamte Nördlingen den Assistenten Wilhelm Brunner in Fürth, und

7) bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Alois Illinger in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. Mai l. Js. den Advocaten Julius Fürst in Rothenburg a. d. Tauber auf sein allerunthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Windsheim zu versetzen, und

unter'm 6. Mai l. Js. den Assistenten und Functionär beim Regierungsforstbureau zu Landshut, Johann Heinrich Zapf, zum provisorischen Oberförster in Neuessing, Forstamts Kelheim, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. Mai l. Js. den Artillerie-Corps-Commandanten, Generallieutenant Carl Ritter von Brodesser, zum Inhaber des 2. Artillerie Regiments (bisher vacant Lüder) allergnädigst zu ernennen geruht und hat dasselbe hiernach die Benennung:

2. Artillerie-Regiment Brodesser

zu führen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. April l. Js. den Oberlieutenant Joseph Büttner von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold bleibend, — und den Unterquartiermeister Christoph Abel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 18. April l. Js. dem Gemeinen Johann Scheder vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die Erlaubniß zur Annahme und

zum Tragen der in kaiserlich französischen Kriegsdiensten verliehen erhaltenen Mexico-Medaille zu ertheilen;

den Unterlieutenant Otto Ott vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Franz Donhauser die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 20. April l. Js. den Hauptmann der Infanterie und Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Maillinger, Leopold Freiherrn von Stengel, auf Nachsuchen der Adjutanten-Function zu entheben und denselben gleichzeitig vom 4. Armee-Divisions-Commando zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu versetzen;

den Oberfeuerwerker und Magazinsaufseher Joseph Prinzing vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt zum Unterzeugwart bei der Zeughausverwaltung Würzburg zu befördern;

unter'm 21. April l. Js. dem 1. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Generalmajor Emil von Strunz vom Generalquartiermeister-Stab, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich norwegischen St. Olaf-Ordens zu ertheilen;

den Generalmajor und Commandanten der 1. Artillerie-Brigade, Maximilian Herbegen, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen und demselben gleichzeitig den Charakter als Generallieutenant zu verleihen;

unter'm 22. April l. Js. den Unterlieutenant Alois Treffer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 24. April l. Js. den Unterlieutenant Ludwig Grimm vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments (Landwehr-Bezirk Mindelheim) zu ernennen;

unter'm 26. April l. Js. den Unterlieutenant Adalbert Wolf vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Ernst Müller auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. April l. Js. dem Oberlieutenant à la suite Ernst Grafen von Rechberg und Rothenlöwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes des Ritterordens vom heiligen Johannes von Jerusalem zu ertheilen;

den Inspector der Militär-Bildungsanstalten, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, zum Commandanten der 1. Artillerie-Brigade zu ernennen;

unter'm 30. April l. Js. den Rittmeister Joseph Freiherrn von Messina vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian auf ein Jahr, dann

unter'm 2. Mai l. Js. den Unterlieutenant Arthur Freiherrn von Ditfurth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Friedrich Cantzler die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 3. Mai l. Js. dem Corporal und Portier Michael Schwarzkopf vom Cadetten-Corps für mit 29. März d. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen,

den Unterlieutenant Georg Gerstner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf Nachsuchen von der Charge zu entheben, und

den temporär pensionirten Unterlieutenant Anton Beichele bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. Mai l. Js. den Hofmarschall und 1. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, charakterisirten Major Philipp Freiherrn von Hertling, vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum wirklichen Major, zum Exempten in Allerhöchst-Ihrer Leibgarde der Hartschiere zu ernennen;

den Unterlieutenant Christian Ritter von Grundner vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Carl Wörlein die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 5. Mai l. Js. den Unterlieutenant Wilhelm Schmiedigen vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen, und

den Unterlieutenant Wilhelm Schleicher vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction) auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Rudolph Alfred Wens in Berlin wurde unter'm 8. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Kippmechanismus für Erdtransportwagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1870 anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Freitag den 20. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gerichtsvollzieherordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 104 der neuen Civilprozeßordnung über die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieher werden von Uns ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte und zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Jedoch können sie aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen versetzt werden.

Artikel 2.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

1) das Alter der Volljährigkeit erreicht,
2) die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten oder die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen mit Erfolg bestanden hat.

Artikel 3.

Ein Gerichtsvollzieher kann nicht die Stelle eines Advocaten, Notars, Bürgermeisters, Adjuncten oder Beigeordneten oder irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme anderer als der eben genannten Gemeindeämter, soferne mit denselben ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Artikel 4.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz oder theilweise, wenn auch gegen einen bestimmten Preis, zusichern zu lassen, oder für Geschäfte, welche in der Gerichtsvollziehergebührenordnung vorgesehen sind, höhere als die dort festgesetzten Gebühren oder einen andern Vortheil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Artikel 5.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bürgerliche Gewerbe oder Handelsgeschäfte in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, zu betreiben.

Artikel 6.

Die Gerichtsvollzieher werden an einem bestimmten Bezirksgerichte angestellt, und es wird ihnen durch das Anstellungsdecret ein Wohnsitz innerhalb des Bezirksgerichtssprengels angewiesen.

Die Gerichtsvollzieher, welchen der Wohnsitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München angewiesen wird, werden an den beiden daselbst befindlichen Bezirksgerichten angestellt. Welches dieser Gerichte in Betreff der durch die gegenwärtige Verordnung oder die Gerichtsvollziehergebührenordnung den Bezirksgerichten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten das zuständige ist, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Artikel 7.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt,

1) außerhalb des ihnen nach Artikel 6 angewiesenen Wohnsitzes zu wohnen,
2) außerhalb ihres Wohnsitzes für sich oder ihre Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3) außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, an welchem sie angestellt sind, Amtshandlungen vorzunehmen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden disciplinär und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Artikel 8.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts, an dem er angestellt ist, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Amt eines Gerichts-„vollziehers den Gesetzen gemäß pünktlich „und gewissenhaft zu versehen, so wahr „mir Gott helfe."

Artikel 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, binnen 15 Tagen nach ihrer Ernennung ihr Amt anzutreten.

Sie dürfen von ihrem Wohnsitze außerdienstlich über Nacht nur unter Beobachtung der vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden näheren Bestimmungen über Urlaubsertheilung entfernt sein.

Artikel 10.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

Artikel 11.

Die Gerichtsvollzieherakte müssen correct und leserlich geschrieben sein.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Jedoch sind Haus- und Catasternummern, sowie die bei Anführung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorkommenden Zahlen mit Ziffern zu schreiben. In Versteigerungsprotokollen sind die Einzelnangebote und dergleichen

mit Ziffern, die Schlußresultate mit Buchstaben zu schreiben.

Der Gebrauch der Bleischrift ist untersagt.

Artikel 12.

Der Gerichtsvollzieher darf seine Dienste ohne genügenden Grund nicht verweigern.

Artikel 13.

Der Gerichtsvollzieher hat sein Amt persönlich auszuüben. Doch ist er im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit befugt, auf die Dauer von zwei Monaten mit Genehmigung des Bezirksgerichts, bei längerer Dauer mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz, einen nach Artikel 2 befähigten Gehilfen als Verweser aufzustellen, welcher den nach Artikel 8 vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

Während der Dauer der Verwesung ist dem Gerichtsvollzieher selbst jede Amtsverrichtung untersagt.

Der Gerichtsvollzieher haftet mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

Artikel 14.

Wird an einem Orte, an dem nur ein Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, eine Gerichtsvollzieherstelle erledigt, so kann das Bezirksgericht für die Dauer der Erledigung einen Verweser aufstellen.

Gleiche Befugniß steht dem Bezirksgerichte im Falle des Bedürfnisses dann zu, wenn für einen Gerichtsvollzieher bei länger dauernder Krankheit oder Abwesenheit ein Verweser nicht aufgestellt ist. Solche Verwesung darf jedoch nicht über zwei Monate dauern.

Daß der Verweser die Prüfung zum Gerichtsvollzieher bestanden habe, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht erfordert.

Artikel 15.

Das Staatsministerium der Justiz, sowie das Bezirksgericht können die in Artikel 14 bezeichneten Verweser jeder Zeit ihrer Stelle entheben.

Artikel 16.

Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, so hat, wenn auch nur ein Gerichtsvollzieher an diesem Orte seinen Wohnsitz hat, dieser den Sitzungsdienst zu versehen.

Haben im vorausgesetzten Falle mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz am betreffenden Orte, so haben diese den Sitzungsdienst abwechselnd nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so haben die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienst nach der von dem Vorstande des höheren Gerichtes im Einvernehmen mit sämmtlichen Gerichtsvorständen getroffenen Bestimmung zu besorgen.

Artikel 17.

In den Fällen der Absätze 1 und 3 des Artikels 16 können sich die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des einschlägigen Gerichtsvorstandes in Besorgung des Sitzungsdienstes durch hiefür beeidigte Gehilfen vertreten lassen.

Artikel 18.

Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienst hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsschreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftstücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach der durch das Gesetz oder den Vorstand bezeichneten Reihenfolge aufrufen.

Der Gerichtsvollzieher hat auch unter Aufsicht des Vorsitzenden die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten.

Artikel 19.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Gebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zuviel Erhobene zurückzuerstatten, und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zuviel Erhobenen und nach Umständen auf Suspension oder selbst Entlassung erkannt werden.

Artikel 20.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte bestraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 21.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die von ihnen im Vollstreckungsverfahren errichteten Veräußerungsprotokolle vorläufig aufzubewahren und dieselben im Falle einer gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung des Erlöses den Betheiligten oder dem betreffenden Gerichte auszuhändigen.

Artikel 22.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zur Vornahme einer Amtshandlung nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Nachweise specieller Ermächtigung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

Artikel 23.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers sind die von ihm nach Artikel 21 und 22 bisher aufbewahrten Urkunden von dem betreffenden Einzelngerichte zu verwahren, bis von dem Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme vorsorglich betraut worden ist.

Artikel 24.

Der Gerichtsvollzieher, an welchen die in Artikel 23 bezeichneten Urkunden übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben hiefür keine Abfindung zu leisten.

Artikel 25.

Will ein Gerichtsvollzieher freiwillig vom Amte zurücktreten, so hat er dasselbe, falls an diesem Orte kein anderer Gerichtsvollzieher wohnt, bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Artikel 26.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Gesetze und der einschlägigen Verordnungen, sowie die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seite der Gerichtsvollzieher werden, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Einschreitung, mit Disciplinarstrafen beahndet.

Artikel 27.

Disciplinäres Einschreiten findet ferner gegen Gerichtsvollzieher statt, welche sich eine Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder sonst ein mit der Würde des Standes unvereinbares Benehmen, sei es in oder außer dem Dienste, zu Schulden kommen lassen.

Namentlich findet dieses Einschreiten auch gegen diejenigen statt, welche die ihnen anvertrauten Geschäfte verschleppen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

Artikel 28.

Die Disciplinargewalt über die Gerichtsvollzieher steht den Bezirksgerichten, an welchen diese ernannt sind, zu.

Die Disciplinarstrafen bestehen:

1) in Verweis,
2) in Geldstrafen bis zu 150 fl.,
3) in Suspension bis zu einem Jahre,
4) in Entlassung.

Artikel 29.

Auf Entlassung ist außer den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen zu erkennen:

1) gegen Gerichtsvollzieher, welche sich durch grobes dienstliches oder außerdienstliches Verschulden der öffentlichen Achtung oder des Vertrauens in solchem Grade unwürdig gemacht haben, daß sie ohne offenbaren Nachtheil für die Rechtspflege oder die Würde ihres Standes nicht länger in der Stellung eines Gerichtsvollziehers belassen werden können;

2) gegen Gerichtsvollzieher, welche aus administrativen Rücksichten an einen andern Ort versetzt worden sind, binnen 15 Tagen nach Empfang der betreffenden Verfügung weder das neue Amt angetreten, noch eine Verlängerung dieser Frist durch das Staatsministerium der Justiz erlangt haben;

3) wenn ein Gerichtsvollzieher Geld oder Werthpapiere, welche er zufolge seines Dienstes in Empfang genommen hat, in Ermanglung entgegenstehender Hindernisse nicht unverzüglich an die Empfangsberechtigten aushändigt oder binnen der gesetzlich bestimmten Frist an das Gericht abgibt und wegen eines gleichen Reates bereits früher bestraft worden ist.

Artikel 30.

Auf Entlassung kann erkannt werden:

1) wenn ein Gerichtsvollzieher, gegen den dreimal auf Geldstrafe von wenigstens 25 Gulden oder Suspension erkannt worden ist, neuerdings zu disciplinärer Einschreitung Veranlassung gegeben hat;

2) wenn ein Gerichtsvollzieher während der Suspension Geschäfte vornimmt.

Artikel 31.

In andern als den in den Artikeln 19, 20, 29 und 30 bezeichneten Disciplinarfällen kann nicht auf Entlassung, sondern nur auf die in Artikel 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Disciplinarstrafen erkannt werden.

Artikel 32.

Die Ueberwachung der Gerichtsvollzieher liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von einem Vorkommnisse oder Verhältnisse, das eine disciplinäre Einschreitung begründet, auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten, die Sache unter Mittheilung der Akten und etwaigen sonstigen Belege dem Bezirksgerichte mit dem Antrage auf disciplinäre Einschreitung vorzulegen.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten oder sonstige Ungehörigkeiten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Artikel 33.

Die Vorstände und Staatsanwälte der betreffenden Bezirksgerichte können wegen Unregelmäßigkeiten, welche zu einer disciplinären Einschreitung keine Veranlassung geben, an die Gerichtsvollzieher die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Dieselben können auch wegen außerdienstlicher Handlungen eines Gerichtsvollziehers, welche ein die Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, Ermahnungen und Warnungen erlassen.

Artikel 34.

Ist vom Staatsanwalte ein Antrag auf disciplinäre Einschreitung gestellt worden, so hat der Bezirksgerichtsvorstand vor Allem den betreffenden Gerichtsvollzieher aufzufordern,

seine schriftliche Erklärung oder Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Punkte unter Vorlage der betreffenden Urkunden und Bezeichnung seiner etwaigen Entlastungsbeweise binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Artikel 35.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwalts erstattet der Bezirksgerichtsvorstand oder ein von ihm als Berichterstatter bezeichnetes Gerichtsmitglied in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwenig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falles erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Das Erkenntniß ist dem Staatsanwalte durch die Gerichtsschreiberei mitzutheilen, der im Falle der Ziffer 1 befugt ist, innerhalb 15 Tagen von der an ihn geschehenen Mittheilung Berufung an das Appellationsgericht zu ergreifen.

Artikel 36.

Ist zur mündlichen Verhandlung eine Sitzung festgesetzt, so sind der Beschuldigte und die Zeugen in der für Vergehenssachen vorgeschriebenen Weise vorzuladen.

Zwischen der Vorladung des Beschuldigten und dem Tage der Sitzung müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen. In der ihm zugestellten Vorladungsurkunde müssen die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz angegeben und zugleich die Zeugen bezeichnet werden.

Artikel 37.

Der Beschuldigte kann Entlastungszeugen auf sein Betreiben durch einen Gerichtsvollzieher in die festgesetzte Sitzung vorladen lassen oder auch ohne Ladung in die Sitzung mitbringen, wenn dieselben freiwillig erscheinen.

Artikel 38.

Der Beschuldigte muß bei der Verhandlung persönlich mit oder ohne Vertheidiger erscheinen.

In seiner Abwesenheit darf dem Vertheidiger nur die Stellung und Begründung eines Vertagungsantrages gestattet werden.

Artikel 39.

Die in Disciplinarsachen gegen Gerichtsvollzieher stattfindenden Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Artikel 40.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel die nach den Strafprozeßgesetzen für das Verfahren in Vergehenssachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ebenso finden in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit der Disciplinarvergehungen und der auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannten Geldstrafen die für Vergehen geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Andere Disciplinarstrafen unterliegen keiner Verjährung.

Artikel 41.

Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung verhängten Strafen können erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollstreckt werden. Insbesondere treten die Wirkungen der Suspension erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein und es ist demgemäß auch deren Dauer erst von diesem Zeitpunkte an zu rechnen.

Wird jedoch gegen einen Gerichtsvollzieher auf Entlassung erkannt, so kann durch das Urtheil zugleich dessen sofortige Suspension provisorisch angeordnet werden und es kommt bezüglich dieser Anordnung, deren Wirkung bei contradictorischen Urtheilen mit der Verkündung, bei Versäumungsurtheilen mit der Zustellung des Urtheils eintritt, den gegen das Urtheil eingewendeten Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Artikel 42.

Ist ein Gerichtsvollzieher wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Fall der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren.

Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Gerichtsvollziehers aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens der in Absatz 1 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung, welche die Entlassung des Gerichtsvollziehers zur Folge haben kann, ist die Anordnung der provisorischen Suspension des Gerichtsvollziehers gestattet, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Artikel 43.

Gegen die Anordnung der provisorischen Suspension ist zwar Beschwerde an das Appellationsgericht gestattet, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 44.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden, soweit es sich um Verweis oder Geldstrafe handelt, auch auf die Verweser von Gerichtsvollzieherstellen Anwendung.

Ist eine höhere Disciplinarstrafe angezeigt, so hat das Bezirksgericht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 15, hierüber

an das Staats-Ministerium der Justiz Bericht zu erstatten. Bei grober Verschuldung kann jedoch in solchen Fällen das Bezirksgericht die provisorische Enthebung des Verwesers anordnen.

Artikel 45.

Die disciplinäre Einschreitung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Verweser wird dadurch, daß der Betreffende auf seine Stelle oder Verwesung verzichtet, weder gehindert noch unterbrochen.

Artikel 46.

Die gegen Gerichtsvollzieher oder Verweser verhängten Disciplinarstrafen, sowie die an solche Verurtheilungen geknüpften Folgen können durch königliche Gnade ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Artikel 47.

Im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gebildet werden sollte, bleibt vorbehalten, die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher diesem Vereine zuzuwenden und es kann der Antritt des Amtes der neu anzustellenden Gerichtsvollzieher von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig gemacht werden.

Artikel 48.

Die Oberaufsicht über die Gerichtsvollzieher, sowie die Erlassung der zur Durchführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen Anordnungen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Artikel 49.

Die gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungsblatt und Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das ganze Königreich in Kraft und es treten mit diesem Zeitpunkte alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die vor diesem Zeitpunkte in den Landestheilen diesseits des Rheins ernannten Gerichtsvollzieher haben ihr Amt an dem Tage anzutreten, an welchem die Prozeßordnung in Wirksamkeit tritt.

Schloß Berg, den 15. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, daß an den in der Anlage verzeichneten Bezirksgerichten Gerichtsvollzieher in der beigesetzten Zahl und mit den daselbst angegebenen Wohnsitzen aufgestellt werden.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Verzeichniß

der

Zahl und der Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher.

Im Kreise Oberbayern: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aichach	Aichach	3
	Friedberg	2
	Ingolstadt	2
	Rain	1
	Schrobenhausen	2
Freising	Dorfen	1
	Erding	2
	Freising	3
	Geisenfeld	1
	Moosburg	1
	Pfaffenhofen	1
München l. u. r./J.	München	24
München r./J.	Bruck	2
	Dachau	2
	Miesbach	2
	Tegernsee	1
	Wolfratshausen	1
Traunstein	Aibling	1
	Berchtesgaden	1
	Laufen	2
	Prien	1
Traunstein	Reichenhall	1
	Rosenheim	2
	Tittmoning	1
	Traunstein	4
	Trostberg	1
Wasserburg	Altötting	2
	Burghausen	1
	Ebersberg	2
	Haag	2
	Mühldorf	2
	Neumarkt	1
	Wasserburg	3
Weilheim	Diessen	1
	Landsberg	2
	Schongau	2
	Starnberg	1
	Tölz	1
	Weilheim	3
	Werdenfels	1
	Summa	89

Im Kreise Niederbayern:

am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Deggendorf	Deggendorf	3
	Grafenau	1
	Hengersberg	1
	Osterhofen	1
	Regen	2
	Viechtach	2
Landshut	Abensberg	1
	Dingolfing	2
	Kelheim	2
	Landshut	5
	Mainburg	1
	Rottenburg	2
	Vilsbiburg	2
Passau	Freyung	1
	Passau	6
	Vilshofen	2
	Waldkirchen	1
	Wegscheid	2
Pfarrkirchen	Arnstorf	1
	Eggenfelden	2
	Griesbach	1
	Landau	2
	Pfarrkirchen	3
	Rotthalmünster	2
	Simbach	1
Straubing	Bogen	1
	Kötzting	1
	Mallersdorf	2
	Mitterfels	2
	Neukirchen	1
	Straubing	4
	Summa	60

In der Pfalz:

am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Frankenthal	Dürkheim	3
	Frankenthal	3
	Grünstadt	3
	Ludwigshafen	2
	Neustadt a./H.	3
	Speyer	2
Kaiserslautern	Göllheim	2
	Kaiserslautern	4
	Kirchheimbolanden	2
	Kusel	2
	Lauterecken	1
	Obermoschel	2
	Otterberg	2
	Rockenhausen	2
	Winnweiler	2
	Wolfstein	1

In der Pfalz: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Landau	Annweiler	2
	Bergzabern	2
	Edenkoben	2
	Germersheim	2
	Kandel	2
	Landau	4
Zweibrücken	Blieskastel	1
	Dahn	2
	Homburg	1
	Hornbach	1
	St. Jngbert	1
	Landstuhl	2
	Pirmasens	2
	Waldfischbach	1
	Waldmohr	2
	Zweibrücken	4
	Summa	67

Im Kreise Oberpfalz und Regensburg:

Amberg	Amberg	5
	Auerbach	1
	Hilpoltstein	1
	Kastl	1
	Neumarkt	2
	Parsberg	1

Im Kreise Oberpfalz und Regensburg: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Amberg	Sulzbach	2
	Vilseck	1
Neunburg v./W.	Cham	2
	Falkenstein	1
	Furth	1
	Nabburg	2
	Neunburg v./W.	2
	Nittenau	1
	Oberviechtach	2
	Roding	1
	Waldmünchen	2
Regensburg	Burglengenfeld	2
	Hemau	1
	Regensburg	6
	Regenstauf	1
	Riedenburg	1
	Schwandorf	1
	Stadtamhof	1
	Wörth	1
Weiden	Erbendorf	1
	Eschenbach	1
	Kemnath	1
	Neustadt a./W.N.	1
	Tirschenreuth	1
	Vohenstrauß	2
	Waldsassen	1
	Weiden	3
	Summa	53

Im Kreise Oberfranken: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Bamberg	Bamberg	6
	Burgebrach	1
	Ebermannstadt	1
	Forchheim	2
	Gräfenberg	1
	Herzogenaurach	1
	Höchstadt a./A.	1
	Scheßlitz	1
Bayreuth	Bayreuth	5
	Berneck	1
	Hollfeld	1
	Kulmbach	2
	Pegnitz	1
	Pottenstein	1
	Thurnau	1
	Weidenberg	1
Hof	Hof	4
	Kirchenlamitz	1
	Münchberg	2
	Naila	2
	Rehau	1
	Selb	1
	Thiersheim	1
	Wunsiedel	1

Im Kreise Oberfranken: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Kronach	Kronach	3
	Lichtenfels	2
	Ludwigstadt	1
	Nordhalben	1
	Seßlach	1
	Stadtsteinach	2
	Staffelstein	1
	Weismain	1
	Summa	52
Im Kreise Mittelfranken:		
Ansbach	Ansbach	4
	Dinkelsbühl	2
	Feuchtwangen	1
	Gunzenhausen	2
	Heilsbronn	1
	Herrieden	1
	Leutershausen	1
	Wassertrüdingen	1
Eichstädt	Beilngries	1
	Eichstädt	3
	Ellingen	1
	Greding	1
	Heidenheim	1
	Kipfenberg	1
	Pappenheim	1
	Weißenburg	1

Im Kreise Mittelfranken: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Fürth	Cadolzburg	1
	Erlangen	2
	Fürth	5
	Roth	1
	Schwabach	2
Nürnberg	Altdorf	1
	Hersbruck	2
	Lauf	2
	Nürnberg	12
Windsheim	Bibart	1
	Erlbach	1
	Neustadt a./A.	2
	Rothenburg a./T.	1
	Scheinfeld	1
	Schillingsfürst	1
	Uffenheim	1
	Windsheim	3
	Summa	62

Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:

Aschaffenburg	Alzenau	1
	Amorbach	1
	Aschaffenburg	4
	Klingenberg	1

Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aschaffenburg	Miltenberg	1
	Obernburg	1
	Rothenbuch	1
	Schöllkrippen	1
	Stadtprozelten	1
Lohr	Brückenau	1
	Euerdorf	1
	Gemünden	1
	Hammelburg	1
	Karlstadt	2
	Lohr	3
	Marktheidenfeld	1
	Rothenfels	1
Neustadt a./S.	Bischofsheim	1
	Kissingen	1
	Königshofen	2
	Mellrichstadt	1
	Münnerstadt	1
	Neustadt a./S.	2
Schweinfurt	Arnstein	1
	Baunach	1
	Ebern	1
	Eltmann	1
	Gerolzhofen	1
	Haßfurt	1
	Hofheim	1

Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Schweinfurt	Schweinfurt	4
	Volkach	1
	Werneck	1
	Wiesentheid	1
Würzburg	Aub	1
	Dettelbach	1
	Kitzingen	2
	Marktbreit	1
	Ochsenfurt	1
	Würzburg	8
	Summa	59

Im Kreise Schwaben und Neuburg:

am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Augsburg	Augsburg	8
	Buchloe	1
	Burgau	1
	Günzburg	2
	Neuulm	1
	Schwabmünchen	1
	Türkheim	1
	Wertingen	2
	Zusmarshausen	1
Donauwörth	Dillingen	1
	Donauwörth	3
	Höchstädt	1
	Lauingen	1
	Monheim	1
	Neuburg a./D.	2
	Nördlingen	2
	Oettingen	1
Kempten	Füssen	1
	Immenstadt	1
	Kaufbeuern	1
	Kempten	4
	Lindau	1
	Oberdorf	1
	Obergünzburg	1
	Sonthofen	1
	Weiler	1
Memmingen	Babenhausen	1
	Grönenbach	1
	Illertissen	1
	Krumbach	2
	Memmingen	3
	Mindelheim	1
	Ottobeuern	1
	Weißenhorn	1
	Summa	53

Gesammtzahl 195 einschließlich der Pfalz.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 104 Absatz 2 und Artikel 914 Absatz 3 der Civilprozeßordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für den jedesmaligen Aufruf einer Sache beträgt:

in der Sitzung des Einzelngerichts	— fl.	5 kr.
in der Sitzung des Bezirks- oder Handelsgerichts	— fl.	10 kr.
in der Sitzung des Appellations- oder Handelsappellationsgerichts	— fl.	20 kr.
in der Sitzung des obersten Gerichtshofs	— fl.	40 kr.

Für den Aufruf zur Hinterlegung der Anträge ist eine Aufrufsgebühr nur statthaft, wenn in der nämlichen Sitzung in der Sache verhandelt wird.

Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden.

Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden.

§ 2.

Befinden sich am selben Orte mehrere zum Sitzungsdienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen vertheilt.

Die Aufrufsgebühren werden im Falle des Absatz 1 von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährig an die Empfangsberechtigten bezahlt.

§ 3.

Die Gebühr für die Original-Urkunde über eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt beträgt . . . . — fl. 8 kr.

Wird in Gemäßheit des Artikel 286 der Civilprozeßordnung eine Abänderung des Inhalts des dort näher bezeichneten Schriftsatzes verlangt, so bezieht der Gerichtsvollzieher für die desfallsige Vormerkung eine weitere Gebühr von — fl. 24 kr.

Die Gebühr für das Original jeder sonstigen Zustellung beträgt, sofern in der gegenwärtigen Verordnung nicht anders bestimmt ist . . . . — fl. 36 kr.

Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde beträgt die Gebühr den vierten Theil der Gebühr des Originals.

§ 4.

Die in § 3 Absatz 3 und 4 festgesetzten Gebühren finden auf jeden Gerichtsvollzieherakt Anwendung, für welchen in der gegenwärtigen Verordnung etwas besonderes nicht bestimmt ist.

§ 5.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungs-Urkunde gesetzlich zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen, mehrere Zustellungsurkunden zu errichten.

§ 6.

Wird über eine Zustellung eine Zustellungsurkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Zustellung nach Absatz 1 gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungsurkunde zu errichten.

§ 7.

Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel beträgt die Gebühr:

1) für das Protokoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften 1 fl. 30 kr.

Dauert die Handlung einschließlich der im Falle des Artikel 847 und 908 der Civilprozeßordnung gebotenen Schritte und aller in das Protokoll aufzunehmenden Erklärungen und Constatirungen z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als drei Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde . . . . — fl. 30 kr.

Dieselben Gebühren finden für Nachpfändungen, ferner im Falle des Artikel 860 Absatz 1 und 2 der Civilprozeßordnung und in der Pfalz für die Beschlagnahme der Mobilien der Pächter und Miethleute, sowie für die Beschlagnahme von Mobilien, an welchen ein Eigenthumsrecht behauptet wird, statt.

2) Für das im Falle des Abstandes von der Pfändung (Artikel 904 und 908 der Civilprozeßordnung) aufzunehmende Protokoll, einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift . . . . 1 fl. — kr.

3) Für die Uebergabe von Geld, Creditpapieren oder Urkunden an das Einzelngericht oder Bezirksgericht in den Fällen der Artikel 910, 911, 912, 925 Absatz 5 und Artikel 939 Absatz 3 der Civilprozeßordnung einschließlich des etwaigen Begleitschreibens . . . . . — fl. 30 kr.

Die für Versendungen erlaufenden Porti sind dem Gerichtsvollzieher besonders zu ersetzen.

Für die Rückerholung der nach Art. 939 Absatz 3 der Civilprozeßordnung dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nicht anzusprechen.

4) Für die Verbringung von Pretiosen an das Einzelngericht im Falle des Artikel 932 Absatz 4 der Prozeßordnung . . . . — fl. 30 kr.

Die hierauf erwachsenen Porti werden besonders vergütet.

5) Für die Uebergabe des Pfändungsprotokolls an den Versteigerungsbeamten (Artikel 925 Absatz 4 der Civilprozeßordnung) werden dem Gerichtsvollzieher nur die Portiauslagen vergütet.

6) Für das in den Fällen des Artikel 917 der Civilprozeßordnung über den Befund und die allenfalls bewerkstelligte anderweitige Verwahrung errichtete Protokoll einschließlich der hievon dem bisherigen Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger und dem neu aufgestellten Verwahrer zu behändigenden Abschriften . . . . 1 fl. — kr.

Gegen Empfang dieser Abschrift hat der bisherige Verwahrer die Abschrift des Pfändungsprotokolles an den neu aufgestellten Verwahrer zu übergeben. In Ermanglung der Abschrift des Pfändungs-

protokolls hat der Gerichtsvollzieher hievon eine Abschrift an den neuen Verwahrer zu behändigen, wofür derselbe bezieht . . . . — fl. 15 kr.

7) Für das unmittelbar vor dem Verkauf der Pfandgegenstände über deren Vorhandensein zu errichtende Befundprotokoll . . . . . — fl. 30 kr.

Hat sich der Gerichtsvollzieher überzeugt, daß kein Stück fehlt, so ist ein Befundprotokoll nicht zu errichten.

8) Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung . . . — fl. 20 kr.

Für jede Abschrift . . . . — fl. 10 kr.

Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde . . . . — fl. 30 kr.

Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle rc. werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

9) Von dem Protokolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde . . . . — fl. 30 kr.

Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollzieher nur die hiedurch wirklich entstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit . . . . . — fl. 15 kr.
für jede Stunde des Ausrufgeschäfts in Ansatz gebracht werden.

Für jede vom Gerichtsvollzieher den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolls beträgt die Gebühr von jeder Seite . . . . — fl. 3 kr.

Nimmt der Gerichtsvollzieher in gesetzlich zulässigen Fällen (Artikel 925 Absatz 5, Artikel 961 der Civilprozeßordnung) eine Veräußerung ohne öffentliche Versteigerung vor, so hat er hierüber Protokoll zu errichten, welches von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Die Gebühr hiefür beträgt . . . . 1 fl. — kr.

10) Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 500 fl. 1 Procent, für weitere Beträge bis zu 1000 fl. $^1/_2$ Procent, für weitere Beträge $^1/_8$ Procent.

11) Für die Informationen nach Artikel 957 der Civilprozeßordnung erhält der Gerichtsvollzieher nur seine Baarauslagen vergütet.

§ 8.

Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben für die Verwahrung während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . — fl. 10 kr.

für jeden weiteren Tag . . . . — fl. 15 kr.

Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt, wenn dieser der Feldhüter der Markung ist, während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . — fl. 6 kr.

für jeden weiteren Tag . . . , ... — fl. 10 kr.

Ist eine andere Person als Aufseher bestellt, so beträgt die Gebühr während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . — fl. 10 kr.

für jeden weiteren Tag . . . . — fl. 15 kr.

Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsakte hat derselbe keine Entschädigung anzusprechen.

Werden mehrere Aufseher bestellt, so bezieht Jeder derselben die volle Gebühr.

Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslokal oder an den Ort ihrer Veräußerung erwachsen sind, werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

§ 9.

Beim Arrest auf Forderungen beträgt die Gebühr:

1) Von dem Arrestanlegungsakte (Artikel 972 und 1002 der Civilprozeßordnung) für das Original . . . . 1 fl. — kr.
für die davon zu behändigende Abschrift $^1/_4$ des Originals.

2) Von der Klagsvorladung gegen den Arrestbeklagten (Artikel 980, 1002 der Civilprozeßordnung) für das Original . . . . . . 1 fl. — kr.
für die davon zu behändigende Abschrift $^1/_4$ des Originals.

3) Von dem Protokolle, welches der Gerichtsvollzieher über die Empfang=

nahme der mit Arrest belegten beweglichen Sachen vom Drittschuldner (Art. 987 der C. Pr. O.) zu errichten hat, einschließlich der davon allenfalls dem Verwahrer zu behändigenden Abschrift, beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde . . . . — fl. 30 kr.

§ 10.

Die Gebühr für das Protokoll über eine Beschlagnahme unbeweglicher Sachen beträgt einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, soweit die Zustellung der Letzteren mit dem Beschlagnahmsakte verbunden werden kann, auf jede verwendete Stunde . . . . — fl. 30 kr.

Diese Bestimmung kömmt auch im Falle des Artikel 861 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Für die Information des Gerichtsvollziehers nach Artikel 1042 der Civilprozeßordnung, sowie für die Hinterlegung des Beschlagnahmeprotokolls nach Artikel 1046 a. a. O. und Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung werden demselben nur die gehabten Auslagen vergütet.

Für das über die Anheftung des Anschlagzettels zu errichtende Protokoll beträgt die Gebühr . . . . — fl. 30 kr.

§ 11.

Bei der Zwangsvollstreckung durch Personalhaft beträgt die Gebühr:

1) Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . . 10 fl. — kr.

   Für die Aufsuchung des Schuldners und alle übrigen besonderen Bemühungen, namentlich in den Fällen der Artikel 847, 1146, 1149, 1158 ꝛc. ꝛc. der Civilprozeßordnung wird nichts vergütet.

2) Für das bei Abstand von der Verhaftung im Falle des Artikel 1146 Absatz 6 der Civilprozeßordnung errichtete Protokoll einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift . . . . 3 fl. — kr.

3) Für den zur Vollstreckung der Personalhaft gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zu-

stellungsakt einschließlich aller davon zu behändigenden Abschriften (Artikel 1151 der Civilprozeßordnung) . . . . 3 fl. — kr.

4) Für das Protokoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs= oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß einschließlich aller unter Ziffer 1 bezeichneten Bemühungen . . . . 7 fl. — kr.

5) Für den Zustellungsakt im Falle der Artikel 1160 und 1172 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . . 3 fl. — kr.

6) Für den Zustellungsakt im Falle des Artikel 1172 Ziffer 3 der Civilprozeßordnung einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, der Vorlage des Aktes an den Gefängnißaufseher und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . . 3 fl. — kr.

7) Für den Eintrag in's Gefangenenregister an den Gefängnißaufseher 1 fl. — kr.

§ 12.

Für die Aufnahme von Protest=Urkunden über Wechsel oder kaufmännische Anweisungen einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register (§. 30 gegenwärtiger Verordnung) beträgt die Gebühr . . . 1 fl. 15 kr.

§ 13.

Die Gebühr für das Protokoll über ein von dem Gerichtsvollzieher zu machendes Realanerbieten beträgt . . . . 1 fl. 24 kr.

Für jede Abschrift wird ein Viertel des Originals vergütet.

Hat das Realanerbieten Geld zum Gegenstande, so bezieht der Gerichtsvollzieher außerdem von den ersten 500 fl. 1 Procent, von weiteren 500 fl. $^1/_2$ Procent, von allen weiteren Beträgen $^1/_8$ Procent.

Für eine durch einen Gerichtsvollzieher in der Pfalz vorgenommene Hinterlegung beträgt die Gebühr . . . . 1 fl. 24 kr.

§ 14.

Bei freiwilligen Mobiliarversteigerungen in der Pfalz beziehen die Gerichtsvollzieher dieselben Gebühren, welche den Notaren zukommen.

§ 15.

Für die Bewirkung der Gebührenfestsetzung im Falle des Artikel 879 der Civilprozeßordnung erhält der Gerichtsvollzieher einschließlich aller zu diesem Behufe seinerseits erforderlichen Handlungen . . . . — fl. 30 kr.

§ 16.

Für die Urkunde über die Erklärung eines Hypothekengläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Artikel 2186 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) beträgt die Gebühr . . . . 1 fl. 36 kr.

Für jede Abschrift den vierten Theil des Originals.

§ 17.

Für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einem Gerichtsvollzieherakte mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite . . . . — fl. 3 kr.

§ 18.

Für jede schriftliche Eingabe des Gerichtsvollziehers als Bevollmächtigten der Partei beträgt die Gebühr . . . . — fl. 30 kr.

Für jede persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht oder einem Richter durch den Gerichtsvollzieher in den in der Civilprozeßordnung zugelassenen Fällen beträgt die Gebühr von jeder Stunde aufgewendeter Zeit — fl. 30 kr.

§ 19.

Für die Empfangnahme und Ablieferung von freiwillig bezahlten Geldsummen an den Gerichtsvollzieher für Rechnung seines Auftraggebers beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 500 fl. 1 Procent, von weiteren 500 fl. ½ Procent, von weiteren Beträgen ⅛ Procent.

§ 20.

Berechnet sich die Gebühr nach der Seitenzahl, so wird jede angefangene Seite, berechnet sich die Gebühr nach Stunden, so wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben zu enthalten.

§ 21.

Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung der Hinreise 24 kr. und eben soviel für die geographische Stunde der Rückreise. Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

Nehmen die Gerichtsvollzieher auf einer und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Akte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kömmt.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als die Hin-, die andere als die Rückreise angesehen.

Bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Akte in verschiedenen Gemeinden ist ein billiges Verhältniß zu beobachten. Auf einen einzelnen Akt darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher deshalb die Reise besonders gemacht hätte.

§ 22.

Hat ein Gerichtsvollzieher von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

§ 23.

Ist ein Akt von einem Gerichtsvollzieher außerhalb des einzelnrichterlichen Sprengels seines Amtswohnsitzes vorzunehmen, so sind, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher nicht wegen deren Behinderung oder aus anderen Gründen unmöglich war, der Gegenpartei nur jene Reisekosten, welche ein im betreffenden Einzelngerichtssprengel wohnender Gerichtsvollzieher bezogen haben würde, dem betreibenden Theile aber die Mehrkosten aufzurechnen.

§ 24.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrag sie handeln, von denjenigen, gegen welche sie instrumentiren, aber nur dann

fordern oder annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die der betreibenden Partei zukommenden Summen und Kosten vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden.

§ 25.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Bescheinigung über die erhaltenen Aufträge, Aktenstücke und Vorschüsse zu ertheilen.

Die Gerichtsvollzieher haben den Parteien, welche Gebühren an sie zahlen, in jedem Falle nicht nur Quittung sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden Akt einzeln angegeben sind.

Gebühren erhalten sie für diese auf ungestempeltem Papier zu ertheilenden Bescheinigungen, Quittungen und Kostenverzeichnisse nicht.

§ 26.

Am Fuße jeden Orginals und jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Kosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande sind die Kosten mit Ziffern zu specificiren.

Diese Bestimmung findet auch in Armenrechtssachen Anwendung. Hiebei sind dieselben als solche zu bezeichnen.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Contexte des Originals und der Abschrift mit Worten anzugeben.

§ 27.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftsrepertorium zu halten, welches auf ungestempeltem Papiere zu führen, zu foliiren und vom Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes zu paraphiren ist.

In das Repertorium sind alle Akte, welche gemacht wurden, nach Maßgabe des in der Anlage I. folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und Ueberschreibung einzutragen.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so genügt in der zweiten und dritten Spalte des Repertoriums die Bezeichnung je einer von diesen unter Beifügung eines das Mehrheitsverhältniß andeutenden Zusatzes.

§ 28.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein gleich dem Repertorium foliirtes und paraphirtes Journal auf ungestempeltem Papiere zu führen, in welches alle erhaltenen Vorschüsse und für die Betheiligten in Empfang genommenen Gelder nach Maßgabe des in der Anlage II. folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung einzutragen sind.

Die Vorschrift des § 27 Absatz 3 findet auch auf die Einträge im Journal Anwendung.

§ 29.

Die Gerichtsvollzieher haben alle drei Monate eine vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes beglaubigte Abschrift sowohl ihres Repertoriums als Journals an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts einzusenden, an welchem sie angestellt sind.

§ 30.

Die Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste über Wechsel und kaufmännische Anweisungen nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes auf ungestempeltem Papiere zu führendes und vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes zu paraphirendes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Artikel 90 der Wechselordnung. Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.)

§ 31.

Befindet sich am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzeln- oder Bezirksgerichte, so wird das Nähere hinsichtlich der in den §§ 27 bis 30 bezeichneten Gerichte durch das k. Staatsministerium der Justiz bestimmt.

§ 32.

Hinsichtlich der Gebühren für die zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

§ 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Kraft und es treten damit alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Anlage I.

Reper

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Betreibenden Theils	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Requisiten.	Des Aktes Natur.	Des Aktes Datum.	Des Aktes Ort.	Gebühren des Betrag der Originalien. fl.	Gebühren des Betrag der Originalien. kr.	Abschriften derselben. Zahl.	Abschriften derselben. fl.	Abschriften derselben. kr.	Abschriften mitgetheilter Urkunden. Zahl.	Abschriften mitgetheilter Urkunden. fl.	Abschriften mitgetheilter Urkunden. kr.	Betrag der Vacationen nach Stunden. Stundenzahl.	Betrag der Vacationen nach Stunden. fl.	Betrag der Vacationen nach Stunden. kr.

torium.

Gerichtsvollziehers.											Auslagen des Gerichtsvollziehers.												Staatsauflagen.				Gesammtkosten des Aktes.		Bemerkungen.
Reisegebühren.			Procentable Gebühren.						Summe der Gebühren.		Porti und sonstige Transportgebühren.		Verwahrer- und Aufseher-Gebühren.			Unterhaltungs-Kosten.					Zeugen- und Schätzer-Gebühren.		Taxen.		Stempel.				
Stundenzahl.			Summa.		[illegible]	Gebühren							Auf wie viele Tage.			Zahl der Tage.	Einmaliger Betrag.		Summa.										
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Anlage II.

Jour

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Repertoriums.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des		Erhaltene Kostenvorschüsse.				
		Betreibenden Theils.	Requisiten.	Zeit des Empfanges.			Betrag.	
				Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.

nal

Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.								Bemerkungen.
Betrag.		Zeit des Empfanges.			Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung.			
fl.	kr.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu verordnen, was folgt:

§ 1.

In Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststrafsachen kann die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirkt werden. Dasselbe gilt von der den Gerichtsboten obliegenden Erhebung von Straf- und Kostenbeträgen.

Die Gerichtsvollzieher haben beim Vollzuge die hierüber für die Gerichtsboten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 2.

Von den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Gerichtsvollzieherakten einschließlich der etwaigen Erhebung und Ablieferung von Geldern und des Eintrags in das Repertorium und Journal beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten

1) in Forststrafsachen, einschließlich der etwaigen Reise 6 kr.
2) in sonstigen Uebertretungs-, Vergehens- und Verbrechens-Sachen, wenn der Akt am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers stattfindet, 6 kr.
   wenn der Akt außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird 15 kr.

Für die Abschriften derjenigen Urkunden, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite mit fünf und zwanzig Zeilen und zwölf Silben in der Zeile 3 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

In Forststrafsachen zählen mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, nur für ein Individuum.

§ 3.

Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, so hat, wenn an diesem Orte mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz haben, der Vorstand des Gerichts den in §. 1 bezeichneten Dienst unter dieselben nach Verhältniß zu theilen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so hat der Vorstand des höheren Gerichts im Einvernehmen mit den übrigen Gerichtsvorständen eine verhältnißmäßige Theilung dieses Dienstes unter die sämmtlichen an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher anzuordnen.

§ 4.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, außerhalb des Sprengels des Einzelngerichtes, welches an ihrem Wohnorte seinen Sitz hat, Akte der in § 1 bezeichneten Art vorzunehmen.

Ist an einem Orte der Sitz mehrerer Einzelngerichte, so sind die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher verpflichtet, die bezeichneten Akte in den Sprengeln dieser sämmtlichen Einzelngerichte vorzunehmen.

§ 5.

Den Gerichtsvollziehern liegt in den in § 1 bezeichneten Sachen der Sitzungsdienst nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung ob.

Eine Gebühr findet für den Sitzungsdienst nicht statt.

§ 6.

In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichte die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

§ 7.

Von den im § 6 bezeichneten Gerichtsvollzieherakten einschließlich des Eintrags in das Repertorium beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten, wenn der Akt am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird 6 kr., und wenn der Akt außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird 15 kr.

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2, sowie die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden hiebei analoge Anwendung.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung trifft das k. Staatsministerium der Justiz.

§ 9.

Die Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung über die dienstliche Stellung der Gerichtsvollzieher, über die Dienstesverwesung, die Dienstesaufsicht und Disciplin sowie über die Haftung derselben für die von ihnen zum Dienste verwendeten Verweser finden auch in Ansehung der durch die gegenwärtige Verordnung den Gerichtsvollziehern übertragenen Functionen Anwendung.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Julius Sax, entsprechend dessen Ansuchen zu versetzen und

auf die in Erledigung gekommene Holzhofverwaltersstelle in Speyer den Forstamtsassistenten Carl Blasius von Langenberg zum provisorischen Holzhofverwalter, dann

unter'm 10. Mai l. Js. den k. Kämmerer Eduard Freiherrn von Rieberer, derzeitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem großherzoglich badischen Hofe, zum Geheimen Legationsrathe erster Classe,

die k. Kämmerer Ludwig Grafen von Paumgarten, derzeitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem k. sächsischen Hofe, und

Alfred Freiherrn von Bibra, derzeit der k. Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beigegeben, zu Geheimen Legationsräthen zweiter Classe zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Samstag den 21. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß

§. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 17. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten. ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,
die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zufolge Erklärung der herzoglich Sachsen-Gotha'schen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1) Gegenüber Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuchs gemäß Artikel 77 und 78 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Gotha;

2) Gegenüber Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuchs gemäß Artikel 96, 97 und 98 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Gotha, nach dem letztgenannten Artikel insoweit, als ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen deutsche Regenten oder deren Familienglieder in Frage stehen und insoferne die Ehrenverletzung in deren Gegenwart, in

öffentlicher Rede oder in öffentlich verbreiteten Schriften begangen ist.

Andernfalls treten die Vorschriften über Ehrenverletzungen in Wirksamkeit, bei welchen die Strafverfolgung von dem Antrage der betheiligten Personen, oder der gemäß Artikel 193 des Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuchs hiezu berechtigten Vertreter bedingt ist.

3) Gegenüber Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuchs gemäß Artikel 98 des Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuchs unter den in Ziffer 2 bezeichneten Beschränkungen, soferne es sich um Ehrenkränkungen gegen die mit repräsentativem Charakter versehenen Bevollmächtigten deutscher Regenten handelt. Im Uebrigen gemäß Artikel 185 und 189 des Sachsen-Gotha'schen Straf-Gesetzbuchs nach den bezüglich der Ehrenverletzungen geltenden Bestimmungen.

Die Strafverfolgung wird von Seiten der herzoglich Sachsen-Gotha'schen Gerichte — soweit sie nach dem Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuch von der höhern Genehmigung bedingt ist (Artikel 4 und 99 l. c.) — auf entsprechenden Antrag der betheiligten Regierung eingeleitet.

Vorstehendes wird im Nachgange zur Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 12. August v. Js. im Regierungsblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz veröffentlicht.

München, den 10. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray. v. Lutz. v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Einverleibung der Gemeinde St. Nikola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr.

Nachdem die von den Gemeindebehörden der Stadt Passau und der Landgemeinde St. Nikola nachgesuchte Vereinigung der genannten Landgemeinde mit der Stadtgemeinde Passau die höchste Genehmigung erhalten hat,

haben Seine Majestät der König die durch diese Einverleibung sich ergebende Erweiterung des Bezirkes des k. Stadtgerichts Passau auf den Umfang des nunmehrigen Gemeindebezirks der Stadt Passau, dann die dieser Erweiterung des Stadtgerichtsbezirkes entsprechende Verkleinerung des Sprengels des k. Landgerichts Passau II und des k. Bezirksamtes Passau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Titels Oberförster auf Gemeinde- und Stiftungsförster betr.

Seine Majestät der König haben die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868, Veränderung in der Benennung des k. Forstpersonales betr., auf den städtischen Revierförster Philipp Gegenbauer zu Heidingsfeld, k. Bezirksamts Würzburg, in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß derselbe in Zukunft den Titel „Oberförster" zu führen habe.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Mai l. Js. den ersten Director des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Michael v. Pruner, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen ersprießlichen Dienste auszudrücken, dann

zum ersten Director des Appellationsgerichts von Mittelfranken den zweiten Director des Appellationsgerichts von Niederbayern, Joseph von Schiber, zu befördern, dessen Stelle aber einzuziehen;

auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Philipp Otto Endres in Weilheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Bezirksgerichtsrathe in Weilheim den Bezirksgerichtsassessor Hermann Stöger in Regensburg zu befördern und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg sich erledigende Assessorsstelle den Bezirksgerichtsassessor Wolfgang Heß in Weiden, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 11. Mai l. Js. an das Bezirksamt Lohr den Bezirksamtmann von Kemnath, Georg Ullrich, auf Ansuchen zu versetzen;

zum Bezirksamtmann von Kemnath den Bezirksamtsassessor zu Cham, Michael Weigert, zu befördern und

zum Bezirksamtsassessor in Cham den Rechtspraktikanten Max Habrunner aus Straubing, z. Z. am Bezirksamte Kötzting, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Assessor des Stadtgerichts München r./J., Dr. Johann Vogel von Vogelstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen, und

zum Assessor am Stadtgerichte München r./J. den Accessisten des Bezirksgerichts München r./J., Johann Nepomuk von Lengrießer, zu ernennen;

unter'm 13. Mai l. Js. an das Bezirksamt Neustadt a./A. den Bezirksamtmann von Neunburg v./W., Johann Gottfried von Baumer, auf Ansuchen zu versetzen;

zum Bezirksamtmann in Neunburg v./W. den Bezirksamtsassessor von Weißenburg, Albrecht Richstein, zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor in Weißenburg, den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Sigmund Adolph von Hartlieb, zur Zeit am Bezirksamte Rosenheim verwendet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage, vom 16. Mai l. Js. an, die Aufstellung eines Hauptbuchhalters bei der k. General-Zoll-Administration mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters zu genehmigen, auf diese Stelle den Hauptzollamts-Verwalter Carl Arnold in Ludwigshafen a./Rh. zu berufen,

zum Hauptzollamts-Verwalter in Ludwigshafen a./Rh. den Rechnungscommissär bei der k. General-Zoll-Administration, August Widmann, zu befördern,

den Grenzobercontroleur Adam Schierling in Plößberg, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die Obercontroleurstelle in Egglfing zu versetzen,

auf dessen Stelle den berittenen Grenzoberaufseher Friedrich Meyr zu Passau, dann

zum Grenzobercontroleur in Habkirchen den Zollamtsassistenten Friedrich Jägerhuber in Kufstein — beide in provisorischer Eigenschaft — dann

den Rechnungscommissär Michael Gumposch bei der Generalzolladministration zum Hauptzollamtsverwalter in München zu berufen und die Einziehung einer Rechnungscommissärsstelle I. Classe bei genannter Stelle zu genehmigen;

unter'm 14. Mai l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Christian Ludwig Schmidt in Würzburg zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Schweinfurt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Anton Weber in Obernburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

den Bezirksarzt II. Classe zu Mitterfels, Dr. Albrecht Progel, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Simbach am Inn, seiner

allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. Juni l. Js. an den Revisionsbeamten Bernhard Kaiser in Bamberg zum Hauptzollamtscontroleur daselbst zu befördern, und

auf dessen Stelle den Assistenten Franz Kißlinger in Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

unter'm 15. Mai l. Js. den Advocaten Carl Scherer in Neustadt a./S. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Aschaffenburg zu versetzen, endlich

unter'm 16. Mai l. Js. die am Bezirksgerichte Lohr erledigte Assessorsstelle dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Hof, Otto Bracker, zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Wenigmünchen, Bezirksamts Bruck, dem Priester Heinrich Anton, Beneficiat in Pasenbach, Bezirksamts Dachau, dann

unter'm 4. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Baptist Link, Curatbeneficiat in Maria Thann, Bezirksamts Lindau, und

das Dallhofer'sche Beneficium in Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Matthäus Knogl, Cooperator in Plattling, desselben Bezirksamts,

unter'm 7. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Christertshofen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Georg Weh, Pfarrer in Straß, Bezirksamts Neu-Ulm, und

das Beneficium in Altendorf, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Lorenz Heckel, Hausgeistlichen in der Erziehungsanstalt in Zell, Bezirksamts Neumarkt i./O. Pf., endlich

unter'm 9. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Bachhagel, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Melchior Waldenmaier, Pfarrer und Districtsschulinspector in Bachern, Bezirksamts Friedberg,

die katholische Pfarrei Unteregg, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Franz Rieder, Pfarrcurat in Klosterholzen, Bezirksamts Wertingen, und

die katholische Pfarrei Zell am Ebersberge, Bezirksamts Haßfurt, dem Priester Joseph Hock, Caplan in Wörth, Bezirksamts Obernburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Zeilarn, Bezirksamts Pfarrkirchen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Resch, Pfarrer in Dietersburg, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Kissingen, Decanats Schweinfurt, dem bisherigen Pfarrer in Possenheim, Decanats Mkt. Einersheim, Johannes Wiesinger, und

die protestantische Pfarrstelle zu Weidenbach, Decanats Ansbach, dem Pfarrer Michael Carl Putz zu Martinsheim, Decanats Uffenheim, ferner

unter'm 8. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle St. Michael zu Berolzheim, Decanats Dittenheim, dem Pfarrer Carl Alexander Wagner in Wallesau, Decanats Roth, und

unter'm 9. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Marktleuthen, Decanats Kirchenlamitz, dem Pfarrer in Pilgramsreuth, Decanats Hof, Adam Christian Friedrich Burger, zu verleihen.

Kreisscholarchat von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu ordentlichen Mitgliedern des Kreisscholarchats von Niederbayern die bisherigen Ersatzmänner in demselben, den Gymnasialprofessor Georg Zeiß und den freiresignirten Pfarrer, Districtsschulinspector Carl Stabelbauer in Landshut, dann

den Schullehrerseminarinspector, Priester Anton Gmelch in Straubing, und den Hauptlehrer der Präparandenschule, Georg Kraus in Landshut, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. März l. Js. dem Gerichtsdiener Caspar Uebler zu Nördlingen in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremder Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. März l. Js. dem Verlags-Kunsthändler Friedrich Bruckmann in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronen-Ordens IV. Klasse zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von der verstorbenen Banquiers-Wittwe

Louise von Rab von Augsburg zur Verbesserung der Bezüge der definitiv angestellten Lehrer an den dortigen protestantischen Volksschulen mit einem Capitale von zweitausend Gulden errichteten Stiftung die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bekundeten gemeinnützigen und wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Andreas Heinrich Leonhardt von Zell den Familiennamen „Derleder" und

Peter Auflechner von Hochberg, Bezirksamts Traunstein, den Familiennamen „Buchfellner" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 13. Mai l. Js. dem Mari Hyacinthe de Goësbriand von Chateau Lezormal auf die von ihm erfundene Rotations-Dampfmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Mai 1870 anfangend, und

unter'm 15. Mai l. Js. der Caroline Garcin und dem Mechaniker Adam in Colmar auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Nähmaschinen, bestehend

a) in einer Frictionsbremse,

b) in einem mit dem Windfang in Verbindung gebrachten Regulator,

für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Mai 1870 anfangend.

Anzeige über eine Actien-Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Mai l. Js. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Betriebe der bisherigen Kreisweberschule zu Passau mit der Firma: „Passauer Actiengesellschaft für den Betrieb der Weberschule zu Passau" mit dem Sitze daselbst und einem Grundcapitale von 7000 fl., welches in Actien zu 50 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 20 Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Gesellschaftsstatuten und die genehmigende Entschließung werden durch das Kreisamtsblatt von Niederbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, Mittwoch den 25. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen,

zum Vollzuge des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als diejenigen Gerichte Unserer Haupt- und Residenzstadt München, bei welchen

1) bayerische Staatsangehörige, welche in einem anderen Staate das Recht der Exterritorialität genießen, oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind,

2) der Fiscus, soferne die zur Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungswege in erster Instanz zuständige Stelle ihren Sitz in München hat,

3) Unsere Civilliste

ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sollen, das Stadtgericht München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, das Bezirksgericht München links der Isar und das mit Letzterem verbundene Handelsgericht zu bezeichnen.

Gegenwärtige Verordnung hat gleichzeitig mit der im Eingange bezeichneten Prozeßordnung in Kraft zu treten.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 1157 und 1172 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners vorschußweise zu hinterlegen hat, wird vorbehaltlich der Bestimmung bis Artikels 1170 Absatz 1 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 auf täglich fünf- und vierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. Oktober bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu hinterlegen.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

§. 2.

Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Aufseher des Schuldgefängnisses an die Staatscassa für Abnützung der Gefängnißeinrichtungen nach der von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest des auf jeden Tag der Haft treffenden Betrags verbleibt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 4 dem Aufseher des Schuldgefängnisses, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat.

Insbesondere hat der Aufseher des Schuldgefängnisses hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Arrestlocale zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 3.

Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

1) ein Frühstück, bestehend in Kaffee mit Milch und Brod oder Fleischsuppe mit Brod;

2) ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem Viertel-Kilogramm (einem halben Zollpfund) Rindfleisch mit Gemüse und Brod;

3) ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einem halben Liter (in den diesrheinischen Landestheilen bis zum 31. December 1871 einer halben Maß) Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleischspeisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

§. 4.

Macht der Schuldner Gebrauch von der ihm durch Artikel 1156 Absatz 2 der Prozeß-Ordnung eingeräumten Befugniß, sich den Unterhalt auf eigene Kosten reichen zu lassen, so hat der Aufseher des Schuldgefängnisses aus den von dem Gläubiger zu hinterlegenden Geldern lediglich täglich neun Kreuzer für seine gesammte Mühewaltung ohne Ausnahme und Unterschied zu beziehen.

Die Ablieferung des im §. 2 bezeichneten Betrages an die Staatscassa hat dagegen auch dann stattzufinden, wenn der Schuldner gemäß Artikel 1156 Absatz 2 der Prozeßordnung eigene Einrichtungsgegenstände in das Schuldgefängniß verbringt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 14. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. Mai 1870 in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach, gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael

Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach, gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses zu Recht:

Die Anregung des Competenz-Conflictes wird als unzuläßig abgewiesen.

Gründe.

Der Ackersmann Michael Pfeifer zu Bruchweiler wurde am 12. März 1858 zum Rechner der katholischen Kirchenfabrik daselbst ernannt und am 29. desselben Mts. in sein Amt eingewiesen. Diese Fabrik war Gläubigerin der Eheleute Andreas Thürwanger und Ottilie Nauer zu Bruchweiler für eine hypothekarisch versicherte Kapitalsforderung von 100 fl. zufolge einer am 18. Mai 1828 notariell verbrieften Urkunde. Pfeifer ließ den Erben der Eheleute Thürwanger noch am 29. März 1858 das Kapital kündigen, nachdem schon im Jahre 1857 gegen einen der Erben und zwei Drittbesitzer auf Anstehen des Handelsmannes Leonhard Singel von Dahn eine Zwangsversteigerung eingeleitet worden war. Bei der zur Vertheilung des Steigerlöses betriebenen Collocation wurde die Kirchenfabrik weder zur Production aufgefordert, noch auf den Erlös angewiesen, und es war inzwischen auch die zur Erneuerung des ursprünglichen Schuldtitels vorgeschriebene Verjährungsfrist verstrichen. Nachdem verschiedene Versuche, den Verlust des Kapitals sammt Accessorien von der Kirchenfabrik abzuwenden, vergeblich gemacht worden waren, wurde durch Beschluß des k. Bezirksamtes Pirmasens vom 5. Jänner 1864 ausgesprochen, daß Rechner Pfeifer die Schuld des Verlustes trage und deßhalb für Kapital und Zinsen entschädigungspflichtig sei. Der von Pfeifer hiegegen ergriffene Recurs wurde durch Entschließung der k. Kreisregierung der Pfalz vom 7. Juli 1865 wegen versäumter Frist abgewiesen.

Schon ein Jahr früher, nämlich am 20. Juli 1864, war dem Pfeifer durch den Steuerboten Spieß von Dahn ein Zahlbefehl zugestellt und am 11. Juli darauf eine Mobiliarpfändung durch denselben Steuerboten vorgenommen worden, gegen welche Verfolgungsacte Pfeifer durch Gerichtsbotenacte vom 24. Juni, 13. und 14. Juli 1864 Opposition einlegte.

Am 1. September 1865 wurde eine Erhebungsanweisung auf den Betrag von 138 fl. 45 kr. gefertigt und solche am 6. desselben Mts. durch das k. Bezirksamt für erhebbar erklärt. Am 16. September darauf wurde dem Pfeifer durch den Steuerboten Metzenauer ein Zahlbefehl für 42 fl. 23 kr. zugestellt, wogegen er durch Gerichtsbotenact vom 18. September 1865 Einspruch erhob. Gegen eine durch denselben Steuerboten am 19. September 1865 für den Betrag von 142 fl. 15 kr. vorgenommene Mobiliarpfändung legte Pfeifer durch Gerichtsbotenact vom 21. desselben Mts. gleichfalls Opposition

ein und ließ dieselbe am 22. der Kirchenfabrik mit Ladung vor das k. Bezirksgericht Zweibrücken zustellen.

Durch Regierungsentschließung vom 6. October 1865 wurde der Fabrik die Ermächtigung ertheilt, vor Gericht zu stehen mit dem Auftrage, die Unzuständigkeit der Gerichte vorzuschützen, was auch geschah. Eventuell erhob die Fabrik Incidentklage auf Zuerkennung von 142 fl. 15 kr.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. August 1867 wurde die Einrede der Incompetenz sowie die Incidentklage als nichtig, beziehungsweise unzulässig verworfen, die Opposition für begründet, dagegen die eingeleiteten Verfolgungen für unzulässig erklärt und die betreffenden Verfolgungsacte der Steuerboten vernichtet. Auch wurde der Kirchenfabrik jede weitere Verfolgung untersagt und dieselbe in sämmtliche Prozeßkosten verurtheilt. Diese Kosten im Betrage von 41 fl. 52 kr. wurden am 3. December 1867 an den Anwalt des Pfeifer freiwillig bezahlt, unter Ziffer 29 der außerordentlichen Ausgaben in das Budget der Kirchenfabrik eingestellt, durch Protokollarbeschluß des Fabrikrathes vom 6. März 1868 als Ausgabeposten gebilligt und am 7. März 1868 durch das k. Bezirksamt Pirmasens genehmigt.

Gemäß motivirten Beschlusses vom 18. Juni 1869 erklärte die k. Regierung der Pfalz,

daß sie die Entscheidung über die zwischen Michael Pfeifer und der Kirchenfabrik anhängige Oppositionsklage in Anspruch nehme.

Dieser Beschluß wurde auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichts Zweibrücken hinterlegt und sodann auf Antrag des k. Staatsprocurators durch Rathskammerbeschluß dieses Gerichts vom 25. Juni 1869 die Mittheilung des Regierungsbeschlusses an die Parteien, sowie die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtskanzlei verordnet.

Darauf reichte Anwalt Gink für Pfeifer eine Erwiederungsschrift ein, worin der angeregte Competenzconflict zunächst als unzulässig bestritten wird, weil das Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 16. August 1867 durch freiwillige Bezahlung der Prozeßkosten in Rechtskraft übergegangen sei. Subsidiarisch wird die Zuständigkeit der Gerichte geltend gemacht.

Von Seite der k. Regierung wurde bezüglich der behaupteten Unzulässigkeit hervorgehoben, daß die freiwillige Bezahlung der Kosten einen Verzicht, einen Vergleich in sich schließe; zu einem solchen bedürfe aber die Kirchenfabrik die Genehmigung der k. Regierung, welche nicht erfolgt sei.

In der heutigen, zur Verhandlung der Sache anberaumten öffentlichen Sitzung, zu welcher nach Ausweis amtlicher Bescheinigungen die Parteien eingeladen waren, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Schuler mündlichen Vortrag über den

Sachverhalt und verlas die betreffenden Actenstücke.

Von den Parteien oder für dieselben war Niemand erschienen. Der k. Generalstaatsprocurator nahm den mündlichen Antrag:

der oberste Gerichtshof wolle erkennen, es sei der Fall nicht gegeben, in welchem die Entscheidung eines Competenzconflictes beantragt werden kann, eventuell es stehe die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zu.

Das Gesetz vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflicte verfügt in Art. 2, daß wenn von Seite der Verwaltung einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung des Conflictes nur so lange beantragt werden kann, als nicht von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. August 1867 ist nur zwar bis heute nicht zugestellt und damit die Frist, dasselbe durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht eröffnet worden. Dagegen sind die Prozeßkosten, zu deren Tragung der Fabrikrath verurtheilt wurde, schon unter dem 3. December 1867 freiwillig bezahlt worden. Damit hat der Fabrikrath aber das ergangene Erkenntniß als rechtskräftig anerkannt und er konnte deshalb auch kein Rechtsmittel dagegen einwenden. Daß die freiwillig und ohne jeglichen Vorbehalt geleistete Zahlung der Kosten jene Wirkung habe, kann angesichts der Bestimmungen des Art. 159 der bürgerlichen Prozeßordnung einem Zweifel nicht unterliegen und sprechen sich Doctrin und Gerichtspraxis einstimmig in diesen Sinne aus.

Die k. Regierung bestreitet auch diesen Grundsatz im Allgemeinen nicht, glaubt aber, daß derselbe im gegebenen Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil

1. die Anweisung zur Zahlung der Prozeßkosten nicht in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt sei und

2. der Fabrikrath ohne Genehmigung der k. Regierung, als vorgesetzten Curatelbehörde, das Urtheil nicht giltig habe anerkennen können, da die Anerkennung die Wirkungen eines Vergleiches habe und diesem gleich zu achten sei.

Beide Einwendungen sind jedoch ungegründet.

Zu 1. Die erfolgte Zahlung der Prozeßkosten ist durch den Fabrikrath und die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ausdrücklich gutgeheißen und genehmigt worden. Wenn daher auch bei der Zahlungsanweisung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, so erscheint dieser Mangel jedenfalls durch die nachträgliche Genehmigung geheilt.

Zu 2. Richtig ist, daß die Kirchenfabriken, als öffentliche Anstalten, unter der Curatel der

k. Regierung stehen, und ohne deren Genehmigung keinen Vergleich in rechtsverbindlicher Weise abschließen können. Allein die Anerkennung eines Urtheils ist kein Vergleich, kein zweiseitiger Vertrag und es bedarf zu deren Giltigkeit keiner Einwilligung oder Annahme von Seite der Gegenpartei.

Allerdings schließt die Anerkennung einen Verzicht in sich und zwar im vorliegenden Falle einen Verzicht auf die gegen ein Urtheil zulässigen Rechtsmittel; allein dieser Nachtheil tritt auch bei andern Handlungen oder Unterlassungen einer Partei ein, welche gleichfalls ein Anerkenntniß enthalten und dennoch zweifelsohne auch einer unter Curatel stehenden Partei gegenüber volle Wirkung äußern.

So folgt aus dem Verstreichenlassen der zur Ergreifung der Berufung oder Cassation gesetzten Frist ebenfalls ein Anerkenntniß, ein Verzicht auf das betreffende Rechtsmittel und doch ist die Ergreifung desselben nach abgelaufener Frist unzweifelhaft unzulässig und dieß selbst in dem Falle, wenn die Curatelbehörde die ihr unterstellte öffentliche Anstalt zur Einlegung des betreffenden Rechtsmittels ausdrücklich aufgefordert hätte.

Die Ermächtigung der Curatelbehörde, vor Gericht zu stehen, involvirt keineswegs den Zwang, alle Instanzen zu durchlaufen und gegen ungünstige Entscheidungen der Gerichte unter allen Umständen ein Rechtsmittel einzuwenden.

Ist ein vor das Gericht gebrachter Rechtsstreit entschieden, so hat er hiemit sein Ende erreicht. Die Partei, welche sich der Entscheidung freiwillig unterwirft, vergleicht sich daher nicht über einen noch schwebenden Proceß, ebensowenig wie dieß dann der Fall ist, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen versäumt.

Kommen hiebei Parteien in Frage, welche einer Curatel unterstehen, so mögen diejenigen Personen, welche sich bei der ihnen übertragenen gesetzlichen Vertretung Anderer eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, unter Umständen für den hiedurch entstandenen Schaden verantwortlich sein; es hindert dieß aber nicht, daß die durch das Verstreichenlassen von Fristen oder durch den freiwilligen Vollzug von Urtheilen angedrohten processualen Nachtheile auch solchen durch Dritte vertretenen Personen zugehen.

Wenn daher auch möglicherweise der Rechner der Kirchenfabrik oder die Mitglieder des Fabrikrathes dafür verantwortlich gemacht werden könnten, falls durch den freiwilligen Vollzug des fraglichen Urtheils der Fabrik ein Nachtheil zugegangen sein sollte, so kann doch anderseits die durch jenen Vollzug des Erkenntnisses herbeigeführte Rechtskraft nicht um deswillen als wirkungslos, als nicht vorhanden angesehen werden, weil die k. Regierung zu diesem Vollzuge ihre Genehmigung nicht ertheilte.

Demgemäß war der erhobene Competenz-

conflict im Hinblick auf Art. 2 des Ges. vom 28. Mai 1850, wie geschehen, abzuweisen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten Mai achtzehnhundert siebenzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector v. Zink, Vorsitzender; Ministerialrath v. Bezold; Oberappellationsgerichtsrath v. Hörmann, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Wernz, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Schuler, General-Staatsprocurator, Oberappellationsgerichtsrath Damm; Oberappellationsgerichts-Secretär Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)
v. Zink.
Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js., vom 1. Juni l. Js. an, zu genehmigen, daß in dem Bahnhofe zu Augsburg eine im Namen des dortigen Hauptzollamtes fungirende, mit vollständigen Hebe- und Abfertigungsbefugnissen versehene Zollexpositur errichtet und dieselbe mit einem Revisionsbeamten, einem Assistenten und einem Amtsdiener besetzt werde, den Revisionsbeamten Otto Besnard in Hof in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Augsburg zu versetzen und die sich hienach erledigende Revisionsbeamtenstelle in Hof nicht mehr zu besetzen;

unter'm 15. Mai l. Js. auf das erledigte Rentamt Amberg den Rentbeamten von Füssen, Joseph Baumann, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Conrad Englberger, zum Rentbeamten von Füssen, seiner Bitte willfahrend, zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Julius Hübner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 16. Mai l. Js., vom 1. Juni l. Js. an, den Hauptzollamtscontroleur Max Kaiser in Pfronten auf die dortselbst erledigte Hauptzollamts-Verwaltersstelle vorrücken zu lassen,

den Revisionsbeamten Adolph Burkhardt in Simbach zum Hauptzollamtscontroleur in Pfronten zu befördern, und

den Grenzobercontroleur Max Grafen von Lösch in Pfronten zum Revisionsbeamten in Simbach zu berufen;

unter'm 17. Mai l. Js. den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Amberg, Mathias Trieb, den von ihm wegen körperlicher Leiden erbetenen Ruhestand in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für

immerwährende Dauer zu bewilligen und demselben zugleich für seine langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste die allerhöchste Anerkennung auszusprechen,

zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Amberg den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Passau, Peter Wild, zu befördern, und

zum Studienlehrer an der Studienanstalt Passau den bisherigen Stiftsvicar und Studienlehrer an der Aula scholastica zu Regensburg, Priester Joseph Eibenschink, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage, vom 1. Juni l. Js. an, der Errichtung einer im Namen des Hauptzollamtes München fungirenden, mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen versehenen provisorischen Zollexpositur im Bahnhofe daselbst, sodann der Besetzung derselben mit zwei Revisionsbeamten, zwei Assistenten und zwei Amtsdienern die Genehmigung zu ertheilen, dem Hauptzollamte München zu dem gedachten Zwecke einen weiteren statusmäßigen Revisionsbeamten beizugeben und auf diese Stelle den Assistenten Wilhelm Schlegel in Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 19. Mai l. J., vom 16. l. M. angefangen:

I. den Bezirksmaschinenmeister bei der Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Carl Fuchs, zum Obermaschinenmeister bei dieser Abtheilung mit dem Range der Beamten der Kategorie A. IIa des Besoldungsstatus für die Verkehrsanstalten zu befördern;

II. zum Bezirksmaschinenmeister und Vorstand der Centralwerkstätte in Augsburg den Maschinenmeister daselbst, Rudolph Zorn, zu befördern;

III. zu Maschinenmeistern

1. bei der Betriebs-Abtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den Abtheilungs-Maschinenmeister Eduard Gravius in Aschaffenburg,

2. bei der Centralwerkstätte in München den Abtheilungs-Maschinenmeister August Ohrenberger in Augsburg,

3. bei der Centralwerkstätte Würzburg den Abtheilungs-Maschinenmeister Aug. Schultze daselbst,

4. bei der Betriebswerkstätte München den Abtheilungsmaschinenmeister Jacob Häberlein in Salzburg,

5. bei der Betriebswerkstätte Rosenheim den Abtheilungs-Maschinenmeister Johann Nepomuk Roth daselbst,

6. bei der Betriebswerkstätte Augsburg den Abtheilungsmaschinenmeister Max Schertel daselbst,

7. bei der Betriebswerkstätte Nürnberg den Abtheilungsmaschinenmeister Lorenz Hettig daselbst und

8. bei der Betriebswerkstätte Bamberg den

Abtheilungsmaschinenmeister Gottfried Niedermayer daselbst zu befördern;

IV. zu Abtheilungsmaschinenmeistern in provisorischer Diensteseigenschaft:

1. bei der Betriebs-Abtheilung, der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten den Obermaschinisten Carl Görgel daselbst,

2. bei der Betriebswerkstätte München den Obermaschinisten Ernst Seyler daselbst,

3. bei der Betriebswerkstätte Salzburg den Obermaschinisten Philipp Glück in Gunzenhausen,

4. bei der Betriebswerkstätte Ulm den Obermaschinisten Xaver Sperl in Augsburg,

5. bei der Betriebswerkstätte Treuchtlingen den Obermaschinisten Jacob Lämmermann daselbst,

6. bei der Betriebswerkstätte Würzburg den Obermaschinisten Adolph Haindl in Nürnberg,

7. bei der Betriebswerkstätte Aschaffenburg den Obermaschinisten Otto Perzl in Würzburg und

8) bei der Betriebswerkstätte Hof den Obermaschinisten Carl Springinsklee in Neuenmarkt zu ernennen;

V. den Bezirksmaschinenmeister Ulrich Imhof in Bamberg in gleicher Diensteseigenschaft zur Betriebsabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu berufen,

den Maschinenmeister Ludwig Bockemüller in Hof zur Centralwerkstätte in Augsburg und

den Maschinenmeister Johann Engelhardt in Ulm, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zur Betriebswerkstätte Kempten — beide in gleicher Diensteseigenschaft — zu versetzen;

VI. ferner den Maschinenmeister Robert Stiller in Kempten, seiner ehrfurchtsvollsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und den Abtheilungsmaschinenmeister Adolph Koch in München auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Wollbach, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Johann Sittler, Curatieverweser in Friesenhausen, Bezirksamts Königshofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Fridorfing, Bezirksamts Laufen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Dr. Michael Breiteneicher, Canonicus in dem Metropolitan-Capitel München-Freising verliehen werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Müllerssohn Johann Gottlieb Limmer in Kulmbach und die Oekonomensehefrau Eva Hofmann in Kronungen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ernst Mehl, technischen Dirigenten der Kammgarnspinnerei in Augsburg, wurde unter'm 22. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Feuerrost für Heizungen aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Mai 1870 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Civil-Ingenieur Jacob Weber unter'm 8. Juni 1868 verliehene, in der Zwischenzeit an die Maschinenfabricanten Krell und Hünerkopf von Nürnberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen selbstthätigen Mengemesser zum Gebrauche bei Schrotmühlen, wurde für den Zeitraum von drei Jahren vom 8. Juni 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Johann Mayer in München unter'm 2. Mai 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Cigaretten mit Hülsen von Tabaksblättern,

des dem Almansor Winslow Boynton von Startford in Nordamerika unter'm 1. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Vervollkommnungen in der Herstellung von Kleidungsstücken, und

des den Eiseleuren Max Joseph Magniant und Antoine Journault in Paris unter'm 2. Mai 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zum Formen für den Guß von Metall-Gegenständen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro 18⁶⁸/₆₉.

Beilage zum k. Regierungsblatte Nr. 31 vom Jahre 1870.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen diesseits des Rheins

für das

Versicherungsjahr 1868/69.

(Mit Beilage I bis V.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre 1868/69					
in den Regierungs-Bezirken	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	65688	24352	25141	109121	224302
Niederbayern	35384	21806	15409	128031	200630
Oberpfalz und Regensburg .	35768	28562	10546	88170	163046
Oberfranken	21572	88874	696	44171	155313
Mittelfranken	29858	123439	319	7570	161186
Unterfranken und Aschaffenburg	22830	164949	1159	45724	234662
Schwaben und Neuburg . .	42897	59831	3374	46362	152464
Gesammt-Summe	253997	511813	56644	469149	1291603

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Kapitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre 1868/69.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	141332600	21304230	36360860	68795430	267793120
b	8720069	1284772	1354357	1026895	12386093
a	44939170	11360840	16283190	57237960	129821160
b	2525690	322916	770014	963846	4582466
a	45723780	17018500	9359520	36924610	109026410
b	2269906	803201	385266	570043	4028416
a	43941410	56810080	461140	19612360	120824990
b	6867032	2513466	9854	268102	9658454
a	58265140	116288990	230230	3542050	178326410
b	3151614	3685253	1760	16262	6854889
a	43636500	84050935	848780	18220850	146757065
b	1779291	1996140	19945	201811	3997187
a	95527820	71621840	3726740	43948610	214825010
b	14140428	4269922	114853	957690	19482893
a	473366420	378455415	67270460	248281870	1167374165
b	39454030	14875670	2656049	4004649	60990398

G e l d =

Beilage.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial- Summe			Geldbetrag. Total- Summe		
	I. Einnahmen.						
	A. Activreste vom Jahre $18^{67}/_{68}$ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XIV. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	1837826	34	2
I.	B. Assecuranz-Beiträge für das Jahr $18^{68}/_{69}$ und zwar von der Versicherungssumme mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Capitalien sohin						
	I. Classe aus 512,820,450 fl. zu 8 kr. 3 dl. vom Hundert	747863	24	—			
	II. Classe aus 393,331,085 fl. zu 10 kr. 2 dl. vom Hundert	688329	23	6			
	III. Classe aus 69,926,509 fl. zu 14 kr. — dl. vom Hundert	163161	51	—			
	IV. Classe aus 252,286,519 fl. zu 15 kr. 3 dl. vom Hundert	662252	6	4	2261606	45	2
	C. Vorschüsse aus der Staatscasse	—	—	—	—	—	—
I.	D. Vorschußfonds-Beiträge	—	—	—	39898	42	—
II.	E. Besondere Zuflüsse	—	—	—	26091	16	5
	Summe der Einnahmen:	.	.	.	4165423	18	1

Rechnung

Beilage.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe			Total-Summe		
	II. Ausgaben.						
	A. Passivreste vom Jahre $18^{67}/_{68}$ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XIV. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	—	—	—
III.	B. Zuerkannte Brand-Entschädigungen im Versicherungsjahre $18^{68}/_{69}$	—	—	—	2376669	34	—
	C. Rückzahlung der aus der Staatscasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	D. Perceptionsgebühren von den ordentlichen Assecuranz- und Vorschußfonds-Beiträgen in der Gesammtsumme zu 2,301,505 fl. 27 kr. 2 hl. .	—	—	—	19179	11	5
I.	E. Gratifikationen an das districtspolizeiliche Personal nach Col. 10 der resultirenden Nachweisung	—	—	—	36760	—	—
I.	F. Postporti und Botenlöhne nach Col. 11 der resultirenden Nachweisung	—	—	—	1792	37	6
V.	G. Besondere Ausgaben	—	—	—	74930	45	4
	Summe der Ausgaben:	.	.	.	2509332	8	7

Geld-Rechnung.

Vortrag.	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.
Abgleichung.			
Einnahmen	4165423	18	1
Ausgaben	2509332	8	7
Activrest	1656091	9	2
Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu . .	1569649	50	4
begriffen und der nach Abzug desselben verbleibende, dem folgenden Versicherungsjahre 18⁶⁹/₇₀ zu gut kommende Ueberschuß von	86441	18	6
hat sich aus den bei Berechnung des Hauptausschlages für voll genommenen Bruchpfennigen ergeben.			

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Beilage Ziffer I.)

Resultirende Nachweisung

zur

Brand-Assecuranz-Hauptrechnung

für das

Versicherungs-Jahr 1868/69.

Bemerkung. Die in den Rubriken VI und XIII mit * bezeichneten Summen sind die von den Regierungs-Bezirken gegenseitig geleisteten Zuschüsse, welche bei der Abgleichung in der Rubrik XIV und XV in Berücksichtigung zu kommen habe.

I.	II.			III.					
	Geld.								
Regierungs-Bezirke.	Activrest vom Jahre 18⁶⁷/₆₈.			Concurrenz für					
				I. Classe.			II. Classe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	576746	12	5	218826	48	4	39530	45	1
Niederbayern	235620	34	7	69219	35	2	20446	34	3
Oberpfalz u. Regensburg .	—	—	—	69990	47	4	31187	58	5
Oberfranken	18643	54	3	74095	38	5	103816	12	2
Mittelfranken	329529	11	1	89566	5	7	209954	55	4
Unterfranken und Aschaffenburg	263391	39	6	66231	36	5	150582	22	7
Schwaben und Neuburg .	463773	17	2	159932	51	5	132810	35	—
Summe	1887704	50	—	747863	24	—	688329	23	6

Einnahmen

das Jahr $18^{68}/_{69}$.						IV.			V.			VI.		
III. Classe.			IV. Classe.			Beiträge zum Vorschuß-Fonds.			Besondere Zuflüsse.			Summe der Einnahmen.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
88002	10	3	183283	36	1	8522	17	—	4370	33	5	1119282	23	3
39790	48	4	152779	44	3	3782	59	—	2336	—	4	523976	16	7
22737	50	—	98423	27	7	4353	10	—	2328	50	6	229022 *200000	4 —	6 —
1098	59	1	52186	12	6	4798	10	—	5198	41	4	259837 *60000	48 —	5 —
541	18	4	9340	34	1	5805	44	—	3936	49	—	648674	38	1
2027	1	4	48359	29	—	5405	9	—	3797	40	6	539794	59	4
8963	43	—	117879	2	2	7231	13	—	4122	40	4	894713	22	5
163161	51	—	662252	6	4	39898	42	—	26091	16	5	4215301 *260000	33 —	7 —

Regierungs-Bezirke.	VII.			VIII.						IX.		
	Geld.											
	Passivrest vom Jahre $18^{67}/_{68}$.			Brand-Entschädigungen. auf den Bestand des Vorjahres.			Brand-Entschädigungen. vom Etats-Jahre $18^{68}/_{69}$.			Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	—	—	—	54439	31	—	436438	48	—	4484	42	6
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	274658	59	—	2383	29	6
Oberpfalz und Regensburg	49878	15	6	—	—	—	433777	33	—	1889	6	5
Oberfranken	—	—	—	—	—	—	249352	23	—	1966	37	5
Mittelfranken	—	—	—	58310	16	—	261890	23	—	2626	44	—
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	54	50	—	93014	30	—	2271	42	4
Schwaben und Neuburg .	—	—	—	—	—	—	514732	21	—	3556	48	3
Summe	49878	15	6	112804	37	—	2263864	57	—	19179	11	5
							112804	37	—			
							2376669	34	—			

X.			XI.			XII.			XIII.			XIV.			XV.		
Ausgaben																	
Gratificationen an das districts-polizeiliche Personal.			Postporto und Botenlöhne.			Besondere Ausgaben.			Summe der Ausgaben.			Activrest.			Passivrest.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
6470	—	—	220	1	—	71357	45	—	573410 *50000	47 —	6 —	495871	35	5	—	—	—
5230	—	—	197	46	—	453	18	—	282923	32	6	241052	44	1	—	—	—
4540	—	—	137	8	—	392	16	—	490614	19	3	—	—	—	61592	14	5
4940	—		234	22	—	384	37	4	256878	—	1	62959	48	4	—	—	—
4910	—	—	408	6	—	523	52	—	328669 *90000	21 —	— —	230005	17	1	—	—	—
5630	-	—	332	12	6	961	33	—	102264 *50000	48 —	2 —	387530	11	2	—	—	—
5040	—	—	263	2	—	857	24	—	524449 *70000	35 —	3 —	300263	47	2	—	—	—
36760	—	—	1792	37	6	74930	45	4	2559210 *260000	24 —	5 —	1717683 61592 1656091	23 14 9	7 5 2	61592	14	5

(Beilage Ziffer II.)

Nachweisung

der

besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brand-Entschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perzeptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen 2c.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
Oberbayern	410	14	—	—	—	—	3942	43	—	17	36	5	4370	33	5
Niederbayern	640	12	—	—	—	-	1690	55	—	4	53	4	2336	—	4
Oberpfalz und Regensburg .	368	52	—	79	30	—	1866	46	4	13	42	2	2328	50	6
Oberfranken	1981	3	4	—	—	—	3214	45	—	2	53	-	5198	41	4
Mittelfranken	349	16	2	—	—	—	3499	59	—	87	33	6	3936	49	—
Unterfranken und Aschaffenburg	366	25	—	—	—	—	3406	30	—	24	45	6	3797	40	6
Schwaben und Neuburg . .	1612	13	—	—	—	—	2460	26	—	50	1	4	4122	40	4
Summe	5728	15	6	79	30	—	20082	4	4	201	26	3	26091	16	5

(Beilage Ziffer III.)

Brandentschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Aichach . . .	Ecknach . . .	Sebelmaier Peter, . .	700	—		
		Bayerdilling . .	Sieber, Johann . . .	430	—		
		Hilgertshausen .	Aidelsburger, Joseph .	921	25		
		Gallenbach . .	Kügler Xaver	1800	—		
						3851	25
	Bruck	Hoerbach . . .	Finsterwalder, Philipp	577	30		
						577	30
	Dachau . . .	Sulzemoos . .	Loder, Leonhard . . .	4050	—		
						4050	—
	Erding . . .	Berglern . . .	Eder, Joseph	900	—		
						900	—
	Freising . . .	Berghaselbach .	Ranetshauser, Joseph .	2190	28		
						2190	28
	Friedberg . .	Meringerau . .	Straß, Georg . . .	833	31		
		Wessiszell . .	Rammel, Joseph . .	1591	56		
						2425	27
	Miesbach . .	Schliersee . .	Geineder, Joseph . .	400	—		
		Irsenberg . .	Ransberger, Johann .	1400	—		
						1800	—
			Seite 1			15794	50

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Mühldorf . .	Niederbergkirchen	Kroiß, Sebastian . .	21	40	21	40
	München l./J. .	Etterschlag . .	Mörtel, Andreas . .	400	—	400	—
	München r./J. .	Egling . . .	Vogel, Franziska . .	37	3		
		Oberhaching . .	Planthaler, Franz Xaver	103	—	140	3
	Pfaffenhofen . .	Vohburg . . .	Piller, Joseph . . .	1000	—		
			Stury, Michael . . .	13	30	1013	30
	Schongau . .	Tannenberg . .	Föninger, Joseph . .	7300	—	7300	—
	Traunstein . .	Rottau . . .	Hütter, Lorenz . . .	1781	14	1781	14
	Wasserburg . .	Schlicht . . .	Biehlmaier, Johann .	1500	—	1500	—
	Weilheim . .	Deutenhausen .	Miller, Rasso . . .	7438	47		
		Weilheim . .	Patschky, Katharina .	367	24		
			Patschky, Anton . . .	472	12		
			Burger, Leonhard . .	1000	—		
				9278	23		
			Seite 2			12156	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	9278	23		
	Weilheim . .	Weilheim . . .	Harrer, Joseph und Schaupp, Victoria . .	300	—		
			Giftl, August . . .	550	—		
			Burkhart, Magnus . .	300	—		
			Koch, Mathias . . .	1300	—		
			Jordan, Johann . . .	500	—		
			Schwarz, Georg . . .	500	—		
			Listle, Crescenz . . .	600	—		
			Heiserer, Joseph . . .	24	36		
		Oberhausen . .	Feistl, Franz	840	—		
						14192	59
	Freising Stadt .	Freising . . .	Brunner, Simon . .	8900	—		
			Grill, Thomas . . .	10	50		
			Sutner, Georg . . .	37	35		
			Hager, Eduard . . .	60	—		
			Groschberger, Caspar .	650	—		
			Dillitzer Constantin . .	2450	—		
			Koch, Lorenz	150	52		
						12259	17
	München Stadt	München . . .	Tatz, Michael . . .	35	58		
						35	58
			Seite 3	.	.	26488	14
			Hiezu „ 2	.	.	12156	27
			„ „ 1	.	.	15794	20
			Summa A.	.	.	54439	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		B. Vom Jahre 18⁶⁸/₆₉.					
Oberbayern.	Aichach . . .	Ecknach	Gutmann, Jakob . .	1430	20		
		"	Weber, Martin . . .	925	12		
		Thierhaupten .	Asbacher, Jakob . . .	669	3		
		Kühbach . . .	Obermaier, Magnus .	30	—		
		Schiltberg . .	Dünauer, Anton .	300	—		
		Hilgertshausen .	Salvamoser, Xaver . .	2292	33		
		Pöttmes . . .	Riedelsheimer, Lorenz .	750	—		
		Aichach . . .	Kopfmüller, Ulrich . .	579	31		
		Ecknach . . .	Weber, Simon . . .	990	29		
		Tandern . . .	Hermann, Michael . .	19	—		
		Sulzbach . . .	Heiland, Peter . . .	300	—		
		Holzheim . . .	Kollmannsberger, Georg	3791	40		
		Aindling . .	Braun, Michael . . .	842	—	12919	48
	Altötting . . .	Töging . . .	Gehringer, Peter . .	1970	—		
		"	Huber, Johann . . .	400	—		
		Unterburgkirchen	Ramersberger, Sebastian	3000	—		
		Emerting . . .	Schlagmann Joseph .	300	—		
				5670	—		
			Seite 1	.	.	12919	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Gemeinden. resp. Ortschaften	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	3065	21		
	Landsberg . .	Dettenschwang .	Sparkassa Rothenburg	1200	—		
		Obermühlhausen	Wacker, Jordan . .	6998	42		
		Stoffen . . .	Oberndorfer, Andreas	700	—		
		Issing	Schappele, Georg . .	13	4		
		Landsberg . .	Mayer, Joseph . .	52	—		
			Schmidt, Joseph . .	48	54		
			Schmidt, Johann . .	10	24	12088	25
	Laufen . . .	Laufen . . .	Freitsmiedl, Sebastian	1300	—		
			Kaltenhauser, Joseph	526	31		
			Ragginger, Anton .	70	30		
			Erhard, Jacob . .	10	22		
			Köllerer, Johann . .	177	39		
		Niederharting .	Lamminger, Franz .	80	—		
		Asten	Erlacher, Georg . .	220	—		
			Mayer, Johann . .	200	—		
		Ainring . . .	Maier, Fidel . . .	700	—		
		Kirchheim . .	Häusl, Simon . .	22	16		
		Kay	Fellner, Lorenz . .	1758	—	5065	18
	Miesbach . . .	Reicherdorf . .	Hachenlein, Anna .	150	12		
		Astin	Schwaiger, Franz dessen Erben	2050	—		
				2200	12		
			Seite 10	.	.	17153	43

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	2200	12		
	Miesbach . . .	Hundham . .	Seidl, Andreas . .	500			
		Föching . . .	Eberl, Georg . . .	1800			
		Waal	Spar- und Creditverein in Ulm	637	30	5137	42
	Mühldorf . .	Hörbering . .	Wölfl, Joseph . . .	900			
		Mühldorf . .	Hübinger, Anton . .	304	14		
			Reh, Georg . . .	64	50		
			Seitz, Mathias . .	13	36		
		Oberneukirchen .	Beham, Johann . .	1990			
		Neumarkt . .	k. Aerar	9	22		
		Lauterbach . .	Rebmaier, Johann .	710	-		
		Guttenburg . .	Reiter, Franz . . .	966	31		
		Aschau . . .	Grandl, Mathias .	1298	7		
		Walkersaich . .	Neudecker, Georg . .	3066	15		
		Neumarkt . .	Bichelmaier, Joseph .	267	38	9590	33
	München l./J. .	Gräfling . . .	Weinbach, Michael .	500	—		
		Buch	Schmid, Bernhard .	1741	40		
		Pasing . . .	Goldhofer, Johann .	700	—		
		Schwabing . .	k. Militärerar . . .	736	—		
				3677	40		
			Seite 11	.	.	14728	15

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	3677	40		
	München l./J.	Untersendling	k. Eisenbahn-Aerar	18	45		
		Oberpfaffenhofen	Oßwald, Korbinian	710	—		
			Vogel, Joseph	33	36		
		Tutzing	Liebhardt, Joseph dessen Kinder	340	—		
		Feldmoching	Fölsner, Georg	1103	17		
		Inning	Niedermaier, Joseph nun Michael	870	—		
			Bramberger, Georg	10	35		
		Mittersendling	Beisele, Franz Xaver	2646	—		
			Gemeinde	471	26		
		Erling	Bernhard, Johann	1866	20		
			Panzinger, Johann	16	40		
		Starnberg	Beck, Martin	8	—		
		Gauting	Hilmer, Alois	1000	—		
			Rottenfußer, Joseph	400	—		
			Hörner, Andreas	260	—		
		Leutstetten	k. Aerar	.	.		
		Percha	Pentenrieder, Simon	49	5		
		Feldmoching	Strohmaier, Anton	910	40		
		Garching	Sondermaier Karl	1255	13		
		Breitbrunn	Strobl, Jakob	1500	—		
				17147	17		
			Seite 12	.	.		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	17147	17		
	München l./J. .	Großhadern . .	Gemeinde daselbst . .	899	16		
			Schöner, Ludwig .	50	—	18096	33
	München r./J. .	Taufkirchen . .	Eichner, Georg . .	3050	—		
		Eurasburg . .	Beck, Carl Freiherr von	1209	36		
		Feldkirchen . .	Erb, Jacob	1984	20		
		Mannhartshofen	Eder, Gregor . . .	2900	—		
		Unterbiberg . .	Schatz, Julius . . .	1611	12		
		Hohenschäftlarn .	Lautenbacher, Sebast.	11	43		
		Hohenbrunn . .	Hauser, Joseph . .	7254	24		
			Fischhaber, Joseph .	750	—		
			Maier, Peter . . .	1200	—		
			Huber, Vinzenz . .	1200	—		
			Liedl, Melchior . .	7	41		
			Dendl, Joseph . . .	24	—		
		Hohenschäftlarn .	Schecker, Joseph . .	1850	—		
		Unterhaching .	Huber, Josepha . .	2600	—		
		Dornach . . .	Jonas, Joseph . . .	2502	22		
		Heimstetten . .	Pöltl, Georg . . .	940	—		
		Kirchheim . .	Brandmayer, Franz .	1800	—		
		Daglfing . . .	Bortenlänger, Martin	1100	—	31995	18
			Seite 13	.	.	50091	51

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Pfaffenhofen . .	Vohburg . . .	Schmaus, Simon . .	761	31		
		Geisenfeldwinden	Pellet, Magdalena .	69	44		
			Brummer, Jacob . .	800	—		
		Waal	Scheller, Joseph . .	216	—		
		Nötting . . .	Sichert, Michael . .	2224	24		
			Scharl, Andreas . .	1325	18		
		Eschelbach . . .	Siebler, Georg . .	3922	34		
		Aufham . . .	Ranetshauser, Barth.	1221	—		
		Rohrbach . . .	Hopf, Xaver . . .	3947	27		
			Gmelch, Mathias . .	441	4		
		Wolnzach . .	Mayer, Sebastian .	1660	—		
			Lang, Georg . . .	28	20		
		Geisenfeldwinden	Lachermayer, Joseph .	769	30		
		Gosseltshausen .	Feicht, Anton . . .	44	15		
		Jetzendorf . .	Dischner, Johann . .	477	24		
		Dürnzhausen .	Wagensonner, Michael	1680	—		
		Hartacker . . .	Schweizer, Jacob . .	430	—		
		Sünzhausen . .	Bichlmaier, Martin .	570	—		
			Ostermaier, Joseph .	22	40		
		Pörnbach . . .	Grosshauser, Joseph .	1051	—		
		Ilmmünster . .	Kistler, Michael. . .	1297	—		
		Vohburg . . .	Erdl, Joseph . . .	902	—		
				23861	11		
			Seite 14	—	—		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	23861	11		
Oberbayern.	Pfaffenhofen . .	Zell	Dosch, Bartholomä .	2701	51		
		Gebrontshausen .	Bartl, Georg . . .	800	—		
			Eisel, Bonaventura .	1500	—		
		Vohburg . . .	Mathes, Alois . . .	700	—		
		Scheyern . . .	Schabenberger, Benno	600	—		
		Pfaffenhofen . .	Krebs, Georg . . .	95	24		
		Haushausen . .	Gründlinger, Jacob .	20	—		
		Rattenegg . .	Ortsgemeinde Brunn	300	—		
		Wolnzach . .	Hofmaier, Martin .	6239	—		
			Liedl, Martin . . .	80	25		
		Rockolding . .	Holzinger, Max . .	1450	—	38347	51
	Rosenheim . .	Söchtenau . .	Gschwing, Alois . .	1000	—		
		Kolbermoor . .	Bredl, Franz . . .	19	37		
		Söllhuben . .	Beierl, Georg . . .	825	19		
		Rimsting . . .	Zell, Maria	973	5		
		Söchtenau . .	Roßrucker, Mathias .	200	—		
		Neubeuern . .	Pallauf, Sebastian .	—	—		
		Aibling . . .	Meußl, Michael . .	99	42		
		Rosenheim . .	Bernrieder, Michael .	1000	—		
			Wiedmann, Clemens .	9	51		
				4127	34		
			Seite 15	.	.	38347	51

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	4127	34		
	Rosenheim . .	Helfendorf . .	Weiß, Georg . . .	987	47		
		Rosenheim . .	Kurfer, Simon . .	14	17		
		Helfendorf . .	Straubinger, Peter .	4	49		
		Reischenhart . .	Straßer, Franz Paul	300	—		
			Märkl, Joseph . . .	600	—		
			Moser, Joseph . . .	400	—		
			Scherer, Sebastian .	19	39		
			Kronberger, Jacob .	12	47		
		Flintsbach . .	Niedermaier, Martin	3290	13		
			Schmid, Joseph . .	202	46		
			Stadelhuber, Joseph .	6	53	9966	45
	Schongau . .	Böbing . . .	Baudrexel, Georg . .	3900	—		
		Reichling . . .	Mayer, Joseph . .	1084	37		
		Schongau . .	Brombach, Stefan .	2374	46		
			Kern, Johann . . .	20	—		
			Schorer, Johann . .	2	18		
		Prem	Keller, Joseph . . .	300	—		
		Bernbeuern . .	Echtler, Johann . .	544	24		
		Böbing . . .	Brugger, Elisabeth .	10	55		
		Rottenbuch . .	Einsiedler, Joseph .	14	4	8251	4
			Seite 16	.	.	18217	49

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.	Schrobenhausen	Berg im Gau	Kempf, Victoria	456	31		
		Waidhofen	Reiter, Georg	17	27		
		Berg im Gau	Gimpel, Willibald	1085	12		
		Steingriff	Schießl, Joseph	600	—		
		Berg im Gau	Räble, Friedrich	800	—		
		Adelshausen	Hackl, Andreas	515	56		
		Hörzhausen	Beck, Franz	2151	23		
		Bobenhausen	Pichler, Theres	1800	—		
		Adelshausen	Gunzinger, Martin	540	—		
		Langenmoosen	Stelzer, Ludwig	200	—		
		Freinhausen	Hillebrand, Thomas	1101	34		
		Alberzell	Rothörl, Alois	450	—		
		Hohenwart	Zellerer, Martin	170	22	9888	25
	Tölz	Kochel	Peßenbacher, Jakob	100	—		
		Benediktbeuern	Pitzer, Bartlmä	80	—		
		Gaisach	Gilgenrainer, Johann	500	—		
		Lenggries	Gerg, Georg	23	7	703	7
	Traunstein	Reit im Winkel	Sachenbacher, Stephan	1000	—		
		Grassau	Aigner, Anton	1050	—		
		Grabenstätt	Forster, Andreas	2500	—		
			Strohmaier, Mathias	1100	—		
				5650	—		
			Seite 17	.	.	10591	32

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	5650	—		
	Traunstein . .	Zell.	k. Forstärar . . .	60	—		
		Eisenärzt . . .	Soyer, Andreas . .	5276	46		
		Reit im Winkel	Ebersberger, Joseph .	—	—		
		Schnaitsee . .	Sturm, Anton. . .	100	—	11086	46
	Wasserburg . .	Penzing . . .	Hainzsperger, Johann	577	24		
		Westach . . .	Brundl, Caspar . .	400	—		
		Penzing . . .	Nachbauer, Johann .	—	—		
		Christoph . . .	Thonböck, Sebastian .	1008	44		
		Stadl	Sirtl, Franz . . .	5	50		
		Feldkirchen . .	Obergehrer, Johann .	969	48		
		Isen	Neumaier, Francisca	2672	2		
			Reithmayr, Joseph .	1716	28		
			Hofreiter, Alois . .	1422	30		
			Strasser, Nicolaus .	8	4	8780	50
	Weilheim . . .	Sindelsdorf . .	Steigenberger, Bened.	46	57		
		Schöffau . . .	Lutz, Johann . . .	1000	—		
		Eglfing . . .	Höck, Joseph . . .	1800	—		
		Ammerhöfen . .	Guglhör, Nicolaus .	1000	—		
		Wielenbach . .	Kaufinger, Conrad .	600	—		
		Weilheim . . .	Kirchberger, Johann .	4250	—		
			Steigenberger, Monica	800	—		
				9496	57		
				.	.	19867	36

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	9496	57		
	Weilheim . . .	Weilheim . . .	Lindner, Benedict . .	500	—		
			Müller, Magdalena .	1600	—		
			Wörle, Xaver . . .	650	—		
			Gruber, Mathias . .	162	—		
		Oberhausen . .	Alber, Eva	805	57		
		Forst	Gigl, Anton . . .	340	36		
		Murnau . . .	März, Regina . . .	11	12		
			Kammerloher, Nicol. .	1360	—		
			Keßler, Carl . . .	650	—		
			Müller, Johann . .	1090	—		
			Bergmeister, Xaver .	8	31		
		St. Johannisrain	Eichner, Georg . .	905	18		
		Oberding . . .	Off, Andreas . . .	38	7		
		Eglfing . . .	Bierling, Martin . .	3868	7	21486	45
	Werdenfels . .	Wallgau . . .	Neuner, Joseph . .	5	9		
		Schwaigen . .	Graf v. Quadt-Isny .	201	24	206	33
			Seite 19	.	.	21693	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern	Freising . . .	Freising . . .	Glas, Johann . . .	600	—		
			Daimer, Michael . .	1206	47		
			Hierner, Cassian . .	980	—		
			Biber, Ludwig . . .	3940	—		
			Bader, Xaver . . .	337	16		
			Wagenpfeil, Michael .	404	10		
			Leitner, Michael . .	13	3		
			Pschorr, Anton . .	35	36		
			Orthuber, Magdalena	4	26		
			Huber, Xaver . . .	8	34		
			Progl, Christian . .	9	40		
			Stauber, Philipp . .	2025	—		
			Heigl, Franz . . .	10	30		
			Stadtgemeinde . . .	39	23		
			Glas, Johann . . .	600	—		
			Brandmaier, Johann .	76	50	10291	15
	Ingolstadt . .	Ingolstadt . .	Fritz, Michael . . .	13	44		
			Zierer, Stephan . .	1	48	15	32
	München . . .	München . . .	Pschorr, Mathias . .	987	—		
			Reingruber, Johann .	505	15		
			Pischetsrieder, Joseph	63	9		
				1555	24		
			Seite 20	.	.	10306	47

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	1555	24		
	München . . .	München . . .	Hierl, Walburga . .	2033	10		
			Schmederer, Ludwig .	5730	27		
			Stadtgemeinde . . .	9	42		
			Wiesend, Johann . .	1021	—		
			Danner, Carl . . .	24	50		
			von Hirsch, Emil . .	80	—		
			Neuburger, Ernestine	8	—		
			Janson, Georg . .	3350	—		
			Hörmüller, Leonhard .	1	27		
			Peilnsteiner, Caspar .	1	10		
			Zimmerer, Joseph .	7	20		
			Brunner, Katharina .	2	10		
			Hartmann, Augustin .	10	36		
			Heiland, Simon . .	1	32		
			Rottmüller, Xaver .	3	20		
			Bogner, Elisabeth . .	4	1		
			Metz, Jacob . . .	1000	—		
			Zimmermann, Peter .	16	—		
			Wagner, Franz Paul	5088	23		
			Sailer, Carl . . .	12	7		
			Ortner, Johann . .	4414	46		
			Steinlechner, Johann	30	—		
				24405	25		
			Seite 21	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Gemeinden. resp. Ortschaften	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	24405	25		
	München . . .	München . . .	Berwein, Michael . .	906	49		
			Feuchtwanger, Elkan .	488	53		
			Bernhardt, Alois . .	5	42		
			k. Militärärar . . .	56	—	25862	49
			Seite 22	.	.	25862	49
			Hiezu Seite 21	.	.	.	.
			" 20	.	.	10306	47
			" 19	.	.	21693	18
			" 18	.	.	19867	36
			" 17	.	.	10591	32
			" 16	.	.	18217	49
			" 15	.	.	38347	51
			" 14	.	.	.	.
			" 13	.	.	50091	51
			" 12	.	.	.	.
			" 11	.	.	14728	15
			" 10	.	.	17153	43
			" 9	.	.	79261	25
			" 8	.	.	.	.
			" 7	.	.	47374	27
			" 6	.	.	.	.
			" 5	.	.	38195	24
			" 4	.	.	.	.
			" 3	.	.	13536	35
			" 2	.	.	18289	38
			" 1	.	.	12919	48
			Summa B	.	.	436438	48
			Dazu Summa A	.	.	54439	31
			Gesammt-Summa	.	.	490878	19

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Nichts.						
	B. Vom Jahre 18⁶⁸/₆₉.						
Niederbayern.	Bogen	Perastorf . . .	Edlbauer, AnnaMaria	100	—		
		Waltendorf . .	Altschäffel, Joseph .	270	—		
		Landasberg . .	Eibenschink, Michael .	250	—		
		Degernbach . .	Wurm, Joseph . .	2400	—	3020	40
	Deggendorf . .	Neßlbach . . .	Krollmüller, Xaver .	440	—		
		Pankofen . . .	Weber, Joseph . .	1400	—		
		Degenau . . .	Schäfer, Joseph . .	464	30		
		Engolling . . .	Geßl, Joseph . . .	603	25		
		Pankofen . . .	Huber, Joseph . . .	190	6		
			Wittmann, Johann .	700	—		
			Saller, Wolfgang .	14	—		
		Nadling . . .	Niedermaier, Joseph .	500	—	4312	1
	Dingolfing . .	Moosthenning .	Sachsenhauser, Anton	760	—		
		Lengthal . . .	Ruland, Mathias .	1600	—		
		Niederreisbach .	Schweickl, Marcus .	21	—		
		Mengkofen . .	Gschößl, Simon . .	8	48		
		Dingolfing . .	Schwinghammer, Jos.	640	—		
			Roßmaier, Lorenz .	220	—		
		Niederreisbach .	Tischler, Ludwig . .	173	—	3422	48
	Eggenfelden . .	Mariakirchen .	Wasmeier, Martin .	660	—		
		Hebertsfelden .	Röhrl, Michael . .	600	—		
		Rupertskirchen .	Stapfner, Sebastian .	2848	20		
			Steiner, Michael . .	2000	—		
		Hirschhorn . .	Fischer, Joseph . .	300	—		
			Riedl, Johann . .	300	—		
				6708	20		
			Seite 1	.	.	10755	29

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	6708	20		
	Eggenfelden	Linden	Fuchs, Franz	500	—		
		Schmiedorf	Benzkofer, Joseph	500	—		
			Zeiler, Johann	1000	—		
			Bogensberger, Joseph	800	—		
			Mitterer, Andreas	50	—		
			Hofstetter, Joseph	10	—		
			Dietzinger, Moriz	17	27		
			Eckreiter, Joseph	1434	6		
			Stockner, Joseph	1000	—	12019	53
	Grafenau	Furth	Wohlmuth, Anton	3000	—		
			Braumandl, Anton	1000	—		
			Hoch, Theres	206	42		
			Stöger, Joseph	47	24		
		Klingenbrunn	Schenk, Christian	800	—		
			Schulgemeinde	69	42		
			Mayer, Friederika	6	—	5129	48
	Griesbach	Kößlarn	Speckner, Peter	612	50		
			Zauner, Albert	1000	—		
			Grabmeier, Michl	5350	—		
			Feilhuber, Michl	1168	5		
			Schweller, Franz	1788	57		
			Wilhelm, Anton	2100	—		
			Höhn, Franz	710	—		
			Resch, Martin	3300	—		
			Wiesner, Michael	250	—		
			Ruf, Joseph	3362	—		
			Wendl, Albert	2000	—		
			Schmidbauer, Georg	100	—		
			Bauer, Crisant	800	—		
			Machl, Lorenz	800	—		
			Bogginger, Joseph	2200	—		
			Ranzinger, Jakob	294	26		
				25836	18		
			Seite 2	.	.	17149	41

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	25836	18		
	Griesbach	Kößlarn	Einberger, Gottfried	22	—		
		Sachsenham	Gerstl, Joseph	3000	—		
		Malching	Sumbauer, Franz	300	—		
		Karpfham	Händlmaier, Adv.	620	—		
		Hambach	Berger, Franz	2800	—		
		Safferstetten	Lausenseder, Georg	700	—	33278	18
	Kelheim	Oberndorf	Lehner, Johann	800	—		
		Kelheim	Beinkofer, Josehh	800	—		
		Oberulrain	Gruber, Joseph	2000	—		
		Rohr	Bendl, Jacob	4001	17		
			Wittmann, Anton	33	36		
			Frauenhofer, Joseph	4	16		
			Gruber, Johann	1549	45		
		Hausen	Röhrl, Peter	511	—		
			Neu, Martin	7	—		
			Reithmaier, Georg	22	—		
		Kirchberg	Winkler, Andreas	1342	51		
		Bachl	Maier, Joseph	3142	56		
		Dünzling	Schmatz, Andras	99	45		
		Niederunelsdorf	Riedl, Simon	1600	—		
			Richl, Peter	1078	39		
		Staudach	Sternecker, Jacob	3420	—		
		Bachl	Auer, Joseph	200	—		
		Mühlhausen	Brunner, Alois	911	30	21524	45
	Kötzting	Altransberg	Fischl, Joseph	1400	—		
		Neukirchen	Bruchmaier, Clement	208	15		
		Blaibach	Windorfer, Joseph	3200	—		
		Zandt	Holzfurtner, Johann	140	—		
			Früchtl, Katharina	1400	—		
			Heigl, Anna	1150	—		
		Liebenstein	Wanninger, Mathias	240	—		
			Nemmer, Georg	370	—		
			Greisinger, Georg	—	54	8109	9
			Seite 3	.	.	62912	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern	Landau . . .	Ganacker . . .	Plendl, Mathias . .	8400	—		
		Landau . . .	Hagn, Joseph . .	400	—		
		Wallersdorf . .	Kelnberger, Joseph .	2509	—		
			Rießl, Andreas . .	14	15		
			Hierl, Andreas . .	7	30		
		Hindlsing . . .	Pankofer, Jakob . .	2810	—		
		Eichendorf . .	Kriner, Mathias .	25	48		
		Wallersdorf . .	Uberreiter Andreas .	4001	15		
			Härtl, Paul . . .	191	44		
			Schmalzbauer, Jakob	10	18		
			Loibl, Joseph . . .	12	10		
		Waibling . .	Moosmüller, Martin	1500	—		
			Strasser, Johann .	420	—	20302	
	Landshut . . .	Eugenbach . .	Schmid, Carl . .	385	30		
			Windorfer, Franz . .	670	25		
		Aeth	Ganslmaier, Joseph	1000	—		
		Martinshaun .	Ramschmid, Markus	1200	—		
		Hoheneggkofen .	Gruber, Jakob . .	3090	—		
			Mayerhofer, Maria	1150	—	7495	55
	Mallersdorf . .	Upfkofen . . .	Stadler, Joseph . .	4597	7		
			Steinberger, Peter .	5	1		
			Riedl, Andreas . .	3287	—		
			Sandbüller, Joseph .	1170	—		
			Bauer, Xaver . . .	17	—		
		Geiselhöring . .	Sporrer, Joseph . .	888	5		
			Geith, Franz . . .	7	—		
		Feuchten . . .	Paintner, Benno .	1000	—		
		Pfaffenberg . .	Müller, Johann . .	47	12		
		Geiselhöring . .	Englhart, Xaver . .	1142	21		
			Luthner, Katharina	26	21		
			Kinseder, Jakob . .	13	54		
			Strasser, Michl . .	11	31		
		Greissing . . .	Schönauer, Thomas .	8181	50		
		Pfaffenberg . .	Rothdeuscher, Joseph	25	46		
		Pullach . . .	Eisenhut, Georg . .	860	—		
		Süßkofen . .	Radspieler, Georg .	12	36		
		Oberellenbach .	Schmidseder, Johann	750	—	22042	44
			Seite 4	.	.	49840	39

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Passau . . .	Neuburg . . .	Faltermaier, Kajetan	440	—		
		Aicha a/W. . .	Köpelmüller, Joseph .	500	—		
			Endl, Joseph . . .	5	—		
			Drasch, Joseph . .	2	6		
			Bayer, Joseph . . .	10	—		
		Tittling . . .	Baldin, Franz . . .	1639	54		
			Derselbe	240	—		
			Baumann, Franz . .	1050	—		
			Wagner, Joseph . .	550	—		
			Streifinger, Joseph .	800	—		
			Piltl, Joseph . . .	1150	—		
			Kühberger, Johann .	720	—		
			Machaus, Philipp .	2352	10		
			Scheichengruber, Frz.	91	47		
			Karpfhammer, Franz	2	52		
			Schmidhuber, Georg .	6	52		
			Pöschl, Joseph . . .	34	10		
			Stöger, Johann . .	52	4		
			Hartl, Johann . .	10	16		
			Hafner, Anton . .	10	17		
		Fürstenzell . .	Kreilinger, Magdalena	331	16		
		Beiderwiese . .	Altweger, Michael .	6549	28		
		Watzdorf . . .	Obermüller, Georg .	94	35		
			Oberleitner, Johann	5	—	16647	47
	Pfarrkirchen . .	Walburgskirchen	Bieringer, Ludwig .	980	—		
		Wittibreuth . .	Holzner, Michl . .	400	40		
			Gschwendner, Michl	400	—		
		Pfarrkirchen . .	Bachl, Max . . .	95	55		
		Wittibreuth . .	Kothieringer, Amalia	1390	—		
			Hofer, Franz . . .	372	30		
		Obertürken . .	Triefslinger, Lorenz .	600	—		
		Wittibreuth . .	Niedermaier, Anton	700	—	4939	5
	Regen	Regen . . .	Eder, Joseph . . .	23	5		
		Bischofsmais .	Marchl, Magdalena .	800	—		
		Zwiesel . . .	Scheuerecker, Theres .	29	15		
		Regen	Schramberger, August	10	45	863	5
			Seite 5	.	.	22449	57

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Rottenburg . .	Ergoldsbach . .	Busch, Ludwig . .	854	3		
			Scheidl, Sebastian .	1896	47		
			Fischer, Anton . .	9	38		
		Wolferthan . .	Müller, Franz . .	144	—		
		Oberpindhart .	Scheidl, Georg . .	650	—		
		Leitenhausen . .	Röhrl, Erasmus . .	5112	40		
		Hebransdorf . .	Ganseneber, Anton .	350	—		
		Berg	Ebner, Johann . .	1363	3		
		Oberergoldsbach	Loberer, Johann . .	1252	1		
			Paintner, Bartlmä .	363	18		
		Langquaid . .	Ranftl, Joseph . .	653	35		
		Osseltshausen .	Plenagl, Stephan .	1350	—		
		Ergoldsbach . .	Haindl, Georg . .	14	17		
			Weissenberger, Johann	26	26		
			Tafelmaier, Joseph .	2570	—		
			Ziegler, Simon . .	1000	—		
			Schmidl, Sebastian .	4360	—		
		Hebramsdorf .	Reithofer, Bartlmä .	800	—		
		Obersüßbach . .	Dutzmann, Joseph .	61	12		
		Langquaid . .	Weighart, Georg . .	388	17		
		Rottenburg . .	Wiesmüller, Augustin	540	—	23759	17
	Straubing . .	Wolferthau . .	Neumaier, A. Maria	4190	—		
		Parkam . . .	Schinhärl, Alois . .	10	18		
			Seidl, Ignaz . . .	1599	20		
		Steinach . . .	Wurst, Joseph . .	900	—		
		Hankofen . . .	Nußbaum, Joseph .	1020	—		
			Ertl, Johann . . .	500	—		
		Parkam . . .	Schienhärl, Alois .	1290	—		
			Dallmaier, Joseph .	484	—		
			Lechner, Simon . .	130	40		
			Scheuerer, Georg . .	626	6		
			Lohner, Dionis . .	27	30		
			Krieger Johann . .	34	38		
		Schwimbach . .	Gießer, Joseph . .	610	—		
			Niedermaier, Nikolaus	1350	—	12772	32
			Seite 6	.	.	36531	49

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Viechtach . . .	Teisnach . . .	Seidl Franz . . .	1000	—	1000	—
	Vilsbiburg . . .	Felizenzell . .	Bauer, Johann . .	2328	55		
		Bodenkirchen .	Wein, Jakob . . .	2325	—		
		Angerbach .	Reimbrecht, Andreas	50	—		
		Rupprechtsberg .	Fischbeck, Magdalena .	150	—		
		Velden . . .	Ecker, Georg und Vögl, Andreas	1400	—		
			Hartl, Lorenz . . .	400	—		
			Stein, Peter . . .	200	—		
			Vögl, Andreas . . .	200	—		
			Kamhuber, Lorenz .	600	—		
			Bauer, Joseph . . .	42	21		
		Neufraunhofen .	Angermaier, Andreas	3300	—		
			Neumaier, Andreas . .	23	41		
			Stadler, Johann . .	700	—		
		Vilsbiburg . .	Priller, Georg . . .	1300	—		
			Prezelmaier, Friedrich	454	—		
		Vilslern . .	Kirchenstiftung . . .	128	34	13602	31
	Vilshofen . . .	Iglbach . . .	Stockbauer, Xaver .	390	—		
		Vilshofen . . .	Auinger, Johann . .	83	23		
		Aholming . . .	Templer, Ignaz . .	1785	10		
		Beutelsbach . .	Feldl, Theres . . .	500	—		
		Aholming . .	Brandl, Johann . .	550	—		
		Kirchberg . . .	Ortner, Mathias . .	137	30		
		Niederpöring .	Staudhammer, Simon	1131	45		
			Obermaier, Georg .	2398	—		
			Schwarz, Johann .	3600	—		
			Eckl, Joseph . . .	4113	9		
			Apfelbeck, Franz . .	952	42		
			Pobo, Joseph . . .	645	36		
		Allkofen . . .	Mayerhofer, Joseph .	170	—		
		Aunkofen . . .	Darberger, Joseph .	1070	—		
			Kirchmaier, Joh. Nep.	2500	11		
			Baumann, Johann .	11	8		
		Forsthart . . .	Willeitner, Johann .	382	48	20421	22
			Seite 7	.	.	35023	53

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.	Wegscheid	Oberneureuth	Weidinger, Ludwig	122	27		
		Hauzenberg	Pfarrstiftung	1406	26		
			Schmid, Johann	836	—		
			Baumgartner, Xaver	891	24		
			Koller, Friedrich	553	19		
		Niederneureuth	Penzenstaller, Johann	788	47		
			Veit, Franz	1300	—		
			Schätzeneder, Georg	34	54		
			Grafeneder, Johann	28	3		
		Hauzenberg	Keller, Ignaz	3723	51		
			Schulstiftung	1740	—		
			Kinateder, Joseph	26	6		
			Friedl, Kaspar	28	58		
			Deutl, Florian	430	—		
			Koller, Otto	1622	12		
			Osterkorn, Andreas	4583	31		
			Riedl, Johann	1380	—		
			Liebl, Mathias	680	—		
			Griebl, Johann	470	—		
			Kirchingereder, Jacob	600	—		
			Kittl, Joseph	600	—		
			Haas, Dr. Joseph	1511	32		
			Brunneis, Joseph	749	48		
			Mack Georg	725	47		
			Liebl, Xaver	1072	42		
			Gattinger, Xaver	1620	20		
			Sterl, Joseph	1400	—		
			Daschner, Franz	910	—		
			Degler, Joseph	640	—		
			Schreiner, Eduard	1654	33		
			Daschner, Elise	19	58		
			Lang, Mathias	219	3		
			Haller, Franz	45	2		
			Schmid, Joseph	9	37		
			Kaiser, Franz	2067	—		
			Grübl, Martin	986	40		
				35478	—		
			Seite 8	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	35478	—		
	Wegscheid . .	Hauzenberg . .	Grübl, Alois . . .	2579	3		
			Bauer, Max . . .	1330	55		
			Bara, August . . .	34	51		
			Marktgemeinde . .	210	18		
			Leierseder, Joseph .	142	51		
			Kumpfmüller, Kath. .	11	17		
			Spitalstiftung . . .	6	32	39793	47
	Wolfstein . . .			—	—	—	—
	Landshut Stadt	Landshut . . .	Ganslmaier, Xaver .	150	52		
			Lichtenwallner, Jakob	50	40	201	32
	Passau Stadt .			—	—	—	—
	Straubing . .			—	—	—	—
			Seite 9	.	.	39995	19
			Hiezu Seite 8	.	.	—	—
			" 7	.	.	35023	53
			" 6	.	.	36531	49
			" 5	.	.	22449	57
			" 4	.	.	49840	39
			" 3	.	.	62912	12
			" 2	.	.	17149	41
			" 1	.	.	10755	29
			Summa B	.	.	274658	59
			Dazu Summa A	.	.	—	—
			Gesammt-Summa	.	.	274658	59

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	Vom Currentjahre 1868/69						
Oberpfalz und Regensburg	Amberg	Ensdorf	Tretenbach Carl,	440	—		
		Forst	Ott, Lorenz	2900	—		
		Freihung	Harrer, Johann	550	—		
			Grünbauer, Georg	5	37		
		Gärmersdorf	Mühldorfer, Albert	450	—		
		Schlicht	Fellner, Johann	1156	—		
			Beer, Johann und Melchner, Therese	964	—		
			Loderer, Mathias	760	—		
			Wisneth, Johann	301	—		
			Daunderer, Andreas Graf, Georg	985	—		
			Ortsgemeinde	5	40		
			Engelhard, Joseph	3	33		
			Wolf, Michael	11	15		
			Kohl, Johann	291	—		
			Pfarrstiftung	20	53		
		Schnaittenbach	Balta, Friedrich	127	57	8971	55
		Stadt Amberg	Feilser, Johann	3	31		
			Militär-Aerar	732	4		
			Pfäffinger, Annastasia	5	54		
			Fuchs, Alois	5	—		
			Stadtkammer	24	55		
			Justinger, Michael	6	18		
			Reul, Sebastian	92	—		
			Fruth, Katharina	865	11		
			Steeger, Johann	480	—	2214	53
	Burglengenfeld	Ibenthan	Fikentscher, Friedrich	500	—		
		Katzdorf	Schwab, Therese	300	—	800	—
			Seite 1	.	.	11986	48

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Cham	Furth	Späth, Franz . . .	4900	—		
			Schinabeck, Adam .	2470	—		
			Rausch, Clement . .	3060	—		
			Fischer, Joseph . .	2300	—		
			Hauser, Simon . .	1890	—		
			Reiner, Michael . .	191	42		
			Gruber, Anton . .	5	—		
			Gruber, Therese . .	56	16		
			Sämer, Max jun .	527	—		
			Sämer, Max sen. .	93	20		
			Köppel, Andr. . .	126	54		
			Köppel, Stephan .	162	30		
			Dobner, Anton . .	73	48		
			Stauber, Anna . .	105	45		
			Dippel, Wilhelm . .	46	40		
			Cultus-Stiftung . .	79	54		
			Schröpfer, Georg . .	15	18		
			Siebenzehnrübl, Jos.	15	45		
		Kolmberg . .	Daschner, Victor . .	150	—		
			Hilpl, Cristoph . .	200	—		
			Vogl, Xaver . . .	500	—		
			Simeth, Georg . .	300	—		
			Roiber, Johann . .	150	—		
			Althammer, Wolfgang	150	—		
			Müller, Johann . .	330	—		
			Bauer, Andreas . .	2	6		
		Loisling . .	Müller-Krämer Gottfr.	3620	—		
		Ziefling . . .	Haller, Andreas . .	280	—	21801	58
	Eschenbach .	Dirolsreuth . .	Lautner, Joseph . .	204	30		
		Dorfgemünd . .	Dobmann, Michael .	1474	20		
			Röttinger, Georg . .	1750	—		
			Arnold, Adam . . .	1385	9		
			Wittmann, Kohann .	2566	11		
				7380	10		
			Seite 2	.	.	21801	58

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	7380	10		
	Eschenbach . .	Dorfgemünd . .	Naber, Georg . . .	1500	—		
			Neubauer, Andreas .	2190	—		
			Dobmaier, Johann .	1144	46		
			Gilch, Paul . . .	1773	49		
			Hofmann, Georg . .	1500	—		
			Späth, Johann . .	49	40		
			Pemps, Wolfgang .	4	—		
			Walberger, Georg .	82	33		
			Gehwald, Sebastian .	1	35		
		Eschenbach . .	Schiffmann, Georg u. Consorten	790	—		
			Kirmaier, Georg . }	150	—		
			Schmid, Augustin . }				
			Grafberger, Martin . }	200	—		
			Koller, Franz . . . }				
			Ott, Kaspar . . . }	200	—		
			Höller, Franz . . }				
			Hösel Wolf und Cons.	6	57		
			Rohrer, Kasp. und Genossen	2	24		
			Barth, August . . .	416	52		
			Wolfinger, Joseph . }	15	21		
			Reiß, Jacob . . . }				
		Münchsreuth .	Morgner, Georg . .	11	4		
		Pressath . . .	Gleißner, Georg . .	6	29		
		Speckmühle . .	Meiler, Peter . . .	311	34		
		Steegenthumbach	Lehner, Georg . . .	1360	—		
			Ringer, Georg . . .	570	18		
		Welluck . . .	Bayerlein, Johann .	300	—		
			Krems, Johann . .	1170	—		
			Friedl, Georg . . .	480	—		
			Wittmann, Andreas .	200	—		
			Hofmann, Johann .	1120	—	22937	32
			Seite 3	.	.	22937	32

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg	Hemau . . .	Flügelsberg . .	Lindl, Michael . . .	700	—		
		Hagenhill . .	Haimerl, Georg . .	457	4		
		Laaber . . .	Berl, Joseph . .	603	38		
			Hauser, Johann . .	30	51		
			Ebenhöch, Joseph . .	20	—		
			Seitz, Joseph . . .	6	28		
		Sollern . . .	Götz, Johann . . .	250	—	2068	1
	Kemnath . . .	Kronau . . .	Distr.-Sparkassa in Erbendorf	1913	—		
			Scheidick, Friedrich .	6	21		
		Mehlmeisl . . .	Pschörer, Christoph .	56	57		
		Pfaben . . .	Reger, Johann . .	989	51		
		Wirbenz . . .	Schindler, Friedrich .	1234	—		
			Meßner, Katharina .	8	41	4208	50
	Nabburg . . .	Altendorf . .	Scharf, Georg . . .	701	—		
			Scharf, Michael . .	25	43		
		Asbach . . .	Grabl, Georg . . .	1240	—		
			Schießl, Georg . .	3180	—		
			Oberndorfer, Johann	3300	—		
			Köppel, Lorenz . .	2900	—		
			Greil, Johann . .	800	—		
			Lippert, Joseph . .	3070	—		
		Wernberg . .	Stadler, Georg . .	612	40		
			Winter, Joseph . .	493	10		
			Herbst, Emeram . .	68	45		
			Herold, Cajetan . .	174	48	16566	6
	Neumarkt . .	Altenhofen . .	Stadler, Michael . .	200	—		
			Hochmuth, Johann .	300	—		
		Buch	Rupprecht, Leonhard	1490	—		
			Abraham, Joh. Mich.	700	—		
			Mederer, Joseph . .	1979	—		
			Wegerer, Bernhard .	888	—		
				5557	—		
			Seite 4	.	.	22842	57

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg			Uebertrag	5557	—		
	Neumarkt . . .	Doggenmühle .	Schnitzlein, Carl . .	436	9		
		Freistadt . . .	Hofmann, Michael .	1524	35		
		Grossahof . .	Samüller, Conrad .	310	—		
		Heideck . . .	Fiegl, Johann . . .	1740	—		
		Laffenau . . .	Nißmann, Martin .	641	—		
		Parelsbach . .	Lucas, Johann . .	290	—		
		Pyrbaum . . .	Fleischberger, Johann	115	6		
		Sulzbürg . . .	Regensburger, Joseph	11	16	10625	6
	Neunburg . .	Alletsried . . .	Lohmer, Joseph . .	800	—		
			Vetter, Michael . .	1	30		
		Eglsried . . .	Mayer, Christoph . .	10	—		
		Kieselmühle . .	Schwindler, Georg .	2740	—		
		Kulz	Ebner, Michael . .	4	40		
			Krämer, Michael . .	1500	—		
			Kulzer, Michael . .	1500	—		
			Schütz, Michael . .	1500	—		
			Brunner, Johann .	1200	—		
			Brunner, Joseph . .	2050	—		
			Stöberl, Michael . .	1600	—		
			Held, Georg . . .	1000	—		
			Drexler, Joseph . .	1230	—		
			Brunner, Michael .	1200	—		
			Ebneth, Michael . .	840	—		
			Fellner, Michael . .	1700	—		
			Wagner, Sebastian .	880	—		
			Krämer, Joseph . .	1500	—		
			Held, Johann . . .	1500	—		
			Krieger, Mathias .	900	—		
			Reidl, Johann . .	800	—		
			Ebneth, Adam . .	1900	—		
			Fellner, Theres . .	770	—		
			Schmidtmayer, Johann	1000	—		
				28126	10		
			Seite 5	.	.	10625	6

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	28126	10		
	Neunburg . .	Kulz	Ried, Georg . . .	1400			
			Schafbauer, Georg .	1300			
			Ebneth, Michael . .	1060			
			Gemeinde	440			
			Bösel, Joseph . . .	2930			
			Dietl, Conrad . . .	1550			
			Dirnberger, Joseph .	2600			
			Dirscherl, Thomas .	2700			
			Dirnberger, Michael	3250			
			Pemsl, Johann . .	1200			
			Held, Mathias . .	1300			
			Pemsl, Michael . .	2800			
			Dirnberger, Joseph .	2400			
			Rabl, Joseph . . .	1000			
			Mehltretter, Michael	1500			
			Weingärtner, Sebast.	1700			
			Schmidmayer, And. .	2300			
			Krämer, Friedrich .	2250			
			Krämer, Johann . .	2890			
			Krämer, Michael . .	1200			
			Schmidtmayer, Math.	2500			
			Ebneth, Joseph . .	1200			
			Weigl, Michael . .	2000			
			Pösel, Michael . .	1100			
			Rückl, Joseph . . .	800			
			Lacher, Adam . . .	750			
			Dirnberger, Joseph .	800			
			Schulstiftung . . .	311			
			Vetter, Johann . .	4800			
			Vogl, Johann . . .	2000			
			Dirscherl, Johann .	1380			
			Fellner, Johann Mich.	1100			
			Schafbauer, Johann .	61	30		
				84698	40		
			Seite 6	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	84698	40		
	Neunburg . .	Kulz	Nirschl, Joseph . .	45	34		
			Rath, Johann . . .	1000	—		
			Dietl, Wolfgang . .	614	17		
			Ebner, Michael . .	700	—		
			Dirnberger, Michael .	2600	—		
			Kiesel, Lorenz . . .	1530	—		
			Krämer, Martin . .	75	57		
			Pösel, Joseph . . .	740	—		
			Schmidmayer, Theres	1710	—		
			Schafbauer, Sebastian	800	—		
			Weingärtner, Ad. . .	1000	—		
			Bayer, Joseph . . .	1300	—		
			Weingärtner, Joseph	1200	—		
			Böhm, Jacob . . .	1200	—		
			Pösel, Joseph . . .	38	15		
			Greiner, Georg . .	830	—		
			Kulzer, Albin . . .	1400	—		
			Dietl, Michael . . .	1200	—		
			Dirnberger, Georg .	4	27		
			Kirchenstiftung . .	6390	—		
			Ebneth, Michael . .	590	—		
		Mantlarn . .	Seibert, Wolfg. und Zwack, Johann .	1270	—		
		Neunburg v./W.	Bogner'sche Relicten .	83	22		
		Nunzenried . .	Roßmann, Joh. . .	24	33		
		Schönsee . . .	Drexler, Andr. . .	1825	—		
			Horn, Wolfg. . . .	994	—		
			Ortsgemeinde . . .	99	—		
		Schwarzhofen .	Weiß, Andreas . .	1000	—		
			Bügerl, Jakob . .	1950	—		
			Götz, Johann . . .	3145	—		
			Schenk, Rosina . .	2580	—		
			Raab, Adam . . .	710	—		
				123348	5		
			Seite 7	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	123348	5		
Oberpfalz und Regensburg.	Neunburg	Schwarzhofen	Maener, Baptist	2700	—		
			Maener, Sigmund	2762	—		
			Graßer, Joseph	800	—		
			Amode, Joseph	1550	—		
			Zauner, Johann	1150	—		
			Wellenhofer, Andrä	3841	—		
			Dünbier, Johann	2219	5		
			Heindel, Joseph	1090	—		
			Marktgemeinde	5	46		
			Pfarrstiftung	60	12		
			Ziereis, Johann	10	30		
			Lernbecher, Johann	57	42		
			Meindl, Johann	13	55		
			Meindl, Joseph	6	15		
			Dünbier, Johann	137	55		
			Kallmünzer, Andrä	6	33		
			Schindler, Joseph	2	30		
			Mayer, Jakob	4	35		
			Weigel, Michael	10	—		
			Appel, Theres	25	—		
			Blab, Anton	575	—		
			Hänfling, Andreas	700	—		
			Kagerer, Magdalena	600	—		
			Pirner, Johann	70	—		
			Bücherl, Joseph	9	26		
		Stockern	Bayer, Barbara	1200	—		
			Bösel, Georg	1000	—		
			Baumer, Joseph	762	31		
			Vetter, Johann	191	52		
			Demel, Joseph	22	55		
		Thann	Meinzinger, Anna	300	—		
		Unterpenting	Käsbauer, Adolph	800	—		
			Bauer, Joseph	1500	—		
				147532	47		
			Seite 8	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	147532	47		
	Neunburg . .	Wildeppenried .	Eckel, Joseph . . .	2150	—		
			Weigel, Adam . .	2300	—		
			Fleischmann, Joseph .	3207	—		
			Eckel, Franz . . .	1050	—		
			Meßner, Franziska .	1200	—		
			Graf, Thomas . .	1750	—		
			Hammerer, Johann .	2300	—		
			Brandl, Joseph . .	2000	—		
			Zimmermann, Lorenz	1800	—		
			Schmid, Lorenz . .	1400	—		
			Frank, Peter . . .	2000	—		
			Scheiderer, Michael .	1400	—		
			Hirn, Lorenz . . .	1700	—		
			Huber, Michael . .	900	—		
			Kirk, Johann . . .	1050	—		
			Brunner, Bartholomä	900	—		
			Stadelbauer, Ursula .	599	12		
			Kirchenstiftung . .	4930	—		
			Schulgemeinde . . .	1674	—		
			Zimmermann, Joseph	60	50		
		Zeinried . . .	Fleischmann, Georg .	1800	—		
			Ettl, Johann . . .	3400	—		
			Eckel, Andrä . . .	1900	—		
			Bobinger, Andrä . .	1800	—		
			Bobinger, Joseph .	1800	—		
			Räßner, Georg . .	1600	—		
			Baumer, Jackob . .	1940	—		
			Baumer, Johann .	2650	—		
			Duschner, Michael .	1200	—		
			Zangl, Conrad . .	800	—		
			Reiter, Johann . .	1000	—		
			Lingl, Johann . .	1500	—		
			Mayer, Michael . .	1500	—		
			Hofmann, Johann .	1600	—		
			Lobinger, Barthl . .	900	—		
			Orts-Gemeinde . .	500	—		
			Zwack, Johann . .	665	12		
			Hösel, Michael . .	97	30	208556	31
			Seite 9	.	.	208556	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Neustadt . . .	Edeldorf . . .	Bodensteiner, Ad. . .	1731	30		
		Floß	Schopper, Johann .	16	37		
		Weiden . . .	Aichinger, Math. . .	1407	32		
			Beer, Georg . . .	1199	30		
			Roscher, Christian .	770	—		
			Kamm	34	35		
			Roscher, Simon .	8	34		
			Stöckl, Georg . . .	1020	—		
			Bierling, Jakob . .	2086	44		
			Beer, Emanuel . .	1830	—		
			Sommmer, Friedrich .	630	—		
			Kraus, Michael . .	1230	—		
			Bibel, Jakob . . .	155	30		
			Graßer, Michael . .	150	—		
			Lindner, Math. . .	1120	—		
			Meißner, Christoph .	450	—		
			Kunz, Adam . . .	840	—		
			Schott, Barbara . .	400	—		
			Glötzner, Joseph . .	350	—		
			Hösel, Margaretha .	350	—		
			Kunz, Georg . . .	810	—		
			Staats-Aerar . . .	11	36		
			Stadtgemeinde . .	14	31		
		Weigersmühle .	Beer, Johann Barthl.	1330	—	17946	39
	Regensburg Bez.-Amt	Krumbach . .	Lugauer, Joseph . .	1330	—		
			Maurer, Anton . .	34	17		
		Moosham . .	Kansberger, Lorenz .	1990	—		
			Viehbacher, Martin .	600	—		
			Vilsmayer, Eva . .	21	—		
		Triftling . . .	Kiesel, Johann . .	7	6	3982	23
	Regensburg Stadtmagistrat . . .	Regensburg . .	Pöppel, Johann . .	13	31		
			k. priv. Ostbahngesellschaft	669	33	683	4
			Seite 10	.	.	22612	6

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Roding . . .	Bruck	Fleischmann, Johann	1000	—		
			Glöckel, Egidius . .	56	—		
			Ippisch, Elise . . .	6	13		
			Hartl, Roman . . .	633	53		
		Erlbach . . .	Blattner, Wolfgang .	150	—		
		Nahenfürst . .	Merkl, Johann . .	54	50		
		Pointenmühle .	Compensis, Johann .	1010	—	2910	58
	Stadtamhof . .	Donaustauf . .	Muggenthaler, Mich.	161	24		
			Kellner, Vitus . . .	206	24		
			Wittmann, Michael .	30	—		
		Eichelmühle . .	Dobler, Eduard . .	250	—		
		Hölzlhof . . .	Wochinger, Eduard .	4500	—		
		Keilberg . . .	Wolf, Mathias . .	920	—		
		Klapfenberg . .	Mayerhofer, Johann	240	—		
		Kürn	Graf von Walderndorf	200	—		
		Maab	Fink, Max	200	—		
		Regenstauf . .	Lang, Andreas . .	552	14		
			Wolf, Franz . . .	1	40		
		Schönberg . .	Graßmann, Joseph .	122	15		
			Hofweber, Michael .	4	29		
		Wenzenbach . .	Obermayer, Michael .	1130	—	8518	26
	Sulzbach . . .	Wolfertsfeld . .	Maul, Johann . .	3190	—		
			Maul, Heinrich . .	1810	—		
			Kohl, Leonhard . .	1060	—	6060	—
	Tirschenreuth .	Hofteich . . .	Siller, Johann . .	4	29		
		Konnersreuth .	Eckstein, Anna . .	524	10		
			Dietz, Joseph . . .	538	31		
			Hofmann, Johann .	5	13		
			Neumann, Engelbert	4	12		
			Rüth, Margareth . .	1955	31		
			Neumann, Johann .	3450	—		
			Baumgärtner, Lorenz	700	—		
				7182	6		
			Seite 11	.	.	17489	24

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg			Uebertrag	7182	6		
	Tirschenreuth	Konnersreuth	Endres, Vinzenz	1374	—		
			Siller, Xaver	1268	37		
			Eckstein, Johann	851	—		
			Günther, Joseph	1200	—		
			Burger, Andreas	758	—		
			Mühlfenzel, Joseph	800	—		
			Eckert, Joseph	1194	—		
			Malzer, Anton	3315	—		
			Queitsch, Xaver	1196	—		
			Kreil, Liborius	400	—		
			Baumgärtner, Johann	889	—		
			Ernst, Georg	1100	—		
			Diez, Joseph Greiner, Katharina	315	31		
			Maenner, Johann	178	32		
			Schiedeck, Baptist	790	18		
			Burger, Gabriel	491	—		
			Sölch, Katharina	300	—		
			Kulzer, Anna	193	—		
			Diez, Johann	594	—		
			Baumgärtner, Joseph	498	—		
			Bauer, Johann	498	—		
			Diez, Leonhard	486	—		
			Staats-Aerar	10	5		
			Pfarrkirchenstiftung	18	40		
			Ortsgemeinde	1000	—		
			Härtl, Johann	1722	9		
			Fichtner, Joseph	346	51		
			Hecht, Johann	15	42		
			Hammann, Engelbert	800	—		
			Baumgärtl, Joseph	200	—		
			Schneider, Joseph	260	—		
			Baumgärtl, Engelbert	210	22		
			Schiedeck, Christoph	200	—		
			Schiedeck, Joseph	300	—		
				30955	53		
			Seite 12	.	.	.	.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	30955	53		
	Tirschenreuth	Konnersreuth .	Braun, Johann . .	787	—		
			Neumann, Max . .	1270	12		
			Haberkorn, Joseph .	413	55		
			Maenner, Johann .	1700	—		
			Kulzer, Georg . . .	1190	—		
			Kulzer, Christoph .	1450	—		
			Hamann, Ferdinand .	1975	—		
			Neumann Joseph . .	660	—		
			Roßner, Joseph . .	1788	38		
			Konz, Christian . .	1000	—		
			Endres, Johann . .	800	—		
			Baurucker, Joseph .	1785	—		
			Gmeiner, Joseph . .	13	24		
			Schulstiftung . . .	250	—		
			Eckstein, Johann . .	100	—		
			Seiz, Nepomuk . .	150	—		
			Neumann, Johann .	422	—		
			Günther, Alois . .	2	22		
			Sölch, Bartholomä .	152	18		
			Kreuzer, Joseph . .	100	—		
			Hafner, Mathias . .	250	—		
			Weiß, Johann Bapt.	350	—		
		Mitterteich . .	Zeus, Michael . . .	9	19		
			Schrems, Joseph . .	233	29		
			Schiml, Alois . . .	10	40		
		Plößberg . . .	Löw, Johann Ad. .	42	40		
		Schönthann . .	Schabner, Joseph . .	1460	—		
			Weiß, Johann . . .	7	44		
			Adam, Viktoria . .	3368	48		
			Brandl, Franz . . .	1160	—		
			Richtmann, Johann .	1510	—		
			Gleißner, Joseph . .	1610	—	56978	22
			Seite 13	.	.	56978	22

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Velburg . . .	Eismannsberg .	Hirschmann, Stephan	870	—		
			Holler, Georg . . .	770	—		
			Hörl, Margaretha .	200	—		
			Kratzer, Conrad . .	33	24		
			Reinhard, Barbara .	3	9		
			König, Joh. Albrecht	3	27		
		Heumühle . .	Schaller, Franz Xaver	3030	34	4910	34
	Vohenstrauß .	Altenstadt . .	Ach, Johann . . .	2289	12		
			Hofmann, Christoph .	691	—		
			Hilburger, Georg Ad.	818	48		
			Gleißner, Ad. . . .	610	58		
			Ach, Georg	2685	—		
			Bodensteiner, Franz .	2271	28		
			Gollwitzer, Johann .	1052	—		
			Bäumler, Johann Gg.	1476	9		
			Weinbier, Adam . .	1881	—		
			Kick, Sebastian . .	1670	—		
			Hilburger, Johann .	2099	34		
			Ertl, Christoph . .	625	—		
			Lindner, Johann . .	605	45		
			Frank, Michael . .	774	40		
			Rupprecht, Christoph	1187	14		
			Stahl, Georg . . .	1661	27		
			Katholische Schulstift.	403	41		
			Stick, Baptist . . .	786	—		
			Stahl, Johann . .	112	56		
			Schönberger, Johann	23	38		
			Blödl, Adam . . .	6	36		
			Wittmann, Johann .	11	16		
			Frank, Johann . .	4	33		
		Eslarn . . .	Sirtl, Johann . . .	866	25		
			Grüner, Joseph . .	3	15		
			Landgraf, Joseph . .	2	50		
			Bauriedl, Jacob . .	2580	—		
			Niedermayer, Joseph	5	36		
				27206	1		
			Seite 14	.	.	4910	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	27206	1		
	Vohenstrauß	Eggersrieth . .	Aich, Johann . . .	647	—		
		Seubersrieth .	Rauch, Georg Adam .	409	28		
			Egger, Andreas . .	3	5		
			Lorenz, Christoph . .	3	18		
		Steinbach . .	Völkl, Adam . . .	2434	52		
		Tännesberg .	Braun, Georg . . .	1030	59		
			Spickenreuther, Math.	18	42		
		Teufelstein . .	Winter, Mathias . .	590	—	32343	25
	Waldmünchen .	Treffelstein . .	Schichtinger, Paul .	301	34		
			Bindl, Georg . . .	355	12		
			Balk, Andreas . . .	10	—		
			Balk, Joseph . . .	26	4	692	50
			Seite 15	.	.	33036	15
			Hiezu Seite 14	.	.	4910	34
			" 13	.	.	56978	22
			" 12	.	.	—	—
			" 11	.	.	17489	24
			" 10	.	.	22612	6
			" 9	.	.	208556	31
			" 8	.	.	—	—
			" 7	.	.	—	—
			" 6	.	.	—	—
			" 5	.	.	10625	6
			" 4	.	.	22842	57
			" 3	.	.	22937	32
			" 2	.	.	21801	58
			" 1	.	.	11986	48
			Gesammt-Summa	.	.	433777	33

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth . . .	Bayreuth . . .	Keil, Karl	25	10		
			Dörring, Christoph .	1000	—		
			Martin, Conrad . .	1246	12		
			Opel, Raths-Wittwe .	670	—		
			Heidenreich, Johann .	380	—		
			Wich, Friedrich . .	400	—		
			Weidemann, Max .	2241	25		
			Schlenk, Christoph .	800	—		
			Lohr, Jakob . . .	424	24		
			Popp, Johann . .	140	44		
			Weidenheimer, Christa	150	36		
			Heidenreich, Johann .	127	14		
			Bergmann, Johann .	49	6		
			Schilling, Johann .	2	32		
			Popp, Martin . .	9	21		
			Dörnhöfer, Johann .	434	35		
			Morg, Catharina . .	1454	46	9556	5
	Bamberg . . .	Bamberg . . .	Franz, Franz . . .	138	—		
			Eisenbahn-Aerar . .	20285	47		
			Stöklein, Magdalena	36	43	20460	30
	Hof	Hof	Pfeifer, Heinrich . .	9	39		
			Wolf, Salomon . .	9	42		
			Weidner, Justin . .	14	18		
			Glück, Johann . .	9	58		
			Spengler, Johann .	12	46		
			Dorsch, Johann . .	1509	10		
			Sommer, Johann .	2810	2		
			Renkert, Friedrich .	2959	9		
			Hofmann, Carl . .	1	32		
			Gebhard, August . .	24	26		
			Goller, Wolfgang .	767	23		
			Weigel, Karl . . .	8	52		
			Rissel, Christoph . .	1	48		
			Langheinrich, Georg .	5	42	8144	27
			Seite 1	.	.	38161	2

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberfranken.	Bayreuth . . .	St. Johannis .	Freiberger, Georg .	2952	8		
		Hinterkleebach .	Bär, Michael . .	330	—		
			Nützel, Johann . .	380	—		
			Ströber, Johann .	532	5		
		Warmensteinach	Herrmann, Wolfgang	250	—	4444	13
	Bamberg I. . .	Naisa	Rahmer, Andreas .	146	40		
		Tiefenpölz . .	Kestler, Johann . .	32	—		
		Kalteneggeldsfeld	Hahn, Johann . .	580	—		
			Pfeifer, Anton . .	800	—		
		Wadendorf . .	Wagner, Pankratz .	2	24		
			Popp, Sebastian . .	300	—		
			Schikentanz, Joseph .	432	10		
			Wagner, Johann .	351	—		
			Ebert, Andreas . .	150	—		
			Heidenreich, Johann	130	—		
		Oberoberndorf .	Zenk, Jakob . . .	213	13		
		Litzendorf . .	Kirchenstiftung . .	434	27	3571	54
	Bamberg II. . .	Bischberg . . .	Baumann, Josepy .	873	48		
		Mühlendorf . .	Thomann, Georg . .	400	—		
		Kolmdorf . . .	Kundmüller, Johann	1128	10		
			Huttner, Johann .	36	58		
		Walsdorf . .	Balleininger, Anton .	9	26		
		Reichmannsdorf	Seibert, Friedrich .	420	—		
			Hofmann, Georg . .	130	—		
		Viereth . . .	Neuner, Georg . .	588	40		
			Birklein, Johann .	5	10		
		Höfen	Wachter, Caspar . .	639	57		
			Enkert, Johann . .	1200	—		
		Untersteinach .	Butterhof, Johann .	640	—		
		Saßanfart . .	Oppelt, Georg . .	600	—		
			Igel, Caspar . . .	14	32		
			Panzer, Johann . .	6	12		
		Röbersdorf . .	Löhr, Lorenz . . .	95	40	6788	33
			Seite 2	.	.	14804	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Gemeinden. resp. Ortschaften	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Berneck . . .	Witzleshofen .	Meier, Nikolaus . .	700	—		
			Schneider, Wolfgang	530	—		
			Höreth, Andreas . .	700	—		
			Bauer, Johann . .	723	5		
			Ovelung, Conrad .	1412	26		
			Schmiedt, Elisabeth .	484	34		
			Bauer, Nikolaus . .	350	—		
			Schmiedt, Jakob . .	479	3		
			Becher, Nikolans. .	73	16		
			Beck, Georg . . .	8	26		
		Gefrees . . .	Gesell, Conrad . .	1619	35		
			Gesell, Conrad . .	1154	42		
			Zeitler, Christianna .	31	23		
			Küneth, Joseph . .	50	—		
			Ruckdeschel, Math. .	16	28	8332	58
	Ebermannstadt .	Wonsees . . .	Münch, Agnes . .	201	18		
		Mirsberg . .	Ruderich, Johann .	250	—		
			Schüpferling, Johann	124	—		
		Weiher . . .	Göbl, Caspar . . .	442	22		
			Krug, Albrecht . .	393	47		
		Wollmannsgesees	Müller Friedrich . .	980	—		
		Treppendorf . .	Görl, Johann . . .	350	—		
			Neuner, Johann . .	255	33	2997	—
	Forchheim . .	Forchheim . .	Gröschel, Bernhard .	25	—		
		Afterthal . . .	Rakelmann, Johann .	400	—		
		Forchheim . .	Wagner, Johann . .	70	27		
			Krankenhaus . . .	72	40	568	7
	Höchstädt . . .	Mailach . . .	Stark, Johann . .	1482	17		
			Kraft, Friedrich . .	388	50		
		Schäzenbach . .	Fischer, Johann . .	800	—		
			Bär, Johann . . .	1515	45		
				4186	52		
			Seite 3	.	.	11898	5

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	4186	52		
	Höchstädt . . .	Schanzenbach .	Spengler, Johann .	252	30		
		Mailach . . .	Dienstbier, Johann .	935	51		
			Stark, Johann : .	2493	3		
			Kraft, Georg . . .	2484	22		
		Herzogenaurach .	Lierhaimer, Conrad .	1853	5		
			Roppelt, Christoph .	6	48		
		Mühlhausen . .	Heps, Lorenz . . .	950	—		
			Grosmann, Friedrich .	576	—		
		Vestenbergsgreuth	Meier, Wolfgang .	106	2		
		Pommersfelden .	Ganzmann, Adam .	388	22		
		Adelsdorf . . .	Ortsgemeinde . . .	17	35		
		Mühlhausen . .	Wöhrlein, Andreas .	222	36		
			Mahr, Margaretha .	31	1		
		Herzogeraurach .	Maid, Ludwig . . .	1714	—		
			Klumm, Christoph .	18	44		
			Meier, Anton . . .	14	—		
			Daßler, August . .	—	12		
		Wachenroth . .	Braun, Johann . .	800	—		
		Biengarten . .	Wilhelm, Christoph .	50	—	17101	3
	Hof	Trogen . . .	Rübert, Martin . .	2750	—		
		Töpen . . .	Petermann, Adam .	48	48		
			Döhler, Friedrich . .	485	19		
			Henselmann, Nikolaus	550	—		
			von Tettenborn, Benno	15	25		
		Conradsreuth .	Stelzer, Johann . .	1900	—		
		Tauperlitz . .	Kraus, Erhardt . .	4011	—		
		Döhlau . . .	Schmidt, Carl . . .	2830	—		
			Gemeihard, Nikolaus	730	—		
			Dill, Johann . . .	441	21		
			Ultsch, Johann . .	14	6		
			Voit, Georg . . .	6	15		
		Münchenreuth .	Zeh, Johann . . .	620	—	14402	14
			Seite 4	.	.	31503	17

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.	Kronach . . .	Schnaid . . .	Reuter, Andreas . .	435	30		
			Reuter, Johann . .	580	—		
			Brehm, Andreas . .	700	—		
			Reuter, Nikolaus . .	2300	—		
			Vogler, Joseph . .	1600	—		
			Schubert, Nikolaus .	2050	—		
			Schulgemeinde . .	1098	42		
		Wilhelmsthal .	Barnikel, Johann . .	700	—		
		Grosviechtach .	Wildensteiner, Michael	700	—		
		Küps	Bär, Adam	204	56		
		Gehölz . . .	Fugmann, Caspar .	100	—	10469	8
	Kulmbach . .	Kulmbach . .	Taudlt, Heinrich . .	37	26		
		Limmersdorf . .	Kolb, Johann . . .	908	40		
			Bock, Johann . . .	12	19		
		Kulmbach . .	Schubert, Conrad . .	19	15		
		Leuchau . . .	Fürbringer, Johann .	446	21		
			Ortsgemeinde . . .	250	—		
		Katschenreuth .	Mausgeier, Bartl. .	250	—		
		Brücklein . . .	Baumann, Johann .	400	—		
			Hofmann, Peter . .	300	—	2624	1
	Lichtenfels . .	Mistelfeld . .	Ortsgemeinde . . .	200	—		
			Bachsteffel, Georg . .	25	48		
			Ahles, Georg . . .	660	—		
			Lauer, Elis und Popp Johann	10	13		
		Lichtenfels . .	Och, Anna	863	34		
			Rübensaal, Dorothea	174	58		
			Hettinger, Friedrich .	83	27		
		Mistelfeld . .	Knauer, Andreas .	3200	—		
			Reis, Andreas . . .	7	18	5225	18
			Seite 5	.	.	18318	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Münchberg	Helmbrechts	Greim, Peter	3421	47		
			Finnbeis, Heinrich	85	45		
			Finnbeis, Joh. Heinr.	29	15		
			Wilfert, Nikolaus	38	17		
		Wüstenselbitz	Reichel, Adam	806	—		
			Ott, Conrad	2216	45		
		Münchberg	Kastner, Johann	1790	44		
			Klarner, Christ.	27	55		
			Münchberg, Commune	43	33		
			Metzgerzunft	1	15	8461	16
	Naila	Straßdorf	Guth, Ernst	1150	—		
			Baderschneider, Jacob	34	26		
			Lenz, Johann	13	55		
		Döbra	Peetz, Johann	970	—		
			Peetz, Heinrich	1020	—		
		Weidesgrün	Böhm, Nikolaus	670	—		
		Löhmar	Friedrich, Friedrich	750	—		
		Straßdorf	Hagen, Adolph	1056	15		
		Dörnthal	Schimmel, Johann	500	—		
		Löhmar	Schubert, Wilhelm	1983	32		
			Bock, Johann	860	—		
		Räumlas	Spindler, Veit	1741	—		
			Schubert, Wilhelm	2	5		
			Bauer, Johann	818	—		
			Röckelmann, Johann	7	51		
		Barnstein	Thieroff, Johann	1099	27		
			Gebhardt, Johann	470	44		
		Schwarzenbach a/W.	Munzert, Georg	180	—		
		Lichtenberg	Rosenberger, Georg	1300	—		
			Spörl, Heinrich	20	—		
			Polig, Elisabeth	5450	—		
			Fischer, Georg	1800	—		
			Spörl, Carl	2000	—		
			Frauenstein, Georg	8	—		
				23905	15		
			Seite 6	.	.	8461	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberfranken.			Uebertrag	23905	15		
	Naila . . .	Lichtenberg . .	Rosenberger, Christoph	600	—		
			Wehrmann, Heinrich	300	—		
			Quehl, Friedrich . .	770			
			Rosenberger, Heinrich	2100	—		
			Seidel, Magdalena .	4000	—		
			Einsiedel, Robert . .	8	—		
			Polig, Ernst . . .	11	38		
			Einsiedel, Friedrich .	961	1		
			Einsiedel, Christian .	434	54		
			Wolfrum, Heinrich .	1470	—		
			Orts-Gemeinde . .	4214	—		
			Haas, Friedrich . .	3	27		
			Ekard, Karl . . .	570	—		
			Polig, Friedrich . .	1400	—		
			Quehl, Friedrich . .	3290	—		
			Sommermann, Martin	1918	17		
			Spörl, Georg . . .	1700	—		
			Neumeister, Heinrich	1500	—		
			Jungkunz, Friedrich .	423	—		
			Dörnhöfer, Elias . .	1600	—		
			Neumeister, Philipp .	3200	—		
			Polig, Karl . . .	20	—		
			Wachter, Gottfried .	16	52		
			Wachter, David . .	4350	—		
			Merkel, Andreas . .	2000	—		
			Hartmann, Gottfried	1800	—		
			Quehl, Heinrich . .	118	38		
			Craßer, Wilhelm . .	2430	—		
			Hagemüller, Christoph	22	—		
			Bernreuter, Friedrich	920	—		
			Heinel, August . .	20	—		
			Fischer, Georg . .	1992	—		
			Rückert, Samuel . .	7	—		
			Rückert, Karl . . .	13	—		
				68089	2		
			Seite 7	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken			Uebertrag	68089	2		
	Naila	Lichtenberg . .	Findeis, Johann . .	2631	55		
			Bürgerschaft Bräuhaus	2500	—		
			Rosenberger, Christe .	10	55		
			Leupold, Friedrich .	7	56		
			Wäsch, Johann . .	650	—		
			Baier, August . .	450	—		
			Langheinrich, Caspar	1000	—		
			Jungkunz, Anton .	31	—		
			Einsiedel, Heinrich .	24	51		
			Röde, Adam . . .	1310	—		
		Döbra . . .	Frisch, Heinrich . .	2287	—		
			Frisch, Johann . .	50	—		
			Krögel, Jakob . .	61	39		
			Wolfrum, Georg . .	3940	—	83044	18
	Pegnitz	Hannberg . .	Mai, Johann . . .	700	—		
		Kirchahorn . .	Adelhard, Johann .	540	—		
		Engelmannsreuth	Bittermann, Michael	424	1		
			Purucker, Johann .	16	16		
		Leupoldstein . .	Göschel, Johann . .	232	44		
		Creusen . . .	Lautner, Conrad . .	125	3		
		Plech	Herzog, Ulrich . .	711	43		
			Zauber, Heinrich . .	178	15		
			Wagner, Lorenz . .	11	10		
		Gottsfeld . . .	Eichenmüller, Johann	300	—		
		Zips	Vogel, Johann .	2100	—		
			Vogel, Johann . .	600	—	5939	12
	Rehau	Schwarzenbach a/S.	Schaller, Gustav . .	10	35		
		Langenau . .	Seibel, Wolfgang .	48	2		
		Rehau	Seibel, Georg . .	320	—		
			Dunkel, Johann . .	150	—		
			Pohra, Johann . .	810	—		
				1338	37		
			Seite 8	.	.	88983	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken			Uebertrag	1338	37		
	Rehau . . .	Rehau . . .	Herpich, Christian .	520	—		
			Puchta, Johann . .	230	—		
			Jahn, Maria . . .	32	20		
			Wölfel, Johann . .	48	20		
			Strobel, Lorenz . .	18	54		
			Gräfel, Georg . .	850	—		
			Fritsch, Georg . .	9	58		
			Zenkel, Johann . .	271	36		
			Heinritz, Johann . .	20	33		
			Müller, Margaretha	800	—		
			Schimmel, Michael .	3451	12		
		Schwarzenbach a/S.	Raithel, Gustav . .	34	11		
			Friese Paul und Beck Margarethe . . .	907	35		
			Ellrölt, Johann . .	22	28		
			Heilmann, Christiana	1	4		
			Schmidt, Wolfgang .	14	19	8571	7
	Stadtsteinach .	Guttenberg . .	Reuter, Johann . .	210	—		
			Brendel, Georg . .	400	—		
		Preßek . . .	Hofmann, Valentin .	4	45		
		Marktleugast .	Schmeißner, Sebastian	416	48		
			Hofmann, Margaretha	260	—		
			Rödel, Adam . . .	908	12		
			Petzold, Dietrich . .	40	25		
			Neff, Sebastian . .	4	55		
			Döring, Heinrich . .	470	—		
			Kirchenstiftung . .	14	19		
		Wötzelsdorf . .	Pensel, Thomas . .	551	54		
		Neuensorg . .	Rupprecht, Andreas .	1069	—		
		Walberngrün .	Krügel, Margaretha .	300	—		
		Marienweiher .	Köhlein, Georg . .	1000	—		
		Schlakenreuth .	Süppel, Friedrich .	2648	10		
			Dreßel, Katharina .	5	19		
			Höhn, Andreas . .	1	10		
		Stadtsteinach	Meibreier, Johann .	8487	12		
		Fischbach . . .	Ortsgemeinde . . .	540	—	17332	9
			Seite 9	.	.	25903	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Staffelstein	Döringstadt	Elflein, Johann	250	—		
			Schubert, Maria	5	10		
		Hattersdorf	Schubert, Adam	234	42	489	52
	Teuschnitz	Preßig	Nicol, Johann	4555	52		
		Ottendorf	Großmann, Christian	2750	—	7305	52
	Wunsiedel	Arzberg	Giehl, Bartholomäus	9	46		
		Höchstädt	Tröger, Anna	1000	—		
		Thierstein	Bergmann, Georg	1035	51		
			Rädel, Johann	510	—		
			Bauer, Ferdinand	19	29		
		Weißenstadt	Kiesling, Johann	930	—		
		Neudes	Geier, Michael	18	—	3523	6
			Seite 10	.	.	11318	50
			Hiezu Seite 9	.	.	25903	16
			" 8	.	.	88983	30
			" 7	.	.	—	—
			" 6	.	.	8461	16
			" 5	.	.	18318	27
			" 4	.	.	31503	17
			" 3	.	.	11898	5
			" 2	.	.	14804	40
			" 1	.	.	38161	2
			Gesammt-Summa	.	.	249352	23

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Mittelfranken.	Fürth	Fürth	Neubauer, Max . .	183	3	183	3
	Nürnberg . .	Nürnberg . . .	Schöll, Georg . . .	3400	—		
			Hoffmann, Christoph .	70	-		
			Bauer, Friedrich . .	22	55	3492	55
	Schwabach . .	Schwabach . .	Baierlein, Martin .	27	—		
			Böhm, Sebastian . .	8	—		
			Buhl, Conrad . . .	59	16		
			Eckert, Georg Michael	64	35		
			Dietrich, Ludwig . .	14767	43	14926	34
	Beilngries . .	Greding . . .	Brand, Nepomuk . .	2510	—	2510	—
	Dinkelsbühl . .	Lehengütingen .	Engelhard, Mathias .	778	27	778	27
	Eichstätt . . .	Ochsenfeld . .	Buxbaum, Ritter von	2200	—	2200	—
	Feuchtwangen . .	Neunstetten . .	Buckel, Johann . .	8	20	8	20
	Nürnberg . . .	Weihersbuch . .	Faber, von Lothar .	5738	—	5738	—
	Schwabach . .	Abenberg . .	Urban, Johann . .	541	20		
			Weigand, Andreas .	1400	—		
			Kern, Joseph . . .	91	10		
		Günzersreuth .	Dechet, Friedrich . .	508	36		
		Dietersdorf . .	Kreußel, Georg . .	1991	—		
		Eckersmühlen .	Hofmann, Bernhard .	16872	27		
		Gustenfelden . .	Distel, Andreas . .	600	—		
		Roth	Riffelmacher, Rupert	10	—		
			Wälde, Johann . .	2550	—		
			Sproßmann, Andreas	1500	—		
			Fülbert, Johann . .	2278	51		
			Schubert, Christian .	41	—		
			Reinhard, Ludwig .	6	—	28390	24
			Seite 1	.	.	58227	43

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Uffenheim . .	Ipsheim . . .	Boß, Adam	77	—		
		Burgbernheim .	Hofmockel, Leonhard .	5	33	82	33
			Seite 2	.	.	82	33
			Hiezu „ 1	.	.	58227	43
			Summa A	.	.	58310	16

B. Vom Jahre 18⁶⁸/₆₉.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken	Eichstätt . . .	Eichstätt . . .	Hugendubel, Heinrich	11	40		
			Schnell, Michael . .	74	54		
			Bittl, Joseph . . .	12	53		
			Geyer, Ludwig . . .	5	45	105	12
	Erlangen . . .	Erlangen . . .	Hösch, Johann . . .	1162	—	1162	—
	Fürth	Fürth	Kolb, Michael . . .	83	38		
			Weil, Bernhard und Isak	220	—		
			Mannheimer, Hermann	1424	—		
			Beselau, Jakob . .	126	—		
			Vogel, Georg . . .	133	—		
			Burger, Relikten . .	4	—		
			Stubenrauch, Georg .	164	18		
			Geißdörfer, Kaspar .	2	—		
			Kißkalt, Christoph .	60	—		
			Eckart, Georg . . .	5	46	2222	42
	Nürnberg . .	Nürnberg .	Semmler, Karl August	2100	—		
			Nagel, Christoph . .	7	40		
			Ruppert, Paulus . .	941	24		
			Hofmann, Ernst . .	20	—		
			Rosenthal, Michael .	3	—		
			Ehrlein, Wolfgang .	8	—		
				3080	4		
			Seite 1	.	.	3489	54

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	3080	4		
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Wölfel, Andreas . .	207	44		
			Braun, Barbara . .	232	31		
			Haußknecht, Friedrich	130	—		
			Hechtel, Georg . . .	31	5		
			Beisbart, Conrad . .	41	—		
			Gießberger, Friedrich	2225	26		
			Opfermann, Carl . .	15	—		
			Eller, Carl	2	46		
			Fink, Christoph . .	3	26		
			Weigand, Georg . .	4	26		
			Göb, Otto	1	57		
			Heuschmann, Robert .	13521	54		
			Lederer, Friedrich . .	215	—		
			Wißmüller, Paul . .	366	6		
			protestantische Kirchenstiftung	257	47		
			Eckstein, Conrad . .	4	—		
			Hebart, Wilhelm . .	46	—		
			Lehmann, Abraham .	5750	—		
			Aumüller, Joseph .	8	18		
			Motschieder, Conrad .	78	15		
			Schweigert, Michael .	695	35		
			Fett, Regina . . .	77	44		
			Schwarz, Paul . .	100	—		
			Weger, Caroline . .	320	—		
			Scheuerpflug, Christian	117	—		
			Büchler, Ulrich . .	6	—		
			Bickel, Caspar . . .	12	—	27551	4
	Schwabach . .	Schwabach . .	Dingfelder, Johann .	3911	8	3911	8
	Weißenburg . .	Weißenburg . .	Eckerlein, Simon . .	15	38		
			Pflaumer, Gustav . .	42887	4	42902	42
			Seite 2	.	.	74364	54

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Ansbach . . .	Weihenzell . .	Zellrüglingen, Ortsgemeinde	21	20		
		Forst	Forsthof, Schulgemeinde	72	—		
		Rügland . . .	Gurrath, Christoph .	122	40		
		Neustetten . .	Landshuter, Leonhard	8	48		
		Wernsbach . .	Brodwolf, Tobias .	71	45	296	33
	Beilngries . .	Ernersdorf . .	Kipfstuhl, Anton . .	1100	—		
		Offenbau . . .	Dorner, Stephan . .	411	34		
		Waltersberg . .	Wallner, Ludwig . .	800	—		
		Berching . . .	Bauer, Andreas . .	26	7	2337	41
	Dinkelsbühl . .	Mönchsroth . .	Ackermann, Heinrich	800	—		
		Böckingen . .	Staatsärar	56	45		
		Weibelbach . .	Staatsärar	255	38	1112	23
	Eichstätt . . .	Mörnsheim . .	Betz, Joseph . . .	52	13		
			Meier, Katharina .	60	10		
		Dörndorf . . .	Görner, Franz . .	1408	—		
		Böhmfeld . . .	Gabler, Anton . .	200	—		
		Denkendorf . .	Benkl, Georg . . .	850	—		
		Tauberfeld . .	Vollenhals, Johann .	50	—		
		Haunsfeld . .	Bauch, Mathias . .	200	—	2820	23
	Erlangen . . .	Forth	Schnaittacher, Michael	25	42		
		Kleinseebach . .	Aktiengesellschaft für Zinnfolien-Fabrication	938	21		
		Weiher . . .	Giering, Georg Mich.	925	—		
		Bubenreuth . .	Walter, Conrad . .	51	—		
		Eschenau . . .	Beiküffner, Conrad .	1082	21		
		Kalchreuth . .	Friedrich, Leonhard .	1130	—		
			Böhm, Georg . . .	2000	—		
			Thaler, Georg . . .	4653	56		
			Stahl, Johann . .	845	38		
			Wolf, Leonhard . .	10	—		
				11661	58		
			Seite 3	.	.	6567	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	11661	58		
Mittelfranken.	Erlangen	Kalchreuth	Fensel, Christoph	6	33		
			Böhm, Heinrich	585	6		
			Ruff, Margaretha	1606	15		
			März, Lorenz	74	—		
			Weber, Adam	1360	—		
			Meisel, Caspar	1400	—		
			Klaußner, Heinrich	1525	—		
			Stamminger, Heinrich	10	—	18228	52
	Feuchtwangen	Mittelschönbronn	Stadelmann, Johann	1600	—		
		Dentlein	Sindel, Georg	1600	—		
		Burgoberbach	Ortsgemeinde	37	20		
		Bechhofen	Ortsgemeinde	39	34		
		Weinberg	Löw, Lorenz	12	20		
		Großohrenbronn	Bach, Leonhard	2100	—	5389	14
	Fürth	Langenzenn	Täuber, Eberhard	800	—		
			Stiegler, Thomas	2912	28		
			Fürst, Leonhard	31	20		
			Wüstendörfer, Caspar	517	52		
			Kuch, Andreas	7	24		
			Wedel und Rothmund	2000	—		
		Oberasbach	Schweizer, Conrad	1200	—		
			Schmetzer, Conrad	160	—		
			Kißling, Barbara	34	—		
		Großhabersdorf	Schramm und Feghelm	1842	—		
		Unterfarnbach	Lämmermann, Forster und Kreß	2200	—		
			Lämmermann, Johann	31	—		
			Oehlschlägel, Adam	29	—		
		Bach	Hinterholzer, Mathäus	1800	—		
		Bronamberg	Lehner, Christoph	775	—		
		Roßstall	Böck, Johann	145	36		
		Buch	Lorenz, Conrad	1200	—		
			Ulrich, Anna	1620	—		
				17305	40		
			Seite 4	.	.	23618	6

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Gemeinden. resp. Ortschaften	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken			Uebertrag	17305	40		
	Fürth .	Buch	Querfelder, Christoph	2066	—		
			Bauer und Bischoff .	2555	40		
		Rossendorf . .	Landsleiter, Ulrich .	800	—		
			Ammon, Kunigunde .	31	30		
		Ammerndorf . .	Kußberger, Ulrich . .	327	—	23085	50
	Gunzenhausen .	Merkendorf . .	Ortsgemeinde . . .	232	8		
		Windischhausen .	Lehner, Jacob . . .	13	28	245	36
	Heilsbronn	Hergersbach . .	Meßthaler, Stephan .	802	9		
		Mitteleschenbach	Theilhaber, David .	1440	—		
		Sachsen . . .	Kirchenstiftung . .	147	30		
		Heilsbronn . .	Feghelm, Martin . .	1200	—		
			Wagner, Paul . . .	1200	—		
		Altenbettelsau .	Heß, Mathias . . .	400	—		
			Fürsattel, Conrad . .	16	—		
		Vollersdorf . .	Rudelsberger, Conrad	635	51	5841	30
	Hersbruck	Beringersdorf .	Hetzler, Leonhard . .	42	8		
		Lauf	Roth, Johann . . .	936	42		
			Winter, Georg . .	43	36		
			Friedrich, Martin .	5410	—		
			Kölbel, Friedrich . .	5415	27		
			Fleischmann, Georg .	2400	—		
			Held, Georg . . .	7550	—		
			Heinlein, Carl . . .	485	33		
			Eckert, Andreas . .	4890	36		
			Zitzmann, Friedrich .	762	27		
			Geyer, Jacob . . .	453	—		
		Schönberg . .	Distler, Conrad . .	605	—		
		Treuf	Heckel, Daniel . . .	2010	—		
			Strobl, Margaretha .	20	—		
		Bullach . . .	Meister, Friedrich .	9	—		
		Kleedorf .	Engelhardt, Peter .	1362	56		
			Sörgel, Peter . . .	3000	—		
				35396	25		
			Seite 5	.	.	29172	56

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	35396	25		
	Hersbruck	Kleedorf	Seibold, Johann	1100	—		
			Schienhammer, Conrad	700	—		
			Ebner, Johann	22	—		
			Engelhardt, Johann	2200	—		
			Israel, Johann	1000	—		
			Greisinger, Albrecht	1600	—		
			Liedl, Georg	500	—		
			Stiegler, Wolfgang	600	—		
			Wittmann, Georg	950	—		
		Herbersdorf	Fritschka, Johann	1700	—		
		Weigenhofen	Teufel, Georg	813	50		
			Pemsel, Peter	12	—		
		Rabenshof	Brendl, Georg	1800	—		
		Bonndorf	Walther, Konrad	1004	30		
			Leibold, Moritz	5100	—		
			Stiegler, Georg	42	24		
			Stiegler, Johann	5	—		
			Herzog, Stephan	21	20		
		Alfalter	Seitz, Georg	1000	—		
			Weber, Konrad	37	48	55605	17
	Neustadt a./A.	Emskirchen	Hertel, Michael	181	20		
			Latteier, Adam	7	26		
		Willmersbach	Bierlein, Johann	600	—		
		Hohholz	Mader, Maria	370	30		
			Memmert, Michael	360	—		
			Schroth u. Kleemann	26	—	1545	16
	Nürnberg	Kleinreuth h./W.	Weiherlein, Konrad	2193	—		
		Burgthann	Holzammer, Leonhard	2440	—		
		Schweinau	Konrad, Lorenz	44	—		
		Gleishammer	Lobenhofer, Georg	4933	—		
		Erlenstegen	Friedrich, Jobst	3380	—		
			Göselt, Michael	2502	—		
			Nürnberger, Johann	8	57		
		Altenthann	Koch, Johann	2820	32		
			Deisel, Philipp	1560	40	19882	9
			Seite 6	.	.	77032	42

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Mittelfranken.	Schwabach . .	Roth	Rothbarth, Johann .	700	—		
			Heinlein, Georg u. Wolfg.	730	—		
			Heinlein, Wolfgang .	50			
			Fränkel, Julius . .	400	—		
			Fränkel, Isack . . .	1462	—		
			Köpplinger, Andreas	250	—		
			Carl und Zwörner .	700	—		
			Zwörner, Michael .	50	—		
			Roß, Sebastian . .	7	52		
			Holzmeier, Johann .	3689	22		
			Schmied, Krauß u. Kamm	3010	—		
			Muscat, Johann . .	35	36		
			Salfner u. Weichselbaum	155	50		
			Rothbart, Friedrich .	13	10		
			Röber u. Scharrer .	6	30		
		Ottersdorf . .	Galsterer, Michael .	800	—		
			Braun, Wolfgang .	8	—		
			Sammetreuther, Fried.	2399	—		
		Abenberg . . .	Fellner, Joseph . .	600	—		
			Ziegler, Joseph . .	1074	28		
			Schmidt, Georg . .	320	—		
			Kahn, Peter . . .	200	—		
			Reißinger, Joseph .	45	36		
			Baumann, Simon .	976	33		
			Hausmann, Theresia .	5	—		
			Feyerlein, Vincenz .	880	—		
			Eder, Martin . . .	1400	—		
			Schaffner, Franziska	1	—		
			Pauckner, Johann .	2370	6		
			Sirl, Martin . . .	1600	—		
			Kern, Joseph . . .	11	15		
		Georgensgmünd	Büchenbacher, Moses	287	38		
		Walpersdorf . .	Maurer, Christian .	552	—		
			Rieß, Stephan . .	1	—		
		Büchenbach . .	Katzenmeier, Adam .	1000	—		
			Breinlein, Stephan .	807	4		
				26599	—		
			Seite 7	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Mittelfranken			Uebertrag	26599	—		
	Schwabach . .	Wernfels . . .	Heubusch, Ferdinand .	845	—		
		Großschwarzenlohe	Schiffermüller, Johann	700	—		
		Dietersdorf . .	Engelhardt, Leonhard	137	—		
		Kornburg . .	Müller, Ursula . .	197	—		
		Eckersmühlen .	Lehner, Gottlieb . .	1520	—	29998	—
	Uffenheim .	Uffenheim . .	Schlegel, Leonhard .	20	15		
		Windsheim . .	Beuder, Martin . .	23	4		
			Schülein, Veit . .	11	20		
		Herrnbergtheim .	Zobel, Georg . . .	13	33		
		Burgbernheim .	Belzner, Jakob . .	9		77	12
	Weißenburg .	Emetzheim . .	Loy, Friedrich . . .	450	—		
		Pleinfeld . . .	Dörr, Johann . .	900	—		
		Pappenheim . .	Pappenheim, Graf von	16186	13		
			Eder, Christoph . .	12	11		
		Langenaltheim .	Zagelmeier, Karl . .	5	21		
		Schambach . .	Scheiber, Andreas .	15	54	17569	39
			Seite 8	.	.	47644	51
			Hiezu Seite 7	.	.	—	—
			" 6	.	.	77032	42
			" 5	.	.	29172	56
			" 4	.	.	23618	6
			" 3	.	.	6567	—
			" 2	.	.	74364	54
			" 1	.	.	3489	54
			Summa B	.	.	261890	23
			Dazu Summa A	.	.	58310	16
			Gesammt-Summa	.	.	320200	39

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Unterfranken und Aschaffenburg.	Schweinfurt, Stadtmagistrat . . .	Schweinfurt . .	Stich, Caspar . . .	20	20	20	20
	Würzburg, Stadtmagistrat . . .	Würzburg . .	Kreisentbindungs-Anstalt	34	30	34	30
			Summa A	.	.	54	50
			B. Vom Jahre 1868/69.				
	Stadtmagistrat Aschaffenburg .	Aschaffenburg .	Haus, Wilhelm Erben	327	2		
			Seufert, Johann . .	901	40		
			Stromberger, Moriz .	51	18	1280	—
	Alzenau, Bezirksamt	Heinrichsthal .	Nicolei, Johann . .	433	55		
		Unterwestern .	Schneider, Johann .	200	—	633	55
	Aschaffenburg .	Heinbuchenthal .	Frieß, Burkard . .	561	36		
		Oberafferbach .	Wombacher, Max . .	50	45		
			Schmitt, Jakob . .	120	15		
		Schweinheim .	Schuck, Johann und Kullmann, Johann .	230	—		
		Sailauf . . .	John, Albert . . .	155	42		
		Damm . . .	Schott, Christoph . .	2891	53		
			Dyroff, Heinrich . .	670	25		
			Freund, Franz Joseph	66	5		
			Helm, Conrad . . .	8	27		
			Bleistein, Peter . .	11	33		
				4766	41		
			Seite 1	.	.	1913	55

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	4766	41		
	Bezirksamt Aschaffenburg	Damm . . .	Marzel, Caspar . .	4571	26		
			Baier, Georg . . .	20	28		
		Mainaschaff . .	Engler, Georg III .	185	28	9544	3
	Brückenau . .	Breitenbach . .	Muth, Joseph . . .	848	46		
		Detter . . .	Wiesner, Mathias .	112	19		
		Motten . . .	Leipold, Joseph Friedr.	204	37	1165	42
	Ebern	Zangendorf . .	Pfister, Johann Gustav	579	48		
		Maroldsweisach	Wals, Heinrich . .	200	—		
		Rentweinsdorf .	Rotenhan, Freiherr von	798	24	1578	12
	Gemünden . .	Obersim . . .	Roth, Philipp . . .	217	40		
		Rineck	Wischer, Georg und .	680	—		
			Kuber, Andreas . .				
			Heßmer, Lorenz . .	2	—	899	40
	Gerolzhofen . .	Gerolzhofen . .	Koller, Margaretha .	400	—		
			Riedel, Valentin . .	37	36		
		Rüdenhausen .	Kroder, Joseph . .	1200	—		
		Neudorf . . .	Müller, Georg Franz	540	—		
			Becker, Johann . .	250	—		
		Wiesenbronn .	Müller, Michael . .	140	54		
		Oberschwarzach .	Fick, Lorenz . . .	157	—	2725	30
	Hammelburg .	Hammelburg .	Schultheiß, Gg. Ant.	30	54		
			Schwarz, Eva Maria	18	25		
			Dittmeier, Joh Adam	412	29		
			Stöhl, Joh. Adam .	3	46		
			Becker, Andreas . .	6	34		
			Frank, Johann . .	3	8		
				475	16		
			Seite 2	.	.	15913	7

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	475	16		
	Bezirksamt Hammelburg	Hammelburg .	Hack, Adam	989	30		
			Wald, Gebrüder . .	5	—		
		Waizenbach . .	Damenstift	20	51		
		Hetzlos . . .	Meßerer, Ludwig . .	75	27		
		Obererthal . .	Röber, Michael . .	400	—		
			Röber, Johann II und Zellhahn, Johann .	230	—	2196	4
	Haßfurt . . .	Knetzgau . . .	Hippler, Val. Eugen	887	24		
			Kraus, Johann . .	13	39		
		Kirchaich . . .	Zöcklein, Johann . .	294	19		
		Ziegelanger . .	Schumm, Heinrich .	200	—		
		Römershofen .	Weickert, Christian .	1400	44		
			Graf, Ernst . . .	150	—		
			Zenner, Lorenz . .	103	19		
		Haßfurt . . .	Müller, Johann . .	39	45		
		Zeil	Schirmer, Johann .	523	12		
			Schneider, Dorothea .	45	30	3657	52
	Karlstadt . . .	Steinbach . .	Hutten, Freiherr von	3	11		
		Schwemelsbach .	Schauß, Michael . .	602	13		
			Schöpf, Carl . . .	800	—		
			Göbel, Caspar Wittwe	505	52		
			Krapf, Joh. Gg. . .	1049	26		
				2960	42		
			Seite 3	.	.	5853	56

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	2960	42		
	Karlsstadt . .	Schwebenried .	Kern, Valtin . . .	1021	—		
			Gemeinde	11	49		
			Keller, Barbara . .	602	40		
			Drenkharo, Sebastian	802	13		
		Gänheim . . .	Hetterich, Johann .	61	36		
		Steinbach . .	Faßnacht, Georg . .	121	5	5581	5
	Kissingen . . .	Hassenbach . .	Kaiser, Johann . .	250	—		
		Kissingen . . .	Balling, Dr. . . .	17	12		
			Sanner, Geschwister	638	48		
			Hippler, Georg . .	171	24		
		Hausen . . .	Weingärtner, Joseph	12	54		
		Münnerstadt .	Wüst, Joseph . . .	5	47		
		Brünn . . .	Seufert, Johann . .	331	58	1428	3
	Kitzingen . . .	Hohenfeld . .	Stahl, Georg Friedrich	500	—		
			Kreiblein, Margaretha	174	48		
			Maurer, Michael . .	1	9		
			Steinbrückner, Joh. .	7	51		
		Hüttenheim . .	Aumann, Moses . .	714	16		
		Segnitz . . .	Horcher, Adam . .	900	—		
			Schierlein, Georg .	400	—		
			Eichenberg Dr. . . .	172	59		
			Wagner, Margaretha	129	34	3000	37
			Seite 4	.	.	10009	45

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Königshofen hier Coburg	Neustadt a./Haide	Köhler, Ludwig	14	20		
			Stadtgemeinde	23	—		
		Großbardorf	Kneuer, Joseph	460	42		
			Ziegler, Caspar	2	57		
		Ipthausen	Gotteshaus	256	28		
		Hofheim	Schenkel, Georg	784	16		
		Aidhausen	Schmitt, Lorenz	523	48		
			Herbst, Andreas	9	55	2075	26
	Lohr	Lohr	Zetz, Joseph	27	52		
			Joa, Adam	22	30		
			Vogt, Stephan	38	49		
			Eisenbahn-Aerar	452	—		
		Frammersbach	Schäfer, Johann	2950	18		
		Karbach	Bäthbrückner	137	33		
			Müller, Dr.	11	32		
		Hafenlohr	Hettinger, Adolph	76	21		
			Riehl, Georg	56	21	3773	16
	Marktheidenfeld	Dorfprozelten	Orts-Gemeinde	7	12		
		Erlenbach	" "	8	57	16	9
	Mellrichstadt	Braidbach	Müller, Konrad	560	—		
			Bauer, Eva	311	37		
			Orts-Gemeinde	46	6	917	43
	Miltenberg	Miltenberg	Wombach, Ferdinand	59	15		
		Weilbach	Grabenbauer, Joseph	340	40		
			Hörst, Johann	310	30		
		Neukirchen	Schneider, Franz	1359	9		
			Orts-Gemeinde	32	16	2101	50
			Seite 5	.	.	8884	24

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Neustadt a./S. .	Bischofsheim . .	Enders, Adam . .	895	12		
			Straub, Georg . .	350	—		
			Schumm, Bleichard .	450	—		
			Hohn, Martin . .	460	—		
			Spiegel, Sebastian .	1	40		
			Härting, Emil . . .	15	59		
			Schöppner, Bleichard	37	15		
			Maurer, Jakob . .	58	44		
			Deget, Johann . .	26	52		
			Hergenröther, Nikolaus	605	15		
			Schöppner, Andreas .	800	—		
			Spiegel, Sebastian und Maurer, Hyronimus	49	10		
			Spiegel, Sebastian .	1001	5		
			Maurer, Hyronimus .	602	26		
			Hergenröther, Eduard	1133	10		
			Kreuzer, Adam . .	1164	36		
			Schneider, Adam .	333	5		
			Tann, Adam . . .	9	50		
			Schumm, Friedrich .	53	27		
			Hohn, Martin . .	1	48		
		Weisbach . . .	Hergenhan Leopold .	46	58		
		Langenleiten . .	Voll, Johann . .	86	20		
			Pfaff, Barbara . .	69	30		
			Reinmann, Peter .	—	45	8253	7
	Obernburg .	Eisenbach . .	Schüßler, Christian und Hildebrand, Georg .	310	—		
			Kraig, Peter, Anton	35	24		
			Diez, Wendelin . . Hohn, Thomas . .	22	40	368	4
			Seite 6	.	.	8621	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Ochsenfurt	Ochsenfurt .	Hofmann, Adam . .	1570	—		
			k. Aerar	7	10		
			Vitzthum, Martin .	1	19		
			Vitzthum, Martin .	8	7		
			Kohlenberger, Georg		42		
			Kohlenberger, Friedrich	17	51		
			Riegel, Dorothea .	1	—		
			Kirchenstiftung und Orts-Gemeinde . .	153	15		
		Eßfeld	Deppisch, Adam .	3510	—		
		Aufstetten . .	Rhein, Philipp . .	7	20		
		Frickenhausen .	Keller, Regine . .	500	—		
			Schäflein, Johann .	378	8		
			Sigmund, Johann .	229	30		
			Günther, Johann und Guggenberger, Joseph	27	9		
		Eibelstadt . . .	Theuerkaufer, Christian	502	12		
			Pfenning, Lorenz	14	24		
			Schenk, Wilhelm . .	3	36		
		Goßmannsdorf .	Kirchenstiftung . .	8	42		
			Orts-Gemeinde . .	54	27		
		Aub	Seubert, Martin . .	1245	38		
		Sommerhausen .	Steinmann, Andreas	762	14		
			Schloßnagel, Johann	58	57		
			Enggaß, Koppel . .	28	48	9090	29
	Schweinfurt Magistrat . . .	Schweinfurt . .	Wellenberger, Louis .	20	40		
			Neun, Johann . .	7	49	28	29
	Schweinfurt Bezirksamt . . .	Kützberg . . .	Wehner, Michael . .	207	30		
			Ortsgemeinde . . .	6	28		
		Grafenrheinfeld	Trentlein, Adam . .	411	46		
			Stühler, Bernhard .	39	43		
				665	27		
			Seite 7	.	.	9118	58

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	665	27		
	Schweinfurt Bezirksamt	Grafenrheinfeld .	Wegner, Nicolaus .	36	46		
		Obereuerheim .	Kühn, Michael . .	285	50		
		Grettstadt . .	Vögler, Michael . .	8	9		
		Reichelshof . .	Heßberg, Carl Fhr. v.	10143	14		
		Weiler Eickertshausen . . .	Rottmann, Andreas .	520	—	11659	26
	Volkach Bezirksamt	Oberpleichfeld .	Faulhaber, Nicolaus .	840	26		
		Astheim . . .	Brauser, Kilian . .	4	43		
		Nordheim . .	Ströhlein, Gg. Ad. .	7	4		
		Krautheim . .	Löblein, Mathias . .	142	31		
			Höhn, Michael . .	443	32		
		Volkach . . .	Obermeier, Caspar .	350	—		
			Hartmann, Benedict .	74	22		
			Friedrich, Joh. Ad .	16	17		
			Fuchs, Carl	4	40	1883	35
	Würzburg Stadtmagistrat . . .	Würzburg .	Bauch, Ludwig . . .	1636	34		
			Militär-Aerar . .	2	30		
			Staats-Aerar . . .	1450	29	3089	33
	Würzburg Bezirksamt	Burggrumbach .	Weidinger, Valentin .	300	—		
		Theilheim . .	Ißig, Simon . . .	917	56		
			Endres, Eva . . .	117	53		
		Moos	Jordan, Reichard . .	12507	57		
		Thüngersheim .	Oechsner, Gg. Mich. .	211	10		
			Oechsner, Adam . .	2	5		
		Veitshöchheim .	Kolb, Magdalena . .	11	30		
			Bornberger Gg. Jos. .	24	6		
			Albert, Valentin . .	650	—		
			Müller, Georg . .	418	7		
				15160	44		
			Seite 8	.	.	16632	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	15160	44		
	Würzburg Bezirksamt	Veitshöchheim .	Wittstadt, Michael .	9	20		
			Scheuring, Georg . .	50	20		
			Platz, Peter . . .	787	1		
			Müller, Valentin . .	2	47		
			Wittstadt, Johann Nic.	13	22		
			Bornberger, Michael .	10	58		
		Rimpar . . .	Emmerling, Balthasar	22	12		
			Renod, Georg . . .	9	56	16066	40
			Seite 9	.	.	16066	40
			Hiezu Seite 8	.	.	16632	34
			" 7	.	.	9118	58
			" 6	.	.	8621	11
			" 5	.	.	8884	24
			" 4	.	.	10009	45
			" 3	.	.	5853	56
			" 2	.	.	15913	7
			" 1	.	.	1913	55
			Summa B	.	.	93014	30
			Hiezu " A	.	.	54	50
			Gesammt-Summa	.	.	93069	20

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
		Nichts.	Summa A.	—	—	—	—
	B. Vom Jahre 18[68]/[69].						
	Augsburg	Aystetten . . .	Höchstetter, Bernhard	650	—		
			Siegl, Thomas . .	7	—		
			Schwarz, Franziska .	1	47		
		Bergheim . . .	Maier, Peter . . .	800	—		
		Bobingen . .	Kurfer, Ottmar . .	8	—		
		Gersthofen . .	Loracher, Sebastian .	1380	—		
		Göggingen . .	Deuringer, Balbina .	1450	17		
		Großaitingen .	Wiedemann, Victoria	5660	—		
			Köbler, Anton . .	18	8		
			Eschey, Anton . . .	6	51		
		Hirblingen . .	Hörle, Alois . . .	3940	—		
			Seemüller, Joseph .	5020	—		
			Deisenhofer, Joseph .	5500	—		
			Steppich, Franz Xaver	3100	—		
			Schmid, Anton . .	37	30		
			Schmid, Martin . .	12	30		
		Inningen . .	Reitenauer, Joseph .	202	42		
		Kleinaitingen .	Schmid, Dominikus .	1500	—		
			Siemann, Johann .	1700	—		
				30994	45		
			Seite 1	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	30994	45		
	Augsburg . .	Kleinaitingen .	Heider, Roman . .	5330	—		
			Schramm, Martin .	15	25		
			Müller, Basilius . .	25	42		
			Pfarrkirchenstiftung .	20	—		
		Königsbrunn .	Scheifele, Augustin .	1000	—		
			Stippler, Georg . .	970	—		
			Hauck, Johann . .	20	41		
		Kreuzanger . .	Joachim, Ulrich . .	4603	57		
		Kriegshaber . .	Schilling, Mathias .	51	55		
		Langenerringen .	Fritz, Franz . . .	1060	—		
			Miller, Hegesippus .	2350	—		
		Leitershofen . .	Wagner, Georg und Kempter, Thekla .	940	—		
		Lützelburg . .	Feiertag, Michael .	3898	40		
			Böst, Michael . . .	12	30		
			Jaumann, Sebastian	26	30		
		Margretshausen	Eisele, Mathäus . .	601	44		
			Deubler, Jakob . .	800	—		
			Uebelhör, Ulrich . .	800	—		
			Eisensteger, Jakob .	600	—		
			Brenner, Joseph . .	700	—		
			Kirchenstiftung . .	10	42		
			Strehle, Johann . .	1	3		
		Münster . . .	Lieb, Johann . . .	11	—		
				54844	34		
			Seite 2	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	54844	34		
	Augsburg . .	Oberhausen . .	Deschler, Karl . .	600	—		
		Pfersee . . .	Zott, Mathäus . .	2048	28		
			Ohneberg Johann	1200	—		
		Reinhardshausen	Mahl, Mathias . .	900	—		
		Reinhardshofen .	Ruf, Peter	4260	—		
			Bauer, Joseph . .	3	27		
			Huber, Nikolaus . .	8	8		
		Schwabmünchen	Schöffel, Kaspar . .	14	55		
			Müller, Joseph . .	860	—		
			Schöffel, Joseph . .	600	—		
			Schmid, Jakob . .	470	—		
			Stengle, Regina . .	1050	—		
			Hieber, Joseph . .	1210	—		
			Kuhn, Andreas . .	11	45		
			Mayer, Anton . .	1200	—		
			Marktgemeinde . .	2120	—		
			Klauß, Maria . .	350	—		
		Singertshofen .	Burr, Peter . . .	1100	—		
			Staats-Aerar . . .	3	—		
		Steppach . . .	Binswanger, Vitus .	450	—		
		Westheim . .	Müller, Mathias .	1700	—		
			Seitz, Mathias . .	876	33		
			Leix, Johann . . .	22	51	75903	41
			Seite 3	.	.	75903	41

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Dillingen . .	Bachhagel . .	Wiedemann, Franz Xav.	1364	10		
		Glött	Demharter, Joseph .	1675	33		
			Schäfer, Lorenz . .	5	42		
			Schulgemeinde . .	9	42		
		Höchstädt . . .	Fischer, Leonhard .	770	—		
			Rieg, Sebastian . .	1	45		
			Kraus, Carl . . .	3	25		
			Haid, Blasius . . } Grob, Theres . . }	120	—		
			Boos, Franz Xaver .	7	22		
			Seiler, Joseph . .	521	32		
			Schuster, Anna . .	724	42		
			Sailer, Andreas . .	1328	21		
			Oswald, Joh. Nep. .	12	30		
		Lutzingen . . .	Eibel, Joseph . . .	1800	—		
			Hirschbolz, Joseph .	1000	—		
			Vorleiter, Franziska .	1200	—		
			Walter, Georg . . .	1200	—		
			Renner, Michael . .	900	—		
			Schremser, Johann —	1000	—		
			Sieber, Johann . .	2	33		
			Winter, Alban . .	3	—		
			Hornung, Johann .	6	8		
			Karg, Joseph . . .	1	50		
			Walter, Georg . .	2	40		
				13660	55		
			Seite 4	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Gemeinden. resp. Ortschaften	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	13660	55		
	Dillingen . .	Lutzingen . . .	Karg, Johann . . .	1	25		
			Jörg, Joseph . . .	—	42		
			Regending, Georg .	2	6		
			Kaltenegger, Michael	—	50		
			Geierhos, Dismas .	—	53		
		Reistingen . .	Bayer, Michael . .	667	—		
			Dickenher, Joseph .	2300	—		
			Leberle, Vitus . . .	—	53		
		Steinheim . .	Becherer, Albert . .	3000	—	19634	44
	Donauwörth . .	Asbach	Kratzer, Walburga .	800	—		
			Schmid, Franz . .	20	42		
		Gunzenheim . .	Schmid, Anton . .	500	—		
		Mauren . . .	Strauß, Zacharias .	250	—		
		Wemding . . .	Laber, Lorenz . . .	367	22		
			Spitalstiftung . . .	18	24	1956	28
	Füssen . . .	Nesselwang . .	Eberle, Ludovika . .	2400	—		
			Settele, Andreas . .	1500	—		
			Schmölz, Franz . .	1500	—		
			Doser, Augustin . .	120	16		
			Frey, Andreas . . .	70	4		
			Martin, Gottlieb . .	109	51		
			Müller, Maria Anna	34	55		
				5735	6		
			Seite 5	.	.	21591	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	5735	6		
	Füssen . .	Pfrontensteinach	Hartmann, Joh. Bapt.	1883	35		
		Schwangau . .	Maier, Georg . . .	4390	—		
			Ortsgemeinde . . .	17	5		
			Kirchenstiftung Waltenhofen	35	42		
		Weißensee . .	Schmid, Ludwig . .	2000	—	14061	28
	Günzburg .	Denzingen . .	Edelmann, Leonhard .	93	27		
		Freihalden . .	Birkner, Georg . .	10	50		
		Haldenwang . .	Winkler, Mathias .	700	—		
		Jchenhausen . .	Plöbst, Vitus . . .	3	5		
			Mayer, Joseph . . } Bayer, Johann . . }	155	25		
			Nusser, Josepha .	20	35		
		Konzenberg . .	Schiffmann Johann .	1000	—		
		Reisensburg . .	Resle, Georg . . .	688	20		
			Hartmann Mathias .	3	55		
		Waldstetten . .	Krippmann, Georg .	600	—		
			Hornung, Seraph, Relikten	2	24	3278	1
	Jllertissen .	Bellenberg . .	Bacher, Georg . . .	1481	48		
		Bubenhausen .	Schöffel, Franz . .	700	—		
		Jllertissen . .	Joser, Johann . .	592	45		
		Weiler . . .	Breunner, Joseph . .	800	—		
		Weissenhorn . .	Bihlmaier, Leopold .	31	5		
				3605	38		
			Seite 6	.	.	17339	29

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	3605	38		
	Illertissen . .	Weissenhorn . .	Gaiser, Caspar, Relikten	50	50	3656	28
	Kaufbeuern . .	Denklingen . .	Böheim, Rupert . .	2510	38		
		Obergermaringen	Satzger, Georg . .	2680	—		
		Waal	Kircher, Joseph . .	1289	31		
			Nieberle, Victoria .	19	—		
			Balser, Julius . .	8	56	6508	5
	Kempten . . .	Haldenwang . .	Siegl, Franz Joseph .	300	—		
			Müller, Joh. Anton .	1500	—		
		St. Lorenz . .	Abrell, Magdalena .	3320	—		
		St. Mang . .	Biechtaler, Michael .	22	23		
			Merk, Andreas . .	1400	—		
		Martinszell . .	Blank, Carl . . .	5	35		
		Waltenhofen . .	Seif, Anton . . .	1800	—		
		Wiggensbach .	Herwig, Theres . . } Zech, Franz Sales . }	550	—	8897	58
	Krumbach . .	Balzhausen . .	Ritter, Johann . .	502	10		
			Haag, Benedict . .	1	4		
		Ebenhausen . .	Wolf, Michael . . .	1000	—		
		Hürben . . .	Hamp, Joseph . .	12	18		
		Krumbach . .	Vogel, Anton und Cons.	390	—		
		Langenhalsbach .	Kugler, Michael . .	2450	7		
				4355	39		
			Seite 7	.	.	19062	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	4355	39		
	Krumbach . .	Obergessertshausen	Eschenbrenner, Fidel .	236	37		
		Ziemetshausen .	Bigelmeier, Jacob .	1218	—		
			Kugelmann, Jacob .	800	—		
			Hornacher, Alban .	760	—		
			Halbreiter, Johann .	400	—		
			Streit, Georg . . .	600	—		
			Ritter, Jacob . . .	900	—		
			Haas, Albert . . .	2	18		
			Bäuerle, Joseph . .	32	—		
			Miller, Paul . . .	3	53	9308	27
	Lindau . . .	Hergensweiler .	Abler, Michael . .	161	18		
		Hoyren . . .	Steuer, Nicolaus . .	70	—		
		Mitten . . .	Ehrle, Joseph . . .	1800	—		
		Reutin . . .	Wassermann, Georg .	45	45		
		Scheideck . . .	Ruhm, Johanna . .	4600	—		
			Gruber, Joseph Anton	28	39	6705	42
	Memmingen . .	Altusried . . .	Möst, Joseph . . .	2000	—		
		Grönenbach . .	Hasel, Michael . .	3025	—		
		Haitzeh . . .	Eichele, Benedict . .	22	30		
		Holzgünz . . .	Staats-Aerar . . } Schulgemeinde . . }	6	36		
		Lachen	Birkner, Martin . .	1499	20		
				6553	26		
			Seite 8	.	.	16014	9

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	6553	26		
	Memmingen . .	Lanenberg . .	Mayer, Michael . .	250	—		
		Legau	Kiechle, Johann . . } Kiechle, Moriz . . }	1500	—		
		Memmingerberg	Hasel, Matthäus . .	2473	21		
		Muthmannshofen	Gerhäuser, Nicolaus .	1000	—		
			Koch, Franz Joseph .	2200	—		
		Olarzried . . .	Böb, Franz Joseph .	47	—		
		Rettenbach . .	Raisch, Max . . .	3364	57		
			Fröhlich, Joseph . .	1000	—		
		Steinheim . .	Ahr, Johann Nep. .	5588	25		
			Wuggazer, Michael .	1403	28		
		Ueberbach . .	Schindele, Max . . } Himmer, Simpert . }	3000	—		
		Woringen . .	Oerle, Joh. Gg. . .	5840	—		
			Schwarz, Joh. Mich.	1500	—		
			Weidle, Johann Gg.	54	17		
			Huith, Martin . .	2000	—	37774	54
	Mindelheim . .	Amberg . . .	Uhl, Johann . . .	710	30		
			Salger, Franz . .	1000	—		
		Mattsies . . .	Wachter, Philipp . .	14	20		
		Mindelheim . .	Leicescher, Anton . .	11	22		
		Nassenbeuren .	Hatzelmann, Michael	1748	—		
		Oberauerbach .	Bischlager, Joseph .	360	—		
				3844	12		
			Seite 9	.	.	37774	54

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	3844	12		
	Mindelheim . .	Oberegg . . .	Fröhlich, Franz Xaver	2445	50		
		Türkheim . .	Unsin, Narziß . . .	2014	—		
			Aman, Georg . . .	13	12		
			Högg, Benno . . .	38	30	8355	44
	Neuburg . . .	Bergen . . .	Böhm, Johann Bapt.	37	20		
		Bittenbrunn . .	Fassold, Friedrich . .	468	20		
		Burgheim . .	Bergmüller, Johann .	101	6		
			Schmid, Caspar . .	1020	—		
			Müller, Cosmas . .	780	—		
			Mayer, Jacob . . .	370	—		
		Karlshuld . .	Bauer, Michael . .	280	—		
			Schmidt, Sebastian .	580	—		
			Obermeier, Johann .	300	—		
			Eichinger, Urban . .	200	—		
			Weiß, Mathias . .	440	—		
		Karlskron . .	Schößmann, Joh. Gg.	200	—		
		Oberstimm . .	Neumaier, Martin .	743	58		
		Reichertshofen .	Koch, Joseph . . .	5236	36		
		Untermaxfeld .	Hartwig, Eduard . .	440	—		
			Kleber, Johann . .	1140	—	12337	20
	Neuulm . . .	Ay	Aktiengesellschaft der mechanischen Baumwoll-Spinnerei	205193	22		
				205193	22		
			Seite 10	.	.	20693	4

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	205193	22		
	Neuulm . . .	Finningen . .	Neuer, Dionys . .	800	—		
			Ried, Joseph . . .	1400	—		
			Frank, Anton . . .	1117	24		
			Heinz, Peter . . .	1000	—		
			Durst, Johann . .	9	30		
			Wilbold, Anton . .	7	20		
		Holzheim . . .	Abar, Bernhard . .	173	29		
		Oberelchingen .	Scherer, Johann . .	800	—		
		Senden . . .	Albrecht, Joseph . .	1902	16	212403	21
	Nördlingen . .	Birkhausen . .	Faußner, Franz Joseph	600	—		
			Bosch, Conrad . . Schweier, Peter . .	321	48		
			Bayerle, Johann . Baumann, Sebast. .	550	—		
			Wolf, Bernhard . . Baumann, Sebast. .	450	—		
			Wolf, Bernhard . . Bosch, Simon . .	250	—		
			Bosch, Simon . . .	300	—		
			Röttinger, Alois . .	700	—		
			Halt, Franziska . .	150	—		
			Hirle, Margaretha .	10	48		
			Wecker, Joseph . .	13	4		
				3345	40		
			Seite 11	.	.	212403	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	3345	40		
	Nördlingen . .	Deiningen . .	Neufischer, Georg .	2250	—		
			Riedel, Heinrich . .	700	—		
		Fessenheim . .	Spielberger, Georg .	350	—		
		Heuberg . . .	Hertle, Margaretha .	450	—		
		Möttingen . .	Klein, Heinrich . .	900	—		
			Meyer, Friedrich . .	500	—		
		Schmähingen .	Hoffmann, Andreas / Gröninger, Kaspar	1000	—		
			Link, Georg . . .	800	—	10295	40
	Oberdorf . . .	Bernbach . . .	Schmid, Franz . .	470	—		
		Ebersbach . .	Schulgemeinde Heißen	500	—		
		Görisried . .	Köpel, Sylvester . .	1200	—		
		Leutenschach .	Prinzing, Benedikt .	42	4		
		Oberdorf . . .	Brenner, Clemens .	700			
		Obergünzburg .	Heiler, Leonhard . . / Schwarz, Johann . .	2400	—		
			Heiler, Leonhard . .	860	—		
		Ronsberg . .	Rix, Joseph Karl .	8	33		
			Trunzer, Gregor . .	1100	—		
			Mayer, Ambros . .	1640	—		
			Wölfle, Gottlieb . .	60	51		
			Zeller, Johann . .	24	30		
			Steiger, Michael . .	58	6		
				9064	4		
			Seite 12	.	.	10295	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	9064	4		
	Oberdorf . . .	Untrasried . .	Herb, Lukas	1500	—		
		Wald	Hartmann, Wolfgang	1849	10	12413	14
	Sonthofen . .	Oferschwang .	Endres, Andreas . .	4100	—		
		Rettenberg . .	Greif, Anton . . .	3100	—	7200	—
	Wertingen . .	Allmannshofen .	Schmidbauer, Joseph	38	38		
		Binswangen . .	Lindenmeier, Jakob .	1235	51		
		Buttenwiesen .	Dichtler, Michael . } Massianary, Alois . }	1960	—		
			Graf, Lazarus . .	77	43		
			Einhorn, Michael .	4	24		
		Herbertshofen .	Schweizer, Franz .	1160	—		
		Ostendorf . .	Fischer, Peter . . .	590	—		
		Unterthürheim .	Müller, Mathias .	902	30		
			Glöttner, Leonhard .	770	—		
			Mayer, Johann . .	1180	—		
			Fischer, Georg . .	1000	—		
			Sailer, Lorenz . .	675	—		
			Weiß, Alois . . .	730	—		
			Maier, Joseph . .	15	51		
			Sailer, Philipp . .	900	—		
			Weiß, Joseph . . .	4970	—		
			Sapper, Anton . .	1550	—		
				17759	57		
			Seite 13	.	.	19613	14

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	17759	57		
	Wertingen . .	Unterthürheim .	Glaß, Lorenz . . .	1312	30		
			Lehmann, Jos. Relicten	1000	—		
			Schindelmayer, Melch.	800	—		
			Eisele, Joseph . . .	1200	—		
			Miller, Michael . .	1800	—		
			Gartner, Michael .	800			
			Kampfinger, Joseph .	2370	—		
			Lerch, Johann . . .	1000	—		
			Heichele, Joseph . .	600	—		
			Deubler, Leonhard .	250	—		
			Pschor, Anton . . .	1000	—		
			Schuster, Philipp .	1200	—		
			Dirr, Georg . . .	950	—		
			Reisler, Joseph . .	1000	—		
			Kratzer, Joseph . .	2691	40		
			Oberfrank, Franz Xaver	1060	—		
			Mayer, Joseph . .	27	1		
			Wörle, Joseph . .	3	—		
			Ortsgemeinde . . .	320	—		
			Kleiber, Rosina . .	1910	46		
		Villenbach . .	Geiger, Joseph . .	3800	—		
			Schrättle, Johann . .	1300	—		
		Wertingen . .	Burghart, Jos. Ant.				
		Westendorf . .	und Consorten . . .	1200	—		
			Wetzstein, Andreas .	650	—	46004	54
	Zusmarshausen	Anried . . .	Pfarrkirchen-Stiftung	130	—		
		Auerbach . . .	Kleiber, Franz . .	38	50		
			Scherer, Anselm . .	688	59		
		Reutern . . .	Stegmann, Martin .	600	—		
		Willmetshofen .	Haugg, Andreas . .	1120	—		
			Domberger, Ignaz .	3	20		
			Schießler, Franz . .	10	18		
			Kraus, Katharina .	8	24	2599	51
			Seite 14	.	.	48604	45

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	Stadtbezirk . .	Teply, Joseph . . .	20	24		
			Güttinger, Anton . .	1343	23		
			Scharrer, Heinrich .	26	40		
			Lederer, Christian . .	75	16		
			Bärlocher, Otto . .	3144	48		
			Deller, Johann . .	22	31		
			Schmid, Friedrich . .	272	43		
			Ernst, Anna . . .	57	8		
			Petry, Wilhelm . .	5	5	4967	58
	Donauwörth .	Stadtbezirk . .	Haugg, Thomas . .	108	—	108	—
	Kaufbeuren . .	—	—	—	—	—	—
	Kempten . . .	Stadtbezirk . .	Läufle, Maria . . .	10	14		
			Kleinknecht, Jacob .	119	50		
			Kluftinger, Jacob .	93	3		
			Korradi, Christian . Wiedemann, Thomas Waldmann, Max . Raffler, Pelagius . Dreher, Franz Joseph Rasch, Benedict . .	4349	39		
			Baigel, Georg . .	64	8	4636	54
	Lindau . . .	Stadtbezirk . .	Schlechter, Lorenz .	712	53		
			Thoma, Johann . .	12	58	725	51
	Memmingen . .	Stadtbezirk . .	Häberl, Benedict Ulrich	65	8		
			Rehm, Johannes . Springing, Carl Aug.	4904	49	4969	57
	Neuburg . . .	—	—	—	—	—	—
			Seite 15	.	.	15408	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Nördlingen . .	Stadtbezirk . .	Bub, Christoph Friedr.	21	11		
			Klein, Martin . . / Weber, Christ. Friedr.	6	30	27	41
			Seite 16	.	.	27	41
			Hiezu Seite 15	.	.	15408	40
			" 14	.	.	48604	45
			" 13	.	.	19613	14
			" 12	.	.	10295	40
			" 11	.	.	212403	21
			" 10	.	.	20693	4
			" 9	.	.	37774	54
			" 8	.	.	16014	9
			" 7	.	.	19062	31
			" 6	.	.	17339	29
			" 5	.	.	21591	12
			" 4	.	.	—	—
			" 3	.	.	75903	41
			" 2	.	.	—	—
			" 1	.	.	—	—
			Summa B	.	.	514732	21
			Dazu Summa A	.	.	—	—
			Gesammt-Summa	.	.	514732	21

Zusammenstellung.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern			490878	19
Niederbayern			274688	59
Oberpfalz und Regensburg			433777	33
Oberfranken			249352	23
Mittelfranken			320200	39
Unterfranken und Aschaffenburg . . .			93069	20
Schwaben und Neuburg			514732	21
Total-Summa	.	.	2376669	34

Beilage Ziffer IV.

Nachweisung

der

Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher aus den ordentlichen Concurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungs-Bezirke.	Ordentliche Concurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beiträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern . . .	329643	20	1	8522	17	—	538165	37	1	4484	42	6
Niederbayern . . .	282236	42	4	3782	59	—	286019	41	4	2383	29	6
Oberpfalz- u. Regensburg	222340	4	—	4353	10	—	226693	14	—	1889	6	5
Oberfranken . . .	231197	2	6	4798	10	—	235995	12	6	1966	37	5
Mittelfranken . .	309402	54	—	5805	44	—	315208	38	—	2626	44	—
Unterfranken . . .	267200	30	—	5405	9	—	272605	39	—	2271	42	4
Schwaben u. Neuburg	419586	11	7	7231	13	—	426817	24	7	3556	48	3
Summe	2261606	45	2	39898	42	—	2301505	27	2	19179	11	5

Beilage Ziff. V.

Nachweisung
der
besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversalvergütung an die k. Staatskasse gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 für die Zeit vom 1. Oktober 1868 bis letzten September 1869	70000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	107	24	—			
	Buchdrucker- und Buchbinder Löhne . . .	1047	22	—			
	Ergänzung des Inventars, Inserations- und sonstige Kosten	202	59	—	71357	45	—
Nieder-bayern.	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne . . .	444	9	—			
	Sonstige Kosten	9	9	—	453	18	—
Oberpfalz und Regensburg.	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—	—			
	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne . . .	341	16	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	43	—	—	392	16	—
Ober-franken.	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne . . .	344	37	4			
	Schätzgebühren	40	—	—	384	37	4
Mittel-franken.	Schätzungsgebühren	89	12	—			
	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne . . .	327	38	—			
	Ergänzung des Inventars	64	33	—			
	Sonstige Kosten	42	29	—	523	52	—
Unter-franken und Aschaffen-burg.	Schätzungsgebühren	10	—	—			
	Buchbinder-Löhne	48	27	—			
	Formular-Papiere	804	51	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	98	15	—	961	33	—
Schwaben und Neuburg.	Formular-Papiere	514	11	—			
	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne . . .	274	25	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	68	48	—	857	24	—
	Summa	.	.	.	74930	45	4

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Montag den 30. Mai 1870.

Inhalt:

Urkunde

über die Gründung einer Versorgungs-Anstalt für Töchter königlicher Beamten.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters König Maximilian II. Majestät haben in unerschöpflichem Wohlwollen die Errichtung einer Versorgungs-Anstalt für Töchter königlicher Beamten als einer selbstständigen Wohlthätigkeits-Stiftung zu beschließen geruht.

Nach unerforschlichem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung war dem Verblichenen nicht beschieden, jene Anstalt Selbst noch in's Leben zu führen und somit wollen nun Wir im Vollzuge der von dem allerdurchlauchtigsten Gründer getroffenen Anordnungen die Errichtung der Anstalt vollführen, wie folgt:

I.

Zur Dotation der beschlossenen Stiftung bestimmen Wir:

I. Das hiefür nach der Anordnung Unseres Herrn Vaters erbaute, in der Gemeinde Bogenhausen, Bezirksamts München r. d. J., gelegene Haus, Neuberghausen genannt, nebst Zugehör;

II. ein in der Codicillarverfügung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Juli 1862 ausgesetztes, verzinslich anzulegendes Capital von 275,000 fl.

Ferner bestimmen Wir zur Deckung der ersten inneren Einrichtung den Betrag von 31,133 fl. 36¾ kr., welcher von der für den Bau und die innere Einrichtung ausgesetzten Summe noch verfügbar ist, mit der Anordnung, daß der nach Beschaffung der inneren Einrichtung übrig bleibende Betrag dem vorerwähnten Dotationscapitale beigeschlagen werde.

II.

Dieser hiedurch vollzogenen Stiftung ertheilen Wir in der Eigenschaft einer selbstständigen Wohlthätigkeitsstiftung mit der Benennung:

„Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen"

Unsere landesherrliche Bestätigung.

III.

Die näheren Anordnungen über die inneren und äußeren Verhältnisse der Stifung sind in den mitfolgenden Grundbestimmungen enthalten, deren Aenderung und Ergänzung übrigens Wir Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern vorbehalten.

Wir vertrauen, daß unter göttlichem Schutze die Stiftung gedeihen und unter wachsendem Umfange durch ihre Segnungen das Andenken an den allerdurchlauchtigsten Stifter auf die spätesten Zeiten bringen werde, sowie Wir von Unseren Beamten erwarten dürfen, daß sie die ihrem Stande zu Theil gewordene wohlwollende königliche Fürsorge in dankbarer Gesinnung anerkennen und ehren werden.

So gegeben Schloß Berg, den vierzehnten Mai im Jahre des Heils Eintausend acht hundert und siebenzig, Unserer Regierung im siebenten.

L. S. **Ludwig.**

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Grundbestimmungen der Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen.

I.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die von Seiner Majestät Maximilian II., König von Bayern, gestiftete Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen hat die Bestimmung, Töchtern verstorbener Beamten des Königlichen Hof- oder Staatsdienstes eine Zufluchtsstätte und eine sorgenfreie standesgemäße Existenz zu bieten.

Sie gewährt den aufgenommenen Beamtentöchtern (Stiftsgenossinnen) Obdach, Verpflegung, Gelegenheit zu Erwerb durch Arbeiten und die Vortheile gesellschaftlichen Zusammenlebens.

II.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Anstalt und Verhältnisse der Stiftsgenossinnen, Deckung des Aufwandes.

§. 2.

Aufgenommen können nur werden eheliche, unverheirathete Töchter:

a) von in pragmatischer Eigenschaft angestellten Civilstaatsdienern;

b) von solchen Hofbeamten, welche mit pragmatischen Rechten oder mit analogen Zusicherungen für sich oder ihre Hinterlassenen angestellt waren,

soferne diese Civilstaatsdiener oder Hofbeamten in Dienstesactivität oder im ehrenvollen Ruhestand mit Tod abgegangen sind. Ein Unterschied zwischen einfachen und Doppelwaisen besteht nicht.

Die Aufzunehmenden müssen ferner

1) das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) einer der vom Staate als öffentliche Kirchengesellschaften anerkannten christlichen Glaubensconfessionen angehören;

3) ungetrübten Leumund besitzen;

4) vermögenslos oder in beschränkten Vermögensverhältnissen und hilfsbedürftig sein, vorbehaltlich jedoch der Aufnahme auch vollständig zahlungsfähiger Beamtentöchter nach Maßgabe der unten im §. 9 enthaltenen Bestimmungen.

Wittwen können als Stiftsgenossinnen nicht aufgenommen werden.

§. 3.

Die Aufnahme steht dem Könige zu.

Gesuche um die Aufnahme sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, dem Staats-Ministerium des Innern zu übergeben.

§. 4.

Die Stiftsgenossinnen erhalten in der Anstalt:

1) Wohnung sammt Einrichtung;

2) volle Verpflegung, worunter auch Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche und angemessene Bedienung begriffen ist;

3) in Erkrankungsfällen ärztliche Hilfe, Heilmittel, dann Wart und Pflege; ferner sorgt

4) in Sterbefällen die Anstalt für ein anständiges Begräbniß und bestreitet auch dessen Kosten, soweit hiefür der Nachlaß der Verstorbenen nicht hinreicht.

Für Kleidung und Anschaffung der Leibwäsche haben die Stiftsgenossinnen selbst zu sorgen. Nur in Fällen der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit wird bei hinzukommendem Mangel einer ausreichenden Pension oder sonstigen Rente die Kleidung und Leibwäsche nach Bedürfniß aus Mitteln der Anstalt angeschafft.

Den Stiftsgenossinnen steht gleicher Anspruch auf Benützung der Attribute der Anstalt zur Belehrung und Unterhaltung zu.

§. 5.

Für die ärztliche Behandlung der Stiftsgenossinnen wird von dem Staatsministerium des Innern ein Arzt auf Ruf und Widerruf aufgestellt.

§. 6.

Die Stiftsgenossinnen theilen sich vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9 in zwei Classen, nämlich:

1) in solche, welche die in §. 4 aufgeführten Vortheile unentgeltlich genießen (Inhaberinnen ganzer Freiplätze),

2) in solche, welche hiefür eine jährliche Zahlung von 120 fl. zu entrichten haben (Inhaberinnen halber Freiplätze).

§. 7.

In jeder der in §. 6 bezeichneten beiden Classen sollen, sobald es die Mittel der Anstalt erlauben, wenigstens 25 Stiftsgenossinnen Aufnahme finden.

Da jedoch dermalen die Fonds der Anstalt die Aufnahme dieser vollen Zahl noch nicht gestatten, so ist vorläufig mit der Aufnahme von 14 Stiftsgenossinnen in jeder Classe zu beginnen, die sich ergebende Ersparung an den Einnahmen der Anstalt verzinslich zu den betreffenden Dotationscapitalien zu schlagen und nach dem Umfange der hiedurch eintretenden Erhöhung der Renten mindestens alle fünf Jahre die entsprechende Vermehrung der ganzen oder halben Freiplätze zu vollziehen, bis die Zahl von 25 ganzen und 25 halben Freiplätzen erreicht ist. Diese Zahl ist sodann fortan als Minimum festzuhalten, soll jedoch allmählig noch weiter in dem Maße erhöht werden, als es die Mittel der Anstalt gestatten.

§. 8.

Bei der Verwaltung der Stiftungsfonds und der Verwendung ihrer Renten für die Anstalt ist die von Seiner Majestät dem höchstseligen Könige Maximilian II. in Allerhöchstdessen letztwilligen Verfügungen

aufgestellte Ausscheibung zwischen allgemeiner und specieller Dotation festzuhalten.

Aus Mitteln der allgemeinen Dotation sind zu bestreiten:

1) die Bezüge des Verwalters;
2) die Geldbezüge der Vorsteherin;
3) die Geldbezüge der Oberinnen;
4) der Geldbezug des Hausmeisters;
5) die Löhne der Dienerschaft;
6) die Kosten der ärztlichen Hilfe, Arznei, Krankenpflege und die Kosten bei Sterbefällen;
7) die Ausgaben auf die Gebäude;
8) die Ausgaben auf innere Einrichtung;
9) die Ausgaben auf den Garten;
10) die öffentlichen Abgaben.

Aus den Mitteln der speciellen Dotation sind zu bestreiten:

1) die Kost der Stiftsgenossinnen, dann der Vorsteherin, wenn diese keine Stiftsgenossin ist, endlich der Dienerschaft;
2) die Beheizung der Anstalt;
3) die Beleuchtung der Anstalt;
4) die Bekleidung der Stiftsgenossinnen, soweit solche satzungsgemäß zulässig ist;
5) die Reinigung der Wäsche.

Insolange die Zahl von 25 ganzen und 25 halben Freistellen noch nicht vollständig erreicht ist, darf der auf Rechnung der speciellen Dotation zu bestreitende Aufwand für die Stiftsgenossinnen ohne Königliche Ermächtigung den jährlichen Betrag von durchschnittlich 280 fl. (zweihundert achtig Gulden) für eine Person nicht überschreiten.

§. 9.

Soweit es die Räumlichkeiten der Anstalt unbeschadet der jeweiligen Zahl der im Genusse von ganzen und halben Freiplätzen befindlichen Stiftsgenossinnen zulassen, können unverehelichte Töchter von Hof- oder Civil-Staatsdienern, welche die im ersten Absatze und unter Ziffer 1, 2, 3 des zweiten Absatzes des §. 2 gegenwärtiger Grundbestimmungen aufgeführten Vorbedingungen erfüllt haben, auch gegen Bezahlung einer jährlichen Summe von mindestens fl. 300 (dreihundert Gulden) aufgenommen werden.

Dieselben genießen alle Vortheile der mit ganzen oder halben Freiplätzen bedachten Stiftsgenossinnen, sind aber, gleich diesen, allen Vorschriften des Hauses unterworfen.

§. 10.

Die von den Inhaberinnen halber Freiplätze, sowie die gemäß Abs. 1 des §. 9 zu leistenden Zahlungen sind in monatlichen Raten an die Anstaltsverwaltung zu entrichten.

Werden diese Zahlungen ungeachtet ergangener Aufforderungen zwei Monate hindurch nicht geleistet, so haben die Betheiligten den Ausschluß aus der Anstalt zu gewärtigen.

§. 11.

Da die Anstalt zunächst nur die Grund-

bedingungen einer standesmäßigen sorgenfreien Existenz darbieten, nicht aber ein unthätiges Leben ermöglichen soll, so haben die Stiftsgenossinnen sich in einer ihren Kräften und ihrer Befähigung angemessenen Weise zu beschäftigen.

Dieselben haben sich unentgeltlich nach Maßgabe der Hausordnung zunächst an den für die Anstalt selbst nothwendigen häuslichen Arbeiten zu betheiligen. Außergewöhnliche und größere Arbeiten werden von der Anstalt nach einem billigen, den allgemeinen Preisverhältnissen entspechenden Anschlage vergütet, welcher von dem Staatsministerium des Innern bestimmt wird.

Außerdem ist den Stiftsgenossinnen unbenommen, einzeln oder in Verbindung mehrerer unter sich Arbeiten auf Vorrath zu verfertigen oder auch auswärtige Bestellungen auszuführen. Die Auslagen für die hiebei erforderlichen Arbeitsstoffe sind von den Genossinnen selbst zu bestreiten; es können jedoch hiezu aus den Anstaltsmitteln angemessene Vorschüsse geleistet werden, soweit dieses ohne Störung der Hauswirthschaft thunlich ist.

§. 12.

Den Stiftsgenossinnen steht die unbeschränkte Verfügung über dasjenige Vermögen zu, welches sie in die Anstalt mitbringen, oder außer der Anstalt besitzen, oder welches sie sich in der Anstalt erwerben.

§. 13.

Fällt einer Stiftsgenossin, welche einen ganzen Freiplatz genießt, Vermögen zu, welches sie in den Stand setzt, die für Inhaberinnen halber Freistellen bestimmte Zahlung zu leisten, so hat sie diese Zahlung zu entrichten.

Gelangt eine Stiftsgenossin, welche im Genusse einer ganzen oder halben Freistelle ist, in Verhältnisse, welche die Zahlung der in §. 9 festgesetzten Einzahlungssumme gestatten, so erwächst ihr die Verpflichtung, mindestens diese Summe zu bezahlen.

Kömmt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll der 2. Absatz des §. 10 Anwendung finden.

§. 14.

Die Stiftsgenossinnen haben ein sittsames, anständiges und friedfertiges Betragen zu pflegen, ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen und sich den durch gegenwärtige Grundbestimmungen und die Hausordnung gegebenen Vorschriften zu unterwerfen.

§. 15.

Die Entlassung einer Stiftsgenossin aus der Anstalt kann außer dem Falle des §. 10 und des §. 13 sowohl wegen fortgesetzter, die Merkmale der Unverbesserlichkeit an sich tragenden Verfehlungen gegen die Hausordnung, gute Sitte und Gehorsam, als auch wegen grober, das Ansehen und den Ruf der Anstalt gefährdender Fehltritte nach vorgängiger Be-

rathung im Stiftsrathe von dem **König**e verfügt und entweder nach vorhergegangener Aufkündung des Stiftsgenusses oder auch ohne solche Kündung in Vollzug gesetzt werden.

§. 16.

Der freiwillige Austritt aus der Anstalt steht jeder dispositionsfähigen Stiftsgenossin zu.

III.

Unmittelbare Leitung der Anstalt.

§. 17.

An der Spitze der Anstalt steht als Leiterin eine Vorsteherin. Ihre Ernennung geschieht durch den **König**. Dieselbe kann Wittwe sein und auch dem Stande der Hof- und Civilstaatsdiener nicht angehören.

Ihre Bedienstung ist widerruflicher Natur. Sie genießt einen Geldbezug, freie eingerichtete Wohnung, vollständige Bedienung und die Verpflegung gleich den Stiftsgenossinnen.

§. 18.

Die Vorsteherin überwacht die Einhaltung der Grundbestimmungen, soweit solche die Verpflichtung der Stiftsgenossinnen betreffen, sowie die der Hausordnung, und es sind ihr in diesen Beziehungen die Stiftsgenossinnen zum Gehorsam verpflichtet.

Gegen diejenigen Stiftsgenossinnen, welche sich gegen die Grundbestimmungen und die Hausordnung verfehlen, hat sie mit Belehrung, Ermahnung, einfachem Verweise, in schwereren Fällen mit Verweisung der Fehlenden in ihr Zimmer (bis auf die Dauer von zwei Tagen) einzuschreiten.

§. 19.

Die Vorsteherin leitet die Hauswirthschaft im ganzen Umfange, nimmt das Dienstpersonal auf und entläßt es, mit Ausnahme des Hausmeisters, dessen Ernennung und Entlassung dem Staatsministerium des Innern vorbehalten ist.

Ihre Geschäftsführung wird näher durch eine vom Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruction geregelt.

Die Vorsteherin führt ein Amtssiegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift: „Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen.“

§. 20.

Die Vorsteherin wird in ihren Geschäften durch eine entsprechende Anzahl von Oberinnen als untergeordneten Gehilfinnen unterstützt.

Dieselben werden von dem Staatsministerium des Innern aus der Zahl der Stiftsgenossinnen in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt und beziehen eine Remuneration aus den Mitteln der Anstalt.

Ihre Theilnahme an den Geschäften richtet sich nach den im §. 19 Abs. 2 bezeichneten instructiven Vorschriften.

IV.

Verwaltung des Anstalts-Vermögens.

§. 21.

Die Verwaltung des Anstalts-Vermögens wird von einem von dem Könige aufgestellten Verwalter besorgt, und richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Dieselbe wird in der Regel einem königlichen Beamten als widerrufliche Nebenfunction mit einem angemessenen, aus den Einnahmen der Anstalt fließenden Functionsbezuge übertragen.

Derselbe vereinnahmt die Zinsen des rentirenden Vermögens, die fortlaufenden Zahlungen von Stiftsgenossinnen, heimbezahlte Capitalien, Vermögenszuflüsse an Schankungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstige Einnahmen. Er bestreitet die sämmtlichen Ausgaben theils unmittelbar, theils durch Vermittlung der Vorsteherin, legt verfügbare Geldbeträge verzinslich an, entwirft im Benehmen mit der Vorsteherin die jährlichen Voranschläge, stellt die Anstaltsrechnung, alles nach einer von dem Staatsministerium des Innern zu erlassenden Instruction.

Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Anstaltsgebäude.

Alle Fundationszuflüsse an Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen u. drgl. sind dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen und dürfen, wenn solche belastet sind, ohne dessen Genehmigung nicht angenommen werden.

Der Verwalter führt ein Amtssiegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift: „Königliche Verwaltung der Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen.“

V.

Aufsicht auf die Anstalt.

A. Stiftsrath.

§. 22.

Für die unmittelbare und ständige Beaufsichtigung der Anstalt, dann für Berathung der wichtigeren Angelegenheiten derselben besteht ein aus einem Vorstande und vier Mitgliedern bestehender Stiftsrath, welcher von dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden höheren Hof- und Civilstaatsdiener ernannt wird. Seine Dienstleistungen sind unentgeltlich.

§. 23.

Derselbe hat im Allgemeinen von den Verhältnissen und Zuständen der Anstalt Einsicht zu nehmen und seine Wahrnehmungen zur Kenntniß des Staatsministeriums des Innern zu bringen, wenn entweder Gebrechen bestehen, deren Beseitigung er im Interesse der Anstalt geboten erachtet, oder wenn er auf Grund gemachter Erfahrungen in irgend einer Beziehung Abänderungen oder Ergänzungen

der bestehenden Einrichtungen als nothwendig oder zweckmäßig hält.

§. 24.

Außerdem liegt dem Stiftsrathe ob:

1) Von den Jahresrechnungen nach deren Abschlusse Einsicht zu nehmen und seine allenfallsigen Erinnerungen hiezu abzugeben;

2) die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen;

3) über die Entlassung einer Stiftsgenossin im Wege der Disciplinareinschreitung zu berathen;

4) alle sonstigen Gegenstände, welche das Staatsministerium des Innern der gutachtlichen Aeußerung des Stiftsrathes unterstellt, in Berathung zu nehmen.

§. 25.

Der Stiftsrath versammelt sich in jedem Monate regelmäßig einmal im Anstaltsgebäude. Ist durch besonders dringende und wichtige Vorkommnisse eine besondere Beschlußfassung veranlaßt, so hat eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einrechnung des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Bei Verhinderung des Vorstandes vertritt dessen Stelle dasjenige Mitglied, welches demselben im dienstlichen Range am nächsten steht.

An jeder Sitzung hat die Vorsteherin und der Verwalter, sofern sie nicht betheiligt erscheinen, Antheil zu nehmen, um über die vorkommenden Berathungsgegenstände die erforderlichen Aufschlüsse zu geben; es kommt ihnen jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Der Stiftsrath ist übrigens befugt, zur Berathung einzelner Gegenstände die betreffenden Pfarrvorstände und den Hausarzt zur gutachtlichen Aeußerung beizuziehen.

Von jeder Sitzung ist dem Staatsministerium des Innern vorher rechtzeitige Anzeige zu erstatten, damit dasselbe nach Ermessen eine Abordnung hiezu treffen kann.

Ueber die von dem Stiftsrathe gefaßten Beschlüsse ist von dem Verwalter ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

B. Oberaufsicht des Staates.

Die Anstalt ist als Wohlthätigkeitsstiftung unter die gesetzliche Curatel des Staates gestellt, welche von dem Staatsministerium des Innern unmittelbar ausgeübt wird.

Schlußbestimmung.

§. 26.

Das häusliche Leben in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt, deren Erlassung, Aenderung und Ergänzung dem Staatsministerium des Innern zusteht, welches auch für einzelne Bedienstungen besondere Instructionen ertheilen kann.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. den derzeitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. französischen Hofe, Grafen Friedrich von Quadt-Wyckradt-Isny, zum Geheimen Legationsrath I. Classe mit dem Range vom 1. April l. Js. an zu befördern,

den Postofficialen bei dem Oberpost- und Bahnamte München, Max Perzl, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

den Hypothekenbewahrer Carl Ludwig Rischmann von Landau in Anwendung des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. Mai l. Js. die nachstehenden Veränderungen im veterinärärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht und zwar:

Versetzt werden:

die Unterveterinärärzte Friedrich Johannes von der Fohlenhofs-Inspection Benediktbeuern zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Joseph Hemberger vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zur Fohlenhofs-Inspection Benediktbeuern.

Ernannt werden:

Zu Landwehr-Unterveterinärärzten:

der vormalige Unterveterinärarzt, Reservist Johann Burger im 2. Uhlanen-Regiment König (Ldw.-Bez. Kissingen); — der Landwehrmann Friedrich Wucher im 4. Chevaulegers-Regiment König (Ldw.-Bez. Ansbach); — dann die vormaligen einjährig Freiwilligen Carl Hohenleitner im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern (Ldw.-Bez. Ingolstadt,) — Franz Miller im 4. Artillerie-Regiment König (Ldw.-Bez. Mindelheim), — Georg Röckl im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern (Ldw.-Bez. München), — Johann Schauber im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Ldw.-Bez. Amberg), — Gustav Ehrensberger im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Ldw.-Bez. München), — Gottfried Leeb im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert (Ldw.-Bez. Straubing), — und Ludwig Andreä im 4. Artillerie-Regiment König (Ldw.-Bez. Mindelheim).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. April l. Js. dem Hauptmann Ludwig Hörmann von Hörbach vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 8. Mai l. Js. den Oberlieutenant Ludwig Schmalix vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr, — und

unter'm 10. Mai l. Js. den Hauptmann Carl von Köpelle vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Alfred Halm vom 1. Infanterie-Regiment König seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehrarzt im 4. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 13. Mai l. Js. den Oberlieutenant der Infanterie Georg Riggl vom 3. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Aldosser zu ernennen;

das Diesstestauschgesuch der Unterlieutenants August Gullmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Nicolaus Krapfenbauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 14. Mai l. Js. den Oberlieutenant Carl von Hartz vom 1. Infanterie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 16. Mai l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Anton Borst bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 18. Mai l. Js. den Unterlieutenant Michael Werner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Unterrieden, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Mathias Steppich, Curatbeneficiat in Gremheim, Bezirksamts Dillingen,

die katholische Pfarrei Poikam, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Georg Weidner, Dompfarrcooperator in Regensburg, und

die katholische Pfarrei Pressath, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Johann Baptist Strobl, Pfarrer in Parkstein, Bezirksamts Neustadt a./W. N., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbeneficium Titting, Bezirksamts Beilngries, von

dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Arsenius Altmann, Beneficiat in Erasbach, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unfinden, Decanats Rügheim, dem Pfarrer in Weißenbach-Detter, Decanats Waitzenbach, Christoph Ludwig Johannes Körber, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. dem Abtheilungschef im k. italienischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, J. B. Tantesio, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 22. April l. Js. dem pensionirten k. Postmeister Ferdinand Freiherrn von Lützelburg in Straubing das Ritterkreuz I. Classe, und

unter'm 13. Mai l. Js. dem Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern, Gustav von Hohe, das Großcomthurkreuz des genannten Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Mai l. Js. dem vormaligen Pfarrer Dr. Franz Xaver Britzger von Walleshausen, nunmehrigen Professor der Philosophie an der kaiserlich russischen römisch-katholischen geistlichen Akademie in St. Petersburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Ordens III. Classe,

unter'm 16. Mai l. Js. dem Ministerialrathe im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völdernborff-Warabein, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des Ordens Philipp des Großmüthigen, und

unter'm 18. Mai l. Js. dem k. Hofgärten-Inspector Carl Effner die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Ordens III. Classe zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Donnerstag den 2. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von den im Artikel 146 Absatz 3 der Prozeßordnung begriffenen Geldstrafen sind diejenigen, welche gegen Parteien oder deren Gewalthaber verhängt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 864 Absatz 5 desselben Gesetzbuchs und so lange Wir nicht

anders verfügen, der Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zu überweisen.

§. 2.

Alle sonstigen unter die Bestimmung des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung fallenden Geldstrafen sind vorläufig durch Unser Staatsministerium der Justiz zur Unterstützung von Gerichtsvollziehern oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Geldstrafen fallen jedoch, wenn ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gegründet sein wird und derselbe auf Grund der Gerichtsvollzieherordnung die gegen Gerichtsvollzieher ausgesprochenen Geldstrafen zugewiesen erhalten hat, gleichfalls von diesem Zeitpunkte an dem bezeichneten Vereine zu.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Linderhof, den 25. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

I.

Ueber die Einholung und Ertheilung der Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§. 1.

Zur Ertheilung der nach Artikel 400 Nr. 2

der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§. 2.

Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§. 3.

Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speciell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

§. 4.

Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn durch die zeugschaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Interesse gefährdet würde.

Mit Rücksicht auf sonstige gefährdete Interessen kann die Ermächtigung versagt werden, wenn es sich um Geheimnisse handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einschlägigen Dienstzweiges das Verhältniß besonderer Treue gegen die Betheiligten begründet ist und von diesen sich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgesprochen wird.

II.

Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung.

§. 5.

Sind öffentliche Beamte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigstens sechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 25. l. Mts. zu beschließen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg mit 1. Juli l. Js. von Neuburg nach Augsburg verlegt werde.

In dessen Folge hat das genannte Appellationsgericht an dem bezeichneten Tage seine Amtsverrichtungen in Augsburg zu beginnen.

München, den 27. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter von Heidenheim in Württemberg unter'm 26. Mai 1861 verliehene Privilegium auf einen eigenthümlich construirten Raffinirapparat mit Auffangkamm, Entwässerungsapparat und Raffineur zur Verfeinerung aller zur Papierfabrication dienlichen Fasern oder faserigen Materialien wurde für den Zeitraum von fünf Jahren vom 26. Mai 1870 anfangend und

das dem Mathias Schaffhauser in Paris unter'm 6. Juni 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Herstellung von Kötzerbüten für den Zeitraum von vier Jahren vom 6. Juni 1871 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Freitag den 10. Juni 1870.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 16. Mai 1870 in Sachen: die Verwaltung und Hinausgabe der deponirten Grundrentenablösungs-Obligationen des Rittergutsbesitzers Gottlob von Püttner zu Hof, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Naila betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen: die Verwaltung und Hinausgabe der deponirten Grundrentenablösungs-Obligationen des Rittergutsbesitzers Gottlob von Püttner zu Hof, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Naila betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Auf den Grundrenten des Rittergutes

Reizenstein des Gottlob von Püttner zu Hof hafteten:

1) die Baulast zum dritten Theile für die Kirche, das Pfarrhaus und die Cantoratsgebände zu Issigau,

2) die Besoldung für die Pfarrei und das Cantorat daselbst zu 7½ Klafter Holz nebst Aufraum, 4½ Achtel Korn, 2 Achtel Gerste und 5 Achtel Haber,

3) ein jährliches Zehentäquivalent zu 59 fl. 41⅛ kr. für die zweite Pfarrstelle zu Berg.

Die k. Grundrentenablösungscasse zu München übersendete deßhalb mittelst Schreibens vom 27. Januar 1853 von dem durch Finanzministerial-Rescript vom 30. December 1852 für die an den Staat überwiesenen Renten jenes Ritterguts festgesetzten Ablösungscapitale 29,700 fl. 20¼ kr. in Ablösungsschuldbriefen an das k. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth zur Deponirung.

Auf Antrag der Kirchenverwaltung Issigau wurde auch wegen der dem Rittergute Reizenstein an den Cultus- und Stiftungsgebäuden zu Issigau obliegenden Baupflicht von jenen Ablösungsschuldbriefen der Betrag von 6000 fl. durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 28. September 1854, bestätigt unter'm 22. December 1854, mit Beschlag belegt.

In Folge der in den Jahren 1856 und 1862 eingetretenen Gerichts-Organisationen kamen die sämmtlichen Ablösungsschuldbriefe an das k. Bezirksgericht Hof und von da an das k. Landgericht Naila zur Deponirung, und nachdem davon 5000 fl. und 4,700 fl. an den Rittergutsbesitzer Gottlob von Püttner hinausgegeben sind, betragen solche einschlüssig zweier Eisenbahnobligationen zu je 500 fl. nur noch 20,000 fl. Dagegen wurden zur Sicherung der obigen Besoldung für die Pfarrei und das Cantorat zu Issigau und des obigen jährlichen Zehentäquivalents für die zweite Pfarrstelle zu Berg beide Leistungen von dem k. Landgerichte Naila am 29. November 1866 als Reallasten des Ritterguts Reizenstein auf dasselbe in die I. Rubrik in das Hypothekenbuch eingetragen.

Gottlob von Püttner stellte deßhalb nun bei dem k. Landgerichte Naila unter'm 5. Juni 1867 den Antrag, die den Betrag von 6,000 fl. übersteigenden Ablösungsschuldbriefe an ihn hinauszugeben, und theilte das genannte Landgericht diesen Antrag durch Entschließung vom 8. jenes Monats der Pfarrei und dem Cantorate zu Issigau sowie der zweiten Pfarrstelle zu Berg zur Gegenerklärung binnen 14 Tagen ausschließender Frist und unter der Annahme stillschweigender Genehmigung jenes Antrags nach erinnerungslosem Ablaufe dieser Frist mit, worauf jedoch eine Erklärung jener Berechtigten und, eines Anrufens des Gottlob von Püttner de praes. 13. Juli 1867 ungeachtet, eine weitere Entschließung des k. Landgerichts Naila nicht

erfolgte, sondern dasselbe übermachte mittelst Schreiben vom 9. Januar und 3. Februar 1868 die Akten mit den Ablösungsschuldbriefen dem k. Bezirksamte Naila zur weiteren Verwaltung, weil der Arrestprozeß beendigt und dasselbe gemäß Art. 34 Abs. 2 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und zufolge der Gerichtsorganisation von 1862 zu jener Verwaltung zuständig sei.

Das k. Bezirksamt Naila übernahm auch laut Antwortschreiben vom 28. Januar und 8. Februar 1868 die Verwaltung der fraglichen Ablösungs-Schuldbriefe und deponirte solche.

Am 10. September 1868 beantragte Gottlob von Püttner bei dem k. Landgerichte Naila, seine Entschließung vom 18. Juni 1867, wegen Hinausgabe der den Betrag von 6000 fl. übersteigenden Ablösungsschuldbriefe zum Vollzuge zu bringen, dasselbe theilte aber jenen Antrag mittelst Schreibens vom 10. September 1868 dem k. Bezirksamte Naila mit, weil dieser Behörde die Verwaltung der in Frage stehenden Werthpapiere als zuständig übertragen worden sei.

Das k. Bezirksamt Naila erwiderte jedoch darauf unter'm 23. November 1868 dem k. Landgerichte Naila, daß der auf Antrag der Kirchenverwaltung Issigau stattgefundene Arrestprozeß zwar beendigt, die gerichtliche Beschlagnahme der in Frage stehenden Obligationen aber noch nicht aufgehoben sei, und solches nur auf dem Civilrechtswege erwirkt werden könne, daß es die Entscheidung über die von Gottlob von Püttner beantragte Hinausgabe der den Betrag von 6000 fl. übersteigenden Werthpapiere dem Gerichte überlassen müsse, und die Verwaltung der mit Beschlag belegten Werthpapiere nicht weiter fortführen, sondern zurückgeben werde, weil die Werthpapiere überhaupt gleich Anfangs durch Finanzministerial-Rescript den Gerichten zur Verwaltung überwiesen und bezüglich der mit Beschlag belegten insbesondere das k. Landgericht Naila als forum rei sitae zur Uebernahme und Verwaltung derselben für zuständig erklärt worden sei.

Das k. Landgericht Naila führte in einem Antwortschreiben vom 26. November 1868 dagegen aus, daß es unter den Gerichten jedenfalls nicht das in der Sache zuständige sei, im Interesse des k. Bezirksamts Naila als Aufsichtsbehörde liege, die fraglichen Werthpapiere bis zu dem von der Kirchenverwaltung Issigau wegen ihrer Ansprüche an den Grundrenten erst noch zu beginnenden und zu beendigenden Hauptprozesse zu besitzen und zu administriren, und dasselbe seine Competenz dazu in seinem Schreiben vom 28. Januar 1868 ausdrücklich anerkannt habe, weßhalb ihm überlassen bleiben müsse, einen Competenzconflict anregen zu lassen.

Das k. Bezirksamt Naila setzte nun hievon den Gottlob von Püttner durch Entschlie-

ßung vom 16. December 1868 unter Ausführung der Gründe über seine, des k. Bezirksamtes, Unzuständigkeit sowohl zur Erlassung einer Verfügung über die beantragte Hinausgabe der den Betrag von 6000 fl. übersteigenden Werthpapiere als auch zur ferneren Verwaltung der davon mit Beschlag belegten in Kenntniß, worauf auch Gottlob von Püttner mittelst Vorstellung de praes. 4. October 1869 und Erklärung de praes. 14. November 1869 bei dem obersten Gerichtshofe beantragte, sich darüber auszusprechen, ob im vorliegenden Falle die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Das k. Landgericht Naila instruirte sofort den negativen Competenzconflict, Gottlob von Püttner verzichtete aber auf Einreichung einer Denkschrift und die Kirchenverwaltung Issigau erklärte, daß sie gegen die Hinausgabe der Grundrentenobligationen an Gottlob von Püttner, soweit dieselben den Betrag von 6,000 fl. übersteigen, nichts zu erinnern habe, und ihr gleichgültig sei, ob in vorwürfiger Angelegenheit das k. Landgericht oder das k. Bezirksamt Naila für zuständig erklärt werde.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Diesem Antrage war auch stattzugeben; denn

1) sowohl nach Art. 34 Abs. 1 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, als auch nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, gehen die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten dauernde Lasten, darunter auch die obigen Rechte, auf den an den Staat abgetretenen Grundrenten ruhen, auf die Ablösungs-Capitalien über, und zufolge Abs. 2 jenes Artikels 34 sowie lit. a jenes Artikels 1 werden aus diesem Grunde die Ablösungsschuldbriefe des Staats in soweit in gerichtliche Verwahrung genommen, als es durch den Inhalt der darauf übergegangenen Berechtigungen gerechtfertigt ist.

Die Beurtheilung des Bestandes und Umfanges einer solchen Berechtigung ist aber zufolge Artikels 20 des schon angezogenen Gesetzes vom 4. Juni 1848 offenbar eine Justizsache, woraus von selbst folgt, daß die Verwaltung und Ueberwachung der gesetzlich angeordneten Sicherheitsmaßregel der Deponirung der Ablösungsschuldbriefe des Staats, somit

auch die Entscheidung über ihre fernere gerichtliche Verwahrung oder Hinausgabe an die Berechtigten den Gerichten, bei welchen dieselben hinterlegt sind, zusteht.

2) Wie sich aus dem vorstehenden Sachverhalte ergibt, so ist bereits von den Gerichten wegen der auf den deponirten Ablösungsschuldbriefen lastenden kirchlichen Baupflicht auf dieselben Beschlag im Betrage von 6000 fl. gelegt, dagegen eine endliche Entschließung auf den Antrag des Gottlob von Püttner, an ihn — nachdem die auf jenen Ablösungsschuldbriefen haftende Besoldung und Zehentäquivalent als Reallasten des Rittergutes Reizenstein auf dasselbe in das Hypothekenbuch eingetragen waren — nun die jenen Betrag von 6000 fl. übersteigenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben, noch im Rückstande.

Diejenigen Behörden aber, welche wie im vorliegenden Falle bezüglich der im vorstehenden Sachverhalte angezogenen Erkenntnisse und Entschließungen die Gerichte zur Fassung der von ihnen erlassenen Beschlüsse zuständig waren, sind als nothwendige Folge dieser Zuständigkeit auch zum Vollzuge derselben zuständig, demnach wieder die Gerichte sowohl zur ferneren Deponirung und Verwaltung der im Betrage von 6,000 fl. mit Beschlag belegten Ablösungsschuldbriefe, als auch zur endlichen Entscheidung des Austrags des Gottlob von Püttner auf Hinausgabe der jenen Betrag übersteigenden Ablösungsschuldbriefe an ihn.

3) Was endlich das k. Landgericht Naila darüber ausführt, daß es unter den Gerichten nicht das zuständige sei, so hat solches auf die dermalige Entscheidung eines Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden keinen rechtlichen Einfluß.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten Mai achtzehnhundert und siebenzig, wobei zugegen waren: Geheimer Rath, Ober-Appellationsgerichts-Director von Molitor; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath Freiherr von Völderndorff; Oberappellationsgerichtsrath Braun; der II. Staatsanwalt Hocheder, und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. Js. den Kaufmann Friedrich Domeyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger

Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten, treu und ersprießlich geleisteten Dienste, von der Stelle eines Assessors am Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg und

den Kaufmann Friedrich Knapp auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürnberg zu entheben,

zum Assessor am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg den Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Nürnberg, Kaufmann Otto Neuper daselbst, zu ernennen,

die Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürnberg dem bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichtes, Kaufmann Gottlieb Port, zu verleihen, dann

zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte Nürnberg die Kaufleute Johann Friedrich Förster und Carl Bernholb daselbst zu ernennen;

unter'm 27. Mai l. Js. den Oberförster Carl Wacker von Erbendorf II, seinem Ansuchen entsprechend, nach Maßgabe des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

unter'm 28. Mai l. Js. auf die am Bezirksgerichte Weiden erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Georg Heintke in Weidenberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Assessor am Landgerichte Weidenberg den Secretär des Bezirksgerichts Hof, Heinrich Hönig, zu befördern,

den Advocaten Friedrich Gros in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen,

an dessen Stelle den geprüften Rechtscandidaten Carl Philipp Scholler von Ruchheim zum Advocaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen,

den Gerichtsschreiber Joseph Gallauer am Landgerichte Bogen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

auf dessen Stelle den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär Franz Xaver Klein daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 30. Mai l. Js. den I. Director des Appellationsgerichtes von Niederbayern, Anton Joseph Frhrn. von Pfetten, auf Grund des §. 22 lit. B. & C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen ersprießlichen Dienste auszudrücken;

die hiedurch am Appellationsgerichte von Niederbayern sich erledigende Stelle eines I. Directors dem I. Director des mittelfränkischen Appellationsgerichts, Joseph von Schiber,

unter Entbindung von dem Antritte der letztbezeichneten Stelle, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

auf die hiedurch sich erledigende Stelle des I. Directors am Appellationsgerichte von Mittelfranken den II. Director des Appellationsgerichts von Oberbayern, Andreas Sedlmayr, und

zum II. Director am Appellationsgerichte von Oberbayern den Oberappellationsgerichts-Rath Carl Kamerknecht zu befördern.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. Mai l. Js. Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Theodor Freiherrn von Jeetze, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

unter'm 20. Mai l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Carl Merz die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 21. Mai l. Js. Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, Major Carl von Sauer, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe zu ertheilen;

die Hauptleute Gottfried Metzger vom 7. Jäger-Bataillon zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Hoberlein vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 7. Jäger-Bataillon, — und August Freiherrn von und zu der Tann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 3. Jäger-Bataillon, — ferner den Bataillons-Quartiermeister Conrad Mehrlein von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Stadt-Commandantschaft Passau (Localverwaltung), — den Unterquartiermeister Franz Strattner von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zum 4. Artillerie-Regiment König, — dann die Regimentsactuare Engelbert Mayer vom 2. Uhlanen-Regiment König zur Stadtcommandantschaft Ansbach (Localverwaltung), — und Anton Hell vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Stadtcommandantschaft Amberg (Localverwaltung) zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Mayer von Wandelheim ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 25. Mai l. Js. die Unterlieutenants Joseph Castell vom 9. Jäger-Bataillon — und Aemilian Freiherrn von Ruffin vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Divisions-Veterinär-Arzt Otto Koch vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Sazenhofen bleibend im Ruhestande zu belassen, und

unter'm 26. Mai l. Js. den Unterlieutenant Carl Feller vom Genie-Regiment zum 4. Artillerie-Regiment König zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. April l. Js. dem k. Regierungs-Director Dr. Maximilian von Gerstner das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 2. Mai l. Js. dem Dr. der Rechte Ernst Lehr, Rath des kaiserl. französischen Ober-Consistoriums in Straßburg, das Ritterkreuz I. Classe des genannten Verdienst-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. April l. Js. dem Schullehrer Leonhard Reeg zu Pleinfeld, sowie

unter'm 17. Mai l. Js. dem Schullehrer Joseph Schmeizl in Hutthurn in Rücksicht auf ihre seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 27. Mai l. Js. dem Friedrich Hessing, Dirigenten der orthopädischen Anstalt in Göggingen, auf verschiedene eigenthümlich construirte orthopädische Maschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Mai 1870 anfangend, dann

unter'm 30. Mai l. Js. dem Maschinenfabricanten J. Haag in Augsburg auf die von ihm erfundene metallene bewegliche Röhrenverbindung, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. Mai 1870 anfangend, und

dem Zuckerfabricanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen, unter'm 7. September 1869 patentirten Diffusionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Mai 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Dr. Adolph Steinheil, Inhaber einer optischen Werkstätte in München, unter'm 12. November 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Herstellung aplanatischer Photographie-Objective wurde für den Zeitraum von drei Jahren vom 12. November 1870 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Montag den 13. Juni 1870.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 17. Mai 1870 in der Streitsache des Oekonomen Friedrich Heinlein von Hasenlohe und Cons. gegen den Müllermeister Sebastian Dingfelder daselbst wegen einer Forderung von 46 fl., hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Neustadt a./A. und dem dortigen k. Bezirksamte betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Oekonomen Friedrich Heinlein von Hasenlohe und Cons. gegen den Müllermeister Sebastian Dingfelder daselbst wegen einer Forderung von 46 fl.,

hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Neustadt a./A. und dem dortigen k. Bezirksamte betreffend, zu Recht:
es seien in dieser Sache die Gerichte für zuständig zu erachten.

Gründe.

Im Bereiche der Flurmarkung Hasenlohe, k. Bezirksamtes Neustadt a./A., bestand von jeher ein Weiderecht, demzufolge die Gemeindeglieder Friedrich Heinlein, Heinrich Schuh, Georg Friedrich Nußbeck und Johann Nußbeck, dann Georg Raab resp. deren Besitzvorfahrer zu Hasenlohe berechtigt waren, Schafe in der Gesammtzahl von 200 Stück während des ganzen Jahres auf sämmtlichen Grundstücken genannter Flur zu weiden. Ihnen gegenüber standen als Weidepflichtige, resp. als Besitzer weidepflichtiger Grundstücke, die Bauern Sebastian Dingfelder und Johann Hegendörfer von Hasenlohe, Friedrich Hegendörfer und Schuhmacher Johann Stierhof von Unternesselbach, dann Friedrich Hertlein und Peter Beck von Dietersheim resp. deren Besitzvorfahren. Gegenleistungen der Berechtigten an die Verpflichteten fanden nicht statt, obiges Weiderecht stand auch mit anderen Weideberechtigungen in keiner Verbindung, sondern wurde nur als ein auf Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 a u. b zu Hasenloh ruhendes Recht in der Gesammtflurmarkung daselbst ausgeübt.

Schon im September 1862 trug ein Theil der oben bezeichneten Berechtigten auf Aufhebung des fraglichen Weiderechtes durch Ablösung an; es wurden desfalls mehrfache Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten. Unter'm 20. Jänner 1864, 28. Mai desf. Js. und 21. September 1866 wurden die Anträge auf Ablösung fraglichen Weiderechts von Seiten der Berechtigten Schuh und Heinlein bei dem Bezirksamte Neustadt a./A. erneuert, worauf am 24. October desf. Js. vor diesem Amte ein Zusammentritt sämmtlicher Berechtigter und Verpflichteter stattfand, wobei über die Ablösungsmodalitäten verhandelt wurde. Durch Beschluß des genannten Bezirksamtes vom 17. December 1866 wurde sodann ausgesprochen, daß das den Hausanwesen Nr. 1, 2, 3, 4 a u. b zu Hasenlohe zustehende und sich auf die Markung Hasenlohe erstreckende Schafweiderecht abzulösen sei.

Dieser Beschluß erwuchs in Rechtskraft und nachdem durch zwei beiderseits vorgeschlagene, vereidete Sachverständige in einem schriftlich von ihnen abgegebenen Gutachten vom 30. Juni 1867 der Werth des fraglichen Schafweiderechts festgestellt und dieser Werth allseitig anerkannt worden war, stellte das Bezirksamt Neustadt a./A. durch Beschluß vom 14. August 1867 fest,

1) daß sich als Aequivalent für das abzulösende Schafweiderecht eine Jahresabgabe von 71 fl. 23 kr. ergeben habe, welche

2) ein Bodenzinscapital von 1427 fl. 40 kr. repräsentire und mit dieser Summe abgelöst werden könne,

3) daß sich die 5 Schäfereiberechtigten in dieß Ablösungscapital in der Art zu theilen hätten, daß Schuh, Heinlein und Georg Friedrich Nußbeck je 356 fl. 55 kr., Johann Nußbeck und Georg Raab je 178 fl. 27 kr erhalten,

4) daß mit Michaeli 1867 das fragliche Weiderecht aufhören und der sämmtliche Grundbesitz in Hasenloher Markung von der darauf ruhenden Schafweide befreit sein solle.

Diese bezirksamtliche Feststellung wurde von den Interessenten am 16. August 1867 zu Protokoll anerkannt und wurden an diesem Tage die Ablösungscapitalien nach den im obigen Beschluß näher entwickelten Modalitäten an die betreffenden Berechtigten ausbezahlt.

Damit war die Weideablösungsfrage zur definitiven Erledigung gelangt.

In dem, wie oben bemerkt, auf den 24. October 1866 angestandenen Verhandlungstermine hatten sich die Weideberechtigten Heinrich Schuh und Friedrich Heinlein einer- und die Weideverpflichteten Peter Beck, Johann Sebast. Dingfelder, Friedrich Hertlein und Joh. Stierhof andererseits dahin geeinigt, daß die Ersteren die auf die pflichtigen Grundstücke der Letzteren treffenden Ablösungs-Capitalien zur eigenen Bestreitung übernahmen. Das Motiv hiefür wurde nicht kundgegeben.

In einer bei dem Landgerichte Neustadt a./M. am 17. Juni 1869 eingereichten Klage behaupteten nun Heinrich Schuh und Friedrich Heinlein, daß sie damals, am 24. Octbr. 1866, mit den obengenannten vier Personen zwar darin übereingekommen seien, daß sie, die Kläger, die auf diese vier Personen resp. auf deren weidepflichtige Grundstücke treffenden Ablösungsquoten bezahlen wollten, aber nur dann, wenn die vier Personen die Abhütung ihrer Grundstücke ihnen, den Klägern, nach wie vor überlassen würden. Diese Bedingung sei zwar nicht in's Protokoll mit aufgenommen, gleichwohl aber von ihnen, den Klägern, gesetzt und von den genannten vier Personen acceptirt worden und hätten in Folge dessen sie, die Kläger, auch nach der Ablösung des Weiderechts die fraglichen Grundstücke bis zum Jahre 1868 behütet. Nun aber verwehre ihnen, den Klägern, der Müllermeister Joh. Sebast. Dingfelder zu Hasenlohe, einer jener vier Mitcontrahenten, das Beweiden seiner Grundstücke unter Berufung auf die vorliegenden Ablösungsverhandlungen und sei ihnen, den Klägern, auch durch einen bezirksamtlichen Beschluß vom 22. Juli 1868 die Weide auf den Dingfelder'schen Grundstücken unter Strafandrohung untersagt worden. Sie, die Kläger, erkannten nun zwar an, daß das von ihnen gegen Dingfelder

beanspruchte Weiderecht durch Ablösung aufgehoben sei; dagegen müsse aber Dingfelder den in Folge obigen Uebereinkommens vom 24. October 1866 von ihnen, den Klägern, für ihn gezahlten Ablösungsbetrag zurückvergüten. Diesen Betrag berechnen Kläger in ihrer Klagschrift auf 35 fl. 30 kr. und stellen die Bitte, den Dingfelder zur Zahlung dieser Summe zu verurtheilen.

Das Landgericht zog die Klage zur Verhandlung im mündlichen Verhöre und in dem hiezu anberaumten Termine vom 17. Juli 1869 räumte Beklagter Dingfelder ein, daß Kläger nicht blos 35 fl. 30 kr., sondern 46 fl. Ablösungsbetrag des Weiderechtes an ihn bezahlt haben, worauf Kläger ihren Klaganspruch auf diesen Betrag erhöhten. Im Uebrigen aber verneinte Dingfelder die Klagbehauptungen und widersprach namentlich, daß er den Klägern für den Fall, daß sie die Ablösungsquoten ihm und den übrigen Weidepflichtigen zahlen würden, die fernere Abhütung der Grundstücke gestattet habe und behauptete dagegen, daß er in Kraft jenes Uebereinkommens vom 24. October 1866 ohne Entschädigung von der Weidepflicht auf seinen Grundstücken frei geworden sei.

Nach Verhandlung der Sache erkannte das Landgericht Neustadt a./A. am 29. Juli 1869, daß die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abzuweisen sei. Dieser Ausspruch stützte sich auf die Annahme, daß der Gegenstand des Streites in das Gebiet der Verwaltung falle und daß deshalb nach Art. 47 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 die Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden habe.

Dieser Ausspruch erwuchs in Rechtskraft und nun wandten sich Heinlein und Schuh mit Eingabe vom 16. pr. 23. August 1869 an das k. Bezirksamt Neustadt a./A. und baten, den Dingfelder anzuhalten, ihnen den für ihn bezahlten Ablösungsbetrag von 46 fl. zurückzuvergüten. Das Bezirksamt verwies jedoch die beiden Antragsteller durch Verfügung vom 24. August 1869 an die Gerichte, indem es ausführte, daß im vorliegenden Falle die vor die Administrativbehörde competirende Ablösungsfrage durch die wirklich und vollständig erfolgte Ablösung vor der Administrativbehörde ihre Erledigung gefunden habe, daß die von den Klägern behauptete Einräumung einer ferneren Weidebefugniß auf den Dingfelder'schen Grundstücken, sollte sie als neue Constituirung einer Weideservitut gelten, gesetzlich unzulässig wäre (Art. 34 des Weideabl.-Ges. v. 1852), und wenn Kläger die Rückvergütung einer ohne Grund gemachten Zahlung von Dingfelder verlangten, dieser Anspruch nur vor den Gerichten verfolgt werden könnte.

Nachdem nun so auch die Administrativbehörde ihre Competenz in Sachen abgelehnt hatte, wandten sich Heinlein und Schuh unter'm 5. October 1869 an den obersten

Gerichtshof als Competenzconflicts-Senat und baten auf den Grund des Art. 10 des Comp.-Confl.-Ges. vom 28. Mai 1850, den vorliegenden verneinenden Competenzconflict dahin zu entscheiden, daß das Landgericht Neustadt a./A. in Sachen als zuständig zu erachten sei.

In Folge dieses bei genanntem Landgerichte eingereichten Antrags wurde der Competenzconflict gesetzlicher Ordnung gemäß instruirt. Das Bezirksamt Neustadt a./A. übergab eine Denkschrift zu den Akten, worin es seine in obiger Verfügung vom 24. August 1869 ausgeführte Ansicht aufrecht erhielt. Der Beklagte erklärte durch seinen bevollmächtigten Anwalt, daß er auf Einreichung einer Denkschrift verzichte; von klägerischer Seite kam keine Denkschrift ein.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappell-Rath Braun unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf, da von Seiten der richtig geladenen Parteien sich nur der k. Advocat Gotthelf dahier für die beiden Kläger eingefunden und den Antrag gestellt hatte, die Gerichte in Sachen für zuständig zu erachten, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache gleichfalls den Antrag stellte, auszusprechen,

daß in vorliegendem Falle die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Durch den Beschluß des Bezirksamtes Neustadt a./A. vom 14. August 1867 hat die zwischen Schuh und Genossen einer- und Dingfelder und Genossen andererseits behandelte Weideablösungsfrage vor der Administration ihre definitive Lösung und haben die in diesem Beschlusse aufgestellten und allseitig anerkannten Ablösungsgrundsätze bei der bezirksamtlichen Verhandlung vom 16. ej. ihre thatsächliche Ausführung erlangt und war damit an diesem Tage die Weideablösung vor der administrativen Behörde zur definitiven und rechtskräftigen Erledigung gelangt. Es kann somit Art. 47 des Weideabl.-Ges. vom 28. Mai 1852 hier nicht mehr zur Anwendung kommen.

Wenn die oben bezeichneten Personen im Termine vom 24. October 1866, in welchem die Modalitäten der Weideablösung besprochen wurden, sich dahin einigten, daß Schuh und Genossen die auf die weidepflichtigen Grundstücke von Dingfelder und Genossen treffenden Ablösungs-Capitalien zur eigenen Bestreitung übernehmen, und wenn hiebei Dingfelder und Genossen sich hiegegen verpflichtet haben sollten, dem Schuh und Genossen die Abhütung ihrer Grundstücke noch ferner zu gestatten, so steht solch ein Uebereinkommen, sollte damit ein Servitut begründet werden, im offenbarsten Widerspruche mit der rechtskäftig vereinbarten

Weideablösung und wäre auch nicht vereinbar mit der Bestimmung des Art 34 l. c.

Schuh und Genossen behaupten übrigens auch nicht in ihrer Klage, daß durch jenes Uebereinkommen vom 24. October 1866 eine neue Weideservitut vereinbart worden sei; sie erkennen vielmehr ausdrücklich an, daß das von ihnen gegen Dingfelder beanspruchte Weiderecht durch Ablösung aufgehoben sei. Sie verlangen nur von Dingfelder die Summe zurück, welche sie für ihn auf den Grund jenes Uebereinkommens an denselben gezahlt haben wollen. Ihre Klage ist rein civilrechtlicher Natur, auch wenn sie aus einem Abkommen über eine Weideservitut abgeleitet wird; denn Kläger verlangen ja nicht die Fortsetzung des bestandenen, auf administrativem Weg gelösten Weideverhältnisses, sondern nur die Rückzahlung einer Summe, welche sie aus Irrthum über die Rechtsungiltigkeit eines Vertrages gezahlt haben wollen oder welche ihnen der Beklagte deshalb zurückzugeben verpflichtet wäre, weil er die bei dem Vertragsabschlusse beabsichtigte Gegenleistung in Folge eines Prohibitivgesetzes nicht gewähren kann und nicht gewähren will. Es ist hier die im Civilrechte begründete condictio indebiti oder die condictio causa data, causa non secuta gegeben und mußten deshalb auch die Gerichte für zuständig in dieser Sache erachtet werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebzehnten Mai achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: Geheimrath, Oberappellationsgerichtsdirector v. Molitor, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Juni l. Js. den k. Kammerjunker und Bezirksamts-Assessor Hermann Freiherrn von Bechtolsheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. den k. Rentbeamten Friedrich Vogl von dem Antritte des k. Rentamtes Passau zu entheben und auf dem Rentamte Nördlingen zu belassen;

unter'm 30. Mai l. Js., vom 1. Juni

l. Js. an, den Hauptzollamts-Controleur Johann Georg Kohler in Neuburg a./Rh. nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen, und

zum Hauptzollamts-Controleur in Neuburg a./Rh. den Revisionsbeamten Jacob Kuhn in Lindau zu befördern, ferner

den praktischen Arzt Dr. Max Carron du Val in Augsburg seiner Function als Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses für Schwaben und Neuburg auf Ansuchen zu entheben, und

die hiedurch eröffnete Stelle eines ärztlichen Mitgliedes des Kreismedicinal-Ausschusses für Schwaben und Neuburg dem praktischen Arzte Dr. Robert Hoffmann in Augsburg in widerruflicher Weise zu übertragen, dann

den Wechsel- und Waarensensal Wilhelm Metzger zu Regensburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Sensals zu entheben, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Wechsel- und Waarensensals zu Regensburg dem Kaufmann Wilhelm Henle daselbst zu verleihen;

unter'm 31. Mai l. Js. den Advocaten Magnus Pöhlmann von Neuburg a./D., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Augsburg zu versetzen, und

die bei dem Handelsgerichte Würzburg erledigte Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Anton Weber daselbst zu verleihen;

unter'm 1. Juni l. Js. den bisherigen Notar zu Wassertrübingen, Carl Brand, auf die erledigte Notarstelle zu Ansbach,

den bisherigen Notar zu Ellingen, Rudolph Kretzer, auf die Notarstelle zu Wassertrübingen — beide ihren allerunterthänigsten Bitten gemäß — zu versetzen, und

zum Notar in Ellingen den geprüften Rechtspraktikanten Carl Hummel aus Augsburg, gegenwärtig Notariatsgehilfen in Ansbach, zu ernennen;

den bisherigen Notar zu Hammelburg, Philipp Joseph Döll, auf die erledigte Notarstelle zu Werneck,

den bisherigen Notar zu Brückenau, Franz Wilhelm Kohlhaas, auf die Notarstelle zu Hammelburg, — beide ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend — zu versetzen, und

zum Notar in Brückenau den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Kraus von Gerolzhofen, gegenwärtig Notariatsgehilfen in Dettelbach, zu ernennen;

unter'm 3. Juni l. Js. den k. Rentbeamten von Kulmbach, Wilhelm Keyl, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

auf das Rentamt Kulmbach den k. Rent-

beamten von Weiden, Anton Bauer, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen, dann

den Gerichtsschreiber Johann Hammer am Landgerichte Eltmann, auf allerunterthänigstes Ansuchen, seiner Stelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber daselbst den Bezirksgerichtsaccessisten Martin Rückert zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. Juni l. Js. den Secretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Anton Primbs, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen,

dem Landgerichtsschreiber Wilhelm Gassert in Wolfstein die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen, und

den Bezirksarzt II. Classe zu Amorbach, Dr. August Firmbach, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Gerolzhofen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, endlich

unter'm 5. Juni l. Js. den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand versetzten Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Andreas Gleitsmann, bei noch nicht völlig wieder hergestellter Gesundheit und Functionsfähigkeit auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen, hiebei aber zu gestatten, daß derselbe bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern im Richterdienste verwendet werde.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 28. Mai l. Js. die Pfarrei Goßheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Peter Brand, Pfarrer in Mühlhausen, Bezirksamts Ingolstadt,

die Pfarrei Hemau, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Mathias Arnold, Beneficiat in Riedenburg, Bezirksamts Hemau,

die Pfarrei Tückelhausen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Christoph Ullrich, Curatie-Verweser in Werneck, Bezirksamts Schweinfurt, und

die Pfarrei St. Wolfgang, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Johann Laurent, Pfarrer in Böbing, Bezirksamts Schongau, dann

unter'm 31. Mai l. Js. die Pfarrei Mauerstetten, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Balthasar Grimm, Pfarrer in Kissing, Bezirksamts Friedberg,

die Pfarrei Frechenrieden-Altisried, Bezirks-

amts Memmingen, dem Priester Eduard Hochenecker, Pfarrer in Westerheim, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Meckenheim, Bezirksamts Neustadt a./H., dem Priester Johann Jörg, Pfarrer in Iggelheim, Bezirksamts Speyer, und

die Expositur und das damit verbundene Albertini'sche Beneficium Ramsau, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Carl Scherbauer, Expositus in Aschau, Bezirksamts Mühldorf, endlich

unter'm 4. Juni l. Js. die Pfarrei Mettenbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Georg Loichinger, Beneficiat in Alburg, Bezirksamts Straubing,

die Pfarrei Steinach, Bezirksamts Kissingen, dem Priester Joseph Kolb, Pfarrer in Wartmannsroth, Bezirksamts Hammelburg, und

die Pfarrei Ampermoching, Bezirksamts Dachau, dem Priester Georg Stegschuster, Pfarrer in Berglern, Bezirksamts Erding.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbeneficium in Erbendorf, Bezirksamts Kemnath, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Michael Schütz, Curatbeneficiat in Plößberg, Bezirksamts Tirschenreuth, dann

unter'm 4. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Mechenried, Bezirksamts Haßfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Felix Benkert, und

die katholische Pfarrei Hohestadt, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Hermann Löwenheim, Pfarrer in Oberfladungen, Bezirksamts Mellrichstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Dietersdorf, Decanats Schwabach, dem Pfarrer Georg Albrecht Jacob Bückle zu Eismannsberg, Decanats Pyrbaum,

die protestantische Pfarrstelle zu Röckingen, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Johann Andreas Carl Hessel in Entenberg, Decanats Altdorf,

die protestantische Pfarrstelle zu Ergersheim, Decanats Windsheim, dem Pfarrer Johann Georg Stahlmann in Schernau, Decanats Kleinlangheim, und

die protestantische Pfarrstelle zu Berg, Decanats Memmingen, dem Pfarrer Julius Westermayer in Sickershausen, Decanats Kleinlangheim, dann

unter'm 3. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Schopfloch, Decanats Dinkelsbühl, dem Pfarrer Gustav Seiler in Balgheim, Decanats Nördlingen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Ortenburg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Carl Berthold Horn aus Großzöbern ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Ermershausen=Birkenfeld, Decanats Rügheim, sowie

uner'm 31. Mai l. Js. der von dem Rittergutsbesitzer Carl Ottos Deuster in Kitzingen für den Pfarramtscandidaten Nicolaus Ludwig Rentsch aus Langenau ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Ditterswind, Decanats Rügheim, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ersatzmännern im Kreisscholarchate der Oberpfalz und von Regensburg, dem geistlichen Rathe und Canonicus Franz Xaver Schwäbl, dann dem Professor des Realgymnasiums, Erhard Walber in Regensburg, das Vorrücken als ordentliche Mitglieder zu gestatten, und

zu neuen ordentlichen Mitgliedern dieses Kreisscholarchates den katholischen Schullehrer Leonhard Reisinger und den protestantischen Schullehrer Leonhard Hirschmann in Regensburg in widerruflicher Weise zu ernennen.

Kreisscholarchat von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Ersatzmänner des Kreisscholarchats von Unterfranken und Aschaffenburg, den Domcapitular Ludwig Lochner, und den Rector des Realgymnasiums, Johann Baptist Bayer zu Würzburg, zu ordentlichen Mitgliedern dieses Kreisscholarchats vorrücken zu lassen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Alois Wirthensohn zu Hauzenberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. dem Müller Joseph Zettler in Neu-Ulm die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehenen silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Müller Joseph Zettler zu Neu-Ulm der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung aus Anlaß seines Verhaltens bei dem am 22. August v. Js. auf der Donau bei Ulm stattgehabten Unglücksfalle öffentlich zu Theil werde.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Rudolph Wilhelm Schmitt aus Cassel, sowie unter'm 4. Juni l. Js. dem Kunstmaler Theodor Spieß aus Kenzingen in Baden das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anna Crescentia Amann von Regensburg den Familiennamen „Kärnbeck",

der Bataillonsauditor Carl Euler in Würzburg den Familiennamen „Euler-Chelpin",

daß Carl Gerngroß von Dettenheim, Bezirksamts Weißenburg, den Familiennamen „Karg", und

Joseph Feyerle von Eichstädt den Familiennamen „Bauer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem H. Liebermann von München wurde unter'm 4. Juni 1870 ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Bettfedern- und Daunen-Reinigungs-Maschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. Juni 1870 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Lightfoot zu Lower House in England unter'm 19. November 1868 verliehenen und unter'm 30. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Anwendung gewisser Indigopräparate beim Bedrucken von Leinen und Baumwolle,

des dem Thomas Carr in Bristol unter'm 24. Mai 1869 verliehenen und unter'm 7. Juni 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zum Zerkleinern und Pulverisiren von künstlichem Dünger, Mineralien, Erzen ꝛc. ꝛc.,

des dem Civil-Ingenieur Franz Mörth in Wien unter'm 23. Mai 1869 verliehenen und unter'm 31. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Dampfkessel-Construction mit dazu gehöriger Einmauerung,

des dem A. F. Cedernaller in Viborg und dem A. F. Westerlund in Stockholm unter'm 25. November 1869 verliehenen und unter'm 4. December 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Porzellan-, Fayençe und Töpferwaaren-Fabrication,

des dem Fabricanten J. von Schwarz in Nürnberg unter'm 30. November 1868 verliehenen und unter'm 4. December 1868 ausgeschriebenen zweijährigen in der Zwischenzeit an Benedict und Ludwig von Schwarz eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Fabrication verschiedener Artikel aus der von ihm erfundenen Gabbromasse, und

des dem Charles Liernur in Prag unter'm 1. Juni 1869 verliehenen und unter'm 11. Juni 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten für tägliche Abfuhr und Einackerung menschlicher Auswurfsstoffe, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Dienstag den 14. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wird auf Grund der Vorschriften der Prozeßordnung dem Staatsanwalte für eine Person, welche im Auslande ihren Wohnsitz hat, eine Zustellung gemacht, so hat derselbe die em-

pfangenen Actenstücke, soferne deren Weiterbeförderung nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege zu geschehen hat, unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz einzusenden, welches die weiter erforderlichen Einleitungen trifft.

§ 2.

Erfolgen an den Staatsanwalt Zustellungen für solche im Auslande befindliche bayerische Staatsangehörige, welche als Beamte oder öffentliche Bedienstete des bayerischen Staats in dem auswärtigen Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, so hat der Staatsanwalt die empfangenen Actenstücke der nächstvorgesetzten im Inlande befindlichen Dienstesstelle des betreffenden Beamten oder öffentlichen Bediensteten unmittelbar zu übersenden, welche sodann dem Letzteren die für ihn bestimmten Actenstücke ohne Vermittlung ausländischer Behörden auf dem Dienstwege zugehen läßt, sowie dem Staatsanwalte Empfangsbescheinigung verschafft und unmittelbar zusendet.

Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Zustellungen an den Staatsanwalt für diejenigen bei den bezeichneten Beamten oder öffentlichen Bediensteten sich befindenden Familienglieder oder sonstigen bayerischen Staatsangehörigen, welche das Recht der Exterritorialität mitgenießen oder dem allgemeinen Gerichtsstand der Ersteren (Artikel 13 der Prozeßordnung) folgen.

§ 3.

In allen Fällen, in welchen dem Staatsanwalte eine Weiterbeförderung der ihm nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Actenstücke obliegt, hat er dieselbe binnen 24 Stunden einzuleiten.

§ 4.

Die nach Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 206 der Prozeßordnung durch den Staatsanwalt zu erlassende Bekanntmachung über Zustellungen für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hat in bündiger Kürze mit Hinweglassung aller unnöthigen Formeln und Beisätze einen gedrängten Auszug aus den zugestellten Actenstücken zu enthalten, in welchen aufzunehmen sind:

1) Namen, Stand und Wohnort des betreibenden Theils, sowie gegebenen Falles seines Anwalts oder Bevollmächtigten,
2) eine möglichst genaue Bezeichnung derjenigen Person, für welche die Zustellung erfolgte,
3) Jahr, Monat und Tag der Zustellung,
4) eine deutliche, jedoch kurze Bezeichnung des sachlichen Betreffs der erfolgten Zustellung unter ausdrücklicher Angabe der nach den zugestellten Urkunden von der Person, für welche die Zustellung ge-

schehen ist, etwa vorzunehmenden Handlung und der hiefür eröffneten Frist oder festgesetzten Tagfahrt.

Hiemit ist zugleich die Aufforderung an die betreffende Person zu verbinden, die für sie auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts hinterlegten Actenstücke dortselbst persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen.

§ 5.

Die nach § 4 zu erlassende Bekanntmachung ist in zwei verschiedene Zeitungen einzurücken, soferne nicht die bestehenden Verhältnisse ausnahmsweise die Aufnahme in ein einziges Zeitungsblatt als genügend, oder eine größere Verbreitung durch mehr als zwei Zeitungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 6.

Für die Bekanntmachung können sowohl in- als ausländische Zeitungsblätter benützt werden, jedoch nur solche, welche nicht blos eine locale Bedeutung, sondern eine ausgedehntere Verbreitung haben.

Liegen besondere Anhaltspunkte zur Begründung einer Vermuthung hinsichtlich des gegenwärtigen Aufenthalts der betreffenden Person vor oder erscheint deren letzter bekannter Aufenthalt von Belang, so ist hierauf bei der Wahl der Zeitungsblätter Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher hat in diesen Beziehungen den betreibenden Theil, wenn es thunlich ist, geeignet zu befragen und etwaige erhaltene sachdienliche Mittheilungen dem Staatsanwalte bei der Zustellung mündlich bekannt zu geben.

§ 7.

Die Bestimmung der Zahl der zu benützenden Zeitungsblätter und die Auswahl derselben nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 gegebenen allgemeinen Vorschriften liegt dem Staatsanwalte ob.

Derselbe hat jedoch die in diesen Richtungen allenfalls gestellten Anträge des betreibenden Theils entsprechend zu berücksichtigen, soferne denselben nicht etwaige in Gesetzen, Verordnungen oder der Beschaffenheit des Falles begründete Bedenken entgegenstehen und auch der Kostenpunkt zu keiner Beanstandung Veranlassung giebt.

Letzterer ist auch dann, wenn besondere Anträge von dem betreibenden Theile nicht gestellt werden, stets von Amtswegen sorgfältig zu berücksichtigen, damit unnöthige und übermäßige Ausgaben vermieden bleiben.

§ 8.

Erscheint die Benützung eines ausländischen Zeitungsblatts veranlaßt, so kann der Staatsanwalt sowohl selbst auf geeignetem Wege mit einer Zeitungsredaction in's Benehmen treten, als auch die Vermittlung der betref-

senden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats angehen, wenn dieser letztere Weg zur Erzielung größerer Beschleunigung, erhöhter Sicherheit der Erledigung oder einer zweckmäßigen Wahl des Blattes dienlich ist.

Derartige Ersuchen an bayerische Gesandtschaften oder Consulate können, wenn diese ihren Amtssitz in europäischen Ländern haben, mittelst unmittelbarer Zuschrift gestellt werden. Andernfalls hat der Staatsanwalt das Ersuchschreiben Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern zur weiteren Verfügung unmittelbar vorzulegen.

Unsere Gesandtschaften und Consulate haben die von ihnen zu vermittelnden Insertirungen bei den Zeitungsredactionen unmittelbar ohne Inanspruchnahme auswärtiger Behörden mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, dagegen die nöthigen Rückäußerungen in allen Fällen durch Vermittlung Unseres Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern an den Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§ 9.

Die erforderlichen Einleitungen behufs Veröffentlichung der im § 4 erwähnten Bekanntmachung hat der Staatsanwalt binnen 48 Stunden von der erfolgten Zustellung an zu treffen.

§ 10.

Sämmtliche amtliche Correspondenzen, welche die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Urkunden, die Rücksendung von Empfangsscheinen, sowie die Veröffentlichung der in den §§ 4 — 9 erwähnten Bekanntmachung betreffen, sind tax- und stempelfrei.

In Bezug auf Postporto sind die amtlichen Sendungen, welche die vorbezeichneten Geschäftsgegenstände betreffen, als Dienstsachen zu behandeln.

Für entstehende Baarauslagen, wozu auch die für das Ausland nach den einschlägigen Postvorschriften, dann den Post- und anderen Staatsverträgen etwa zu bestreitenden oder vergütenden Portogebühren gehören, ist die vorläufige Vergütung von Seite des betreibenden Theils gemäß Art. 105 der Prozeßordnung in Anspruch zu nehmen, soferne nicht solche Baarauslagen nach Staatsverträgen von ausländischen Behörden zu bestreiten sind. Insbesondere sind auch die Kosten der Einrückung der in den §§ 4 bis 9 erwähnten Bekanntmachung von dem betreibenden Theile vorläufig zu erheben, welcher zu diesem Zwecke bei der Zustellung der Urkunde an den Staatsanwalt durch den Gerichtsvollzieher einen hinreichenden Vorschuß zu hinterlegen hat.

§ 11.

Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so werden die von ihm nach §. 10

zu bestreitenden Einrückungsgebühren und anderweitigen Baarauslagen nach Maßgabe der hierüber von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden näheren Anordnungen von der Staatscassa vorgeschossen.

§ 12.

Die Zeitdauer, um welche sich unter den im Artikel 209 der Prozeßordnung bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Fristen sowie die nach gesetzlicher Vorschrift zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte zu lassenden Zeiträume für die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen erweitern, wird festgesetzt:

1) Für den Fall, daß die Zustellung an den Staatsanwalt erfolgt und von diesem die Weiterbeförderung der empfangenen Actenstücke nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege bewerkstelligt werden muß,

a) auf vierzig Tage gegenüber deutschen Staaten,

b) auf siebzig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farödern,

c) auf einhundert Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

d) auf einhundert vierzig Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern;

2) für alle anderen Fälle, insbesondere auch für den Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung:

a) auf zwanzig Tage gegenüber deutschen Staaten und sämmtlichen k. k. österreichischen Kronländern, dann der Schweiz,

b) auf dreißig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farödern,

c) auf sechzig Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

d) auf einhundert Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern.

§ 13.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz haben durch das Regierungsblatt, das Amtsblatt der Pfalz und das Justizministerialblatt zu veröffentlichen, nach welchen Staaten die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiter-

beförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Actenstücke auf diplomatischem Wege geschehen muß oder zufolge der bestehenden Staatsverträge im Wege unmittelbaren Verkehrs mit auswärtigen Behörden geschehen kann.

In gleicher Weise sind spätere Aenderungen hieran besonders bekannt zu geben.

Diese Veröffentlichungen sind für die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung insbesondere der §§ 1 und 12 maßgebend.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Riß, den 10. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. Mai 1870 in Sachen des Bezirksgeometers Müller von Ottobeuern gegen den Bauern Vincenz Kirchmaier in Loch wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Grönenbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Bezirksgeometers Müller von Ottobeuern gegen den Bauern Vincenz Kirchmaier in Loch wegen Forderung, hier

den verneinenden Competenz=Conflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Grönenbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Im Sommer des Jahres 1868 nahm der Bezirksgeometer von Ottobeuern im Auftrage des k. Rentamtes Memmingen eine Vermessung der Realitäten des Bauern Vincenz Kirchmaier von Loch, Gemeinde Lautrach, vor, und wurden dessen Vermessungsgebühren von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, auf den Betrag von 27 fl. 43 kr. festgesetzt.

Diese Gebühren klagte Müller gegen Kirchmaier bei dem k. Landgerichte Grönenbach ein.

Das Gericht zog die Klage zur Verhandlung, bei welcher der Beklagte behauptete, es seien nur 4 Tagwerk Grundstücke zu vermessen gewesen, und hienach die Gebühren für diese Vermessung als zu hoch angesetzt erklärte.

Das Landgericht wies hierauf die Klage von da zurück, weil sich die Gebühren der Geometer für Vermessungen nach besonderen Dienstesvorschriften reguliren, von den Finanzbehörden geprüft und festgesetzt werden und demnach nicht nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden können.

Der Kläger wendete sich hierauf an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen; aber auch diese Stelle lehnte unter'm 4. November vor. Js. jede Einschreitung gegen Kirchmaier ab, da den bestehenden Normen zufolge von Seite der Administrativbehörden nach erfolgter Festsetzung der Messungsgebühren des Bezirksgeometers nur Anmahnungen an den Schuldner zur Zahlung dieser Gebühren ergehen können, und wenn diese fruchtlos bleiben, dem Geometer es überlassen werden muß, seine Forderung vor Gericht geltend zu machen.

Der klägerische Vertreter regte hierauf am 23. November vor. Js. diesen verneinenden Competenzconflict vor dem obersten Gerichtshofe an.

Bei der Instruction desselben bezog sich die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, auf ihre obige Entschließung.

In der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai l. Js. erstattete nach dem Aufrufe dieser Sache der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag unter Ablesung der erheblichen Aktenstücke, worauf, da sich von Seite der geladenen Interessenten Niemand eingefunden hatte, der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Die Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Nach § 76 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 müssen alle Veränderungen in der Person des Besitzers von Immobilien oder in der Art und Weise des Besitzes derselben in die Umschreib-Cataster der Rentämter eingetragen werden, und haben letzteren Falles die bei diesen Umschreibungen Betheiligten nach Vorschrift des § 81 dieses Gesetzes die Kosten für die bei solchen Veränderungen erforderlichen Messungen zu tragen.

Im vorliegenden Falle erkennt auch Kirchmaier seine Zahlungs-Verbindlichkeit an, und es besteht zwischen ihm und dem Bezirksgeometer Müller lediglich ein Streit über die Höhe der dem Müller zukommenden Gebühren für die dem letzteren von der Verwaltungsbehörde besonders aufgetragenen Vermessungen der Realitäten des Kirchmaier.

Zur Entscheidung dieser Frage fehlen aber dem Gerichte alle Behelfe, sie hängt vielmehr mit der von der Administrativstelle getroffenen Festsetzung dieser Gebühren zusammen, welcher Kirchmaier entgegentritt, indem seine Vertheidigung ausschließend darauf gerichtet ist, daß diese Festsetzung zu hoch sei, und dem Bezirksgeometer Müller eine mindere Gebühr zugebilligt werden müsse.

Diese erhobene Beanstandung greift eine administrative Verfügung selbst an, deren Beurtheilung außer den Kreis der richterlichen Zuständigkeit nur in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fällt, daher auch lediglich vor den Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zum Austrage gebracht werden kann.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen auf heute zu diesem Zwecke angeordneten Sitzung des obersten Gerichtshofes am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert siebenzig, wobei zugegen waren: Geheimer Rath, Ober-Appellationsgerichts-Director von Molitor; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Gerber.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Freitag den 17. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Artikel 126 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen was folgt:

§ 1.

Für die Pfalz wird ein mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken verbundenes Handelsappellationsgericht errichtet.

Dasselbe führt die Bezeichnung „Handelsappellationsgericht für die Pfalz“ und ein besonderes Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§ 2.

Das Handelsappellationsgericht für die Pfalz wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen, als rechtskundigen Richtern, aus dem Collegium des Appellationsgerichtes für die Pfalz, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der für das Handelsappellationsgericht ernannten Mitglieder des pfälzischen Appellationsgerichtes erleiden hiedurch keine Veränderung.

Bei Verhinderung wird der Vorstand des Handelsappellationsgerichtes durch das nach seinem Range oder Dienstalter hiezu berufene Mitglied des Appellationsgerichtes vertreten, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als Mitglied des Handelsappellationsgerichtes ernannt ist oder nicht.

§ 3.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei dem Appellationsgerichte für die Pfalz der collegialen Berathung bedürfen, hat der Vorstand des Handelsappellationsgerichtes für sich allein zu erledigen.

§ 4.

Die technischen Beisitzer des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung führen den Titel: „Handelsappellationsgerichts-Assessoren“ und üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen.

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den Richteramtseid gemäß Artikel 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und sind befugt, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsappellationsgerichts-Assessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen des Handelsappellationsgerichtes erfolgt in angemessener Reihenfolge durch den Vorstand des Handelsappellationsgerichtes.

§ 5.

Handelsgerichte erster Instanz werden in der Pfalz, je für den betreffenden Bezirksgerichtssprengel, gebildet:

1) bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2) bei dem Bezirksgerichte Landau,
3) bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,
4) bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken.

§ 6.

Die im vorhergehenden Paragraphen benannten Handelsgerichte werden nach den Bezirksgerichten, mit welchen sie verbunden sind, „Handelsgericht (Landau) u. s. w.“ bezeich-

net und führen ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§ 7.

Jedes dieser Handelsgerichte wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Richtern aus der Mitte des betreffenden Bezirksgerichtes, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern und Ergänzungsrichtern gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der bezirksgerichtlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichts ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Stellvertretung des Handelsgerichtsvorstandes bei Verhinderungsfällen obliegt den zur Stellvertretung des Bezirksgerichtsvorstandes berufenen Mitgliedern des Bezirksgerichtes nach dem Dienstalter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt sind oder nicht.

§ 8.

Die technischen Beisitzer gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes führen den Titel: „Handelsgerichtsassessoren“ und üben ihr Amt als Ehrenamt, unter denselben Voraussetzungen, wie die Handelsappellationsgerichts-Assessoren (§ 4 Absatz 1 oben).

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den durch Artikel 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vorgeschriebenen Richteramtseid und sind befugt, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsgerichtsassessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen der Handelsgerichte erfolgt mit Beachtung einer angemessenen Reihenfolge durch den Handelsgerichts-Vorstand.

§ 9.

Die Functionen des Obergerichtsschreibers bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz, dann der Obergerichtsschreiber bei den pfälzischen Handelsgerichten erster Instanz werden den Obergerichtsschreibern derjenigen Gerichte übertragen, bei welchen die bezeichneten Handelsgerichte errichtet sind.

§ 10.

Die Bureau-Bedürfnisse des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz, dann der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz werden aus denjenigen Regiefonds bestritten, welche dem Appellationsgerichte für die Pfalz und den Bezirksgerichten dieses Kreises zugewiesen sind.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Um eine Gleichheit in der Benennung und dienstlichen Stellung der gerichtlichen Beamten in Unseren Landen rechts und links des Rheins herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Vorstände der Bezirksgerichte in der Pfalz führen die Benennung: „Bezirksgerichtsdirectoren", die Bezirksrichter die Benennung: „Bezirksgerichtsräthe."

Die Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten der Pfalz führen den Titel: „Obergerichtsschreiber."

§ 2.

Der Vorstand der Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte der Pfalz (Generalstaatsprocurator) führt die Benennung: „Oberstaatsanwalt."

Die Staatsprocuratoren an dem Appellationsgerichte der Pfalz und an den pfälzischen Bezirksgerichten werden „Staatsanwälte“ benannt.

Die Staatsprocuratorsubstituten führen die Bezeichnung: „II. Staatsanwälte“, die functionirenden Staatsprocuratorsubstituten die Bezeichnung: „functionirende Staatsanwaltssubstituten.“

§ 3.

Die dienstlichen und Rangverhältnisse der oben bezeichneten Beamtenkategorien richten sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend“, soweit dieselbe bezügliche Vorschriften enthält.

Höhere Rangberechtigungen, welche durch eine Unserer gegenwärtigen Verordnung vorangehende Anstellung erworben sind, bleiben den betreffenden Beamten für ihre Person vorbehalten.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Vollzug der Artikel 129—131 des Einführungs-Gesetzes vom 29. April 1869 betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 129—131 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Auf die von Uns in Gemäßheit des Artikels 129 des Einführungsgesetzes vom 29.

April 1869 zu ernennenden Obergerichtsschreiber, Untergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber finden im Allgemeinen die Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

§. 2

Als Jahresbesoldung beziehen:

1. der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe . . . . 1600 fl.;
2. die Obergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten:
   als Anfangsgehalt . . . 1000 fl.;
   nach Ablauf von sechs Dienstjahren 1100 fl.;
   nach Ablauf von zwölf Dienstjahren 1200 fl.;
   nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren 1400 fl.;
3. die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten in den zu Nr. 2 bezeichneten Altersstufen je 900 fl., 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl.;
4. die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe werden in Bezug auf die Jahresbesoldung den Obergerichtsschreibern an den Appellationsgerichten, jene der Appellations- und Handelsappellationsgerichte den Obergerichtsschreibern an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten den Gerichtsschreibern gleichgestellt;
5. die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten beziehen:
   als Anfangsgehalt . . . 600 fl.;
   nach Ablauf von drei Dienstjahren 650 fl.;
   nach Ablauf von sechs Dienstjahren 700 fl.;
   nach Ablauf von zwölf Dienstjahren 800 fl.;
   nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren 900 fl.

§ 3.

Jede Vorrückung in die höheren Dienstaltersbezüge ist durch die Würdigkeit des betreffenden Beamten bedingt und kann, wenn in dieser Beziehung Bedenken bestehen, durch Unser Staatsministerium der Justiz sistirt werden, ohne daß hiedurch eine Beschwerde oder ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§ 4.

Den Ober- und Untergerichtsschreibern am obersten Gerichtshofe, dann den Obergerichtsschreibern an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten kommt im Allgemeinen der Dienstrang der bisherigen Oberappellationsgerichtssecretäre zu, wobei jedoch dem Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe der Vorrang vor den übrigen Beamten dieser Diensteskategorie zusteht.

Die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Appellations- und Handels-

appellationsgerichten sind im Dienstrange den bisherigen Appellationsgerichtssecretären gleichgestellt.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten stehen im Range der Gerichtsschreiber; unter den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten hat der geschäftsleitende Gerichtsschreiber den Vorrang.

§ 5.

Die Ober- und Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten tragen die für die Beamten der bisherigen Diensteskategorie, welchen sie nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung im Range gleichgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, wobei übrigens am Kragen außer der bisher vorgeschriebenen Einfassung auch die nach der Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter lit. B. für die Landgerichtsactuare bestimmte Stickerei anzubringen ist.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, dann die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten tragen die gemäß § 17 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 für die Stadt- und Landgerichtsschreiber vorgeschriebene Amtskleidung.

In Bezug auf die Tragung eines Dienstzeichens bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft und haben sich die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten des für die bisherigen Bezirksgerichtssecretäre die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Gerichtsschreiber und die Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten des für die bisherigen Stadt- und Landgerichtsschreiber bestimmten Dienstzeichens zu bedienen.

§ 6.

Die bisherigen Secretäre sind bei den Gerichten, bei welchen sie dermalen angestellt sind, oder bei einem Gerichte derselben Gattung als Untergerichtsschreiber zu verwenden.

Gleiches gilt an den mit mehreren Gerichtsschreibern besetzten Einzelngerichten von denjenigen Gerichtsschreibern, welche von Unserem Staatsministerium der Justiz nicht zu geschäftsleitenden Gerichtsschreibern bestimmt werden.

Den bisherigen Secretären bleiben jedoch ihre bisher erworbenen pragmatischen Rechte nebst Titel und allgemeinem Dienstrange vorbehalten.

§ 7.

An der dienstlichen Eigenschaft und den Gehaltsverhältnissen der noch vorhandenen Appellationsgerichts- und Bezirksgerichtsregistratoren, der Appellationsgerichtskanzlisten und Bezirksgerichtsschreiber wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Dieselben sind vom Obergerichtsschreiber als Aushilfspersonal zu verwenden.

§ 8.

Die Regelung der Regieverhältnisse bei den einzelnen Gerichten bleibt Unserem Staatsministerium der Justiz benehmlich mit Unserem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 9.

Wir behalten Uns vor, bei einzelnen Bezirksgerichten, mit welchen Handelsgerichte verbunden sind, für letztere besondere Ober- und Untergerichtsschreiber aufzustellen. Wo dieses nicht der Fall ist, haben die Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten auch den Dienst bei den Handelsgerichten zu versehen.

§ 10.

Im Falle der Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers durch Krankheit oder Abwesenheit ist, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, vom Gerichtsvorstande zur Stellvertretung ein Untergerichtsschreiber, verpflichteter Rechtspraktikant oder Kanzleigehilfe des betreffenden Gerichtes zu bestimmen.

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheines in Kraft.

Nach der erstmaligen Besetzung der Ober- und Untergerichtsschreiberstellen werden Wir bestimmen, inwieferne bezüglich einzelner Beamten ihre bisherige Dienstzeit bei der Einreihung in die höheren Dienstaltersbezüge in Anrechnung zu kommen habe.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 145 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimathsortes.

§ 2.

Das in § 1. erwähnte Zeugniß muß eine genaue und spezialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechtes, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögens-Verhältnissen des Gesuchstellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armenpflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechtes zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advocaten, Notare und Gerichtsvollzieher, dann für die Gegenpartei verknüpft sind.

§ 3.

Wird das Gesuch um Zulassung zum Ar-

menrechte bei dem Staatsanwalte, oder wenn die Sache zur Zuständigkeit eines Gerichtes gehört, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem betreffenden Gerichte mündlich angebracht, so hat hierüber im ersten Falle der Staatsanwalt, im letzten der Vorstand oder der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes Protokoll zu errichten.

Unverständliche oder in ungeziemender Sprache abgefaßte, schriftlich eingereichte Gesuche sind durch den Staatsanwalt oder Gerichtsvorstand dem Gesuchsteller zur Verbesserung oder Läuterung zurückzugeben.

Die Vermittlung der Armenrechtsgesuche von Parteien, welche nicht am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnhaft sind, durch die Gerichte oder Staatsanwälte ihres Wohnsitzes findet nicht statt.

§ 4.

Findet der Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Prozeßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Districts- oder Local-Verwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimath des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem, zu veranlassen.

Nach Gestalt der Umstände ist auch der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich über das Gesuch und den Gegenstand der Prozeßführung zu äußern.

Der Verkehr mit den Parteien ist, soweit irgend thunlich, persönlich und unmittelbar zu pflegen.

§ 5.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung für muthwillig, so steht dem Gesuchsteller frei, gegen die Zurückweisung des Gesuches bei dem zuständigen Oberstaatsanwalte, falls er sich aber auch bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, sowie dann, wenn das Gesuch von einem Oberstaatsanwalte oder von dem Generalstaatsanwalte beim obersten Gerichtshofe zurückgewiesen worden ist, bei Unserem Staatsministerium der Justiz Beschwerde zu führen.

§ 6.

Bei jedem Gerichte ist über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche vom Gerichtsschreiber ein Register anzulegen, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist und worin der Gerichtsvorstand sofort nach geschöpftem Beschlusse den zur Vertretung bestimmten Advocaten, sowie für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte, soweit solche innerhalb des Bezirks des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen

sind, den Gerichtsvollzieher und Notar bezeichnet.

Auf Grund jenes Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notificationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Für den Anwaltsprozeß erfolgt die weitere Verständigung des Advocaten, Gerichtsvollziehers und Notars durch den Staatsanwalt.

Ueber die Art der Führung des Registers sowie der zu ertheilenden Ausfertigungen wird Unser Staatsministerium der Justiz die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen.

§ 7.

Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller, im Anwaltsprozesse dem mit der Vertretung betrauten Advocaten, auszuhändigen, insoferne nicht der Staatsanwalt, beziehungsweise das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instructionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§ 8.

Die nach Artikel 139—141 der Prozeßordnung den Gerichtsvorständen obliegende Bezeichnung von Advocaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der Armenparteien in den im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Sachen hat in der Art zu geschehen, daß kein Advocat gegenüber dem anderen ungebührlich belastet wird. Hiebei ist jedoch nicht blos die Zahl, sondern auch der Umfang und die Schwierigkeit der den einzelnen Advocaten übertragenen Armensachen zu berücksichtigen.

Hat ein Advocat, der an einem Orte wohnt, wo mehrere Gerichte, bei denen im Anwaltsprozesse zu verhandeln ist, ihren Sitz haben, seine dienstliche Thätigkeit thatsächlich auf eines oder auf einzelne dieser Gerichte beschränkt, so sind ihm, soweit thunlich, Armensachen, die zu einem anderen Gerichte gehören, nicht zu übertragen.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden ist zur anwaltschaftlichen Vertretung der zum Armenrechte zugelassenen Partei in der Regel einer derjenigen Advocaten, welche die Armenpartei in der Sache im ersten oder zweiten Rechtszuge vertreten haben, zu bezeichnen, im Falle aber, daß dieß nicht möglich ist oder nicht angemessen erscheint, ein Advocat, der im Appellationsgerichtsbezirke, wo diese Sache anhängig war, oder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt.

§ 9.

Glaubt ein Advocat eine ihm übertragene Sache ablehnen zu sollen, so hat er dieß unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse dem Gerichtsvorstande mitzutheilen, der gegebenen Falles einen anderen Advocaten bezeichnet.

Auch die Armenpartei kann sich den ihr bezeichneten Advocaten aus erheblichen Gründen verbitten und der Gerichtsvorstand hat, wenn er dieses Verlangen als gerechtfertigt erkennt, einen anderen Advocaten zu bezeichnen.

§ 10.

Die zur anwaltschaftlichen Vertretung von Armenparteien bezeichneten Advocaten sind zur Vornahme von dienstlichen Reisen in den ihnen übertragenen Sachen, falls die Entfernung von ihrem Wohnorte über fünf Kilometer beträgt, nur dann verpflichtet, wenn ihnen die durch die Reise verursachten baaren Auslagen vergütet werden und hiefür ein entsprechender Vorschuß geleistet wird.

Mit der Vertretung und Verbeistandung von Armenparteien bei Handlungen, die außerhalb des Sitzes des Prozeßgerichtes vorzunehmen sind, ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwalts durch den Vorstand des Prozeßgerichtes oder, falls die Handlung in einem anderen Gerichtssprengel vorgenommen werden soll, auf dessen Ersuchen durch den Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes ein an dem Orte, wo die Handlung vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe wohnhafter Advocat zu beauftragen, bezüglich dessen übrigens die Bestimmung des Absatz 1 gleichmäßig Anwendung findet.

Ist bei Nichtigkeitsbeschwerden mit der anwaltschaftlichen Vertretung einer Armenpartei ein nicht am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advocat beauftragt, so ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwaltes durch den Vorstand des obersten Gerichtshofes ein am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advocat zu bezeichnen, der Alles, was in dem Rechtsstreite daselbst zu thun ist, zu besorgen, insbesondere auch die Armenpartei bei der Verhandlung zu vertreten hat.

§ 11.

Im Parteiprozesse ist die Aufstellung eines Advocaten oder Rechtspraktikanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzulässig.

Die Beigebung von Informations-Anwälten oder Beiständen für auswärtige Armenparteien am Wohn- oder Aufenthaltsorte der Letzteren findet auch im Anwaltsprozesse nicht statt.

§ 12.

Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Postportofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Correspondenz der Advocaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht wird, bezüglich der Correspondenz der am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden

Advocaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advocaten und Gerichtsvollzieher.

§ 13.

Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, seinerzeit über die Vormerkung der in Artikel 134 der Prozeßordnung bezeichneten Kosten und Gebühren sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 14.

Die Dauer des vor Einführung der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligten Armenrechtes bemißt sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Dagegen tritt in denjenigen bei den Gerichten diesseits des Rheines anhängigen Sachen, welche, den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zufolge, im Parteiprozesse zu erledigen sind, die Aufstellung des Pflichtanwaltes in dem Momente außer Wirksamkeit, wo der Prozeß in jenen Abschnitt eingetreten ist, in welchem die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung zu kommen haben.

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Von diesem Tage an sind alle hiemit nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juni l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Dr. Joseph Schmitt in Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Advocaten in Bamberg zu ernennen;

den Advocaten Ludwig Thürmayer in Moosburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Freising zu versetzen, dann

zu gestatten, daß die Advocaten Aloys Putz in Landsberg, Carl Hartle in Trostberg, Joseph Ludwig Himmelstoß in Cham, Gustav Mayer in Eschenbach, Alexander Schmid in Tirschenreuth, Lorenz Meisner in Gräfenberg, Johann Särve in Beilngries und Friedrich Müller in Wertingen mit dem Eintritte der neuen Prozeßordnung ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen, dann

den Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Friedrich Wanderer zu Passau, auf allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. Juni l. Js. den Gerichtsschreiber Joseph Pauly zu Schongau an das Stadtgericht Augsburg,

den Gerichtsschreiber Franz Müller am Stadtgerichte Augsburg an das Landgericht Babenhausen,

den Gerichtsschreiber Johann Baptist Reil zu Babenhausen an das Landgericht Schongau, endlich

den Gerichtsschreiber Johann Baptist Reßl zu Regen an das Stadtgericht Regensburg — und zwar den genannten Johann Baptist Reil auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Regen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Erding, Carl Kainz,

am Landgerichte Münnerstadt den Bezirksgerichtsaccessisten und derzeitigen Functionär am Landgerichte Nittenau, Georg Leberer, und

am Landgerichte Burgau den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Fischer zu Weiler — sämmmtliche in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom gleichen Tage, den Vollzug der Artikel 129 bis 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 betreffend, die Besetzung der Obergerichtsschreiberstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 1. Juli laufenden Jahres festzustellen, wie folgt:

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
I. Am obersten Gerichtshofe:	Georg Gerber	Oberappellationsgerichtssecretär	München
II. An den Appellationsgerichten:			
1. von Oberbayern	Ludwig Müller	Oberappellationsgerichtssecretär	München
2. von Niederbayern	Albin Schieber	Appellationsgerichtssecretär	Passau
3. der Oberpfalz und von Regensburg	Erhard v. Schmauß	Appellationsgerichtssecretär	Amberg
4. von Oberfranken	Franz Klostermaier	Appellationsgerichtssecretär	Bamberg
5. von Mittelfranken	Michael Baier	Appellationsgerichtssecretär	Eichstädt
6. von Unterfranken und Aschaffenburg	Ludwig Krieger	Bezirksgerichtsschreiber	Zweibrücken
7. von Schwaben und Neuburg	Joh. Bapt. Schön	Appellationsgerichtssecretär	Neuburg

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
8. Am Handelsappellationsgerichte Nürnberg.	Christian Kreller	Appellationsgerichtssecretär	Nürnberg
III. An den Bezirks- und Handelsgerichten:	A. Oberbayern.		
1. Aichach, Bezirksgericht	Joh. Phil. Fuchs	Bezirksgerichtssecretär	Aichach
2. Freising, Bezirksgericht	Carl Vögler	Bezirksgerichtssecretär	Freising
3. München l./J., Bezirksgericht	Ludwig Röckel	Bezirksgerichtssecretär	München (l./Isar)
4. München l./J., Handelsgericht	Gustav Müller	Bezirksgerichtssecretär	München (l./Isar)
5. München r./J., Bezirks- und Handelsgericht	Friedrich Panrucker	Bezirksgerichtssecretär	München (r./Isar)
6. Traunstein, Bezirksgericht	Heinrich Stadler	Bezirksgerichtssecretär	Traunstein
7. Wasserburg, Bezirksgericht	Franz Lothar Boos	Bezirksgerichtssecretär	Wasserburg
8. Weilhein, Bezirksgericht	Joseph Nobis	Bezirksgerichtssecretär	Weilheim

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
	B. Niederbayern.		
1. Deggendorf, Bezirksgericht	Joseph Sommer	Bezirksgerichtssecretär	Landshut
2. Landshut, Bezirks- und Handelsgericht	Peter Gistl	Bezirksgerichtssecretär	Landshut
3. Passau, Bezirks- und Handelsgericht	Julius Emmerling	Bezirksgerichtssecretär	Passau
4. Pfarrkirchen, Bezirksgericht	Joh. Nep. Messert	Bezirksgerichtssecretär	Pfarrkirchen
5. Straubing, Bezirksgericht	Simon Laturner	Bezirksgerichtssecretär	Straubing
	C. Oberpfalz und Regensburg.		
1. Amberg, Bezirks- und Handelsgericht	Joh. Bapt. Bergler	Bezirksgerichtssecretär	Amberg
2. Neunburg v./W. Bezirksgericht	Joh. Bapt. Schwemmer	Bezirksgerichtssecretär	Neunburg v./W.
3. Regensburg, Bezirks- und Handelsgericht	Joseph Mittermaier	Bezirksgerichtssecretär	Regensburg
4. Weiden, Bezirksgericht	Julius Heiß	Bezirksgerichtssecretär	Weiden

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
	D. Oberfranken.		
1. Bamberg, Bezirks- und Handelsgericht	Gustav Poller	Bezirksgerichtssecretär	Bamberg
2. Bayreuth, Bezirks- und Handelsgericht	Friedrich Höpfel	Bezirksgerichtssecretär	Bayreuth
3. Hof, Bezirks- und Handelsgericht	Christoph Einwaag	Bezirksgerichtssecretär	Hof
4. Kronach, Bezirksgericht	Georg Geißler	Bezirksgerichtssecretär	Pfarrkirchen
	E. Mittelfranken.		
1. Ansbach, Bezirks- und Handelsgericht	August Dollfuß	Bezirksgerichtssecretär	Ansbach
2. Eichstädt, Bezirksgericht	August Siebenlist	Bezirksgerichtssecretär	Eichstädt
3. Fürth, Bezirks- und Handelsgericht	Wilhelm Hauck	Bezirksgerichtssecretär	Fürth
4. Nürnberg, Bezirks- und Handelsgericht	Georg Maier	Bezirksgerichtssecretär	Nürnberg
5. Windsheim, Bezirksgericht	Michael Maier	Bezirksgerichtssecretär	Windsheim

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
	F. Unterfranken und Aschaffenburg.		
1. Aschaffenburg, Bezirks- und Handelsgericht	Ernst Bertels	Bezirksgerichtssecretär	Lohr
2. Lohr, Bezirksgericht	Wilhelm Voigt	Bezirksgerichtssecretär	Aschaffenburg
3. Neustadt a./S., Bezirksgericht	David Henneberger	Bezirksgerichtssecretär	Neustadt a./S.
4. Schweinfurt, Bezirks- und Handelsgericht	Alois Schäffer	Bezirksgerichtssecretär	Bayreuth
5. Würzburg, Bezirks- und Handelsgericht	Wilhelm Schirlinger	Bezirksgerichtssecretär	Würzburg
	G. Schwaben und Neuburg.		
1. Augsburg, Bezirks- und Handelsgericht	Carl Grün	Bezirksgerichtssecretär	Augsburg
2. Donauwörth, Bezirksgericht	Carl Hauber	Bezirksgerichtssecretär	Donauwörth
3. Kempten, Bezirks- und Handelsgericht	Friedrich Lengger	Gerichtsschreiber	Burgau
4. Memmingen, Bezirks- und Handelsgericht	Joseph Hintermayer	Bezirksgerichtssecretär	Memmingen

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberschwarzach, Bezirksamts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Wilhelm Rost, Caplan zu Wolfmannshofen im Herzogthume Sachsen-Meiningen,

die katholische Pfarrei Mürsbach, Bezirksamts Ebern, von demselben Bischofe dem Priester Anton Kolb, Pfarrer und Decan in Alzenau, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Pfersee, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Dirr, Caplan in Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen, verliehen werde.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ostbahn-Werkmeister Peter Scharnberger, z. Z. in Schwandorf, unter'm 22. Februar l. Js. verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen constant selbstthätigen Schmierapparat wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 22. Februar 1871 anfangend und

das dem Metallwaarenfabricanten David Hägerich in Nürnberg unter'm 11. Juli 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene tragbare, zum Kochen und Wärmen mittels Petroleum eingerichtete Réchaud für den Zeitraum von drei Jahren vom 11. Juli 1870 anfangend verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Henry Deacon in Paris unter'm 6. Juni 1869 verliehenen und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Darstellung von Chlor,

des dem Julius Blancke von Merseburg unter'm 5. Juni 1869 verliehenen und unter'm 22. Juni 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Injecteur und

des dem k. k. Kämmerer Grafen Julius von Falkenhain zu St. Wolfgang in Oberösterreich unter'm 8. Juni 1869 verliehenen und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Holzzerfaserungs-Halbzeug-Maschine — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Montag den 20. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 106 Absatz 5, 343, 524 und 849 der Prozeßordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie über die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als einer halben geographischen Stunde (1852 Meter) zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 kr. für jede geographische

Stunde (3704 Meter) sowohl der Hin- als der Rückreise beanspruchen.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

§ 2.

Bruchtheile der Stundenentfernung sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde ergeben.

§ 3.

Als Entschädigung für Zeitversäumniß und Verpflegungsauslagen erhalten die Zeugen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu vernehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die gesammte nothwendig aufzuwendende Zeitdauer einschlüssig der Zeit für die Hin- und Rückreise eine Taggebühr. Diese beträgt ohne Unterschied des Geschlechts für Personen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen Gulden und für Personen unter 15 Jahren 36 Kreuzer auf jeden Tag.

Sind die Zeugen genöthigt, auf der Reise oder am Orte der Vernehmung zu übernachten, so haben dieselben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts noch eine besondere weitere Entschädigung von einem Gulden für jedes Uebernachten zu beanspruchen.

§ 4.

Wird die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnorte, jedoch außerhalb seiner Wohnung gepflogen, so kann von Personen unter 15 Jahren keinerlei Gebühr und von Personen im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumniß begehrt werden, welche für männliche Zeugen täglich 48 Kreuzer und für weibliche Zeugen täglich 36 Kreuzer beträgt.

§ 5.

Beträgt der nothwendige Zeitaufwand des Zeugen an einem Tage nicht über fünf Stunden, so wird für diesen Tag nur die Hälfte der in den §§ 3 Absatz 1 und 4 festgesetzten Gebühren gewährt, unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf die nach § 3 Absatz 2 zu leistende Gebühr für Uebernachten.

§ 6.

Zeugen, welche in ihrer Wohnung vernommen werden, erhalten keine Gebühren.

§ 7.

In Activität stehende unmittelbare und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehalts oder sonstigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anspruch, wenn sie glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stell-

vertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärpersonen, welche in activem Dienste stehen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Hiebei ist der Garnisonsort als Wohnort zu betrachten.

§ 8.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder ihres sonstigen Körperzustandes einer Begleitung bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§ 9.

Sind Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den bereits bezeichneten genöthigt, und ist dieses entsprechend bescheinigt oder sonst glaubhaft dargethan, so können die tarifmäßigen Gebühren bis zum doppelten Betrage derselben erhöht werden.

§ 10.

Werden Zeugen zu einer Augenscheinseinnahme zugezogen, so erhalten sie für diese Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine solche damit verbunden sein oder nicht.

§ 11.

Ausländische Zeugen empfangen, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, die gleichen Gebühren wie die inländischen.

Ausnahmsweise kann den ersteren in Ermanglung von Staatsverträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 12.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen begründet es keinen Unterschied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Prozeßgerichte oder vor einem beauftragten oder ersuchten Richter gepflogen werde.

§ 13.

Im schiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar sowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Artikel 1333 Absatz 1 und 3 der Prozeßordnung ersuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Artikels 1333 Absatz 2 durch das Schiedsgericht selbst vernommen werden. Findet im letzteren Falle gemäß Artikel 1333 Absatz 2 der Prozeßordnung eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so

gelten für diesen Act die gleichen Gebührensätze, wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§ 14.

Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§ 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§ 15.

Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungs-Tagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales, sowie bei mündlicher oder protokollarischer Abgabe von Gutachten als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§ 1 bis 13 enthaltenen näheren Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte

in einer Verhandlung miteinander verbunden, so dürfen die im Absatz 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§ 16.

Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach § 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§ 17.

Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl. zu bemessen.

§ 18.

Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzulässig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§ 19.

Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitrau-

benden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 fl. bewilligt werden.

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemikalien und anderen Hilfsstoffe, sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehilfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren wie für Zeugen angerechnet werden.

§ 20.

Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben, so ist das nach §. 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des § 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Absatz 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§ 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in § 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§ 21.

Für die nach Artikel 446 der Prozeßordnung abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die in § 15 bezeichneten Gebühren.

§ 22.

Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung, die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§ 23.

In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§ 41) vorbehalten, die nach §§ 17 — 20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§ 24.

Im Falle des Artikels 513 Absatz 4 der

Prozeßordnung erhalten die verwendeten Sachverständigen außer den in § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen:

1) für die Verhandlungen mit den Parteien einschlüssig der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten, sowie der Errichtung und Hinterlegung des Protokolls eine Vergütung von 5 bis 50 Gulden, sowie

2) für das etwa abzugebende Gutachten ein nach der Bestimmung des § 17 zu bemessendes Honorar.

In Bezug auf die nach Ziffer 1 und 2 zu gewährenden Beträge finden die Bestimmungen der §§ 20 und 23 gleichfalls entsprechende Anwendung. Dagegen ist es nicht gestattet, dem Honorar für das Gutachten noch einmal auf Grund des § 19 Absatz 2 ein eigenes Honorar für Vorarbeiten beizufügen.

§ 25.

Feldgeschworne beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen die ihnen nach ihrer Dienstes-Instruction auf Grund des Artikels 22 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, zukommenden Gebühren, soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstesbezirkes vorzunehmen und in ihrem Gebührenregulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren, wie Zeugen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe eines Gutachtens zu beanspruchen.

§ 26.

Einfache Schätzleute erhalten die im § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren.

Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihr Gutachten beanspruchen.

§ 27.

Dolmetscher beziehen außer den im § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von einem Gulden für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Absatz 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§ 28.

Die Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformate wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei be-

sonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, und ist entsprechend zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

Ist das zu übersetzende Schriftstück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§ 29.

Für eine Schriftenvergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach § 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von ein bis fünf Gulden für jeden Sachverständigen zulässig.

§ 30.

Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von einem bis zehn Gulden für jedes Blatt bewilligt werden.

§ 31.

Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeltlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§ 32.

Insoweit den im § 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen oder Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der k. Fiscus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§ 33.

Bei Bemessung der nach Art. 343 Abs. 2 zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebührenordnung in der Art sorgfältig Rück-

sicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden.

§ 34.

Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers ein Certificat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabsposten in Ansatz gebrachten Theilbeträge aufzuführen sind.

§ 35.

Die im Artikel 343 Absatz 4 und 5 der Prozeßordnung bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1) durch Zustellung des im § 34 erwähnten Certificats des Gerichtsschreibers oder

2) durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung bestimmten Betrages richtig erfolgt ist.

§ 36.

Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungsurkunde die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Prozeßordnung erwähnte Bescheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichtsschreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrags in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certificat nach Maßgabe des § 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach § 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen.

§ 37.

Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, so wie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§ 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhand-

lungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§ 38.

In den Fällen des Artikels 538 der Prozeßordnung steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelnrichter zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen angebracht wurde.

§ 39.

In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorare der Sachverständigen für die nach Artikel 1333 der Prozeßordnung von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im Uebrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.

§ 40.

Die nach den Vorschriften der §§ 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§ 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§ 41.

In den Fällen des §. 23 entscheidet über die Zulässigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§ 42.

Eine Reclamation oder Beschwerde gegen die in den §§. 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 43.

Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, so-

66

weit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§ 44.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Artikel 343 Abs. 4 nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt:

1) in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2) in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegung von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3) wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrages erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnten Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certificat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorarbetrages zu ertheilen.

§ 45.

Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Register zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die etwa sonst noch nöthigen instructiven Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Für die im Absatz 1 erwähnten Geschäfte, sowie für die Führung des Registers kann der Gerichtsschreiber keine Gebühr beanspruchen.

§ 46.

Beim Ersatz der Kosten für Reisen der Parteien (Art. 106 Abs. 5 der Prozeßordnung) können in Berechnung gebracht werden:

1) die gleichen Gebühren, wie sie nach §§ 1 und 2 den Zeugen gewährt sind, ferner
2) für jedes nothwendige Uebernachten außerhalb des Wohnortes ein Gulden, dann

3) für sonstigen Verpflegungsaufwand während der gesammten Reisedauer 36 Kreuzer auf jeden Tag derselben. Letztere Vergütung fällt weg, wenn der Zeitaufwand an einem Tage nicht mehr als fünf Stunden betragen hat.

Die in den §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen finden auch auf Reisen der Parteien entsprechende Anwendung.

§ 47.

Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hierüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§ 48.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängig wurden, sind jedoch die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten für Reisen der Parteien wie bisher zu behandeln, insolange nicht auf das Verfahren selbst die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung kommen.

Schloß Berg, den 13. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juni l. Js. den Rittergutsbesitzer Hans Ferdinand Wolf von Tümpling auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juni l. Js. dem Secretär des Bezirksgerichts Augsburg, Johann Pfeffer, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu gewähren, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Augsburg sich erledigende Secretärstelle den Bezirksgerichtssecretär Friedrich Conrad in Straubing, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

den praktischen Arzt Dr. Johann Christian Wilhelm Ludwig Raab zu Bayreuth zum Bezirksarzte I. Classe in Pegnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Oberförster German Seitz von Engelthal, seiner Bitte entsprechend, auf das Revier Laufamholz im Forstamte Laurenzi in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

auf die bei dem Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorstelle den Stadtgerichtsassessor Ludwig Kremer daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor am Stadtgerichte Würzburg den Bezirksgerichts-Accessisten Adam Bergold in Würzburg zu ernennen;

zum Assessor am Landgerichte Obernburg den Bezirksgerichtssekretär Philipp Geßner in Würzburg zu befördern, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Sekretärstelle den Bezirksgerichtssecretär Heinrich Lockemann in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, endlich

unter'm 13. Juni l. Js. zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgericht von Oberfranken den Bezirksgerichtssecretär Conrad Schum in Neustadt a./S. zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Juni l. Js. allerhöchst bewogen befunden, den Universitäts-Professor Dr. Martin Contzen von der Stelle eines Vorstandes des Archiv-Conservatoriums Würzburg auf Grund des § 19 der IX. Verf. Beilage zu entlassen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur Samuel Norris in Paris wurde unter'm 14. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Herstellung von Holzpflasterungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Juni 1870 anfangend verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, Mittwoch den 22. Juni 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend (Reggs.-Bl. S. 849) wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I. Die nach Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vom 29. April 1869 dem Staatsanwalte obliegende Weiterbeförderung zugestellter Actenstücke in's Ausland findet in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Staatsverträge gegenüber folgen-

den auswärtigen Staaten unter Umgehung des diplomatischen Weges mittelst directen Ersuchschreibens des Staatsanwalts an die in den betreffenden Vereinbarungen bezeichneten auswärtigen Behörden statt, nämlich gegenüber:

1) dem Großherzogthume Baden nach Bekanntmachung vom 12. Juli 1818 (Reggs.-Bl. S. 757),
2) dem Großherzogthume Hessen nach Bekanntmachung vom 12. Februar 1818 (Reggs.-Bl. S. 192) und Ministerialentschließung vom 31. August 1857 (Beilage I.),
3) dem großherzoglich oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bezüglich der Correspondenzen aus der Pfalz nach Uebereinkunft vom 3./30. Mai 1837 (Amtsblatt der Pfalz S. 368),
4) den Staaten der k. k. österreichischen Monarchie nach Ministerialentschließung vom 20. März 1857 (Beilage II.),
5) dem Königreiche Preußen nach Uebereinkunft vom 4./30. October 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625) und nach Artikel 1 der Bekanntmachung vom 27. Mai 1834 (Reggs.-Bl. S. 811),
6) der Schweiz nach Ministerialentschließung vom 22. August 1857 (Beilage III.),
7) dem Königreiche Württemberg nach der zunächst auf die Pfalz bezüglichen, mit Allerhöchstem Rescripte vom 23. März 1824 (Beilage IV.) bekannt gegebenen Uebereinkunft, bei deren Abschluß zugleich die Fortdauer des damals schon üblichen directen Verkehrs der k. bayerischen Justizbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins mit den k. württembergischen Justizbehörden von den Regierungen beider Staaten anerkannt und gebilligt wurde.

Soweit in den bestehenden Staatsverträgen für die Pfalz besonders vorgeschrieben ist, daß das obenbezeichnete Ersuchschreiben durch den Generalstaatsprocurator zu stellen sei, hat es bis auf Weiteres hiebei sein Bewenden. In den einschlägigen Fällen ist daher die weiterzubefördernde Urkunde schleunigst dem Generalstaatsprocurator (Oberstaatsanwalt) vorzulegen.

II. Nach allen übrigen auswärtigen Staaten hat die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Actenstücke bis zum Abschlusse anderweitiger Staatsverträge auf diplomatischem Wege zu geschehen.

III. Von vorstehenden Bestimmungen unter Nummer I. und II. sind diejenigen Fälle ausgenommen, auf welche die im §. 2 der

obengedachten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 enthaltenen besonderen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Beilage I.

(Die Correspondenz der k. bayerischen und großherzoglich hessischen Justizbehörden betr.)

Staatsministerium der Justiz

Nachdem sich zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung eine Ansichtsverschiedenheit über die Auslegung des im Jahre 1818 zwischen Bayern und Hessen im Betreffe der Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossenen Staatsvertrages ergeben hat, so haben sich die beiderseitigen Regierungen im Interesse einer rascheren Rechtspflege dahin geeiniget, den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges den unmittelbaren Schriftwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges zu gestatten.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden erleiben jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Kategorien von Gerichtshandlungen z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung frembrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte (Generalstaatsprocurator) wird hiemit zur Darnachachtung und gleichartigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 31. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringelmann.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. Generalstaatsprocurator der Pfalz ergangen.

Beilage II.

(Die unmittelbare Correspondenz der k. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, daß

den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde.

Bezüglich der Organisation der Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates, mit welchen künftighin der unmittelbare Schriftenwechsel stattzufinden hat, wird auf die unter dem 7. Januar 1855 mitgetheilte tabellarische Darstellung der k. k. österreichischen Staatsverwaltung mit dem Beifügen hingewiesen, daß in jenen Fällen, in welchen bayerische Gerichte ihre Insinuationen an Personen ergehen zu lassen im Falle sind, welche im österreichischen Militärdienste stehen, dieselben sich, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende österreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landesgeneral-Commando dieser Provinz, außerdem aber an das Armeeobercommando selbst zu wenden haben.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den k. k. österreichischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Kategorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte wird hievon zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 20. März 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) v. Hauck.

An die sämmtlichen kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz ergangen.

Beilage III.

(Die unmittelbare Correspondenz der bayerischen und schweizerischen Behörden in Justizsachen betreffend.)

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die schweizerische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander mit Beseitigung des diplomatischen Weges von dem 1. October 1857 an gestattet werde.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren

Correspondenz der k. bayerischen mit den schweizerischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Kategorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen und bleibt es den beiderseitigen Gerichtsbehörden überhaupt unbenommen, den diplomatischen Weg in denjenigen Fällen zu wählen, in welchen ganz besondere Verhältnisse dieses als wünschenswerth erscheinen lassen.

Dem ꝛc. ꝛc. wird hievon unter Mittheilung einer Uebersicht der schweizerischen Cantonalbehörden, an welche sich die k. bayerischen Gerichte zu wenden haben, zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 22. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringlmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) v. Hauck.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines und an den k. Generalstaatsprokurator der Pfalz ergangen.

Allegat zu Beilage III.

Uebersicht
der schweizerischen Cantonalbehörden.

Canton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Canton Bern.

1) Das Obergericht in Bern.
2) Die 30 Richterämter, resp. Amtsgerichte des Cantons, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches-Montagnes (Freybergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen-Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

Canton Luzern.

1) Das Obergericht in Luzern, als oberste Instanz in appellabeln Civil- und Strafsachen.
2) Die Justiz-Commission des Obergerichts, als Aufsicht führende Behörde in Betreibungs-, Concurs-, Hypothekar-, Kaufs- und gerichtlichen Sportelnwesen.
3) Das Criminalgericht in Luzern für Criminalstrafsachen.
4) Die beiden (I. und II.) Verhörämter in Criminal-Untersuchungssachen.

5) Die Staatsanwaltschaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6) Die Statthalterämter für Polizei-Untersuchungen und Voruntersuchungen in Criminalsachen.
7) Die Bezirksgerichte für erstinstanzliche oder auch inappellable Civil-Polizei-Prozesse.
8) Die Gerichtspräsidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Insinuationen, Beaufsichtigung des Schuldentriebs.

Anmerkung: Die Bezirke, auf welche sich die Nr. 6, 7, 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf, Sursee, Willisau.

Canton Uri.

1) Das Cantonsgericht,
2) das Criminalgericht,
3) die Bezirksgerichte Uri und Urseren,
4) das Polizeiamt,
5) das Verhöramt.

Canton Schwyz.

1) Die Justiz-Commission,
2) das Cantonsgericht,
3) das Cantons-Verhöramt,

} sämmtliche in Schwyz.

Canton Unterwalden ob dem Wald.

Landammann und Regierungsrath des Cantons.

Canton Unterwalden nid dem Wald.

Das Geschworne Gericht des Cantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Canton Glarus.

Das Appellationsgericht des Cantons in Glarus.

Canton Zug.

Das Cantonsgericht in Zug.

Canton Freiburg.

1) Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Cantons-Einwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.
2) Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3) Le Tribunal de Commerce à Fribourg.
4) Les tribunaux d'arrondissement savoir:

tribunal de l'arrondissement
" " de la Sarine à Fribourg,
" " de la Singine à Tavel,
" " de la Broye à Estavayer,
" " de la Glane à Romont,
" " de la Gruyere à Bulle,
" " du Lac à Morat,
" " de la Veveyse à Châtel.

Canton Solothurn.

1) Das Obergericht des Cantons für Civil-, Polizei- und Criminalsachen.
2) Das Criminalgericht 1. Instanz.
3) Das Verhöramt des Cantons.
4) Bezirksbehörden für Civil-Straffachen sind: Richteramt oder Amtsgericht
" " Solothurn-Läbern,
" " Bucheggberg-Kriegstetten,

Richteramt oder Amtsgericht
" " Balsthal,
" " Olten-Gößgen,
" " Dorneck-Thierstein.

Canton Basel-Stadt.

1) Das Civilgericht in Basel,
2) Das Criminalgericht des Cantons Basel-Stadt.

Canton Basel-Landschaft.

Die Justizdirection des Kantons in Liestal.

Canton Schaffhausen.

1) Das Obergericht:
2) Das Cantonsgericht als untere Instanz für Matrimonial-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3) Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte: Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Canton Appenzell. Außer-Rhoden.

Die Cantonskanzlei in Herisau.

Canton Appenzell. Inner-Rhoden.

Die Justiz- und Polizei-Commission in Appenzell.

Canton St. Gallen.

1) Das Justizdepartement in St. Gallen für Strafsachen größeren Belanges.
2) Für Civil- und geringere Strafsachen die Bezirksammannämter:
St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Goßau.

(An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer untern Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das competente Bezirksammannamt nicht kennt.)

Canton Graubünden.

Die Regierung dieses Cantons findet es weitaus am zweckmäßigsten, wenn die königl. bayerischen Behörden sich an sie wenden mit der Adresse:

„An den Kleinen Rath des Cantons Graubünden in Chur."

Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte 1) als einzige Instanz für Streitbeträge bis Fr. 200, 2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1500.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt)

1) Chur,	9) Schiers,
2) Schaufigg,	10) Jenaz,
3) Churwalden,	11) Luzein,
4) Rhäzüns,	12) Küblis,
5) Trins,	13) Klosters,
6) Maienfeld,	14) Davos,
7) Fünf-Dörfer,	15) Oberhalbstein,
8) Seevis,	16) Alvaschein,

17) Belfort, 28) Disentis,
18) Bergün, 29) Ruis,
19) Domleschg, 30) Ilanz,
20) Thusis, 31) Lugnez,
21) Safien, 32) Bergell,
22) Avers, 33) Oberengadin,
23) Schams, 34) Poschiavo,
24) Rheinwald, 35) Brusio,
25) Misox, 36) Obtasna,
26) Roveredo, 37) Untertasna,
27) Calanka, 38) Remüs,
39) Münsterthal.

14 Bezirksgerichte: 1) als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1500, 2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 1500 oder mehr.

Adresse: An das Präsidium des Bezirksgerichts:

1) Plessur, 8) Moesa,
2) Im Boden, 9) Vorderrhein,
3) Unterlandquart, 10) Glenner,
4) Oberlandquart, 11) Maloja,
5) Albula, 12) Bernina,
6) Heinzenberg, 13) Inn,
7) Hinterrhein, 14) Münsterthal.

1 Cantonsgericht als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 1500 oder mehr.

Adresse: An das Präsidium (oder Actuariat) des Cantonsgerichts von Graubünden in Chur.

In Vormundschaftssachen besteht in jedem Kreis eine Vormundschaftsbehörde.

Adresse: An die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur etc. (wie oben).

Strafrechtspflege.

Aus dem Gesetz über das Straf-Verfahren.

§ 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen, und nicht gegen den Staat gerichtet sind, sind die Kreisgerichte die zuständigen Strafgerichte. Eine Ueberweisung an das Kantonsgericht ist unter den im §. 5 bezeichneten Beschränkungen statthaft.

§ 5. Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, sowie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu 100 Fr. sollen von dem zuständigen Kreisgericht selbst untersucht und beurtheilt werden; alle schwereren Verbrechen können an das Cantonsgericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden.

39 Kreisgerichte } Adresse
1 Cantonsgericht } wie oben.

Canton Aargau.

1) Das Obergericht des Cantons in Aarau.
2) Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Canton Thurgau.

1) Das Obergericht des Cantons in Frauenfeld,

2) die Bezirksgerichte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Canton Tessin.

1) La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) — in Civilsachen.

2) In Strafsachen,

La Presidenza (come retro).

L'Istruttore Guidiziario del Cantone di Ticino (a Bellinzona,)

Canton Waadt.

Le Departement de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.

Canton Wallis.

1) Le tribunal d'appel du Canton du Valais à Sion.

2) Les tribunaux de district suivants:

Partie allemande du Canton:

a. Le tribunal du district de Couches.
b. „ „ „ „ „ Brigne.
c. „ „ „ „ „ Viège.
d. „ „ „ „ „ Ragogne-oriental (Moerel).
e. „ „ „ „ „ Rarogne occidental.
f. „ „ „ „ „ Loëche

Partie française du Canton:

g. Le tribunal du district de Sierre.
h. „ „ „ „ „ Sion.
i. „ „ „ „ „ Hérens.
k. „ „ „ „ „ Conthey
l. „ „ „ „ „ Martigny.
m. „ „ „ „ „ dEntremont.
n. „ „ „ „ „ St. Maurice.
o. „ „ „ „ „ Monthey.

Canton Neuenburg.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Canton Genf.

Le Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Beilage IV.

(Die zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den Würtembergischen Justizstellen getroffenen Uebereinkunft betr.)

Max Joseph I.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Nach einer mit der k. württembergischeen Regierung getroffenen Uebereinkunft sollen künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Rheinkreises und die k. württembergischen Gerichte die Insinuationen aller gerichtlichen Akte, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder sonstige wechselseitige Mittheilungen nicht

mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden kostenfrei bewirkt werden.

Zu Erhaltung der nöthigen Ordnung ist von Seite Unserer Gerichte im Rheinkreise der Generalprocurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und von Seite Württemberg das einschlägige Obergericht bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und welche dann die Insinuation zu verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Von dieser Verfügung sind die Bezirksgerichte in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1824.

gez. **Max Joseph.**

gez. Freiherr von Zentner.

An den Generalprocurator von Koch zu Zweibrücken ergangen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juni l. Js. die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Dr. Carl Adler in München zu verleihen;

unter'm 14. Juni l. Js. den Landrichter Friedrich Strehler in Pfarrkirchen wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch bewirkter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen;

zum Landrichter in Pfarrkirchen den Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Alexander Reinhard, und

statt dessen zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von Niederbayern den Bezirksgerichts-Secretär Eugen Laucher in Deggendorf zu befördern;

unter'm 15. Juni l. Js. zum Rath am Oberappellationsgerichte den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Rudolph Stoiber,

zum Rath am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Bezirksgerichtsrath Eduard v. Widmann in Deggendorf, und

zum Rath am Bezirksgerichte Deggendorf den Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Jungermann in Straubing zu befördern,

auf die Stelle des letzteren den Landgerichts-Assessor Carl Neumaier in Straubing, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen und

zum Assessor des Landgerichts Straubing den Bezirksgerichts-Accessisten Ferdinand Göß in Landshut zu ernennen;

den Appellationsgerichtsrath Wilhelm Gottlob Laubmann in Aschaffenburg wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch bewirk-

ter Functionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Bezirksgerichtsrath Hugo Sigmund in Kempten und

zum Rath am Bezirksgerichte Kempten den Assessor des Bezirksgerichts München l. d. J., Dr. Friedrich Söltl, zu befördern,

auf die hiedurch sich erledigende Assessorsstelle am Bezirksgerichte München l. d. J. den Bezirksgerichtsassessor Otto Söltl in Landshut auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Assessor am Bezirksgerichte Landshut den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Luitpold von Ammon daselbst zu ernennen;

dem Advocaten Alois Erhardt in München die wegen seiner Wahl zum ersten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt München nachgesuchte Enthebung von seiner Advocatenstelle zu bewilligen, ihm jedoch für den Fall des Ausscheidens aus dem Gemeindedienste den Wiedereintritt in die Reihe der Advocaten in München vorzubehalten,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte München r. d. J. sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Friedrich Hettersdorf in Immenstadt, seinem alleruuterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen,

den Advocaten Carl Appel in Füssen nach Kempten und

den Advocaten Anton Unzner in Dinkelsbühl nach Donauwörth — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

das neugebildete Stadt- und Landgericht Schweinfurt mit vier Richtern und zwei Gerichtsschreibern zu besetzen und demgemäß den Stadtrichter Martin Schmitt am Stadtgerichte Schweinfurt zum ersten und den Landrichter Anton Schultheis zu Schweinfurt zum zweiten Stadt- und Landrichter an diesem Gerichte zu ernennen,

den Landgerichtsassessor Eduard Rottmann, den Stadtgerichtsassessor Friedrich Scherer, ferner den Landgerichtsschreiber Franz Unger, dann den Stadtgerichtsschreiber Carl Limpert — sämmtliche in Schweinfurt — an das Stadt- und Landgericht Schweinfurt zu berufen;

den Advocaten Dr. Carl Friderich in Würzburg, auf gestelltes Ansuchen von der Advocatur zu entheben und auf die hiedurch in Würzburg sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Georg Wiesner in Rothenfels, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

statt Wiederbesetzung der in Weißenburg erledigten Advocatenstelle eine weitere Advocatenstelle in Eichstädt zu errichten und solche dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Johann Baptist Striebel in Kaufbeuern zu verleihen;

den Secretär des Appellationsgerichts von

Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Meisner, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer, unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, zu versetzen, und

den Registraturgehilfen des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Hermann Kaufmann, zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Aschaffenburg, unter Gestattung der Verwendung desselben bei dem Appellationsgerichte daselbst, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. Juni lfd. Jahres den Landrichter Carl Teichlein in Buchloe wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und treuen Dienstleistung in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen;

zum Landrichter in Buchloe den Landgerichtsassessor August Fritsch daselbst und

auf die Stelle des letzteren den Secretär des Bezirksgerichts München rechts der Isar, Jacob Schlosser, zu befördern;

den Bezirksgerichtssecretär Johann Gottfried Tannenberg zu Ansbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen und

den Gerichtsschreiber des Stadtgerichtes Ansbach, Adolph Schneeweiß, zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte daselbst zu ernennen, endlich

unter'm gleichen Tage den Bezirksarzt II. Classe Dr. Christian Hofmann zu Kipfenberg auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Beilngries — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Böbrach, Bezirksamts Viechtach, dem Priester Paul Wittmann, Cooperator in Neukirchen bei Hagge, Bezirksamts Bogen, dann

unter'm 12. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Untterthürheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Anton Burghart, exponirten Caplan in Stetten, Bezirksamts Mindelheim, und

die katholische Pfarrei Forstenried, Bezirksamts München l./J., dem Priester Joseph Schreiner, Beneficiat bei St. Anton in Partenkirchen, Bezirksamts Garmisch, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Donnerstag den 23. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Am obersten Gerichtshofe und an den Appellationsgerichten ist vom Directorium, mit

Beachtung der Vorschriften in Artikel 116 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, zu bestimmen, wie viele ordentliche Senate zu bilden seien.

§ 2.

Die Zahl der jedem ständigen Senate zutheilenden Gerichtsmitglieder wird bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten vom Directorium des Gerichtshofes bestimmt.

§ 3.

Bei den nach Abzug der Zahl der Untersuchungsrichter und Handelsgerichtsräthe mit weniger als acht Gerichtsmitgliedern besetzten Bezirksgerichten ist vorerst von Bildung ständiger Senate Umgang zu nehmen.

Bei den übrigen Bezirksgerichten hat am 1. Juli 1870 und später bei dem Beginne eines jeden Gerichtsjahres der Vorstand des Bezirksgerichtes zu bestimmen, ob und wie viele ständige Senate bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu bilden, und ob insbesondere die anfallenden Strafsachen einem ständigen Senate zuzuweisen seien.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt übrigens vorbehalten, im Falle sich ergebenden Bedürfnisses für einzelne Bezirksgerichte andere Anordnungen zu erlassen.

§ 4.

Jedem bei den Bezirksgerichten zu bildenden ständigen Senate sind wenigstens vier Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorstandes zuzuweisen.

Die auf diese Weise gebildeten Senate sollen ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat zu bestimmen, ob auch die Untersuchungsrichter und die Handelsgerichtsräthe den ständigen Senaten zuzuweisen oder ob sie nur bei vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der Mitglieder der ständigen Senate zu den Sitzungen zuzuziehen sind.

§ 5.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat in der Regel den Vorsitz bei der öffentlichen Sitzung und wo mehrere Senate bestehen, in Einem derselben zu führen. Sind bei einem Bezirksgerichte mehrere Directoren angestellt, so ist, soweit möglich, auch jedem der übrigen ständigen Senate ein Director als Vorstand zuzutheilen.

Die weiter etwa erforderlichen Vorstände der ständigen Senate sind vom Gerichtsvorstande aus der Zahl der Räthe für den Zeitraum bis zum 1. Januar 1871 und später für je ein Jahr zu bestimmen, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten

Stelle, welcher von der getroffenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 in den Artikeln 116 und 117

1) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senates abzuordnen und im Falle zu großer Belastung eines Senates einzelne Sachen auch einem weniger belasteten Senate zuzutheilen;

2) bezüglich der Bescheidung der Disciplinarsachen;

3) bezüglich der Stellvertretung bei Verhinderung des Senatsvorstandes;

4) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, in jedem Senate, so oft er es für angemessen findet, den Vorsitz zu führen,

finden auch für die Bezirksgerichte, an welchen ständige Senate gebildet sind, Anwendung.

Gleiches gilt von den in Artikel 119 des Einführungsgesetzes bezeichneten Befugnissen des Senatsvorstandes und dem Aufsichtsrechte des Gerichtsvorstandes.

§ 7.

Bei jedem Gerichte hat der Gerichtsvorstand die regelmäßige Zeit des Beginnes der vor- und nachmittägigen Sitzungen zu bestimmen und steht demselben auch die Festsetzung der in der Regel für die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden Wochentage zu.

§ 8.

Die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist von den Senatsvorständen dem Vorstande des Gerichtes nach der von diesem zu treffenden Anordnung vorher kundzugeben.

§ 9.

An denjenigen Gerichten, bei welchen sich mehrere Senate für Civilrechtsstreitigkeiten befinden, hat die Zutheilung an die einzelnen Senate in der Weise zu geschehen, daß der Gerichtsvorstand in der hiefür bestimmten Spalte des Hauptverzeichnisses die Nummer des Senates mit römischer Ziffer unter Beifügung seines Namenszuges beisetzt.

§ 10.

Den Directorien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte

bleibt anheimgestellt, soweit nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Anordnungen gegeben sind, für den inneren Dienst bei dem Gerichte eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, welche jedoch der Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz unterliegt.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Wir versehen Uns von der Umsicht der Vorstände Unserer Gerichte eines zweckmäßigen Vollzuges obiger Anordnungen und erwarten, daß sie hiedurch den Anforderungen einer prompten Rechtspflege mit dem vorhandenen Personale gerecht zu werden vermögen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 1046 und 1202 Absatz 1 der Civilprozeßordnung und der Artikel 72 und 81 des Einführungsgesetzes zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Hinterlegung eines Güterbeschlagnahmeprotokolles zum Zwecke der Vormerkung auf

dem Hypothekenamte ist von dem Hypothekenbewahrer — außer der auf der Urschrift zu ertheilenden Empfangsbescheinigung (Artikel 1046 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) — auf der hinterlegten Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles in gleicher Weise, wie bei den Hypotheken-Inscriptions-Bordereaux vorzumerken und in dem bestehenden Hinterlegungsregister zu beurkunden.

Ebenso ist der Empfang von Auszügen aus Ganterkenntnissen auf dem hinterlegten Auszuge vorzumerken, im Hinterlegungsregister zu beurkunden und dem Gantcommissär mit kostenfreier amtlicher Zuschrift zu bescheinigen.

§ 2.

Die Vormerkung der Beschlagnahme geschieht in das dazu bestimmte, nach Artikel 2201 Code civil cotirte und paraphirte Register mittels kurzer Bezeichnung des Gegenstandes („Güterbeschlagnahme") und des Datums der Urkunde, des Gerichtsvollziehers, des betreibenden Gläubigers, des Schuldners oder Drittbesitzers nach Namen und Wohnort.

Die Auszüge aus den Ganterkenntnissen sind ihrem ganzen Wortlaute nach in dasselbe Register einzutragen.

Die Vormerkung von Güterbeschlagnahmen und der Eintrag von Ganterkenntnissen hat ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen.

Die Vormerkungen und Einträge sind von dem Hypothekenbewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von Beschlagnahmeprotokollen und für die Eintragung von Ganterkenntnissen nicht statt.

Die hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen, dann die von den Gantcommissären übersendeten Auszüge aus Ganterkenntnissen sind als Registerbeilagen, wie die Inscriptions-Bordereaux auf dem Hypothekenamte zu verwahren.

§ 3.

Nachfolgende Beschlagnahmen gegen denselben Besitzer sind, wie die erste Beschlagnahme, vorzumerken.

Die Vormerkung einer nachfolgenden Beschlagnahme muß in der Registerabtheilung „Bemerkungen" auf die vorausgehenden Beschlagnahmen verweisen und ist bei diesen eine auf die späteren Beschlagnahmen hinweisende Bemerkung einzutragen.

§ 4.

Löschungen sind bei den betreffenden Einträgen in der Register-Abtheilung „Bemerkungen" vorzumerken.

§ 5.

Die Schuldner, Bürgen und Drittbesitzer, gegen welche eine Beschlagnahme vorgemerkt

ist, dann Gantschuldner, gegen welche ein Ganterkenntniß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekar-Inscriptionen und Transscriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Uebersichten zu verzeichnen.

§ 6.

Die Hypothekenbewahrer haben folgende Gebühren zu beziehen:

1) in Anwendung des Decrets vom 21. September 1810, der hiezu gehörigen Tabelle Ziffer 1. 2. 6. 15 und der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1817 (Amtsblatt Seite 657)

a) für den Eintrag in das Hinterlegungs-Register . . . . 7 kr.

b) für die Vormerkung der Beschlagnahme und für den Eintrag der Auszüge aus Ganterkenntnissen in das hiefür bestimmte Register . . . . 28 kr.

c) für jeden Auszug aus diesem Register, oder für die Bescheinigung, daß keine Vormerkung oder kein Eintrag bestehe, 28 kr.

d) für die Löschung der Vormerkung einer Beschlagnahme oder des Eintrags eines Ganterkenntnisses . . . . . 28 kr.

2) für die Gestattung der Einsichtnahme und für das Aufschlagen der Register, alphabetischen Verzeichnisse, Repertorien und der Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen die durch allerhöchste Verordnung vom 4. October 1825 festgesetzten Gebühren;

3) für jede nur auf besonderes Verlangen zu ertheilende Abschrift der hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen für je 20 Zeilen zu mindestens 12 Sylben. 10 kr.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Ansbach zu einem Stadt- und Landgerichte betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juni l. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. Js. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Ansbach zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Ansbach"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Schweinfurt zu einem Stadt- und Landgerichte betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Juni l. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. Js. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Schweinfurt zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Schweinfurt"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines Postverwalters in Straubing den Postofficialen bei dem Oberamte München, Georg Messerer, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Juli l. Js. angefangen zu befördern.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. das Curatbeneficium Bodelsberg, Bezirksamts Kempten, dem Priester Ulrich

Kunzmann, Beneficiumsvicar in Bobingen, Bezirksamts Augsburg,

die katholische Pfarrei Günz, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Georg Meitinger, Pfarrer in Rieden, Bezirksamts Günzburg, und

das Beneficium in Salgen, Bezirksamts Mindelheim, dem von der Gemeindeverwaltung Salgen nominirten Priester Eduard Keck, Caplan in Muthmannshofen, Bezirksamts Memmingen, dann

unter'm 17. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Plaibach, Bezirksamts Kötzting, dem Priester Joseph Hundhammer, Beneficiumsverweser in Viehhausen, Bezirksamts Kelheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weyher, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Max Joseph Mahr, Pfarrer in Motten, Bezirksamts Brückenau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juni l. Js. der von dem Herrn Grafen Wolfgang zu Castell-Rübenhausen für den Pfarramtscandidaten Georg Gottfried Schmidt aus Kempten ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Krautheim, Decanats Rübenhausen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 15. Juni l. Js. dem Fabricanten Eugen Piedboeuf in Aachen und Fritz Hurtzig in Linden bei Hannover auf eine Vorrichtung zur Fabrication von Zucker in Broden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Juni 1870 anfangend, dann

unter'm 17. Juni l. Js. dem Ulrich Billwiller von St. Gallen auf die von ihm erfundene, eigenthümlich construirte Stickmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Juni 1870 anfangend, und

den Gebrüdern Buß von Kirchberg, Cantons Bern, z. Z. in Stuttgart, auf die von ihnen erfundenen Regulatoren mit Katarakt für Umtriebsmaschinen, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 17. Juni 1870 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Montag den 27. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 132 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Mit dem 30. Juni 1870 sind bei sämmtlichen Gerichten des Königreichs die seitherigen Registraturen, Manualien, Repertorien u. s. w., soweit sie die streitige Civilrechtspflege betreffen und bezüglich derselben eine abweichende Bestimmung nicht besteht — in

der Pfalz die Urtheilsbücher mit inbegriffen — abzuschließen.

Für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird bezüglich derjenigen Acten, welche vom 1. Juli 1870 an in Sachen erwachsen, die noch nach dem bisherigen Prozeßverfahren zu behandeln sind, Unser Staatsministerium der Justiz besondere Vorschriften erlassen.

In der Pfalz sind die vom 1. Juli 1870 an erlassenen Entscheidungen in die nach der gegenwärtigen Verordnung zu führenden Bücher und Register aufzunehmen, gleichviel ob hiebei das neue oder das bisherige Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Bezüglich der sonstigen von diesem Tage an aufgenommenen Acte, bei welchen noch das bisherige Verfahren zur Anwendung kommt, verbleibt es dagegen bei den dermalen bestehenden Einrichtungen. Die am 1. Juli 1870 auf der Rolle des betreffenden Gerichtes stehenden noch unerledigten Sachen sind von Amtswegen und kostenfrei in das nach der gegenwärtigen Verordnung zu führende Hauptverzeichniß zu übertragen und es ist in der betreffenden Spalte zu bemerken, daß die Sache aus der früheren Rolle übertragen worden ist.

Artikel 2.

Die Gerichtsschreibereien müssen mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet und der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter muß während dieser Zeit dort zu finden sein.

Den Gerichtsvorständen bleibt vorbehalten, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichtsschreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht.

Artikel 3.

Die nach Unserer Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens in den Landestheilen diesseits des Rheins den Gerichtssecretären und Gerichtsschreibern obgelegene Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und etwaigen sonstigen durchlaufenden Posten geht gegen Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen und gegen Leistung der verordnungsmäßigen Dienstescautionen vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen auf die Obergerichtsschreiber der Collegialgerichte und auf die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte über, welche sie unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit an einen Untergerichtsschreiber oder an einen verpflichteten Gehilfen übertragen können.

Die in § 4 Absatz 1 der oben gedachten Verordnung vom 28. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen sind bezüglich aller derjenigen

bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben, welche nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu behandeln sind.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 jener Verordnung treten außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der einzuhebenden Geldbeträge bleiben einer von dem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Artikel 4.

Bei den Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines hat bis auf Weiteres die Besorgung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Untergerichtsschreibern, welche bisher als rechnungsführende Secretäre verwendet waren, unter Diensteaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß besteht, von der Leistung einer Caution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Tax- und Stempelbeträge dafür verantwortlich, daß den in Absatz 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung zugeleitet werden, sowie daß vor bestätigter Gebührenentrichtung weder Urschriften noch Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien oder Dritte verabfolgt werden.

Artikel 5.

Den Gerichtsschreibern liegt die Führung der durch die Prozeßordnung oder die hiezu erlassenen Verordnungen und Diensteevorschriften vorgeschriebenen Register, Bücher und Verzeichnisse ob.

Insbesondere haben sie zu führen:

1) das Hauptverzeichniß (Formular I);

2) die Wochentabelle (Formular II);

3) das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen nach den Vorschriften zu Formular I Ziffer 7;

4) das Sitzungsverzeichniß (Formular III A und B);

5) das Urtheilsbuch (Formular IV A. B und C);

6) ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu (Formular V);

7) das allgemeine Register über hinterlegte Kostenvorschüsse (Formular VI);

8) ein besonderes Register über die in Gemäßheit der Artikel 343 Absatz 2 und 524 der Prozeßordnung erfolgten Hinterlegungen, nach Maßgabe der hierüber im Anschlusse an die Gebührenordnnng für Zeugen und Sachverständige ergehenden besonderen Anordnungen;

9) das durch Artikel 359 der Prozeßordnung für die Einzelngerichte in den Landes-

theilen diesseits des Rheins vorgeschriebene Buch zum Eintrage von Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung des Datums (Formular VII);

10) das Verzeichniß zur Eintragung der Klagen bei den Handelsgerichten (Formular VIII);

11) das bei den Einzelngerichten zu führende Register über bedingte Zahlungsbefehle (Formular IX);

12) das Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (Formular X);

13) ein Register zur Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, sowie der Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des diesem unmittelbar vorausgegangenen Verfahrens (Formular XI);

14) ein Register zur Vormerkung des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners, des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren (Formular XII);

15) ein Register, in welchem die Abgabe von Protocollen über Beweisaufnahmen, dann Acten des Vertheilungs- und des Gantverfahrens an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts vorzumerken ist (Formular XIII);

16) ein Register zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. (Formular XIV).

Die den Formularien beigefügten Vorschriften sind auf das genaueste zu beobachten.

Artikel 6.

Die im Artikel 359 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung ist in folgender Form zu vollziehen:

Gegenwärtige Urkunde wurde am ein und dreißigsten Juli eintausend achthundert und siebzig auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Prozeßordnung unter Nr. . . . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen. Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsmäßig festgestellt.

. . . .

. . . .

Zur Bescheinigung

. . . . . den . . . .

N. N.

(Amtssiegel.) k. Gerichtsschreiber.

Das Datum der Vorlage der Urkunde muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Artikel 7.

Einlaufs- und Auslaufsjournale (allgemeine Tagebücher) sind fortan nicht mehr zu führen.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber sind jedoch verpflichtet, für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit sowie für Versendung von Acten oder Gegenständen von Geldeswerth ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Artikel 8.

Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einbande zu versehen sind, wobei indessen auf eine geeignete Vertheilung in der Art Bedacht zu nehmen ist, daß je ein, zwei oder mehr Bände zusammen das Urtheilsbuch für ein Kalenderjahr bilden. Das Einbinden hat auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

Die Einträge in das Urtheilsbuch haben mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Artikel 9.

Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichtsvorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w., sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen.

Artikel 10.

Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsacten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Acten des k. . . . . . Gerichts zu . . . . . ." Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Actes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszugs mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Artikel 11.

Wo nicht Gesetze oder besondere Vorschriften die Anlegung und Führung von Acten gebieten, haben solche zu unterbleiben.

Artikel 12.

Unserem Staatsministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichtsschreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen.

Artikel 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

In der Pfalz bleibt es, soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, bei den dermaligen Einrichtungen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Formular I.

Königliches .... Gericht

....

Hauptverzeichniß

aller angemeldeten Sachen.

(Art. 235, 236, 255, 258, 260, 598, 710, 806).

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist in der Art anzulegen und mit festem Einbande zu versehen, daß es stets für mehrere Jahre ausreicht.

2) Der Gerichtsvorstand hat dasselbe bei der Anlage mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen. Die Ordnungsnummer läuft ununterbrochen bis zum Ende des Registers und ist selbst in den folgenden Registerbänden fortzusetzen.

3) Die Einträge haben sofort bei der Anmeldung der Sachen und in der Reihenfolge der letzteren stattzufinden. Sachen, die auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, finden keine Aufnahme.

4) Der Name des Anwalts der betreibenden Partei ist zu unterstreichen.

5) Bei dem obersten Gerichtshofe hat in Spalte 7 die Ueberschrift zu lauten: „Datum der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Angabe des Gerichts des angefochtenen Urtheils."

6) In der Rubrik: „Bemerkungen" sind außergewöhnliche Vorkommnisse zu notiren, z. B. „Berufung gegen das ergangene Beweisurtheil" — „Abänderung des Urtheils erlangt." Ebenso dient diese Rubrik zu der im Art. 235 Abs. 5 vorgeschriebenen Bemerkung. Außerdem sind noch in der Rubrik 10 die bei den Bezirksgerichten anfallenden Berufungssachen und die Vorinstanz durch den Beisatz zu kennzeichnen: „Berufungssache vom k. Land- (Stadt-) Gerichte . . . . . ." Endlich ist auch bei den Appellationsgerichten in Spalte 10 die Vorinstanz anzugeben.

(Fortsetzung auf S. 987.)

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zunamen der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.	Namen der aufgestellten Anwälte.	Datum der Zustellung der Klage oder der Berufung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1870.					**Monat**
1.	10. Juli.	Daniel, Georg.	Weinkommissionär.	Ungstein.	Gink.	1. Juli 1870.
		Hitzelberger, Joseph Anton.	Privatier.	Dürkheim.	Rosenberger.	
2.	11. Juli.	Hartmann, Aug	Hutfabrikant.	Zweibrücken.	Rosenberger.	1. Juli 1870.
		Mayer, Moses.	Mehlhändler.	allda.	Keller.	
3.	13. Juli.	Schmidt, Adam.	Ackerer.	Erzenhausen.	Keller.	1. Juli 1870.
		Pörrbach, Gemeinde, vertreten durch Johann Adam Weismann.	Bürgermeister.	Pörrbach.	Gulden.	
4.	14. Juli.	Heilmann, Adam.	Gutsbesitzer.	Neustadt.	Rosenberger.	1. Juli 1870.
		Diehl, Barbara, dessen Ehefrau	Ohne Gewerbe	allda.	Vollmar.	
						Monat
5.	1. August.	Wack, Hermann.	Kaufmann.	Landau.	Keller.	3. Juli 1870.
		Ziegler, Ferdinand und Genossen.	Techniker.	Haßloch.	Vollmar.	

Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
8.	9.	10.
Juli 1870.		
Entschädigungsklage.	1) Am 30. Juli 1870 Nr. 58 zur Verhandlung bestimmt auf 15. August 1870. 2) 15. August 1870. Beweisurtheil Nr. 120. 3) 18. Dezember 1870. Endurtheil Nr. 516.	
Negatorienklage.	1) Am 2. August 1870 Nr. 63. Beweisaufnahme verordnet. 2) Am 1. Oktober 1870. Endurtheil Nr. 420.	
Entschädigungsklage.	Am 25. Juli 1870 Nr. 47 Streichung von dem Hauptverzeichniß wegen Abstands verfügt.	
Forderungsklage.	Am 23. März 1871. Versäumungsurtheil Nr. 120.	
August 1870.		
Forderungsklage.	1) Am 20. August 1870 Nr. 128 zur Verhandlung bestimmt auf 3. October 1870.	

(7 Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so muß das Hauptverzeichniß noch eine Spalte enthalten, in welcher mit römischen Ziffern der Senat, dem die Sache zugetheilt wurde, anzugeben ist. Wurde nach Artikel 116 Absatz 2 beziehungsweise 120 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung eine Sache einem anderen als dem regelmäßigen Senate zugetheilt, so ist hievon in der Rubrik: „Bemerkungen„ Erwähnung zu thun.

Das nach Artikel 238 Absatz 2 der Prozeßordnung zu führende besondere Verzeichniß erhält die Ueberschrift: „Besonderes Verzeichniß der angemeldeten Prozesse für den II. III. Senat des k. Bezirks- (Appellationsgerichtes) X." Die Form dieser besonderen Verzeichnisse ist ganz gleich jener des Hauptverzeichnisses. — Auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen.

Formular II.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des königl.
Gerichts zum Aufrufe kommen sollen.

(Art. 237, 238, 243, 250, 256, 313, 344, 710).

Vorschriften:

1) Die Wochentabelle ist stets am letzten Wochentage aufzustellen und noch an demselben Tage nach Vorschrift anzuheften.
2) Durch Unterstreichung des Namens eines Anwalts ist derselbe als betreibender Theil zu kennzeichnen.
3) Es ist gestattet, die Tabelle in zwei Abtheilungen aufzustellen, wonach dann die I. Abtheilung die Sachen zu enthalten hat, welche nach Ablauf der sechs und die II. Abtheilung diejenigen, welche nach Ablauf der fünfzehn Tage Frist zum Aufrufe kommen (Art. 237 Abs. 5).
4) Sachen, in welchen für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist, brauchen in die Wochentabelle nicht aufgenommen zu werden.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . . Gerichts . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.	Ordnungszahl des Hauptverzeichnisses.	Tag, an welchem die Sache zum Aufrufe zu kommen hat.
1.	2.	3.	4.
Mayer, Carl. Neu, Heinrich.	Dr. Loew. von Vincenti.	98.	16. August 1870.
Müller, Andreas. Schulz, Heinrich.	Dr. Roßmann. Dr. Neu.	99.	9. August 1870.
Roßner v., Ludwig. Birnbaum, Max.	Adler. Dittmer.	102.	16. August 1870.

Aufgestellt und angeheftet im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . Gerichts . . . . am 30. Juli 1870.

Königl. Obergerichtsschreiber:
N. N.

Formular III. A.

Königliches Gericht

Sitzungsverzeichniß für 1872.

(Artikel: 240, 244, 710.)

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist stets für ein Kalenderjahr anzulegen und vor dem Gebrauche einbinden zu lassen.
2) In dasselbe sind einzutragen:
   a. die zur Hinterlegung der Anträge,
   b. die zur Verhandlung und
   c. die zur Urtheilsverkündung

   aufzurufenden Sachen.

   Die Reihenfolge ist genau nach den Vorschriften der Artikel 240 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 1 aufzustellen.
3) Sachen, für welche abgekürztes Verfahren bewilligt ist, oder welche sonst direkt in die Sitzung gebracht werden, sind alsbald nachzutragen.
4) Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien sind wegzulassen, da die Identität der Sache sich im Zweifel vollkommen aus der beigesetzten Nummer des Hauptverzeichnisses ergibt.
5) Auszug aus diesem Verzeichnisse — Formular III. B. — ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Nummer des Hauptverzeichnisses	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streitgegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Montag den 11. Juli 1862.		
3205.	Schott. Meyer.	Gulden. Löw.	Alimentation.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 11. Juli 1872 Nr. . .
3206.	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger	Entschädigungsklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 18. Juli 1872 zur Verhandlung.
3207.	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorienklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 19. Juli 1872 zur Verhandlung.
3198.	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 18. Juli 1872. Urtheil vom 18. Juli 1872 Nr. . . .
			Dienstag den 12. Juli 1872.		
3197.	Bossung. Schneider.	Vollmar. Gulden.	Besitzstörung.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 18. Juli 1872. Urtheil vom 20. Juli 1872 Nr. . . .
			Montag den 18. Juli 1872.		
3198.	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . . .
3198.	Schneider. Welker.	Gink. Rosenberger.	Anfechtung einer Theilung.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 28. Juli 1872 vertagt zur Hinterlegung der Anträge.
3201.	Müller. Landgraf.	Keller. Gulden.	Forderung.	Hinterlegung der Anträge.	Streichung vom Hauptverzeichnisse verfügt, weil kein Anwalt erschienen.

Nummer des Hauptverzeichnisses	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streitgegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3206.	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . . .
3210.	Blos. Krieger.	Gulden. —	Forderung.		Versäumungsurtheil Nr. . . .

Dienstag den 19. Juli 1872.

3200.	Zimmermann. Heil u. Genossen	Löw. Keller.	Klage auf Theilung.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . . .
3207.	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorienklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . . .

Formular III. B.

(Titelblatt.)

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. Gerichts ....

aufzurufenden Sachen.

(Art. 240, 244 Abs. 2, 710.)

Vorschriften: Dieses Verzeichniß ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zuzustellen.

(Erste Seite.)

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. Gerichtes

aufzurufenden Sachen.

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.
1.	2.	3.
Sitzung vom 11. Juli 1872.		
3205.	Schott. Mayer.	Gulden. Löw.
3206.	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.
x.	x.	x.

.... den ....

Königl. Obergerichtsschreiber:

N. N.

Formular IV. A.

Kgl. Gericht

Urtheilsbuch.

(Art. 88, 279, 280, 281, 284, 290, 291, 314, 316, 710, 737, 786, 818, 819.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen mehrere Senate an einem Gerichte, so ist auf dem Titelblatte unter: „Urtheilsbuch" zu setzen: „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem einzelnen Eintrage ist oben rechts die Nummer des Hauptverzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimeter hat.

Nr. 1.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 2. Juli 1871.

In Sachen
des Jacob Müller, Gutsbesitzers in Neumarkt, Kläger, vertreten durch Anwalt Heidenreich

gegen

Carl Mittermaier, Wagnermeister in Dingolfing, Beklagten, vertreten durch Anwalt Horn, letzterer nicht erschienen.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

Der Beklagte Carl Mittermaier wird verurtheilt, an den Kläger Jacob Müller sechshundert Gulden nebst fünf Procent Zinsen hieraus vom fünften November vorigen Jahres an zu bezahlen, sowie die Kosten des Prozesses, von welchen jene des Klägers auf zehn Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt werden, zu tragen.

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.

Gegenwärtig:

die bei Nr. 1 Genannten.

Nr. . . . .

In Sachen
des Joseph Maier, Privatier in München, Appellant von einem Urtheile des k. Stadtgerichtes München r./J. vom 6. März 1871, vertreten durch Anwalt Risch,

gegen

Carl Huber, Metzger in München, Appellaten, durch Anwalt Schwarz vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.

Gegenwärtig:

N. N. Rath, als Vorsitzender,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Staatsanwalt,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 3. Juli 1871.

In Sachen
des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

1) Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen, 2) Kilian Kunz, Bauer in Neufahrn, 3) Joseph Wild, Kaufmann in Moosburg, Beklagte, vertreten durch Anwalt Huber, wegen Vorzugsrechts bei einer Subhastation.

Zur Verhandlung dieser Sache wurde, nachdem die beiden Anwälte die Anträge hinterlegt hatten, die Sitzung vom 5. Juli 1871 festgesetzt.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 4.

Gegenwärtig:

Die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts N. N.

Nr. . . . .

In Sachen
des Michael Holz, Schreinermeister in Dachau, Kläger, durch Anwalt Hilter vertreten,

gegen

Johann Kern, Maurermeister in Dachau, Beklagten und Gewährschaftskläger, vertreten durch Anwalt Hart,

gegen

Wilhelm Ruf, Ziegeleibesitzer in Röhrmoos, Gewährschaftsbeklagten, nicht vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)
(Entscheidungsgründe)
Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 5.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Staatsanwalt,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 5. Juli 1871.

In Sachen
des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt worden, wurde dieselbe zur Verkündung des Urtheils auf den 10. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 6.

Gegenwärtig:

Die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwaltes N. N.

Nr. . . . .

In Sachen
der k. b. priv. Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Anwalt Karl vertreten,

gegen
die München-Dachauer-Maschinenpapierfabrik mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Haupt- und Interventionsbeklagte, vertreten durch Anwalt Koch,

gegen
Joseph Maier, Bierbrauer in Augsburg, Intervenient, vertreten durch Anwalt Wild, Entschädigungsforderung betreffend.

Die auf heute anberaumte Verhandlung wird auf Antrag des Anwalts des Intervenienten mit Zustimmung der beiden anderen Anwälte und da dieser Antrag gerechtfertigt erscheint, weil die Intervention erst vor wenigen Tagen stattgefunden hat, in die Sitzung vom 14. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 7.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Dem Kläger am 12/VII. 1871 vollstreckbare Ausfertigung.

N.

Demselben gemäß Beschlusses des Gerichtsvorstandes vom 20/VIII. 1871 zweite vollstreckbare Ausfertigung.

Nr. . . . .

Sitzung vom 10. Juli 1871.

In Sachen
des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen
Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Auf Grund der in der Sitzung vom 5. laufenden Monats gepflogenen Verhandlungen, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, ist heute nachstehendes Urtheil erlassen worden.

(Urtheilssatz)
(Entscheidungsgründe)

Rath N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war in der heutigen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit verhindert.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 8.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. . . . .

In Sachen
des Carl Sorg, Bauer in Starnberg, Kläger, vertreten durch Anwalt Mohr,

gegen

Ludwig Hirsch, Bauer in Gauting, Beklagten, bisher nicht vertreten, wegen Forderung.

Nach dem zum Zwecke der Erwirkung eines Versäumungsurtheils erfolgten Aufrufe der Sache erklärte der in der Sitzung anwesende Advokat Keller, daß er für den Beklagten als Anwalt bestellt sei. Das Gericht ertheilt hierüber Urkunde, setzt die Sache zur wechselseitigen Zustellung motivirter Anträge aus und bestimmt für die Zustellung des Antrags des Beklagten eine Frist von zehn Tagen von heute an, indem es zugleich festsetzt, daß der Anwalt des Klägers seinen Antrag drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zur Hinterlegung der Anträge wieder aufgerufen werden wird, zustellen zu lassen habe.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 9.

Gegenwärtig:

Die Vorigen, sowie der Staatsanwalt N. N.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 3. October 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das k. Appellationsgericht ꝛc. ꝛc.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Nr. . . . .

In Sachen
des Franz Müller, Oekonom in Pasing, in seiner Eigenschaft als Vormund über Carl und Magdalena Schwarz, minderjährige Kinder des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Schwarz von da, Kläger, vertreten durch Anwalt Horn,

gegen

Carl Will, Schneidermeister in München, Beklagten, vertreten durch Anwalt Schütz.

Auf Grund der in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlung und nachdem Staatsanwalt N. N. dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hatte, wurde nachstehendes Urtheil verkündet.

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 10.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. . . . . .

Sitzung vom 11. Juli 1871.

In Sachen
des Wolfgang Herz, Privatier in München, Kläger, vertreten durch Anwalt Gros, letzterer nicht erschienen,
gegen
Carl Mayer, Wirth in München, Beklagten, durch Anwalt Herz vertreten, letzterer nicht erschienen, wegen Forderung.

Das Gericht verfügt, da beim Aufrufe keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt ist, wegen dessen es sich zu einer Vertagung veranlaßt findet, die Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse.

Unterschrift

des Vorsitzenden, des Gerichtsschreibers,

bei Verhinderung desselben bei Verhinderung desselben
N. N. Rath. N. N. Assessor.

Nr. 11.

Gegenwärtig:

Dieselben.

Nr. . . . .

In Sachen
des Carl Michael, Schreinermeisters in München, Kläger, durch Anwalt Schultz vertreten,
gegen
1) Joseph Wild, Bäcker in München, Beklagten, durch Anwalt Kurz vertreten,
2) Franz Kern, Bauer in Thalkirchen, Beklagten, nicht vertreten Forderung betreffend.

Das Gericht hat, nachdem die erschienenen Anwälte Schultz und Kurz ihre Anträge gestellt und hinterlegt hatten, auf Antrag des Klägers verfügt, daß die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden habe, und hat zu derselben die Sitzung vom 25. laufenden Monats festgesetzt. Der nicht erschienene Beklagte Kern ist spätestens am 16. laufenden Monats aufzufordern, einen Anwalt aufzustellen, welcher ihn in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung vertritt.

Unterschrift

für den verhinderten Vorsitzenden, für den verhinderten Gerichtsschreiber,
N. Rath. N. N. Assessor.

Nr. 12.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Staatsanwalt,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 12. Juli 1871.

In Sachen
des Conrad Heiß, Bauer in Perlach, in seiner Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Kinder des verstorbenen daselbst wohnhaft gewesenen Schmiedes Jacob Fest, Namens Friedrich, Carl und Maria Fest, Kläger, durch Anwalt Adler vertreten,
gegen
Joseph Halm, Bauer in Perlach, Beklagten, durch Anwalt Hirsch vertreten.

Nach der in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlung, nach deren Schluß der Staatsanwalt dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hat, vertagt das Gericht die Sache zur Verkündung des Urtheils in die Sitzung vom 17. laufenden Monats.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 13.

Gegenwärtig:

N. N. Director,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 14. Juli 1871.

In Sachen
des Michael Mitterhuber, Commissionärs in Freising, Kläger, durch Anwalt Götz vertreten,
gegen
Sebastian Klopfer, Oekonom in Bogenhausen, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten, wegen Darlehensforderung.

Nachdem bei heutiger Verhandlung der Beklagte zugestanden hat, von dem eingeklagten Darlehen zu 1000 fl. den Betrag von 600 fl. von dem Kläger empfangen zu haben, so ertheilt hierüber das Gericht auf schriftlich übergebenen Antrag des Klägers und nach erfolgter Vernehmung des Beklagten Urkunde.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Formular IV. B.

Königliches Handelsgericht

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.

2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Senate, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „I. Senat", „II. Senat" u. s. w.

3) Bei jedem Eintrage ist oben rechts die Nummer des nach Art. 507 nöthigen Verzeichnisses zu setzen.

4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N. Vorstand,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Nr. . . . .

Sitzung vom 1. Juli 1871.

In Sachen

des Handlungshauses C. Wimmer und Sohn in Frankfurt a/M., vertreten durch Advocat Koch laut Vollmacht . . . ., Kläger,

gegen

Carl Sorg, Kaufmann in München, Beklagten, in Person erschienen, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
Die Obigen.

Nr. . . . .

In Sachen

des Lederhändlers Samuel Weil in München, Kläger, persönlich erschienen unter Beistand des Advocaten Herz,

gegen

Anton Schurz, Schuhmacher in München, Beklagten, nicht erschienen, Wechselforderung betreffend.

Auf Antrag des Klägers wurde folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
Die Obigen.

Nr. . . . .

In Sachen

des Banquierhauses W. Rosenstern und Comp. in Cöln, vertreten durch Advocaten Schuler laut Vollmacht . . . ., Kläger,

gegen

Joseph Kuhn, Kaufmann in München, als Inhaber des daselbst unter der Firma Robert Kuhn bestehenden Handlungshauses, Beklagten, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Horn wegen Forderung.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Handelsappellationsgerichts zu ...... vom 2. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das k. Handelsappellationsgericht ꝛc.

N. N., Gerichtsschreiber.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 4.

Gegenwärtig:

N. N. Rath, als Vorsitzender,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. ....

Sitzung vom 2. Juli 1871.

In Sachen

des Kaufmanns Julius Neu in München, Kläger, nicht erschienen,

gegen

Conrad Holz, Krämer in Starnberg, Beklagten, nicht erschienen, wegen Wechselforderung.

Da beim Aufrufe keine der Parteien erschienen ist, verfügt das Gericht die Streichung von dem Verzeichnisse.

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N., Rath. bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N., Rath.

Nr. 5.

Gegenwärtig:

N. N. Vorstand,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Nr. ....

Sitzung vom 3. Juli 1871.

In Sachen

des Fabricanten Wilhelm Wild in München, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Huber,

gegen

Caspar Malz, Bierbräuer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Conrad Gerst laut Vollmacht .... wegen Forderung.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt war, wurde dieselbe zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 8. Juli ds. Js. vertagt und wird zugleich beurkundet, daß Kläger den Advocaten Huber mit seiner künftigen Vertretung in dieser Sache beauftragt hat.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers

Nr. 6.

Gegenwärtig:

N. N. Vorsitzender,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Nr. . . .

Sitzung vom 8. Juli 1871.

In Sachen

des Fabricanten Wilhelm Wild in München, Kläger, vertreten durch den Advocaten Huber als Bevollmächtigten auf Grund der demselben in der Sitzung vom 3. lfd. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Caspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Conrad Gerst laut Vollmacht . . . ., wegen Forderung.

Auf Grund der in der Sitzung vom dritten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Assessor N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war durch Krankheit verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Formular IV. C.

Königliches Stadt- (oder Land-) Gericht

in

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Abtheilungen, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „Abtheilung I", „Abtheilung II" u. s. w.
3) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Sitzung vom 1. Juli 1871.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N. Stadt- (Land-) Richter,
N. N. Gerichtsschreiber.

In Sachen

des Johann Zürn, Schneidermeister in München, Kläger, in Person erschienen,

gegen

Carl Sing, Privatier in München, Beklagten, vertreten durch den Rechtsconcipienten Joseph Carl von da laut Vollmacht . . . .
wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen

des Agenten Robert Wild in München, Kläger, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsconcipienten Ludwig Held von da,

gegen

August Kurz, Functionär in München, nicht erschienen, wegen Miethsstreitigkeiten.

Auf Antrag des Klägers wurde in der heutigen Sitzung folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Kolb,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen, wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde.

Nach der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung vertagte

das Gericht die Sache zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom dritten Juli 1871 und beurkundet zugleich, daß Kläger den Advocaten Kolb bevollmächtigt hat, ihn in dieser Sache zu vertreten.

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 4.

Gegenwärtig:

N. N. Stadt- oder Landrichter,

N. N. Gerichtsschreiber

Sitzung vom 3. Juli 1871.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, vertreten durch Advocaten Kolb als Bevollmächtigten auf Grund der ihm in der Sitzung vom 1. d. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen.

Auf Grund der in der Sitzung vom ersten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers

Nebenstehendes Urtheil wurde durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts . . . . vom 1. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das k. Bezirksgericht rc. rc.

N. N. Gerichtsschreiber:

Digitized by Google

Formular V.

Königliches Gericht

Alphabetisches Nachschlagsregister

zu dem

Urtheilsbuche.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist bei sämmmtlichen Gerichten zu führen und auf mehrere Jahre anzulegen. Bestehen bei dem betreffenden Gerichte mehrere Senate oder Abtheilungen, so ist doch nur ein einziges Nachschlagsregister zu führen und in der betreffenden Spalte blos der Senat oder die Abtheilung anzugeben.
2) Außer den Nummern des Urtheils — Spalte 5 — ist auch das Jahr anzugeben, in dem es ergangen ist.
3) In dieses Register ist jedes Urtheil ohne Unterschied des Inhalts einzutragen.

Namen des Klägers, beziehungsweise Appellanten.	Wohnort.	Namen des Beklagten, beziehungsweise Appellaten.	Wohnort.	Angabe des Jahrgangs, des Senats oder der Abtheilung, Nummer des Urtheils.
1.	2.	3.	4.	5.
		A.		
Abend, Heinrich	Augsburg.	Scheuer, Jacob	Würzburg.	1870. I. Nr. 112. 148.
Abt, Franz	Würzburg.	Schieber, Heinrich	Heidingsfeld.	1874. III. Nr. 318.
		B.		
Bayer, Caspar	Würzburg.	Wohlfahrt, Heinrich	Höchberg.	1871. I. Nr. 3.
Bader, Franz	id.	Maurer, August	Heidingsfeld.	1875. II. Nr. 348. 1876. II. Nr. 80.

Formular VI.

Allgemeines Register

der

Gerichtsschreiberei des k. .... Gerichts

über

hinterlegte Kostenvorschüsse

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register dient nur zur Verbuchung solcher auf der Gerichtsschreiberei hinterlegter Vorschüsse, für welche kein besonderes Register vorgeschrieben ist. Es sind daher in diesem Register namentlich diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung für die dortselbst bezeichneten Zwecke hinterlegt werden, nicht vorzutragen.

2) In Spalte 3 ist bei den Collegialgerichten auch die Nummer des Hauptverzeichnisses (Art. 236) beziehungsweise des Klageverzeichnisses Art. 507 anzuführen.

3) Wird für mehrere Streitsachen ein unausgeschiedener gemeinsamer Vorschuß hinterlegt, so sind diese Streitsachen in Spalte 3 unter einander vorzutragen.

4) in Spalte 4 ist durch die Art des Eintrags bemerklich zu machen, ob die Hinterlegung durch die Partei selbst oder durch deren Anwalt oder Bevollmächtigten geschehen ist. Der Name des Anwalts ist jedoch auch im ersteren Falle zu erwähnen.

5) In Spalte 5 ist kurz zu bemerken, ob der Vorschuß allgemein für erwachsende Kosten oder für bestimmte Zwecke, welche dann anzudeuten sind, hinterlegt wurde.

(Fortsetzung auf S. 1043—1044.)

Ord-nungs-Nummer.	Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung des Vorschusses.	Bezeichnung der Streitsachen, auf welche sich die Vorschüsse beziehen.	Namen des Vorschußleistenden, seines Anwaltes oder Bevollmächtigten.	Zweck der Vorschuß-leistung.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	12. September 1870.	Schwarz gegen Kaufmann wegen Forderung. Nr. 120.	Georg Schwarz in Heubach. (Anwalt Müller.)	Für Postporto.
2.	13. September 1870.	Reinfelder gegen Wolf wegen Eigenthums. Nr. 140. Reinfelder gegen Schmidt wegen Vertragserfüllung. Nr. 110.	Anwalt Schlosser für Caspar Reinfelder.	Für Gerichts-schreiberei-gebühren und sonstige Kosten.
3.	15. September 1870.	Herz gegen Keil wegen Subhastation. Nr. 106.	Anwalt Haller für Friedrich Baumgärtner von Klaushof.	Für Kosten nach Art. 1112 der Prozeßordnung.

Betrag der hinterlegten Vorschüsse. fl.	kr.	Verwendung der Vorschüsse. Zeit und Art der Verwendung.	Betrag. fl.	kr.	Rückgabe des Restes.	Bemerkungen.
6.		7.	8.		9.	10.
2	—	13. Septbr. 1870 auf Porto für Einsendung der Beweisaufnahms-Protokolle an's Obergericht.	—	34	14. Septbr. 1870: 1 fl. 26 kr. an Georg Schwarz in Heubach durch Postanweisung. Beleg Fasc. I.	
25	—	20. Sept. 1870 für einfache Ausfertigung des Urtheils Nr. 610	5	30	1. Oktober 1870: 10 fl. 30 kr. an Anwalt Schlosser persönlich. Empfangen Schlosser.	
		24. Septbr. 1870 für Abschriften der Beweisaufnahmsprotokolle in Sachen Reinfelder gegen Wolf	3	—		
		30. Septbr. 1870 desgleichen in Sachen Reinfelder gegen Schmidt . . .	6	—		
		Summa	14	30		
20	—	25. Septbr. 1870 an den betreibenden Theil für Kosten von Mittheilungen (Art. 1103)	5	—	1. Oktbr. 1870: 5 fl. zurück an Anwalt Haller persönlich Empfangen Haller.	
		30. Septbr. 1870 verrechnet für Tax- und Stempelgebühren	10	—		
		Summa	15	—		

6) Der Eintrag in die Spalten 1—6 hat sofort bei der Hinterlegung zu geschehen, und zwar bei persönlichen Hinterlegungen noch in Anwesenheit des Hinterlegenden, so daß dieser den Eintrag prüfen kann. Eine Quittung ist dem Hinterlegenden nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.

7) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 9 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

8) Die Bescheinigungen über erfolgte Zahlungen sind, soweit es thunlich ist, sofort in die Spalten 8 und 9, oder auch in Spalte 10 des Registers einschreiben zu lassen. Andernfalls sind die Belege in einem Sammelakte, nach der Nummer des Registers geordnet, diesem anzuschließen.

9) Wird ein Kostenvorschuß für eine Reihe verschiedener Zahlungen hinterlegt, so ist zwischen der betreffenden und der nächsten Ordnungsnummer ein entsprechender Raum für die verschiedenen Einträge in Spalte 7—10 frei zu lassen. Ist dieser Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in Spalte 8 und 9 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Ordnungsnummer als Uebertrag in Spalte 6 einzustellen. Bei solchen Ueberträgen sind die Spalten 2—5 neu auszufüllen und die entsprechenden Verweisungen auf die früheren Ordnungsnummern anzufügen.

Formular VII

Königliches .... Gericht ....

Buch

zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

(Artikel 359.)

Vorschriften:

1) Dieses Buch ist nur bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins zu führen.
2) Demselben ist je nach dem Umfange des Bedürfnisses entsprechende Ausdehnung zu geben, so daß es mehrere Jahre lang seinem Zwecke dient.
3) Das Buch ist mit festem Einband und vor dem Gebrauche durch den Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.
4) Der Eintrag hat sofort bei der Vorlage der Urkunde zu geschehen und darf erst nach dem Vollzuge des Eintrags die im Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung auf die Urkunde gesetzt werden.
5) Der Inhalt der Einträge bemißt sich zunächst nach den Vorschriften des Art. 359 der Prozeßordnung, welche sorgfältigst zu beachten sind.

In Spalte 7 ist der ganze Eintrag stets mit Worten zu schreiben.

Am Schlusse jedes einzelnen Eintrags hat der Gerichtsschreiber mit seinem Namen und mit Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und das Amtssiegel beizudrücken. Unterhalb dieser Fertigung ist jeder Eintrag mit einem Querstriche abzuschließen. Alle späteren Beisätze oder Abänderungen bei einem Eintrage sind verboten.

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohn- oder Aufenthaltsort des Producenten.	Angabe des in der Urkunde genannten Ausstellungsorts und Datums.	Vor- und Zuname der Aussteller der Urkunde.	Wesentlicher Inhalt der Urkunde.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Georg Schüßler, Commissionär in Erding.	Erding, den 21. August 1870.	Carl Benz. Gg. Schüßler.	Bauer Carl Benz von Lohhof verpflichtet sich gegenüber dem Commissionär Georg Schüßler in Erding als dem Mandatar des Landesproduktenhändlers Valentin Huber in Nürnberg an diesen binnen sechs Monaten 50 Schäffel Waizen à 18 fl. zu liefern.

Wahrgenommene Auffallenheiten.	Jahr, Monat und Tag der Vorlage auf der Gerichtsschreiberei.	Vormerkung über ertheilte Abschriften und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.
In Zeile 6 ist das Wort „sich" doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen. Auf Zeile 7 sind die Worte: „in Nürnberg" als Einschaltung über die Zeile geschrieben. L. S.	Am dreiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert siebzig. N. N. k. Gerichtsschreiber.	30. September 1870. Abschrift des Eintrags dem Carl Benz ertheilt.

Digitized by Google

Formular VIII.

Verzeichniß

der

bei dem Handelsgerichte ....

anhängig gewordenen Sachen.

(Artikel 507.)

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist in gleicher Weise anzulegen wie Formular I und gelten dafür analog die dort ertheilten Vorschriften.
2) Auszug aus diesem Verzeichnisse nach Analogie des Formulars III B. ist dem Gerichtsvollzieher noch vor der Sitzung zuzustellen. Etwaige Nachträge sind jedenfalls noch während der Sitzung dem Gerichtsvollzieher zu behändigen.
3) In erster Linie ist stets der Name des Klägers einzutragen. Der Name dessen, der die Sache angemeldet hat, ist zu unterstreichen.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zuname der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthalts-ort.	Datum der Klagurkunde.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					Sitzung vom 16.
	1870.				
1.	Juli 13.	Reichard, Carl	Kaufmann.	Speyer.	11. Juli 1870
		Müller, Joseph	Fabricant.	Neustadt.	
2.	„ 14.	Schneider, Friedr.	Gastwirth.	Landshut.	12. Juli 1870
		Meyer, Andreas	Weinhändler.	Neustadt.	
3.	„ 16.	Kolb, Johann	Krämer.	Nürnberg.	Ohne Ladung erschienen.
		Hellrich, Martin	Fabricant.	Fürth.	
4.	„ „	Held, Ludwig	Kaufmann.	Augsburg.	12. Juli 1870
		Klein, Carl nicht erschienen	Lederhändler.	Günzburg.	
5.	„ „	Herold, Adam nicht erschienen	Müller.	München.	11. Juli 1870
		Kurz, Heinrich	Handelsmann.	daselbst.	

Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
7.	8.	9.
Juli 1870.		
Forderung für gelieferte Waaren.	Endurtheil Nro.	
Entschädigungsklage.	Urtheil Nro. . . . Zum Beweisverfahren auf 22. Juli 1870.	
Forderung aus einem Darlehen.	1) Urtheil Nro. . . . Zur Beiladung auf 22. Juli 1870. 2) Versäumungsurtheil Nro. . . .	
Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nro. . . .	
Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nro. . . .	

Formular IX.

Register

des k. Gerichtes

für

bedingte Zahlungsbefehle.

(Artikel 568.)

Vorschriften.

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.

2) Die Einträge in dasselbe haben unbedingt vor Aushändigung der gerichtlichen Verfügungen stattzufinden. Das Datum der Protestation ist sofort bei deren Anmeldung einzustellen.

3) Ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu, das am Ende beigefügt werden kann, ist nur da nothwendig, wo die Zahl der Gesuche voraussichtlich eine sehr hohe sein wird.

Ordnungs-Nummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Datum des Gesuches oder aufgenommenen Protokolls.
1.	2.	3.	4.
1.	Müller, Gottlieb, Apotheker in Weilheim.	Schneider, Carl, Schuhmacher in Föhring.	Gesuch vom 5. Juli 1870.
2.	Klein, Wilhelm, Privatier in München.	Wirth, Joseph, Taglöhner in Haidhausen.	Protokoll vom 6. Juli 1870.
3.	Vollhart, August, Schneidermeister in Dachau.	Wolz, Kilian, Techniker in München.	Gesuch vom 7. Juli 1870.
4.	Schwarz, Theodor, Seilermeister in Landsberg.	Gebhardt, Jacob, Oekonom in Giesing.	Gesuch vom 10. Juli 1870.

Richterliche Verfügung und deren Datum.	Datum der angemeldeten Protestation.	Datum des erlassenen Vollstreckungsbeschlusses.	Aushändigung der Beschlüsse und Empfangsbescheinigungen darüber.
5.	6.	7.	8.
Zahlbefehl vom 6. Juli 1870.	—	Am 25. Juli 1870.	Zahlungsbefehl erhalten. 6/7. 70. Müller. Desgl. den Vollstreckungsbeschluß. 26/7. 70. Müller.
Abgewiesen 6. Juli 1870.	—	—	Abweisungsbeschluß erhalten. 7/7. 70. Klein.
Zahlbefehl vom 8. Juli 1870.	20. Juli 1870.		Zahlbefehl erhalten. 9/7. 70. Vollhart.
Zahlbefehl vom 10/7. 70.	—	Am 31. Juli 1870.	Laut des dem Register angeschlossenen Scheines vom 11/7. 70 Zahlbefehl ausgehändigt. Vollstreckungsbeschluß erhalten. 1/8. 70. Schwarz.

Formular X.

Königliches Gericht

Register

über

gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

(Art. 652.)

Vorschriften:

1) Dieses Register ist alljährlich am letzten December Abends abzuschließen und nach Jahrgängen gebunden aufzubewahren.

2) Die Einträge haben bei Uebergabe des Gesuches oder mit der Aufnahme des Protokolls stattzufinden.

3) Die erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen sind sofort nachzutragen.

4) Der Rückempfang des Gesuches nebst Acten ist von dem berechtigten Empfänger in Spalte 6 zu bestätigen.

Ordnungs-Nummer	Namen und Wohnort des Gesuchstellers	Datum des Gesuchs oder Protokolls	Gesuchsgegenstand	Erfolgter Beschluß oder ergangene Entscheidung	Bescheinigung über Actenempfang
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1870.			
1	Mayer, Carl, von Neuburg, durch Anwalt Moser.	3. Juli.	Begehren auf Erhebung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.	Verfügung der Beweis-Aufnahme 4. Juli 1870.	Acten empfangen 5./7 1870. Moser.
2	Schneider, Michael, von München, durch Anwalt Müller.	5. Juli.	Gesuch um Verlängerung der Frist zur Rechnungsstellung.	Bewilligt am 7. Juli 1870.	Idem 8./7 1870. Müller.
3	Korn, Joseph, von Freising.	7. August.	Gesuch um Aushändigung des hinterlegten Erlöses aus der Veräußerung gepfändeter Fahrnisse.	Verfügung am 12. August 1870.	Idem 12./8 1870. Korn.
4	Schreiner, Johann, von Augsburg, durch Anwalt Keller.	1. Septbr.	Gesuch um Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien.	Bewilligt am 3. September 1870.	Idem 4./9 1870. Keller.
5	Becker, Friedrich, von Nürnberg, durch Anwalt Hirsch.	3. Septbr.	Gesuch um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft.	Bewilligt am 3. September 1870.	Idem 3./9 1870. Hirsch.
6	Wild, Jacob, von Rosenheim, durch Advocat Gros.	5. Septbr.	Beschwerde gegen einen Beschluß des k. Landgerichts Prien vom 1. September 1870, durch welchen ein Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungs-Beschlusses zurückgewiesen wurde.	Stattgegeben am 6. September 1870	Idem 6./9 1870. Gros.

Formular XI.

Königliches Gericht

Register

zur Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in den Fällen der Artikel 828, 829 und 1077.

Vorschriften:

1) Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung.	Zeit und Art der Erledigung.
1.	2.	3.	4.
	1870.		
1.	25. Juli.	Erschien Johann Müller, Händler in N. und meldete an, daß er durch Akt des Gerichtsvollziehers X. in N. vom 15. l. M. Einspruch gegen das Urtheil des k. Landgerichts . . . . vom 10. l. M. erklärt habe, welches zwischen ihm, als Beklagten, und Hieronymus Mann, Gutsbesitzer in N., als Kläger, auf Forderung ergangen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	20. August 1870 weist nebenbezeichneter Hieronymus Mann aus N. nach, daß der Einspruch durch Urtheil vom 19. nämlichen Monats verworfen worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.
2.	30. August.	Erschien der k. Advocat N. in X. und meldete an, daß gegen das in Sachen N. N. gegen N. N. am 15. l. M. ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts N. N. durch Akt des Gerichtsvollziehers Meyer vom 25. August l. J. Berufung ergriffen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Berufung verworfen laut Urtheils des kgl. Appellationsgerichts von . . . . vom 1. Dezember 1870. N. N. Gerichtsschreiber.
3.	14. Dezemb.	Erschien der k. Advocat N. in N. und meldete an, daß in dem gegen den Oekonomen Joseph Huber in N. N. eingeleiteten Subhastationsverfahren am 12. Dezember l. J. auf Nichtigkeit des Zuschlags geklagt worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Nichtigkeitsklage abgewiesen laut Urtheils des k. Bezirksgerichts . . . . vom 3. Februar 1871. N. N. Gerichtsschreiber.

Formular XII.

Königliches Bezirksgericht

Register

zur Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren.

(Artikel 1053.)

Vorschriften:

1) Dieses Register kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge eines jeden Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ziffer.
3) Die Abschriften der Beschlagnahmeprotokolle sind in einem Beilagenhefte zu verwahren.

Ordnungs-Nummer.	Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers.	Name und Wohnort seines Anwalts.	Name und Wohnort des Schuldners.	Datum der Ernennung.	Name und Wohnort des ernannten Versteigerungsbeamten.	Bescheinigung des Anwalts über Empfang der Ernennung und der Acten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Sattler, Carl von München.	Dr. Korn in München.	Scheiber, Joseph in Nymphenburg.	20/10 1870.	K. Notar Maier in München.	Empfangen 21/10 Dr. Korn.
2.	Welsch, Joh. von Giesing.	Risch in München.	Heller, Mich. in Bruck.	30/10 1870.	K. Notar Salm in Bruck.	Empfangen 1/12 Risch.

Formular XIII.

Kgl. .... Gericht

....

Verzeichniß

der

an das Berufungsgericht abgegebenen Acten.

(Art. 711. 1097. 1258.)

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der abgegebenen Acten.	Abgegeben an	Datum der Absendung.	Datum des Rück-Empfanges.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bei Bezirksgerichten.			
1.	Vertheilungsverfahren gegen N. in X.	Gerichtsschreiberei des k. Appell.-Gerichts von Oberbayern.	1870 August 15.	1870 Nov. 3.	
2.	Gantverfahren gegen N. N. in X.	idem.	1870 Novbr. 24.	1871 Febr. 2.	
		Bei Einzelngerichten.			
1.	Beweisaufnahme in Sachen N. gegen N. vom 14. Juli 1870.	K. Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts in N.	1870 August 12. (Postschein).	1870 Oktbr. 20.	

Formular XIV.

Kgl. .... Gericht

....

Beurkundung

der stattgehabten **Beeidigung** gerichtlicher Beamten und Bediensteten, dann der Advocaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

Vorschrift:

Dieses Register ist zu binden, fortlaufend zu führen und mit alphabetischem Namensverzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen.

Nr. 1. Gegenwärtig: N. N. Director, N. N. Rath, N. N. Rath, N. N. Untergerichts-schreiber.	**Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1870.** Erschien N. N., durch königl. allerh. Decret vom . . . . zum Bezirksgerichtsrathe bei diesem Gerichte ernannt und leistete nach Verlesung des allerh. Decretes den vorgeschriebenen Amtseid dahin: .... Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat. N. N. Rath. — N. N. Director. — N. N. Untergerichtsschreiber.
Nr. 2. Gegenwärtig: N. N. Rath, als Vorsitzender, N. N. Rath, N. N. Asse or, N. N. Staatsanwalt, N. N. Untergerichts-schreiber.	**Oeffentliche Sitzung vom 10. Juli 1870.** Erschien N. N. durch, königl. allerhöchstes Rescript vom . . . . als Gerichtsvollzieher an diesem Gerichte angestellt und leistete nach Verlesung des allerh. Rescripts den vorgeschriebenen Diensteid dahin: .... Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat. N. N. Gerichtsvollzieher. — N. N. Rath. — N. N. Untergerichtsschreiber.

Bekanntmachung,

das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg betr.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß hinsichtlich des Sprengels der Zuständigkeit des k. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vorerst eine Aenderung nicht eintritt.

Die Senatsbildung und Geschäftsvertheilung, sowie der innere Geschäftsgang bei diesem Gerichtshofe bemißt sich nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministerialrath Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. dem mit allerhöchster Ermächtigung in den Vereinsdienst als Stationscontroleur berufenen Grenzobercontroleur Jacob Groß in Wegscheid den Titel „Zollinspector“ mit dem Range eines Hauptzollamtscontroleurs zu verleihen;

unter'm 21. Juni lauf. Js. den Bezirksgerichtsdirector Heinrich Michel in Weiden in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten bleibenden Ruhestand unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste treten zu lassen,

zum Director am Bezirksgerichte Weiden den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Amberg, Georg Günther, und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsrath Dr. Carl Toussaint in Amberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Amberg in Erledigung kommende Rathsstelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Memmingen, Agathon Freiherrn von Lupin, und

auf die Stelle des Letzteren den Bezirksgerichtsassessor Carl Wilhelm Seiferling in Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth in Erledigung kommende Assessorsstelle den Bezirksgerichtsassessor Carl Friedrich Enderlein in Straubing auf sein allerunterhänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Assessor am Bezirksgerichte Straubing den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Ansbach, Hugo Hofmann, zu ernennen;

den bisherigen Notar zu Weiler, Max Schamberg, nach Kitzingen und den bisherigen Notar zu Kitzingen, Heinrich Dillenius, nach Weiler,

den Notar Otto Hitzfeld von Wolfstein auf die in Zweibrücken erledigte Notarsstelle, dann

den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Friedrich Pirngruber, an das Bezirksgericht Landshut,

sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

das neuerrichtete Stadt- und Landgericht Ansbach mit drei Richtern und einem Gerichtsschreiber zu besetzen und demgemäß

den bisherigen Stadtrichter Wilhelm Greiner zu Ansbach zum Stadt- und Landrichter an diesem Gerichte zu ernennen,

den Landgerichtsassessor Wilhelm Ziel und den Stadtgerichtsassessor Albert Prückner, dann den Gerichtsschreiber Wilhelm Adam — sämmtliche zu Ansbach — an das Stadt- und Landgericht Ansbach zu berufen; und

den Secretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Joseph Marc, wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Functions-Unfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen;

unter'm gleichen Tage zu gestatten, daß die Advocaten:

August Hertel in Pfaffenhofen,
Johann Nepomuk Pletl in Erding,
Michael Wiedenbauer in Altötting,
Sebastian Riederer in Schrobenhausen,
Martin Pillmayr in Mainburg,
Carl Richter in Vilsbiburg,
Andreas Reindl in Eggenfelden,
Johann Nepomuk Kober in Vilshofen,
Johann Georg Lomer in Freyung,
Michael Braun in Wegscheid,
Florian Seidlmayer in Regen,
Johann Jahn in Nabburg,
Georg Körbling in Hemau,
Aquilin Rupp in Forchheim,
Dr. Otto Schmidtlein in Gunzenhausen,
Friedrich Frauenknecht in Erlangen,
Johann Nepomuk Ottmann in Ellingen,
Johann Schwandner in Pappenheim,
Franz Joseph Fleischmann in Kitzingen,
Franz Harth in Hammelburg,
Martin Kilp in Oettingen,
Johann Baptist Schwab in Kaufbeuern,
Joseph Kriener in Lindau,
Emil Wimmer in Weißenhorn,

mit dem Eintritte der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen

Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen, ferner

unter demselben Tage auf die bei der Kammer des Innern der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg eröffnete Rathsstelle den Rath der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, Ulrich von Zoller, zu versetzen und zugleich allerhöchst zu beschließen, daß die hiedurch sich eröffnende Rathsstelle bei der Regierung von Schwaben und Neuburg nicht wieder zu besetzen sei, endlich

die erledigte Function eines ärztlichen Mitgliedes des Kreismedicinalausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg dem praktischen Arzte Dr. Eduard Koch in Würzburg zu übertragen.

Königlich bayerisches Consulat zu Bern.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst geruht, in Bern ein k. Consulat zu errichten und dasselbe dem Kaufmann und Fabricanten Albert Rooschütz zu übertragen.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Fabrikbesitzer Constantin Reichenbach in München in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Spitalbeneficiaten und bischöflichen geistlichen Rath Christoph Höflinger in Schwandorf in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juni l. Js. dem Schloßbeneficiaten Gaudenz Ablgasser in Mindelheim in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. geruht, dem Herrn Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens I. Classe die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 17. Juni l. Js. dem Chemiker und Fabricanten A. Deininger in Berlin auf das von ihm erfundene Verfahren, aus Gräsern, Aloen und Palmen einen für die Papierfabrication sich eignenden Halbzeugstoff herzustellen und zu bleichen, sowie aus verschiedenen Nesseln, Disteln und anderen Bastfasern enthaltenden Pflanzen eine spinnbare Faser zu gewinnen, für den Zeitraum von neun Jahren vom 17. Juni 1870 anfangend,

unter'm 20. Juni l. Js. dem Schlossermeister Lorenz Müller von Mickhausen, Bezirksamts Augsburg, auf das von ihm erfundene Tangential-Achsenzapfenlager mit und ohne Verbindung des zweiarmigen Hebels an der gebrochenen Achse, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Juni 1870 anfangend,

unter'm 21. Juni l. Js. dem Instrumentenmacher Andreas Rieger zu München auf Anfertigung von Cithern mit Deckblatt von Spiegelglas, für den Zeitraum von einem Jahre vom 21. Juni 1870 anfangend, dann

unter'm 23. Juni l. Js. dem Citherlehrer Placidus Lang in Augsburg auf Anfertigung eigenthümlich construirter Cithern, von ihm „Salon-Cithern" genannt, dann auf ein neues Besaitungssystem für Salon- und Reisecithern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Juni 1870 anfangend, und

dem Maschinenfabricanten Hugo Nehrlich von Aschaffenburg auf die von ihm erfundene Schlauchverbindung für den Zeitraum von drei Jahren, vom 23. Juni 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Guanofabricanten Adam Heller von Würzburg unter'm 18. Juni 1869 verliehene Privilegium auf eigenthümliche Zubereitung von Stiefelwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juni 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker Anton Leykauf in Nürnberg unter 11. December 1867 verliehenen und unter'm 24. December 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf seine neuerfundene Bereitung einer violetten Farbe wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Mittwoch den 29. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde bis zum 28. Juli l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 24. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Geldgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

§ 2.

In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 25. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr. (Reggsbl. S. 1649), werden im Laufe des Monats October die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,
II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,
V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montage den 17. October beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 15. September d. Js. beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. werden diejenigen Lehramtscandidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramts-Prüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen des Jahres 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramtscandidaten dieser Kategorie, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 15. September beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 24. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. Mai 1870 in Sachen des Müllers Johann Schmitt von Mittelehrenbach und Genossen gegen die Gemeinde Mittelehrenbach wegen Nutzungsrechte — hier den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Bamberg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Müllers Johann Schmitt von Mittelehrenbach und Genossen gegen die Gemeinde Mittelehrenbach wegen Nutzungsrechte, hier den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Bamberg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der politischen Gemeinde Mittelehrenbach

steht unbestritten das Eigenthum mehrerer in der Steuergemeinde Mittelehrenbach, k. Landgerichts Gräfenberg, gelegener Grundstücke und insbesondere Waldungen im Gesammtflächeninhalte von 122 Tagw. 17 Decimalen zu.

Das Recht auf die Erträgnisse aller dieser Grundstücke nehmen aber 33 Mitglieder dieser Gemeinde, der Müller Johann Schmitt und Genossen, als mit dem Besitze ihrer Häuser verbunden, in Anspruch.

Dagegen behaupteten 29 weitere Mitglieder derselben Gemeinde in einer Eingabe an das k. Bezirksamt Forchheim vom 30. Januar 1869, daß sie als Mitglieder dieser Gemeinde im Hinblicke auf §. 19 Abs. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts vom Jahre 1834 sammt und sonders berechtigt seien mit diesen 33 Gemeindegliedern zu gleichheitlichen Antheilen an den Nutzungen und Erträgnissen aus diesen Immobilien und beantragten, da letztere allein den Gesammtbezug und Genuß der Renten dieser Immobilien in Anspruch nehmen, durch Beschluß auszusprechen, daß sie — 29 Mitglieder der Ortsgemeinde Mittelehrenbach — mit diesen Prätendenten gleichmäßig nutzungsberechtigt seien.

Nach Verhandlung dieser Sache, bei welcher der Vertreter der obigen 33 Gemeindeglieder von Mittelehrenbach der Klage mit der Einrede der Incompetenz entgegentrat, da hier eine reine Civilrechtssache vorliege, faßte das Bezirksamt Forchheim am 10. Juni 1869 Beschluß dahin, daß die ausschließende Benützung des Mittelehrenbacher Gemeindewaldes durch die 33 Gemeindeberechtigten, die auch im Kataster als solche eingetragen sind, von Curatelwegen nicht weiter zu beanstanden sei, daß aber die gesammte Rente des übrigen Gemeindevermögens an Aeckern, Wiesen und Oedungen in die Gemeindecasse zu fließen habe.

Hiegegen legten die 33 Gemeinderechtsbesitzer, wie sie sich nennen, und auch die weiteren 29 Gemeinde-Mitglieder Recurs ein, welchen jedoch die k. Regierung von Oberfranken am 27. Juli 1869 beiderseits als unbegründet abwies.

Auf Beschwerde der Letzteren setzte das k. Staatsministerium des Innern unter'm 20. December v. Js. diese Regierungsentschließung, insoweit sie die Zuständigkeit der Gerichte anerkannte, außer Wirksamkeit, und wies die k. Regierung an, von Verwaltungswegen die nach Lage der Acten veranlaßte Entscheidung oder Verfügung zu treffen.

Inzwischen hatten die 33 sogenannten Gemeinderechts-Besitzer „Schmitt und Genossen" am 4. Juni 1869 bei dem k. Bezirksgerichte Bamberg Klage eingereicht gegen die politische Gemeinde Mittelehrenbach, worin sie zwar anerkennen, daß der Gemeinde das Eigenthum an den Gemeindegrundstücken einschlüssig der Gemeindewaldungen zustehe, aber darzulegen suchen, daß ihnen das Recht auf die sämmtlichen Erträgnisse aller dieser Grundstücke zukomme, und dieses Recht mit ihren Häusern verbunden sei.

Dieses Recht nehmen sie daher mit Ausschluß der Gemeinde als juristischen Persönlichkeit, dann aller anderen Häuserbesitzer und übrigen Gemeindglieder von Mittelehrenbach, Hintersassen und Forensen, in Anspruch, da sie 33 Besitzer dieser Häuser seit unvordenklicher Zeit, jedenfalls aber seit 10, 20 und 30 Jahren, die bezeichneten Nutzungsrechte ungestört ausgeübt, namentlich alljährlich die sämmtlichen Erträgnisse unter sich vertheilt, und auch alle Lasten derselben getragen haben, überdieß der Antheil eines jeden von diesen 33 Gemeinderechtsbesitzern in den Grundsteuer-Katastern derselben eingetragen sei.

In einem Klagnachtrage vom 18. November 1869 wurde dieses Sach- und Rechtsverhältniß noch näher entwickelt und berichtigt.

Die 29 weiteren Gemeindeglieder derselben Gemeinde führten dagegen an, daß es sich hier um einen öffentlich rechtlichen Anspruch handle, um das Recht des Nutzgenusses an einer Sache, welche einer Gemeinde angehöre, und könne die Cognition hierüber nur den Verwaltungsbehörden zustehen.

Ehe noch das Verfahren bis zur Abgabe der Replik gelangt war, verlangte die k. Regierung von Oberfranken am 10. Januar 1870 die Acten des k. Bezirksgerichts Bamberg zur Einsicht, und erklärt zugleich vorläufig, daß sie für diese Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme.

Nach Vorlage dieser Acten sprach sie sich am 4. Februar 1870 für diese Inanspruchnahme definitiv aus.

Bei der Instruction dieses Competenzconflictes kam der Vertreter der Kläger mit einer Denkschrift ein, worin er auszuführen suchte, daß die Gerichte zuständig seien.

In der öffentlichen Verhandluug dieser Sache vom 17. ds. Mts. erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Kamerknecht Vortrag, und da sich von den geladenen Interessenten Niemand eingefunden hatte, ergriff hierauf der k. Generalstaatsanwalt das Wort und stellte den motivirten Antrag, auszusprechen,

> daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Der Müller Johann Schmitt und 32 Genossen von Mittelehrenbach behaupten in ihrer Klage und im Nachtrage hiezu, daß mit ihren Häusern zu Mittelehrenbach das Recht verbunden sei auf die sämmtlichen Erträgnisse der dieser Gemeinde gehörigen und in der Klage näher bezeichneten Waldungen, Wiesen und Aecker; daß die Besitzer zweier ungetheilter Häuser zwei Rechte, die Besitzer eines Hauses ein Recht und die eines halben Hauses ein halbes Recht auf diese Nutzungen haben, wodurch sich 28 Rechte ergeben, so daß der Besitzer eines ganzen Hauses $\frac{1}{28}$ an diesem Gesammterträgnisse, der Besitzer von zwei Häusern $\frac{2}{28}$ und der Besitzer eines halben Hauses $\frac{1}{56}$ erhält.

Indem diese sogenannten Gemeinberechtler ihrer weiteren Behauptung zufolge in Ansehung der angegebenen Nutzungsrechte alle übrigen Hausbesitzer von Mittelehrenbach sowie auch alle andern Mitglieder dieser Gemeinde und selbst sogar die Gemeinde, letztere mit Ausnahme des für die jeweiligen Communal-Bedürfnisse erforderlichen Bau- und Brennholzes, von diesem Genusse ausschließen, sie — Kläger — dagegen alle einzeln nach einem stets gleichen Quottheile Antheil an diesen Nutzungen auf den Grund des Besitzes der besonders hiefür bezeichneten Häuser haben, und dieses Recht ganz gleichmäßig schon seit Jahrhunderten ausüben, geben sie zugleich auch kund, daß dieses Nutzungsrecht als ein dingliches fortan auf die folgenden Besitzer der betreffenden Häuser, sei es im Wege des Erbganges oder in Folge einer Singular-Succession, wie Kauf, Tausch *rc.* übergeht, und kann hienach rücksichtlich der privatrechtlichen Natur der so begründeten Ansprüche ein wesentliches Bedenken wohl nicht bestehen.

Zwar haben schon am Anfang des Jahres 1869 andere Mitglieder der Gemeinde Mittelehrenbach wegen ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder auf Grund der Bestimmung des §. 19 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts vom Jahre 1834 mit diesen sogenannten Gemeindrechtlern gleiche Nutzantheile vor dem Bezirksamte Forchheim in Anspruch genommen, und das Bezirksamt hat auch mit Recht diese Sache in den Kreis seiner Verhandlung und Entscheidung gezogen, weil diese den sogenannten Rechtlern gegenüber ihre Ansprüche aus dem Gemeindeverbande abzuleiten suchten, sohin dieselben sich auf Grundlagen des öffentlichen Rechtes stützten.

Auch das am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. April 1869, „die Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheines betreffend,“ bestimmt im Art. 36, daß bei Ansprüchen auf Nutzungen am Gemeindevermögen in Folge eines privatrechtlichen Titels die Gerichte bei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, daß aber bei den auf den Gemeindeverband gegründeten Ansprüchen den Verwaltungsbehörden die Entscheidung zustehe.

Allein wenn auch nach dem obigen §. 19 Ziff. 3 des früheren Gemeinde-Edicts jedes Gemeindeglied die gesetzliche Vermuthung für sich hatte, daß es von der Zeit seines Eintrittes an mit den übrigen Gemeindegliedern gleiche Gemeinde-Rechte besitze, so war die Existenz dieser Vermuthung doch immer davon abhängig, daß nicht besondere Verhältnisse privatrechtlicher Natur, wie Verträge *rc.*, bestehen, welche diese Vermuthung ausschließen.

Hatte sich daher auch auf Grund der Anträge der obigen 29 Gemeindeglieder von Mittelehrenbach die Administrativbehörde der Verhandlung und Bescheidung derselben zu unterziehen, so mußte es gleichwohl auch den

sogenannten Gemeindberechtlern stets gestattet bleiben, darzuthun, daß ihnen privatrechtliche Titel für ihre Ansprüche an die Gemeindenutzungen zur Seite stehen, die sie vor den Gerichten zum Austrage zu bringen hatten, ohne die definitive Entscheidung vor den Administrativ-Behörden abwarten zu müssen.

Denn die aus dem Gemeindeverbande allein hergeleiteten Nutzungs-Rechte der Gemeindeglieder können für alle auf gleichmäßige Weise nur in Wirksamkeit treten, wenn nicht für Einzelne derselben privatrechtliche Titel vorliegen, welche die Ansprüche der Uebrigen hierauf geradezu ausschließen, wie dieß nicht nur der Natur der Sache sondern auch insbesondere den Bestimmungen des mehrerwähnten §. 19 Ziff. 3 im Zusammenhalte mit §. 26 des früheren Gemeinde-Edicts und ebenso jenen der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 32 Abs. 2 vollkommen entspricht.

Werden demnach solche Privatrechtsansprüche vor den Gerichten geltend gemacht, so steht die Erörterung derselben in einem offenbaren Präjudicial-Verhältnisse zu jener, welche blos die aus dem Gemeindeverbande für die einzelnen Gemeindeglieder entspringenden Nutzungsrechte zum Gegenstande hat, und kann deshalb auch das im erstern Falle eingeleitete gerichtliche Verfahren bis zu dessen Erledigung durch Entscheidungen der Administrativ-Behörden über dieselben Punkte nicht gehemmt werden. Selbst die auf letzterem Wege erlassenen Provisorien vermögen unter solchen Umständen nur in so lange als aufrecht bleibend erachtet zu werden, bis die Gerichte nach Maßgabe des Standes des Prozesses oder der Rechts-Verhältnisse der beiderseitigen Parteien sich zu einer anderweitigen Verfügung auch in dieser Rücksicht veranlaßt finden.

In Fällen der vorliegenden Art hat sich deshalb auch der oberstrichterliche Senat für Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden stets für die Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen.

(Man vergl. das oberstrichterliche Erkenntniß vom 15. März 1869 (Reggsbl. S. 590) und die hierin angeführten Erkenntnisse.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher zu diesem Zwecke auf heute angeordneter Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Geheimrath, Oberappellationsgerichts-Director v. Molitor, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, Ministerialrath v. Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

Gerber.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Donnerstag den 30. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 82 der Prozeßordnung in Betreff der Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Betrag der Gebühren der Advocaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich,

soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Taxsätzen.

Artikel 2.

Wo die gegenwärtige Verordnung die Gebühren nach Classen festsetzt, umfaßt:

die I. Classe Sachen im Werthsbetrage bis zu 50 fl.,

die II. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 50 fl. bis zu 150 fl.,

die III. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 150 fl. bis zu 300 fl.,

die IV. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 300 fl. bis 500 fl.,

die V. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 500 fl. bis 2000 fl.,

die VI. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 2000 fl.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Absatz 2 der Prozeßordnung anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus den Prozeßacten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht soweit ermittelt werden, als dies zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Classen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelngerichten und bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten nach den Bestimmungen für die zweite Classe, bei den andern Gerichten nach den Bestimmungen für die fünfte Classe festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die fünfte Classe.

Artikel 3.

Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung zu Grunde gelegt, so weit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Artikel 4.

Wird der Streitgegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Artikel 5.

Im Falle der Häufung mehrerer Klagansprüche wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer cumulirter Klagsansprüche angeordnet, so ent-

scheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Artikel 6.

Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Prozeßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind beziehungsweise den Gegenstand der Berufung bilden.

Artikel 7.

Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Artikel 8.

Für Dienstreisen erhalten die Advocaten, wenn die Entfernung über $2\frac{1}{2}$ Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch ein Taggeld von 7 fl. für den ganzen und von 3 fl. 30 kr. für den halben Tag, sowie für Uebernachten noch besonders 3 fl. 30 kr.

Die Gebühr für den halben Tag findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es dem Advocaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnsitz zu verlassen.

Außer dem in Absatz 1 angegebenen Taggelde werden den Advocaten ihre Auslagen für Fahrtaxen und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die zweite Wagenclasse, bei Benützung besonderen Fuhrwerkes der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen. Ist das Geschäft an einer Eisenbahnstation vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerkes statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde.

Vor fünf Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends an demselben wieder einzutreffen, ist der Advocat nicht schuldig.

Nimmt ein Advocat auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Artikel 9.

Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Advocaten zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsacten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben

für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet — eine Abschreibgebühr von vier Kreuzern bewilligt.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet.

Für die Reinschrift von Concepten wird, so weit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Artikel 10.

Für Correspondenzen haben die Advocaten außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen.

Für Postporto kann auch eine Pauschalsumme von einem Gulden für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Artikel 11.

Für Eincassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Advocaten bis zum Betrage von 500 fl. ein Procent, von da bis zu 2000 fl. ein halbes Procent und für jeden weiteren Betrag ein viertel Procent.

Artikel 12.

Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Advocaten, wenn sie dieselben für eine Partei eincassirt und hiefür die im Artikel 11 bestimmte Gebühr bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zum Betrage von 500 fl. ein halbes Procent, von da bis zu 2000 fl. ein viertel Procent und für jeden weiteren Betrag ein achtel Procent zu beanspruchen.

Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsact erfolgt ist, eine Taxe und zwar von dreißig Kreuzern in Ansatz gebracht werden.

Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Cassa, so hat der Advocat hiefür unter den Voraussetzungen des Absatz 1 die daselbst bestimmte Gebühr und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von dreißig Kreuzern anzusprechen.

Artikel 13.

Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Actenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Verbringung von Schreiben und Acten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Artikel 14.

Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleich-

viel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten einen Gulden, bein anderen Gerichten zwei Gulden.

Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die gleiche Gebühr auszusprechen.

Artikel 15.

Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter, Gerichts= oder Senatsvorstande mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Vorsichts= oder einstweiligen Verfügung beträgt einen Gulden; jene für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter, Gerichts= oder Senatsvorstande über ein solches Gesuch ebenfalls einen Gulden; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dies geschehen, an die Gegenpartei einen Gulden dreißig Kreuzer.

Artikel 16.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung beträgt dreißig Kreuzer und jene für Vertretung oder Verbeistandung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande einen Gulden.

Artikel 17.

Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Artikel 56 und 57 der Prozeßordnung beträgt fünfundvierzig Kreuzer.

Artikel 18.

Die Festsetzung der den Advocaten in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zweite Abtheilung

Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz.

Artikel 19.

Für Arrha werden den als Anwälte bestellten Advocaten folgende Gebühren bewilligt:

bis zur dritten Classe einschlüssig	4 fl.
in der IV Classe	6 fl.
in der V Classe	8 fl.
in der VI Classe	10 fl.

Die Arrha gilt als Belohnung für alle

Bemühungen des Anwaltes vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hilfsacten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handacten und dergleichen, soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen Verordnung besondere Gebühren bestimmt sind. Ausgenommen ist jedoch die Entschädigung für eine zum Zwecke der Information erforderliche Reise.

Advocaten, welche in einer Sache nur die mündliche Rechtsvertheidigung führen oder die Partei bei einzelnen Prozeßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Artikel 20.

Wenn die Sache nicht zur Zustellung eines motivirten Antrages für die betreffende Partei und auch nicht zu einer mündlichen contradictorischen Verhandlung gelangt, darf die Arrha nur zur Hälfte angesetzt werden.

Artikel 21.

Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist.

Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Artikel 22.

Die Gebühr für die Klagschrift beträgt:

a) wenn die Klage die Hauptsache betrifft,
bis zur dritten Classe einschlüssig 3 fl.
in der vierten Classe . . . . 4 fl.
in der fünften Classe . . . . 5 fl.
in der sechsten Classe . . . . 6 fl.

b) wenn die Klage nur einen Vor- oder Zwischenstreit über Prozeßfragen betrifft, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Außer der in Absatz 1 bestimmten Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Klagschrift die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 23.

Für die Aufforderung zur Mittheilung der Acten findet keine Gebühr statt.

Für die Mittheilung der Acten an die Gegenanwälte wird, gleichviel ob sie von Hand zu Hand oder auf der Gerichtsschreiberei geschieht, und zwar wenn in der Sache mehr als zwei Anwälte aufgestellt sind, für die Mittheilung an jeden derselben eine Gebühr von dreißig Kreuzern, für die Einsicht der

gegnerischen Acten, wenn in der Sache nur zwei Anwälte aufgestellt sind, eine Gebühr von einem Gulden, andernfalls von einem Gulden und dreißig Kreuzern bewilligt.

Diese Gebühren dürfen in dem nämlichen Rechtsstreite und in demselben Rechtszuge nur einmal angesetzt werden und es kommen die näheren Bestimmungen des Artikel 21 auch hier analog zur Anwendung.

Für den schriftlichen Antrag im Falle der Verzögerung der Rückgabe mitgetheilter Urkunden (Artikel 174 der Prozeßordnung), sowie für den Einspruch gegen die hierauf ergangene Entscheidung beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 24.

Für motivirte Anträge können berechnet werden:

1) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Beklagten dieselben Ansätze, wie für eine Klage in der Hauptsache, ohne daß jedoch für eine etwaige Widerklage eine besondere Gebühr stattfindet;
2) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Klägers
   a) wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, die unter Ziffer 1 bezeichnete Gebühr,
   b) anderen Falles die Hälfte dieser Gebühr,
3) für motivirte Anträge, welche in die Hauptsache nicht eingehen, sondern nur einen Vor- oder Zwischenstreit von prozessualer Natur, eine prozeßhindernde Einrede, die Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder ähnliche Fragen behandeln, ohne Rücksicht auf die Classe und die Parteistellung drei Gulden, dann für die in Artikel 282 und 283 der Prozeßordnung vorgesehenen Anträge ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Außer der in Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Für nachträgliche Aenderungen oder Zusätze, die etwaige nachträgliche Aufstellung von Beweissätzen und dergleichen wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Gebühren werden die Anwälte der Gewährschaftsbeklagten und sonstiger in den Rechtsstreit beigeladener Personen den Anwälten der Hauptbeklagten, jene der Intervenienten den Anwälten der Kläger gleichgeachtet.

Werden nach Beendigung einer Beweisaufnahme oder über Streitigkeiten, die sich in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren ergeben haben, oder in ähnlichen Fällen motivirte Anträge gewechselt oder bei Gericht hin-

terlegt, so sind den betreffenden Anwälten ohne Rücksicht auf die Parteistellung ihrer Clienten hiefür, je nachdem die Anträge in die Hauptsache eingehen oder nicht, die in Ziffer 1 oder in Ziffer 3 des Absatz 1 angegebenen Gebühren zu bewilligen.

Artikel 25.

Die in Artikel 24 für die motivirten Anträge bestimmten Gebühren dürfen im Allgemeinen nicht blos für die der Gegenpartei zugestellten, sondern auch für die ohne vorherige Zustellung bei Gericht hinterlegten motivirten Anträge angesetzt werden.

Ist jedoch in einem Falle, wo die Zustellung eines motivirten Antrages gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Zustellung unterlassen worden, so darf für den bei Gericht hinterlegten Antrag keinerlei Gebühr angesetzt werden.

Für die bei Gericht hinterlegten Abschriften von vorher zugestellten motivirten Anträgen werden die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmten Abschreibgebühren bewilligt.

Für die bei Gericht hinterlegten oder der Gegenpartei mitgetheilten nicht motivirten Anträge dürfen keinerlei Gebühren angesetzt werden.

Artikel 26.

Für die Hinterlegung der Anträge in der Sitzung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Findet jedoch die Verhandlung in der nämlichen Sitzung statt, so darf für die Hinterlegung des Antrages eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Wird nach Hinterlegung der Anträge die Erlassung eines Verbindungsurtheiles beantragt, so wird für die Stellung dieses Antrages und den darauf bezüglichen Vortrag noch eine weitere Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 27.

Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung, gleichviel ob diese durch den aufgestellten Anwalt oder durch einen andern Advocaten geführt wird, beträgt:

1) wenn die Verhandlung die Hauptsache betrifft:

a) im contradictorischen Verfahren
 bis zur dritten Classe einschlüssig 4 fl.
 in der vierten Classe . . . . 6 fl.
 in der fünften Classe . . . . 8 fl.
 in der sechsten Classe . . . . 10 fl.

b) in Versäumungsfällen die Hälfte der vorstehenden Gebühren;

2) wenn die Verhandlung nur einen das Verfahren betreffenden Präjudicialpunkt, eine prozeßhindernde Einrede, einen im Laufe des Prozesses entstandenen, das Verfahren betreffenden Zwischenpunkt, die Frage der Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder eine ähnliche Frage zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren vier Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte;

3) nach Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274 der Prozeßordnung), sowie in den Fällen der Artikel 174, 282 und 283 der Prozeßordnung im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen einen Gulden.

Nimmt die Verhandlung einer Sache mehrere Sitzungen in Anspruch, so wird die Gebühr für jede Sitzung bewilligt. Ist die Sitzung jedoch nur unterbrochen und am nämlichen Tage fortgesetzt worden, so ist dies als eine weitere Sitzung nicht zu betrachten.

Artikel 28.

Der aufgestellte Anwalt, der die mündliche Rechtsvertheidigung nicht selbst führt, hat für jede Stunde der Anwesenheit bei der Verhandlung einen Gulden anzusprechen.

Artikel 29.

Für Vertagung einer zur Verhandlung fixirten Sache in der dazu anberaumten Sitzung wird den Anwälten, welche in dieser Sitzung anwesend und in die Verhandlung einzutreten bereit sind oder die Vertagung nicht aus einem in ihrer Person liegenden Grunde beantragen, eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Für sonstige Vertagungen darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 30.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Artikel 31.

Die Gebühr für die Darstellung des Sachverhaltes beträgt ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte.

Für das dem Gerichtsvollzieher erklärte Verlangen einer Abänderung wird eine Gebühr nicht bewilligt.

Für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden im Falle daß eine Abänderung verlangt worden ist, beträgt die Gebühr einen Gulden.

Derjenige Anwalt, welcher die Abänderung verlangt hat, kann jedoch die letztere Gebühr nur dann ansetzen, wenn seinem Verlangen entsprochen worden ist.

Artikel 32.

Eine Gebühr von zwei Gulden wird bewilligt für:

1) das Verzeichniß der vorzuführenden Zeugen (Artikel 412 der Prozeßordnung);

2) eine Nebenintervention;

3) ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

4) den Antrag auf Erlassung der in Artikel 658 der Prozeßordnung bezeichneten Aufforderung;

5) schriftliche Eingaben nach Artikel 421 der Prozeßordnung;

6) Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß;

7) Ablehnung eines Sachverständigen (Artikel 439 der Prozeßordnung);

8) eine Erklärung nach Artikel 127 Abs. 3 der Prozeßordnung, sowie die Antwort darauf;

9) eine Streitverkündung ohne Gewährschaftsklage.

Artikel 33.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter, bei einer nach Artikel 155 Abs. 2 der Prozeßordnung stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden.

Im Falle der Vernehmung einer Partei oder einer in den Rechtsstreit beigeladenen Person in der Sitzung, sowie für die bei einer der in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen etwa gestellten Anträge z. B. auf Verwerfung eines Zeugen, findet keine besondere Gebühr statt.

Wurde nach einer Beweisaufnahme, welche in der Sitzung stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr nur dann, wenn die Beweisaufnahme über zwei Stunden gedauert hat, und nur für die die Dauer von zwei Stunden übersteigende Zeit bewilligt.

Artikel 34.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:

1) ein mündliches oder schriftliches Ersuchen an den Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung zur sofortigen Verhandlung bei Gefahr auf Verzug;

2) die Anzeige an die Gegenpartei über die erfolgte Bestellung als Anwalt;

3) die Mittheilung an den Gegenanwalt über eine vorgenommene Streitverkündung oder erhobene Gewährschaftsklage;

4) die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Sache für die Sitzung;

5) desgleichen zur Wochentabelle nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes, einer Beweisaufnahme, Erhebung eines Einspruches oder in ähnlichen Fällen;

6) die Aufforderung an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung;

7) der Schriftsatz, durch welchen dem Gegenanwalt nach Hinterlegung der Anträge eine Abänderung des früheren Gesuches oder die Vorbringung neuer Thatsachen mitgetheilt wird (Artikel 245 der Prozeßordnung);

8) ein Gesuch um Festsetzung einer Tagfahrt für die Beweisaufnahme;

9) ein Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten;

10) ein schriftliches Gesuch um Ernennung

eines andern Sachverständigen (Artikel 442 der Prozeßordnung);

11) eine Anzeige nach Artikel 491 der Prozeßordnung;

12) eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 494 Ziffer 2 der Prozeßordnung);

13) die Benennung des rechten Besitzers, sowie die Antwort darauf;

14) die Aufforderung zur Einreichung des Kostenverzeichnisses nach Art. 113 Absatz 2 der Prozeßordnung;

15) die schriftliche Erklärung des Abstandes vom Prozesse, desgleichen bezüglich der Annahme (Artikel 497 Absatz 1 und 3 der Prozeßordnung);

16) alle sonstigen in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnten der Gegenpartei zugestellten oder bei einem Gerichte, Gerichts- oder Senatsvorstande oder beauftragten Richter eingereichten Anwaltsacte.

In anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen darf für das Ersuchen an einen Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 35.

Für die nach Artikel 113 oder 118 Absatz 2 und 3 der Prozeßordnung aufgestellten Kostenverzeichnisse beträgt die Gebühr für die Seite fünfzehn Kreuzer.

Für den Antrag auf Feststellung und Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Die Gebühr für den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung beträgt dreißig Kreuzer und jene für die Verhandlung hierüber einen Gulden.

Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Kostenverzeichnisse darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Dritte Abtheilung.

Verfahren vor den Handelsgerichten.

Artikel 36.

In den bei einem Handelsgerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch bei den an den Handelsgerichten anhängigen Rechtsstreiten Platz greifenden Gebühren für Arrha und für die mündliche Verhandlung dieselbe Gebühr wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz bewilligt.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter wird eine Gebühr von einem Gulden für jede Stunde bewilligt. Die Bestimmung des Artikel 33 Absatz 3 kommt jedoch auch hier zur Anwendung.

Andere Gebühren werden in dem Verfahren vor den Handelsgerichten nicht bewilligt.

Artikel 37.

Für ein Gesuch um Ernennung von Sachverständigen in den im Artikel 538 der Prozeßordnung angegebenen Fällen wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Verfahren vor den Einzelngerichten.

Artikel 38.

In den bei einem Einzelngerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1) für Arrha in der I. Classe 1 fl. 30 kr.
   in den folgenden Classen 3 fl. — kr.

2) für jede mündliche Verhandlung in der I. Classe 2 fl. — kr.
   in den folgenden Classen 4 fl. — kr.

3) für die Anwohnung bei Beweiserhebungen für jede Stunde ein Gulden

bewilligt.

Der Ansatz für Arrha darf nur zur Hälfte verrechnet werden, wenn die Sache nicht zur contradictorischen mündlichen Verhandlung gelangt.

Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zulässig.

In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zulässigen Taxe, jedoch nicht unter einem Gulden anzusetzen.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 33 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Artikel 39.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt:

1) für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Artikel 554 der Prozeßordnung);

2) für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Artikel 558 der Prozeßordnung);

3) für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses (Artikel 561 der Prozeßordnung).

Fünfte Abtheilung.

Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Appellations- und Handels-Appellationsgerichten.

Artikel 40.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte nicht anders bestimmt ist, haben die Advocaten im

Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellationsgerichten dieselben Gebühren wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz anzusprechen.

Artikel 41.

Die Arrha darf, wenn der Advocat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

Artikel 42.

Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als für jenen des Appellaten:

bis zur dritten Classe einschlüssig 4 fl.,
in der vierten Classe . . . . 6 fl.,
in der fünften Classe . . . . 8 fl.,
in der sechsten Classe . . . . 10 fl.,

und wenn es sich nur um einen prozessualen Vor- oder Zwischenpunkt handelt, die Hälfte dieser Sätze.

Die Bestimmungen des Artikel 24 Absatz 2 und 3 und des Artikels 25 kommen auch hier zur Anwendung.

Wird eine Anschließung durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten motivirten Antrag angebracht, ohne daß in der Sache ein anderer motivirter Antrag zugestellt wurde, so beträgt die Gebühr für die Anschließung die Hälfte derjenigen, welche in der betreffenden Sache für einen motivirten Antrag angesetzt werden darf. In allen anderen Fällen darf für die Anschließung eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 43.

Die Gebühren für Hinterlegung der Anträge und für den Antrag auf Erlassung eines Verbindungsurtheiles betragen je zwei Gulden und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikels 26 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 44.

Die im Artikel 27 für die mündliche Rechtsvertheidigung festgesetzten Gebühren werden für das Verfahren bei den Appellations- und Handelsappellationsgerichten um die Hälfte erhöht.

Artikel 45.

Die Gebühr für Darstellung des Sachverhaltes beträgt in contradictorischen Sachen drei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte hievon, jene für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden, wenn eine Abänderung verlangt worden ist, einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Die Bestimmungen des Artikel 31 Absatz 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Artikel 46.

In den im Artikel 34 bezeichneten Fällen beträgt die Gebühr fünfundvierzig Kreuzer.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten.

Artikel 47.

Im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten haben die Advocaten dieselben Gebühren wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz mit folgenden Abweichungen anzusprechen:

1) Die Arrha beträgt in der ersten Classe zwei, in der zweiten Classe drei und in den folgenden Classen vier Gulden, darf jedoch, wenn der Advocat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

2) Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als den des Appellaten in der ersten Classe zwei Gulden, in den folgenden Classen drei Gulden, und wenn der Antrag nicht auf die Hauptsache eingeht, die Hälfte dieser Ansätze.

3) Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung beträgt in der ersten Classe zwei Gulden, in den folgenden Classen vier Gulden und in Versäumungsfällen die Hälfte, in den in Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Fällen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren contradictorisch ist oder nicht, einen Gulden.

Für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags wird außer der in Absatz 1 Ziffer 2 bestimmten Gebühr noch die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr bewilligt.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21, 24 Absatz 3, 25, 27 Absatz 2 und 42 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Artikel 48.

Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, drei Gulden.

Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, einen Gulden, außerdem zwei Gulden. Die Protokollarabgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich.

Der Advocat der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zugestellt worden ist, für Einsicht-

nahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren anzusprechen.

Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 49.

Die Gebühr für den Antrag oder die Klage, mittels deren die Wiederaufnahme verlangt wird, richtet sich nach den Bestimmungen für die Gebühren bei andern Klagen vor demselben Gerichte.

Im Uebrigen wird das Wiederaufnahmsverfahren, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert verhandelt wird, hinsichtlich der den Advocaten zustehenden Gebühren wie ein selbständiger Prozeß behandelt; jedoch darf derjenige Advocat, welcher auch in der Hauptsache als Gewalthaber aufgestellt ist, keine Arrha ansetzen.

Fünfter Abschnitt.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 50.

Wenn im gegenwärtigen Abschnitte die Gebühren nach Classen festgesetzt sind, so ist unter der ersten Classe der Fall zu verstehen, daß die angefochtene Entscheidung von einem Einzelngerichte, unter der zweiten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Bezirks- oder Handelsgerichte, unter der dritten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Appellations- oder Handels-Appellationsgerichte erlassen wurde.

Artikel 51.

Die Arrha beträgt:

in der ersten Classe . . 2 fl.
in der zweiten Classe . . 4 fl.
in der dritten Classe . . 8 fl.

Eine Arrha darf nicht angesetzt werden, wenn der für die Nichtigkeitsbeschwerde bestellte Anwalt in der Sache schon früher, gleichviel ob bei dem obersten Gerichtshofe oder in einer früheren Instanz, als Anwalt, sonstiger Gewalthaber oder Beistand aufgestellt war.

Artikel 52.

Die Gebühr für die Beschwerdeschrift beträgt:

in der ersten Classe . . 4 fl.
in der zweiten Classe . . 8 fl.
in der dritten Classe . . 12 fl.

und für die Antwort hierauf die Hälfte dieser Gebühr.

Für die durch einen besonderen Act geschehene Anzeige von der Bestellung eines Anwaltes für die Nichtigkeitsbeklagten darf, wenn der bestellte Anwalt eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen läßt, eine beson-

bere Gebühr nicht angesetzt werden, andernfalls beträgt die Gebühr hiefür fünfundvierzig Kreuzer.

Außer der im Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf die im Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 53.

Die Gebühr für die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei beträgt einen Gulden. Dieselbe Gebühr wird für die Benachrichtigung des Gegenanwaltes einschließlich der nachträglichen Einreichung der Zustellungsurkunde bewilligt.

Artikel 54.

Die Gebühr für den Vortrag in der öffentlichen Sitzung beträgt, gleichviel ob für die Gegenpartei ein Anwalt aufgetreten ist oder nicht:

in der ersten Classe . . 4 fl.
in der zweiten Classe . . 8 fl.
in der dritten Classe . . 12 fl.

Die Bestimmung des Artikel 27 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 55.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Auswärtige Advocaten dürfen, wenn sie die Urtheilsverkündung abwarten, für den hiedurch veranlaßten längeren Aufenthalt am Gerichtssitze nichts ansprechen.

Artikel 56.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, greifen die für das Verfahren bei den Appellationsgerichten bestimmten Gebühren auch bei dem obersten Gerichtshofe Platz.

Artikel 57.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Artikel 810 der Prozeßordnung behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung.

Sechste Abtheilung.

Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Bei den in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz.

Gleiches gilt für die im Vollstreckungs- und Gantverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, soweit die ge-

genwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren wird den Advocaten, welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zulässigkeit, Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Acte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige prozessuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advocaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Advocat bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt. Außerdem kommt die Bestimmung des Artikel 20 auch hier zur Anwendung.

Artikel 59.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abtheilung oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Reiseentschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet, beziehungsweise der Werth der Gantmasse den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung oder des Ganterkenntnisses bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Artikel 60.

Die Gebühr für die in Artikel 829 der Prozeßordnung bezeichnete Anmeldung, sowie jene für Erholung des in Artikel 828 bezeichneten Zeugnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 61.

Ueberträgt eine zur Rechnungsstellung verurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Advocaten, so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Artikel 62.

Die Gebühr für Einsicht der nach Artikel 889 der Prozeßordnung zugestellten Rechnung und der dazu gehörigen Belege einschlüssig der nach Artikel 890 abzugebenden Erklärung richtet sich im Anwaltsprozesse nach richterlichem Ermessen.

Gleiches gilt im Parteiprozesse von der Einsicht der Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung.

Artikel 63.

Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so ist die Gebühr für Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege im Anwaltsprozesse die gleiche wie für eine in die nämliche Classe fallende Klage bei demselben Gerichte.

Im Parteiprozesse darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Für die Prüfung der Liquidation und ihrer Belege im Anwaltsprozesse einschließlich des die etwaigen Einwendungen enthaltenden Antrages gilt dieselbe Taxe wie für die Liquidation selbst.

Zweiter Abschnitt.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Artikel 64.

Für mündliche oder schriftliche Anträge an den Einzelngerichten auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII und XXXIII der Prozeßordnung erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 65.

Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) Für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt ein Gulden;

2) für Anmeldung einer Forderung ein Gulden und zwar, wenn ein Advocat getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger obgleich in der nämlichen Tagfahrt anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;

3) für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen gleichfalls ein Gulden und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;

4) für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung ein Gulden;

5) für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung der Streitpunkte dreißig Kreuzer.

Dritter Abschnitt.

Arrest auf Forderungen.

Artikel 66.

Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt zwei Gulden; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und ebenso für jene an den Gerichtsschreiber (Artikel 982 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer.

Eine Arrha darf in den Fällen des Absatz 1 nicht angesetzt werden.

Artikel 67.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Artikel 65 bestimmten Gebühren Platz.

Artikel 68.

Die Gebühr für Erwirkung des im Artikel 996 der Prozeßordnung angegebenen Vollstreckungsbeschlusses einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 69.

Für Anmeldung einer der in Artikel 997 der Prozeßordnung bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im Artikel 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Artikel 998 oder 999 der Prozeßordnung zu machende Anzeige beträgt ebenfalls dreißig Kreuzer.

Vierter Abschnitt.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen.

Artikel 70.

Die Gebühr für die nach Artikel 1021 Absatz 3 der Prozeßordnung zu bewirkende Hinterlegung beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 71.

Für die Anmeldung der im Artikel 1024 Ziffer 2 der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen in der im Artikel 1022 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 72.

Für das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren werden die Gebühren in folgender Weise festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeiständung einer Partei bei der betreffenden Tagfahrt ein Gulden und dreißig Kreuzer und zwar falls der Anwalt für verschiedene Gläubiger mit getrennten Forderungen handelt, für jeden derselben dieser Betrag;

2) für ein Gesuch um nachträgliche Zulassung nach Artikel 1028 der Prozeßordnung ein Gulden;

3) für das Ansuchen nach Artikel 1032 der Prozeßordnung dreißig Kreuzer.

Artikel 73.

Für das im Namen des Schuldners nach Artikel 1036 der Prozeßordnung gestellte Ansuchen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Fünfter Abschnitt.

Subhastation.

Artikel 74.

Die Gebühren des Anwalts des betreibenden Theils werden, soweit nicht frühere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Platz greifen, in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Für ein Gesuch an den Versteigerungsbeamten zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung oder Wiederversteigerung ein Gulden;

2) für Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden;

3) für Anfertigung des Anschlagszettels einschließlich der Veranlassung einer Zustellung und Anheftung drei Gulden;

4) für Anfertigung der in ein oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachung einschließlich der Veranlassung der Einrückungen drei Gulden;

5) für die Bekanntmachung, daß die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfindet; desgleichen für die Ankündigung der Versteigerung nach Beseitigung der Hindernisse jedesmal ein Gulden;

6) für die Mittheilung an den Versteigerungsbeamten von der Erhebung oder Beendigung eines Incidentstreites jedesmal dreißig Kreuzer;

7) für jeden der nach Artikel 1084 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung zuzustellenden Anwaltsacte dreißig Kreuzer;

8) für die Anzeige einer Wiederversteigerung einschließlich der Bekanntmachungen und Zustellungen drei Gulden.

Artikel 75.

Im Vertheilungsverfahren greifen folgende Gebühren Platz:

1) für das Gesuch um Eröffnung des Vertheilungsverfahrens (Artikel 1094 der Prozeßordnung) zwei Gulden;

2) für Veranlassung der Aufforderungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen sowie an den etwaigen Verwalter zur Uebergabe seiner Rechnung im Ganzen zwei Gulden;

3) für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung beziehungsweise der einem Gläubiger zustehenden Forderungen, zwei Gulden, wobei bestimmt wird, daß, falls Forderungen des nämlichen Gläubigers getrennt

angemeldet werden, die Gebühr doch immer nur einmal angemeldet werden darf;

4) für Veranlassung der Mittheilungen, welche der betreibende Theil nach Artikel 1103, 1111 und 1112 der Prozeßordnung durch Gerichtsvollzieheracte bewirken zu lassen hat, und zwar so oft eine solche Mittheilung zu erfolgen hat, ein Gulden;

5) für Einsicht des Vertheilungsplanes einschließlich der Erklärung von Einwendungen drei Gulden;

6) für Mittheilung an den Gerichtsschreiber von einer erfolgten Anwaltsbestellung (Artikel 1106 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer;

7) für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Erhebung von Einwendungen (Artikel 1112 der Prozeßordnung) ein Gulden;

8) für Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen im Falle der Berichtigung des Vertheilungsplanes in Folge der Zulassung einer nachträglichen Anmeldung ein Gulden.

Die unter Ziffer 5 und 8 angegebenen Gebühren werden, wenn ein Advocat mehrere Gläubiger vertritt, für jeden Gläubiger besonders bewilligt. Gläubiger, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht, sowie Erben eines verstorbenen Gläubigers werden jedoch hiebei nur als ein einziger Gläubiger betrachtet.

Sechster Abschnitt.

Personalhaft.

Artikel 76.

Die Gebühr für ein Gesuch um freies Geleite beträgt einen Gulden.

Siebenter Abschnitt.

Gant.

Artikel 77.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:

1) Gesuche um Einstellung einer Vollstreckung (Artikel 1218 der Prozeßordnung);

2) Anbringung eines Gesuchs um Aufhebung der Haft (Artikel 1231);

3) Gesuche um Auslieferung von Gegenständen wegen eines Absonderungsrechts;

4) sonstige an den Commissär gerichtete schriftliche Gesuche, Anträge oder Beschwerden.

Artikel 78.

Die Gebühr für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung (Artikel 1257 der Prozeßordnung) einschließlich der Einsicht der Acten des Gantverfahrens (Artikel 1258) beträgt zwei Gulden, und es kommen hiebei die Bestimmungen des Artikel 75 Ziffer 3 und Absatz 2 gleichmäßig zur Anwendung.

Artikel 79.

Die Gebühr für ein Gesuch um Zulassung

zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruches einschließlich der Veranlassung der Mittheilung an die Betheiligten (Artikel 1270 der Prozeßordnung) beträgt einen Gulden.

Artikel 80.

Für die in Artikel 1272 der Prozeßordnung vorgeschriebene Hinterlegung eines motivirten Antrags und etwaiger Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 81.

Für Einsichtnahme von dem Vertheilungsplane und etwaige Abgabe von Erinnerungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 82.

Für Vertretung oder Verbeistandung eines Betheiligten bei Gläubigerversammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten wie bei der Verhandlung vor dem Commissär beträgt die Gebühr einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Diese Gebühr darf, wenn der Advocat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden.

Siebente Abtheilung.

Schiedsgerichte.

Artikel 83.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind dieselben Gebühren zulässig, wie sie für das Verfahren vor den Handelsgerichten bestimmt sind.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Artikel 1333 der Prozeßordnung) beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden,

für Hinterlegung des schiedsgerichtlichen Urtheils sammt Acten auf der Gerichtsschreiberei (Artikel 1337) dreißig Kreuzer.

Achte Abtheilung.

Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 84.

In den bei den pfälzischen Gerichten im ersten Rechtszuge zu verhandelnden Ehescheidungsprozessen werden für die nachbezeichneten Fälle folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der nach Artikel 242—244 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung drei Gulden;
2) desgleichen bei der nach Artikel 246 bis 250 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden;
3) für Vertretung oder Verbeistandung bei der Vernehmung der Zeugen für jede Stunde einen Gulden;

4) desgleichen bei der Schlußverhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden.

Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Zustellungen sowie für die bei einer Verhandlung gestellten Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen können besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Für das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Verbrechensstrafe (Artikel 261 Code civil) beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 85.

Die Gebühr für die von Seite des Ehegatten, welcher eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett erheben will, bei dem Vorstande des Bezirksgerichts nach Artikel 875 des Code de procédure civile einzureichende Vorstellung beträgt sechs Gulden.

Artikel 86.

In Beziehung auf Gütertrennungsklagen werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Artikel 865 des Code de procédure civile an den Vorstand des Bezirksgerichts zu richtende Vorstellung drei Gulden;
2) für den Auszug aus der Klage zum Zwecke der Bekanntmachung und die Veranlassung der vorgeschriebenen Anheftungen und Einrückungen zusammen drei Gulden.

Artikel 87.

Für den Auszug aus einem Urtheile, welches die Gütertrennung oder die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, sammt der Veranlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 88.

Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letztern nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Artikel 89.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ernennung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden beträgt zwei Gulden;

für ein Gesuch um Bezeichnung eines Notars zur Vertretung des Abwesenden bei Inventaren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen einen Gulden,

für ein Gesuch um Anordnung eines Zeugenverhörs zur Constatirung der Abwesenheit,

desgleichen für ein Gesuch um Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 90.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung oder um Bestätigung einer solchen beträgt drei Gulden,

jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses einen Gulden.

Artikel 91.

Bezüglich derjenigen Klagen, welche bezwecken, daß eine Person interdicirt oder daß derselben ein gerichtlicher Beistand ernannt werde, werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Artikel 890 des Code de procédure civile zu machende Eingabe sechs Gulden;

2) für Beiwohnung bei dem Interrogatorium und den etwaigen Beweisaufnahmen für jede Stunde einen Gulden;

3) für die Anfertigung und Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Urtheile, durch welches die Interdiction ausgesprochen oder ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, drei Gulden.

Artikel 92.

Die Gebühr für das Gesuch um Erlassung der in Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung erwähnten Edictalladung beträgt drei Gulden,

jene für das Gesuch um Einweisung in den Besitz, falls diese nach dem angeführten Artikel 93 Absatz 2 ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erfolgen hat, zwei Gulden.

Artikel 93.

Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Artikel 796 des Code civil und Artikel 986 des Code de procédure civile die Rede ist, beträgt, gleichviel ob es an den Vorstand des Bezirks- oder an jenen des Einzelngerichts gerichtet wird, einen Gulden,

jene des Gesuchs um Anordnung der Abschätzung der zu einer Beneficiarmasse gehörigen Immobilien zum Zwecke der Veräußerung derselben zwei Gulden und

jene des Gesuchs um Bestätigung des Expertenberichts einen Gulden.

Artikel 94.

Für das Purgationsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für:

1) Anfertigung des in Artikel 2183 des Code civil bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Auszüge sechs Gulden und für jede in die in Ziffer 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung dreißig Kreuzer,

2) Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Artikel 2194 des Code civil einschließlich

der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen drei Gulden,

3) Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachungen zwei Gulden,

4) Erholung der nöthigen Hypthekenauszüge zwei Gulden.

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Subhastationsverfahren festgesetzten Gebühren Platz.

Artikel 95.

In dem in Artikel 111 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung angeführten Fall beträgt die Gebühr für Erwirkung der Erlaubniß zur Vorladung einen Gulden und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde einen Gulden.

Artikel 96.

Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der zweiten Classe. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung im zweiten Rechtszuge wird jedoch auf sechs Gulden festgesetzt.

Artikel 97.

Soweit die gegenwärtige Abtheilung nichts besonderes bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Artikel 14 Anwendung. Die Ehescheidungsklage (Art. 236 C. civil) ist als Klagschrift zu behandeln.

Neunte Abtheilung.

Gebühren der Rechtspraktikanten.

Artikel 98.

Wurde eine mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts von einem geprüften Rechtspraktikanten geführt, so ist hierauf bei Feststellung der Kosten keine Rücksicht zu nehmen, die Sache vielmehr so zu behandeln, als wenn der aufgestellte Anwalt die mündliche Rechtsvertheidigung selbst geführt hätte.

Artikel 99.

Das den Advocaten durch Artikel 8 Absatz 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechtspraktikanten auf 2 fl. 30 kr. für den halben und auf 5 fl. für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Advocaten zu.

Im Uebrigen werden den Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte oder Beistände bei Han-

dels- oder Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen Verordnung für die Advocaten festgesetzt sind.

Schlußbestimmung.

Artikel 100.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte sind alle bezüglich der Gebühren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dermalen geltenden Bestimmungen aufgehoben. In den zu diesem Zeitpunkte anhängigen Prozessen, Vollstreckungsverfahren und Ganten sind jedoch, soweit hiebei noch die dermalen geltenden Prozeßgesetze anzuwenden sind, auch die Gebühren der Advocaten noch nach den dermaligen Bestimmungen zu bemessen.

Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni l. Js. den Rentbeamten Peter Glonner von Lohr bei nachgewiesener durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Anwendung des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Professors für das Fach des Ornamentenzeichnens an der k. Kunstgewerbeschule in München in provisorischer Eigenschaft dem Kunstmaler Theodor Spieß aus Kenzingen zu verleihen, und

den Baubeamten Franz Huber in Illertissen wegen nachgewiesener temporärer Functionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 25. Juni l. Js. bei dem Bezirksgerichte München l./J. einen zweiten Director aufzustellen und auf diese Stelle den Rath dieses Bezirksgerichts, Alexander Frhrn. von Harsdorf, zu befördern, die hiedurch sich erledigende Rathsstelle aber einzuziehen;

die Verzichtleistung des Advocaten Eduard Ritter von Lößl in Passau auf seine Stelle zu genehmigen und zum Advocaten in Passau den Bezirksgerichtsassessor Dr. Michael Hermannseder daselbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen;

den Stadtgerichtsassessor Georg Görs in Passau an das Bezirksgericht daselbst zu versetzen und

zum Assessor am Stadtgerichte Passau den Bezirksgerichtsaccessisten Wilhelm Schlönner in Bamberg zu ernennen,

die Stelle des Obergerichtsschreibers bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem Gerichtsschreiber Gustav Merckel in Germersheim auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Otto Sutor zu Kaufbeuern zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Bezirksamtsassessor von Miesbach, Ferdinand Knorr, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen,

an das Bezirksamt Miesbach den Bezirksamtsassessor von Landsberg, Ludwig Heß, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor von Landsberg den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Ludwig von Kobell, zur Zeit am Bezirksamte Augsburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

dem Bezirksamtsassessor von Obernburg, August Müller, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und

zum Bezirksamtsassessor in Obernburg den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken, Christian Heuner, z. Z. am Bezirksamte Feuchtwangen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter demselben Tage — vorbehaltlich besonderer Verfügung — vom 1. Juli 1870 an als Vorstand des Handelsappellationsgerichts für die Pfalz den jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts zu Zweibrücken und als Vorstände der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz die Directoren derjenigen Bezirksgerichte, mit welchen die Handelsgerichte verbunden sind, allergnädigst zu bestimmen geruht, ferner haben Allerhöchstdieselben vom gleichen 1. Juli an ernannt:

I. zu Handelsappellationsgerichtsräthen:

die Appellationsgerichtsräthe Phillipp Jacob Serini, Friedrich Kieffer, August Petri, Carl Alexander Hecht, alle in Zweibrücken;

II. zu Handelsgerichtsräthen:

A. in Frankenthal:

die Bezirksgerichtsräthe Julius Müller, Friedrich Croissant, Heinrich Hessert;

B. in Kaiserslautern:

die Bezirksgerichtsräthe Carl Koch, Jacob Fitting, Jacob Kullmer;

C. in Landau:

die Bezirksgerichtsräthe Philipp Wilhelm Föll, Ernst Haas, Otto Heintz;

D. in Zweibrücken:

die Bezirksgerichtsräthe Georg Uebel, Joseph Wolf und Carl Rössel.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von der verstorbenen Landrichtersgattin Friederike Deppisch in Augsburg testamentarisch mit einem Capitale von 300 fl. errichteten Stiftung eines Stipendiums für katholische Schüler der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Stifterin bekannt gemacht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, Dienstag den 5. Juli 1870.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs in der Streitsache der israelitischen Cultusgemeinde zu Floß gegen den Kaufmann Aaron Hönigsberger daselbst wegen Forderung einer Geldstrafe, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Neustadt a./W.-N. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der israelitischen Cultusgemeinde zu Floß gegen den Kaufmann Aaron Hönigsberger daselbst wegen

Forderung einer Geldstrafe, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Neustadt a./W.-N. betr. zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Judenschaft zu Floß hat daselbst eine eigene Synagoge und Schule und für die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Bedürfnisse hiefür einen von der Gesammtheit der Confessionsverwandten alle drei Jahre gewählt werdenden Ausschuß nebst Vorstand.

Bei der zu einer solchen Wahl am 2. April 1866 stattgefundenen Versammlung der Cultusgemeindeglieder wurde auch mittels Beschlusses derselben der jeweilige Vorstand ermächtigt und verpflichtet, die ohne von ihm als genügend anerkannte Entschuldigung Nichterschienenen, sowie die ohne Unterschrift sich Entfernenden mit 1 fl. Strafe zu belegen, im Wiederholungsfalle diese auf 3 fl. zu erhöhen und bei allenfallsiger Weigerung zur Zahlung der Strafe das k. Landgericht zur Beitreibung derselben anzugehen.

Auf den Grund dieses Beschlusses reichte der Vorstand Bloch von Floß am 21. August 1869 schriftliche Klage gegen den Kaufmann Aaron Hönigsberger daselbst, welcher bei einer am 23. Juli 1869 legal zusammenberufenen Cultusgemeindeversammlung, ob das Protokoll zu unterschreiben sich entfernt habe, und die ihm zuerkannte Strafe von 1 fl. zu bezahlen weigere, bei dem k. Landgerichte Neustadt a./W.-N. ein und bat, den Renitenten zur Zahlung der Strafe nebst 7 kr. Stempel und 12 kr. Schreibgebühren, dann der weiteren Kosten zu veranlassen.

Bei der Verhandlungstagfahrt dieser Klage im mündlichen Verhöre vom 17. September 1869 wendete der Beklagte gegen dieselbe ein, daß er bei dem obigen Beschlusse vom 2. April 1866 nicht gegenwärtig gewesen sei und am 23. Juli 1869 den Vertrag deshalb nicht unterschrieben habe, weil solcher mit der Entschließung der k. Regierung nicht übereinstimme und bat, ihn von der Klage zu entbinden und der klagenden Cultusgemeinde alle Kosten zu überbürden.

Das k. Landgericht Neustadt a./W.-N. legte darauf durch Erkenntniß vom 28. September 1869 der Klägerin Beweis darüber auf, daß dem Beklagten von dem unterm 2. April 1866 erzielten, in Frage stehenden Beschlusse Kenntniß gegeben wurde.

Das Beweisverfahren hierüber wurde durchgeführt, das k. Bezirksamt Neustadt a./W.-N. theilte aber mittels Schreibens vom 5. Jänner 1870 dem genannten Landgerichte eine Entschließung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 28. December 1869 mit, worin dieselbe

unter Anführung ihrer Gründe die Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung der hier in Frage stehenden Differenz für die Administrativbehörden in Anspruch nahm.

Das k. Landgericht Neustadt a./W.-N. instruirte den bejahenden Competenzconflict, es gab aber nur der Beklagte am 11. März 1870 statt schriftlicher Denkschrift eine Erklärung dahin zu Protocoll, daß eine Conventionalstrafe eingeklagt worden sei, sohin eine Civilrechtssache vorliege, und bat, den Vorsteher Bloch mit seinem Antrage, diese Streitsache der Verwaltungsbehörde zur Instruction und Verbescheidung zu übergeben, abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen, jedenfalls aber auf diese Kostenverurtheilung zu erkennen, wenn diese Sache bei einer incompetenten Stelle angebracht worden sein sollte.

Bei der auf den 17. Mai 1870 zur Verhandlung und Entscheidung des Competenzconflictes in öffentlicher Sitzung anberaumten Tagfahrt war von den Parteien, der Ladung ungeachtet, Niemand erschienen.

Nachdem die Sache aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard über dieselbe aus den Acten Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, auszusprechen, daß die Verwaltungsbehörden competent sind.

Diesem Antrage war stattzugeben. Denn

1) der Beschluß vom 2. April 1866, worauf die Klage sich gründet, wurde von der Judenschaft zu Floß in ihrer Eigenschaft als israelitische Cultus- und Schulgemeinde daselbst gefaßt.

Wenn nun auch eine solche Gemeinde gemäß der §§ 29 u. 36 des Edicts vom 24. März 1809 über die Religionsverhältnisse der Einwohner des Königreichs und § 23 des Edicts vom 16. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen die Rechte öffentlicher Corporationen nicht genießt, so trägt sie doch die Natur einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstalt an sich, auf welche wegen des dabei betheiligten staatspolizeilichen Interesses die im öffentlichen Rechte sich gründenden Bestimmungen der §§ 5, 12 jenes Edicts vom 24. März 1809, der §§ 26, 27, 34 jenes weitern Edicts vom 10. Juni 1813 und der §§ 3, 38 des Edicts vom 26. März 1818 über die äußern Verhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften Anwendung finden.

Die Oberaufsicht über die dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstalten und die Handhabung staatspolizeilicher Gesetze und Verordnungen liegt aber den Verwaltungsbehörden ob.

§ 61 der Verordnung vom 9. December 1825 über die Formation der Ministerien.

§. 34 der Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation der obersten Kreisverwaltungsstellen.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom

3. Juni 1862 und 26. Jänner 1869 (Reg.-Bl. v. 1862 S. 1967 und v. 1869 S. 226).

2) Der Ausschußvorstand der israelitischen Cultus- und Schulgemeinde zu Floß ist als solcher zum Vollzuge des obigen Beschlusses vom 2. April 1866 ermächtigt, hat in dieser Eigenschaft die Disciplinargewalt in Cultus- und Schulgegenständen über die Mitglieder jener Gemeinde und vermöge dieser Gewalt, sohin in einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse zu dem Beklagten gegen denselben die fragliche Geldstrafe als eine Ordnungsstrafe erkannt.

3) Es fehlt demnach in jeder Beziehung an dem Objecte eines Privatrechtsverhältnisses, welches den Gegenstand eines Civilprocesses bilden könnte. In Folge dessen kommt es aber auch nicht, wie Beklagter ausführt, darauf an, daß nach dem Beschlusse vom 2. April 1866 die Geldstrafe von dem k. Landgerichte beigetrieben werden sollte und dieses der Vorstand Bloch beantragt hat, sowie daß die gerichtsablehnende Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte der Klage nicht entgegengesetzt wurde.

4) Ueber den Antrag endlich, den Vorstand Bloch, wenn die Verwaltung als zuständig erklärt werden sollte, in die durch das Anbringen der Sache bei einer incompetenten Behörde veranlaßten Kosten zu verurtheilen, haben die Gerichte zufolge Art. 9 des Ges. vom 28. Mai 1850, die Comp.-Conft. betr., zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der auf den sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert siebenzig angeordneten öffentlichen Gerichtssitzung des obersten Gerichtshofes, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director, Geheimer Rath von Molitor; Ministerialrath von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Braun; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

Gerber.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni l. Js. den Oberförster Emil Schüllermann von Gefäll, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Langenprozelten im Forstamte Lohr zu versetzen, und

den Forstamtsassistenten Carl Mannert von Eltmann zum provisorischen Oberförster

in Gefäll, Forstamts Neustadt a./S., zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage, vom 1. Juli l. Js. an, den Rathsaccessisten der General-Zoll-Administration, Franz Hillmayer, zum Rechnungscommissär III. Classe bei dieser Stelle, ferner

den Hauptzollamts-Assistenten Oswald Bauernfeind in Passau zum Revisionsbeamten in Furth a./W., und

den berittenen Grenz-Oberaufseher Anton Berber zu Waldmünchen zum Grenzobercontroleur in Pfronten, sämmtlich in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Mai l. Js. dem Adlatus des General-Commandos Würzburg, charakterisirten Generallieutenant Caspar von Hagens, für mit 22. Juni l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

unter'm 28. Mai l. Js. dem Feldwebel Franz Diener vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des silbernen Kreuzes des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Unterlieutenant Johann Günther vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum Genie-Regiment zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Otto Späth die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug, — und

unter'm 29. Mai l. Js. dem Oberlieutenant Adolph Moosmair vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

unter'm 1. Juni l. Js. den Hauptmann Philipp Eichenherr vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Caspar Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant des genannten Regiments (Landwehr-Bezirk München) zu ernennen;

den Unterlieutenant Hermann Scherm vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Jacob Westermaier bleibend, — und den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Eduard Bratsch auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. Juni l. Js. den Oberlieutenant Alfred Schönninger vom Artillerie-Corps-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Malaisé zu ernennen;

unter'm 10. Juni l. Js. die Bataillonsärzte Dr. Julius Reichel von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr. Franz Haltenberger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr. Eginhard Neumaier von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen;

den Dr. Franz Daffner aus Rosenheim zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft bei der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, und den Landwehrmann Dr. Jacob Kempf zum Landwehrarzt im 1. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem Bataillonsarzte Dr. Adolph Burkart vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Otto Du Bois ohne weitere Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. Juni l. Js. den Rittmeister Maximilian Veit vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Eugen von Tausch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und des Unterlieutenants Eduard Bischoff vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Eduard Prechtl bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 12. Juni l. Js. dem Obersten August Heyl vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commenthurkreuzes des k. württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

die Unterlieutenants Nepomuk Wohlfahrt — und Theodor Freundorfer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 13. Juni l. Js. den Unterlieutenant Eugen Ritter von Reichert vom 9. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Regimentsauditore Franz Reulbach vom Militär-Bezirksgericht München zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Michael Berstl vom Militär-Bezirksgericht Nürnberg zum Militär-Bezirksgericht München, — und Johann Pöllmann vom Gouvernement der Festung

Germersheim zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg zu versetzen;

den Unterlieutenant Otto von Hartlieb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum Bataillonsauditor beim Gouvernement der Festung Germersheim zu ernennen;

den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Pfeiffer bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. Juni l. Js. den Oberlieutenant Friedrich Frh. v. Feilitzsch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Luitpold Elgershausen auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. Juni l. Js. den Oberlieutenant Adolph Hohe vom 5. Jäger-Bataillon zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Maillinger zu ernennen;

den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Holderer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser-Franz Joseph von Oesterreich auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Ferdinand von Schelling auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Sazenhofen die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Freiherrn Ebner von Eschenbach bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Niederlauer, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Anton Conrad, Pfarrer in Hofstetten, Bezirksamts Gemünden, und

die katholische Pfarrei Modelshausen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Anselm Hoegg, Pfarrer in Batzenhofen, Bezirksamts Augsburg, dann

unter'm 25. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Lobsing, Bezirksamts Hemau, dem Priester Georg Fuchs, Pfarrer in Eggersberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Drügendorf, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Joseph Mühlmichl, Pfarrer in Drosendorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Oberndorf, Decanats Pyrbaum, dem Pfarramtscandidaten Florus Heinrich Taubold aus Steben,

die protestantische vierte Pfarrstelle zu Fürth, Decanats Zirndorf, dem zweiten Pfarrer in Roth, Johannes Wilhelm Scherer, und

die protestantische Pfarrstelle zu Schmähingen, Decanats Nördlingen, dem Pfarrer Georg Mathias Eber zu Lauben, Decanats Memmingen, dann

unter'm 25. Juni l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Burgbernheim, Decanats Windsheim, dem Pfarrer Ernst Adolph Steck zu Forheim, Decanats Nördlingen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juni l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarrer Carl Paul Leonhard Schüchner in Lichtenstein, Decanats Memmelsdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Holzkirchen, Decanats Oettingen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. dem k. preußischen geheimen Archivrath und Archiv-Vorstand Dr. Riedel in Berlin das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 26. Juni l. Js. dem C. A. Specker und den Gebrüdern Waißnix in Reichenau auf den von ihnen erfundenen Holzstoff-Sortir- und Entwässerungsapparat, für den Zeitraum von drei Jahren vom 26. Juni 1870 anfangend dann

unter'm 28. Juni l. Js. dem Firedrich Wegmann in Neapel auf einen verbesserten Getreide-Reinigungs-Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. Juni 1870 anfangend, und

dem Treat Timothy Proßer zu Chicago in Nordamerika, auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden an Bolzen und Schrauben für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. Juni 1870 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, Donnerstag den 7. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni laufenden Jahres, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheines sind befugt, für die nach Maßgabe der Prozeßordnung vom 29. April 1869 zu

ertheilenden vollstreckbaren oder einfachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, vor deren Aushändigung an den Besteller von demselben eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für jede Seite zu erheben.

Die Seite muß acht und zwanzig Zeilen und in jeder Zeile zwölf Silben enthalten.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet, wenn sie bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Silbenzahl mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zeilen enthält.

Neben der in Absatz 1 angegebenen Gebühr darf bei stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen für jeden verwendeten Bogen noch eine Gebühr von Einem Kreuzer berechnet werden.

§ 2.

Für eine auf Grund des Artikels 359 Absatz 4 der Prozeßordnung ertheilte Abschrift eines Eintrages in das Buch zur Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden wird eine Gesammtgebühr von achtzehn Kreuzern bewilligt.

§ 3.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen, welche in Urthellssätzen vorkommen, sind mit Ausnahme von Haus- und Katasternummern, mit Buchstaben zu schreiben.

§ 4.

Für die stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist dauerhaftes weißes Papier, von 340 Millimetern Höhe und 410 Millimetern Breite im ganzen Bogen, anzuwenden, dessen Kosten von dem Gerichtsschreiber, vorbehaltlich der in § 1 Absatz 4 oben getroffenen Bestimmung, zu bestreiten sind.

Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen auch bei jenen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen nicht zulässig, welche keiner Schreibgebühr unterliegen.

§ 5.

Die bezogenen Schreibgebühren sind auf jeder Ausfertigung, Abschrift und auf jedem Auszuge am Rande specificirt zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter hat die Gebührenvormerkung mit seinem Handzuge zu versehen.

§ 6.

Jede ertheilte Ausfertigung und Abschrift, deßgleichen jeder Auszug, dieselben mögen

einer Schreibgebühr unterliegen oder nicht, ist vor der Abgabe an den Besteller oder an die Adresse in das nach anliegendem Formulare zu führende Register unter genauer Beobachtung der dem Formulare beigefügten besonderen Anordnungen einzutragen.

§ 7.

Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber, welche den in § 1 bis 6 ertheilten Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen oder disciplinären Einschreitung, einer Ordnungsstrafe von drei bis fünfzig Gulden.

Dieselbe ist von demjenigen Gerichte zu verhängen, welchem gemäß Artikel 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 die Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber zusteht.

§ 8.

Vom 1. October 1870 an haben die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins gegen die ihnen nach dieser Gebührenordnung anfallenden Bezüge und das von Unserem Staatsministerium der Justiz für den Officialdienst nach dem Maße der Geschäftsaufgabe jedes einzelnen Gerichtes seinerzeit zu bestimmende Aversum sämmtliche Ausgaben für die Gerichtsschreiberei und insbesondere auch den Aufwand für das zur Aushilfe in den Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäften erforderliche Personal nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz noch zu erlassenden näheren Anordnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 9.

Bei denjenigen Einzelngerichten, an welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber Anwendung.

§ 10.

Für die Pfalz bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

Hohenschwangau, den 1. Juli 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Gericht

Verzeichniß

der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist mit festem Einbande und vor dem Gebrauche von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.

Der Umfang des Registers bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.

2) Mit jedem Jahre hat eine neue Ordnungsziffer zu beginnen.

3) In den Fällen der Artikel 737 und 818 ist in Spalte 2 der Tag der Verkündung des Erkenntnisses einzusetzen, wovon Auszug versendet werden soll.

Im Uebrigen gilt als Tag des Anfalles der Zeitpunkt, in welchem die Bestellung erfolgte oder sonstwie die Veranlassung für Ertheilung einer Ausfertigung, Abschrift oder eines Auszuges eintrat.

4) Die Summe der bezogenen Gebühren ist auf jeder Seite und beim Jahresschlusse im Ganzen zu addiren.

5) Das Register ist dem Gerichtsvorstande wie dem Staatsanwalt auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zu stellen.

6) Am Schlusse jedes Monates ist das Register dem Gerichtsvorstande vorzulegen, welcher es genau zu prüfen und die gepflogene Einsichtsnahme durch seine Unterschrift mit Angabe des Datums zu constatiren hat.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Anfalles.	Angabe des Bestellers oder des sonstigen Anlasses der Ausfertigung rc.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges.	Zahl der Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			
1.	Juli 3.	Mayer Carl in N.	Vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils Nr. 5.	6
2.	„ 4.	Kgl. Advocat Koch hier	idem Nr. 26.	14
3.	„ 4.	Von Amtswegen	Ausfertigung des oberstrichterlichen Erkenntnisses Nr. . . Pr.-Ord. Art. 818.	18
4.	„ 5.	Kgl. Advocat Keller hier	Abschrift des Beweisaufnahmeprotokolls in Sachen N. gegen N.	48
5.	„ 5.	Von Amtswegen	Auszug aus Urtheil Nr. 50.	2
6.	„ 6.	k. Advocat Keil hier	Ausfertigung des Urtheils Nr. 55.	14
7.	„ 20.	Guido Mayer, Privatier von Augsburg	Abschrift des Eintrags Nr. 3 vom 18. Juli l. J. im Buch zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.	—

Anmerkung: Vorstehende Beispiele sind verschiedenen Gerichtszuständigkeiten entnommen.

Betrag der Gebühren (einschließlich der Papiervergütung.)		Datum der Abgabe der Ausfertigung 2c. an den Besteller oder zur Beförderung an die Adresse.	Bemerkungen.
6.		7.	8.
fl.	kr.		
—	25½	1870 Juli 4.	Bezahlt.
—	59½	" " 5.	Bezahlt.
—	—	" " 14.	dem k. Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von 2c. übersendet.
3	24	" " 8.	
—	—	" " 7.	dem k. Gerichtsschreiber am Landgerichte L. übersendet.
—	—	" " 9.	Armensache.
—	18	" " 20.	Bezahlt.

Eingesehen am 1. August 1870.

N.
Gerichtsvorstand 2c.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni lauf. Js. den Oberappellationsgerichtssecretär Friedrich Philipp Koppmann, auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 29. Juni lauf. Js. den Gerichtsschreiber Christian Kern zu Pottenstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Stadtgericht Bayreuth in gleicher Eigenschaft zu versetzen und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Pottenstein den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg, Christian Hammerschmid, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Advocaten Wenzeslaus Wiedenhofer in Neustadt a/W.-N. nach Amberg und den Advocaten Ernst Guth in Culmbach nach Hof — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

zu gestatten, daß die Advocaten Theodor Martin in Friedberg, Hermann Martini in Rottenburg, Joseph Schwalber in Stadtamhof, Gottlieb Mayer in Vohenstrauß, Nicolaus Bandorf in Gerolzhofen und Ulrich Summa in Nördlingen mit dem Eintritte der neuen Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen;

unter'm gleichen Tage die Function eines Einregistrirungsbeamten am Cassationshofe der Pfalz bezüglich der daselbst noch anhängigen und nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Sachen dem Obergerichtsschreiber am Oberappellationsgerichte, Georg Gerber, zu übertragen;

dem Bezirksarzte I. Classe zu Obernburg, Dr. Friedrich Peter Lammers, den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres gemäß § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen,

dann den praktischen Arzt Dr. Ludwig Schmahl in Winnweiler zum Bezirksarzte II. Classe in Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Oberförster Ulrich Schultes von Pullenreuth, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Erbendorf II, Forstamts Kemnath, und

den Oberförster Carl Friedrich Sichermann von Bamberg, gleichfalls seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Gunzenhausen erledigte Revier Lindenbühl in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Dienstag den 12. Juli 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung von Familienfideicommissen durch die Freiherren von Künßberg-Wernstein-Danndorf betr.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß die herzoglich Sachsen-Meiningenschen Oberforstmeister a. D., Wilhelm Philipp Carl Freiherr von Künßberg zu Meiningen und Jonathan Carl Friedrich Freiherr von Künßberg zu Beulwitz bei Saalfeld, Beide der Familienlinie Wernstein-Danndorf angehörig, durch Stiftungsbrief vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{11. Juli}}$ 1864 und Nachtrag hiezu vom $\frac{\text{24. August}}{\text{6. September}}$

1864 aus ihren im Königreiche Bayern befindlichen Besitzungen zwei Familienfideicommisse errichtet haben, von welchen das eine als Fideicommiß Wernstein, das andere als Fideicommiß Danndorf zu bestehen hat.

§ 1.

Die Bestandtheile des Fideicommisses Wernstein sind:

A. an Grundvermögen.

a) Das Rittergut Wernstein mit Schloß und Schloßökonomie, und zwar:

I. In der Steuergemeinde Wernstein:

1) 1 Tgw. 61 Decim. Gebäude, worunter das Schloß in Wernstein Hausnummer 26 mit Brunnen, Backofen und Waschhaus Pl. Nr. 62; die Scheuer an der Bäckenscheuer Pl. Nr. 56; das untere Thorhaus Pl. Nr. 58; das obere Thorhaus Pl. Nr. 60; Schafstall, die ehemalige Kapelle, Schweinstall, Holzlege, Wagenschupfe und 2 Keller Pl. Nr. 64; Scheuer, Holzlege, Stallung und Keller Pl. Nr. 61a; das Jägerhaus Pl. Nr. 65 nebst Backofen und Stadel mit Keller unter Pl. Nr. 64; Felsenkeller am Wachholderstück ein halber Antheil Pl. Nr. 153*, Brunnstube in der Pl. Nr. 32;

2) 14 Tagw. 3 Decim. Gärten Pl. Nr. 61b,c, 3, 63, 66, 67 und 26;

3) 108 Tagw. 67 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 34, 71½, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 131, 132, 133;

4) 2 Tagw. 41 Decim. Weiden und Oedungen Pl. Nr. 16, 25, 29, 35, 36, 86, 147 und 153*;

5) 79 Tagw. 72 Decim. Waldung Pl. Nr. 69, 75 und 116;

6) 3 Tagw. 55 Decim. Wege Pl. Nr. 59, 68, 76, 77, 85, 96, 125, 136.

II. In der Steuergemeinde Burghaig:

15 Tagw. 86 Decim. Waldung Pl. Nr. 447.

III. In der Steuergemeinde Danndorf:

19 Tagw. 13 Decim. Waldung Pl. Nr. 388.

IV. In der Steuergemeinde Mainleus:

0 Tagw. 16 Decim. Wiese Pl. Nr. 429.

V. In der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

11 Tagw. 36 Decim. Wiese Plan Nr. 470 und 23 Tagw. 11 Decim. Waldung Pl. Nr. 480;

b) Das Vorwerk Unterauhof, bestehend

I. In der Steuergemeinde Mainleus:

1) aus 0 Tagw. 17 Decim. Gebäuden

nämlich einem Wohnhause mit Stall, Scheune und Backofen, Pl. Nr. 634a;

2) aus 0 Tagw. 3 Decim. Garten Pl. Nr. 634b;

3) aus 78 Tagw. 69 Decim. Aeckern und Wiesen Pl. Nr. 145, 182, 192, 193, 244, 650, 651, 652, 654, 656, 658, 659, 660, 661, 668, 635, 636, 637, 653, 657, 663 und 664.

II. In der Steuergemeinde Burghaig:

aus 17 Tagw. 94 Decim. Aeckern und Wiesen Pl. Nr. 202, 203, 206, 821, 822, 844, sowie aus 13 Tagw. 98 Decim. Waldung Pl. Nr. 319½.

Auf den vorstehend verzeichneten Grundstücken Pl. Nr. 634 a, b, bis 637 incl., 653, 657, 663, 664, 202, 203, 821, 822 und 844 lastet ein zur k. Ablösungscasse zu entrichtender Bodenzins von 25 fl. 18⅞ kr. aus 632 fl. 46½ kr. Capital, nebstdem noch auf Pl. Nr. 634a eine jährliche Abgabe von $\frac{30}{32}$ Metzen Läutkorn im Durchschnittswerthe von 2 fl. 49⅓ kr., welche an das Cantorat Melkendorf zu entrichten ist.

c) Walzende Grundstücke:

I. In der Steuergemeinde Wernstein:

6 Tagw. 19 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 71 und 102;

II. In der Steuergemeinde Burghaig:

12 Tagw. 88 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 207, 208, 272, 317, 318, 320;

26 Tagw. 78 Decim. Waldung Pl. Nr. 319.

III. In der Steuergemeinde Mainleus:

3 Tagw. 33 Decim. Wiesen Pl. Nr. 558½ und 559.

IV. In der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

2 Tagw. 14 Decim. Acker Pl. Nr. 439 und 13 Tagw. 24 Decim. Waldung Pl. Nr. 448.

d) Der Hof zu Pölz in der Steuergemeinde Mainleus, nämlich:

29 Tagw. 88 Decim. Wiesen Pl. Nr. 558, 538½ und 532; das Fischrecht im Main Pl. Nr. 431 und zwar von Pl. Nr. 338 bis zur Mainleuser Mühle Pl. Nr. 30, sodann in den Altwässern Pl. Nr. 470, 471, 477⅓, 479½, 527, 530 und 537.

e) Das Gut Haus Nr. 2 in Unterauhof in der Steuergemeinde Mainleus; hiezu gehören:

1) 0 Tagw. 43 Decim. Gebäude, Wohnhaus mit Stall, Backofen, Stadel mit Wagenschupfe, Kasten mit Keller Pl. Nr. 639a;

2) 0 Tagw. 70 Decim. Garten Pl. Nr. 639b und 640;

3) an walzenden Besitzungen 21 Tagw. 74 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 160, 168, 172½, 173, 176, 178, 641, 642a, 644, 646, 648, 643, 645, 642b, 662.

Die unter lit. e aufgeführten Grundstücke sind mit einer jährlichen Abgabe von 9 kr. Weihfeldsteuer an die Pfarrei in Melkendorf und von 6 Eiern = 6 kr. an den Cantor daselbst belastet.

f. Das Gut Haus Nr. 17 zu Wernstein:

I. In der Steuergemeinde Wernstein.

1) 0 Tagw. 13 Decim. Gebäude, Wohnhaus mit Stall, Keller und Stadel Pl. Nr. 45;

2) 7 Tagw. 47 Decim. Garten Pl. Nr. 46;

3) 4 Tagw. 91 Decim. Aecker Pl. Nr. 47 und 48.

II. In der Steuergemeinde Mainleus an walzenden Grundstücken:

10 Tagw. 49 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 163, 167, 169, 170, 175, 655, 171, 172, 173½.

III. In der Steuergemeinde Burghaig:

2 Tagw. 60 Decim. Acker Plan Nr. 820.

Auf den unter lit. f benannten Grundbesitzungen lastet ein zur königl. Ablösungscasse zu entrichtender Bodenzins von 27 fl. 56 kr. aus 698 fl. 20½ kr. Capital, sowie ein dem königl. Staatsärare zu leistender Bodenzins von 3 fl. 52¾ kr. aus 97 fl. 10½ kr. Capital, nebstdem auf Haus-Nr. 17 in Wernstein eine jährliche Abgabe von 15 kr. an die Pfarrei Veitlahm, Weihfeldsteuer.

Hinsichtlich der unter lit. a bis f aufgeführten Grundbesitzungen beläuft sich der Gesammtbetrag der einfachen Grundsteuer auf 82 fl. $10\frac{25}{100}$ kr., während die Haussteuer den Betrag von 1 fl. $2\frac{19}{100}$ kr. entziffert.

g. Der halbe Antheil von dem Communiongute Tüschnitz und beziehungsweise $\frac{7}{12}$ Antheile von dessen Waldungen.

Zur Bezeichnung der Bestandtheile des Communiongutes Tüschnitz, der bezüglichen Steuern und Lasten wird auf den Inhalt der Bestätigungsurkunde für das freiherrlich von Künßberg-Langenstadt'sche Fideicommiß, welchem die andere Hälfte und $\frac{5}{12}$ Antheile an den Waldungen des genannten Gutes einverleibt sind, hingewiesen und zu diesem Behufe der im Regierungsblatte vom Jahre 1862 Seite 2025 bis 2030 unter lit. A Ziff. V und Seite 2032 bis 2034 unter lit. B Ziff. IV enthaltene Beschrieb hiemit ausdrücklich in Bezug genommen.

B. Besondere Rechte.

Dem jeweiligen Inhaber des Fideicommisses Wernstein steht das Patronatsrecht über

die Kirche und Schule zu Veitlahm, sowie insolange, als der Antheil am Communiongute Tüschnitz jenem Fideicommisse einverleibt ist, das Mitpatronatsrecht über die Pfarrei Schmölz zu.

Mit dem Patronate über die Kirche und Schule zu Veitlahm ist die Baulast an den dortigen Cultusgebäuden in der Art verbunden, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayreuther Provincialrechtes und allgemeinen preußischen Landrechtes dem Patrone obliegt.

C. Bewegliche Sachen.

Die den Fideicommißbesitzern gemeinschaftlich angehörigen, zur Benützung des Wohnsitzes in Wernstein dienenden beweglichen Gegenstände, als Möbeln, Weißzeug, Wäsche, Betten, Silber, Porzellan, Gläser und dergleichen im Gesammtschätzungswerthe von 500 fl.

D. Lasten.

Als auf dem Rittergute Wernstein haftende Lasten wurden von der Pfarrei Veitlahm folgende dieser gebührenden jährliche Reichnisse, welche nach dem jeweiligen Normalpreise zu vergüten sind, angemeldet:

— Schaff $1\frac{28}{32}$ Metzen Waizen,
6 „ $1\frac{18}{32}$ „ Korn,
6 „ $1\frac{18}{32}$ „ Gerste,
2 „ $2\frac{24}{32}$ „ Haber;

ferner eine jährliche Abgabe von 20 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. in Geld; desgleichen in der bezeichneten dinglichen Eigenschaft folgende von dem Cantorate und der Kirchnerei in Veitlahm zu beziehende Reichnisse:

2 Schaff — Metzen $7\frac{5}{8}$ Maas Korn,
1 „ 1 „ $16\frac{1}{4}$ „ Gerste,
$4\frac{1}{8}$ bayerische Klafter weiches Scheitholz,
1 Schleißbaum.

Die Fideicommißstifter haben jedoch die Dinglichkeit der vorstehend bezeichneten Reichnisse nicht anerkannt, sondern wollen dieselben nur als solche Lasten angesehen wissen, welche mit dem angeblich nicht an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpften, sondern der freiherrlich von Künßberg'schen Familie als solcher zustehenden Patronate über Pfarrei und Schule zu Veitlahm verbunden sind.

E. Schulden.

Auf dem Fideicommisse haften als Fideicommißschulden I. Classe:

1) 3200 fl. altväterliche Schulden,
2) 2403 fl. 33 kr. Kaufschillingsforderung sowie
1692 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. Kaufschillings- und Entschädigungsforderung der Allodialerben des Mitconstituenten Philipp Wilhelm Carl Freiherrn von Künßberg.

§ 2.

Die Bestandtheile des Fideicommisses Danndorf sind:

A. Grundvermögen.

a. Das Schloßgut Danndorf Haus-Nr. 49, wozu gehören:

I. In der Steuergemeinde Danndorf:

1) 1 Tagw. 14 Decim. Gebäude Pl. Nr. 103a, nämlich Schloß mit Kellern, Scheuer mit 2 Kellern, Schaf- und Pferdstallung, Wagenremise, Viehstallung mit Holzlege und Streuschupfe, Wohnhaus mit Stallung, Futterkammer, Backofen mit 2 Schweinställen, Dekonomiegebäude; dabei befindet sich ferner Hofraum mit 2 Brunnen und Keller, sowie Keller unter Pl. Nr. 534;

2) 3 Tagw. 71 Decim. Gärten Pl. Nr. 103b, 105, 107, 108, 112, 126;

3) 322 Tagw. 16 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 6, 8, 9, 135, 136, 138, 141a, 141b, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 158, 160, 162, 165, 167, 168, 169, 183, 186, 187, 193, 198, 199, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 216, 217, 221, 222, 223, 224, 232, 233, 237, 244, 241, 245, 242, 246, 247, 252, 270, 271, 280, 297, 298, 299, 300, 309, 310, 323, 324, 326, 392, 400, 401, 416½, 428, 443, 472, 480, 481, 483, 498, 501, 502, 507, 508, 509, 510, 514, 538, 539, 546½, 547, 548, 549;

4) 72 Tagw. 55 Decim. Waldungen Pl. Nr. 166, 184, 251, 258, 287, 288, 325, 371, 444, 482, 550;

5) 0 Tagw. 52 Decim. Wege Pl. Nr. 106, 113½, 256½;

6) Gemeinderecht;

7) Fischrecht im Zentbache Pl. Nr. 78, 230 und 545, im Mühlbach Pl. Nr. 142 und im Gaulbach nebst dem auf die Steuergemeinde Schmeilsdorf sich ausdehnenden Fischrechte im Zentbache Pl. Nr. 370 von der Gemeindegrenze bei Pl. Nr. 473 bis zur Hälfte in Pl. Nr. 295.

II. In der Steuergemeinde Gärtenroth:

1) 4 Tagw. 84 Decim. Wiesen Pl. Nr. 728 und 743;

2) Fischrecht im Gaulbache von Pl. Nr. 771 und 759 bis zur Danndorfer Gemeindegrenze.

III. In der Steuergemeinde Kirchleus:

65 Tagw. 73 Decim. Waldung Pl. Nr. 850 und 852.

IV. In der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

20 Tagw. 8 Decim. Waldung Pl. Nr. 476.

V. In der Steuergemeinde Schimmendorf:

1) 8 Tagw. 48 Decim. Wiesen Pl. Nr. 126, 154, 259, 356;

2) 28 Tagw. 28 Decim. Waldung Pl. Nr. 156, 352, 357.

VI. In der Steuergemeinde Schwarzach:

9 Tagw. 99 Decim. Wiesen Pl. Nr. 152 und 153.

Auf den unter lit. A, a verzeichneten Grundbesitzungen ruht eine einfache Grundsteuer im Gesammtbetrage von 73 fl. 19$\frac{43}{100}$ kr. sowie 22$\frac{50}{100}$ kr. Haussteuer; auf denselben lastet ferner mit Ausnahme der in der Steuergemeinde Kirchleus gelegenen Waldung Pl. Nr. 852 ein Bodenzins von 17 fl. 23 kr. aus 434 fl. 33 kr. Capital zur königl. Ablösungscasse und ein Bodenzins von 102 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr. aus 2574 fl. 54 kr. Capital zur königl. Staatscasse, ferner das jährliche Reichniß eines Läutlaibes an den Cantor zu Gärtenroth im Werthsanschlage zu 30 kr.

b. Der Hof, die Eben genannt; hiezu gehören:

I. In der Steuergemeinde Gärtenroth.

Ein Hof Haus-Nr. 8 und 9 in Eben, bestehend in 194 Tagw. 41 Decim. Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen, Waldungen und Weiden Pl. Nr. 792, 793, 783, 859, 800, 801, 802, 804, 805, 806, 807, 808, 812, 813, 810, 811, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 836, 840, 841, 864, 868, 869, 870, 872, 873, 874, 875, 876, 879;

hierauf lasten 18 fl. 1$\frac{81}{100}$ kr. einfache Grundsteuer und 22$\frac{50}{100}$ kr. Haussteuer, ferner 7 fl. 55 kr. Gefällsbodenzins zur königl. Ablösungscasse, sodann als jährliches Reichniß an den Cantor in Schwarzach 2 Garben Korn, 6 Maas Korn und 6 Maas Gerste.

II. In der Steuergemeinde Mainroth:

28 Tagw. 02 Decim. Aecker, Wiesen, Waldungen und Weide Pl. Nr. 992, 998$\frac{1}{2}$, 1001, 1002, 1003, 1004, 1447, 1456 und 1472, belastet mit 2 fl. 3$\frac{24}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer.

c. Walzende Grundstücke in der Steuergemeinde Danndorf:

1) 22 Tagw. 57 Decim. Aecker und Wiesen Pl. Nr. 104, 170, 179, 416, 415, 410, 546 und 548$\frac{1}{2}$;

2) 3 Tagw. 44 Decim. Waldung Pl. Nr. 185;

Betrag der einfachen Grundsteuer 4 fl. 11$\frac{16}{100}$ kr.; als sonstige Lasten haften auf den Grundstücken mit Ausnahme von Pl. Nr. 104 und 179 4 fl. 29$\frac{7}{8}$ kr. Bodenzins aus 112 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr. Capital zur königl. Ablösungscasse;

d. Das Schloßgut Hain:

I. In der Steuergemeinde Hain:

Schloß Haus-Nr. 2 mit Zubehör, bestehend in 120 Tagw. 54 Decim. an Ge-

bäuden, Gärten, Weihern, Aeckern und Wiesen Pl.-Nr. 7a b, 11a b, 3, 8, 9, 10, 43, 48½, 53, 54, 71, 80, 95, 119, 124, 125, 127, 131, 136, 139, 150, 155, 159, 168, 173, 190, 194, 198, 200, 201 und 202 mit einem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, belastet mit 21 fl. 57$\frac{11}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 26$\frac{70}{100}$ kr. Haussteuer, 1¾ kr. Gefällsbodenzins zur k. Staatscasse und 8 fl. 55¾ kr. desgleichen zur Ablösungscasse;

II. In der Steuergemeinde Burckersdorf:

6 Tagw. 8 Decim. Aecker Pl.-Nr. 653, 657 und 659 belastet mit 35$\frac{36}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

e. Walzende Grundstücke in der Steuergemeinde Hain:

1) 48 Tagw. 21 Decim. Waldung Pl. Nr. 209 und 210;
2) 0 Tagw. 16 Decim. Weg Pl. Nr. 212*;

belastet mit 4 fl. 1$\frac{3}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer.

B. Besondere Rechte.

Dem jeweiligen Inhaber des Fideicommisses Danndorf steht das Mitpatronatsrecht über Kirche und Schule in Hain zu.

C. Bewegliche Sachen.

Die den Fideicommißstiftern gemeinschaftlich angehörigen zur Benützung der Wohnsitze in Danndorf und Hain bestimmten beweglichen Gegenstände an Meubeln, Weißzeug, Wäsche, Betten, Silber, Porzellan, Gläsern und dergleichen im Gesammtschätzungswerthe von 150 fl.

D. Lasten.

Als auf den Rittergütern Danndorf und Hain haftende Lasten wurden

1. von der Pfarrei Hain folgende ihr zu gewährenden jährlichen Reichnisse angemeldet:
   4 Eimer gutes Bier,
   1 Schaff 5 Metzen Korn,
   — „ 3⅔ „ Gerste,
   2 bayer. Klafter Mischholz,
   2 Schock Reisig,
   21 fl. 52½ kr. in Geld;

ferner

2. von der Kirchnerei in Hain:
   2 Metzen 26 Maas Korn,
   1 Klafter Mischholz bayer. Gemäßes,
   1 Schock Reisig,
   3 fl. 7½ kr. in Geld,
   1 fl. 12 kr. Singgeld.

Die Fideicommißstifter haben jedoch die Dinglichkeit der vorstehend bezeichneten Reichnisse nicht anerkannt, sondern wollen dieselben mit Ausnahme des an den Kirchner in Hain zu entrichtenden Singgeldes nur als solche Lasten betrachtet wissen, welche mit dem angeblich nicht an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpften, sondern der freiherrlich von Künß-

berg'schen Familie als solcher zustehenden Mitpatronate über Kirche und Schule zu Hain verbunden sind, auch das erwähnte Singgeld im Betrage zu 1 fl. 12 kr. bloß als eine auf dem kirchlichen Verbande beruhende Abgabe gelten lassen.

K. Schulden.

Auf dem Fideicommiß haften als Fideicommißschulden I. Classe:

1) 3125 fl. Capitalforderung der Stiftsdame Carolina Freiin von Künßberg in Bayreuth;
2) 2000 fl. Capitalforderung des Majors Freiherrn von Künßberg in Bayreuth;
3) 543 fl. 26 kr. Kaufschilling, zu entrichten an die Allodialerben des Mitstifters Wilhelm Philipp Carl Freiherrn von Künßberg.

§ 3.

Successionsordnung.

Als erster Inhaber des Fideicommisses Wernstein ist Gustav Wilhelm Wolf Heinrich Carl Freiherr von Künßberg, als erster Besitzer des Fideicommisses Danndorf Max Carl August Freiherr von Künßberg, Beide Söhne des Mitconstituenten Wilhelm Philipp Carl Freiherrn von Künßberg, mit der Bestimmung ernannt, daß die ehelichen Abkömmlinge eines Jeden der beiden ersten Fideicommiß-Besitzer in das ihm zugewiesene Fideicommiß zur Erbfolge gelangen, die Fideicommißfolge selbst aber dem §. 87 des Fideicommiß-Edictes gemäß in agnatisch linealischer Erbfolge-Ordnung mit dem Vorrange der Erstgeburt und Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, stattzufinden habe.

Dabei ist für den Fall Erlöschens des Mannsstammes in dem einen Fideicommisse weiter verordnet, daß dieses sodann gegen Leistung der (unter §. 4 Ziff. IV Nr. 2) für die etwa vorhandene weibliche Nachkommenschaft des erloschenen Mannsstammes festgesetzten Entschädigung und unter Vorbehalt der (§. 4 Ziff. IV Nr. 3) für die Wittwe des Fideicommiß-Inhabers getroffenen Vorsorge an den Inhaber des anderen Fideicommisses als ein integrirender Bestandtheil des letzteren übergehen und demgemäß nur noch ein einziges Fideicommiß fortbestehen soll, hinsichtlich dessen weiterer Vererbung die vorstehend bezeichnete Erbfolge-Ordnung gleichfalls maßgebend ist.

Diese Anordnung soll auch für den Fall gelten, daß einer der beiden designirten Fideicommiß-Inhaber noch vor den beiden Constituenten ohne männliche Nachkommenschaft stirbt.

Falls nach einer etwa eintretenden Vereinigung beider Fideicommisse zu einem einzigen der Mannsstamm gänzlich aussterben sollte, so gelangt das Fideicommiß in ungetheilter Größe an die eheliche weibliche

Nachkommenschaft des letzten männlichen Fideicommiß-Inhabers mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande (§. 90 des Fideicommiß-Edictes).

Wenn auch keine Tochter des letzten männlichen Fideicommiß-Inhabers und auch keine eheliche Nachkommenschaft derselben vorhanden ist, so fällt das Fideicommiß unter fortdauernder fideicommissarischer Eigenschaft an den ältesten noch lebenden Cognaten von dem ältesten vorhandenen Zweige derselben Linie, welcher der letzte vom Mannsstamme angehört hat; stirbt dieser gleichfalls ohne eheliche Nachkommenschaft, so folgt ihm der auf Grund vorstehender Bestimmungen zunächst Berufene in das Fideicommiß; in den vorgedachten Fällen findet die Vorschrift des §. 90 des Fideicommiß-Edictes über den Vorzug des Mannesstammes vor dem weiblichen Geschlechte ebenfalls Anwendung.

Falls der letzte Besitzer oder die letzte Besitzerin keine nach vorstehenden Bestimmungen zur Erbfolge berufene Person hinterläßt, bleibt es ihnen überlassen, durch Adoption eine neue Erbfolge zu gründen.

Für diesen letzten Fall sowie für den Fall, daß nach Erlöschen des Mannsstammes das Fideicommiß an die weibliche Descendenz gelangt, drücken die Fideicommißstifter den Wunsch aus, daß der Gemahl der Fideicommißerbin und deren Nachkommenschaft, sowie überhaupt der bei Erlöschen des Mannsstammes nach vorstehenden Grundsätzen zur Fideicommißerbfolge Berufene den Familiennamen von Künßberg-Wernstein, ferner das Wappen der freiherrlich von Künßberg'schen Familie ihrem eigenen Namen und Wappen beisetzen und die dazu erforderliche Genehmigung einhole.

§ 4.

Die Fideicommißstiftungs-Urkunde vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{11. Juli}}$ 1864 mit Nachtrag vom $\frac{\text{24. August}}{\text{6. September}}$ 1864 enthält folgende besondere Bestimmungen:

I.

Die Fideicommißstiftung soll vollständig außer Kraft treten, wenn der Mitconstituent Jonathan Carl Friedrich Freiherr von Künßberg eheliche männliche Nachkommen hinterläßt.

II.

Die Fideicommißstifter behalten sich das im §. 94 des Fideicommiß-Edictes vorgesehene Recht des Widerrufes und der Aenderung, ferner ihr bisheriges Verfügungsrecht über die einzelnen zum Fideicommisse bestimmten Gegenstände bis zu ihrem Ableben bevor, jedoch das letztere unter der gegenseitigen Verpflichtung, die dem Fideicommisse bestimmte Vermögensmasse ihrem allgemeinen Werthe nach möglichst zu erhalten und bei etwaigen Veräußerungen das Aequivalent hiefür zu substituiren.

Dieselben wahren sich namentlich die Befugniß, die mit dem Familiengrundbesitze in Verbindung stehenden Surrogat-Capitalien ungehindert zur Erwerbung von Grundstücken verwenden zu können, mit dem Beifügen, daß derjenige Betrag jener Capitalien, welcher bei dem Ableben der Stifter noch vorhanden ist, sowie die mittels derselben erworbenen Grundstücke dem Fideicommisse gleichfalls einverleibt werden sollen.

Die also vorbehaltene Verfügungsbefugniß geht für den Fall des Vorablebens des Mitstifters Wilhelm Philipp Carl Freiherrn von Künßberg auf den Mitstifter Jonathan Carl Friedrich Freiherrn von Künßberg und die beiden Söhne des erstgenannten Mitstifters über.

III.

1) Für die Fideicommißbesitzer werden hinsichtlich des Fideicommißvermögens im Allgemeinen die Bestimmungen des Fideicommiß-Edictes als maßgebend und dieselben insbesondere zur Erfüllung der ihnen nach dem Edicte oder der Stiftungsurkunde obliegenden Verpflichtungen insoweit für verbunden erklärt, als ihnen der gemäß §. 2 des Edictes zur Begründung eines Fideicommisses nöthige Vermögenscomplex unbelastet bleibt, dabei aber für dieselben das Recht in Anspruch genommen, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 48 folg. des Fideicommiß-Edictes zum Zwecke der Arrondirung oder Verbesserung der Güter Tauschhandlungen oder sonstige Veränderungen mit den Fideicommißobjecten vorzunehmen.

Namentlich soll darauf Bedacht genommen werden, daß die an die Stelle von Dominikalien oder anderen Gerechtsamen getretenen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe oder sonstigen Werthpapiere wieder zum Ankaufe von Grund und Boden und insbesondere solcher Grundstücke verwendet werden, durch welche eine größere Arrondirung des Grundbesitzes ermöglicht wird.

Der Umtausch der genannten, zu derartigen Erwerbungen noch nicht verwendeten Werthpapiere gegen andere von deutschen Staaten oder aus Privat-Unternehmungen, welche mit Zinsengarantie von deutschen Staaten versehen sind, herrührende Papiere, soll bei möglichster Rücksichtnahme auf Erhaltung des Courswerthes den Fideicommiß-Inhabern freigestellt bleiben.

2) Als unter keinen Umständen veräußerlich sind erklärt:

a) das Castrum in Wernstein,
b) die daselbst befindlichen Geschütze und noch vorhandenen Rüstungen,
c) die sämmtlichen dortselbst befindlichen alten Familienbilder,
d) die in den Archiven zu Wernstein und Danndorf befindlichen Urkunden, Urbarien und Rechnungen, dann von den Acten und Briefschaften Alles, was

irgend einen rechtlichen oder historischen Werth hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Schiedsgerichte (siehe unten Nr. IX) zu, dessen Zustimmung vor der Veräußerung solcher Gegenstände unter Mittheilung eines genauen Verzeichnisses über dieselben einzuholen ist.

Der nächste Anwärter des Fideicommisses vertritt hiebei die dem Fideicommiß-Besitzer entgegengesetzten Parteien;

e) die im Archive zu Wernstein dermalen aufbewahrten oder in der Zukunft hinterlegt werdenden Ehrenzeichen und Decorationen von Familiengliedern.

Im Uebrigen soll das bewegliche Inventar der zweckmäßigen Veräußerung und Verwendung, so wie sie der Fideicommiß-Inhaber als guter und verständiger Familienvater angemessen findet, unterworfen sein und derselbe nur bezüglich der Aversalschätzungssumme oder der festgesetzten Capitalsgröße haften.

3) In Bezug auf die Einverleibung des den Constituenten an dem Communiongute Tüschnitz zustehenden Antheiles in das Fideicommiß der Freiherren von Künßberg-Wernstein-Danndorf, wodurch selbstverständlich den Rechten der mitbesitzenden Familien-Linie der Freiherren von Künßberg-Langenstadt ein Abbruch nicht geschieht, wird verordnet:

Bei dem Umstande, daß Tüschnitz in Gemeinschaft mit der Familienlinie Nagel besessen wird und bezüglich des dieser Linie zugehörigen Antheiles ein Bestandtheil des Fideicommisses der Freiherren von Künßberg-Langenstadt ist, bestimmen die Constituenten in Berücksichtigung möglicher Eventualitäten, welche eine Lösung dieser Gemeinschaft wünschenswerth machen sollten, daß eine solche nicht nur zulässig sein, sondern sogar auf jede mögliche Weise, sei es durch Naturaltheilung, sei es durch Veräußerung der zur Zeit den Constituenten zustehenden Antheile oder Erwerbung der, der mitbesitzenden Linie gehörigen Antheile begünstiget werden soll.

Für den Fall der Auflösung des Communionverbandes hat das den Fideicommißinhaber treffende Aequivalent des der gegenwärtigen Fideicommißstiftung einverleibten Antheiles oder bei der Consolidation beider Antheile in der Hand eines Fideicommißinhabers das Gesammtgut in fideicommissarischer Eigenschaft an die Stelle zu treten.

Im Falle einer solchen Consolidation wird gestattet, daß die an den Mitbesitzer zu zahlende Entschädigung als Fideicommißschuld I. Classe auf dasjenige Fideicommiß, welchem der bisherige Antheil an Tüschnitz zugewiesen war, geworfen werde.

Da indessen die von den übrigen Gütern entfernte Lage von Tüschnitz immerhin eine Separat-Administration dieses Gutes erheischt,

die bei dessen geringer Ausdehnung mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft bleibt, der Schwerpunkt des Familien-Grundbesitzes aber in Wernstein und Danndorf ruht, so soll selbst nach erfolgter Consolidation von Tüschnitz in der Hand Eines Fideicommißbesitzers demselben anheimgegeben sein, bei günstiger Gelegenheit oder wenn es mit Nutzen geschehen kann, — wozu eine durch den Verkauf des Gutes ermöglichte Arrondirung des übrigen Grundbesitzes oder der Erwerbung von Grundbesitz in Wernstein oder dessen Nähe schon an und für sich gerechnet werden soll, — auch das Gesammtgut Tüschnitz zu veräußern.

Das für Tüschnitz ernannte Aequivalent an Kapital oder Grundbesitz tritt an seiner Stelle in den fideicommissarischen Verband ein.

Die vorstehend in Bezug auf Lösung des Communionverbandes oder Veräußerung des Gutes Tüschnitz enthaltene Erklärung wird bei einer nach §. 49 des Fideicommiß-Edictes einzuholenden Genehmigung dem Fideicommißgerichte als specieller Wunsch der Fideicommißstifter zur Berücksichtigung empfohlen.

IV.

Ueber Witthum und Entschädigung von Nachgeborenen sind folgende Bestimmungen getroffen:

1) Nach den Bestimmungen eines Vertrages de dato Zwickau und Danndorf den $\frac{20}{30}$ Juli 1841 ist an die weiblichen Allodial-Erben des Majors Ludwig Friedrich Wilhelm Heinrich Carl Freiherrn von Künßberg auf Danndorf, nämlich an Constanze Freifrau von Gravenreuth geborne Freiin von Künßberg und an Caroline Freifräulein von Künßberg und zwar an eine Jede derselben oder ihre Leibeserben eine Aversional-Summe von 9000 fl. von den Repräsentanten des Mannsstammes der Wernstein-Danndorfer Familienlinie zu bezahlen, wogegen diese Allodial-Erbinnen sich aller Ansprüche auf die Substanz der unter der sogenannten brüderlichen Theilung vom Jahre 1798 begriffenen Allodialstücke begeben haben; nach §. 5 desselben Vertrages ist ferner diesen nämlichen Allodial-Erbinnen der Betrag von 5450 fl. rhein. altväterliche Schulden, welche von dem genannten Major Freiherrn von Künßberg gedeckt worden sind, unter den am angeführten Orte bezeichneten Modalitäten zurückzuvergüten.

Diese Bestimmungen werden im §. 13 der Fideicommißstiftungsurkunde vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{11. Juli}}$ 1864 wiederholt als rechtsverbindlich anerkannt.

Die Entschädigung und Abfindung der Töchter des Mitstifters Wilhelm Philipp Carl Freiherrn von Künßberg nach dessen Ableben soll nach §2 und 4 eines Vertrages vom $\frac{\text{28. December 1825}}{\text{4. März 1826}}$ berechnet, jedoch hiebei

die von dessen männlichen Leibeserben zu vertretende Abfindungssumme an die obengenannten weiblichen Allodial-Erben des Majors Freiherrn von Künßberg in Berücksichtigung gezogen werden; dieselbe Abfindung wie den Töchtern des ersterwähnten Mitstifters soll auch einer etwaigen weiblichen Nachkommenschaft des Mitstifters Jonathan Carl Friedrich Freiherrn von Künßberg zu Theil werden.

Die im Vorstehenden bezeichneten Entschädigungs Capitalien fallen, soferne nicht zur Ausgleichung der Werthe der beiden Fideicommiß-Complexe hievon dem einen oder anderen Fideicommisse ein Mehreres zugetheilt werden sollte, beiden Fideicommissen gleichheitlich zur Last.

Wenn die Deckung dieser Summen nicht durch die vorhandenen Activcapitalien besorgt werden will, so ist der jedem Fideicommisse zufallende Antheil davon als Fideicommißschuld I. Classe zu betrachten.

2 Die bei dem Aussterben des Mannsstammes in dem einen Fideicommisse der etwa vorhandenen weiblichen Descendenz des letzten Fideicommiß-Inhabers zu leistende Entschädigung wird

a) wenn 3 oder mehrere Töchter vorhanden sind, auf den mit 20 zu Capital zu erhebenden dritten Theil der letzten 10 jährigen durchschnittlichen Fideicommiß-Netto-Rente,

b) wenn eine oder zwei Töchter vorhanden sind, auf den mit 20 zu Capital zu erhebenden vierten Theil der letzten 10jährigen Durchschnitts-Fideicommiß Netto-Rente festgesetzt, in welche Erbsabfindung sich die sämmtlichen Berechtigten gleichheitlich zu theilen haben.

Kinder vorverstorbener Töchter nehmen an derselben jure repraesentationis Theil.

Bei Berechnung dieser Netto-Rente ist der Ertrag der Waldungen nicht mit in Ansatz zu bringen.

Besteht das Fideicommiß noch keine 10 Jahre, so ist die Durchschnittsberechnung aus den seit seinem Bestehen verflossenen Jahren zu nehmen.

Zur Bezahlung dieser Erbsentschädigung kann eine derselben gleichkommende Summe als Fideicommißschuld I. Classe auf das ganze Fideicommiß gelegt werden, für deren Tilgung sodann nach Maßgabe des §. 69 des Fideicommiß-Edictes Sorge zu tragen ist.

Falls über die Ermittlung der Höhe der Erbsentschädigung zwischen dem Fideicommißinhaber und der weiblichen Nachkommenschaft des verstorbenen Fideicommißinhabers Differenzen entstehen sollten, so hat das Schiedsgericht (§. 4 Ziff. IX) nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Entscheidung zu treffen, der sich die beiden Parteien unweigerlich zu unterwerfen haben.

Die Bezahlung der Erbsentschädigung ist, wenn neben der Descendenz noch eine Wittwe

vorhanden ist, fällig bei der Verheirathung der Tochter oder deren erreichtem 21. Jahre; wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, sofort und längstens innerhalb 6 Monaten zur einen Hälfte, zur anderen Hälfte nach Ablauf eines Jahres.

3) Die bei Aussterben des Mannsstammes in dem einen Fideicommisse etwa zurückgelassene Wittwe des letzten Fideicommiß-Inhabers kann anstatt des ihr sonst ausgesetzten Witthums für ihre Lebenszeit und solange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, im Genusse des von ihrem Gemahle innegehabten Fideicommisses verbleiben, wogegen sie aber während dieser Zeit nicht allein alle auf dem Fideicommisse haftenden Lasten und Schulden zu verzinsen und resp. mit zu tilgen hat, gerade so, wie dies von ihrem Gemahl, wenn er noch am Leben wäre, hätte geschehen müssen, sondern auch die etwa vorhandenen Töchter bis zu ihrer Verehelichung oder Großjährigkeit allein zu alimentiren und von da an die 4%igen Zinsen der an die Töchter aus dem Fideicommisse zu zahlenden Erbsentschädigung aus den ihr zufließenden Fideicommißrenten sich abziehen lassen muß.

Zur Tilgungsquote der durch Entrichtung der Erbsentschädigung an die Töchter etwa constituirten Schuld braucht die Wittwe nicht zu concurriren.

Die Verwaltung des Fideicommisses während der Dauer des Genusses durch die Wittwe hat der Inhaber des anderen Fideicommisses gerade so, wie des von ihm ursprünglich besessenen, zu besorgen; er kann sich aber abgesehen von der Restituirnng der ihm hiedurch zugehenden Auslagen noch 25% der Netto-Rente vorweg zu Gute rechnen.

4) Nachdem durch die Karlsstiftung jedes Mitglied der Familie ohne Unterschied des Geschlechtes und durch die Adelheidsstiftung die weibliche Seite der Familie mit einer höheren Rente versehen ist, als ihnen aus dem Fideicommisse zufließen könnte, so wird der im §. 46 des Fideicommiß-Edictes vorgesehene Fall des Bedürfens der nachgeborenen Geschwister des Fideicommiß-Inhabers nicht leicht eintreten.

Vorkommenden Falles erwarten jedoch die Constituenten, ohne eine bestimmte Größe der Alimentation festsetzen zu wollen, daß der Fideicommiß-Inhaber denselben durch die nöthigen Unterstützungen, soweit seine eigenen Mittel es gestatten, beisteht und auch bei Verheirathung seiner Schwestern oder der Töchter des Fideicommiß-Vorfahrers ihnen bei Ermangelung eigenen Vermögens eine standesgemäße Aussfertigung zukommen läßt.

5) Die Wittwe eines Fideicommißinhabers erhält, solange sie lebt und ihren Wittwenstand nicht verläßt,

a) beim Bestehen der zwei constituirten Fideicommisse 800 Gulden,

b) beim Bestehen eines einzigen Fideicommisses 1000 Gulden

jährliches Witthum.

V.

Wegen Meliorationen, die der Fideicommißinhaber dem Fideicommisse zugewendet hat, soll den Allodial-Erben ein Rückforderungs- oder Entschädigungsanspruch nicht zustehen.

VI.

Die Contrahirung von Schulden soll dem Fideicommißinhaber nur im äußersten Nothfalle gestattet sein.

VII.

Das Archiv in Wernstein wird ungetheilt der gemeinschaftlichen Benützung überlassen, wobei eine Ausscheidung desselben nach den beiden Fideicommißcomplexen als nicht thunlich und das Schloß in Wernstein zu dessen Aufbewahrung für den geeignetsten Ort erklärt wird.

VIII.

Unter Hinweisung auf §. 8 des Familienstatuts über die Karlsstiftung und die Stiftungsurkunde über die Adelheidsstiftung wird den beiden Fideicommiß-Inhabern eine Einigung darüber zur Pflicht gemacht, wer die Administration dieser Stiftungen zu übernehmen hat; gleichzeitig wird die Obsorge für die letzteren den beiden Fideicommiß-Inhabern dringend empfohlen.

IX.

Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern der Wernstein-Danndorfer Gesammtlinie entstehen und das Fideicommiß oder die den Einzelnen daraus zustehenden Rechte oder Verbindlichkeiten oder welche andere allgemeine Familienangelegenheiten betreffen, sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in dem Familienstatut über die Karlsstiftung durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden, welchem sich die treffenden Parteien unweigerlich zu unterwerfen haben.

Dasselbe wird, soferne bloß 2 Parteien vorhanden sind, aus 3 Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von beiden Parteien, der dritte aber von den beiden zuerst Gewählten ernannt wird; können dieselben sich hiebei nicht einigen, so entscheidet zwischen den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Falls sich mehr als 2 Parteien mit verschiedenen Interessen entgegenstehen, so ernennt jede Partei einen Schiedsrichter; eine etwa hiebei sich ergebende gerade Zahl soll durch eine von den zuerst Ernannten ausgehende Wahl, eventuell durch das Loos ergänzt werden.

Macht eine der Parteien innerhalb vier Wochen nach Empfang der ihr schriftlich zugekommenen Aufforderung von diesem Ernennungsrechte keinen Gebrauch, so wird an-

genommen, daß sie dieses Recht auf den von der anderen Partei ernannten Schiedsrichter oder, wenn deren mehrere sind, auf die Gesammtheit derselben überträgt.

Das Schiedsgericht hat nach hinlänglicher Vernehmung der Betheiligten und Erhebung der Beweismittel den Bescheid zu erlassen, der sich auch auf den Kostenpunkt zu erstrecken hat; es hat die Regeln seines Verfahrens nach eigenem Ermessen zu bestimmen und ist weder hiebei an die prozessualischen Grundsätze noch bei dem Bescheide selber an die Bestimmungen der Civilgesetze gebunden.

Kommt einer der Schiedsrichter vor Erlassung des Bescheides in Abgang, so wird er durch Neuwahl der ihn gewählt habenden Parteien ersetzt; erklärt das versammelte Schiedsgericht, keinen Bescheid fassen zu können, so wird ein neues Schiedsgericht gewählt, und wenn dieses die gleiche Erklärung abgibt, so haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

X.

In Ansehung des Mitstifters Jonathan Carl Friedrich Freiherrn von Künßberg wird noch bestimmt, daß es diesem, welcher dermalen von den bei der sogenannten brüderlichen Theilung vom Jahre 1798 zu vier Loosen angenommenen sämmtlichen Familiengütern ein Loos repräsentirt, unter der Voraussetzung eines Mangels eigener ehelicher Nachkommenschaft freistehen solle, je nach Maßgabe seines sodannigen Besitzantheiles an jenen in der brüderlichen Theilung vom Jahre 1798 begriffenen Gütern über die diesem Besitzantheile entsprechende Quote von 20,000 fl. fränk. nach Abzug der von ihm zu vertretenden und auf seinem Gutsantheile haftenden Schulden frei und ungehindert zu verfügen.

Derjenige Betrag, über welchen der genannte Mitconstituent dieser Bestimmung gemäß verfügt, soll als Fideicommißschuld I. Classe den beiden Fideicommißcomplexen gleichheitlich zur Last fallen.

XI.

Im Betreffe der Nutzung des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens wird endlich noch folgendes verfügt:

Da nach dem Familien-Vertrage vom 22. März / 22. April 1855 der Major Ludwig Friedrich Wilhelm Heinrich Carl Freiherr von Künßberg für seine Lebenszeit drei Viertel der Danndorfer Rustical-Netto-Rente und die sämmtlichen Zinsen aus den ihm nach der Theilung vom Jahre 1798 zugewiesenen Dominicalien und resp. jetzt deren Surrogats-Capitalien ohne jegliche Verkürzung ganz zu beziehen hat, auch dasselbe Verhältniß bezüglich seines Antheiles an den auf Absterben der Familien-Linie Hain-Schmeilsdorf angefallenen, nunmehr allodificirten Lehenskörpern obwaltet, diese sämmtlichen Güter,

Renten und Rechte dem gegenwärtigen Fideicommisse aber einverleibt sind, so hat es nicht allein für die Lebensdauer des genannten Majors Freiherrn von Künßberg, sondern auch, soferne die Fideicommißstifter nicht anders bestimmen, für deren eigene Lebenszeit bei den bisherigen Verhältnissen sein Bewenden.

Diese nach ihren sämmtlichen Bestandtheilen und Bedingungen im Vorstehenden beschriebene Familien-Fideicommiß-Stiftung wird nach beendigter Instruction unter dem Vorbehalte der Rechte der Notherben bestätigt, in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 24. Mai 1870.

Kgl. Bayer. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. **Metz**, Präsident.

Marc.

Bekanntmachung,

die Umbildung der Gemeinde-Bezirke Amberg und Traßlberg betr.

Nachdem die Abtrennung der Grundfläche Pl. Nr. 1813 a*, 1813 b* und 1815½* sammt den zu solchen gehörigen Wegflächen vom Stadtbezirke Amberg und die Zutheilung derselben zur Gemeinde Traßlberg im Hinblicke auf Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 die Genehmigung erhalten hat, so haben Seine Majestät der König ferner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erwähnten Grundflächen fortan Bestandtheile des Bezirksamts Amberg bilden und daß dem entsprechend die Grenzen dieses Bezirksamtes gegen den Stadtbezirk Amberg sich abzuändern haben.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betreffend, vorbehaltlich weiterer Bestimmung, vom 1. Juli lauf. Js. anfangend, zu ernennen:

I. bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz:

zu Handelsappellationsgerichts-Assessoren:

den Banquier und Bürgermeister Carl Frölich,
den Fabricanten Johann Jacob Heck,
den Fabricanten Adam Kuhn,
den Kaufmann Carl Friedrich Müller,
alle in Zweibrücken;

II. bei dem Handelsgerichte Zweibrücken:

zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Kaufmann August Schuler,
den Rentner Emil Zorn;

zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Ludwig Elisa Wend,
den Kaufmann und Gerbereibesitzer Julius Riel,
alle in Zweibrücken;

III. bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern:

zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Rentner Wilhelm Jacob,
den Fabricanten Friedrich Orth;

zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Eduard Karsch,
den Kaufmann Carl Karcher,
alle in Kaiserslautern;

IV. bei dem Handelsgerichte Frankenthal:

zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Fabricanten Adolph Mahla,
den Kaufmann Johann (Jean) Heß,
beide in Frankenthal;

zu Ergänzungsrichtern:
den Fabricanten Carl Herf in Oggersheim,
den Kaufmann Sebastian Leberle in Ludwigshafen;

V. bei dem Handelsgerichte Landau:

zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Rentner Simon Levi, zur Zeit Landtagsabgeordneter,
den Kaufmann und Adjunct Ludwig (Louis) Mayer,

zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Johann Baptist Feldbausch,
den Banquier Heinrich Müller,
alle in Landau.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 28. Juni l. Js. dem John Henry Glew zu London, auf Verbesserungen an Knopflöchern in Stiefeln, Schuhen, Gamaschen ꝛc. ꝛc. für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend, und

den Kaufleuten Henry Goldschmidt et Comp. in Hamburg, auf den von ihnen erfundenen Klemmhebel- oder Compressionsapparat zur Befestigung von Knöpfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend, dann

unter'm 6. Juli l. Js. dem James Moore Clements in Birmingham, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Nähmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juli 1870 anfangend, und

unter'm 7. Juli l. Js. dem F. M. Pannetrat in Paris, auf das von ihm erfundene Meßinstrument genannt „Heliade", für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. Juli 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Fabrikbesitzer Georg Seitz von Nürnberg unter'm 9. August 1867 verliehene und bis dahin 1877 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Fein-Drahtzug-Maschine wurde für den Zeitraum von fünf Jahren vom 9. August 1877 anfangend und das dem General Hiram Berdan in Paris unter'm 12. September 1869 verliehene und bis dahin 1875 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen und Metallpatronen für den Zeitraum von neun Jahren vom 12. September 1875 anfangend verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Constantin Schaller und dem Stephan Denis von Bischweiler unter'm 21. Juni 1869 verliehenen und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode Wolle und Tücher von Disteln und sonstigen vegetabilischen Stoffen zu reinigen,

des dem L. W. Broadwell in Carlsruhe unter'm 22. Juni 1869 verliehene und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Lafetten,

des dem Techniker Leonid Albert Thieme von Dresden unter'm 26. Juni 1869 verliehenen und unter'm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine continuirliche Presse ohne Anwendung von Preßtüchern zum Auspressen des Rübenbreies in Zuckerfabriken — und

des dem A. Brin in Paris unter'm 29. Juni 1869 verliehenen und unter'm 8. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Apparat zur Leuchtgasbereitung ꝛc. ꝛc. — wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Berichtigung.

In der vorausgehenden Nummer 45 des Regierungsblattes hat es auf Seite 1200 in der 4. Zeile v. u. bei der Versetzung des Oberförsters Carl Friedrich Sichermann statt „von Bamberg" zu heißen: „von Lemberg".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Freitag den 15. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 359 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Notare betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Durch Artikel 6 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend und das derselben beigegebene Formular VII haben Wir die im Artikel 359 Absatz 5 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Verordnungswege vorbehaltenen weiteren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der im Absatz 1 dieses Artikels angeordneten Bücher und über die

Form der gemäß Absatz 3 desselben auf den zur Feststellung des Datums vorgelegten Privaturkunden auszustellenden Bescheinigungen ertheilt, soweit es die Gerichtsschreibereien der Einzelngerichte angeht.

Wir erklären hiemit diese Vorschriften auch für die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines mit folgenden weiteren Bestimmungen als maßgebend:

1) Auf dem Titelblatte des zum Eintrage der vorgelegten Privaturkunden bestimmten Buches ist an der Stelle der Bezeichnung des Einzelngerichtes der Vor- und Zuname und Wohnsitz des Notars anzugeben.

2) Die einzelnen Einträge in das Buch und die auf den vorgelegten Urkunden auszustellenden Bescheinigungen sind mit Unterschrift und Siegel des Notars zu versehen.

3) In den letzteren sind an der Stelle der Worte: „auf der Gerichtsschreiberei des . . . .“ die Worte: „mir, dem königlichen Notar . . . . in . . . .“ zu gebrauchen.

4) Eintragung der ertheilten Bescheinigungen in die nach Artikel 77 des Notariatsgesetzes zu führenden Geschäftsregister findet nicht statt.

5) Neben der im Artikel 12 der Notariatsgebührenordnung für solche Bescheinigung bestimmten Gebühr kommt den Notaren keine weitere Vergütung für die Einträge in das Buch zu.

Die Vergütung für Abschriften aus dem Buche (Artikel 359 Absatz 4 der Prozeßordnung) ist nach Artikel 18 litera b der erwähnten Gebührenordnung zu bemessen.

6) Für die auf den vorgelegten Privaturkunden auszustellenden Bescheinigungen ist von den Notaren gemäß Artikel 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes für den Staat eine Taxe von achtzehn Kreuzern zu erheben, jedoch ohne Verrechnung eines besonderen Stempels, da die zur Vorlage kommenden Urkunden mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein müssen.

Die Einträge in das Buch geschehen tax- und stempelfrei.

Hohenschwangau, den 9. Juli 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. dem Rentbeamten Christoph Reichel von Windsheim den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste zu gewähren;

auf das hienach sich erledigende Rentamt Windsheim den Rentbeamten Georg Carl Seiz von Markt-Erlbach, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Philipp Meyer, zum Rentbeamten von Markt-Erlbach zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Carl Pfeufer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter demselben Tage vom 1. Juli l. Js. angefangen die Umwandlung der Post- und Bahnexpedition Pleinfeld in eine Post- und Bahnverwaltung zu genehmigen und den Officialen und Expeditions-Vorstand daselbst, Joseph Kolb, zum Post- und Bahnverwalter zu befördern, dann

dem Post- und Bahnamte Treuchtlingen einen Eisenbahn-Officialen zuzutheilen und hiezu den Assistenten bei dem Bahnamte Nürnberg, Peter Tratz, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. Juli l. Js. zu gestatten, daß die Advocaten:

Joseph Lautner in Ingolstadt,
Carl Ellenrieder in Mühldorf,
Georg Hübner in Landau a. d. Isar,
Carl Perchtold in Viechtach,
Georg Münz in Kelheim,
Alois Müller in Kötzting,
Jacob Maier in Roding,
Mathias Kaiser in Hilpoltstein,
Georg Wittmann in Sulzbach,
Carl David Bunte in Wunsiedel,
Johann Rogler in Haßfurt und
Johann Baptist Kuttler in Günzburg

ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen, ferner

unter'm 5. Juli l. Js. als Untergerichtsschreiber:

bei dem Bezirksgerichte Straubing den geprüften Rechtspraktikanten Johann Obermillacher in Schrobenhausen,

bei dem Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichts-Accessisten Anton Hubmann, zur Zeit in Neumarkt in der Oberpfalz,

bei dem Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichts-Accessisten Albert Stenglein in Bayreuth,

bei dem Bezirksgerichte Bayreuth den Be-

zirksgerichts-Accessisten Robert Roth in Ansbach und

bei dem Bezirksgerichte Neustadt a./S. den Bezirksgerichts-Accessisten Friedrich Müller in Aschaffenburg, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Landrichter Carl Stirl in Ansbach wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle aber einzuziehen;

den Landgerichtsschreiber Cäsar Braun in Dürkheim auf den Grund nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

den Advocaten Dr. Marquard Barth in Kaufbeuern nach München und den Advocaten Carl Frank in Schwabach nach Windsheim, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 7. Juli l. Js. den Secretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Ludwig Frühwein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht München rechts der Isar zu versetzen, und

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Eichstädt den geprüften Rechtspraktikanten Carl Schlachter zu Eltmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Polizeianwalt Heinrich Dapping in Ludwigshafen zum Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu ernennen;

die bei dem Handelsgerichte München links der Isar erledigte Rathsstelle dem Assessor an dem Bezirksgerichte München links der Isar, Carl von Leveling,

die bei dem Handelsgerichte Landshut erledigte Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Luitpold von Ammon daselbst und

die bei dem Handelsgerichte Kempten in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Kempten, Dr. Friedrich Söltl, zu verleihen;

dem Handelsgerichte München r./J. zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter, Eisenhändler Carl August Baumann und Schreibmaterialienhändler Max Joseph Huber zu berufen, und

zu Ergänzungsrichtern an dem genannten Gerichte den Director der München-Dachauer-Maschinenpapierfabrik, Louis Weinmann in der Vorstadt Au, und den Theilhaber der Firma „Blecken und Comp.", Wilhelm Heinrich Blecken in der Vorstadt Giesing zu ernennen, dann

den Advocaten Ludwig Louis in Landau nach München, den Advocaten Gottfried Hofmann in Uffenheim nach Würzburg und den Advocaten Albert Schönmezler in Aichach nach Kempten — sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen, ferner

unter'm gleichen Tage den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Simon Hildebrand zu Kaufbeuern, nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrig geleisteten Dienste in den wohlverdienten und von ihm erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 8. Juli l. Js. den Controleur am Oberaufschlagamte von Mittelfranken, Johann Evangelist Ezdorf, der gestellten Bitte entsprechend, nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

die hiedurch erledigte Controleurstelle am genannten Oberaufschlagamte auf Ansuchen dem Rechnungscommissäre der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Wilhelm Mönch, zu verleihen, ferner

die erledigte Stelle eines Hypothekenbewahrers von Landau dem Rentbeamten Jacob Mohr von Landau, seiner Bitte willfahrend, zu verleihen;

auf das Rentamt Landau den Rentbeamten Anton von Chlingensperg von Frankenthal auf Ansuchen zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Hugo von Leth, auf die Stelle eines Rentbeamten von Frankenthal, seiner Bitte entsprechend, zu befördern und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Theodor Carl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 9. Juli l. Js. zum Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe den Registrator dieses Gerichtshofes, Johann Nepomuk von Mässenhausen, zu befördern.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Joseph Büngeler, Pfarrverweser in Bundenthal, Bezirksamts Pirmasens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische

Pfarrcuratie Konzenberg, Bezirksamts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Adolph Bourier, Expositus in Rieblingen, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. den zweiten Pfarrer in Markt Redwitz, Carl Georg Maximilian Kraußold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend von dem Antritte der ihm allergnädigst verliehenen Pfarrei Rugendorf, Decanats Seibelsdorf, wieder zu entbinden und

die Pfarrei Rugendorf dem dritten Pfarrer in Münchberg, Ferdinand Carl Paul Franz Heydner, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Juni l. Js. der von dem Herrn Grafen Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen für den Pfarramtscandidaten Georg Ernst Reißinger aus Colmberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Rehweiler, Decanats Rüdenhausen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königliches Hof- und Collegiatstift St. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate d. d. 6. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hofbeneficiaten und Stiftsceremoniar bei St. Cajetan, Dr. Ludwig Trost, zum Ehrencanonicus am k. Hof- und Collegialstifte St. Cajetan zu ernennen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz.

Aus Anlaß der Aufstellung eines besonderen Consuls der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz (Regierungsblatt 1870 Nr. 2) hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika veranlaßt gesehen, die Stelle eines Deputy-Consuls in Ludwigshafen (Regierungsblatt 1863 Nr. 36) einzuziehen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Mai l. Js. dem Professor an der k. preußischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Dr. E. Gurlt, sowie

unter'm 30. Mai l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Max Carron du Val in Augsburg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, dann

unter'm 29. Juni l. Js. dem vormaligen Bürgermeister von Obermedlingen, Bezirks-

amts Dillingen, Georg Wagner, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni lauf. Js. dem k. Kämmerer und Oberlieutenant à la suite, Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens Gregors des Großen, dann

unter'm 29. Juni l. Js. dem k. Regierungsrathe und Badecommissär in Kissingen, Clemens Grafen zu Pappenheim, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 16. October v. Js.: der großherzoglich hessische Hofrath und Hofmaler, Dr. Franz Eduard von Heuß in München, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. H. fol. 112 Act. Num. 8709;

unter'm 2. Januar l. Js.: der Unterlieutenant im k. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, Carl Theodor Johann Freiherr von Riedesel in Augsburg, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnclasse Lit. R. fol. 47. Act. Num. 250;

unter'm 21. Januar l. Js.: der k. Kämmerer und Major à la suite, Ernst Franz Freiherr Molitor von Mühlfeld in München, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnclasse Lit. M. fol. 37 Act. Num. 631;

unter'm 15. Februar l. Js.: der k. Regierungsrath und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Georg Albert Ernst von Jäger in Ludwigshafen, als Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, für seine Person, bei der Ritterclasse Lit. I. fol. 7. Act. Num. 1334;

unter'm 17. Mai l. Js.: der Fabrik-Besitzer Constantin von Reichenbach in München, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. R. fol. 71. Act. Num. 3948;

unter'm 10. Juni l. Js.: die Banquierswittwe Mathilde von Hößlin, geborne von Heinzelmann in Augsburg, sammt ihren vier Kindern Heinrich, Ida, Gustav und

Otto von Hößlin und den Abkömmlingen der drei genannten Söhne, bei der Adelsclasse Lit. H. fol. 78. Act. Num. 4550.

Königliche Bewilligung zu einer Namens- und Wappenänderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Mai l. Js. geruht, dem Unterlieutenant im 1. Cuirassier-Regimente Prinz Carl von Bayern, Carl Grafen von der Mühle, als nunmehrigen Besitzer des Familien-Fideicommisses Leonberg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, die von demselben für sich und seine zukünftigen Nachkommen nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, sich von nun an Grafen, beziehungsweise Gräfinnen Eckart von der Mühle auf Leonberg nennen und schreiben und das mit diesem Namen bereits verbundene Familienwappen führen zu dürfen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gürtlermeister Michael Greiner in Fürth unter'm 4. Januar 1869 verliehenen und unter'm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Erzeugung farbiger Lederfourniere,

des den Maschinenfabricanten Faßbender und Lossen in Würzburg unter'm 3. Juli 1868 verliehenen und unter'm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von K. Reigers erfundenen Kraftregulator, und

des dem Maschinenfabricanten Johann Krummbach von Dachau unter'm 4. Januar 1869 verliehenen und unter'm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Häckselschneidmaschine — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nummer 39 d. d. Mittwoch den 22. Juni 1870 Seite 1094 Zeile 2 von unten soll es statt der Worte: „rothen Adlerordens I. Classe" heißen:

„Großkreuz des rothen Adlerordens".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Montag den 18. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Ueber den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Truppen Bayerns und aller mit Bayern verbündeter Staaten, über die Zusammensetzung, Bewegung, Bewaffnung, Stärke, sowie Art und Ort der Aufstellung dieser Truppen, über den Stand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen Bayerns und der bezeichneten Staaten dürfen

1) Nachrichten nicht in Zeitungen aufgenommen oder sonst durch die Presse, sowie durch öffentliche Anschläge oder durch öffentliches Auflegen von Schriftstücken verbreitet,

2) Mittheilungen in feindliche Länder oder feindlich besetzte Theile des bayerischen Staatsgebietes oder des Gebietes der mit Bayern verbündeten Staaten auf mündlichem, brieflichem oder sonstigem Wege nicht gemacht,

3) ohne Ermächtigung des Höchstcommandirenden der nächstgelegenen Truppenabtheilung weder Nachrichten gesammelt, noch eigens gemachte Wahrnehmungen niedergeschrieben oder in Zeichnungen niedergelegt werden.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jene Nachrichten, welche von Seite Bayerns oder der mit Bayern verbündeten Staaten amtlich oder mit amtlicher Ermächtigung bekannt gegeben werden.

Bei der Weiterverbreitung solcher Nachrichten in der in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Weise ist ausdrücklich die amtliche Quelle oder Ermächtigung anzugeben.

§. 3.

Es ist verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Wege über Officiere der Armee Bayerns und der mit Bayern verbündeten Staaten Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Führung und Leitung der Truppen bei letzteren zu schwächen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle ausländischen Preßerzeugnisse Anwendung, sobald dieselben in Bayern zur Verbreitung gelangen.

§. 5.

Unser Staatsministerium des Innern, sowie die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, bei sich ergebender besonderer Veranlassung noch weitere Sicherheits-Vorschriften auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieselbe die bezüglich staatsgefährlicher Handlungen bestehenden und höhere Strafen androhenden strafgesetzlichen Bestimmungen je nach der Absicht des Handelnden zur Anwendung zu kommen haben, mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 17. Juli 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Praun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf §. 2 des Vereinszollgesetzes wird Folgendes verfügt:

Die Aus- und Durchfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter, von Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Coaks über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a./Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeschlossen, wird unter den in den §§. 134, 144, 146 bis 149 des Vereinszollgesetzes angedrohten Strafen bis auf Weiteres verboten und ist dieses Aus- und Durchfuhr-Verbot sofort zu vollziehen.

Für einzelne Fälle können ausnahmsweise Erleichterungen von dem unterfertigten k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugestanden werden.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, die behufs der Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest gegen Nieder-Oesterreich, Galizien, die Bukowina, Ungarn und Siebenbürgen unter'm 31. October 1867 und 25. Juli 1868 erlassenen Einfuhr-Verbote (Regierungsblatt von 1867 Nr. 59 und 1868 Nr. 50) auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Regierungsblatt von 1867 Nr. 35), dahin abzuändern, daß Schafwolle aus den bezeichneten Ländern nach und durch Bayern befördert werden darf, wenn nach Maßgabe des §. 3 Ziff. 2 Abs. 2 der erwähnten Verordnung an den Eintrittsorten durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die Wolle aus seuchefreien Orten stammt und in verseuchten Gegenden nicht gelagert war.

München, den 12. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juli l. Js. auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Engelthal den Oberförster Heinrich Kellein von Leimen, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 8. Juli l. Js. den Forstmeister Carl Heerwagen in Kulmbach auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und

unter'm 10. Juli l. Js. den Bezirksamts-Assessor in Wasserburg, Hermann Freiherrn von Reitzenstein, an das Bezirksamt Brückenau zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Frauenstetten, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Joseph Schlamp, Pfarrer in Rechtis, Bezirksamts Kempten, und

die katholische Pfarrei Rodalben, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Johann Baptist Gehrig, Pfarrer in Höchen, Bezirksamts Homburg, dann

unter'm 9. Juli l. Js. in Genehmigung des Tauschgesuches der katholischen Pfarrer Joseph Strohmayr in Gundamsried, Bezirksamts Pfaffenhofen, und Anton Klaus in Thalfingen, Bezirksamts Neuulm, dem ersteren die Pfarrei Thalfingen und dem letzteren die Pfarrei Gundamsried,

die katholische Pfarrei Klenau, Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Jacob Müller, Pfarrer in Deimhausen, desselben Bezirksamts, und

das Spitalbeneficium zum hl. Geist in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Carl Schafroth, Beneficiumsvicar in Oy, Bezirksamts Kempten, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curatbeneficium Straßberg, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignaz Gärtner, Beneficiumsvicar in Laugna, Bezirhsamts Wertingen, und

die katholische Pfarrei Mammendorf, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Mathias Georg Maier, Schloßcaplaneiverweser in Zangberg, Bezirksamts Mühldorf, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Mittwoch den 20. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Adspiranten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Erweiterung der durch die Verordnung vom 12. April 1868 genehmigten organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München zu verordnen, was folgt:

1. Für diejenigen Studirenden an der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule, welche sich dem Dienste Unserer Verkehrsanstalten oder dem Zolldienste zu widmen gedenken, findet alljährlich eine Absolutorial-

Prüfung nach Maßgabe der §§ 59—65 der organischen Bestimmungen statt.

2. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die zum Vollzuge dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 8. Juli 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

Normen über die Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli l. Js., die Adspiranten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betreffend, werden bezüglich der Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst an Stelle der bisherigen Bestimmungen:

Bekanntmachung vom 25. August 1864 Reggsbl. S. 1129 u. flg.

Bekanntmachung vom 5. October 1868 Reggsbl. S. 2089 u. flg.

nachfolgende Normen ertheilt, welche sofort in Wirksamkeit treten:

§. 1.

Wer die Aufnahme als Zolldienstadspirant erlangen will, muß

1) das neunzehnte Lebensjahr vollendet,
2) das humanistische oder Realgymnasium, die Schule des k. Cadetten-Corps oder eine der technischen Mittelschulen absolvirt,

3) die allgemeine Abtheilung an der polytechnischen Schule in München nach Anleitung des von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigten und durch das Directorium der polytechnischen Schule jeweils zur Veröffentlichung gelangenden Studienplanes in der Eigenschaft als Studirender auf die Dauer von drei Semestern besucht, am Schlusse der Studienzeit sich der vorgeschriebenen Absolutorialprüfung unterzogen und in letzterer mindestens die Durchschnitts-Note III (gut) erworben,

4) eine tadelfreie Aufführung gepflogen haben,

5) den Besitz der Subsistenzmittel zur Bestreitung des Lebens-Unterhaltes auf den Zeitraum von mindestens zwei Jahren nachzuweisen im Stande sein.

Der Bewerber muß ferner unverheirathet und frei von Schulden sein und dieser Umstände im Gesuche ausdrücklich gedenken.

Tritt derselbe nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in die Praxis über, so ist über Beschäftigung und Verhalten in der Zwischenzeit ein glaubhafter Nachweis beizubringen.

Das Erforderniß einer mindestens einjährigen Rentamtspraxis fällt hinweg.

§. 2.

Außerdem finden auch geprüfte Rechtspraktikanten Aufnahme als Zolldienst-Aspiranten, wenn dieselben sich dem Staatsconcurse mit günstigem Erfolge unterzogen haben und den Voraussetzungen unter §. 1 Ziffer 4 und 5 flg. der gegenwärtigen Normen zu genügen im Stande sind.

Es bleibt vorbehalten, solchen geprüften Rechtspraktikanten, welche über ihre Ausbildung und bisherige Verwendung vortheilhafte Zeugnisse beizubringen vermögen, nach erstandenem Staatsconcurse bis zur Vorlage der definitiven Concursnoten einstweilen die Praxis zu bewilligen.

Die Note IV, d. i. der unzureichenden Befähigung für den Staatsdienst, schließt in allen Fällen von dem Antritte wie von der Fortsetzung der Praxis aus.

§. 3.

Die betreffenden Gesuche werden mit den erforderlichen Nachweisen belegt bei dem nächstgelegenen Hauptzollamte oder bei der k. General-Zoll-Administration eingereicht und von letzterer Stelle beschieden, indem im Falle der Genehmigung dem Bewerber ein Zollamt zum Antritte der Praxis angewiesen wird.

Außer der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen hängt zugleich die Bewilligung zur Praxis von dem jeweiligen durch eine Normalzahl von Zolldienst-Aspiranten festgestellten Bedürfnisse ab.

Unter mehreren sich gleichzeitig anmelden-

den Bewerbern erhalten zunächst diejenigen Berücksichtigung, welche sich auf ein günstigeres Prüfungsergebniß zu stützen vermögen.

Geprüfte Rechtspraktikanten im Besitze der I. oder II. Note finden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Zollpraktikanten zu jeder Zeit Aufnahme als Zolldienst-Abspiranten.

§. 4.

Die Praxis umfaßt in der Regel den Zeit raum von zwei Jahren; sie soll bei einem Amte an der Grenze begonnen, dortselbst auf die Zeit eines Jahres fortgesetzt werden, woran sich die Praxis bei einem Amte im Innern anschließt.

Bei dem Eintritt in die Praxis werden den Abspiranten die erforderlichen Dienstesvorschriften, bestehend aus den für den Einzelgebrauch hergerichteten Gesetzen, Regulativen und Normen unentgeltlich zugestellt.

Die Abspiranten sind verpflichtet, während der Vorbereitungs-Praxis an sämmtlichen Dienstleistungen einschließlich des Jourdienstes nach der Anordnung des Amtsvorstandes Antheil zu nehmen.

Die Amtsvorstände haben die dienstliche Thätigkeit der Abspiranten fortwährend im Auge zu behalten, dieselben zur Beobachtung der Dienststunden anzuhalten, für deren gründliche Ausbildung in allen Zweigen des Grenzaufsichts-, wie des Erhebungsdienstes einschließlich der Rechnungsmanipulation Sorge zu

tragen und eifrig darauf hinzuwirken, daß die ihnen zur Ausbildung Ueberwiesenen nicht blos auf mechanische Erlernung des Dienstes sich beschränken, sondern durch eifriges Studium der Gesetze und Regulative u. s. w. in den Geist derselben einzubringen versuchen.

Die ausschließliche Verwendung eines Abspiranten in einem speciellen Dienstzweige während der Vorbereitungspraxis soll vermieden werden.

In den Dienstberichten ist sich über die Qualification der Abspiranten ausführlich zu äußern, und bei Mangel an Auffassungsgabe, Diensteifer und Fleiß, sowie im Falle nicht entsprechenden Betragens auf Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

§. 5.

Für diejenigen Abspiranten, welche eine zweijährige Praxis zurückgelegt haben, findet am Sitze der k. General-Zoll-Administration eine in der Regel alljährlich sich wiederholende Prüfung zu dem Zwecke statt, um deren Kenntnisse und Fähigkeiten in den einzelnen Dienstzweigen, deren Zuverlässigkeit, Sicherheit und Gewandtheit in der Dienstausführung zu erproben und auf diese Weise die Ueberzeugung zu erlangen, ob sie in der Function eines Assistenten vollständig zu entsprechen vermögen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche

und mündliche und soll den Zeitraum von sechs Wochentagen nicht überschreiten.

Der Termin nebst den Disciplinen, aus welchen geprüft wird, wird jeweils durch das Amtsblatt der k. General-Zoll-Administration bekannt gemacht werden.

§. 6.

An dieser Prüfung haben sämmtliche Zolldienst-Abspiranten Theil zu nehmen mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechtspraktikanten, welche sich im Staatsconcurse die I. oder II. Note erworben haben.

Die Anmeldungen hiezu von Seite der Abspiranten haben durch Vermittlung der Hauptzollämter bei der k. General-Zoll-Administration zu geschehen, welche wegen der Einberufung die erforderlichen Anordnungen treffen wird.

§. 7.

Ausnahmsweise kann auch Grenzaufsichtsbediensteten die Antheilnahme an der Prüfung gestattet werden, soferne sie

— eine dreijährige Dienstzeit in der Zollgrenzwache zurückgelegt,

— wissenschaftliche Vorbildung genossen,

— die volle Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen erworben und

— sich eine praktische Ausbildung im Zollerhebungsdienste angeeignet haben.

Es wird Vorsorge getroffen werden, um geeigenschafteten Aufsichts-Bediensteten die Gelegenheit darzubieten, sich für den Zollerhebungsdienst heranzubilden.

Solchen Aufsichtsbediensteten, welche nach bestandener Prüfung in ihrer Function verbleiben und zur Charge eines berittenen Oberaufsehers vorrücken oder sich in derselben bereits befinden, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Aussicht auf Berufung zum Grenzobercontroleur eröffnet.

§. 8.

Die Prüfungsarbeiten werden nach folgenden Abstufungen beurtheilt:

I = vorzüglich,
II = gut,
III = mittelmäßig (genügend),
IV = unzureichend.

Wer bei der Ermittlung des Gesammtresultates die Note IV erhält, wird als nicht befähigt erachtet.

Derselbe kann zwar zur Fortsetzung der Praxis, dann nach Verlauf eines Jahres neuerdings zur Prüfung zugelassen werden; eine Wiederholung des ungünstigen Ergebnisses zieht jedoch die Entfernung des Betheiligten aus der Praxis nach sich.

§. 9.

Die Einreihung in den Assistenten-Status erfolgt nach der durch das Prüfungsergebniß

festgestellten Reihenfolge, soweit die Gelegenheit hiezu durch Vacaturen geboten ist.

In der Zwischenzeit kann wohlbefähigten und würdigen Praktikanten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Taggeld verabreicht werden.

Unter dieser Voraussetzung erscheint es auch zulässig, geprüfte Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs mit der I. oder II. Note bestanden haben, nach Zurücklegung einer mindestens ein- einhalbjährigen Praxis mit einem Taggelde zu bedenken.

Uebrigens mögen dieselben nach Umlauf obengenannter Frist bei sich darbietender Gelegenheit auch auf Assistentenstellen berufen werden, soferne sie die erforderliche Befähigung und Routine in Ausübung des praktischen Dienstes bereits erlangt haben.

§. 10.

Geprüfte Rechtspraktikanten im Besitze der I. oder II. Concursnote können nach Maßgabe des Bedürfnisses zum Rathsaccesse bei der k. General-Zoll-Administration mit Functionsbezug unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis bei den äußern Zollbehörden und im Zollrechnungscommissariate zurückgelegt und die zu diesem Zwecke angeordnete besondere Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestanden haben.

Deren Berücksichtigung bei Besetzung von Beamtenstellen hängt von der Dauer ihrer Verwendung, dem Grade ihres Diensteifers und ihrer Befähigung, von dem Erfolge ihrer dienstlichen Thätigkeit, sowie ihrem bisherigen Wohlverhalten ab.

§. 11.

Uebergangsbestimmung.

Auf diejenigen Zolldienst-Adspiranten, welche den bisher vorgeschriebenen Jahrescurs an der polytechnischen Schule ebenso wie eine einjährige Rentamtspraxis bereits vollendet haben oder demnächst zu vollenden im Begriffe stehen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

München, den 16. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberweickertshofen, Bezirksamts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem

Priester Simon Kammerer, Expositus in Abelzhofen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Wiesenthau, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Baptist Schilling, Pfarrer in Tiefenstockheim, Bezirksamts Kitzingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Juli l. Js. die protestantische I. Pfarrstelle in Weiden dem bisherigen Pfarrer in Erbendorf, Decanats Weiden, Bernhard Jacob Leykauf, zu verleihen und demselben zugleich die mit gedachter Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen, dann

die protestantische Pfarrstelle zu Aufhausen, Decanats Nördlingen, dem Pfarrer Friedrich August Wilhelm Poland in Bronn, Decanats Creussen,

unter'm 9. Juli l. Js. die protestantische Pfarrei Kirchleuß, Decanats Kulmbach, dem früheren Pfarrer in Fischbach, Decanats Altdorf, Carl Christian Marian Schott, und

die I. protestantische Pfarrstelle in Frankenthal nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem Pfarrer und Districtsschulinspector Georg Hieronymus Hofer in Edenkoben zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

9. Juli l. Js. dem k. Districtsschulinspector, Decan und Pfarrer Joseph Zitzelsberger zu Sollern, Bezirksamts Hemau, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, verdienstlichen Wirksamkeit im Gebiete des Volksschulwesens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. dem Wegmacher Joseph Schwarz in München, sowie

unter'm 4. Juni l. Js. dem Schullehrer Michael Dietrich von Unterpleichfeld, und

unter'm 9. Juni l. Js. dem Beneficiaten Caspar Oetzinger in Kößlarn, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Friedrich Valentin Hofmann aus Schweinfurt, der Rechte Dritter unbeschadet,

den Familiennamen „Voit" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 9. Juli l. Js. dem Zadock Washburn in Boston, auf verbesserte Eisenbahnwagenräder, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Juli 1870 anfangend, dann

unter'm 11. Juli l. Js. dem Francis Ellershausen von Ellershouse in Nova Scotia, auf Apparate zur Benützung der Wasserkraft, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Juli 1870 anfangend und

dem Andrew Betts Brown in London, auf den von ihm erfundenen Dampfkrahnen, für den Zeitraum von drei Jahren vom 11. Juli 1870 anfangend, endlich

unter'm 17. Juli l. Js. dem Joseph Dillemann aus Straßburg auf die von ihm erfundene, neu construirte Cigarren- und Wickelmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. Juli 1870 anfangend, und

dem Civilingenieur Friedrich Siemens in Dresden, auf die von ihm erfundenen verbesserten Glasschmelzhäfen und Wannen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. Juli 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem William Sparks Thomson in Paris unter'm 7. August 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf verbesserte metallene Druckfedern wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. August 1870 anfangend, und

das dem H. G. Roots und dem F. M. Roots in Connersville in Nordamerika unter'm 26. Juli 1870 verliehene Privilegium auf einen zweifächerigen Ventilator mit sichelförmigen Flügeln für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Juli 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Schlosser und Mechaniker Georg Heise in Landshut unter'm 5. Juli 1869 verliehenen und unter'm 15. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der sogenannten Rammbrunnen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Donnerstag den 21. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend, auf

die Gerichtsvollzieher auszudehnen. Die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird den Gerichtsvollziehern von dem Bezirksgerichte ertheilt, an welchem sie angestellt sind.

Schloß Berg, den 16. Juli 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,
die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Reggsbl. S. 928 u. f.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom 1. September l. Js. an insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter den in der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts (Reggsbl. Nr. 48 l. Js.) angedrohten Strafen und mit den sonstigen dortselbst getroffenen Anordnungen ist auch die Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a./Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeschlossen, verboten.

München, den 19. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
Messerschmidt.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. den Stadtgerichtsassessor Carl Fischer in Bamberg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Appellationsgerichts-Accessisten Theodor Reindl daselbst zu ernennen;

unter'm 16 Juli l. Js. am obersten Gerichtshofe mit Rücksicht auf den dermaligen Umfang der Geschäftsaufgabe der Staatsanwaltschaft daselbst einen dritten Staatsanwalt mit dem Range eines Oberappellationsgerichtsrathes und einen vierten Staatsanwalt mit dem Range eines Appellationsgerichtsrathes aufzustellen, somit

zum dritten Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den Rath des Handelsappellationsgerichtes in Nürnberg, Bernhard Küffner, und

zum vierten Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe den Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz, Eduard Hanauer, — beide unter Vorbehalt ihrer allenfalls bereits erworbenen höheren pragmatischen Rechte — zu befördern;

zum Rathe am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg den Bezirksgerichtsrath Wilhelm Heinrich Reitzmann in Hof, und

zum Bezirksgerichtsrathe in Hof den Bezirksgerichtsassessor Georg Franz Schneider in Fürth zu befördern,

den Assessor am Bezirksgerichte Aichach, Hans Mayr, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Fürth, und

den Assessor am Landgerichte Pfaffenhofen, Wilhelm Heller, seiner Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, an das Bezirksgericht Aichach zu versetzen, dann

auf die hiedurch sich erledigende Landgerichtsassessorstelle in Pfaffenhofen den Secretär des Bezirksgerichts Kempten, Friedrich Quante, zu befördern, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Fürth den Stadtgerichtsassessor Friedrich Rösling in Nürnberg zu befördern,

zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den Appellationsgerichtsaccessisten und Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Anton Wenninger, zu ernennen,

den Landrichter Heinrich Trebes in Naila wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen,

zum Landrichter in Naila den Landgerichts-Assessor Georg Schörner in Feuchtwangen zu befördern, und

zum Assessor am Landgerichte Feuchtwangen den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Schumann von Lichtenfels zu ernennen, dann

zu gestatten, daß die Advocaten Leopold Fürst in Lauf, Johann Linder in Altdorf und Kilian Richter in Münnerstadt ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen, endlich

den Advocaten Thomas Jung in Krumbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Augsburg zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Langengeisling, Bezirksamts Erding, dem Priester Johann Evangelist Diermayer, Expositus in Rommelberg, Bezirksamts Wasserburg, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Freitag den 22. Juli 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Bei ausbrechendem Kriege kann die nach den bisherigen Erfahrungen von dem Patriotismus der Nation zu erwartende rege Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militär-Verwaltung nur dann in wirksamer Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, in welcher Richtung und in welcher Weise sie ihre Fürsorge zweckentsprechend entfalten können und wenn andererseits die Vertheilung der freiwillig dargebotenen Dienste und Spenden auf die von den amt-

lichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig geordnet ist.

Um daher die Thätigkeit der Vereine und der einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, hat das k. Kriegsministerium den unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs von Bayern stehenden bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als „Landeshilfsverein" anerkannt und bestimmt, daß alle ähnlichem Zwecke gewidmeten Vereine und Corporationen, um mit der im Felde stehenden Armee in Beziehung treten zu können, diesem Landeshilfsvereine sich anzuschließen haben.

Das k. Kriegsministerium ersucht daher sämmtliche Vereine für die freiwillige Krankenpflege, sowie alle Genossenschaften und einzelnen Personen, welche zur Pflege und Unterstützung, sei es durch persönliche Hilfeleistung oder durch freiwillige Gaben zur Linderung des Looses der Verwundeten und Erkrankten beitragen wollen, insbesondere die so sehr bewährten Frauenvereine, die der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden und Diaconissen, sich mit dem mehrerwähnten Landeshilfsvereine in das Benehmen zu setzen.

Ebenso werden jene Personen, welche sich gegen Entgelt als Krankenwärter oder Krankenwärterinnen anbieten wollen, aufgefordert, sich bei dem Zweigvereine ihres Aufenthaltsortes mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Verwendbarkeit vorstellig zu machen.

München, den 20. Juli 1870.

Königlich bayerisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Pranckh.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. auf das im Forstamte Kemnath in Erledigung gekommene Revier Pullenreuth den Forstamtsassistenten und Functionär am Regierungsforstbureau von Mittelfranken, Johann Knüttel, zum provisorischen Oberförster zu ernennen;

unter'm 17. Juli l. Js. den Stadtrichter Friedrich Weichselbaumer in München wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

auf die hiedurch am Stadtgerichte München l./J. sich erledigende Stadtrichterstelle den Stadt- und Landrichter Carl von Schlern in Nördlingen auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf die Stelle eines Stadt- und Landrichters in Nördlingen den Stadtgerichts-Assessor Sixtus Berthold in Fürth zu befördern,

zum Assessor am Stadtgerichte Fürth den functionirenden Staatsanwaltssubstituten Hugo Mayerhöfer in Nürnberg zu ernennen,

den zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Kaiserslautern ernannten Kaufmann Carl Karcher von Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, dann

zu Ergänzungsrichtern an diesem Gerichte den Kaufmann und Fabricanten Heinrich Weber und den Kaufmann Leopold Frank, beide in Kaiserslautern wohnhaft, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. Juli l. Js. die nachstehenden Personalveränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt wird:

der Oberstlieutenant Peter Dörmühl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Versetzt werden:

die Hauptleute Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 3. Jäger-Bataillon, — Theodor Sonntag vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Köstler vom 1. Infanterie-Regiment König zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Heinrich Geuppert vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland; — ferner die Oberlieutenants Georg Kraus vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Jäger-Bataillon, — Carl Leichtenstern vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Georg Wölfel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 5. Jägerbataillon, — dann Eugen Keller vom 4. Artillerie-Regiment König zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Befördert werden:

zum Oberstlieutenant:

der Major Carl Sebus vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Majoren:

der Hauptmann Wilhelm Damboer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und der Rittmeister Theodor Freiherr Stromer von Reichenbach im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Hauptleuten I. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Maximilian von Stubenrauch im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Joseph Rebay von Ehrenwiesen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Ziegl walner im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Bernhard von Allweyer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Paul Hirschmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heinrich Ritter von Vollmar auf Veltheim im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Christian Knöllinger im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Schilling im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ludwig Neumeyer im Infanterie-Leib-Regiment, — und Alexander Horn im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Edmund Fürst von Wrede, bisher Adjutant bei der Equitations-Anstalt, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Alfred Freiherr von Schönprunn vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Graf von Fugger-Babenhausen, bisher Regiments-Adjutant, vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Joseph Riehl von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold in jener des 4. Artillerie-Regiments König;

zum Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Ludwig Steinbauer im 4. Artillerie-Regiment König;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Abspiranten 1. Classe (Junker) Heinrich Graf von der Mühle vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto Freiherr Kreß von Kressenstein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ludwig Freiherr von und zu der Tann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Gustav Freiherr von Gienanth im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Adam Streitel im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Gustav Ehrne von Melchthal vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Maximilian von Steinsdorf im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Maximilian Freiherr von Neubeck im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Georg Himmelein im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Abelein, — Fidel Fleischmann — und Eduard Bäumler im 3. Artillerie-Regiment

Königin-Mutter, — Oscar Freiherr von Redwitz im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Otto Schmalz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ernst Ruland im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Ludwig Ott — und Georg Pauckner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hermann Käß im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Raimund Furtner — und Albrecht Sendtner im 4. Artillerie-Regiment König, — August Ammon im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — dann Johann Schlupper und Maximilian Freiherr von Tucher im 4. Artillerie-Regiment König.

Charakterisirt werden:

als Majore:

der pensionirte Hauptmann Joseph Momm — und der pensionirte Ritmeister Wilhelm Freiherr von Horn.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Juni l. Js. den Unterlieutenant Maximilian Ritter von Appell vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Müller auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Bernhard Murmann von 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und des Unterlieutenants Carl Schütz von 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

dem Sergenten Maximilian von Preislinger von der Garnisons-Compagnie Königshofen für mit 1. Juli l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 29. Juni l. Js. den Hauptmann Baptist Franz vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Lindenfels bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben gleichzeitig die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Schäffer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den pensionirten Kanzlei-Secretär I. Classe Friedrich Frank, dann

unter'm 4. Juli l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Carl Freiherrn Ebner von Eschenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 8. Juli l. Js. dem Major Johann Heilmann vom Generalquartiermeisterstab

die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens II. Classe zu ertheilen;

den Unterquartiermeister Heinrich Gareiß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Hofmann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Hauptmann Franz von Fabris vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg zu versetzen;

nachbenannte Officiere zu Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutanten zu ernennen, und zwar:

den charakterisirten Hauptmann und bisherigen Platzadjutanten Carl Neumann von der Stadtcommandantschaft Regensburg beim Landwehr-Bezirks-Commando Regensburg;

die Oberlieutenants Carl Lorch vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen beim Landwehr-Bezirks-Commando Ansbach — und Otto Urban vom 5. Jäger-Bataillon beim Landwehr-Bezirks-Commando Zweibrücken;

die Unterlieutenants Clemens Feigele vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen beim Landwehr-Bezirks-Commando Straubing — und Alois Neumaier vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen beim Landwehr-Bezirks-Commando Gunzenhausen; — dann

die Unterlieutenants und functionirenden Landwehr-Bezirkscommando-Adjutanten Friedrich Ritter von Mann beim Landwehr-Bezirks-Commando Weilheim — und Eduard Popp beim Landwehr-Bezirks-Commando Bayreuth;

den Unterlieutenant Johann Hirsch vom 1. Infanterie-Regiment König seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 32. Landwehrbataillon, — dann

den vormaligen Unterlieutenant Edmund Walter zum Landwehr-Unterlieutenant im 4. Landwehrbataillon zu ernennen;

den Unterlieutenant Rudolph Mirwald vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Pfeiffer die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 15. Juli l. Js. die Bataillonsquartiermeister Georg Dollhopf von der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Franz Schultze vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zur Corps-Intendantur des General-Commandos München zu versetzen;

den Unterlieutenant Rudolph Abel vom

6. Infanterie-Regiment König Wilhem von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Bataillonsquartiermeister Joseph Müller vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

den temporär pensionirten Regiments-Arzt Dr. Joseph Rubenbauer ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. Juli l. Js. dem pensionirten Hauptmann Eduard Prechtl die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 17. Juli l. Js. den Generalmajor und Commandanten der 6. Infanterie-Brigade, Maximilian Aldoßer, aus Gesundheitsrücksichten vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Sulzfeld, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Adam Wiesner, Pfarrvicar in Weyer, Bezirksamts Schweinfurt,

die katholische Pfarrei Adelzhausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Hutter, Pfarrer in Auskirch, Bezirksamts Kaufbeuern,

das Curatbeneficium Gremheim, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Georg Seibold, Schulbeneficiat in Oberpeiching, Bezirksamts Aichach, und

das Beneficium Pasenbach, Bezirksamts Dachau, dem Priester Anton Petzl, Cooperator in Geisenhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei St. Veit, Bezirksamts Weißenburg, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Caspar Hiemer, Pfarrer in Abenberg, Bezirksamts Schwabach, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Juli l. Js. geruht, dem vormaligen Gemeindevorsteher Joseph Eberle von Eisenberg, Bezirksamts Füssen, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem Pfarrer Andreas Reulbach von Mürsbach mit einem Capitale von 7000 fl. gegründeten Wohlthätigkeitsstiftung für den Pfarrsprengel Mürsbach die allerhöchst-landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der hiedurch an den Tag gelegten edlen Gesinnungen des Stifters im Regierungsblatte bekannt gegeben werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das häusliche Anwesen des Gütlers und Fabrikarbeiters Joseph Demmel in der Markung der Gemeinde Meßnerskreut, k. Bezirksamts Burglengenfeld, „Lehenhaus" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Friseur G. Lieberknecht in Wismar unter'm 11. Januar 1870 verliehenen und unter'm 19. Januar 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zum Ordnen der Haare — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, Montag den 25. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich wieder erloschen ist, wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1868 (Reggsbl. S. 1444 und 1445) und mit Bezugnahme auf §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., (Reggsbl. Nr. 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§ 3 und 9 der oben angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 21. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli d. Js. wird hiemit die Verbreitung aller zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeigneten Nachrichten und Aufforderungen durch öffentliche Anschläge aller Art, insbesondere auch durch geschriebene verboten.

In Bezug auf öffentliche Anschläge sonstigen Inhalts bleiben die im Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen unberührt.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juli l. Js. dem Rentbeamten Johann Nepomuk Pachmayr von Moosburg wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde den erbetenen definitiven Ruhestand zu gewähren;

auf das hienach sich erledigende Rentamt Moosburg den Rentbeamten Anton Spangler von Neunburg v./W., dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

auf die Stelle eines Rentbeamten von Neunburg v./W. den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Friedrich Knab, zu befördern,

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Christoph Becher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

den Regierungs- und Kreisbaurath Carl Ruland bei der k. Regierung von Oberbayern unter huldvollster Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, sowie seines auch außerdem vielseitig bethätigten gemeinnützigen Wirkens, auf Grund des § 22 lit. B.

der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen und

auf die hiedurch erledigte Regierungs- und Kreisbauraths-stelle bei der genannten Kreisregierung den bisherigen Kreisbaubeamten Carl Klumpp bei erwähnter Kreisregierung zu befördern;

den Regierungs- und Kreisbaurath Beatus Max von Chlingensperg bei der k. Regierung von Niederbayern unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes bei der k. Regierung von Niederbayern den bisherigen Kreisbaubeamten Friedrich von Günther bei der k. Regierung der Pfalz, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu befördern;

unter'm 17. Juli l. Js. den Regierungs- und Kreisbaurath Franz Forthuber in Ansbach auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter huldvollster Anerkennung seiner 43 jährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 19. Juli l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Adam Dobmayr, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, dann

zu gestatten, daß die Advocaten Anton Händlmayer von Griesbach, Johann Adam Dittmann von Miltenberg und Theodor Reischle von Babenhausen ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Haunersdorf, Bezirksamts Landau a./J., dem Priester Joseph Ring, Pfaarer in Haarbach, Bezirksamts Griesbach, und

unter'm 18. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Altomünster, Bezirksamts Aichach, dem Priester Franz Xaver Viehhauser, Pfarrer und Districtsschulinspector in Moosen, Bezirksamts Erding, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Dienstag den 26. Juli 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviantgegenständen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die durch die Bekanntmachungen vom 17. und 19. ds. Mts. (Reggsbl. pro 1870 Nr. 48 und 50) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Aus- und Durchfuhrverbote werden hiemit in Uebereinstimmung mit den Anordnungen im Gebiete des Norddeutschen Bundes noch auf folgende Gegenstände erstreckt:

Kleie, Hülsenfrüchte und Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten.

Getreide und Mühlenfabricate, kartirt nach einer Station der Schweiz oder Vorarlberg sind jedoch bei der Aus- und Durchfuhr nach

der Schweiz oder Vorarlberg über die Eisenbahnlinie Lindau von dem Verbote ausgenommen.

Gegenwärtige Anordnung ist sofort zu vollziehen.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
Messerschmidt.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juli l. Js. die in Aichach erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Benedict Barth in Augsburg zu verleihen;

den geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen rechtskundigen Magistratsrath in Fürth, Julius Albinger, zum Advocaten in Fürth zu ernennen, und

den Advocaten Johann Paul Schütt in Wolfratshausen, seinem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Traunstein zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli l. Js. die nachstehenden Personalveränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt wird:

der Oberst Theodor Ritter vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Versetzt wird:

der Hauptmann Adolph Neumann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 6. Jäger-Bataillon.

Ernannt wird:

als functionirender Brigadier:

der Oberst Börries von Wißell vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen bei der 6. Infanterie-Brigade.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Edmund Höfler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Albert Freiherr von Guttenberg vom 6. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zum Oberstlieutenant:

der Major Hermann Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Majoren:

die Stabshauptleute Carl Raizer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Wilhelm Caries im 6. Jäger-Bataillon;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Joseph Michell, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Ludwig Maillinger im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Emil Kühlmann im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dann der Oberlieutenant Joseph Mayr, bisher Regiments-Adjutant, vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter; — ferner in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Hauptmann 2. Classe Johann Binder.

Charakterisirt werden:

als Majore:

der pensionirte Hauptmann Gustav Mussinan, — und der pensionirte Rittmeister Hugo Freiherr von Truchseß-Wetzhausen

---

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. Juli l. Js. den vormaligen Oberlieutenant Ewald Hornig als Oberlieutenant im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert mit seinem früher innegehabten Range wieder anzustellen;

den Regimentsauditor 1. Classe Franz Reulbach beim Militär-Bezirksgericht Landau zum Stabsauditor, — den Regimentsauditor 2. Classe Maximilian Stöger bei der Festungs-Commandantschaft Landau zum Regimentsauditor 1. Classe, — und den Bataillonsauditor Carl Bonn beim 1. Infanterie-Brigade-Commando zum Regimentsauditor 2. Classe zu befördern;

unter'm 21. Juli l. Js. den Hauptmann Friedrich Ritter von Dall'Armi vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann in den Ruhestand zu versetzen;

die vormaligen Edelknaben Ferdinand Grafen von Seinsheim-Sünching, nunmehr einjährig Freiwilligen im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Bertram Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny zu Unterlieutenants, Ersteren im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, Letzteren im 1. Uhlanenregiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland, — dann

unter'm 22. Juli l. Js. den Landwehrmann Theodor Fürsten Cantacuzène zum Landwehr-Oberlieutenant im letztgenannten Regimente zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Juli l. Js. die katholische Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg dem Priester Leonhard Hörmann, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Bobingen, Bezirksamts Augsburg, und

die katholische Pfarrei Finningen, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Anton Weber, Pfarrer in Echenbrunn, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen.

Erhebung in den Ritterstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. General-Consul in Madrid, Daniel von Weisweiller, in den erblichen Ritterstand zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juli l. Js. dem Director der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, August von Kreling, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der württembergischen Krone zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Eugen Langen und Nicolaus August Otto von Cöln unter'm 18. Juni 1867 verliehene, bis dahin 1877 laufende Privilegium auf die von ihnen erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine wurde für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. Juni 1877 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Samstag den 30. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Bürgerwehren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben, nachdem das von Unserer Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetz, die Bürgerwehr betr., nicht mehr zur Berathung gelangt ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beschlossen und verordnen für die Dauer derselben, was folgt:

§. 1.

Allen Städten und Märkten ist die Errichtung einer Bürgerwehr gestattet, welche

den Charakter eines reinen Civil-Sicherheits-Instituts an sich trägt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

§. 2.

Die Bürgerwehr ist bestimmt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirke mitzuwirken.

Ihre Thätigkeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und hängt von den darauf gegründeten vorgängigen Requisitionen der zuständigen Sicherheitspolizeibehörde ab.

§. 3.

Die Bürgerwehr bildet sich zunächst aus denjenigen volljährigen, selbstständigen, steuerpflichtigen und unbescholtenen Männern, welche sich freiwillig zum Eintritte in dieselbe gemeldet haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 49 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 alle zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten verpflichteten und zur Verrichtung der Bürgerwehrdienste tauglichen, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Theilnahme an der Bürgerwehr zu berufen.

§. 4.

Die Einleitungen für die Bildung der Bürgerwehr, dann die Bestimmungen über die Organisation und Dienstordnung derselben, sowie die Normen über die Bestellung der Bürgerwehrofficiere werden durch die Gemeindebehörde getroffen, welcher unbenommen ist, sich hiebei der Mitwirkung eines Ausschusses aus der Mitte der zum Eintritte in die Bürgerwehr Angemeldeten zu bedienen.

Von der vollzogenen Bildung und Organisation der Bürgerwehr, sowie von der Bestellung des Commandanten und der Officiere der Bürgerwehr hat die Gemeindebehörde an die Distriktspolizeibehörde, in München an die Polizeidirection, in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an die gemäß Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 aufgestellten königlichen Commissäre Mittheilung zu machen.

Die Commandanten der Bürgerwehr bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte Unserem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Commandanten und Officiere der Bürgerwehr haben vor dem Antritte ihrer Function die treue Erfüllung derselben und insbesondere die Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verord-

nung in die Hand der Vorstände der Districtspolizeibehörde der Gemeinde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten des Bürgermeisters zu geloben.

Die Namen der Bürgerwehr-Commandanten und Officiere werden durch die Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Als Dienstzeichen werden für die Bürgerwehrofficiere eine von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragende Schärpe und für die Bürgerwehrmänner eine Armbinde bestimmt.

Die Schärpen und Armbinden sind entweder von blauweißer Farbe oder von den Stadtfarben.

§. 6.

Die Bürgerwehrofficiere tragen im Dienste einen Schleppsäbel.

Die Ausrüstung der Bürgerwehrmänner besteht in einer Bajonetflinte und Patrontasche, dann, insoferne es die Gemeindebehörde beschließt, in einem Säbel.

Die Ausrüstungsgegenstände, Munition, Signal-Instrumente u. drgl. werden, soweit nöthig, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bleiben deren Eigenthum. Den Gemeinden ist gestattet, einstweilen die von der Landwehr älterer Ordnung noch vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und drgl., sowie die Zinsen der von jener Landwehr herrührenden Fonds hiefür zu verwenden.

Zugleich sind diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche früher der Landwehr älterer Ordnung angehört haben und noch im Besitze entsprechender Ausrüstungsgegenstände sind, zur einstweiligen Benützung derselben zu veranlassen.

§. 7.

Die Ausrückungen der Bürgerwehr zum Zwecke der Einübung werden vom Abtheilungs-Commando angeordnet, welches verpflichtet ist, die Ortspolizeibehörde (in München die Polizeidirection) und die etwa im Orte befindliche Stadt- oder Platzcommandantschaft von der getroffenen Anordnung noch vor dem Stattfinden der Ausrückung in Kenntniß zu setzen. Jede dieser Behörden ist berechtigt, die Ausrückung bei obwaltenden Bedenken zu suspendiren.

§. 8.

Die Ausrückungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung setzen in der Regel eine Requisition der mit der Handhabung derselben betrauten Districtspolizeibehörde voraus. Nur in dringenden Fällen, in welchen ein Benehmen mit der Districtspolizeibehörde ohne Gefährdung des Zweckes nicht möglich ist, kann eine mit districtspolizeilichen Befugnissen nicht ausgestattete Ortspolizeibehörde die Ausrückung requiriren.

§. 9.

Die nach § 8 ausgerückten Bürgerwehrabtheilungen haben sich den in Bezug auf die

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen der betreffenden Polizeibehörde oder der mit der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde betrauten Militärbehörde unbedingt zu fügen.

§. 10.

Bürgerwehr=Abtheilungen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Unserem Staatsministerium des Innern aufgelöst und in dringenden Fällen durch die betreffende Kreisregierung, K. d. J., oder durch die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betrauten Districtspolizeibehörden suspendirt werden. Die gegen die Suspendirung ergriffenen Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 11.

Den aufgelösten oder suspendirten Bürgerwehrabtheilungen ist jede Ausrückung in Waffen unter Hinweisung auf Art. 116 des Strafgesetzbuches und vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafen untersagt.

§. 12.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, bezüglich der Errichtung von Civil-Sicherheitsinstituten in den in § 1 nicht erwähnten Gemeinden weitere Verfügung zu treffen und hiebei die vorstehenden Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungs-Blatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1870.

Ludwig.

v. Praun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. den ordentlichen Professor Dr. Eduard Joseph von Schmidtlein in Erlangen, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des § 22 lit. C der Beilage IX zu Tit. V § 6 der Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten vorzüglichen Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, ferner

unter'm gleichen Tage den Gerichtsschreiber des Landgerichtes Stadtsteinach, Otto Sutor, auf allerunthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber daselbst den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Functionär am Landgerichte Neustadt a. d. Aisch, Julius Baldheiser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. Juli l. Js. auf die zu Freising erledigte Notarstelle den bisherigen Notar zu Wasserburg, Vincenz Weninger, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und an dessen Stelle den Notariats-Gehilfen Theodor Werner aus Bamberg, dermalen zu München, zum Notar in Wasserburg zu ernennen, dann

den Advocaten Jacob Maier von Neunburg v./W. nach Regensburg und den Advocaten Joseph Dotzer von Regensburg nach Neunburg v./W., ihren allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. Juli l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt wird:

zum Landwehr-Unterlieutenant:

der Landwehrmann August von Grundherr zu Altenthann und Weyerhaus im Genie-Regiment;

Befördert werden:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersabspiranten (Junker) Hans Fürnrohr im 7. Landwehr-Bataillon — Georg Schuster im 27. Landwehr-Bataillon, — Hugo Briegleb — und Carl Winkler im 23. Landwehr-Bataillon, — Hugo Scherer im 28. Landwehr-Bataillon, — August Rübiger im 29. Landwehr-Bataillon, — Robert Kappelmaier im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Pohl im 27. Landwehr-Bataillon, — August Schen im 24. Landwehr-Bataillon — Georg Kram im 28. Landwehr-Bataillon, — Hermann Eckl im 10. Jäger-

Bataillon, — Moritz von Gäßler im 3. Landwehr-Bataillon, — August Hußel im 24. Landwehr-Bataillon, — Joseph Rogg im 1. Landwehr-Bataillon, — August Ritter von Reichert — und Hermann Arnold im 5. Landwehr-Bataillon — Carl Böhm im 2. Landwehr-Bataillon — Julius Schneider im 6. Jäger-Bataillon, — Alfred Walther im 9. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Gaab im 19. Landwehr-Bataillon, — Adolph Lechner im 10. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schlelein im 25. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Gebhard im 23. Landwehr-Bataillon, — Adolph Schiber im 4. Landwehr-Bataillon — Jacob Bleßing — und August Sternecker im 24. Landwehr-Bataillon, — Richard Scheuermann im 10. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Lattermann im 29. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Höpffner im 10. Jäger-Bataillon, — Hugo Ammann — und Joseph Zwierlein im 1. Landwehr-Bataillon, — Carl Mohr im 29. Landwehr-Bataillon, — Joseph Ritter von Schmädel im 6. Landwehr-Bataillon, — Carl Frommann im 6. Jäger-Bataillon, — Sigmund Gayer im 10. Jäger-Bataillon — Friedrich Will im 3. Jäger-Bataillon, — Lothar Graf von Hegnenburg-Dux im 10. Jäger-Bataillon, — August Degl im 4. Landwehr-Bataillon, — Carl Exter im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schuster im 13. Landwehr-Bataillon, — Hugo von Kraft im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Hofmann — und Alexander Reichenberger im 6. Landwehr-Bataillon, — Joseph Grotz im 9. Landwehr-Bataillon, — Joseph Krebs im 26. Landwehr-Bataillon, — Simon Reimer im 10. Jäger-Bataillon, — Maximilian Dallmayer im 1. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Albert im 25. Landwehr-Bataillon, — Adolph Zucker im 3. Jäger Bataillon, — Alfred Meyer im 2. Landwehr-Bataillon, — Otto Dros im 26. Landwehr-Bataillon, — Adam Ihl im 17. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Keller im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Röth im 25. Landwehr-Bataillon, — Luitpold Lechner im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Goes im 26. Landwehr-Bataillon, — Alfred Dillmann im 7. Jäger-Bataillon, — Carl von Spies im 13. Landwehr-Bataillon, — Hugo Freiherr von Habermann im 15. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Kahl im 3. Jäger-Bataillon, — Andreas Wallner im 2. Jäger-Bataillon, Bernhard Gollwitzer im 19. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Wertheimer im 18. Landwehr-Bataillon, — Edmund Oechsner im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Weiß im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Knorr im 17. Landwehr-Bataillon, — Hugo Bischoff im 28. Landwehr-Bataillon,

— Wenzeslaus Pabstmann im 7. Jäger-Bataillon, — Benedict Hasenstab im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann Riebauer im 14. Landwehr-Bataillon, — Jacob Köck im 7. Jäger-Bataillon, — Stephan Lommel im 5. Jäger-Bataillon, — Andreas Semler im 31. Landwehr-Bataillon, — Mathias Fleck im 10. Landwehr-Bataillon, — Felix Karl im 28. Landwehr-Bataillon, — Otto Zacherl im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Krämer im 8. Jäger-Bataillon, — Nathan Bergmann im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Wagner im 13. Landwehr-Bataillon, — Georg Rächl im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Kölsch im 25. Landwehr-Bataillon, — Eduard Kilp im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Schilling im 20. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Barlet im 26. Landwehr-Bataillon, — Xaver Dornach im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Muggenthaler im 7. Landwehr-Bataillon, — Georg Oswald im 12. Landwehr-Bataillon, — Georg Girisch im 5. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Kick im 9. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Hörmann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Spieß im 8. Jäger-Bataillon, — Eugen Nipeiller im 16. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Krämer im 18. Landwehr-Bataillon, — Julius Gößmann im 28. Landwehr-Bataillon, — Carl Körber — und Georg Marx im 21. Landwehr-Bataillon, — Georg Ferchl im 11. Landwehr-Bataillon, — Johann Seyfried im 17. Landwehr-Bataillon, — Franz Martin im 27. Landwehr-Bataillon, — Anton Rebholz im 15. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Förberreuther im 22. Landwehr-Bataillon, — Daniel Conrad im 14. Landwehr-Bataillon, — Christian Hack im 18. Landwehr-Bataillon, — Eduard Fischer im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Wolf im 30. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Mahr — und Johann Wallenreuter im 31. Landwehr-Bataillon, — Christian Pfirsch im 17. Landwehr-Bataillon, — Albert Mayr im 5. Landwehr-Bataillon, — Franz Wolfermann — und Richard Drechsler im 18. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Linde im 1. Jäger-Bataillon, — Franz Höflich im 17. Landwehr-Bataillon, — Sebastian Heckner im 16. Landwehr-Bataillon, — Joseph Krumper im 10. Landwehr-Bataillon, — Carl Zink im 28. Landwehr-Bataillon, — Carl Höchstetter im 12. Landwehr-Bataillon, — Theodor Mayer im 1. Jäger-Bataillon, — Michael Kiesner im 30. Landwehr-Bataillon, — Albrecht Krauß im 19. Landwehr-Bataillon, — Georg Scheubeck im 15. Landwehr-Bataickon, — Carl Schickenbantz im 29. Landwehr-Bataillon, — Otto Lorenz im 16. Landwehr-Bataillon, — Joseph Egert im 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Dunzinger im 7. Landwehr-Bataillon, — Carl Clundt

im 32. Landwehr-Bataillon, — Michael Schwarz im 17. Landwehr-Bataillon, — Johann Hofmann im 30. Landwehr-Bataillon, Johann Heinz im 22. Landwehr-Bataillon, — Adolf Wolff im 31. Landwehr-Bataillon, — Joseph Schreiner im 9. Jäger-Bataillon, — Michael Heim im 31. Landwehr-Bataillon, — Michael Seutter im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Pemsel im 21. Landwehr-Bataillon, — Joseph Meyer im 15. Landwehr-Bataillon, — Georg Maas im 32. Landwehr-Bataillon, — Andreas Bachmaier im 16. Landwehr-Bataillon, — Stephan Weiß im 18. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kehr im 32. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Heller im 20. Landwehr-Bataillon, — Johann Maurer im 32. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Mebicus im 15. Landwehr-Bataillon, — Franz Gentner im 13. Landwehr-Bataillon, — Carl Rutschmann im 9. Jäger-Bataillon, — August Stummvoll im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Obermaier im 12. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schmitt im 17. Landwehr-Bataillon, — Benno Angerer im 29. Landwehr-Bataillon, — Hermann Wery im 31. Landwehr-Bataillon, — Hermann Hertter im 16. Landwehr-Bataillon, — Luitpold von Mässenhausen — und Ludwig von Balbinger im 15. Landwehr-Bataillon, — Joseph Ertl im 16. Landwehr-Bataillon, — Clemens Meller im 14. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Prestele im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Bayer — und David Hartmann im 11. Landwehr-Bataillon, — Carl von Vincenti im 12. Landwehr-Bataillon, Friedrich Dunzinger im 9. Jäger-Bataillon, — Gustav Schollwöck im 13. Landwehr-Bataillon, — Michael Fleischmann — und Hermann Carl im 32. Landwehr-Bataillon, — Ottmar Ruttmann im 12. Landwehr-Bataillon, — Rudolph Ludloff im 29. Landwehr-Bataillon, — August Gabler im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Neuffer im 9. Jäger-Bataillon, — Adolph Christenn im 30. Landwehr-Bataillon, — Georg von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schulz im 14. Landwehr-Bataillon, — Joseph Metzner im 29. Landwehr-Bataillon, — Christian Giegler im 22. Landwehr-Bataillon, — und Gustav Peters im 18. Landwehr-Bataillon.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Dienstag den 2. August 1870.

Bekanntmachung,

die erneuerte Revision der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Hausgesetze betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Veröffentlichung der von den Stammesgenossen des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein erneuerten Hausgesetze durch das Regierungsblatt mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die durch §. 10 der IV. Verfassungs-Beilage begründete Zuständigkeit der competenten Gerichte und des Staatsministeriums der Justiz in standesherrlichen Vormundschaftssachen ausdrücklich gewahrt und vorbehalten werde;

2. daß im Titel IX der dritte Absatz weggzulassen sei und

3. daß auch auf §. 2 der IV. Verfassungs-Beilage hinzuweisen sei, wonach der im Hausgesetze gebrauchte Titel „Prinz" verfassungsmäßig nicht zuläßig erscheine, und alle Angehörigen des fürstlichen Hauses nur des Titels eines Fürsten sich zu bedienen haben.

Dieser Allerhöchsten Anordnung zufolge wird hiemit die nachstehende Urkunde über die erneuerte Revision der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Hausgesetze veröffentlicht.

München, den 24. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Erneuerte Revision

der fürstlich Öttingen-Wallerstein'schen Hausgesetze.

Wir die unterzeichneten Stammesgenossen des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein:

Ich **Karl** Friedrich Fürst und Herr zu Oettingen-Oettingen, Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Balbern und Herr von Söttern,

Ich **Karl** Anselm Prinz zu Oettingen-Oettingen, Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Balbern und Herr von Söttern,

Ich **Moritz** Prinz zu Oettingen-Oettingen, Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Balbern und Herr von Söttern

haben uns in Erwägung, daß das unter dem Titel „Revision der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Hausgesetze" unter dem Datum München den 22. August 1821 und Wien den 4. September 1822 abgeschlossene Familienstatut zwar nach Vorschrift des § 9 der vierten Beilage zur Verfassung des Königreiches Bayern Allerhöchsten Ortes vorgelegt, aber wegen theils formeller theils materieller Anstände noch nicht zu öffentlicher Bekanntmachung gelangte, und in der ferneren Erwägung, daß die vielfachen Veränderungen, welche die Verhältnisse des fürstlichen Hauses seit Abfassung jenes Statutes durch Gesetze und andere Ereignisse erlitten haben, eine Umarbeitung und theilweise Aenderung des erwähnten Statutes nothwendig machen, bewogen gefunden, zu einer erneuerten Revision der hausgesetzlichen Bestimmungen zu schreiten und haben uns nach sorgfältiger reiflicher

Erwägung aller Verhältnisse zu nachfolgenden an die Stelle der Eingangs citirten Urkunde tretenden Bestimmungen vereiniget.

Erstes Hauptstück.

Gesetze für die Linie Öttingen-Wallerstein und deren Besitzungen.

Titel. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Alles, was gegenwärtig die fürstliche Linie Oettingen-Wallerstein besitzet, ist als Oettingen'sches Stammgut zu betrachten und bildet als solches nur Ein Ganzes, dessen Bestandtheile sämmtlich ein und denselben statutarischen Bestimmungen unterworfen sind.

Die Verschiedenheit der Erwerbstitel begründet keinen Unterschied mit Ausnahme des einzigen Tit. XIV. Art. 1 aufgeführten Falles.

Artikel 2.

Die Haupturkunden, welche für das so eben Art. 1 bezeichnete Oettingische Stammgut der Oettingen-Wallerstein'schen Linie gelten, sind:

a. die Erbeinigung von 1522,
b. der Bruderverein von 1670,
c. die Erstgeburtsurkunde von 1765,
d. der Secundogenitur-Vertrag vom 23. Juni 1836.

Artikel 3.

In unserm fürstlichen Hause soll für alle Zeiten die seit dem Jahre 1765 bestehende Erstgeburtsfolge aufrecht erhalten bleiben sowohl

A. in Ansehung der persönlichen und Familienrechte, als
B. in Ansehung der demselben angehörigen Besitzungen.

Titel. II.

Von den persönlichen und Familien-Rechten im Allgemeinen.

Artikel 1.

Der Erstgeborne ist das Haupt des Hauses. Er repräsentirt dasselbe in seinen äußern Beziehungen.

Er vertritt das Haus auf den Landtagen und genießt alle Rechte und Ehrenvorzüge, welche den Häuptern der vormals reichsständischen Häuser durch die Verfassung der Staaten, welchen sie unterworfen worden, zugestanden sind oder zugestanden werden.

Artikel 2.

Das Recht der Erstgeburt besteht ohne Schaden der fürstlichen Würde der Nachgebornen und der ihnen staatsrechtlich zukommenden Rechte. Zu der Erhaltung derselben soll sie der Erstgeborne vertreten und die Sache als eine ihm und dem Hause eigene Angelegenheit nach Art des Tit. VI. Art. 6 und 7 führen.

Artikel 3.

Insbesondere gebührt allen aus der Descendenz des Fürsten Kraft Ernst abstammenden männlichen nachgeborenen Mitgliedern des fürstlichen Hauses gleichmäßig das Wappen, der Name und Titel der Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Grafen zu Baldern und Herren zu Södern.

Artikel 4.

Der Erstgeborne ist verbunden, den fürstlichen Titel und damit den gegenwärtigen Rang desfürstlichen Hauses zu behaupten.

Artikel 5.

Der Erstgeborne hat in seiner Eigenschaft als Haupt des Hauses keinerlei Gewalt über die übrigen Familienmitglieder, die nicht seine Descendenten sind.

Artikel 6.

Er hat jedoch das Recht:

a) Verlassenschaftshandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, durch seine Domanialkanzlei vornehmen zu lassen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht,

b) die Vormundschaft über minderjährige Familienglieder zu bestellen, wenn er bei der Vormundschaft nicht betheiligt ist.

Titel III.

Von den Vormundschaften.

Artikel 1.

Der Erstgeborne kann bei den Verhandlungen, welche ihm nach dem vorigen Titel zustehen, nicht willkürlich verfahren, sondern da den Häuptern standesherrlicher Häuser in den erwähnten zwei Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Geschäft übertragen ist, welches sonst den Gerichtsstellen obliegt, so übernimmt derselbe mit der Ausübung dieser Rechte alle Verbindlichkeiten und Haftungen der Gerichte, und hat sich dabei nach der Vorschrift der Landesgesetze zu richten.

Artikel 2.

Insbesondere kann der Erstgeborne niemals sich selbst zum Vormunde bestellen. Er hat vielmehr bei der Bestellung der Vormundschaft die rechtsgebräuchliche Eintheilung und Abstufung derselben in die testamentarische gesetzliche und obrigkeitliche zu beobachten.

Er kann ohne Grund weder dem testamentarisch ernannten Vormunde die Bestätigung versagen, noch in Ermanglung eines testamentarischen Vormundes entfernte Agnaten den nähern oder fremden Agnaten vorziehen.

Auch die Mitglieder der stammverwandten Linien des Gesammthauses sind hier unter den Agnaten zu verstehen.

Artikel 3.

Der Vormund soll bei dem Antritte der Vormundschaft auf das gegenwärtige Hausgesetz verpflichtet werden.

Artikel 4.

Von der Vormundschaft sind Frauen, namentlich die Mütter, als natürliche Vormünderinnen nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich ihres Verhältnisses zu der Vormundschaft sind nachstehende Unterschiede zu machen:

a) Wenn bei dem Tode des Erstgebornen sein Nachfolger noch minderjährig ist, und der Verstorbene den Vormund nicht selbst giltig ernannt hat, so soll der Vormund durch einen Familienrath bestellt werden, welcher aus den großjährigen Agnaten der Oettingen-Wallerstein'schen Linie gebildet wird, und bei welchem Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit der Senior der Oettingen-Wallerstein'schen Linie entscheidet. In diesem Falle hat die Mutter des Minderjährigen dessen Erziehung insolange zu besorgen, als sie nicht zur zweiten Ehe schreitet; die Verwaltung des Fideicommisses ist ganz dem Vormunde überlassen.

b) In Ermanglung großjähriger Agnaten der Oettingen-Wallerstein'schen Linie geht mit der persönlichen Vormundschaft auch die Verwaltung der Güter auf die Mutter über. In diesem Falle soll ein tauglicher Mitvormund entweder aus den Agnaten der übrigen Linien des fürstlichen Hauses oder in deren Ermanglung aus den Mitgliedern der übrigen standesherrlichen Häuser bestellt werden.

c) Ueber die übrigen Mitglieder der Familie können ohne alle weitere Beschränkung die Mütter die Vormundschaft führen; soferne es sich aber um Ausübung agnatischer Rechte handelt, sind sie an die Zustimmung eines aus der Zahl der volljährigen Namens- und Stammesgenossen zu wählenden Mitvormundes gebunden.

Artikel 5.

Die Großjährigkeit tritt mit Zurücklegung des ein und zwanzigsten Lebensjahres ein.

Titel IV.

Von den Heirathen.

Artikel 1.

Kein Mitglied unserer fürstlichen Familie bedarf zu seiner Vermählung der Einwilligung des Erstgebornen, ebensowenig dieser der Einwilligung der Agnaten. Jeder soll aber dem Erstgebornen und wieder dieser allen großjährigen Mitgliedern des Hauses von der Verlobung zeitliche Anzeige thun.

Artikel 2.

Alle Mitglieder männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts sollen Heirathen vermeiden, welche dem Glanze des fürstlichen Hauses und der demselben durch die deutschen Bun-

besacte und durch die Landesverfassung erhaltenen Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern nachtheilig sein könnten.

Artikel 3.

Eheliche Verbindungen mit vormals reichsständischen, nun sowohl souveränen, als unterworfenen und den letztern hinsichtlich der Ebenbürtigkeit gleich gestellten Familien können ohne allen Zweifel eingegangen werden, vorausgesetzt, daß es sich von der Ehe mit solchen Familiengliedern handle, denen nach den Statuten ihres Hauses Standesmäßigkeit und Successionsfähigkeit zur Seite stehen. Eheliche Verbindungen mit Mitgliedern der übrigen deutschen adeligen Familien sind nach dem Sinne des Art. X. der Primogeniturordnung nur dann zulässig, wenn diese Familien die Eigenschaften besitzen, welche zur Zeit der Primogeniturordnung erforderlich waren, um auf einem der ehemaligen Erz- und Domstifter zu Köln, Eichstädt und Augsburg für stiftsmäßig gehalten zu werden. Statt der Nachweisung dieser Eigenschaften soll aber auch die Probe einer ununterbrochenen Reihe vier adeliger Ahnen von väterlicher und eben so vieler von mütterlicher Seite (d. i. Eltern bis einschlüssig Ur-Ur-Großeltern) dienen, vorausgesetzt, daß die Familie und alle die zu berechnenden Ahnen in die Kategorien jener Familien gehören, die zur Zeit der Errichtung der Erstgeburtsordnung zur Aufnahme in die genannten Stifter geeignet waren.

Artikel 4.

Heirathen mit nicht deutsch adeligen Familien sind auf Glieder solcher Familien beschränkt, welche wenigstens in gräflichem Range stehen, und sich bereits in der vierten Generation in demselben erhalten haben.

Artikel 5.

Jede Heirath mit einem Mitgliede aus einer Familie, von welcher die Art. 3 und 4 erwähnten Eigenschaften nicht nachgewiesen werden können, ist gegen das Hausgesetz und hat die von ihm in den Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12 angedrohten Nachtheile zur Folge.

Artikel 6.

Würde in einem solchen Falle zweifelhaft sein, ob eine bevorstehende eheliche Verbindung eine derlei verpönte Heirath sei, so sind alle Agnaten unserer Linie von dem Betheiligten aufzufordern, darüber ihre Stimmen innerhalb 3 Monaten vom Empfange der Aufforderungen an bei Verlust ihres Stimmenrechts für diesen Fall abzugeben.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet ohne alle weitere Rechtsmittel. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Erstgeborne die entscheidende Stimme. Wäre aber der Fall,

daß der Erstgeborne selbst die Ehe eingehen sollte, so soll er bei der Gleichheit der Stimmen 3 Häupter fürstlicher ehemals reichsständischer Familien in dem Königreiche Bayern oder Württemberg wählen, und was diese durch Stimmenmehrheit aussprechen, das soll in Ansehung dieses Falles Recht sein.

Artikel 7.

Würde dieses erneuerten Verbotes ungeachtet der Erstgeborne eine verpönte Heirath eingehen, so hat er in dem Augenblicke seiner Heirath den Besitz und den Genuß des Fideicommisses an den zur Succession zunächst berechtigten Agnaten ab, und in die Verhältnisse eines Nachgebornen zu treten. Er genießt für seine Person die Apanage, welche einem Nachgebornen aus jener Generation gebührt, zu welcher der — die verpönte Heirath eingehende Erstgeborne gehört.

Die Kinder aus der verpönten Heirath haben darauf keinen Anspruch.

Artikel 8.

Wenn auch die Frau, mit welcher er in einer verpönten Heirath gelebt, vor ihm sterben würde, so kann er dessenungeachtet die Rechte des Erstgebornen nicht wieder fordern.

Seine Nachkommen aus einer zweiten standesmäßigen Ehe gelten als Kinder des ältesten Nachgebornen und genießen deren Bezüge und Rechtsfähigkeit.

Artikel 9.

Der Nachgeborne, welcher eine verpönte Heirath eingehen würde, genießt zwar ungeschmälert die einem Nachgebornen gebührende Apanage, seine Kinder haben aber auf dieselbe oder auf irgend einen Unterhalt keinen Anspruch gegen das fürstliche Haus.

Artikel 10.

Sowie er selbst das Erbfolgerecht in das Fideicommiß im Augenblicke der Vollziehung der verpönten Heirath verliert, so können die Kinder aus derselben die Rechtsfähigkeit zu dieser Erbfolge niemals erlangen.

Artikel 11.

Wer eine verpönte Heirath eingeht, dessen Stimme wird nicht gezählt, wo es sich um die Zustimmung und um Ausübung der Rechte der Agnaten handelt.

Artikel 12.

Familienglieder weiblichen Geschlechts, welche eine verpönte Heirath eingehen würden, verlieren für sich und ihre Nachkommen nicht nur das eventuelle Successionsrecht, sondern auch den Anspruch auf das durch die Familiengesetze festgesetzte Heirathgut und die Ausstattung, und zwar die Töchter eines Nachgebornen gänzlich, die Töchter eines Erstgebornen aber müssen sich in diesem Falle mit 4000 fl. m. W. (Vier Tausend Gulden) als Heirathgut und 2000 fl. m. W. (Zwei Tausend Gulden) als Ausstattung begnügen.

Artikel 13.

Wenn das jeweilige Haupt des fürstlichen Hauses entweder

1) erklärt, daß es sich nicht vermählen werde, oder

2) nach Ablauf von 12 Jahren von seinem Eintritte in das Erstgeburtsfideicommiß

a) nicht verheirathet ist, oder

b) successionsfähige männliche Descendenz nicht hat,

so sollen und zwar Falls er zu jener Zeit das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat, (ohne Zulässigkeit einer Verlängerung oder Erneuerung der Frist überhaupt und namentlich im Verwittwens- und Wiederverheirathungsfalle und ohne Rücksicht auf die in der Zwischenzeit erzeugten, aber wieder verstorbenen Kinder) die Nachgebornen nach der Ordnung der Erstgeburtsfolge berechtigt sein, sich zu erklären, ob sie Willens seien, sich in angemessener Frist standesmäßig zu verehelichen.

Der der Erstgeburtsfolge nach Nächste, der dies zu thun bereit und fähig ist, hat das Recht, von dem Erstgebornen den doppelten Betrag der ihm bis zu diesem Zeitpunkte gebührenden Apanage, von dem Tage der Verehelichung an gerechnet, als ständige Jahreseinnahme und außerdem für Ausstattung und Einrichtung die Summe von 6000 fl. m. W. (Sechs Tausend Gulden) zu fordern.

Diese Ausstattungssumme wird jedoch nur einmal und zwar nur dann gezahlt, wenn dem Erstgebornen von der wirklich geschehenen Verlobung officielle Anzeige gemacht wird. Diese Summe geht an das Haus zurück, wenn die eheliche Verbindung aus was immer für Gründen nicht zu Stande kommt, sie geht dagegen in das volle Eigenthum des sich Verehelichenden in dem Augenblicke der priesterlichen Einsegnung über.

Artikel 14.

Die Begünstigung durch Verdopplung der Bezüge ist lediglich beschränkt auf jene Apanage, die dem im Falle des Art. 13 sich vermählenden Nachgebornen am Tage seiner Vermählung bereits gebührte. Sie erstreckt sich auf alle jene Fälle der Apanagemehrung nicht, welche nach dem Tage der Vermählung sich ergeben. Für diese bezieht er nur das Einfache jenes Betrages, welcher unter Titel XII. regulirt ist.

Artikel 15.

Die Begünstigung einer Heirath durch doppelte Apanage und durch die erwähnte Ausstattung kann auch nach Ablauf der im Art 13 genannten Zeiten derjenige Nachgeborne fordern, welcher schon früher eine den Statuten gemäße Ehe eingegangen hat.

Wenn der zur Erbfolge zunächst berufene Nachgeborne eine statutengemäße Ehe eingegangen und gleichwohl nach Ablauf von 12 Jahren sich keiner männlichen Nachkommenschaft zu erfreuen haben würde, so hat er die Hälfte

der ebenbenannten Apanagemehrung an den nach ihm zur Erbfolge nächst berechtigten Agnaten abzugeben, vorausgesetzt, daß dieser eine statutengemäße Ehe eingehe oder eingegangen habe.

Artikel 16.

Der Nachgeborne, welcher unter den im Art. 13. angeführten Umständen eine den Hausgesetzen entsprechende Ehe eingegangen hat, bleibt im Besitze der erhaltenen Ausstattung und seiner Apanageerhöhung, wenn auch der Erstgeborne seitdem sich den Statuten gemäß vermählt und männliche Nachkommen gezeugt haben würde. Wie es mit der Apanage seiner Kinder in diesem Falle gehalten werden solle, ist unter Tit. XII. Art. 17 festgesetzt.

Titel V.

Von der Natur und dem Umfange des Stammgutes.

Artikel 1.

Alles gegenwärtige Besitzthum an Beweglichem und Unbeweglichem, an Renten, Capitalien und Rechten aller Art, sowie selbes von unserm in Gott ruhenden Herren Vater beziehungsweise Großvater, weiland dem Fürsten Kraft Ernst, als dessen Verlassenschaft hinterlassen wurde nichts davon ausgenommen und alles was unser fürstliches Haus (im Gegensatze zu den allodialen Erwerbungen der einzelnen Mitglieder desselben) in Zukunft noch erwerben wird, bildet ein für die Dauer der männlichen Nachkommenschaft des Primogeniturstifters Grafen Philipp Carl untheilbares fideicommissarisches Stammgut.

Daß eine Erwerbung dem fürstlichen Hause geschehen seie, wird dann angenommen, wenn der Erstgeborne nicht aus Privattiteln, sondern als Repräsentant des Hauses und der Rechte desselben erwirbt, wie auch im Allgemeinen, wenn der Erwerb zu Gunsten seiner und seiner Nachkommen geschieht.

Artikel 2.

Auch alle neue Erwerbungen, welche der Erstgeborne aus irgend einem Privattitel selbst durch Ersparungen aus den Früchten gemacht hat, seie es an unbeweglichen oder beweglichen Gütern und Rechten, wenn der erste Erwerber weder durch einen Act unter Lebenden noch durch letzten Willen eine andere Verfügung, die ihm hiedurch unbenommen bleibt, trifft, wachsen der Fideicommißmasse zu und kommen in den fideicommissarischen Erbgang ebenso, als hätte er darüber förmlich zu Gunsten des Fideicommisses disponirt.

Daß über Allodialstücke oder Erwerbungen aus den Früchten von dem zeitlichen Fideicommissar bei seinen Lebzeiten zu Gunsten des Fideicommisses förmlich disponirt worden sei, wird auch dann angenommen, wenn solche Gegenstände von dem Erwerber zu anerkannten Fideicommißstücken in ein solches Verhält-

niß gebracht wurden, daß jene als Pertinenzstücke dieser anzusehen sind, z. B. durch Aufnahme in das Fideicommißinventar oder durch Aufnahme in das Inventar eines zum Fideicommiß gehörigen Gegenstandes.

Artikel 3.

Bei dem fürstlichen Hause ist stets ein vollständiges Kataster über alle Bestandtheile des Fideicommisses und ihre Pertinentien zu führen.

In dieses Kataster sind auch die auf dem Fideicommisse oder auf einzelnen seiner Bestandtheile haftenden Lasten und Schulden, sowie die zur Tilgung der Schulden oder zu Ergänzung der Substanz festgesetzten Fristen vorzutragen und alle Ab- und Zugänge evident zu stellen, überhaupt alle Veränderungen, welche sich im Besitzstande oder in den Rechten und Lasten des Fideicommisses ergeben.

Wenn von Seiten der Agnaten Einsicht von dem Kataster genommen wird, so haben sie ihre Anerkennung zu beurkunden, oder ihre allenfallsigen Erinnerungen kund zu geben.

Artikel 4.

Das Vermögen der Nachgebornen ist völlig freies Eigenthum, vererbt wird selbes nach ihrem letzten Willen oder nach den Gesetzen.

In dem zuletzt gedachten Falle einer Intestaterbfolge sind Töchter von der Erbschaft solange ausgeschlossen, als successionsfähige männliche Sprossen des Oettingen'schen Stammes in irgend einer Linie vorhanden sind. Zu Gunsten des weiblichen Geschlechts aber über ihr Vermögen zu disponiren, ist den Nachgebornen völlig unbenommen und die Frauen haben in dieser Beziehung vollkommene Erwerbsfähigkeit. Wenn aber Nachgeborne Objecte, hinsichtlich welcher den Oettingen'schen Stammesverwandten das Vorkaufs-, Rückkaufs- und Einlösungsrecht zusteht, an sich bringen, so bleiben diese Objecte auch in ihren Händen der Erbeinigung unterworfen.

Titel VI.

Von der Benützung und Verwaltung des Stammgutes.

Artikel 1.

Das Stammgut und was nach Tit. V Art. 1 und 2 demselben anwächst, ist nach der Natur der Stammgüter ein durch die Statute des Hauses beschränktes Gesammteigenthum unseres fürstlichen Stammes, die Verwaltung und Benützung ist aber der Treue des Erstgebornen anvertraut.

Er ist der Fideicommissar.

Artikel 2.

Die Eigenschaft als Fideicommissar gibt im Allgemeinen das Maß seiner Rechte und Pflichten bei der Nutznießung und Verwaltung des Stammgutes.

Artikel 3.

Der Erstgeborne hat den freien Genuß und

die ungehinderte Verfügung über alle Renten des Stammgutes, welche sich nach Erfüllung der auf demselben liegenden Verbindlichkeiten ergeben. Die Nachgebornen sind von dem Früchtegenuß gegen den Bezug ihrer bestimmten Apanagen ausgeschlossen. Für die Person und Descendenz des mitunterzeichneten Prinzen Carl gibt jedoch der Secundogeniturvertrag vom 23. Juni 1836 Norm und Maß. Die in Art. 4 dieses Vertrages bedungene jährliche Leistung der Secundogenitur an die Primogenitur-Kasse ist jedoch aufgehoben.

Artikel 4.

Der Erstgeborne soll die Verwaltung des Stammgutes selbst führen, er mag sich innerhalb oder außerhalb des Landes befinden und er soll die Eigenschaft als Fideicommissar als eine Pflicht ohne unüberwindliche Gründe aus welchen ihm dieselbe auszuüben unmöglich ist, an Niemand Andern übertragen. Sollten aber solche Gründe obwalten, und er auf bestimmte Jahre oder auf seine Lebenszeit sie einem Andern überlassen wollen, so soll er sie Niemand Anderm, als einem großjährigen Agnaten der Oettingen-Wallerstein'schen Linie übertragen, ohne daß er dadurch aufhören kann, Haupt des Hauses zu sein, und die demselben zustehenden Rechte zu üben.

Artikel 5.

Der Erstgeborne soll als ein treuer Verwalter das Stammgut nicht nur im ordentlichen Stande erhalten, und dasselbe zweckmäßig verwalten, sondern auf alle Weise zu bessern und zu mehren suchen und darauf den Fleiß eines guten Hausvaters verwenden.

Artikel 6.

Er ist insbesondere verbunden, die Rechte Unseres fürstlichen Hauses und des Fideicommisses auf alle Weise zu handhaben und zu vertheidigen, alle Fideicommißstücke nur ihrem Zwecke gemäß zu gebrauchen, die Wälder nach einem nachhaltigen Forstbewirthschaftungsplane, die übrigen Gründe landwirthschaftlich zu benützen, die Bauten im guten baulichen Stande, die fideicommissarischen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen vollständig zu erhalten, gegen Verderbniß zu schützen und — wenn derjenige, welcher dieselben dem Fideicommisse einverleibt hat, einen bestimmten Plan vorzeichnete, — auch diesen genau zu beobachten. Hinsichtlich der Mobilien sind specielle Verfügungen im Titel VII getroffen.

Artikel 7.

Die Kosten sowohl der Verwaltung als der Handhabung und Vertheidigung der Rechte des Hauses sind lediglich aus den Früchten ohne Angreifung der Substanz des Stammgutes zu bestreiten, und diese Früchte sind der Disposition des Erstgebornen nur nach Befriedigung der eben gedachten Kosten und Lasten zu überlassen.

Titel VII.

Von Veräußerungen insbesondere.

Artikel 1.

Hinsichtlich aller Bestandtheile des Fideicommisses besteht als oberste Regel das Gebot der Unveräußerlichkeit.

Die Fälle, in welchen Ausnahmen von diesem Principe eintreten können, sind in dem folgenden Art. 5 enthalten.

Artikel 2.

Jede Veräußerung von Objecten, die dem Fideicommisse angehören, ist ohne Einwilligung der Agnaten nichtig und berechtigt zur Vindication, und gegen diejenigen, welche die Veräußerung vorgenommen haben, zum Regresse und kein Titel, unter welchem die Veräußerung vorgenommen würde, er werde in der Nothwendigkeit oder erweislichen versio in rem gesucht, kann den agnatischen Consens ersetzen, oder der Veräußerung Giltigkeit beilegen. Nicht minder kann der Fideicommissar ohne Einwilligung der Agnaten keinen die Substanz des Fideicommisses betreffenden Vertrag giltig abschließen.

Artikel 3.

Als Veräußerung des Stammgutes sind zu betrachten, nicht nur jeder wirkliche Verkauf sondern auch jede Vertauschung oder eine Schenkung unter Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensordnung, Verleihung neuer oder heimgefallener Activlehen oder auf Erbrecht oder Beschwerung mit einer über die Lebensdauer des Fideicommissars dauernden Last oder Verpfändung oder endlich Anwartschaften.

Artikel 4.

In keinem Falle und unter keiner Bedingung dürfen freiwillig veräußert oder aufgegeben werden:

a. die standesherrlichen Rechte,

b. der Hausschmuck und das Haussilber rücksichtlich seiner Substanz, vorbehaltlich jedoch der Befugniß des Fideicommissars, die Fassung oder Form nach Bedürfniß oder Gutbefinden zu ändern,

c. die Schlösser und historischen Schloßruinen,

d. alle Gegenstände an Büchern, Porträten, sonstigen Bildern, Münzen, Siegeln, Geräthen, Fundstücken, Anticaglien und d. gl., welche von Interesse für die Familiengeschichte sind, und deshalb unter der Bezeichnung „Oettingana“ gesammelt sind und werden,

e) die Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen als da sind: die Bibliotheken, die Kupferstich- und Handzeichnungssammlungen, ferner die Gewehr- und Waffenkammer, jedoch hat der Fideicommissar das Recht einzelne Bestandtheile, so ferne sie ohne geschichtlichen und rechtlichen Werth für die Familie sind, unbeschadet der Erhaltung des Ganzen zum

Besten und zum Flore der Sammlungen zu vertauschen oder zu veräußern.

Anlangend jene zum Fideicommisse gehörige fahrende Habe;

a) an Weißzeug, Wäsche, Betten, Meubeln, Glaswaaren, Geräthen, Schiff und Geschirr u. s. w. welche als für Zwecke des Wohnens oder des Haushaltes bestimmt, dem Begriffe des Hausrathes und beziehungsweise den Schloßinventarien verfallen,

b) nicht minder die lebendigen und leblosen Inventarsgegenstände im Bereiche der landwirthschaftlichen und Forstverwaltung oder der allgemeinen Geschäftsregie ist der Fideicommissar rücksichtlich zweckmäßiger Veräußerungen oder Umgestaltungen nicht an agnatischen Consens gebunden, sondern es ist ihm überlassen hierwegen nach seinem Ermessen als sorgfältiger Hausvater zu verfahren.

Seine Verpflichtung beschränkt sich darauf, in den eben erwähnten Richtungen eine Mobiliar-Habe zu erhalten, welche dem, was er übernahm, jedenfalls an Vollständigkeit und Werth gleichsteht.

Artikel 5.

Nachstehende Veräußerungen können mit agnatischem Consense vorgenommen werden:

a) die Umwandlung von Capitalien in Grundbesitzungen oder Renten von entsprechendem Werthe,

b) vortheilhafte Vertauschung von Renten, Rechten oder einzelnen Gütern in andere Güter oder Renten,

c) Veräußerung oder Einlegung von Gebäuden, welche nicht von historischem Familienwerthe sind und offenbar keinen Nutzen wohl aber wegen der zwecklosen Unterhaltung Schaden bringen,

d) Veräußerungen, welche nach gewissenhafter Erwägung zum offenbaren Wohle des Hauses und zum Besten des Stammgutes geboten erscheinen.

Alle Ergebnisse erlaubter Veräußerungen wachsen ipso facto dem Stammgute zu.

e) Bei Veräußerungen, welche unfreiwillig eintreten, indem sie auf legislativem Wege ohne Rücksichtnahme auf Zustimmung oder Protestation der Betheiligten coercitiv verfügt werden, vermögen auch die Agnaten nicht, die Gewalt abzuhalten. Nichts desto weniger ist ihnen nicht nur nach stattgehabter Durchführung das erzielte Entschädigungsresultat und die Einverleibung desselben in die Substanz des Stammgutes auszuweisen, sondern es ist ihnen auch der Eintritt solcher die Substanz alterirenden Gesetze und die Stellung, welche ihnen gegenüber eingehalten werden will, zur Kenntniß zu bringen, damit sie in den Stand gesetzt seien, dem Haupte des Hauses ihre Ansicht auszusprechen; wenn sie glauben, Beachtenswerthes über die Art und Weise bemerken zu können, wie der drohende Nach-

theil vermindert oder in günstigster Art operirt werden kann.

Artikel 6.

Ueber die Redintegrirung der Substanz des Stammgutes bezüglich der in Vorjahren stattgehabten, zur Stunde noch nicht surrogirten Veräußerungen wurde Verfügung in einem besonderen, gleichzeitig mit vorliegendem Statute ausgefertigten Vertrage getroffen.

Artikel 7.

Pachtungen, welche auf mehr als 9 Jahre abgeschlossen sind, binden den Nachfolger nicht.

Titel VIII.

Von Belastungen des Stammgutes.

Artikel 1.

Das Fideicommiß kann ohne Zustimmung der Agnaten nicht auf eine die Nachfolger bindende Weise belastet werden.

Artikel 2.

Als Heirathgut darf nicht mehr als 20,000 fl. (Zwanzigtausend Gulden) auf das Stammgut versichert werden. Für ihr Paraphernalvermögen hat die fürstliche Gemahlin keinen Vorzug vor fremden Gläubigern.

Artikel 3.

Es darf keine Widerlage über 20,000 fl. m. W. (Zwanzig Tausend Gulden) auf das Stammgut versichert werden.

Artikel 4.

Der Wittum der jeweiligen Fürstin-Wittwe des Fideicommissars soll die Summe von 10,000 fl. oder m. W. (Zehn Tausend Gulden) jährlich nicht übersteigen. Sie erhält nebstdem zum Sitze ein anständig eingerichtetes Schloß, dessen Dach und Fach von dem Fideicommissar, dagegen die Einrichtuug von der Wittwe zu erhalten ist; ferner bei dem Anfange des Wittwenstandes 2000 fl. zur freien Verfügung und 6 Pferde mit einem Wagen nebst Zugehör zum Gebrauch mit der Verbindlichkeit der Erhaltung und Nachschaffung. Andere Naturalreichnisse kann sie nicht fordern.

Artikel 5.

Das Heirathgut und die Widerlage wird der fürstlichen Wittwe vom Tage des Wittwenstandes mit 4% verzinset. Ersteres kann nach einjähriger Aufkündigung zurückgefordert werden. Die Verzinsung des Heirathgutes hört auf mit der Zurückgabe desselben, jene der Widerlage, sowie alle auf den Fall der Verwittibung den voranstehenden Artikeln gemäß versprochene Natural- und Geldbezüge und sonstige Stipulationen mit der Veränderung des Wittwenstuhles.

Artikel 6.

Der Ehevertrag des Erstgebornen soll den Agnaten vor dessen völligem Abschluß zur Kenntniß vorgelegt werden. Innerhalb der

angezeigten Grenzen bedarf es ihrer Einwilligung nicht. Die in demselben enthaltenen Verbindlichkeiten sind in Kraft der Familiengesetze auf den Fideicommißfrüchten ruhende Lasten.

Vor Unterzeichnung des Ehevertrags soll die künftige Gemahlin von den bisher angeführten Verhältnissen urkundenmäßig in Kenntniß gesetzt werden. Sie muß zu dessen Bekräftigung, bevor der Ehevertrag für das Haus als bindend zu betrachten ist, die Anerkennung der Hausgesetze und insbesondere dieser sie betreffenden Punkte in förmlicher Urkunde reversiren.

Artikel 7.

Die Belastungen durch Apanagen, Dienstanstellungen, Pensionen und Schulden werden rücksichtlich der Primogeniturlinie in eigenen Titeln abgehandelt. Anlangend die Secundogeniturlinie, verfällt die Feststellung der Bezüge der Nachgebornen, Wittwen und Töchter der Autonomie dieser Linie.

Titel IX.

Von den Dienstesstellen des Stammgutes.

Der Fideicommissar ist gehalten, stets den für geeignete Conservation und Pflege aller Bestandtheile und Zugehörungen des Fideicommisses erforderlichen Organismus und Geschäftsgang der Verwaltung aufrecht zu erhalten, insbesondere die fürstliche Domanialkanzlei immer mit der zu einem Collegium nöthigen Zahl befähigter Beamten zu besetzen, ebenso für das Archiv einen für dieses Fach gebildeten Archivar aufzustellen und die obere Leitung in allen übrigen Verwaltungszweigen durch tüchtige Fachmänner zu besorgen.

Den hier erwähnten Beamten können die Rechte der bayer. Dienstespragmatik verliehen werden, alle übrigen Anstellungen sind in der Regel widerruflich und werden von dem Fürsten nur im Falle besonderer Befähigung oder Verhältnisse mit pragmatischer Sicherung verliehen. Die Summe aller pragmatischen den Nachfolger bindenden Gehalte und Pensionen soll, soferne nicht Consens zu höherer Summe erholt wurde, den Betrag von 25,000 fl. pr. Jahr nicht übersteigen.

Titel X.

Von den Schulden.

Artikel 1.

Ohne Einwilligung der Agnaten kann der Fideicommissar keine Schulden auf das Stammgut versichern und auch der Agnaten Befugniß geht nicht dahin, Schulden dergestalt auf das Stammgut zu radiziren, daß ihrerwegen die Substanz desselben veräußert werden könne.

Artikel 2.

Verpfändung des Stammgutes oder einzelner Bestandtheile desselben ist in der Regel unzulässig und verboten.

Nur ausnahmsweise kann die Beschwerung des Stammgutes mit Schulden stattfinden, wenn dieses nach gewissenhafter Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse durch unabweisliche Nothwendigkeit geboten erscheint oder dem Fideicommisse entschiedenen und dauernden Nutzen gewährt.

Letzteres kann namentlich in dem Falle angenommen werden, wenn sich Gelegenheit zu vortheilhafter Erwerbung von Realitäten ergibt, und nicht ausreichender Vorrath an Baarschaften oder Obligationen, welche für den Ankauf nützlich verwendet werden können, vorhanden, oder wenn Gelegenheit gegeben ist, durch günstige Anleihe lästigere Passiven abzubezahlen und somit die Last des Fideicommisses zu vermindern. In diesen Fällen sind die Agnaten befugt, zur Aufnahme der Schulden zu consentiren und sie dadurch zu Fideicommißschulden zu stempeln. Bei solcher Consens-Ertheilung muß jedoch gleichzeitig der Schulden-Tilgungsplan unter Festsetzung entsprechender von dem Fideicommissar einzuhaltender Heimzahlungsfristen vereinbart und festgestellt werden.

Artikel 3.

Schulden, denen die bisher aufgezählten Requisite zur Seite stehen, haften auf den Früchten des Fideicommisses.

Nur ausnahmsweise haftet in 2 Fällen die Substanz eines zum Stammgute geschlagenen Gegenstandes der Natur der Sache nach für eine Fideicommißschuld, wenn nämlich

α) der Erwerb des Gegenstandes durch hierzu aufgenommenes Geld geschah, oder doch mit onerosen Bedingungen verbunden war,

β) wenn bei dem Anfalle eines ganzen Vermögens Passiva dem Erwerbe anklebten.

Artikel 4.

Die Rechtsverhältnisse bezüglich der zur Zeit bestehenden Fideicommißschulden bleiben aufrecht erhalten.

Titel XI.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Agnaten.

Artikel 1.

Die Agnaten haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Stammgut in gutem Stande erhalten, die Verbindlichkeiten des Fideicommisses erfüllt, die Grenzen der Verwaltung und Nutznießung nicht überschritten und dem Fideicommisse nicht unbefugte Beschädigung, Belastung oder Beeinträchtigung zugefügt werde.

Artikel 2.

Das Haupt des fürstlichen Hauses ist verbunden, ihnen die Aufschlüsse, welche ihrerseits innerhalb dieser Sphäre begehrt werden, zu ertheilen.

Artikel 3.

Hinwieder sollen auch die Agnaten

a) die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten, nicht eingreifen in die dem Fideicommissar gebührenden Rechte der Verwaltung und Nutzung des Fidei-Commisses und ihm nicht unmotivirte Schwierigkeiten bereiten,

b) ihre Entschließungen in Fällen, in welchen ihr Consens erholt wird, nicht verzögern, sondern jedenfalls inner der Frist von 3 Monaten vom Tage des erhaltenen Ansuchens abgeben, widrigenfalls der Consens als ertheilt zu erachten ist.

Artikel 4.

Die Aufstellung eines Curators für non nati und die Consensertheilung eines solchen in Rechtsgeschäften des fürstlichen Hauses war bisher durch Hausgesetze und Observanz nicht geboten und es soll auch in Zukunft dabei bewenden.

Titel XII.

Von den Apanagen.

Artikel 1.

Der Erstgeborne ist schuldig, für standesgemäße Erziehung und Bildung und standesgemäßen Unterhalt der Nachgebornen bis zu Vollendung ihres 22. Lebensjahres, somit unabhängig von dem Eintritte ihrer Großjährigkeit zu sorgen und für alles dieses die Kosten aus seinem Einkommen zu tragen.

Artikel 2.

Die in der Primogenitur-Ordnung Art. 4 festgesetzte Verbindlichkeit des Erstgebornen, den Nachgebornen die Kosten zu Reisen, dem Stande, dem Glanze und den Einkünften des Hauses gemäß zu verschaffen, wird näher dahin bestimmt, daß auf diese Reisen allein, unabhängig von der in dem Art. 1 berührten Allmentation, im Ganzen wenigstens die Summe von zehn Tausend Gulden verwendet werden müsse.

Artikel 3.

Die Nachgebornen treten nach Zurücklegung ihres 22. Lebensjahres oder vor dieser Zeit, wenn sie im Civil-, Militär- oder geistlichen Stande eine selbstständige Versorgung erhalten und ihr zufolge das väterliche Haus verlassen, in den Genuß der Apanage, neben welcher sie Verpflegung oder sonstige Unterstützungen von dem Erstgebornen nicht fordern können.

Artikel 4.

Nach Zurücklegung des 15. Lebensjahres bis zum 22. haben sie oder ihre Vormünder auch ohne eine im vorigen Artikel erwähnte Versorgung die Wahl zwischen dem standesgemäßen Unterhalte und der Apanage, sie können jedoch, wenn einmal der Bezug der

Apanage gewählt wurde, nicht mehr zurück in die Alimente treten, ebensowenig können die Kosten für Reisen neben der einmal beliebten Apanage gefordert werden.

Artikel 5.

Die Apanage der Nachgebornen beträgt:

a) wenn nur Ein Nachgeborner vorhanden ist, 16,500 fl. — m. W. Sechzehn Tausend fünf Hundert Gulden,

b) wenn deren 2 vorhanden sind, für jeden je 9,500 fl. — m. W. Neun Tausend fünf Hundert Gulden,

c) wenn 3 oder mehrere vorhanden sind, für jeden je 6,700 fl. — m. W. Sechs Tausend sieben Hundert Gulden.

Artikel 6.

Wenn aber dem Hause durch Erbfall, Donation oder sonstige lucrative Titeln ein Erwerb zukommen würde, wodurch sich die Renten auf einmal, d. i. durch einen und denselben Titel, wenn gleich dieser nur allmählig flüssig wird, um 10,000 fl. vermehren, so soll den nachgebornen Brüdern in jeder Generation und zwar wenn deren nur einer vorhanden, eine Apanage-Mehrung von 500 fl., wenn deren 2, jedem von = 250 fl. und wenn deren 3 oder mehrere jedem 150 fl. für je 10,000 fl. zugesetzt werden.

Wird die Rente nur nach und nach flüssig, so daß die Ertragssumme von jährlichen 10,000 fl. nur allmählich aus der neuen Erwerbung flüssig gemacht werden kann, so ist zwar das Recht zur Apanagemehrung mit dem Erwerbe erwachsen, die Apanageerhöhung selbst beginnt aber erst in dem Augenblick, in welchem die neue Rente die Summe von 10,000 fl. erreicht.

Artikel 7.

Nimmt nach dem Eintritte der Apanagemehrung die Zahl der an der Apanage theilnehmenden nachgebornen Brüder in einer Generation ab, so rücken die in derselben Generation übrig bleibenden nachgebornen Brüder in die für den Fall der mindern Anzahl festgesetzte Apanagemehrung ein, nimmt aber die Zahl in derselben Generation zu, so richtet sich die Apanagemehrung ebenso nach dem neuen Verhältniß.

Artikel 8.

Diese Apanagemehrung richtet sich bei künftigen Mehrungen nach der reinen Rente, welche die neuen Erwerbungen nach Abzug der darauf haftenden Lasten, im gleichen nach Abrechnung eines billigen gemeinsam festzusetzenden Maßes der Verwaltungskosten bei zweckmäßiger Verwaltung abwerfen werden.

Artikel 9.

Wären die neuen Erwerbungen in dem Augenblicke des Anfalles mit übermäßigen

Verwaltungskosten oder vorübergehenden Lasten beschwert, welche zu mindern nicht in der Macht des Erstgebornen liegt, so ziehen die Nachgebornen die Apanagemehrungen nur nach dem Maßstabe der wirklichen Einnahme im Augenblicke des Anfalles, rücken aber nach und nach in höhere Bezüge in demselben Verhältnisse ein, als sich die wirkliche Einnahme der Solleinnahme bei ordentlicher Verwaltung und Befreiung vorübergehender Lasten mehrt.

Artikel 10.

Würden auf neuen Erwerbungen bei ihrem Anfalle Schulden haften, so sind alle Renten des Erwerbes auf die Tilgung dieser Schulden zu verwenden; bis dahin können weder der Erstgeborne noch die Nachgebornen aus dieser Mehrung einen Genuß und Vortheil ziehen.

Artikel 11.

Rentenzugänge aus mehrern Anfallstiteln, deren ein einzelner die Summe von 10,000 fl. nicht erreicht, wenn sie auch zusammengerechnet 10,000 fl. betragen würden, geben den Nachgebornen kein Recht auf Apanagemehrung.

Artikel 12.

Eine Apanageminderung tritt nicht ein, als nur in dem Falle, wenn dem fürstlichen Hause durch äußere unabwendbare Umstände ein solcher Verlust zugeht, daß dadurch auf einmal eine Rentenabnahme von 10,000 fl. eintritt. In diesem Falle werden die Apanagen in demselben Maße gemindert, als sie bei der Rentenmehrung gemehrt werden, das ist, in jeder Generation verliert jeder die Apanage beziehende Nachgeborne, wenn die Generation Einen Nachgebornen zählt, für jedes den Renten entsprechende 10,000 fl. 500 fl., 250 fl. aber resp. 150 fl., wenn die Generation zwei, drei oder mehrere die Apanage genießende Nachgeborne zählt.

Artikel 13.

Die Minderung der Apanagen wegen des im vorigen Artikel erwähnten Verlustes dauert nur so lange, bis die verlornen Renten vom Hause auf was immer für eine Art, sei es auf einmal, sei es nach und nach, ersetzt oder ausgeglichen werden ohne daß die strengeren Bedingnisse in Anwendung kommen, die sonst erfordert werden, damit nach Artikel 6 dieses Titels ein Rentenzuwachs eine Apanagemehrung zur Folge habe.

Artikel 14.

Würde dem Hause durch äußere unverschuldete Unglücksfälle mehr als die Hälfte der Einkünfte verloren gehen, so soll ein jeder der Nachgebornen sich mit dem Erstgebornen über die Minderung der Apanage billig vergleichen.

Kommt ein Vergleich unter ihnen nicht zu Stande, so soll die Ausgleichung von einem allgemeinen Familienrath versucht werden, nach

vergeblichem Versuche aber ein Schiedsgericht entscheiden.

Welche Apanageminderung und auf welche Zeit von diesem nach Billigkeit festgesetzt wird, das soll sodann für alle Recht sein.

Die Apanageminderung selbst beginnt erst in dem Augenblicke, in welchem das Quantum desselben durch gütliche Uebereinkunft oder schiedsrichterlichen Spruch festgesetzt wird.

Artikel 15.

Die Söhne eines apanagirten Nachgebornen haben während der Lebenszeit ihres Vaters, dem ihre Unterhaltung obliegt, keinen Anspruch auf Unterhaltung an das Haus, nach seinem Tode aber erhalten sie, wenn sie aus einer als statutengemäß anerkannten Ehe entsprossen sind, alle zusammen die Apanage, welche ihrem Vater zur Zeit seines Todes gebührte und unter ihnen besteht dann jus accrescendi.

Artikel 16.

Descendenten eines Nachgebornen, welche aus einer verpönten Heirath entsprossen sind, steht kein Anspruch auf die Apanage ihres Vaters zu.

Artikel 17.

Die Bestimmungen der Art. 15 und 16 gelten nur von den Söhnen d. i. nur von der ersten Generation der männlichen Descendenz eines unmittelbar vom Erstgebornen abstammenden Nachgebornen. Die Söhne desjenigen Nachgebornen, der unter den im Titel IV Artikel 13 angegebenen Umständen eine standesmäßige Ehe eingegangen hat, genießen zusammen den vollen Betrag der erhöhten von ihrem Vater bei seinem Tode genossenen Apanage ohne Rücksicht, ob der Erstgeborne nachmals männliche Succession erhalten hat oder nicht.

Artikel 18.

Die Nachkommen und Apanagirten in weiteren Generationen d. i. die Enkel, Urenkel der Nachgebornen haben keine Ansprüche mehr auf die Apanagialbezüge ihres Großvaters, Urgroßvaters, diese fallen an das Haus zurück.

Dagegen werden für jeden aus einer nach Titel IV Artikel 3, 4 und 5 als statutengemäß erkannten Ehe erzeugten männlichen Sprossen späterer Generationen aus der von einem Nachgebornen gestifteten Linie von dem Tage an, an welchem seine Geburt dem Hause notificirt wurde, 4000 fl., und, wenn der Stifter der Linie sich in dem Falle des Titel IV Artikel 13 befand, 8000 fl. zurückgelegt. Dieser Fond ist gehörig zu versichern, er wird besonderer Verwaltung und zwar dergestalt übergeben, daß die Zinsen stets wieder zu Kapital geschlagen werden. Diesem Fond werden an dem Tage, an welchem ein solches Familienmitglied den Revers auf das gegenwärtige Hausgesetz ausstellt, abermals 4000 fl. und im Falle des Titel IV Artikel 13 8000 fl. zugelegt.

Der Genuß und das Eigenthum dieses ganzen Fonds wird dem obenerwähnten Familienmitgliede nur mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre eingeräumt, jedoch sollen aus den Zinsen demselben die nöthigsten Alimente verabfolgt werden, wenn der Vater früher verstirbt und das von ihm hinterlassene Vermögen zur Alimentation nicht hinreicht.

Die Kapitalien dürfen vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre in keinem Falle angegriffen werden, und fallen, wenn der, für den sie hinterlegt wurden, vor Erreichung dieses Lebensalters stirbt, dem Erstgebornen, der sie entrichtete, und wenn auch dieser nicht mehr am Leben ist, dem Hause zu.

Titel XIII.

Von den Rechten der Töchter auf das Stammgut.

Artikel 1.

Die Töchter der Erstgebornen erhalten in Allem den standesmäßigen Unterhalt und die Befriedigung aller zu ihrer Erziehung und Bildung erforderlichen Bedürfnisse von dem Fideicommissar bis zur Zurücklegung ihres 16. Lebensjahres.

Artikel 2.

Von der Vollendung des 16. Lebensjahres angefangen hat der Fideicommissar einer jeden Tochter eines Erstgebornen die Summe von 1500 fl. m. W. Ein Tausend fünf Hundert Gulden in Quartalsraten zu zahlen.

Artikel 3.

Den Töchtern und, so lange sie minderjährig sind, für sie ihren Vormündern steht es frei, sich von der Haushaltung des Erstgebornen zu trennen. Ebenso kann der Fideicommissar großjährige Töchter von seiner Haushaltung trennen.

Artikel 4.

Im erstern Falle haben sich die Töchter gänzlich aus ihrem Deputat von 1500 fl. m. W. fünfzehn Hundert Gulden zu unterhalten. Im zweiten Falle aber soll der Fideicommissar der Tochter, welche zwar getrennt von dem Haushalte aber in Wallerstein wohnen bleibt, eine angemessene Wohnung für sie, für eine Kammerjungfer und ein Dienstmädchen, Beleuchtung und Beheitzung, den Gebrauch einer Equipage und zur Bedienung einen seiner Livreebedienten überlassen ohne deshalb das mindeste von ihrem Deputat ad 1500 fl. abzuziehen.

Artikel 5.

Wenn die Töchter mit der Haushaltung des erstgebornen Fideicommissars vereinigt bleiben, so muß dieser ihnen Kost, Wohnung für sie, ihre Kammerjungfer und Garderobemädchen und den Gebrauch seiner Equipage und Livreebedienten gestatten, ohne für alles

dieses einer jeden Prinzessin mehr als 500 fl. jährlich in Abzug zu bringen. Die übrigen 1000 fl. bleiben einer jeden derselben zur freien Verfügung.

Artikel 6.

Das Heirathgut einer jeden sich den Statuten gemäß verehelichenden Tochter eines Erstgebornen wird auf 12,000 fl. m. W. zwölf Tausend Gulden und die Ausstattung in Geld, oder nach ihrer Wahl in Kleidungsstücken, Weißzeug und Schmuck auf 5000 fl. m. W. fünf Tausend Gulden festgesetzt.

Artikel 7.

Im Falle einer verpönten Heirath, welche die Tochter eines Erstgebornen eingehen würde, tritt die im Titel IV Artikel 12 bestimmte Strafe ein.

Würde dieselbe zu einer zweiten standesmäßigen Ehe schreiten, so kann sie dennoch mehr nicht fordern, als in dem eben angeführten Artikel festgesetzt ist.

Artikel 8.

Die Ausstattung wird sogleich nach der priesterlichen Einsegnung verabfolgt und geht sogleich in das volle Eigenthum der Neuvermählten über.

Artikel 9.

Das Heirathgut wird längstens innerhalb eines Jahres, vom Tage der priesterlichen Einsegnung angerechnet, bezahlt.

Es fällt, wenn die Vermählte ohne eheliche Leibeserben stirbt, dem Fideicommisse des Hauses zu. Eine entgegenstehende Uebereinkunft ohne Zustimmung der Agnaten ist ungiltig.

Artikel 10.

Eines erstgebornen Fürsten Tochter, welche lebenslänglich bindende Gelübde ablegt und sich somit in den geistlichen Stand begibt, erhält zu ihrer gänzlichen Abfertigung 4,000 fl. (mit Worten vier Tausend Gulden) an Geld. Sie kann mehr unter dem Titel einer Naturalausstattung nicht ansprechen.

Artikel 11.

Das für die Töchter bestimmte Deputat von 1,500 fl. (mit Worten Fünfzehn Hundert Gulden) hört auf im Augenblicke der priesterlichen Einsegnung oder der Ablegung der Gelübde.

Artikel 12.

Töchter und überhaupt weibliche Descendenten der Nachgebornen, wenn sie eine für statutengemäß erkannte Ehe eingehen, erhalten von dem Fideicommisse einen Beitrag zur Ausstattung von 4,000 fl. (mit Worten vier Tausend Gulden), welche gleichfalls in Jahresfrist nach erfolgter priesterlicher Einsegnung abzutragen sind. Sonst haben sie an das Haus keinen Anspruch.

Artikel 13.

Die bisher erwähnten Bezüge der Töchter sind unveränderlich, das Einkommen des Hauses mag vermehrt oder vermindert werden. Nur wenn das Einkommen des Hauses um wenigstens die Hälfte durch äußere Unfälle vermindert werden sollte, haben sie sich derselben Beschränkung, wie die Nachgebornen (Tit. XII. Art. 14) zu unterwerfen.

Artikel 14.

Für die bisher erwähnten Apanagen der Nachgebornen und für die Bezüge ihrer Nachkommen, sowie für die Bezüge der Töchter haftet das ganze Stammgut und zunächst die paratesten Einkünfte.

Titel XIV.
Von der Erbfolge.

Artikel 1.

Das Gesammtstammgut ist erblich im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineallischen Erbfolge.

Artikel 2.

Ueber die Erbfolge in das Allodialvermögen eines jeden Fideicommissars entscheidet vor Allem sein letzter Wille. Ist er ohne letzten Willen gestorben, so fällt das Allodialvermögen, wozu auch die Vorräthe und Rückstände gehören, dem Fideicommisse zu. Die Allodial-Verlassenschaft muß jedoch cum beneficio inventarii angetreten werden, wenn sich ein sicherer, wenn gleich nicht bedeutender Ueberschuß des Activums zeigt. In diesem Falle ist die Erbschaft als abgesonderte Masse zu behandeln und darauf zu sehen, daß, soviel es geschehen kann, das Passivum der Masse nicht durch Veräußerung, rentirender Bestandtheile der Erbschaft, sondern aus den Früchten derselben getilgt werde. Die wirkliche Vereinigung findet nicht eher statt, als nach Berichtigung der Erbschaftsschulden. Nachgeborne männliche und weibliche Nachkommen sind in diesem Falle von der Erbschaft ihres Vaters ausgeschlossen.

Artikel 3.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes der Linie des Primogenitur-Stifters, Grafen Philipp Karl, wird der Allodialnachlaß des letzten männlichen Sprossen dieser Linie, ingleichen Mobilien und alles, was erst durch die Erstgeburtsurkunde von 1765 dem Fidei-Commißverbande unterworfen, sohin blos für dessen absteigende Linie die Fideicommißeigenschaft erhalten hat, in Ermanglung testamentarischer Verfügungen unter sämmtliche zur Zeit des Todesfalles lebende unmittelbare weibliche Nachkommen des Oettingen-Wallerstein'schen Stammes ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Verwandtschaft zum Erblassen nach Köpfen vertheilt, so daß die Töchter verschie-

dener Brüder oder Nebenlinien auf gleiche Weise an dieser Theilung Antheil nehmen, nicht aber männliche und weibliche Nachkommen derselben, so lange unmittelbare weibliche Sprossen des Oettingen'schen Stammes am Leben sind. Wehr und Waffen, welche schon durch die Erbeinigung dem Fideicommisse einverleibt wurden, und alles, was während des Fortblühens der Descendenz des Grafen Philipp Karl als Pertinenzstücke solcher Gegenstände, die schon durch besondere Bestimmung der Erwerber der Erbeinigung unterworfen wurden, sind in den eben ausgesprochenen Bestimmungen nicht begriffen. Sie werden nie dem Allode beigezählt, sondern gehen mit dem Stammgute auf die andere Linie über.

Artikel 4.

Im Falle keine unmittelbare Sprossen des Oettingen-Wallerstein'schen Stammes, aber Nachkommen derselben vorhanden sind, so sollen die dem letzten männlichen Besitzer aus Oettingen-Wallerstein'schem Stamme im nächsten Grad Verwandten, ohne Unterschied des Geschlechtes, den Allodialnachlaß mit Ausschluß der Verwandten entfernterer Grade nach Köpfen theilen.

Artikel 5.

Jene Sammlungen von Kunst- und wissenschaftlichen Gegenständen, welche im Falle des Aussterbens der Oettingen-Wallerstein'schen Linie auf die Töchter übergehen, sollen, wenn die Linie, auf welche die Fideicommißherrschaft fällt, diese Sammlung in ihrem ganzen Umfange unverändert an sich bringen und in die Fortsetzung der Fideicommißeigenschaft und des Planes, nach welchem die Sammlungen angelegt sind, willigen will, von Sachverständigen um einen billigen Mittelpreis geschätzt und um diesen der fraglichen Linie vorzugsweise vor Fremden überlassen werden.

Artikel 6.

Töchter haben auf das Oettingen'sche Stammgut überhaupt, so lange noch ein Mann von einer Linie des Oettingen'schen Mannsstammes am Leben ist, außer den oben festgesetzten Bezügen keinen Anspruch.

Sie haben insolange bis dieser Fall eintritt keine Erwerbsfähigkeit irgend eines Theiles des Stammgutes. Dem Herkommen in dem fürstlichen Hause gemäß haben sie dieses in den unter Art. 7 und 8 und Tit. XIII Art. 12 bezeichneten Fällen durch Ausstellung förmlicher Urkunden anzuerkennen.

In das Allodialvermögen können sie zwar in Kraft letzten Willens, aber nicht ab intestato succediren.

Artikel 7.

Sie haben, wenn sie sich vermählen, vor Auslieferung der Ausstattung und des Heirathgutes, oder wenn sie in den geistlichen Stand

treten, vor Empfang der Abfertigung in Gegenwart des jeweiligen Fideicommissars oder seines Bevollmächtigten rechtsförmlichen Verzicht nach vorstehendem Art. 6 zu thun, worüber Protokoll gehalten und sämmtlichen Agnaten Kenntniß gegeben wird.

Artikel 8.

Nachgeborne können zwar ihre weiblichen Nachkommen und Verwandte zu Erben ihres Vermögens einsetzen, sofern nicht die Schranken des Tit. V Art. 4 eintreten. Ein Intestat-Erbrecht steht aber auch diesen weiblichen Verwandten nachgeborner Mitglieder des fürstlichen Hauses in das Vermögen derselben nicht zu. Sie haben nur das Recht, von ihnen, sofern in den Gesetzen die Alimentationspflicht begründet ist, standesmäßigen Unterhalt und Ausstattung zu fordern. Für alles Uebrige haben sie keine Forderung, nur volle Erwerbsfähigkeit. An das fürstliche Haus haben diese weibliche Nachkommen von Nachgebornen nur die in dem Tit. XIII Art. 12 bestimmten Ausstattungsbeiträge zu fordern; bevor ihnen aber diese gereicht werden, haben sie gegen das Haus gleichmäßig wie in Art. 7 verfügt, Verzichtsurkunde auszustellen. Dessen Verweigerung hat, wie bei den Töchtern von Erstgebornen keine weitere Folge als Zurückhaltung der von dem Hause zu leistenden Summe, der Verzicht gilt rechtlich als geleistet.

Titel XV.

Von der Gewährleistung der Hausgesetze.

Artikel 1.

Sämmtliche männliche Familienglieder haben sich durch Revers an Eidesstatt zu verpflichten:

„gegenwärtiges Hausgesetz treu und „unverbrüchlich zu halten, ihm in allen „Punkten nachzukommen und nicht zu„zulassen, daß von Anderen dagegen ge„handelt werde."

Diese Reverse sind in dem fürstlichen Archive zu hinterlegen.

Von uns Unterzeichneten wurden sie gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Statutes ausgestellt.

In Zukunft hat jedes männliche Mitglied der Familie solchen Revers bei seinem Eintritte in die Volljährigkeit auszustellen. Wer die Ausstellung verweigert ist bis zu dessen Leistung von den ihm durch das Hausgesetz gewährleisteten Rechten und Genüssen ausgeschlossen.

Artikel 2.

Die fürstliche Domanialkanzlei und sämmtliche bei der Fideicommißverwaltung angestellte Beamten sind auf die Beobachtung dieses Hausgesetzes zu verpflichten und es ist der Ausweis darüber in dem Archive aufzubewahren.

Artikel 3.

Der Fideicommissar wird jährlich den Agnaten, beziehungsweise einem aus ihrer Mitte dazu Bevollmächtigten, Mittheilungen über die Ergebnisse der Grundstocksverwaltung, über die stattgehabte Abledigung von Fideicommißschulden und Lasten und über alle auf die Substanz des Fideicommisses Bezug habende Veränderungen zugehen lassen, welche sich etwa in dem Laufe des Jahres ergeben haben.

Artikel 4.

Da die Familienurkunden gemeinsames Eigenthum aller Stammesmitglieder sind, so ist keinem Agnaten die Einsicht derselben im Archive verwehrt. Der Erstgeborne ist verbunden, darauf zu wachen, daß das Archiv in gutem Stande und in solcher Ordnung gehalten werde, welche Gewährschaft gibt, daß über die Rechte des Hauses aus dessen Urkunden stets vollständige und möglichst erschöpfende Auskunft ertheilt werden kann. Originalurkunden sollen in der Regel nur in dem Archive selbst eingesehen und benützt werden und dürfen nur bei Rechtsstreiten oder andern ähnlichen Verhältnissen, in welchen die Extradition von Urkunden durch äußere Umstände absolut geboten ist, nie aber zu bloßer Einsicht aus dem Archive entfernt werden, aber auch in diesen Fällen ist für genaue Vormerkung und möglichst schleunige Rückstellung zu sorgen.

Artikel 5.

Alle 9 Jahre sollen alle großjährigen Agnaten des Oettingen-Wallerstein'schen Hauses wo möglich persönlich, im Gegenfalle aber durch einen bevollmächtigten Agnaten desselben Hauses, welcher jedoch nie mehr als eine einzige Vollmacht übernehmen kann, in einem allgemeinen Familienrathe zusammentreten, in welchem die Fideicommißkataster und Schuldentilgungsnachweise eingesehen und die sonstigen je nach Gestalt der Sache vorliegenden wichtigeren Angelegenheiten berathen werden sollen.

Artikel 6.

Außerdem versammelt sich der allgemeine Familienrath so oft es für nothwendig erachtet wird, jedenfalls aber im Todesfalle des Fideicommissars.

In diesem Falle sind, unbeschadet der durch die zuständige Behörde zu führenden Verlassenschaftsabhandlung, die Prüfung des Stammgutes, die Ersetzung allenfallsiger Abgänge und überhaupt die Verhältnisse des Allods gegenüber dem Stammgute die vorzüglichsten Gegenstände der Berathung.

Artikel 7.

Wenn sich Streitigkeiten zwischen dem Haupte und den Mitgliedern des fürstl. Hauses oder zwischen Letzteren unter sich ergeben, so sollen dieselben vor Allem an die

unbetheiligten Mitglieder zu dem Zwecke gebracht werden, um die Sühne zu versuchen, und wenn dieselbe fruchtlos wäre, die streitenden Theile zur Wahl eines Schiedsgerichts zu bewegen. Sollte auch dieser Versuch scheitern oder wegen Betheiligung Aller eine Vermittlung überhaupt nicht möglich sein, so solle dem ordentlichen Rechtswege Lauf gelassen werden.

Artikel 8.

Die festeste Bürgschaft für die Aufrechthaltung des Hausgesetzes und für das Gedeihen und Blühen des fürstl. Hauses kann nur ein alle Glieder desselben belebender, seinen Rechtsinstitutionen entsprechender Familiengeist gewähren.

Alle Genossen des fürstl. Hauses werden daher dringend ermahnt und aufgefordert, unverückt vor Augen zu behalten, daß die Güter, Rechte und Renten, welche das fürstl. Haus besitzt, aus der Fürsorge der Vorvordern herrühren, welche die stete Erhaltung des Ueberlieferten und die Aufrechthaltung der getroffenen Einrichtungen, wie schon die Bezeichnung: Fideicommissum ausspricht, der Treue der nachfolgenden Geschlechter anvertraut hat.

Dieser Treue zu entsprechen, ist für alle Zeiten Pflicht sämmtlicher Häupter und Agnaten des fürstlichen Hauses, und dieser Pflicht ist es gemäß, daß die Ausübung des inhalt- und folgereichen Rechtes der Autonomie und das Gewicht, welches dem einstimmigen Beschlusse aller zeitlich lebender Familienglieder anklebt, nicht persönlichen Tendenzen, Zu- und Abneigungen folgen, sondern sich nur im Geiste der providentia majorum somit des beschworenen Hausgesetzes bewegen solle, daß daher bei Aenderungen des Hausgesetzes, sowie bei Erholung oder Ertheilung von Consensen lediglich die auf gewissenhafte Prüfung erlangte Ueberzeugung von dem, was im Geiste des Gesetzes wahrhaft noth thut, und dem bleibenden Wohle des Fideicommisses und des fürstlichen Hauses frommt, zum Richtpunkte dienen dürfe. In solcher Weise wird das fürstliche Haus erhalten bleiben bei Ehren und Würden, mit Gott, Ordnung und Eintracht.

Zweites Hauptstück.

Verhältnisse der Oettingen-Wallerstein'schen-Linie zum Gesammthaus Oettingen.

Artikel 1.

Sämmtliche Linien des fürstlichen Hauses Oettingen bilden zusammen nur ein Gesammthaus; es umschlingt sie das Band gemeinsamer Statute, welche zugleich jeder Linie die Schranken anweisen, über welche ihr Recht der Verfügung nicht hinausreicht.

Artikel 2.

Diese gemeinsamen Statute sind:

a) die Erbeinigungen einschlüssig jener von 1522.

b) die Haupt- und Grundabtheilungsurkunde vom Jahre 1694.

c) der Präliminarhauptvergleich von 1781.

Artikel 3.

Die gemeinsamen Statute den eingetretenen Zeitverhältnissen gemäß zu revidiren, soll im Vereine mit der agnatischen Linie Oettingen-Spielberg versucht werden.

Zur Bestätigung und Beurkundung haben wir gegenwärtiges Hausgesetz in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, eigenhändig unterzeichnet und unser Familien-Siegel angehängt.

München, den 24. Juni 1866.

Karl Friedrich Fürst und Herr zu Oettingen-Wallerstein.

Karl Prinz zu Oettingen-Wallerstein.

Moritz Prinz zu Oettingen-Wallerstein, Oberlt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Kirchenthumbach, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Johann Baptist Friedrich, Pfarrer in Niedermurach, Bezirksamts Neunburg v./W.,

unter'm 23. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Straß, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Seraphin Unsin, Pfarrer in Unterbernbach, Bezirksamts Aichach,

unter'm 24. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Bundenthal, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Jacob Vogel, Pfarrverweser in Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, und

das Curatbeneficium Maria-Thalheim, Bezirksamts Erding, dem Priester Johann Baptist Pichler, Cooperator in Obertaufkirchen, Bezirksamts Mühldorf, dann

unter'm 25. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Zurlinden, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kelberg, Bezirksamts Passau, von dem Bischofe von Passau dem Priester Lorenz Scheuchengraber, Pfarrvicar in Heiligenkreuz, Bezirksamts Laufen, und

unter'm 25. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Dietersburg, Bezirksamts Pfarrkirchen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Jacob David, Cooperator in Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

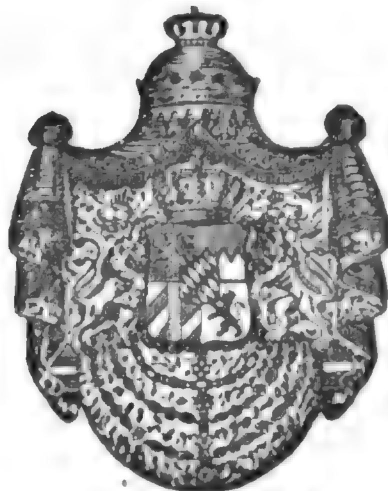

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Samstag den 6. August 1870.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Weiden den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Lorenz Glier, dessen Bitte willfahrend, zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem funct. Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer Andreas Häfner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das erledigte Rentamt Passau den Rentbeamten Georg Geißler von Höchstädt a./D., dessen Bitte willfahrend, zu versetzen;

auf das Rentamt Höchstädt a./D. den Rentbeamten Thaddäus Dilger von Schwabmünchen, und

auf das Rentamt Schwabmünchen den Rentbeamten Joseph Amler von Lengfurt, deren Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Lengfurt den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Baptist Gilgen, zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Alois Ettinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Oberförster Heinrich Ball von Eggenbrunn, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Lemberg in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen;

unter'm 27. Juli l. Js. den temporär quiescirten Rentbeamten Johann Adam Dill von Volkach auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung nunmehr definitiv in dem Ruhestand zu belassen;

den Oberförster Alfred Wittmann von Ismaning, Forstamts München, aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen, ferner

den Landrichter Franz Xaver Costa in Kelheim wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Kelheim den Landrichter Ludwig Mayer in Hemau zu versetzen und

die Landrichterstelle in Hemau dem wegen Krankheit in zeitlichen Ruhestand versetzten Landrichter Joseph Mayer in Vilseck, unter Wiederberufung desselben zur Dienstesactivität zu verleihen;

unter'm 28. Juli l. Js. die bei dem Handelsgerichte Hof in Erledigung gekommene Stelle eines Rathes dem Bezirksgerichtsrathe, Hermann Hibl daselbst zu verleihen;

den Advocaten Martin Kilp von Oettingen nach Memmingen und den Advocaten Friedrich Prechter von Wassertrüdingen nach Donauwörth, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

auf die erledigte Stelle eines I. Bank-Consulenten der k. Bankdirection zu Nürnberg den II. Bank-Consulenten, Regierungsrath Carl Pracher, vorrücken zu lassen;

die Stelle eines II. Bank-Consulenten der k. Bankdirection zu Nürnberg dem bei der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg als Fiscalbeamten verwen-

beten Regierungsrath Joseph Reichl, mit Beibehaltung seines Ranges, Titels und der Uniform, seiner Bitte entsprechend zu verleihen;

den bisherigen III. Bibliothekar bei der Hof- und Staats-Bibliothek, Georg Martin Thomas, zum II. Bibliothekar,

den bisherigen I. Custos, Anton Gutenäcker, zum III. Bibliothekar,

den bisherigen II. Custos, Joseph Aumer, zum I. Custos,

den bisherigen I. Secretär, Paul Lammerer, zum II. Custos,

den bisherigen Conservator, Julius Maier, zum III. Custos,

den bisherigen II. Secretär, Carl Welzhofer, zum I. Secretär,

den bisherigen III. Secretär, Carl Rosmann, zum II. Secretär vorrücken zu lassen und

den bisherigen Assistenten Friedrich Keinz zum III. Secretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Professor der Chemie und Mineralogie an der Industrieschule zu Nürnberg, Dr. Rudolph Schmitt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. A. der IX. Verfassungs-Beilage vom 1. September l. Js. an aus dem bayerischen Staatsdienste zu entlassen,

unter'm 29. Juli l. Js. den Privatdocenten in Würzburg, Dr. Martin Schanz, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Würzburg, und

den Assistenten des Forstamtes Zweibrücken, Carl Hummel, zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Pirmasens erledigte Revier Leimen zu ernennen;

unter'm 30. Juli l. Js. bei dem Landgerichte Dingolfing wegen Erkrankung des dortigen Landrichters einen Assessor außer dem Status aufzustellen und auf diese Stelle den Bezirksgerichtsaccessisten Joseph Langenbrunner in Passau zu ernennen, dann

auf die eröffnete Assessorstelle am Bezirksamt Wasserburg den Bezirksamtsassessor von Fürth, Franz von Schieber, seiner Bitte gemäß, zu versetzen und

zum Bezirksamts-Assessor zu Fürth den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Friedrich Heerwagen, z.Z. am Bezirksamt Wunsiedel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 31. Juli l. Js. den Buchhalter der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Otto Ritter von Appell, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

auf die erledigte Stelle eines Buchhalters der Grundrenten-Ablösungscasse den Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Carl Mayberger, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

zu Buchhaltern den Officianten Wilhelm Hendschel bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, und

den Officianten Friedrich Hirschmann bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse zu befördern;

zu Officianten den Rechnungscommissariats-Functionär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission Ludwig Raab bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, und

den Cassafunctionär Christoph Veith bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem Rechnungscommissär bei der Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg, Carl Ott, den erbetenen Ruhestand wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu gewähren;

auf die bei der Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg sich eröffnende Rechnungscommissärstelle den Rechnungscommissär der Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken, Georg Hautsch, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Rechnungscommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, den Revisor bei der Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken, Georg Fasching, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Ernannt werden:

zu Unterlieutenants:

der königliche Edelknabe August Freiherr von Müller im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter;

die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps Hermann Gemmingen Freiherr von Massenbach im Genie-Regiment, — Johann von Plötz im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Arthur Straßner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Richard Westermayer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Ulrich im 3. Jäger-Bataillon, — Georg Keßler im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Emil Ott im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar Deppisch im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hermann Mayer von Wandelheim im 1. Infanterie-Regiment König, — Otto Hollerith im 4. Infan-

terie=Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Kappes im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Carl von Inama=Sternegg im Infanterie=Leib=Regiment, — Richard Freiherr von Esebeck im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz, — Conrad Schreiber im Infanterie=Leib=Regiment, — Carl Loreck im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Dietrich Freiherr von Laßberg im 1. Infanterie=Regiment König, — Alphons Falkner von Sonnenburg im 4. Jäger=Bataillon, — Carl Bechtold im 7. Jäger=Bataillon, — Carl Tanera im 1. Jäger=Bataillon, — Ludwig Schwalb im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Alois Wolker im 2. Jäger=Bataillon, — Friedrich Wiesner im 9. Jäger=Bataillon, — Otto Freiherr von Schönhueb im 5. Jäger=Bataillon, — Ludwig von Wißell im 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Ludwig Brand im 8. Jäger=Bataillon, — Hermann Donner im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Hugo Rebay von Ehrenwiesen im 8. Infanterie=Regiment Pranckh, — Friedrich Freiherr von Seckendorff im 14. Infanterie=Regiment Hartmann, — Carl Wiedenmann im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Freiherr von und zu der Tann=Rathsamhausen im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Graf von Bentzel=Sternau und Hohenau im 10. Jäger=Bataillon, — und Heinrich Engel im 8. Infanterie=Regiment Pranckh.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 21. Juli l. Js. den Hauptmann Ernst Grafen von Hirschberg vom 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den vormaligen Oberlieutenant Casimir Ottmann zum Landwehr=Oberlieutenant im Genie=Regiment (Ldw.=Bez. Kaiserslautern) zu ernennen;

den Unterlieutenant Peter Wiedenmann vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann zum 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold zu versetzen;

unter'm 22. Juli l. Js. den Kanzlei=Secretär 2. Classe Balthasar Denzler vom Gouvernement der Festung Germersheim in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterapotheker 1. Classe Carl Fraaß bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant à la suite Maximilian Grafen von Berchem den Charakter als Hauptmann zu verleihen;

die nachbenannten Reservisten und Doctoren der Medicin zu Landwehr=Assistenzärzten zu ernennen, und zwar: Rudolph Magg, — Anton Hug, — Joseph Regler — und Ludwig Puille im 6. Landwehr=Bataillon,

— dann Anton Keyl, vormaliger einjährig Freiwilliger, vom 1. Infanterie-Regiment König im 27. Landwehr-Bataillon;

unter'm 23. Juli l. Js. den Kanzlei-Secretär 1. Classe Jacob Wenzl von der Corps-Intendantur des General-Commandos München zum Oberlieutenant im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und

den Ersatzmann 1. Classe der Reserve Dr. Carl Bosch zum Landwehrarzte im 12. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Härtinger auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 23. Juli l. Js. Seiner Hoheit dem Herrn Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein den Charakter als Generalmajor à la suite zu verleihen;

den pensionirten Unterquartiermeister Gustav Burckhardt auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches aus dem Militärverbande zu entlassen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der Oberstlieutenant Ludwig Graf von Otting-Fünfstetten vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern ohne Zeitbestimmung und vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Franz Murmann, bisher Commandant des Landwehr-Bezirkes Landshut, zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — dann die Oberlieutenants Ludwig Graf, — Bruno Kilp — und Xaver von Voit von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg.

Ernannt werden:

der Commandant des Cadetencorps Oberst Maximilian Hebberling zum Truppencommandanten der Festung Ulm rechten Ufers, — der Major Maximilian Schenk vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum Commandanten des Landwehr-Bezirkes Landshut, — und der Leibgarde-Hartschier Maximilian Leyerer zum Unterfeuerwerksmeister beim Festungs-Commando in Ulm.

Befördert wird:

der Hauptmann Oscar von Schintling vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum Major im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Juli l. Js. den Landwehrmann, vormaligen Oberlieutenant Carl von Hartz, zum Landwehr-Oberlieutenant im 7. Landwehr-Bataillon mit seinem früheren Range zu ernennen;

dem Oberlieutenant Jacob Hörner vom Genie-Stab die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

den Kanzlei-Secretär 2. Classe Michael Hemeter vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

den Kanzlei-Secretär 2. Classe Friedrich Krauß vom Kriegsministerium zum Kanzlei-Secretär 1. Classe, — dann den als Kanzlei-Secretär beim Militär-Bezirksgericht Augsburg functionirenden Auditoriats-Actuar Georg Seitz zum Kanzlei-Secretär 2. Classe im Kriegsministerium, — und den Genie-Directions-Actuar Peter Kerl von der 1. Genie-Direction zum Kanzlei-Secretär 2. Classe beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu befördern;

den Landwehrmann Dr. Joseph Schwab zum Landwehrarzt im 27. Landwehr-Bataillon, — die Ersatzmänner 2. Classe der Reserve Dr. Adolph Schuster — und Dr. Alfred Nobiling zu Landwehr-Aerzten im 4. Landwehr-Bataillon, — die Landwehrmänner Dr. Joseph Dietl zum Landwehr-Assistenzarzt im 16. Landwehr-Bataillon, — Dr. Johann Stöckl zum Landwehr-Assistenzarzt im 1. Landwehr-Bataillon, — dann die Reservisten Dr. Gustav Wolffhügel zum Landwehr-Assistenzarzt im 29. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Johann Wolf zum Landwehr-Assistenzarzt im 27. Landwehr-Bataillon zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. Juli l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden:

der Hauptmann Rudolph Schwarz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold auf ein Jahr, — und der Rittmeister Camill Freiherr von Beulwitz vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Versetzt wird:

der Hauptmann Heinrich Kellner vom 1. Infanterie-Regiment König zum Generalquartiermeister-Stab.

Befördert werden:

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Ludwig Vetterlein, Platzadjutant bei der Festungs-Comman-

bantschaft Landau, — Wilhelm Körber im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Cramer im 1. Infanterie-Regiment König, — und Maximilian Abel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — dann der Oberlieutenant Franz Graf von Tattenbach vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im Generalquartiermeister-Stab.

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Moritz Fürst von Oettingen-Wallerstein vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland.

Charakterisirt wird:

als Rittmeister:

der Oberlieutenant Albert Freiherr von Reck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern mit dem Range vom 27. Februar 1870 vor dem Rittmeister Freiherrn von Eyb.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. Juli l. Js. den Unterlieutenant und Adjutanten Alois Neumaier vom Landwehr-Bezirks-Commando Gunzenhausen — und

unter'm 28. Juli l. Js. den Hauptmann Emil Wahl vom Generalquartiermeister-Stab, beide auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen:

den Hauptmann Emil Kühlmann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum Generalquartiermeister-Stab zu versetzen;

unter'm 29. Juli l. Js. den Hauptmann Ludwig Faber vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig mit Pensionsfortbezug aus dem Militärverbande zu entlassen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben vom 30. Juli l. Js. Allerhöchst-Ihren Kriegsminister, Sigmund Freiherrn von Pranckh, zum Generallieutenant zu befördern allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 28. Juli l. Js. den Obersten Gabriel Freiherrn von Stengel vom Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction) zur 1. Genie-Direction, — dagegen den Major Gottlieb Kollmann von der 1. Genie-Direction zum Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction) zu versetzen;

den Landwehrmann Georg Gerstner zum Landwehr-Unterlieutenant im 13. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

nachbenannte noch wehrpflichtige Doctoren der Medicin zu Landwehr-Assistenzärzten zu ernennen, und zwar: die Unterlieutenants Ludwig Rüth vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 4. Landwehr-Bataillon, — und Ignaz Lehrnbecher vom 4. Jäger-Bataillon im 17. Landwehr-Bataillon; — dann die Reservisten Joseph Bayer im 7. Landwehr-Bataillon, — und Johann Weber im 4. Landwehr-Bataillon, — ferner

unter'm 29. Juli l. Js. den Reservisten Heinrich Mayer im 15. Landwehr-Bataillon;

den Doctor der Medicin Maximilian Emmerich aus Amorbach zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland zu ernennen;

unterm 30. Juli l. Js. den Unterlieutenant à la suite Anton Grafen von Arco-Valley zum Landwehr-Unterlieutenant im 4. Chevaulegers-Regiment König (Landwehr-Bezirk München) zu ernennen, und zwar mit dem Range vom 5. Juli 1866 vor dem Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherr von Eichthal.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30. Juli l. Js. nachstehende Veränderungen im veterinärärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zu Landwehr-Unterveterinärärzten:

der Reservist Franz Martin vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — dann die einjährig Freiwilligen Carl Feil vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Georg Wilhelm im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Beyer im 2. Artillerieregiment Brodeßer, — Otto Schwarzmaier vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Julius Münich vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Uhlanenregiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — und Carl Hauch im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern.

Befördert wird:

zum Landwehr-Unterveterinärarzt:

der Landwehr-Veterinär-Assistenzarzt Heinrich Weiskopf vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Charakterisirt wird:

als Divisions-Veterinärarzt:

der pensionirte Unterveterinärarzt Christoph Mußgnug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. Juli l. Js. den Major und Platzstabsofficier Adolph Büttner von der Commandantschaft der Stadt Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann August Abelein vom 9. Jäger-Bataillon unter Verleihung des Charakters als Major zum Platzstabsofficier bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg zu ernennen;

den Generalstabsarzt und Referenten Dr. Ludwig von Feder vom Kriegsministerium, — und den Regimentsarzt Dr. Carl Wolf von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, Beide bleibend, — dann

unter'm 31. Juli l. Js. den Major Maximilian Stöckel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, diesen auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 31. Juli l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

Zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft:

den Reservisten Dr. Ludwig Neumayr im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die praktischen Aerzte und Doctoren der Medicin: Michael Zeller in Thaining, Bezirksamts Landsberg, beim Haupt-Feldspital Nr. II, — Ludwig Eser in Furth a. W. im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Otto Bollinger aus Altenkirchen, Bezirksamts Homburg, beim Haupt-Feldspital Nr. V, — und Paul Munde in Würzburg beim Haupt-Feldspital Nr. IV;

zu Landwehr-Assistenzärzten:

die Reservisten und Doctoren der Medicin: Adolph Gschwender im 9. Landwehr-Bataillon, — Anton Bickel im 25. Landwehr-Bataillon, — Joseph Halenke im 15. Landwehr-Bataillon, und Heinrich Krätz im 4. Landwehr-Bataillon, — dann den Ersatzmann 2. Classe Carl Ehrhardt im 32. Landwehr-Bataillon;

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin: Carl Thäter aus Sonthofen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Julius Kämmerer aus Edesheim, Bezirksamts Landau i. d. Pf., im 5. Jäger-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 31. Juli l. Js. die Hauptleute Heinrich Schuster vom 2. Artillerie-Regi-

ment Brobeßer, — und Carl von Gönner von der Zeughaus-Haupt-Direction (Pulverfabrik), — dann den Oberlieutenant Hugo Reinel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, ersteren bleibend, letztere beide auf zwei Jahre, in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Eichthal vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterapotheker 2. Classe Ferdinand Ferber auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Bodenmais, Bezirksamts Regen, dem Priester Georg Maurer, Cooperator in Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, und

das Curatbeneficium Kelheimwinzer Bezirksamts Kelheim, dem Priester Johann Georg Seitz, Cooperator in Schierling, Bezirksamts Mallersdorf, dann

unter'm 29. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Hunderdorf, Bezirksamts Bogen, dem Priester Johann Nepomuk Zeindl, Beichtvater und Institutsinspector im Kloster Niederviehbach, Bezirksamts Dingolfing, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Linden, Decanats Markt Erlbach, dem Pfarrer in Degersheim und II. Pfarrer in Heidenheim, Ernst Fürchtegott Wirth, und

die protestantische Pfarrstelle zu Mittelbachstetten, Decanats Leutershausen, dem Pfarrer Ferdinand Adolph Bub zu Thundorf, Decanats Schweinfurt, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Carl Hegel gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{70}/_{71}$ die allerhöchste königliche Bestätigung zu ertheilen.

Consulat der Argentinischen Republik in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Argentinischen Republik in Nürnberg ernannte Großhändler Georg Muskat in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Christian Berger von Neumarkt,

unter'm 12. Juni l. Js. dem Schullehrer Bernhard Wiesner zu Ochsenfurt,

unter'm 13. Juni l. Js. dem k. Forstmeister Max Heinrichmeier von Ebersberg und

unter'm 17. Juni l. Js. dem k. Pfarrer Johann Baptist Gloßner in Thannhausen, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juli l. Js. der von der verlebten Hausbesitzerin Susanna Reichold in Amberg testamentarisch mit einem Capitale von 5,000 fl. gegründeten Stiftung zweier Stipendien die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung für das von der Stifterin bewiesene Interesse an Förderung des Schul- und Studienwesens bekannt gemacht werde.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Locomotivführer Adalbert Anderl in München unter'm 14. Januar 1870 verliehenen und unter'm 20. Januar 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Universal-Bremsvorrichtung —

des dem Samuel Norris aus Ilion in Nordamerika unter'm 17. April 1869 verliehenen und unter'm 30. April 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf neue Metall-Patronen mit Centrumzündung 2c. 2c. und

des dem Verwalter Joseph Kobl und dem Wirthschaftsrath Johann Jugl, beide in Ronow bei Prag, unter'm 19. Juli 1869 verliehenen und unter'm 31. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zum vollständigen Ausdecken und Reinigen des gekochten Zuckers 2c. 2c. wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Dienstag den 9. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Anwendung des §. 12 Absatz 3 der Allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg betr.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1870 allergnädigst geruht, das k. Staatsministerium der Justiz zu ermächtigen, die Verwahrung der Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg und die deßfallsige Buchführung der bei dem Stadtgerichte Augsburg bestellten Depositencommission, als zur Function der

appellationsgerichtlichen Depositencommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen deßfalls das weitere Erforderliche anzuordnen.

München, den 1. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,
die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. October 1863 Ziffer IV Abs. 2 (Regierungsblatt Seite 1675) ertheilte Befugniß der ausnahmsweisen Dispensation vom ersten Aufgebot für die protestantischen Decanate auch auf den Fall des Ausmarsches von Angehörigen der bewaffneten Macht (Armee) in Kriegszeiten zu erstrecken, unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation vom kirchlichen Aufgebot überhaupt zulässig erscheint und mit der Verpflichtung der sofortigen Anzeige an das vorgesetzte protestantische Consistorium.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. den Oberbaurath bei der k. obersten Baubehörde, Matthäus Bernatz, unter huldvollster Anerkennung seiner 43jährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 31. Juli l. Js. den nach Langenprozelten versetzten Oberförster Emil Schüllermann, seinem Ansuchen entsprechend, auf dem Revier Gefäll, Forstamts Neustadt a. S., zu belassen, und dagegen

dem nach Gefäll ernannten provisorischen Oberförster Carl Mannert, auf sein Ansuchen das Revier Langenprozelten, Forstamts Lohr, zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 2. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Georg Reichart in Dirlewang — und Johann Steinlein in Kraiburg beim Haupt-Feldspital Nr. III, — Johann Limmer in München bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — Ludwig Popp in München bei der 4. Sanitäts-Compagnie, — und Carl Pfirsch in Lindau beim Haupt-Feldspital Nr. II;

zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer:

Dr. Lothar Weiß aus Indersdorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern;

zu Landwehr-Assistenzärzten:

die Reservisten und Doctoren der Medicin: Baptist Winkler im 17. Landwehr-Bataillon, — und Ferdinand Müller im 4. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. August l. Js. den Hauptmann Conrad Weiß vom Genie-Stab in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz Pracher im 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu reactiviren;

unter'm 2. August l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Nobel bleibend im Ruhestande zu belassen.

Die Unterofficiere der Garnison München haben den Betrag von sechshundert Gulden als Erträgniß eines im vorigen Jahre veranstalteten Ballfestes zum Militär- milden Stiftungs-Fonde mit der Bestimmung übergeben, daß die jährliche Rente dieses Capitals zur Bekleidung von fünf zwölfjährigen hilfsbedürftigen Doppel- oder vaterlosen Waisen von Unterofficieren der hiesigen Garnison verwendet werde.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. von dieser Stiftung Kenntniß zu nehmen und derselben die allerhöchste Anerkennung auszusprechen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. August l. Js. die Landwehrmänner Heinrich von Fischer im 4. — und Johann Schneidhuber im 17. Landwehr-Bataillon, — dann den Reservisten des Genie-Regiments Wilhelm Schleicher im Genie-Stab (Landwehr-Bezirk Speyer), — und den vormaligen Unterlieutenant Ludwig Kiefhaber im 27. Landwehr-Bataillon zu Landwehr-Unterlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft:

den Doctor der Medicin Carl Uebeleisen aus Lichtenau bei der 4. Sanitätscompagnie:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Christian Röhring in Bamberg — und Jacob Sturm in Abelsdorf, Bezirksamts Höchstadt a./A., im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Jacob Klein in Großkissendorf, Bezirksamts Günzburg, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Peter Walther in Forchheim im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Adolph Flierl in Baiersdorf im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Heinrich Port in Nürnberg bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — und Oscar Geis in Weitenkamm, Bezirksamts München r./J., im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

zu Landwehr-Assistenzärzten:

die bisherigen einjährig freiwilligen Mediciner und Doctoren: Gosbert Fuchs — und Lothar Nebinger beim Aufnahms-Feldspital Nr. VIII, — Joseph Guggenberger beim Aufnahms-Feldspital Nr. IV, — dann die Reservisten Hans Schermbacher im 13. Landwehr-Bataillon — und Florian Besold im 18. Landwehr-Bataillon;

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin: August Obenberger aus Hof im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Borell aus Hainfeld, Bezirksamts Landau in der Pfalz, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gustav Dörner aus Ilbesheim, Bezirksamts Landau in der Pfalz, im 9. Jäger-Bataillon, — Hermann Dingler aus Zweibrücken im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Hauber aus Arnstorf bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — und Eduard Schreiner aus Regen bei der 4. Sanitäts-Compagnie.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 3. August l. Js. den Privatdocenten der Chirurgie an der Universität München, Dr. Ludwig Rupprecht, zum Stabsarzt à la suite zu ernennen;

unter'm 4. August l. Js. den Oberlieutenant Guntram Schieber von der 3. Sanitäts-Compagnie auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Ludwig Reuß auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Landwehrarzt Dr. Friedrich Mayer vom 23. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Donnerstag den 11. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 169 des Polizei-Strafgesetzbuches wird in Bezug auf Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen verfügt, was folgt:

Abschnitt I.
Verfertigung solcher Stoffe.

§. 1.

Für die Errichtung oder wesentliche Ver-

änderung von Fabriken oder Werkstätten zur Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend (Regierungs-Blatt Seite 993) maßgebend.

§. 2.

Wer sich mit Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerks-Gegenständen befassen will, hat zudem, und zwar vor dem Beginne des Betriebes, bei der Districtspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und den hienach von dieser ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 3.

Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Für die Aufbewahrung sowohl der Rohstoffe, als auch der fertigen Fabricate müssen besondere Räume bereit gehalten und dürfen hiezu die Fabricationslocale nicht benützt werden.

2) Die bei den verschiedenen Arbeiten zum Mischen der Pulverbestandtheile oder für den bereits gemischten Pulversatz zu benützenden Arbeitsgeräthe dürfen nicht von Eisen, auch die Räder der Karren und Wagen, welche zum Transporte innerhalb der Fabrik dienen, nicht mit Eisen beschlagen sein.

3) Fässer und andere Gefäße, welche zur Benützung in Pulverfabriken dienen, dürfen keine eisernen Reife oder Nägel haben und müssen dicht schließend gearbeitet und fest gebunden sein.

4) Die zum Transporte von Pulver oder Pulversatz aus einem Locale der Fabrik in ein anderes dienenden Gefäße müssen außerdem mit gut angepaßten Deckeln versehen sein.

5) Wenn Reparaturen an Maschinen oder Theilen der Fabrik nöthig werden, hat den Ausbesserungsarbeiten die Entfernung der Pulvermassen in den betreffenden Räumen und sodann eine starke Durchnässung letzterer vorauszugehen.

Bei den Reparaturen muß immer der Inhaber oder ein sachkundiger Werkmeister der Fabrik die Aufsicht führen.

6) In jeder Pulverfabrik muß für Wasservorrath und für Feuerlöschgeräthe, dann für entsprechende Bewachung auch außer der Arbeitszeit und bei Nacht vorgesorgt sein; diese Bewachung kann bei kleinen und isolirt gelegenen Werken von der Districtspolizeibehörde erlassen werden.

7) In Pulverfabriken dürfen nur erwachsene, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden.

Nicht zum Geschäftsbetrieb gehörige Per-

sonen dürfen nur unter Begleitung eines Aufsehers zugelassen werden.

8) Für jede Pulverfabrik muß eine Betriebsordnung erlassen und in derselben zu Jedermanns Kenntnißnahme angeheftet werden. Für kleinere Werke kann die Aufstellung einer Betriebsordnung von der Districtspolizeibehörde nachgesehen werden. Die Betriebsordnung muß den Geschäftsbetrieb so regeln, daß jeder Arbeiter seinen bestimmten Geschäftskreis hat.

In den einzelnen Arbeitslocalen dürfen immer nur diejenigen sich aufhalten, welche nach der Betriebsordnung in denselben beschäftigt sind.

Den Arbeitern bei den Feuerungsanlagen, wie den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern, dürfen keine Geschäfte übertragen werden, bei deren Ausführung sie von den Feuerungsanlagen weg Locale betreten müßten, in welchen Pulver bereitet wird, und ebenso müssen die in letzteren Localen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit den Feuerungsanlagen fern bleiben.

Die Heizung der Fabriklocale darf nur von außen geschehen und muß so eingerichtet sein, daß die zu verarbeitenden Materialien unter keinen Umständen weder mit offenem Feuer, noch mit überhitzten Flächen in Berührung kommen können. Für das Trocknen des Pulvers ist nur Dampf- oder Warm-Wasserheizung zulässig.

9) Alle in Arbeits- oder Lagerräume einer Pulverfabrik Eintretenden müssen vorher ihre Fußbekleidung ablegen oder über dieselbe Filzschuhe anziehen.

An der Fußbekleidung der Arbeiter dürfen sich eiserne Nägel oder Absatzeisen nicht befinden.

10) Das Tabakrauchen ist nicht blos in den Fabrikräumen, sondern auch in der Nähe der Fabrik auf eine Entfernung von 340 Fuß (100 Metern) von den äußeren Grenzen verboten.

Die Arbeiter dürfen in der Fabrik weder Rauchtabake oder Cigarren, noch Tabakspfeifen, Feuerzeuge oder sonstige zum Rauchen dienende Gegenstände mit sich führen.

11) In den Pulverbereitungs-Localen muß während der Arbeit alles Schlagen, Stoßen und Reiben sorgfältig vermieden und jedes Gefäß behutsam gehoben, getragen und niedergesetzt werden.

Gleiche Vorschrift gilt für alle Fabrikräume, in welchen Pulversatz, Pulvermasse oder fertiges Pulver gelagert ist.

12) Fertiges Pulver darf in den Bereitungs-Localen nicht in größeren Quantitäten angehäuft, sondern muß alsbald aus denselben in die Verwahrungslocale gebracht, auch darf das zu verarbeitende Material nur allmälig nach dem Fortschritte der Arbeit in die Arbeitsräume genommen werden.

13) Die Pulverkohle darf erst mindestens

zwei Tage nach ihrer Darstellung pulverisirt werden und ist sodann in mit Eisenblech gefütterten oder blechenen Behältern mit gut schließenden Deckeln in ein eigens hiefür bestimmtes Local zur Aufbewahrung zu verbringen.

14) Die Pulverarbeit darf nur bei Tageslicht oder Nachts unter Anwendung von zweckmäßig construirten Sicherheitslampen stattfinden.

Sogleich nach dem Schlusse der Arbeit ist fertiges Pulver in das hiefür bestimmte Aufbewahrungslocal zu verbringen.

15) Aus Unvorsichtigkeit verschüttete Satzmaterialien oder Pulvermassen dürfen nicht weiter zur Fabrication verwendet, sondern müssen sogleich zusammengekehrt und in mit Wasser gefüllte Auslauge-Bottiche geschüttet oder vollständig unter die Erde gebracht werden.

Wenigstens wöchentlich einmal müssen alle Betriebsräume gründlich gereinigt und sammt den Maschinen gut abgestaubt werden; das Kehricht ist wie verschüttetes Satzmaterial zu behandeln.

16) Wird bei den in Pulverfabriken benützten Maschinen eine Schadhaftigkeit oder unregelmäßiger Gang wahrgenommen, so ist die Benützung sogleich einzustellen, bis die Maschine wieder in guten Stand gesetzt ist.

17) Kann der Inhaber einer Pulverfabrik die nöthige Ueberwachung der Arbeiter nicht selbst führen, so hat er einen sachkundigen Werkmeister aufzustellen.

18) Droht einer Pulverfabrik von außen Feuersgefahr, so sind vor Allem Pulver und Pulversatz aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

§. 4.

Für die Wegschaffung aus den Verwahrungsräumen einer Fabrik muß Pulver so verpackt werden, wie im Abschnitt IV für Pulvertransporte vorgeschrieben ist.

Werkzeuge aus Funken erzeugenden Metallen dürfen bei der Verpackung in den Verwahrungsräumen nicht benützt werden.

Soweit die Benützung von Messern, Bohrern und Zangen bei der Verpackung unvermeidlich ist, sind die betreffenden Verrichtungen außerhalb der Verwahrungsräume vorzunehmen.

§. 5.

Die in den §§ 3 und 4 getroffenen Bestimmungen haben, soweit es nach der Beschaffenheit der Objecte thunlich ist, auch auf die Verfertigung von Schießbaumwolle und von Feuerwerks-Gegenständen Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Besitz und Aufbewahrung solcher Stoffe.

§. 6.

Wer Schießpulver bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe

nichts in die Hände unverläßiger Personen und namentlich von Kindern gelange.

§. 7.

Die Verwahrung von Schießpulver muß in einer Verpackung geschehen, welche gegen Verstreuung, Entzündung und Reibung vollkommen sichert.

§. 8.

Von einem und demselben Besitzer dürfen in bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften Pulverquantitäten nur bis zu zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) verwahrt werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 15.

Hiefür ist ein Platz zu wählen, an welchem die Gefahr einer Entzündung oder eines Mißbrauches des Vorrathes nicht zu besorgen ist.

Wer größere Quantitäten Schießpulver vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Magazinen oder in anderen, ortspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

§. 9.

Pulvermagazine und Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Jedes Pulvermagazin und jeder Lagerraum ist, soferne sich bis auf 5100 Fuß (1500 Meter) Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Magazins oder Lagerraumes gleich kommt.

Die unmittelbare Nähe von Gewässern, Waldungen, sehr frequenten Straßen, Eisenbahnen und Telegraphenleitungen ist wo möglich zu vermeiden.

Die Entfernung der Pulvermagazine von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge Pulvers zu bemessen, die regelmäßig zur Verwahrung kommt.

Als geringstes Maß dieser Entfernung werden bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 25 Zollcentner (1250 Kilogramm) Schießpulver ½ Stunde (1000 Meter) von dem nächsten Häusercomplexe eines Ortes und mindestens 510 Fuß (150 Meter) von den nächstgelegenen Baulichkeiten bestimmt.

Auf die in Festungen für die Sicherheits-Bewaffnung benöthigten Magazine und auf die Kriegspulver-Magazine in den Festungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber auf die militärischen Pulver- und Munitions-Magazine zur Aufbewahrung des Kriegsbedarfes zur Friedenszeit in Festungen sowohl als in offenen Garnisonsorten. Im Uebrigen gelten für die Anlage solcher Magazine die vom k. Kriegsministerium hiefür eigens ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Bei der Bestimmung von Räumen zur Lagerung von Pulver außerhalb der förmlichen Pulvermagazine ist außer der Entfernung dieser Räume von bewohnten Gebäuden noch zu beachten, daß Pulver nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschoßen mehrstöckiger Gebäude, dann nicht mit Stoffen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind und insbesondere niemals mit Feuerwerks-Gegenständen und explosiblen Stoffen in einem und demselben Locale aufbewahrt werden.

§. 11.

Wenn bei der Abholung von Pulver aus den Verwahrungsräumen eine Umfüllung vorzunehmen ist, darf letztere nicht in den Verwahrungsräumen geschehen, sondern es muß das verwahrte Pulvergefäß uneröffnet aus dem Lagerraume weggetragen, die Thüre des letzteren geschlossen, sodann erst die Umfüllung bewerkstelligt und hiernach das Gefäß verschlossen wieder in den Verwahrungsraum zurückgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die oben im §. 3 Ziffer 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1 dann §. 4 für Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen auch für Pulver-Magazine und Lagerräume.

§. 12.

In feuergefährlicher Nähe oder im Innern von Gebäuden, in der Nähe von feuerfangenden Sachen, innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen und in unmittelbarer Nähe derselben darf Pulver nicht probirt werden.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit folgenden Abweichungen auch für den Besitz und die Aufbewahrung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen:

1. $1/4$ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle ist zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenständen gleich zu halten;

2. wenn mehr als zwei Zollcentner (100 Kilogramm) Schießbaumwolle gelagert werden, muß die Entfernung des Lagerraumes von bewohnten Gebäuden mindestens 510 Fuß (150 Meter) betragen;

3. in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, dürfen vorübergehend und für den nächsten Zweck auch größere Quantitäten von Feuerwerksgegenständen als zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) innerhalb der Ortschaften oder in Wohngebäuden oder in deren Nähe verwahrt werden, jedoch nur nach hiefür erlangter, auf den einzelnen Fall lautender Bewilligung der Ortspolizeibehörde

und unter genauer Einhaltung der von denselben desfalls ergehenden Anordnungen.

Abschnitt III.

Handel mit solchen Stoffen.

§. 14.

Wer — mit Ausnahme der k. Zeughäuser — mit Pulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen Handel treiben will, hat dieses unter Vorlage der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detail-Handel betreiben wollen.

Die Anzeige muß vor der Eröffnung des Handels geschehen.

Den bisher zu solchem Handel Berechtigten ist, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, zur Anzeige-Erstattung eine Frist von 30 Tagen nach dem Inslebentreten gegenwärtiger Vorschriften gewährt.

§. 15.

Für den Handel mit Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Der Händler darf nur bis zu zehn Zollpfund (fünf Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder bis zu 1¼ Zollpfund (625 Gramm) Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem er wohnt oder den Handel betreibt, oder überhaupt in seinem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraumes vorräthig haben.

2. Von diesem Vorrathe dürfen höchstens zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle im Verkaufslocale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden (Speicher) oder an einem andern ortspolizeilich für geeignet erkannten Platze verwahrt werden.

3. Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes unterzubringen und letztere auf einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungs-Anlagen entfernt, wo möglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände ihrer Form oder Ausdehnung wegen nicht in blechenen oder irdenen Gefäßen untergebracht werden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes zu verwahren.

4. Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen und überhaupt darf niemals Licht bei Beschäftigung mit denselben gebraucht werden.

5. Kinder und Personen, denen nicht zuzutrauen ist, daß sie mit diesen Stoffen umzugehen wissen, dürfen zur Abgabe oder überhaupt Behandlung derselben nicht verwendet werden.

Auch ist unstatthaft, an solche Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

6. Bei dem Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen darf kein Werkzeug aus Funken erzeugendem Metall gebraucht werden und muß vorher Alles vorsichtig entfernt werden, was eine Entzündung veranlassen könnte.

7. Entsteht Feuer, welches den Vorräthen eines Handelsberechtigten gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

Abschnitt IV.

Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen.

§. 16.

Wer Schießpulver bis zum Betrage von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) bei sich führt, muß dafür sorgen, das dasselbe vollkommen sicher gegen Verstreuung, rasche Entzündung oder Reibung verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm), aber nicht von zehn Zollpfunden (5 Kilogramm), so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen von Blech oder starkem Holze verwahrt sein.

Quantitäten von mehr als 10 Zollpfund (5 Kilogramm) Schießpulver müssen zum Behufe des Transportes entweder

a) in Säcken aus Zwillich, Gradl oder Leder und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen, oder

b) in Packeten mit starker Papier- oder Metall-Umhüllung, und diese Packete wieder in dichten, innen mit Leinwand gefütterten Kisten oder Fässern ohne Nägel von Eisen verwahrt sein.

§. 17.

Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen mehr als zwei Zollpfund (1 Kilogramm) Schießpulver transportirt werden, muß der Inhalt mit rother Signatur deutlich bezeichnet und derselbe auch in Frachtscheinen ausdrücklich angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber, und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

§. 18.

Außerdem gelten für den Pulvertransport folgende Bestimmungen:

A. Wenn die Quantität über zehn Zollpfund (5 Kilogramm) bis zu einem Zollcentner (50 Kilogramm) beträgt:

1. Das Auf- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung geschehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.

2. Die Pulverbehältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung, dann von allen Eisentheilen der Fahrzeuge durch Unterlegen und Einlegen von Stroh oder in anderer geeigneter Weise abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.

3. Stoffe, welche sich selbst entzünden könnten, dürfen mit Schießpulver nie auf demselben Fahrzeuge verladen werden.

4. Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Pulverbehältnisse immer möglichst obenauf, und auf Schiffen oder Flößen in höchstens fünf Lagen über einander auf Verdeck in einen eigenen Raum zu packen.

5. Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets ausgespannt zu halten ist, bezeichnet und müssen dicht gedeckt sein.

6. Dieselben müssen Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.

7. Wagen mit Pulverladung dürfen an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätten anhalten und stets nur im Schritte fahren.

Reiter und Fuhrwerke haben denselben auszuweichen und bis die Pulverfracht vorüber ist, anzuhalten oder sich während des Vorüberfahrens nur im Schritte zu bewegen.

8. Wer bei dem Auf- oder Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit Pulverladung beschäftigt ist oder in deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

9. Auf Schiffen und Flößen mit solchen Ladungen darf, wenn letztere nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt werden, weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

Dieselben müssen Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen womöglich über dem Winde ausweichen; dagegen haben diese dem Pulver-Transporte wo möglich unter dem Winde auszuweichen.

B. Wenn die Ladung über einen Zollcentner (50 Kilogramm) Schießpulver beträgt, sind überdies folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Bewohnte Orte müssen wo möglich umfahren werden.

2. Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schiffe mit Pulverladung haben von anderen Schiffen wo möglich auch wenigstens 150 Schritte (110 Meter) entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

3. Besteht ein Pulvertransport aus mehreren Fahrzeugen, so haben dieselben zu Land unter sich einen Abstand von wenigstens 6 Schritten ($4\frac{1}{2}$ Meter), und wenn sie Ortschaften passiren müssen, von wenigstens 25 Schritten (19 Meter) einzuhalten; zu Wasser haben dieselben wenigstens 544 Schritte (400 Meter) von einander entfernt zu bleiben.

4. Bei jedem Pulvertransporte muß sich außer den zur Leitung des Fahrzeuges nöthigen Personen noch ein verläßiger, mit den einschlägigen Vorsichtsmaßregeln vertrauter Mann als Führer befinden.

5. Muß in oder durch einen Ort gefahren werden, so hat vor dem Einfahren in denselben der Transportführer vorauszugehen und dafür zu sorgen, daß auf dem zu nehmenden Wege Alles beseitigt werde, was dem Transporte gefährlich werden könnte.

Wenn der Fuhrmann gleichwohl während der Fahrt eine Gefahr wahrnimmt, so hat er sofort in möglichster Entfernung von derselben anzuhalten und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Pulver-Magazinen oder Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lager-Raum und Verfrachtungs-Fahrzeug nicht vermieden werden, so müssen hiebei die Bestimmungen über Pulvertransport analog eingehalten und darf das Auf-, Ab- und Umladen nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

7. Während des Transportes und insbesondere bei jedem Anhalten und vor einer unvermeidlichen Einfahrt in einen Ort ist die Sicherheit und Festigkeit der Ladung und des Fahrzeuges öfters sorgfältig zu untersuchen.

Ergeben sich an der Ladung oder an der Verpackung oder am Fahrzeuge Gebrechen, welche gefährlich werden könnten, so muß das Gebrechen sogleich gehoben werden.

Sind die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Arbeiten von der Art, daß irgend Gefahr der Entzündung besteht, und kann der betreffende Theil der Ladung oder des Fahrzeuges nicht ohne Gefahr entfernt oder abseits von dem Transporte reparirt werden, so muß vollständig abgeladen, die Ladung entsprechend verwahrt und bewacht und dann die Beseitigung des Gebrechens in angemessener Entfernung von dem Verwahrungsorte des Pulvers bewirkt werden.

8. Gelangt ein Pulvertransport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so haben die Fahrzeuge 300 Schritte (220 Meter) vom Durchschneidungspunkte entfernt anzuhalten, möglichst unter sich aufzuschließen und die Bahnlinie erst dann zu passiren, wenn kein Eisenbahnzug anwesend und auch vor mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde keiner zu erwarten ist.

Muß ein Pulvertransport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn ein Bahnzug sich nähert, wo möglich eine Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) von demselben zu suchen, oder wenn dies unthunlich ist, anzuhalten bis der Zug vorüber ist und sorgfältig zu wachen, daß etwa abfallende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

9. Kommt ein Pulvertransport an Kalk- oder Kohlenbrennereien oder anderen Feuerstätten vorüber, so muß in geeigneter Entfernung angehalten und vorgesorgt werden, daß die Feuerstätten möglichst verwahrt und keines Falles, so lange der Transport in der Nähe ist, eine Arbeit vorgenommen werde, welche Flammen oder Gluth verbreiten könnte.

Soferne dies unthunlich ist, hat der Transport den betreffenden Ort wo möglich in einer Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) zu umgehen und hat jedenfalls sorgfältig zu wachen, daß etwa herbeifliegende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

10) Steigt während der Fahrt eines Pulver-Transportes ein Gewitter auf, so hat der Transport während der Dauer des Gewitters wo möglich in einer freien Gegend anzuhalten, Er darf während eines Gewitters in keinen Ort einfahren und muß die Nähe hoher Bäume meiden.

11. Nothfälle ausgenommen dürfen Pulver-Transporte nur bei Tag stattfinden.

§. 19.

Die Beförderung von Schießpulver mit Eisenbahnzügen, dann mit der Post ist verboten.

Für die ausnahmsweise gestatteten militärischen Munitionstransporte mit Extra- oder Güterzügen gelten die besonders hiefür festgesetzten Bestimmungen.

Von dem Transporte auf Dampfschiffen ist Schießpulver gleichfalls ausgeschlossen; diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf das zum Abfeuern von Signal- und Salut-Schüssen erforderliche Schießpulver.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport von Schießpulver sind auch für den Transport von Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen maßgebend.

§. 21.

Hinsichtlich des Transportes der vorbezeichneten Gegenstände auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmung.

§. 22.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben

werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das in der Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Reggsbl. Nr. 48) erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter wird unter den dortselbst angedrohten Strafen auf sämmtliche Strecken der Zollvereinsgrenze ausgedehnt.

Gegenwärtige Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 9. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Diensteo-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 6. August l. Js. den Bezirksarzt II. Classe zu Wiesentheid, Dr. Peter Joseph Popp, auf die Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Obernburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

den Lycealprofessor für Geschichte am Lyceum zu Aschaffenburg, Johann Michael Beitelrock, wegen köperlichen Leidens in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den immerwährenden Ruhestand treten zu lassen und demselben für seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung die allerhöchste Anerkennung auszusprechen;

unter'm 7. August l. Js. zu gestatten, daß der Advocat Ludwig Remond von Mindelheim seinen Wohnsitz nach Memmingen verlegen dürfe, ferner

den Oberförster Philipp Sailer von Rumbach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Aerarial-Revier Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, zu versetzen, und

an dessen Stelle auf das Communalrevier Rumbach, Forstamts Dahn, den Assistenten des Forstamtes Pirmasens, Friedrich Weiß, zum provisorischen Oberförster zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 6. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt wird:

zum Landwehr-Unterlieutenant:

der vormalige Unterlieutenant Otto Freiherr von Guttenberg im 13. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zum Major:

der charakterisirte Major Philipp Freiherr von Hohenhausen, Landwehrbezirks-Commandant in Hof;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Friedrich Grabinger im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Gröbl im 3. Jäger-Bataillon, — und Adolph Fischer im Infanterie-Leib-Regiment; — dann die Oberlieutenants Philipp Passavant im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Julius Weidner im Genie-Regiment;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Gustav von Imhoff — und Rudolph Bürklein im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann Franz Müller, — Theodor Windisch, Bataillons-Adjutant, — und Carl Schweninger im Genie-Regiment;

zum Unterlieutenant:

der Officiers-Adspirant 1. Classe (Junker) Wilhelm Haag im Genie-Regiment.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Joseph Freiherr von Riedheim, — und August Freiherr von Horix.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 3. August l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Jacob Pfeiffer bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 5. August l. Js. den Hauptmann Maximilian Ott vom Genie-Stab auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte vom 5. August l. Js. wurden die Hauptleute Johann von Volkamer vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ludwig Hörmann von Hörbach vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Mathias Gläser vom Genie-Stab, — dann der Oberlieutenant Eugen Gullmann vom 4. Artillerie-Regiment König zum Kriegsministerium, — ferner

der Oberlieutenant Otto Kabner vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zur Garnisons-Compagnie Königshofen versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Waldeck, Bezirksamts Kemnath, dem Priester Johann Nepomuck Tuscher, Expositus in Ehenfeld, Bezirksamts Amberg, dann

unter'm 2. August l. Js. die katholische Pfarrei Tunding, Bezirksamts Dingolfing, dem Priester Peter König, Pfarrer in Ernsgaden, Bezirksamts Pfaffenhofen, und

die katholische Pfarrei Oberpfaffenhofen, Bezirksamts München l./J. dem Priester Joseph Glöggler, Pfarrer in Münster, Bezirksamts Aichach zu übertragen,

unter'm 3. August l. Js. den Beneficiumsverweser Priester Joseph Hundhammer in Viehhausen, Bezirksamts Kelheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der katholischen Pfarrei Plaibach, Bezirksamts Kötzting, zu entheben und diese Pfarrei nunmehr dem Priester Georg Adam Sußbauer, Expositus in Döllnitz, Bezirksamts Vohenstrauß, ferner

unter'm 6. August l. Js. die katholische Pfarrei Oberfahlheim, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Gordian Hartmann, Pfarrer in Welden, Bezirksamts Zusmarshausen, und

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen a./Glon, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Ignaz Lumberger, Pfarrer in Feldmoching, Bezirksamts München l./J., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Johann Hüber, Caplan in Bernbach, Bezirksamts Oberdorf, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Bach, Decanats Zirndorf, dem Pfarrer in Dürrenzimmern, Decanats Oettingen, Julius Gustav Bergmüller zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München

als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Friedrich Wilhelm Benjamin von Giesebrecht,

als Senatoren:

den ordentlichen Professor Dr. Isidor Silbernagl aus der theologischen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Joseph von Pözl aus der Juristenfacultät,

den ordentlichen Professor Dr. Johann Alphons Renatus Helferich aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. August Rothmund aus der medicinischen Facultät,

die ordentlichen Professoren Dr. Heinrich Brunn und Dr. Johann Nepomuk Huber aus der ersten Section sodann den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Philipp Seibel aus der zweiten Section der philosophischen Facultät für das Studienjahr $18^{70}/_{71}$ zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Februar l. Js. dem kaiserlich russischen General der Infanterie und Commandanten von Moskau, Alexander von Friedrichs, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael und

unter'm 29. Mai l. Js. dem Districtsschulinspector, geistlichen Rath, Pfarrer Anton Reicherzer zu Thierhaupten das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. Js. dem vormal. Oberst der k.

Landwehr ä. D., Carl Obermayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Regenten von Spanien verliehenen Commandeurkreuzes des k. spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und

dem großherzoglich hessischen Professor an der Universität zu Gießen, Robert von Schlagintweit, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes II. Classe vom Zähringer Löwen, dann der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstmedaille in Gold und mit dem Bande zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Kilian Gresser in Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Langenberger" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 25. Juli l. Js. dem Oekonomen Max Decrignis in Dietlhofen bei Weilheim, auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Dreschmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli 1870 anfangend und

unter'm 5. August l. Js. dem Robert Kutscher in Leipzig, auf die von ihm erfundenen Luftregeneratoren, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. August 1870 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, Dienstag den 16. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auf Grund der durch das Gesetz vom 21. Juli l. Js. einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, ertheilten Ermächtigung ein 5procentiges Anlehen im Betrage von **15,000,000 fl.** im Wege der allgemeinen Betheiligung aufgenommen werde.

Zum Vollzuge dessen wird Nachstehendes bekannt gemacht:

I.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die Staatsfonds versichert und erhält die Bezeichnung:

„**Militär-Anlehen von 1870 zu 5 Procent.**“

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche sämmtlich au porteur (auf den Inhaber) lauten, werden 20 halbjährige Zinscoupons vom 1. Februar 1871 bis 1. August 1880 einschlüssig und eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die halbjährigen Zinsen zu 5 Procent werden zur Verfallzeit bei allen k. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Cassen, den k. Kreiscassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und in Frankfurt a. M. bezahlt.

Die Bestimmungen über die Tilgung des Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

II.

Die Aufnahme des Anlehens erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und findet die Subscription

am 22., 23. und 24. August l. Js.

von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei allen k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen, k. Kreiscassen und Rentämtern, dann bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen statt.

III.

Einige Tage vor dem 22. August l. Js. wird der Cours, zu welchem das Anlehen emittirt wird, besonders bekannt gemacht.

Bei Betheiligungen von 100,000 fl. und darüber wird noch eine besondere Provision gewährt, und zwar bei Beträgen

von 100,000 fl.	bis 250,000 fl.	½	Proc.
„ 250,000 fl.	„ 500,000 fl.	1	„
„ 500,000 fl.	„ 1,000,000 fl.	1½	„
„ 1,000,000 fl.	und darüber	2	„

IV.

Bei der Subscription ist sofort die erste Einzahlung von 10 Procent des gezeichneten Nominalbetrages baar zu leisten.

V.

Im Falle der Ueberzeichnung des Anlehens tritt eine verhältnißmäßige Reduction der Zeichnungen ein. Es werden jedoch Zeichnungen unter 10,000 fl. nicht reducirt.

Bei eintretender Reduction der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber bleibt die im Art. III. für den subscribirten Betrag zugesicherte Provision ungeschmälert.

Die bei der Subscription zu viel eingezahlten Beträge werden nebst 5 Procent Zinsen wieder zurückvergütet, soferne die Subscribenten nicht deren Anrechnung auf die zweite Rateneinzahlung vorziehen.

VI.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die weiteren Einzahlungen zu leisten, und zwar:

die 2. Einzahlung am 12. September l. Js. mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,

die 3. Einzahlung am 3. October l. Js. gleichfalls mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,

die 4. und letzte Einzahlung am 24. October l. Js. mit dem Reste des Subscriptionspreises.

Volleinzahlungen können zu jeder Zeit geleistet werden.

VII.

Die Subscribenten erhalten den Zins à 5 Procent aus dem Nominalbetrage der Obligationen vom 1. August 1870 an vergütet.

Wer die volle Einzahlung des ganzen gezeichneten Betrages sofort bei der Subscription (22. bis 24. August l. Js.) leistet, erhält noch eine besondere Bonification von 1¼ Procent.

VIII.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung (Anmeldeschein) ausgestellt.

Nach Schluß der Subscription und nach Vornahme der etwa nöthigen Reduction der gezeichneten Beträge werden die Anmelde-Scheine gegen die erforderliche Anzahl Interims-Scheine à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., auf den Inhaber lautend, umgewechselt. In diesen Interimsscheinen ist der Betrag der ersten Einzahlung angegeben, und werden auf denselben die weiter erfolgenden Einzahlungen quittirt.

IX.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Interimsscheine gegen die neuen Obligationen in dem Maße, wie die Anfertigung derselben fortschreitet, umgetauscht.

Es wird übrigens Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen verabfolgt werden können.

X.

Bezüglich der Abgabe der Obligationen wird bemerkt, daß in der Regel nur so viele Stücke à 500 fl. und 100 fl. verabfolgt werden, als zur Ausgleichung erforderlich ist, also z. B. für ein Darlehenscapital von 2700 fl.

2 Stücke à 1000 fl.
1 Stück à 500 fl.
2 Stücke à 100 fl.

Auf besonderes Verlangen der Gläubiger werden jedoch statt einer Obligation ad 1000 fl. auch zwei Stücke à 500 fl., dann bei größeren

Darleihen höchstens 10 Procent in Obligationen à 100 fl. verabfolgt.

XI.

Die Einzahlungen dienen zugleich als Caution für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und sind bei Nichteinhaltung derselben der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt verfallen.

München, den 11. August 1870.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. August l. Js. den Secretär des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Steinacher, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, dann

unter'm 9. August l. Js. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Bamberg II, Johann Joseph Kühlwein, an das Landgericht Lichtenfels und

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Lichtenfels, Pankraz Fuß, an das Landgericht Bamberg II — beide auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Functionär am Landgerichte Riedenburg, Johann Baptist Schmailzl, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Wörth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach, Julius Baltheiser, auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber daselbst den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen August Iblher in Laufen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Ansbach, Friedrich Wilhelm Adam, an das Landgericht Herrieden und

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Herrieden, Wilhelm Joseph Rupprecht, auf allerunterthänigstes Ansuchen, an das Stadt- und Landgericht Ansbach zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 6. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Maximilian Knorr in München im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Forster in Nonnenhorn im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Franz Hofmann in München — und Eduard Lindner in Waldfischbach im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Mottes aus Regensburg bei der der 3. Sanitäts-Compagnie, — Emil Fries aus Grünstadt bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — Carl Otto Rinecker in Eltmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Moritz Hemmer in München bei der 1. Sanitäts-Compagnie, — Julius Wibel aus Ansbach beim Haupt-Feldspital Nr. II, — Carl Götz in Markt Nenslingen im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich Aufhammer in Erlangen im 6. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Friedrich in Rockendorf im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin: Joseph Haller aus Ludwigsstadt im 1. Infanterie-Regiment König, — Xaver Baumgartner aus Eging im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto Nägele aus Straubing im 8. Jäger Bataillon, — Johann Braun aus Erlangen — und Daniel Vierzigmann aus Herzogenaurach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Preitner aus Mühldorf bei der Etappen-Inspection des 1. Armee-Corps, — Georg Wimmelbacher aus Rosenbach bei der Etappen-Inspection des 2. Armee-Corps, — Carl Jäger aus Speyer — und Oscar Rall aus Straubing im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Landwehr-Assistenzärzten:

die bisherigen einjährig freiwilligen Mediciner und Assistenten, Doctoren: Maximilian Schäfer beim Aufnahms-Feldspital Nr. III, — Wilhelm Fischer — und Maximilian Buchner beim Aufnahms-Feldspital Nr. X, — Hermann Pöschl beim Aufnahms-Feldspital Nr. IX, — und der Ersatzmann 2. Classe Dominik Cornet beim 4. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 3. August l. Js. den Hauptmann Rudolph Winneberger vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen

Durch Kriegsministeral-Rescripte vom 7. August l. Js. wurden:

der Regimentsarzt Dr. Hugo Schröder von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum Kriegsministerium versetzt, — und

der Landwehr-Officiers-Adspirant Adolph Tondorf vom 1. Chevaulegers-Regiment

Kaiser Alexander von Rußland wegen Dienstuntauglichkeit von der Charge enthoben.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Georg Beck in Immenstadt beim Hauptfeldspital Nr. II, — Johann Karl in Altusried — und Georg Kneuttinger in München beim Hauptfeldspital Nr. III, — Carl Huber in Tölz beim Hauptfeldspital Nr. IV, — und August Rauber, Privatdocent in München beim Hauptfeldspital Nr. V.

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin Friedrich Meinel aus Wunsiedel — und Joseph Schmidt aus Aschaffenburg bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Ludwig Bonschab aus Ingolstadt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Emil Daxenberger aus München im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — Anton Schmid aus Kirchdorf, Bezirksamts Regen, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Friedrich Hessert aus Zweybrücken bei der Stadtcommandantschaft Speyer;

zu Landwehr-Assistenzärzten:

den Ersatzmann 1. Classe der Reserve vom Infanterie-Leib-Regiment Dr. Corbinian Essendorfer im 4. Landwehr-Bataillon, — und den Reservisten vom 2. Artillerie-Regiment Brobeßer Dr Friedrich Anbing im 26. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 9. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der Regimentarzt 2. Classe Dr. Joseph Greb vom 8. Jäger-Bataillon auf ein Jahr.

Befördert werden:

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Eugen Buxbaum im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Dr. Friedrich König im 4. Jäger-Bataillon;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Johann Waltl von 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 8. Jäger-Bataillon, — Dr. Adam Wingefelder vom 4. Jäger-Bataillon bei der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — und Dr. Edmund Kunstmann vom 1. Infanterie-Regiment König bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 10. August l. Js. nachstehende Ernennungen allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Divisions-Veterinärärzten auf Kriegsdauer:

die Thierärzte Hermann Bürchner in Mühldorf beim Haupt-Marode-Depot Nr. I, — Michael Hackl in Schleißheim beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Philipp Werner in Germersheim beim Gouvernement der Festung Germersheim, — Joseph Reuß in Giesing beim Depot des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Johann Stuffler in Grafenau beim Depot des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Otto Auer in Deggendorf beim Depot des 1. Uhlanen-Regiments vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — und Johann Feser, Professor an der Central-Thierarznei-Schule in München beim Depot des 2. Artillerie-Regiments Brodeßer;

zu Unterveterinärärzten auf Kriegsdauer:

die Thierärzte Johann Buchner in München bei der Festungscommandantschaft Landau, — Melchior Leimer in Gemünden beim Depot des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Eduard Hamm in Roth a./S. beim Depot des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert werden:

zu Majoren:

die Stabshauptleute Wilhelm Pausch im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Joseph Curtius vom 5. Jäger-Bataillon im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Herrmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Freiherr von Dürsch im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Freiher von Bibra im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Freiherr von Flotow vom 4. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Ziegler vom 2. Jäger-Bataillon im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Müller im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Nepomuk von Ruoesch vom 10. Jäger-Bataillon im Infanterie-Leib-Regiment, — Eugen König vom 1. Jäger-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Eduard Baur vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Maximilian Graf von Tattenbach im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Carl Freiherr von Crailsheim

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Jouvin im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Müller vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Eckmayer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Carl Seekirchner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. August l. Js. das Beneficium zu U. L. Frau in Rain, Bezirksamts Aichach, dem Priester Johann Georg Kerle, Pfarrer in Ketterschwang, Bezirksamts Kaufbeuern, und

die katholische Pfarrei Asbach, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Alois Balletshofer, Beneficiums-Vicar in Zusmarshausen, Bezirksamts gleichen Namens dann

unter'm 8. August l. Js. die katholische Pfarrei Westerheim, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Michael Ehrenhuber, Pfarrer in Nattenhausen, Bezirksamts Illertissen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. August l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Conradsreuth, Decanats Münchberg, dem bisherigen I. Pfarrer in Gefäll, k. preußischer Superintendur Ziegenruck, Friedrich Franz Philipp Dümmler, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juli l. Js. dem Präsidenten des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, Clemens von Steyrer, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Juni l. Js. dem Wegmacher Andreas Kobleder in Landshut, so wie

unter'm 25. Juni l. Js. dem Schullehrer Johann Samuel Hirschmann in Kühlsheim in Rücksicht auf ihre seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, Dienstag den 16. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli l. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium hiemit verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 jener Verordnung bezeichneten Wege über dienstliche Verfügungen der Militärstellen oder über Diensthandlungen militärischer Vorgesetzten mißbilligende Kritiken, oder überhaupt solche

Mittheilungen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, das Ansehen der betreffenden militärischen Stellen oder Vorgesetzten zu beeinträchtigen oder irgendwie auf die militärische Disciplin oder die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gehässigkeiten zu erregen.

München, den 15. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. August l. Js., vom 16. August l. Js. ab, zum Revisionsbeamten in Nürnberg den Hauptzollamts-Assistenten Jacob Hunglinger in Fürth,

zum Revisionsbeamten in Lindau den Hauptzollamts-Assistenten Joseph Niggl in Augsburg,

zum Grenzobercontroleur in Wegscheid den Assistenten Jacob Huber in Salzburg, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu berufen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 12. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden:

die Hauptleute Gustav Ille vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann Anton Rubhart — und Otto Freiherr von Berchem vom Infanterie-Leib-Regiment bleibend, — ferner der Unterlieutenant Luitpold Stubenrauch vom 4. Artillerie-Regiment König ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Heinrich Loy als Bataillonsquartiermeister im 7. Jäger-Bataillon.

Ernannt werden:

zu Landwehr-Oberlieutenants:

die vormaligen Oberlieutenants Eduard Freiherr von Rummel im 5. — und Carl Schuller im 3. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Majoren:

die Stabshauptleute Ernst Ritter im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Eduard Fritsch — und Clemens

Beball im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann Gottfried Reck im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Ludwig Hoberlein im 7. Jäger-Bataillon, — Ernst von Rücker im 1. Infanterie-Regiment König, — Wilhelm Heerwagen im 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich von Ausin im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Martin Schmidbauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Johann Betz im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Dick im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Eduard Reber im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Daniel Oberländer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Sommer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Leonhard Bausenwein im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Steinberger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Jacob Schmitt im 1. Infanterie-Regiment König, — Lorenz Albrecht, Platzadjutant, beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Michael Rothhaft im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Lehning im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Johann Bleymüller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Franz Goldschmidt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Franz Hutter im 1. Inf.-Reg. König, — Christian Schmitt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Savoye im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Peter Dorst im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Hauptmann 2. Classe Joseph Geiger; — ferner die Oberlieutenants Rigas Euler-Chelpin, Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Grafen zu Pappenheim, beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Carl Merkel von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — und Heinrich König von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg bei der Feldgendarmerie;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants August Grünwald im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Meyer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Schertel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian von Baligand, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Dietl, beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Moriz Bomhard, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Schleich beim 3. Armee-Divisions-Commando, —

Franz Welsch, Regiments=Adjutant im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Maximilian Pendele im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Scell, bisher Bataillons=Adjutant im 6. Jäger=Bataillon, — Eduard Ritter von Henzler von der 4. Sanitäts=Compagnie im 6. Infanterie Regiment König Wilhelm von Preußen, — Alois Ruß, Regiments=Adjutant, im 15. Infanterie Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Graf im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Julius Baudenbach im 14. Infanterie=Regiment Hartmann, — Carl Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg bei der 4. Sanitäts=Compagnie, — Friedrich Schütz, bisher Platzadjutant, vom Festungs=Commando in Ulm im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Schmidt, bisher Bataillons=Adjutant, im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Gottfried Cucumus im Infanterie=Leib=Regiment, — Jacob De Ahna im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Carl Hönig bei der 3. Sanitäts=Compagnie, — Eugen Birkmann im 7. Jäger=Bataillon, — Friedrich von Praun im 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Anton Freiherr von Poißl im 6. Jäger=Bataillon, — Friedrich von Fabrice, Regiments=Adjutant im 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Maximilian Sartori im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Ferdinand Freiherr von Zu Rhein im 1. Jäger=Bataillon, — Carl Dietl im 1. Infanterie Regiment König, — Christoph Lauterbach, Regiments=Adjutant, im 14. Infanterie=Regiment Hartmann, — Carl Freiherr von Zobel zu Giebelstadt im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Joseph Holl, bisher Bataillons=Adjutant, im 3. Jäger=Bataillon, — Otto Sigl im 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Lehmann im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 5. Jäger=Bataillon, — Maximilian May im 1. Infanterie=Regiment König, — Johann Horn bei der 1. Sanitäts=Compagnie, — Ferdinand Freiherr von Waldenfels im 2. Jäger=Bataillon, — Wilhelm Gemmingen Freiherr von Massenbach im 10. Jäger=Bataillon, — Anton Leuk im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Philipp Mayr vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann, im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Heinrich Ritter von Thiereck im 4. Jäger=Bataillon, — Emil Freiherr von Hirschberg im 9. Jäger=Bataillon, — Maximilian Hefner im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — und Kuno Freiherr von Ruffin im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, Freitag den 19. August 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenactes betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit Uns zugekommenen erhebenden Beweise treuester Anhänglichkeit an Thron und Vaterland allergnädigst bewogen, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes Unseres Königlichen Hauses, ferner wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung oder wegen einer Verfehlung in Bezug auf das Versammlungs-

oder Vereinsrecht rechtskräftig verurtheilt wurden, die ihnen zuerkannten Strafen, soweit solche noch nicht vollstreckt sind, sammt den ihnen überbürdeten, noch rückständigen ärarialischen Kosten zu erlassen, soferne Verfehlungen dieser Art nicht mit anderen strafbaren Handlungen concurriren. In den Fällen einer solchen Concurrenz sind ungesäumt die Acten Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, um Uns weitere sachgemäße Anträge zu unterbreiten.

Hienach haben Unsere einschlägigen Stellen und Behörden sofort das Geeignete zu verfügen.

Schloß Berg, den 17. August 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An das Gesammt-Staatsministerium ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Durch Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen ist der Curs, zu welchem das am 22., 23. und 24. dieses Monats zur allgemeinen Subscription gelangende 5procentige Militär-Anlehen emittirt wird, auf

92 — zwei und neunzig — Procent

festgesetzt worden, was hiemit unter Bezugnahme auf Art. III der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. zur Kenntniß gebracht wird.

Bei dieser Gelegenheit wird, durch mehrseitige Anfragen veranlaßt, hinsichtlich der im

Art. V Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung ertheilten Zusicherung — wonach bei eintretender Reduction der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber die in Art. III für den subscribirten Betrag gewährte Provision ungeschmälert bleiben soll — zur Erläuterung bemerkt, daß diese Zusicherung sich nur auf das Procentmaß der Provision bezieht, und demzufolge, wenn eine Reduction des subscribirten Betrages eintritt, die Provision zwar nach dem für den Betrag der Subscription ausgesetzten Procente zu bemessen, jedoch nur für jenen Betrag zu gewähren ist, welcher in Folge der Reduction dem Subscribenten wirklich zugetheilt wird. Wenn daher beispielsweise eine Subscription von 1,000,000 fl. auf 800,000 fl. reducirt werden sollte, so hat der Subscribent zwar 2 Procent Provision, jedoch nur von dem zugetheilten Betrage per 800,000 fl., sohin eine Provision von 16,000 fl. zu beanspruchen.

München, den 17. August 1870.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. den bisherigen I. Assistenten Georg Laubmann zum vierten Secretär an der k. Hof- und Staatsbibliothek, ferner

unter'm 13. August l. Js. den Priester Dr. Franz Xaver Unverdorben aus Penzling in der Diöcese Passau zum Professor für Naturgeschichte und Chemie am Lyceum zu Freising — und zwar beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen, dann

unter'm 14. August l. Js. dem Handelsgerichte München l./J. vier weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter, Buchhändler Rudolph Oldenbourg, Kaufmann Johann Michael Gerbeisen, Kaufmann Max Bullinger und Banquier Julius Scheuer zu berufen und zu Ergänzungsrichtern an dem genannten Gerichte den Kaufmann Joseph Rueberer, den Banquier J. C. Weidert, den Inhaber des optischen Instituts, Sigmund Merz, und den Eisenhändler Max Kustermann, sämmtliche in München, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 12. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Alfred Graf von Dürkheim-Montmartin im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Emmer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Conrad Kronberger im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Döhlemann im 1. Infanterie-Regiment König, — Oscar Graser im 10. Jäger-Bataillon, — Johann Kaiser im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Johann von Krempelhuber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Gräf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heinrich Fuß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Stengel im 4. Jäger-Bataillon, — Andreas Ruß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Knogler im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Lorenz Bergmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gottlieb Brunner im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Johann Gerneth im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Joseph Weiß im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ferdinand Ritter von Riedl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Streck im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Moriz Ratzinger — und Heinrich Diermayer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Unterzeugwart:

der Oberfeuerwerker und Magazins-Aufseher Heinrich Schäfer vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Zeughaus-Verwaltung) beim Festungs-Commando in Ulm (Artillerie-Direction).

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Ludwig Kohler — und Ludwig Köllnberger, — dann die pensionirten Rittmeister Julius Fritsch — und Ludwig Freiherr von Würtzburg.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Franz Herrmann in Plattling, Bezirksamts Deggendorf, — und Otto Roth in Markt Einersheim, Bezirksamts Scheinfeld, — dann Johann Michael Weglehner in Merkendorf, Bezirksamts Gunzenhausen, beim

Aufnahms-Feldspital Nro. XI, — Johann Seubert in Burgebrach, Bezirksamts Bamberg II, — und Joseph Stuffler in Rotthalmünster, Bezirksamts Griesbach, beim Aufnahms-Feldspital Nro. XII:

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin Adolph Müller aus Ansbach bei der Stadtcommandantschaft Ansbach, — Eduard Reinhard aus Weiden beim Aufnahms-Feldspital Nro. XI, — und Carl Zerzog aus Bayreuth beim Aufnahms-Feldspital Nro. XII;

zum Landwehr-Assistenzarzt:

den Ersatzmann 2. Classe der Reserve Dr Adolph Popp im 15. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 8. August l. Js. den Hauptmann Otto Hofreiter vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre, — und den Regimentsauditor Franz Feilbusch von der 3. Cavallerie-Brigade bleibend, — dann

unter'm 9. August l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Schilcher vom Infanterie-Leib-Regiment, — und den Unterlieutenant Johann Freßl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 13. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Georg Engelhardt in Würzburg beim Haupt-Feldspital Nro. V, — Paul Luther in Redwitz beim Haupt-Feldspital Nro. II, — und Adolph Dorffmeister in Prutting beim Aufnahms-Feldspital Nro. XII;

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin Georg Ebermayer, Assistent im allgemeinen Krankenhause zu München, bei der Commandantschaft der Haupt und Residenzstadt München, — und Benjamin Geret aus Friedberg bei der Stadt-Commandantschaft Passau;

zum Landwehr-Assistenzarzt:

den Ersatzmann der Landwehr und Doctor der Medicin Ferdinand Burkart aus München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. August l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Grafen von Pückler-Limpurg auf ein weiteres Jahr

vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 12. August l. Js den ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität Erlangen, Dr. Walther Heineke, zum Stabsarzt à la suite zu ernennen;

den Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Otto Rinecker vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 14. August l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zum Regimentsquartiermeister 2. Classe:

der Oberlieutenant Julius Strelin vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Oberlieutenants Julius Stepf vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — und Justus Storch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — die Unterlieutenants Jacob Kellermann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — August Fried vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Schmauser vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Martin Reil vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Wilhelm Forster vom 10. Jäger-Bataillon im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Baptist Stablbaur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — und Otto Bühler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 10. Jäger-Bataillon; — ferner in provisorischer Eigenschaft die geprüften Rechtspraktikanten Carl Kempter aus Augsburg bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Localverwaltung), — Maximilian von Chlingensperg aus Landshut im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Ferdinand Heiß aus Starnberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Unterquartiermeistern:

die Unterlieutenants Johann Nieberl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Wörlein vom 1. im 8. Jäger-Bataillon, — Anton Staller vom 4. Infanterie-Regiment König Carl

von Württemberg im 5. Jäger=Bataillon, — und der Landwehr=Officiersadspirant Theodor Franz vom 30. Landwehr=Bataillon im 9. Infanterie=Regiment Wrede;

Befördert wird:

zum Unterquartiermeister:

der Regiments=Actuar Lazarus Gernhard beim Montur= und Rüstungs=Depot Nürnberg.

Kirchliche Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Schmid, Pfarrer in Wörleschwang, Bezirksamts Zusmarshausen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Thanning, Bezirksamts München r./J., von dem Erzbischofe von München=Freising dem Priester Franz Straßberger, Cooperator in Teisendorf, Bezirksamts Laufen und

unter'm 14. August l. Js. daß die katholische Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Vilshofen, von dem Bischofe von Passau, dem Priester Georg Waiblinger, Pfarrer in Tiefenbach, Bezirksamts Passau verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js. die protestantische erste Pfarrstelle zu Weidenberg, Decanats Bayreuth, dem Pfarrer in Unterampfrach, Decanats Feuchtwangen, Max Uso Heumann, ferner

unter'm 11. August l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Berg, Decanats Hof, dem Pfarramts=Candidaten Friedrich Georg Wilhelm Stadelmann aus Lanzendorf, und

die protestantische Pfarrstelle zu Entmannsberg, Decanats Bayreuth, dem bisherigen II. Pfarrer in Weidenberg, Gustav Heinrich Carl Sack, dann

unter'm 14. August l. Js. die protestantische combinirte Pfarrstelle zu Aschbach und Hohn am Berg, Decanats Bamberg, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Lieberich aus Ansbach

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Weißenstadt, Decanats Kirchenlamitz, dem Pfarrer in Oberwaldbehrungen, Decanats Rothausen, Johann Georg Weber, und

die protestantische Pfarrstelle zu Illschwang, Decanats Sulzbach dem bisherigen zweiten Pfarrer in Windsbach, Friedrich Gotthold Seyler, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. August l. Js. unter den für die II. protestantische Pfarrstelle in Kitzingen

allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarramtscandidaten Christian Felix Heinrich Illing aus Hersbruck die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung, der Rectors- und Senatorenwahl an der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. nach dem Ergebniß der an der k. Universität Würzburg vorgenommenen Wahl

als Rector pro 1870/71

den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Albert von Kölliker

als Senatoren pro 1870/72

aus der theologischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Sebastian Reißmann,

aus der Juristenfacultät den ordentlichen Professor Dr. Franz Samhaber,

aus der staatswirthschaftlichen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Carl Ebel,

aus der medicinischen Facultät den ordentlichen Professor, Geheimen Rath Dr. Friedrich Wilhelm Scanzoni von Lichtenfels,

aus der philosophischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Mathias Lexer,

als Senator pro 1870/71

aus der medicinischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Alois Geigel

zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat zu Neapel.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signates vom 29. Juni l. Js. allergnädigst geruht, das in Erledigung gekommene kgl. Consulat zu Neapel dem dortigen Kaufmann Julius Aselmeyer zu übertragen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bleistiftfabricanten Conrad Conradty in Nürnberg unter'm 5. August 1869 verliehenen und unter'm 9. August 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Fabrication einer blauen Broncefarbe — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, Dienstag den 23. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die neue Redaction des Vereinszolltarifs betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Bundesrath des Zollvereins hat den vom 1. Juli 1865 ab giltigen Vereinszolltarif auf Grund der Veränderungen, welche derselbe

durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich

vom 11. April 1865 (R.-Bl. S. 665 u. ff.),

vom 9. März 1868 (R.-Bl. S. 1449 u. ff.)

durch das Gesetz — die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. —

vom 16. November 1867 (G.-Bl. S. 217 u. ff.)

durch das Zollvereinsgesetz wegen Besteuerung des Zuckers

vom 8. Juli 1869 (G.-Bl. S. 1357 u. ff.) endlich

durch das Zollvereinsgesetz — die Tarifsnovelle betr. —

vom 30. Juli l. Js. (G.-Bl. S. 65 u. ff.) erfahren hat, einer neuen Redaction in der nachfolgenden Fassung unterstellt. In solcher Gestalt kommt derselbe vom 1. October l. Js. ab durch die Zollbehörden zur Anwendung.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Vereins-Zolltarif

vom 1. October 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur

eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei *gebrauchten* leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	a) Abfälle von der Eisenfabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenützte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle . . . .
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . .
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrication; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . .
	Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe von welchen sie herstammen, behandelt.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Baumwolle, rohe, karbätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1) ein- und zweidrähtiges,
	α) rohes . . . .
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . . .
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metall-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	fäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41. genannten Thierhaaren:
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . .
	2) alle nicht unter Nr. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . .
3.	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiesglanz legirt:**
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . . . .
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . .
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . .
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
5.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36. genannten; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . . . .
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . .
	c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	10	—	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	16	—	28	—	
1 Ctr.	26	—	45	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	1	—	1	45	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Soda, calcinirte; doppelt-kohlensaures Natron . . . .
	e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß . . . .
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . .
	g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .
	h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extracte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.
	Ferner: Chemische Fabricate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	7½	—	26¼	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [—Eisen, einfaches und doppeltes T—Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als $^{3}/_{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen . . . .
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . . . .
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von $^{1}/_{2}$ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von $^{3}/_{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . . .
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech . . . .
	e) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln und Futter-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^{1}/_{2}$=Gulden=Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	2½	—	8¾	
1 Ctr.	—	17½	1	1¼	
1 Ctr.	—	10	—	35	
1 Ctr.	—	12	—	42	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	—	12	—	42	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Klingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . .
	3) Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . .
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . .
7.	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . .
8.	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . .
9.	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . .
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . .
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . . . .
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) rohes, ungeschliffenes . . . .
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . .
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunst-Glasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse.
11.	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze . . . . . .
	b) grobe Fußdecken . . . .
	c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind . . . .
	Anmerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas:
1 Ctr.	2	20	4	40	40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas:
1 Ctr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	13 in Kisten, Fässern und Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	17 in Kisten.
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
1 Ctr.	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
12.	**Häute und Felle:**
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . .
13.	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . .
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . .
	c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . . . .
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . .
	e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein .
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze . . . .
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	—	1	45	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.

110*

Nr.	Benennung der Gegenstände.
14.	**Hopfen** . . . .
15.	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1) musikalische . . . .
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . .
	b) Maschinen:
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . . .
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz . . . .
	β) aus Gußeisen . . . .
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . .
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . .
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt . . . .
	β) nicht gravirt . . . .
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . . .
	c) Wagen und Schlitten:
	1) Eisenbahnfahrzeuge . . . .
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . .
	d) See- und Flußschiffe:
	1) hölzerne . . . .
	2) eiserne . . . .
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16.	**Kalender**
	werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	20	2	55	
1 Ctr.	2	—	3	30	28 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	
1 Ctr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
1 Ctr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
1 Ctr.	—	25	1	$27\frac{1}{2}$	
1 Ctr.	1	10	2	20	18 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth zehn Procent.					
Stück	50	—	87	30	
—	frei	—	frei	—	
vom Werth acht Procent.					

Nr.	Benennung der Gegenstände.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . .
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe . . . .
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . . . .
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle . .
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18.	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren**:
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . .
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . .
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . .
	e) Leinene Leibwäsche . . . .
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	30	—	52	30	
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	10		17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
19.	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen .
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht . .
	c) In Blechen und Draht, plattirt . . . .
	d) Waaren, und zwar:
	1) Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe . . . .
	2) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder,

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	22½	3	3¾	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	
1 Ctr.	2	20	4	40	
1 Ctr.	4	—	7	—	
1 Ctr.	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dergl. .
21.	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte . . . .
	d) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder .
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art . . . . .
	e) Handschuhe . . . .
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirtwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
	1) von Flachs oder Hanf:
	α) Maschinengespinnst . . . .
	β) Handgespinnst . . . .
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . .
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn . . . .
	c) Zwirn aller Art . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	5	—	8	45	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Kö ben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	13	10	23	20	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	1	20	2	55	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11. benannten Haaren . . . .
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend:
	aa) in Preußen:
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . .
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . .
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . .
	i) Zwirnspitzen . . . .
23.	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte . . . .
	b) andere . . . .
24.	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . .
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . .
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Ctr.	1	15	2	37½	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
25.	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . .
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . . . .
	d) Essig aller Art in Fässern . . . .
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen . . . .
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln. . . . .
	f) Butter . . . .
	Anmerk. zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . .
	g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt . . . .
	2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild . . . .
	h) Früchte (Südfrüchte):
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen . . . .
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrod, Pinienkerne . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	6	—	10	30	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in 16 in Körben } Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Ctr.	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Ctr.	1	10	2	20	
1 Ctr.	2	20	4	40	
1 Ctr.	4	—	7	—	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in 16 in Körben } Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze. 7 in Körben.
1 Ctr.	1	—	1	45	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	18 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	—	15	—	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . . . .
	k) Heringe . . . .
	l) Honig . . . .
	m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Eichorie) .
	2) Cacao in Bohnen . . . .
	3) Cacaoschalen . . . .
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) 1) α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee . . . .
	β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf . . . .
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, ge-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	1	45	
1 Ctr.	—	10	—	35	
1 Ctr.	5	25	10	12½	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 4 Centner und darüber. 17 in Kisten unter 4 Centner. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Ctr.	5	25	10	12½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	1	20	2	55	20 in Kisten von 1 Centner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Centner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Centner und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	5	—	8	45	Für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	brannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete . . . .
	q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . . .
	2) Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka . . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . . .
	s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . .
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrication unter Controle . . . . . .
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . . .
	u) Syrup*)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . .
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker*)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende **Vereinsgesetz** vom Jahre 1869 bestimmt und betragen von

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	1 in Säcken.
1 Ctr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Ctr. 1 Ctr.	11 20	— —	19 35	15 —	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
1 Ctr.	8	—	14	—	28 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
	a) Oel:
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern .
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . .
	2) anderes Oel in Fässern . . . .
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . . . . .
	b) Fette:
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure
	2) Fischspeck . . . .
	3) anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . .
	c) Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen . .
	1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . .
	2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört . . . . . .
	3) Syrup . . . .
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle
	4) Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	25	1	27½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	10	—	35	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	5	—	8	45	Für Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 18 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
27.	**Papier und Pappwaaren:**
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier
	b) ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . .
	c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . . .
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist . .
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
28.	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . .
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . .
29.	**Schießpulver** . . . .
30.	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . .
	b) Seide und Floretseide gefärbt . . . .
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	1	—	1	45	
1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	
1 Ctr.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Ctr.	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41. genannten Thierhaaren . . .
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden . . . .
31.	**Seife und Parfümerien:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) Gemeine feste Seife . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c. . . . .
	d) Parfümerien aller Art . . . .
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . . .
33.	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl.
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . .
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
	1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	2	—	3	30	16 in Kisten.
1 Ctr.	3	10	5	50	
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	—	5	—	17½	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen . . . .
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . .
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
	1) ohne Garnitur . . . .
	2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . . . . .
36.	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) .
37.	**Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . .
	b) Eier und Milch . . . .
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . .
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .
38.	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . .
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1) einfarbige oder weiße . . . .
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
das Stück	—	2	—	7	
das Stück	—	4	—	14	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	20	2	55	22 in Kisten.
1 Ctr.	2	—	3	30	13 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen . . . .
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . . .
	c) Schweine:
	1) gemästete und magere . . . .
	2) Spanferkel . . . .
	d) Schafvieh und Ziegen . . . .
40.	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . .
	b) Alles andere . . . .
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41.	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . .
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten .
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle . . . .
	2) bedruckte Waaren aller Art . . . .
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . .
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . . .
	5) Tuchleisten . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	20	2	55	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Stück	—	20	1	10	
1 Stück	—	3	—	10½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Ctr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	25	—	43	45	
1 Ctr.	20	—	35	—	
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) rohes Zink; altes Bruchzink . . . .
	b) Zinkbleche . . . .
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . .
	d) feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen
43.	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . . . .
	b) Zinn, gewalztes . . . .
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .
44.	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.		
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei		frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollcentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewichte des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewichte der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:
   1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
   2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt, insoweit nicht in der ersten

Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler oder siebzehn Gulden und dreißig Kreuzer vom Centner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern oder Einhundert und fünf und siebzig Gulden nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Classe ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Classe können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern, acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer, für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern oder drei und vierzig Gulden und fünf und vierzig Kreuzer nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Classe in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Classe in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{5}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, Samstag den 27. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Erweiterung der Ausfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes wird unter den in der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Reggs.-Bl. Nr. 48 l. Js.) angedrohten Straffolgen die Aus- und Durchfuhr von Pferden über alle Grenzen des Zollvereins verboten und tritt diese Anordnung mit dem Tage, an welchem sie den Behörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

München, den 25. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 19. August l. Js. nachstehende Ernennungen im pharmaceutischen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Landwehr-Apothekern:
mit dem Range und den Bezügen eines Unterapothekers 2. Classe:

die Reservisten und Landwehrmänner: Maximilian Neu im 2. Landwehr-Bataillon, — Constantin Höfler im 3. Landwehr-Bataillon, — Georg Erhard Landwehr-Officiersabspirant, — Johann Fischer, — Wilhelm Ziegelwallner, — August Wolff — und Anton Kaufmann im 4. Landwehr-Bataillon, — Eduard Ulsamer — und Mathias Hienblmaier im 6. Landwehr-Bataillon, — Philipp Maier im 8. Landwehr-Bataillon, — Alois Buhmann im 9. Landwehr-Bataillon, — Carl Hirsch im 10. Landwehr-Bataillon, — Carl Gillitzer, — Maximilian Gogl — und Ludwig Paur im 11. Landwehr-Bataillon, — Victor Beck im 13. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Neumayer im 14. Landwehr-Bataillon, — Johann Daßberger im 15. Landwehr-Bataillon, — Luitpold von Hoffmann, — Luitpold Burger — und Oscar Huber im 16. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Maier-Gehm — und Carl Schneller im 17. Landwehr-Bataillon, — Joseph Banselow — und Joseph Bierling im 18. Landwehr-Bataillon, — Eduard Neupert — und Carl Matthäi im 19. Landwehr-Bataillon, — Johann Kohn, — Joseph Sippel — und Andreas Rothmund im 26. Landwehr-Bataillon, — Georg Wilhelm Schenk, — Georg Eckert, — Carl Michael Seyfried — und Adolph Brügel im 27. Landwehr-Bataillon, — Paul Heinrich Brenner im 28. Landwehr-Bataillon, — und Friedrich Bruch im 32. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. August l. Js. den Hauptmann Otto Wochinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. August l. Js. dem pensionirten Unterapotheker 1. Classe Carl Fraaß die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär-Verbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt wird:

der Oberst Hugo Diehl vom 14. In-

fanterie-Regiment Hartmann zum 1. Infanterie-Regiment König.

Ernannt wird:

zum functionirenden Brigadier:

der Oberst Albert Roth vom 1. Infanterie-Regiment König bei der 3. Infanterie-Brigade.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Carl Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und Georg Narciß vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

zu Oberstlieutenants:

der charakterisirte Oberstlieutenant Otto Ritter von Schmädel, Platzstabsofficier bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg; — dann die Majore Heinrich Gambs im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Theodor von Michels im 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Inspector des katholischen Schullehrer-Seminars, Priester Conrad Reither, zum Bischofe von Speyer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Parkstein, Bezirksamts Neustadt a./W. N., dem Priester Joseph Bojer, Beneficiumsprovisor in Friedenfels, Bezirksamts Kemnath, und

das Curatbeneficium Plößberg, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Joseph Schuberth, Expositus in Ottengrün, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung, vom 21. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Stadelhofen, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Lembach, Caplan bei St. Gangolph in Bamberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Martinsheim, Decanats Uffenheim, dem Pfarrer zu Pflaumfeld, Friedrich Wilhelm Theodor Ferdinand Ziegler, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juli l. Js. dem k. k. österr. Notar L. Preyß in Wien das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, ferner

unter'm 20. Juli l. Js. dem ordentlichen Professor des Criminalrechtes, Criminal- und Civilprocesses an der k. Universität München, Dr. Johann Julius Wilhelm von Planck, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 28. Juli l. Js. dem Schullehrer Joseph Keiß zu Deggendorf in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Botenssohn Alois Binder von Landshut und den Bauernsohn Benno Stöckl von Wengen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer neuen Ortsbenennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dem Gutsbesitzer Carl Anton Lang zu Kelheim gehörigen, in den Gemeinden Neuckelheim und Walddorf, k. Bezirksamts Kelheim, gelegenen Steinbrüche und Grundstücke zu 60,61 Tagwerk „Ihrlerstein“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Musiklehrer Johann Roth von Uffenheim z. Z. in Nürnberg unter'm 6. September 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte mechanische Notenpult wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 6. September 1870 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, Montag den 29. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Nach den eingekommenen Anzeigen ist der gemäß der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. aufgelegte Anlehensbetrag von 15,000,000 fl. schon durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. sehr namhaft überschritten.

Es können daher die Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber keine Berücksichtigung finden, und werden demzufolge die betheiligten Titl. Subscribenten ersucht, die einbezahlten

116

Beträge bei der Zeichnungsstelle bis spätestens 2. September l. Js. zurückzunehmen.

In Hinblick auf Art. V Abs. 3 der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. werden die 5%igen Zinsen aus diesen Beträgen bis einschlüssig 2. September l. Js. vom Tage der Einzahlung an vergütet. Die Zinsenvergütung für diesen Zeitraum findet auch dann statt, wenn die Rücknahme vor dem 2. September l. Js. erfolgt. Ueber diesen Tag hinaus wird jedoch eine Verzinsung nicht mehr geleistet.

Die ausgestellten Anmelbescheine sind zurückzugeben, und ist auf denselben der zurückbezahlte Betrag nebst Zinsenvergütung zu quitiren.

Bezüglich der Zeichnungen unter 10,000 fl. wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 25. August 1870.

Königl. Bayer. Staats - Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden ferner:

zu Majoren:

die Hauptleute Friedrich Steubel, bisher Platzadjutant, beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Carl Freiherr von Großschedel im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Heinrich Heß vom 1. Infanterie-Regiment König — und Ottmar Lindig vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Maximilian von Grauvogl vom 6. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Bartholomä May im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Nicolaus Viering im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Johann Pfeiffer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Christoph Fikenscher im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Oscar Straub im 1. Infanterie-Regiment König, — Eduard Löhr im 7. Jäger-Bataillon, — Leonhard Hiller im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Christian Köppel im 15. Infanterie-Regiment König von Sachsen, — Oscar Schoch im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm Horn im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Christian Freiherr Haller von Hallerstein im 5. Infanterie-Regi-

ment Großherzog von Hessen, — dann die Oberlieutenants Maximilian Schuh im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Ernst Kreuzer im Genie-Regiment;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Heinrich Hölzl im 8. Jäger-Bataillon, — Arthur Freiherr von Jeetze im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm von Branca im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ernst Freiherr von Pfetten-Arnbach im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Theodor Freiherr von Berchem im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian Weinig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Bruno Kilp im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Wilhelm Merkel im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Branca im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Schumacher im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Adolph Freiherr von Asch, 2. Adjutant des General-Adjutanten und General-Commandanten, Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, beim General-Commando München, — August Sattler im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Joseph Kopf von der 3. Sanitäts-Compagnie im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Wolfgang Rabenstein im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Anton Mayer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Nachtigall im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Geisendörfer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Wilhelm von Imhoff im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Raimund Düppel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Philipp Bouhler, bisher Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Meier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — August Stöcklein, Regiments-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Johann Schraubolph, Regiments-Adjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Hell, bisher Bataillons-Adjutant, im 5. Jäger-Bataillon, — Maximilian Saalmüller von der 4. Sanitäts-Compagnie im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Theodor Freiherr von Völderndorff und Warabein im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Peller von Schoppershof im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Marquard Freiherr von Leoprechting vom 4. im 10. Jäger-Bataillon, — Ferdinand von Coulon im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Lindhamer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Heinrich Ritter von Xylander im 2. Jäger-Bataillon, — Robert Bresselau von Bressensdorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern

— Ernst Günther im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Freiherr von Berchem im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Bürklein im 1. Infanterie-Regiment König, — Anton Hausner im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland,— Heinrich Weiß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Conrad Habermann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto Burger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl Bayern, — Carl Riehmer im 10. Jäger-Bataillon — August Helland im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Ritter von Leveling, bisher functionirender Adjutant, vom Landwehr-Bezirks-Commando Gunzenhausen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Otto Graßer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Franz Meindl im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Ertel, bisher functionirender Adjutant, vom Landwehr-Bezirks-Commando Kaiserslautern im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Valentin Kolb — und Ludwig Höpfel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Kühl, bisher functionirender Adjutant, vom Landwehr-Bezirks-Commando Hof — und Joseph Staubwasser, bisher Bataillons-Adjutant, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Schmalzl im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Anton Ertl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Robert von Fleckinger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Georg Pöhlmann im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Feodor Fischer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich Ehrne von Melchthal, bisher Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Xaver Neuhierl, Regiments-Adjutant, — und Joseph Fischer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Carl Oerthel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm Hörhammer, bisher Bataillons-Adjutant, vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — Joseph Betzwieser im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Conradi vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Melchior, Regiments-Adjutant, — und Adolph Mayer im Infanterie-Leib-Regiment — Eduard Dichtl im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 65.

München, Dienstag den 30. August 1870.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. August 1870 in der Streitsache des Bauern Jacob Gründl von Niederschwaibing gegen den Gütler Peter Vogel zu Niederbergkirchen wegen Dienstbarkeit, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Wasserburg und der k. Regierung von Oberbayern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Bauern Jacob Gründl von Niederschwaibing gegen den Gütler Peter Vogel zu Niederbergkirchen

wegen Dienstbarkeit, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Wasserburg und der k. Regierung von Oberbayern betreffend, zu Recht:

daß zur Verhandlung und Entscheidung dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Zwischen den beiden Orten Niederbergkirchen und Sarling im Bezirke des Bezirksamtes Mühldorf und im Landgerichtsbezirke Neumarkt a./R. liegen zwei Waldgrundstücke, das eine mit Pl.=Nr. 938 dem Bauern Jacob Gründl von Niederschwaibing, das andere, daran angrenzende Grundstück, dessen Plan=Nummer nicht angegeben ist, dem Gütler Peter Vogel von Niederbergkirchen gehörig.

Ueber das erstere, dem Gründl gehörige Grundstück führt ein Fußweg, Kirchenweg genannt, auf dem Plane mit Nr. 939 bezeichnet. Zwischen beiden Grundstücken des Gründl und Vogel läuft ein Fahrweg in der Art, daß dessen eine Geleise auf dem Gründl'schen, das andere auf dem Vogel-schen Grund und Boden hinführt. Ueber die Benützung dieser beiden Wege entstanden mehrfache Differenzen zwischen den beiden Angränzern unter sich, mit der Gemeinde Niederbergkirchen und verschiedenen anderen Personen, welche fragliche beide Wege benützen wollten, und auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung von Niederbergkirchen faßte das Bezirksamt Mühldorf am 23. Juni 1866 den Beschluß:

1) der Weg an der Grenze der beiden Grundstücke des Gründl und Vogel sei als der übliche Fahrweg offen zu halten und habe Vogel den zur Verlegung dieses Weges daselbst angebrachten Graben zu entfernen,

2) Vogel, sowie jeder andere habe sein angebliches Fahrtrecht auf dem s. g. Kirchenweg Num. 939 im Rechtswege geltend zu machen.

Da sich vielfach gegen die bezirksamtliche Anordnung sowohl von Gründl als Vogel verfehlt wurde, faßte das Bezirksamt am 28. März 1867 neuerlichen Beschluß dahin: 1) daß Vogel die von ihm angelegten Gräben und Verhaue auf obigem Fahrwege bei Strafvermeidung zu beseitigen, 2) daß auch Gründl bei Vermeidung gleicher Strafe den Kirchenweg von den darauf angebrachten Hindernissen der Passage zu befreien habe, 3) daß die Theile bezüglich der Rechtsfrage vor die Gerichte verwiesen würden.

Jacob Gründl trat nun am 29. Mai 1867 bei dem Landgerichte Neumarkt a./R. gegen Peter Vogel mit einer Klage auf, worin er behauptete, daß Vogel den Kirchenweg Num. 939 als Fahrweg zu benützen versuche und sich willkührliche Veränderungen an dem an der Grenze ihrer beiden Grundstücke hinlaufenden Fahrwege erlaube. Es

wurde die Bitte gestellt, auszusprechen, daß Vogel schuldig sei, jeder Erweiterung oder Veränderung des fraglichen Fahrweges sich bei Strafvermeidung zu enthalten und das auf seinem Grundstücke laufende Fahrweggeleise herzustellen und zu unterhalten.

Am 13. Juni 1867 wurde nun Augenschein an Ort und Stelle eingenommen und nach verhandelter Sache erkannte das Landgericht Neumarkt, es sei der Kläger Gründl im jüngsten Besitze des unbeschränkten Eigenthums von Pl.-Nr. 938 zu schützen mit der Einschränkung, daß der mit Pl.-Nr. 939 bezeichnete Weg lediglich ein Kirchenweg sei; zugleich werde Beklagter Vogel angewiesen, sich jeder Beschränkung dieses Eigenthums, somit jeder Benützung dieses Steigs Pl.-Nr. 939 zu einem Fahrwege bei Strafvermeidung zu enthalten.

Vogel wollte hiegegen Berufung ergreifen und bat zu dem Ende, ihn zum Armenrecht zuzulassen und ihm einen Officialanwalt aufzustellen. Ehe jedoch darauf verfügt wurde, war die Berufungsfrist abgelaufen und ist aus den betreffenden Acten nichts weiter zu entnehmen, als daß Vogel vom Bezirksgerichte Wasserburg am 22. October 1867 zum Armenrechte zugelassen wurde.

Am 13. Mai 1868 meldete Jacob Gründl neuerdings eine Klage gegen Peter Vogel bei dem Landgerichte Neumarkt a./R. an Er gründete diese Klage auf die Behauptung, daß Vogel neuerdings eigenmächtig Veränderung an dem Besitzstand in Betreff jener zwei Wege vorgenommen und dadurch nicht nur ihn, sondern auch die anderen Berechtigten in der Ausübung ihrer Berechtigungen gehindert habe.

Es wurde am 5. Juni 1868 wiederum Augenschein an Ort und Stelle eingenommen und sodann im mündlichen Verhöre über die Gründl'sche Klage verhandelt, wobei Gründl die Bitte stellte, den Vogel wegen Besitzstörung durch Befahren des Kirchenweges und Nichterhaltung seines Geleises auf dem Fahrwege in die demselben im Vorprozesse angedrohte Strafe zu verfällen und ihn unter Androhung weiterer Strafe zu beauftragen, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Nach verhandelter Sache erkannte das Landgericht Neumarkt am 5. Juni 1868 den Vogel der unbefugten Benützung des Kirchenwegs Nr. 939 für schuldig und verurtheilte ihn in eine Ordnungsstrafe von 30 Reichsthalern. In gleicher Weise wurde Vogel wegen Unterlassung der Erhaltung des auf seinem Grunde laufenden Geleises des Fahrweges an der Grenze in eine Strafe von 30 Reichsthalern verurtheilt.

Nun erhob Peter Vogel sowohl gegen dieses Erkenntniß vom 5. Juni 1868 als gegen jenes im Vorprozesse erlassene vom 13. Juni 1867 Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Berufung bei dem Bezirksgerichte

Wasserburg, worauf dieses unter'm 16. Februar 1869 alle durch die Klagen des Gründl vom 25. Mai 1867 und 11. Mai 1868 veranlaßten Verfügungen und Erkenntnisse als nichtig und resp. zu voreilig erlassen aufhob. Das Bezirksgericht kam zu dieser Entscheidung, weil es bei Vergleichung der in Sache sowohl bei dem Bezirksamte als bei dem Landgerichte gepflogenen Verhandlungen zu der Ueberzeugung gelangte, daß mindestens einer der beiden in Frage stehenden Wege ein öffentlicher sei, somit für diesen dem Civilgerichte eine Competenz zur Verhandlung und Entscheidung nicht zustehe, daß übrigens das Bezirksamt sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen habe, welchen von beiden Wegen es als öffentlichen erachte und daß seine in Sache erlassenen Verfügungen nur provisorischer Natur seien. Wie der bestehende Zweifel und von wem er zu lösen sei, darüber sprach sich das Bezirksgericht nicht aus.

Gegen dies zweitrichterliche Erkenntniß ergriff Kläger Gründl die Oberberufung zum Appellationsgerichte für Niederbayern und dieses erkannte unter'm 1. Juni 1869, es seien die Anträge des Klägers vom 25. Mai und 13. Juni 1867, dann vom 11. Mai und 5. Juni 1868 von den Gerichten zurückzuweisen.

Das Appellationsgericht motivirte diese Entscheidung dadurch, daß es ausführte, Kläger habe sämmtliche ebenbezeichnete Anträge nicht auf einen civilrechtlichen Titel, sondern nur auf den bezirksamtlichen Beschluß vom 23. Juni 1866 gestützt und könne somit dessen Vollstreckung nicht bei den Gerichten, sondern nur bei der Administrativbehörde nachsuchen.

Noch bevor Gründl mit seiner zweiten Klage vom 11. Mai 1868 bei dem Landgerichte Neumarkt aufgetreten war, nämlich am 28. März 1868, hatte sich Peter Vogel an das Bezirksamt Mühldorf gewendet und dort vorgebracht, er verlange nicht für sich, daß der Weg durch das Holz des Gründl als Fahrtweg offen gelassen werde, sondern sein Verlangen gehe dahin, daß der genannte Weg als der öffentliche Fahrweg von Niederbergkirchen nach Sarling anerkannt und solcher dem Publicum zur Benützung überlassen werde. Hiebei behauptete er, daß die Fahrstraße zwischen beiden genannten Orten seit Menschengedenken durch das Holz des Gründl Pl.-Nr. 939 (Kirchenweg) gegangen sei, während der Weg zwischen den Waldungen des Gründl und Vogel lediglich für diese Beiden zur Benützung gehöre. Er benannte 8 Zeugen für seine Behauptung und bat, im Sinne seines oben ausgesprochenen Verlangens zu beschließen. Das Bezirksamt wies den Vogel durch motivirte Verfügung vom 28. April 1868 mit seinem Antrage zurück;

die k. Kreisregierung ordnete aber auf Berufung des Vogel die Vernehmung der von diesem vorgeschlagenen Zeugen an; diese erfolgte am 13. Juni 1868 und nun setzte die k. Kreisregierung durch Entschließung vom 23. August 1868 obigen bezirksamtlichen Beschluß vom 28. April desſ. Js. als zu voreilig erlassen außer Wirksamkeit und ordnete genügende Sachinstruction und weitere Beschlussfaßung an.

Das Bezirksamt hielt eine weitere Instruction der Sache für unnöthig und faßte am 7. September 1868 Beschluß dahin: a) es sei der Weg von Nieberbergkirchen nach Sarling provisorisch als der übliche Fahrweg offen zu halten, und habe Jacob Gründl die auf demselben bestehenden Hindernisse zu entfernen, b) es werde Gründl bezüglich seiner rechtlichen Ansprüche wegen Verweigerung des Fahrtrechts auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Aus den Gründen ist zu entnehmen, daß dieser Beschluß sich nur auf den mit Pl.-Nr. 939 bezeichneten sog. Kirchenweg bezieht.

Dieser Beschluß wurde dem Gründl und Vogel am 13. September 1868 eröffnet und beruhigten sich Beide hiebei.

Am 31. März 1869 zeigte Gründl bei dem Bezirksamte an, daß Vogel den zweiten Weg, jenen an der Grenze ihrer beiderseitigen Grundstücke, durch Aufwerfen von Gräben unfahrbar gemacht habe und bat, dem Vogel die Beseitigung dieser Hindernisse aufzutragen.

Gleiche Beschwerde führte Peter Vogel gegen Gründl am 9. Mai 1869 wegen Verhinderung der Fahrt auf dem sog. Kirchenwege, wobei er bemerkte, daß durch fragliche Verhinderung auch der allgemeine Verkehr gestört werde.

Am 29. ejusd. führte auch die Gemeindeverwaltung von Nieberbergkirchen wegen dieser Hinderung des Verkehrs auf beiden Wegen Beschwerde bei dem Bezirksamte Mühldorf. — Am 6. November 1869 erneuerte Gründl seine obige Beschwerde vom 31. März desſ. Js. Darauf erging vom Bezirksamte Mühldorf unter'm 20. desſ. Mts. nur in Betreff des Weges an der Grenze Verfügung, in welcher die Erhaltung desselben als eine Obliegenheit der Ortsbehörde bezeichnet und der Bürgermeister von Nieberbergkirchen beauftragt wurde, für Herstellung des Weges Sorge zu tragen.

Mit dieser Verfügung schließen die Administrativacten.

Schon am 15. October 1869 war Jacob Gründl durch Advocat Schlößl von Wasserburg gegen Peter Vogel mit einer neuen Klage und zwar bei dem Bezirksgerichte Wasserburg aufgetreten. In dieser Klage führt er aus, daß er Eigenthümer des s. g. Bergholzes Pl.-Nr. 938 sei, daß auf diesem Grund nur die Servitut eines Fußsteiges, eines s. g. Kirchen-

weges laste, welcher Weg die Pl.=Nr. 939 führe; daß gleichwohl Peter Vogel behaupte, daß ihm auf Pl.=Nr. 939 ein unbeschränktes Fahrtrecht zustehe, was aber von ihm, Gründl, nicht anerkannt werde. Gründl stellte die Bitte, zunächst Augenschein am betreffenden Orte einzunehmen und dann zu erkennen, das Grundstück Pl.=Nr. 938 und beziehungsweise Nr. 939 sei frei von dem vom Beklagten beanspruchten Fahrtrechte. Dieser Klage war ein Situationsplan beigelegt worden, dann Abschriften und Auszüge aus den bereits oben vorgetragenen Vorverhandlungen. Durch Verfügung vom 18. October 1869 wurde Augenscheinstermin anberaumt, und solcher am 22. ejusd. abgehalten. Durch den Augenschein wurde die Existenz zweier Wege zwischen Niederbergkirchen und Sarling constatirt, und dabei namentlich hervorgehoben, daß der mit Pl.=Nr. 939 bezeichnete sog. Kirchenweg sich mehr als Fußweg präsentire, an einer Stelle sogar wegen seiner Steilheit gar nicht fahrbar sei. Der an der Grenze zwischen Gründl's und Vogel's Grundstücken hinlaufende Weg wurde als Fahrweg bezeichnet.

Zur Klagbeantwortung den Beklagten aufzufordern hatte sich das Proceßgericht nicht veranlaßt gesehen.

Gleichwohl hat Beklagter unter'm 24. October 1869 um Zulassung zum Armenrechte in dieser Sache und Aufstellung eines Pflichtanwalts. Es wurden vorerst Recherchen über die Vermögensverhältnisse des Vogel aufgestellt und endlich am 18. Jänner 1870 derselbe zum Armenrechte zugelassen. Ehe jedoch in Verhandlung der Proceßsache vorgeschritten werden konnte, gelangte eine Entschließung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 29. ejusd. zu den Acten, in welcher zunächst der Sachverhalt aus den Voracten dargelegt und dann bemerkt wurde: es sei hier eine Competenzfrage zur Entscheidung zu bringen und zwar nur bezüglich des auch in der Gründl'schen Klage vom 10. October 1869 allein als Streitgegenstand bezeichneten sog. Kirchenweges Pl.=Nr. 939. Dieser Weg sei aber ein öffentlicher Weg, was insbesondere durch die in den Administrativacten gepflogenen Erhebungen, namentlich durch die Zeugenaussagen sich herausstelle, es müsse daher die Verhandlung und Entscheidung der Frage über die Benützung des ausschließend durch das Holz des Gründl führenden Weges für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden, und werde zu dem Ende der affirmative Competenzconflict angeregt.

In Folge dieser Regierungsentschließung wurde die processuale Verhandlung über die Klage vom 10. praes. 15. October 1869 sistirt, den Interessenten die Einsicht der Acten in der Gerichtskanzlei freigestellt und ihnen eine 30tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften eröffnet, auch der k. Kreisregierung hievon Anzeige erstattet, welche hierauf am

27. Februar 1870 mit einem Nachtrage zu ihrer obigen Entschließung vom 29. Jänner 1870 einkam, in welcher sie erklärte, daß beide Entschließungen zugleich als Denkschrift gelten sollten. Weitere Denkschrift kam innerhalb der gegebenen Frist auch noch von Seiten des Klägers ein. Dieser beantragte, unter Wiederholung seiner Klagbegründung, auszusprechen, daß zur Bescheidung seiner Klage das Gericht, nämlich das Bezirksgericht Wasserburg, zuständig sei.

Heute kam die Sache zum Aufrufe; der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Braun, erstattete darüber Vortrag, wobei die wichtigeren Aktenstücke verlesen wurden. Von Seiten der richtig geladenen Interessenten hatte sich in der festgesetzten Zeit Niemand eingefunden.

Der k. Generalstaatsanwalt entwickelte die Sache näher und stellte sodann den Antrag auszusprechen:

> daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden für zuständig zu erachten seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Der Bauer Jacob Gründl von Niederschweibing behauptet in seiner bei dem Bezirksgerichte Wasserburg gegen den Gütler Peter Vogel zu Niederbergkirchen eingereichten Klage unter Vorlage eines Situationsplanes, daß das auf letzterem mit Pl.-Nr. 938 bezeichnete Grundstück, sowie der über dasselbe hinlaufende mit Pl.-Nr. 939 bezeichnete Weg sein Eigenthum sei und daß dieser Weg, der sogenannte Kirchenweg, nur als Fußsteig benützt werden dürfe, daß aber gleichwohl Peter Vogel behaupte, daß ihm auf diesem Wege ein unbeschränktes Fahrtrecht zustehe. Gründl beantragt, auszusprechen, daß sein oben bezeichnetes Eigenthum von diesem Fahrtrechte frei sei.

Gründl hatte in seiner Klage die Vornahme eines richterlichen Augenscheins erbeten und dieser ist auch unter'm 22. October 1869 unter Zuziehung beider Streitstheile vorgenommen worden, hat jedoch zu keinem bestimmten Resultate geführt, indem der strittige Weg sich theilweise als Fuß-, theilweise als Fahrweg darstellte, an einer Stelle sogar so steil befunden wurde, daß, wie commissionell bemerkt wurde, der Weg an dieser Stelle zum Fahren gar nicht benützt werden kann.

Der Beklagte Vogel hat zur Zeit sich über die Klage des Gründl noch gar nicht geäußert, weil, ehe zur Verhandlung der Sache geschritten werden konnte, die k. Regierung von Oberbayern die Competenz zur Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen hat; allein es liegt bereits in den Acten des k. Bezirksamtes Mühldorf, den Weg von Sarling nach Niederbergkirchen betreffend, eine Aeußerung des Peter Vogel vor, welche dahin lautet, daß er nicht für sich verlange, daß der Weg durch das Holz des Gründl, welches eben jener mit Pl.-

Nr. 939 bezeichnete Weg ist, als Fahrtweg offen gehalten werde, sondern daß er nur verlange, daß der genannte Weg als öffentlicher Fahrweg von Nieberbergkirchen nach Sarling anerkannt und solcher dem Publicum zur Benützung überlassen werde. Vogel hatte sich in Beziehung auf die von ihm behauptete Qualität des Weges auf 8 Zeugen berufen, welche im Auftrage der k. Kreisregierung auf Handgelübde vernommen wurden und diese Zeugen bestätigten übereinstimmend, daß der hier fragliche Weg nicht blos von Gründl und Vogel, sondern auch von anderen Personen viele Jahre hindurch als Fahrweg von Sarling nach Nieberbergkirchen benützt wurde. Auf den Grund dieser Erhebungen hatte dann auch das Bezirksamt Mühldorf unter'm 7. September 1868 beschlossen, daß der fragliche Weg provisorisch als der übliche Fahrweg offen zu halten sei und Gründl die darauf bestehenden Hindernisse zu entfernen habe. Bei diesem Beschlusse hatten sich beide Theile beruhigt. Nun hat allerdings das Bezirksamt Mühldorf im selben Beschlusse den Gründl bezüglich seiner rechtlichen Ansprüche wegen Verweigerung des Fahrtrechtes auf den Civilrechtsweg verwiesen, allein dieser Beschluß steht in offenbarem Widerspruche mit dem Vorausgehenden. Das Bezirksamt nennt den fraglichen Weg den üblichen Fahrweg zwischen Sarling und Nieberbergkirchen, erkennt somit seine Qualität als öffentlichen Weg an. Ist nun aber der fragliche Weg ein öffentlicher Fahrweg, so konnte Gründl mit seinem hiegegen gerichteten Widerspruch nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden; denn es handelt sich ja nicht um das ganz unbestrittene Eigenthum des Klägers am Areale, auch nicht mehr blos um ein Fahrtrecht des Vogel auf jenem Wege, sondern um die Frage, ob dieser Weg dem öffentlichen Interesse dient und jedem Fuhrwerk zugänglich erhalten werden muß, welches zwischen Nieberbergkirchen und Sarling fahren will.

Darüber nun aber, ob ein bestimmter Weg den Charakter eines öffentlichen hat, haben nur die administrativen Stellen zu entscheiden, wie §. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1808 (Reggsbl. S. 1661), dann §. 65 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 (Reggsbl. S. 1093) unzweideutig verordnen.

Der oberste Gerichtshof hat auch in einer Reihe von Fällen, welche dem vorliegenden ganz ähnlich waren, sich dafür entschieden, daß in Kraft obiger Verordnungen die administrativen Stellen zunächst und zuvörderst über die Frage zu entscheiden haben, ob der strittige Weg die Natur eines öffentlichen habe oder nicht.

Conf. O. A. G. E. v. 15. Februar 1864 Reggsbl. 1864 S. 223.

Conf. O. A. G. E. v. 10. Novbr. 1868 Reggsbl. 1868 S. 2411.

Conf. O. A. G. E. v. 3. Mai 1869 Reggsbl. 1869 S. 881 insbes. S. 890 u. 891.

Es war demnach auch im gegenwärtigen Falle die Entscheidung über die Natur des ausschließend durch das Holz des Gründl führenden Weges Pl.-Nr. 939 der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zuzuweisen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten August achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Präsident am obersten Gerichtshofe von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Weikard; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Kleinschrod; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Untergerichtsschreiber v. Mässenhausen.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Mässenhausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signates d. d. Schloß Berg den 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant à la suite, Dr. Friedrich von Haupt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 15. August l. Js. den k. Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Dr. Johann Michael Diepolder, vorbehaltlich allenfallsiger Wiederverwendung, vom 16. August l. Js. an in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 16. August l. Js. den Reichsarchivs-Secretär Dr. August Schäffler zum Vorstande des Archivsconservatoriums Würzburg, ohne Veränderung seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu ernennen und

den Hauptzollamts-Verwalter Ferdinand Müller in Neuburg a./Rh. wegen körperlicher Leiden auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 17. August l. Js. den Forstmeister Robert Stoffel bei der Regierung von Oberbayern auf das erledigte Forstamt Kulmbach in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und zugleich zu beschließen, daß die hiedurch sich eröffnende Forstmeistersstelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, nicht wieder zu besetzen sei;

den Oberförster Carl Jägerhuber von Vilseck, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Tirschenreuth erledigte Revier Wiesau in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Ludwig Kefer in Regensburg zum provisorischen Oberförster auf das Revier Vilseck im Forstamte gleichen Namens zu ernennen;

unter'm 18. August l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig Heim, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, und ihm hiebei die wohlgefällige Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten ausgezeichneten Dienste auszudrücken;

zum Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken den Bezirksgerichtsrath Carl Heinrich Lammers in Bamberg und

zum Rathe am Bezirksgerichte Bamberg den Bezirksgerichts-Assessor Andreas Haber daselbst zu befördern;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg sich erledigende Assessorsstelle den Stadtgerichts-Assessor Dr. Carl Remeis in Bamberg zu berufen und

zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Bezirksgerichts-Accessisten August Weber in Würzburg zu ernennen, endlich

unter'm 19. August l. Js. vom 1. October l. Js. an den Rücktritt des Notars Andreas Anton Nürbauer zu Tirschenreuth vom Amte zu genehmigen,

an dessen Stelle den dermaligen Notar zu Falkenstein, Carl Michael Schäffler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und

zum Notar in Falkenstein den geprüften Rechtspraktikanten Carl Freiherrn von Scheben aus Augsburg, dermalen Notariatsgehilfen zu Burglengenfeld, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 15. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt wird:

zum Landwehr-Unterlieutenant:

der Landwehrmann Johann Gutbrod im 7. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersabspiranten Eduard Häufl im 16. Landwehr-Bataillon, — Franz Fischer im 7. Jäger-Bataillon, — Philipp Schreiner im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Wagner im 25. Landwehr-Bataillon, — Carl Haindl im 1. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Camerer im 6. Jäger-Bataillon, — Heinrich Schmidbauer — und Friedrich von Sigriz im 1. Landwehr-Bataillon, — Richard Dürr im 9. Landwehr-Bataillon, — Adalbert Schneider

im 5. Landwehr=Bataillon, — Heinrich Reuschel im 1. Landwehr=Bataillon, — Jacob Mohr — und Georg Wüst im 7. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Meister im 5. Landwehr=Bataillon, — Joseph Schleberer im 1. Landwehr=Bataillon, — Heinrich Krauß im 25. Landwehr=Bataillon, — Heinrich Strusen im 23. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Hochapfel im 7. Landwehr=Bataillon, — Gustav Heinzelmann im 9. Landwehr=Bataillon, — Gottfried Bauer im 20. Landwehr=Bataillon, — Johann Steinheimer im 25. Landwehr=Bataillon, — Georg Auernheimer im 1. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Röhring im 25. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Kober im 6. Jäger=Bataillon, — Eugen Birzer im 2. Landwehr=Bataillon, — Christian Möller im 19. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Berg im 7. Landwehr=Bataillon, — Xaver Bayer im 2. Landwehr=Bataillon, — Johann Eck im 25. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Dochnahl im 29. Landwehr=Bataillon, — Richard Schürer im 10. Landwehr=Bataillon, — Georg Götz im 2. Landwehr=Bataillon, — Christian Stöckhert im 26. Landwehr=Bataillon, — Ernst Chelius im 2. Landwehr=Bataillon, — Hermann Kirschner im 26. Landwehr=Bataillon, — Xaver Resch — und Conrad Weiß im 2. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Durlacher im 5. Landwehr=Bataillon, — Carl Köber im 23. Landwehr=Bataillon, — Heinrich Schreyer im 26. Landwehr=Bataillon, — Franz Hamminger im 8. Landwehr=Bataillon, — Georg Heinlein im 24. Landwehr=Bataillon, — Johann Pflieger im 5. Landwehr=Bataillon, — Adam Kohlmüller im 26. Landwehr=Bataillon, — Johann Nägelsbach im 19. Landwehr=Bataillon, — Carl Geiger im 26. Landwehr=Bataillon, — Wilhelm Paraquin im 5. Landwehr=Bataillon, — Wilhelm Clostermeyer im 8. Landwehr=Bataillon, — Philipp Fitz im 30. Landwehr=Bataillon, — Theodor Auracher im 6. Landwehr=Bataillon, — Adolph Ziegler im 2. Landwehr=Bataillon, — Theodor von Zwehl — und Ludwig Langeloth im 6. Landwehr=Bataillon, — Joseph Büchl im 8. Landwehr=Bataillon, — Theodor Graf von Butler=Haimhausen im 6. Landwehr=Bataillon, — Theodor Zitzelsberger im 8. Landwehr=Bataillon, — Carl Wagner im 6. Landwehr=Bataillon, — Georg Thelemann im 8. Landwehr=Bataillon, — Franz Vollrath im 24. Landwehr=Bataillon, — Adam Hock im 10. Jäger=Bataillon, — Peter Paulin im 10. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Hofmann im 10. Jäger=Bataillon, — Friedrich Renz — und Egmont Göringer im 3. Landwehr=Bataillon, — Franz Schaffstick im 22. Landwehr=Bataillon, — Reinhard Kölsch im 30. Landwehr=Bataillon, — Julius

Michal im 6. Jäger-Bataillon, — Georg Pöhner — und Lucian Goll im 24. Landwehr-Bataillon, — August Dietz im 3. Landwehr-Bataillon, — Johann Neumeier im 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Bomhard im 3. Landwehr-Bataillon, — Carl Bothof im 27. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schultz — und Andreas Schwarzkopf im 29. Landwehr-Bataillon, — Johann Geiger im 6. Landwehr-Bataillon, — Adolph Baumann im 9. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Manz im 21. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Beck im 12. Landwehr-Bataillon, — Alois Löwenheim im 27. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Rudolf im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Hertlein im 19. Landwehr-Bataillon, — Julius Ott im 9. Landwehr-Bataillon, — Xaver Steinbeißer im 4. Jäger-Bataillon, — Anton Halenke im 9. Jäger-Bataillon, — Johann Waibl im 11. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Wild im 5. Jäger-Bataillon, — Friedrich Gränzer im 19. Landwehr-Bataillon, — Carl Kölwel im 7. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Hirz im 4. Landwehr-Bataillon, — Martin Friebel im 3. Landwehr-Bataillon, — Joseph Strauß im 9. Landwehr-Bataillon, — Johann Thaler im 27. Landwehr-Bataillon, — Carl Riebl im 17. Landwehr-Bataillon, — Albert Gampert im 3. Jäger-Bataillon, — Eduard Koch im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann von Zabuesnig im 4. Jäger-Bataillon, — Leonhard Denninger im 21. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Ritter von Linprun im 3. Landwehr-Bataillon, — Jacob Leopold im 29. Landwehr-Bataillon, — Johann Thanner im 3. Landwehr-Bataillon, — Carl Raab im 23. Landwehr-Bataillon, — Joseph Zinsmeister im 15. Landwehr-Bataillon, — Georg Reizele im 9. Landwehr-Bataillon, — Anton Hauser im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kroneder im 9. Jäger-Bataillon, — Hermann Schneider im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Karl im 4. Landwehr-Bataillon, — Franz Scheiner im 28. Landwehr-Bataillon, — Johann Distler im 24. Landwehr-Bataillon, — Johann Heinlein im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Endres im 21. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Wiegel im 32. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Keilholz im 20. Landwehr-Bataillon, — Franz Seipel im 14. Landwehr-Bataillon, — Joseph Hubrich im 17. Landwehr-Bataillon, — Honorat Roth im 4. Landwehr-Bataillon, — Gottlieb Reuter im 31. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Knobloch im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Theuerner im 22. Landwehr-Bataillon, — Otto Fischer im 13. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Kaufmann im 21. Landwehr-Ba-

taillon, — Joseph Mayr im 7. Landwehr-Bataillon, — Julius Stabler im 10. Landwehr-Bataillon, — Anton Schmittner im 31. Landwehr-Bataillon, — Carl Hilpert im 24. Landwehr-Bataillon, — Joseph Reindl im 4. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Rott im 20. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Haag im 15. Landwehr-Bataillon, — Xaver Gruber im 10. Landwehr-Bataillon, — Eugen Bumiller im 30. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Burger im 19. Landwehr-Bataillon, — Philipp Ernst im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Fritz im 18. Landwehr-Bataillon, — Jacob Kircher im 28. Landwehr-Bataillon, — Julius Scheibemandel im 19. Landwehr-Bataillon, — August Freiherr von Gobin im 4. Landwehr-Bataillon, — Johann Waldvogel — und Ludwig Koch im 11. Landwehr-Bataillon, — Eugen Reichardt im 29. Landwehr-Bataillon, — Alois Krammel im 7. Landwehr-Bataillon, - Christian Orelli im 24. Landwehr-Bataillon, — Franz Kellermann im 18. Landwehr-Bataillon, — Eduard Widnmann im 16. Landwehr-Bataillon, — Theodor Kester im 4. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Wilhelm im 1. Jäger-Bataillon, — Hans Bäumler im 4. Landwehr-Bataillon, — Xaver Herzog im 3. Jäger-Bataillon, — Andreas Fritz im 13. Landwehr-Bataillon, — Jacob Born im 31. Landwehr-Bataillon, — Conrad Westphal im 17. Landwehr-Bataillon, — Hermann Güth im 27. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Rasor im 30. Landwehr-Bataillon, — Robert Zenetti im 12. Landwehr-Bataillon, — August Ziegler im 21. Landwehr-Bataillon, — Franz Ehrhard im 30. Landwehr-Bataillon, — Christoph Weiersmüller im 19. Landwehr-Bataillon, -- Joseph Müller im 29. Landwehr-Bataillon, — Theodor Freiherr von Rummel im 16. Landwehr-Bataillon, — Hermann Wölfle im 14. Landwehr-Bataillon, — Franz Mößmer im 10. Landwehr-Bataillon, — Franz Lippert — und Ernst Wittmann im 30. Landwehr-Bataillon, — Franz Hocheneder im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Ney im 4. Landwehr-Bataillon, — Carl Spitta im 22. Landwehr-Bataillon, — Hermann Sohn im 28. Landwehr-Bataillon, — Georg Hermann im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Köbig im 29. Landwehr-Bataillon, — Joseph Wassenegger im 31. Landwehr-Bataillon, — Georg Frank im 32. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Sternecker im 21. Landwehr-Bataillon, — Moriz Neustätter im 15. Landwehr-Bataillon, — Franz Schmaußer im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Wetsch — und Franz Bergmann im 16. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Bechtolsheim im 7. Jäger-Bataillon, — Adam Münch

im 31. Landwehr-Bataillon, — Eduard Reinhard im 17. Landwehr-Bataillon, — Theodor Gückel im 20. Landwehr-Bataillon, — Rudolph Emmerling im 29. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Gümbel im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Emerich im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Bockensberger im 12. Landwehr-Bataillon, — Johann Neumaier im 8. Landwehr-Bataillon, — Xaver Jetzt im 10. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kraisy im 22. Landwehr-Bataillon, — Adolph Gentsch im 30. Landwehr-Bataillon, — Anton Khann im 4. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Kießling — und Robert Finsterlin im 12. Landwehr-Bataillon, — Georg Mergler im 31. Landwehr-Bataillon, — Leonidas Kiderlin im 19. Landwehr-Bataillon, — Arthur Gullmann im 1. Jäger-Bataillon, — Ernst Riemann im 23. Landwehr-Bataillon, — Carl Schores im 17. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Bayer im 14. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Gunzert im 32. Landwehr-Bataillon, — Anton Müller im 8. Landwehr-Bataillon, — Gottlieb Effert im 18. Landwehr-Bataillon, — Georg Walther im 23. Landwehr-Bataillon; — Stephan Gulden im 15. Landwehr-Bataillon, — Edgar Morgenroth im 12. Landwehr-Bataillon, — Moriz Hauser im 15. Landwehr-Bataillon, — Oscar von Peter im 20. Landwehr-Bataillon, — Victor Deutter im 16. Landwehr-Bataillon, — Adolph Lippmann im 20. Landwehr-Bataillon, — Alphons Levy im 32. Landwehr-Bataillon, — Philipp Zierer im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Feinthel im 29. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Ziegelmeier im 13. Landwehr-Bataillon, — Carl Kelber im 32. Landwehr-Bataillon, — Georg Hübner im 13. Landwehr-Bataillon, — Eduard Pohl im 18. Landwehr-Bataillon, — Albert Pürkhauer im 14. Landwehr-Bataillon, — Adam Sperber im 20. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Graf im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schmidt im 13. Landwehr-Bataillon, — Georg Sautter im 1. Jäger-Bataillon, — Gottlieb Freiherr Stromer von Reichenbach im 14. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Wolf im 20. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Fritsch im 32. Landwehr-Bataillon, — Jacob Mayr im 15. Landwehr-Bataillon, — Benno Gechter im 28. Landwehr-Bataillon, — Georg Naberer im 22. Landwehr-Bataillon, Paul Ströll im 11. Landwehr-Bataillon, — Jacob Jotter im 29. Landwehr-Bataillon, — Christoph Klemm im 32. Landwehr-Bataillon, — Markus Freiherr von Schnurbein im 2. Jäger-Bataillon, — Gottlieb Limmer im 32. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Bär im 11. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Bielwerth im 18. Landwehr-Bataillon, — Theodor

Lunz im 32. Landwehr-Bataillon, — Arthur Burkhardt im 12. Landwehr-Bataillon, — Hugo Barbeck im 23. Landwehr-Bataillon, — Adolph Huler im 32. Landwehr-Bataillon, — Hugo Forster im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Rudolph Oldenbourg im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Heinrich Fleißner — und Julius Zöbelein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Hugo Graf von Pestalozza-Tagmersheim im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Gottfried Schuster im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ludwig Vetter im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Georg Dietz im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Xaver Schlör im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Wilhelm Mayer im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Adolph Dingler im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Benno von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Theodor Graf von Wiser im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Paul Bauriedel im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Sophian Feustel im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Ludwig Leinenweber — und Friedrich Cullmann im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — August Wohlfarth — und Carl Anspach im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Christian Götz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Zerreis im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Bernhard Platz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wolfgang Ziehl, — Carl Wolff — und Andreas Müller im 4. Artillerie-Regiment König, — Johann Reizele im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Christian Aicher — Johann Danzer, — Johann Meyer, — Maximilian Wittmann — und Michael Gößwein im Genie-Regiment.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 15. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Maximilian Böck in Andechs beim Haupt-Feldspital Nr. II, — Gustav Wollner in Redwitz — und Ernst Bischoff in München beim Haupt-Feldspital Nr. IV;

zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer:

Dr. Erwin von Bary aus München beim 10. Jäger-Bataillon;

zum Landwehr-Assistenzarzt:

den Ersatzmann der Landwehr Dr. August Ehrensberger im 17. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 13. August l. Js. den Oberarzt der chirurgischen Abtheilung des Civilkrankenhauses zu Augsburg, Dr. Joseph Sprengler, zum Stabsarzt à la suite zu ernennen.

unter'm 14. August l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Gottlieb Helmes die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug bis Ende Januar 1870 zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rieden a. d. Kötz, Bezirksamts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Thomas Ernst, Kaplan in Mayerhöfen, Bezirksamts Lindau, verliehen werde.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Joseph Schräfl in München unter'm 12. Februar 1869 verliehenen und unter'm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zur Herstellung von gepreßten Geschoßen,

des dem Auguste Ponsard und François Eugène Boyenval in Paris unter'm 16. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, unter'm 19. August 1869 für weitere 4 Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren in der Fabrikation von Gußeisen, Schmiedeisen und Stahl,

des dem Mühlschreiner Xaver Sohler von Weibach, z. Z. in Immenstadt, unter'm 15. August 1868 verliehenen und unter'm 20. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction von Mühlbeuteln für Mahlmühlen, und

des dem Maschinenfabricanten William Richardson von Oldham in England unter'm 16. Februar 1869 verliehenen und unter'm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Maschinen zum Reinigen und Entkletten von Wolle und anderen Faserstoffen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 66.

München, Mittwoch den 31. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Saargemünd ausgebrochen ist, wird hiemit die Absperrung der Grenze gegen Elsaß und Lothringen nach Maßgabe des §. 4 der Allerhöchsten Verord-

nung vom 3. Juli 1867 (Regierungs-Blatt Nr. 35) verfügt.

München, den 29. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Unter'm 25. l. Mts. wurde bereits bekannt gegeben, daß durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. die aufgelegte Anlehenssumme von 15'000,000 fl. so namhaft überschritten worden sei, daß den Zeichnnngen von 10,000 fl. und darüber eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Nach den nun vollständig vorliegenden Anzeigen sind 55'614,300 fl. in Beträgen unter 10,000 fl. subscribirt worden.

Es muß daher eine Reduction der gezeichneten Beträge vorgenommen werden, und zwar nach folgender Repartition:

Zeichnungen von 100 fl. werden nicht reducirt.

Zeichnungen von 200 fl. werden auf Einhundert Gulden reducirt.

Die Zeichnungen von 300 fl. bis 9900 fl. einschlüssig werden auf 25 Procent reducirt, und werden dabei Theilbeträge bis zu 50 fl. einschlüssig nicht, dagegen Theilbeträge über 50 fl. bis 100 fl. für ein volles Hundert angerechnet.

Da jedoch der Wunsch, es möchte von einer Reduction abgesehen werden, vielfach laut geworden ist, und im Art. V der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. den Zeichnungen unter 10,000 fl. die Nichtreducirung — wenn gleich nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß die aufgelegte Anlehenssumme von 15'000,000 fl. durch diese Subscriptionen nicht überschritten werde — in Aussicht gestellt worden ist; da ferner durch die in dem Gesetze vom 29. April 1869 gegebenen Eisenbahn-Anlehens-Credite, zu deren theilweiser Realisirung ohnedem in nächster Zeit geschritten werden müßte, die Möglichkeit gewährt ist, dem gestellten Verlangen zu entsprechen, so ist Allerhöchst genehmigt worden, daß denjenigen Titl. Subscribenten, welche es wünschen, die abgestrichenen Beträge durch fünfprocentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen unter den in der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. enthaltenen Bedingungen ersetzt werden. Jenen Titl. Subscribenten, welche hievon keinen Gebrauch machen wollen, und dies bis zum 9. September l. Js. einschlüssig bei ihrer Zeichnungsstelle erklären, werden die über die zurepartirten Beträge zu viel eingezahlten Summen nebst fünfprocentigen Zinsen für 20 Tage zurückvergütet, und ist hierüber auf den Anmeldescheinen, welche von der Zeichnungsstelle

mit dem Vormerk der vorgenommenen Reducirung zu versehen sind, zu quittiren.

Von jenen Titl. Subscribenten, welche bis zum 9. September l. Js. eine solche Erklärung nicht abgeben, wird angenommen, daß sie die Verabfolgung von fünfprocentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen als Ersatz für die Militär-Anlehens-Obligationen wünschen, und werden ihnen die bezüglichen Interims-Scheine behändigt werden, sobald das Resultat der Subscriptionen, wie es sich nach gegenwärtiger Bekanntmachung feststellen wird, vorliegt.

München, am 28. August 1870.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. August 1870 in Sachen der Pfarrstiftung Hohenbercha gegen Joseph Schaller und 15 Genossen daselbst wegen Kirchentrachtreichnissen, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Freising und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Pfarrstiftung Hohenbercha gegen Joseph Schaller und 15 Genossen daselbst wegen Kirchentrachtreichnissen, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Freising und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr., zu Recht:

daß zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage der Pfarrstiftung Hohenbercha vom 1. Juli pr. 2. August 1869, soweit dadurch die Entrichtung von rückständigen Kirchentrachtreichnissen aus dem Riedmaierhofe zu Hohenbercha für die 5 Jahre 1865 bis 1869 mit in Summa 42 fl. 20 kr. gefordert wird, die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Auf dem sogenannten Riedmaierhofe Haus-Nr. 14 zu Hohenbercha und den vormals dazu gehörigen Grundstücken hafteten zu Gunsten der Pfarrstiftung Hohenbercha verschiedene Kirchentrachtreichnisse, welche im jährlichen Werthanschlage von 7 fl. 42 kr. an den jeweiligen Pfarrer und im jährlichen Werthanschlage von 5 fl. 20 kr. an den Meßner zu entrichten waren.

Im Jahre 1863 ging dieses Anwesen auf den Oekonomen Johann Ruile von Stoffen käuflich über, welcher bezüglich dieser Kirchentrachtreichnisse alsbald mit dem damaligen Inhaber der Pfarrpfründe zu Hohenbercha in Ablösungsunterhandlungen trat, aber ehe es zu einem Abschluß darüber kam und zwar schon am 23. Februar 1863 obiges Gut zer-

trümmerte, und die einzelnen Parcellen an verschiedene Einwohner von Hohenbercha und Allershausen verkaufte.

Bei der notariellen Verbriefung dieser Parcellenkäufe wurde in die Kaufsurkunde die Bemerkung niedergelegt, daß die Kirchentrachten und Reichnisse an den Meßner, welche auf dem Gesammtgut lasteten, vom Verkäufer abgelöst werden, und daß dagegen die Käufer sich verbindlich machen, dem Verkäufer hiefür als Entschädigung pro Tagwerk 1 fl. 30 kr. zu leisten.

Der Besitztitel für die verkauften Parcellen wurde im Hypothekenbuche auf die betreffenden Käufer berichtigt, des Uebereinkommens in Betreff der auf dem Gesammtgut gehafteten Kirchentrachten aber im Hypothekenbuche keine Erwähnung gethan.

Am 25. Juni 1864 zeigte Ruile bei dem Bezirksamte Landsberg an, daß er bis Weihnachten dieses Jahres die obenbezeichneten Reichnisse ganz ablösen, die Rückstände pro 1864 aber selbst berichtigen werde, und unter'm 20. August desselben Jahres erklärte derselbe Ruile, welcher inzwischen nach Stoffen, Bezirksamts Landsberg übergesiedelt war, daß er die Ablösungssumme für die Kirchentrachtreichnisse von jährlich zusammen 12 fl. 44 kr. mit 318 fl. 20 kr., wie sie vom Pfarramt Hohenbercha berechnet worden, als richtig anerkenne, und selbe gleich dem Rückstande pro 1864 bis Weihnachten desselben Jahres bezahlen wolle, soferne die curatelamtliche Genehmigung für die Ablösung bis dahin erfolgt sein würde.

Diese curatelamtliche Genehmigung erfolgte für die Ablösung des Reichnisses an den Meßner vom Bezirksamt Freising am 21. October 1864, für die Ablösung des Reichnisses an die Pfarrei von Seiten der k. Regierung von Oberbayern am 26. November 1864. Da Ruile der vom Pfarramt Hohenbercha an ihn gerichteten Aufforderung, die vereinbarte Ablösungssumme von 318 fl. 20 kr. zu zahlen, nicht Folge leistete, so wurde vom Bezirksamt Freising jenes zu Landsberg requirirt, den Ruile zur Zahlung unter Executionsbedrohung aufzuforderen. Ruile hatte sich aber inzwischen von Stoffen nach München begeben; die Polizei-Direction München ließ auf Mittheilung obiger Requisition den Ruile vorrufen, dieser erklärte sich jedoch auf die ihm gemachte Zahlungsaufforderung als gänzlich mittellos und legte zu dessen Bescheinigung ein Armuthszeugniß vor. Das Bezirksamt Freising setzte hievon das Pfarramt Hohenbercha in Kenntniß, und nachdem Letzteres gebeten hatte, die Theilkäufer des Ruile über die Ansprüche der Pfarrstiftung Hohenbercha in Betreff der Kirchentrachten zu vernehmen, wurden diese, 16 an der Zahl, auf den 25. September 1867 vor das Bezirksamt zur Erklärungsabgabe berufen. Hier erklärten nun die 16 Theilkäufer, sie hätten am 23. Februar 1863 bei Verbriefung der

Parcellenkäufe eine Entschädigung von 1 fl. 30 kr. pro Tagwerk der erkauften Grundstücke an den Verkäufer Ruile vergütet, die dieser auch sofort in Empfang genommen habe. Bei diesem Acte seien der damalige Pfarrer Fendt und der Meßner Anton Diepold zugegen gewesen und hätten sich der Erstere und Ruile die Vereinigung der Ablösung und die Erlage des von Ruile zu entrichtenden Ablösungsbetrages vorbehalten. Die erkauften Gutsparcellen seien kostenfrei auf sie übergegangen in Folge der Zahlung obiger Vergütung; es könne daher von ihnen weder die Fortentrichtung fraglicher Reichnisse, noch deren Ablösung verlangt werden. Ein am 25. Juni 1868 vom Bezirksamte Freising gemachter weiterer Versuch, die Parcellenkäufer auf gütlichem Wege zur Anerkennung ihrer Verpflichtung in Betreff der Kirchentrachtreichnisse zu bewegen, blieb ohne Erfolg. Das Bezirksamt beschloß deßhalb am selben Tage, die bestehende Differenz auf den Rechtsweg zu verweisen. Die k. Kreisregierung hatte zwar bereits unter'm 19. desselben Monats auf den Grund eines früher vom Bezirksamte über den Stand der Sache erstatteten Berichts sich dahin ausgesprochen, daß den Berechtigten die Betretung des Administrativverfahrens unbenommen bleibe, ordnete aber gleichwohl auf bezirksamtlichen Bericht durch weitere Entschließung vom 23. Juli 1868 an, den Betheiligten den bezirksamtlichen Beschluß vom 25. Juni 1868, wodurch die Sache auf den Rechtsweg verwiesen wurde, zu publiciren. Diese Publication erfolgte sofort an die Pfarrei Hohenbercha; aber erst am 2. August 1869 trat Advocat Geisenhof zu Freising Namens der Pfarrstiftung Hohenbercha gegen die 16 Parcellenkäufer Joseph Schaller zu Hohenbercha und Genossen bei dem Stadt- und Landgerichte Freising mit einer Klage auf, worin er, gestützt auf die bereits vorgetragenen thatsächlichen Verhältnisse und auf die Behauptung, daß fragliche Kirchentrachtreichnisse auf den von den Beklagten erworbenen Anwesenstheilen als Reallast ruhten, und bis zu ihrer völligen Ablösung fortruhen, und daß wegen ihrer Untheilbarkeit die Beklagten solidarisch der Klägerin haften, die Bitte stellte, die Beklagten für schuldig zu erachten,

1. 318 fl. 20 kr. Ablösungssumme für obige Kirchentrachtreichnisse nebst 5 % Verzugszinsen vom Tag der Klagzustellung pro rata,
2. 42 fl. 20 kr. Kirchentrachtrückstände sammt gleichen Verzugszinsen unter solidarischer Haftung und
3. alle Streitkosten zu zahlen.

Gleichzeitig verkündete Advocat Geisenhof Namens der Klägerin dem Pfarrer Fendt, welcher der Verhandlung über die Parcellenkäufe am 23. Februar 1863 beigewohnt und sich an dem Uebereinkommen wegen Ablösung der Kirchentrachten und der dafür von den

Parcellenkäufern zu entrichtenden Entschädigung betheiligt haben soll, den Streit. Pfarrer Fendt, hievon in Kenntniß gesetzt, erklärte Anfangs durch den von ihm bevollmächtigten Advocaten Freitag zu München, daß er der klagenden Pfründe in diesem Rechtsstreite beistehen wolle, nahm jedoch in dem zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf den 9. September 1869 angestandenen Termine diese Erklärung wieder zurück und erklärte dagegen, daß er keiner Partei Beistand leisten, sich überhaupt in keiner Weise in den Streit mischen wolle. Im selben Termine nahm Advocat Geisenhof seine Klage in der Richtung gegen einen der Mitbeklagten zurück. Die übrigen Beklagten, vertreten durch Advocat Jahrsdörfer von München, stellten der Klage das ihnen am 23. Februar 1863 mit Ruile und Pfarrer Fendt abgeschlossene Uebereinkommen entgegen, behauptend, daß die Gutsparcellen völlig kostenfrei auf sie übergegangen seien, daß Ruile die Ablösung der Kirchentrachten der Pfarrstiftung gegenüber allein übernommen und auch allein derselben dafür zu haften habe. Der klägerische Vertreter beharrte auf seiner Behauptung der Forthaftung jener Gutsparcellen für die Kirchentrachten bis zu deren wirklicher Ablösung. Am Schlusse der Verhandlung erhielt der klägerische Vertreter den Auftrag, die curatelamtliche Genehmigung für seine Klage beizubringen. Er wandte sich deßhalb an das Bezirksamt Freising, dieses berichtete hierüber an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, worauf diese Kreisstelle am 4. December 1869 rescribirte, daß diese Genehmigung für die Pfarrpfründe Hohenbercha in Beziehung auf das Ablösungscapital von 185 fl. nicht ertheilt werden könne, weil zwischen der Pfarrpfründe und den gegenwärtigen Beklagten ein Ablösungsvertrag nicht abgeschlossen worden sei und der mit Ruile deßfalls abgeschlossene Vertrag den gegenwärtigen Verklagten gegenüber keine Wirksamkeit erlangt habe; gegen letztere vielmehr nur die Fortentrichtung der Kirchentrachten beansprucht werden könne.

Zugleich wurde das Bezirksamt angewiesen, bezüglich des für den Meßnerdienst zu Hohenbercha beanspruchten Ablösungscapitals von 133 fl. 20 kr. wegen des Streitconsenses in eigener Competenz Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß erfolgte unter'm 10. December 1869 dahin, daß der Streitconsens auch für die obige Forderung von 133 fl. 20 kr. verweigert wurde.

Beide Beschlüsse gelangten unter dem 8. und 18. December 1869 zu den Proceßacten und gleichzeitig mit der Regierungsentschließung vom 4. ej. eine weitere vom selben Tage, worin ausgeführt wurde, daß die in der Klage verfolgten Forderungsrückstände, nämlich die Kirchentrachtreichnisse an Pfarrer und Meßner im Betrage von 37 fl. und 5 fl. 20 kr. nicht auf privatrechtlichem Grunde, sondern auf

jenem des öffentlichen Rechts beruhten, die Bezugsberechtigten deßhalb durch die Verwaltungsbehörden in ihrem Rechte geschützt werden müßten. Bezüglich dieses Theils der Klagansprüche wurde die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für Verhandlung und Bescheidung in Anspruch genommen, und somit der affirmative Competenzconflict auf den Grund des Art. 5 des Competenzconflict-Gesetzes vom 28. Mai 1850 angeregt.

Es wurde nun sowohl den Streitstheilen als auch dem Litisdenunciaten Fendt Abschrift dieser Regierungs-Entschließung unter'm 9. December 1869 zugestellt, und denselben zur Abgabe von Denkschriften eine 30tägige Frist eröffnet. Zugleich wurde das Bezirksamt Freising behufs der Verständigung der k. Kreis-Regierung von dieser Verfügung benachrichtigt. Hierauf kamen rechtzeitig sowohl von der Klagspartei, als auch von den Beklagten Denkschriften ein, in welch' beiden übereinstimmend der Antrag gestellt wurde, auszusprechen, daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Ein Antrag des Anwalts der Beklagten, die Klage in Betreff der geforderten Ablösungs-Summe von 318 fl. 20 kr. sofort schon wegen verweigerten Streitconsenses abzuweisen, wurde nicht stattgegeben, sondern die Verfügung hierüber bis nach erfolgter Entscheidung des Competenzconflictes ausgesetzt. Ein durch das Bezirksamt Freising unter'm 2. Februar 1870 zu den Acten abschriftlich mitgetheilter Protest der k. Kreisregierung von Oberbayern vom 26. Jänner 1870, worin gerügt wurde, daß ihr nicht Gelegenheit zur Abgabe einer Denkschrift gegeben worden sei, wurde lediglich zu den Acten genommen und mit letzteren unter'm 18. Februar 1870 anher eingesendet. Eine Denkschrift der k. Kreisregierung ist nachträglich nicht eingekommen.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath Braun unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf, nachdem der nachgewiesenen richtigen Ladung ungeachtet von den Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

> daß zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage der Pfarrstiftung Hohenbercha vom 1. Juli pr. 2. August 1869, soweit dadurch die Entrichtung von rückständigen Kirchentrachtreichnissen aus dem ehemaligen Riedmaierhofe zu Hohenbercha für die 5 Jahre von 1865 bis 1869 incl. mit in Summa 42 fl. 20 kr. gefordert wird, die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrag war auch stattzugeben.

Soweit die Klage die Ablösungssumme von 318 fl. 30 kr. gegen die 16 Parcellenkäufer verfolgt, erkennen die k. Kreisregierung von

Oberbayern als Obercuratelbehörde der Pfarrpfründestiftung Hohenbercha und das k. Bezirksamt Freising als Curatelbehörde der Meßnerpfründe daselbst selbst an, daß die Beklagten aus dem Ablösungsvertrage vom Jahre 1863 den beiden Klägerinnen nicht verhaftet seien, weil Letztere nicht mit den Parcellenkäufern, sondern mit dem Verkäufer Ruile contrahirt hätten, somit die Klage auf dem Grunde des Ablösungsvertrages nicht aufrecht erhalten werden könne und haben beide Curatelbehörden den Klägerinnen in dieser Beziehung den Streitconsens verweigert. Die k. Regierung von Oberbayern hat auch nicht für Entscheidung des Rechtsstreites über die Ablösungssumme die Competenz der Administrativbehörden in Anspruch genommen und ist deßhalb für den obersten Gerichtshof keine Veranlassung gegeben, in dieser Richtung einen Competenzconflict zu bescheiden. Die Klage verfolgt aber noch einen weitern Anspruch gegen dieselben Personen wegen der aus den Jahren 1865 bis 1869 incl. aus jenen Gutsparcellen rückständigen Kirchentrachtreichnissen von in Summe 42 fl. 20 kr. Diese Klage gründet sich auf die Behauptung, daß die Verpflichtung zu deren Entrichtung mit der eigenthümlichen Erwerbung jener Gutsparcellen als Reallast auf die 16 Beklagten übergegangen sei. Die Beklagten haben die Qualität der fraglichen Leistung als einer Reallast widersprochen und überdem behauptet, daß sie dieselbe dem Ruile gegenüber abgelöst hätten.

Bezüglich dieses Rechtsstreites hat nun die k. Regierung von Oberbayern den Competenz-Conflict angeregt, und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil es sich hier um Reichnisse handle, welche auf dem Pfarrverbande ruhen und einen Beitrag zur Sustentation des jeweiligen Pfarrers bilden, somit nur Reichnisse, welche im öffentlichen Rechte begründet seien.

Dieser Ansicht konnte jedoch hierorts nicht beigepflichtet werden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 29. Jänner 1805, publicirt durch Ausschreiben der churfürstl. bayer. Landesdirection vom 21. März desselben Jahres im Regierungs-Blatte von 1805 S. 455, hat zwar unter Bezugnahme auf frühere Entschließungen vom 6. October und 10. December 1802 den politischen und administrativen Behörden die Pflicht aufgelegt, die Seelsorger und Schullehrer bei dem Genusse der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen und demgemäß angeordnet, bei vorkommender Verweigerung herkömmlicher Abgaben solche zu erzwingen und die Gemeinden zur Fortentrichtung namentlich der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer anzuhalten, letztere in dem Besitze derselben nachdrücklich zu schützen.

Auch die allerhöchste Verordnung vom

17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betr., hat in §. 50 — Regierungs-Blatt 1825 S. 1082 — den Kreisregierungen als 2. Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse an die Pfarrer und Schulen zugewiesen.

Im vorliegenden Falle haben aber die Klägerinnen behauptet, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kirchentrachten als Reallast auf dem Hofgute Nr. 14 in Hohenbercha, welches im Zertrümmerungswege auf die Beklagten käuflich überging, gehaftet habe und in Folge ihrer realen Qualität mit den zertrümmerten Gutsparcellen auf die Käufer der letztern übergegangen sei. Die Klägerinnen stützen somit ihren Anspruch auf ein dingliches Recht, welches unabhängig ist von dem persönlichen Verhältnisse, in welchem die Beklagten als Mitglieder der Pfarrgemeinde zu dem Pfarrer und Meßner zu Hohenbercha stehen. Die Beklagten werden als Besitzer der von ihnen käuflich erworbenen Gutsparcellen und nicht als Parochianen von Hohenbercha auf Verabreichung der Kirchentrachten belangt. Wenn der Titel, auf welchen sich der Klaganspruch stützt, in Wahrheit gegründet ist, so müssen die Beklagten, auch wenn sie einer andern Confession, einem andern Pfarr- und Kirchenverband angehören würden, die Kirchentrachten an die Pfründen zu Hohenbercha verabreichen und zwar in Kraft civilrechtlicher Verbindlichkeit und die politischen und administrativen Behörden hatten gar keine Veranlassung, die ihrem Schutz anvertrauten Pfründen in Bezug jener Reichnisse zu schützen.

Diesen Fall haben auch die beiden oben allegirten Verordnungen von 1805 und 1825 vorausgesehen und hat deshalb die letztere die Competenz der Administrativbehörden für den Fall ausgeschlossen, wenn die fraglichen Reichnisse auf einem Privatrechtstitel beruhen. Die Verordnung vom 29. Jänner 1805 hebt zwar nur den Ausnahmsfall hervor, wenn Gemeindeglieder aus besonderen Rechtsgründen in petitorio bei den Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreiung von der fraglichen Leistung ausführen, und im gegenwärtigen Falle sind es nicht die Verpflichteten, welche mit der Klage vor dem Richter aufgetreten sind; allein es liegt in der Natur der Sache, daß in der Verordnung nicht blos dieser eine Ausnahmsfall zugelassen, sondern die richterliche Competenz für alle Fälle anerkannt werden wollte, in welchen Angriff oder Vertheidigung sich auf Gründe des Civilrechts stützen und jedenfalls sind durch den Wortlaut der neueren Verordnung vom 17. December 1825 alle Zweifel hierüber beseitigt.

Dem entgegen kann sich nicht auf die Erkenntnisse des Competenzconflicts-Senates vom 14. September 1868, 11. November 1861, 9. Juni 1857, 19. Juni 1855 und 25. Juli 1854 berufen werden, welche in der

Regierungsentschließung vom 4. December 1869 allegirt sind; dort war kein ausschließlich privatrechtlicher Titel für den Anspruch auf Kirchentrachten geltend gemacht, sondern dieser Anspruch auf uraltes Herkommen oder Gewohnheit und auf Unvordenklichkeit gestützt worden. Solche Titel können auch einem Anspruch aus dem öffentlichen Rechte zu Grund liegen und da Kirchentrachten ihrer Natur nach Lasten sind, welche gewöhnlich aus dem Kirchenverbande fließen, so wurde in den allegirten Erkenntnissen mit gutem Grunde die Instruction und Entscheidung der Sache den Administrativbehörden zugewiesen. Im vorliegenden Falle aber stützte sich, wie schon erörtert, die Klage auf einen rein civilrechtlichen Titel, nimmt die Beklagten nicht aus dem Parochialverbande, sondern blos auf den Grund des Besitzes der belasteten Grundstücke in Anspruch. Die Beklagten nehmen ihr Vertheidigungsmaterial gleichfalls aus dem Bereiche des Civilrechts; sie behaupten, daß sie die Last qu. ihrem Gebkäufer gegenüber durch einen besonderen Vertrag abgelöst und ihre desfalls übernommene Verbindlichkeit bereits erfüllt haben und ist von klägerischer Seite die rechtliche Giltigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrages in Widerspruch gezogen worden. Klage wie Klagbeantwortung enthalten somit Momente, worüber nur vom Richter nach Grundsätzen des Privatrechts entschieden werden kann.

Aus diesen Gründen mußte die Sache, soweit sie die aus den Jahren 1865—1869 incl. rückständigen, im Ablösungsvertrag von 1864 nicht mitbegriffenen Kirchentrachtreichnisse betrifft, den Gerichten zur Entscheidung überwiesen werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes, am ersten August achtzehn hundert siebenzig, wo zugegen waren: von Neumayr, Präsident am obersten Gerichtshofe; von Bezold, Ministerialrath; Weikard, Rath am obersten Gerichtshofe; von Nüßler, Ministerialrath; Braun, Rath am obersten Gerichtshofe; von Engerer, Ministerialrath; Kleinschrod, Rath am obersten Gerichtshofe; von Haubenschmied, Generalstaatsanwalt und von Mässenhausen, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

v. Mässenhausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. August l. Js. den Forstamts-Assistenten Emil Göß von Ingolstadt zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte München erledigte Revier Ismaning zu ernennen;

unter'm 22. August l. Js. den Bezirksamtmann Carl Zeitlmann zu Traunstein

vom 1. September l. Js. an zum Regierungsrathe zu befördern und denselben bis auf Weiteres zur dienstlichen Verwendung im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu berufen;

unter'm 23. August l. Js. die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Fiscalrathe dieser Finanzkammer, Christoph Jordan, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg den als zweiten Fiscalbeamten verwendeten Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Hans Heinrich Christlieb Wirth, seiner Versetzungsbitte willfahrend, mit der Bestimmung zu versetzen, daß derselbe fortan bei der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg als zweiter Fiscalbeamter Verwendung zu finden habe,

den Assessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Wilhelm Schmidt, zum Regierungs- und Fiscalrath dieser Regierungsfinanzkammer,

den Assessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Ernst Luber, zum Rathe der eben genannten Regierungsfinanzkammer, unter Fortdauer seiner Verwendung als zweiter Fiscalbeamter, dann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, August Kayser, zum Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu befördern und

zu bestimmen, daß die Stelle eines dritten Fiscalbeamten bei der letztgenannten Regierungsfinanzkammer nicht wieder besetzt werde, ferner

unter'm gleichen Tage auf das erledigte Rentamt Lohr den Rentbeamten Johann Paul Zeischner von Beilngries, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

auf die hienach sich erledigende Stelle eines Rentbeamten von Beilngries den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Wilhelm Brenkmann, zu befördern,

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Carl Häffner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den Bezirksarzt I. Classe zu Würzburg, Dr. Hermann Sinner, nach §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den wohlverdienten und von ihm erbetenen Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 24. August l. Js. den Bezirks-

amtsassessor von Deggendorf, Carl Heckenstaller, zum Bezirksamtmann in Traunstein zu ernennen,

den Bezirksamtsassessor Dionys Jobst von Wegscheid in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Deggendorf, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, dann

zum Bezirksamts-Assessor von Wegscheid den Accessisten der Kammer des Innern der Regierung von Oberbayern, Ludwig Müller, z. Z. am Bezirksamte Freising, und

den praktischen Arzt Dr. Ernst Prestele zu Dinkelscherben zum Bezirksarzte I. Classe in Kaufbeuern, und zwar beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden ferner:

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Carl Popp im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Otto Lechner im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Annetsberger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Meier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Conrad von Berg genannt Schrimpf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Albrecht Kummer vom 8. im 10. Jäger-Bataillon, — Franz Günther im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Emil Rauh vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Störk im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und Friedrich Lindner im 9. Jäger-Bataillon, dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 die pensionirten Oberlieutenants Oscar Hetterich, — Otto Jacobi — und Eduard Degen.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Johann Weininger — und Adolph Kinkelin, — dann die pensionirten Rittmeister Maximilian von Mabroux — und Emil Vetterlin.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. August l. Js. das Beneficium St. Servatius, St. Michael und St. Anton bei der katholischen Stadpfarrkirche St. Moritz in Augsburg dem Priester Gottfried Schlichting, Pfarrer und Districtsschulinspector in Hausen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 67.

München, Montag den 5. September 1870.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. August 1870 in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Poigham gegen den Hausbesitzer Jacob Gangl zu Eden, Gemeinde Karpfham, wegen einer Forderung von 50 fl. hier den affirmativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Griesbach und der k. Regierung von Niederbayern betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Gemeindeverwaltung Poigham gegen den Hausbesitzer Jacob Gangl zu Eden, Gemeinde Karpfham, wegen einer Forderung von 50 fl. hier

den affirmativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Griesbach und der k. Regierung von Niederbayern betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Am 3. December 1858 stellte der ledige Taglöhner Jacob Gangl von Berg in der Gemeinde Poigham bei dem Landgericht Griesbach als damals noch competenter Administrativbehörde das Gesuch ihm die Verehelichung mit der ledigen Therese Wendl von Karpsham und die Ansässigmachung in der Gemeinde Poigham zu gestatten.

Zur Begründung dieses Gesuches legte er ein von der Gemeindeverwaltung und dem Armenpflegschaftsrathe zu Poigham am 16. November desf. Js. aufgenommenes Protokoll vor, in welchem er unter Anderem erklärte, daß er sich der Gemeinde Poigham gegenüber verpflichte, deren Gemeinde- oder Armencasse 50 fl. ohne Rückersatzforderung zu geben, um ein passendes Unterkommen im Armenhause zu Poigham auf seine und seines Weibes Lebensdauer zu erhalten.

Diesem Protocolle war der Beschluß des Gemeinde- und Armenpflegschaftsraths von Poigham angefügt, dahin lautend, daß dem Gangl und dessen Verlobten der Unterschlupf im Armenhause gestattet und ihm die gemeindliche Einwilligung zu seiner Ansässigmachung und Verehelichung ertheilt werde; worauf denn auch durch landgerichtlichen Beschluß vom 22. Januar 1859 dem Gangl und seiner Verlobten diese Bewilligung gleichfalls ertheilt wurde.

Am 12. Februar 1869 zeigte Jacob Gangl bei dem Bezirksamte Griesbach an, daß er sich nunmehr eine schuldenfreie Behausung zu Eden in der Gemeinde Karpsham erbaut habe und daß nicht mehr zu gewärtigen sei, daß er in die Lage kommen werde, von der Gemeinde Poigham einen Unterschlupf zu beanspruchen. Er bezeichnete hiebei die 50 fl. welche er im Jahre 1858 bei der Gemeinde Poigham behufs der Erlangung eines Unterschlupfes erlegt hatte, als eine Caution, für deren Fortbestand kein Grund mehr gegeben sei und bat, die Gemeindeverwaltung Poigham zur Herausbezahlung fraglicher Summe zu veranlassen.

Die Gemeindeverwaltung Poigham hievon in Kenntniß gesetzt und zur Erklärung über das Ansinnen des Gangl aufgefordert, erklärte, daß es sich hier um keine Caution, sondern um einen Vertrag handle, demgemäß die Gemeinde zum Rückersatz der 50 fl. nicht verpflichtet sei, worauf jedoch das Bezirksamt Griesbach durch Verfügung vom 19. Februar 1869 die Gemeinde Poigham bedeutete, daß jenes Uebereinkommen vom 16. November 1858 zwischen ihr und Gangl allerdings die Natur einer Caution habe; daß nun aber kein Grund mehr für den Fortbestand dieser

Caution bestehe und deshalb die Gemeindeverwaltung Poigham jene 50 fl. an Gangl herauszugeben habe. Dieser Auftrag wurde, da genannte Gemeindeverwaltung nicht Folge leistete, auf Gangl's Antrag unter'm 16. März 1869 wiederholt. — Nun erhob die Gemeindeverwaltung Poigham unter'm 24. ejusd. zunächst Remonstration gegen diese Verfügung und bat für den Fall einer Inhäsive, diese Remonstration der k. Regierung als Beschwerde vorzulegen. Das Bezirksamt Griesbach beharrte in weiterer Verfügung vom 25. März 1869 auf obigen Beschlüssen, worauf die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 19. Mai 1869 die bezirksamtliche Verfügung vom 19. Februar dess. Js. aus den ihr beigefügten Motiven bestätigte.

Nun wandte sich die Gemeindeverwaltung Poigham unter'm 28. pr. 31. März 1869 an das k. Landgericht Griesbach, indem sie bei demselben eine Klage gegen Jacob Gangl deshalb anmeldete, weil sich dieser eines Anspruches von 50 fl. gegen sie berühme. In dieser Klaganmeldung wurde gebeten, den Gangl für schuldig zu erachten, seine vermeintlichen Ansprüche auf Herausbezahlung von 50 fl. innerhalb 14 Tagen klagweise geltend zu machen oder ewiges Stillschweigen zu beobachten. Das Landgericht wies mit Verfügung vom 5. ins. 7. Juni 1869 diesen Antrag von der Gerichtsschwelle ab, indem es ausführte, daß die Sache zur Verwaltungsbehörde competire; die Gemeindeverwaltung Poigham ergriff hiegegen unter'm 15 ejusd. Berufung, worauf das k. Bezirksgericht Pfarrkirchen als 2. Instanz am 17. August 1869 den landgerichtlichen Beschluß vom 5. Juni dess. Js. aufhob und Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre und weitere erstrichterliche Entscheidung in Sache anordnete. Das Bezirksgericht sprach sich hiebei über die Competenzfrage nicht aus, sondern bemerkt nur, daß hier noch keine Klage, sondern blos eine Klaganmeldung vorliege, daher der Richter Imae erst abwarten müsse, wie die Klage im mündlichen Verhöre begründet und ob sie nicht etwa gar zurückgenommen werde.

Auf klägerischen Antrag vom 12. pr 14. September 1869 wurde nun vom Landgerichte Griesbach auf den 6. October 1869 Verhandlungstermin im mündlichen Verhöre anberaumt, in welchem sich beide Theile einfanden und worin Gangl sofort erklärte, daß er wegen seines Anspruches von 50 fl. gegen die Gemeinde Poigham klagend auftreten werde. Auf klägerischen Antrag ertheilte das Landgericht dem Gangl sogleich zu Protokoll den Auftrag, binnen 30 Tagen um so gewisser seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Gemeindeverwaltung Poigham geltend zu machen, als er außerdem ewiges Stillschweigen hierüber zu halten hätte.

Schon am 4. November 1869 meldete Jacob

Gangl seine Klage wegen Forderung von 50fl. gegen die Gemeindeverwaltung Poigham bei dem Landgerichte Griesbach an, welches sofort Verhandlungstermin im mündlichen Verhöre auf den 17. dess. Mts. bezielte. Am 5. dess. Monats lief aber zu den Prozeßacten eine Entschließung der k. Regierung für Niederbayern vom 3 ejusd. ein, worin letztere für vorliegende Streitsache die Competenz der Verwaltungsbehörden in Anspruch nahm, den affirmativen Competenzconflict anregte und das Landgericht zur Einleitung des hierauf bezüglichen Verfahrens aufforderte. Gleichwohl hob das Landgericht den auf 17. November 1869 anberaumten Termin zur Sachverhandlung im mündlichen Verhöre nicht auf; im genannten Termine erschienen beide Theile wurden von obiger Regierungsentschließung in Kenntniß gesetzt und beantragten nun gemeinschaftlich Suspendirung des Termins bis zum Eintreffen der Entscheidung des Competenzconflictes.

Vor ergangener Aufforderung reichte die GemeindeVerwaltung Poigham durch ihren bevollmächtigten Anwalt Advokaten Händlmayer zu Griesbach eine Denkschrift ein, worin auszuführen versucht wird, daß hier eine Justizsache vorliege, und worin gebeten wurde, auszusprechen, daß zur Entscheidung des streitigen Rechts-Verhältnisses die Gerichte zuständig seien.

Das k. Landgericht Griesbach erließ auf den Terminsuspendirungsantrag der Parteien keine besondere Verfügung, sondern eröffnete durch Verfügung vom 18. November 1869 sowohl der kgl. Verwaltungsstelle, als den Streitstheilen eine 30tägige Frist zur Abgabe von Denkschriften. Es kamen jedoch keine weiteren Denkschriften ein.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Braun Vortrag, wobei die wichtigeren Aktenstücke verlesen wurden. Von Seite der geladenen Interessenten hatte sich Niemand eingefunden.

Der k. zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte hierauf nach mündlicher Erörterung der Sache den Antrag zu erkennen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach §. 66 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ist den Letzteren die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. September desselben Jahres über Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung in der dort bezeichneten Competenz übertragen, und weist §. 8 des Heimathsgesetzes vom selben Tage alle die Heimathsverhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit

sie nicht in reinen Civilrechtspunkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, dem Wirkungskreise der Polizeibehörden zu.

Diese Bestimmung wird auch in §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 festgehalten, worin es heißt, daß die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung sich nach den bisherigen Vorschriften richte, wobei nur für Ansässigmachungen auf Lohnerwerb das absolute Widerspruchsrecht der Gemeinden statuirt wurde. §. 9 Nr. 1 a.

Auch das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 bestimmt in Art: 23 Nr. 2, daß Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Anspruchs gegen die Heimathgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretenden Cassen durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden sind. Conf. auch §. 53 l. c., vorletzter Absatz.

Die Forderung des Hausbesitzers Jacob Gangl von Eden, welche die Gemeinde Poigham zur Provocation des Gangl veranlaßte und welche derselbe nun laut seiner Klaganmeldung vom 4. November 1869 bei dem Landgerichte Griesbach gegen genannte Gemeinde verfolgen will, stützt sich auf eine am 16. November 1858 vor dem Gemeinde- und Armenpflegschaftsrathe zu Poigham gepflogene Verhandlung, in welcher Gangl sich dieser Gemeinde gegenüber verbindlich machte, an ihre Gemeinde- oder Armenkasse 50 fl. zu zahlen, um ein passendes Unterkommen im Armenhause zu Poigham auf seine und seines Weibes Lebensdauer zu erhalten. Dieses Anerbieten machte Gangl gleichzeitig mit seinem in dasselbe Protokoll niedergelegten Gesuche um Verehelichungsbewilligung für ihn und seine damalige Braut und zur Unterstützung dieses Gesuches. Die Gemeinde-Verwaltung Poigham hat in ihrem noch am selben Tage gefaßten Beschlusse jenes Anerbieten des Gangl angenommen, ihm den gewünschten Unterschlupf im Armenhause zugestanden und die erbetene Verehelichungs-Bewilligung ertheilt.

Das Uebereinkommen über die Wohnungsbewilligung im Armenhause gegen Erlage von 50 fl. von Seiten Gangl's erscheint nun nicht als die privatrechtliche Constituirung eines Wohnungsrechtes; denn die Gemeinde hatte hiebei offenbar nicht die Absicht, dem Gangl und dessen Frau ein Recht einzuräumen, sondern blos ihm für den Fall seiner Verarmung eine Wohnung anzuweisen, eine für sie ohnedem im öffentlichen Rechte begründete Verbindlichkeit gegen ihn zu erfüllen. — Conf. §. 5 des allegirten Heimathsgesetzes von 1825. Das Versprechen des Gangl, 50 fl. für die Wohnungs-Einräumung zu zahlen, hatte keinen anderen Zweck, als die Gemeinde Poigham zu bestimmen, ihm gegenüber ihr abso-

lutes Verweigerungsrecht nicht geltend zu machen, die Summe von 50 fl. sollte unzweifelhaft der Gemeinde nur als Caution für den Fall seiner Verarmung dienen und steht dem nicht entgegen, daß Gangl die 50 fl. ohne Rückersatzforderung offerirte. Gerade aus diesem Beisatze im Offerte geht hervor, daß er keinen civilrechtlichen Vertrag über ein Wohnungsrecht abschließen wollte, denn in einem solchen Falle würden ja die 50 fl das Aequivalent für das Wohnungsrecht bilden und könnte von einer Rückforderung bei Fortbestand des Wohnungsrechtes gar keine Rede sein.

Die Zusicherung, Rückersatz nicht fordern zu wollen, erklärt sich aus dem Umstande, daß nach den Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 8. und 16. October 1845 und 6. November 1846 — conf. Döllinger's Verordgs.-Sammlung Bd. 26 S. 609 ff. — die Gemeinden nicht berechtigt sind, bei Verehelichungsbewilligungen sich vom Bewerber Caution bestellen zu lassen und freiwillig angebotene Cautionen im Fall der Reclamation restituiren müssen.

In wieferne nun die von Gangl der Armencasse zu Poigham übergebenen 50 fl. als eine solche zurückzuvergütende Caution zu erachten ist, kann hier nicht untersucht werden. Hier ist nur festzustellen, daß diese 50 fl. nach den aus den Acten ersichtlichen Vorgängen nicht auf den Grund eines civilrechtlichen Vertrages, sondern behufs der Erlangung der Erlaubniß zur Verehelichung, sonach in einem dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse von Gangl der Gemeinde Poigham übergeben wurden, weshalb denn nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden über die Frage der Rückforderungsberechtigung des Gangl zu entscheiden haben.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes, am zweiten August achtzehn hundert siebenzig, wo zugegen waren: von Neumayr, Präsident am obersten Gerichtshofe; von Bezold, Ministerialrath; Weikard, Rath am obersten Gerichtshofe; von Nüßler, Ministerialrath; Braun, Rath am obersten Gerichtshofe; von Engerer, Ministerialrath; Kleinschrod, Rath am obersten Gerichtshofe; Hocheder II. Saatsanwalt am obersten Gerichtshofe und v. Mässenhausen, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

v. Mässenhausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. den Oberaufschlagsbeamten Christoph Carl Gebhard zu Würzburg auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur

Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 28. August l. Js. die erledigte Secretärsstelle bei der Regierung der Pfalz dem Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern daselbst, David Schild, auf sein Ansuchen zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. August l. Js. nachstehende Reservisten und Landwehrmänner zu Landwehr-Administrations-Beamten allergnädigst zu ernennen geruht und zwar:

zu Landwehr-Bataillonsquartiermeistern:

die geprüften Cameralpraktikanten: Rudolph Mirwald aus Passau im 6. Landwehr-Bataillon, — und Johann Amer aus Straubing im 8. Landwehr-Bataillon; — ferner die geprüften Rechtspraktikanten Maximilian Aibl aus München im 4. Landwehr-Bataillon, — und Carl Schnepf aus Winklarn, Bezirksamts Neunburg v./W. im 13. Landwehr-Bataillon;

zu Landwehr-Unterquartiermeistern:

Philipp Freiherrn von Thüngen aus Wernick im 17. Landwehr-Bataillon; — und Carl Splitgerber aus Pappenheim im 21. Landwehr-Bataillon; — die Rechtspraktikanten Maximilian Kolbeck aus Amberg im 11. Landwehr-Bataillon, — Anton von Zabuesnig im 5. Landwehr-Bataillon, — Ignaz Ruedl aus München, im 2. Landwehr-Bataillon, — Joseph Streber aus Neunburg v./W., im 12. Landwehr-Bataillon, — Julius Schmidt aus Ixheim, Bezirksamts Zweibrücken, im 9. Landwehr-Bataillon, — und Ludwig Ziselsberger aus Oed, Bezirksamts Viechtach, im 16. Landwehr-Bataillon; — Ludwig Näßl, Forstamts-Assistent in Rosenheim, im 1. Landwehr Bataillon, — Joseph Rötzer Forstgehilfe aus Waldmünchen, im 15. Landwehr-Bataillon, — Joseph Keilberth, Cameralpraktikant aus Sulzbach, im 10. Landwehr-Bataillon, — und Hermann von Hofenfels, Rechtspraktikant aus Zweibrücken, im 7. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 19. August l. Js. den Oberlieutenant Otto Kabner von der Garnisons-Compagnie Königshofen auf ein Jahr, — und

unter'm 20. August l. Js. den Major Carl Fink vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 21. August l. Js. den Oberlieutenant à la suite Carl Freiherrn von Ponickau als Oberlieutenant im Chevaulegers-Regiments Taxis wieder anzustellen;

unter'm 22. August l. Js. den Hofrath und Universitätsprofessor Dr. Wenzel von Linhart zum Oberstabsarzt 1. Classe à la suite, — dann die praktischen Aerzte Dr. Maximilian Gruber aus München, — und Dr. Carl Theodor Reubel in Wohmbrechts, Bezirksamts Lindau, zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu ernennen;

den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Grotz vom 9. Landwehr-Bataillon von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Rechnungs-Registrator Friedrich Beck auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestand zu belassen;

unter'm 23. August l. Js. den Obersten August Heyl vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Kriegsministerialrescripte wurden:

unter'm 21. August l. Js. der Unterlieutenant Ludwig Ritter von Poschinger vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Regimentsadjutant bestätigt;

unter'm 22. August l. Js. der Landwehr-Officiersabspirant Joseph Pfeiffer von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold wegen Dienstuntauglichkeit beabschiedet.

Durch die General-Commandos wurden als Stabshauptleute bestätigt:

unter'm 19. August l. Js. der Hauptmann Fridolin Maillinger vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh durch das General-Commando Würzburg, — dann

unter'm 23. August l. Js. die Hauptleute Theodor von Coulon — und Heinrich Hofmann vom 1. Infanterie-Regiment König durch das General-Commando München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 27. August l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt wird:

zum Landwehr-Unterlieutenant:

der Landwehrmann Georg Schmitt im 28. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersabspiranten Heinrich Förderreuther im 23. Landwehr-Bataillon, — Anton Engel im 5. Landwehr-Bataillon, — Anton Rix im 4. Landwehr-Bataillon, — Michael Luber im 17. Land-

wehr-Bataillon, — Carl Rasp, — und Wilhelm Wirthmannn im 3. Landwehr-Bataillon, — Felix Bara im 18. Landwehr-Bataillon, — Johann Sutor im 1. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Auernheimer im 15. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Friedrich im 24. Landwehr-Bataillon, — Eugen Splitgerber im 12. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Giesen im 32. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Koch im 5. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Herbst — und Theodor Merz im 23. Landwehr-Bataillon, — August Scherer im 32. Landwehr-Bataillon, — Eduard Kick im 9. Landwehr-Bataillon, — Eugen Burger im 20. Landwehr-Bataillon, — Moriz Spahn im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann Palmberger — und August Eber im 6. Landwehr-Bataillon, — Adam Heß im 25. Landwehr-Bataillon, — Otto Henle im 17. Landwehr-Bataillon, — Eugen Hartmann im 4. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schneider im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Münzinger im 6. Landwehr-Bataillon, — Eduard Greißl im 2. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Seyboth im 7. Landwehr-Bataillon, — Anton Fuchs im 6. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Betz im 13. Landwehr-Bataillon, — Jacob Seboldt im 15. Landwehr-Bataillon, — Johann Fehn im 24. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Leuchs im 25. Landwehr-Bataillon, — Joseph Gerner im 5. Landwehr-Bataillon, — Jacob Weiß im 32. Landwehr-Bataillon, — Emil Becker im 28. Landwehr-Bataillon, — Gustav Gottgetreu im 4. Landwehr-Bataillon, — Julius Kraft im 24. Landwehr-Bataillon; — Georg Rabl im 15. Landwehr-Bataillon; — Joseph Schindler im 16. Landwehr-Bataillon, — Oscar Gombart im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Müller vom 20. im 1. Landwehr-Bataillon, — August Steger im 25. Landwehr-Bataillon, — Baptist Sell im 30. Landwehr-Bataillon, — Raul Heilbronner im 10. Landwehr-Bataillon, — Joseph Grief im 3. Landwehr-Bataillon, — Philipp Stein im 28. Landwehr-Bataillon, — Jacob Eußler im 30. Landwehr-Bataillon, — Bernhard Berg im 31. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Baum im 29. Landwehr-Bataillon, — Matthäus Ostberg im 24. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Freiherr von Falkenhausen im 21. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Zwißler im 9. Landwehr-Bataillon, — Conrad Cantstetter im 1. Landwehr-Bataillon, — Peter Keller vom 20., — dann Waldemar Spruner von Mertz — und Paul Paulus vom 19. im 2. Landwehr-Bataillon, — Georg Demler-Melber im 22. Landwehr-Bataillon, — Jacob Schobloch im 9. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schneckenberger im

28. Landwehr-Bataillon, — Victor Weishaupt im 1. Landwehr-Bataillon, — Johann Birkner im 23. Landwehr-Bataillon, — Paul Bauer im 22. Landwehr Bataillon, — Adalbert Herramhof im 26. Landwehr-Bataillon — Georg Kunkel im 25. Landwehr-Bataillon, — Anton Schürer im 10. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Schech im 29. Landwehr-Bataillon, — Xaver Neumaier vom 16. im 25. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Westermeier vom 5. im 1. Landwehr-Bataillon, — Ernst Rist im 9. Landwehr-Bataillon, Eduard Marquart im 8. Landwehr-Bataillon, — Albin Vischer von 23. im 27. Landwehr Bataillon, — Friedrich Stadelbauer vom 15. im 26. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Gloggengießer im 9. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Wolff im 32. Landwehr-Bataillon, — Gustav Arzberger im 17. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Heigl im 8. Landwehr-Bataillon, — Albert Thaler vom 24. im 28. Landwehr-Bataillon, — Samuel Brüll im 22. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Wetsch im 12. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Platz im 28. Landwehr-Bataillon, — Gustav Stich vom 23. im 27. Landwehr-Bataillon, — Peter Kittel im 28. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Wurm im 18. Landwehr-Bataillon, — Carl Spitzenberger im 8. Landwehr-Bataillon, — Johann Glötzner im 18. Landwehr-Bataillon, — Eugen Beckh im 21. Landwehr-Bataillon, — Ottomar Goller vom 19. im 2. Landwehr-Bataillon, — Theodor Bischoff vom 13. im 7. Landwehr-Bataillon, — Johann Schmidt im 27. Landwehr-Bataillon, — Franz Beckenbauer vom 20. im 1. Landwehr-Bataillon, — Carl Brock im 23. Landwehr-Bataillon, — Johann Lehnert vom 20. im 1. Landwehr-Bataillon, — Franz Dörschl im 18. Landwehr-Bataillon, — Hermann Müller im 21. Landwehr-Bataillon, — Christian Federkiel im 7. Landwehr-Bataillon, — Julius Treßel vom 10. im 28. Landwehr-Bataillon, — Georg Baßler im 29. Landwehr-Bataillon, — Caspar Dennenlöhr im 21. Landwehr-Bataillon, — Adam Reinhardt im 1. Landwehr-Bataillon, — Armin Frey im 9. Landwehr-Bataillon, — Hans Olbenbourg vom 13. im 7. Landwehr-Bataillon, — Carl Lampart vom 11. im 8. Landwehr-Bat., — Johann Schildknecht im 22. Landwehr-Bataillon, — Johann Martinstetter im 8. Landwehr-Bataillon, — Joseph Pallmann im 32. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Hierl im 8. Jäger-Bataillon, — Alexander Schneider im 22. Landwehr-Bataillon, — Richard Vogt im 28. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Bucher vom 13. im 7. Landwehr-Bataillon, — Gustav Jansohn vom 31. Landwehr-Bataillon im 4. Jäger-Bataillon, —

Franz Mösmer vom 11. im 8. Landwehr=Bataillon, — August Sattler im 31. Landwehr=Bataillon, — Heinrich Schleip vom 31. Landwehr=Bataillon im 4. Jäger=Bataillon, — Paul Porzelius im 9. Landwehr=Bataillon, — Carl Zink vom 20. im 1. Landwehr=Bataillon, — Joseph Adler im 26. Landwehr=Bataillon, — Eugen Mai vom 12. im 8. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Schwarzkopf, — und Moriz Schmidt im 17. Landwehr=Bataillon, — Carl Knitel vom 14. im 7. Landwehr=Bataillon, — Georg Eckstein vom 17. im 26. Landwehr=Bataillon, — Carl Ritter im 26. Landwehr=Bataillon, — August Pflieger vom 5. im 1. Landwehr=Bataillon, — Carl Müller vom 11. im 8. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Schüpple im 30. Landwehr=Bataillon, — Conrad Ungelehrt vom 17. im 26. Landwehr=Bataillon, — Carl Kling vom 10. im 28. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Findel im 4. Landwehr=Bataillon, — Hermann Gulden im 12. Landwehr=Bataillon, — Franz Beer im 3. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Brüll — Jacob Emmerling — und Martin Luft im 25. Landwehr=Bataillon, — Wilhelm Stadlbauer vom 16. im 25. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Pfister im 21. Landwehr=Bataillon, — Georg Lauerer vom 16. im 25. Landwehr=Bataillon, — Hermann Heller vom 31. Landwehr=Bataillon im 4. Jäger=Bataillon, — Thomas Knorr im 3. Landwehr=Bataillon, — Emil Schmid vom 19. im 2. Landwehr=Bataillon, — Peter Bartel im 5. Chevaulegers=Regiment Prinz Otto, — Carl Gollwitzer im 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Carl Döbereiner vom 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 2. Uhlanen=Regiment König, — Paul Mildenberger — und Eugen Mayer im 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Albert Hümmer vom 2. Chevaulegers=Regiment Taxis im 2. Uhlanen=Regiment König, — Adolph Beckh im 2. Uhlanen=Regiment König, — Eduard Schäfer, — Otto Reuß — und Elias Blum im 2. Artillerie=Regiment Brodeßer, — Heinrich Voit im 4. Artillerie=Regiment König, — Philipp Bechtluft im 2. Artillerie=Regiment Brodeßer, — Alfred Merkel — und Friedrich Fröschels im 4. Artillerie=Regiment König, — dann Rudolph Hager — und Anton Heuschmid im Genie=Regiment.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unter'm 16. August l. Js. dem Hauptmann Heinrich von Vallade vom Infanterie=Leib=Regiment das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. August l. Js. dem k. Kammerjunker Eugen Freiherrn von Lotzbeck in Nannhofen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der eisernen Krone III. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben geruht, der von dem verlebten Forstmeister Dr. Daniel Ernst Müller mit einem Capitale von 36,646 fl. 21¼ kr. gegründeten Stiftung zur Errichtung einer Bank und zur Gewährung von Stipendien an Personen aus Aschaffenburg und Damm, welche sich technischen oder Kunststudien widmen, unter der Benennung:

„Dr. Daniel Ernst Müller'sche Bank- und Stipendien-Stiftung„

die allerhöchst landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und anzuordnen, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Das vormalige Gremium des Handelsstandes der Stadt Regensburg hat bei Auflösung des Vereins in Folge des Art. 26 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jänner 1868 in einer am 7. Juni 1868 abgehaltenen Vereinsversammlung sein Vermögen, bestehend in 4½ %igen bayerischen Staatspapieren, zur Fundirung einer in ihrem Stockvermögen ungeschmälert zu erhaltenden Stiftung bestimmt und zwar:

12,000 fl. zum Zwecke des Unterichts und der Bildung für Handel und Industrie,

10,000 fl. zum Zwecke der Unterstützung Hilfsbedürftiger des Handelsstandes oder der Angehörigen desselben.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signate d. d. Schloß Berg den 15. August l. Js. dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und dabei zugleich zu genehmigen geruht, daß den Mitgliedern dieses Handelsgremiums die allerhöchste Anerkennung ihrer deßfalls bethätigten gemeinnützigen und wohlthätigen Bestrebungen durch das Regierungsblatt kund gegeben werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 68.

München, Mittwoch den 7. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Reggsbl. Nr. 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Sachsen nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten und daß die Bestimmungen in §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 l. c. auf das zu Militärzügen oder zum Transporte von Verwundeten benützte Heu und Stroh gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 5. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. August 1870 in der Streitsache der Kirchenstiftung Unsernherrn gegen den Bauern Andreas Brumet daselbst wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Aichach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Kirchenstiftung Unsernherrn gegen den Bauern Andreas Brumet daselbst wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Aichach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Andreas Brumet, Bauer zu Unsernherrn, war daselbst vom Jahre 1851 bis 1863 Kirchenpfleger und hatte als solcher gemeinschaftlich mit dem k. Pfarrer Maier von da das Ausleihen von Capitalien der dortigen Kirchenstiftung zu besorgen.

Während jener Zeit waren aus der Casse dieser Stiftung drei Capitalien an Jacob Billwerth, Peter Schmidl und Thomas Kramer zu Rothenthurm im Gesammtbetrage von 1190 fl. ohne hypothekarische Sicherheit, ohne Mitwissen der anderen als der genannten Kirchenverwaltungsmitglieder und ohne Curatelgenehmigung hingeliehen worden.

Die drei Capitalien gingen theils zu Verlust, theils sind solche zur Zeit uneinbringlich, weil die Schuldner theils in Concurs kamen, theils ihr Anwesen dem Zwangsverkaufe unterworfen wurde.

Deßhalb trat die Kirchenverwaltung Un-

fernherrn mit curatelamtlichem Streitconsense des Bezirksamts Ingolstadt vom 29. October 1868 unter der Behauptung, daß Kirchenpfleger Brumet und Pfarrer Maier die bemerkten Capitalien ausgeliehen, dieselben fälschlich als hypothekarisch gesichert in den Rechnungen vorgetragen, sonach dolos, jedenfalls culpos gehandelt hätten — am 23. Juni 1869 bei dem k. Bezirksgerichte Aichach mit einer Entschädigungsklage, jedoch nur gegen den Kirchenpfleger Brumet auf, weil der Pfarrer Maier bereits am 20. Februar 1863 vermögenslos gestorben war, und ist die Klagsbitte darauf gerichtet, den Kirchenpfleger Brumet zur Zahlung der eingeklagten Hauptsumme zu 1900 fl. nebst Zinsen zu verurtheilen.

Mit dieser Klage war auch noch ein Capital von 200 fl., welches Andreas Brumet aus der obigen Stiftungscasse geliehen erhalten hatte, gegen denselben eingeklagt, von ihm aber auf die Klagestellung am 6. August 1869 zurückgezahlt worden.

Bei der Verhandlung der Klage bestritt jedoch Andreas Brumet seine Ersatzverbindlichkeit und schob die ganze Schuld an der vorschriftswidrigen Ausleihung der Capitalien und an dem Verluste derselben von sich hinweg auf den verlebten Pfarrer Maier, indem er vorbrachte, dieser habe bei Ermangelung einer Kirchencasse die Stiftungsgelder in seinem Privatverschlusse gehabt, dieselben eingenommen, ohne davon ihm, Beklagten, etwas wissen zu lassen, die fraglichen Capitalien ohne sein, des Beklagten, Wissen und Genehmigung ausgeliehen, die Stiftungsrechnungen immer gestellt und werde widersprochen, daß er, Beklagter, darin die fraglichen Capitalien als auf Hypotheken ausgeliehen, vorgetragen habe; erst nach dem Tode des Pfarrers Maier und im Jahre 1864, wo er, Beklagter, nicht mehr Kirchenpfleger gewesen, seien die Unregelmäßigkeiten des Pfarrers Maier in der Führung der Stiftungscasse wahrgenommen und anfangs geheim gehalten worden, so daß er, Beklagter, auch nicht nachträglich eine hypothekarische Sicherung jener Capitalien habe beantragen können. Es werde gebeten, ihn von der Klage definitiv zu entbinden.

Das k. Bezirksgericht Aichach verurtheilte darauf durch Erkenntniß vom 8. März 1870 den Andreas Brumet zur Zahlung der eingeklagten Entschädigungssumme zu 1900 fl. nebst Zinsen und in die Kosten, wogegen derselbe rechtzeitig die Berufung ergriff und nun beantragte, die Klage wegen Incompetenz des angerufenen Gerichts abzuweisen, indem er ausführte, daß die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Sache zuständig seien.

Bevor noch diese Berufung der klagenden Kirchenstiftung mitgetheilt worden war, nahm die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 10.

April 1870 die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch und regte unter Ausführung der Gründe den Competenzconflict an.

Das k. Bezirksgericht Aichach instruirte den Competenzconflict vorschriftsmäßig, der Beklagte verzichtete zwar auf Einreichung einer Denkschrift, die klagende Kirchenstiftung dagegen bestritt in einer solchen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache und beantragte unter Ausführung mehrerer Gründe, auszusprechen, daß in gegenständiger Sache eventuell soweit als das Darlehen des Beklagten selbst zu 200 fl. in Frage stehe, das k. Bezirksgericht Aichach zur Entscheidung competent sei.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Rath Weikard, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf, da von Seite der richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Denn die Kirchenstiftung Unsernherrn gründet ihren Entschädigungsanspruch gegen Andreas Brumet von da auf ein von ihm als Kirchenpfleger derselben, sonach in einem öffentlichen Dienstverhältnisse zu ihr durch vorschriftswidriges Ausleihen von Capitalien ohne hypothekarische Sicherheit begangenes Verschulden und auf den dadurch herbeigeführten Verlust beziehungsweise die dadurch zur Zeit entstandene Uneinbringlichkeit dieser Capitalien.

Die obrigkeitliche Ueberwachung der Kirchenverwaltungen, insbesondere die Ertheilung der Genehmigung beim Ausleihen von Activcapitalien, die Revision und Verbescheidung der Kirchenrechnungen, hiebei die Feststellung der durch Nachlässigkeit oder Untreue der Kirchenpfleger dem Kirchenvermögen zugefügten Schäden und der Ausspruch über ihre deßfallsige Haftung ist aber den Verwaltungsbehörden als Curatelbehörden zugewiesen, wie dieses in einem gleichen Falle in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 4. Mai 1869 (Reg.-Bl. von 1869 Nr. 36 S. 927) auf den Grund der darin angezogenen Gesetze und Verordnungen näher ausgeführt ist, und haben diese Bestimmungen noch dermalen Geltung.

Ges. v. 29. April 1869, die Gem.-Ordn. für die Landestheile diesseits des Rheins betr. Art. 206 Abs. 2 Nr. 3.

Der Einwand des Beklagten, daß das fragliche Verschulden und die Haftung bezüglich der der Kirchenstiftung zu Verlust gegangenen, beziehungsweise zur Zeit uneinbringlichen Capitalien nicht ihn, sondern den verlebten Pfarrer Maier treffe, weil blos dieser ohne sein, des Beklagten, Wissen und Genehmigung die Capitalien ausgeliehen habe, und daß

dieselben durch nachträgliche hypothekarische Versicherung hätten gerettet werden können, ist für die Zuständigkeitsfrage von keinem Belange, indem eben nach obigen Bestimmungen die Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu verbescheiden haben, ob und in wieweit dem Beklagten in der Sache ein dienstliches Verschulden und eine Haftung zur Last fällt.

Daß nach der Klagsbeilage das k. Bezirksamt Ingolstadt unter'm 29. October 1868 den curatelamtlichen Streitconsens zur vorwürfigen Streitsache der Kirchenverwaltung Unsernherrn ertheilt hat, bildete auch für die k. Regierung keinen rechtlichen Grund, die ihr nach Art. 5 des Ges. vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., obliegende Anregung des Competezconflictes zu unterlassen, da jene Streitconsensertheilung nicht eine Rechtskraft zu beschreiten vermochte.

Endlich sind die in der klägerischen Denkschrift gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache geltend gemachten Gründe unerheblich, denn

1. der nun erst nachträglich vorgebrachten klägerischen Behauptung, daß bei der Revision der Rechnungen, soweit der Beklagte solche gestellt, bereits im Allgemeinen dessen Haftungsverbindlichkeit ausgesprochen worden, kann bei der Allgemeinheit jener Behauptung und dieses angeblichen Ausspruches eine rechtliche Berücksichtigung nicht zu Theil werden.

2. Insoweit mit der Klage auf ein Darlehen von 200 fl. aus der Kirchenstiftungscasse an den Beklagten selbst gegen denselben eingeklagt wurde, so hat die Kirchenstiftung auf dessen Einwand der bereits erfolgten Heimzahlung dieses Darlehens ausdrücklich in ihrer Replik erklärt, daß diese Klagpost nun wegfalle, das k. Bezirksgericht Aichach in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse vom 8. März 1870 auch ausgesprochen, daß deßhalb nur noch die übrigen in der Klage aufgeführten Capitalien in Frage ständen, und Beklagter gegen jenes ihn nur zur Zahlung dieser übrigen Capitalien verurtheilende Erkenntniß selbstverständlich lediglich in dieser Beziehung die Berufung ergriffen.

Damit ist aber die Hauptsache wegen des Darlehens an den Beklagten selbst erledigt, und läßt sich unter jenen Umständen nicht annehmen, daß die k. Regierung auch bezüglich dieses Darlehens den Competenzconflict angeregt hat, für den Competenzsenat ist daher insoweit ein Anlaß zur Entscheidung über die Zuständigkeit in der Sache nicht gegeben.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten August achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: von Neumayr, Präsident am obersten Gerichtshofe; Ministerialrath von Bezold; Weikarb, Rath am obersten Gerichtshofe; von Nüßler, Ministerialrath;

Braun, Rath am obersten Gerichtshofe; von Engerer, Ministerialrath; Kleinschrod, Rath am obersten Gerichtshofe; von Haubenschmied, General-Staatsanwalt; von Mässenhausen, Untergerichtsschreiber.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Mässenhausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. Js. nunmehr auch bei der Geschäfts-Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten für die Telegraphen-Anstalt einen Director als Vorstand dieser Abtheilung aufzustellen und auf diese Stelle mit dem Range und den Rechten eines Collegial-Directors den als Vorstand dieser Abtheilung bereits functionirenden Generaldirectionsrath Heinrich Gumbart vom 1. September l. Js. an zu befördern;

unter'm gleichen Datum vom 1. September l. Js. an die zur Disposition gestellten vormaligen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ludwig Grafen von Montgelas und Maximilian Baron von Gise, in den zeitlichen Ruhestand, vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung, zu versetzen, ferner

unter'm 20. August l. Js. den k. Gesandtschafts-Secretär Wolfgang Christian Schmetzer vom 1. September l. Js. an in den definitiven Ruhestand zu versetzen,

unter'm 28. August l. Js. vom 1. October l. Js. an den vormaligen Ministerialrath Dr. Joseph Hugo von Sigmund von dem ihm derzeit übertragenen Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am k. niederländischen Hofe abzuberufen und denselben unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage den Archivar im k. Staatsministerium des Innern, Ludwig Meyer, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste und der hiebei bewährten treuen Anhänglichkeit auf Grund der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. C, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, ferner

den Gerichtsschreiber Johann Baptist Rothmayr vom Stadtgerichte Regensburg an das Landgericht Wörth, und

den Gerichtsschreiber des Landgerichts Wörth, Johann Baptist Schmailzl, in der Eigenschaft als Untergerichtsschreiber an das Stadtgericht Regensburg auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa von Niederbayern dem Functionär

der genannten Kreiscassa, Joseph von Baur-Breitenfeld, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 29. August l. Js. den Rentbeamten Richard Heß von Obernzell bei nachgewiesener durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen,

auf die Stelle eines Rentbeamten von Obernzell den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Carl Burkhart, dessen Bitte willfahrend, zu befördern,

die hienach sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsaccessisten Martin Oswald, und

die bei derselben Regierungsfinanzkammer in Erledigung gekommene Rechnungscommissärsstelle dem Rathsaccessisten Joseph Forster — beide bisher bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern — in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Oberförster Ludwig Niederreuter von Scheibenhardt, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Revier Pirmasens, im Forstamte gleichen Namens, zu versetzen, und

auf das hiedurch sich eröffnende Revier Scheibenhardt, Forstamts Langenberg, den Forstamtsassistenten und Functionär beim Regierungsforstbureau in Speyer, Hubert Becker, zum provisorischen Oberförster zu ernennen;

unter'm 30. August l. Js. den Rath des obersten Gerichtshofes, Carl Damm, von der ihm übertragenen Function eines Generalstaatsprocurators am Cassationshofe für die Pfalz zu entheben und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner in dieser Function geleisteten ersprießlichen Dienste auszudrücken;

unter'm 31. August l. Js. den Unterbibliothekar an der Universität München, Dr. Johann Nepomuk Ströhl, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22, lit. D der Beilage IX. zu Titel V §. 6 der Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten vorzüglichen Dienste den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen, und

den k. Hauptmünzamtscassier, Johann Baptist Heidemann, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen, endlich

unter'm 1. September l. Js. den Gerichtsschreiber Anton Dölzl zu Füssen auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

den Gerichtsschreiber Joseph Fäßler zu Hilpoltstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Füssen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hilpoltstein den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgericht Kelheim, Georg Engel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. die katholische Pfarrei Berglern, Bezirksamts Erding, dem Priester Joseph Gruber, Cooperator in Aufkirchen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Stalldorf, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Nicolaus Joseph Düllmayer, Pfarrer in Gaurettersheim, Bezirksamts Ochsenfurt, dann

unter'm 28. August l. Js. das Lueger'sche Beneficium in Neuötting, Bezirksamts Altötting, dem Priester Peter Paul Krammer, freiresignirten Pfarrer von Stubenberg, z. Z. Commorant in Burghausen, desselben Bezirksamts, ferner

das Beneficium ad Stum. Spiritum in Riedenburg, Bezirksamts Hemau, dem Priester Leonhard Siegert, Beneficiat in Großmehring, Bezirksamts Ingolstadt, und

das Incuratbeneficium in Alburg, Bezirksamts Straubing, dem Priester Wolfgang Spindler, Commorant in Offenberg, Bezirksamts Deggendorf, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Autenhausen, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Fürst, Schloßcaplan in Mitwitz, desselben Bezirksamts,

unter'm 28. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Drosendorf, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Zwingmann, Caplan in Stadtsteinach, Bezirksamts gleichen Namens, und

unter'm 30. August l. Js., daß das Niedermayer=Bischof von Streber'sche Beneficium in Reisbach, Bezirksamts Dingolfing, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Sebastian Schierl, Cooperator in Kollbach, Bezirksamts Eggenfelden, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. August l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Sulzkirchen, Decanats Pyrbaum, dem Pfarrer Ludwig Maier in Sparneck, Decanats Münchberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 69.

München, Samstag den 10. September 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Schloß Berg, den 30. August 1870.

§. 1.

Unter der siegreichen Führung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen und unter dem unmittelbaren Commando der Generale Ritter von Hartmann und Freiherrn von und zu der Tann hat Meine brave Armee an der Seite unserer deutschen Waffenbrüder glorreiche Kämpfe bestanden und den altbewährten Ruhm bayerischer Tapferkeit erneut.

Dessen sind die Tage des 4. und 6. August und die Schlachtfelder von Weißenburg und Wörth unvergängliche Zeugen.

Die bei der Einnahme Weißenburgs und in der Schlacht bei Wörth an dem Kampfe vorzugsweise betheiligte 4. und 1. Infanterie-Division, Generallieutenants Friedrich Graf v. Bothmer und v. Stephan, und in diesen Divisionen besonders die 8. und 2. Infanterie-Brigade, Generalmajore Maillinger und von Orff, endlich das 10. Jäger-Bataillon, Oberstlieutenant von Heckel, und das 2. Bataillon des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Major Mehn, hatten Gelegenheit, sich vor Allen auszuzeichnen.

Aber auch alle übrigen Generale, Stabs- und Oberofficiere, sowie die sämmtlichen Unterofficiere und Mannschaften haben mit Ruhm ihre Pflicht erfüllt.

Schmerzlich betrauern Wir den Verlust vieler in glorreicher Erfüllung ihres Berufes gefallener Tapfern; viele andere haben durch ehrenvolle Wunden ihre Pflichttreue besiegelt.

Mit Stolz drücke Ich dem Heere Meine Zufriedenheit und Meinen Königlichen Dank aus.

Indem Ich hiemit der Armee eröffne, daß sie von nun an Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Preußen als Großkreuz Meines Militär-Max-Joseph-Ordens in ihren Reihen zu zählen die Ehre hat, behalte Ich Mir die Verleihung dieses Ordens an die desselben Würdigen Meines Heeres bis zu capitelmäßiger Entscheidung vor.

Schon jetzt aber fühle Ich Mich bewogen zu nachstehenden Belohnungen und Belobungen.

§. 2.

Belohnt werden:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1) mit dem Großkreuze:

der Commandant der 4. Infanterie-Division, Generallieutenant Friedrich Graf von Bothmer;

2) mit dem Comthurkreuz:

der Commandant der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Carl Dietl, — und der Commandant der 5. Infanterie-Brigade, Generalmajor Wilhelm von Schleich;

3) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

der Oberst Gustav Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

4) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

der Unterlieutenant Leopold Morgenroth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Hauptmann Ludwig Ziegler, — dann der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Joseph Ritter von Dall'Armi vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — der Unterlieutenant Wolfgang Hösch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, —

der Rittmeister Heinrich von Nagel — und der Unterlieutenant Ottokar Wolf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

und zwar:

1) mit der goldenen:

der Corporal Joseph Rothkopf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

2) mit der silbernen:

der Feldwebel Joseph Engel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und der Fahrkanonier Johann Fischer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

der Landwehr-Officiers-Abspirant Heinrich Loschge vom 23. Landwehr-Bataillon;

Corporal Xaver Wührer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Feldwebel Joseph Späth — und Feldwebel Jacob Käuffl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Feuerwerker Heinrich Funk vom 4. Artillerie-Regiment König.

§. 3.

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

der Feldwebel Maximilian Ziegleder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Oberfeuerwerker Candidus Weinkheim vom 4. Artillerie-Regiment König im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — der Officiersabspirant 2. Classe Friedrich Wich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — der Feuerwerker Hugo Herz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold in der Fuhrwesens-Escadron desselben Regiments, — dann die Sergeanten Ludwig Volk — und Wilhelm Herrgott vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

der Landwehr-Officiersabspirant Casimir Graf von Leyden im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Corporal der Reserve Christoph Cramer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 25. Landwehr-Bataillon, — die Vicecorporale der Reserve August Finsterlin — und Georg Kerth vom 1. Infanterie-Regiment König im 28. Landwehr-Bataillon, — dann der Reservist Adolph Ströll vom 1. Infanterie-Regiment König im 1. Landwehr-Bataillon;

zu Officiersabspiranten 1. Classe (Junkern):

die Officiersabspiranten 2. Classe Franz Mayrhofer, — Johann Dolles und

Friedrich von Münster vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Wagenhäuser vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Theodor Cammerer im Genie-Regiment; — der Sergeant Adalbert Dietrich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — der Untermeister Ludwig Groß im Genie-Regiment, — die Sergeanten Ferdinand Freiherr Ebner von Eschenbach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dann Rudolph Peteler — und Franz Mayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — die Corporale Franz Grashey vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Gottfried Höllerer vom 4. Artillerie-Regiment König im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Maximilian von Oelhafen vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich Hartmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — die Vicecorporale Franz von Stadler — und Maximilian Freiherr von Lamotte im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

§. 4.

Belobt werden:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Feldwebel Hermann Kolb, — der Sergeant Johann Heinrich, — der Corporal Xaver Danzer, — der Vicecorporal Heinrich Pflug, — die einjährig Freiwilligen Friedrich Seitz — Ernst Seitz — und Gottfried Brand, — die Gemeinen Jacob Wörle — Heinrich Stöber — und Franz Kreuz;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Oberlieutenant Johann Bebat:

der Feldwebel Friedrich Günther, — der Sergeant Wilhelm Maier, — der Vicecorporal Jacob Remer, — die Gefreiten Joseph König, — Jacob Beck, — Martin Kastner — und Joseph Härtl; die Gemeinen Georg Bauer, — Hieronymus Götzenberger, — Johann Echl, — Martin Eschwandtner, — Xaver Zellinger, — Andreas Schmucker, — Georg Fleidel, — Simon Hölzl — und Franz Schmidt;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Spruner von Merz — und Gottfried Bürklein;

die Sergeanten Xaver Mahler — und Sebastian Biermaier, — der Gemeine Peter Schleßer;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Stabshauptmann Conrad Uebler;

die Sergeanten Johann Bernet — und Johann Hetzel, — der Bataillonstambour Joseph Ziegler, — der Gefreite Philipp Kling;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Hauptmann Franz Berg;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Hauptmann Oscar Schoch;

der Corporal Hacker, — der Gemeine Gebhard;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Joseph Heyder;

der Corporal Valentin Reising, — die Gemeinen Joseph Schneider, — Franz Kraus — und Adam Misch;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Gefreite Wolfgang Mann, — die Gemeinen Franz Hupmann, — Joseph Schroll — und Anton Siller;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Wilhelm Riß — und Peter Kennel, — der Corporal Anton Kleeberger, — der Hornist Anton Brandstätter, — der Gefreite Alois Böhm;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Friedrich Schwemmer;

der Corporal Johann Kreß, — die Gemeinen Johann Landgraf — und Paul Schloße;

vom 10. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Worf, — Michael Herold, — und Adam Röder, — der Corporal Sebastian Friedrich, — die Vicecorporale Ludwig Anton — und Adolph Körber, — der Hornist Franz Freund, — die Gemeinen Johann Knöpf, — Philipp Scheiber — und August Hofmann;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeister Albert Zenetti — und der Landwehr-Unterlieutenant Adolph Dingler;

der 1. Wachtmeister Bartholomäus Hislinger, — der 2. Wachtmeister Theobald Pier, — der Corporal Cajetan Niberle, — die Gemeinen Baptist Hager und Matthäus Denzl;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherr von Rechtenthal;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Carl Gemmingen Freiherr von Massenbach;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Bombardier Christoph Langfeitz.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 28. August l. Js. nachstehende Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Henle vom 4. Armee-Divisions-Commando.

Befördert werden:

zum Oberstabsarzt 2. Classe:

der Stabsarzt Dr. Georg Müller von der Stadtcommandantschaft Passau beim 4 Armee-Divisions-Commando;

zu Stabsärzten:

die Regimentsärzte 1. Classe Dr. Wilhelm Fruth vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg, — und Dr. Hugo Schröder im Kriegsministerium;

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr. Ernst Quitzmann bei der 3. Sanitäts-Compagnie;

zum Regimentsarzt 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Alois Reisenegger vom 3. Jäger-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 29. August l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen und pharmaceutischen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Leon Oppenheimer in Würzburg im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Hans Lunckenbein in Kasendorf im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Anton Dorn in Amerdingen, Bezirksamts Nördlingen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ferdinand Kutzius in Würzburg bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — und Christian Degen in Fürth im 1. Infanterie-Regiment König;

zum Landwehr-Apotheker:

der Ersatzman der Landwehr und absolvirte Pharmaceut Emil Römich aus Dürkheim in der Pfalz, im 30. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 1. September l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Oberlieutenant

Adolph Widder im 8. Infanterie-Regiment Pranckh mit dem Range vom 5. Juli 1866 vor dem Oberlieutenant Conrad Huber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Unterlieutenant:

der Landwehrmann Eduard Schlotthauer im 4. Landwehr-Bataillon;

Befördert werden:

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Johann Gronen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Freiherr von Prielmayer im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich von Kobell — und Melchior Freiherr von Redwitz im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Freiherr von Donnersperg im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Freiherr von Horn, Bataillons-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Bataillons-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Manz — und Hamilkar Heiden im Infanterie-Leib-Regiment, — August Meinel im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Reisner Freiherr von Lichtenstern im Infanterie-Leib-Regiment, — Luitpold Kolb, Bataillons-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Freiherr von und zu der Tann im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius Bauer vom 4. Jäger-Bataillon im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — — Georg Prand, Bataillons-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Bocke im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Eduard Lindhammer vom 4. Jäger-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Schweighäuser im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Oscar Hartmann im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Gustav Claus im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Bomhard im Infanterie-Leib-Regiment, — Rupert Zimmerer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Joseph Müller im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Kirchner im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Wächter, Bataillons-Adjutant im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Seehann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Alphons von Tarnoczi bei der 1. Sanitäts-Compagnie, — Ludwig Freiherr von Gumppenberg vom 3. Jäger-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Freiherr von Treuberg im 8. Jäger-Bataillon, — Hermann Ehrne von Melchthal im Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Bischoff im 3. Infan-

terie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Fleischmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Peter Sondinger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Joseph von Mayerhofen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Lehmann im 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Ludwig Seehann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Schreyer vom 3. Jäger=Bataillon im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Hermann Horn im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Caspar Bedall im 1. Infanterie=Regiment König, — Carl Freiherr von Treuberg im 8. Jäger-Bataillon, — Theodor Bruch im 2. Jäger-Bataillon, — Conrad Braun im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Alois Hofmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian von Dönniges vom 9. im 10. Jäger=Bataillon, — Heinrich Hörner im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Joseph Knies im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Otto Walther vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann im 14. Infanterie=Regiment Hartmann, — Ralph Freiherr von Kreußer im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Freiherr von Barth zu Harmating im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Roos — und Carl Freiherr von Feilitzsch im Infanterie-Leib=Regiment, — Georg Birkicht im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Michael Edelmann bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — Peter Müller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Corbes, functionirender Adjutant, beim Landwehr=Bezirks-Commando Speyer, — Hermann Dachs bei der 4. Sanitäts-Compagnie, — August Dietrich, functionirender Adjutant, beim Landwehr-Bezirks-Commando Kempten, — Xaver Zacherl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Jacob Stöckl im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Joseph Präntl im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Johann Hirschauer im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Mathias Rell im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Grünbauer im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Christian Pausch im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Otto Miller, Bataillons-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Goppert im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Michael Brandel im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Heinrich Endres im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Würt=

temberg, — Gottfried Rebenbacher im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Martin Spiel im 5. Jäger-Bataillon, — Franz Ritter von Schmädel im 4. Artillerie-Regiment König, — und Carl Belleville im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Unterlieutenant:

der Officiersadspirant 1. Classe (Junker) Theobald Graf im 6. Jäger-Bataillon mit dem Range vom 24. Juli 1870 vor dem Unterlieutenant Oscar Deppisch vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.

Charakterisirt wird:

als Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Carl Freiherr von Ostini.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 29. August l. Js. Nachstehendes zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zu Bataillonsquartiermeistern in provisorischer Eigenschaft:

die geprüften Rechtspraktikanten: Simon Sänger von Oberambach, Bezirksamts Freising, bei der Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — Otto Camerer aus Oettingen im 2. Uhlanen-Regiment König, — Joseph Schambeck aus Straubing im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Remmel aus Landshut im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Michael Lehner aus Prunn, Bezirksamts Hemau, im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch.

Befördert werden:

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Peter Windfelder beim Platzcommando Rosenberg (Localverwaltung), — Joseph Gumposch beim Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction), — Carl Winter im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Lorenz im Genie Regiment, — und Julius Michel im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unter'm 28. August l. Js. dem Obersten Gabriel Freiherrn von Stengel von der 1. Genie-Direction die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commenthurkreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

unter'm 29. August l. Js. den Regiments-Auditor 2. Classe Adolph Leithner vom aufgelösten Militär-Bezirksgericht Nürnberg zur Zeit beim Feldgericht des 2. Armee-Corps zum Regiments-Auditor 1. Classe, — und

den Bataillons-Auditor Carl Stuhlreiter bei der Stadtcommandantschaft Regensburg zum Regimentsauditor 2. Classe zu befördern.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 30. August l. Js. wurde der Unterquartiermeister Georg Wörlein vom 8. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König versetzt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. September l. Js. nachstehende Ernennungen auf Kriegsdauer allergnädigst zu verfügen geruht und zwar:

zu Bataillonsquartiermeistern:

den Gerichtsvollzieher Joseph Müller in Dorfen, Bezirksamts Erding, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — den Stadtrentamtsoberschreiber Christoph Hartung in München bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — und den Regierungssecretariats-Functionär Benno von Holleben bei der Feldintendantur des 1. Armee-Corps;

zu Unterquartiermeistern:

den Leihhaus-Controleur Christoph Gruber in Bamberg beim Reserve-Verpflegsmagazin Nr. III (in Maxau), — den Rechtspraktikanten Carl Feinaigle in München bei der Feldintendantur des 2. Armee-Corps, — den functionirenden Finanzkammer-Revisor Friedrich Arnsperger in Speyer beim Reserve-Verpflegsmagazin Nr. III (in Maxau), — den Kreiscassa-Functionär Robert Moschel in Speyer beim Festungs-Gouvernement Gemersheim (Localverwaltung), — den Buchhalter Valentin Drescher in Bamberg bei der Stadtcommandantschaft Erlangen, (Localverwaltung), — den Kaufmann und Agenten Carl Schletz in Bamberg bei der Commandantschaft der Stadt Nürnberg (Krankenhausverwaltung), — den Rentamtsoberschreiber Heinrich Burkhardt in Waischenfeld beim 6. Eisenbahn-Etappen-Commando des 1. Armee-Corps (in Ulm), — den Rechtspraktikanten Joseph Miller beim Bezirksamt Regensburg beim bespannten Aufnahms-Feldspital Nr. VIII, — den Rechtspraktikanten Gottfried Rauch in Amberg bei der Feldverpflegsabtheilung Nr. IV, — den Rechtspraktikanten Tobias Rauch in Amberg beim unbespannten Aufnahms-Feldspital Nr. V, — und den Rechtspraktikanten Maximilian Fries in Speyer beim Haupt-Feldspital Nr. III.

Seine Majestät der König von Preußen haben auf Antrag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen, Oberbefehlshabers der 3. deutschen Armee, die nachbenannten bayerischen Generale, Officiere und Mannschaften wegen ihres vorzüglichen Verhaltens vor dem Feinde in den Kämpfen von Weißenburg und bei Wörth — 4. und 6. August — durch Verleihung

des eisernen Kreuzes 2. Classe ausgezeichnet, und zwar:

vom Stabe des Obercommandos der 3. Armee:

Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg des Generalquartiermeister-Stabes.

Vom 1. Armee-Corps:

General der Infanterie und General-Adjutanten Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandanten des 1. Armee-Corps, — Generallieutenant und Commandanten der 1. Infanterie-Division Baptist von Stephan, — Generalmajor und Commandanten der 2. Infanterie Brigade Carl von Orff, — Major Benignus Safferling vom Generalquartiermeister-Stabe, — Major Maximilian Mehn vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rittmeister Heinrich von Nagel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Feldwebel Joseph Engel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Corporal Joseph Rothkopf, — und Trompeter 2. Classe Magnus Hötz vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Hornisten Anton Brandstätter vom 2. Jäger-Bataillon, — Gemeinen Simon Hölzl vom 1. Infanterie-Regiment König, — und Gemeinen Johann Schultes vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Vom 2. Armee-Corps:

General der Infanterie Jacob Ritter von Hartmann, Commandanten des 2. Armee-Corps, — Generallieutenant und Commandanten der 4. Infanterie-Division Friedrich Grafen von Bothmer, — Generalmajor und Commandanten der 5. Infanterie-Brigade Wilhelm von Schleich, — Generalmajor und Commandanten der 8. Infanterie-Brigade Joseph Maillinger, — Oberstlieutenant Maximilian von Heckel vom 10. Jäger-Bataillon, — Major Ludwig Gebhard, — und Hauptmann Ludwig Ziegler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Landwehr-Officiers-Aspiranten Heinrich Loschge vom 23. Landwehr-Bataillon, — Secondjäger Michael Herold — und Adam Röder vom 10. Jäger-Bataillon, Corporal Franz Hegemann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Corporal Sebastian Friedrich, — Vicecorporale Ludwig Anton — und Adolph Körber, dann Gemeine Johann Knöpf, — Philipp Schreiber — und August Hofmann vom 10. Jäger-Bataillon, — Bombardier Christoph Langfritz vom 4. Artillerie-Regiment König, — Gemeinen Franz Schmidt vom 1. Infanterie-Regiment König, — Gemeinen Joseph Schneider vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Gemeinen Joseph Schroll vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Seine Majestät der König haben bereits den Beliehenen die Annahme und das Tragen der Decorationen zu genehmigen und

durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. September l. Js. auch bei dieser Gelegenheit gerne Allerhöchstihrer Freude über das tapfere Verhalten der Armee, welches Seiner Majestät dem König von Preußen zu diesen Belohnungen Anlaß bot, allerhuldvollst Ausdruck zu geben geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js. dem I. Vorstand des Directoriums der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Wilhelm von Bronberger, das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Bürgermeister Benedict Krelttmayr von Lechhausen, Bezirksamts Friedberg, in allerhuldvollster Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 21. August l. Js. dem k. k. Rath A. Heinrich in Wien auf das von ihm erfundene, für jedwede Gattung von Tragen, Steigungsverhältnissen, Spuren- und Bahnsystemen anwendbare Locomotivsystem, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. August 1870 anfangend, und

unter'm 24. August l. Js. dem Kaufmann Louis Raum von Nürnberg auf eine neue Preßform behufs Herstellung ausgebauchter Schmelztiegel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. August 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Société J. B. Lang und Comp. in Genf unter'm 20. August 1869 verliehenen und unter'm 30. August 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihr erfundene Maschine zum Schärfen der Mühlsteine, und

des der Societät C. Tessié du Motay et Comp. in Paris unter'm 22. August 1868 verliehenen und unter'm 31. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Kippofen zur Darstellung von Stahl — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 70.

München, Mittwoch den 14. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Friedrich Graf von Spreti-Kapfing'sche Familien-Fideicommiß betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern beurkundet, was folgt:

Adolph Graf von Spreti, k. Kammerherr und Oberappellationsgerichts-Rath zu München, hat in Gemäßheit und zum Vollzuge der letztwilligen Verfügung seines Bruders, des am 16. August 1869 gestorbenen k. bayerischen Generallieutenants a. D., Friedrich Grafen von Spreti, ein Familien-Fideicommiß unter dem Namen:

„Friedrich Graf von Spreti-Kapfing'sches Familien-Fideicommiß"
unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Grundvermögen.

I. In der Steuergemeinde Vilsheim, k. Landgerichts und Rentamts Landshut.

1) Gebäude.

a) Schloßgebäude mit Hofraum Pl.-Nr. 923 zu 16 Dec.

b) Oekonomiegebäude mit angebauter Holzschupfe, Stadel mit Pferde- und Kuhstallungen, Getreidekasten und Wagenremise, Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. 859a zu 39 Dec.

2) Gärten.

Grasgarten Pl.-Nr. 859b zu 94 Dec.

Baumgarten Pl.-N. 869 zu 04 Dec.

Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 922a zu 5 Tagw. 55 Dec.

Blumengarten mit Kunstanlagen Pl.-Nr. 924 zu 66 Dec.

3) Aecker.

Faltergürglbreite Pl.-Nr. 870 zu 97 Dec., Pl.-Nr. 871 zu 20 Dec., Pl.-Nr. 872 zu 88 Dec., Pl.-Nr. 873 zu 1 Tagw. 03 Dec. und Pl.-Nr. 874 zu 1 Tagw. 10 Dec.

Binderacker Pl.-Nr. 876 zu 75 Dec.

Gottharbenacker Pl.-Nr. 878 zu 1 Tagw. 75 Dec.

Bruckmaiergartenacker Pl.-Nr. 879 zu 1 Tagw. 18 Dec.

Jackelgartenacker Pl.-Nr. 835 zu 58 Dec., Pl.-Nr. 886 zu 78 Dec. und Pl.-Nr. 887 zu 56 Dec.

Hochfalteracker Pl.-Nr. 890 zu 3 Tagw. 08 Dec.

Faltergörglacker Pl.-Nr. 892 zu 1 Tagw. 64 Dec., Pl.-Nr. 893 zu 1 Tagw. 36 Dec. und Pl.-Nr. 894 zu 1 Tagw. 97 Dec.

Peterbreitl Pl.-Nr. 898 zu 3 Tagw. 27 Dec.

Thanloher Angerbreite Pl.-Nr. 900 zu 5 Tagw. 56 Dec.

Kumoderbreite Pl.-Nr. 901 zu 2 Tagw. 17 Dec., Pl.-Nr. 902 zu 96 Dec. und Pl.-Nr. 903 zu 1 Tagw.

Schloßangeracker Pl.-Nr. 922c zu 1 Tagw. 92 Dec.

Wirthsacker Pl.-Nr. 925 zu 84 Dec.

Wirthsacker Pl.-Nr. 926 zu 46 Dec.

Kleiner Kirchwegacker Pl.-Nr. 927 zu 90 Dec.

Kirchwegacker Pl.-Nr. 928 zu 95 Dec.

Großer Kirchwegacker Pl.-Nr. 929 zu 2 Tagw. 34 Dec.

Weiherbreite Pl.-Nr. 950 zu 2 Tagw. 44 Dec.

Reinleitenacker Pl.-Nr. 953 zu 6 Tagw. 18 Dec.

Angeracker Pl.-Nr. 955 zu 37 Dec. und Pl.-Nr. 956 zu 1 Tagw. 44 Dec.

Reinleitenackerl Pl.-Nr. 966 zu 91 Dec.

Sachsenacker Pl.-Nr. 969 zu 48 Dec.

Großer Kumoberacker Pl.-Nr. 980 zu 1 Tagw. 28 Dec.

Weiherbreite Pl.-Nr. 981 zu 61 Dec. und Pl.-Nr. 985 zu 2 Tagw. 53 Dec.

Brämelwiesacker Pl.-Nr. 988 zu 25 Dec.

Altwegackerl Pl.-Nr. 993 zu 24 Dec.

Langacker Pl.-Nr. 995a zu 1 Tagw. 14 Dec. und Pl.-Nr. 995b zu 45 Dec.

Vogelbeerbreite Pl.-Nr. 998 zu 1 Tagw. 55 Dec. und Pl.-Nr. 999 zu 1 Tagw. 89 Dec.

Leimeracker Pl.-Nr. 1003 zu 77 Dec.

Langweberacker Pl.-Nr. 1004 zu 2 Tagw. 62 Dec.

Holzmülleracker Pl.-Nr. 1023 zu 1 Tagw. 45 Dec., Pl.-Nr. 1024 zu 1 Tagw. 42 Dec., Pl.-Nr. 1025 zu 54 Dec., Pl.-Nr. 1026 zu 1 Tagw. 31 Dec., Pl.-Nr. 1027 zu 1 Tagw. 09 Dec., Pl.-Nr. 1028 zu 40 Dec., Pl.-Nr. 1029 zu 48 Dec., Pl.-Nr. 1030 zu 45 Dec., Pl.-Nr. 1031 zu 1 Tagw. 27 Dec., Pl.-Nr. 1032 zu 1 Tagw. 16 Dec., Pl.-Nr. 1033 zu 70 Dec., Pl.-Nr. 1034 zu 58 Dec., Pl.-Nr. 1035 zu 1 Tagw. 24 Dec. und Pl.-Nr. 1036 zu 1 Tagw. 53 Dec.

Kleines Holzackerl Pl.-Nr. 1041 zu 56 Dec.

Großer Holzacker Pl.-Nr. 1043 zu 1 Tagw. 06 Dec. und Pl.-Nr. 1044 zu 1 Tagw. 08 Dec.

Mittlerer Holzacker Pl.-Nr. 1045 zu 1 Tagw. 65 Dec.

Armenhaus-Acker Pl.-Nr. 1051 zu 76 Dec., Pl.-Nr. 1052 zu 68 Dec., Pl.-Nr. 1053 zu 68 Dec., Pl.-Nr. 1054 zu 81 Dec., Pl.-Nr. 1055 zu 53 Dec., Pl. Nr. 1056 zu 1 Tagw. 02 Dec., Pl.-Nr. 1057 zu 83 Dec., Pl.-Nr. 1058 zu 50 Dec., Pl.-Nr. 1059 zu 55 Dec., Pl.-Nr. 1060 zu 51 Dec., Pl.-Nr. 1061 zu 88 Dec., Pl.-Nr. 1062 zu 1 Tagw. 14 Dec., Pl.-Nr. 1063a zu 67 Dec., Pl.-Nr. 1064a zu 60 Dec.

Pointlacker Pl.-Nr. 1065b zu 21 Dec.

Bucklacker Pl.-Nr. 1066b zu 44 Dec.

Lechauer-Neubruchacker Pl.-Nr. 1067 zu 4 Tagw. 07 Dec.

Neubruchacker Pl.-Nr. 1069a zu 1 Tagw. 87 Dec., Pl.-Nr. 1069b zu 50 Dec., Pl.-Nr. 1069c zu 50 Dec.

Kreuzsäulenacker mit Grasrain, Pl.-Nr. 1070 zu 2 Tagw. 30 Dec.

Hackenacker Pl.-Nr. 1072a zu 1 Tagw. 18 Dec., Pl.-Nr. 1072b zu 1 Tagw. 06 Dec., Pl.-Nr. 1075 zu 47 Dec.

Gemeindsacker Pl.-Nr. 1082 zu 71 Dec.

Neubruchacker Pl.-Nr. 1095 zu 92 Dec.

Gänsfleckl Pl.-Nr. 1212 zu 1 Tagw. 64 Dec.

Langer Gänsfleckacker Pl.-Nr. 1215 zu 2 Tagw. 13 Dec. und Pl.-Nr. 1216 zu 1 Tagw. 92 Dec.

Gemeindewegbreitl Pl.-Nr. 1217 zu 1 Tagw. 47 Dec. und Pl.-Nr. 1217½ zu 1 Tagw. 55 Dec.

Kühlochacker Pl.-Nr. 1226 zu 69 Dec.

Altwegacker Pl.-Nr. 1230 zu 1 Tagw. 57 Dec.

Lohacker Pl.-Nr. 1240 zu 82 Dec.

Breitenacker am Gemeindeweg Pl.-Nr. 1245 zu 4 Tagw. 79 Dec.

Schmidbreite Pl.-Nr. 1246 zu 1 Tagw. 84 Dec.

Neubruchacker Pl.-Nr. 891½ zu 12 Dec.

Faltergörglacker Pl.-Nr. 895 zu 3 Tagw. 06 Dec.

Thannerlohbreiten Pl.-Nr. 1008 zu 2 Tagw. 79 Dec.

Holzbucklacker Pl.-Nr. 1074a zu 1 Tagw. 94 Dec.

Mittlere Reinleiten Pl.-Nr. 952 zu 94 Dec.

Holzacker Pl.-Nr. 1046 zu 1 Tagw. 29 Dec.

Tiefackerl Pl.-Nr. 1005 zu 1 Tagw. 10 Dec.

4) Wiesen.

Schusterwiesl Pl.-Nr. 896 zu 21 Dec.

Thannloherbrünnelwiese Pl.-Nr. 908 zu 1 Tagw. 08 Dec., Pl.-Nr. 909 zu 85 Dec., Pl.-Nr. 910 zu 52 Dec., Pl.-Nr. 911a zu 46 Dec., Pl.-Nr. 911b zu 48 Dec.

Faltergörglwies Pl.-Nr. 918 zu 1 Tagw. 31 Dec. und Pl.-Nr. 919 zu 98 Dec.

Schloßgartenangerwies Pl.-Nr. 922b zu 5 Tagw. 84 Dec.

Hönigweiherwies Pl.-Nr. 934 zu 1 Tagw. 74 Dec.

Kapfingeranger Pl.-Nr. 945 zu 94 Dec.

Kumaberlohwies Pl.-Nr. 946 zu 89 Dec. und Pl.-Nr. 947 zu 49 Dec.

½ Reinleithenlöhel Pl.-Nr. 936 zu 12 Dec.

Kumaberwiesl Pl.-Nr. 976 zu 45 Dec. Pl.-Nr. 977½ zu 43 Dec., Pl.-Nr. 982 zu 1 Tagw. 22 Dec. und Pl.-Nr. 983 zu 39 Dec.

½ Theilloh Pl.-Nr. 984 zu 19 Dec.

Weiherbreitenloh Pl.-Nr. 984½ zu 41 Dec.

Weiherwiesl Pl.-Nr. 987 zu 44 Dec.

Armenhauswiese Pl.-Nr. 1063b zu 55 Dec. und Pl.-Nr. 1064b zu 60 Dec.

Kegelstattwies Pl.-Nr. 1065a zu 79 Dec.

Bucklwies Pl.-Nr. 1066a zu 86 Dec.

Lühloh Pl.-Nr. 1085 zu 1 Tagw. 92 Dec.

Mittlere Lechauerwies Pl.-Nr. 1087 zu 1 Tagw. 17 Dec., Pl.-Nr. 1088 zu 80 Dec., Pl.-Nr. 1089 zu 30 Dec., Pl.-Nr. 1090 zu 53 Dec. und Pl.-Nr. 1091 zu 28 Dec.

Mittlere Bachauerwies Pl.-Nr. 1092 zu 38 Dec. und Pl.-Nr. 1093 zu 37 Dec.

Untere Lechauerwiese Pl.-Nr. 1177 zu 3 Tagw. 75 Dec.

Maierthallerlohwies Pl.-Nr. 1209 zu 1 Tagw. 22 Dec.

Bründlloh Pl.-Nr. 1211 zu 75 Dec.

Gemeindesteglohwiese Pl.-Nr. 1221 zu 83 Dec.

Schmidlohen Pl.-Nr. 1248 zu 69 Dec.,

Pl.-Nr. 1249 zu 52 Dec., Pl.-Nr. 1250 zu 31 Dec., Pl.-Nr. 1251 zu 48 Dec., Pl.-Pr. 1253 zu 78 Dec., Pl.-Nr. 1254 zu 33 Dec., Pl.-Nr. 1255 zu 73 Dec., Pl.-Nr. 1256 zu 56 Dec., Pl.-Nr. 1257 zu 22 Dec.

Ostermaierfleckl Pl.-Nr. 1252 zu 04 Dec.

Holzbucklwiese Pl.-Nr. 1074b zu 44 Dec.

Theillohwiese Pl.-Nr. 984 zu 19 Dec.

Reinleiten Pl.-Nr. 963 zu 12 Dec.

5) Waldungen.

Das große Holz Pl.-Nr. 1037 zu 80 Tagw. 51 Dec.

Tagwerkholz Pl.-Nr. 1096 zu 9 Tagw. 53 Dec.

6) Weiher.

Schloßweiher Pl.-Nr. 921 zu 2 Tagw. 38 Dec.

7) Weg.

Weg durch die Kuhlstatt und das Schloßholz Pl.-Nr. 1037⅓.

II. In der Steuergemeinde Ast, k. Landgerichts und Rentamts Landshut.

Waldungen.

Metzgerwinklholz Pl.-Nr. 521 zu 3 Tagw. 64 Dec.

Holzmüllerholz Pl.-Nr. 593¼ zu 2 Tagw. 04 Dec.

III. In der Steuergemeinde Münchsdorf, k. Landgerichts und Rentamts Landshut.

Waldungen.

Binshammerholz Pl.-Nr. 110 zu 13 Tagw. 57 Dec.

Appersdorferholz Pl.-Nr. 114 zu 9 Tagw. 99 Dec.

Appersdorferholz Pl.-Nr. 111 zu 2 Tagw. 53 Dec., zusammen 308 Tagw. 25 Dec.

B. Mobilien.

Die in der Schloßkapelle zu Kapfing befindlichen und zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände, die im Schlosse vorhandenen Feuerlöschrequisiten, neun Familiengemälde, Zeichnungen von Schiffen, ein Plan von Malta und eine Urne von Elfenbein.

C. Capitalien.

23,550 fl. an k. bayer. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen.

§. 2.

Abgaben und Lasten.

Auf vorgenannten Besitzungen haften gemäß der rentämtlichen Steuerkataster-Auszüge und Certificats des k. Landgerichts Landshut:

a) jährliches Grundsteuer-Simplum von 45 fl. 51 kr. 2 hl.;
b) jährliche Arealhaussteuer von 16 kr. 7 hl.;
c) ein unablösliches 5%iges Capital von 1000 fl. zur Armenstiftung Kapfing;

d) die Verabreichung von jährlich acht Korngarben an den Meßner von Vilsheim.

§. 3.

Fideicommiß-Folge.

Die Erbfolge im Fideicommisse richtet sich nach den Bestimmungen des §. 87 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, und gelangt in Ermanglung männlicher Nachkommen die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge, wobei auch bei dieser die Successionsordnung nach der Lineal- und Erstgeburts-Folge in solange eintritt, bis ein successionsfähiger männlicher Abkömmling vorhanden ist, welcher verbunden ist, die k. allerhöchste Genehmigung zur Aenderung seines Familien-Namens in den Namen „Spreti-Kapfing" nachzusuchen, seine Schwestern von der Succession ausschließt und unter dessen Nachkommenschaft die Erbfolge nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen eintritt.

§. 4.

Sollte von dem ersten Fideicommißbesitzer, Adolph Grafen von Spreti, keine Nachkommenschaft mehr vorhanden sein, so geht das Fideicommiß an den Aeltesten der Graf Spreti-Weilbach'schen Linie über, und richtet sich die Nachfolge nach den für das vom Grafen Sigmund Spreti errichtete Familienfideicommiß gegebenen Bestimmungen, so daß die beiden Fideicommisse sodann immer den nämlichen Besitzer haben.

Da dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß §. 26 des Edictes über die Familienfideicommisse ergangene Edictalladung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituirung des Familienfideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe hiemit bestätigt, in die Familienfideicommiß-Matrikel eingetragen und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Passau, am 23. August 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

Mennacher.

Bekanntmachung,

die Emission neuer Zinscoupons zu den $4^1/_2$ $^0/_0$ igen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1852 betreffend.

Die nach Ziffer IV der Bekanntmachung vom 10. März l. Js. (Regier.-Bl. Nr. 18 S. 425) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den $4^1/_2$ $^0/_0$ igen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 durch die k. Rentämter wird mit dem 31. September l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Eisenbahn-Obligationen vom

1. October 1870 an nur mehr bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse dahier unmittelbar, oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erholt werden.

München, den 9. September 1870.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frh. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. September l. Js. den Studienlehrer der Studienanstalt Nürnberg, Albrecht Hermann Hartwig, zum Gymnasialprofessor an der genannten Studienanstalt zu befördern,

den zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Nürnberg ernannten Studienlehrer Georg Heinrich Wild daselbst von dem Antritte dieser Stelle, der von ihm gestellten allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wieder zu entheben und denselben auf seiner bisherigen Studienlehrerstelle an der genannten Studienanstalt zu belassen,

den Studienlehrer Adolph Westermayer daselbst in Gemäßheit des §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zum Verweser der durch den Rücktritt des Studienlehrers Wild aufs Neue sich erledigenden Gymnasialprofessur zu ernennen, und

den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Germersheim, Leonhard Röder, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. September l. Js. dem Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Ansbach, Dr. Ludwig Hoffmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in Gemäßheit des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Ruhestand für immerwährende Dauer zu bewilligen und demselben hiebei für seine während eines Zeitraumes von 46 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste die allerhöchste Zufriedenheit und Anerkennung auszusprechen,

den Studienlehrer daselbst, Franz Ferdinand Seitz, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Ansbach zu befördern, und

den Studienlehrer und Subrector an der Latein- und Realschule zu Fürth, Christoph Fritz, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 3. September l. Js. zum Medicinalrathe im Staatsministerium des Innern mit dem Range eines Regierungsrathes den Bezirksarzt I. Classe Dr. Christoph Klinger zu Würzburg zu ernennen, ferner

den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Zweibrücken, August Oeffner, wegen körperlichen Leidens gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Kusel, Ludwig Krauß, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. September l. Js. den Bezirksgerichtsrath Franz Joseph Reuschel in Lohr wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichtsassessor Georg Speth daselbst zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Lohr sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Johann Wissel in Scheinfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Scheinfeld den Gerichtsschreiber am Landgerichte Ellingen, Michael Praun, zu befördern,

den Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Neustadt a./S., Friedrich Müller, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Aschaffenburg zu versetzen, und

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgericht Neustadt a./S. den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Georg Kohlmann in Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

den Advocaten Gustav Mayer in Weiden, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, nach Amberg zu versetzen,

den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Adolph Buchmann in Regensburg zum Advocaten in Ansbach zu ernennen, dann

die in Lohr erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Alfred Kranzfelder in Augsburg, und

die in Neustadt a./S. erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Oscar Wibel in Würzburg zu verleihen;

unter'm 6. September l. Js. den I. Director des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Escherich, wegen nachgewiesenen, die Dienstesunfähigkeit begrün-

benden körperlichen Leidens auf Grund des §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, und

zum I. Director am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Rath des obersten Gerichtshofes, Ernst Kleinschrod, zu befördern,

den Großhändler Georg Neuffer zu Regensburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors an dem Handelsgerichte Regensburg zu entheben, und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Handelsgerichtsassessors den bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Theodor Rümmelein, zu berufen,

dem Handelsgerichte Regensburg vier weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß den bisherigen Ergänzungsrichter, Fabrikbesitzer Christoph Rehbach, zum Assessor an diesem Gerichte zu berufen, ferner

zu Assessoren daselbst den Kaufmann Georg Bezold, den Großhändler Eduard Engerer, den Kaufmann Jacob Krippner, und

zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Großhändler Johann Phillipp Laux und den Großhändler L. S. Ludwig, sämmtliche in Regensburg, zu ernennen, dann

den Advocaten Johann Baptist Fink von Augsburg nach Aichach, und

den Advocaten Benedict Barth von Aichach nach Augsburg, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

unter'm 7. September l. Js. auf das erledigte Rentamt Griesbach den Rentbeamten Ernst von Peter von Wolfratshausen, und

auf das Rentamt Wolfratshausen den Rentbeamten Martin Stubenrauch von Tirschenreuth, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Tirschenreuth den Rechnungscommissär der k. Rechnungskammer, Georg von Heeg, zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Rechnungskammer dem bei dem k. Obersten Rechnungshofe verwendeten functionirenden Rechnungsrevisor, Michael Hirner, dann

die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Max Nadler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 11. September l. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Präsidenten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Theodor von Zwehl, auf die er-

ledigte Stelle des Präsidenten der Regierung von Oberbayern zu versetzen, und

den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Winfried von Hörmann, zum Präsidenten der Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 6. September l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte Benedict Kreitmayr in Lechhausen, — und Christian Lutz in Pappenheim im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Anselm Feuerbach in Happurg bei Hersbruck, — Carl Stolle in Neustadt a./S. — und Philipp Feldbausch aus Landau in der Pfalz im 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 3. September l. Js. den Rechtspraktikanten Hermann Mayr dahier bei der Feld-Verpflegsabtheilung Nro. IV, — den Amtsgehilfen bei der General-Direction der Verkehrsanstalten Wilhelm Witt beim Reserve-Verpflegsmagazin Nro. III, — und den vormaligen Grenzaufseher Adolph Lengger beim Feld-Montur-Depot Nro. I zu Unterquartiermeistern auf Kriegsdauer zu ernennen;

unter'm 5. September l. Js. den Hauptmann Georg Dörmühl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. September l. Js. die katholische Pfarrei Batzenhofen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Martin Keller, Pfarrer in Echlishausen, Bezirksamts Günzburg, ferner

unter'm 2. September l. Js. die katholische Pfarrcuratie Birnsberg, Bezirksamts Ansbach, dem Priester Georg Hutzler, Localcaplan in Bellershausen, Bezirksamts Rothenburg a./T., und

die katholische Pfarrei Bachern, Bezirksamts Friedberg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Anton Zanker, dann

unter'm 3. September l. Js. die katholische Pfarrei Kirchdorf a./Inn, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Putz, Expositus in Haardorf, Bezirksamts Vilshofen, endlich

unter'm 6. September l. Js. die katholische Pfarrei Mühlhausen, Bezirksamts Kelheim,

dem Priester Joseph Rüth, Pfarrer in Roggenstein, Bezirksamts Vohenstrauß, und

das Frühmeßbeneficium in Markt-Bibart, Bezirksamts Scheinfeld, dem Priester Franz Höppler, Pfarrer und Districtsschulinspector in Schnaittach, Bezirksamts Hersbruck, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Abenberg, Bezirksamts Schwabach, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Dr. Joseph Maier, Dompfarrcooperator in Eichstädt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Aeschach, Decanats Kempten, dem Pfarrer Carl Wilhelm Walter zu Rüdenhausen, gleichnamigen Decanats, zu verleihen, und

den Pfarrer Julius Gustav Bergmüller von dem Antritte der ihm verliehenen protestantischen Pfarrei Bach, Decanats Zirndorf, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wieder zu entheben, ferner

unter'm 5. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Lettweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Steinwenden, Decanats Homburg, Carl Ludwig Brümings und

unter'm 7. September l. Js. die protestantische erste Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Decan und zweiten Pfarrer daselbst, Johann Jacob Schäzler, zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner päpstlichen Heiligkeit nach Art. X. des Concordats geschehenen Verleihung der durch den Tod des Dompropstes Carl Grafen von Guiot du Ponteil erledigten Würde eines Dompropstes in dem bischöflichen Capitel von Eichstädt an den Domcapitular, geistlichen Rath Anton Hannecker in Eichstädt, die allerhöchste landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Kreisscholarchat von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines ordentlichen Mitgliedes des Kreisscholarchates von Oberfranken dem Lehrer und Rector der Kreisgewerbsschule zu Bayreuth, Georg Heibner, in widerruflicher Weise zu übertragen.

Königliche Allerheiligen-Hofkirche in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate vom 31. August l. Js. bewogen gefunden, das erledigte II. Clementinische Beneficium an der Allerheiligen-Hofkirche dem Hofbeneficiaten Dr. Wilhelm Schanz zu verleihen.

Kaiserl. türkisches Consulat in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signat vom 19. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von Seiner Majestät dem Sultan zum kaiserlich türkischen Consul ernannte Großhändler Oscar Wiß zu Nürnberg in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Müllerssohn Johann Huther in Regensburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Therese Bader von Arnstein den Familiennamen „Kühltrunk",

der Lithograph Joseph Anton Hendinger aus München den Familiennamen „Bauer",

daß Dorothea Ursula Seubert von Mühlbach den Familiennamen „Weißbeck",

der Gastwirth J. B. Sölbenhammer von Altmühldorf den Familiennamen „Obergrusperger",

daß Margaretha Eibeck in Würzburg den Familiennamen „Spanheimer", und

daß das Mädchen Crescenz Herz von Legau den Familiennamen „Gregg" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Robert Mitzky von Augsburg und dem Xaver Sieber von Lindau unter'm 8. Mai 1867 verliehene, bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine neue Art elastischer Drahtmatrazen wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Mai 1871 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 71.

München, Montag den 19. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Abhaltung des medicinischen Staatsconcurses pro 1870 betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Beginn der medicinischen Staatsprüfung für das Jahr 1870 auf Montag den 13. März 1871 verlegt werde.

München, den 14. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. September l. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl Freiherrn von Schrenk, in besonderer Sendung als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. und k. österreichischen Hofe abzuordnen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. September l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Marcus Freiherrn von Schnurbein, an das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg,

den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Otto Freiherrn von Herman, an das Appellationsgericht von Oberbayern,

und den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Erras, an das Appellationsgericht von Niederbayern, sämmtliche ihren gestellten Bittgesuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 12. September l. Js. den geprüften Rechtspraktikanten Maximilian Frhrn. von Ickstadt, z. Z. am Bezirksamte Kronach, zum Bezirksamtsassessor in Pegnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen Priester Michael Widmann nach Maßgabe der §§. 19 und 25 der IX. Verfassungsbeilage vorbehaltlich geeigneter Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen,

den Studienlehrer an der dortigen Studienanstalt Simon Huber zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen zu befördern, und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Claßverweser an der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, Alois Bingger, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Dillingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. September l. Js. den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Amberg, Priester Hermann Loë, wegen körperlichen Leidens in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

den Studienlehrer Andreas Neumeyer zu Bamberg, der von ihm gestellten allerunterthänigsten Bitte entsprechend, als Studienlehrer an die Studienanstalt Amberg zu versetzen und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Claßverweser an der Studienanstalt Bamberg, Heinrich Weber, zum Studienlehrer an dieser Studienanstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Regensburg, Priester Johann Baptist

Oberndorfer, wegen körperlichen Leidens gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und

den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der dortigen Studienanstalt, Anton Obermaier, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 7. September l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt werden:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

der Reservist Raimund Metzler vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und der Landwehrmann August Schuster vom 25. Landwehr-Bataillon, beide im 31. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe (Junker) Ludwig Schleicher — und Gustav Freiherr von Waldenfels im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Gustav Dompierre im Infanterie-Leib-Regiment, — Alfred Pöppl im 9. Jäger-Bataillon, — Joseph von Walter im 1. Infanterie-Regiment König, — Adolph Freiherr von und zu der Tann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Dreykorn im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gottlieb Thäter vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Julius Göhler vom 5. im 9. Jäger-Bataillon, — Carl Staudinger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alois Fux im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Anton Herzing im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Sigmund Degelmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Bernhard Hamm vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Andreas Weiß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Drechsel im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Hans Eigl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eberhard Rust im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Hermann Waldmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Müller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Knauth im 5. Infan-

terie=Regiment Großherzog von Hessen, — Otto Waninger im 1. Infanterie=Regiment König, — Rudolph Stoiber im 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen, — August Ritter von Sebelmair im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Friedrich Pullich vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger=Bataillon, — Eugen Ehrensberger im 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen, — Albert von Walter im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Greim vom 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen im 4. Jäger=Bataillon, — Carl Mohr im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Carl Gruber im 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Voit im 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen, — Eduard Küster vom 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen im 8. Infanterie=Regiment Pranckh, — Anton Kellermann im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Maximilian Freiherr von Brück im 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian, — August Freiherr von Pechmann vom 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers=Regiment König, — Carl Freiherr von Reitzenstein im 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Sebastian Bitthäuser vom 2. Chevaulegers=Regiment Taxis im 2. Uhlanen=Regiment König, — Wilhelm Dietl im 4. Chevaulegers=Regiment König, — Carl Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn im 1. Uhlanen=Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — Ludwig Freiherr von Perfall im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Hermann Keller im 4. Artillerie=Regiment König, — Carl Ritter von Menz vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Carl von Kirschbaum im 4. Artillerie=Regiment König, — Emil Pfülf, — Hermann Manz — und Emil Dichtel im 2. Artillerie=Regiment Brodeßer, — Franz Murmann — und Carl Pfeufer im 4. Artillerie=Regiment König, — Georg Drakos im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Marian Pöhlmann vom 2. Artillerie=Regiment Brodeßer im 4. Artillerie=Regiment König, — Ferdinand Wey im 4. Artillerie=Regiment König, — Carl Freiherr von Gumppenberg im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Heinrich Gunzelmann — und Ferdinand Aurnheimer vom 2. Artillerie=Regiment Brodeßer im 4. Artillerie=Regiment König, — dann Franz Ott, — Carl Lobinger — und Anton Schwagerl im Genie=Regiment.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 72.

München, Donnerstag den 22. September 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und a des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bereits veröffentlicht.

Dem bei Prüfung der Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreide-Ankauf in Nothjahren gestellten Antrage, den mit der Verwaltung dieses Fonds betrauten Kreiscasse-Beamten, Kreiscassier Dreher und Controleur Stutz, vom Jahre 1870 anfangend eine aus dem bezeichneten Fond zu entnehmende Remuneration von 50 fl. zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuerhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr., ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 2,383,277 fl. 12 kr. 1 hl. zu Grund zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 23,833 fl. — kr. — hl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Wunsche des Landrathes, daß, wie dieß bisher geschehen, den vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreis-Unterstützungs-Vereines quiescirten Lehrern möglichst ergiebige Unterstützungen zugewendet und daß bei den Umzugsgebühren vornehmlich die jüngeren Lehrer bedacht werdn mögen, hat Unsere Kreisregierung nach Thunlichkeit zu entsprechen.

2) Der Landrath hat für Schulhausbauten die postulirten 39,181 fl. 55 kr. bewilligt und hiedurch wiederholt seine eifrige Fürsorge für die Interessen der Schule bewiesen, was Wir wohlgefällig anerkennen.

3) Bezüglich des Antrages auf anderweitige Verwendung des controlirenden Nebenbeamten bei der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration verweisen Wir auf die von Unserem Staatsministerium des Innern für

Kirchen= und Schulangelegenheiten unter'm 26. April d. Js. Nr. 3078 erlassene Entschließung, behalten Uns aber vor, im Falle der anderweitigen Verwendung des dermaligen Controleurs auch eine anderweitige Controle nach Erforderniß der Sicherheit der Stiftungsfonds anzuordnen.

4) Dem Wunsche und Antrage des Landrathes, es möge die Veräußerung des Schulfondsgebäudes Haus Nr. 10 am Rindermarkte dahier im Wege der öffentlichen Versteigerung und der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn ein Strichschilling von wenigstens 70,000 fl. erzielt sei, ist inzwischen bereits entsprochen worden.

Ebenso ist dem Wunsche des Landrathes auf Herbeiführung einer minder kostspieligen Verwaltung durch den Verkauf des Hauses mit theilweiser Beseitigung der Diensteswohnung, durch die eingeleitete Verlegung der Bureau=Localitäten in das Gebäude einer k. Staatsanstalt und durch die angebahnte Zurückführung der übermäßigen Regiebezüge auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses insoweit bis jetzt möglich willfahrt worden.

Belangend den Antrag des Landrathes auf gleichmäßige Vertheilung der Miethzinse und Verwaltungskosten auf die verschiedenen Fonds der Administration, so ist durch die inzwischen erfolgte vorerwähnte Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten vom 26. April l. Js. Nr. 3078 diesem Wunsche gleichfalls Rechnung getragen worden.

5) Der Bitte des Landrathes, den für die Umdeckung des Daches im alten Damenstiftsgebäude zu München oberhalb der Kreis=Gewerbsschule erforderlichen Aufwand auf Centralfonds zu übernehmen, ist bereits entsprochen und sind die erforderlichen Verfügungen durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten getroffen worden.

6) Dem Beschlusse des Landrathes, den Lehrern der oberbayerischen Gewerbsschulen die Theuerungszulagen nachträglich auch noch pro 1868 zu bewilligen, ertheilen Wir als einem neuen erfreulichen Beweise der Fürsorge des Landrathes für die technischen Unterrichts=Anstalten des Kreises gerne Unsere Genehmigung.

7) Bezüglich der Anregung des Landrathes, die Baugewerkschule in München mit der Industrieschule daselbst in Verbindung zu bringen, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Thunlichkeit einer solchen Vereinigung in sorgfaltige Erwägung zu ziehen und hierüber die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

8) Bei der Bedeutung der Entwicklung der kunstmäßigen Schnitzerei für die Bezirke Berchtesgaden und Werdenfels beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Position für Sti=

pendien behufs des Besuches der Kunstgewerbsschulen durch Schüler der in den genannten Bezirken bestehenden Schnitzerschulen im Betrage von 1,200 fl. abermals an die nächste Versammlung des Landrathes zu bringen und vertrauen, daß der oberbayerische Landrath die wiederholt in der anerkennenswerthesten Weise an den Tag gelegte Bedachtnahme auf gewerbliche und industrielle Ausbildung der Kreisangehörigen auch in dieser Richtung bethätigen werde.

9) Der Landrath hat den Zuschuß für landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht auf den Betrag von 5,000 fl. erhöht und dadurch die Wichtigkeit und die Nützlichkeit dieses Unterrichtes neuerdings anerkannt.

Indem Wir diesen Beschluß genehmigen, drücken Wir dem Landrathe hierüber Unsere Befriedigung aus.

10) Was die vom Landrathe beantragte Anschaffung von Hagelgittern für die Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern betrifft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, demselben bei seinem nächsten Zusammentritte von den der Ausführung jenes Antrages entgegenstehenden Bedenken behufs weiterer Beschlußfassung Mittheilung zu machen.

11) Dem Beschlusse des Landrathes, das Grab des verstorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Expeditors Georg Jost anzukaufen und mit einem Gedenksteine zu versehen und den hiezu erforderlichen Geldbedarf im Maximalbetrage von 300 fl. aus dem sich ergebenden Activreste der Rechnung der Kreis-Irren-Anstalt zu entnehmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12) Der Landrath hat beschlossen:

a) der Districtsgemeinde Pfaffenhofen zur Tilgung der durch die Herstellung von Dammschutzbauten bei Irsching und bei Mitterwöhr entstandenen Baarauslagen eine Unterstützung von 600 fl. zu gewähren;

b) die für die Loisach-Correction und für Uferschutzbauten am Inn bei Redenfelden aus Centralfonds bewilligten Beträge von 950 fl. und 600 fl. zurück zu ersetzen;

c) behufs der Ausführung eines Projectes zur Ableitung des Achen-Druckwassers zum Zweck der Verhütung von Ueberschwemmungen der Ortsflur Almau und der Einöde Almfischen im Bezirksamte Traunstein die Summe von 1,800 fl. zu bewilligen, wenn die Betheiligten die Hand- und Spanndienste im Werthsanschlage von 970 fl. leisten;

d) dem Floßmeister Georg Rasch die zur Herstellung eines Uferschutzbaues am Lech bei Apfeldorf vorgeschossenen 200 fl. zu vergüten, und

e) die unter a—d aufgeführten Summen aus dem Activreste von Cap. VII

§. 2 und §. 3 pro 1868 zu entnehmen.

Diesen Beschlüssen ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

13) Gegen den Beschluß des Landrathes, von den durch Wasserbauten aus Kreisfonds bei Unterföhring entstandenen Verlandungen den der Kreisgemeinde zukommenden Antheil an denselben der Gemeinde Unterföhring zu überlassen, besteht keine Erinnerung.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

1) Auf den vom Landrathe wiederholt gestellten Antrag, für die Correction der Amper, des Ammersees und des Amperflusses im Budget für die X. Finanzperide die nothwendigen Mittel vorzusehen, erwidern Wir, daß die dermalige Finanzlage und die Bedürfnisse für die Regulirung der größeren Flüsse es unthunlich erscheinen ließen, diesem Antrage eine Berücksichtigung zuzuwenden.

2) In Betreff des Antrages, die in Bayern bereits zugelassenen und die noch zuzulassenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu verpflichten, daß sie jede Versicherung nach dem vereinbarten Tarife annehmen müssen oder doch wenigstens in den Fällen der Zurückweisung neuer oder der Kündigung schon bestehender Versicherungen den einschlägigen Districtspolizeibehörden die Gründe der Zurückweisung näher motivirt bekannt zu geben haben, bemerken Wir zunächst, daß nach den jüngst gepflogenen Erhebungen im Regierungsbezirke von Oberbayern bis jetzt kein Fall zur Kenntniß der Districtspolizeibehörden gekommen ist, in welchem eine der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften die ihr obliegenden Verpflichtungeu gegenüber einem bei ihr Versicherten zu erfüllen sich geweigert hätte, daß jedoch, wo die Zurückweisung eines derartigen Versicherungs-Antrages in einzelnen Fällen erfolgt ist, selbe nur auf Grund der desfalls in den Satzungen der einschlägigen Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen, sohin ohne Verletzung der von den Gesellschaften bei ihrer Zulassung zum Geschäftsbetriebe übernommenen Verbindlichkeiten stattgefunden hat.

Auf die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften aber einen Zwang im Sinne des vorerwähnten Landraths-Antrages auszuüben, halten Wir mit der privatrechtlichen Stellung der bei dem fraglichen Versicherungswesen betheiligten Contrahenten nicht für vereinbar.

3) Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat der Hebung des Privatbeschälgeschäftes eine vorzugsweise Beachtung zugewendet. Wir beauftragen dasselbe übrigens, die von dem Landrathe deßhalb geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und gegebenen Falls

entsprechende Anträge an Uns gelangen zu lassen.

Indem Wir dem Landrathe gegegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1870.

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	6033	42	—
		Summe Cap. I.	6033	42	—
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1655	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	100	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2255	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	7508	4	3
		b) aus der Kreisschuldotation	10154	9	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 220 fl.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	17660	41	1
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	5562	47	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:			
		a) Functions-Remunerationen	3500	—	—
		b) Besondere Unterstützungen	4000	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:			
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	6078	3	1
		Latus	54463	45	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	54463	45	1
		b) Allgemeine Zuschüsse überhaupt	32195	—	—
III.	1.	Tit. 6. Beiträge für Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) Real-Exigenz-Beiträge	2467	54	—
		b) Beiträge zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	39181	55	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	27	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	2500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5345	—	—
		b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Staatsfonds	21000	—	—
		bb) aus Kreisfonds	11400	—	—
		c) Unterhaltsbeiträge für Schullehrers-Relicten	4000	—	—
		d) Beiträge an die Schullehrerswittwen- und Waisenkassen von Oberbayern	2700	—	
		Tit. 10. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) Für Schulpräparanden	5000	—	—
		b) „ Schulpraktikanten	1000	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Umzugskosten-Entschädigungen des Lehrerpersonals . .	500	—	—
		b) Reichniß an den Stadtmagistrat München für die Feiertagsschule	250	—	—
		Latus	183030	34	1

Vortrag.			Festgesetzter Betrag		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	183030	34	1
III.	1.	c) Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt	1200	—	—
		d) Zur Unterstützung armer Schulkinder	22	—	—
		Summe §. 1.	184252	34	1
	2.	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation:			
		für die Lateinschule in Burghausen	1502	51	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		aa) für die Lateinschule in Burghausen	1575	—	—
		bb) " " " in Ingolstadt	4509	45	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	—	—	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer . .	—	—	—
		Tit. 4. Uebrige Ausgaben	—	—	—
		Summe §. 2	7587	36	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	800	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Taubstummen-Institute . . .	750	—	—
		Summe §. 3.	1550	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institute	750	—	—
		Summe §. 4.	750	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in der Anstalt zu München	670	—	—
		Summe §. 5.	670	—	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	1544	—	—
		b) Beiträge aus der Kreisschuldotation	3498	—	—
		Summe §. 6.	5042	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Erziehungs-Institut für Studierende in München, und zwar Freiplätze oberbayerischer Zöglinge in demselben	1200	—	—
		Summe §. 7.	1200	—	—
	8.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag für den historischen Verein in Oberbayern .	500	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek	—		
		Tit. 4. Beiträge zu sonstigen Instituten, Vereinen und Sammlungen:			
		Beitrag für das germanische Museum in Nürnberg	200	—	—
		Summe §. 9.	700	—	—
	10	Reserve für Erziehung und Bildung	3000	—	—
		Summe §. 10.	3000	—	—
		Hiezu " " 9.	700	—	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 7.	1200		—
		" " 6.	5042	—	—
		" " 5.	670		—
		" " 4.	750	—	—
		" " 3.	1550	—	—
		" " 2.	7587	36	—
		" " 1.	184252	34	1
		Summe Cap. III.	204752	10	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in München	17777	49	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		aa) in Freising	10295	40	—
		bb) in Ingolstadt	3806	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. der Baugewerksschule:			
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen	10000	—	—
		b) Baugewerksschule in München	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industrie-Zweige:			
		a) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	344	—	—
		b) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schleißheim	6850	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	5000	—	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Special-Lehrcurse:			
		a) Für den Unterricht im Bauen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	—	—	—
		b) für den praktischen landwirthschaftlichen Unterricht in der Rettungsanstalt Algasing	400	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre	200	—	—
		Tit. 2. Zuschüsse an den Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten	3295	—	—
		Latus	63468	29	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	63468	29	—
IV.	3.	Tit. 3. Reservefond für Lehr-Attribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
		a) an der Industrie-Schule in München	600	—	—
		b) am Realgymnasium in München	—	—	—
		c) an den Gewerbsschulen	750	—	—
		d) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan .	250	—	—
		e) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	560	—	—
		Tit. 5. Theuerungs-Zulagen pro 1868 für die Lehrer der Gewerbsschulen Ingolstadt und Freising	2243	45	—
	4.	Besondere Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beitrag für Entwicklung der Industrie überhaupt .	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . . .	400	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreishilfscasse	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag für den polytechnischen Verein	—	—	—
		Tit. 5. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke und zwar: Stipendien für Hebung der feinen kunstgemäßen Holzschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Werdenfels	500	—	—
	5.	Besondere Ausgaben für Culturzwecke.			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	3200	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den landwirthschaftlichen Verein	—	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten für einen Cultur-Techniker . .	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Saamen-Vertheilung	200	—	—
		b) für Ermunterungsprämien zur Hebung der Rindviehzucht	500	—	—
		c) für Verbesserung des Privatbeschälwesens und Abhaltung eines mit Preisevertheilung verbundenen Beschäler-Marktes	2200	—	—
		d) für Aufstellung von landwirthschaftlichen Wanderlehrern	—	—	—
		Summe Cap. IV.	74872	14	—
V.		Auf Gesundheit.			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	800	—	—
		Summe Cap. V.	800	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Auf Wohlthätigkeit.			
VI.	1.	**Maximilians-Hilfsmagazin**	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb	20000	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden . . .	15200	—	—
	3.	**Sonstige Kranken-Anstalten.**			
		Tit. 1. An die Kliniken in Erlangen	—	—	—
		Tit. 2. Für die Dr. Schlagintweit'sche, nun Dr. Rothmund'sche Augenkranken-Heilanstalt	300	—	—
		Tit. 3. Für die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg . . .	—	—	—
		Tit. 4. An die Irrenanstalt in St. Georgen	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	500	—	—
		Tit. 6. An die Anstalten für Unheilbare in Würzburg und Schweinfurt	—	—	—
		Tit. 7. An die Dr. Hauner'sche Kinderheilanstalt in München	600	—	—
	4	**Beiträge für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau**	—	—	—
	5.	**Gebäranstalt in München**	7000	—	—
	6.	**Kreis-Armen- und Krankenanstalten.**	—	—	—
	7.	**Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige:**			
		Tit. 1. Leistungen an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1000	—	—
	8.	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:**			
		Tit. 1. Beiträge zu den Rettungsanstalten:			
		a) Knaben-Rettungshaus in Andechs	1200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—
		c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach	300	—	—
		Diesem eine außerordentliche Unterstützung pro 1870	200	—	—
		d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—
		Latus	47250	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	47250	—	—
VI.	8.	f) Rettungshaus in Indersdorf	600	—	—
		g) " in Moosen bei Dorfen	500	—	—
		h) " in Garmisch	100	—	—
		Tit. 2. Unterstützung der Colonie Maxlried zur Unterstützung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	200	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege:			
		Tit. 1. Unterstützungen armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt	2500	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizei-Anstalten Entlassenen	300	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:			
		Tit. 1. Beitrag zu einer Kinderbewahr- und Suppenanstalt in Oberhausen	550	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung einer Bewahranstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaben	100	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Armenpflege in Garmisch	400	—	—
		Summe Cap. VI.	52500	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu den Districtsstraßen	36000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	44000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	12000	—	—
		Summe Cap. VII.	92000	—	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben.			
		Beitrag zum Baue einer protestantischen Kirche im Badeorte Reichenhall	—	—	—
		Summe Cap. VIII.	—	—	—

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
IX.		Allgemeiner Reservefond	4762	47	1
		Summe Cap. IX.	4762	47	1
		Hiezu " " VIII.	—	—	—
		" " VII.	92000	—	—
		" " VI.	52500	—	—
		" " V.	800	—	—
		" " IV.	74872	14	—
		" " III.	204752	10	1
		" " II.	2255	—	—
		" " I.	6033	42	—
		Gesammtsumme der Kreisausgaben	437975	53	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11324	4	3
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 220 fl.	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	27	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45301	20	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	9121	—	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5000	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	21000	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		Latus	92773	24	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	92773	24	3
I.	9.	Unterhaltungsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relicten von solchen	—	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	94273	24	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	—	—	—
	2.	Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten	31816	26	—
		Summe Cap. III.	31816	26	—
IV.		Kreisumlagen zu $12\frac{1}{2}$ Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe .	301685	10	—
		Summe Cap. IV.	301685	10	—
V.		Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1868	10200	52	3
		Summe Cap. V.	10200	52	3
		Hiezu " " IV.	301685	10	—
		" " III.	31816	26	—
		" " II.	—	—	—
		" " I.	94273	24	3
		Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	437975	53	2

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. September l. Js. die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte von Unterfranken und Aschaffenburg dem bisherigen Rentbeamten am Rentamte Würzburg r./M., Michael Joseph Derleth, dem gestellten Ansuchen entsprechend, zu verleihen,

auf die erledigte Postspecialcassiersstelle bei dem Oberpostamte Regensburg den Postofficialen daselbst, Raimund Popp, zu befördern,

die Aufstellung von Postinspections-Commissären mit dem Range der Beamten der Kategorie A. III. des Besoldungsstatus der k. Verkehrsanstalten bei den Oberämtern München und Regensburg zu genehmigen, und

demgemäß zum Postinspections-Commissär bei dem Oberamte München den Rechnungs-Commissär bei der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten, Post-Abtheilung, Joseph Ott, zu ernennen,

zum Postinspections-Commissär bei dem Oberamte Regensburg den Postofficialen daselbst, Ferdinand Schöller, zu befördern,

den Oberpostamts-Bezirkscassen in Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Augsburg wirkliche Cassacontroleure beizugeben und hiezu die Officialen und functionirenden Cassa-Controleure:

Ludwig Beyer in Nürnberg,
Joseph Wanisch in Bamberg,
Hermann Maier in Würzburg und
Stephan Hofmann in Augsburg

an ihren bisherigen Dienstorten zu befördern, dann zu Postofficialen

bei dem Oberamte Würzburg den Assistenten bei dem Oberamte Bamberg, Matthäus Glaser,

bei dem Oberamte Augsburg den Assistenten bei dem Oberamte München, Conrad Birkhofer,

bei dem Oberamte München die Assistenten daselbst, Adolph Hefner, und

Friedrich Freiherrn von Thon-Dittmer

in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Datum dem Handelsgerichte Passau vier weitere Beisitzer aus dem Handelsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufmann Clemens Mühlig und Kaufmann Guido Kühbacher, zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, sodann

zu Assessoren daselbst den Buchhändler Mathias Waldbauer und den Kaufmann Franz Xaver Finsterwald und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Kaufmann August Wimber und den Eisenhändler Franz Joseph Huber, sämmtliche zu Passau, zu ernennen;

unter'm 16. September l. Js. den ge-

prüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Functionär, Franz Joseph Hayd in Bruck, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Ellingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksarzt I. Classe, Hofrath Dr. Daniel Friedrich Erhard zu Kissingen, nach §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungs-Beilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrig geleisteten Dienste in den wohlverdienten und von ihm erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen und

die am Oberaufschlagamte von Oberbayern erledigte Stelle eines Controleurs dem bisherigen Rechnungscommissär im Staats-Ministerium der Finanzen, Heinrich Güttler, dem gestellten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 5. September l. Js. den Second-Lieutenant, charakterisirten Generalmajor Joseph Freiherrn von Großschedel, zum Premier-Lieutenant und wirklichen Generalmajor, — den Cornet, charakterisirten Oberstlieutenant Maximilian Grafen Topor-Morawitzky, zum Second-Lieutenant und wirklichen Oberstlieutenant, — dann den Exempt, Major Maximilian Freiherrn von Gumppenberg, zum Cornet und Oberstlieutenant in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern;

unter'm 6. September l. Js. den Hauptmann Edmund von Reichmann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Kanzlei-Secretär 2. Classe Joseph Roßmann vom 3. Armee-Divisions-Commando zum Gouvernement der Festung Germersheim zu versetzen;

den Oberlieutenant Friedrich Colin vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Landwehr-Unterlieutenant Franz Lippert vom 30. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

unter'm 7. September l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Emil Hartmann im 14. Infanterie-Regiment Hartmann mit dem Range vor dem Oberlieutenant Ulrich Grafen von Brockdorff desselben Regiments zu reactiviren.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

unter'm 11. September l. Js. der Major Ludwig Gebhard vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 8. Jäger-Bataillon, — und

unter'm 12. September l. Js. der Major Otto Wirthmann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 2. Jäger-Bataillon versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. September l. Js. die katholische Pfarrei Rechtis, Bezirksamts Kempten, dem Priester Johann Evangelist Stadler, Frühmeßbeneficiat in Rettenbach, Bezirksamts Oberdorf, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Kappel, Bezirksamts Füssen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Waldherr, Schulbeneficiat in Thalkirchdorf, Bezirksamts Sonthofen, verliehen werde.

Erzbischöfliches Metropolitan-Capitel München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der von dem Metropolitancapitel München-Freising beschlossenen Ernennung des Domvicars und erzbischöflichen Secretärs, Priester Dr. Paul Kagerer in München, auf das zehnte — durch den Uebertritt des Domcapitulars Dr. Michael Breiteneicher in das Pfarramt und durch das Vorrücken des jüngeren Capitularen in Erledigung gekommene Canonicat in dem gedachten Metropolitancapitel die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Gewehrfabricanten N. Stahl aus Haßfurt, zur Zeit in Suhl, wurde unter'm 14. September 1870 ein Gewerbsprivilegium auf einen von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Hinterlader, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. September 1870 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Rittergutspächter Louis Knechtel zu Weissig in Sachsen unter'm 7. September 1869 verliehenen und unter'm

21. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Kartoffel-Grabmaschine,

des dem Christoph Carl Sparmann in Dresden unter'm 8. September 1869 verliehenen und unter'm 21. September 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction französischer Mühlsteine mit verstellbarem Balancirgewicht, und

des dem Zuckerfabricanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren unter'm 7. September 1869 verliehenen und unter'm 31. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Diffusionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. September l. Js. allergnädigst geruht, dem k. Advocaten Dr. Sigmund Henle in München und Consorten die landesherrliche Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft zum Zwecke der bergmännischen Ausbeutung von Kohlengruben im Kreise Oberbayern und dessen Umgebung unter der Firma „Oberbayerische Actiengesellschaft für Kohlenbergbau“ mit dem Sitze in Miesbach und einem Grundcapitale von 2'450,000 fl., wovon vorläufig 2'100,000 fl. in 6000 Actien à 350 fl. begeben werden, auf die Dauer von 50 Jahren zu genehmigen und die von den Genannten vorgelegten Gesellschaftsstatuten, vorbehaltlich der Verpflichtung zur genauen Erfüllung der berggesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beifügung einer auf die Erwerbung und Ausübung der für die Kohlendistricte Miesbach und Penzberg in den Jahren 1847 und 1850 allerhöchst verliehenen Privilegien bezüglichen Erklärung zu Art. 3 der Gesellschaftsstatuten zu bestätigen.

Die Genehmigungs-Entschließung und die Gesellschaftsstatuten werden durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 73.

München, Samstag den 24. September 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Niederbayern, Nr. 104, bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuer-Erhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend, ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuer-Principalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Principale des Regierungs-Bezirks pro 1869 mit 1,408,543 fl. zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 14,085 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge, dann außerdem erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Jahressustentation der Lehrerswittwe Anna Köllmaier in Landshut von 120 fl. auf 150 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Wir genehmigen die vom Landrathe den botanischen und mineralogischen Vereinen zu Landshut aus Kreisfonds bewilligten Unterstützungen von je 50 fl.

3) Dem Beschlusse des Landrathes, daß dem Vororte der niederbayerischen Feuerwehren — für das Jahr 1870 in Deggendorf — ein Beitrag von 300 fl. aus Kreisfonds zur Förderung der Ausbildung des Löschwesens und zur Unterstützung armer Feuerwehrcorps in Niederbayern gegen rechnerischen Nachweis der Verwendung dieser Summe zur Verfügung zu stellen und dieser Beitrag aus dem allgemeinen Reservefond zu entnehmen sei, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, die auf die Adaptirung und Erweiterung der Räumlichkeiten der Gewerbsschule in Landshut erforderlichen und auf 1832 fl. 18 kr. veranschlagten Kosten auf die admassirten Kreisfonds für Industrie und Cultur zu übernehmen und verweisen im Uebrigen auf die in dieser Beziehung bereits ergangenen Entschließungen Unserer Staatsministerien des Handels

und der öffentlichen Arbeiten vom 25. December v. Js. und des Innern vom 8. Februar l. Js.

5) Der Landrath hat der Anschaffung einer Dreschmaschine, einer Sämaschine, eines Wagens und eines Pferdegeschirres bei der Kreisackerbauschule für Niederbayern zugestimmt und sich für die Deckung dieser Ausgaben zu 750 fl. à Conto der Erübrigungen des Kreisackerbauschulfondes ausgesprochen. Desgleichen hat der Landrath beschlossen, daß an der eben genannten Schule eine Familienwohnung durch Anbau an das Hauptgebäude hergestellt und hiezu ein Betrag von 3000 fl. in der Weise verwendet werde, daß 1400 fl. aus den abmassirten Fonds für Industrie und Cultur und 600 fl. aus den Erübrigungen der Kreisackerbauschule entnommen, dann 1000 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben für 1870 eingestellt werden.

Indem Wir diesen Beschlüssen des Landrathes Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritt wegen der zweckmäßigen Ausführung einer Familienwohnung an der Kreisackerbauschule weitere Vorlagen zu machen. Den in den Voranschlag der Kreisausgaben hiefür eingesetzten Betrag wollen Wir als Baufond für besagten Zweck auf das Jahr 1871 überwiesen haben.

6) Dem Beschlusse des Landrathes, der Augenheil-Anstalt des Dr. Stör in Regensburg einen Beitrag von 50 fl. zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Dem Antrage des Landrathes auf Errichtung einer Station des Landgestütes in Bogen vermag wegen Mangels verfügbarer Mittel eine Folge nicht gegeben zu werden.

8) Bezüglich des Antrages, die Hälfte der, über den Beitrag der Betheiligten, für die Unterhaltung der Ufer am Niederaichbacher Isarburchstiche berechneten Kosten auf Centralfonds zu übernehmen, verweisen Wir auf die in der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Februar l. Js. erörterten Ablehnungsgründe.

9) Dem Antrage des Landrathes auf Abänderung der Bestimmungen über das Bepflügen der an die Staatsstraßen angrenzenden Felder ist durch die Bekanntmachung Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. März l. Js. (Reggsbl. vom Jahre 1870 Seite 393 u. flg.) bereits stattgegeben worden.

10) Dem Antrage des Landrathes auf Verwendung von 3000 fl. Renten des Maximilians-Hilfs-Magazinsfonds zur Verstärkung der Kreis-Einnahmen und zur theilweisen Deckung der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir, jedoch ohne Consequenz für künftige Jahre, Unsere Genehmigung.

11) Wir haben in Gemäßheit Unserer im Landraths-Abschiede vom 22. Februar 1869

gegebenen Erklärung bei Aufstellung des Budgets für die X. Finanzperiode auf eine angemessene Erhöhung des Zuschusses der budgetmäßigen Kreisschuldotation aus der Staatscasse geeignete Rücksicht nehmen lassen.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir neuerdings dessen eifrige Förderung der Kreisinteressen und erwidern Wir die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1870.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4140	56	—
		Summe Cap. I.	4140	56	—
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	350	—	—
	3.	Regiekosten	650	—	—
		Summe Cap. II.	2300	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	4768	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 253 fl. 36 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	54130	52	2
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	7439	54	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	4000	—	—
		dann für Remunerationen für Zeichnungslehrer	800	—	—
		Titl 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen in den Städten Landshut	2000	—	—
		Latus	73138	46	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	73138	46	2
III.	1.	Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen in den Städten			
		Passau	5000	—	—
		Straubing	760	—	—
		Deggendorf	200	—	—
		Kelheim	200	—	—
		Tit. 6. Beiträge für die Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) für Schulpreise	200	—	—
		b) für Schulbücher und Schulgeld armer Schulkinder . .	50	—	—
		c) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhausbauten . . .	—	—	—
		d) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	25000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	46	39	1
		Tit. 8. Prüfungs-Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen	4120	—	—
		b) für Formulare zu den Visitationsprotokollen	50	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	2565	—	—
		b) Beitrag zum Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	200	—	—
		c) Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Niederbayern	500	—	—
		d) Alimentationen für Schullehrer-Relicten	4000	—	—
		e) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	20000	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	2500	—	—
		und			
		„ „ für drei Freiplätze im Präparanden-Institute der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern	300	—	—
		Latus	138830	25	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	138830	25	3
III.	1.	Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Remunerationen für die Präparandenlehrer	500	—	—
		b) Für den Unterhalt der armen Schulschwestern	600	—	—
		c) Für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an deutschen Volksschulen	250	—	—
		Summe §. 1.	140180	25	3
	2.	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—	—
		b) Aus der Kreisschuldotation	100	—	—
		Summe §. 2.	100	—	—
	3.	Taubstummen-Anstalten:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten, dann für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	1600	—	—
		Summe §. 3.	1600	—	—
	4.	Blinden-Institute:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 3 Freiplätze im Central-Blindeninstitute zu München	375	—	—
		Summe §. 4.	375	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 4 Freiplätze im Institute für krüppelhafte Knaben in München	520	—	—
		und			
		Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	—	—	—
		Summe §. 5.	520	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.	6.	**Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speciell für die weibliche Jugend:**			
		Remunerationen für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeitsschulen	4000	—	—
		Summe §. 6.	4000	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:**			
		Tit. 1. Für die höhere Bürgerschule in Pfarrkirchen . . .	200	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung von 4 Freistellen im Erziehungsinstitute für Studierende zu Landshut	—	—	—
		Summe §. 7.	200	—	—
	8.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien .	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben:**			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Verein von Niederbayern in Landshut	100	—	—
		Tit. 3. Für den naturhistorischen Verein in Passau . . .	100	—	—
		Tit. 4. Zum botanischen Verein in Landshut	50	—	—
		Tit. 5. " mineralogischen Verein daselbst	50	—	—
		Tit. 6. " germanischen Museum in Nürnberg	50	—	—
		Summe §. 9.	350	—	—
	10	**Reservefond für Erziehung und Bildung** . .	1674	34	1
		Summe §. 10.	1674	34	1
		Hiezu " " 9.	350	—	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 7.	200	—	—
		" " 6.	4000	—	—
		" " 5.	520	—	—
		" " 4.	375	—	—
		" " 3.	1600	—	—
		" " 2.	100	—	—
		" " 1.	140180	25	3
		Summe Cap. III.	149000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	pf.
IV.		**Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht:**			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrie-Schulen . . .	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Passau	9054	—	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		aa) in Landshut	9027	23	—
		bb) in Straubing	4500	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen verdient gemacht haben	700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:			
		Kreisweberschule in Passau	1595	—	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht:**			
		Tit. 1. Kreis-Landwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen, resp. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:			
		a) regelmäßiger Bedarf	3330	—	—
		b) dritte Kaufschillingsrate für das Schulgut	1000	—	—
		c) Zuschuß zum Bau einer Wohnung für den Ackerbaulehrer	1000	—	—
		d) zur Fortführung der Obstbaumschule	50	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule	350	—	—
		Tit. 3. Zuschuß zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen (Baumwärtercurs)	350	—	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Specialcurse und zwar für den Unterricht in der Branntweinbrennerei	—	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht:**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre . .	150	—	—
		Tit. 2. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relicten	1880	—	—
		Latus	32689	23	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	32986	23	—
IV.	3.	Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	
		Tit. 4. Stipendien für Zöglinge an technischen Anstalten	800	—	—
	4.	Besondere Ausgaben für Industrie:			
		Tit. 1. Beiträge für die Entwicklung der Industrie überhaupt	600	—	—
		Tit. 2. Bedarfshälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	400	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreishilfscasse	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein	—	—	
		Tit. 5. Für sonstige industrielle Zwecke, nämlich Beitrag zur Muster- und Modellsammlung in Landshut	300	—	—
	5.	Besondere Ausgaben für Culturzwecke:			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	600	—	
		Tit. 2. Beitrag zum landwirthschaftlichen Verein	—	—	—
		Tit. 3. Für den Kreis-Culturtechniker	1000	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) Beitrag zum Pferdezuchtverein in Niederbayern, resp. zur Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern	300	—	—
		b) für Stipendien zum Besuche eines Schäferei-Curses	—	—	—
		c) für Stipendien zum Besuche eines Käserei-Curses	—	—	—
		d) zu Stipendien für den Hufbeschlag-Unterricht	—	—	—
		e) für Aufstellung eines Hilfstechnikers des Kreis-Cultur-Ingenieurs	—	—	—
		Summe Cap. IV.	36986	23	—
V.		Gesundheit.			
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	1200	—	—
		Summe Cap. V.	1200	—	—
VI.		Wohlthätigkeit.			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
		Latus	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	—	—	—
VI.	2.	Kreis-Irrenanstalt:			
		Tit. 1. Für den Betrieb (einschließlich der Landbau-Unterhaltungskosten)	22000	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden	—	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten:			
		Tit. 1. An die Klinik in Erlangen	—	—	—
		Tit. 2. An Augenheilanstalten:			
		a) Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München	200	—	—
		b) Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Stör in Regensburg	50	—	—
		Tit. 3. An die Reisinger'sche Heilanstalt in Regensburg	—	—	—
		Tit. 4. An die Irrenanstalt in St. Georgen	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	300	—	—
		Tit. 6. An die Anstalten für Unheilbare in Würzburg und Schweinfurt	—	—	—
		Tit. 7. An die Hauner'sche Kinderheilanstalt in München	—	—	—
	4.	Beiträge für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	—	—	—
	5.	Zur Gebäranstalt in München	900	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7.	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige und zwar an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder	—	—	—
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege	—	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstalten Entlassenen, hier für den Versorgeverein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden	100	—	—
		Summe Cap. VI.	24050	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	25000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:			
		a) für bestimmte Schutzbauten	23865	—	—
		b) Reserve für Uferschutzbauten	2135	—	—
		Summe Cap. VII.	51000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Passivrest der Kreisfondsrechnung pro 1868	6551	33	1
		Summe Cap. VIII.	6551	33	1
IX.		Allgemeiner Reservefond	8	40	3
		Summe Cap. IX.	8	40	3
		Zusammenstellung.			
		Summa Cap. I.	4140	56	—
		Hiezu „ „ II.	2300	—	—
		„ „ III.	149000	—	—
		„ „ IV.	36986	23	—
		„ „ V.	1200	—	—
		„ „ VI.	24050	-	—
		„ „ VII.	51000	—	—
		„ „ VIII.	6551	33	1
		„ „ IX.	8	40	3
		Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben.	275237	33	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen:			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	5018	—	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	41	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse	8006	—	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind	2565	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	13000		—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
	9.	Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relicten von solchen	—	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur:			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
	2.	Für die Kreisweberschule in Passau	500	—	—
		Summe Cap. I.	64633	3	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
		Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes			

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.	1.	vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	35	—	—
	2.	Zuschuß aus den admassirten Beiträgen zur Unterstützung entlassener Zöglinge aus der Anstalt für Krüppelhafte . . .	520	—	—
	3.	Aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazinsfonds . . .	3000	—	—
		Summe Cap. III.	3555	—	—
IV.		Kreisumlage zu 15 Procenten der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachlässe .	207049	30	—
		Summe Cap. IV.	207049	30	—
V.		Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1868 . . .	—	—	
		Summe Cap. V.	—	—	—
		Zusammenstellung.			
		Summe Cap. I.	64633	3	—
		" " II	—	—	—
		" " III.	3555	—	—
		" " IV.	207049	30	—
		" " V.	—	—	—
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	275237	33	—

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September l. Js., vom 16. d. Mts. an, den als Zollverwalter bei dem Nebenzollamte Kitzingen fungirenden Hauptzollamts-controleur Theodor Kleinhenz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, in den Ruhestand treten zu lassen und

unter'm 18. September l. Js. den Registrator des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Franz Ferdinand Krebs, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste, gleichfalls auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 13. September l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zu Landwehr-Unterquartiermeistern:

die Reservisten und Landwehrmänner: Ludwig Schauer, Hauptzollamts-Assistent aus Passau, im 4. Landwehr-Bataillon, — Adam Bär, Rentamtsgehilfe aus Waischenfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, im 25. Landwehr-Bataillon, — Benno Fischer, Rechtspraktikant aus Hersching, Bezirksamts München l. d. Js., im 5. Landwehr-Bataillon, — Georg Micheler, Rechtspraktikant aus Giechkröttendorf, Bezirksamts Lichtenfels, im 17. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Scherer, Gerichtsvollzieher aus Otterberg, Bezirksamts Kaiserslautern, im 31. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Friedl, Rechtspraktikant aus Mengkofen, Bezirksamts Rottenburg, im 6. Landwehr-Bataillon, — und Ludwig Körber, Eisenbahn-Baurechner aus Minderslachen, Bezirksamts Germersheim, im 30. Landwehr-Bataillon;

zu Unterquartiermeistern auf Kriegsdauer:

die Rechtspraktikanten Arthur von Bary in München bei der Feldintendantur der 2. Infanterie-Division, — Theodor Jörgum aus Bamberg bei der Feldverpflegsabtheilung Nr. V, — Xaver Moser aus Regensburg bei der Stadtcommandantschaft Landshut (Localverwaltung), — und Eugen Stieler aus München beim Aufnahms-Feldspital Nr. XI, — dann der Oberpost- und Bahnamts-Gehilfe Carl Römer in Nürnberg bei der Stadtcommandantschaft Ansbach (Localverwaltung).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. September l. Js. den Major Maximilian Schnizlein vom Genie-Regiment auf ein Jahr, — und den Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Orff, Hauptmann der Infanterie Adolph Cella vom 1. Armee-Divisions-Commando, auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Doctor der Medicin Jacob Wand aus Kerzenheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden,

zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer im Genie-Regiment zu ernennen;

unter'm 11. September l. Js. dem pensionirten Kanzlei-Secretär 2. Classe, Balthasar Denzler, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. die katholische Pfarrei Reichling, Bezirksamts Schongau, dem Priester Sebastian Holzmann, Pfarrer in Unterschönbach, Bezirksamts Aichach,

die katholische Pfarrei Kissing, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Baum, Caplaneibeneficiat in Inchenhofen, Bezirksamts Aichach,

das Beneficium in Haunersdorf, Bezirksamts Landau a./J., dem Priester Carl Joseph Schaller, Commorant in Haarbach, Bezirksamts Griesbach,

das Incuratbeneficium in Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Johann Nepomuk Brodschelm, Commorant in Kirchberg a./Inn, Bezirksamts Pfarrkirchen, und

die katholische Pfarrei Friesenheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Johann Adam Uhl, Pfarrer in Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer von Tiefenthal, Decanats Dürkheim, Jacob Ullmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September l. Js. der von dem gräflich Castell-Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarrer Wilhelm August Friedrich Spiegel in Abtswind, Decanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Burghaslach, Decanats gleichen Namens, und

der von dem freiherrlich von Thüngen'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Reinhold Christian Hopf aus Illenschwang ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Weißenbach-Detter, Decanats Wagenbach, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

1841 1842

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 74.

München, Mittwoch den 28. September 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 17. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 6. bis 17. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelgten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr., ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 1,029,536 fl. 54 1/4 kr. zu Grund zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 10295 fl. berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreis-Ausgaben und -Einnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Nachdem der Landrath in anerkennenswerther Weise beschlossen hat, daß nicht nur der ganze Bedarf der für das Jahr 1870 den Studienlehrern an den sämmtlichen Lateinschulen der Pfalz zu gewährenden Theuerungszulagen auf Kreisfonds übernommen, sondern daß auch die Theuerungszulagen für die an den Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind, wirkenden Lehrer bezüglich der Jahre 1868 und 1869 auf Kreisfonds eingewiesen und soweit sie von den Gemeinden und Districten schon geleistet sind, an diese zurückvergütet werden sollen, und der Gesammtbetrag für Theuerungszulagen auf 11641 fl. 45 kr. erhöht werde, so ertheilen Wir diesen Beschlüssen gerne Unsere Genehmigung; ebenso genehmigen Wir den weiteren Beschluß des Landraths, daß die Leistung aller weiteren Theuerungszulagen aus Kreisfonds an die Lateinschulen zu Germersheim, Kusel und Pirmasens, welche keine Kreis-, sondern Gemeindeanstalten sind, an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werde, daß die betreffenden Gemeinden und Districte den an den genannten Lateinschulen wirkenden Studienlehrern die aus den Jahren 1868 und 1869 noch rückständigen Theuerungszulagen im Betrage von 1679 fl. 55 kr. auszubezahlen sich verpflichten.

2) Dem Beschlusse des Landraths, wonach an denjenigen lateinischen Schulen, an welchen der Turnunterricht in ausgedehnter Weise auch während des Wintersemesters ertheilt

wird, die Remuneration für diesen Unterricht von 25 fl. auf 50 fl. erhöht und der Bedarf hiefür aus dem Reservefond bestritten werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Wie von dem Landrathe constatirt wurde, hat sich nach dem Ergebnisse der mit den pfälzischen Wehrpflichtigen, welche im Jahre 1868 eingereiht wurden, vorgenommenen Prüfung ein unverhältnißmäßig hoher Procentsatz der mit mangelhafter Schulbildung befundenen Wehrpflichtigen herausgestellt.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat Unsere Kreisregierung den Anträgen des Landraths entsprechend, sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die der beklagenswerthen Thatsache zu Grunde liegenden Ursachen zu bekämpfen und auf die Anbahnung besserer Zustände mit allen Kräften hinzuwirken, insbesondere aber den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse strengstens zu überwachen.

Dem Antrage des Landraths auf Verlängerung der Schulpflicht für die männliche Schuljugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre steht zur Zeit noch der Art. 28 der mit Gesetzeskraft bekleideten pfälzischen Schulverordnung vom 20. August 1817 entgegen, weßhalb Wir demselben eine Folge nicht zu geben vermögen.

Dem weiteren Antrage des Landraths, daß bis zur Einführung des obligatorischen Besuchs von Fortbildungsschulen freiwillige errichtet werden unter Dispensation vom Besuche der Sonntagsschule, hat Unsere Kreisregierung durch eifrige Unterstützung aller hierauf gerichteten Bestrebungen und durch geeignete Anregung der Gemeinden und Districte zu wirksamer Thätigkeit die möglichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Zugleich ertheilen Wir Unserer Kreisregierung den Auftrag, in den nächstjährigen Voranschlag der Kreisausgaben einen erhöhten Beitrag für Fortbildungsschulen einzustellen.

4) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Gewährung eines Beitrages von 100 fl. für das in Speyer gegründete Museum, welches eine historische, naturgeschichtliche und Gemälde-Abtheilung enthält.

In gleicher Weise genehmigen Wir, dem weiteren Beschlusse des Landraths gemäß, den Ankauf des in Krähenberg, Bezirksamts Homburg, gefallenen Meteorsteines um den aus dem allgemeinen Kreis-Reservefond pro 1869 zu entnehmenden Betrag von 265 fl. 42 kr. für das ebengenannte Museum.

5) Dem Beschlusse des Landraths, nicht nur die vollständigen Theuerungszulagen für die Lehrer sämmtlicher Gewerbsschulen der Pfalz pro 1870, sondern auch die pro 1868 und 1869 rückständige Hälfte der Theuerungszulagen für die Lehrer der Kreisgewerbsschule Kaiserslautern auf Kreisfonds zu übernehmen,

hieran aber die Bedingung zu knüpfen, daß die pro 1868 und 1869 für die Lehrer der Gewerbsschulen Speyer und Zweibrücken rückständige Hälfte der Theuerungszulagen auf die bezüglichen Stadt- oder Districts-Cassen übernommen werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Wir genehmigen, daß, dem Beschlusse des Landraths entsprechend, die Theuerungszulagen für die Beschälwärter, den Fouragemeister und den Bereiter des pfälzischen Landgestüts von je 15 auf 30 fl. des Jahres erhöht und dem Gestütsrendanten Thomann eine Theuerungszulage von jährlich 100 fl. gewährt werde.

7) Dem wiederholten Antrage des Landraths wegen Erhöhung des Staatszuschusses für das Landgestüt der Pfalz vermochte unter den gegebenen Verhältnissen eine Folge vorerst nicht gegeben zu werden.

8) Dem Beschlusse des Landraths, daß die Besoldung der beiden Geistlichen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal auf 200 fl. erhöht werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landraths erwidern Wir Folgendes:

1) Auf den Antrag des Landraths bezüglich der Controle des Versicherungswerthes der Mobilien erwidern Wir, daß bei den in dieser Richtung bereits getroffenen Anordnungen zur Einführung neuer Controlmaßregeln ein genügender Anlaß vorerst nicht gegeben erscheint.

Wir beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, diesem Gegenstande fortan besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die etwa als nothwendig sich darstellenden weiteren Maßnahmen rechtzeitig zu treffen oder zu beantragen.

2) Der Bitte des Landraths wegen Herstellung einer Postomnibusverbindung zwischen Wolfstein und Altenglan ist unterdessen bereits entsprochen worden.

Indem Wir dem Landrathe gegegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1870.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1437	—	—
		Summe Cap. I.	1437	—	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2000	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	60850	55	—
		Tit. 3—5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		Beiträge für Ausführung von Neubauten	6000	—	—
		Tit. 7. — — — — —	—	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3300	—	—
		b) Regie derselben	300	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	—
		Latus	71450	55	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	71450	55	—
III.	1.	Tit. 9. Pensionen und Alimentationen.			
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, welche vor dem Gesetz vom 10. November 1861 quiescirt worden sind, und zwar:			
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereines .	1600	—	—
		bb) Mitglieder des früheren, nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen Privat-Pensionsvereines	3100	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	23900	—	—
		c) Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisencasse der Pfalz	2500	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	—
		Summe §. 1.	103550	55	—
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse und zwar aus Kreisfonds:			
		a) für die Lateinschule in Frankenthal	5910	—	—
		b) „ „ „ in Kaiserslautern	4960	—	—
		c) „ „ „ in Landau	6050	—	—
		d) „ die übrigen Lateinschulen	25046	20	—
		e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an diesen Schulen	11641	15	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für Studienlehrers-Relicten	430	—	—
		Summe §. 2.	54237	35	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
		Summe §. 3.	375	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.	4.	**Blinden-Institute.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	250	—	—
		Summe §. 4.	250	—	—
	5.	und §. 6. — — — — —	—	—	
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.**			
		Schwimmschulen	275		
		Summe §. 7.	275	—	—
	8.	**Stipendien für Studierende auf Universitäten und Gymnasien**	1600	—	—
		Summe §. 8.	1600	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben.**			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. und 3. — — — —	—	—	—
		Tit. 4. a) Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg .	100	—	—
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken . .	100	—	—
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia .	200		—
		d) an das Museum in Speyer	100	—	—
		Summe §. 9.	1000	—	—
	10	**Reserve für Erziehung und Bildung**	100	—	—
		Summe §. 10.	100	—	—
		Zusammenstellung:			
		Summe §. 1.	103550	55	—
		" " 2.	54237	35	—
		" " 3.	375	—	—
		" " 4.	250	—	—
		" " 5.u.6.	—	—	—
		" " 7.	275	—	—
		" " 8.	1600	—	—
		" " 9.	1000	—	—
		" " 10.	100	—	—
		Summe Cap. III.	161388	30	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern	15185	25	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		aa) in Speyer	2176	24	—
		bb) in Landau	2668	45	—
		cc) in Zweibrücken	2783	20	—
		dd) in Neustadt	2525	—	—
		c) für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	—
		d) Reservefond für dieselben	100	—	—
		e) Theuerungszulagen für die Gewerbsschullehrer	6753	40	—
		f) Theuerungszulagen für die Gewerbsschullehrer von Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken pro 1868 und 1869	1826	2	2
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern	7421	—	—
		b) für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	—
		Summe §. 1.	43639	36	2
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	1590	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern .	2395	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	—
		Summe §. 2.	4185	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	400	—	—
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:			
		Latus	400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	400	—	—
IV.	3.	a) Zuschuß zu diesem Pensions- und Unterstützungsfond .	500	—	—
		b) zur Deckung des Deficits dieses Fonds	613	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten .	1200	—	—
		Summe §. 3.	2713	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt .	500	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . . .	700	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke: Beitrag zu den Kosten der III. pfälzischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern	1000	—	—
		Summe §. 4.	2200	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1—3. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	—
		b) für die Gestütanstalt in Zweibrücken	22500	—	—
		c) zu Prämien für das Landgestüt	1500	—	—
		Summe §. 5.	25500	—	—
IV.		**Zusammenstellung.**			
		Summe §. 1.	43639	36	2
		" " 2.	4185	—	—
		" " 3.	2713	—	—
		" " 4.	2200	—	—
		" " 5.	25500	—	—
		Summe Cap. IV.	78237	36	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	700	—	—
	2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	—
	3.	Beitrag zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte	3200	—	—
		Summe Cap. V.	4200	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster:			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	32171	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	23110	—	—
		Summe §. 2.	55281	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	—
		Summe §. 3.	500	—	—
	4.	und §. 5. — — — — —	—	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	59350	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	3990	—	—
		Summe §. 6.	63340	—	—
	7.	— — — — — —	—	—	—
	8.	Zum Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	—
		Summe §. 8.	25000	—	—
	9.	und §. 10. — — — — —	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:**			
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	—
		Tit. 2. Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	—
		Summe §. 11.	5200	—	—
VI.		**Zusammenstellung.**			
		Summe §. 2.	55281	—	—
		" " 3.	500	—	—
		" " 6.	63340	—	—
		" " 8.	25000	—	—
		" " 11.	5200	—	—
		Summe Cap. VI.	149321	—	—
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1.	Beitrag zu Districtsstraßen	48000	—	—
	2.	und §. 3. — — — — —	—	—	—
	4	Zum Unterhalte der Rheindämme	5000	—	—
		Summe Cap. VII.	53000	—	—
VIII		**Uebrige Kreisausgaben.**			
	1.	Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren	150	—	—
	2.	Ersatz an die Staatscassa nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	100000	—	—
		Summe Cap. VIII.	100150	—	—
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	4396	27	3
		Summe Cap. IX.	4396	27	3
		Recapitulation.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1437	—	—
II.		Bedarf des Landrathes	2000	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung	161388	30	—
		Latus	164825	30	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	164825	30	—
IV.		Auf Industrie und Cultur	78237	36	2
V.		Auf Gesundheit	4200	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit	149321	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau	53000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	100150	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	4396	27	3
		Summe der Kreisausgaben	554130	34	1
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	bis 4. — — — — —	—	—	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4700	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	23900	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
	2.	— — — — — — —	—	—	—
	3.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—	—
		Latus	56933	59	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	56933	59	—
I.		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1.	und 2. — — — — —	—	—	—
	3.	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder pro 1870 . .	5000	—	—
		Summe Cap. I.	61933	59	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.			
	1.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Schulgelder	5541	4	—
	2.	Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern:			
		Tit. 1. a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern . .	1000	—	—
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	—
		Tit. 2. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:			
		a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern . .	2000	—	—
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	—
		Summe Cap. II.	9641	4	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	10	—	—
	2.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—	—
		Summe Cap. III.	6010	—	—
IV.		Kreisumlage zu $42\frac{1}{12}$ Procent von der im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprincipalsumme von 1,029,536 fl. $54\frac{1}{4}$ kr. nach Abzug von $\frac{1}{2}$ % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	431082	—	—
		Summe Cap. IV.	431082	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren . . .	45463	31	1
		Summe Cap. V.	45463	31	1
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse	61933	59	—
II.		Beiträge der Gemeinden	9641	4	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Quellen	6010	—	—
IV.		Kreisumlage	431082	—	—
V.		Kreisfonds-Activreste	45463	31	1
		Summe der Kreiseinnahmen	554130	34	1

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß die an Stelle der bisherigen Maschinenbauschule in Augsburg zu errichtende Industrieschule daselbst mit dem Beginne des Schuljahres 1870/71 in's Leben zu treten habe;

den Professor und Rector der Maschinenbauschule in Augsburg, Carl Walther, auf sein alleruntherthänigstes Ansuchen wegen körperlichen Leidens in Gemäßheit des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vom 1. October l. Js. an für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und demselben für seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung die allerhöchste Anerkennung auszusprechen, ferner

vom 1. October l. Js. an:

zum Professor der Mathematik an der Industrieschule Augsburg und zugleich in widerruflicher Eigenschaft zum Rector dieser Anstalt den Professor der Maschinenbauschule Augsburg, Dr. Jacob Pfeiffer,

zum Professor der Physik an der Industrieschule Augsburg den Professor der Maschinenbauschule Augsburg, Dr. August Kurz,

zum Professor der Chemie, Mineralogie und Geognosie an der Industrieschule Augsburg in provisorischer Eigenschaft den Lehrer der Gewerbsschule Nördlingen, Carl Röthe, und

zum Professor der Ornamentzeichnung an der Industrieschule Augsburg den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Professor an der vormaligen polytechnischen Schule zu Augsburg, Joseph von Kramer, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 20. September l. Js. den Bezirksgerichts-Secretär Joseph Kreutzer in Weilheim in Anwendung des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen und

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Weilheim den geprüften Rechtspraktikanten Alfred von Linprun in Starnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Appellationsgerichts-Kanzlisten Adam Friedrich Kropf in Amberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, endlich

unter'm 16. September l. Js. dem Kreisbaubeamten der k. Regierung von Niederbayern, Leonhard Schmidtner, den Titel eines k. Bauraths kostenfrei allergnädigst zu verleihen.

Königlich bayerisches Consulat in Mühlhausen.

Der k. Consul Carl Doll in Mühlhausen hat seine Stelle als k. Consul niedergelegt.

Consulat der Republik Nicaragua in München.

Die im Jahre 1868 erfolgte Ernennung des Julius Mendel zum Consul der Republik Nicaragua in München ist Seitens der nicaraguanischen Regierung zurückgezogen worden.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. September l. Js. dem großherzoglich hessischen Professor an der Universität zu Gießen, Robert von Schlagintweit, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Maria Steinleitner aus München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mayer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeber in München unter'm 10. September 1864 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Verbindung einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage mit einer Decimal-Brückenwaage, nebst den aus dieser Verbindung an einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage sich ergebenden Verbesserungen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker Julius Kircher in Cannstadt unter'm 12. September 1869 verliehenen und unter'm 21. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Druckerschwärze, und

des dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin unter'm 16. September 1868 verliehenen und unter'm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen unter'm 13. September 1869 auf weitere 4 Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Centrifrugal-Kühl-Maschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. allergnädigst geruht, die Bildung einer Actiengesellschaft zur Gründung und zum Betriebe einer Flachs-, Hanf- und Abwergspinnerei in Schretzheim unter der Firma:

„Flachs-, Hanf- und Abwergspinnerei Schretzheim"

mit dem Sitze in Schretzheim bei Dillingen und einem Grundcapitale von 150,000 fl. (einhundert fünfzigtausend Gulden), eingetheilt in 150 auf den Namen lautende Actien zu je 1000 fl., auf die Dauer von 50 Jahren zu genehmigen und die von dem Fabrikbesitzer Georg Käß vorgelegten Gesellschaftsstatuten in der auf Grund Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August l. Js. umgearbeiteten Fassung mit einigen Modificationen und Zusätzen zu bestätigen.

1873 1874

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 75.

München, Donnerstag den 29. September 1870.

Inhalt:

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 18. September l. Js. nachstehende Veränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere allergnädigst zu genehmigen geruht und zwar:

Pensionirt wird:

der Oberstlieutenant Julius Bayl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Reactivirt werden:

der temporär pensionirte Hauptmann Wilhelm Graf von Taufkirchen-Lichtenau im 1. Infanterie-Regiment König, — die

temporär pensionirten Oberlieutenants Carl Freiherr von Du Prel im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto Mayer von Wandelheim im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Gottlieb Hahn als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Ansbach, — dann die temporär pensionirten Unterlieutenants Friedrich Knott im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Eugen Ritter von Reichert im 2. Jäger-Bataillon — und Joseph Rauh als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Kempten.

Befördert werden:

zum Oberstlieutenant:

der Major Joseph Graf von Joner-Tettenweiß vom Infanterie-Leib-Regiment im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zu Majoren:

die Stabshauptleute Christian Freiherr von Waldenfels im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Rock vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Franz Martin im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Tünnermann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Rudolph von Esenwein vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Alexander Freiherr von Pöllnitz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Conrad Murmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Johann Baur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Georg Veith vom 6. Jäger-Bataillon — und Otto von Orff vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl von Gropper im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Heinrich Graf von Lösch vom 9. Jäger-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Theodor von Coulon vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Eberhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Gustav Kohlermann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Maximilian von Mayer vom 7. Jäger-Bataillon im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland; — dann die Hauptleute Johann von Volckamer im Kriegsministerium, — Celsus Girl im Generalquartiermeister-Stab, — Friedrich Münich im 1. Infanterie-Regiment König, — und Carl Staubacher im Genie-Regiment;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Carl Lindhamer im 1. Infanterie-Regiment König, — Ferdinand Kurz — und Ludwig Ritter

von Schallern im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Otto Schön im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Veith im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Möllinger — und Eugen Abel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — August Freiherr von und zu der Tann im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Puchbeckh im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Biondino im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Freiherr von Reitzenstein im 1. Infanterie-Regiment König, — Emil Pauli, Adjutant des Generallieutenants Ablatus von Steinle, beim General-Commando München, — Hubert Bernhold — und August Freiherr von Bibra im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Haas im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Jacob Planett im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Fleischmann im 7. Jäger-Bataillon, — Friedrich Stark im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — August Körbling im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ferdinand Reitter im 9. Jäger-Bataillon, — Friedrich von Slevogt im 4. Jäger-Bataillon, — Eduard Gries im 1. Jäger-Bataillon, — Theodor Kollmann im 4. Jäger-Bataillon, — Eugen Albert im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Michael Dillmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise im 3. Jäger-Bataillon, — und Gustav Krauß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann die Oberlieutenants Hugo Stadelmann — und Eduard Metz vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Schwarz bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Carl Hofmann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Lutz, beim Artillerie-Corps-Commando, — Joseph Haselwander im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Wilhelm Jamin im 4. Artillerie-Regiment König, — und Carl von Bezold im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Armand Mieg vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, mit dem Range vom 22. August d. Js. nach dem Hauptmann Raimund Düppel, — Carl Lorch, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Ansbach, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, mit dem Range vom 22. August d. Js. nach dem Hauptmann Carl Freiherr von Berchem, — Christoph Fischer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Freiherr

von Scherer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Lorenz Truksa im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Schmidt, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Thiereck, beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Friedrich Dihm im 1. Infanterie-Regiment König, — Gustav Vogl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Adolph Forster im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl von Schleich im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Thomas Bruggaier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Georg Ritter im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Hoberlein — und Otto Raab im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Eduard Horabam, bisher Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Niggl, Adjutant des functionirenden Brigadiers Obersten von Wißell, beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Eugen Slevogt im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Lossow im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Jacob Kreuzer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Drexel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Ruchti im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Joseph Schraudenbach vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Adolph von Mayrhofer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Albertus, Regiments-Adjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ignaz Steinmayr im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Abel, bisher Bataillons-Adjutant, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Georg Schneider, bisher Platzadjutant, von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christoph Geiger im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Mertz im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich Wöckel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Oscar Schunck im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Wilhelm Kerth, — Heinrich Mayr — und Albert Weigand, bisher Bataillons-Adjutant, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Arthur Burger im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Otto Ritter von Cammerloher vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König

Johann von Sachsen, — Johann Geyer, Regiments-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Claus, bisher Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Albert Freiherr von Hirschberg vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Schöller, bisher Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Mühlbaur, Regiments-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Urban Arneth, bisher Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Robert Graf von Bothmer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Faber, Regiments-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Sondinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Scheftlmayr im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Golch vom 1. im 2. Jäger-Bataillon, — Franz Schmitt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Haren vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Feuerlein im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hermann Durlacher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Leeb im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Albin Ritter von Thiereck im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Schönhammer — und Melchior Freiherr von und zu der Tann, bisher Bataillons-Adjutanten, im Infanterie-Leib-Regiment, — Robert Wendland im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Freiherr Haller von Hallerstein im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Carl Freiherr von Poißl im 1. Infanterie-Regiment König, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Oberlieutenant Ludwig Küffner.

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Ferdinand Steger — und Ferdinand Flügel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Wilhelm Paulus im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Knies im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Andreas Rumpel im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Sartorius im 5. Jäger-Bataillon, — Michael Hößl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Raimund Gigl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ferdinand Dillkofer im 3. Jäger-Bataillon, — Albert Gries im 5. Jäger-Bataillon, — Fried-

rich Pfreimter vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Heinrich Luckart im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Otto von Beust im 10. Jäger-Bataillon, — Baptist Buckel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Winther im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Rey im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Heinrich von Effner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Virgil Wieninger — und Franz Haas im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Dering — und Michael Geißler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Freiherr von Freyberg im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Hornung — und Emil Sommer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Julius Ritter von Stubenrauch im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Schönhammer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Conrad von Velasco im 8. Jäger-Bataillon, — Christoph Geyer im 3. Jäger-Bataillon, — Ernst Freiherr von Lützelburg im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schnitzelbaumer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Beyschlag, Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Maximilian Reindl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Joseph Wolf im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Constantin von Ruedorffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Ludwig Schuster im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Franz Schmitt im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Franz Freiherr von Barth zu Harmating vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König, — Julius Ritter von Reichert — und Friedrich Pflaum im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Friedrich Tünnermann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Franz Mayrhofer, — Johann Dolles — und Friedrich von Münster vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Wagenhäuser — und Adalbert Dietrich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ferdinand Freiherr Ebner von Eschenbach vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Rudolph Peteler — und Franz Mayr im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern,

— Heinrich Hartmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich Grüber, — Theodor Dösel, — Johann Freiherr von Pechmann — und Carl von Brückner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Grashey — und Maximilian von Oelhafen im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Franz von Stabler — und Maximilian Freiherr von Lamotte im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian Claus im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — August Dietrich, — Joseph Bastelberger — und Maximilian Laubmann vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alois Dengler — und Andreas Frischhut im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Gottfried Höllerer im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersadspiranten Felix Fenzl im 2. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Völker vom 27. im 23. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Nüßler im 3. Jäger-Bataillon, — Franz Mayerhofer im 10. Landwehr-Bataillon, — Georg Mundigl vom 7. im 24. Landwehr-Bataillon, — Hubert Wiednmann im 3. Landwehr-Bataillon, — Carl von Kleber vom 7. im 23. Landwehr-Bataillon, — Benedict Nieberle im 5. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm von Gäßler im 3. Landwehr-Bataillon, — Johann Heinrich im 5. Landwehr-Bataillon, — Eduard Gschwender im 10. Landwehr-Bataillon, — Franz Wagner im 16. Landwehr-Bataillon, — Paul Steiner im 6. Landwehr-Bataillon, — Richard von Rehlingen im 1. Landwehr-Bataillon, — Joseph Rascher vom 10. im 7. Jäger-Bataillon, — Johann Klühspies vom 27. im 23. Landwehr-Bataillon, — Adam Stamminger — und Eduard Weiß vom 27. im 13. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm von Arthalb im 12. Landwehr-Bataillon, — Hermann Bauhof vom 7. im 9. Landwehr-Bataillon, — August Hellmuth im 17. Landwehr-Bataillon, — Severin Sutner im 4. Landwehr-Bataillon, — Gustav Haager im 12. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Lautenschlager vom 8. im 9. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Winstel — und Eugen Freiherr von Schacky im 12. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Zäch vom 27. im 9. Landwehr-Bataillon, — Adam Ebinger im 12. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Freiherr von Harsdorf — und Anton Freiherr von Aretin im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Theodor Müller im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Joseph Röckenschuß — und Emanuel Freiherr von Keßling

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Reichel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ernst Kissel im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Carl Krazeisen im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Kerscher in der Fuhrwesens-Abtheilung des Genie-Regiments, — Carl Mayer in der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Bernhard Friedmann in der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments Brodeßer, — ferner der Landwehr-Corporal Jacob Ernst vom 25. Landwehr-Bataillon im 3. Jäger-Bataillon (Ldw.-Bez. Kitzingen), — und der Corporal der Reserve Lorenz Ringer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon (Ldw.-Bez. Bamberg), — endlich der Reservist Nepomuk Wohlfahrt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 12. Landwehr-Bataillon.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die Hauptleute Franz von Fabris beim Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg, — und Friedrich Windisch, Oberzeugwart zu München; dann die pensionirten Hauptleute Albrecht Vogel, — Adolph von Dietz, — Adolph Luzzenberger, — Georg Hang — und Anton Freiherr von Reichlin-Melbegg;

als Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Eduard Leypoldt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. September l. Js. dem Feldzeugmeister und General-Inspector der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Generalmajor Maximilian Freiherrn von Seckendorff bleibend — und den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian von Schmidt auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte Anton Leigh in Haunstetten, Bezirksamts Augsburg, — und Johann Hölzl in München zu Bataillons-Aerzten auf Kriegsdauer beim Festungs-Commando in Ulm zu ernennen;

unter'm 16. September l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Clemens Fürst bleibend im Ruhestand zu belassen.

1889 1890

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 76.

München, Samstag den 1. October 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des

Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt der Oberpfalz und von Regensburg bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuer-Erhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend, ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuer-Principalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungs-Bezirkes für 1869 mit 967,500 Gulden zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 9,675 Gulden berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Der proponirten Erhöhung der Position, besondere Unterstützungen des Lehrerpersonals, von 1300 auf 5000 Gulden hat der Landrath nur unter der Voraussetzung beigestimmt, daß dieser Mehrbedarf durch entsprechende Erhöhung der Kreisschuldotation seine volle Deckung finde. Nachdem jedoch die budgetmäßige Kreisschuldotation, welche in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend, nach dem Budgetsatze der IX. Finanzperiode unverändert in Wirksamkeit geblieben ist, nur eine Erhöhung dieser Position auf 3275 fl. gestattet, so haben Wir letzteren Betrag in das Kreisbudget einstellen lassen.

2) Wir genehmigen den Beschluß des Landraths, daß die aus der Kreisschuldotation für 1868 erzielten Erübrigungen, soweit dieselben verfügbar sind, zu momentanen Unterstützungen für besonders dürftige Lehrers-Wittwen und Waisen verwendet werden.

3) Was die Bitte des Landraths betrifft, daß in der Folge der Zuschuß aus Centralfonds zu dem gesetzlichen Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schul-

lehrer nach Verhältniß der bisherigen Leistungen von 600 fl. aus Kreisfonds zu 8800 fl. aus Centralfonds erhöht werden möge, so ist derselbe auf Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, und den genehmigten Gesammtbeschluß beider Kammern des Landtags vom 30. September 1863 hinzuweisen, wodurch die Größe des fraglichen Zuschusses aus Centralfonds ihre Regelung gefunden hat.

4) Bei den obwaltenden dringenden Bedürfnissen für neu zu erbauende Schulhäuser genehmigen Wir, der Bitte des Landraths entsprechend, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, daß die im Jahre 1870 anfallenden Zinsen des Maximilians-Getreide-Magazins-Fonds für Schulhaus-Neubauten verwendet werden.

5) Der Landrath hat beantragt, daß der bisherige, aus der Kreisschuldotation herrührende Zuschuß von 390 fl. für die Lateinschule in Weiden unter allen Verhältnissen dem Kreise erhalten bleiben, und von demselben der Betrag von 190 fl. an die daselbst noch bestehende lateinische Vorbereitungsschule ausbezahlt, der Rest aber mit 200 fl. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrers-Wittwen verwendet und ebenso mit den vorhandenen Ersparnissen aus dieser Position verfahren werden möge, eventuell, wenn die obigen 190 fl. für Weiden nicht bezahlt würden, daß der volle Betrag von 390 fl. für den letzterwähnten Zweck zur Verwendung gelangen möge.

Nachdem die lateinische Schule in Weiden seit dem Beginne des Schuljahres 1868/69 aufgelöst worden und zur Remunerirung des von dem dortigen Beneficiaten pflichtgemäß zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterrichtes in die Lateinschule aus der Kreisschuldotation ein Rechtsgrund nicht gegeben ist, so genehmigen Wir, dem eventuellen Antrage des Landrathes entsprechend, daß der fragliche aus der Kreisschuldotation entnommene Betrag von 390 fl. für die Zukunft vollständig zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Lehrerswittwen verwendet, sohin um diesen Betrag die Position Cap. III §. 1 Titel 9 lit. b erhöht werde, und daß auch die Erübrigungen an dieser Position aus den Jahren 1868 und 1869 die gleiche Verwendung erhalten.

6) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, dem vom Landrathe geäußerten Wunsche bezüglich der jährlichen Vorlage eines Specialetats für das Kreistaubstummen-Institut in der bereits zugesicherten Weise zu entsprechen.

7) Ebenso beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, über

den Wunsch des Landraths auf unentgeltliche Ueberlassung des Locals für die in Regensburg bestehende Baugewerksschule mit dem Stadtmagistrate Regensburg die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

8) Dem Beschlusse des Landrathes, den durch den Ankauf des Steinhardt'schen Hauses veranlaßten Entgang von Zinsen aus dem Fundations-Capitale der Gewerbsschule Amberg im Betrage von 133 fl. 43 kr. dem allgemeinen Kreisreservefond des Jahres 1869 zu entnehmen und den für die Einrichtungsgegenstände des Steinhardt'schen Hauses erforderlichen Kostenaufwand bis zum Betrage von 200 fl. primär aus dem Reservefonde der genannten Schule, eventuell aus dem allgemeinen Kreisreservefonde zu bestreiten, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9) Den Beschlüssen des Landraths, zur Errichtung einer Gewerbsschule in Weiden einen ständigen Zuschuß von 453 fl., und von 400 fl. als einmaligen Zuschuß für die erste Einrichtung zu gewähren, ferner die Alimentation und Sustentation der wirklichen Lehrer und deren Relicten im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit auf den Fond für Pensionen und Unterstützungen der Gewerbsschullehrer zu übernehmen, endlich die wirklichen Lehrer den übrigen Gewerbsschullehrern bezüglich der Theuerungszulagen gleichzustellen, haben Wir bereits unter'm 19. März l. Js. mit besonderer Befriedigung Unsere Genehmigung ertheilt, und verweisen Wir in dieser Beziehung auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. März l. Js.

10) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung des Postulates für Aufstellung eines Wiesenbautechnikers von 1000 auf 1100 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

11) Der Landrath hat für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen den Betrag von 2000 fl. bewilligt, und dadurch die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Schulen neuerdings anerkannt. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, sprechen Wir dem Landrathe hierüber gerne Unsere Anerkennung aus.

12) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, den Bedarf der Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die technischen Lehranstalten im Betrage von 200 fl. auf die Kreis-Reserve für 1870 zu verweisen.

Indem Wir dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg diesen Abschied ertheilen, erwidern Wir gerne den von ihm am Schlusse der sechsjährigen Wahl-Periode in warmen Worten erneuert dargebrachten Ausdruck unverbrüchlicher Treue, Liebe und

Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke der Anerkennung seines unermüdeten pflichteifrigen Wirkens und der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1870.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verrechnung der Kreis-Einnahmen	2346	10	—
		Summe Cap. I.	2346	10	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1380	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	130	—	—
	3.	Regiekosten	290	—	—
		Summe Cap. II.	1800	—	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1.	**Deutsche Schulen.**			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	10631	33	—
		b) aus der Kreisschuldotation	22047	39	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 519 fl. 36 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	37498	15	1
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	206	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	2738	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:			
		a) Functions-Remunerationen	1168	—	—
		b) Unterstützungen	3275	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für die Real-Exigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Real-Exigenz-Beiträge und zwar:			
		Tit. 6. a) 4 fl. für Realbedürfnisse in Waldsassen, 18 fl. für Schulpreise in Bodenwöhr, 50 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder in Cham, 20 fl. desgleichen in Bodenwöhr und 20 fl. desgleichen in zwei Pfarreien des Bezirksamts Stadtamhof	112	—	—
		b) Beiträge zum Unterhalte der Schulhäuser . . .	—	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten	10000	—	—
		Latus	87676	27	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	87676	27	2
III.	1.	Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	109	21	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen incl. Regie	2951	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1200	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	2220	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für Lehrers-Relicten	760	—	—
		c) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse der Oberpfalz ꝛc.	2000	—	—
		d) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		α) aus Centralfonds	7800	—	—
		β) aus Kreisfonds	3085	—	—
		Tit. 10. Unterstützung:			
		a) dürftiger Schulamtszöglinge	2000	—	—
		b) des Präparanden-Instituts der armen Schulschwestern in Weichs	300	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) für die Förderung des Zeichnungs-Unterrichts und des Unterrichts in der Obstbaumzucht an den deutschen Schulen	250	—	—
		b) zur Bestreitung der Absentgelder, womit einzelne Schullehrer belastet sind	500	—	—
		Summe §. 1.	110851	48	2
	2.	**Isolirte Lateinschulen.**			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—	—
		b) Aus der Kreisschuldotation	390	—	—
		c) Sonstige Beiträge	—	—	—
		Summe §. 2.	390	—	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge an die Kreis-Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Regensburg	2757	30	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten	—	—	—
		Summe §. 3.	2757	30	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	125	—	—
		Summe §. 4.	125	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in dem Erziehungs-Institute für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—
		Summe §. 5.	130	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		a) Institut der armen Schulschwestern in Amberg . . .	150	—	—
		b) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande .	3000	—	—
		c) dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen zu Pielenhofen	200	—	—
		Summe §. 6.	3350	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—	—
	8.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
		Summe §§. 7. und 8. per se	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, dermal Beitrag zum Ausbau der Domthürme in Regensburg (6. Rate)	1000	—	—
		Latus	1000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.		Uebertrag	1000	—	—
	9.	Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek in Regensburg	400	—	—
		Tit. 4. Beiträge zu sonstigen Instituten, Vereinen und Sammlungen:			
		a) für das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—
		b) dem botanischen Institute in Regensburg	100	—	—
		c) dem zoologisch-mineralogischen Institute daselbst . . .	100	—	—
		Summe §. 9.	1950	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . .	448	24	3
		Summe §. 10.	448	24	3
		Hiezu " " 9.	1950	—	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 7.	—	—	—
		" " 6.	3350	—	—
		" " 5.	130	—	—
		" " 4.	125	—	—
		" " 3.	2757	30	—
		" " 2.	390	—	—
		" " 1.	110851	48	2
		Summe Cap III.	120002	43	1
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrie-Schulen . . .	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Regensburg	11020	54	2
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		aa) Gewerbsschule in Amberg	8958	12	—
		bb) neu zu errichtende Gewerbsschule in Weiden . .	853	—	—
		Latus	20832	6	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	20832	6	2
IV.	1.	Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen, hier Baugewerkschule in Regensburg	370	—	—
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht:			
		Tit. 1. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch . . .	2805	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	2000	—	—
	3.	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre . .	—	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen und deren Relicten	2531	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für studierende Schüler und Eleven der polytechnischen, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Realgymnasien	500	—	—
	4.	Besondere Ausgaben für Industrie:			
		Tit. 1. Beiträge für Entwicklung der Industrie überhaupt .	—	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zum Bedarf der Handels- und Gewerbekammer	500	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreishilfscasse	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag für polytechnische Vereine	—	—	—
		Tit. 5. " für sonstige industrielle Zwecke:			
		a) für Förderung der Korbflechterei	200	—	—
	5.	Besondere Ausgaben für Culturzwecke:			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirhschaft überhaupt	1500	—	—
		Tit. 2. Beitrag an landwirthschaftliche Vereine	—	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten des Culturtechnikers, hier Aufstellung eines Wiesenbautechnikers	1100	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Hebung der Pferdezucht	500	—	—
		Summe Cap. IV.	32838	6	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	2500	—	—
		Summe Cap. V.	2500	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
	2.	Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll:			
		Tit. 1. Für den Betrieb:			
		a) Jahresbeitrag	6878	—	—
		b) Außerordentlicher Bedarf:			
		für innere Einrichtung der Männer-Tobzellen	224	24	—
		außerordentliche Unterstützung der Verwalters-Wittwe Droßbach	30	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten (Erweiterungsbauten)	—	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten:			
		Tit. 1. An Kliniken	—	—	—
		Tit. 2. An Augenheilanstalten:			
		a) zur Maximilians-Anstalt in Nürnberg	125	—	—
		b) zur Privatheilanstalt des Dr. Stör in Regensburg . .	150	—	—
		Tit. 3. An die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg . . .	—	—	—
		Tit. 4. An die Irrenanstalt in St. Georgen	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	350	—	—
		Tit. 6. An die Anstalten der Unheilbaren in Würzburg und Schweinfurt	—	—	—
		Tit. 7. An die Hauner'sche Kinderheilanstalt in München . .	—	—	—
	4.	Beiträge für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	50	—	—
	5.	Gebäranstalten:			
		1) in München	500	—	—
		2) in Regensburg	300	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7.	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige . .	—	—	—
		Latus	8607	24	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	8607	24	—
VI.	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
		a) Beiträge zu den Rettungs-Anstalten:			
		1) für Knaben in Burglengenfeld	2000	—	—
		2) für Mädchen in Ettmansdorf	2000	—	—
		3) für protestantische Kinder	400	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege:			
		Tit. 1. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	2000	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstalten Entlassenen	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:			
		Reserve für Wohlthätigkeit überhaupt	100	—	—
		Summe Cap. VI.	15107	24	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	12000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	12000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	1000	—	—
		Summe Cap. VII.	25000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII. per se	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	332	29	3
		Summe Cap. IX.	332	29	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IX.		Summa Cap. I.	2346	10	—
		" " II.	1800	—	—
		" " III.	120002	43	1
		" " IV.	32838	6	2
		" " V.	2500	-	
		" " VI.	15107	24	—
		" " VII.	25000	—	—
		" " VIII.	—		—
		" " IX.	322	29	2
		Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben.	199926	53	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen:			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	10929	33	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 519 fl. 36 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	109	21	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	36799	—	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse .	21689	36	2
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind	2220	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	7800	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	-	—
		Latus	80547	30	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
I.		Uebertrag	80547	30	2
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur:			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	2070	—	—
		Summe Cap. I.	82617	30	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II. per se	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . . .	—	—	—
		Summe Cap. III. per se	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu $12\frac{1}{2}$ Procenten der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 3 Procenten für Rückstände und Nachlässe .	117309	23	—
		Summe Cap. IV.	117309	23	—
V.		Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1868 . . .	—	—	—
		Summe Cap. V. per se	—	—	—
		Hiezu Summe Cap. IV.	117309	23	—
		" " III.	—	—	—
		" " II.	—	—	—
		" " I.	82617	30	2
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	199926	53	2

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Artikel 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreis-Anstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken Nr. 110 auch bereits veröffentlicht.

Diese Ergebnisse sind hienach in die betreffenden Rechnungen des Jahres 1869 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870 — die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend — ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 936,887 fl. 25 kr. 2 hl. zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 9,369 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1870 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß dem Beschlusse des Landrathes gemäß dem historischen Vereine zu Bayreuth zum Zwecke der Herausgabe der Regesten des Hauses Orlamünde ein Zuschuß im Maximalbetrage von 200 fl. aus der Reserve für Erziehung und Bildung angewiesen werde, im Falle in dieser der gedachte Betrag pro 1870 erübrigt werden könnte.

2) Der Landrath hat der für Ertheilung des Weberunterrichtes an der Gewerbsschule zu Hof postulirten Summe, obschon dieser Unterricht für Hof und Umgegend mit einer starken Bevölkerung ein anerkanntes Bedürfniß ist, die Genehmigung versagt. Da die Einstellung dieses seit vielen Jahren segensreiche Früchte tragenden Unterrichtes vielfache Mißstände nach sich ziehen würde, so beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer deß Innern, zur wiederholten Aufnahme des Postulates für Ertheilung des Weberunterrichtes an der Gewerbsschule zu Hof in das nächste Kreisbudget und verweisen bezüglich der Ermöglichung der einstweiligen Fortdauer des bisherigen Unterrichtes auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar l. Js.

3) Dem Beschlusse des Landrathes, die für Trennung des ersten Gewerbkurses der Gewerbsschule zu Hof in zwei Parallelabtheilungen erforderlichen Mittel im Gesammtbetrage zu 700 fl. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Dem Beschlusse des Landrathes, für den Kreishilfscasse-Rendanten Glenk das bisher bezogene Regie-Aversum von jährlich 160 fl. auf 210 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir die Genehmigung.

5) Der erneuerten Bitte des Landrathes um Errichtung eines Realgymnasiums oder einer Industrieschule für Oberfranken werden Wir nach Maßgabe der Wahrnehmungen über den Besuch der bereits bestehenden Anstalten dieser Art und der allgemeinen Finanzlage des Staates thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

V.

Auf die bezüglich der Kreis-Irrenanstalt gestellten Anträge erwidern Wir Folgendes:

1) Dem vom Landrathe festgestellten Etat der Kreis-Irrenanstalt in Bayreuth für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. December 1870 im Gesammtbetrage von 33,805 fl. 43 kr. 3 hl. ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung und verweisen dabei auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 31. März l. Js. Nr. 683.

2) Den vom Landrathe in seiner Sitzung vom 15. December 1869 gefaßten Beschlüssen und gestellten Anträgen:

a) daß die in den Jahren 18⁶⁶/₆₇ und 1868 zur Schuldentilgung bestimmten, aber nicht hiefür, sondern zum Bau der Kreis-Irrenanstalt verwendeten Beträge von 26,653 fl. 20 kr. als Zuschüsse zur Baucasse anerkannt werden, daß sohin eine Refundirung dieses Betrages aus der Baucasse an den Kreisfond behufs der seinerzeitigen Verwendung zur Schuldentilgung nicht zu erfolgen habe, und

b) daß von der Kreisbudgetposition für die Kreis-Irrenanstalt pro 1869 zu 26,000 fl. derjenige Betrag, welcher nach Deckung der Zinsen der Kreisschuld von 500,000 fl. und der Verwaltungskosten noch verfügbar bleibt, gleichfalls zu den Baukosten der Kreis-Irrenanstalt verwendet werden dürfe,

haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und ist unter'm 11. April ds. Js. Unserer Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken hievon zur weitern Verfügung Kenntniß gegeben worden.

Ferner haben Wir die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 99,000 fl. zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten der Kreis-Irrenanstalt angeordnet und demselben nach Zustimmung des Landtages unter'm 30. Juli l. Js. Unsere Sanction ertheilt.

Ueber die landräthlichen Vorschläge bezüglich der Aufbringung des Anlehens kann bei der gegenwärtig bestehenden Geldkrise ein definitiver Beschluß nicht gefaßt werden, da weder die Ausgabe von Kreisobligationen, noch die vorgeschlagene Veräußerung von Effecten des Kreis-Getreidemagazinfonds wegen der dieser Stiftung hieraus erwachsenden Verluste ausführbar erscheint.

Zur Beschaffung von Geldvorschüssen für den dringendsten Bedarf hat Unsere Kreisregierung benehmlich mit dem Landrathsausschusse die weiteren sachgemäßen Einleitungen zu treffen und die nächste Landrathsversammlung von den hierauf bezüglichen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

3) Wir genehmigen die Anträge des Landrathes:

a) daß dem Baucassier Baier die dritte Jahresrate seines Gesammthonorars von 1,200 fl. sofort ausbezahlt und weitere 400 fl. für die Cassen- und Rechnungsführung während des vierten Baujahres gewährt und am Schlusse des Baues ausbezahlt werde,

b) daß Gebäude und Gebäudezugehörungen incl. der inneren Einrichtungen an Maschinen u. dgl. mit ihrem vollen Schätzungswerthe bei der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreiches gegen Brandschaden zu versichern seien,

c) daß das Mobiliar der Kreis-Irrenanstalt im Betrage der Anschaffungskosten nach dem Gutbefinden der Kreisregierung bei der München-Achener Feuerversicherungs-Gesellschaft, oder bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder bei der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft, und zwar bei jeder dieser Gesellschaften zum Theil oder bei einer derselben ganz zu versichern sei;

d) daß die von den Beamten der oberfränkischen Kreiscasse pro 1868 zu viel er-

hobenen Tantiemen mit 65 fl. 32 kr. als Remuneration in der Rechnung pro 1869 zu verausgaben seien;

e) daß dem Kreiscassediener Gewinner gleichwie im vergangenen Jahre eine besondere Remuneration von 20 fl. zu bewilligen sei;

f) daß dem Kreisbaubeamten Frank für sämmtliche der Kreis-Irrenanstalt als Eigenthum zu überlassenden Haupt- und Specialpläne des Anstaltsgebäudes noch 250 fl. zu vergüten seien; endlich

g) daß eine förmliche Uebergabe der Gebäude der Kreis-Irrenanstalt durch den Kreisbaubeamten Frank an die Anstaltsverwaltung unter den von der Kreisregierung festzustellenden Modalitäten zur Constatirung des Zustandes der Baulichkeiten in ihren einzelnen Theilen und namentlich der Bedachung erfolgen solle;

und ertheilen hiemit Unserer Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken den Auftrag, das Geeignete zum Vollzuge dieser Anträge anzuordnen.

VI.

Dem besonderen Antrage des Landrathes, der Bildung freiwilliger Feuerwehren jeden thunlichen Vorschub zu leisten und dem Landesausschusse derselben aus der allgemeinen Kreisreserve die Summe von 100 fl. als Unterstützung zu gewähren, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe von Oberfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwidern die von demselben wiederholt kund gegebene treue und anhängliche Gesinnung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1870.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3222	54	—
		Summe Cap. I.	3222	54	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1400	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	350	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2250	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	6530	35	2
		b) aus der Kreisschuldotation	12612	15	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 69 fl. 30 kr.			—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	44600	52	3
		Tit. 3. Beitrage zur Haltung von Schulgehilfen	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Unterstützungen und Remunerationen für das active Lehrerpersonal	3200	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulkassen:			
		a) in Bamberg	4407	3	—
		b) in Bayreuth	4425	—	—
		c) an bedürftige Schulgemeinden für die Schulpersonalexigenz	600	—	—
		Latus	79075	46	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	79075	46	2
III.	1.	Tit. 6. Beiträge für Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	500	—	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	7000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	12	10	2
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	4000	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung der emeritirten älteren Schullehrer, welche nicht Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereines sind, und der Lehrers-Relicten	4215	—	—
		b) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Oberfranken	3500	—	—
		c) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, und zwar:			
		aa) aus Kreisfonds	5105	30	—
		bb) aus Centralfonds	10300	—	—
		Tit. 10. Unterstützungen:			
		a) für dürftige Schulamts-Zöglinge	2500	—	—
		b) für Schulpraktikanten	1000	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zuschuß zum Bayreuther Provincial-Schulfond	2000	—	—
		b) Beiträge zur Errichtung von Districts-Schulbibliotheken	210	—	—
		Summe §. 1.	120418	27	—
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Lateinschule in Kulmbach	742	48	2
		Latus	742	48	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.		Uebertrag	742	48	2
	2.	b) Aus der Kreisschuldotation für die Lateinschule in Wunsiedel	615	—	—
		c) Theuerungszulagen für die Studienlehrer pro 1870 . .	672	—	—
		Summe §. 2.	2029	48	2
	3	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) an die Taubstummenschule in Bamberg	250	—	—
		b) „ „ „ „ „ Bayreuth	432	—	—
		Summe §. 3.	682	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 4.	—	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Anstalt zu München . .	130	—	—
		Summe §. 5.	130	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		a) Beitrag an die höhere Töchterschule in Bayreuth . . .	150	—	—
		b) Beitrag an das Brunner'sche Institut daselbst	100	—	—
		Summe §. 6.	250	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	225	—	—
		Tit. 2. Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—
		Tit. 3. Waisenstift des bayerischen Lehrervereins	100	—	—
		Tit. 4. Fundationsmäßiges Reichniß an das von Aufseß'sche Seminar in Bamberg	240	2	—
		Summe §. 7.	665	2	—
	8.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
III.	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. Für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth:			
		a) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars	375	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	972	20	—
		Tit. 3. Für die Naturalienkabinete in Bamberg und Bayreuth	250	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg .	50	—	—
		Tit. 5. Für drei Freiplätze im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	240	—	—
		Tit. 6. Für drei Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im englischen Fräuleininstitut zu Bamberg	300	—	—
		Summa §. 9.	2687	20	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	1000	—	—
		Summe §. 10.	1000	—	
III.		Recapitulation.			
		Summe §. 1.	120418	27	—
		" " 2.	2029	48	2
		" " 3.	682	—	—
		" " 4.	—	—	—
		" " 5.	130	—	—
		" " 6.	250	—	—
		" " 7.	665	2	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 9.	2687	20	—
		" " 10.	1000	—	—
		Summe Cap. III.	127862	37	2
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Bayreuth	11142	36	1
		Latus	11142	36	1

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	11142	36	1
IV.	1.	b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		in Bamberg	9561	32	—
		in Hof	8537	15	—
		in Wunsiedel	4424	5	—
		c) Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer an den Gewerbsschulen pro 1870	5025	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige (für die Weberschule in Münchberg)	1600	—	—
		Summe §. 1.	40290	58	1
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule-Exigenzzuschuß	4372	30	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1000	—	—
		Summe §. 2.	5372	30	—
	3.	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	200	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungs-Fond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbsschulen, dann für Relicten solcher Lehrer	1368	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		Summe §. 3.	2168	—	—
	4.	Besondere Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beiträge für die Entwicklung der Industrie überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . . .	350	—	—
		Summe §. 4.	350	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	500	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die landwirthschaftlichen Vereine . . .	—	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezug des Culturtechnikers Hintz	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Culturzwecke:			
		a) für die agriculturchemische Versuchsstation zu Bayreuth .	300	—	—
		b) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrectionen, dann der Bewässerungen und Entwässerungen	600	—	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht, namentlich zu Prämien für das Zuchtvieh	300		
		d) für Freiplätze beim Lehrcurs für den Hufbeschlag . . .	—	—	—
		e) für Floßaufsicht	475	—	—
		Summe §. 5.	3975	—	—
IV.		**Recapitulation.**			
		Summe §. 1.	40290	58	1
		" " 2.	5372	30	—
		" " 3.	2168	—	—
		" " 4.	350	—	—
		" " 5.	3975	—	—
		Summe Cap. IV.	52156	28	1
		Gesundheit.			
V.	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	2300	—	—
	2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen und sonstige Ausgaben für Hebammen	—	—	—
	3.	Sustentation von Thierärzten	400	—	—
		Summe Cap. V.	2700	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
		Summe §. 1 per se	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	2.	Kreis-Irren-Anstalt.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Landbau-Unterhaltungskosten und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1870	7297	3	3
		Tit. 2. Für Neubauten	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden	26000	—	
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung des Schuldentilgungsfonds .	358	40	—
		Tit. 5. Besoldung des Verwalters der Kreis-Irren-Anstalt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1870	150	—	—
		Summe §. 2.	33805	43	3
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . .	225	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
		Tit. 3. An die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg . . .	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zu der Irrenanstalt in St. Georgen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1870	233	20	—
		Summe §. 3.	558	20	—
	4.	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	100	—	—
	5.	Gebäranstalten	—	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7.	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige . . .	—	—	—
	8.	Beiträge an Rettungs-Anstalten für arme verlassene Kinder	5000	—	—
	9.	Unterstützungen von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern	2200	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstalten Entlassenen	500	—	—
	11	Für Freitische im Bade Steben	300	—	—
		Summe §. 4—11.	8100	—	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
		Recapitulation von VI.			
		Summe §. 1. und 2.	33805	43	3
		" " 3.	558	20	—
		" " 4. bis 11.	8100	—	—
		Summe Cap. VI.	42464	3	3
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	15000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	5000	—	—
		Summe Cap. VII.	20000	—	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII.	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2345	14	—
		Summe Cap. IX.	2345	14	—
		Recapitulation.			
I.		Erhebung und Verwaltung	3222	54	—
II.		Bedarf des Landrathes	2250	—	—
III.		Erziehung und Bildung	127862	37	2
IV.		Industrie und Cultur	52156	28	1
V.		Gesundheit	2700	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	42464	3	3
VII.		Straßen-, Brücken- und Wasserbau	20000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2345	14	—
		Summe der Kreisausgaben	253001	17	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	9888	26	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 69 fl. 30 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	12	10	2
	4.	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	32197	30	2
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 „die bisherigen Congrualzuschüsse"	31280	—	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4215	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	10300	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	90393	7	—
II.		Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
		Summe Cap. III.	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		Kreisumlage zu 17 1/12 Procent von dem im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprincipale zu 936,887 fl. 25 1/2 kr. nach Abzug von 4 Procent für Rückstände und Nachlässe .	161146	50	—
		Summe Cap. IV.	161146	50	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren . . .	1461	20	2
		Summe Cap. V.	1461	20	2
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse	90393	7	—
II.		Beiträge der Gemeinden	—	—	—
II.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage	161146	50	—
V.		Kreisfonds-Activreste	1461	20	2
		Summe der Kreis-Einnahmen	253001	17	2

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. September l. Js. den bisherigen Hauptmünzamts Controleur Leonhard Joseph Neumaier zum Hauptmünzamts-Cassier zu befördern, und

an dessen Stelle zum Controleur des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes den bisherigen Stiftungs-Cassa-Controleur Conrad Böhm zu ernennen; ferner

unter'm 24. September l. Js., vom 1. October l. Js. an, den Assistenten bei dem Oberamte Nürnberg, Joseph Brunner, zum Eisenbahnofficialen bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 77.

München, Mittwoch den 5. October 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 29. September 1870.

§. 1.

Zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens wurde ernannt:

der Generalmajor und Commandant der 2. Infanterie-Brigade, Carl von Orff, zur Belohnung seiner in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870 bewiesenen vorzüglichen Führung und Tapferkeit.

§. 2.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen bei der Einnahme von Weißenburg und in der Schlacht von Wörth werden ferner belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1) mit dem Comthurkreuze:

der Generalmajor und Commandant der 8. Infanterie-Brigade, Joseph Maillinger;

2) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

die Majore Eduard von Baur-Breitenfeld vom Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Gebhard vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, nun im 8. Jäger-Bataillon, — August von Bäumen vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Mehn — und Anton von Sauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Hauptmann Heinrich Heß vom 1. Infanterie-Regiment König, nun Major im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann der Hauptmann Joseph Heyder vom 9. Infanterie-Regiment Wrede;

3) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

die Hauptleute nun Majore Friedrich Freiherr von Bibra vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und Alexander Freiherr von Pöllnitz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — die Hauptleute Emil Freiherr von Wulffen, — Hermann Weißmann — und Georg Steinhauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Conrad Uebler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Neumeyer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Cramer vom 1. Infanterie-Regiment König, — Christian Schmitt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Wilhelm Horn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Lindhamer vom 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regiment, — August Wening vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Freiherr von Reichlin-Melbegg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Schmitt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Schwemmer vom 6. Jäger-Bataillon, — Carl Häffner, — Georg Macher — und Heinrich Bienenfeld vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Kefer vom 2. Jäger-Bataillon, — Ferdinand von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus — und Wilhelm von Schleich vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Carl Riehmer vom 10. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Jamin vom 4. Artillerie-Regiment König, — Arthur Burger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Schönhammer — und Melchior Freiherr von und zu der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment; — die Oberlieutenants Wilhelm Appel, Bataillons-Adjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Freiherr von Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Freiherr von Guttenberg von der 2. Sanitäts-Compagnie, — Carl Ott vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Michael Müller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Theodor

Berger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Bebat vom 1. Infanterie-Regiment König, — August Freiherr von Rotberg vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Otto Emmerich vom 10. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Sprunner von Mertz, Bataillons-Adjutant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Aquillin Harrach vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Theodor Rusch — und Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König, — Jacob Fortenbach, Bataillons-Adjutant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Freiherr von Schlrich, 2. Adjutant des Artillerie-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter von Brodesser, — Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutant, vom Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Bruch vom 2. Jäger-Bataillon, — Hugo Freiherr von Barth zu Harmating vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Freiherr von Feilitzsch vom Infanterie-Leib-Regiment, — Andreas Rumpel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Michael Geißler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen; — die Unterlieutenants Benno Notthafft Freiherr von Weißenstein — und Carl Zeiß vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Friedrich Renner — und Heinrich Güttler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — die Landwehr-Unterlieutenants Hans Fürnrohr vom 7. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Hörmann vom 8. Landwehr-Bataillon, — Theodor Kester — und Anton Rix vom 14. Landwehr-Bataillon, — dann Carl Münzinger vom 6. Landwehr-Bataillon; — ferner der Bataillonsarzt Dr. Andreas Schöppler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

und zwar:

1) mit der goldenen:

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Feldwebel Tobias List — und Gemeiner Roman Röhrig am 4. August;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Gefreiter Wolfgang Mann — und Gemeiner Anton Siller am 6. August;

vom 10. Jäger-Bataillon:

Gemeiner August Hofmann am 4. August;

2) mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

Musikmeister Michael Schmittroth — und Officiers-Aspirant 2. Classe Carl Rueprecht am 6. August;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

Sergeant Leonhard Streng — und Gemeiner Franz Schmitt am 6. August;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Sergeant Xaver Mahler, — Sergeant Sebastian Biermaier, — Gemeiner Peter Schießer — und Tambour Juruck am 6. August;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Bataillonstambour Joseph Ziegler — und Gefreiter Philipp Kling am 4. August;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Corporal Franz Hegemann — und Gemeiner Joseph Schneider am 4. August;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Sergeant Gustav Löw, — dann die Gemeinen Joseph Schroll — und Franz Hupmann am 6. August;

vom 10. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Worf, — Adam Röder — und Michael Herold, — Corporal Sebastian Friedrich, — die Vicecorporale Ludwig Anton — und Adolph Körber — die Gemeinen Johann Knöpf — und Philipp Scheibler am 4. August;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

1. Wachtmeister Bartholomäus Hislinger — und Gemeiner Baptist Hager am 6. August;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

Feuerwerker Heinrich Funk — und Bombardier Christoph Langfritz am 4. August.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuz:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

Feldwebel Hermann Kolb, — Sergeant Johann Heinrich, — Corporal Xaver Danzer, — Vicecorporal Heinrich Pflug, — die einjährig Freiwilligen Friedrich Seitz — und Ernst Seitz, — die Gemeinen Jacob Wörle, — Heinrich Stöber — und Franz Kreuz;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

Feldwebel Friedrich Günther, — die Sergeanten Martin Herbert — und Wilhelm Maier, — Vicecorporal Jacob Remer, — die Gefreiten Joseph König, — Jacob Beck — und Joseph Härtl, — die Gemeinen Martin Kastner, — Georg Bauer, Hieronymus Götzenberger, — Johann Echl, — Martin Gschwandtner, — Xaver Zeilinger, — Andreas Schmucker, — Georg Fleibel — und Simon Hölzl;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Feldwebel Friedrich Joas, — die Sergeanten Johann Bernet — und Johann Hetzel;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Sergeant Conrad Bienenfeld, — Corporal Valentin Reisig, — die Gemeinen Adam Misch — und Franz Kraus;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Gemeiner Alois Zöllner;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Wilhelm Riß, — und Peter Kennel, — Corporal Anton Kleeberger, — Hornist Anton Brandstätter, — Gefreiter Alois Böhm;

vom 6. Jäger-Bataillon:

Corporal Johann Kreß, — die Gemeinen Johann Landgraf — und Paul Schlosser;

vom 10. Jäger-Bataillon:

Corporal Carl Engelhardt, — Hornist Franz Freund;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

LandwehrOfficiersabspirant Adolph Dingler, nunmehr Landwehr-Unterlieutenant, — 2. Wachtmeister Theobald Pier, — die Corporale Cajetan Niberle — und Anton Wagner, — Trompeter Magnus Heß, — Gemeiner Matthäus Denzl;

vom 19. Landwehr-Bataillon:

Landwehr-Officiers-Abspirant Gottfried Brandt.

§. 3.

Belobt werden:

vom Stabe des 1. Armee-Corps:

Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, — die Oberstlieutenants Adolph von Heinleth — und Julius Riem, — Major Otto von Parseval, — die Hauptleute Hugo Helvig, — Adolph Freiherr von Asch, — Moritz Graf von Bothmer, — und Carl Schumacher, — Rittmeister Friedrich Freiherr von Steinling, — Oberlieutenant Maximilian Graf von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein, — und Landwehr-Oberlieutenant Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

die Oberstlieutenants Anton Orff — und Joseph Ritter von Vollmar auf Veltheim, — der Major Benignus Safferling, — die Hauptleute Theodor Angstwurm, — Adolph von Braunmühl, — Maximilian von Baligand, — Heinrich Ritter von Xylander, — Robert Graf von Bothmer — und Eustach Haid, — die Oberlieutenants Anton Hemmer, — Hermann Herbst, — Otto Freiherr von Roman, — Emil Freiherr von Stengel — und Ludwig Freiherr von Freyberg-Eisenberg, — Oberstabsarzt 2. Classe

Dr. Mathias Kranich, — und Bataillonsarzt Dr. Anton Vogl;

Gemeiner Johann Stolz;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

Generalmajor und Commandant der 7. Infanterie-Brigade, Heinrich Ritter von Thiereck, — Oberstlieutenant Heinrich Wirthmann, — Major Gustav Fleschuez, — Hauptmann Franz Popp, — Oberlieutenant Albert Schmidt, — die katholischen Feldgeistlichen Carl Günder, — und Joseph Meid, — dann der protestantische Feldgeistliche August Vogt;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

Oberst Anton Ritter von Täuffenbach, — Major Joseph Graf von Joner-Tettenweiß, nun Oberstlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Major Nepomuk von Ruoesch, — die Hauptleute Ludwig Rubenbauer, — Friedrich Staubwasser, — Friedrich Biondino, — Otto Neumann, — Rupert Kellner — und Eduard Horadam, — die Oberlieutenants Ludwig Auer, — Arthur Graf von Butler-Haimhausen, — Stephan Rinecker, — August Manz, — Carl Reisner Freiherr von Lichtenstern, — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann, — die Unterlieutenants Albert Bernhard — Carl Freiherr von Donnersperg, — Conrad Schreiber — und Alfred Graf von Dürckheim-Montmartin, — Bataillonsarzt Dr. Joseph Hell (12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland);

die Feldwebel Maier — und Hofner, — der Officiersadspirant 2. Classe Carl Pracher, — die Sergeanten Wolf, — Jeiser, — Schönchen — und Sturm, — die Corporale Menz, — Wilhelm, — Koch, — Rigel, — Joas, — Kolb — und Häusler, — die Vicecorporale Hahnrieder — und Olivier, — die Hornisten Heck — und Finsterwallner, — die Gefreiten Kolbinger, — Stein, — Leonhard Schwaiger, — und Joseph Hell, — die einjährig Freiwilligen Roth — und Prestele, — die Gemeinen Waltl, — Andrä, — Forstreiter, — Bleicher, — Risenhuber, — Hochreiter, — Stiller, — Berger, — Lacher, — Lauer, — Durnhuber, — Eichinger, — Walsner, — Beller, — Blüml, — Glasl, — Ludwig Schmied, — Ries, — Stabler, — Hilmer, — Stubhahn, — Baumüller, — Brunner, — Gartner, — Johann Hartmann, — Schauner, — Griesecker, — Eckmaier, — Schierl, — Böckl, — Maschberger, — Soyer, — Schrei, — Wagner, — Ram-

sauer, — Schneller, — Wegscheider und Wandinger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

Oberst Albert Roth, nun functionirender Commandant der 3. Infanterie-Brigade, — Major Friedrich von Lüneschloß, — Hauptmann Carl Dietl, — die Oberlieutenants Leonhard Prand, — und Friedrich Kirchner, — die Unterlieutenants Eduard Freiherr von Poißl, — Hermann Stangl — und Johann Berchtenbreiter;

Officiersabspirant 2. Classe Joseph Meisner, — Sergeant Joseph Zieglmaier, — Vicecorporal Joseph Grünwald, — die Gefreiten Jacob Fischer — und Georg Keßler, — die Gemeinen Nicolaus Meßner, — Johann Koch — und Carl Riedling;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Oberst Friedrich Freiherr von und zu der Tann, — die Hauptleute Nepomuk von Effner, — Gustav Kraus, — August Unrein — und Emil Rauh, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, — die Oberlieutenants Theophil Freiherr von Reichlin-Meldegg — und Hermann Lufft, — die Unterlieutenants Eduard Schmelcher, — Heinrich Laumer, — Joseph Thenn, — Emil Riederer, — Richard Dachs, — Emil Ott — und Richard Freiherr von Esebeck, — der Bataillonsarzt Dr. Emil Schulze — und der Landwehrarzt Dr. Friedrich Krug (15. Landwehr-Bataillon);

die Feldwebel Maximilian Ziegleder (nun Unterlieutenant im 11. Infanterie-Regiment von der Tann) — und Wolf, — die Sergeanten Heinrich Gruber, — Kübler, — Spielmann, — und Sieghardt, — die Corporale Wendlinger, — Altmann, — Huber, — Ludwig von Bigenot, — Friedrich Bscher, — Ernst Retter, — Richard Palmberger — und Fuß, — die Vicecorporale Quaglio, — Fick, — Schmelcher, — Hölzl — und Leonhard Laumer, — die Gefreiten Franz Mussinan, — Jung, — Peter Dick — und Deutinger, — die Gemeinen Stämmer, — Hinger, — Maier, — Bachleitner, — Lasarns, — Lutz, — Wolfgang Maier, Alois Stiglmaier, — Mathias Geier, — Joseph Löffl, — Georg Wieser, — Clemens Haberl, — Georg Mahl, — Michael Conrad, — Georg Hingerl, — Christian Münzinger, — Joseph Haberl, — Wolfgang Ahorner, — Joseph Göttl, — Joseph Mitterhuber, — Joseph Bötterl, — Martin Straßer, — Jacob Reibinger, — Franz Glauflügl, — Johann Perzl — und Johann Gschlößl;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

Major Otto von Orff;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

die Majore Hugo Freiherr von Feilitzsch — und Carl Goes, — die Oberlieutenants Anton Stöber, — August Roth — und Heinrich Dippert, — die Unterlieutenants Joseph Freiherr von Pechmann, — Eugen Leopolder, — Heinrich Göhringer — und Johann Gerneth.

Feldwebel Franz Diener, — die Sergeanten Leonhard Ciocki, — Caspar Landgraf — und Johann Baptisteller, — die Corporale Ludwig Mühlbauer, — Johann Baum, — Jacob Keßlinger — und Erhard Bübel, — die Vicecorporale Johann Büttner, — Michael Müller — und Friedrich Horcher, — die Gefreiten Ludwig Mahlmeister, — Simon Rauscher, — Heinrich Brückner, — Johann Behrschmitt — und Friedrich Schäder, — die Gemeinen Maximilian Kleinhenz, — Adam Krammer, — Johann Röhrich, — Johann Fella, — Friedrich Straßner, — Johann Schweim, — Johann Weickheim, — Caspar Müller, — Andreas Boschard, — Florian Zeberlein, — Georg Breun, — Johann Eisfelder, — Franz Huttner — und Johann Klüg;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

Major Gustav Kohlermann;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Oberst Baptist von Heeg, — die Majore Carl Los, — Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach — und Maximilian von Parseval, — die Oberlieutenants Joseph Schleiß von Löwenfeld — und Carl Pöhlmann, — die Unterlieutenants Nicolaus Dütsch, — Adolph Lüft — und Heinrich Fuß;

die Feldwebel Fidelius Dorn, — Ludwig Mohr, — Carl Hofmann, — und Franz Schönhofer, — Sergeant Carl Albrecht, — die Corporale Constantin Barthelmes, — Valentin Weyrich, — Johann Lieblein, — Adam Lippert, — Anton Brach, — Friedrich Drescher, — August Görbe, und Martin Höhn, — die Vicecorporale Hermann Bauer — und Carl Schink, — Gefreiter Hieronymus Schnegold, — Tambour Friedrich Brasch, — die Gemeinen Nicolaus Philipp, — Carl Farrnkopf, — Jacob Sauer, — Adam Zeiß, — Franz Lieblein, — Carl Wachler, — Johann Roth, — Philipp Meier, — Andreas Grimm, — Anton Rieberger, — Valentin Matern, — Johann Mohr, — Adam Wolf, — Sebastian Schellenberger, — Wilhelm Spindler, — Martin Welsch, — Engelhard Rüth, — Abraham Neukometer, — Franz Dorner — und Adam Henninger;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Oberst Maximilian Graf von Leublfing, — die Majore Eugen Boehe — und Joseph von Gropper, — die Hauptleute Ludwig Hausner, — Friedrich Schilling, — Julius Graf von Zech, — Albin Martin, — und Conrad Scholler, — die Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Adolph Brand, — und Carl Held, — Oberlieutenant Alois Hofmann, — die Unterlieutenants Otto Reisner, — Friedrich Teicher, — Ludwig Popp, — und Carl Kappes, — der Bataillonsarzt Dr Maximilian Vogl;

Feldwebel Johann Stahl, — die Sergeanten Wolfgang Graßer — und Georg Stenglein, — die Corporale Christian Hofmann, — Michael Pendl, — Sebastian Ziegler, — Conrad Vollhals, — und Bernhard Stöhr, — die Gefreiten Peter Chassein, — Martin Spröbhuber, — Joseph Amann — und Carl Maier, — die Gemeinen Paul Kusterer, — Joseph Schlag, — Xaver Zweckinger, — Joseph Lechner, — Anton Garhammer, — Johann Schultes, — Joseph Kropfgans, — Ulrich Perzl, — Carl Schmalz, — Joseph Spreng, — Andreas Völkl, — Xaver Burkert, — Alois Ehrenreich, — Alois Dürmann, — und Heinrich Schwamb;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

Major Otto Remich von Weißenfels; Feldwebel Georg Deinhard, — einjährig Freiwilliger Conrad Deinlein, — die Gemeinen Johann Förtsch — und Andreas Jobst;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Heinrich Freiherr von Harold — und Wilhelm Merkel, — Oberlieutenant Julius Ritter von Stubenrauch;

vom 4. Jäger-Bataillon:

Major Maximilian Reschreiter;

vom 6. Jäger Bataillon:

Major Wilhelm Caries,

Secondjäger Joseph Erhard — und Heinrich Kolber, — Corporal Johann Schülein, — Gefreiter Johann Wolpert, — die Gemeinen Wilhelm Rabe, — Johann Bittel, — Johann Sachs, — Johann Dreisch, — Ludwig Schickel — und Johann Röschel;

vom 10. Jäger-Bataillon:

Oberstlieutenant Maximilian von Heckel — die Hauptleute Joseph Hanfstingl, — Otto Correck, — Adolph Hien, — Conrad Fix, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Paul Geyer;

Secondjäger Georg Hofmann, — die Corporale Hermann Strauß, — Christian

Adler, — Steigerwald, — und Johann Gebhard, — Gefreiter Friedrich Kiesenbert, — die Gemeinen Anton Feberl, — Wilhelm Seipel, — Christoph Faßob, — Joseph Grasmück, — Peter Kies, — Conrad Bauer, — Adam Kuhn, — Friedrich Wack, — Gustav Röser, — Wendelin Hufnagel, — Georg Schmitt — Johann Aoul, — und Theodor Rabus;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Oberst August Freiherr von Leonrod, — Rittmeister Albert Zenetti, — die Oberlieutenants Gustav Genève, — Carl Stöber — und Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, — Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Aretin;

1. Wachtmeister Böhringer, — 2. Wachtmeister Dech, — die Corporale Neibhart, — Haim, — Meier, — Riebslinger, — Ehrensberger, — Sturm und Schneid, — Trompeter Wolf, — Gefreiter Ließ;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Hauptmann Ulrich Freiherr von Hutten;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Franz Kirchhoffer — und Ernst Wurm, — Oberlieutenant Carl Neuruther, — Bataillonsarzt Dr. Carl Müller,

Oberfeuerwerker Johann Weinkeim, — Trompeter Friedrich Herzog, — Kanonier Johann Leibl;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

Hauptmann Emil Blume, — Oberlieutenant Heinrich Schuster, — Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich, — Bataillonsarzt Dr. Julius Port (Commandantschaft München);

Sergeant Schröck, — Corporal Täuber, — Hornist Veit, — die Gefreiten Steinmetz, — Dietrich, — Eisenwinter, — die Gemeinen Brams, — Remy, — Bockenauer und Schneller;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

Hauptmann Leonhard Michel, — Regimentsarzt Dr. Carl Schiller;

vom 1. Landwehr-Bataillon:

die Landwehr-Unterlieutenants Maximilian Ritter von Vincenti, — Hugo Ammann und Victor Weishaupt;

vom 3. Landwehr-Bataillon:

die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Grief, — Franz Beer, — und Thomas Knorr;

vom 4. Landwehr-Bataillon:

Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Findel;

vom 5. Landwehr-Bataillon:

die Landwehr-Unterlieutenants Anton En-

gel, — Johann Pflieger — und Friedrich Koch;

vom 6. Landwehr-Bataillon:

die Landwehr-Unterlieutenants Johann Palmberger — und August Eder;

vom 7. Landwehr-Bataillon:

Landwehr-Unterlieutenant Joseph Dunzinger;

vom 8. Landwehr-Bataillon:

Landwehr-Unterlieutenant Joseph Büchl;

vom 26. Landwehr-Bataillon

Landwehr-Unterlieutenant Adam Kohlmüller;

vom 27. Landwehr-Bataillon:

die Landwehr-Unterlieutenants Ferdinand Keller, — Carl Bothof, — und Anton Hauser.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Da nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen zu besorgen ist, daß die im Königreiche Sachsen ausgebrochene Rinderpest durch das Gebiet des Fürstenthums Reuß j. L. und durch die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg nach Bayern verschleppt werde, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) hiemit verfügt, daß die durch Bekanntmachung vom 5. September l. Js. (Regierungsblatt Nr. 68) gegen das Königreich Sachsen angeordneten Einfuhr-Verbote auf das Fürstenthum Reuß j. L. und die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 30. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. dem Legationssecretäre Anton Freiherrn von Cetto das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. August l. Js. dem k. Pfarrer Georg Pentner in Steinach,

unter'm 7. August l. Js. dem Hauptzollamts-Controleur Valentin Eberhardt in Regensburg,

unter'm 9. August l. Js. dem protestantischen Stadtkirchner Michael Huß zu Weißenburg, und

unter'm 10. August l. Js. dem Hauptzollamts-Diener Michael Pommer zu Donauwörth, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Christian Heß in Alexandrien die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens, und

unter'm 16. September l. Js. dem Gypsformator Joseph Kreitmayr zu München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Weimar verliehenen silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenfabricanten Carl Friedrich Schlickeysen in Berlin unter'm 5. März 1870 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine Maschine zum Behauen und Profiliren von Sandsteinen, Marmor, Granit und anderen Werksteinen und Materialien wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. März 1871 anfangend, und

das dem Werkmeister Joseph Bruno Korb in Ebrach unter'm 28. September 1868 verliehene, bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine Maschine zur Herstellung von Cigarren ohne Deckblatt und auf einen Rauchapparat dazu für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. September 1870 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 78.

München, Donnerstag den 6. October 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 17. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 6. bis 17. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land=

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Mittelfranken Nr. 117 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1870 — die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend — ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 1,263,253 fl. 5 1/4 kr. zu Grund zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 12633 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1870 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Beschlusse des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von 200 fl. zur Erhaltung der katholischen Schule in Gunzenhausen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Der Landrath hat die Erhöhung des Postulates „außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal" von 2500 fl. auf 12500 fl. beschlossen, um dadurch dürftigen und würdigen Lehrern in ausgedehnter Weise helfen zu können, bis deren Besoldungsverhältnisse gesetzlich geregelt werden.

Wir genehmigen diesen Beschluß und sprechen dem Landrathe für die hiedurch bekundete große Opferwilligkeit Unsere besondere Anerkennung aus.

3) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Reichnisse der Kreis-Schuldotation an die Lateinschulen zu Neustadt a./A. auf 905 fl. und zu Roth auf 163 fl. Ebenso ertheilen Wir der von dem Landrathe beschlossenen Gewährung eines Zuschusses von 150 fl. für die höhere Bürgerschule in Spalt Unsere Genehmigung.

4) Nachdem die Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Dinkelsbühl in eine Gewerbsschule stattgefunden hat, so genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Transferirung des in das Kreisbudget für diese Bürgerschule eingestellten Zuschusses von 300 fl. auf die neuerrichtete Gewerbsschule.

5) Dem Beschlusse des Landrathes, die Lage der pensionirten Schullehrer in der Art zu verbessern, daß jedem Einzelnen von den 41 jetzt vorhandenen und in nächster Zeit noch dazu kommenden, dienstuntauglich gewordenen Lehrern zu dem Pensionsbezuge von 300 fl. eine Zulage von 50 fl. aus Kreismitteln gewährt und die dazu nothwendige Summe von circa 2150 fl. in das Kreisbudget pro 1871 eingestellt werden möge, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6) Wir haben dem Antrage des Landrathes entsprechend bereits genehmigt, daß dem Lehrer und Verwalter an der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof, Caspar Engel, unter Anrechnung seiner Dienstzeit vom 1. August 1854 die für die Zeit vom 1. August 1866 bis 1869 entgangene Dienstalterszulage von 427 fl. aus dem vorhandenen Activreste der Anstalt nachbezahlt und demselben für die Jahre 1868 und 1869 eine Theuerungszulage von je 100 fl. gewährt werde.

7) Der vom Landrathe beschlossenen, durch die Dienstalterszulage des neuernannten Mathematiklehrers Michael Sattelberger veranlaßten Erhöhung des Kreisfonds-Zuschusses für die Gewerbsschule Erlangen von 6370 fl. auf 6495 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8) Dem Beschlusse des Landrathes bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse des Oekonomiegutes Triesdorf ertheilen Wir Unsere Genehmigung; und ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Gehaltserhöhung des Baumgärtners Abel in Triesdorf.

9) Der Landrath hat den zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes postulirten, gegen das Vorjahr um 1000 fl. erhöhten Aversalbeitrag von 3000 fl. genehmigt und außerdem für den Unterricht im Hufbeschlage 300 fl. bewilligt, hiedurch aber die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Unterrichtszweige neuerdings anerkannt.

Indem Wir dem letzteren Beschlusse des Landrathes Unsere Genehmigung ertheilen, sprechen Wir demselben hierüber Unsere Anerkennung aus.

10) Was die baulichen Einrichtungen in der Kreis-Irrenanstalt Erlangen und die vom Landrathe beantragten Grunderwerbungen betrifft, so beanstragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, demselben bei seiner nächsten Versammlung die durch Unser Staatsministerium des Innern unter'm 8. und 13. Januar l. Js. sub Nr. 6 und 186 erlassenen Entschließungen bekannt zu geben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, erkennen Wir gerne

dessen Thätigkeit und eifriges Streben zur allseitigen Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1870.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4126	47	—
		Summe Cap. I.	4126	47	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1800	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	200	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2500	—	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1.	**Deutsche Schulen.**			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	15410	57	1
		b) aus der Kreisschuldotation	10040	21	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 1088 fl. 27 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	30500	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	6500	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	12500	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen und zwar: Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondscassa in Ansbach	2000	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten und zwar:			
		a) Realexigenzbeiträge	100	—	—
		b) Beiträge zum Unterhalt der Schulhäuser	—	—	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	7000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	111	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Kosten der Schulaufsicht und der Visitationen	5200	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1500	—	—
		c) Regie der Districts-Schulinspectoren	400	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen, und zwar:			
		a) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und für Relicten von solchen	1480	—	—
		Latus	92742	18	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.		Uebertrag	92742	18	2
	1.	b) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3600	—	—
		c) Beiträge an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, und zwar:			
		aa) aus Centralfonds	10200	—	—
		bb) aus Kreisfonds	8150	—	—
		d) Zuschuß an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Mittelfranken	3442	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge und Praktikanten, und zwar:			
		a) dürftiger Schulpräparanden	4300	—	—
		b) Schulpraktikanten	—	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zu Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	400	—	—
		Summe §. 1.	122834	18	2
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2215	13	3
		b) Aus der Kreisschuldotation und zwar an die Lateinschulen:			
		Dinkelsbühl	800	—	—
		Feuchtwangen	632	23	—
		Fürth	1650	—	—
		Gunzenhausen	545	—	—
		Neustadt a/A.	905	—	—
		Roth	163	—	—
		Rothenburg	2850	—	
		Schwabach	662	30	—
		Latus	10423	6	3

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
III.		Uebertrag	10423	6	3
	2.	Uffenheim	100	—	—
		Weißenburg	900	—	—
		Windsheim	525	—	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		Tit. 1. Theuerungszulagen für die Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen	4800	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Relicten von solchen	—	—	—
		Tit. 4. Uebrige Ausgaben	—	—	—
		Summe §. 2.	16948	6	3
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	600	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten	—	—	—
		Summe §. 3.	600	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge an die Erziehungsanstalt in Nürnberg	400	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München .	250	—	—
		Summe §. 4.	650	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplatze für Zöglinge in der Anstalt zu München .	260	—	—
		Summe §. 5.	260	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten für die weibliche Jugend.			
		Tit. 1. Höhere Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach .	500	—	—
		Tit. 2. „ „ in Erlangen	100	—	—
		Summe §. 6.	600	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.**			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—	—
		Tit. 2. Martinsstift in Rübenhausen	200	—	—
		Tit. 3. Höhere Bürgerschule in Dinkelsbühl	—	—	—
		Tit. 4. " " " Schwabach	350	—	—
		Tit. 5. " " " Eichstädt	350	—	—
		Tit. 6. " " " Spalt	150	—	—
		Summe §. 7.	1350	—	—
	8.	**Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben.**			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken . . .	100	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	300	—	—
		Summa §. 9.	900	—	—
	10	**Reservefond für Erziehung und Bildung.**			
		a) für die deutschen Schulen	1000	—	—
		b) für die isolirten Lateinschulen	300	—	—
		Summe §. 10.	1300	—	—
		Hiezu " " 9.	900	—	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 7.	1350	—	—
		" " 6.	600	—	—
		" " 5.	260	—	—
		" " 4.	650	—	—
		" " 3.	600	—	—
		" " 2.	16948	6	3
		" " 1.	122834	18	2
		Summe Cap. III.	145442	25	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Nürnberg	9846	3	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		1. Gewerbsschule zu Ansbach	5159	45	—
		2. „ „ Erlangen	6495	—	—
		3. „ „ Fürth	6657	18	—
		4. „ „ Dinkelsbühl	300	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen einschließlich der Baugewerkschulen:			
		Zuschuß zur Errichtung einer Baugewerkschule in Nürnberg	1000	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige	—	—	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreis-Landwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:			
		a) Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof:			
		aa) Exigenz	9305	—	—
		bb) Für den Ankauf eines Weihers	450	—	—
		b) Kreisackerbauschule Triesdorf	1715	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, hier Aversalbeitrag zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes überhaupt	3000	—	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Special-Lehrcurse, und zwar für Abhaltung eines Schäfercurses in Triesdorf	500	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre . .	250	—	—
		Latus	44678	6	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		Uebertrag	44678	6	—
	3.	Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen, dann für Relicten von Lehrern an solchen Schulen	3900	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Schüler und Eleven:			
		a) an technischen Schulen überhaupt	500	—	—
		b) an der Industrieschule in Nürnberg	100	—	—
		c) an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof (8 Freiplätze)	640	—	—
		d) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf (12 Freiplätze)	840	—	—
		Tit. 5. Theuerungszulagen für Lehrer an Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen	6700	—	—
	4	Besondere Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beiträge für die Entwicklung der Industrie überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die Gewerbs- und Handelskammer	750	—	—
		Tit. 3. Beiträge zu den Kreishilfscassen	1000	—	—
		Tit. 4. Beiträge für polytechnische Vereine	—	—	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke, und zwar zur Errichtung eines Gewerbemuseums in Nürnberg	3000		
	5.	Besondere Ausgaben für Culturzwecke.			
		Tit. 1. Beiträge zur Förderung der Cultur überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	500	—	—
		Tit. 3. Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Culturzwecke:			
		a) zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf	1000	—	—
		b) zur Ausbildung von Hufbeschlageschmieden	300	—	—
		Summe Cap. IV.	65708	6	—
V.		Gesundheit.			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	1650	—	—
		Summe Cap. V.	1650	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreide-Magazin)	5000	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:			
		Tit. 1. Für den Betrieb	9550	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten (Erweiterungsbauten einschlüssig der nöthigen Grunderwerbungen)	30000	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300	—	—
		Tit. 2. Zum dortigen medicinischen Klinikum	600	—	—
		Tit. 3. Zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
		Tit. 4. An die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg	—	—	—
		Tit. 5. An die Irrenanstalt in St. Georgen	—	—	—
		Tit. 6. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	—	—	—
		Tit. 7. An die Anstalten für Unheilbare in Würzburg und Schweinfurt	—	—	—
		Tit. 8. An die Dr. Hauner'sche Kinderheilanstalt in München	—	—	—
	4.	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—	—
	5.	Gebäranstalten:			
		a) für die Gebäranstalt in Erlangen	300	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7.	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige:			
		Tit. 1. Beitrag zur Diakonissenanstalt in Neuendettelsau, vielmehr an die hiemit verbundene Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
		Tit. 1. Beitrag zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirks	3000	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4500	—	—
		Latus	54150	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	54150	—	—
VI.	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege:			
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4000	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen	500	—	—
		Summe Cap. VI.	58650	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	36000	—	—
		Summe Cap. VII.	36000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII.	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	1454	26	—
		Summe Cap. IX.	1454	26	—
		Hiezu " " VIII.	—	—	—
		" " VII.	36000	—	—
		" " VI.	58650	—	—
		" " V.	1650	—	—
		" " IV.	65708	6	—
		" " III.	145442	25	1
		" " II.	2500	—	—
		" " I.	4126	47	—
		Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben.	315531	44	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen:			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:			
		a) für die deutschen Schulen	15410	57	1
		b) für die isolirten Lateinschulen	2215	13	3
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1088 fl. 27 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	111	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	57311	49	2
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse .	9820	12	—
	6.	Zur Unterstützung jener älteren dienstunfähigen Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind	3600	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	10200	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
	9.	Unterhaltungsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relicten von solchen	—	—	—
		Summa A.	99669	12	2
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur:			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1500	—	—
	2.	An die Kreisgewerbsschule in Ansbach	300	—	—
		Summe B.	1800	—	—
		Hiezu " A.	99669	12	2
		Summe Cap. I.	101469	12	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	28	—	—
	2.	Wittwenfondsbeiträge des Kreis-Cultur-Ingenieurs	18	—	—
		Summe Cap. III.	46	—	—
IV.		Kreisumlagen zu $16\frac{2}{3}$ Procenten der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachlässe .	206339	—	—
		Summe Cap. IV.	206339	—	—
V.		Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1868 . . .	7677	31	3
		Summe Cap. V.	7677	31	3
		Hiezu " " IV.	206339	—	—
		" " III.	46	—	—
		" " II.	—	—	—
		" " I.	101469	12	2
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	315531	44	1

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. Js. den Regierungs- und Forstrath Franz Winkler zu Ansbach, seinem Ansuchen entsprechend, gemäß den Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen, in den Ruhestand treten zu lassen, ferner

unter'm gleichen Tage die erledigte Inspectorsstelle am katholischen Schullehrerseminar in Speyer dem bisherigen Präfecten und ersten Seminarlehrer an dieser Anstalt, Priester Georg Ludwig Zeller, zu übertragen, und

zum Präfecten und ersten Seminarlehrer am Schullehrerseminar in Speyer den bisherigen zweiten Seminarlehrer daselbst, Franz Zöller, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, dann

unter'm 27. September l. Js. dem Handelsgerichte Nürnberg sechs weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Julius Schilling, August Scholler, Johann Friedrich Förster und Carl Bernhold zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, ferner

zu Assessoren daselbst die Kaufleute Anton Kohn und Andreas Fröscheis und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Kaufmann Eduard Kalb, den Procuristen Julius Hager, sowie die Kaufleute Gustav Schwanhäuser und Wilhelm Walbe, sämmtlich zu Nürnberg, zu ernennen;

dem Handelsgerichte Amberg vier weitere Beisitzer aus dem Handelsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Buchhändler Fedor Pohl und Kaufmann Alois Ziegler zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, ferner

zu Assessoren daselbst die Kaufleute Albert Schäzler und August Schloberer, und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst die Kaufleute Michael Rall und Michael Lauerer, sämmtliche in Amberg, zu ernennen, dann

den Kaufmann Georg Hauber zu Ansbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Ansbach zu entheben,

dem Handelsgerichte Ansbach zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß den bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufmann Julius Hetzel, zum Assessor an diesem Gerichte zu berufen, ferner

zum Assessor daselbst den Kaufmann Wolf Samuel Gutmann und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst die Kaufleute Albrecht Schröppel und Heinrich Kreiner, sämmtlich zu Ansbach, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. September l. Js. die katholische Pfarrei Oberaichbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Haselbeck, Curatbeneficiat in Mötzing, Bezirksamts Regensburg, dann

unter'm 25. September l. Js. die katholische Pfarrei Steinfeld, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Jacob Zimmer, Pfarrer und Districtsschulinspector in Trulben, Bezirksamts Pirmasens, und

die katholische Pfarrei Heidingsfeld, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Michael Anton Tempel, Militärcaplan in Würzburg, endlich

unter'm 26. September l. Js. die katholische Pfarrei Ammerfeld, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Georg Senz, Pfarrer in Erkertshofen, Bezirksamts Beilngries, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Eismannsberg, Decanats Pyrbaum, dem Pfarramtscandidaten Philipp Wild aus Bettenfeld,

die protestantische Pfarrstelle zu Sickershausen, Decanats Kleinlangheim, dem Pfarrer Wilhelm Wucherer in Eichelsdorf, Decanats Rügheim, und

unter'm 26. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Pilgramsreuth, Decanats Hof, dem bisherigen Pfarrer in Albertshofen, Decanats Kleinlangheim, Johann Sticht, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mitteleschenbach, Bezirksamts Heilsbronn, von dem Bischofe von Eichstädt dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Reinl, verliehen werde.

Kirchenverwaltung der kathol. Stadtpfarrei St. Peter in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Goldschläger Heinrich Brumbauer in München als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Peter daselbst zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 79.

München, Samstag den 8. October 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des ersten Abschnittes (§§. 1—32) der durch die Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten

betreffend, genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten den nachfolgenden organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Schloß Berg, den 1. October 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Für denselben
Ministerialassessor Ries.

Organische Bestimmungen
für die Gewerbschulen in Bayern.

Cap. I.

Zweck der Anstalt; Umfang, Dauer und Hilfsmittel des Unterrichtes.

§. 1.

Die Gewerbschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche außer einer angemessenen allgemeinen Bildung zugleich eine entsprechende theoretische Vorbereitung, sowohl für den Eintritt in das Gewerbe, als auch für den Besuch einer technischen Mittelschule gewährt.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände der Gewerbschule sind obligatorisch.

Die Anstalt besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Falls die örtlichen Verhältnisse es als wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen

lassen sollten, kann mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Gewerbschule ein Vorcurs angefügt werden, welcher jedoch die eigentliche Lehraufgabe derselben nicht in sein Bereich ziehen darf und nur mit solchen Anstalten in Verbindung gesetzt werden soll, bei welchen die Aufnahmsprüfungen erfahrungsgemäß zum Resultate haben, daß ein Theil der sich zum Eintritt in den ersten Curs meldenden Schüler der genügenden Vorbereitung entbehrt.

Sollten irgend welche Nachtheile für den Unterricht in einem Curse in Folge zu großer Schülerzahl desselben zu befürchten sein, so ist mit Errichtung von Parallelcursen voran zu gehen.

Kein Curs soll in der Regel mehr als 50 Schüler zählen.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen eine Erweiterung des Unterrichtes durch Special-Abtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so kann eine solche Ausdehnung des Unterrichtes ebenso wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf zwei Curse mit Genehmigung des k. Staatsministeriums stattfinden.

§. 3.

Der Unterricht in den Gewerbschulen umfaßt:
Religionslehre, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Elemente der darstellenden Geometrie sowie der Trigonometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie mit Mineralogie, Handelskunde und Handelsarithmetik, Landwirthschaftskunde, Freihand- und Linearzeichnen, Schönschreiben, Turnen.

Die Ausscheidung der Lehrgegenstände für die einzelnen Abtheilungen wird durch das Lehrprogramm festgesetzt.

§. 4.

Der Umfang des Unterrichtes, sowie die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die einzelnen Lehrgegenstände wird durch das Lehrprogramm bestimmt, welches von dem k. Staatsministerium festzusetzen und bei dessen Aufstellung daran festzuhalten ist, daß der gemeinsame Unterricht in jedem Curse möglichst ausgedehnt, dagegen gesonderte Unterrichtsertheilung soweit thunlich beschränkt werde.

Das Lehrprogramm unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision durch das k. Staatsministerium.

§. 5.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein gutes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule zu wählen. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit Genehmigung der vorgesetzten k. Kreisregierung gewechselt werden.

§. 6.

Der Unterricht soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Klarheit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Ertheilung des Unterrichtes anzustreben. Ueberbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute correcte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. II.

Aufnahme, Fortgang und Prüfung der Schüler.

§. 7.

Das Schuljahr der Gewerbschule beginnt mit dem 1. October; der Unterricht schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten auf die Dauer von 8 Tagen und zu Ostern auf die Dauer von 14 Tagen, welch' letztere mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern endigen.

§. 8.

Wer in den I. Curs der Gewerbschule eintreten will, muß das 12. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 14. noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Lehrerrathes statt.

Der Eintritt in die Gewerbschule ist durch den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, durch entsprechende Zeugnisse über den früher genossenen Unterricht und durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung bedingt. Von der Aufnahmsprüfung für einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler eines vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

§. 9.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich bei der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse,
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen

höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Die Aufnahmsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche; bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem k. Rectorate zu hinterlegen und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

§. 10.

Das Schulgeld beträgt jährlich mindestens 5 fl.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten k. Kreisregierung.

Die Gebühren für die Benützung der Bibliothek, dann der Geräthe und Werkzeuge, sowie für Materialverbrauch und Bedienung in den Laboratorien werden an den einzelnen Schulen durch besondere Bestimmungen festgesetzt, welche der Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung unterliegen.

§. 11.

Als Hospitanten einer Gewerbschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung des Lehrerrathes nur jene aufgenommen werden, welche ausweislich in der gewerblichen Lehre stehen. Derartige Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 12.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur denjenigen inländischen Schülern gegenüber statt, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armuthszeugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Tüchtigkeit geben.

Ueber Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet der Lehrerrath.

§. 13.

Die Beziehungen der Schüler zur Anstalt werden durch besondere, von der einschlägigen k. Kreisregierung zu genehmigende Disciplinarsatzungen geregelt, welchen sämmtliche Schüler der Anstalt unterworfen sind.

§. 14.

Am Anfange eines Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Die Schüler sind auf die wesentlichen Fehler ihrer Arbeiten in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und müssen daher diejenigen Hausaufgaben, bei welchen die Natur des betreffenden Lehrstoffes es unbedingt verlangt, — wie z. B. alle Aufgaben über deutsche, französische und englische Sprache — einer sorgfältigen Correctur unterworfen werden.

§. 15.

Außer den Hausaufgaben sind aus sämmtlichen theoretischen Unterrichtsgegenständen in jedem Semester zwei Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Fortgangsnoten der Schüler an die Hand geben.

Wann die schriftlichen und mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, wird bei Beginn eines jeden Schuljahres durch den Lehrerrath bestimmt.

Im Zeichnungs- und Schönschreibunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur der Lehrgegenstände nicht erforderlich; vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesen Lehrfächern nach der steten Beobachtung der betreffenden Lehrer zu constatiren.

§ 16.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens werden durch folgende fünf Notengrade bezeichnet:

I. „vorzüglich“
II. „sehr gut, (sehr groß)“
III. „gut (groß)“
IV. „mittelmäßig (unbefriedigend)“
V. „gering (tadelhaft).“

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von diesen unterschrieben zurückzubringen hat.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, in welche die Mittel der Noten für jeden Lehrgegenstand einzustellen sind. Das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen gibt die allgemeine Fortgangsnote; die Betragensnote wird von dem Lehrerrathe festgesetzt.

Das Jahreszeugniß der unteren Curse hat zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächst höheren Curs aufsteigen darf oder

nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das betreffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

§. 19.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächst höheren bestimmt der Lehrerrath.

Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses zieht die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich, was in dem Jahreszeugnisse zu bemerken ist.

§. 20.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen gehalten. Die Schlußprüfungen der unteren Curse sind öffentlich und mündlich; die Absolutorialprüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme derselben werden durch besondere Instructionen geregelt.

§. 21.

Die Feststellung der Ergebnisse der Absolutorial-Prüfung erfolgt durch gemeinsame Berathung des Rectors und der Lehrer der Anstalt unter dem Vorsitze des Prüfungscommissärs.

Die Leistungen der Absolventen sind dabei nach den im §. 15 aufgeführten fünf Notengraden zu beurtheilen und ist auf Grund der einzelnen Leistungen die Gesammtbefähigung nach demselben Maßstabe festzustellen.

Demjenigen, welcher hiebei nicht mindestens die Durchschnittsnote III. erhält, muß das Absolutorium verweigert werden, worüber im Jahreszeugnisse des Betreffenden für den III. Curs entsprechende Vormerkung zu machen ist.

§. 22.

Wer bei der Absolutorial-Prüfung nicht genügt, kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt an derselben theilnehmen.

Ist auch die zweite Prüfung ohne Erfolg, darf eine weitere Theilnahme nicht gestattet werden.

Cap. III.

Die Leitung und die Lehrkräfte der Gewerbschule.

§. 23.

Die Ertheilung des Unterrichtes an den Gewerbschulen ist Lehrern übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgegenstände, Leitung von praktischen Uebungen und dergl. Hilfslehrer und Assistenten aufgestellt werden können.

§. 24.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

Königliches Rectorat der Gewerbschule zu N.

Der Rector wird in der Regel der Zahl der Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung des Lehrprogrammes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathung des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 25.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbschule mit Genehmigung der k. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdieß haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich, auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch so oft es ihm nothwendig erscheint mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 26.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt. Während des Schuljahres sind jedoch wenigstens sechs derartige Lehrerversammlungen abzuhalten, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectorats-Acten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über die einzelnen Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbschulen.

§. 27.

Soll durch den Lehrerrath über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer andern Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der kgl. Kreisregierung verfügt.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher zu enthalten hat:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,

2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,

3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Lehrgegenständen,

4) historische und statistische Notizen über den Zustand der Anstalt und die dieselbe näher berührenden wichtigeren Ereignisse des jüngst verflossenen Schuljahres.

Cap. IV.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

§. 29.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbschule zu besuchen, andererseits Gewerbschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 30.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementar-Abtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 31.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 33.

In der Elementar-Abtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm an den k. Realgymnasien betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. J. allergnädigst geruht, nachstehenden Abänderungen des II. Abschnittes der durch allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten die Genehmigung zu ertheilen und zu bestimmen, daß dieselben mit Beginn des Schuljahres 1870|71 in Vollzug zu treten haben.

Zu Cap. II.

1) In dem Stundenplane des I. Curses (Reggs.-Bl. S. 585) ist statt „Ebene Geometrie" zu setzen: „Geometrie."

2) In dem Stundenplane des II. Curses (ebendaselbst) ist statt „Ebene Geometrie 2 Stunden" zu setzen: „Geometrie 3 Stunden", und am Schlusse: „31" statt „30" Stunden.

3) In dem Stundenplane des III. Curses Seite 586 ist statt „Räumliche Geometrie 2 Stunden" zu sagen: „Geometrie und Trigonometrie 3 Stunden" und statt „Algebra und Trigonometrie 4 Stunden" blos: „Algebra 3 Stunden."

4) In dem Stundenplane des IV. Curses (ebendaselbst) ist statt „Elemente der höheren Analysis 2 Stunden" zu setzen: „Niedere Analysis 2 Stunden", ferner ist statt „Analytische Geometrie 2 Stunden" zu sagen: „Anwendung der Algebra auf Geometrie 3 Stunden"; statt „Darstellende Geometrie 3 Stunden" ist endlich zu setzen: „Darstellende Geometrie 2 Stunden."

Zu Cap. III.

I. Curs (Seite 587 und 588).

5) Der Abschnitt über Algebra hat zu lauten: „Die sechs Grundoperationen: Summe und Differenz, Produkt und Quotient, Potenz und Wurzel. Hauptziel des Unterrichts bildet die klare Darlegung jeder Operation und ihrer Umkehrung, sowie die ununterbrochene Uebung der Schüler, welche einzeln an der Tafel Aufgaben ganz durchzuführen haben."

6) Statt des Abschnittes mit der Ueberschrift „Ebene Geometrie" ist zu setzen:

„Geometrie.

Planimetrie: Grundbegriffe, Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit bis zu den regelmäßigen Vielecken und der Kreisausmessung."

II. Curs (Seite 590 und 591).

7) Der Abschnitt über Algebra hat folgendermaßen zu lauten: „Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Progressionen. Zinseszinsen. (Fortwährende Uebungen.)"

8) Statt des Abschnittes mit der Ueberschrift „Ebene Geometrie" ist zu setzen:

„Geometrie.

Schluß der Planimetrie. Stereometrie bis einschlüssig der regelmäßigen Polyeder. (Vielfache Uebungen.)"

III. Curs (Seite 595—597, 600).

9) Statt der beiden Abschnitte mit der Ueberschrift „Räumliche Geometrie" und „Algebra und Trigonometrie" sind folgende zwei Abschnitte einzusetzen:

„Algebra:

Combinationslehre. Binomischer nnd polynomischer Satz. Arithmetische Reihen höherer Ordnung. Die Gleichungen dritten und vierten Grades. Reciproke Gleichungen: Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen höherer Grade. Die Lehre von den Determinanten. (Mit steten Uebungen.)

Geometrie und Trigonometrie.

Beendigung der Stereometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. (Mit zahlreichen Anwendungen.)"

10) Der Abschnitt über darstellende Geometrie hat zu lauten: „Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen sowie Winkel von Geraden und Ebenen gesucht werden."

IV. Curs (Seite 603 und 604).

11) An Stelle des Abschnittes über die Elemente der höheren Analysis hat folgender Abschnitt zu treten:

„Niedere Analysis.

Function. Ihre geometrische Darstellung. Begriff der Grenze. Convergenz und Divergenz der Reihen. Reihenentwicklung für rationale Bruchfunctionen. Binomial-, Exponential- und Logarithmen-Reihe. Die Reihen für die goniometrischen und cyklometrischen Functionen. (Mit Uebungen.)"

12) Der Abschnitt über analytische Geometrie ist durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

„Anwendung der Algebra auf Geometrie.

Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichtes der drei vorhergehenden Jahre und Einleitung in die analytische Geometrie."

13) Der Abschnitt über darstellende Geometrie hat folgendermaßen zu lauten:

„Darstellung von Prismen und Pyramiden. Aufsuchung der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich."

Zu Cap. V.

14) In §. 45 lit. b Nr. 1 und 2 (Seite 616 und 617) ist zu setzen:

„1) die Lösung zweier Aufgaben aus der Algebra und der niederen Analysis mit 2 Stunden;

2) die Lösung zweier Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit."

15) In lit. c Nr. 1 ebendaselbst (Seite 617) ist zu setzen:

„1) Die Lösung zweier Aufgaben aus der ebenen und sphärischen Trigonometrie mit 2 Stunden."

München, den 5. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König von Preußen haben aus Anlaß des ruhmvollen Antheils, welchen die bayerischen Truppen an den siegreichen Kämpfen bei Sedan — 30. und 31. August und 1. September — genommen, den beiden bayerischen Armee-Corps abermals eine Anzahl eiserner Kreuze 2. Classe zu verleihen geruht, welche kraft gleichzeitiger allerhöchster Ermächtigung von den beiden Armee-Corps-Commandanten zuerkannt wurden, wie folgt:

vom 1. Armee-Corps:

dem Generalmajor und Commandanten der 1. Infanterie-Brigade Carl Dietl, — dem Generalmajor und Commandanten der 4. Infanterie-Brigade Rudolph Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Obersten Anton Ritter von Täuffenbach vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Obersten Michael Schuch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Obersten Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberstlieutenant Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Joseph Grafen von Joner-Tettenweiß vom Infanterie-Leib-Regiment, nun Oberstlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberstlieutenant Otto Schmidt vom 1. Jäger-Bataillon, — dem Major Otto von Parseval vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Anton von Sauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Major August von Bäumen vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Major Baptist Endres vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Major Ludwig Mussinan vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — den Hauptleuten Adolph von Braunmühl — und Hugo

Helvig vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, 1. Adjutant, — und dem Hauptmann Adolph Freiherrn von Asch, 2. Adjutant des Armee-Corps-Commandanten, Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Stabshauptmann Nepomuk von Effner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Hauptmann Ulrich Freiherrn von Hutten vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Hauptmann Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Oberlieutenant Ludwig Schlatter vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Oberlieutenant Theodor Bomhard vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Oberjäger Michael Müller vom 1. Jäger-Bataillon, — dem Oberjäger Alois Blank vom 7. Jäger Bataillon, — dem Officiers-Aspiranten 2. Classe Carl Rupprecht vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Sergeanten Georg Kindig vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Corporal Johann Spörl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Vicecorporal Benjamin Hartmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Gemeinen Johann Fronhöfer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und dem Unterkanonier Johann Herrmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

vom 2. Armee-Corps:

dem Generallieutenant und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, — dem Generalmajor Heinrich Lutz, Artillerie-Director beim Armee-Corps, — dem Obersten Carl Freiherrn von Horn vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Obersten Edmund Hößler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Obersten Hugo Diehl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, nun im 1. Infanterie-Regiment König, — dem Oberstlieutenant Heinrich Wirthmann vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Horn vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Oberstlieutenant Ferdinand Kohlermann vom 8. Jäger-Bataillon, — dem Major Wilhelm Damboer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Major Oscar von Schintling vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Stabshauptmann Alois Freiherrn von Juncker-Bigatto vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Stabshauptmann Nepomuk von Winckhler vom 8. Jäger-Bataillon, — dem Hauptmann Ernst Ritter von Lößl vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Feldwebel Friedrich

Schneider vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und dem Feldwebel Ludwig Fichtelberger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Signats d. d. Schloß Berg den 26. September l. Js. von diesen Allerhöchstihrer Armee neuerdings zu Theil gewordenen rühmlichen Auszeichnungen mit lebhafter Freude Kenntniß zu nehmen und den Beliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 16. September l. Js. dem Hauptmann Robert Ritter von Xylander vom Generalquartiermeister-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen:

den praktischen Arzt Dr. Bernhard Strauß von München zum Stabsarzt à la suite zu ernennen,

unter'm 17. September l. Js. dem Oberstlieutenant Herzog Carl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Militär-St. Heinrich-Ordens zu ertheilen;

unter'm 18. September l. Js. die temporär pensionirten Hauptleute Matthäus Sonntag — und Cajetan Rechenmacher bleibend, — dann den temporär pensionirten Kanzlei-Secretär 1. Classe Michael Weckert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Doctor der Medicin Eugen Jacob aus Kaiserslautern zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu ernennen;

unter'm 21. September l. Js. den Regimentsquartiermeister August Herzog vom Festungs-Commando in Ulm in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Carl Hahnemann die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 22. September l. Js. den Commandanten des Cadetten-Corps, Obersten Maximilian Hebberling, seiner Function als Truppen-Commandant der Festung Ulm rechten Ufers zu entheben;

dem pensionirten charakterisirten Oberstlieutenant Franz von Fackenhofen den Charakter als Oberst zu verleihen;

den Bataillonsquartiermeister Philipp Jarzinsky von der Festungs-Commandantschaft Landau ohne Zeitbeschränkung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. September l. Js. Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Rittmeister Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg,

die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Maximilian Simon vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Frommann vom 6. Jäger-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit von der Charge zu entheben;

unter'm 26. September l. Js. dem General-Quartiermeister, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Friedrich Schmeckenbecher vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 27. September l. Js. den temporär pensionirten Obersten Ludwig Fink ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

unter'm 17. September l. Js. der Bataillons-Arzt auf Kriegsdauer Dr. Carl Theodor Reubel von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum Aufnahms-Feldspital Nr. I. versetzt;

unter'm 18. September l. Js. der Unterlieutenant Heinrich Rambauer vom 9. Jäger-Bataillon, —

unter'm 20. September l. Js. die Oberlieutenants Christian Bentele vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Raimund Michel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — und

unter'm 25. September l. Js. der Unterlieutenant Carl Dalbez vom Infanterie-Leib-Regiment als Bataillons-Adjutanten bestätigt;

unter'm 27. September l. Js. der Major Ottmar Lindig vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich versetzt;

der Unterlieutenant Otto Bauer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen als Bataillons-Adjutant bestätigt;

unter'm 28. September l. Js. der Kanzlei-Secretär 1. Classe Joseph Stark vom General-Commando Würzburg (Corps-Intendantur) zum Militär-Bezirksgericht Landau versetzt;

unter'm 29. September l. Js. der Oberlieutenant August Dietrich vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Durch rechtskräftiges militärgerichtliches Urtheil vom 18. August l. Js. wurde der Oberlieutenant Carl von Heyder vom 1. Infanterie-Regiment König von der Charge enthoben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 80.

München, Montag den 10. October 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des

Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1869 Nr. 171 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuer-Erhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend, ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuer-Principalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungs-Bezirkes pro 1869 mit 1,353,108 fl. 15 kr. 3 dl. zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 13,531 fl. berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat den postulirten Zuschüssen von je 88 fl. zur Ergänzung des Lehrergehaltes in den Gemeinden Winkels und Rengersbrunn, deren Schulen zwar unter 50 Schüler zählen, seither aber mit einem definitiven Lehrer besetzt waren, nicht zugestimmt. Zur Begründung der Ablehnung dieses Postulates hat sich derselbe auf Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., berufen, und die von ihm schon früher geäußerte Anschauung wiederholt geltend gemacht, daß nach dieser Gesetzesbestimmung auch die schon bestehenden definitiven Lehrerstellen an denjenigen Schulen, deren Schülerzahl unter 50 herabsinke, nur mit einem Schulverweser besetzt werden sollen. Diese Anschauung steht aber weder mit dem Inhalte der bezeichneten Gesetzesbestimmung, noch mit der Intention des Schuldotationsgesetzes im Einklange, wie dies von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der zum Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotations-Gesetzes erlassenen Entschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt vom

Jahre 1865 Seite 74) ausführlich erörtert und ebenso in der 39. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. Mai 1865 bei Beantwortung einer in diesem Betreffe an dasselbe gerichteten Interpellation (Stenograph. Bericht der Kammer der Abgeordneten Jahrgang 1863/65 Band II. S. 202) dargelegt worden ist.

Wir beauftragen deßhalb Unsere Kreis-Regierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung von dem Inhalte dieser Ministerial-Entschließung und Interpellationsbeantwortung Kenntniß zu geben und die abgelehnten Postulate für die Lehrstellen in den Gemeinden Winkels und Rengersbrunn zu erneuern.

2) Dem Beschlusse des Landrathes, es sei dem Ermessen der Kreisregierung anheimzugeben, in einzelnen Fällen etwaige durch die Verhältnisse gebotene Aenderungen in den übersichtlich repartirten Kreisfondszuschüssen für deutsche Schulen jedoch unter Einhaltung der bewilligten Gesammtsumme zu treffen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Wir genehmigen gerne die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Position, „Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer des Taubstummen-Instituts zu Würzburg“ von 350 fl. auf 650 fl., sowie die von dem Landrathe hiebei gesetzte Bedingung, daß die drei definitiven Lehrer dieser Anstalt für 1870 eine Zulage von je 100 fl. erhalten.

Zugleich beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung, dem Wunsche des Landrathes gemäß, demselben bei seiner nächsten Versammlung eine Vorlage über die Regelung des Verhältnisses des Taubstummen-Instituts zum Regierungsbezirke, sowie über die Regelung der Gehalts- und Pensionsansprüche der Lehrer zu bethätigen.

4) Ebenso genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Ueberweisung der Erübrigungen an den Positionen für Erziehung und Bildung pro 1868 im Betrage von 405 fl. an den Kreisunterstützungsverein für dienstunfähige Schullehrer.

5) Wir ermächtigen Unsere Regierung, Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, im nächsten Jahre die Vorlage des Postulates für die Gewerbschule Schweinfurt mit einer Uebersicht über die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Stadt zu begleiten, welche dem Landrathe die erbetenen Aufschlüsse darbieten wird.

6) Der Landrath hat zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt einen Beitrag von 11,400 fl. bewilligt und auch den für gewerbliche Fortbildungsschulen postulirten Beitrag von 8000 fl. mit der Bestimmung ge-

nehmigt, daß dieser Zuschuß für gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen Verwendung finde und dem polytechnischen Vereine zu Würzburg mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Verfügung zu stellen sei, bei Errichtung und Unterstützung gewerblicher und landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen gleichmäßig Rechnung zu tragen.

Indem Wir dem Landrathe Unsere Anerkennung seiner regen Theilnahme für Hebung der Culturzustände des Kreises aussprechen, ertheilen Wir dem letzteren Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen zugleich Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, eine strengere Handhabung der Schuldisciplin an den Fortbildungsschulen herbeizuführen.

7) Dem Beschlusse des Landrathes, daß ein allenfallsiger Activrest des Kreishaushaltes pro 1870, soweit nöthig, zur Deckung des Deficits der Rechnung über Kreisfonds für landwirthschaftliche Zwecke pro 1868 im Betrage von 1799 fl. 11 kr. verwendet werde, ertheilen wir Unsere Genehmigung.

8) Ebenso genehmigen Wir gerne den Beschluß des Landrathes, daß der Wittwe des verlebten Assistenzarztes Dr. Döberlein an der Kreisirrenanstalt Werneck eine jährliche Pension von 200 fl. zu verabfolgen sei.

9) Die Würzburger Civil-Wittwen- und Waisen-Casse können Wir nach der Begründungsweise und nach dem seitherigen Bestande derselben als eine Stiftung im Sinne des Art. 15 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht anerkennen.

10) Wir ertheilen Unserer Kreisregierung den Auftrag, bei Verwendung der Renten der Greiffenklau-Guttenberg-Rosenbach-, dann der Wolfskeel-Münster'schen Armenstiftung, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, fernerhin auf die Rhönbezirke nach Thunlichkeit besondere Rücksicht zu nehmen.

11) Zu der vom Landrathe beantragten Anordnung, daß alljährlich die Verwaltungs- und Rechnungs-Ergebnisse aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den Regierungs-Bezirk oder für mehr als eine Districts-Gemeinde in demselben bestimmten Stiftungen unter Darlegung der Stiftungszwecke, der geltenden Organisations-Bestimmungen und des Vermögensstandes in einer summarischen Zusammenstellung zu veröffentlichen seien, können Wir Uns im Hinblicke auf Art. 15 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht veranlaßt finden. Wir beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, behufs Uebung der nach der angeführten Gesetzesvorschrift dem Landrathe zukommenden Befugniß demselben das vollständige Verzeichniß der erwähnten Stiftungen mitzutheilen.

12) Bei der Repartition der für Herstellung und Verbesserung von Districtsstraßen bestimmten Staatsfonds pro 1869 hat der Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg mit den übrigen Regierungsbezirken gleichmäßige Berücksichtung gefunden. Wir haben auch zur Zeit noch keinen genügenden Anlaß, an den Grundlagen der Vertheilung dieser Fonds eine Aenderung eintreten zu lassen.

V.

Auf die vom Landrathe außerdem noch gestellten Anträge und Wünsche erwidern Wir:

1) Bezüglich der Regelung der dienstlichen Stellung der Lehrer an den Gewerbsschulen sind zur Zeit Verhandlungen bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingeleitet, bei welchen auch der Antrag des Landrathes bezüglich der Heimatberechtigung dieser Lehrer in den Gemeinden ihrer Anstellung sorgfältige Würdigung finden wird.

2) Dem Beschlusse des Landrathes, daß dem Hauptausschusse der freiwilligen Feuerwehren des Regierungsbezirkes zur Bestreitung der Kosten der jährlichen Kreisversammlung der Feuerwehren am Schlusse des Jahres 1870 der Betrag von 100 fl. aus dem allgemeinen Reservefonde des Kreisbudgets auszuzahlen sei, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Ebenso genehmigen Wir den Beschluß des Landrathes, der Pedellen-Wittwe Katharina Seitz in Würzburg pro 1869 einen Sustentationsbeitrag von 50 fl. aus den Erübrigungen der Gewerbsschulcasse zu bewilligen.

4) Den vom Landrathe bezüglich der Uebernahme von Districtsstraßen als Staatsstraßen gestellten Anträgen kann, insolange budgetmäßige Mittel hiefür nicht verfügbar sind, eine Folge nicht gegeben werden.

5) Bezüglich der beantragten Erbauung einer Eisenbahn von Miltenberg über Amorbach nach Osterburken verweisen Wir auf das Gesetz vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann die Erbauung von Vicinalbahnen betr.

Was den weiteren Antrag des Landrathes auf Erbauung einer Eisenbahn von Jossa oder Obersinn über Brückenau nach Kissingen betrifft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, demselben von der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni l. Js. Nr. 5924 Kenntniß zu geben, durch welche dem Bankhause Erlanger und Söhne zu Frankfurt a/M. die Bewilligung zur Projectirung einer Bahnlinie von Kissingen über Brückenau und

Jossa nach Gelnhausen für die auf bayerischem Gebiete gelegene Strecke ertheilt worden ist.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne dessen reges und umsichtiges Streben für die Beförderung der Interessen des Regierungsbezirkes und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1870.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3157	12	—
		Summe Cap. I.	3157	12	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1800	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	200	—	—
	3.	Regiekosten	300	—	—
		Summe Cap. II.	2300	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	16536	42	2
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	40153	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	3370	—	—
		Tit. 5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. a und b — — — —	—	—	—
		c) Beiträge an Gemeinden zu Schulhaus-Neubauten	10000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	82	50	—
		Tit. 8. Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen	6702	19	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3200	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für Schullehrers-Wittwen- und Waisen	1200	—	—
		c) Zuschuß zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Unterfranken	2000	—	—
		d) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aus Centralfonds	14600	—	—
		aus Kreisfonds	5000	—	—
		Tit. 10. Zur Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	3000	—	—
		Latus	105844	51	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.		Uebertrag	105844	51	2
	1.	Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		Zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Lehrer	300	—	—
		Summe §. 1.	106144	51	2
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:			
		an die Lateinschule in Mainbernheim	75	—	—
		" " " in Neustadt a./S.	62	30	—
		b) Aus der Kreisschuldotation:			
		an die Lateinschule in Hammelburg	1163	—	—
		" " " in Haßfurt	222	58	—
		" " " in Kitzingen (kathol.)	350	—	—
		" " " in Kitzingen (protest.)	686	42	2
		" " " in Lohr	190	—	—
		" " " in Miltenberg	800	—	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		Theuerungszulagen für die Studienlehrer	2134	21	—
		Umzugsgebühren	—	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	180	—	—
		Summe §. 2.	5864	31	2
	3	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer am Taubstummen-Institut zu Würzburg	650	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	1000	—	—
		Summe §. 3.	1650	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	250	—	—
		Freiplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Würzburg	500	—	—
		Summe §. 4.	750	—	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Anstalt zu München . .	130	—	—
		Summe §. 5.	130	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speciell für die weibliche Jugend	—	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum Pfarr-Waisenhaus in Windsbach . . .	200	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—
		Summe §. 7.	300	—	—
	8.	Stipendien	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Verein in Würzburg . . .	500	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	100	—	—
		Summe §. 9.	900	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . .	1000	—	—
		Summe §. 10.	1000	—	—
		Zusammenstellung.			
		Summe §. 1.	106144	51	2
		" " 2.	5864	31	2
		" " 3.	1650	—	—
		" " 4.	750	—	—
		" " 5.	130	—	—
		" " 7.	300	—	—
		" " 9.	900	—	—
		" " 10.	1000	—	—
		Summe Cap. III.	116739	23	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Würzburg	16031	1	1
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		in Aschaffenburg	4160	8	—
		in Schweinfurt	4893	6	—
		in Kitzingen	—	—	—
		c) Theuerungszulagen für die wirklichen Gewerbsschullehrer	4503	59	3
		Summe §. 1.	29588	15	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht**	—	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	324	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen und deren Relicten	2167	45	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven an technischen Unterrichtsanstalten	500	—	—
		Tit. 5. Für gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten	8000	—	—
		Summe §. 3.	10991	45	—
	3.	**Besondere Ausgaben für Industrie:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die Gewerbs- und Handelskammern . .	419	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg . .	2500	—	—
		Tit. 5. Für sonstige industrielle Zwecke:			
		a) zur Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	500		
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	1500	—	—
		Summe §. 4.	4919	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
IV.	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke:**			
		Beiträge zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	11400	—	—
		Summe §. 5.	11400	—	—
		Zusammenstellung.			
		Summe §. 1.	29588	15	—
		" " 3.	10991	45	—
		" " 4.	4919	—	—
		" " 5.	11400	—	—
		Summe Cap. IV.	56899	—	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	**Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden**	3000	—	—
		Summe Cap. V.	3000	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —			
	2.	**Kreis-Irrenanstalt in Werneck:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschlüssig der Bau-Unterhaltungskosten	10000	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden . . .	20000	—	—
		Summe §. 2.	30000	—	—
	3.	**Sonstige Kranken-Anstalten:**			
		Tit. 1.—5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare	2000	—	—
		Summe §. 3.	2000	—	—
	4.	— — — — — —	—	—	—
	5.	**Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg** . .	4300	—	—
		Summe §. 5.	4300	—	—
	6.	— — — — — —	—	—	—
	7.	**Beitrag an die mit der Diakonissen-Anstalt zu Neuenbettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige**	100	—	—
		Summe §. 7.	100	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	8.	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.**			
		Beiträge für die Rettungs-Anstalten:			
		a) in Trautberg	400	—	—
		b) in Volkersberg	400	—	—
		c) in Klosterhausen	400	—	—
		d) in Schweinfurt	400	—	—
		e) in Ernstkirchen	400	—	—
		f) in Wörth	400	—	—
		g) in Karlstadt	200	—	—
		h) für die vormals Aschaffenburg'schen Gebietstheile	700	—	—
		i) für die Rhönbezirke	400	—	—
		Summe §. 8.	3700	—	—
	9.	**Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege.**			
		Unterstützungen armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	2000	—	—
		Summe §. 9.	2000	—	—
	10.	**Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstalten Entlassenen.**			
		Tit. 1. a) an die Anstalt für entlassene Büßerinnen in Zell	400	—	—
		b) an das Asyl für entlassene Sträflinge katholischer Confession in Attshausen	300	—	—
		c) an das Asyl entlassener Sträflinge protestantischer Confession am Wutschenhofe bei Kleinlangheim	300	—	—
		Summe §. 10.	1000	—	—
		Zusammenstellung. Summe §. 2.	30000	—	—
		" " 3.	2000	—	—
		" " 5.	4300	—	—
		" " 7.	100	—	—
		" " 8.	3700	—	—
		" " 9.	2000	—	—
		" " 10.	1000	—	—
		Summe Cap. VI.	43100	—	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§		fl.	kr.	hl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	14000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	1400	—	—
		Summe Cap. VII.	15400	—	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII.	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2160	8	2
		Summe Cap. IX.	2160	8	2
		Recapitulation.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	3157	12	—
II.		Bedarf des Landrathes	2300	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung	116739	23	—
IV.		Auf Industrie und Cultur	56899	—	—
V.		Auf Gesundheit	3000	—	—
VI		Auf Wohlthätigkeit	43100	—	—
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau	15400	—	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2160	8	2
		Summe der Kreis-Ausgaben	242755	43	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge:			
		a) für die deutschen Schulen	16536	42	2
		Latus	16536	42	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	16536	42	2
I.		b) für die isolirten Lateinschulen	137	30	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 513 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	82	50	—
	4	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	27249	45	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	20245	8	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3200	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	14600	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — — — —	—	—	—
	2.	Zur Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg	2000	—	—
		Summe Cap. I.	86551	55	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
		Summe Cap. III.	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu $11\frac{2}{3}$ Procent von der im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprincipalsumme von 1,353,108 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	154703	48	—
		Summe Cap. IV.	154703	48	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren	1500	—	—
		Summe Cap. V.	1500	—	—
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse	86551	55	2
II.		Beiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmen	—	—	—
IV.		Kreisumlage	154703	48	—
V.		Kreisfonds-Activreste	1500	—	—
		Summe der Kreis-Einnahmen	242755	43	2

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. dem Registrator der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Heinrich Hellberg, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung zu gewähren;

die hienach sich erledigende Stelle eines Registrators der genannten Regierungsfinanzkammer dem Registratur-Functionär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Valentin Grübel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den Studienlehrer am Maximiliansgymnasium in München, Georg Schuh, in Gemäßheit der §§ 19 und 25 der IX. Verfassungsbeilage vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen,

den Privatdocenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität und Studienlehrer am Ludwigsgymnasium in München, Dr. Joseph Stanger, in gleicher Eigenschaft an das Maximiliansgymnasium daselbst und

den Studienlehrer an der Studienanstalt Eichstädt, Carl Zettel, in gleicher Eigenschaft an das Ludwigsgymnasium in München, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

den geprüften Lehramtscandidaten und Privatdocenten an der Universität Würzburg, Dr. Adam Eußner, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Eichstädt, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 3. October l. Js. auf die eröffnete Bezirksamtmanns=Stelle zu Freising den Bezirksamtmann von Marktheidenfeld, Matthäus Täubler, auf Ansuchen zu versetzen;

zum Bezirksamtmann von Marktheidenfeld den Bezirksamts=Assessor von Miltenberg, Joseph Mehltretter, zu befördern und

zum Bezirksamts=Assessor von Miltenberg den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Friedrich Philipp Keller, z. Z. am Bezirksamte Neustadt a./S. verwendet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

die Verzichtleistung des Advocaten Joseph Simmerl in München auf seine Advocatenstelle zu genehmigen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte München l./J. sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Carl Kolb in Neunburg v./W. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Advocaten in Neunburg v./W. den geprüften Rechtspraktikanten Johann Repomuk Schneider in Erding zu ernennen;

das Stellentauschgesuch der Advocaten Michael Spies in Regensburg und Georg Münz in Landshut zu genehmigen, sohin den Advocaten Spies von Regensburg nach Landshut und den Advocaten Münz von Landshut nach Regensburg zu versetzen, endlich

unter'm 4. October l. Js. auf allerunterthänigstes Ansuchen den Gerichtsschreiber am Stadtgerichte München l./J., Theodor Rodler, als Untergerichtsschreiber an das Bezirksgericht München l./J. zu versetzen und

zum Untergerichtsschreiber an dem genannten Stadtgerichte den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Werdenfels, Oscar Steinbrecher, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Advocaten Carl Philipp Scholler in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend in gleicher Eigenschaft nach Landau zu versetzen und

auf die hiedurch eröffnete Advocatenstelle in Zweibrücken den geprüften Rechtscandidaten Otto Ehrbelding von Zweibrücken zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 81.

München, Donnerstag den 13. October 1870.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreis-fonds und Kreis-Anstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 108 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend," ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes für das Jahr 1869 mit 1,454,084 fl. 19 kr. 3 hl. zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 14,541 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten, sowie des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Der Landrath beschloß, den Beamten der Kreiscassa

a) für die Verwaltung des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds vom Jahre 1869 angefangen eine jährliche Aversalvergütung von 50 fl., und für die frühere Verwaltung dieses Fonds eine solche von 85 fl. zu bewilligen,

b) für die Verwaltung des Baufonds einer zweiten Kreisirrenanstalt aus dem Rentenanfalle eine jährliche gemeinschaftliche Tantieme von 2 Procenten vom Jahre 1869 an zu gewähren.

Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes gemäß darauf Bedacht zu nehmen, daß die Benützung der Kreisbibliothek erleichtert, die Katalogisirung derselben in vollkommen zweckentsprechender Weise fortgesetzt und, wenn nöthig, ein höheres Postulat an die nächste Landrathsversammlung gebracht werde.

3) Wir beauftragen ferner Unsere Kreisregierung, im Hinblicke auf Art. 15 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe in Zukunft einen Nachweis der Verwendung der für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern bewilligten Kreisfonds mitzutheilen.

4) Nachdem der Landrath wiederholt den Antrag gestellt hat, die Repartition der ältern, bereits vor dem Kreislastenausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 bewilligten ständigen Unterstützungen der deutschen Schulen aus der Kreisschuldotation, insoweit diese Bezüge nicht fundationsmäßig sind, oder auf wohlerworbenen Rechten beruhen, einer Revision zu unterstellen, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, unter Hinweisung auf Nr. IV Ziff. 2 des Landrathsabschiedes vom 3. November 1865 (Rggsbl 1865 S. 1226) und Nr. IV Ziff. 1 des Landrathsabschiedes vom 23. Februar 1869 (Reggsbl. 1869 S. 374) die desfalls nöthigen Erhebungen alsbald einzuleiten und das Ergebniß, wenn möglich, der nächsten Landrathsversammluug mitzutheilen.

5) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe auf seinen Antrag, die in Donauwörth bestehende protestantische Confessionsschule in eine öffentliche Volksschule umzuwandeln, bei seiner nächsten Versammlung unter Hinweisung auf die von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergangenen Entschließungen vom 6. Jänner 1863 Nr. 9863 und vom 25. Februar 1869 Nr. 1604 zu eröffnen, daß die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen diese Umwandlung nicht zulassen.

6) Der Antrag des Landrathes, die Kreisgemeinde von der nur unter Vorbehalt und in widerruflicher Weise für das Jahr 1870 zum Zwecke der Aufstellung eines wirklichen Lehrers in Ludwigsmoos mit 100 fl. neu bewilligten Dotation der dortigen Schule auf Rechnung der Centralfonds zu entlasten, kann im Hinblick auf Art. VIII des Kreislastenausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 6 Abs. III des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend,“ nicht genehmigt werden.

7) Wir genehmigen den vom Landrathe für Unterstützung einzelner Schulgemeinden zum Zwecke der Haltung von Schulgehilfen für alte zum Theil dienstunfähige Lehrer um 125 fl. erhöhten Gesammtbedarf von 815 fl.

8) In gleicher Weise genehmigen Wir die von dem Landrathe beantragte Erhöhung der Etatsposition für Pensionsbezüge der Schulverweser und Schulgehilfen von 560 fl. auf 690 fl. $24^3/_4$ kr.

9) Mit besonderer Befriedigung haben Wir ersehen, daß der Landrath den für die Schullehrerwittwen- und Waisencassa postulirten

Betrag von 5000 fl. in wohlwollendster Weise auf 5400 fl. erhöht hat, und ertheilen diesem Beschlusse demnach gerne Unsere Genehmigung.

10) Nachdem die von dem Pfarrer Dr. Prinzing in Memmingen beabsichtigte Errichtung einer Privat-Unterrichtsanstalt zur Heranbildung protestantischer weiblicher Schulamts-Zöglinge im Laufe des Jahres realisirt worden ist, ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, dem Beschlusse des Landrathes gemäß, den Betrag von 200 fl. aus dem Kreis-Schulreservefond zu entnehmen, um damit bedürftige Schülerinnen dieser Anstalt zu unterstützen.

11) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, die Gemeinde Karlskron fur Dotirung ihres Schulhausbaufondes mit einem zu 4 Procent verzinslichen, in 10 Jahreshälften rückzahlbaren Darlehen von 200 fl. aus Mitteln der Kreisschuldotationscassa in der vom Landrathe beschlossenen Art und Weise zu unterstützen.

12) Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung des Reservefonds für Erziehung und Unterricht von 3000 fl. auf 3318 fl. 35 kr. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13) Dem Beschlusse des Landraths, den Lehrern Hörburger, Mösch, Bauschinger, Bausewein und Jessionech an den Gewerbschulen zu Kaufbeuern, Kempten und Lindau für das Jahr 1869 nachträglich Theuerungszulagen im Gesammtbetrage von 616 fl. 40 kr. zu bewilligen und diesen Betrag aus dem Activreste der Kreisfondsrechnung des Jahres 1869 zu decken, soferne und soweit derselbe nicht aus dem im Vorjahre für Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer bewilligten Postulate bestritten werden könnte, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

14) Wir haben nach dem Beschlusse des Landrathes, für den Fall, daß die bisherige Maschinenbauschule zu Augsburg in eine vollständige Industrieschule umgewandelt wird, dieser Anstalt einen Zuschuß von 2000 fl. zu bewilligen, diesen Betrag unter dem gleichen Vorbehalte in das Kreisbudget einstellen lassen.

15) Dem Beschlusse des Landrathes, zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen den Betrag von 3000 fl. zu bewilligen, haben Wir als einem erfreulichen Beweise seiner auf die möglichste Förderung der Interessen der Kreisangehörigen gerichteten Bestrebungen mit Befriedigung Unsere Genehmigung ertheilt.

16) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, wonach der Kreis-Irrenanstaltverwalterswittwe Mahir auch für das Jahr 1870 eine Pensionszulage von 50 fl. bewilligt wurde.

17) Wir haben nach dem Beschlusse des

Landrathes für die Augenheilanstalt des praktischen Arztes Dr. Schauber in Augsburg einen Beitrag von 200 fl. und für das orthopädische Institut des Friedrich Hessing in Göggingen eine Subvention von dem gleichen Betrage in das Kreisbudget einstellen lassen.

18) Ebenso genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Bewilligung von 240 fl. zur Dotirung von zwei Freiplätzen in der weiblichen Cretinenanstalt zu Glött und haben die Einstellung dieser Summe in das Kreis budget angeordnet.

19) Der Landrath hat bei Bewilligung des Postulates von 200 fl. zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern den Wunsch ausgesprochen, wenn sich für diesen Zweck ein Bedürfniß nicht ergeben sollte, auf Unterstützung des protestantischen Lehrerwaisen-Instituts zu Rüdenhausen Bedacht zu nehmen.

Indem Wir diesen Wunsch genehmigen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, gegebenen Falles demgemäß das Geeignete zu verfügen.

20) Bei Verwendung der Wasserbauunterhaltungsfonds für das Jahr 1870 werden Wir durch Unsere Kreisregierung die dem bisherigen Maßstabe entsprechende Mitwirkung bethätigen lassen.

Ein Staatsbeitrag zu den Wasser-Neubauten an der Iller kann mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Budgetverhältnisse nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden.

21) Was das Unternehmen einer Correction der Wertach in der Flur der Marktgemeinde Türkheim betrifft, so war es bei der dermaligen Finanzlage und bei den großen Summen, welche die begonnenen Flußcorrectionen im Kreise Schwaben und Neuburg bis zu ihrer Consolidirung noch erfordern, unzulässig, im Budget der X. Finanzperiode hiefür Vorsorge zu treffen.

22) Dem Beschlusse des Landrathes, dem Landesverein der freiwilligen Feuerwehren in Bayern zur Verbreitung nützlicher Schriften über das Feuerlöschwesen, zu Instructionsreisen bei Bildung neuer Feuerwehren und zur Abhaltung von Feuerwehrtagen, Requisitenausstellungen u. s. w. im Kreise von Schwaben und Neuburg, und zwar insbesondere in den Landgemeinden dieses Kreises, die Summe von 200 fl. aus Kreisfonds zur Verfügung zu stellen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

V.

Aus Anlaß der außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes, daß auf dessen Regie jedem eintretenden Landrathsmitgliede ein Exemplar des Landraths- und des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes, sowie den während einer

Functionsperiode aus der Reihe der Ersatzmänner in den Landrath Berufenen ein Exemplar der Protokolle der in diesem Sexennium bereits abgehaltenen Landrathsversammlungen zu Handen gestellt werde, die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und opferwilligen Förderung der Kreisinteressen und erwidern die Uns kund gegebenen Gesinnungen seiner unwandelbaren Treue mit der Versicherung Unserer besonderen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1870.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4512	31	—
		Summe Cap. I.	4512	31	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1890	15	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2690	15	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	3686	11	1
		b) aus der Kreisschuldotation, und zwar:			
		aa) die älteren ständigen Bezüge	15168	44	—
		bb) neuere vom Landrath bewilligte ständige Bezüge . .	3315	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 66 fl. 30 kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	37230	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	815	—	—
		Latus	60214	55	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	60214	55	1
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal und für Schullehrers-Relicten . .	3500	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen . . .	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	—	—	—
		b) Beiträge für Unterhaltung von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge für Ausführung von Schulhaus-Neubauten . .	5800	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	34	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	—
		c) Für Schulvisitations-Formularien	100	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3600	—	—
		b) Beitrag zum gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Kreisfonds	10000	—	—
		bb) aus Centralfonds	16439	43	2
		c) Beitrag an denselben Verein für dienstuntaugliche Verweser und Gehilfen:			
		aa) aus Kreisfonds	230	8	1
		bb) aus Centralfonds	460	16	2
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Schwaben und Neuburg	5400	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge:			
		a) männlicher Schullehrlinge	3000	—	—
		b) weiblicher Lehramts-Candidatinnen	500	—	—
		Summe §. 1.	113779	3	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	2.	**Isolirte Lateinschulen.**			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—	—
		b) Aus der Kreisschuldotation:			
		an die Lateinschule in Lindau	100	—	—
		" " " " Memmingen	1730	—	—
		" " " " Nördlingen	2577	—	—
		" " " " Oettingen	2080	35	—
		" " " " Wallerstein	72	—	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		Theuerungszulagen für die Studienlehrer pro 1868	—	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	100	—	—
		Summe §. 2.	6659	35	—
	3.	**Taubstummen-Anstalten.**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) Für das Taubstummen-Institut in Augsburg	462	30	—
		b) " " " " " Dillingen	150	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten:			
		a) Für Knaben im Taubstummen-Institute zu Augsburg .	1430	—	—
		b) Für Mädchen im Taubstummen-Institute zu Dillingen .	1150	—	—
		c) Im Central-Taubstummen-Institute zu München . . .	125	—	—
		Summe §. 3.	3317	30	—
	4.	**Blinden-Institute.**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	375	—	—
		Summe §. 4.	375	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	5.	**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	520	—	—
		Summe §. 5.	520	—	—
	6.	**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:**			
		a) Für das Institut der englischen Fräulein in Günzburg .	500	—	—
		b) „ „ „ „ „ „ „ Neuburg .	870	—	—
		Summe §. 6.	1370	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.**			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	100	—	—
		Tit. 2. Lehrerwaisen-Anstalt in Rübenhausen	—	—	—
		Summe §. 7.	100	—	—
	8.	**Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben.**			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum naturhistorischen Verein von Schwaben und Neuburg	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	300	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	100	—	—
		Summa §. 9.	1000	—	—
	10	**Reservefond für Erziehung und Bildung** . . .	3318	35	—
		Summe §. 10.	3318	35	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
III.		**Recapitulation.**			
		Summe §. 1.	113779	3	2
		Hiezu " " 2.	6659	35	—
		" " 3.	3317	30	—
		" " 4.	375	—	—
		" " 5.	520	—	—
		" " 6.	1370	—	—
		" " 7.	100	—	—
		" " 8.	—	—	—
		" " 9.	1000	—	—
		" " 10.	3318	35	—
		Summe Cap. III.	130439	43	2
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Zuschuß für Errichtung einer Industrieschule in Augsburg	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:			
		a) Kreisgewerbsschule in Augsburg	12851	10	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		1. in Kaufbeuern	3702	2	—
		2. " Kempten	4106	40	—
		3. " Lindau	2248	30	—
		4. " Memmingen	1470	—	—
		5. " Neuburg	1650	—	—
		6. " Nördlingen	4539	—	—
		c) Theuerungszulagen für die Lehrer an den Gewerbsschulen	7500	—	—
		Tit. 3. Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	3000	—	—
		Summe §. 1.	43067	22	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Exigenz der Kreisackerbauschule in Ramhof	2823	50	—
		Summe §. 2.	2823	50	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	300	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und deren Relicten .	3000	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
		a) der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan . .	150	—	—
		b) der neuen polytechnischen und der Industrieschulen . . .	200	—	—
		c) der Maschinenbauschule in Augsburg	—	—	—
		d) des Realgymnasiums in Augsburg	100	—	—
		Summe §. 3.	3750	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. Beiträge für Entwicklung der Industrie überhaupt .	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . . .	666	40	—
		Summe §. 4.	666	40	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comités	7000	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten für einen Culturtechniker . .	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		Zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose . .	1400	—	—
		Summe §. 5.	8400	—	—
		Recapitulation.			
		Summe §. 1.	43067	22	—
		" " 2.	2823	50	—
		" " 3.	3750	—	—
		" " 4.	666	40	—
		" " 5.	8400	—	—
		Summe Cap. IV.	58707	52	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	—	—	—
	2.	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburg'schen Hebammenschülerinnen	500	—	—
		Summe Cap. V.	500	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt in Irsee:			
		a) für den Betrieb einschl. der Landbau-Unterhaltungskosten	10000	—	—
		b) Dotation eines Neubaufondes	62000	—	—
		Summe §. 2.	72000	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten.			
		Tit. 1. An Kliniken	—	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg	200	—	—
		Tit. 3. An die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg . . .	300	—	—
		Tit. 4. An Irrenanstalten	—	—	—
		Tit. 5. a) An die Krieger'sche orthopäd. Anstalt in München	100	—	—
		b) „ „ Hessing'sche „ „ in Göggingen	200	—	—
		Tit. 6. An die Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . .	300	—	—
		Summe §. 3.	1100	—	—
	4	Beiträge für Diakonissen-Anstalten	—	—	—
	5.	Gebäranstalten	—	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
		Summe §. 4.—6.	—	—	—
	7	Beiträge zu Anstalten für Blödsinnige:			
		a) Beitrag für Zöglinge in der Cretinen-Anstalt zu Eggsberg	600	—	—
		b) Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau . . .	100	—	—
		c) Für 2 Freiplätze in der weiblichen Cretinen-Anstalt zu Glött	240	—	—
		Summe §. 7.	940	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.	8.	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:**			
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuern	2700	—	—
		b) " " " " " Mädchen in Wörrishofen	1925	—	—
		c) zur Unterbringung von Kindern protest. Confession in Rettungshäusern	200	—	—
		Summe §. 8.	4825	—	—
	9.	**Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege**	—	—	—
	10	**Unterstützung von aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen**	—	—	—
		Summe §. 9. und 10.	—	—	—
	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppen-Anstalt in Altenberg	400	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donaumoose	100	—	—
		Summe §. 11.	500	—	—
		Zusammenstellung.			
		Summe §. 1.	—	—	—
		" " 2.	72000	—	—
		" " 3.	1100	—	—
		" " 4.—6.	—	—	—
		" " 7.	940	—	
		" " 8.	4825	—	—
		" " 9. u. 10.	—	—	—
		" " 11.	500	—	—
		Summe Cap. VI.	79365	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VII		**Auf Straßen=, Brücken= und Wasserbau.**			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	15000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff= und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	32000	—	—
		Summe Cap. VII.	47000	—	—
		Uebrige Kreis=Ausgaben.			
VIII		Beitrag für den Landesverein der bayer. Feuerwehren	200	—	—
		Summe Cap. VIII.	200	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	3268	43	—
		Summe Cap. IX.	3268	43	—
		Recapitulation.			
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis=Einnahmen	4512	31	—
II.		Bedarf des Landrathes	2690	15	—
III.		Erziehung und Bildung	130439	43	2
IV.		Industrie und Cultur	58707	52	—
V.		Gesundheit	500	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	79365	—	—
VII.		Straßen=, Brücken= und Wasserbau	47000	—	—
VIII		Uebrige Kreis=Ausgaben	200	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	3268	43	—
		Summe der Kreis=Ausgaben	326684	4	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatscasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen:			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations= und Dotationsbeiträge	5056	11	1
	2.	Anschlag der ärarial. Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr.	—	—	—
		Latus	5056	11	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	5056	11	1
I.	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	34	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39133	34	1
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse .	19833	52	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3600	—	—
	7	Zuschüsse an die gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und Gehilfen	16900	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur: Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	87057	37	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
		Summe Cap. III.	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu 15⅝ Procent von der im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprincipalsumme von 1,454,084 fl. 19¾ kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	225626	27	—
		Summe Cap. IV.	225626	27	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren	14000	—	—
		Summe Cap. V.	14000	—	—
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse	87057	37	2
II.		Beiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreis-Umlage	225626	27	—
V.		Kreisfonds-Activreste	14000	—	—
		Summe der Kreis-Einnahmen	326684	4	2

Bekanntmachung,
Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17., 19. und 23. Juli l. Js. (Reggsbl. S. 1261, 1285 und 1313 flgd.) wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabricaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hafer, Kleie, Steinkohlen und Coaks über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a./Rh., beide Orte eingeschlossen, aufgehoben.

Auf der Grenzlinie Lindau bis Pfronten, beide Orte eingeschlossen, bleibt das Verbot für diese Gegenstände unter den bisher zugelassenen Erleichterungen einstweilen noch in Kraft.

München, den 11. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister,
der Generalsecretär
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Diensles-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. October l. Js. zu gestatten, daß der Advocat Heinrich Düll von Lichtenfels seinen Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichts seines dermaligen Wohnortes verlege.

Militär-Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 26. September l. Js. den Unterquartiermeister Julius Knöchel vom 4. Artillerie-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterquartiermeister auf Kriegsdauer Xaver Moser von der Stadtcommandantschaft Landshut auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 28. September l. Js dem Gemeinen Johann Lehmer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Tyroler-Denkmünze für den Feldzug 1866 zu ertheilen;

unter'm 30. September l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Ernst Chelius vom 2. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. October l. Js. den bisherigen Commandanten der 7. Infanterie-Brigade,

Generalmajor Heinrich Ritter von Thiereck, zum Festungs-Commandanten von Ingolstadt zu ernennen, den Obersten Hugo Diehl vom 1. Infanterie-Regiment König zum Generalmajor und Commandanten der 6. Infanterie-Brigade zu befördern und den functionirenden Brigadier, Obersten Börries von Wißell, von der 6. zur 7. Infanterie-Brigade zu versetzen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. October l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Fleischhauer — und den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Gustav Döberlein bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 2. October l. Js. den Oberlieutenant Christian Gießler von der Garnisons-Compagnie Königshofen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. die katholische Pfarrei Eggersberg, Bezirksamts Hemau, dem Priester Joseph Lukas, vormaligen Militärcuraten in Regensburg, und

unter'm 4. October l. Js. das Beneficium Großmehring, Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Michael Herrmann, Commorant in Sulzbach, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mühlhausen, Bezirksamts Ingolstadt, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Franz Xaver Maier, Beichtvater im Frauenkloster Gnadenthal zu Ingolstadt, und

die katholische Pfarrei Volsbach, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Ziegler, Caplan in Hohenmirsberg desselben Bezirksamts, dann

unter'm 4. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Bobingen, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Jacob Schmidt, Pfarrer in Lechhausen, Bezirksamts Friedberg, ferner

daß die katholische Pfarrei Aufkirch, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Isidor Baur, Pfarrer in Aibling, Bezirksamts Weilheim, und

die katholische Pfarrei Leeder, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Mathias Osterrieder, Pfarrer in Altenstadt, Bezirksamts Schongau, endlich

unter'm 5. October l. Js., daß die ka-

tholische Pfarrei Nattenhausen, Bezirksamts Illertissen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Franz Xaver Schild, Caplan in Memmingen, und

die katholische Pfarrei Tiefenpölz, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Dörfler, Caplan in Neunkirchen a./Br., Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. October l. Js. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Homburg dem bisherigen Pfarrer in Weisenheim am Berg, Decanats Dürkheim, Johann Phillipp Rettig, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen, dann

unter'm 5. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Wallesau, Decanats Roth, dem Pfarramtscandidaten Gottlieb Friedrich Eduard Rupprecht aus Atzendorf zu verleihen, und

den I. Stadtpfarrer zu Landau, Peter Gelbert, zum Decan des Decanatsbezirkes Landau zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel in Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch den Tod des Domvicars Pankraz Rampis und durch die Resignation des Domvicars Mathias Schneid, sowie durch das Vorrücken der jüngeren Vicare in Erledigung gekommene fünfte und sechste Domvicarstelle zu Eichstädt von dem Bischofe von Eichstädt den Priestern Innocenz Angermann, Dompfarrcooperator in Eichstädt, und Johann Baptist Tresch, Chorvicar bei dem Collegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg, verliehen werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 30. September l. Js. dem A. von Schlemmer in Hochheim a./M. auf den von ihm erfundenen selbstthätigen und continuirlich wirkenden Malzwender für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. September 1870 anfangend, dann

unter'm 3. October l. Js. den Technikern Thomas und William Louis Winans in London auf Verbesserungen in der Herstellung der Verbindung von Eisenbahnschienen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, und

unter'm gleichen Tage den eben genannten Technikern auf Verbesserungen im Legen und Reguliren der Eisenbahnschienen für den Zeit-

raum von vier Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, ferner

dem Hütten- und Maschinen-Ingenieur Bartholomä Beilhack von Rosenheim auf den von ihm erfundenen Malzmeß-Apparat mit Controluhr und Schrotmühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, endlich

unter'm 6. October l. Js. der Maschinenfabrik Augsburg und dem Techniker Johann Feldl von Forsthart, z. Z. in Augsburg, auf die von ihnen erfundene eigenthümlich construirte Infanterie-Kanone, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. October 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Julius Ferrenholtz von Wesseling bei Köln unter'm 19. März 1869 verliehenen und unter'm 25. März 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Universal-Simshobel,

des dem Fabricanten J. G. Kugler in Nürnberg unter'm 21. März 1869 verliehenen und unter'm 25. März 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung von Elfenbein-Pergament — von ihm „imitation ivory-tablets" genannt, —

des dem Dr. August Clemm in Ludwigshafen unter'm 31. März 1869 verliehenen und unter'm 10. April 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Benzol und seinen Homologen aus Steinkohlengas,

des dem Techniker L. Philipp Lipps in Dresden unter'm 29. September 1869 verliehenen und unter'm 7. October 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen emaillirten eisernen Gähr- und Lagerfässer für Brauereien und Brennereien,

des dem Nicolaus Champeaux von Paris unter'm 29. September 1869 verliehenen und unter'm 7. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Construction eines Kriegs- und Jagdgewehres mit einfachem oder doppeltem Lauf, Hinterladung und centraler Percussion, und

des dem Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a./Main unter'm 29. September 1869 verliehenen und unter'm 7. October 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Darstellung von Anthracen aus Asphalt, resp. Pech von Steinkohlentheer, und auf Darstellung von zwei Farbstoffen aus Anthracen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt

Regierungs-Blatt

für das

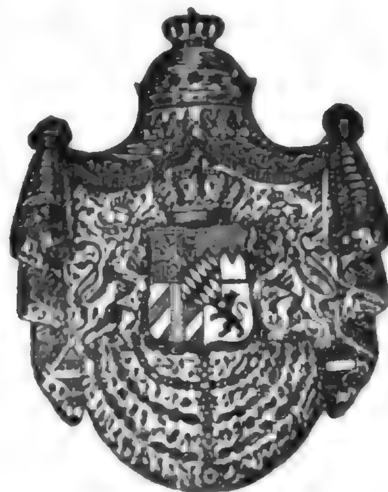

Königreich Bayern.

№ 82.

München, Montag den 17. October 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Schloß Berg, den 11. October 1870.

§. 1.

Als Belohnung der zu Ehre und Ruhm des Heeres gereichenden Führung ihrer Armee-Corps im gegenwärtigen Kriege werden zu Commandeurs des Militär-Max-Joseph-Ordens befördert:

Die bisherigen Ritter dieses Ordens, Generale der Infanterie:

Jacob Ritter von Hartmann, Commandant des II. Armee-Corps, zunächst aus Anlaß seiner Commandoführung in der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870 und

Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandant des I. Armee-Corps, insbesondere aus Anlaß seiner Commandoführung in der Schlacht von Sedan am 1. September 1870.

§. 2.

Zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens wird ernannt:

der Rittmeister Heinrich von Nagel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870.

§. 3.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des II. Armee-Corps in der Schlacht bei Sedan werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1) mit dem Großcomthurkreuze:

der Generallieutenant Wilhelm Ritter von Walther, Commandant der 3. Infanterie-Division;

2) mit dem Comthurkreuze:

der Oberst Hugo Diehl des 1. Infanterie-Regiments König, nun Generalmajor und Commandant der 6. Infanterie-Brigade, —

der Oberst Friedrich Freiherr von Treuberg, Commandant des 15. Infanterie-Regiments König Johann von Sachsen, —

der Oberst Johann von Pillement des 2. Artillerie-Regiments Brodesser, Commandant der Artillerie-Reserve-Abtheilung des II. Armee-Corps;

3) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab Albrecht Streiter;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Majore Anton Keck — und Wilhelm Damboer, —

die Stabshauptleute Alois Freiherr von Juncker-Bigatto — und Friedrich von Berg, genannt Schrimpf;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Oberst Edmund Hößler, — der Major Maximilian Leichtenstern — und der Hauptmann Eduard Gleichauf;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Oberstlieutenant Theodor von Michels — und der Major Eduard Freiherr von Reitzenstein;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Majore Joseph Steger — und Oscar von Schintling; — die Stabshauptleute Otto Kohlermann — und Amandus Bemmel;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Nepomuk von Winckhler, — die Hauptleute Carl Freiherr von Sainte-Marie-Eglise — und Heinrich Hölzl;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Oberst Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Major Anton Mehler;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Regimentsarzt Dr. Ernst Quitzmann;

4) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe des 2. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Artillerie, nun Hauptmann Carl Hofmann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Heinrich Lutz;

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

der Rittmeister der Cavalerie, Maximilian Dürig, 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division, Wilhelm Ritter von Walther, — der Hauptmann der Artillerie, Maximilian du Jarry Freiherr von La Roche — und August von Michell vom Genie-Stabe, — der Oberlieutenant der Infanterie, Arnulph Schenk, 2. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division, Wilhelm Ritter von Walther, — der Oberlieutenant Ludwig von Graunvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — der Oberlieutenant Philipp Kester vom Genie-Stabe — und der Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherr von Andrian-Werburg;

vom Stabe der 5. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stabe, Wilhelm von Staudt, — der Hauptmann der Infanterie Moriz Bomhard, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Wilhelm von Schleich, — der Oberlieutenant Brix Förster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und der Bataillons-Auditor Friedrich Zenk;

vom Stabe der 8. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stabe, Moriz Orff,

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Hauptleute Franz Berg, — Nepomuk Ritter von Axthalb — und Hermann Nürmberger; — die Oberlieutenants Heinrich Hettinger, Bataillons-Adjutant, — Alois Hirschauer, — Peter Franzowitz, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein, Bataillons-Adjutant, — Benno Schulz, — Clemens Freiherr von Scheben — und Joseph Wiedemann, — die Unterlieutenants Ludwig Freiherr von Egloffstein, — Richard Schlink, — Joseph Weiß — und der Landwehr-Unterlieutenant Franz Höflich;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Stabshauptmann Georg Schleicher, — die Hauptleute Friedrich Bilabel, — Joseph Murmann, — August Körbling — und Joseph Schwarzenberger, — die Oberlieutenants Johann Scharrer, — Joseph Waizmann, — Richard Raila, Bataillons-Adjutant, — und Ludwig Beyschlag, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Carl Unger, Bataillons-Adjutant, — und Ludwig Stöger — dann der Bataillonsarzt Dr. Bernhard Karpeles;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Unterlieutenant Otto Reisner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Hauptleute Maximilian Poland, — Conrad Horlomus — und Wilhelm von Imhoff; — die Oberlieutenants Ulrich Graf von Brockdorff, — Eduard Freiherr Löffelholz von Colberg, — Hermann Schunck, Bataillons-Adjutant, — und Conrad Braun; — die Unterlieutenants Johann Schöpf, — Georg Seuffert, — Joseph Brößler, — Wilhelm Mayer, — Conrad Kronberger; — die Landwehr-Unterlieutenants August Scheu — und Carl Winkler; — die Bataillonsärzte Dr. Carl Deininger und Dr. Alois Schneider;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Jacob Ehrne von Melchthal, — Johann Albert, — Jacob Eckart, — und Carl Geisendörfer; — die Oberlieutenants Carl von Gosen, Bataillons-Adjutant, — Adolph Ney; — die Unterlieutenants Maximilian von Heydenaber, — Jacob Stoffel, — Heinrich Beutlhauser — und Franz Schepp; — die Bataillonsärzte Dr. Johann König — und Dr. Albert Hasselwander;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Hugo Freiherr von Sainte Marie-Eglise — und Joseph Holl; — die Unterlieutenants Michael Stümmler — und Thomas Banfield;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Maximilian Ney; — die Unterlieutenants Carl Pleitner — und Baptist Bischoff;

vom 8. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Ludwig Möllinger — und Eugen Abel, — die Oberlieutenants Georg Feser, Bataillons-Adjutant, — und Ferdinand Freiherr von Leoprechting, — die Unterlieutenants Ludwig Pöllath, — Michael Sensburg, — Julius Bernhard — und Peter Klemens, — der Landwehr-Unterlieutenant Friedrich Krämer

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

die Unterlieutenants Wilhelm Freiherr von Feilitzsch, — und Carl Freiherr von Lamezan;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Hauptleute Matthäus Schmauß — und Heinrich Sulzbeck;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Hofmeister, — Lothar Reuß — und Franz Baur, — der Oberlieutenant Bernhard Seuffert;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Christian Freiherr Lochner von Hüttenbach, — und der Bataillonsarzt Dr. Franz Haltenberger.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

Feldwebel Friedrich Schneider — und Sergeant Jacob Hencko am 1. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

die Feldwebel Heinrich Grünwald, — und Ludwig Fichtelberger, — der Sergeant Peter Buchta am 1. September;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Heinrich Krieg am 1. September;

2) mit der silbernen:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Sergeant Jacob Mager am 1. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Sergeant Sailer am 1. September;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Gemeinen Franz Lohmeier — und Anton Sendlbeck am 1. September:

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Gemeinen Georg Leibl, — und Georg Stilper am 1. September;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Corporal Jacob Lieb am 1. September;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Friedrich Oerter am 1. September:

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Corporal Johann Schöllhorn, — der Unterkanonier Philipp Stutz am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienst-Kreuze:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

Feldwebel Jacob Rothhaas, — die Sergeanten Leonhard Adler, — Martin Beck, — Franz Haas, — Richthammer,

— Joseph Reindl, — Joseph Kreuzer, — die Corporale Ferdinand Pfretzschner, — Alois Plendl, — Johann Wiesend, — Joseph Feiherr Lochner von Hüttenbach, — Peter Moser, — Anton Hellerer, — der Gefreite Heinrich Polinsky, — Gemeiner Georg Mutzbauer;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

Officiersabspirant 2. Classe Hölzle, — die Sergeanten Franz Weichsel, — Max Preu;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

Corporal, nun Landwehr-Officiersabspirant Georg Franz, — Feldwebel Friedrich Ziegler, — Officiersabspirant 2. Classe Theodor Dösel, nun Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Sergeanten Friedrich Spier, — Georg Wiesend, — Michael Platzöder, — Joseph Rüger, — Adam Galsterer, — die Corporale August Herbst, — Johann Leibenbauer, — Raphael Fried, — Bernhard Zippelius, — der Vicecorporal Jacob Mittentzwei, — die Gefreiten Lorenz Fürstatt, — Carl Seeg, — Adam Firsching, — Georg Zimmermann, — Conrad Anselstetter, — Tambour Wilhelm Dorsch, — die Gemeinen Albert Wirsing, — Martin Barthel, — Conrad Ries, — August Voit, — Michael König, — Johann Leimbach;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

Sergeant Georg Bühringer, — die Corporale Michael Dorner, — Heinrich Müller, — Joseph Müller, — Wilhelm Gabler — Vicecorporal Peter Wagner, — die Gefreiten Adam Fetz, — Heinrich Kranzer, — Tambour Georg Steub, — die Gemeinen Carl Baumann, — Michael Käß, Johann Bogendörfer, — Peter Bohrmann, — Peter Wüst, — Joseph Gloß, — Michael Stadelmann, — Leonhard Dollheimer;

vom 3. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Adam Herget, — Secondjäger Friedrich Zeiler, — die Hornisten Andreas Hartl, — Leonhard Graf, — Gemeiner Conrad Grabmeister;

vom 5. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Otto Englert, — Secondjäger Ferdinand Eberich, — die Gemeinen Anton Schuh, — Ludwig Scherschel, — Johann Schreiber;

vom 8. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Johann Raithel, — die Secondjäger Conrad Wohlrab, — Valentin Lehr, — Michael Künstler, — Johann Kaiser, — die Corporale Michael Albert — Wilhelm Fick, — Johann Hohenester, — Anton Schärl, — Johann Maisel, — Vicecorporal Georg Raimund, — die

Gefreiten Alois Preißer, — Matthäus Seitz, — Alois Potzenhard, — Johann Reith, — Johann Rost, — die Gemeinen Georg Barth, — Conrad Krohberger — Johann Nix, — Nicolaus Sober, — Carl Hammerer, — Johann Neidhardt, — Georg Steigleber, — Ferdinand Weinisch, — Philipp Schwab, — Johann Braun, — Alois Käßer, — Johann Bauer, — Alois Bachmann, — Adam Dobmeier;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

Trompeter Carl Keller, — Vicecorporal Georg Körner, — Gemeiner Johann Schilp;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Oberfeuerwerker Adam Wiesend, — Friedrich Kraußold, — Abam Stephan — die Feuerwerker Johann Schweiger, — Johann Kunstmann;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Trompeter Joseph Klaß, — Mathias Luckner;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

die Sergeanten Emanuel Brucker, — Joseph Hartl — und Joseph Reinwald.

§. 4.

Belobt werden:

der Generalmajor Joseph Maillinger, Commandant der 8. Infanterie-Brigade;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen;

Oberst Georg Bösmiller, — Hauptmann Gustav Dietz, — die Unterlieutenants Friedrich Schleiß von Löwenfeld, — Quirin Schieber — und August Ritter von Vincenti, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Reinhard, — Richard Drechsler, — Joseph Hubrich — und Eduard Pohl;

Feldwebel Conrad Leybold, — die Sergeanten Andreas Neubert — und Joseph Bettermann, — die Corporale Anton Kolb, — Joseph Strom, — Magnus Meiler, — Franz Loritz, — Joseph Haarvoll, — Xaver Pöllmann, — Joseph Vandersitt, — Johann Kramer — und Georg Stiegler, — die Gefreiten Johann Berghammer, — Joseph Utz, — Johann Ott, — Johann Geißl, — Johann Jammer — und Joseph Hecht, — die Gemeinen Georg Braun, — Joseph Weigl, — Carl Müller, — Joseph Kappel, — Joseph Zwick, — Conrad Weil, — Johann Ring, — Wolfgang Schäfler, — Peter Christoph Schmitt, — Franz Zimbauer, — Anton Faltenbacher, — Johann Kroher, — Michael Eichhorn, — Joseph Wiendl, — Johann Forster, — Johann Pongratz, — Johann Pecker, — Johann Hofmann, — Johann Zeitler, — Joseph Grabinger, — Bar-

tholomäus Lederer, — Friedrich Jung, — Georg Fischer II, — Michael Tretter — und Georg Ströhl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Oberstlieutenant Heinrich Gambs, — der Oberlieutenant Anton Pflaumer, — die Unterlieutenants Ludwig Höggenstaller, — Wilhelm Binder, — Alois Deißböck, — Carl Spitzer, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg — und Ludwig von Wißell, — die Landwehr-Unterlieutenants Albrecht Krauß, — Gottfried Bauer — und Leonhard Gollwitzer;

die Landwehr-Officiersabspiranten Emil Schmidt — und Franz Beckenbauer, — die Officiersabspiranten 2. Classe Joseph Murr — und Robert Mayer-Schauensee, — die Corporale Nicolaus Greim, — Heinrich Seitz, — Ludwig Friedrich, — Christian Stroebel, — Christian Schwarz — und Heinrich Gewinner, — die Vicecorporale Johann Burger — und Conrad Großmann, — Hornist Mathias Kraft, — die Gefreiten Johann Teufel, — Johann Märtel, — Lepsinger — und Maier (12. Compagnie), — die einjährig Freiwilligen Christian Riedel — und Ludwig Kabner, — die Gemeinen Caspar Küfner, — Xaver Mittlander, — Samuel Reithel, — Johann Franz, — Benedict Heuslein, — Friedrich Heuthaler, — Johann Mayer (9. Compagnie), — Michael Schmetzer, — Johann Popp, — Johann Hemschling, — Johann Hoberlein, — Johann Kropp, — Georg Haas, — Michael Neubauer — und Johann Zollheiß;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Soldaten Beuerer und Heumer;

vom 14 Infanterie-Regiment Hartmann:

die Stabshauptleute Anton Ritter von Schellerer — und Ludwig Freiherr von Thüngen, — Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Gustav Claus — die Unterlieutenants Theodor Minderlein, — Edmund Ulmer, — Joseph Weber, — und Gotthard Wittmann, — die Landwehr-Unterlieutenants Hugo Barbeck — und Jacob Blessing;

Landwehr-Officiersabspirant Johann Stark — Officiersabspirant 2. Classe Ottokar von Stachelhausen, — Sergeant Conrad Hofmann, — die Corporale Georg Prell, — Ernst Volleth, — Philipp Kistner, — Carl Schweigel — und Carl Waßmuth, — die Gefreiten Michael Droll, — Jacob Sichert — und Johann Petratsch, — Tambour Johann Karl, — die Gemeinen Wolfgang Franz, — Johann Schramm, — Friedrich Braun, — Andreas Bauer, — Georg Achtziger,

— Leonhard Rücker, — Michael Lauer, — Georg Haas, — Johann Bayer, — Johann Pröschel, — Andreas Hofmann, — Johann Felseisen, — Gallus Strarklauf, — Anton Tischler, — Georg Fritschel, — Georg Kaltenhäuser, — Johann Renker, — Johann Keller, — Christian Höhenberger, — Johann Stahl, — Johann Seeßer — und Jacob Jahn;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

Hauptmann Otto Sigl, — die Unterlieutenants Joseph von Mayerhofen, — Friedrich Albrecht, — Alois Regele, — Theodor Schneider — und Nikolaus Krapfenbauer, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Naderer — und Georg Marx, — Bataillonsarzt Dr. August Heim;

die Feldwebel Georg Stage, — Leonhard Karl — und Alois Zorl, — die Sergeanten Adam Bosch, — Georg Oberndorfer, Georg Dann, — Xaver Englhard — und Georg Werschinger, — die Corporale Michael Bierlinger, — Joseph Lehner, — August Schinn, — Xaver Schneider — und Johann Grünärml, — Vicecorporal Georg Andrä, — die Hornisten Wilhelm Honig — und Xaver Liebhardt, — die Gefreiten Franz Schuster — und Leonhard Fischer, — die Gemeinen Erhard Kugler, — Carl Rhodius, — Joseph Weydt, — Wolfgang Fuchs, — Johann Knoll, — Lorenz Gehringer, — Michael Bauer, — Xaver Schmauß, — Leonhard Hellmuth, — Leonhard Merk, — Sebastian Hofmann, — Carl Schembacher, — Georg Kriegemaier, — Christian Kleemann, — Michael Deubel, — Ernst Hitzler, — Georg Schlager, — Friedrich Gettler, — Heinrich Wolf, — Johann Spiegel, — Georg Pfeifer, — Friedrich Hilpert, — Heinrich Strack, — Georg Fitzinger, — Heinrich Beckler, — Wilhelm Henkelein — und Johann Langhanns;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Horn, — Corporal Heinrich Hahn, — Hornist Johann Meißner, — Gefreiter Johann Thenn;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Rudolph Freiherr von Gumppenberg, — Hauptmann Johann Gloß, — Oberlieutenant Carl Leeb, — die Unterlieutenants Carl Sartorius — und Albert Gries, nun Oberlieutenants;

die Secondjäger Mathias Buchele — und Joseph Wimmer, — Corporal Benedict Bender, — Gefreiter Graf, — die Gemeinen Scherer, — Seitz, — Ignaz Maier, — Hüttenberger, — Hubert Rothhammer, — Adam Schäbler, —

Georg Liebl, — Sebastian Schießl, — Johann Sandl, — Georg Alwang, — Christoph Bruck, — Johann Eich — und Johann Meisner;

vom 8. Jäger-Bataillon:

Oberlieutenant Georg Rampf;

die Secondjäger Wolfgang Reibig, — Johann Kreß — und Andreas Konrad;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Corporal Georg Wallner;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

Oberstlieutenant Edmund Eckart;

Landwehr-Officiersabspirant Friedrich Frieß, — Feuerwerker Johann Herterich, — Trompeter Conrad Weiling, — Bombardiere Andreas Buchwald — und Johann Rippstein, — Oberkanonier Christian Radspinner, — Unterkanonier Christian Schwarz;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Oberlieutenants Carl Scheurl von Defersdorf — und Maximilian Gessele;

die Oberfeuerwerker Christian Rehling — und Joseph Maier, — Feuerwerker Alois Heller, — die Corporale Ludwig Meier — und Johann Wattenbach, — Batterieschmied Pantaleon Demmel, — die Bombardiere Jacob Herz, — Christian Maiser — Friedrich Hohlhuth — und Friedrich Landmann, — Fahrbombardier Leonhard Hagerer, — Fahrkanonier Adam Weber, — die Unterkanoniere Adam Müller, — Franz Herold — und Leonhard Belschner;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

Oberlieutenant, nun Hauptmann im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, Joseph Kopf, — Unterlieutenant Conrad Faber; — die Bataillonsärzte Dr. Heinrich Port, — Dr. Johann Limmer, — und Dr. Friedrich Mottes;

die Sergeanten Emanuel Brucker, — Joseph Hartl — und Joseph Rheinwalt;

der Feldgendarm Johann Bestelmeyer vom Stab der 5. Infanterie-Brigade.

§. 5.

Mit dem Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens wird ferner belohnt:

der Oberlieutenant Friedrich Ströbel vom Genie-Regiment wegen hervorragender Leistung bei der Belagerung von Toul.

Ludwig.

Freiherr v. Pranckh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 4 der Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, (Reggs.=Bl. S. 741) zu verordnen, was folgt:

Einzige Bestimmung.

Die Zuständigkeit zur Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbsprivilegien für cosmetische und Geheimmittel geht mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an Unser Staatsministerium des Innern über.

München, den 13. October 1870.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Hof zu einem Stadt= und Landgerichte betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. l. Mts. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Hof zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt= und Landgericht Hof"

vereinigt werde.

München, den 12. October 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die 40. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. October l. Js. die 40. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

200,000 fl.

Montag den 31. October l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35 — 39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1871 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Januar 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 11. October 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. October l. Js. den Landrichter Theodor Barth in Heidenheim wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Heidenheim den Assessor des Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, Hermann Buff, zu befördern, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Dinkelsbühl den Bezirksgerichts-Accessisten Carl von Oelhafen in Schwabach zu ernennen, ferner

den temporär quiescirten Oberförster Max Walchner von Elchingen, seiner Bitte entsprechend und unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, auf Grund des §. 22 lit. D der IX Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 11. October l. Js. auf allerunterthänigstes Ansuchen den Bezirksgerichtssecretär J. Carl Friedrich Hornung zu Neuburg v./W., auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle einzuziehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 83.

München, Montag den 24. October 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das in der Bekanntmachung vom 19. Juli l. Js. (Reggs.-Bl. Nr. 50 l. Js.) enthaltene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Schlachtvieh ist auf der Grenzstrecke Saarbrücken bis Neuburg a./Rh., beide Orte eingeschlossen, aufgehoben.

München, den 20. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. October l. Js. den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Straubing, Priester Dr. Carl Arnold, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, zum Professor der Geschichte am Lyceum zu Aschaffenburg zu ernennen, ferner

den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen, Priester Johann Baptist Heiß, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Straubing zu versetzen,

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten, Priester Conrad Geist, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen zu befördern, und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Claßverweser an der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, Max Rottmanner, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 12. October l. Js. den bisher im Staatsministerium der Justiz verwendeten Oberappellationsgerichtsrath Theodor Freytag auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in den Dienst als Rath bei dem obersten Gerichtshofe eintreten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung für seine in seiner bisherigen Verwendung mit Treue und Eifer geleisteten Dienste auszudrücken, die hiedurch in besagtem Staatsministerium sich erledigende Stelle aber zur Zeit nicht wieder zu besetzen, dann

den Officianten der k. Kreiscasse der Pfalz, Paul Reinert, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 13. October l. Js. dem ordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Bernhard Joseph von Windscheid, die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Heidelberg erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienst unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer, zu bewilligen,

den Kaufmann Ludwig Engelmann zu Fürth von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Fürth auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu entheben;

dem Handelsgerichte Fürth zwei weitere kaufmännische Richter beizugeben und hienach unter Berufung der bisherigen Ergänzungsrichter S. E. Berolzheimer, Maier Lieser und Heinrich Hornschuch zu Assessoren, den Kaufmann Eduard Ley zu Fürth gleichfalls zum Assessor an dem genannten Gerichte und die Kaufleute Jacob Mohr

und Johann Philipp Morgenstern zu Fürth zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst zu ernennen, dann

den Bezirksgerichtsarzt Dr. Thomas Lauber zu Donauwörth auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 10. October l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert werden:

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Anton Bichele bei der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten, — Georg Leibig beim Gouvernement der Festung Germersheim (Krankenhaus-Verwaltung), — August Schlimbach bei der Intendantur des 4. Armee-Divisions-Commandos, — Heinrich Hosp bei der Stadt-Commandantschaft Amberg (Localverwaltung), — August Mahler bei der Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Anton Merkel bei der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums, — Wilhelm Meyer bei der Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Ludwig Peter bei der Intendantur des 2. Armee-Divisions-Commandos, — Georg Holländer bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, — Ferdinand Gnätz im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Anton Maillinger bei der Festungs-Commandantschaft Landau (Localverwaltung), — Joseph Feicht bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — Melchior Schüle im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Andreas Pauli im 4. Artillerie-Regiment König, — Baptist Throll im Invalidenhaus, — Georg Rabenstein bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — und Franz Frisch im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare David Bortscheller bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Krankenhaus-Verwaltung), — Wilhelm Fischer bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Localverwaltung), — Joseph Hötzler bei der Stadtcommandantschaft Burghausen (Localverwaltung), — Joseph Lang bei der Stadtcommandantschaft Passau (Localverwaltung), — und Engelbert Mayer bei der Stadtcommandantschaft Ansbach (Localverwaltung).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 4. October l. Js. dem Obersten Friedrich Freiherrn von Treuberg vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und dem Oberlieutenant der Cavalerie und Ordonanzofficier beim 2. Armee-Corps, Hermann Ritter von Hartmann vom 2. Armee-Divisions-Commando, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Friedrich Dietl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Apotheker Carl Mathäi vom 19. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

unter'm 5. October l. Js. den Hauptmann der Infanterie Maximilian von Baligand vom 1. Armee-Divisions-Commando der Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Carl Dietl auf Nachsuchen zu entheben und denselben zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Heinrich Voit vom 4. Artillerie-Regiment König wegen Dienstuntauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen.

Der Regiments-Veterinärarzt Conrad Weber vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser wurde auf Grund rechtskräftigen militärgerichtlichen Erkenntnisses vom 28. September l. Js. wegen Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe aus den militärischen Dienstes- und Standesverhältnissen entlassen.

Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der 3. Armee den beiden bayerischen Armee-Corps für hervorragende Leistungen in dem Gefechte bei Niederbronn und in der Schlacht bei Sedan nachträglich noch eine Anzahl eiserner Kreuze 2. Classe zuerkannt, und dieselben auf Vorschlag der Armee-Corps-Commandanten den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren, dann Mannschaften verliehen:

vom 1. Armee-Corps:

dem Oberstlieutenant Friedrich Muck — und dem Major Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Friedrich von Lüneschloß vom 1. Infanterie-Regiment König, — den Majoren Adolph Kohlermann — und Eduard Muck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Major Ludwig Leythäuser vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Major Franz Will vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherrn von

Rauchenzell und Laubenberg vom 1. Jäger-Bataillon, — dem Stabshauptmann Maximilian von Mayer vom 7. Jäger-Bataillon (nun Major im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland), — dem Hauptmann Rupert Kellner vom Infanterie-Leib-Regiment, — den Hauptleuten Heinrich Reber — und Ludwig Peringer vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Krane vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Friedrich Meier vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Anton von Stockhammern vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Oberlieutenant Conrad Huber vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Oberlieutenant Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (nun Hauptmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen) — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Joseph Bauerschubert vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberlieutenant Ludwig Hasler vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Hermann Ehrne von Melchthal vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Unterlieutenant Dietrich Freiherrn von Laßberg vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Officiersadspiranten 1. Classe (Junker) Adolph Freiherrn von und zu der Tann, nun Unterlieutenant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — den Sergeanten Johann Grabmann — und Sebastian Biermaier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Corporal Christian Bühlmaier vom 7. Jäger-Bataillon, — dem Corporal Paul Peter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Vicecorporal Jacob Frauenhofer vom 4. Jäger-Bataillon, — dem Hornisten Christian Geisenberger — und dem Gemeinen Theodor Huber vom 1. Jäger-Bataillon, — dann dem Tambour Joseph Freimuth vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern;

vom 2. Armee-Corps:

dem Oberstlieutenant Theodor von Michels — und dem Major Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann,— dem Hauptmann Wilhelm von Staudt vom Generalquartiermeisterstab, — dem Hauptmann Franz Bauer vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Lamezan vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dem Cor-

poral Christoph Hacker vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Corporal Jacob Lieb vom 5. Jäger-Bataillon, — dem Vicecorporal Georg Körner vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und dem Trompeter Carl Keller vom nämlichen Regiment.

Ferner haben Seine Majestät der König von Preußen laut Ordre des Obercommandos der 3. Armee vom 29. September l. Js. sich Allerhöchst bewogen gefunden, dem 2. bayerischen Armee-Corps in Anerkennung seines tapferen Verhaltens in dem Gefechte bei Plessis-Piquet — am 19. v. Mts. — weitere 30 eiserne Kreuze 2. Classe zu verleihen, und wurden dieselben am 1. October l. Js. von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen zu Versailles wie folgt Höchsteigenhändig zugestellt:

dem Oberstlieutenant Heinrich Fogt vom Genie-Stab, — dem Oberstlieutenant Edmund Eckart vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — den Majoren Johann Heilmann — und Albrecht Streiter vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Anton Keck vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — den Hauptleuten Celsus Girl (nun Major) — und Carl Lindhamer vom Generalquartiermeister-Stab, — dem 1. Adjutanten des Armee-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter von Hartmann, Rittmeister Maximilian Freiherrn von Sazenhofen, — dem 2. Adjutanten des genannten Corps-Commandanten, Hauptmann Carl Harrach, — dem Rittmeister à la suite und Ordonnanzofficier Carl Freiherrn von Fechenbach zu Laudenbach, — dem Hauptmann Franz Berg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Hauptmann August Körbling vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Hauptmann Wilhelm von Imhoff vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — den Hauptleuten Nikolaus Biering, — und Carl Geisendörfer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — den Hauptleuten Hugo Freiherrn von Sainte-Marie-Eglise — und Joseph Holl vom 3. Jäger-Bataillon, — den Hauptleuten Carl Hofmeister — und Lothar Reuß vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Oberlieutenant und Ordonnanzofficier Richard Hoffmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Heinrich Hettinger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Unger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Unterlieutenant Engelbert Spiegel vom 15. Infanterie-

Regiment König Johann von Sachsen, — dem Regimentsarzt Dr. Carl Schiller von der 2. Sanitäts-Compagnie, — den Feldwebeln Xaver Benz — und Leonhard Karl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Secondjäger Friedrich Zeiler vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Feuerwerker Georg Kohl — und dem Corporal Maximilian Friedl vom 4. Artillerie-Regiment König, — dann dem Gefreiten Friedrich Guttenberg vom 3. Jäger-Bataillon.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 13. October l. Js. von diesen neuerlichen, die bayerische Armee ehrenden Auszeichnungen Kenntniß genommen und den sämmtlich Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. October l. Js. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Bayern, Oberstinhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, zur Annahme und zum Tragen des Ihm Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der 3. Armee verliehenen eisernen Kreuzes 2. Classe die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichts-Assessorssohn Adolph Herlet von Bischofsheim für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Landhaus der Handelsgerichtsdirectorsgattin Thusnelde v. Landgraf in der Gemeinde Bischofswies, k. Bezirksamts Berchtesgaden, „Wahlheim“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 14. October l. Js. dem John Ten. Eyk Slingerland in New York auf die die von ihm erfundene Schriftsetzmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. October 1870 anfangend, dann

unter'm 15. October l. Js. dem Ernst von Jeinsen und James Munroe Mac Donald zu Schaerbeck auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen von Schmiergefäßen

und Lagerschaalen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. October 1870 anfangend, ferner

dem Thomas Carr zu Bristol auf eine verbesserte Methode zur Herstellung von Mehl und Mahlproducten aus Weizen und anderm Samen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. October 1870 anfangend, und

dem Maschinenfabrikbesitzer Oscar Rißmann in Mittweida auf eine neu construirte Getreideschälmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. October 1870 anfangend, endlich

unter'm 17. October l. Js. dem Jacob Stocker, Ingenieur in der Lokomotiv-Fabrik von G. Krauß et Comp. dahier, auf die von ihm erfundene, als Motor und Pumpe dienende, eigenthümlich construirte Rotationsmaschine, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. October 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. dahier, unter'm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1870 anfangend, und

das dem Adam Heller von Rimpar, z. Z. in Würzburg unter'm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Thomas Mortlock in London unter'm 4. October 1869 verliehenen und unter'm 7. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Schärfen der Mühlsteine,

des den Maschinenfabricanten Schnabel und Henning in Bruchsal unter'm 9. October 1869 verliehenen und unter'm 16. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Hopfenpresse mit endloser Kette und Differentialrollen, und

des dem Hüttendirector Julius Jacobi zu Klodna in Sachsen unter'm 10. October 1869 verliehenen und unter'm 16. October 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Entfernung der Phosphorsäure aus Eisenerzen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 84.

München, Mittwoch den 26. October 1870.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. October l. Js. bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Ludwig Zöller in Kaiserslautern zum Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu befördern, und

den Rentbeamten Max Duval de Navarre von Neustadt a./D. auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben ferner allergnädigst geruht, unter dem obigen Tage den Oberförster Wilhelm Schunk von Martinlamitz, seiner Bitte entsprechend und unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen

und ersprießlichen Dienstleistungen, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle auf das Revier Martinlamitz im Forstamte Marktleuthen den Oberförster Georg Künzel von Bärnheck gleichfalls auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

den Assistenten am Forstamte Kulmbach, Ludwig Schiller, zum provisorischen Oberförster in Bärnheck, Forstamts Pegnitz, zu ernennen, ferner

den Oberförster Alois Streller zu Sur unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistungen wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch bewirkter Dienstunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, und

zu gestatten, daß der Advocat Caspar Brandl von Burglengenfeld seinen Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes seines dermaligen Wohnortes verlege.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 9. October l. Js. dem bei der Armee-Intendantur der 3. Armee commandirten Director der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, Kriegscommissär Gustav Gerheuser, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe für Nichtcombattanten zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig de Taillez auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Landwehr-Unterlieutenant Richard Braungart vom 27. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Anton Spangler, — und

unter'm 10. October l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Simon Warmuth bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 12. October l. Js. den Unterlieutenant Ludwig Stobäus vom 1. Infanterie-Regiment König — und

unter'm 13. October l. Js. den Landwehr-Bezirks-Commandanten von Kitzingen, Oberstlieutenant Friedrich Freiherrn von Pechmann, auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Johann Lindner bleibend im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß

Berg den 11. October l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Abspiranten 1. Classe (Junker) Joseph Erdmannsdorfer im 7. Jäger-Bataillon, — Theodor Cammerer — und Ludwig Groß im Genie-Regiment, — die Feldwebel Xaver Bauer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und Joseph Grassinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — der Oberfeuerwerker Sebastian Schwarzkopf vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Officiers-Abspiranten 2. Classe Otto Grimm vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Casimir Freiherr von Gravenreuth im 1. Jäger-Bataillon, — Gustav Freiherr von Gorup-Besanez vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Rueppracht im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Hölzle vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Joseph Murr vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Robert Meyer-Schauensee vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Eugen Ritter von Mangstl vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Loë im Genie-Regiment, — Gustav Ritter von Welsch vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 4. Artillerie-Regiment König, — Xaver Pracher vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Wilhelm Wanzel im Genie-Regiment, — Ludwig Sirl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Caspar Dölger vom 10. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ferdinand Emonts vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Jacob Burkhardt im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — die Sergeanten Simon Hock — und Friedrich Brügel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — der Secondjäger Heinrich Thoma vom 4. im 7. Jäger-Bataillon, — der Feuerwerker Anton Kiepfer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Secondjäger Carl Schweizer vom 2. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — die Sergeanten Philipp Beutner vom

Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christian Weingarth vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Clemens Wetzstein vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Scheuermayer vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Isidor Ruf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Spier — und Carl Bachmayer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Johann Funk vom Infanterie-Leib-Regiment im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Thomas Peter vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 7. Jäger-Bataillon, — Wolfgang Hofmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Maximilian Prell vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — die Secondjäger Alfred Strehler im 9. Jäger-Bataillon, — Franz Enzensberger vom 10. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Adolph Ritter von Riedl im 9. Jäger-Bataillon, — der Sergeant Joseph Freiherr von Zündt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — der Feuerwerker Adalbert Hölzl vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser im 4. Artillerie-Regiment König, — der Sergeant Carl Frhr. von Imhof vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — der Feuerwerker Julius Ball vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Sergeanten Friedrich Harrach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im Infanterie-Leib-Regiment, — Adam Hartung vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Freiherr von Pechmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 1. Infanterie-Regiment König, — Jacob Manz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im Infanterie-Leib-Regiment, — August von Hartz vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — Arthur Graf von Orttenburg vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Pottiez vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Micheler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Joseph Elsässer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — der Secondjäger Lorenz Brun-

ner vom 10. im 8. Jäger-Bataillon, — die Sergeanten Richard Spruner von Mertz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König, — August Freiherr von Horneck vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Johann Kilian vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — der Untermeister Andreas Amberger im Genie-Regiment, — die Corporale Rudolph Freiherr von Laßberg vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alfred Freiherr von Horix vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hartmann Freiherr von Ow vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch, — Ignaz Buhlheller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Heinrich Bilabel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Gewinner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Sigmund von Willibald im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — Lorenz Schwenck vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Michael Endreß vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser im 4. Artillerie-Regiment König, — Joseph Kraus vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Alphons Kreitmayer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Körber vom 10. Jäger-Bataillon — und Hermann Böhm vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dann die Gemeinen Edmund Freiherr von Boutteville vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und Carl Freiherr von Seefried auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Uhlanen-Regiment König;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersadspiranten Ludwig Ziegler im 7. Landwehr-Bataillon, — Carl Klaiber im 10. Landwehr-Bataillon, — Martin Werle im 21. Landwehr-Bataillon, — Georg Dölger im 10. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Rockstroh im 4. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Steppes im 19. Landwehr-Bataillon, — Albert Wenzl im 4. Landwehr-Bataillon, — Hermann Schaibl im 21. Landwehr-Bataillon, — Eugen Münich im 28. Landwehr-Bataillon, — Alexander Ochsner im 21. Landwehr-Bataillon, — Carl Kurz im 17. Landwehr-Bataillon,

— Gottfried Brandt — und Alexius Geßler im 19. Landwehr-Bataillon, — Joseph Sommer im 10. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Reingruber im 19. Landwehr-Bataillon, — Adam Düring im 18. Landwehr-Bataillon, — Ernst Prestele im 20. Landwehr-Bataillon, — Pius Kusterer im 24. Landwehr-Bataillon, — Adolph Samereyr im 14. Landwehr-Bataillon, — Paul Ribler im 3. Landwehr-Bataillon, — Adolph Zelzer im 10. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Sanna im 21. Landwehr-Bataillon, — Franz Pfleger im 4. Jäger-Bataillon, — Alois Deininger im 11. Landwehr-Bataillon, — Vincenz Schauer im 3. Landwehr-Bataillon, — Robert Naab im 31. Landwehr-Bataillon, — Valentin Stenger im 10. Jäger-Bataillon, — Carl Zahner im 17. Landwehr-Bataillon, — Christian Pfeuffer — und Gustav Augustin im 22. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Neumeyer im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Kircher im 22. Landwehr-Bataillon, — Conrad Schwarz im 10. Jäger-Bataillon, — Theodor Zahn im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Freiherr von Tucher — Ludwig Heffner, — Joseph Witthäuser — und Friedrich Frieß im 2. Artillerie-Regiment Brotesser, — Hermann Bohlig in der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter, — und Carl Ryhiner in der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 18. October l. Js. den Doctor der Medicin Ferdinand Curtius aus München zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu ernennen.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 14. October l. Js. wurde der charakterisirte Major und Platzstabsofficier August Abelein von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum Landwehr-Bezirks-Commandanten in Kitzingen ernannt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. die katholische Pfarrei Echenbrunn mit Faimingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Johann Baptist Gantner, Beneficiat in Langerringen, Bezirksamts Augsburg, und

unter'm 11. October l. Js. die katholische Pfarrei Niedermurach, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Castulus Raith, Expositus in Eitelbrunn, Bezirksamts Stadtamhof, dann

unter'm 12. October l. Js. das Danzer-Schurr'sche Catechetenbeneficium bei U. L. Frau in München dem Priester Jacob Rathmayer, Coadjutor bei der katholischen Stadtpfarrei Giesing,

die katholische Pfarrei Geisenhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Anton Ranft, Pfarrer in Mühldorf, Bezirksamts gleichen Namens,

die katholische Pfarrei Hochdorf, Bezirksamts Speyer, dem Priester Joseph Grimm, Pfarrer in Lingenfeld, Bezirksamts Germersheim,

die katholische Pfarrei Fußgönheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Wilhelm Kopp, Pfarrer in Freinsheim, Bezirksamts Neustadt a./H.,

die katholische Pfarrei Iggelheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Peter Rinkes, Pfarrer in Breitenbach, Bezirksamts Homburg, und

die katholische Pfarrei Apfeldorf, Bezirksamts Schongau, dem Priester Joseph Schmid, Pfarrvicar in Reichling, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Feldmoching, Bezirksamts München l./Js., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Westermayer, Caplan in Nymphenburg, desselben Bezirksamts, und

unter'm 18. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Deimhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Leonhard Funk, Caplan in Kicklingen, Bezirksamts Dillingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Landau, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Annweiler, Decanats Bergzabern, Friedrich Arnold, und

die protestantische Pfarrstelle zu Entenberg, Decanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Gustenfelden, Decanats Schwabach, Johannes Grießbach, dann

unter'm 18. October l. Js. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Weißenburg dem bisherigen I. Pfarrer und Decan in Wassertrüdingen, Sigmund Ferdinand Clarus, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Grafen Friedrich Lud-

wig von Rechteren=Limpurg für den Pfarramtscandidaten und derzeitigen ständigen Vicar zu Donauwörth, Andreas Christoph Wilhelm Döberlein, ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle in Possenheim, Decanats Markt=Einersheim, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg vollzogenen Wahl des seitherigen Pfarrers, Anton Mayringer in Hienheim, Bezirksamts Kelheim, auf das VI. von Stingelheim'sche Canonicat bei dem gedachten Stifte, welches durch den Tod des Canonicus Wolfgang Ris und durch den Verzicht des VII. Steuer'schen Canonicus auf das statutenmäßige Vorrücken in Erledigung gekommen ist, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches

Der Adels=Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 6. September l. Js. der erste Vorstand des Directoriums der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank, Wilhelm von Bronberger, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritterclasse Lit. B. fol. 32 Act. Num. 6731.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. October l. Js. dem quiesc. k. Gesandten Dr. Joseph von Sigmund im Haag die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens des niederländischen Löwen, und

unter'm 10. October l. Js. dem Professor Robert von Schlagintweit in Gießen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehenen Ritterkreuzes des kaiserlich brasilianischen Rosenordens zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. October l. Js. dem k. Districtsschulinspector für den Bezirk Hemau, Pfarrer Johann Baptist Roll in Hohenschambach, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen, treuen und eifrigen Wirkens als k. Districtsschulinspector, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes allergnädigst kostenfrei zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 85.

München, Montag den 31. October 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Linderhof den 22. October 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des II. Armee-Corps in den Gefechten bei Paris und des Beobachtungs-Corps vor Bitsch werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1) mit dem Comthurkreuze:

der Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, Prinz Otto von Bayern, Königliche Hoheit;

2) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

der Oberst Börries von Wißell, functionirender Commandant der 7. Infanterie-Brigade;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Oberst Georg Bösmiller — und der Major Jacob Ball;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Major Carl Ziegler;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Major Friedrich Pfeuser;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Major Maximilian von Grauvogl, — der Stabshauptmann Ludwig Freiherr von Thüngen;

vom Genie-Regiment:

der Hauptmann Joseph Macco;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. II.:

der Stabsarzt Dr. Xaver Mühlbauer;

3) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe der 6. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann der Infanterie, Georg Niggl, Adjutant des Brigade-Commandanten, — die Hauptleute Carl Claus vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Robert Wendland vom 1. Infanterie-Regiment König;

vom Stabe des Beobachtungs-Corps vor Bitsch:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab, Carl Popp;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

die Unterlieutenants Hugo Buchert — und Maximilian Narholz, — der Landwehrarzt Dr. Julius Michel;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Hauptmann August Freiherr von Bibra, — die Oberlieutenants Anton Binstadt — und Alfred Döberlein;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Unterlieutenant Friedrich Horschelt;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Oberlieutenant Carl Brand;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Stabshauptmann Anton Ritter von Schellerer, — der Hauptmann Wilhelm Hörhammer, — die Unterlieutenants Joseph Weber, — Gotthard Wittmann, — Ernst Scheller — und Joseph von Allweyer, — die Landwehr-Unterlieutenants August Sternecker, — Johann Distler, — Jacob Bleßing — und Heinrich Strusen;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Otto Sigl, — Conrad Habermann, — Nicolaus Biering, — Stephan Pix — und Christian Knöllinger, — die Unterlieutenants Nicolaus Krapfenbauer, — Franz Blaimberger,

— Friedrich Albrecht, — Engelbert Spiegel, — Xaver Weber, — Albert Treuheit, — Theodor Schneider — und Alois Regele;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Theodor Gröbl — und August Freiherr von und zu der Tann, — die Oberlieutenants Ferdinand Schmalz, Bataillons-Adjutant, — Christoph Geyer — und Wilhelm Schreyer, — die Unterlieutenants Carl Ulrich, — Georg Freiherr von Fraunberg — und Ignaz Plobeck, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Nüßler;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Unterlieutenant Alfred Rittmann;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Julius Keinath;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Oberlieutenants Carl Freiherr von Reitzenstein, — Franz Siebert, — Ludwig Steinbauer — und Franz Ritter von Schmäbel, — die Unterlieutenants Otto Splitgerber, — Ludwig Hütz, — Manfred Faulhaber, — Albrecht Sendtner — und Ludwig Kery, — der Divisionsveterinär-Arzt Ferdinand Maurer, — die Landwehr-Unterlieutenants Alfred Merkel und Carl Wolff;

vom Genie-Regiment:

die Hauptleute Adolph de Ahna, — Jacob Gerber — und Mathias Schels, — die Oberlieutenants Ernst Keim, — Carl Faber, — Friedrich Pauer, — Franz Müller — und Adolph Steinmetz;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. II.:

die Regiments-Aerzte Dr. Joseph Rogg — und Dr. David Ullmann, — der Bataillons-Arzt Dr. Otto Pachmayr.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Friedrich Zeller, — der Gefreite Friedrich Guttenberg am 19. September;

vom Genie-Regiment:

der Untermeister Georg Praller am 1. September;

2) mit der silbernen:

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Gemeine Martin Rehm am 27. September;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Sergeant Baptist Streuber am 19. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Feldwebel Georg Keller am 19. September;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Landwehrmann Johann Ebner am 19. September;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Leonhard Karl, — die Sergeanten Rudolph Fries — und Caspar Mori, — der Corporal Carl Neumeier, — die Gemeinen Leonhard Beyer, — Sebastian Feyerlein, — Friedrich Schleier, — Georg Maier, — Heinrich Weber — und Ulrich Lutz am 19. September.

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Gefreite Georg Eberlein, — die Gemeinen Ludwig Diez, — Johann Knauer — und Joseph Zachmaier am 19. September;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Corporal Joseph Fuchs am 1. September;

vom Genie-Regiment:

der Führer Xaver Koislmaier, — die Gemeinen Simon Huber — und Heinrich Willer am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuz:

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Sergeant Franz Steigleder, — der Gemeine Michael Hofmann;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Corporale Joseph Klug — und Georg Suttner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Landwehr-Officiersadspiranten Johann Stark, — Carl Schweigl — und Georg Hofmann, — der Feldwebel Georg Zinkel, — die Sergeanten Simon Hock, — Friedrich Briegel, — Johann Kilian — und Johann Kapeller, — die Corporale Carl Metzger, — Johann Grohe, Michael Rudolph, — Johann Hellmuth — und Adolph Schulitz, — die Vicecorporale Moses Kleemann, — Johann Ruthmann, — Eduard Mayer — und Jacob Demmer, — die Gefreiten Carl Schauer — und Johann Glaß, — die Gemeinen Joseph Pollety, — Heinrich Dürr, — Stephan Schiener, — Caspar Schenk, — Adam Gößner, — Johann Ebner, — Bonifaz Wehe, — Friedrich May — und Conrad Klauer;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Feldwebel Joseph Wittmann — und Xaver Benz, — der Sergeant Adam Basch, die Corporale Carl Maurer, — Philipp Guth, — Michael Bierlinger — und Jacob Horender, — der Hornist Wilhelm Honig, — die Gemeinen Georg Lichtenwalder — und Michael Eichmann;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Schimmel, — Max Heerwagen, — Peter Leonhard — und Andreas Popp, — der Corporal Michael Rasp, — der Vicecorporal Wilhelm Zink, — die Gefreiten Johann Zimmermann — und Georg Amann, — der Hornist Johann Riegel, — die Gemeinen Michael Strohminger und Johann Singer;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Gemeine Johann Hofmann;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Gefreite Michael Dietenhofer;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Officiers-Adspirant, nun Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, August Dietrich, — die Oberfeuerwerker Joseph Meyer, — Max Speckle, — Ludwig Kögler — und Christian Rehler, — die Feuerwerker Alois Heller, — August Egger, — Bernhard Ruf — und Georg Kohl, — der 2. Wachtmeister der Fuhrwesens-Escadron, Adam Huber, — die Corporale Eugen Mösel, — Eduard Kram, — Georg Wernsdorfer, — Anton Engelhard, — Philipp Margraff, — Carl Keerl, — Jacob Leiner, — Johann Streeb, — Xaver Mundigl, — Maximilian Friedl — und Erasmus Wolf, — der Trompeter Joseph Ferber, — die Batterieschmiede Paul Demmel — und Joseph Erb;

vom Genie-Regiment:

die Officiers-Adspiranten, nun Unterlieutenants, Theodor Cammerer — und Ludwig Groß, — die Obermeister Otto Dietrich — und Friedrich Schindler, — der Untermeister Heinrich Pöhlmann, — die Führer Georg Häberle, — Xaver Lechner, — Conrad Rust, — Max Huber — und Michael Simon, — der Gefreite Joseph Frank, — der Gemeine Johann Detzer.

§. 2.

Belobt werden:

die Generalmajore Wilhelm von Schleich, Commandant der 5. Infanterie-Brigade — und Hugo Diehl, Commandant der 6. Infanterie-Brigade;

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab, Albrecht Streiter, — der Rittmeister der Cavalerie, Maximilian Düring, 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, — der Hauptmann der Artillerie Maximilian du Jarry Freiherr von La Roche, — und der Hauptmann August Michtll vom Genie-Stab, — der Oberlieutenant Arnulph Schenk, 2. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, — der Oberlieutenant Ludwig Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — der Oberlieutenant Philipp Kester vom Genie-Stabe, — der Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherr von Andrian-Werburg, — der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Franz Wigand, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Reichert;

vom Stabe der 5. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab, Wilhelm von Staudt, — der Hauptmann der Infanterie Moriz Bomhard, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Wilhelm von Schleich, — der Oberlieutenant Brix Förster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

vom Stabe der 6. Infanterie-Brigade:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab, Celsus Girl;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Unterlieutenant Adolph Oesterreicher, — der Landwehr-Unterlieutenant Philipp Ernst;

der Feldwebel Nikolaus Schmidt, — der Sergeant Georg Rosenberger, — die Corporale Joseph Giersen, — Franz Pfirrmann — und Mathias Schloßer, — die Gemeinen Wilhelm Denuell, — Johann Frank, — Franz Marx, — Franz Schrauth, — Anton Burkardt, — Franz Knoblauch, — Heinrich Eßig, — Philipp Funk, — Georg Maier, — und Balthasar Wagemann;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Major Anton Keck, — die Hauptleute Franz Berg, — Nepomuk Ritter von Arthalb — und Hermann Nürmberger, — der Oberlieutenant Heinrich Hettinger, Bataillons-Adjutant, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Hubrich und Eduard Reinhard, — der Bataillonsarzt Dr. Theodor Schlagintweit, — der Assistenzarzt Dr. Ludwig Bonschab;

der Sergeant Anton Koller, — der Vicecorporal Friedrich Thurn, — die Gemeinen Joseph Berr II — Johann Schuster, — Peter Kobler, — Michael Hecht — Joseph Weinlein — und Peter Paulus;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Major Maximilian Leichtenstern, — der Stabshauptmann Georg Schleicher, — die Hauptleute Friedrich Vilabel, — August Körbling, — Joseph Schwarzenberger, — Joseph Murmann — und Oscar Bischoff, — der Oberlieutenant Beyschlag, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Carl Unger, Bataillons-Adjutant, — und Gustav Freiherr von Waldenfels;

der Feldwebel Johann Stadler, — der Corporal Heinrich Gewinner, nun Unterlieutenant im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — die Gemeinen Joseph Rühr, Mathias Eberl, — Joseph Krug — und Nikolaus Schertel;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Sergeant Carl Hochleitner, — die Corporale Sigmund Weil — und Johann Krebs;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Hauptleute Wilhelm von Imhoff — und Heinrich von Wenz, — die Oberlieutenants Hermann Schunck, Bataillons-Adjutant, — Conrad Braun — und Ulrich Graf von Brockdorff, — die Unterlieutenants Joseph Brößler, — Wilhelm Meyer — und Conrad Kronberger, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Winkler, — August Scheu, — Julius Kraft — und Carl Brock; die Landwehr-Officiersabspiranten Wilhelm Fischer, — Johann Pemsel — und Carl Heuner, — der Bataillonsarzt Dr. Peter Walther,

die Feldwebel Michael Eichenlaub — und Friedrich Ziegler, — die Sergeanten Friedrich Grüber, — Anton Guggenberger, — August Bender, — und Joseph Strobl, — die Corporale Christian Berthold, — Theodor Schmidt — und Ludwig Weiser, — der Vicecorporal Johann Rör, — der einjährig Freiwillige Joseph Kramer, — die Gefreiten Zacharias Krumpholz, — Leonhard Kaltenthaler, — Christian Falk, — Joseph Hemmer, — Conrad Seitz — Michael Hyeronimus — und Ludwig Haas, — der Tambour Jacob Bach, — die Gemeinen Joseph Hofmann, — Johann Schrott, — Georg Schmid, — Conrad Stein, — Adam Dick, — Georg Ströbel, — Johann Dorn, — Johann Dorsch, — Andreas Hofmann, — Peter Hartmann, — Peter Jäger, — Paul Zottel, — Georg Dorsch, — Georg Loy, — Christoph Glück, — Paul Timansky — und Joseph Heinlein;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Oberst Friedrich Freiherr von Treuberg, — der Hauptmann Carl Geisen-

dörfer, — die Unterlieutenants Maximilian von Heydenaber — und Jacob Stoffel;

der Feldwebel Lorenz Schock, — der Sergeant Joseph Bauer, — die Corporale Carl Ziegler — und Johann Höfling, — die Vicecorporale Georg Andreä, — Johann Dietzel — und Conrad Bart, — die Gemeinen Johann Dausch, — Johann Weid, — August Gabler — und Leonhard Kohl;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Horn, — die Hauptleute Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise — und Joseph Holl, — der Oberlieutenant Bruno Hoppe, — die Unterlieutenants Thomas Banfield, — Michael Stümmler, — Ferdinand Dillkofer — und der Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Kahl;

die Gemeinen Georg Klaus, — Franz Eichner, — Johann Baier, — Christian Schwab — und Peter Klarmann;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Gemeine Johann Bayer;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

die Gemeinen Conrad Schnauder — und Friedrich Goller;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Feuerwerker Adam Mayer, — der Bombardier Bernhard Steger, — der Oberkanonier Carl Frenzl, — der Batterieschmied Kastler;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Hofmeister, — Lothar Reuß — und Franz Baur, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Uhl;

der einjährig Freiwillige Robert Forster — die Bombardiere Peter Kiefer, — Johann Rüppel, — Carl Kramperl, — Johann Dotterweich, — Wilhelm Hirschbichl — und Georg Reuter, — die Kanoniere Andreas Saalmüller, — Joseph Kirchgeßner, — Johann Distler, — Peter Fees — und Johann Köppinger;

vom Genie-Regiment:

die Führer Adam Rausch — und Johann Staudinger, — die Gefreiten Georg Popp — und Carl Meyer, — die Gemeinen Anton Hepp, — Gustav Ebner, — Sebastian Killermann, — Joseph Brückl — und Gottlieb Dörr;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Carl von Winckhler, — der Regimentsarzt Dr. Ernst Quitzmann;

die Sergeanten Emanuel Brugger, — Joseph Hartl — und Joseph Rheinwald,

die Corporale Joseph Mathes, — Julius Horn — und Conrad Trump, — die Gefreiten Simon Binninger — und August Kaiser, — die Gemeinen Johann Rüthling, — Anton Hellerbrand, — Georg Maier, — Johann Röbel, — Baptist Röger — und Heinrich Strehl;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. II:

der Bataillonsarzt Dr. Franz Schmid, — die einjährig Freiwilligen (ärztliche Assistenten) Dr. Heinrich Ullrich, — Dr. Anton Hüttinger, — Dr. Eugen Kratzer — und Dr. Conrad Schwarz.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich belgischen Hofe, Friedrich von Niethammer, vom 1. October l. Js. gleichzeitig auch am königlich niederländischen Hofe zu beglaubigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. October l. Js. den Assessor des Stadt- und Landgerichts Nördlingen, Otto Gebhart, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Nördlingen den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Baptist Hecht, zu ernennen,

den Secretär am obersten Gerichtshofe, Carl von Klessing, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner treu geleisteten langjährigen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, August von Wachter, zu befördern, und

den Secretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Anton Steigerwald, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen, ferner

die Zahl der technischen Beisitzer bei dem

Handelsappellationsgerichte und bei den Handelsgerichten I. Instanz der Pfalz entsprechend zu vermehren, und demgemäß zu ernennen;

bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz:

zu Handelsappellationsgerichts-Assessoren den Fabricanten Johann Baptist Wölff und den Kaufmann Carl Bruch, beide in Zweibrücken;

bei dem Handelsgerichte Zweibrücken:

zu Handelsgerichts-Assessoren den Fabricanten Julius Dingler, den Fabrikdirector Edmund Tegeler, zu Ergänzungsrichtern den Kaufmann Adolph Moritz und den Kaufmann Jacob Bender, diese sämmtlich von Zweibrücken;

bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern:

zum Handelsgerichts-Assessor den Fabricanten Wilhelm Orth, zum Ergänzungsrichter den Hüttenwerksbesitzer Ludwig Freiherrn von Gienanth, beide in Kaiserslautern;

bei dem Handelsgerichte Frankenthal:

zum Handelsgerichts-Assessor den Kaufmann Valentin Heydweiller, zum Ergänzungsrichter den Weinhändler Marx Kaufmann, beide in Frankenthal;

bei dem Handelsgerichte Landau:

zum Handelsgerichts-Assessor den Kaufmann August Hauck, zum Ergänzungsrichter den Kaufmann Ferdinand Rossi, beide in Landau, dann

den Kaufmann Friedrich Wirsing, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Schweinfurt zu entheben,

dem Handelsgerichte Schweinfurt einen weiteren kaufmännischen Richter beizugeben, hienach zu Assessoren an diesem Gerichte die beiden bisherigen Ergänzungsrichter, Fabricant Gustav Graf und Kaufmann Friedrich Walther zu berufen und zu Ergänzungsrichten daselbst die Kaufleute Gustav Stürmer und Rudolph Metz zu Schweinfurt zu ernennen, dann

an das Bezirksamt Kronach den Bezirksamtmann von Stadtsteinach, Carl Stang, auf Ansuchen zu versetzen,

zum Bezirksamtmann von Stadtsteinach den Bezirksamts-Assessor Albert Boveri von Bamberg zu befördern,

an das Bezirksamt Bamberg II den Bezirksamtsassessor Georg Mayer von Pfaffenhofen auf Ansuchen zu berufen, und

den Bezirksamts-Assessor von Sonthofen, Michael Holl, an das Bezirksamt Pfaffenhofen zu versetzen, ferner

unter'm gleichen Tage, vom 1. November l. Js. an, auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bahnamtes Salzburg den Vorstand des Post- und Bahnamtes Kempten, Inspector Ferdinand Krieglsteiner, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu berufen,

auf das hiedurch eröffnete Post- und Bahnamt Kempten den Vorstand des Post- und

Bahnamtes Neu-Ulm, Inspector Benedict Unger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen,

auf die erledigte Stelle eines Post- und Bahnverwalters in Erlangen den Rechnungs-Commissär bei der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung), Lorenz Göbel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen,

zum Abtheilungs-Maschinenmeister bei der Centralwerkstätte Augsburg den Obermaschinisten Heinrich Reich in Nürnberg in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen, und

den Maschinenmeister bei der Betriebsabtheilung der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten, Eduard Gravius, der Centralwerkstätte München in gleicher Dienstes-Eigenschaft zuzutheilen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 18. October l. Js. die nachfolgenden Orden an Generale, Stabs- und Oberofficiere des norddeutschen Heeres allergnädigst zu verleihen geruht:

I. **Das Großkreuz des Militär-Max Joseph-Ordens:**

dem General der Cavalerie Prinzen Friedrich Carl von Preußen, Königliche Hoheit, für den Tag von Vionville vor Metz — 16. August d. Js., — und

dem General der Infanterie, Freiherrn von Moltke, Chef des Generalstabs der Armee, als Leiter der gesammten glorreichen Kriegführung;

II. **das Commandeurkreuz des Militär-Max Joseph-Ordens:**

dem Generalstabschef der III. Armee, Generallieutenant von Blumenthal, als Leiter der Operationen dieser Armee, — dem Commandirenden des V. norddeutschen Armee-Corps, General der Infanterie von Kirchbach, für die Tage von Weißenburg und Wörth — 4. und 6. August d. Js., — dem Commandirenden des IV. norddeutschen Armee-Corps, General der Infanterie von Alvensleben I., für seine Theilnahme am Treffen von Beaumont — 30. August d. Js.;

III. **das Ritterkreuz des Militär-Max Joseph-Ordens:**

dem Generallieutenant von Schmidt, Commandirenden der 10. Division des V. norddeutschen Armee-Corps, — und dem Generalmajor von Sandrart, Chef der 9. Division des V. norddeutschen Armee-Corps, beiden für die Tage von Weißenburg und Wörth, — dem Generallieutenant von Schöler, Commandirenden der 8. Infanterie-Division, für den Tag von Sedan — 1. September d. Js.;

IV. das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem königlich preußischen Kriegsminister, General der Infanterie von Roon, — dem Generalinspector der Artillerie, General der Infanterie von Hindersin, — dem Generalquartiermeister der Armee, Ablatus des Generals Freiherrn von Moltke, Generallieutenant von Podbielsky, — dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Chef des Militär-Cabinets, Generallieutenant von Treskow, — und dem Generalintendanten der Armee, Generallieutenant von Stosch;

V. das Großcomthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem stellvertretenden Generalinspector des Ingenieur-Corps und der Festungen, Generallieutenant von Kleist, — dem Artillerie-Commandanten der III. Armee, Generallieutenant von Herkt, — dem Gouverneur der Festung Ulm, Generallieutenant a. D. von Prittwitz und Gaffron, — dem 1. Ingenieurofficier der III. Armee, Generalmajor von Schulz, — dem Oberquartiermeister der III. Armee, Oberst von Gottberg, — dem Generalarzt Dr. von Lauer, Generalleibarzt Seiner Majestät des Königs von Preußen, — dem Chef der Johanniter, Fürsten Pleß, — und dem Leiter der Verwundeten- und Krankenpflege bei der III. Armee, Major a. D. Fürsten zu Puttbus;

VI. das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Generalstabschef des V. norddeutschen Armee-Corps, Obersten von der Esch, — dem 1. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen, Major von Mischke, — dem Major vom Generalstabe der III. Armee, von Hahnke, — dem Major vom großen Generalstabe von Blume, — dem Commandanten des Hauptquartiers der III. Armee, Major von Winterfeldt, — dem Vorstande der Dienstabtheilung des Hauptquartiers der III. Armee, Major von Dreßow, — dem Commandanten des großen Hauptquartiers, Major im Garde-Cuirassier-Regiment, Grafen von Locquenghien, — dem Major a. D. von dem Knesebeck, Attaché des Fürsten zu Puttbus, — dem Geheimen Rath von Barrezki, Oberintendant der III. Armee, — und dem Generalarzt der III. Armee, Dr. von Böger;

VII. das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Hauptmann des Generalstabs der III. Armee, von Lenke, — dem Hauptmann des Generalstabs des V. norddeutschen Armee-Corps, von Mantey — und dem Rittmeister von Salisch, attachirt dem Fürsten Pleß.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d.

Linderhof den 18. October l. Js. bewogen gefunden, als Oberstinhaber des königlich preußischen 1. westphälischen Husaren-Regiments Nro. 8, den nachbenannten Officieren, Unterofficieren und Mannschaften dieses Regiments für verdienstvolle Leistungen in dem gegenwärtigen Kriege folgende Ordensauszeichnungen und zwar:

dem Regiments-Commandeur, Oberstlieutenant Arent, das Comthurkreuz, —

den Rittmeistern von Schütz und Freiherrn von Lilien das Ritterkreuz 1. Classe,

dem Premieur-Lieutenant Grafen von Itzenplitz, — und den Seconde-Lieutenants von Bassewitz und Stumm das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, —

dem Wachtmeister Greil die goldene — und

dem Unterofficier Ulrich die silberne Militär-Verdienst-Medaille, — endlich

den Husaren Vorweg — und Gärner das Militär-Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 18. October l. Js. dem Commandanten des 2. Armee-Corps, General der Infanterie, Jacob Ritter von Hartmann, — und dem Commandanten der 1. Infanterie-Division, Generallieutenant Baptist von Stephan, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 18. October l. Js. dem Major Gustav Fleschuez vom Generalquartiermeisterstab, — und dem Gemeinen Georg Frieß vom 2. Uhlanen-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Wilhelm Rainprechter vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf sechs Monate in den Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. August l. Js. dem I. Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités Weiden, Particulier Martin Grau dortselbst, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 11. September l. Js. dem Schullehrer Caspar Hafensteiner in Thannstein, Bezirksamts Neunburg v./W., in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. August l. Js. dem Wegmacher Joseph Kleber in Göggingen,

unter'm 31. August l. Js. dem k. Forstmeister Joseph Duetsch in Bamberg,

unter'm 6. September l. Js. dem Schullehrer Johann Matthäus Wurm in Illesheim, und

unter'm 7. September l. Js. dem Schullehrer Joseph Anwander in Augsburg, in Rücksicht auf ihre seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabricanten Wilhelm Krackhardt in Schweinfurt unter'm 16. October 1869 verliehenen und unter'm 30. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Malz- Meß- und Controlapparat mit gewöhnlichen Klappen, und

des dem Isidor Rasch in Berlin unter'm 19. October 1869 verliehenen und unter'm 30. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung von Knopflochnäthen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Verzeichniß

der mit Münchener Universitäts-Stipendien pro 1870/71 aus der Gesammtzahl von 126 Bewerbern begnadigten Studirenden der k. Universität München.

Num. curr.	Namen.	Heimat.	Betrag.
	A. Rechtscandidaten.		fl.
1	Beckenbauer Franz	Liebenstadt	200
2	Fuchs Anton	München	200
3	Roth Adolph	Falkenstein	200
4	Stauber Johann	Amberg	200
5	Biersack Johann	Schlammersdorf	100
6	Dümmler Eugen	Göllheim	100
7	Federkiel Christian	Wildthurn	100

Num. curr.	Namen.	Heimat.	Betrag.
			fl.
8	Fries Max	Hof	100
9	Gentner Franz	Augsburg	100
10	Graßl Rudolph	Regen	100
11	Hierstetter Robert	München	100
12	Karl Leonhard	Landau a/J.	100
13	Köck Jacob	Asbach	100
14	Mayr Albert	Stadtamhof	100
15	Mayr Robert	Lauingen	100
16	Meiler Alois	Weiden	100
17	Obermair Ludwig	München	100
18	Ott Carl	Speinshart	100
19	Rauner Adolph	Sonthofen	100
20	Rott Friedrich	Viereth	100
21	Schwaiblmaier Georg	Wolfratshausen	100
22	Schwaiger Ludwig	Kaufbeuern	100
23	Tenscherz Joseph	Landshut	100
24	Widemann Carl	Günzburg	100
25	Wolf Heinrich	Aschaffenburg	100
26	Wolfram Georg	Stadtkemnath	100
	B. Candidaten der Medicin		
27	Gast Ludwig	Friesenried	200
28	Hingsamer Emmeran	Passau	200
29	Roth Hermann	Falkenstein	200
30	Schmid Anton	Kirchdorf	200
31	Hennemann Julius	München	200
32	Bayer Engelbert	Bonsal	100
33	Berger Albrecht	Fürstenfeldbruck	100
34	Blaralt Carl	Pirmasens	100
35	Hammerle Jacob	Weitersweiler	100
36	Hanf Max	Rosenberg	100
37	Heckel Carl	Ramsberg	100
38	Jacob Otto	Berching	100
39	Kölsch Robert	Rodalben	100

Num. curr,	Namen.	Heimat.	Betrag.
			fl.
40	Kratzer Eugen	Irsee	100
41	Löcherer Georg	Bayersoyen	100
42	Mang Max	Neuburg a/D.	100
43	Raab Joseph	Obereichhof	100
44	Schneider August	Altenstein	100
45	Schweinberger Max	München	100
46	Späth Joseph	Passau	100
47	Stumpf Ludwig	München	100
48	Wein Emmeran	Landshut	100
49	Zollner Franz	Fürstenfeldbruck	100
	C. Candidaten der Philosophie.		
50	Welzhofer Carl, Cand. philol. . .	München	200
51	Orterer Georg, " " . . .	Wörth	200
52	Gerstenecker Johann, Cand. philol.	München	200
53	Dörschl Franz, " "	Neustadt a/W.-N.	100
54	Eder Anton, " "	Oberwengenbach	100
55	Füger Joseph, " "	Zimmern	100
56	Heuberger Joseph, " "	Eichstädt	100
57	Liebl Johann, " "	Hofkirchen	100
58	Möberl Michael, " "	Unteralting	100
59	Reggel Franz, " "	Schifferstadt	100
60	Zehl Andreas, " "	Rodenzenreuth	100
61	Keck Ludwig, Cand. math. . . .	Augsburg	100
62	Nachreiner Vincenz, Cand. math. .	Starnberg	100
63	Schumann Johann, " " .	Dinkelsbühl	100
64	Winter Wilhelm, " " .	Neuburg a/D.	100
65	Kraus Carl, Cand. der Naturwissen-		100
	schaften	Stadtamhof	100
66	Schneider Joseph, Cand. der Natur-	Schönfeld	
	wissenschaften		
		Summa	7800

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 86.

München, Montag den 7. November 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die neue Constituirung des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der k. Advocat Joseph Simmerl, welcher gemäß Bekanntmachung vom 18. October 1868 (Reg.-Bl. S. 2233, Just.-M.-Bl. S 218) bisher die Function eines Mitgliedes und Vorstandes des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes, dann des Fondes zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advocaten bekleidet hat, durch Allerhöchste Entschließung vom 3. October l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Advocatenstelle enthoben wurde, hatte derselbe auch aus dem gedachten Centralausschusse auszuscheiden und statt des Genannten der

bisherige erste Suppleant, k. Advocat Adolph von Auer von München, als ordentliches Mitglied, und mit Vorrückung des bisherigen zweiten Suppleanten, k. Advocaten Heinrich von Scherer in München, in die Function des ersten Suppleanten nach dem Ergebnisse der letzten Wahl der k. Advocat Dr. Edmund Jahrsdörffer als zweiter Suppleant für die Restdauer der laufenden Wahlperiode einzutreten.

Demzufolge und auf Grund der von den ordentlichen Mitgliedern des gedachten Ausschusses nach Ziffer IV der Justizministerial-Entschließung vom 7. October 1843 (R. Bl. S. 660) vorgenommenen Wahl ist der Ausschuß dermalen zusammengesetzt wie folgt:

1) Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,

2) Franz Hagen, Cassacontroleur,

3) Johann Paul Lunglmayer, Schriftführer,

4) Friedrich von Schauß } ordentliche Ausschußmitglieder.
5) Adolph von Auer }

6) Heinrich von Scherer } Suppleanten.
7) Dr. Edmund Jahrsdörffer }

München, den 2. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die XL. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 11. l. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 2127) ist heute die vierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird

sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1871 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. vom 1. Februar 1871 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Fillialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden

k. Bezirksamte, als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Febr. 1871 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 31. October 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

52	27523	59063	63593	72075	75579	78036	78756
152	27623	59163	63693	72175	75679	78056	78836
252	27723	59263	63793	72275	75779	78136	78856
352	27823	59363	63893	72375	75879	78156	78936
452	27923	59463	63993	72475	75979	78236	78956
552	49036	59563	66058	72575	76068	78256	88092
652	49136	59663	66158	72675	76168	78336	88192
752	49236	59763	66258	72775	76268	78356	88292
852	49336	59863	66358	72875	76368	78436	88392
952	49436	59963	66458	72975	76468	78456	88492
27023	49536	63093	66558	75079	76568	78536	88592
27123	49636	63193	66658	75179	76668	78556	88692
27223	49736	63293	66758	75279	76768	78636	88792
27323	49836	63393	66858	75379	76868	78656	88892
27423	49936	63493	66958	75479	76968	78736	88992

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

94052	100009	105010	107011	110074	112059	113014	114001*
94152	100109	105110	107111	110174	112159	113114	114101*
94252	100209	105210	107211	110274	112259	113214	114201*
94352	100309	105310	107311	110374	112359	113314	114301*
94452	100409	105410	107411	110474	112459	113414	114401*
94552	100509	105510	107511	110574	112559	113514	114501*
94652	100609	105610	107611	110674	112659	113614	114601*
94752	100709	105710	107711	110774	112759	113714	114701*
94852	100809	105810	107811	110874	112859	113814	114801*
94952	100909	105910	107911	110974	112959	113914	114901*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1871 an außer Verzinsung.

München, den 31. October 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. October l. Js. den Kanzlei-Secretär bei der k. Gesandtschaft in Berlin, Joseph Denner, vom 1. November l. Js. an als Kanzlei-Secretär in das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern zu versetzen, und

von demselben Tage an den bisherigen Ministerialfunctionär Friedrich Graf zum Kanzleisecretär bei genannter Gesandtschaft zu ernennen;

dem bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt zu Dillingen, Dr. Andreas Deuerling, eine Studienlehrerstelle am Maximilians-Gymnasium zu München, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung auf eine solche Stelle entsprechend, zu verleihen, und

zum Studienlehrer in Dillingen den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Assistenten an der Studienanstalt Neuburg a./D., Conrad Wurmsee, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm 26. October l. Js., vom 1. November l. Js. an, den Bahnamtsverwalter Julius März in Kufstein in Anwendung des §. 20 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und des §. 6 der Verordnung vom 16. August 1817 aus administrativen Erwägungen zum Bahnamte Augsburg in der Diensteseigenschaft als Eisenbahnspecialcassier zu versetzen,

den Eisenbahnspecialcassier bei dem Bahnamte Augsburg, Ernst Hauck, als Bahnamtsverwalter zum Bahnamte Kufstein zu berufen, und

den Officialen bei dem Bahnamte Kufstein, Max Sattler, zum Post- und Bahnamte Nördlingen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen,

unter demselben Tage dem Handelsgerichte Kempten zwei weitere kaufmännische Richter beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Simon Kremser, Großhändler Stephan Abe und Kaufmann Ulrich Walch, zu Assessoren an dem bezeichneten Gerichte zu berufen, und

zu Ergänzungsrichtern daselbst die Kaufleute Alfred Zängerle und Sebastian Dannheimer zu Kempten zu ernennen, dann

den Forstamtsassistenten und Functionär im Ministerialforstbureau, Dr. Carl Schunk, zum provisorischen Oberförster in Sur, Forstamts Reichenhall, zu ernennen;

unter'm 28. October l. Js. den Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, August Pappenberger, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Buchhalter der Staatsschuldentilgungs-

Hauptcasse den Officianten der genannten Casse, Otto Lechner, zu befördern,

zum Officianten derselben Casse den Functionär der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Carl Vögler, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

den Cassier der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Augsburg, Joseph Frank, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

zum Cassier der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Augsburg den Oberbuchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Ludwig Steger, zu befördern,

die Stelle des Oberbuchhalters der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse dem Rechnungscommissär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Bernhard Schieber, zu verleihen,

zum Rechnungscommissär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den Buchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Johann Georg Andreas Munzer, seiner Bitte entsprechend, zu ernennen;

auf die Stelle eines Buchhalters der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse den Officianten der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Eugen Molendo, zu befördern, und

zum Officianten der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse den Functionär der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Ludwig Freiherrn von Proff, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 30. October l. Js., vom 1. November l. Js. an, auf die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs bei der General-direction der k. Verkehrsanstalten (Postabtheilung) den Postofficialen bei dem Oberamte Bamberg, Ernst Kühlwein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern,

den Postofficialen bei dem Oberamte Nürnberg, Joseph Krammer, auf seine ehrfurchtsvollste Bitte zum Oberpostamte Regensburg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen,

zu Postofficialen in provisorischer Diensteseigenschaft:

a) bei dem Oberamte Bamberg den Assistenten Johann Kolb in Bayreuth und

b) bei dem Oberamte Nürnberg den Assistenten Johann Herbing in Bayreuth zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ist zufolge Ordre des Obercommandos der III Armee vom 7. October l. Js.

dem Oberlieutenant Anton von Baur-Breitenfeld, — den Corporalen Emanuel Schädler — und Sebastian Schul-

ler, — dem Hornisten Andreas Hauck, — dem Gefreiten Wilhelm Brust, — endlich den Gemeinen Tiberius Schrust, — Friedrich Schall, — Sebastian Klein, — Daniel Schraub — und Johann Defren, sämmtlich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden.

Seine Majestät der König haben von diesen Auszeichnungen mit Befriedigung Kenntniß genommen und durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 22. October l. Js. den Genannten die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. October l. Js. dem Feldwebel und Kasernhausmeister Ignaz Reichert von der Stadtcommandantschaft Landshut für mit 23. October l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 22. October l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Appel vom 1. Infanterie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Diehl zu ernennen und denselben gleichzeitig zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Franz Gros ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

den Bataillonsauditor Gustav Deiglmayr vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zum 3. Cavalerie-Brigade-Commando zu versetzen;

den geprüften Rechtspracticanten Friedrich Lohe aus München zum Bataillons-Auditor und rechtskundigen Secretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu ernennen.

Durch Kriegs-Ministerialrescript vom 22. October l. Js. wurde der Hauptmann der Infanterie, Georg Niggl, als Adjutant des functionirenden Brigadiers Obersten von Wißell vom 3. zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und der Hauptmann der Infanterie und bisherige Adjutant des Generalmajors Ritter von Thiereck, Heinrich Schmidt, vom 4. Armee-Divisions-Commando zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg versetzt.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ist aus Anlaß des tapferen Verhaltens des II. bayerischen Armee-Corps in dem Gefechte vom 19. September l. Js. vor Paris nachträglich noch den folgenden Stabs-, Ober- und Unterofficieren, als:

dem Major Maximilian von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Stabshauptmann Ludwig Freiherrn von

Thüngen desselben Regiments, — den Hauptleuten Theodor Gröbl — und August Freiherrn von und zu der Tann, — dann dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Ferdinand Schmalz vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Hauptmann und begleitenden Officier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, Wilhelm von Branca vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — endlich dem Corporal Ludwig Maier vom 4. Artillerie-Regiment König — das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung d. d. München den 29. October l. Js. den Beliehenen die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der gedachten Decoration zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. October l. Js. nachstehende Ernennungen im ärztlichen und pharmaceutischen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte: Emil Zorn in Schillingsfürst beim Etappen-Commando des Hauptortes des II. Armee-Corps, — Friedrich Burkhardt in Windsheim im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und Ignaz Ferdinand Freudenberger in Birnbach, Bezirksamts Griesbach, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zu Assistenzärzten auf Kriegsdauer:

die Doctoren der Medicin: Hermann Ott aus Wunsiedel beim Etappen-Commando des Anfangsortes des I. Armee-Corps, — und Franz Bergmair aus Kössen beim Etappen-Commando des Hauptortes des I. Armee-Corps;

zu Landwehr-Apothekern:

die Landwehrmänner Carl Pengler aus München im 4. Landwehr-Bataillon — und Stephan Reichenwallner von der 1. Sanitäts-Compagnie im 7. Landwehr-Bataillon, — dann den Reservisten Ludwig Jahn vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 20. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 22. October l. Js. den pensionirten Hauptleuten Ludwig Kohlermann — und Friedrich Ritter von Dall'Armi die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 26. October l. Js. den Bataillonsarzt Dr. Sebastian Neumeyer vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. October l. Js. den temporär

pensionirten Bataillonsarzt Dr. Philipp Ebenhöch bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu reactiviren.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden versetzt:

unter'm 25. October l. Js. der Unterquartiermeister auf Kriegsdauer Christoph Gruber vom Reserve-Verpflegsmagazin Nr. III zur Stadt-Commandantschaft Bamberg (Localverwaltung), — dann

unter'm 26. October l. Js. die Unterquartiermeister August Wintter von der Festungs-Commandantschaft Landau (Localverwaltung) zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Joseph Straßner vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zur Festungs-Commandantschaft Landau (Localverwaltung).

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. October l. Js. den Priester Joseph Schreiner, Beneficiat in St. Anton bei Partenkirchen, auf sein Ansuchen von dem Antritte der katholischen Pfarrei Forstenried, Bezirksamts München l./Js., zu entheben, und die Pfarrei Forstenried nunmehr dem Priester Philipp Gumbmann, Pfarrer in Moosach, Bezirksamts Ebersberg,

die katholische Pfarrei Attenhanne, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Joseph Rabini, Pfarrer in Laub, Bezirksamts Nördlingen, und

die katholische Pfarrei Benningen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Augustin Sailer, Pfarrer in Unterrammingen, Bezirksamts Mindelheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leeder, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg statt des zurückgetretenen Pfarrers Mathias Osterrieder von Altenstadt, dem Priester Wilhelm Huber, Pfarrer in Rieden, Bezirksamts Füssen,

die katholische Pfarrei Walsheim, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Conrad Reiß, Pfarrer in Feilbingert, Bezirksamts Kirchheimbolanden, und

das Curatbeneficium Erasbach, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Andreas Reber, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. October l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Gustav Adolph

Maier aus Passau ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Forheim, Decanats Nördlingen, und

der von dem ebengenannten Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Emil Heinrich Ranke aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Balgheim, Decanats Nördlingen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich bayerische Vice-Consulate zu Rio Grande do Sul und Pernambuco in Brasilien.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist der Kaufmann Louis Fraeb zum k. Vice-Consul in Rio Grande do Sul, und der Kaufmann Nikolaus de la Grange zum k. Vice-Consul in Pernambuco ernannt worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js. dem Major im k. u. k. österr. 5. Linien-Infanterie-Regimente König von Bayern, Heinrich von Filek, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, dann

unter'm 1. October l. Js. dem quiescirten Schullehrer Johann Baptist Korntheuer zu Feldkirchen, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, sowie

unter'm 22. October l. Js. dem Bürgermeister Joseph Myrth von Langenpreising, Bezirksamts Erding, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Berichtigungen.

Aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatt sind nachstehende Druckfehler in das Regierungsblatt übergegangen welche hiemit berichtigt werden wie folgt:

Im Regierungsblatt Nr. 71 Spalte 1765 Zeile 14 v. o. hat es statt „7. September" zu heißen: „10. September."

" " " Nr. 77 Spalte 1951 Zeile 8 v. o. ist nach Bataillonstambour „Joseph Ziegler" einzuschalten: „am 6. August."

" " " " " Spalte 1964 Zeile 10 v. o. soll es statt: „Corporal Täuber" heißen: „Corporal Carl Färber" und Zeile 14 v. o. statt: „Bockenauer": „Leonhard Boggenauer."

" " " Nr. 84 Spalte 2150 Zeile 17 v. o. ist nach Ferdinand Emonts zu lesen: „vom 5. Jäger-Bataillon" anstatt: „vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen."

" " " Nr. 85 Spalte 2170 Zeile 4 v. u. ist anstatt: „Adam Huber" zu lesen: „Adam Zuber."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 87.

München, Freitag den 11. November 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München den 1. November 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des I. Armee-Corps in der Schlacht bei Sedan werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1) mit dem Großcomthurkreuze:

der Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaise, Feldartillerie-Director des 1. Armee-Corps;

2) mit dem Comthurkreuze:

der Generalmajor Ignaz Schumacher, interimistischer Commandant der 2. Infanterie-Division, — der Generalmajor Carl von Orff, Commandant der 2. Infanterie-Brigade, — der Generalmajor Rudolph Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandant der 4. Infanterie-Brigade;

3) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab Otto von Parseval, — der Oberstabsarzt 1. Classe à la suite Dr. Nepomuk von Nußbaum;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Kriebel, — der Stabsarzt Dr. Carl Primbs;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Oberst Albert Roth, functionirender Brigade-Commandant.

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Hauptmann Eduard Horabam;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Major Friedrich von Lüneschloß;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberst Michael Schuch, — die Majore Adolph Kohlermann — und Eduard Muck;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Major Ludwig Leythäuser;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Major Anton Harrach;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Majore Carl Freiherr von Schönhueb — und Baptist Endres;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Otto Schmidt;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Heinrich von Ballade;

vom 4. Jäger-Bataillon;

der Major Maximilian Reschreiter;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Oberstlieutenant Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern,

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberst Heinrich Bronzetti, — die Hauptleute Heinrich Reder — und Prinz Leopold von Bayern, Königliche Hoheit;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. IX.:

der Stabsarzt Dr. Carl Lotzbeck, — die Regimentsärzte Dr. Franz Babinger — und Dr. August Ekl;

4) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Hugo Helvig, — der Rittmeister der Cavalerie Friedrich Freiherr von Steinling, 1. Adjutant, — und der Hauptmann der Infanterie Adolph Freiherr von Asch, 2. Adjutant des Armee-Corps-Commandanten Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — der Oberlieutenant der Cavalerie Maximilian Graf von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein, — der Landwehr-Oberlieutenant der Cavalerie Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, — der Unterlieutenant der Infanterie Prinz Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, — die Bataillonsärzte Dr. Albert Bratsch — und Dr. Carl Seggel;

vom Stabe des II. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Cavalerie Hermann Ritter von Hartmann;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Oberlieutenant der Infanterie Hermann Herbst, — der Oberlieutenant der Artillerie Emil Freiherr von Stengel;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

die Hauptleute der Infanterie Maximilian Weinig und Rigas Euler-Chelpin 1. Adjutant des Divisions-Commandanten, — der Oberlieutenant vom Genie-Stab Hermann Haag, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Lukinger, — der katholische Feldgeistliche Georg Groß;

vom Stabe der 1. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Angstwurm, — der Oberlieutenant der Infanterie, nun Hauptmann, Robert Graf von Bothmer;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Adolph von Braunmühl;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Oscar Ritter von Xylander, — der Hauptmann der Infanterie Carl Menges, Adjutant des Brigade-Commandanten, — der Oberlieutenant der Infanterie Carl Lobenhoffer;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Eppler, — der Hauptmann der Infanterie Joseph Michell, Adjutant des Commandanten der 4. Infanterie-Brigade, Generalmajors Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Rupert Kellner — und Otto Neumann, — die Oberlieutenants Friedrich Freiherr von Zoller, — August

Manz, — Arthur Graf von Buttler-Haimhausen, — Wilhelm Hartmann, — Carl Rümmelein — und Hermann Ehrne von Melchthal, — die Unterlieutenants Alphons Zahlberg, — Heinrich Schneemann, — Carl Föringer, — Julius von Hartz, — Adolph Galler, — Walther Freiherr von Du Prel, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Rogg, — der Bataillonsarzt Dr. Joseph Hell;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Ralph Freiherr von Kreußer, — die Unterlieutenants Dietrich Freiherr von Laßberg — und Carl Döhlemann;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Stabshauptleute Carl Glockner — und Nepomuk von Effner, — die Hauptleute Joseph Klein, — Gustav Krauß — und Robert von Fleckinger, — die Oberlieutenants Carl Annetsberger, nun Hauptmann, — Eugen Messow, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyerhaus — und Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Heinrich Bocke — und Heinrich von Effner, — die Unterlieutenants Ludwig Reichensperger, — Joseph Zürn, — Julius Rau, — Emil Riederer, — Edmund Schmelcher, — Heinrich Laumer, — Richard Freiherr von Esebeck — und Joseph Thenn, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Wagner, — Theodor Auracher, — Johann Geiger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Carl Steinberger, — Martin Schmidbauer, — und Joseph Rebay von Ehrenwiesen, — die Oberlieutenants, nun Hauptleute, Heinrich Abel (im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz), — Carl von Schleich, — Albin Ritter von Thiereck — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — die Oberlieutenants Maximilian Freiherr von Andrian-Werburg, Bataillons-Adjutant, — Carl Sichart, — Friedrich Meier, Bataillons-Adjutant — und Camill Bresselau von Bressensdorf, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Michael Höfl (im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz), — Ferdinand Steger, — Eduard Bischoff — und Ferdinand Flügel, — die Unterlieutenants Leonhard Winkler, — Georg Heindl, — Xaver Hohensteiner — und Ludwig Auracher, — der Landwehr-Unterlieutenant Adolph Uhland;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Stabshauptmann Gottfried Wetzger, — die Hauptleute Johann Kraft, — Chri-

stoph Fikenscher — und Carl Pündter, — die Oberlieutenants August Feuerlein, nun Hauptmann, — Johann Miller, — Theodor Mühlbaur, — Joseph Daumann, Bataillons-Adjutant, — August Goës, — Conrad Huber — und Eduard Daser, — die Unterlieutenants Joseph Seehann, nun Oberlieutenant, — Alfred Spachtholz, — Joseph Wölfle, — Ludwig Emmer — und August Moralt, Bataillons-Adjutant;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Hauptmann Albin Martin, — die Unterlieutenants Franz Dering (nun Oberlieutenant im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen) und Ludwig Horn;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Stabshauptmann Friedrich Braun, — der Hauptmann Friedrich Ehrne von Melchthal, — die Oberlieutenants Ludwig Schlatter — und Anton von Stockhammern, Bataillons-Adjutanten, — Eginhard Koch — und Eugen von Tausch, — die Unterlieutenants Cornelius Freiherr von Reichlin-Melbegg, — Carl Stürm, — Oscar Deppisch — und Albrecht Klein, — die Landwehr-Unterlieutenants Otto Zacherl — und Georg Oswald, — die Bataillonsärzte Dr. Gustav Baumann — und Dr. Joseph Forster;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Stabshauptmann Friedrich Lissignolo — die Hauptleute Theodor Hoberlein, — Wilhelm Kätenpeckh, — Joseph Künnell, — Gotthard Handschuch — Maximilian Mägelen — und Joseph Betzwieser, — die Oberlieutenants Joseph Schraubenbach (nun Hauptmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig), — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus (nun Hauptmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen), — Joseph Bauerschubert, Bataillons-Adjutant, — Carl Ulmer, Bataillons-Adjutant, — und Emanuel Seyler, — der Landwehrarzt Dr. Friedrich Küster, — der Assistenzarzt Dr. Johann Braun;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, — die Hauptleute Eduard Gries, — Friedrich Eder, — Adolar Bresselau von Bressensdorf — und Heinrich Zimmer, — die Oberlieutenants Franz Golch (nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon) — Maximilian Oettl, Bataillons-Adjutant, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — Ferdinand Freiherr von Zu Rhein — und Otto Freiherr von Prielmayer, — die Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher, — Lud-

wig Graf von Reigersberg, — Baptist Baumgärtner, — Carl Tanera, — Hans Freiherr von Aufseß zu Aufseß, — und Joseph Altstädter, — die Landwehr-Unterlieutenants Sigmund Linde — und Maximilian Prestele;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Joseph Wöhr, — Eugen Freiherr von Sartor auf Gansheim, — Friedrich von Slevogt — und Theodor Kollmann, — die Oberlieutenants Marquard Freiherr von Leoprechting (nun Hauptmann im 10. Jäger-Bataillon) — und Maximilian Freiherr von Donnersperg, — der Unterlieutenant Ludwig Pausch, — der Regimentsarzt Dr. Adam Wingefelder, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ludwig Puille;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian von Mayer (nun Major im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland), — die Hauptleute Eduard Löhr, — Christoph Görtz, — Hermann von Schmid — und Franz Fleischmann, — der Oberlieutenant Edmund Eilles, Bataillons-Adjutant;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Eduard Höpfel, — der Unterlieutenant Eduard Ferchel, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Schreiner;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Unterlieutenant Ferdinand Hartmann;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Emil Ritter von Xylander;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Unterlieutenant Carl Heußlein Freiherr von Eußenheim;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Ulrich Freiherr von Hutten, — Erhard Sigmund — und Ernst Baumüller, — die Oberlieutenants Ludwig Hasler, — Alois von Trentini, — Theodor Hermann, — Carl Fricker — Paul Hiller, — Rudolph Zöhnle — und Theodor Bomhard, — die Unterlieutenants Friedrich Tünnermann (nun Oberlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König), — Hermann Schöller — und August Achner;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Hauptmann Ludwig Peringer, — die Oberlieutenants Hugo Stadelmann (nun Hauptmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold) — und Hugo Keyl, — der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Julius Ritter von Reichert;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Emil Blume;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Hermann Dachs.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Officiersadspirant 2. Classe, nun Unterlieutenant, Carl Rueppracht, — der Gemeine Peter Hölzl am 1. September;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Officiersadspirant 1. Classe, nun Unterlieutenant, Adolph Freiherr von und zu der Tann, — der Feldwebel Johann Gruber, — die Sergeanten Johann Grabmann, — Carl Pacher, — und Sebastian Biermaier am 1. September;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Tambour Joseph Freimuth am 1. September;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Andreas Donhauser am 1. September;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Gefreite Adam Ohnenmüller, — der Gemeine Nikolaus Erhard am 1. September;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Hornist Christian Geisenberger am 1. September;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Vicecorporal Jacob Frauenhofer am 1. September;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Johann Beckmann — und Gregor Dischl, — der Secondjäger Philipp Mayer am 1. September;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Corporal Joseph Baier am 1. September;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Corporal Paul Peter am 1. September;

2) mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Corporal Jacob Wörle, — der Tambour Anton Mayer, — die Gemeinen Joseph Empel, — Johann Kyrmaier — und Benno Schächtl am 1. September;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Anton Kinateder, — der Gefreite Caspar Wilhelm, — die Gemeinen Georg Enghauser — und Johann Klein am 1. September;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Joseph Graßinger (nun

Unterlieutenant im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) — und Stubenböck, — die Sergeanten Anton Sieghart — und Wilhelm Kübel am 1. September;

vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Michael Schmuttermaier, — der Corporal Caspar Meier, — die Vicecorporale Johann Bruckmayer, — Michael Lettl, — und Benjamin Hartmann, — der Gefreite Joseph Boppel, — die Gemeinen Michael Mehle, — Alois Stephan, — Johann Hoffmann, — Johann Appler — und Anton Hampp am 1. September;

vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Johann Merkel, — die Sergeanten Jacob Müller — und Mathias Dausmann, — der Corporal Georg Müller, — der Vicecorporal Bernhard Mitesser, — der Gefreite Johann Lunz, — der Gemeine Johann Frohnhöfer am 1. September;

vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann:

die Sergeanten Pankraz Schmidbauer — und Wolfgang Graßer, — der Tambour Alois Schwab, — der Gefreite Franz Schäffelhuber, — der Gemeine Georg Bachfisch am 1. September;

vom 12. Infanterie Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Sergeanten Martin Wägele, — Ferdinand Kinzinger — und Georg Kindig, — der Corporal Gebhard Rick, — der Gemeine Ottmar Beßler am 1. September;

vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Sergeanten Carl Gräff — und Adam Hofmann, — die Corporale Ludwig Stoll, — Johann Küspert — und Johann Spörl am 1. September;

vom 1. Jäger=Bataillon:

der Oberjäger Michael Müller, — die Secondjäger Heinrich Kißling, — Georg Albert, — Anton Schmid — und Franz Däubler, — der Corporal Caspar Vogler, — die Vicecorporale Eduard Fichtel, — Joseph Stadler, — Joseph Ahr — und Georg Dietrich, — die Gemeinen Michael Rauh, — Theodor Huber — und Theodor Schwenk am 1. September;

vom 4. Jäger=Bataillon:

der Hornist Joseph Kunz, — der Gefreite Georg Dött am 1. September;

vom 7. Jäger=Bataillon:

der Oberjäger Alois Blank, — der Secondjäger Carl Grineder, — die Corporale Christian Bühlmeier — und Joseph

Beck, — der Gefreite Heinrich Angermaier, — der Gemeine Michael Schiller am 1. September;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Joseph Krieg, — der Secondjäger August Gleichsner, — die Gemeinen Sebastian Weltmaier — und Michael Schütz am 1. September;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian

der Corporal Franz Dettenhofer am 1. September;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Michael Cuber, — der Corporal Alois Greß, — die Bombardiere Benedict Hammerl, — Jacob Wöhr — und Joseph Wester, — der Trompeter Joseph Abrell, — die Kanoniere Benedict Rudolph, — Johann Klarer — und Martin Lebküchner am 1. September;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Feuerwerker Johann Krönert, — der Kanonier Friedrich Flamm am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuz:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Landwehr-Officiersadspiranten, nun Landwehr-Unterlieutenants, Richard von Rehlingen — und Victor Weishaupt, — die Sergeanten, nun Unterlieutenants, Clemens Wetzstein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und August von Hartz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — der Sergeant Leopold Gerstmaier, — die Corporale Friedrich Dischinger, — Maximilian Röder — und Ottmar Heibacher, — die Vicecorporale Joseph Lerch — und Ferdinand Brizzi, — die einjährig Freiwilligen Bartholomäus Neumayer — und Wilhelm Roth, — der Hornist Joseph Lutz, — die Gefreiten Joseph Spitzenbobler, — Joseph Weber, — Ignaz Bletz, — Vernant Lang — und August Keppler, — die Gemeinen Nikolaus Wolf, — Lorenz Zoßeber, — Joseph Riesenhuber, — Johann Gaisberger, — Georg Spießl, — Carl Steiner, — Mathias Thoma, — Franz Scheibhammer, — Isidor Reinhardstetter, — Michael Groß, — Georg Unterpieringer, — Anton Deininger, — Joseph Rogenegger, — Georg Wildt, — Michael Ihrl — und Carl Dinninger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Corporal August Götz, — der Tambour Johann Schwarz, — der Gefreite Nikolaus Schöttl, — die Gemeinen Franz Oeggl, — Ludwig Huber, — Georg Hirsch, — Georg Lechner, — Joseph

Dreisel, — Friedrich Klepper, — Johann Schmid, — Alois Eschenloher, — Georg Winkler, — Paul Stalleber, — Caspar Hillmayer, — Joseph Vogl, — Simon Peiß — und Carl Sachenbacher;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Landwehr-Officiersabspiranten, nun Landwehr-Unterlieutenants, Friedrich Koch, — Paul Steiner, — August Eber, — Benedict Nieberle;

die Feldwebel Jacob Schinbelbeck, — Johann Sauvin und Maximilian Ziegeleder, nun Unterlieutenant im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — die Sergeanten Richard Spruner von Mertz, nun Unterlieutenant im 1. Infanterie-Regiment König, — Leopold Fischer, nun Officiersabspirant 1. Classe (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Joseph Kibler, — Xaver Spielmann, — Xaver Mahler, — Andreas Pfeiffer, — und Willibald Reinwald, — die Corporale Anton Feberl, — Alois Westermeier, — Martin Rieger, — Anton Weiß, — Maximilian Heldmann, — Joseph Haag, — Ludwig von Pigenot — und Joseph Brunnhuber, — die Vicecorporale Georg Meier, — Georg Gerblinger, — Johann Kißling — und Ferdinand Schweißgut, — der Hornist Jacob Zacharus, — der einjährig Freiwillige Franz Krueger, — die Gefreiten Anton Brunnhuber, — Joseph Winkler, — Heinrich Baumgartner — und Joseph Löffel, — die Gemeinen Martin Baber, — Michael Busl, — Gratzer, — Georg Schmid, — Sebastian Brenner, — Andreas Datzer, — Peter Pointner, — Ignaz Widmann, — Johann Bergmaier, — Xaver Held, — Paul Böhm, — Jacob Heiß, — Xaver Röhrenböck, — Joseph Maier I, — Oswald, — Georg Wieser, — Martin Straßer, — Anton Krieger, — Joseph Adalbert — und Ludwig Derlet;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Simon Bosch — und Eustach Berber, — die Sergeanten Friedrich Harrach (nun Unterlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment), — Friedrich Brändlinger — und Andreas Horneber, — die Corporale Carl Ring, — Benedict Reitner — und Thaddäus Doll, — der Hornist Xaver Winkler, — die Gefreiten Joachim Leberle, — Georg Rieb, — Crispinus Humbauer, — Paul Klein — und Michael Senning, — die Gemeinen Andreas Obendorfer, — Dionys Kreutzer, — Joseph Eschenlohr, — Heinrich Pfister, — Maximilian Wohlfahrt, — Hieronymus Klaußner, —

Michael Hummel, — Joseph Stangel und Joseph Rommel;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Officiersabspirant 1. Classe Gottlieb Thäter, nun Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Landwehr-Officiersabspirant, nun Landwehr-Unterlieutenant, Hans Oldenbourg, — der Officiersabspirant 2. Classe Carl Freymann, nun Officiersabspirant 1. Classe (Junker) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — die Sergeanten Thomas Peter, nun Unterlieutenant im 7. Jäger-Bataillon, — und Joseph Beyer, — die Corporale Jacob Küstner, nun Officiersabspirant 1. Classe (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Ferdinand Schaller, — der Vicecorporal Johann Schläfer;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Feldwebel Andreas Heß, — der Pionier Joseph Reindl, — der Gemeine Johann Graf;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Anton Kühlmayer, — die Sergeanten Joseph Elsäßer, nun Unterlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Heinrich von Tein, nun Officiersabspirant 1. Classe (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Johann Golber, — die Corporale Alois Socher, — Nikolaus Barth — und Ludwig Maier, — der Tambour Johann Reindl, — der Gefreite Dominikus Dippel, — die Gemeinen Philipp Wolf, — Alois Rupert, — Daniel Spuler, — Johann Häusler, — Martin Hamp, Casimir Micheler, — Albert Leinfelder, Johann Rauh, — Franz Bühler, — Jacob Schmid, — Anton Deininger, — Friedrich Schonath, — Xaver Herz, — Xaver Menner, — Caspar Schneider — und Johann Lindenmayer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Friedrich Ernst;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Officiersabspirant 2. Classe, nun Unterlieutenant, Casimir Freiherr von Gravenreuth, — der Landwehr-Officiersabspirant Carl Bürkel, — der Corporal Maximilian Blümel;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Anton Wellner, — Joseph Wittmann — und Joseph Mahler, — die Secondjäger Heinrich Thoma, nun Unterlieutenant im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Benz — und Carl Ebel, — die Corporale Franz Kurzmann, — Maximilian Fleischmann, — Joseph Puille, — Anton Hofmann, — Nikolaus Stürzer

— und Joseph Schaffner, — die Vicecorporale Johann Gierster — und Virgil Niedermeier, — die Hornisten Carl Schlemm — und Joseph Benger, — die Gefreiten Joseph Hindinger, — Martin Eckl, — Maximilian König, — Joseph Krauß, — Sebastian Gerl, — Franz Aufschläger — und Carl Brandstetter, — der einjährig Freiwillige Johann Klein, — die Gemeinen Georg Gruber, — Johann Graf, — Friedrich Speer, — Peter Deschler, — Johann Hecht, — Alban Heneberger, — Franz Forster, — Peter Schärfl, — Joseph Schottenloher, — Blasius Reinwald, — Joseph Zettler, — Joseph Brandl, — Mathias Lämmmle — und Jacob Schlittmayer;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Johann Eisenhart;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Franz Link, — der Secondjäger Joseph Forchhammer, — der Vicecorporal Johann Strobl, — die Gemeinen Joseph Mödel, — Georg Rosenmaier — und Johann Geyer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberfeuerwerker Franz Rupp — und Caspar Niklas, — die Feuerwerker Carl Heller — und Franz Hofbauer, — die Corporale Cölestin Hohenleitner, — Anton Hagner, — Georg Schreiner, — Johann Ruhland, — Jacob Schobert, Peter Koller, — Joseph Kaim — und Joseph Steininger, — die Bombardiere Johann Kletzl, — Johann Ebenhofer, — Carl Amberger, — Carl Achatz, — Anton Burghardt — und Adam Krumm, — die Kanoniere Johann Schäffmann, — Otto Bodenmüller, — Joachim Meßner, — Maximilian Reindl, — Georg Maier, — Johann Maier, — Johann Wöck und Johann Herrmann;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Maurer, — die Kanoniere Carl Endres, nun Officiersaspirant 1. Classe (Junker) im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Johann Hörmann;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. IX:

der Corporal Stingel.

§. 2.

Belobt werden:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant vom Generalquartiermeister-Stab Adolph von Heinleth;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant vom Generalquartier-Stab Anton Orff, — der Major vom

Generalquartiermeister-Stab Benignus Safferling, — der Oberlieutenant der Artillerie Franz Freiherr von Schleich;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant vom Generalquartiermeister-Stab Friedrich Muck;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Oberst Anton Ritter von Täuffenbach, — die Majore Joseph Graf von Joner-Tettenweiß, nun Oberstlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Eckart — und Eduard von Baur-Breitenfeld, — der Stabshauptmann Otto von Orff, nun Major im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — der Hauptmann Ludwig Neumeyer, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant, nun Hauptmann Ludwig Schönhammer, — die Oberlieutenants Eduard Freiherr von Schrenk, — Carl Bomhard, — Carl Freiherr von Feilitzsch, — Gottlob Peters — und Albert Kitzing, — die Unterlieutenants Emanuel von Herigoyen — und Johann Müller, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Zwierlein, — Hugo Ammann, — Hugo von Kraft — und Georg Auernheimer, — die Feldwebel Joseph Maier — und Ulrich Eber, — die Sergeanten Michael Koban — und Johann Heinrich, — die Corporale Jacob Kreckl, — Maximilian Diener, — Joseph Heller, — Xaver Holzheu, — Wilhelm Wanner, — Joseph Aschauer, — Joseph Koch, — Johann Sommer, — Edmund Metsch, — Emil Wölfle — und Joseph Hallmaier, — die Vicecorporale Albrecht Böhner, — Joseph Huber, — Johann Hausmann — und Ludwig Prochino, — der Hornist Anton Finsterwalter, — die Tamboure Eduard Moser — und Johann Steinbrecher, — der Reserve-Hornist Maximilian Port, — die Gefreiten Georg Hell, — Franz Vogel, — Wilhelm Wacker, — Michael Sporer, — Johann Dail, — Andreas Hannaberger — und Mathias Schmid, — die Gemeinen Stephan Seiler, — Johann Meier, — Carl Huber, — Emeran Eber, — Christoph Irger, — Johann Neumaier, — Johann Brunner, — Stephan Orthofer, — Anton Bleicher, — Michael Lacher, — Wolfgang Turnhuber, — Caspar Schmidt, — Anton Esterer, — Simon Merkel, — Albrecht Bauer, — Sigmund Böhm, — Paul Schwarz, — Johann Oppenrieder, — Peter Köpf, — Joseph Eber, — Joseph Wimmer, — Georg Wölfinger, — Johann Stöckel, — Michael Disbacher, — Paul Vollmaier, — Joseph Maierbacher, — Conrad Ballein, — Jacob Probst, — Nikolaus Gauch, — Johann Andelshauser, — Johann Holler, —

Franz Dosch, — Ignaz Bernstorf, — Franz Maurmayr, — Joseph Sebelmaier, — Joseph Zech, — Joseph Betz, — Georg Victor, — Franz Schmeißer, — Joseph Braun, — Anton Demmelmaier, — Georg Metz, — Michael Seißreiner, — Joseph Hauser, — Felix Ziegler, — Xaver Huber, — Mathias Herzner, — Marcus Maier, — Georg Müller, — Anton Ambos, — Mathias Blaim, — Balthasar Kellerer, — Michael Schäfer, — Jacob Döppel, — Franz Lipp, — Johann Maier I, — Anton Fellermaier, — Johann Schmautz — und Johann Gantner, — der Landwehrmann Joseph Auer;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Freiherr von Reitzenstein, — Michael Dillmann — und Ernst von Rücker, — die Oberlieutenants Paul von Cramon, — Wilhelm Appel, nun Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Diehl, — und Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Ludwig Freiherr von Freyberg, nun Oberlieutenant, — und Eduard Freiherr von Poißl, — der Landwehr-Officiersaspirant Carl Rasp, —

der Feldwebel Heinrich Günther, — der Gefreite Joseph Babel, — die Gemeinen Georg Stadler, — Peter Adam, — Ludwig Holz, — Johann Holzapfel — und Joseph Merk;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Majore Maximilian Mehn, — Gotthard Steurer — und Anton von Sauer, — die Oberlieutenants Wilhelm Spruner von Mertz — und Jacob Fortenbach, Bataillons-Adjutanten, — dann Heinrich Freiherr von Krauß, — der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Hugo Freiherr von Barth zu Harmating,

der Corporal Theodor Ehrenschwendner, — der Vicecorporal Dominicus Quaglio, — die Gefreiten Georg Ganslmaier — und Gottlieb Braun, — die Gemeinen Simon Hirsch, — Johann Lindmaier, — Joseph Heinrich, — Georg Scheugenpflug, — Alois Stiglmaier, — Nicolaus Geiger — Anton Magg — und Otto Müller;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Bataillonsarzt Dr. Friedrich Stadelmayr;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberst Albert Freiherr von Guttenberg, — der Major Gustav von Lacher, — der Oberlieutenant Ignaz Holzner, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Georg Schweighäuser, — Ludwig Seehann — und Ludwig Schnitzelbaumer, — die

Unterlieutenants Emeran Hofbauer, — Heinrich Wehrl, — Johann Lettenbaur, — Carl Schütz, — Ludwig Rügemer, — Joseph Erber, — Friedrich Hilburger — und Joseph Liftl;

der Landwehr-Officiersadspirant, nun Landwehr-Unterlieutenant, Lorenz Betz, — der Feldwebel Ferdinand Limmer, — die Sergeanten Andreas Battler, — August Loy, — Johann Schuler, — Mathias Räll — und Heinrich Heubach, — die Corporale Carl Wahlrab, — Carl Seehann, — Wilhelm Deininger, — Wilhelm Jäger, — Franz Hermann, — Carl Seegerer, — Ferdinand Weitzenbauer, — Johann Weidmann, — und Alfred von Horisl, — der Vicecorporal Heinrich Schömm, — der Hornist Adam Diehl, — die Gefreiten Johann Böhnlein, — Conrad Bornschlegel, — Wilhelm Gärtner, — Joseph Schnellbach, — Michael Himmer, — Michael Abefinger, — Adam Meßelhäuser, — Michael Rummel, — Joseph Floßner, — Jacob Mathieu, — Johann Endres, — Joseph Buchberger, — Georg Scheuernstuhl — und Johann Kahl, — die Gemeinen Friedrich Ebner, — Johann Holzapfel, — Ludwig Bichlmayer, — Julius Wendler, — Wild, — Hofner, — Johann Aigner, — Johann Gottschalk, — Martin Kriebel, — Johann Herny, — Georg Heinloth, — Nikolaus Jäger, — Jacob Sebastian Neithard, — Jacob Manderny, — Carl Assel, — Heinrich Geyer, — Melchior Huber, — Theodor Seibel, — Joseph Holzhammer, — Carl Huß, — August Krug, — Johann Schmitt II, — Anton Seyfarth, — Michael Obermeier, — Franz Eisenreich, — Mathias Fisl — und Jacob Manz;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Oberst Maximilian Graf von Leublfing, — der Major August von Bäumen, — der Oberlieutenant Georg Muschi;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Unterlieutenant Joseph Fellermaier, der Feldwebel Andreas Hitzinger, — die Sergeanten Peter Reinhard, — Andreas Stark — und Gottfried Iblager, — die Corporale Matthäus Sienz, — Caspar Eck, — August Gerg, — Dionys Endres, — Friedrich Gramm — und Johann Deffner, — die Vicecorporale Ulrich Walk, — Gustav Daubenschmid, — Johann Zerle — und Emil Blank, — die Gefreiten Johann Hiemer, — Raphael Reimlinger, — Michael Arnold, — Ludwig Heilbronner, — Joseph Kathan, — Carl Ernst, — Otto Dürr, — Anton Gumm — und Anton Prestele, — die

Gemeinen Franz Kittler, — Georg Hummel, — Wilhelm Traal, — Joseph Wofsurger, — Joseph Vogeser, — Heinrich Jober, — Georg Ihle, — Johann Ott, — Ludwig Schmid, — Joseph Mengele, — Johann Egger, — Andreas Hösle, — Heinrich Heier, — Joseph Weber, — Friedrich Weber, — Friedrich Röbel, — Joseph Limbrunner, — Joseph Hammelmayer, — Alois Pöppel, — Johann Steiner, — Andreas Leinfelder, — Martin Müller, — Caspar Dürr, — Peter Abt, — Johann Hofmann, — Valentin Mayer, — Ludwig Hiller, — Ludwig Sturm, — Gottlob Hohfellen, — Sebastian Sanktjohanser, — Joseph Bestler, — Johann Lang, — Joseph Morgoth, — Nepomuk Zanker, — Anton Müller, — Otto Hösle, — Georg Metzger, — Jacob Eheim, — Johann Haag — und Balthasar Högel;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Oberst Ludwig Graf von Ysenburg-Philippseich, — der Hauptmann Heinrich Ritter von Vollmar auf Veltheim, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Freiherr von Waldenfels, — die Unterlieutenants Carl Beichhold, — Damian Brust — und Joseph Steinberger, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig von Balbinger,

die Sergeanten Andreas Zink — und Paulus Hübner, — die Corporale Johann Friedrich Reithel — und Michael Herrmann, — der Vicecorporal Georg Schindler, — der Hautboist Heinrich Brunner, — der Hornist Johann Pöth, — der Tambour Maximilian Hartung, — die Gefreiten Michael Mang, — Leonhard Hofmeier — und Joseph Krebs, — die Gemeinen Joseph Denzler, — Joseph Neukam, — Johann Schleh, — Michael Peter, — Johann Brunner, — Georg Bauer, — Anton Haimerl, — Heinrich Pirmann, — Conrad Lauber, — Thomas Pelkofer, — Johann Hörwarth, — Adolph Rahn, — Carl Wissinger;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsarzt Dr. Leonhard Mayrhofer;

der Secondjäger Hilarius Michler, — die Corporale Matthäus Schaible, — Johann Schiffner, — Anton Wagner, — Cornel Schmid — und Fridolin Hacker, — die Vicecorporale Georg Boß — und Johann Kriegelstein, — der Hornist Ambros Brand, — die Gefreiten Johann Reichard, — Leonhard Mayer, — Joseph Konrad, — Georg Rauch, — Johann Mahr — und Johann Frembling, — die Gemeinen Xaver Bobinger, —

Georg Hof, — Fridolin Kramer, — Joseph Martin, — Joseph Lohr, — Johann Schmidt III, — Conrad Schmidt I, — Joseph Besler, — Johann Leykam, — Florian Meyer, — Andreas Steib, — Otto Gäbele, — Mathias Böck, — Carl Harletshofer, — Benedict Frey, — Franz Pflaum, — Basilius Leising, — Johann Nett, — Joseph Natterer, — Peter Bauer, — Joseph Berktold, — Johann Deuring, — Maximilian Gäßler, — Joseph Greuter, — Thaddäus Ott, — Andreas Settele, — Friedrich Westermayer, — Lorenz Drechsel;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Carl Weißbrod — und August Merkel, — die Unterlieutenants nun Oberlieutenants Joseph Müller, — Theodor Bruch — und Julius Ritter von Stubenrauch, — dann die Unterlieutenants Friedrich Oberst, — Johann Hinterkircher — und Johann Dörner, — die Landwehr-Unterlieutenants Andreas Wallner — und Xaver Dornach,

die Secondjäger Magnus Bock, nun Officiersadspirant 1. Classe (Junker) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Bauer, — Friedrich Lipp — und Maximilian Stadler, — die Corporale Johann Allenhuber, — Joseph Haselreiter — und Romuald Singer, — Gefreiter Simon Wenig;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Theodor Freiherr von Berchem, nun Hauptmann, — und Edmund Wölfle, — die Unterlieutenants Eduard Lindhamer (nun Oberlieutenant im 9. Infanterie-Regiment Wrede) und Hermann Stengel,

der Secondjäger Heinrich Eigner, — die Vicecorporale Jacob Spirket — und Johann Wittenzellner, — die Gemeinen Joseph Bauer, — Anton Troll, — Thomas Völk und Anton Deffner;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Carl Rehm, — Johann Kraus — und Carl Manz, — die Unterlieutenants Ernst Freiherr von Lützelburg, nun Oberlieutenant, — Caspar Riedmann, — Ludwig Weber, — Carl Bechtold, — der Landwehr-Unterlieutenant Franz Fischer,

der Oberjäger Anton Kalkbrenner, — die Secondjäger Johann Kupfer, — Jacob Steback — und Ludwig Endreß, — die Corporale Xaver Heinbach — und Johann Zeller, — die Vicecorporale Johann Heiber — und Leonhard Wagner, die Gefreiten Eduard Scholz — und Joseph Bayer, — die Gemeinen Alois Stegherr, — Michael Grotter, — Joseph Ried, — Ulrich Brack — und Martin Dietrich;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Franz Gemmingen Freiherr von Massenbach, — die Hauptleute Ferdinand Reitter — und Alfred von Meyer, — der Oberlieutenant, nun Hauptmann, Friedrich Lindner,

die Secondjäger Adolph Ritter von Riedl, nun Unterlieutenant, — Bals, — Zehetmaier — und Adolph Ullersperger, — die Corporale Heilmaier, — Kühborn und Schelldorf, — die Gemeinen Rieger, — Wild, — Spenger, — Kellner, — Stangel, — Wörschauer, Griesmann, — Tauffend — und Rausch, — einjährig Freiwilliger Haindl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

die Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg, — und Eduard Dürig;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Gefreite Jacob Weiß, — die Gemeinen Johann Fuchs, — Gustav Rathsam — und Johann Saalfrank;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Major Ludwig Mussinan, — die Hauptleute Wilhelm Gruithuisen, — Wilhelm von Schleich, — Carl Schropp — und Joseph Sewalder (Zeughaus-Haupt Direction), — die Oberlieutenants Hugo Freiherr von Brück, — Erich Stiller, — Rudolph Bürklein — und Rudolph Deininger, — die Unterlieutenants Franz Freiherr von Barth zu Harmating, nun Oberlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König, — Georg Himmelein, — Maximilian Gerstner, — Otto Schmalz — und Ludwig Glaßer, — der Landwehr-Unterlieutenant Christian Göß, — der Bataillonsarzt Dr. Jacob von Schiltberg, — der Officiersabspirant 1. Classe (Junker), nun Unterlieutenant, Carl Freiherr von Gumppenberg,

die Feuerwerker Anton Kiepfer, nun Unterlieutenant, — Friedrich Schwank, — Joseph Landthaler, — Hugo Herz, — Friedrich Müller, — Friedrich Ruzinger, — Johann Mahr — und Ludwig Moshammer; — die Corporale Alois Staubacher, — Georg Brunner, — Ignaz Mendler, — Lorenz Köstler, — Johann Dinkel, — Carl Engelhard, — Caspar Watzensteiner, — Joseph Fichtelberger, — Maximilian Daxer, Rudolph Ries, — Xaver Auer, — Adam Rosenwirth, — Anton Behr, — August Jülich, — Johann Plößl, — — Otto Elzinger, — Alexander Zöllner, — Joseph Daller, — Julius Fuber, — Joseph Müller — und Isidor Grieb; — die Trompeter Franz Ruhland, — Ludwig Beinkofer — und Joseph

Erble, — die Bombardiere Hieronymus Ege, — Bruno Gerum, — Georg Breitsameder, — Rupert Helmbrecht, — Michael Achatz, — Georg Kindel, — Johann Rosenheim, — Andreas Sailer, — Johann Engelberger, — Joseph Kuchenreiter, — Ludwig Hofbauer, — Alois Ostermeier — und Anton Stingl, — die Kanoniere Alois Grundner, — Johann Dobl, — Andreas Scheiber, — Georg Stabler, — Wolfgang Hörl, — Franz Meßner, — Johann Nagler, — Anton Wörndl, — Maximilian Streibl, — Michael Riedel, — Franz Schmid, — Joseph Edlmann, — Franz Maison, — Bartholomäus Rott, — Georg Leberer, — Sebastian Huber, — Maximilian Streicher, — Adolph Rigauer, — Maximilian Löw, — Anton Spichler, — Joseph Kreuzer — und Sebastian Huber, — der Landwehrmann Florian Detterbeck;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Majore Victor Gramich, — Franz Daffner, — und Franz Will, — die Hauptleute Michael Söldner, — Oscar Neu — und Otto Mehn, — die Oberlieutenants Ludwig Reber, — Johann Böck, — Christian Weiß, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg, — Ferdinand Freiherr von Lamezan — und Joseph Halder, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Friedrich Pflaum, nun Oberlieutenant, — Gustav Sartor, — Richard Jäger — und Johann Remlein,

die Oberfeuerwerker Martin Pfab — und Clauerer, — die Feuerwerker Schticker, — Fischer, — Michael Mayer — und Julius Stolz, — die Corporale Hörner, — Kapeller, — Schellkopf, Bartholomäus Hahner, — Lothar Kapeller, — Joseph Hauser, — Franz Kollnberger, — Michael Pfeil — und Anton Weber, — die Bombardiere Vollert, — Zagerer, — Joseph Brender, — Hofmann — und Jacob Butterfaß, — die Kanoniere Brander, — Ottl, Schmidt — und Baptist Denk, — die Ouvriers Abraham Hirsch — und Anton Reichel;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

die Oberlieutenants Heinrich Schuster — und Leopold Freiherr von Schrenk, — der Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Port,

der Feldwebel Martin Petschler, — die Sergeanten Johann Leinfelder, — Martin Mayer — nnd Ludwig Schröck, — die Corporale Lorenz Heinrich — und Ferdinand Rittinger, — der Hornist Johann Veit, — die Gefreiten Carl Diet-

rich — und Johann Eisenwinter, — die Gemeinen Johann Brams, — Caspar Schneller, — Johann Ettl, — Anton Huber — und Anton Forster.

Ludwig.

Fortenbach, Generalmajor.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über die Waal (den Rhein) bei Bommel betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß der durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1866 (Reggsbl. 1866 Nr. 2 S. 26) veröffentlichten Vereinbarung unter den Rheinuferstaaten Art. 7, müssen diejenigen Schiffe, deren Eigenthümer auf Grund dieser Uebereinkunft eine Entschädigung für Anfertigung, beziehungsweise Abänderung und Vervollständigung der zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen in Anspruch nehmen wollen, neben Erfüllung der übrigen in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Bedingungen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der Art. 3 und 6 jener Ueberreinkunft in Anspruch genommen wird, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach einer Mittheilung der k. niederländischen Regierung ist die Brücke bei Bommel am 1. September d. Js. vollendet worden, so daß oben erwähnter Termin von einem Jahre mit dem 1. September 1871 ablaufen wird, worauf alle diejenigen, welche auf Grund der gedachten Uebereinkunft Ansprüche erheben wollen, aufmerksam gemacht werden.

München, den 4. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
der königliche Staatsrath
v. Daxenberger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die Anwendung des §. 12 Absatz 3 der Allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg betr.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October l. Js. allergnädigst geruht, das k. Staatsministerium der Justiz zu ermächtigen, die Verwahrung der Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg und die desfallsige Buchführung der bei dem Bezirksgerichte Amberg für dieses Gericht und das Handelsgericht Amberg zu bestellenden Depositencommission, als zur Function der appellationsgerichtlichen Depositencommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

München, den 5. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. October l. Js. den Rentbeamten Hermann Schmidtborn von Annweiler bei nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 28. October l. Js. die erledigte Stelle eines Kanzleisecretärs und Geheimen Kanzlisten im k. Staatsministerium der Finanzen dem Functionär des gedachten Staatsministeriums, Eugen Knilling, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 29. October l. Js. dem Secretär der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Christian Ludwig Bösner, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, zu gewähren,

die hienach sich erledigende Stelle eines Secretärs der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dem Secretariatsfunctionär genannter Regierung, Johann Baptist Fischer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 3. November l. Js. den auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in zeitlichem Ruhestande befindlichen Landrichter Gustav Müller in Babenhausen wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit, unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, in den Ruhestand für immer zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wurde unter'm 18. October l. Js bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

dem General der Infanterie Jacob Ritter von Hartmann, Commandanten des II. Armee-Corps, — dem General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandanten des I. Armee-Corps, — dem Generallieutenant Friedrich Grafen von Bothmer, Commandanten der 4. Infanterie-Division, — dem Generalmajor Hugo Diehl, Commandanten der 6. Infanterie-Brigade, — und dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Horn vom 3. Jäger-Bataillon —

das eiserne Kreuz 1. Classe huldvollst verliehen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 30. October l. Js. von diesen Ordensverleihungen mit Vergnügen Kenntniß genommen und den Beliehenen die Annahme und das Tragen gedachter Decoration allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 29. October l. Js. den Hauptmann Heinrich Ritter von Xylander vom 2. Jäger-Bataillon zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Orff, — dann

unter'm 1. November l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Freiherrn von Horn vom 1. Infanterie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Dietl zu ernennen, und Beide gleichzeitig zum 1. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Johann Schildknecht vom 22. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit von der Charge zu entheben.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. October l. Js. die katholische Pfarrei Gerolbshausen, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Andreas Schwarz, Pfarrer in Winklarn, Bezirksamts Neunburg v./W., dann

unter'm 29. October l. Js. die katholische Pfarrei Ernsgaden, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Sebastian Ablhoch, Schulbeneficiat in Abbach, Bezirksamts Kelheim, und

die katholische Pfarrei Moosen, Bezirksamts Erding, dem Priester Pius Gogg, Pfarrer in Tuntenhausen, Bezirksamts Rosenheim, endlich

unter'm 30. October l. Js. die katholische Pfarrei Münster, Bezirksamts Aichach, dem Priester Rudolph Stiegele, Beneficiumsverweser in Mönstetten, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pottenstein, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Bauer, Pfarrer und Districtsschulinspector in Obertrubach, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, der in der allgemeinen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften vom 28. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zwar sind bestätigt worden:

A. als ordentliche Mitglieder

der mathematisch-physikalischen Classe:

1) Dr. Bauernfeind Carl Maximilian, Director des Polytechnikums zu München,

2) Dr. Hesse Otto, Professor am Polytechnikum zu München,

3) Dr. Vogel August, ordentlicher Professor an der k. Universität München,

4) Dr. Voit Carl, ordentlicher Professor an der k. Universität München,

B. als außerordentliche Mitglieder

a) der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Erlenmeyer Emil, Professor am Polytechnikum zu München,

b) der historischen Classe:

Dr. Ritter Moritz, Privatdocent an der Universität München,

C. als auswärtige Mitglieder

a) der philosophisch-philologischen Classe:

1) Dr. Heerwagen Heinrich, Rector des Gymnasiums zu Nürnberg,

2) Dr. Pott August Friedrich, Professor in Halle,

b) der mathematisch-physikalischen Classe:

1) Dr. Gegenbauer Carl, Professor in Jena,

2) Dr. Helmholtz Hermann, Professor in Heidelberg,

D. als correspondirende Mitglieder

a) der mathematisch-physikalischen Classe:

1) Dr. Baeyer Adolph, Professor in Berlin,

2) Dr. Häckel Ernst, Professor in Jena,

3) Dr. Hlasiwetz, Professor in Wien,

4) Dr. Lucä Johann Christian Gustav, Professor in Frankfurt a./M.,

5) Dr. von Rath Gerhard, Professor in Bonn,

6) Rohlfs Gerhard in Bremen,

7) Dr. Rütimeyer Ludwig, Professor in Basel,

8) Dr. Sandberger Fridolin, ordentlicher Professor in Würzburg,

9) Dr. Tschermak Gustav, Director des k. k. Hofmineralien-Cabinets und Professor in Wien,

b) der historischen Classe:

1) Dr. Dubik Beda, aus dem Benedictinerstift Raygern in Mähren, zur Zeit in Wien,

2) Dr. von Lübke Wilhelm, Professor im Polytechnikum und an der Kunstschule in Stuttgart,

3) Spach Ludwig, Präfectur-Archivar des Niederrheins in Straßburg.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Brunnenarzte und großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Hofrathe, Dr. Welsch in Kissingen, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und zur

Führung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen Titels eines herzoglich Sachsen-Altenburgschen Geheimen Medicinalrathes zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der Gutsbesitzer Sigmund Freiherr von Stein zu Nordheim bei Meiningen hat laut Urkunde vom 10. October 1870 zum Andenken an seinen Sohn, den am 5. August l. Js. verstorbenen Oberlieutenant Ernst Freiherrn von Stein des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, eine Stiftung mit einem Capital von Sechshundert Gulden zu dem Zwecke errichtet, daß die Zinsen desselben alljährlich an unbemittelte, ohne eigenes Verschulden in Noth gerathene Unterofficiere des genannten Regiments, oder an bedürftige unbescholtene Wittwen von Unterofficieren, welche demselben angehört haben, nach Beschluß der Stabsofficiere des 6. Chevaulegers-Regiments ausbezahlt werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. October l. Js. diese Stiftung allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 88.

München, Freitag den 18. November 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Kempten zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. November l. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Kempten zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Kempten"

vereinigt werde.

München, den 12. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. November l. Js. den Forstmeister bei der Regierung von Mittelfranken, Georg Heldrich, zum Regierungs- und Kreisforstrath bei der genannten Regierung zu befördern und zugleich zu bestimmen, daß die hiedurch sich eröffnende Forstmeistersstelle bei derselben Regierung, Kammer der Finanzen, nicht wieder zu besetzen sei;

unter'm 7. November l. Js. den auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bahnamtes Salzburg berufenen Inspector Ferdinand Krieglsteiner in Kempten von dem Antritte dieser Stelle auf sein ehrfurchtsvollstes Ansuchen zu entheben und denselben auf seinem bisherigen Dienstesposten zu belassen,

in Folge dessen, vom 16. November l. Js. an, den nach Kempten versetzten Vorstand des Post- und Bahnamtes Neu-Ulm, Inspector Benedict Unger, seiner deßfallsigen allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf den Posten eines Vorstandes des Bahnamtes Salzburg zu versetzen, dann

unter'm gleichen Tage den Secretär des Bezirksgerichts Freising, Hippolyt Hauttmann, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichtsaccessisten Eduard Hoffmann in Landshut in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 10. November l. Js. den Professor an der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, Wilhelm Düll, wegen nachgewiesener zeitlicher Dienstesunfähigkeit in analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. November l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Der Stelle als Commandant der 2. Armee-Division wird aus Gesundheits-Rücksichten enthoben:

der General-Adjutant, Generallieutenant Carl Graf zu Pappenheim.

Pensionirt werden:

der Generalmajor und Commandant der Uhlanen-Brigade, Wilhelm Freiherr von Mulzer, — und der Oberst und Commandant von Ingolstadt, Ludwig Graf von Froberg-Montjoye.

Ernannt werden:

der Generalmajor und Commandant der 3. Infanterie-Brigade, Ignaz Schuhmacher, zum Stadtcommandanten von Augsburg, — dann die Obersten Maximilian Graf von Leublfing vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum functionirenden Brigadier und Commandanten der 8. Infanterie-Brigade, — und Friedrich Horadam vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum functionirenden Brigadier und Commandanten der Uhlanen-Brigade.

Befördert werden:

zum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee- (Infanterie)- Division:

der Generalmajor und bisherige Commandant der 8. Infanterie-Brigade, Joseph Maillinger;

zu Generalmajoren:

die Obersten und functionirenden Brigadiers Börries von Wițell als Commandant der 7., — und Albert Roth als Commandant der 3. Infanterie-Brigade, — dann der Oberst Carl Freiherr von Horn im Generalquartiermeister-Stab;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Theodor Fries des Generalquartiermeister-Stabes, Referent im Kriegsministerium, — Adolph von Heinleth im Generalquartiermeister-Stab, — Otto Schmidt vom 1. Jäger-Bataillon im 11 Infanterie-Regiment von der Tann, — und Maximilian von Heckel vom 10. Jäger-Bataillon im 1. Infanterie-Regiment König;

zum Oberstlieutenant:

der Major Johann Heilmann im Generalquartiermeister-Stab;

zu Majoren:

der Hauptmann Robert Ritter von Xylander im Generalquartiermeister-Stab, — und der Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Joseph von Baur-Breitenfeld, — Carl Göbel, — Ludwig von Reger — und Eduard Brendel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. November l. Js. dem General-Etappen-Inspector, Generalmajor Anton von Mayer vom 2. Armee-Divisions-Commando, — und dem Oberstlieutenant Maximilian Grafen von Verri della Bosia vom Generalquartiermeister-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 2. November l. Js. den Major Gustav von Fleschuez vom Generalquartiermeister-Stab vom 6. August d. Js. an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 3. November l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Carl Schiller der 2. Sanitäts-Compagnie vom 6. August d. Js. an das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Pachmayer auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Anton Spangler die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverband mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 6. November l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant August Schieber auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 7. November l. Js. dem Hauptmann Christoph Freiherrn von Gobin vom Generalquartiermeister-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 8. November l. Js. den Oberlieutenant Carl Freiherrn von Schaumberg vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden versetzt:

unter'm 27. October l. Js. der Hauptmann Heinrich Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

unter'm 12. November l. Js. der Major Otto Wirthmann vom 2. zum 1. Jäger-Bataillon — und der Rittmeister Moriz Fürst von Oettingen-Wallerstein vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. November l. Js. die katholische Pfarrei Welden, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Ludwig Andra, Frühmeßbeneficiat in Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf,

die katholische Pfarrei Taiting, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Dr. Franz Xaver Britzger, Commorant in München, und

die katholische Pfarrei Haarbach, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Georg Bauer,

Cooperator in Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein,

unter'm 3. November l. Js. die katholische Pfarrei Alzenau, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Michael Schuler, Localcaplan in Vasbühl, Bezirksamts Schweinfurt, ferner

unter'm 4. November l. Js. das Beneficium Altkirchen, Bezirksamts München r./J., dem Priester Mathias Pramauer, Beneficiat in Siegertsbrunn, desselben Bezirksamts,

unter'm 10. November l. Js. die katholische Pfarrei Unterbernbach, Bezirksamts Aichach, dem Priester Damian Jacob, Pfarrer in Illdorf, desselben Bezirksamts, endlich

unter'm 11. November l. Js. in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Johann Baptist Rhöm zu Irlahüll; Bezirksamts Beilngries, und dem Beneficiaten Otto Gambs zu Eschenbach, Bezirksamts Heilsbronn, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren die Pfarrei Irlahüll, dem ersteren das Beneficium Eschenbach zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Incuratbeneficium Wülfershausen, Bezirksamts Königshofen, von dem Capitular-Vicariate Würzburg dem Priester Andreas Leiber, Pfarrer in Hollstadt, Bezirksamts Neustadt a./S.,

unter'm 8. November l. Js. daß die katholische Pfarrei Mittelberbach, Bezirksamts Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Jacob Matheis, dann

unter'm 12. November l. Js. daß das Feiner'sche Beneficium bei der Altöttinger-Capelle am Gasteig in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Ignaz Seitz, Pfarrer in Ismaning, Bezirksamts München r./J.,

die katholische Pfarrei Echlishausen, Bezirksamts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Gerald, Beneficiat in Hochgreuth, Bezirksamts Kempten, und

die katholische Pfarrei Bobingen, Bezirksamts Augsburg, von dem ebengenannten Bischofe statt des zurückgetretenen Pfarrers Jacob Schmidt von Lechhausen dem Priester Martin Schmid, Pfarrer in Mindelaltheim, Bezirksamts Günzburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Erbendorf, Decanats Weiden, dem Pfarrer Wilhelm Heinrich Theodor Burger in Erlach, Decanats Kleinlangheim,

unter'm 8. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer und Decan

Wilhelm Heinrich Welcker in Wolfstein, unter Belassung der Decanatsfunction für den Bezirk Lauterecken, und

die protestantische Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer von Niederhausen, Decanats Obermoschel, Friedrich Daniel Wilking, dann

unter'm 10. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Mimbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen II. Pfarrer zu Kaiserslautern, Decanats gleichen Namens, Carl Wilhelm Renatus Aign, und

unter'm 11. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Thundorf, Decanats Schweinfurt, dem bisherigen II. Pfarrer in Zirndorf, Johann Wolfgang Schornbaum, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. November l. Js. der von dem Grafen Friedrich Ludwig zu Castell-Castell für den Pfarramtscandidaten Georg Wilhelm Heydrich aus Weißenburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Abtswind, Decanats Rüdenhausen, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikbesitzer Gustav Janßen in Brüssel, dann dem k. belgischen Artillerielieutenant Jean Leurs das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. November l. Js. dem Bezirksamtsassessor Dr. Emil Schlagintweit in Ebern, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Rose, und

dem Dr. der Theologie A. Pichler, Oberbibliothekar der kaiserlichen öffentlichen Bibliotheken in St. Petersburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Eugen

Hoerrmann aus München, derzeit in Straubing, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Müller" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 3. November l. Js. dem Henry Brooks von London, auf eine neue Fabricationsmethode der Metallfassungen für Korkstöpsel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. November 1870 anfangend, dann

unter'm 5. November l. Js. dem Werkmeister der bayerischen Ostbahnen, Fr. Schauwecker in Weiden, auf die von ihm erfundenen Absperrvorrichtungen, Dampfkessel-Sicherheitsapparate, dann auf Verbesserungen an dem bereits patentirten Apparat zur Einführung von Flüssigkeiten in Räume, die mit comprimirten, elastisch-flüssigen Körpern gefüllt sind, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. November 1870 anfangend, und

dem Joseph Shackelton und dem John Buckle zu Bradford, auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Benutzung der verlornen Dampfkraft, sowie in der Beheizung der Zimmer, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1870 anfangend;

unter'm 6. November l. Js. dem R. Puhlmann in Berlin, auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Reinigungsmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. November 1870 anfangend,

unter'm 8. November l. Js. dem Mechaniker Ludwig Müller von Altach, k. Bez.-Amts Sonthofen, auf die von ihm erfundene, eigenthümlich construirte Mühlstein-Schärfmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. November 1870 anfangend, und

unter'm 12. November l. Js. dem R. Malling Hansen, Vorstand und Prediger des Taubstummen-Instituts zu Kopenhagen, auf den von ihm erfundenen „Schreibkugel" genannten mechanischen Apparat, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. November 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Feingoldschläger Leonhard Pauli, Firma C. G. Pauli in Nürnberg, unter'm 22. April 1868 verliehenen und unter'm 5. Mai 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Papierfolien aus ächtem und unächtem Metall in allen Farben und Formen, dann

des dem Fabricanten Carl Forster jun. von Augsburg unter'm 2. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausge-

schriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Apparat zur Verhinderung des Kesselsteines,

des den Fabricanten Peter Boudet und Julius Malacrida in Paris unter'm 2. November 1869 verliehenen und unter'm 13. November 1869 ausgeschriebenen zweijärigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Witterungsanzeiger, und

des dem Peter Blumer-Zweifel in Schwanden, Cantons Glarus, unter'm 6. November 1869 verliehenen und unter'm 13. November 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren in der Anwendung von Naphtylamin, um Baumwolle und Leinen solid violet und grau zu färben und zu drucken — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben am 9. November l. Js. allergnädigst geruht, die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kartoffelmehl-, Stärke- und Traubenzuckerfabrik in Wörth a./Rh. unter der Firma:

„Actiengesellschaft für Kartoffelmehlfabrication in Wörth a./Rh."

mit dem Sitze in Wörth a./Rh. und einem Grundcapitale von 200,000 fl., eingetheilt in 2000 auf den Inhaber lautende Actien zu je 100 fl., auf die Dauer von 25 Jahren zu genehmigen und die von dem Kaufmann Emil Meyerhofer in Mannheim vorgelegten Gesellschaftsstatuten in der auf Grund der Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August l. Js. modificirten Fassung mit einigen Abänderungen und Zusätzen zu bestätigen.

Berichtigungen:

Aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatt sind wiederholt mehrere Druckfehler in das Regierungsblatt übergegangen, welche hiemit berichtigt werden, wie folgt:

Regierungsblatt Nr. 69 Spalte 1720 Zeile 10 v. o und
" " Nr. 77 Spalte 1952 Zeile 12 v. o. ist statt „Heinrich Stöber" zu lesen: „Heinrich Stäber."
" " Nr. 77 Spalte 1693 Zeile 8 v. u. ist statt: „Ließ" zu lesen: „Carl Sieß" und Spalte 1961 Zeile 3 v. o. statt: „Kanonier Leidl": „Oberfeuerwerker Johann Leidel."
" " Nr. 82 Spalte 2119 letzte Zeile ist statt: „Benedict Heuslein" zu lesen: „Benedict Hausler" und Spalte 2123 Zeile 3 v. u. statt: „Christian Rehling": „Christian Rehlen."
" " Nr. 82 Spalte 2113 Zeile 8 v. u. lies: „Henelo" statt „Hendo; Spalte 2114 Zeile 4 v. o: „Johann Mager" statt: „Jacob Mager", Spalte 2115 Zeile 5 v. o. „Gefreiter Peter Moser statt: „Corporal Peter Moser" dann Spalte 2118 Zeile 8 v. o.: „Eduard Reinhard" statt „Carl Reinhard," Zeile 11 v. o.: „Lenbold" statt: Lenbold", endlich Zeile 2 v. u.: „Poder" statt: „Peder."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 89

München, Dienstag den 29. November 1870.

Inhalt:

Allerhöchste Concessions-Urkunde
für die k. privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von Tirschenreuth nach Wiesau.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir ertheilen der k. privilegirten Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von Tirschenreuth nach Wiesau nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., unter folgenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§. 1.

Die Actiengesellschaft der bayerischen Ost-

bahnen hat die neue Bahn im unmittelbaren Anschlusse an die bestehende Ostbahnlinie bei Wiesau als einen integrirenden Bestandtheil der bayerischen Ostbahnen nach dem von der Staatsregierung genehmigten Bauplane und Kosten-Anschlage zu bauen und als eine mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahn zu betreiben.

§. 2.

Nachdem die Stadtgemeinde Tirschenreuth sich verbindlich gemacht hat, die Kosten der Grund-Erwerbung und der Herstellung der Erdarbeiten für diese Zweigbahn im Betrage von 62,000 fl. zu übernehmen, so sind von der Ostbahngesellschaft nur die weiteren Baumittel im veranschlagten Betrage zu 248,000 fl. zu beschaffen. Derselben wird gestattet, diesen Bau-Aufwand aus den Erübrigungen ihres ursprünglichen Actiencapitals von 60 Millionen zu bestreiten; zugleich wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1870, betreffend den Bau von Vicinal-Eisenbahnen durch die bayerische Ostbahngesellschaft, die auf Grund der Gesetze vom 19. März 1856 und 29. April 1869 festgestellte Gewährleistung eines jährlichen Zins-Ertrages von 4½ Procent (Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 12. April 1856 §. 20 und Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 3. August 1869 §. 3) in der gleichen Weise auch auf das Capital ausgedehnt, welches die Ostbahngesellschaft aus den vorbezeichneten Erübrigungen auf Bau und Einrichtung der Zweigbahn verwendet.

Die Staatsregierung behält sich die Genehmigung des von der Ostbahngesellschaft mit der Stadtgemeinde Tirschenreuth über die Vicinalbahn Tirschenreuth-Wiesau abzuschließenden Vertrages vor.

§. 3.

Wegen vollständiger Vereinigung der neuen Zweigbahn mit den übrigen Ostbahnlinien finden die Satzungen der Ostbahngesellschaft und die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunden für diese Gesellschaft vom 12. April 1856, 3. Januar 1862 und 3. August 1869 auf die neue Zweigbahn gleichmäßige Anwendung. Dieß gilt insbesondere in Bezug auf Beginn und Dauer der staatlichen Zinsgarantie, auf Ertrags-Antheil und Einlösungsrecht des Staates und auf die Dauer der Concession.

Jedoch können die Grunderwerbungen und Erdarbeiten nur für ein einfaches Geleis bemessen werden.

Die besonderen Tarife für diese Bahn unterliegen der Genehmigung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4.

Die neue Zweigbahn ist alsbald in Bau zu nehmen und binnen zwei Jahren vom Tage der Concessionsertheilung zu vollenden.

Hohenschwangau, den 10. November 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Armee-Befehl.

Hohenschwangau den 15. November 1870.

§. 1.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens wurden ernannt:

der Generallieutenant Baptist von Stephan, Commandant der 1. Infanterie-Division, wegen vorzüglicher Führung seiner Division in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Generalmajor Joseph von Maillinger, Commandant der 8. Infanterie-Brigade, wegen vorzüglicher Führung seiner Brigade und hervorragender Tapferkeit in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Major Benignus von Safferling vom Generalquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Hauptmann Ludwig von Ziegler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Generalmajor Hugo von Diehl, Commandant der 6. Infanterie-Brigade, wegen einsichtsvoller Führung seiner Brigade und tapferen Verhaltens in den Gefechten bei Plessis-Piquet und Moulin de la Tour am 19. September 1870, — der Oberst Carl Freiherr von Horn vom Ge-

neralquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung bei Moulin de la Tour am 19. September 1870, — der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Horn, Commandant des 3. Jäger-Bataillons, wegen einsichtsvollen und tapferen Benehmens im Gefechte bei Petit-Bicêtre am 19. September 1870, — der Hauptmann Wilhelm von Imhoff vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann wegen besonders tapferer Haltung im Gefechte bei Moulin de la Tour am 19. September 1870, — und der Oberstlieutenant Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung bei der Einnahme von Orleans am 11. October 1870.

§. 2.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens werden ernannt:

die königlich preußischen Generale:

Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, Commandeur der 4. Cavalerie-Division, — Generallieutenant Graf zu Stolberg-Wernigerode, Commandeur der 2. Cavalerie-Division, — Generallieutenant Otto von Hoffmann, Commandeur der 12. Infanterie-Division, — und Generalmajor von Wittich, Commandeur der 22. Infanterie-Division.

§. 3.

Der Militär-Verdienst-Orden wird verliehen:

nachgenannten königlich preußischen Generalen, Stabs- und Oberofficieren und im Armeedienste Verwendeten, und zwar:

1) das Großkreuz:

dem General der Infanterie von Boyen, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen;

2) das Großcomthurkreuz:

dem Generallieutenant von Gotsch, General-Etappen-Inspector der III. Armee, — dem Generalmajor von Voigts-Rhetz, Commandeur der 18. Infanterie-Brigade, — dem Erboberkämmerer Grafen August Maltzan auf Militsch, Chef der Central-Stelle, — und dem Grafen von Görtz, Haupt-Etappen-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege;

3) das Comthurkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Barnekow, Commandeur der 4. Cavalerie-Brigade, — dem Oberst von Kontzki, Commandeur der 43. Infanterie-Brigade, — dem Oberst Marschall von Bieberstein, Commandeur der 44. Infanterie-Brigade, — dem Oberst von Flotow, Commandeur des 2. niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, — dem Oberst Wright, functionirenden Generalstabs-Chef bei der 4. Cavalerie-Division, — dem Oberstlieutenant Bronsart von Schellendorf — und von Verdy du Vernois vom großen General-

Stab, — von Heubuck vom 13. — und von Grävenitz vom 14. Husaren-Regiment, — von Hymmen, Commandant der Feldgendarmerie der III. Armee, — den Majoren de Claer, 1. Abjutant des Chefs des Generalstabes, General der Infanterie Grafen von Moltke, — Freiherrn von Willisen vom Leib-Cuirassier-Regiment, — von der Goltz vom 4. Husaren-Regiment, — von Schumann vom Ingenieur-Corps, — von Holleben — und Rudolph von Winterfeld vom General-Stab, — von der Goltz, Generalstabs-Chef bei der General-Etappen-Inspection, — den Generalärzten bei dem Hauptquartier der III. Armee Dr. Wilms — und Dr. Wegner, — dem Landwehr-Premierlieutenant Friedrich Grafen von Frankenberg auf Tillowitz, Repräsentant des Maltheser-Ordens, Armee-Delegirter für freiwillige Krankenpflege, — und dem Landrath Dr. Friedenthal, Mitglied der Centralstelle für freiwillige Krankenpflege;

4) das Ritterkreuz 1. Classe:

dem Hauptmann Grafen von Eulenburg — und dem Rittmeister von Schleinitz, persönlichen Abjutanten, — sowie dem Rittmeister von der Lanker, Ordonnanz-Officier des Kronprinzen von Preußen, Königliche Hoheit, — den Hauptleuten von Sommerfeld — und von Bosse, — und dem Rittmeister von Mutius, Abjutanten beim Obercommando der deutschen Armee, — den Hauptleuten von Treuenfels — und von Krüger, Abjutanten des Artillerie-Commandanten der III. Armee, — dem Hauptmann Heyde, Abjutanten des 1. Ingenieur-Officiers der III. Armee, — den Hauptleuten vom Generalstab Karnatz, — von Bronsart — und von Kähler, — den dem Generalstab zugetheilten Hauptleuten von Wolff — und von Kehahn, — den Hauptleuten Masuch — und von Sydow vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — dem Rittmeister von Blücher vom schlesischen Uhlanen-Regiment Nro. 2, — dem Repräsentanten des Maltheser-Ordens, Theodor von Zawadzky, Mitglied der Centralstelle, — von Witzleben, stellvertretender Haupt-Etappen-Delegirter, — und dem Forstmeister von Alvensleben, Lazareth-Delegirter bei der freiwilligen Krankenpflege;

5) das Ritterkreuz 2. Classe.

den Premierlieutenants Grafen von Seckendorff, Abjutant beim Obercommando der III. Armee — von Blumenthal, Commandant der Stabswache der III. Armee, — von Kleist, Abjutant des 1. Ingenieur-Officiers der III. Armee, — — Sandes von Hoffmann vom 5. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nro.

48, Brigade-Adjutant, — von Heinrich, Regiments-Adjutant, — Ahlemann — und von Treskow vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47 — Franz von Schmidt vom Uhlanen-Regiment Nro. 16, — Kraft Freiherrn von Brauneck vom schlesischen Uhlanen-Regiment Nro. 2, — Gotthelf von Brockhusen vom pommer'schen Husaren-Regiment Nro. 5 — Emil von Schöder vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — den Secondelieutenants von Stülpnagel, — von Bissing, — Grafen von Harrach — und von Gustedt, Ordonnanz-Officiere des Kronprinzen von Preußen, Königliche Hoheit, — Victor Kinel, — von Zawadzky — und von Lüttwitz vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — von Wostrowsky vom Leib-Cuirassier-Regiment, — von Wolf vom 2. Leib-Husaren-Regiment, — von Plato vom 4. Husaren-Regiment, — Alfred von Gilgenheimb vom schlesischen Husaren-Regiment Nro. 4, — von Stutterheim vom 13. Husaren-Regiment, — dem Rittergutsbesitzer Heinke als Subdelegirter der Etappe, — und dem Pfarrer Friedrich Heß als Mitglied der freiwilligen Krankenpflege.

§. 4.

Das Militär-Verdienstkreuz wird verliehen:

nachgenannten königlich preußischen Unterofficieren und Soldaten,

dem Sergeanten Wolf, — dem Unterofficier Rösler, — dem Musketier Hantke vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — dem Grenadier Berger vom Grenadier-Regiment Nro. 7.

Ludwig.

Fortenbach, Generalmajor.

Bekanntmachung,

Forstbezirks-Eintheilung betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. November l. Js. Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das erledigte Forstamt Ottobeuern aufgelöst, von den fünf Revieren desselben das Revier Hopferbach dem Forstamte Kaufbeuern und die vier Reviere Grönenbach, Ottobeuern,

Schönegg und Illreichen dem Forstamte Mindelheim zugetheilt, dann die zwei Reviere Münsterhausen und Konradshofen von dem Forstamte Mindelheim abgetrennt und dem Forstamte Augsburg einverleibt werden.

München, den 24. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Bischof.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. November l. Js. den Rath am Bezirksgerichte München r./Js., Anton Schirsner, wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

den Bezirksgerichtsrath Friedrich Hutter in Pfarrkirchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Bezirksgericht München r./Js. zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Kreitner in Memmingen zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Memmingen sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Joseph Kistenfeger in Grafenau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu versetzen,

zum Landgerichtsassessor in Grafenau den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Pretzner in Aibling zu ernennen,

den Bezirksgerichtsrath Johann Baptist Eichinger in Aichach wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Aichach den Bezirksgerichts-Assessor Joseph Eugen Lehmaier in Wasserburg zu befördern,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Bezirksgerichte Wasserburg den Stadtgerichtsassessor Otto Röhrle in Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu versetzen,

auf die hiedurch am Stadtgerichte Augsburg sich erledigende Assessorsstelle den Land-

gerichtsassessor Ludwig Koch in Neuulm, und

auf die Landgerichtsassessorsstelle in Neu-Ulm den Landgerichtsassessor Casimir Hegele in Günzburg, letzteren auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, dann

zum Assessor am Landgerichte Günzburg den Accessisten des Bezirksgerichts München r./Js., Anton Schwalger, zu ernennen;

unter'm 15. November l. Js. den Oberförster Johann Baptist Feberl in Oberammergau, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Weilheim erledigte Revier Diessen II in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 16. November l. Js. den Gerichtsschreiber Alois Lüttich von dem Landgerichte Augsburg an das Landgericht Ellingen, und

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Ellingen, Joseph Hayd, an das Landgericht Augsburg, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 17. November l. Js. den Controleur am Oberaufschlagamte von Unterfranken und Aschaffenburg, Sebastian Betzwieser, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

die Verzichtleistung des Advocaten Johann Baptist Fink in Aichach auf seine Advocatenstelle zu genehmigen,

den Advocaten Emil Wimmer in Memmingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Aichach zu versetzen, und

zum Advocaten in Memmingen den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Wilhelm von Wachter daselbst zu ernennen;

unter'm 20. November l. Js. den Forstamts-Assistenten Alexander Güth in Würzburg zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Eltmann erledigte Revier Fabrik-Schleichach zu ernennen;

den Oberförster Carl Grebert von Waldaschaff, seiner Bitte entsprechend, wegen Krankheit und dadurch veranlaßter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

den Oberförster Joseph Bauer von Kleinwallstadt auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft nach Waldaschaff im Forstamte Aschaffenburg zu versetzen, und

den Forstamtsassistenten und Functionär beim Kreisforstbureau zu Würzburg, Friedrich Streiter, zum provisorischen Oberförster auf dem Communalrevier Kleinwallstadt, im Forstamte Aschaffenburg zu ernennen;

unter'm 22. November l. Js. dem k. Postmeister Eduard Mogg in Kissingen den Titel eines k. Postrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

den im expeditirenden Secretariate der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Post-

abtheilung, beschäftigten Amtsgehilfen Julius Walter, zum Kanzlisten bei gedachter Abtheilung in provisorischer Diensteseigenschaft vom 1. December l. Js. an zu ernennen, und

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Max Joseph Mayer zu Roding auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Amberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

unter'm 23. November l. Js. den Privatdocenten und praktischen Arzt Dr. Otto von Franque in Würzburg zum Bezirksarzt I. Classe in Kissingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und ihm zugleich den Titel eines Brunnenarztes zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König von Preußen haben für hervorragende Leistungen in den Gefechten bei Artenay, Orleans und Chateaudun — 10., 11. und 18. October l. Js. — den nachfolgenden Stabs- und Oberofficieren, dann Mannschaften des I. Armee-Corps das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen:

vom Stabe des Armee-Corps:

dem Hauptmann Carl Schumacher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Oberlieutenant Maximilian Grafen von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein — und dem Landwehr-Oberlieutenant Caspar Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dann dem Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherrn von Rechtenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

dem Oberstlieutenant Anton Orff vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann Theodor Angstwurm vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

dem Unterlieutenant Friedrich Krieger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Carl Dietl, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Franz Hutter, — dem Unterlieutenant Clemens Baunach, — dem Feldwebel Joseph Guggenberger, — dem Corporal Heinrich Schnell, — den Gemeinen Joseph Urban — und Georg Hirsch;

vom 9. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Franz Gemmingen Freiherrn von Massenbach;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

dem Obersten (nun Generalmajor) und Brigadier Albert Roth, — dem Hauptmann

Oscar Ritter von Xylander vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Major Georg Veith, — dem Stabshauptmann Joseph Würdinger, — den Hauptleuten Martin Schmidbauer, — Carl von Schleich, — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — den Oberlieutenants Franz Müller, Bataillons-Adjutant, — Georg Hoffmann, Adalbert von Hofmann — und Theodor Bischy, — dem Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — den Sergeanten Franz Mantler — und Carl Matieggzeck;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

dem Hauptmann Adolph Rosenmerkel, — dem Sergeanten Caspar Rommel, — dem Gefreiten Friedrich Springer, — dem Gemeinen Leonhard Leyerer;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Zu Rhein, — dem Oberjäger Adam Metzger, — dem Corporal Alois Gerum;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann Theodor Eppler vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

den Hauptleuten Johann Kraft — und August Feuerlein, — den Oberlieutenants Carl Dümlein — und Joseph Seehann, — den Landwehr-Unterlieutenants Otto Freiherrn von Guttenberg — und Daniel Conrad;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Majoren Carl Freiherrn von Schönhueb — und Otto Freiherrn von Gumppenberg, — den Stabshauptleuten Friedrich Lissignolo — und Johann Haag, — den Hauptleuten Eduard Eberhard — und Jacob Haack, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Adolph Grohe, — dem Unterlieutenant Alphons Vogl, — den Sergeanten Johann Junkunz — und Andreas Mittelberger, — dem Vicecorporal Michael Eichhorn, — dem Tambour Christoph Kraus, dem Gemeinen Johann Hammermeier;

vom 7. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ludwig Hoberlein, — den Oberlieutenants Edmund Eilles, Bataillons-Adjutant, — und Carl Rehm;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Hauptleuten Ernst Baumüller, — Julius Olivier — und Hugo Stabelmann, — dem Unterlieutenant Peter Wiedenmann, — dem Oberfeuerwerker Friedrich Haller;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

dem Obersten Heinrich Bronzetti, — dem Oberlieutenant Hugo Keyl, — dem Corporal Anton Weber.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 17. November l. Js. den sämmtlichen Beliehenen die Annahme und das Tragen gedachter Decoration zu bewilligen und hiebei Allerhöchstihrem Gefühle freudigen Stolzes über die tapferen und erfolgreichen Leistungen der bayerischen Truppen, welche zu diesen zahlreichen Auszeichnungen Anlaß gegeben haben, neuerlich allerhuldvollst Ausdruck zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 9. November l. Js. den Hauptmann Friedrich Baumüller vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 10. November l. Js. den temporär pensionirten Major Theodor Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. November l. Js. dem Oberstlieutenant Carl Freiherrn von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission, — dann dem Hauptmann Otto Schulze — und dem Feuerwerker Johann Maier vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Doctor der Medicin Franz Hauerwaas aus Kitzingen zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer beim Aufnahmsfeldspital Nro. VIII zu ernennen;

unter'm 12. November l. Js. dem Leibgarde-Hartschier Johann Graßinger für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Emil Nachtigall auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. November l. Js. den praktischen Arzt Dr. Carl Fellermeyer zu Ingolstadt zum Bataillonsarzt auf Kriegsdauer beim Hauptfeldspital Nro. V zu ernennen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Georg Freiherrn von Stengel bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. November l. Js. dem Rittmeister der Cavalerie Carl Freiherrn von Limpöck, 1., — und dem Hauptmann der Infanterie Ignaz Freyschlag von Freyenstein, 2. Adjutant des Feldzeugmeisters und Generalinspectors der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Eugen Strähuber vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Bezirksarzte Dr. Wilhelm Kuby in Göllheim den Charakter als Regimentsarzt à la suite zu verleihen;

unter'm 16. November l. Js. dem Feldzeugmeister und Generalinspector der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Georgs-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Georg Höß auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. November l. Js. die katholische Pfarrei Tiefenstockheim, Bezirksamts Kitzingen, dem Priester Franz Schmitt, Pfarrverweser in Holzkirchen, Bezirksamts Marktheidenfeld, und

unter'm 14. November l. Js. die katholische Pfarrei Wörleschwang, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Wendelin Röger, Pfarrcurat in Beuren, Bezirksamts Illertissen,

unter'm 19. November l. Js. die katholische Pfarrei Violau, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Ottmar Wolf, Curat und Schulbeneficiat in Eiting, Bezirksamts Aichach, und

die katholische Pfarrei Engelbrechtsmünster, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Friedrich Schreiber, k. geistlicher Rath, Kreisscholarch, Pfarrer und Districtsschulinspector in Penzing, Bezirksamts Landsberg, endlich

unter'm 21. November l. Js. das Curatbeneficium in Maria Thann, Bezirksamts Lindau, dem Priester Beda Rohrmiller, Caplan in Merching, Bezirksamts Friedberg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grevenhausen, Bezirksamts Neustadt a./H., von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Alphons Colin, und

daß die katholische Pfarrei Hornbach, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Philipp Mathes, dann

unter'm 14. November l. Js., daß die katholische Pfarrcuratie Weißingen, Bezirksamts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Georg Wagner, Caplan in Burgau, Bezirksamts Günzburg, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 90.

München, Mittwoch den 30. November 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachungen vom 5. und 30. September d. Js. — (Regierungsblatt Nr. 68 und Nr. 77) verfügten Verkehrsbeschränkungen hiemit aufgehoben.

München, den 27. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 22. November l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert werden:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiers-Aspiranten Franz Behringer im 21. Landwehr-Bataillon, — Albert Henle im 24. Landwehr-Bataillon, — Carl Jörgum im 18. Landwehr-Bataillon, — Edmund Kiener im 28. Landwehr-Bataillon, — Joseph Geltinger im 22. Landwehr-Bataillon, — Xaver Herz — und Gabriel Köberlin im 11. Landwehr-Bataillon, — Jacob Culmann im 31. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schwenk im 22. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Kirchberger im 17. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Emslander im 4. Jäger-Bataillon — Otto Braun im 18. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Löwenbach im 20. Landwehr-Bataillon, — Alphons Sedlmayer — und Maximilian Schnepf im 3. Landwehr-Bataillon, — Alois Müller im 10. Jäger-Bataillon, — Adolph Kraus im 31. Landwehr-Bataillon, — Johann Stoiber im 4. Jäger-Bataillon, — Paul Zettler im 20. Landwehr-Bataillon, — Carl Flacho im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Ritter von Rogister im 22. Landwehr-Bataillon, — Carl Männer im 1. Jäger-Bataillon, — David Wormser im 31. Landwehr-Bataillon, — Carl Bürkel im 1. Jäger-Bataillon, — Julius Kester — und Erhard Bock im 16. Landwehr-Bataillon, — Hermann Vogl im 14. Landwehr-Bataillon, — Michael Hirschmann im 15. Landwehr-Bataillon, — Eduard Dreifus im 5. Jäger-Bataillon, — Edwin Scherer im 15. Landwehr-Bataillon, — Otto Lacher im 8. Jäger-Bataillon, — Adolph Reuthner im 5. Jäger-Bataillon, — Emil Fickel im 6. Jäger-Bataillon, — Joseph Fischer im 7. Jäger-Bataillon, — August Ohlmüller im 9. Jäger-Bataillon, — August Keil im 15. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Thelemann im 9. Jäger-Bataillon, — Joseph Pflieger im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Donauer — und Theodor Gerstl im 15. Landwehr-Bataillon, — Johann Lehner im 6. Jäger-Bataillon, — Johann Huber — und Carl Gärth im 4. Artillerie-Regiment König, — Johann Schanz, — und Conrad Treutlein im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Carl Siegert im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Schlier im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Jacob Zeiser im 4. Artillerie-Regiment König, — Theodor Wohlfahrt im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Johann

Stauffer im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Ruppenthal im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Joseph Baumann in der Fuhrwesens-Abtheilung des Genie-Regiments, — Joseph Mailer in der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König, — Wilibald Weiß in der Fuhrwesensabtheilung des Genie-Regiments, — Ludwig Progel in der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König, — Maximilian Fortner in der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments Brodesser, — und Michel Kritschgau in der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. November l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Johann Scheler, — und

unter'm 20. November l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Edwin von Meyer bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. November l. Js. dem Oberstlieutenant von Hartrott im königlich preußischen Kriegsministerium das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens, — und

dem Rittmeister à la suite Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern den Charakter als Major zu verleihen;

unter'm 22. November l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Xaver Baumgartner auf weitere zwei Jahre, — und

den temporär pensionirten Unterlieutenant Albert Sensburg auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 23. November l. Js. den Regimentsauditor Maximilian Stöger von der Festungs-Commandantschaft Landau auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Albert Kirmayer auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

den Bataillonsauditor und rechtskundigen Secretär Mathias Lang vom Militär-Bezirksgericht Landau zur Festungs-Commandantschaft Landau zu versetzen;

den Regimentsauditor 2. Classe Emil Ulsamer vom aufgelösten Militär-Bezirksgericht Nürnberg, z. Z. beim Feldgericht des II. Armee-Corps in Verwendung, zum Regimentsauditor 1. Classe, — und den Bataillonsauditor Carl Euler-Chelpin von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum Regimentsauditor 2. Classe zu befördern;

den Auditoriats-Praktikanten Johann Ganz vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser zum Bataillonsauditor und rechtskundigen Secretär beim Militär-Bezirksgericht Landau zu ernennen;

Durch das Gendarmerie-Corps-Commando wurden unter'm 19. November l. Js. die Oberlieutenants Johann Sölch von der Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — und Franz Siry von der Compagnie von Schwaben und Neuburg gegenseitig versetzt.

Kirchliche Diensten-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Roth, Decanats gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Caspar Fischer in Neunkirchen und Mantel, Decanats Weiden, allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlicher Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Stiftspropst Dr. Ignaz von Döllinger in München zum Mitgliede des Capitels des k. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Communal-Oberförster Michael Weidmann zu Weiher das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, und

unter'm 9. October l. Js. dem Revisionsbeamten Maximilian Herzog zu München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesandtschaftsattaché Grafen von Gelbern in Stuttgart die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Friedrichsordens zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oberstlieutenantstochter Marie Caroline Emma Hubertine von Michels in Nürnberg, für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 91.

München, Samstag den 3. December 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 21. Juli ds. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Samstag den 10. December ds. Js. wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 1. December 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.
Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
den Hofstaat Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern entsprechend, zu genehmigen, daß der Generalmajor à la suite, Max Freiherr von Ow, die Stelle eines Hofmarschalles bei Höchstdenselben bekleide.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
den Hofstaat Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern entsprechend, zu genehmigen, daß der Generalmajor à la suite, Max Freiherr von Ow, die Stelle eines Obersthofmeisters Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern übernehme.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November l. Js. zum Professor der Chemie und Mineralogie an der Industrieschule zu Nürnberg vom 15. November 1870 an den Privatdocenten an der Universität Marburg und I. Assistenten am dortigen chemischen Institute, Dr. Hermann Kämmerer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. November l. Js. die erledigte Stelle eines Secretärs der k. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Registratur- und Secretariats-Functionär der genannten Regierung, Willibald Richard, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 25. November l. Js. den Assessor am Handelsgerichte München l/Isar, Fabricanten Joseph von Heckel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen, von dieser Stelle zu entheben,

zum Assessor am Handelsgerichte München l/Isar den bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Moritz Guggenheimer, zu berufen, sodann zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte München l/Isar den Kunsthändler August Humpelmayr und den Fabrikbesitzer Heinrich Riemerschmid, beide von München, zu ernennen, endlich

unter'm 26. November l. Js., vom 1. Januar 1871 an, den Landrichter Friedrich Döberlein in Hof wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Js. die katholische Pfarrei Hohenthan, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Joseph Pleysteiner, Pfarrer in Püchersreuth, Bezirksamts Neustadt a./W.N., und

die katholische Pfarrei Liebenstadt, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem Priester Joseph Sippl, Pfarrer in Zell, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. November l. Js. den II. Pfarrer in Weidenberg, Decanats Bayreuth, Heinrich Carl Sack, von dem Antritte der ihm verliehenen Pfarrei Entmannsberg wieder zu entheben geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom

25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der protestantischen Kirchengemeinde Schernau unter den für die dortige protestantische Pfarrstelle vorgeschlagenen drei Candidaten getroffenen Wahl des Pfarramtscandidaten und dermaligen Hausgeistlichen in der Gefangenanstalt zu Sulzbach, Georg Bauer von Aue, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November l. Js. dem Kanzlisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Gottfried Höppel, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, sowie

unter'm 24. November l. Js dem Bürgermeister Georg Jäger von Kleineibstadt, k. Bezirksamts Königshofen, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen Wirkens im Gemeindedienst, gleichfalls das silberne Ehrenzeichen des oben genannten Verdienstordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. November l. Js. dem Gerichtsdiener Mathias Wiedemann am k. Landgericht Bruck in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Js. dem Ministerial-Secretär im Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern und Hauptmann à la suite, Maximilian Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen eisernen Kreuzes II. Classe, und

dem Professor an der Kunstgewerbschule in Nürnberg, F. C. Mayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Liqueurfabricantensohn Johann Balthasar Sauernhammer von Ansbach für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 92.

München, Samstag den 10. December 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Hohenschwangau den 2. December 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen in den Gefechten bei Orleans wurden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden: und zwar:

1) mit dem Comthurkreuze:

der Oberst (nun Generalmajor) Albert Roth, Commandant der 3. Infanterie-Brigade, — der Oberst Anton Ritter von

Täuffenbach vom Infanterie-Leib-Regiment;

2) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Major Franz Eckart;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Major Carl Raizer,

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Major Eugen Boehe;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Oberst Georg Narciß, — der Major Joseph Freiherr Kreß von Kressenstein;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Major Otto Freiherr von Gumppenberg;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Oberst Carl Freiherr von Leonrod;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Major Franz Daffner, — die Hauptleute Otto Mehn, — Emil Freiherr von Lepel — und Friedrich von Hellingrath;

3) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der 2. Adjutant des Divisions-Commandanten, Oberlieutenant der Cavalerie, Hugo von Regemann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Hauptmann Friedrich Staubwasser, — der Oberlieutenant Hamilkar Heiden, — der Unterlieutenant Friedrich Krieger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Michael Dillmann, — die Unterlieutenants Franz Hutter, Bataillons-Adjutant, — Emil Kollmann — und Clemens Baunach;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute August Unrein — und Maximilian von Baligand;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Stabshauptmann Joseph Würbinger, — die Hauptleute Joseph Dick — und Carl Schumacher, — die Oberlieutenants Georg Hoffmann, — Adolph Bram, — Adalbert von Hofmann, — Franz Müller, Bataillons-Adjutant, — Theodor Bischy — und Maximilian Reindl, — die Unterlieutenants Carl Rampini, — August Gullmann, Friedrich von Langenmantel, — Otto Balbauf, — Johann Häfel, — Joseph Zoglmaier — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberlieutenant Carl Dümlein, — die Unterlieutenants Heinrich Wehrl, — Johann Schmitt — und Carl Schütz, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl von Spies, — Georg Gerstner, — Otto Freiherr von Guttenberg — und Daniel Conrad;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Hauptleute Johann Haas, — Adolph Rosenmerkel, — Philipp Mayr — und Otto Lechner, — der Oberlieutenant Joseph Graf von Törring-Minucci, — die Unterlieutenants Ludwig Schulz — und Ludwig Schwalb, — die Landwehr-Unterlieutenants Ottmar Ruttmann — und Edgar Morgenroth;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Stabshauptmann Johann Haag, — die Hauptleute Jacob Planett, — Eduard Eberhard, — Joseph Römer — und Jacob Haack, — die Oberlieutenants Adolph Grohe, Bataillons-Adjutant, — Albert von Oberländer, — Adolph Keyl — und Baptist Buckel, — die Unterlieutenants Joseph Obele, — Alphons Vogl, — Damian Brust, — Martin Hafner — und Albert von Walter, — der Landwehr-Unterlieutenant Lorenz Haag, — der Bataillonsarzt Dr Anton Dorn;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Adolph Gschwender;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Theodor Freiherr von Berchem, — der Oberlieutenant Edmund Wölfle;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ludwig Hoberlein, — die Oberlieutenants Carl Rehm — und Georg Kraus, — der Unterlieutenant Ludwig Weber, — der Landwehr-Unterlieutenant Carl Exter;

vom 1 Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Rittmeister Edmund Rhomberg — und Hermann Scheffer, — der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Ernst Beulwitz;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Oberlieutenant Alphons Freiherr von Rummel;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Oberlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg (nun Major im 2 Chevaulegers-Regiment Taxis), — die Unterlieutenants Ludwig Ritter von Poschinger, Regiments-Adjutant, — und Clemens von Bachiery;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

die Unterlieutenants Gustav Gräf — und Oscar Unterrichter Freiherr von Rechtenthal;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Joseph Sewalder (Zeughaus-Haupt-Direction), — Wilhelm Gruithuisen — und Eduard Metz, — die Oberlieutenants Hermann Lenz, — Hugo Freiherr von Brück, — Erich Stiller — und Rudolph Bürklein, — die Unterlieutenants Carl Freiherr von Lupin, — Georg Himmelein — und Otto Schmalz;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Hauptmann Oscar Neu, — die Oberlieutenants Conrad Carl, — Virgil Moser, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg, — Peter Volk — und Xaver Freiherr von Riedheim, — die Unterlieutenants Richard Jäger, — Johann Remlein, — Maximilian Freiherr von Neubeck, — Alois Dengler — und Andreas Frischhut;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant Franz Freiherr von Barth zu Harmating.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Gemeine Georg Hirsch;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Sergeant Ludwig Klausner;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Simon Bosch, — der Sergeant Franz Mantler, — der Corporal Benjamin Hartmann;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Ignaz Husterer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Anton Killmayer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Carl Gräff, — die Gefreiten Carl Schinn, — und Johann Link, — der Gemeine Maximilian Schütz;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Adam Metzger, — der Corporal Alois Gerum;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Corporal Franz Dettenhofer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Friedrich Haller, — der Corporal Maximilian Daxer, — der Trompeter Joseph Abrell;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Corporal Anton Weber, sämmtliche am 11. October 1870;

2) mit der silbernen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Feldwebel Joseph Guggenberger, — der Corporal Heinrich Schnell, — die Gemeinen Joseph Urban, — Simon Schmidhofer — und Joseph Steigenberger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Sebastian Klein — und Alois Six, — der Sergeant Carl Matiegzeck, — der Vicecorporal Xaver Schmidt, — der Hornist Xaver Winkler, — die Gefreiten Joseph Bengel — und Johann Mayer, — die Gemeinen Pius Gros, — Georg Fels, — Maximilian Wohlfarth, — Georg Siebert, — Carl Stolber, — Basil Greiter, — Gebhard Eckart, — Ludwig Glonning, — Joseph Steible, — Martin Schlamp — und Johann Lutz;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Baptist Ament, — der Sergeant Michael Rahl, — der Corporal Ferdinand Waitzenbauer, — der Landwehr-Corporal Franz Schelkskorn, — die Vicecorporale Christian Schläfer — und Johann Hammelbacher:

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Corporal Gottfried Knieger;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Sergeant Caspar Rommel, — der Gefreite Friedrich Springer, — die Gemeinen Leonhard Leyerer — und Georg Roth;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Feldwebel Michael Forthuber, — der Sergeant Paul Hübner, — die Gefreiten Joseph Krebs, — Michael Mang — und Bernhard Hofmeier;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Hornist Hermann Ruber, — der Gemeine Maximilian Fehle;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Gemeinen Maximilian Oswald, — Johann Köpf II — und Xaver Feistl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Anton Kalkbrenner, —

der Secondjäger Johann Kupfer, — der Gemeine Xaver Bock;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Martin Blaimer;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Gemeine Franz Edmaier;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberfeuerwerker Franz Rupp — und Ulrich Nunner, — der Corporal Maximilian Schoberth, — der Fuhrwesens-Corporal Georg Wild, — der Landwehr-Corporal Michael Katzenberger, — der Bombardier Anselm Fischer;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Oberfeuerwerker David Bischoff, — Albert Maurer, — Joseph Heinl — und Martin Pfab, — die Feuerwerker Michael Mayer, — Georg Kaiser — und Caspar Schicker, — der Unterkanonier Johann Wenzel, sämmtliche am 11. October 1870.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Corporal Maximilian Holstein, — dann der Gemeine Carl Schmid;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Vicecorporal August Kohlhofer — der Gemeine Joseph Andrä;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Heinrich Nieser, — der Sergeant Friedrich von Heyder, — die Corporale Sebastian Frick — und Anton Leßler, — die Vicecorporale Ludwig Schweiger, — Ludwig Bruckmeier, — Julius Wiedenmayer — und Sebastian Jörg, — der Gefreite Johann Klaiber, — die Gemeinen Joseph Knappich, — Anton Wohlhaupter, — Heinrich Hurt, — Joseph Golling, — Eusebius Fischer, — Julius Schleifer, — Johann Merck, — Gebhard Bainder, — Sylvester Klughammer, — Gottlieb Klaimaier, — Michael Wörz, — Franz Steiner, — Felix Ettenberger, — Adam Geiger — und Anton Räth;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Johann Hertel, — Christoph Eckenweber — und Ferdinand Limmer, — die Sergeanten Joseph Forchhammer, — Moriz Fleckel — und Johann Schuler, — der Corporal Johann Graf von Froberg, — die Gefreiten Simon Ledermüller — und Georg Schirmer, — der Tambour Adam Dittmar, — die Gemeinen Carl Harlander, — Johann Kainz, — Mathias Hopfner, Georg Schuster, — Eucharius Karg, — Lorenz Fröhler, — Michael Obermeier, — Joseph Fager, — Balthasar Zagel,

— Joseph Plattmeier, — Friedrich Feldner, — Joseph Firmeier, — Ulrich Birnbock — und Xaver Heiber;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Feldwebel Wilhelm Lorz, — Johann Braun — und Caspar Pfaff, — die Sergeanten Hugo Wohnlich — Xaver Lankes — und Carl Stark, — der Corporal Carl Riebmüller, — der Gefreite Georg Faschinger, — die Gemeinen Alois Wassermann, — Franz Xaver Bauer II, — Georg Abrion, — Friedrich Berger — und Leonhard Mayer

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Sergeanten Johann Jungkunz, — Andreas Mittelberger, — Peter Engl — und Georg Kreutzer, — die Corporale Carl Dechant — und Friedrich Knoll, — die Landwehr-Corporale Richard Gruber — und Joseph Loibl, — die Vicecorporale August Schleußinger, — Michael Eichhorn, — August Hallanzy — und Johann Reck, — die Hornisten Georg Geuther — und Andreas Wächter, — der Tambour Christoph Kraus, — die Gefreiten Sigmund Meyer — und Johann Pfeilschifter, — die Gemeinen Johann Hammermeier, — Martin Pfefferkorn, — Lorenz Eckmann, — Anton Dengler, — Franz Tomasch, — Jacob Großhaus — und Philipp Laugl;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Heinrich Murr, — die Secondjäger Maximilian von Stabler, — und Maximilian Schwer, — der Corporal Joseph Stabler, — die Gemeinen Franz Högg, — Adam Distler, — Martin Knoll, — Carl Mack — und Gallus Weiner;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Reserve Hornist Johann Springer, — die Gemeinen Jacob Westermeier — und Otto Regele;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Andreas Koch, — die Secondjäger Georg Albrecht, — und Philipp Mayer, — die Corporale Michael Steckert, — Carl Blos, — Wilhelm Ostertag — Georg Morneburg — und Johann Lingl, — die Vicecorporale Bernhard Wagner — und Johann Hayder, — die Gefreiten Bernhard Prosigl, — und Michael Pfeffer, — die Gemeinen Johann Renner, — Alois Prebeck, — Ludwig Golbl, — Anton Handl, — Johann Meßmer, — Wolfgang Weigert, — Joseph Probst, — Johann Franz, — Heinrich Demeter, — Ferdinand Schuster — und Carl Strobel;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Corporal Joseph Mayer, — der Gefreite Ferdinand Schwarz;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern;

der 1. Wachtmeister Rauch, — der 2. Wachtmeister Gsatter, — der Corporal Hierolb, — der Vicecorporal Rudolph Freiherr von Künsberg;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian

der Gemeine Joseph Hartl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Corporal Joseph Kuchenbauer, — die Gemeinen Joseph Voggenauer, — Johann Mayer — und Joseph Gagg;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Michael Luber, — die Feuerwerker Ludwig Mooshamer — und Xaver Meyer, — die Corporale Wilhelm Wirthmann, — Carl Stiele, — Caspar Enzensberger, — Johann Lingg, — Isidor Grieb — und Adam Rosenwirth, — der Trompeter Carl Kunz, — die Bombardiere Johann Greiner, — Theodor Pößl — und Georg Back, — die Kanoniere Johann Baptist Klier, — Alois Glatzl, — Joseph Amann, — Joseph Jobst — und Johann Gärtler;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Corporale Michael Pfeil, — Lothar Kappeller, — Johann Walther — und Philipp Postel, — der Trompeter Joseph Lindl, — die Kanoniere Ludwig Ziegler, — Johann Betsch, — Georg Lichtl — und Andreas Lehneis.

§. 2.

Belobt wurden:

vom Stabe des 1. Armeecorps:

der Director der Feldartillerie, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, — der Major Otto von Parseval — und der Hauptmann Hugo Helvig vom Generalquartiermeister-Stab, — die Adjutanten des Armee-Corps-Commandanten, Rittmeister der Cavalerie, Friedrich Freiherr von Steinling, — und Hauptmann der Infanterie Adolph Freiherr von Asch, — der Hauptmann Maximilian Weinig vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Oberlieutenant Maximilian Graf von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein — und der Landwehr-Oberlieutenant Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Oberlieutenants Moritz Graf von Bothmer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Herbst vom 15 Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen,

— Oscar von Ruedorffer vom Infanterie-Leib-Regiment, — der Oberlieutenant der Artillerie und Brigade-Adjutant Alfred Schönninger, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Seggel;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant Friedrich Muck, — und der Major Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — der Adjutant des Divisions-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Rigas Euler-Chelpin;

vom Stabe der 1. Infanterie-Brigade:

der Oberlieutenant August Manz vom Infanterie-Leib-Regiment;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Adjutant des Brigade-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Carl Menges, — der Oberlieutenant Carl Lobenhoffer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann Theodor Eppler vom Generalquartiermeister-Stab, — der Adjutant des Brigade-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Joseph Michell;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Major Eduard von Baur-Breitenfeld, — der Unterlieutenant Gustav Dompierre, — der Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Ritter von Vincenti, — die Bataillonsärzte Dr. Joseph Hell, — Dr. Maximilian Knorr — und Dr. Bonifaz Maiberger;

der Feldwebel Michael Schaller, — der Corporal Joseph Wintermaier, — der Gemeine Johann Schmitt;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Major Friedrich von Lüneschloß, — der Stabshauptmann Ernst von Rücker, — die Oberlieutenants Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, — Paul von Cramon, — Friedrich Kirchner — und Ralph Freiherr von Kreußer, — die Unterlieutenants Heinrich Freiherr von Bernhard, — Christian Weißmann, — Dietrich Freiherr von Laßberg, — Joseph von Walter und Otto Waninger, — der Landwehr-Unterlieutenant Heinrich von Fischer;

die Corporale Caspar Linzinger, — Adolph Johannes — und Eduard Eheberg, — die Tamboure Oscar Clement — und Anton Steinberger, — die Gemeinen Georg Hamberger, — Mathias Schrall, — Xaver Fesenmaier, — Johann Brändl, — Valentin Kienberger, — Michael Zwinger, — Joseph Gschwendtner, — Peter Hohenester, — Johann Dietmaier — und Johann Simlechner;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Oberlieutenant Richard Freiherr von Tautphoeus, — der Unterlieutenant Joseph Thenn, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Girisch — und Albert Mayr;

der Gemeine Heinrich Hofeber;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberst Michael Schuch, — die Majore Adolph Kohlermann — und Georg Veith, — die Hauptleute Joseph Rebay von Ehrenwiesen, — Martin Schmidbauer, — Carl von Schleich — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — die Oberlieutenants Christian Bentele — und Friedrich Meier, Bataillons-Adjutanten, — Eduard Bischoff — und Ferdinand Flügel, — der Unterlieutenant Xaver Hohensteiner;

die Feldwebel Joseph Vogl — und Thaddäus Stibi, — die Sergeanten Conrad Königsdorfer, — Friedrich Harrach, — Johann Winter, — Georg Schnepper, — Vincenz Keller — und Georg Böck, — die Corporale Richard Machaus, — Lorenz Ernst, — Joseph Fendt, — Sinesius Seybold, — Ambros Scherby, — Carl King, — Michael Liebl, — Sebastian Winkler, — Augustin Kleber, — Johann Hauber, — Martin Fink, — Florian Maurus, — Peter Eisenlohr, — Friedrich Stammler, — Mathias Abold, — Johann Wiedemann — und Johann Plötz, — der Vicecorporal Michael Strehle, — die Gefreiten Xaver Reisach, — Joachim Heckner, — Andreas Schmidt, — Ludwig Nieberle, — Jacob Balkheimer, — Johann Seefried, — Cosmas Stuber, — Carl Wolf, — Joseph Staiger, — Joseph Bertele, — Georg Miehle — und Anton Hofer, — die Gemeinen Joseph Schuster, — Johann Käsmaier, — Basilius Hammerer, — Xaver Deininger, — Georg Strauß, — Jacob Marz, — Johann Kienle, — Bernhard Wuggäzer, — Ignaz Denkel, — Remigius Nick, — Corbinian Mangold, — Sebastian Leonhard, — David Christ, — Anton Ellgaß, — Bernhard Heiß, — Jacob King, — Michael Becherer, — Joseph Becherer, — Peter Mayer, — Franz Pettinger, — Sebastian Schröll, — Johann Keller, — Johann Quelmino, — Carl Starrock, — Michael Maier, — Ruppert Wimmer, — Stenger — und Rudolph Rösch;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Hauptleute Johann Kraft — und August Feuerlein, — die Oberlieutenants Conrad Huber — und Joseph Seehann,

— die Landwehr-Unterlieutenants Franz Gentner — und Gustav Schollwöck, — der Landwehr-Officiersabspirant Heinrich Schneider;

der Feldwebel Jacob Käb, — die Sergeanten Friedrich Schlötzer — und Heinrich Heubach, — die Corporale Joseph Nagengast, — Gottlieb Dötsch, — Alfred von Horix (nun Unterlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), — und Xaver Scheuermeier, — der Vicecorporal Martin Festner, — der Hornist Adam Diehl, — die Gefreiten Johann Bornschlegel, — Joseph Regensburger — und Johann Hack, — die Gemeinen Franz Retter, — Joseph Sintzel, — Ludwig Harteis, — Johann Großhauser, — Georg Landtner, — Georg Loos, — Heinrich Guntl, — Johann Frohnhöfer, — Georg Gebhardt, — Johann Gottschalk, — Carl Huß, — Alois Schleich, — Engelbert Wagmann, — Joseph Schwarzbauer — und Johann Henk;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Hauptmann Albin Martin;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Major Maximilian von Mayer, — der Hauptmann Ludwig Pflaum, — die Oberlieutenants Ludwig Schlatter — und Anton von Stockhammern, Bataillons-Adjutanten, — dann Michael Brandel, — die Unterlieutenants Anton Bentele, — Cornelius Freiherr von Reichlin-Melbegg, — Carl Stürm — und August Ritter von Sebelmair, — der Landwehr-Unterlieutenant Eugen Splittgerber;

der Feldwebel Georg Schneider, — der Officiers-Abspirant 2. Classe Joseph Prestele, — die Sergeanten Martin Wägele, — Julius Bang — und Ludwig Bittelmayer, — die Corporale Eduard Kehr, — Johann Kollmann, — Nikolaus Baumgartner, — Heinrich Barth, — Joseph Bayer, — Nepomuk Hörmann — und Maximilian Müller, — der Landwehr-Corporal Carl Baumann, — der Vicecorporal Adam Müller, — der Gefreite Joseph Kusterer, — der Tambour Johann Reindl, — die Gemeinen Joseph Abt, — Caspar Schneider, — Georg Schöberlein, — Maximilian Doser, — Johann Kölbl, — Johann Kieser, — und Alois Schiefele;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Majore Carl Freiherr von Schönhueb — und Baptist Endres, — der Stabshauptmann Friedrich Lissignolo, — die Hauptleute Wilhelm Körber — und Wilhelm Kätenpeckh, — der Oberlieutenant Anton Maurer, — der Landwehr-Unterlieutenant Georg Scheubeck;

der Officiers-Abspirant 2. Classe Maximilian Erhard, — der Sergeant Hermann Ruppert, — der Corporal Bernhard Müller, — die Vicecorporale Johann Ex — und Franz Höger, — der Gefreite Franz Meierhöfer, — der Tambour Joseph Obermaier, — die Gemeinen Carl Klug, — Franz Krupp, — Maximilian Wels, — Anton Broßinger, — Johann Graf, — Abraham Gmeinhard, — Joseph Sturm — und Peter Lauterbach;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, — die Hauptleute Eduard Gries, — Friedrich Eder, — Adolar Bresselau von Bressensdorf — und Ferdinand Freiherr von Zu-Rhein, — die Oberlieutenants Otto Freiherr von Prielmayer — und Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — die Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher, — Carl Neumüller, — Joseph Altstädter, — Ludwig Graf von Reigersberg, — Adam Müller, — Baptist Baumgärtner — und Carl Tanera, — die Landwehr-Unterlieutenants Maximilian Prestele, — Sigmund Linde, — und Arthur Gullmann, — der Landwehr-Officiersabspirant Carl Bürkel;

die Corporale Michael Schelling — und Theobald Sauter, — die Vicecorporale Eduard Schnitzer, — Erwin Bresselau von Bressensdorf (nun Officiers-Abspirant 1. Classe im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern), — Paul Erlbauer — und Christian Schmidt, — der Hornist Johann Först, — die Gefreiten Anton Baumeister, — Matthäus Unsöld — und Michael Kratzer, — die Gemeinen Willibald Rauh, — Wolfgang Schmidt, — Georg Frölich, — Christian Rainer, — Friedrich Mühlschlegel, — Georg Lingg, — Philipp Holderied, — Georg Stempfle, — Johann Müller, — Joseph Kuhn, — Peter Wucher, — Fidel Hutter, — Johann Berthold, — Franz Schmuttermayer, — Joseph Lohr, — Jacob Rugel, — Johann Bader, — Joseph Zedelmayer, — Joseph Lang II, — Gottlieb Schweiger, — Jacob Lichtensteiger, — Ignaz Tschugg, — Carl Lindemayer, — Bartholomä Büttel, — Johann Bichler, — Johann Keck, — Anton Mecklinger, — Johann Geiß, — Johann Hopfenzig, — Xaver Bengeser, — Johann Bauer, — Thomas Bechteler, — Georg Mönius, — Pius Briechle, — Michael Gebhardt — und Alois Schmitt;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Otto Wirthmann;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Ludwig Pausch;

der Hornist Joseph Kunz, — die Gemeinen Sebastian Fichter, — Joseph Merkelstetter — und Heinrich Dietl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Edmund Eilles;

die Corporale Johann Bay — und Albert Mayrhofer, — die Vicecorporale Martin Müller — und Joseph Ruf, — die Gefreiten Johann Stich — und Adam Preis, — die Gemeinen Willibald Kreitmeier, — Wilhelm Köhl, — Conrad Brichle, — Joseph Tröber, — Caspar Huber, — Georg Krugler, — Jacob Maaß, — Georg Meier — und Johann Stiegelbauer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Friedrich Lindner, — die Oberlieutenants Eduard Höpfel — und Georg Steyrer;

der Secondjäger Ferdinand Freiherr von Treuberg, — der Corporal Joseph Bayer, — der Gefreite Peter Bader, — der Gemeine Joseph Fußeder;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Unterlieutenant Gustav Freiherr von Gienanth, — der Bataillonsarzt Dr. Michael Rigsl;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Ernst Baumüller, — Julius Olivier — und Hugo Stadelmann, — die Oberlieutenants Theodor Bomhard, — Rudolph Zöhnle, — Emil Freiherr von Stengel, Bataillons-Adjutant, — Theodor Hermann — und Eugen Keller, — die Unterlieutenants Ludwig Glaßer — und Emil Ott;

die Oberfeuerwerker Leonhard Pühler, — Johann Grundler — und Caspar Niklas, — die Feuerwerker Andreas Heße, — Joseph Daller, — Franz Hofbauer, — Georg Schreiber (nun Officiers-Aspirant 1. Classe) — und Alois Seibl, — die Corporale Xaver Auer, — Eugen Steger, — Adolph Barlet, — Johann Schuster, — Alois Reiter, — Maximilian Löw, — Ludwig Weinmann — und Lorenz Köstler, — die Trompeter Alois Scharrer, — Andreas Tentsch — und Ludwig Karl, — der Batteriesattler Conrad Ostermeier, — die Fahrbombardiere Georg Schmidt, — Franz Liebhardt, — Carl Amberger, — Michael Achatz, — Georg Danner, — Franz Kainz — und Georg Müllner, — die Bombardiere Anton Leistl, — Ludwig Hofbauer, — Alois Ostermaier, — Joseph Kuchnreuther, — Anton Reisenegger, — Franz Kugler, — die Fahrkanoniere Anton Werndl, — Jacob Derzbach, — Jo-

hann Donberer, — Jacob Ormersbach, — Johann Aschauer, — Alois Köck, — Michael Egner — und Stephan Singer, — die Oberkanoniere Joseph Edelmann, — Franz Zehetmeier, — Joseph Burghaber, — Alois Knaller — und Joseph Berch, — die Unterkanoniere Simon Pfaff, — Carl Hühne, — August Riebl, — Gregor Wehringer, — Michael Gmeinwieser, — Johann Schuller, Ludwig Stabler — und Alois Stelzer;

vom 3. Infanterie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberst Heinrich Bronzetti, — die Majore Joseph Keller Freiherr von Schleitheim — und Franz Will, — die Hauptleute Hermann Graf von Thürheim (Artillerie-Berathungs-Commission), — und Joseph Mayr, — die Oberlieutenants Joseph Halber, Bataillons-Adjutant, — Hugo Keyl, — Julius Ritter von Reichert — und Eugen Gullmann (Kriegsministerium), — der Unterlieutenant Carl Abelein, — der Bataillonsarzt Dr. Anton Buchetmann, — der Divisions-Veterinärarzt Adolph Brandl;

die Corporale Joseph Weißler, — Friedrich Höhn, — Heinrich Ankenbrand, — Michael Ott, — Eduard Hofstätter, — Joseph Maier, — Philipp Helbrich, — Michael Baierl — und Carl Hacker, — der Vicecorporal Carl Endres, — der Trompeter Franz Barth, — der Escadronsschmied Andreas Reuß, — die Bombardiere Jacob Schäfer, — Mathias Heintl, — Joseph Auer — und Alois Bibl, — der Fahrkanonier Georg Rippel, — die Oberkanoniere Georg Sauerer — und Cajetan Holzner, — die Unterkanoniere Anton Wimpflinger, — Johann Milz, — Philipp Wagner — und Joseph Göbelmaier;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Hermann Dachs, — der Regimentsarzt Dr. Benedict Schipper, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Uebeleisen, — der Landwehrarzt Dr. Alfred Halm;

die Sergeanten Maximilian Hiehr — und Friedrich Scherer, — der Corporal Lorenz Metz, — die Gefreiten Georg Klinger — und Johann Zeitler, — die Gemeinen 1. Classe Gustav Tromm, — Johann Reitz — und Franz Heim.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. December l. Js. den Assessor des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Kaufmann Benedict von Schwarz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben,

zum Assessor am Handelsappellationsgericht zu Nürnberg den Kaufmann und bisherigen Assessor am Handelsgerichte Nürnberg, Gottlieb Port, zu berufen,

die Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürnberg dem bisherigen Ergänzungsrichter dortselbst, Kaufmann Eduard Kalb, zu verleihen, endlich

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Nürnberg den Kaufmann Friedrich Maser von Nürnberg zu ernennen.

Erzbischöfliches Metropolitancapitel München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Beförderung des Domvicars Dr. Paul Kagerer zum Domcapitular und durch das Vorrücken des jüngeren Vicars erledigte

VI. Domvicarstelle bei dem Metropolitancapitel München-Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Ferdinand Schaller, Präfect im Priesterhause St. Johann in München, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hauptmann Heinrich von Vallade das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberingenieur Franz Gyßling, Director der bayerischen Feldeisenbahn-Abtheilung, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens III. Classe zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Robert von Schlagintweit in Gießen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser

von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 14. November l. Js. der Firma Reck und Joachim in Schweinfurt auf die von ihr erfundene Malz- und Schrotmaschine mit Controlapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. November 1870 anfangend, ferner

unter'm 21. November l. Js. dem Functionär der k. Polizeidirection München, August Uhlmann, auf eine neue Art der Herstellung von Tafeln für die Straßenbenennung, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. November 1870 anfangend, und

dem A. C. Fletscher von New-York auf einen neuen Feuerrost, welcher den Vortheil bedeutender Kohlenersparniß bei erhöhter Dampferzeugung gewähren soll, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. November 1870 anfangend, dann

unter'm 4. December l. Js. dem Fabricanten A. Lismann von München auf das von ihm erfundene Walzwerk zum Strecken, Ausbiegen, Austiefen u. s. w. für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. December 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem k. bayer. und kaiserl. russischen Hofphotographen J. Albert in München unter'm 18. November 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Erzeugung von Photographien durch die Druckerpresse mit lithographischen Farben, ohne Korn und mit getuschten Tönen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. November 1870 anfangend, und

das dem Uhrenfabricanten Christian Reithmann von München unter'm 16. November 1868 verliehene Privilegium auf Gasmotoren, bei denen durch Verbrennung einer Mischung von Leuchtgas und atmosphärischer Luft eine entsprechende Quantität der letzteren comprimirt und als treibende Kraft verwerthet wird, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. November 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg Roth in Wien unter'm 23. November 1869 verliehenen und unter'm 2. December 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Centralzündungs-Patrone für Hinterlader — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 93.

München, Mittwoch den 14. December 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1871 ist auf den 27. Februar künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens am 6. Februar künftigen Jahres bei der k. Obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Decretes anzugeben.

München, den 11. December 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1871 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1871 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1) am 10. Januar 1871:
   a) Verloosung der 3½- und arrosirt 4-procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);
   b) Verloosung der 2-procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;
2) am 16. Januar 1871:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent und zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);
3) am 1. März 1871:
   5. Serienziehung der 4-procentigen Prämien-Anleihe von 1866;
4) am 15. März 1871:
   Verloosung der 4-procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
5) am 16. März 1871:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);
6) am 1. Mai 1871:
   5. Prämienziehung der 4-procentigen Prämien-Anleihe von 1866;
7) am 30. October 1871:
   Verloosung der 4-procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 9. December 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. December l. Js. den Rath am obersten

Gerichtshofe, Joseph Hiltner, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

auf die hiedurch am obersten Gerichtshofe sich erledigende Rathsstelle den Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Carl Glaser, und

zum Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, den Bezirksgerichtsrath Ludwig Hermann in Windsheim zu befördern;

zum Rath am Bezirksgerichte Windsheim den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg vor'mWald, Heinrich Filberich, und

zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg vor'm Wald den Stadtgerichts-Assessor Joseph Mühlberger in Landshut zu befördern, dann

zum Assessor am Stadtgerichte Landshut den Bezirksgerichts-Accessisten Friedrich Lang in Augsburg zu ernennen, ferner

den Advocaten Franz Joseph Eisinger in Würzburg, seinem allerehrfurchtsvollsten Ansuchen entsprechend, von der Ausübung der Advocatur für immer zu entheben und die hiedurch in Würzburg sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Ferdinand Gerhard daselbst zu verleihen;

unter'm 5. December l. Js. die erledigte Stelle eines Präfecten und ersten Seminarlehrers am Schullehrerseminare zu Bamberg dem Stadtcooperator in der Vorstadt Au bei München, Priester Ludwig Fing, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 6. December l. Js. dem Präsidenten des k. Obersten Rechnungshofes und wirklichen Geheimen Rathe, Dr. Johann Evangelist von Wanner, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit musterhafter Hingebung und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen, dann

auf das erledigte Rentamt Annweiler den Rentbeamten Johann Rhein von Blieskastel, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Carl Wertensohn, zum Rentbeamten von Blieskastel zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Carl August Schellhaaß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee wurde im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen nachgenannten Stabs- und Oberofficieren, dann Unterofficieren und Mannschaften des II. bayerischen Armee-Corps wegen ihres tapfern Verhaltens das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen:

dem Obersten Gustav Mühlbauer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Major Heinrich Heß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dem Major Maximilian Freiherrn von Egloffstein vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — dem Hauptmann Wilhelm Weigand vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Oberlieutenant Philipp Dekinder desselben Regiments — und dem Unterlieutenant Eugen Grafen von Gelbern vom 2. Uhlanen-Regiment König; — dann dem Vicecorporal Anton Steinberger, — dem Gefreiten Florian Zeiser — und dem Gemeinen Kurt Benegger vom 1. Infanterie-Regiment König (3. Bataillon), — den Feldwebeln Franz Diener — und Adam Dauer, — dem Sergeanten Johann Hetzel, — den Corporalen Jacob Kerling — und Adolph Fuchs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Gemeinen Michael Degelmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Sergeanten Adam Schwab, — dann den Gemeinen Carl Oster — und Johann Herrlein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — den Corporalen Joseph Schmalzl — und Joseph Wein, — dann dem Gemeinen Johann Hartinger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann (3. Bataillon) — dem Sergeanten Johann Walther, — dem Corporal Carl Metzger, — dann den Gemeinen Heinrich Dürr, — Joseph Poletty — und Heinrich Appold vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Gefreiten Friedrich Pflanz vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Corporal Carl Lützel vom 5. Jäger-Bataillon, — dem Oberjäger Jacob Leineweber, — dem Hornisten Franz Freund — und dem Gemeinen Georg Wicklein vom 10. Jäger-Bataillon, — dem 2. Wachtmeister Peter Miggenrieder vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — und dem Untermeister Johann Lettenbauer vom Genie-Regiment.

Ferner haben durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Preußen im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen noch nachbenannte Officiere und Militärbeamte des I. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Artillerie und Adjutant Franz Freiherr von Schleich, — der Unterlieutenant Friedrich Weber vom

7. Jäger-Bataillon, — der Oberlieutenant Carl Bomhard vom Infanterie-Leib-Regiment, — und der Unterlieutenant Ludwig Lindpaintner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann der Oberstabsarzt 1. Classe à la suite, Professor Dr. Nepomuk von Nußbaum — und der Stabsarzt Dr. Carl Lotzbeck von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München — die gleiche Decoration, letztere beide am weißen Bande, verliehen erhalten.

Seine Majestät der König, in den zahlreichen Verleihungen eiserner Kreuze an die bayerische Armee ein ehrenvolles Zeugniß für deren Leistungen erkennend, haben den Beliehenen die Annahme und das Tragen dieser Decoration inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau den 28. Nov. und 5. Dec. l. Js. gerne kostenfrei zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 24. November l. Js. dem Hauptmann à la suite Maximilian Grafen von Berchem für das königlich preußische eiserne Kreuz 2. Classe, — und

unter'm 28. November l. Js. dem Director der Gewehrfabrik, Generalmajor Philipp Freiherrn von Podewils, für das Ehrenkreuz 1. Classe des fürstlich Lippe'schen Gesammt-Hausordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 29. November l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Orthmayer ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 2. December l. Js. die praktischen Aerzte Dr. Arthur Weber aus Ziemetshausen im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Dr. Hermann Heller aus Kleinheubach im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Dr. Alban Lutz aus München bei der 1. Sanitäts-Compagnie zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Michael Wüst bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Anton Borst die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 3. December l. Js. dem Oberbrigadier 2. Classe Anton Huber von der Feldgendarmerie die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 4. December l. Js. den Hauptmann Maximilian Rietzschel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die praktischen Aerzte Dr. Moses Baumblatt in Maßbach, Bezirksamts Kissingen,

— und Dr. Joseph Brunnhuber in Simbach a./J. zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — dann den Reservisten Dr. Friedrich Zahn zum Landwehr-Assistenzarzt im 29. Landwehr-Bataillon, — ferner den Fohlenhofsverwalter 2. Classe Ludwig Mayer von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zum Bataillons-Quartiermeister bei der Stadtcommandantschaft Passau, — den Regierungs-Accessisten in Speyer Maximilian Schmid im 30. Landwehr-Bataillon, — die geprüften Rechtspraktikanten Georg Hierl aus Lupburg, Bezirksamts Velburg, im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Müller aus Burghausen, Bezirksamts Altötting, im 1. Landwehr-Bataillon, — und Baptist Hamm aus Neunburg v./W. im 17. Landwehr-Bataillon zu Landwehr-Bataillons-Quartiermeistern, — endlich die Rechtspraktikanten Georg Vornbran aus Oberweißenbrunn, Bezirksamts Neustadt a/S., im 26. Landwehr-Bataillon, — und Adolph Geith aus Greifenberg, Bezirksamts Landsberg, im 5. Landwehr-Bataillon zu Landwehr-Unterquartiermeistern zu ernennen;

unter'm 5. December l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz Abam auf ein weiteres Jahr, — und

den temporär pensionirten Hauptmann Benno Flintsch bleibend, — ferner

unter'm 6. December l. Js. den temporär pensionirten charakterisirten Major Adolph von Dietz ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung — und

den temporär pensionirten Hauptmann Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim bleibend im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. December l. Js. dem Hauptmann à la suite Erasmus Grafen von Deroy die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande zu ertheilen;

unter'm 4. December l. Js. den Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade, Generalmajor Philipp Freiherrn von Diez, auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 7. December l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Duntze bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. Js. die katholische Pfarrei Böbing, Bezirksamts Schongau, dem Priester Anton Heigl, vormaligen Pfarrer in Volkmannsdorf, Bezirksamts Freising;

unter'm 2. December l. Js. die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Neuburg a./D.,

dem Priester Johann Baptist Strauß, Hausgeistlichen bei dem Zuchthause zu Kaisheim, und

unter'm 4. December l. Js. das Beneficium in Taufkirchen, Bezirksamts München r./Isar, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Jacob Rast, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. December l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Oberwaldbehrungen, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten Ludwig Wilhelm Köberlin aus Dickenreishausen, und

die protestantische Pfarrstelle zu Bach, Decanats Zirndorf, dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Otto in Röthenbach, Decanats Schwabach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. October l. Js. dem Schullehrer Johann Baptist Geiger in Auskirch, k. Bezirksamts Kaufbeuern, sowie

unter'm 28. October l. Js. dem Schullehrer Georg Pfaff zu Burkardroth, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 16. November l. Js. dem Schullehrer Michael Waltl in Auerbach, Bezirksamts Deggendorf, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen eifrigen, treuen und ersprießlichen Wirkens, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. November l. Js. dem Portier und Stationsdiener am Bahnhofe München, Johann Huber, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe, und

unter'm 2. December l. Js. dem k. Hofrathe und Universitätsprofessor Dr. Joseph von Held in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen eisernen Kreuzes II. Classe zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Alumnen des bischöflichen Clerical-Seminars zu Speyer, Bernhard Theodor Achtermann aus Warendorf und Arnold Rutter aus Rinbern, beide Orte in Preußen gelegen, das Indigenat zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Julius Fochtenberger in Stuttgart unter'm 29. November 1869 verliehenen und unter'm 15. December 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Form gewalzter Eisenbahnschienen für Pferdebahnen, und

des dem Joseph Gecmen in Paris unter'm 30. November 1869 verliehenen und unter'm 15. December 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Trocknen von Vegetabilen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Zugangsquote zu dem Specialreservefond, welchen die Actiengesellschaft:

„Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München"

aus den Erträgnissen ihres Pfandbriefsystemes anzusammeln hat, jeweils durch das Bankdirectorium festgestellt werde, unter allen Umständen aber nicht weniger als 40,000 fl. jährlich betragen dürfe und so lange fortgesetzt werden müsse, bis dieser Reservefond die Höhe von fünf Procent der umlaufenden Pfandbriefe erreicht haben wird.

Die desfallsige Abänderung der Statuten über das Pfandbriefsystem der bayer. Hypotheken- und Wechselbank wird nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Berichtigungen.

Nachstehende aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte in das Regierungsblatt übergegangene Druckfehler werden hiemit berichtiget, wie folgt:

Im Regierungsblatt Nr. 84 Spalte 2152 Zeile 13 v. o. soll es heißen statt „vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann": „vom 4. Inf.-Regiment König Carl von Württemberg."

" " " Nr. 77 Spalte 1951 Zeile 7 v. u. ist statt: „Johann Knöpf" zu lesen: Johann Kneff". Spalte 1959 Zeile 15 v. u. statt: „Jacob Keßlinger": „Jacob Kerling"; Zeile 5 v. u. statt: „Johann Schweim": „Johann Schwinn"; Zeile 5 u. 6 v. u. statt „Johann Weickheim": „Johann Weiglein"; Zeile 3 v. u. statt: „Florian Zeberlein": „Erhard Zöberlein" und Sp. 1963 Z. 9 v. o. statt: „Johann Aoul": „Johann Aul."

" " " Nr. 89 Spalte 2289 Z. 16 v. o. ist statt: „Dr. Wegner" zu lesen: „Dr. Wegener"; Seite 2290 Z. 6 v. o. statt: „Heyde": „Heide" und Z. 11 v. o. statt: „von Kebahn": „von Biebahn."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 94.

München, Donnerstag den 22. December 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 7 Ziffer 2 der Verordnung vom 11. November 1848, die veränderte Formation der Staatsministerien betreffend (Regierungsblatt Seite 1109), zu verordnen, was folgt:

Einzige Bestimmung.

Die Zuständigkeit in Beziehung auf das Apothekergewerbe und auf den Handel mit Gift oder Arzneien geht mit dem Tage der

Verkündung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausschließlich an Unser Staatsministerium des Innern über.

Hohenschwangau, den 6. December 1870.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrof. 4%igen Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Mts.

Dienstag den 10. Januar 1871
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatze (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrof. 4% igen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die XXII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XX. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Reggsbl. von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer
zusammen im Capitalsanschlage zu
110,000 fl.
gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden mit 1. Mai 1871 außer Verzinsung gesetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. December 1870.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. von Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Mts. findet

Dienstag den 10. Januar 1871
Vormittags nach 9 Uhr

im Verloosungssaale der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission dahier die X. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer
im Capitalsdurchschnittsbetrage von
110,000 fl.
gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1871 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und der 2%ige Zins bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht statt.

München, den 15. December 1870.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. von Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unter'm 7. Dec. l. Js. den Bezirksarzt I. Classe und Hausarzt am Zuchthause Kaisheim, Dr. Ludwig

Bauer, zum Bezirksgerichtsarzt in Donauwörth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen und demselben zugleich den Dienst eines Bezirksarztes I. Classe für das Bezirksamt und den Verwaltungsbezirk der Stadt Donauwörth zu übertragen, dann

unter'm 8. December l. Js. den praktischen Arzt Dr. Anton Dreßler in Würzburg zum Bezirksarzt I. Classe am Bezirksamte Würzburg, und

den praktischen Arzt Dr. Alois Brönner zu Lohr zum Bezirksarzt I. Classe für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 9. December l. Js. dem Handelsgerichte Nürnberg noch einen weiteren Rath beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksgerichts-Assessor Philipp Geigel in Nürnberg zu berufen;

unter'm 11. December l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Dr. Franz Xaver Gehring in Regensburg auf seine Stelle zu genehmigen, endlich

unter'm 16. December l. Js. den Oberförster Wilhelm Henke von Wustviel zum Forstmeister bei der Regierung von Oberfranken zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 6. December l. Js. nachgenannten königlich preußischen Stabs- und Oberofficieren und im Armeedienste Verwendeten den Militär-Verdienstorden allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

1) das Comthurkreuz:

dem Oberst Meißner, Commandant der Belagerungs-Artillerie von Straßburg, — dem Oberst von Tilly, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, — den Oberstlieutenants und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, von Lucadou, — Graf von Lehndorff, — Anton Prinz Radziwill — und Graf von Waldersee, — dem Oberstlieutenant im Generalstab von Scheliha, — dem Oberstlieutenant von Brandenstein, Abtheilungs-Chef im großen Generalstab, — dem Oberstlieutenant Preuß, Commandeur des 2. nassauischen Infanterie-Regiments Nro. 88, — dem Major und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, von Alten, — und dem Major im Militär-Cabinet Seiner Majestät des Königs, von Haugwitz;

2) das Ritterkreuz 1. Classe:

dem Rittmeister von Rathenow, 1. Adjutanten des Generallieutenants von Gotsch, — dem Rittmeister Albedyll vom Cuirassier-Regiment (Pommersches) Königin, — dem Hauptmann von Knobelsdorff-Brenkenhoff vom 4. Garde-Grenadier-Regiment

Königin, — dem Oberstabsarzt Dr. Böcker, Chefarzt des Feldlazareths Nro. 10, — und dem Intendant-Rath Gervais, Intendant des 5. Armee-Corps;

3) das Ritterkreuz 2. Classe:

dem Premierlieutenant Lindstedt, Regimentsadjutant im 2. nassauischen Infanterie-Regiment Nro. 88, — dem Secondelieutenant Reinhold I vom schlesischen Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 6, — dem Stabsarzt Dr. Döring vom Feldlazareth Nro. 10, — dem Stabsarzt Dr. Landsberger vom Feldlazareth Nro. 12, — den Assistenzärzten Dr. von Mayern vom Feldlazareth Nro. 10, — Dr. Marung von der 2. Abtheilung des Belagerungs-Artillerie-Regiments, — Dr. Stratmann vom 1. Bataillon des 6. thüringischen Infanterie-Regiments Nro. 95, — und Dr. Sprakel vom Feldlazareth des 11. Armee-Corps, — ferner dem Lazareth-Inspector Trepte vom Feldlazareth Nro. 10.

Durch Kriegsministerial-Rescript wurden: unter'm 19. November l. Js. die Majore Ludwig Eberhard — und Gustav Kohlermann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland versetzt.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 16. December l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Majore Phillipp Freiherr von Hohenhausen vom Landwehr-Bezirks-Commando Hof zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Heinrich Heß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 5. Jäger-Bataillon; — die Hauptleute Wolfgang Helmes von der Zeughausverwaltung Würzburg (Marienberg) zum 4. Artillerie-Regiment König — und Robert Graf von Bothmer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 1. Infanterie-Regiment König; — dann der Unterlieutenant Wilhelm Dietl vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur 1. Sanitäts-Compagnie

Reactivirt werden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Guntram Schieber mit dem Range vom 18. Juni 1866 nach dem Oberlieutenant Arnulph Schenk vom 3. Armee-Divisions-Commando — und der temporär pensionirte Unterlieutenant Sebastian Grill mit dem Range vom 30. August 1870 nach dem Unterlieutenant Wilhelm Herrgott vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Ernannt werden:

zum Landwehr-Bezirks-Commandanten:

der Major Carl Goes vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen beim Landwehr-Bezirks-Commando Hof;

zum Oberzeugwart:

der Hauptmann Baptist Bauer von der Garnisons-Compagnie Königshofen bei der Zeughausverwaltung Würzburg (Marienberg);

zum Oberlieutenant:

der Bataillonsquartiermeister Julius Stepf vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die charakterisirten Oberstlieutenants Wilhelm Bechtold bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Maximilian Freiherr von Egloffstein beim Festungs-Gouvernement Germersheim — und Eduard Windisch im Genie-Regiment; — dann die Majore Theobald Freiherr von Podewils vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Adolph von Moor beim Landwehr-Bezirks-Commando Kissingen, — Maximilian Freiherr von Frönau beim Landwehr-Bezirks-Commando Mindelheim — und Maximilian Distlbrunner beim Landwehr-Bezirks-Commando Bruck;

zu Majoren:

die Stabshauptleute Gottfried Wetzger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Rebay von Ehrenwiesen vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Otto Kohlermann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Würdinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Popp im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Emil Freiherr von Wulffen vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Hanfstingl im 10. Jäger-Bataillon, — Augustin Reinhard von der 4. Sanitäts-Compagnie im Infanterie-Leib-Regiment, — Fridolin Mallinger vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian von Tettenborn vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Libl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Nepomuk von Winckhler vom 8. im 9. Jäger-Bataillon — und Joseph Wöhr im 4. Jäger-Bataillon; — die Rittmeister Fried-

rich Killani im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Sazenhofen, 1. Adjutant des Generals der Infanterie, Ritter von Hartmann, beim General-Commando Würzburg, — Balduin Ritter Stransky von Stranka und Greifenfels vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Carl Freiherr von Limpöck, 1. Adjutant des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, bei der General-Inspection der Armee; — dann der Hauptmann Ulrich Freiherr von Hutten im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Christian Porzelius im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Adolph Rosenmerkel im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Eduard Rebenbacher im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Emil Arnold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Xaver Heigl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Jacob Ehrne von Melchthal im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Eber im 1. Jäger-Bataillon, — Carl Henle, — Ludwig Schwarzmann — und Carl Hoffmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius Wackenreiter — und Julius Graf von Zech im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl von Peritzhoff im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Mathias Hildebrand im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Schwarzenberger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm Pellet im 9. Jäger-Bataillon, — Carl Menges beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Ludwig von Ziegler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — August Borhe — und Maximilian Ney im 5. Jäger-Bataillon, — Theodor Hoberlein im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Bilabel im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm Kätenpeckh im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Carl Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg bei der 4. Sanitäts-Compagnie; — dann die Oberlieutenants Wilhelm Geßner im 4. Artillerie-Regiment König, — Johann Böck vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Eugen Gullmann im Kriegsministerium, — Guntram Rüber im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — und Maximilian von Hartlieb genannt Wall-

sporn, bisher Regiments-Adjutant, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben der Rechte Dritter unbeschadet allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Margaretha Katharina Braun von Affing den Familiennamen „Feller" annehme und fortan führe, sowie

unter'm 20. November l. Js., daß der Handlungsbeflissene Ottmar Levi aus Kirchheimbolanden den Familiennamen „Leoni" führen dürfe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die der Firma Leopold Heilbronn zu Fürth gehörige, in der Gemeinde Weigendorf, k. Bezirksamts Sulzbach, gelegene, jetzt die Benennung „Unterschleife" führende Spiegelglasschleife „Heilbronnthal" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 9. December l. Js. den Fabricanten Heisen et Comp. in Annaberg in Sachsen auf Anfertigung des von ihnen erfundenen Skelett-Corsetts für den Zeitraum von vier Jahren vom 9. December 1870 anfangend, und

unter'm 15. December l. Js. den Maschinenfabricanten Pfaff und Clacius in Hannover auf die von ihnen erfundene Strickmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren vom 15. December 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Urbain in Paris unter'm 5. December 1869 verliehenen und unter'm 22. December 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Verfahren Kerzen zu gießen, und

des dem Thomas Clarke, William Bywater, Thomas Lawson und Charles Limbert Lister zu Leeds in England unter'm 8. December 1869 verliehenen und unter'm 22. December 1869 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Fabrication von Filzwaaren und den dazu gehörigen Apparaten, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 95.

München, Freitag den 23. December 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die 3½% und arros. 4%igen Obligationen betr.

Zufolge höchster Anordnung hat bei Gelegenheit der im Jahre 1871 eintretenden Emission neuer Coupons zu den 3½% und arros. 4%igen Mobilisirungs-Obligationen au porteur und auf Namen zugleich die Einziehung der alten Obligationen gegen Ausfolglassung neuer stattzufinden, in welcher Hinsicht Nachstehendes bekannt gegeben wird.

I.

Die neu hergestellten Obligationen sind sämmtlich bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse inkatastrirt, mit fortlaufenden (schwarzgeschriebenen) Cassa-Katasternummern und außerdem mit denjenigen (roth geschriebenen) Commissions-Kataster-Endnummern

versehen, welche in den bisher stattgefundenen Verloosungen noch nicht zum Zuge gelangt sind. Für die gesetzlich bestimmte Tilgung wird daher der bestehende Verloosungsplan gemäß Bekanntmachung vom 8. August 1842 (Reggs.-Bl. S. 893) und vom 2. Juni 1850 (Reggs.-Bl. S. 441) unverändert beibehalten.

II.

Gegen Einlieferung der alten Obligationen, von welchen der letzte Coupon pro 1871 abgeschnitten und am betreffenden Zinstermine zur gesonderten Einlösung gebracht werden muß, erhalten die Gläubiger neue Obligationen von dem gleichen Capitalsbetrage, Zinsfuße, Zinstermine und mit der auf der umzutauschenden Obligation befindlichen (rothgeschriebenen) Commissions-Kataster-Endnummer.

Die neuen Obligationen sind mit 20 ganzjährigen Coupons pro 1872 — 1891 incl., die au porteur Obligationen überdieß mit einem Talon (Couponsanweisung) versehen.

III.

Mit dem Umtausche der Obligationen wird

am 16. Januar 1871

begonnen, und es findet derselbe bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcassa in München, auswärts aber durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, dann sämmtlicher k. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der ebengenannten Cassen befinden, statt.

IV.

Bei den vermittelnden Cassen und Aemtern sind die umzutauschenden Obligationen mit einem Verzeichnisse, und zwar gesondert für die

3½ % Obligationen au porteur
arros. 4 % " "
3½ % " auf Namen
arros. 4 % " "

nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen zu übergeben.

Formulare dieser Verzeichnisse, auf welchen die Uebernahme der Obligationen zur Besorgung des Umtausches von den vermittelnden Cassen und Aemtern bescheinigt wird, sind bei letzteren vorräthig und werden unentgeltlich verabfolgt.

V.

Die neuen Obligationen werden von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse mit den — nach Inhalt der Kataster und der Vormerkungen auf den umzutauschenden Obligationen — noch giltigen Namens-Einschreibungen und Vinculirungen versehen.

Die Beibringung einer curatel- und beziehungsweise obercuratelamtlichen Genehmigung für den Umtausch der auf Kirchenstiftungen, Pfarreien und andere Stiftungen lautenden

oder vinculirten Obligationen ist daher nicht erforderlich.

VI.

Die bei Gerichten oder Administrativstellen und Behörden deponirten $3\frac{1}{2}$ % und arrof. 4 % igen Obligationen können ohne persönliche Betheiligung der Gläubiger umgetauscht werden, insoferne die Depositalbehörden die betreffenden Obligationen mit Verzeichnissen in duplo unter der in Ziff. IV erwähnten Ausscheidung bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse übergeben.

Hinsichtlich derjenigen Obligationen, welche als Amtsbürgschaft oder für sonstige Cautionszwecke Seitens der Betheiligten selbst vinkulirt waren, ist die Vinkulirung der neuen Obligationen alsdann von den Deposital-Behörden zu veranlassen, da in solchen Fällen der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitwirkung nicht obliegt.

VII.

Der unmittelbare Umtausch der Obligationen bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcassa erfolgt unter der Voraussetzung, daß kein Anstand bezüglich der Legitimation besteht, sofort gegen Einzug der alten Obligation und gegen einfache Bescheinigung des Ersatzes auf der letzteren.

Bei den vermittelnden Cassen und Aemtern können die neuen Obligationen nach erfolgter Besorgung des Umtausches, welcher regelmäßig innerhalb 4 Wochen vollzogen werden wird, — gegen Rückgabe des bescheinigten Uebernahms-Verzeichnisses (Ziff. IV) in Empfang genommen werden.

VIII.

Die Ueberbringer dieser Verzeichnisse werden zur Empfangnahme der neuen Obligationen nebst Coupons von den Bezugs-Berechtigten als bevollmächtigt betrachtet, wenn hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden, beziehungsweise vermittelnden Cassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Obligationen eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

München, den 14. December 1870.

Kgl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. von Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. dem Regierungs-Vicepräsidenten von Oberbayern, Alois von Hermann, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit C. der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel eines Regierungs-Präsidenten allergnädigst zu verleihen, und zu beschließen, daß die sich hiedurch eröffnende Directorstelle bei der Kammer des Innern der Regierung von Oberbayern nicht wieder besetzt werde, ferner

unter'm gleichen Tage vom 1. Januar 1871 an den Stadtrichter Ferdinand Rist in Kempten wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter allergnädigster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, dann

den Forstmeister Ignaz Schuster in Ebrach unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen;

auf das Forstamt Ebrach den Forstmeister Andreas Endres von Kronach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle zum Forstmeister in Kronach den Oberförster Ulrich Krobel von Langenbach zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 16. December l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden ferner:

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Carl Malaisé im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Carl Trombetta vom 2. Uhlanen-Regiment König — und Ferdinand Schweizer vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Carl Freiherr von Du Prel im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen mit dem Range vom 18. September 1870 vor dem Hauptmann Albert Freiherrn von Hirschberg vom 8. Jäger-Bataillon, — Oscar Wilhelm

vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Jäger-Bataillon, — Georg Kraus im 7. Jäger-Bataillon, — Carl Speck im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Ritter von Schmädel vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Jäger-Bataillon, — Bernhard Murmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Adalbert von Velasco im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Oscar Harlander vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Otto Freiherr von Prielmayer im 1. Jäger-Bataillon, — Tobias Hacker, bisher Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Theodor Ritter von Vincenti — und Heinrich Freiherr von Reitzenstein, bisher Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz von Sicherer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Theodor Graf von Holnstein aus Bayern im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Maximilian Graf von Tauffkirchen-Lichtenau im 9. Jäger-Bataillon, — Gustav Cella, bisher Bataillons-Adjutant, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Michael Büttner im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Edmund von Schmid vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Bacherle vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Oscar Freiherr von Pfetten vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Georg Hoffmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ferdinand Weißmann vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Jäger-Bataillon, — Franz Ritter von Stürzer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Heinrich Schuster von der 1. Sanitäts-Compagnie im Infanterie-Leib-Regiment, — Edmund Eilles, bisher Bataillons-Adjutant, im 7. Jäger-Bataillon, — Anton Bätz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl von Winckhler von der 3. Sanitäts-Compagnie im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Jacob Benzl im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Andreas Lammfromm, bisher Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Tremel im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Friedrich Meier, bisher Bataillons-Adjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Gustav Schmuckermair im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Theodor von Gäßler, Regiments-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Ignaz

Holzner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton Eiber im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ernst Malaisé, bisher Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Alois Hirschauer im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Edmund Steppes vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 7. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Appel beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Brix Förster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Adolph Bram vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Jäger-Bataillon, — Georg Heußler vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Adam Röth, Regiments-Adjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Georg Stephan im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albin Recknagel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 1. Jäger-Bataillon, — Johann Miller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 4. Jäger-Bataillon, — Joseph Bauerschubert, bisher Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Pracher, Regiments-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Victor Speer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Heinrich Uhl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Brand im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Adolph Grohe, bisher Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Oberlieutenant Edwin von Meyer

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Friedrich Knott im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen mit dem Range vom 1. September 1870 vor dem Oberlieutenant Hamilkar Heiden vom Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Erber im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Weiß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Adolar Flintsch im 10. Jäger-Bataillon, — Joseph Pfeffer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Medardus König im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ferdinand Haller im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Sebastian Strauß, Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ferdinand Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Mathias Herold im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Johann Schöpf im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Franz Pracher, bisher

functionirender Abjutant, vom Landwehr-Bezirks-Commando Kaiserslautern im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ludwig Stiglhofer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Georg Brendel, Bataillons-Abjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Schmidt im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Ernst Scheller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ernst Widemann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Oscar Schmeckenbecher im 1. Jäger-Bataillon, — Anton Buhl im 10. Jäger-Bataillon, — Carl Schobert — und Ludwig Burkhardt im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Rampini im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Franz Spreither im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Albert Treuheit im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — August Bickel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Zierhut im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Johann Hoch — und Xaver Leitner im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Freiherr von Egloffstein im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Joseph Becker — und Franz Simmeth im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Ludwig Stenzer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Stöger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Rüdiger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian von Heydenaber im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Sigmund von Weech im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Benno Notthafft Freiherr von Weißenstein im 14. Infanterie-Regiment Hartman, — Adam Dietz im 10. Jäger-Bataillon, — Heinrich Hertlein bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — Emil Kollmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Narholz im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — August Gullmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Camill Freiherr von Egloffstein im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Joseph Pöllath im 2. Jäger-Bataillon, — Eduard Freiherr von Poißl im 1. Infanterie-Regiment König, — Alfred Bausewein im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Moralt, Bataillons-Abjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Ritter von Schmäbel im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Edmund Daser im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Blaimberger im 15. Infanterie-Regiment König Johann von

Sachsen, — Alfred Spachtholz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Emil Höggenstaller im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Maximilian Gerstner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — dann Otto Splitgerber — und Maximilian Helfreich im 4. Artillerie-Regiment König, — ferner in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 die pensionirten Unterlieutenants Joseph Schuster mit dem Range vom 18. September 1870 vor dem Oberlieutenant Ferdinand Steger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Edmund Schmid;

zu Unterlieutenants:

der Oberfeuerwerker Georg Pirrong vom 4. Artillerie-Regiment König im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — der 2. Wachtmeister Joseph Graf vom 4. Chevaulegers-Regiment König bei der 4. Sanitäts-Compagnie, — die Feuerwerker Georg Deinlein vom 4. Artillerie-Regiment König im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Kublan vom 4. Artillerie-Regiment König im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Stephan Rühl im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Sergeanten Philipp Walther — und Leonhard Hofmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dann Carl Lützenberger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 7. Jäger-Bataillon, — der Feuerwerker Ludwig Mosshammer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Sergeant Carl Salberg vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Feuerwerker Friedrich Otzmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und der Corporal Franz Wallner vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland bei der 3. Sanitäts-Compagnie.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. December l. Js. die katholische Pfarrei Kößlarn, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Johann Baptist Renzl, Pfarrer in Marktl Bezirksamts Altötting, und

unter'm 16. December l. Js. die katholische Pfarrei Alburg, Bezirksamts Straubing, dem Priester Johann Heinrich, Pfarrer in Wiefelsdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, zu übertragen.

Berichtigung.

Gemäß Kriegsministerial-Verordnungsblatt hat es im Regierungsblatt Nr. 77 Seite 1951 Zeile 7 v. u. statt „Johann Knöpf" zu heißen. „Johann Knef."

Regierungs-Blatt

für das

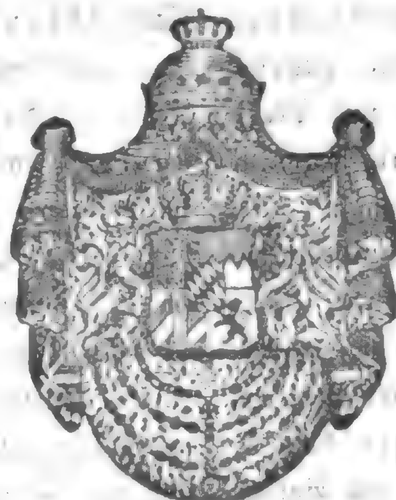

Königreich Bayern.

№ 96.

München, Dienstag den 27. December 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Rechnungswesen der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg betr.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit angeordnet, daß die Revision der Rechnungen der Kunstgewerbschule in Nürnberg vom laufenden Jahre anfangend von der k. Rechnungskammer vorgenommen werde.

München, den 19. December 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Bekanntmachung,

die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge betr.

Staatsministerium der Justiz.

Vom 1. Januar 1871 an haben alle jene Veröffentlichungen, welche gemäß §. 38 und 39 der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 30. April 1862 über die Führung der Handelsregister (Regierungsblatt von 1862 S. 581 flg.) und der Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 2. December 1868 (Regierungsblatt von 1868 S. 2395) bisher in dem „Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" zu erfolgen hatten, in der mit dem gedachten Zeitpunkte zu München erscheinenden

„Bayerischen Handelszeitung"

zu geschehen.

Diß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Redaction der „Bayerischen Handelszeitung" gestattet wurde, die gemäß §. 39 Absatz 2 und 3 des allegirten Ministerialerlasses vom 30. April 1862 zu veröffentlichenden Beschlüsse der Handelsgerichte in einer Collectivanzeige zu vereinigen.

München, den 21. December 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Posttransportordnung für das Königreich Bayern, hier die Taxbehandlung portopflichtiger Dienstschreiben betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom 1. Januar 1871 nachstehende Zusatzbestimmung zu §. 6 der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Regierungsbl. 1868 Seite 1801—1990) in Kraft:

„Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen allein stehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden jedoch im inneren Verkehre von Bayern nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten versehen sind.

In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung unter Beifügung der Unterschrift des Namens und Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen."

München, den 23. December 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. das Stadt- und Landgericht Hof mit 3 Richtern und 1 Gerichtsschreiber zu besetzen und zu diesem Behufe vom 1. Januar 1871 an den Stadtrichter Friedrich Christian Hamman zu Hof zum Stadt- und Landrichter daselbst zu ernennen,

den Stadtgerichtsassessor Rudolph Carner und den Landgerichtsassessor Wilhelm Dorfmüller, dann den Gerichtsschreiber Christian Adolph Reblich in Hof an das Stadt- und Landgericht Hof zu berufen;

unter'm 18. December l. Js. das Stadt- und Landgericht Kempten mit 4 Richtern und 2 Gerichtsschreibern zu besetzen und zu diesem Behufe vom 1. Januar 1871 an zum Stadt- und Landrichter daselbst den Landrichter Max Beball in Kempten zu ernennen,

den Landgerichtsassessor Franz Behringer, den Stadtgerichtsassessor Carl Henggi und den Landgerichtsassessor Paul Jaub, dann die Gerichtsschreiber Simon Heide und Maximilian Kösel von dort an das Stadt- und Landgericht Kempten zu berufen, dann

unter'm gleichen Tage, vom 1. Januar 1871 an, den Revisionsbeamten Hermann Holzmann in Würzburg wegen Krankheit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 19. December l. Js. auf das erledigte Landrentamt Bamberg den Rentbeamten Joseph Daig von Ingolstadt, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Secretär des Bezirksgerichtes München rechts der Isar, Johann Nicolaus Trost, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

den Gerichtsschreiber Anton Pramberger zu Oettingen an das Landgericht Eschenbach,

den Gerichtsschreiber Michael Betz zu Eschenbach in der Eigenschaft als Untergerichtsschreiber an das Stadtgericht Augsburg, und

den Gerichtsschreiber Johann Munkert am Stadtgerichte Augsburg an das Landgericht Oettingen — beide letztere auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

unter'm 20. December l. Js. den Revisor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Carl Trautmann, zum Rechnungscommissär bei der Kammer des Innern gedachter Regierung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unter'm gleichen Tage, vom 1. Januar 1871 an, auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Post- und Bahnamtes Neu-Ulm den Güterverwalter bei dem Bahnamte Augsburg, Ferdinand Miltner, seinem allerunterthä-

nigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern, endlich

unter'm 21. December l. Js. den Oberförster Max Bauer von Ottobeuern zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Gunzenhausen zu befördern, und

den geprüften Lehramtscandidaten und Mathematik-Assistenten an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Aschaffenburg, Joseph Gallenmüller, zum Studienlehrer für Mathematik an der genannten Studienanstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 16. December l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden ferner:

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiers-Adspiranten Gottschalk von Löwenich — und Hilmar Lindner im 6. Jäger-Bataillon, — Nikolaus Büchler, — Gustav Claumüntzer, — Johann Kercher, — Heinrich Walther — und Friedrich Kirchberger im 19. Landwehr-Bataillon, — Tobias Burrlein, — Rudolph Opel — und Ernst Münch im 6. Jäger-Bataillon, — August Fuchs im 20. Landwehr-Bataillon, — Georg Stautner im 8. Jäger-Bataillon, — Georg Schäfer im 20. Landwehr-Bataillon, — Emil Kränzlein — und Heinrich Weber im 6. Jäger-Bataillon, — Moritz Freiherr von Horstig im 27. Landwehr-Bataillon, — dann Heinrich Schneider — und Jacob Mayr im 13. Landwehr-Bataillon, — der Landwehr-Feuerwerker Carl Beck im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, (Ldw. Bez. Kissingen), — der Landwehr-Sergeant Anton Herterich im 5. Landwehr-Bataillon, — der Landwehr-Corporal Richard Tröltsch im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold (Ldw.-Bez. Neu-Ulm), — der Corporal der Reserve Maximilian Vogt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 22. Landwehr-Bataillon, — der Landwehr-Corporal Hugo Jacobi im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold (Ldw.-Bez. Ingolstadt), — dann der Landwehr-Vicecorporal Otto Kleespies im 10. Jäger-Bataillon (Ldw.-Bez. Aschaffenburg).

Charakterisirt werden:

als Oberstlieutenants:

die pensionirten Majore Georg Graf von Ysenburg-Philippseich — und Christoph von Weinbach;

als Majore:

der Hauptmann Friedrich Reulbach vom Hauptconservatorium der Armee, — dann die pensionirten Hauptleute Franz Ritter von Zentner, — Xaver Bram, — Joseph Ammann — und Carl Grabinger;

als Hauptleute:

die pensionirten Oberlieutenants Georg Mülthaler — und Luitpold Elgershausen;

als Kriegscommissär:

der Regimentsquartiermeister Joseph Lendner von der Commandantschaft der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. December l. Js. den Hauptmann Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, zum Major im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zu befördern;

unter'm 12. December l. Js. dem Hauptmann Friedrich Nagel vom Genie-Regiment für das königlich preußische eiserne Kreuz 2. Classe, — und dem charakterisirten Rittmeister Albert Freiherrn von Reck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern für das Ritterkreuz des königlich sächsischen Albrechtsordens mit Kriegsdecoration die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

die praktischen Aerzte Dr. Engelbert Albrecht in Rohr — und Dr. Ludwig Altmann in Inzell zu Bataillonsärzten auf Kriegsdauer, ersteren im 9. Infanterie-Regiment Wrede und letzteren beim Aufnahmsfeldspital Nr. VIII, — dann den Dr. der Medicin Joseph Beyer aus Heibeck zum Assistenzarzt auf Kriegsdauer bei der 2. Sanitäts-Compagnie zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Otto Jacobi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 12. December l. Js. dem Kanzlei-Secretär 1. Classe Lorenz Stübinger vom General-Auditoriat für mit 18. ds. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 16. December l. Js. dem Hauptmann Alfred Fahrmbacher, — dem Oberlieutenant Albert Rutz, — dem Feuerwerker Andreas Hoffmann, — dem Corporal Ferdinand Fischlein — und dem Bombardier Ludwig Böhmer vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 17. December l. Js. dem Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Obersten von Albedyll, das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant August Grötsch bleibend, — dann

unter'm 20. December l. Js. die temporär pensionirten Unterlieutenants Philipp Herr-

mann — und Christian Feyer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Durch Kriegsministerial = Rescript vom 21. December l. Js. wurden die Majore Carl Ziegler vom 7. Infanteri-Regiment Hohenhausen zum 7. Jäger-Bataillon, — und Emil Freiherr von Wulffen vom 7. zum 10. Jäger-Bataillon versetzt.

Kirchliche Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. die katholische Pfarrei Einsfeld, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Johann Baptist Lutz, Cooperator in Neumarkt i/O. Pf. Bezirksamts gleichen Namens, dann

unter'm 20. December l. Js. die katholische Pfarrei Mettenheim, Bezirksamts Mühldorf, dem Priester Franz Paul Kahlhammer, Pfarrer in Finsing, Bezirksamts Ebersberg, und

das Beneficium St. Servatius, St. Michael und St. Anton bei der katholischen Stadt-Pfarrkirche St. Moritz in Augsburg dem Priester Bartholomäus Ponholzer, Schulkatechet in Augsburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Erkertshofen, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Dominikus Gröbel, Beneficiat in Gaimersheim, Bezirksamts Ingolstadt, und

daß die katholische Pfarrei Schnaittach, Bezirksamts Hersbruck, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Adam Oldenburger, Pfarrer in Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II., dann

unter'm 16. December l. Js. daß die katholische Pfarrei Mühldorf, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München Freising dem Priester Franz Xaver Rieder, Pfarrer in Oberhaching, Bezirksamts München r./J.,

unter'm 17. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Jengen, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Gotthard Freihalter Pfarrer in Wettenhausen, Bezirksamts Günzburg, endlich

unter'm 20. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Moosach, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Anton Boest, Vicar in Tattenhausen, Bezirksamts Rosenheim, und

die katholische Pfarrei Obertrubach, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Hänfling, Expositus in Neuengrün, Bezirksamts Kronach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Lauben, Decanats Memmingen, dem Pfarrer Georg Carl Lierhammer in Larrieben, Decanats Feuchtwangen,

die protestantische Pfarrstelle zu Ehingen, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Georg Caspar Trump in Etzelwang, Decanats Sulzbach,

die protestantische Pfarrstelle zu Frickenhausen, Decanats Memmingen, dem Pfarrer Philipp Jacob Westermayer in Kirchrimbach, Decanats Burghaslach, und

die protestantische Pfarrstelle zu Kloster-Sulz, Decanats Feuchtwangen, dem Pfarrer Johann Tobias Julius Kirsch zu Hohenfeld, Decanats Kleinlangheim, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. December l. Js. der von dem gräflich Rotenhan'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten August Gustav Wagner aus Rentweinsdorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Lichtenstein-Bischwind, Decanats Memmelsdorf, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Kreisscholarchat der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bischof Conrad Reither von Speyer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Function eines Ersatzmannes im Kreisscholarchate der Pfalz zu entheben aus demselben bei diesem Anlasse für sein langjähriges ausgezeichnetes Wirken im Gebiete des pfälzischen Volksschulwesens die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen,

zum Ersatzmann im genannten Kreisscholarchate den Inspector des katholischen Schullehrerseminars in Speyer, Priester Georg Ludwig Zeller, in widerruflicher Weise zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Stadtpfarrer, Decan und Kirchenrath Friedrich Heinrich Hermann in Regensburg, in Rücksicht auf seine ehrenvoll und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegten 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 4. November l. Js. dem kaiserlich königlichen Statthalterei-Rath in Linz, Alexander Ritter von Mor-Morberg, sowie

unter'm 21. November l. Js. dem Handelsgerichts-Präsidenten Buydens-Col-

lignon in Namur das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, unter'm 18. December l. Js. dem Bürgermeister Wilhelm Weindler von Erding in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 18. December l. Js. dem Postdirector Carl August von Levetzow in Kiel, auf den von ihm erfundenen Blumenculturtopf für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. December 1870 anfangend, und

unter'm 21. December l. Js. dem Ingenieur John Felber in Manchester, auf Maschinen und Apparate, dann auf ein neues Verfahren zur Fabrication von Papier- und anderer Masse aus Holz und anderen faserigen Materialien, zum Theil anwendbar zum Bleichen von Tuch, Garn und anderen Materialien für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. December 1870 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder zu München unter'm 15. December 1869 verliehenen und unter'm 22. December 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction einer verbesserten Parallelführung mit ungleicharmigen Leitwaagsbalken zur Anwendung auf gleicharmige Tafelwaagen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 97.

München, Freitag den 30. December 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Hohenschwangau, den 22. December 1870.

Seit dem denkwürdigen Erfolge von Sedan, 1. September ds. Js., unter entscheidender Mitwirkung auch Meines braven Heeres errungen, hat dasselbe unter seinen erprobten Führern, den Generalen der Infanterie, Ritter von Hartmann und Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, den Ruhm unserer Waffen auf's Neue glänzend und vielfach bewährt.

In den Gefechten von Plessis-Piquet und Moulin de la Tour vor Paris, 19. September, warf das 2. Armeecorps den Feind

aus verschanzten Positionen hinter seine Forts zurück. Noch heute behaupten Meine Truppen mit unerschütterlicher Ausdauer die damals eroberten Stellungen im nahen Geschützbereiche der südlichen Forts vor Paris trotz mehrfacher, kraftvoll zurückgewiesener Ausfälle und trotz der beispiellosen Anstrengungen steter Kampfbereitschaft.

Das 1. Armee-Corps, an die Loire entsandt, schlug im Gefechte von Artenay am 10., im Treffen von Orleans, 11. October, die neuen Formationen des thätigen Feindes; Orleans fiel in die Hände des Siegers.

Die rechtzeitige Räumung dieser Stadt und der heldenmüthige Widerstand des Corps bei Coulmiers, 9. November, verhinderte den Marsch eines dreifach überlegenen Gegners auf Paris und ermöglichte die rasche Vereinigung starker Macht zu neuer Offensive. Und nun, verbunden mit den anderen deutschen Waffengenossen, hat das 1. Corps an Tapferkeit mit ihnen gewetteifert in den blutigen Kämpfen des 1., 2. und 3. Decembers bei Nonneville, Loigny und Sougy, des 4. Decembers in der Schlacht von Orleans, des 7. im Verfolgungsgefechte bei Meung, des 8. und 9. Decembers in der Schlacht von Cravant und Beaugency; von Neuem besetzten Meine braven Truppen am 11. Orleans.

Wohl konnten auch diese glänzenden Erfolge nur um den Preis herber Verluste errungen werden. Zahlreich sind die schmerzlichen Opfer, die in treuer Pflichterfüllung dem Geschicke des Krieges erlagen.

Meine heldenmüthige Armee möge in den folgenden Belohnungen den erneuten Ausdruck Meiner Anerkennung und Meines Königlichen Dankes finden.

Zu Großkreuzen des Militär-Max-Joseph-Ordens werden befördert:

die bisherigen Commandeure dieses Ordens, Generale der Infanterie: Jacob Ritter von Hartmann, Commandant des 2. Armee-Corps, aus Anlaß der Führung seines Corps im Gefechte von Plessis-Piquet und Moulin de la Tour vor Paris am 19. September 1870, und

Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandant des 1. Armee-Corps, insbesondere aus Anlaß seiner Commandoführung in dem Treffen von Orleans und der Einnahme dieser Stadt am 11. October 1870.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens werden ernannt:

der Generallieutenant und Commandant der 4. Infanterie-Division, Friedrich Graf von Bothmer, anläßlich der Führung seiner Division im Gefechte und bei der Einnahme von Weißenburg, am 4. August 1870;

der Oberstlieutenant und Commandant des 10. Jäger-Bataillons, nun Oberst und Commandant des 1. Infanterie-Regiments König,

Maximilian von Heckel, wegen Auszeichnung im Gefechte und bei der Einnahme von Weißenburg am 4. August 1870;

der Generalmajor Carl Dietl, Commandant der 1. Infanterie-Brigade, anläßlich seiner Commandoführung bei Erstürmung und Behauptung des Dorfes Balan in der Schlacht von Sedan am 1. September 1870;

der Hauptmann Carl Dietl vom 1. Infanterie-Regiment König wegen Auszeichnung in der Schlacht von Sedan am 1. September 1870;

der Oberst und Commandant des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Gustav Mühlbaur, aus Anlaß seiner tapferen Vertheidigung und Behauptung des wichtigen Punktes Chatillon vor Paris am 13. October 1870.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen werden ferner belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

1) mit dem Comthurkreuze:

die Generalmajore Heinrich Lutz — und Heinrich Ritter von Thiereck;

2) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom Stabe der III. deutschen Armee:

die Majore im Generalquartiermeister-Stab Carl Freiherr von Freyberg-Eisenberg — und Robert Ritter von Xylander;

vom Stabe des 2. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant Heinrich Fogt, Feldgenie-Director, — die Stabsärzte à la suite Dr. Ludwig Rupprecht — und Dr. Walther Heinecke;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Stabsarzt Dr. Mathias Kranich;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Major Friedrich Freiherr von Dürsch;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Oberst Friedrich Freiherr von der Tann;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Major Carl Freiherr von Crailsheim;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Oberst Maximilian Graf von Leublfing — und der Major Joseph von Gropper;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Regimentsarzt Dr. Alois Reisenegger;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Major Carl Hollenbach — und der Hauptmann Wilhelm Weigand;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Hauptmann Franz Kirchhoffer;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. X:

der Stabsarzt Dr. Ernst Stabelmeyer;

174*

die Civil-Beamten:

der Civil-Commissär, Regierungsrath Maximilian Freiherr von Fellitzsch — und der Feldeisenbahn-Director, Oberingenieur Franz Gyßling;

3) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe der III. deutschen Armee;

der Rittmeister und Flügeladjutant Wilhelm Schenk Freiherr von Stauffenberg;

vom Stabe des 2. Armee-Corps:

der Hauptmann im Generalquartiermeister-Stab Carl Lindhamer, — der Rittmeister der Cavalerie (nun Major), Maximilian Freiherr von Sazenhofen, 1. Adjutant des Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, — der Rittmeister à la suite Carl Freiherr von Fechenbach zu Laudenbach, — die Hauptleute der Infanterie, Wilhelm Graf von Holnstein aus Bayern — und Lorenz Truksa, — der Hauptmann der Gendarmerie, Heinrich König, — der Oberlieutenant der Infanterie, Richard Hoffmann — und der Bataillonsarzt Dr. Ulrich Gaßner;

vom Stabe der 1. Armee-Division:

der Oberlieutenant der Cavalerie, Otto Freiherr von Roman, 2. Adjutant des Generallieutenants Baptist von Stephan;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

der Hauptmann der Infanterie, Franz Popp, 1. Adjutant, — und der Oberlieutenant der Cavalerie, Albert Schmidt, 2. Adjutant des Generallieutenants Friedrich Grafen von Bothmer, — der Hauptmann vom Genie-Stab, Maximilian Schwabl, — der Oberlieutenant der Infanterie, Wilhelm Freiherr von Hertling, — der Oberlieutenant vom Genie-Stab, August Laber, — der Unterlieutenant der Cavalerie, Carl Horadam, — die katholischen Feldgeistlichen Carl Günder — und Joseph Meid — und der protestantische Feldgeistliche August Vogt;

vom Stabe der 7. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab, Heinrich Kellner — und der Oberlieutenant vom Genie-Stab, Maximilian Giehrl;

vom Stabe der 8. Infanterie-Brigade:

der Oberlieutenant Adolph Hohe, Adjutant des Generalmajors (nun Generallieutenants) Joseph von Maillinger, — und der Oberlieutenant der Infanterie, Hugo Freiherr von Zobel zu Giebelstadt;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Hauptleute Friedrich Dihm — und Maximilian von Puchbeckh, — der Unterlieutenant Johann Berchtenbreiter, — die Landwehr-Unterlieutenants Gustav Gottgetreu — und Hans Bäumler — und der Landwehrarzt Dr. Joseph Haßtreiter;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Franz Spreither, — der Landwehr-Unterlieutenant Adam Kohlmüller, — der Bataillonsarzt Dr. Albert Fiedler — und der Landwehrarzt Dr. Heinrich Balb;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Hauptleute Gustav Dietz — und Albert Weigand, — der Landwehr-Unterlieutenant Eduard Pohl, — der Bataillonsarzt Dr. Theodor Schlagintweit — und der Assistenzarzt Dr. Ludwig Bonschab;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Hauptmann Oscar Schoch — und der Oberlieutenant Franz Geiger;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Oberlieutenant Adolph Lossow, Adjutant bei der General-Etappen-Inspection — und der Unterlieutenant Anton Strobl;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Heinrich Schmidt, — der Oberlieutenant Maximilian Michaeli — und der Bataillonsarzt Dr. Carl Auerbacher;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Andreas Lammfromm, (nun Hauptmann), — der Unterlieutenant Heinrich Frommel, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Büchl, — Eduard Marquart — und Hans Olbenbourg;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Oberlieutenant Carl Sternecker, Bataillons-Adjutant;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Oberlieutenant Joseph von Mayerhofen, — der Bataillonsarzt Dr. August Heim — und der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Dominikus Cornet;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Ferdinand Emonts, — der Hauptmann Julius Rohe, — der Oberlieutenant Martin Spiel — und der Unterlieutenant Johann Fuchs;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsarzt Dr. Franz Stabler;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann (nun Major) Joseph Hanfstingl, — die Unterlieutenants Johann Weiß — und Oscar Graser;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Unterlieutenant Franz von Schubärt — und der Bataillonsarzt Dr Joseph Ferber;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeister Albert Zenetti;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Unterlieutenant Eugen Graf von Geldern;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Otto Hausmann, — der Oberlieutenant Philipp Deklinder, —

der Unterlieutenant Ottfried Layritz — und der Bataillonsarzt Dr. Carl Bocke;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Hauptleute Otto Schulze — und Alfred Fahrmbacher, — der Oberlieutenant Albert Rutz — und der Bataillonsarzt Dr. Anton Buchetmann;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Hauptmann Paul Herold — und der Oberlieutenant Carl Scheurl von Defersdorf;

vom Genie-Regiment:

die Oberlieutenants Ernst Richter — und Carl Ritter von Schallern;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Bataillonsarzt Dr. Moritz Hemmer, — die Landwehr-Assistenzärzte Dr. Joseph Regler — und Dr. Johann Weber;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

der Assistenzarzt Dr. Joseph Hauber;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Landwehrarzt Dr. Alfred Halm;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. III:

der Hauptmann Johann Bleymüller, — der Oberlieutenant Gustav Holler, — die Regimentsärzte Dr. Anton Bauer — und Dr. August Eckart;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. IV:

der Regimentsarzt Dr. Adam Stucky;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. VI:

die Regimentsärzte Dr. Johann Hirschinger, — Dr. Hugo Hatzler — und Dr. Edmund Kunstmann;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. VIII:

der Regimentsarzt Dr. Franz Mohr;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. IX:

der Regimentsarzt Dr. Johann Waltl;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. X:

der Regimentsarzt Dr. Johann Fellerer, — der Bataillonsarzt Dr. Hermann Stein, — die Assistenzärzte Dr. Wilhelm Fischer — und Dr. Maximilian Buchner;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. XI:

der Bataillonsarzt Dr. Franz Herrmann;

von der Feldeisenbahn-Abtheilung:

der Ingenieur Gustav Ebermayer — und der Ober-Maschinenmeister Johann Engelhardt.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Sergeant Johann Hetzel — und der Corporal Adolph Fuchs, beide am 13. October;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Gemeine Michael Degelmann am 1. September;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Vicecorporal Johann Hammelbacher, am 10. October;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Gemeine Joseph Hartinger, am 13. October;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartman:

der Corporal Carl Metzger, — die Gemeinen Georg Zehe, — Heinrich Dürr — und Joseph Polleth, am 1. September, — dann Heinrich Appold, am 13. October;

2) mit der silbernen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Gefreite Florian Zelser, — die Gemeinen Joseph Huber, — Eduard Dütsch, — Conrad Püttner — und Curt Benegger, — und der Vicecorporal Anton Steinberger, sämmtliche am 13. October;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Feldwebel Franz Diener, — der Corporal Jacob Kerling, — der Gefreite Ludwig Mahlmeister — und der Gemeine Franz Oppel, sämmtliche am 13. October;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Gemeine Michael Landsmann, am 7. October;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

die Gemeinen Georg Fuchs — und Haag, beide am 29. September;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Sergeant Adam Schwab, — die Gemeinen Conrad Hemmerich, — Carl Oster — und Johann Herrlein, — sämmtliche am 13. October;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Sergeant, nun Unterlieutenant, Simon Hock, — der Sergeant Johann Walther, beide am 1. September — und der Gemeine Michael Bröschel, am 18. October;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Gefreite Friedrich Pflanz, am 13. October;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Corporal Carl Lützel, am 13. October;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Jacob Leineweber, — der Hornist Franz Freund — und der Gemeine Georg Wicklein, sämmtliche am 13. October;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Gemeine Johann Martin, am 4. August;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

der 2. Wachtmeister Peter Miggenrieder, am 1. September;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Bombardier Sebastian Ecker, — und der Unterkanonier Christian Schwarz, am 1. September;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Feuerwerker Johann Bruckner am 24. October — und Johann Ultsch, am 25. September;

vom Genie-Regiment:

der Untermeister Johann Lettenbauer, am 13. October;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

der Sergeant Anton Meßner, am 13. October.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Sergeanten Johann Angermaier, — und Joseph Schallerer, — die Gemeinen Mathias Haußer — und Joseph Gilg;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Feldwebel Adam Dauer;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Gemeinen Michael Pöll, — Ferdinand Bayerl — und Johann Liebl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Feldwebel Xaver Wild, — der Hornist Joseph Geib — und der Gemeine Franz Fratz;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Feldwebel Joseph Wimmer, — der Sergeant Johann Lubes, — der Corporal Johann Krebs — und der Gemeine Johann Eisel;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Corporale Joseph Schmalzl — und Johann Wein, — die Gemeinen Georg Scheuchenpflug, — Johann Lindner, — Georg Trebes — und Georg Trabinger;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der einjährig Freiwillige Martin Rosenzweig, — die Gemeinen Georg Dorner — und Jacob Haas;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Sergeanten Georg Abend — und Friedrich Hollmann, — die Corporale Xaver Butz, — Albert Hofmann, — Xaver Schneider — und Gustav Vogl, — der Gefreite Johann Vollrath, — die Gemeinen Johann Langhanns — und Johann Klein;

vom 5. Jäger=Bataillon:

der Hornist Conrad Kotschenreuther, — der Vicecorporal Robert Wagner, — der Gefreite Joseph Köglmeier, — die Gemeinen Jacob Rubel — und Johann Fuchs;

vom 10. Jäger=Bataillon:

die Gefreiten Gottfried Hirt — und Franz Seitz, — der Gemeine Ignaz Seubert;

vom 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Corporal Xaver Hasselbeck, — der Trompeter Andreas Breitschaft, — der Gefreite Andreas Penzkofer;

vom 2. Uhlanen=Regiment König:

der Gemeine Georg Frieß;

vom 2. Artillerie=Regiment Brodesser:

der Kanonier Andreas Schweibold, — die einjährig Freiwilligen David Ambach — und Carl Gräf;

vom 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter:

der Bombardier Joseph Schandl, — die Kanoniere Joseph Hörmann, — Nicolaus Uhrich — und Joseph Pöschl;

vom 4. Artillerie=Regiment König:

die Corporale Ludwig Meier — und Johann Wattenbach;

vom Genie=Regiment:

die Führer Johann Staudinger und Edmund Binder, — der Gefreite Georg Drexler, — die Gemeinen Lorenz Raum — und Ludwig Mayer;

von der 2. Sanitäts=Compagnie:

der Gefreite Valentin Kleinhenz, — der Gemeine Friedrich Zahn;

vom Aufnahms=Feldspital Nr. IX.

der einjährig Freiwillige (Mediciner) Höfter, — der Corporal Carl Stingl;

von der Feld=Eisenbahn=Abtheilung:

der Bahnmeister Ludwig Hosp, — die Vorarbeiter Thomas Fliegenschuh — und Mathias Göttler.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Diensteseid der staatsanwaltschaftlichen Beamten der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

I.

Die Beeidigung der staatsanwaltschaftlichen Beamten der Pfalz findet in Zukunft nach Maßgabe der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. Juni 1862 §. 16 und Anlage I hiezu — statt.

II.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten der Pfalz sind dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nach Vorschrift des §. 17 der oben erwähnten Entschließung vom 20. Juni 1862 vorzustellen.

III.

Alle mit dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen treten mit Verkündung dieses Erlasses außer Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 23. December 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die XIII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½ % betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 9. ds. Mts. findet

Montag den 16. Januar 1871

Vormittags 9 Uhr im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission

die XIII. Verloosung des 4½ proc. Militär-Anlehens von 1855

statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbetrag von

195,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. S. 931)

drei Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1871 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 27. December 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. **Lobkowitz.**

Diebel.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen ꝛc. betr.

Laut Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1870 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die Aufstellung je eines weiteren Gerichtsvollziehers mit dem Wohnsitze zu Eschenbach, Altdorf, Gemünden, Kissingen, Mellrichstadt, Münnerstadt und Eltmann anzuordnen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. December l. Js., vom 16. December l. Js. an, den Telegraphen-Verwalter bei der Centralstation München, Georg Beringer, in gleicher Dienseseigenschaft der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Telegraphen-Abtheilung, zuzutheilen und

an dessen Stelle den Telegraphen-Verwalter Joseph Eching er in Augsburg in gleicher Diensteseigenschaft zur Centralstation München zu versetzen;

den Maschinenmeister bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Telegraphen-Abtheilung, Julius Schneider, zum Bezirks-Maschinenmeister daselbst, dann

den Telegraphen-Ingenieur in Würzburg, August Stähler, zum Telegraphen-Bezirks-Ingenieur daselbst zu befördern,

die Obertelegraphisten Dr. Heinrich Küster in Bamberg, und

Friedrich Herzing in Augsburg zu Telegraphen-Verwaltern an ihrem bisherigen Dienstorte zu befördern,

der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Telegraphen-Abtheilung, einen Rechnungscommissär beizugeben und hiezu den Telegraphen-Officialen Franz Kathan in München zu befördern,

zu Obertelegraphisten in provisorischer Diensteseigenschaft den Assistenten Alois Forstner in Ludwigshafen bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Xaver Höttinger in Passau bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Johann Sennefelder in Regensburg bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Joseph Handwerker in Augsburg bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Anton Pfister in Ludwigshafen bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Joseph Gallhuber in München bei der Telegraphen-Centralstation daselbst,

den Assistenten Georg Müller in München bei der Telegraphen-Centralstation daselbst,

den Assistenten Johann Ulmann in München bei der Telegraphen-Centralstation daselbst,

den Assistenten Lorenz Schwab in Würzburg bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Hermann Benker in Hof bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Franz Joseph Pfülf in München bei der Telegraphenstation daselbst,

den Assistenten Christian Stölting in Nürnberg bei der Telegraphenstation daselbst, endlich

den Assistenten Otto Mathaus in München bei der Telegraphen-Centralstation daselbst zu ernennen.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nro. 86, Spalte 2214, Zeile 1 soll es statt: „katholische Pfarrei Attenhanne" heißen: „Attenhausen".

Das Regierungsblatt Nro. 5 vom 19. Januar 1870 ist irrthümlich mit der Jahrzahl 1869 bezeichnet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 98.

München, Samstag den 31. December 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½- und 4 proc. Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 9. ds. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Montag den 16. Januar 1871

Vormittags nach 9 Uhr im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission

1) die XVI. Verloosung der 4½ proc. Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons und

2) die XIX. Verloosung der 4 proc. Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitals-Beträge:

I. Bei dem Eisenbahn-Anlehen zu $4^{1}/_{2}$ %

au porteur zu 36 Serien:

47 Endnummern im Capitals-Betrage zu 470,000 fl.

auf Namen zu 3 Serien:

4 Endnummern im Capitals-Betrage zu 40,000 fl.

II. Bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4%

au porteur zu 25 Serien:

34 Endnummern im Capitals-Betrage zu 340,000 fl.

auf Namen zu 14 Serien:

17 Endnummern im Capitals-Betrage zu 170,000 fl.,

im Ganzen sohin

1,020,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1871 an

außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. December 1870.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. December l. Js. den Rath am obersten Gerichtshofe, Dr. Joseph Bauer, wegen zurückgelegter vierzig Dienstjahre auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Rath am obersten Gerichtshofe den Rath des Handelsappellationsgerichts in Nürnberg, August Georg Albert Merz, und

zum Rath am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Otto Kleiner, zu befördern,

den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, Wilhelm Gottfried, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Regensburg zu versetzen,

zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach den Bezirksgerichtsrath Georg Herrmann in Pfarrkirchen und

zum Rath am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichts-Assessor Franz Xaver Wesselack daselbst zu befördern,

auf die hiedurch beim Bezirksgerichte Pfarrkirchen sich erledigende Assessorsstelle den Land-

gerichts-Assessor Franz Hauser daselbst zu berufen und

zum Assessor am Landgerichte Pfarrkirchen den Gerichtsschreiber am Landgerichte Arnstorf, Alois Heß, zu befördern;

unter'm gleichen Tage dem Gymnasialprofessor Dr. Conrad Wittmann an der Studien-Anstalt zu Schweinfurt den von ihm wegen körperlicher Leiden erbetenen Ruhestand in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immerwährende Dauer zu bewilligen, und hiebei demselben für seine mit Treue und Eifer geleisteten vieljährigen Dienste die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen,

den Studienlehrer an der Studienanstalt Schweinfurt, Dr. Jacob Simon, zum Gymnasialprofessor an der genannten Studienanstalt zu befördern, und

den bisherigen Studienlehrer und Subrector an der isolirten Lateinschule zu Memmingen, Carl Hofmann, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. December l. Js. zum Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz den Oberapppellationsgerichtsrath Dr. Johann Nepomuk Fäustle, dann

zum Ober-Appellationsgerichtsrathe den Justiz-Ministerialassessor Max Loé mit der Bestimmung zu befördern, daß derselbe bis auf weitere Verfügung im Staatsministerium der Justiz verwendet werde,

unter Einziehung der hiedurch bei dem Staatsministerium der Justiz sich erledigenden Assessorsstelle in besagtem Staatsministerium einen Appellationsgerichtsrath aufzustellen, und auf diese Stelle den Geheimen Secretär in diesem Staatsministerium, Dr. Julius Staudinger, zu befördern;

den Bezirksgerichtsrath Julius Schmolze von Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Einreihung desselben in den Status, auf die bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern erledigte Bezirksgerichtsrathsstelle zu versetzen,

den Landrichter Eugen Schmidt von Winnweiler zum Bezirksgerichtsrathe außer dem Status bei dem Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern;

den Notar Friedrich Bolza von Herxheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Kirchheimbolanden zu versetzen;

auf das hiedurch sich eröffnende Notariat in Herxheim den Natar Otto Geul von Rockenhausen auf allerunthänigstes Ansuchen zu berufen,

den geprüften Notariatscandidaten Carl Hoseus in Speyer zum Notar in Rockenhausen zu ernennen;

den Notar Wilhelm Michel von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen

entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Wolfstein zu versetzen, und

das hiedurch eröffnete Notariat in Rheinzabern dem geprüften Notariats-Candibaten Gottlieb Linder aus Mußbach zu verleihen, dann

unter'm gleichen Tage, vom 1. Januar 1871 an, den Hauptzollamtsassistenten Jacob Stießberger in München zum Zollverwalter in Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

unter'm 25. December l. Js. den Bezirksgerichtsarzt Dr. Joseph Goy in Lohr auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen, endlich

unter'm 26. December l. Js., vom 1. Januar 1871 an, die Errichtung unmittelbar zur Generaldirection der k. Verkehrsanstalten — Betriebs-Abtheilung — ressortirender Magazins-Verwaltungen am Sitze der Eisenbahn-Central-Werkstätten in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg zu genehmigen und demgemäß zu Vorständen dieser Verwaltungen mit dem Titel „Magazins-Verwalter" und mit dem Range der Beamten der Kategorie A. III des Besoldungsstatus für die k. Verkehrsanstalten die Officialen und functionirenden Materialverwalter:

Joseph Fuchs in Bamberg bei der Magazinsverwaltung Augsburg,

Joseph Banzer in München bei der Magazinsverwaltung daselbst,

Mauritius Schipper in Augsburg bei der Magazinsverwaltung Nürnberg,

Theodor Tauber in Würzburg bei der Magazinsverwaltung daselbst zu befördern, und

den technischen Assistenten und functionirenden Verwalter bei der Torfgewinnungs-Anstalt Haspelmoor, Bernhard Schmitt, bei der Magazinsverwaltung München, dann

den functionirenden Materialverwalter bei dem Oberamte Nürnberg, Joseph Schlimbach, bei der Magazinsverwaltuug daselbst zu Officialen in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. December l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore Joseph Steger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen als Platzstabsoffiecier bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Hugo Freiherr von Feilitzsch vom 5. Infanterie-

Regiment Großherzog von Hessen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Otto Wirthmann im 1. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Mayer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Eugen Boehe im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Majoren:

die Stabshauptleute Friedrich Lissignolo im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ferdinand von Parseval im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Rubenbauer im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Freiherr von Thüngen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Amandus Bemmel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Freiherr von Bettschart im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Albert Ritter von Cam'merloher vom 8. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Otto Kunstmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Hauptmann Maximilian Hofmann;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Ludwig Dürr beim topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Benno Müller beim Platzcommando Rosenberg, — Ludwig Ritter von Mann-Tiechler beim Montur- und Rüstungsdepot München, — Franz Berg im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Andreas Ament im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — August Wening im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Joseph Künnell im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Oscar Kolb im 2. Jäger-Bataillon, — Conrad Günther im 10. Jäger-Bataillon, — Theodor Sonntag im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Freiherr von Reichlin-Melbegg im 11. Infanterie Regiment von der Tann, — Maximilian Weniger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Schmitt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Conrad Scholler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Joseph Heyder im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Neibl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Schwemmer im 6. Jäger-Bataillon, — Eduard Eberhard im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Oscar Ritter von Traitteur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Paul Frei-

herr Ebner von Eschenbach im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Jacob Schreyer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Neumann im 6. Jäger-Bataillon, — und Otto von Savoye im 1. Infanterie-Regiment König — die Oberlieutenants Eugen Schnitzlein im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Maximilian Lutz im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Ernst Fischach vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser — und Carl Cucumus, bisher Regiments-Adjutant, vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp Dekinder vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Maximilian Giehrl — und Franz Mader vom Genie-Stab im Generalquartiermeister-Stab, — ferner in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 die pensionirten Hauptleute Ludwig de Taillez, — Jacob Pfeiffer — und Eduard Bernhold;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Gustav Sack, — im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Arnulph Schenk beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Anton Stöber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 7. Jäger-Bataillon, — Adolph Stiller im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Beitelrock im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Mangold vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 9. Jäger-Bataillon, — Maximilian Ruith — und August Roth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 1. Jäger-Bataillon, — Anton von Baur-Breitenfeld vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 5. Jäger-Bataillon, — Bruno Buhl bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — Georg Rübel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Rudolph Schmelcher im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Eduard Höpfel im 9. Jäger-Bataillon, — Alois Schießl im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Friedrich Wolff, bisher Bataillons-Adjutant, vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Winneberger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Leopold Freiherr von Schrenk von der 1. Sanitäts-Compagnie im 7. Jäger-Bataillon, — Richard Hoffmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Edmund Wölfle im 4. Jäger-Bataillon, — Joseph Schebl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,

— Carl Betz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Friedrich Demmler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon, — Ludwig de Sacchi-Palestrini im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Xaver von Voit vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 1. Infanterie-Regiment König, — Paul von Cramon im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Weidner vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 4. Jäger-Bataillon, — Adolph von Schmid auf Holzhammer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Philipp Freiherr von Lützelburg im 8. Jäger-Bataillon, — Anton Dorsch vom 6. im 10. Jäger-Bataillon, — Carl Dihm im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Boy im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Dümlein im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Clemens Freiherr von Scheben vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Hanns Freiherr von Waldenfels im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ludwig Schlesing im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Joseph Schleiß von Löwenfeld im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Michaeli vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Hertling vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Jäger-Bataillon, — Hermann Freiherr von Guttenberg von der 2. Sanitäts-Compagnie im 2. Jäger-Bataillon, — Emil Hartmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ulrich Graf von Brockdorff vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Wilhelm Schreyer vom 3. im 10. Jäger-Bataillon, — Benno Schulz vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Hofbauer im 4. Jäger-Bataillon, — Anton Hemmer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adalbert von Hofmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Rehm im 7. Jäger-Bataillon, — Heinrich Reck vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Oettl, bisher Bataillons-Adjutant, im 1. Jäger-Bataillon, — und Julius Paur vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs

vom 12. October 1822 die pensionirten Oberlieutenants Michael Röttinger — und Friedrich Freiherr von Feilitzsch;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Georg Seuffert im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Gustav Körbler — und Wilhelm Binder vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich Geißler im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ludwig Pöllath im 8. Jäger-Bataillon, — Maximilian Raith im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl von Brückner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Arthur Kürschner vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 4. Jäger-Bataillon, — Hans Freiherr von Aufseß zu Aufseß im 1. Jäger-Bataillon, — Johann Gräf im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Joseph von Allweyer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 8. Jäger-Bataillon, — Eugen Freiherr von Imhoff im 1. Infanterie-Regiment König, — Hermann von Herrlein, — und Jacob Geyer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Conrad Faber bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — Albrecht Klein im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Franz Martin im 9. Jäger-Bataillon, — Franz Scheichenzuber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Steubel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 8. Jäger-Bataillon, — Christian Martin im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albert Kaiser im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Obele im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hermann Merkl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Edmund Schmelcher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Rusch, Bataillons-Adjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Alphons Zahlberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Henigst, Bataillons-Adjutant, im 6. Jäger-Bataillon, — Adalbert Schallhammer im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Brößler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Laumer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Clemens Baunach im 1. Infanterie-Regiment König, — Emanuel von Herigoyen im Infanterie-Leib-Regiment, — Thomas Banfield im 3. Jäger-Bataillon, — Franz Pündter vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 1. Jäger-Bataillon, — Maximilian Jägerhuber vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 4. Jäger-Bataillon, — Anton Bentele im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Anton Freiherr von

Rupprecht im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Schütz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Adolph Oesterreicher — und Carl Ehrensberger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 4. Jäger-Bataillon, — Friedrich Hausner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Lintl vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 9. Jäger-Bataillon, — Heinrich von Mayerhofen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Alois Deißböck — und Eduard Stier vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Suckau im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Freiherr von Pechmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich von Langenmantel — und Ludwig Freiherr von Pechmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Theodor Graf von Holnstein aus Bayern vom 10. im 5. Jäger-Bataillon, — Emil Ritter von Welsch im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 4. Jäger-Bataillon, — Eugen Ritter von Reichert im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Heininger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Eduard Hirsch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 6. Jäger-Bataillon, — Johann Müller vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Jäger-Bataillon, — Johann Haller, Bataillons-Adjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Adolph Zeier — und Oscar von Mörs vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 2. Jäger-Bataillon, — Alphons Vogl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Zeiß im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Thomas im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Koch im 1. Infanterie-Regiment König, — Nikolaus Krapfenbauer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 7. Jäger-Bataillon, — Adolph Morgenroth im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius von Hartz vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Jäger-Bataillon, — Christian Gabler im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Gustav Engelbrecht vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 6. Jäger-Bataillon, — Caspar Riedmann im 7. Jäger-Bataillon, — Leonhard Winkler vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 7. Jäger-Bataillon, — Hermann Stangl vom 1. Infanterie-Regiment König im 9. Jäger-Bataillon, — Ludwig Reithner vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Ferdinand Leeb vom 10.

Jäger-Bataillon im 3. Jäger-Bataillon, — Carl Ingenbrand vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 9. Jäger-Bataillon, — Franz Sartorius vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Wittig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Eduard Ferchel im 9. Jäger-Bataillon, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Unterlieutenant David Hilpert;

zu Unterlieutenants:

die Feldwebel Carl Hoffmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Franz Limmer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der 2. Wachtmeister Franz Alt von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold bei der 2. Sanitäts-Compagnie;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die Landwehr-Officiersabspiranten Gustav Heffert im 25. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Egger im 9. Landwehr-Bataillon, — Robert Bischoff im 6. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Laurent im 25. Landwehr-Bataillon, — Andreas Tisch im 6. Landwehr-Bataillon, — Johann Stark im 5. Landwehr-Bataillon, — Rudolph von Wächter im 6. Landwehr-Bataillon, — Carl Schweigel im 23. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Busch im 6. Landwehr-Bataillon, — Johann Weigand im 23. Landwehr-Bataillon, — Georg Franz im 5. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Schönlaub im 25. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Loschge im 23. Landwehr-Bataillon, — Albert Bernhold im 5. Landwehr-Bataillon, — Christian Vogel vom 5. im 23. Landwehr-Bataillon, — Georg Hofmann, — Wilhelm Fischer, — Johann Pemsel, — Johann Stark — und Carl Heuner im 23. Landwehr-Bataillon, — Bernhard Koch — und Stephan Bösl im 4. Landwehr-Bataillon, — Carl Helmschrott im 3. Landwehr-Bataillon, — Ernst Volleth im 23. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Lang im 32. Landwehr-Bataillon, — dann Franz Scholz, — Gustav Bischof — und Carl Vogel im 7. Jäger-Bataillon.

Charakterisirt werden:

als Majore:

der Hauptmann Michael Reinwald bei der Ouvriers-Compagnie, — dann die pensionirten Hauptleute Wilhelm Ritter von Welsch, — Ludwig Pestalazzi, — Maximilian von Tein, — Martin Plötz — und Carl Damboer.

Versetzt werden:

der Major Otto von Orff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern

zum Infanterie-Leib-Regiment, — und der Rittmeister Emil Ritter von Xylander vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Generalquartiermeister-Stab.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. December l. Js. den temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Johann Lehner bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. December l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Ernst Quitzmann von der 3. Sanitäts-Compagnie das goldene, — und dem Bataillonsarzt Dr. Johann König vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 22. December l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Baur — und

unter'm 23. December l. Js. den temporär pensionirten Unterquartiermeister Johann Kronberger bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. December l. Js. die katholische Pfarrei Ludenhausen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Joseph Seitz, Manualcaplan in Hinterstein, Bezirksamts Sonthofen, und

die katholische Pfarrei Roggenstein, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Peter Weiß, Expositus in Sießenbach, Bezirksamts Roding, dann

unter'm 25. December l. Js. die katholische Pfarrei Pursruck, Bezirksamts Amberg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Joseph Pröls, und

die katholische Pfarrei Großwenkheim, Bezirkamts Kissingen, dem Priester Sebastian Wehner, Pfarrer in Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, ferner

unter'm 27. December l. Js. die katholische Pfarrei Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern, dem Priester Anton Schauber, Pfarrer in Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal, endlich

in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Johann Evangelist Wirthensohn in Rohrdorf, Bezirksamts Rosenheim, und dem Beneficiaten Caspar Taubenberger in Tuntenhausen, desselben Bezirksamts, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren die Pfarrei Rohrdorf, dem ersteren das Beneficium Tuntenhausen zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Echlishausen, Bezirksamts Günzburg,

von dem Bischofe von Augsburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Oettle, und

die katholische Pfarrei Aibling-Riegsee, Bezirksamts Weilheim, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ludwig Hollner, Beneficiat in Sonthofen, Bezirksamts gleichen Namens, dann

unter'm 27. December l. Js. die katholische Pfarrei Laumersheim, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Carl Gründer, Pfarrer in Berg, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer an der kgl. preußischen höheren Gewerbsschule zu Kassel, Dr. Heinrich Möhl, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Eigenthümer der Mayer'schen Kunstanstalt in München, Joseph Gabriel Mayer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Ritterkreuzes des Ordens des hl. Gregor zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate vom 19. December l. Js. bewogen gefunden, dem Tapezierer Max Steinmetz, Anwesensbesitzer in München, in Anerkennung seiner bisherigen gewerblichen Leistungen den Hoftitel zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem k. preußischen Professor und Director der Sternwarte zu Göttingen, Dr. W. Klinkerfues, wurde unter'm 29. December l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf hydrostatisch-galvanische Gaszünder zum gleichzeitigen Anzünden und Auslöschen einer beliebigen Anzahl naher oder entfernter Gasflammen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. December 1870 anfangend, verliehen.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1870 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Ministerial-Entschließungen, Bekanntmachungen &c.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
20. Febr. 1869.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollvereine u. Japan.	IX.	227—281.
16. Oct. —	Uebereinkunft zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	XXVII.	619—636.
17. „ —	Auslieferungs-Vertrag mit Belgien.	IV.	107—136.
6. Dec. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache der Kirchengemeinde Garstadt gegen den Fiscus wegen Kostenersatzes, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betr.	I.	19—25.
6. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des König-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
31. Dec. 1869.	Bekanntmachung, die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	I.	17—18.
5. Jan. 1870.	Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Japan betr.	XI.	321—323.
7. „ —	Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.	III.	97—99.
8. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafen bestimmten Festungen betreffend.	III.	65—98.
10. „ —	Bekanntmachung, die Aufhebung des Nebenzollamtes II am Salzachthor in Burghausen betreffend.	II.	33.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Verfahren in Rheinschiffahrtssachen betreffend.	V.	137—140.
11. „ —	Bekanntmachung, das freiherrlich von Grießenbeck'sche Familien-Fideicommiß betr.	XII.	329—345.
14. „ —	Bekanntmachung, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betreffend.	V.	139—141.
„ „ —	Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Japan betreffend.	IX.	225—246.
15. „ —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$ procentigen Eisenbahnschuld betr.	VIII.	196—212.
„ „ —	Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.	VIII.	213—224.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
16. Jan. 1870.	Bekanntmachung, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	VI.	169—171.
17. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung des von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestifteten Privatfamilienfideicommisses betr.	VIII.	193—196.
19. „ —	Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1868/69 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.	V.	163—168.
21. „ —	Bekanntmachung, Legitimationsscheincontrole in Bayern betr.	VII.	185—187.
3. Febr. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 proc. Prämien-Anleihe von 1866 betr.	X.	289—291.
8. „ —	Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern betr.	XI.	323.
16. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. Hiezu Nachweisung.	XIV.	374. 375—376.
18. „ —	Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Rosenheim um die unmittelbare Unterordnung unter die k. Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts Rosenheim betr.	XIII.	353—355.
22. „ —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.	XIII.	355—356.
24. „ —	Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn zum k. Rentamte Fürth betr.	XIV.	371—372.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
26 Febr. 1870.	Bekanntmachung, die Ausdehnung des Titels „Oberförster" auf Stiftungs- und Gemeindeförster betr.	XIII.	356—357.
28. " —	Bekanntmachung, die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à $4^1/_2$ Procent betr.	XIV.	373—374.
1. März —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XIV.	369—372.
" " —	Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 4 proc. Prämien-Anleihe von 1866 betr.	XV.	395—397.
3. " —	Bekanntmachung, das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr.	XV.	393—395.
" " —	Bekanntmachung, die 39. Verloosung der Grundrentenschuld betr.	XV.	397—398.
" " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den diplomatischen Dienst betr.	XVI.	401—404.
5. " —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr. Nummern-Verzeichniß.	XVII.	409—412. 409—422.
10. " —	Bekanntmachung, die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den $4^1/_2$ proc. Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 betr.	XVIII.	425—431.
11. " —	Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte.	XXVIII.	651—656.
15. " —	Bekanntmachung, die XXXIX. Verloosung der 4 procent. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	XIX.	441—450.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
31. März 1870.	Bekanntmachung, die Tapezirung der Gerichtssäle betr.	XXI.	489—491.
6. April —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XXII.	505—508.
9. „ —	Bekanntmachung, die Bildung der Verificatoren-Bezirke in den sieben dießrheinischen Kreisen betreffend.	XXII.	507—524.
15. „ —	Armee-Befehl.	XXIV.	545—546.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.	XXIV.	547—550.
19. „ —	Bekanntmachung, die IX. Verloosung der 2proc. mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	XXIV.	564—567.
„ „ —	Bekanntmachung, die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½- und arrosirt 4proc. Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.	XXIV.	567—571.
20. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Zuchthäuser betr.	XXIV.	549—552.
„ „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr.	XXIV.	551—552.
23. „ —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro 1868/69 betr.	XXV.	577—581.
	Hauptrechnung hiezu — Beilage zu	XXXI.	776.
„ „ —	Bekanntmachung, die Neueintheilung der Brandversicherungs-Inspections-Bezirke betr.	XXVI.	606—607.
29. „ —	Bekanntmachung, die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	XXVI.	601—606.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
29. April 1870.	Bekanntmachung, den Abschluß eines Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.	XXVII.	617—620.
	Hiezu: Uebereinkunft		619—636.
2. Mai —	Bekanntmachung, die IV. Prämienziehung der 4 proc. bayer. Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.	XXVII.	637—640.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses betr.	XXXI.	759—769.
3. „ —	Bekanntmachung, den Vertrag vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte zwischen Bayern und Frankreich betr.	XXVIII.	649—656.
4. „ —	Bekanntmachung, die Ausdehnung des Titels „Oberförster“ auf Gemeinde- und Stiftungs-Revierförster betr.	XXVI.	607.
5. „ —	Bekanntmachung, die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes in Cöln betr.	XXVIII.	657.
10. „ —	Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.	XXX.	739—742.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
17. Mai 1870.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XXX.	737—740.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Oekonomen Friedrich Heinlein von Hasenlohe und Cons. gegen den Müllermeister Sebastian Dingfelder daselbst wegen einer Forderung von 46 fl., hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Neustadt a. A. und dem dortigen Bezirksamte betreffend.	XXXV.	825—836.
21. „ —	Bekanntmachung, die Einverleibung der Gemeinde St. Nikola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr.	XXX.	741—743.
24. „ —	Bekanntmachung, die Errichtung von Familien-Fideicommissen durch die Freiherren von Künßberg-Wernstein-Danndorf betr.	XLVI.	1201—1235.
25. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 146 Abs. 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.	XXXIII.	801—804.
27. „ —	Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betr.	XXXIII.	807.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Bezirksgerichts-Geometers Müller von Ottobeuern gegen den Bauern Vincenz Kochmaier in Loch wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Grönenbach betr.	XXXVI.	859—864.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
21. Juni 1870.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	XLIII.	1113—1164.
22. " —	Bekanntmachung, das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg betr.	XLI.	1089.
24. " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XLII.	1097—1100.
" " —	Bekanntmachung, die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten im Jahre 1870 betr.	XLII.	1101—1104.
25. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.	XLII.	1099—1102.
1. Juli —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.	XLV.	1185—1198.
8. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Adspiranten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betr.	XLIX.	1265—1268.
9. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 359 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Notare betr.	XLVII.	1241—1244.
12. " —	Bekanntmachung, die Umbildung der Gemeindebezirke Amberg und Traßlberg betr.	XLVI.	1235—1236.
" " —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	XLVIII.	1262.
16. " —	Bekanntmachung, Normen über die Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst.	XLIX.	1267—1276.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
24. Juli 1870.	Bekanntmachung, die erneuerte Revision der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Hausgesetze betr.	LV.	1337—1391.
28. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Bürgerwehren betr.	LIV.	1321—1328.
1. Aug. —	Bekanntmachung, die Anwendung des §. 12 Abs. 3 der Allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg betr.	LVII.	1417—1419.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in der Streitsache des Bauern Jacob Gründl von Niederschwaibing gegen den Gütler Peter Vogel zu Niederbergkirchen wegen Dienstbarkeit, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen dem kgl. Bezirksgerichte Wasserburg und der k. Regierung von Oberbayern betr.	LXV.	1617—1633.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Pfarrstiftung Hohenbercha gegen Joseph Schaller und 15 Genossen daselbst wegen Kirchentrachtreichnissen, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Freising und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr.	LXVI.	1653—1668.
2. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Gemeinde-Verwaltung Poigham gegen den Hausbesitzer Jacob Gangl zu Eden, Gemeinde Karpsham, wegen einer Forderung von		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	50 fl., hier den affirmativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Griesbach und der k. Regierung von Niederbayern betr.	LXVII.	1673—1684.
2. Aug. 1870.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Kirchenstiftung Unsernherrn gegen den Bauern Andreas Brumet daselbst wegen Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Aichach betr.	LXVIII.	1699—1707.
6. " —	Bekanntmachnng, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.	LVII.	1419—1420.
" " —	Bekanntmachung, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.	LVIII.	1425—1447.
" " —	Bekanntmachung, die neue Redaction des Vereinszolltarifs betr.	LXII.	1497—1500.
	Vereinszolltarif vom 1. October 1870 an.		1499—1600.
9. " —	Bekanntmachung, Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr.	LVIII.	1447—1448.
11. " —	Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betreffend.	LIX.	1457—1463.
15. " —	Bekanntmachung, die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.	LX.	1473—1475.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
17. Aug. 1870.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenactes betreffend.	LXI.	1481—1484.
„ „ —	Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betreffend.	LXI.	1483—1485.
23. „ —	Bekanntmachung, das Friedrich Graf von Spreti-Kapfing'sche Familien-Fideicommiß betr.	LXX.	1737—1748.
25. „ —	Bekanntmachung, Erweiterung der Ausfuhrverbote betr.	LXIII.	1601—1602.
„ „ —	Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.	LXIV.	1609—1611
28. „ —	Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betreffend.	LXVI.	1651—1653.
29. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	LXVI.	1649—1651.
30. „ —	Armee-Befehl.	LXIX.	1713—1722.
5. Sept. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	LXVIII.	1697—1699.
9. „ —	Bekanntmachung, die Emission neuer Zinscoupons zu den 4½ proc. Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1852 betr.	LXX.	1748—1749.
14. „ —	Bekanntmachung, die Abhaltung des medicinischen Staatsconcurses pro 1870 betr.	LXXI.	1761—1762.
16 „ —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. December 1869.	LXXII.	1769—1800.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	ſiten des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg betr.	LXXXVII.	2257.
10. Nov. 1870.	Allerhöchſte Conceſſions-Urkunde für die k. priv. Actiengeſellſchaft der bayeriſchen Oſtbahnen zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von Tirſchenreuth nach Wieſau betr.	LXXXIX.	2281—2286.
12. " —	Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Kempten zu einem Stadt- und Landgerichte betr.	LXXXVIII.	2265—2266.
15. " —	Armee-Befehl.	LXXXIX.	2285—2292.
24. " —	Bekanntmachung, Forſtbezirks-Eintheilung betr.	LXXXIX.	2291—2293.
27. " —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr.	XC.	2305—2306.
1. Dec. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.	XCI.	2313—2316.
2. " —	Armee-Befehl.	XCII.	2321—2348.
6. " —	Königlich Allerhöchſte Verordnung, das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betr.	XCIV.	2369—2372.
9. " —	Bekanntmachung, die Verlooſungen der bayeriſchen Staatsſchuld im Jahre 1871 betr.	XCIII.	2355—2356.
11. " —	Bekanntmachung, die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt betr.	XCIII.	2353—2355.
14. " —	Bekanntmachung, die 3 ½- und arroſ. 4% igen Obligationen betr.	XCV.	2385—2390.
15. " —	Bekanntmachung, die Verlooſung der 3 ½- und arroſ. 4 % igen Mobiliſirungs-Obligationen betreffend.	XCIV.	2371—2373.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
15. Dec. 1870.	Bekanntmachung, die Verloosung der 2 % igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.	XCIV.	2373—2374.
19. „ —	Bekanntmachung, das Rechnungswesen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg betr.	XCVI.	2401—2402.
21 „ —	Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Handelsregister-Einträge betr.	XCVI.	2403.
22. „ —	Armee-Befehl.	XCVII.	2417—2434.
23. „ —	Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern, hier die Taxbehandlung portopflichtiger Dienstschreiben betreffend.	XCVI.	2404.
28. „ —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 ½- und 4 % igen Eisenbahnschuld betr.	XCVIII.	2441 2443.

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom Jahre 1870.

B.

Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jeden Betreffes bedeuten die Seitenzahl.)

B.

H.

J.

K.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

C.

Personen-Register.

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

Digitized by Google

K.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

U.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

X.

Y.

Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Orts-Register.

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

C.

D.

E.

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

K.

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

In Uebereinstimmung mit dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte werden hiemit nachstehende aus letzterem in das Regierungsblatt übergegangene Fehler berichtiget, und zwar:

Im Regierungsblatt Nr. 77 Spalte 1935 Zeile 4 lies statt: „Adam Misch": „Adam Müsch", dann Spalte 1952 Zeile 13 v. u. statt: „Vicecorporal Jacob Remer": Jacob Renner" und Spalte 1964 Zeile 1 statt: „Oberfeuerwerker Johann Weinkeim": „Oberfeuerwerker Candidus Weinkheim."

" Nr. 85 Spalte 2169 Zeile 13 v. u. hat es statt: „Michael Strohminger" zu heißen: „Michael Strohmenger".

" Nr. 87 Spalte 2233 Zeile 13 ist anstatt: „Michael Cuber" zu lesen: „Michael Luber," dann Zeile 16 statt: „Joseph Wefter": „Joseph Hefter," ferner soll es Spalte 2236 Zeile 6 v. u statt: „Gefreiter Paul Klein" heißen: „Gemeiner Balthasar Klein" und Zeile 4 v. u. statt: „Obendorfer": „Oberdorfer; endlich Spalte 2240 Zeile 13 anstatt: „Johann Wöck": „Johann Höck."

" Nr. 88 Spalte 2279 und 80 Zeile 10 v. u. lies statt: „Heinrich Stüber": „Heinrich Stuber."

" Nr. 89 Spalte 2289 Zeile 2 v. o. ist statt: „von Grävenitz vom 14. Husaren-Regiment". zu lesen: „vom 6. Husaren-Regiment;" ferner sind in der 11. und 12. Zeile die Worte: „und Rudolph von Winterfeld vom Generalstab" zu streichen; dann Spalte 2291 Zeile 10 v. o. statt: „von Schöder" zu lesen: „von Schöler."

" Nr. 92 Spalte 2329 Zeile 6 v. u. hat es statt: „Georg Fels" zu heißen: „Georg Felder." Spalte 2347 Zeile 12 soll es heißen statt: „3. Infanterie-Regiment": „3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter."

" Nr. 93 Spalte 2360 Zeile 14 lies statt: „Gefreiter Friedrich Pflanz": „Pfanz."

" Nr. 97 Spalte 2430 Zeile 2 v. o. soll es heißen: „Peter Fuchs und Heinrich Haag."

" Nr. 97 Spalte 2430 Zeile 14 v. u. ist das Gleiche zu berichtigen.

" Nr. 97 Spalte 2434 Zeile 17 soll es statt: „Höfter" heißen: „Maximilian Höfler."

" Nr. 97 Spalte 2434 Zeile 18 v. o. ist der Corporal Carl Stingl zu streichen.

" Nr. 98 Spalte 2460 Zeile 3 v. o. hat es zu heißen statt: „Johann Weigand": Johann Weyand."

Im Personen-Register ist bei Freßl, Johann, Unterlieutenant, beizusetzen: „pens. 1180."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google